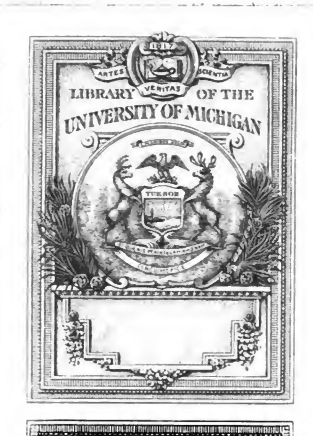



1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

Beilagen zur Zeitung

für

die Verhandlungen der dritten Holsteinischen Ständeversammlung.

1840.

Itzehoe.

Druck und Verlag von P. S. Schönfeldt.

Beilagen-Heft
zur Holsteinischen Ständezeitung. 1840.

№ 1.

Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände, betreffend die Resultate der im Jahr 1838 von ihnen erstatteten Gutachten.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren im Jahre 1838 zu Itzehoe versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsere Huld und Gnade, geben denselben wegen des an den Tag gelegten Eifers für des Landes Wohl, und wegen der in ihren Berathungen bewiesenen Einsicht und Sorgfalt Unser landesväterliches Wohlgefallen zu erkennen, und ertheilen ihnen auf die im Jahre 1838 erstatteten Gutachten nachfolgenden Bescheid:

I.

Was die Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe betrifft, so verweisen Wir im Allgemeinen auf die bereits erlassenen, auch von Unsern getreuen Ständen als heilsam angesehenen Verordnungen, bei deren schließlichen Bearbeitung ihre Vorschläge möglichst berücksichtigt worden, und finden Uns Allerhöchst veranlaßt, ihnen im Uebrigen dabei annoch zu eröffnen:

1) Wenn in dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über die Verordnung, enthaltend einige nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Ausübung des Subhastationsrechts darauf angetragen ist, daß auch diejenigen Gläubiger, welche aus einfachen hypothekarischen oder sonstigen Rechten sich zu Einwendungen und Protestationen gegen den Verkauf der zur Subhastation gezogenen Immobilien befugt halten, zum Anbringen derselben in dem Proclam aufgefordert werden möchten, so haben Wir diesen Antrag zu genehmigen Anstand nehmen müssen, weil dadurch das Subhastationsverfahren, dem beabsichtigten Zwecke zuwider, zu langwierigen processualischen Weiterungen Anlaß geben könnte. Auch haben Wir es um so unbedenklicher gefunden, bei eintretender Subhastation die Wirksamkeit des einfachen Pfandrechts zu beschränken, da die gemeinrechtliche Wichtigkeit desselben durch die Einführung der Schuld- und Pfandprotocolle vermindert ist.

2) In dem Bedenken der Versammlung über die Special-Feuer-Versicherungsvereine ist sie auf den schon früher erörterten Gegenstand der Gebäude-Versicherung und der Taxation der Gebäude durch außerhalb des Districts wohnende beeidigte Taxatoren zurückgekommen; und wie allerdings im Interesse des Feuerversicherungswesens im Allgemeinen und der Absicht der Gesetze gemäß möglichst dahin zu sehen ist, daß die Versicherungssumme der Gebäude ihrem wahren innern Werthe entspreche, so ist auch bereits darauf Bedacht genommen, eine hie und da bemerkbar gewordene zu hohe Taxation der Gebäude zu beseitigen, und es wird auf die Erreichung dieses Zwecks ebenfalls fernerhin dadurch hingewirkt werden, daß bei besonderer Veranlassung zu den Generalumschätzungen fremde, in den betheiligten Districten nicht wohnhafte Taxatoren hinzugezogen werden. Wenn aber Unsere getreuen Provinzialstände zugleich beantragen, daß den Branddirectoren oder sonstigen als solche fungirenden Beamten bei Wahrnehmung der ihnen auferlegten Pflichten, statt an-

derer Gehülfen beeidigte Land- und Gütertaxatoren beigeordnet werden, ein Gleiches auch bei der Taxation und Nachtaxation von Gebäuden geschehen möge, so haben Wir in dieser Beziehung zu einer Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung um so weniger Veranlassung finden können, da sie nach der Erfahrung keineswegs als unzweckmäßig befunden worden ist, und die von Unseren getreuen Provinzialständen angedeutete Veränderung namentlich auch für die Mobiliengilden leicht eine Kosten-Erhöhung zur Folge haben könnte.

Eben so wenig haben Wir es für erforderlich halten können, einzelne Districte von der Vorschrift der Verordnung zu eximiren, oder gesetzlich auszusprechen, daß sämmtliche im Herzogthum Holstein befindliche Brandgilden, die zufolge ihrer Statute dieselbe Sicherheit gegen Brandstiftung gewähren, wie die nach dem Antrage der Versammlung zu eximirenden Gilden, diesen gleichgestellt werden sollen, wie denn auch der damit in Verbindung gebrachte Antrag wegen Genehmigung der bisher nicht confirmirten Statute durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden ist. Das Gesetz hat lediglich den Zweck, zu verhüten, daß Jemand durch einen Brandfall gewinne, und zu bewirken, daß weiter nichts als Ersatz des in einem Brande Verlorenen gegeben werde. Es kann daher, zumal da Unsere getreuen Provinzialstände mit den hiezu gewählten Mitteln einverstanden sind, nicht störend in Gildeeinrichtungen eingreifen, die auf einer solchen Basis beruhen, und also eben der Verordnung gemäß in ihrer bisherigen Gestalt ungehindert fortbestehen werden. Bei einer allgemeinen Gültigkeit der Normen werden die Districtsobrigkeiten die ihnen aufgetragene Controle über die Gildestatute zu führen im Stande sein, während es in Ermangelung solcher allgemeinen Gültigkeit Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung für die in dem Gutachten bezeichneten Fälle an den gesetzlichen Regeln fehlen würde, die bei Ertheilung der Genehmigung der eingesandten Statute leitend sein müssen.

Hinsichtlich der die Versicherungsagenturen betreffenden Anträge Unserer getreuen Provinzialstände wollen Wir sie auf die folgende Eröffnung verweisen.

3) Der Gesetzentwurf, enthaltend ein Verbot der Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranzanstalten ist durch ein von der Versammlung selbst angeregtes Bedürfniß hervorgerufen. Wenn nun gleichwohl die Erlassung eines solchen Verbots von Unsern getreuen Provinzialständen widerrathen worden ist, so haben Wir damit einstweilen, und bis künftige Erfahrungen etwa die Dringlichkeit einer solchen Maaßregel näher ergeben, Anstand zu nehmen Uns allerhöchst bewogen gefunden. Wir haben indessen schon jetzt die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die von der Versammlung in Betreff der Versicherungsagenturen gemachten Vorschläge weder eine solche Maaßregel zu ersetzen genügend, noch überhaupt für angemessen zu achten sind. Die beantragte Vorschrift, daß die Agenten monatliche Listen einsenden, und dabei bemerken sollen, in wie ferne eine Einschauung vorgenommen worden, oder Gewißheit darüber vorhanden sei, daß der Versicherte den völligen Werth, welchen er versichern lassen, auch wirklich in den betreffenden Gegenständen besitze, streitet theilweise gegen erworbene Rechte, und würde, nach einer anderweitigen Bemerkung der Versammlung, auf Versicherungen von Waaren und Kaufmannschaften, welche für eigene und fremde Rechnung im Handel vorkommen, nicht passen, auch wenn mit auswärtigen Anstalten unmittelbar und ohne Dazwischenkunft der Agenturen contrahirt wird, erfolglos bleiben. Die ferner vorgeschlagene Verpflichtung der Versicherungs-Agenten, der Anforderung auf Auszahlung der Versicherungssumme nicht eher zu genügen, bis der beikommenden gerichtlichen Behörde eine Anzeige davon gemacht worden, und nach dieser Anzeige 8 Tage verflossen seien, ohne daß von der Behörde Einspruch gegen die Auszahlung gethan worden, würde tief in contractliche Verhältnisse und Rechte eingreifen, das ganze Versicherungswesen in hohem Grade ge-

fährden, ohne daß die Erreichung des Zwecks gesichert wäre, und zu vielfachen, selbst prozessualischen Weiterungen und Verwickelungen führen können.

4) In Veranlassung eines in dem ständischen Gutachten über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, enthaltenen Antrages, daß an den Sonn- und Festtagen auch die militairischen Waffenübungen und Paraden verboten, und die gewöhnlichen Paraden an diesen Tagen nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden mögen, haben Wir nicht nur die älteren Vorschriften eingeschärft, nach welchen den Wachen und Commandos untersagt ist, an den Sonn- und Festtagen in der Zeit des Gottesdienstes unter Trommelschlag oder mit Musik bei den Kirchen vorbei zu passiren, sondern auch zugleich zu verfügen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß künftig die Waffenübungen, welche etwa an einem Sonn- oder Festtage Statt finden möchten, sei es bei den Linientruppen oder bei einer Bürgerbewaffnung, immer erst nach geendigtem Gottesdienste, und also nach 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden sollen. Die von der Versammlung ferner beantragte Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Unzulässigkeit des Verkaufs von Lotteriezetteln während der Zeit des Gottesdienstes haben Wir bei dem allgemeinen Verbot des Verkaufes während dieser Zeit nicht für erforderlich erachten können. Es sind indeß die Collecteure auf das desfällige Verbot, so wie auf die Unzulässigkeit des Aushängens von Lotterieschildern während des Gottesdienstes aufmerksam gemacht.

5) Da Wir aus dem Bedenken der Versammlung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Führung von Schiffsjournalen, die Ueberzeugung haben gewinnen müssen, daß Rheder und Ablader in Unserem Herzogthum Holstein die beabsichtigten Vorschriften in ihrem Interesse nicht für erforderlich halten, und dieses auf einem anderen Wege genügend wahrnehmen zu können glauben, und daß jedenfalls aus der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes der Schiffahrt und dem Handel kein Nachtheil erwächst, so wollen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Rath Unserer getreuen Provinzialstände, mit Erlassung des beabsichtigten Gesetzes Anstand nehmen, bis sich das Bedürfniß normirender Regeln in Betreff der Führung der Schiffsjournale auch in Unserem Herzogthum Holstein näher ergiebt.

6) Die Gründe, welche von der Versammlung gegen eine rückwirkende Kraft der inmittelst getroffenen Bestimmung der nach dem §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, zu repartirenden Kosten entwickelt worden sind, haben Wir zwar zutreffend, gleichwohl aber den in dieser Beziehung von Unseren getreuen Provinzialständen vorgeschlagenen Zusatz nicht für erforderlich halten können, da der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf sich wiederholt der Ausdrücke „für die Zukunft" und „künftig" bedient, und in Uebereinstimmung hiemit das unterm 7ten Januar erlassene Patent gefaßt ist, solches mithin demgemäß auf die durch die zweite ständische Versammlung für Unser Herzogthum Holstein veranlaßten Kosten nicht zur Anwendung kommen wird.

Da übrigens nach Maaßgabe dieses Patents die durch die Herausgabe der ständischen Zeitung etwa veranlaßten Kosten künftig zu den für die Versammlung erforderlichen Ausgaben gehören, so soll es auch, dem Wunsche Unserer getreuen Provinzialstände gemäß, dem jedesmaligen Präsidenten der Versammlung überlassen sein, die in Ansehung der Herausgabe der Ständezeitung nöthigen öconomischen Maaßregeln zu treffen.

Den Antrag der Versammlung hinsichtlich einer gleichmäßigen Bestimmung der Diäten für die Wahldirectoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, ist Uns gleichfalls sehr beachtungswerth erschienen. Wir haben es aber für erforderlich halten müssen, daß eine solche Bestimmung auch hinsichtlich der übrigen Wahlofficialen getroffen, und zugleich die Vergütung für die zur Ausführung des Wahlgeschäfts etwa erforderlichen

Fuhren normirt werde. Wir werden daher der bevorstehenden Versammlung einen desfälligen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

7) Wenn die Versammlung bei der Beschlußnahme über die Repartition der durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand nicht erforderlich sei, weil das Patent vom 31sten October 1837 als eine provisorische Verfügung nicht anzusehen sei, so steht diese Voraussetzung mit den Eingangsworten des Patents, nach welchen solches sich lediglich auf die Kosten der ersten Versammlung bezieht, im Widerspruch, und Wir haben daher hinsichtlich der Festsetzung eines definitiven Repartitionsmaaßstabes der Kosten, welche durch die ständischen Versammlungen und die Wahlen zu denselben veranlaßt werden, eine gesetzliche Vorschrift für erforderlich halten müssen, und selbige in unserm Patent vom 7ten Januar d. J. zu ertheilen geruhet. Wenn nun gleich nach Maaßgabe dieser Vorschrift die Beschlußnahme Unserer getreuen Provinzialstände Unsere Allerhöchste Genehmigung gefunden hat, so wollen Wir ihnen dabei doch zugleich ausdrücklich eröffnen, wie es ihnen jederzeit unbenommen bleibe, über eine etwanige anderweitige für zweckmäßiger erachtete Repartition Beschlüsse zu fassen, und Uns zur Genehmigung zu empfehlen.

Da Wir ferner auch aus den Anträgen der Versammlung ersehen haben, daß sich die Vorschüsse aus Unserer Kasse doch nicht immer und unter allen Umständen vermeiden lassen, und zudem eine vorgängige Repartition der Kosten zu anderweitigen Unzuträglichkeiten führt, so haben Wir es angemessener gefunden, daß die Kosten bis weiter regelmäßig aus Unserer Kasse vorschußweise abgehalten werden, und solches daher anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden. Die Bitte der Versammlung, daß sämmtliche Ausgaben derselben von der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse lediglich auf Anweisung des Präsidenten zu beschaffen, und es

auch mit den Wahlkosten auf gleiche Weise zu verhalten sei, ist aber nicht zur Gewährung geeignet. Die Berichtigung der Wahlkosten durch den Präsidenten ist mit der auf die Dauer der Versammlung beschränkten Functionen desselben unvereinbar. Eine solche Einrichtung ist ferner aus dem Grunde nicht rathsam, weil auf diese Weise die Erstattung der Kosten auf 2 Jahre würde hinausgeschoben werden können. Auch läßt sich das vorgeschlagene Verfahren überhaupt mit dem Geschäftsgange bei der Hauptkasse nicht in Uebereinstimmung bringen.

Dagegen haben Wir bei der erbetenen Mittheilung und Veröffentlichung des Betrags und der Repartition der ständischen Kosten um so weniger etwas zu erinnern gefunden, da die Belege und die Gründe der Ausgaben der Versammlung bereits zugänglich sind, der Totalbetrag der Kosten aber in den Repartitions-Patenten angegeben wird.

8. Aus dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über den Entwurf zu einer Gesindeordnung haben Wir mit Allerhöchstem Wohlgefallen die Sorgfalt ersehen, welche namentlich auch diesem wichtigen Gegenstande bei der Berathung von ihnen gewidmet worden ist. Die Vorschläge der Versammlung haben auch der Mehrzahl nach Berücksichtigung gefunden. In Ansehung der Anordnung einer Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den höheren Gerichtsstand haben Wir jedoch die dawider angeführten Gründe nach näherer Erwägung für überwiegend halten und daher Bedenken tragen müssen, den höheren Gerichtsstand für diese Eine Art von Streitigkeiten aufzuheben, während derselbe in allen sonstigen Beziehungen fortbesteht.

9. In Berücksichtigung des von Unseren getreuen Provinzialständen in dem Bedenken über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Gränzen, innerhalb welcher das Malzen, Bierbrauen und Branntweinbrennen in den Klösterlichen Districten, auf den adelichen Gütern u. s. w. erlaubt sein solle, ertheilten Raths, haben Wir bis weiter Anstand zu nehmen geruhet, denselben zum Gesetze zu erheben.

10. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Contracten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungs-Collegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten, haben Wir die Ausdehnung des gerichtlichen Verfahrens auf alle auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche zu genehmigen und zugleich durch Weglassung der im §. 7 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung vorläufig zwar auch die Anwendung der Regel zuzulassen geruht, wornach die Gerichte über ihre Competenz zu entscheiden haben; Wir werden aber die Zweckmäßigkeit der Einführung einer besonderen Competenzbehörde in nähere Erwägung ziehen. Dagegen haben Wir die Anträge Unserer getreuen Provinzialstände, welche auf Aenderungen gerichtet waren, wodurch auf eine directe oder indirecte Weise Steuer- oder Abgabenverhältnisse der gerichtlichen Cognition würden unterzogen werden, nicht zu Unserer Genehmigung geeignet finden können.

II.

Auf die ständischen Anträge.

1. Die in der allerunterthänigsten Petition Unserer getreuen Provinzialstände in Betreff der Oeffentlichkeit angebrachten Bitten sind nicht zur Genehmigung geeignet, und verweisen Wir sie in dieser Beziehung lediglich auf die ihnen unterm 11ten September 1838 gemachte Allerhöchste Eröffnung. Im Uebrigen wird auf die möglichst schnelle Herausgabe der Ständezeitung hinzuwirken sein, und zu diesem Zwecke das Erforderliche wahrgenommen werden.

2. In Ansehung der Petition, betreffend die allgemeine Wehrpflicht, geben Wir Unseren getreuen Provinzialständen zu erkennen, daß Wir uns veranlaßt gefunden haben, eine Commission, unter dem Vorsitze Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen Friederich Carl Christian Königlichen Hoheit, mit dem Allerhöchsten Auftrage zu ernennen, solche Veränderungen in der Organisation der Armee aller-

unterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche sowohl für das Land, als auch für die Armee ersprießlich erscheinen möchten, und daß Wir nach Eingang eines von der Commission erstatteten allerunterthänigsten Bedenkens wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht, die fernere Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes verfügt haben, daß aber die Vorbereitungen noch nicht so weit gediehen sind, um einen desfälligen Gesetzesentwurf schon der nächsten Versammlung vorlegen lassen zu können.

3. Die in der Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Aufhebung der Kopfsteuer, allerunterthänigst beantragte größere Ermäßigung in der Kopfsteuer hinsichtlich der Unvermögenden, als die durch das Patent vom 15ten Januar 1833 bewilligte, kann den Umständen nach nicht zugestanden werden.

4. Der Antrag Unserer getreuen Provinzialstände, daß aus Unterthanen in den Herzogthümern eine Commission von drei, nicht anderweitig im Staats- oder Bankdienst beschäftigten Mitgliedern Allerhöchst ernannt, und selbige ermächtigt werde, sämmtliche Bücher der Bank und des Bank-Instituts einzusehen, mit den beikommenden Auctoritäten, namentlich auch mit den Finanzen und mit der Nationalbank, zu conferiren und zu correspondiren, und das Resultat ihrer Untersuchung und Verhandlung einzuberichten, ingleichen daß das Ergebniß dieses Revisionsgeschäfts veröffentlicht, und für das zur definitiven Erledigung weiter Erforderliche Allerhöchste Vorsorge getroffen werden möge, hat zur Gewährung nicht geeignet erachtet werden können. Durch die in der gedruckten Rechenschaft des Schleswig-Holsteinischen Bank-Instituts für das Jahr vom 1sten August 1833 bis zum 31sten Juli 1834 zur öffentlichen Kunde gebrachte Allerhöchste Resolution vom 9ten Mai 1834 ist nämlich die in Folge des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Auseinandersetzung des Bank-Instituts mit der Nationalbank vom 21sten August 1821 von Seiten der Direction der Nationalbank und des derzeitigen Be-

vollmächtigten des Bank-Instituts aufgemachte, unterm 28sten August 1824 beendigte Theilung definitiv Allerhöchst genehmigt; auch hat die Direction der Nationalbank, unter Berufung auf die der Bank ertheilte Octroi, es abgelehnt, sich auf die von der Versammlung beantragte Revision einzulassen.

Wenn übrigens den einzelnen Beschwerden Unserer getreuen Provinzialstände die Ansicht zum Grunde liegt, daß das Bank-Institut in seinem Verhältnisse zur Nationalbank beeinträchtigt worden, so haben Wir Unseren Commissarius zu auctorisiren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die zur Berichtigung dieser Ansicht dienenden näheren Nachrichten und Aufklärungen über die Beschaffenheit der in der Petition hervorgehobenen vermeintlichen Ansprüche des Instituts an die Bank zur Einsicht der Versammlung zu stellen.

5. Mit Rücksicht auf die allerunterthänigste Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die bessere Dotirung der Kieler Universität, haben Wir im Interesse der Wissenschaften gerne verfügt, daß von dem 1sten Januar 1841 an zu stehenden und außerordentlichen Ausgaben für die gedachte Universität zusammen ein jährlicher Belauf von 66,000 Rbthlrn., statt der bisher aus der Staatskasse hergeschossenen, ungefähr 50,000 Rbthlr. betragenden Summe normirt werden soll.

6. Was die auf erweiterte Mittheilung der Officialberichte gerichteten Anträge Unserer getreuen Provinzialstände betrifft, so haben Wir Bedenken tragen müssen, hierauf in dem erbetenen Umfange und auf die von der Versammlung gewünschte Weise einzugehen. Wir können auch die beantragte Mittheilung zum Schutze gegen Rechtskränkungen nicht erforderlich finden, da Wir Uns überzeugt halten, daß Unsere Collegien und Behörden keine unerwiesene factische Umstände, die etwa in amtlichen Berichten angeführt sein möchten, der Entscheidung der Sache zum Grunde legen werden, ohne daß zuvor den Beikommenden Gelegenheit gegeben wäre, sich darüber zu äußern. So wie indeß die Angabe von

Entscheidungsgründen in den zur Entscheidung der Oberdicasterien und des Oberappellationsgerichts gehörigen Rechtssachen schon gesetzlich angeordnet worden, und Wir gerne vernommen haben, daß seither gleichfalls von mehreren Untergerichten Entscheidungsgründe mitgetheilt sind, so wird auch auf deren allgemeine Einführung bei den Untergerichten, so weit solche nach Beschaffenheit der Sachen und nach der in einzelnen Districten bestehenden Gerichtsverfassung ausführbar ist, Bedacht genommen werden, und sind in dieser Beziehung die erforderlichen vorbereitenden Schritte bereits eingeleitet worden. Wir werden es gleichfalls in Allerhöchste Erwägung ziehen, in welchem Umfange bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung in den ihrer Entscheidung überwiesenen Gegenständen der Administrativjustiz und richterlichen Polizei die Mittheilung von Entscheidungsgründen werde eintreten können.

7. Die in der Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Erlassung eines Strafgesetzbuches, enthaltenen Bemerkungen und Anträge haben Unsere landesväterliche Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch genommen, und Wir haben in völliger Uebereinstimmung mit dem Allerunterthänigsten Vorschlage der Versammlung eine Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches, so wie der Entwürfe zu Verordnungen über die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und über die Bedingungen und Wirkungen des Indicienbeweises, anzuordnen geruhet. Diese Commission, welche ihre Arbeiten möglichst beschleunigen wird, ist dahin angewiesen, daß auf eine Uebereinstimmung in der Criminalgesetzgebung für alle Staatstheile möglichst hingewirkt werde. Wie übrigens eine verbesserte Strafrechtspflege mit der Einrichtung der Strafanstalten in einem nothwendigen Zusammenhange steht, so haben Wir auch die Veranstaltung getroffen, daß die mit den Strafanstalten etwa vorzunehmenden Aenderungen und Verbesserungen gleichfalls in Erwägung gezogen, und Uns desfällige

allerunterthänigste Vorschläge gemacht werden. Vorläufig eröffnen wir indessen Unseren getreuen Provinzialständen, mit Rücksicht auf deren, die bisherigen Strafanstalten in Glückstadt betreffenden Anträge, daß eine Vermehrung der Anzahl der Vögte bei denselben bereits eingetreten ist, und solche auch ferner, wenn dieselbe nothwendig befunden werden sollte, verfügt werden wird. Auch wird auf eine Trennung der verderbteren Züchtlinge von den minder verderbten, und der älteren Zuchthausgefangenen von den jüngeren, so weit solches nach den Localverhältnissen der Strafanstalten thunlich, fortwährend Bedacht genommen werden.

8. Mit Rücksicht auf die Petition, betreffend die den Secretairen der Versammlung zugestandene Hülfe, haben Wir allerhöchst in nähere Erwägung gezogen, durch welche Mittel auf die möglichste Förderung der Geschäfte der Versammlung und der Theilnahme der Ständesecretaire an den Berathungen in der geeigneten Weise hingewirkt werden könne, und Unserem Commissarius die in dieser Beziehung erforderlichen Instructionen ertheilt. Bis in dieser Beziehung ein näheres Resultat vorliegt, soll es indessen bei der in Gemäßheit allerhöchster Resolution vom 28sten September 1838 in Kraft getretenen Verfügung gelassen werden.

9. Die Petition Unserer getreuen Provinzialstände, die Finanzen des Staats betreffend, hat Uns eine dringende Veranlassung mehr gegeben, Unsere Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand hinzuwenden. Unsere Bestrebungen werden auch zu einem nahen, wünschenswerthen und zufriedenstellenden Resultate führen, und Wir haben mit Allerhöchstem Beifall den Bericht Unseres Finanzministers über die Lage der angestellten Untersuchungen und der ausgeführten Arbeiten vernommen, auch Unsern Commissarius autorisirt, die Resultate dieses Berichts zur Kunde Unserer getreuen Provinzialstände zu bringen. Wir haben Uns davon vergewissert, daß die Gelebung Unseres Allerhöchsten Willens hinsichtlich der Abfassung von Normal-Reglements für jeden Theil des Staatshaushalts, und namentlich hinsichtlich der Abfassung eines Budgets über die Staats-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1841, wie solches dem §. 6 Unseres Placats vom 3. Jan. d. J. entspricht, keine weiteren Hindernisse finden wird.

Obgleich der Antrag Unserer getreuen Provinzialstände hinsichtlich des Rechts der Nationalbank auf die Zinsen von den 5/6 Bankhaften in Land und Zehnten in Dänemark, so wie rücksichtlich des Verhältnisses der Bank zu dem Bank-Institut in Altona, wie Wir haben finden müssen, nur in einer unvollständigen Auffassung der Sache gegründet ist, so haben Wir doch, in Berücksichtigung der Aufmerksamkeit, welche dieser Gegenstand in den Herzogthümern erregt hat, und da es sich hier um eine Forderung handelt, welche dem Bank-Institut an die Nationalbank zustehen soll, der Direction der Nationalbank aufgegeben, sich über die in dieser Beziehung von Unseren getreuen Provinzialständen angeführten Meinungen und Forderungen ausführlicher zu äußern, auch Unserm Commissarius anzubefehlen geruhet, der Versammlung das Bedenken der Direction mitzutheilen, wodurch denn solchergestalt die Sache als endlich abgemacht zu betrachten ist.

10. In Uebereinstimmung mit den beiden, in der Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Gleichstellung der Unterthanen in den Herzogthümern und dem Königreiche, zuerst angebrachten Anträgen, haben Wir angeordnet, daß künftig die Bestallungen für Beamte des Herzogthums Holstein in Deutscher Sprache ausgefertigt, und die Dänische Uebersetzung der für die Herzogthümer erlassenen Verfügungen im Herzogthum Holstein weggelassen werde. Was ferner den dritten, in jener Petition enthaltenen Antrag betrifft, daß eine möglichste Gleichförmigkeit bei Uebertragung von Bedienungen, sowohl im Civil als Militair, an die Unterthanen des Königreichs und der Herzogthümer gesetzlich ausgesprochen und factisch beobachtet werden möge, so bedarf es behufs einer schon

in der Verordnung vom 15ten Januar 1776 wegen des Indigenatrechts festgesetzten Gleichförmigkeit bei Uebertragung von Bedienungen an die Unterthanen des Königreichs und der Herzogthümer, eines weitern allgemeinen gesetzlichen Ausspruchs nicht. Auch ist unter gleichen Umständen und unter der Voraussetzung einer genügenden Kenntniß der betreffenden Landessprache Unseren lieben und getreuen Unterthanen aus den Herzogthümern eine gleiche Berücksichtigung bei der Besetzung erledigter Aemter gesichert, wie denen aus dem Königreich Dänemark. Der von der Versammlung noch besonders hervorgehobene Unterschied bei Besetzung der Auditeurstellen, welcher lediglich insoweit bestanden, als die in den Herzogthümern geprüften Bewerber nur bei den in den Herzogthümern garnisonirenden Regimentern haben angestellt werden können, ist übrigens nicht aus den von der Versammlung vorausgesetzten Gründen hervorgegangen, sondern hat nur wegen der Art der Ausbildung erforderlich geschienen. Indessen ist von Uns für die Zukunft auch hier als Regel festgesetzt worden, daß die Candidaten des Rechts aus den Herzogthümern, welche den erforderlichen Examenscharacter erhalten haben, unter gleichen Umständen, und unter der Voraussetzung, daß sie eine genügende Kunde der Dänischen Sprache besitzen, eine gleiche Berücksichtigung bei Besetzung der Auditeurstellen in der ganzen Armee finden sollen, als die Candidaten des Rechts aus Dänemark; wie denn auch solche in Dänemark angesetzte Auditeure aus den Herzogthümern denselben Anspruch auf Beförderung zu Justizämtern in den Herzogthümern haben, als wenn sie in der nämlichen Eigenschaft in den Herzogthümern gedient hätten.

11. Der Antrag Unserer getreuen Provinzialstände, daß die für das im Herzogthum Holstein garnisonirende Militair erforderlichen Bekleidungsstücke und sonstigen Requisite, so viel thunlich, daselbst angefertigt, und die dazu erforderlichen Manufacta von den dortigen Fabriken und Gewerken geliefert

werden, steht mit den bisherigen allgemeinen Einrichtungen zum Behuf der Besorgung der Bedürfnisse für die Armee in Verbindung. Zur Untersuchung dieser Einrichtungen und zur Einreichung von Vorschlägen wegen etwaniger Abänderung in denselben, haben Wir unlängst eine Commission zu ernennen, und selbige namentlich mit Prüfung der Frage allergnädigst zu beauftragen geruhet, ob die Armee eben so gut mit den betreffenden Requisiten versehen werden könne, wenn sie von Privaten in den verschiedenen Garnisonsstädten verfertigt werden? Wir werden nach erstatteten desfälligen Gutachten, die möglichst beschleunigt werden sollen, Unsere näheren Beschlüsse fassen, und Unseren getreuen Provinzialständen fernern Bescheid ertheilen.

12. Auf die allerunterthänigste Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren, geben Wir denselben zu erkennen, daß die zu dem angegebenen Zwecke erforderlichen Vorarbeiten noch nicht vollständig beendigt sind, indem Wir namentlich auch das Gutachten der Provinzialstände Unsers Herzogthums Schleswig über die von der Holsteinischen Versammlung gestellten Anträge einzuziehen beabsichtigen, daß aber seiner Zeit das Nähere über diesen Gegenstand ihnen eröffnet werden wird.

13. Unsere getreuen Provinzialstände haben anstatt der verfassungsmäßigen Berathung des ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Entwurfes zu einer allgemeinen Städte-Ordnung und der Erstattung ihres allerunterthänigsten Gutachtens über denselben die Beschlußnahme einer Städte-Ordnung für das Herzogthum Holstein zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt. Unsere getreuen Provinzialstände haben die Rechtfertigung dieses Verfahrens in dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 finden zu können geglaubt, indem sie diesen Gegenstand denjenigen Communalangelegenheiten beizählen, welche nach dem angezogenen §. 6 unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung, den

Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen worden.

Wenn nun zwar die Wortfassung des §. 6 des allgemeinen Gesetzes zu einer solchen Auslegung hat Anlaß geben können, so würde sie doch mit dem Geiste der ins Leben gerufenen ständischen Institutionen in einen nicht zu hebenden Widerspruch treten.

Nachdem Wir diesen Gegenstand auf den Grund der bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 Statt gehabten Erörterung in die sorgfältigste Erwägung gezogen, haben Wir Uns auch davon überzeugt, daß Unser in Gott ruhender Vorgänger in der Regierung durch die Bestimmung des mehrerwähnten §. 6 des allgemeinen Gesetzes den Beschlüssen der ständischen Versammlung unter Vorbehalt Landesherrlicher Aufsicht und Genehmigung nur diejenigen Angelegenheiten hat überlassen wollen, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffen; wie denn auch als Folgerung aus dieser für die Zukunft gegebenen Allerhöchsten wohlwollenden Anordnung zunächst die im §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse enthaltene Bestimmung in Betreff der Repartition der ständischen Kosten hervorgegangen ist.

So wie Wir aber unverbrüchlich an den Institutionen festhalten werden, welche Unser verewigter Vorgänger zum Zweck der Belebung des Sinnes und Eifers Unserer getreuen Unterthanen für das gemeinsame Wohl getroffen hat, so werden Wir auf der andern Seite es mit Unseren Regenten-Pflichten nicht vereinbarlich halten können, zu gestatten, daß der Sinn und die Absicht des die Provinzialstände Unseres Herzogthums Holstein anordnenden Gesetzes durch eine demselben widersprechende Deutung der Worte wesentlich abgeändert werde.

Wir hegen zu Unseren getreuen Provinzialständen das Vertrauen, daß die wider die Begutachtung des Entwurfs der allgemeinen Städte-Ordnung erhobenen Bedenklichkeiten in Folge dieser Unserer Allerhöchsten Eröffnung völlig beseitigt sein werden, und haben deshalb zu befehlen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß ein neuer Gesetzesentwurf einer allgemeinen Städte-Ordnung Unseren getreuen Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden soll, bei dessen Ausarbeitung die Wünsche Unserer getreuen Provinzialstände so weit thunlich berücksichtiget worden sind.

14. In Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Provinzialstände in Betreff des Ausfuhrzolls für Kälber, ist bereits unterm 8ten August v. J. ein diesen Ausfuhrzollsatz ermäßigendes Patent provisorisch erlassen. Auch sind die Zollclarirungsgebühren für Kälber durch ein Placat vom 2ten Mai d. J. bis weiter herabgesetzt worden. Eine in Veranlassung des Antrages um Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Eichenholz und Borke entworfene Verfügung wird Unseren getreuen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Zugleich geben Wir Unseren getreuen Provinzialständen allergnädigst zu erkennen, daß die in der Allerhöchsten Eröffnung vom 11ten September 1838 erwähnte Revision der hinsichtlich des Schleswig-Holsteinischen Kanals, des Kanal-Tarifs und der für die Fahrt durch den Kanal zu entrichtenden Nebenabgaben bestehenden Anordnungen beendigt ist, und daß die in dieser Beziehung unter möglichster Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Provinzialstände ausgearbeitete und von Uns Allerhöchst erlassene Verordnung mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft treten wird.

15. Die in der Petition Unserer getreuen Provinzialstände, betreffend die Revision der Armengesetze, enthaltenen Bemerkungen sind bei der nunmehr gebeendigten Prüfung dieser Gesetze in Erwägung kommen, und haben Wir zu befehlen geruhet, daß sowohl die in dieser Beziehung, als auch rücksichtlich des dabei in Anrege gekommenen Verhältnisses zum Auslande gewonnenen Resultate in entsprechenden Gesetzesentwürfen der bevorstehenden

Versammlung zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Indem Wir vorstehende allergnädigste Resolutionen Unseren getreuen Provinzialständen hiemit haben eröffnen wollen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Sorgenfrei, den 11ten Juli 1840.

Christian R.
(L. S.)

Moltke.

Dumreicher. Rathgen. Liliencron.

№ 2.

Entwurf

zu einem Patente, betreffend eine den Secretairen in der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein anderweitig zu gestattende Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte.

Aus einer von Unsern getreuen Provinzialständen des Herzogthums Holstein allerunterthänigst eingereichten Petition haben Wir Allerhöchst ersehen, daß die den Secretairen der Ständeversammlung durch die Bestimmungen der nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution vom 28sten September 1838 vorläufig in Kraft getretenen Verfügung gewährte Erleichterung nicht für ausreichend gehalten worden, um ihre ungehinderte Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung zu bewirken.

Wir haben demnach die Mittel zur vollständigeren Erreichung dieses Zwecks in nähere Erwägung gezogen, und nach eingezogenem Rathe Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein Folgendes anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

§. 1.

Das im §. 54 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein vorgeschriebene Protocoll mag in Zukunft unter Mitwirkung der von der Versammlung erwählten Secretaire von zweien, für diesen Zweck von Uns Allerhöchst zu ernennenden Gehülfen geführt werden.

§. 2.

Es erhalten diese Gehülfen während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte 4 Rbthlr. an Diäten, und an Entschädigung für die Reisekosten, gleich den Mitgliedern der ständischen Versammlung, 1½ Rbthlr. für die Meile.

§. 3.

Der Betrag der Diäten und Reisekosten ist den übrigen durch die ständische Versammlung veranlaßten Kosten beizuzählen, und wie diese aufzubringen.

§. 4.

Die in Gemäßheit allerhöchster Resolution vom 28sten September 1738 provisorisch in Kraft getretene Verfügung wird hiedurch hinfällig, und hat es daher im Uebrigen bei den Vorschriften des §. 53 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein, sein Verbleiben.

№ 3.

Entwurf.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Der in dem Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Ausfuhrzoll für Borke oder Lohe, so wie für Eichenholz fällt weg.

§. 2.

Der in dem Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 angeordnete Einfuhrzoll auf Eichenholz wird hie-

durch aufgehoben, und geht Eichenholz ohne Zollerlegung ein.

Wornach ꝛc.

№ 4. **Entwurf.**

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Die im Einfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Tara für Rohzucker in Kisten, wollen Wir abgeändert haben, daß künftig:

für Kisten von und unter 500 ℔ Brutto . 12 pCt.
über 500 „ „ . 17 „

an Tara vergütet werde.

II.

Um den Zweifeln vorzubeugen, die darüber entstehen, welche Tücher nach dem Einfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 als Shawls und Shawlstücher mit 1 Rbthlr. 24 ß. pr. ℔ zu verzollen sind, wollen Wir Allerhöchst festgesetzt haben, daß

1) Shawls oder Tücher aus Wolle oder Baumwolle, als Terneaux-Tücher, so wie Französische oder Wiener gleicher Art, baumwollene und wollene Shawls und Tücher mit gewebten Palmen, Blumen oder Borden, Bourre de soie Tücher, Chenille-Tücher, die feineren Chaly-, Crepons- und Florentin-Tücher, von Barege und Mousseline de laine, so wie alle anderen Tücher, worin Wolle oder Baumwolle enthalten ist, und die nach der Factura einen Werth von 6 Rbthlr. 64 ß. oder 4 Rthlr. 8 ß. v. Ct. und darüber pr. ℔. haben, mit 1 Rbthlr. 24 ß. oder 37½ ß. v. Ct. pr. ℔.
2) Cabyle und Tartan-Tücher pr. 100 ℔ mit 25 Rbthlr. oder 15 Rthlr. 30 ß. v. Ct. und
3) Alle anderen Tücher, mithin auch seidene, nach dem Stoff, woraus solche bestehen,

zu verzollen sind.

Wornach ꝛc.

№ 5.

Entwurf.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Jeder aus der Fremde oder von Altona kommende Schiffer, welcher nach einem zollpflichtigen Orte bestimmt ist, oder an einem solchen Orte Waaren zu löschen beabsichtigt, muß über seine gesammte Ladung mit Connossementen oder Verzeichnissen, so wie zugleich mit einem Manifeste versehen sein. Ein Gleiches gilt von dem Führer eines Holz-Floßes, es braucht jedoch in dem Manifest nur die Stückzahl des Holzes und die etwanige Beiladung aufgeführt zu sein.

§. 2.

Die einzelnen Connossemente und Verzeichnisse, welche von den resp. Absendern, oder dem Schiffer zu unterschreiben, nach den Empfängern der Waaren möglichst zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, auch zusammen mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden mit dem Amtssiegel der beglaubigenden Behörde zu versehen sind, müssen außer dem Namen des Schiffers und der Empfänger, so wie dem Abgangs- und Bestimmungsorte, die Zahl und Art der einzelnen Verschläge nach der Benennung, die sie im Handel führen, deren Merkzeichen, Nummer und Bruttogewicht enthalten, so wie über den Inhalt derselben und die los im Schiffe verstauten Waaren nach Qualität und Quantität derselben, und zwar über die Quantität nach Gewicht, Maaß- oder Stückzahl, je nachdem dieselbe nach dem einen oder anderen Maaßstabe im Handel bezeichnet zu werden pflegt, specielle Auskunft geben. Bei der Quantitätsangabe ist ausdrücklich zu bemerken, wenn diese in fremdem Maaß oder Gewicht ausgedrückt ist.

§. 3.

Das Manifest ist nach dem dieser Verordnung angefügten Formular einzurichten und von dem Schiffer eigenhändig zu unterschreiben. Es muß zuvörderst den Namen des Schiffers und Fahrzeuges, nebst dessen Lastträchtigkeit, so wie Abgangs- und Bestimmungsort enthalten; außerdem muß der Inhalt sämmtlicher Connossemente und Verzeichnisse in das Manifest aufgenommen werden; doch mag es bei Verschlägen gemischten Inhalts genügen, wenn dieser im Manifeste kurz der Gattung nach, wie z. B. Manufacturwaaren, kurze Waaren, diverse Waaren rc. und ohne nähere Angabe der Quantität jeder einzelnen Waarensorte bezeichnet wird.

§. 4.

Die zu einer Ladung gehörenden Connossemente und Verzeichnisse sind nebst dem Manifeste, und zwar letzteres in zwei Exemplaren, vor der Abfahrt Unserem Consul oder Agenten am Abgangsorte, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, der Ortsobrigkeit vorzulegen, welche nach Vergleichung der Connossemente und Verzeichnisse mit dem Manifest und dessen Duplicat die erstgenannten Documente mit dem Product versehen und mittelst des Amtssiegels zusammenheften, das Manifest nebst Duplicat aber durch ihre Namensunterschrift unter Beidruckung des Amtssiegels beglaubigen. Während das erwähnte Duplicat des Manifestes bei dem Consul oder Agenten, oder der Ortsobrigkeit bis auf weitere Verfügung zurückbleibt, werden die übrigen Ladungsdocumente dem Schiffer wiederum behändigt, die Connossemente und Verzeichnisse jedoch unter Couvert, welches mit einer kurzen Bezeichnung des Inhalts zu versehen und dergestalt mit dem Amtssiegel zu versiegeln ist, daß der Inhalt ohne Siegelverletzung nicht herausgenommen werden kann.

§. 5.

Hat ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung eingenommen, so wird es rücksichtlich der Connossemente und Verzeichnisse in jedem einzelnen Hafen

nach der Vorschrift des vorstehenden §. verhalten, und die neu eingenommenen Waaren sind in dem, am jedesmaligen Abgangsorte vorgeschriebenermaßen zu beglaubigenden Manifeste nachzutragen. Auch von diesem Nachtrag zum Manifeste ist ein Duplicat einzureichen, womit nach Maaßgabe des §. 4 verfahren wird.

§. 6.

Dem Consul oder Agenten am Abgangsorte hat der Schiffer für die Durchsicht, das Produciren und die Beglaubigung der genannten Documente nur die im §. 19 der Verordnung vom 26sten August 1824, betreffend das Verhalten der Dänischen Schiffer und Seefahrenden in fremden Häfen, wo Dänische Consuln oder Viceconsuln angestellt sind, angeordnete Gebühr von 12 Rbßl. oder 3 ßl. Hamb. Bco. von jeder Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffs nach dem Meßbriefe zu entrichten. Die im §. 15 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Certificate fallen nunmehr weg.

§. 7.

Nach Ankunft des Schiffs auf der Rhede oder im Hafen muß der Schiffer sich unaufhältlich mit sämmtlichen, das Schiff und die Ladung betreffenden Documenten auf dem Zollamte einfinden, und in Uebereinstimmung mit denselben seine generelle Angabe ausstellen, welche auf Verlangen von der Zollbehörde unentgeltlich abzufassen ist. So wie eine etwanige Berichtigung der Ladungsdocumente und Nachmeldung solcher Waaren, welche in denselben sich nicht aufgeführt finden, den Betreffenden von der nach §§. 9—12 und 14 dieser Verordnung bestimmten Strafen wegen mangelnder oder unrichtiger Ladungsdocumente nicht befreien kann, so bedarf es überall keiner generellen Angabe weiter, wenn die Ladungsdocumente in Deutscher oder Dänischer Sprache ordnungsmäßig und hinreichend deutlich abgefaßt sind, so daß sie die Stelle der generellen Angabe vertreten können, und ist auf dem Manifest sodann das sonst Erforderliche, namentlich wegen des Meßbriefes, von der Zollstätte zu bemerken. Ueber die Schiffsprovision

und die sonst etwa vorhandenen zollbaren Schiffsbedürfnisse hat der Schiffer entweder auf dem Manifeste oder in einer besonderen Schedel nähere Angabe auszustellen. Die Ladungsdocumente sind unter allen Umständen von der Zollstätte mit dem Product und dem Datum der Einlieferung zu bezeichnen, und als Belege der Zollrechnung beizufügen.

§. 8.

Eine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Beibringung der vorgeschriebenen Ladungsdocumente mag eintreten für folgende Waaren:

1) leere Kisten und Foustagen und Säcke, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind;
2) alle tarifmäßig einfuhrzollfreie Waaren, sofern sie nicht zugleich mit andern Waaren eingehen;
3) frische Gartengewächse nebst frischem Obst, welche jedoch bei der ersten Zollstätte oder Hebungscontrole sofort speciell anzugeben und zu berichtigen sind.

Auch soll Unser Generalzollkammer- und Commerz-Collegium ermächtigt sein, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten, Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

§. 9.

Werden in einem aus der Fremde eingekommenen Schiffe ganze Waarenverschläge oder los im Schiffe verstauete Waaren vorgefunden, welche den obigen Vorschriften zuwider in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführt sind, oder fehlen diese gänzlich, so verfallen die Waaren zur Confiscation und der Schiffer hat überdies das Zweifache des tarifmäßigen Einfuhrzolls für selbige als Mulct zu erlegen.

Werden in einem in den Ladungsdocumenten aufgeführten Verschlage andere oder mehrere Waaren vorgefunden, als worauf die Ladungsdocumente

lauten, so verfallen dieselben zur Confiscation. Den Schiffer aber trifft in diesem Falle nur insofern eine dem Betrage des zweifachen Einfuhrzolls gleichkommende Mulct, als das befundene Bruttogewicht der Verschläge über 4 pCt. mehr beträgt, als das in den Ladungsdocumenten angeführte.

§. 10.

Wenn Ladungsdocumente, welche nicht dem §. 4 gemäß resp. mit dem Product bezeichnet oder mittelst des Amtssiegels zusammengeheftet und mit der erforderlichen Beglaubigung versehen sind, oder wenn gegen die Vorschrift des §. 5 über eine Ladung mehrere Manifeste producirt werden, so sind solche Ladungsdocumente als nicht vorhanden anzusehen, und es treten mithin die im §. 9 bestimmten Strafen ein.

§. 11.

Wenn indeß in den in den §§. 9 und 10 bezeichneten Fällen die Umstände ergeben, daß des befundenen Mangels oder der Unrichtigkeit der Ladungsdocumente ungeachtet keine Defraudation beabsichtigt worden, so mögen die dort bestimmten Strafen wegfallen und wegen des begangenen Versehens statt der Confiscation auf eine Mulct erkannt werden, deren Größe nach den Umständen des einzelnen Falls zu bestimmen, welche jedoch den Betrag des zweifachen Einfuhrzolles für die vorgefundenen, in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführten Waaren in keinem Falle übersteigen darf.

§. 12.

Finden sich in den Ladungsdocumenten Waarenverschläge oder los im Schiffe verstauete Waaren aufgeführt, welche in dem Schiffe nicht vorgefunden werden, so ist von dem Schiffer eine Mulct zu erlegen, welche dem Einfuhrzoll für die fehlenden Waaren, berechnet nach dem angeführten Bruttogewicht und dem höchsten für Manufacturwaaren im Einfuhrtarif vorkommenden Zollsatz gleichkommt, wo

aber dieser Maaßstab aus irgend einem Grunde nicht anwendbar ist, den Umständen nach auf 10 bis 500 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 ß. bis 312 Rthlr. 24 ß. v. Cour. zu bestimmen ist.

Dieselbe Strafe trifft den Schiffer, wenn das Bruttogewicht eines Verschlages, oder die Quantität los im Schiffe verstaueter Waaren über 4 pCt. geringer befunden wird, als die Ladungsdocumente besagen.

Mit dieser Mulct ist der Schiffer jedoch dann zu verschonen, wenn er den Beweis liefert, daß die fehlenden Waaren nicht heimlich eingeschlichen worden.

§. 13.

Wird die Versiegelung des Couverts, in welchem nach §. 4 die Connossemente und Verzeichnisse dem Schiffer überliefert worden, erbrochen oder das Couvert selbst dergestalt beschädigt befunden, daß der Inhalt desselben ohne Verletzung der Versiegelung herausgenommen werden kann, so verfällt der Schiffer in eine Mulct von 100 Rbthlr. oder 62 Rthlr. 24 ß. v. Cour.

Würde indessen von ihm bewiesen werden können, daß diese Verletzung des Siegels oder des Couverts unvorsätzlich, ohne sein Wissen und seinen Willen, geschehen und nicht zu Defraudationen benutzt sei, so mag statt dieser Strafe nach dem Grade der in dem einzelnen Falle bezeigten Unachtsamkeit und Nachlässigkeit eine ermäßigte Mulct

von 2 — 50 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ß. — 31 Rthlr. 12 ß. v. Cour. eintreten.

§. 14.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung, so weit sie nicht in Vorstehendem besonders mit Strafe bedroht ist, wird mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Mulct von 1 — 16 Rbthlr. oder 30 ß. — 10 Rthlr. v. Cour. geahndet.

§. 15.

Diese Verordnung tritt mit dem
1841 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle ältere Verfügungen und Anordnungen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, namentlich die §§. 88 — 94 und die §§. 99, 108, 109, 247, 248 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 als aufgehoben zu betrachten.

§. 16.

Damit Niemand sich mit Unkunde entschuldigen könne, sind Unsere in fremden Seestädten angestellten Consuln und Agenten beauftragt, die hiernach den Schiffern obliegenden Verpflichtungen und die Folgen, denen sie sich durch Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften aussetzen, in gehöriger Weise bekannt zu machen.

Wornach rc. rc.

Formular zum Manifest.

Der Schiffer N. N. aus N. N. führt in seinem ...... Commerzlasten trächtigen Fahrzeuge, genannt N. N., von N. N. nach N. N. folgende mit .... Connossementen und einem speciellen Verzeichnisse versehene Waaren:

Folgenummer der Connossemente.	Empfänger.	Der Verschläge Benennung und Anzahl.	Merkzeichen und Nummern.	Brutto-Gewicht.	Inhalt.	Bemerkungen.
№ 1	N. N.	2 Tonnen	O 1	200 ℔	Reis	....
№ 2	....	1 Verschlag	X 20	60 ℔	Manufactur-Waaren	....
Verzeichniß	....	1 Korb	....	40 ℔	Caffee, Zucker	....

Summe der Verschläge.

N. N. den ......   Schiffer N. N.

Uebereinstimmend mit den im Königlichen Dänischen Consulat vorgezeigten und mit dem Product versehenen Connossementen und Verzeichnissen.

N. N. den ....   N. N. Consul.

№ 6.

Das Zollwesen betreffende Angelegenheiten, worüber das Gutachten der Versammlung der Provinzialstände für das Herzogthum Holstein erwartet wird.

I. Betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolls für Eichenholz und Borke, so wie des Einfuhrzolls für Eichenholz.

Uebereinstimmend mit dem Antrage der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung, enthält der angefügte Entwurf die Bestimmung, daß der in dem Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Ausfuhrzoll für Borke und Lohe, so wie für Eichenholz wegfallen soll. Gegen eine solche Bestimmung im Interesse der Holzproducenten haben sich fast einstimmig alle Schiffsbauer im Lande erklärt, und es ist deshalb, um gleichzeitig den Wünschen der Holzconsumenten zu entsprechen, für erforderlich erachtet, zugleich den Einfuhrzoll für Eichenholz aufzuheben, wie solches gleichfalls der Entwurf in Aussicht stellt.

Es steht zu erwarten, daß auf diese Weise der inländische Schiffsbau den durch den seitherigen Ausfuhrzoll auf Eichenholz genossenen Schutzzoll wird entbehren, und die sich einander gegenüberstehenden Interessen der Holzproducenten und Holzconsumenten, von welchen letzteren mehrfach sogar ein Ausfuhrverbot auf Eichenholz beantragt worden, vermittelt werden können.

II. Betreffend die Modification des §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Im dem §. 145 der Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 war die Bestimmung enthalten, „daß Kleinigkeiten, die für verschiedene Personen mit der Frachtpost ankommen, wenn das, was Jeder erhält, nicht über 1 Rth. Cour. werth ist, ohne schriftliche Angabe und Zollerlegung von dem Postmeister auszuliefern wären."

Nach Anleitung dieser Anordnung ist, übereinstimmend mit dem §. 71 des den Ständen vorgelegten Entwurfs im §. 76 der Zollverordnung vom

1sten Mai 1838 die Verfügung getroffen, „daß Kleinigkeiten unter 2 Rbth. an Werth, als wovon die Zollbeamten bei der Visitation sich zu überzeugen, von der Angabe der mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgränze eingehenden Waaren befreiet, und ohne Zollerlegung auszuliefern sind."

Die Absicht dieser Bestimmung war besonders im Interesse des Verkehrs, solche kleine Geschenke und Gaben von abwesenden Freunden und Verwandten, die oft nur für den Empfänger von Werth sind, von Zollformalitäten und Zollerlegung zu befreien, und wurde nach Wegfall aller sonstigen Zollexemtionen deshalb die zollfrei zu versendende Werthsumme im Interesse des Publicums von 1 Rbth. 57⅗ ß. auf 2 Rbth. erhöht.

Schon im Jahre 1839 ist in einzelnen Fällen, bedeutender dagegen in den drei ersten Monaten des Jahres 1840, gegen die Absicht des Gesetzes von Einzelnen aus der Bestimmung des §. 76 der Zollverordnung zum Nachtheil des Zollinteresses und der Mehrzahl der Handelnden, Vortheil gezogen, und sind namentlich in den drei ersten Monaten 1840 über 23,000 Pfd. Zucker in kleinen Paqueten von 8 Pfd. zollfrei mit den Frachtposten über die Zollgränze eingeführt.

Die Bestimmung des §. 145. der Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 hat nicht füglich zur Umgehung des Gesetzes benutzt werden können, theils wegen der Geringfügigkeit der zulässigen Werthsumme, theils wegen der damals auch für solche Versendungen stattfindenden, in der Regel 26⅖ Rbß. betragenden Zollgebühren, theils wegen der Höhe der damaligen Frachtposttaxe.

Nach der neuen Zollverordnung, wo Zollgebühren nur bei geschehener Verzollung erlegt werden, hat die ermäßigte Frachtposttaxe vom 9ten Decbr. 1836 besonders für die, Hamburg und Altona nahe belegenen Stationen Pinneberg, Elmshorn, Bramstedt, die Zuckerbeziehung in kleinen Paqueten von 8 Pfd. mit den Frachtposten so vortheilhaft gemacht, daß

auf jedes Pfund Zucker durch Nichtbezahlung des Zolls reichlich 1 ß. Cour. gewonnen wurde, und selbst auf den weiter belegenen Stationen war der Vortheil der Beziehung von Zucker mit den Frachtposten überwiegend.

Da das mit den Frachtposten eingeführte Quantum Zucker mit jedem Monat zunahm, auch mehrfach von Kaufleuten, die auf diese Weise Zucker nicht beziehen konnten und wollten, selbst sogar von Handeltreibenden, die, um die Concurrenz zu bestehen, davon Gebrauch gemacht hatten, um Aufhebung des §. 76 der Zollverordnung gebeten wurde, und der erwähnten mißbräuchlichen Benutzung dieser Bestimmung, die besonders nur bei Zucker sich gezeigt hat, auf andere Weise sich nicht entgegenwirken ließ, ist es für erforderlich erachtet, den §. 76, provisorisch durch ein Placat von 18ten April 1840 dahin abzuändern, daß Zucker fernerhin nicht mehr zollfrei mit den Frachtposten versendet werden darf.

III. Betreffend eine Veränderung der Thara für Zucker.

Der Tarif vom 1sten Mai 1838 bestimmt die Thara für Rohzucker

in Kisten von circa 1400—1800 Pfd. zu 17 pCt.
— — — — 350— 400 Pfd. — 12 —

Da für Kisten von c. 400 bis 1400 Pfund, welche seitdem im Handel vorgekommen sind, eine Tharabestimmung im Gesetze fehlt, so ist bisher für solche nur die geringste Thara von 12 pCt. vergütet worden, welches zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Um diesen zu begegnen, ist es nach angestellter Untersuchung durch Sachverständige zweckmäßig gefunden, die Thara für Rohzucker folgendermaaßen festzusetzen:

für Kisten von und unter 500 Pfd. Brutto zu 12 pCt.
— — — — über 500 Pfd. — — 17 —

IV. Betreffend den Tariffsatz für Shawls und Shawlstücher.

Es sind mehrfach Zweifel darüber erhoben, welche Tücher nach dem Tarif vom 1sten Mai 1838 als

Shawls und Shawlstücher mit 1 Rbthl. 24 ßl. pr. Pfd. zu verzollen sein möchten. Unterm 16ten Mai 1839 ist interimistisch verfügt, daß alle Tücher, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Baumwolle oder Seide bestehen und einen Werth von 10 Rbthlr. und darüber pr. Pfd. haben, ohne Rücksicht auf die Form und Größe derselben, als Shawls und Shawlstücher zu betrachten und mit einem Einfuhrzoll von 1 Rbthlr. 24 ßl. pr. Pfd. zu berichtigen, wogegen alle übrigen Tücher mit dem tarifmäßigen Zoll derjenigen Art von Manufactur-Waaren zu verzollen sind, zu welchen sie ihren Bestandtheilen nach gehören, dergestalt jedoch, daß wenn ein Tuch aus verschiedenartigen Materialien besteht, der Zoll für dasselbe nach dem Tarifsatze desjenigen Bestandtheils zu entrichten ist, welcher im Tarif am höchsten besteuert ist.

Spätere Untersuchungen haben ergeben, daß die als Norm angenommene Werthsumme von 10 Rbthlr. pr. Pfd. nicht die richtige sei, weshalb nachfolgende Bestimmung vorgeschlagen wird:

1) Shawls oder Tücher aus Wolle oder Baumwolle, als Terneaux-Tücher, so wie französische oder Wiener gleicher Art, baumwollene und wollene Shawls und Tücher mit gewebten Palmen, Blumen oder Borden, Bourre de soie Tücher, Chenille-Tücher, die feineren Chaly-, Crepons- und Florentin-Tücher von Barege und Mousseline de laine, so wie alle anderen Tücher, worin Wolle oder Baumwolle enthalten ist, und die nach der Factura einen Werth von 6 Rbthlr. 64 ßl. oder 4 Rthlr. 8 ßl. v. Cour. und darüber pr. Pfd. haben, werden verzollt mit 1 Rbthlr. 24 ßl. pr. Pfd. oder 37½ ßl. v. Cour.
2) Cabyle- und Tartan-Tücher, pr. 100 Pfd. mit 25 Rbthlr. oder 15 Rthlr. 30 ßl. v. Cour.
3) Alle anderen Tücher, mithin auch seidene, werden verzollt nach dem Stoff, aus welchem solche bestehen.

V. Betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren.

Die in der Verordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltenen Bestimmungen (§§. 88—94, 99. 108. 109. 247 und 248) über die Manifeste, haben wesentlich zur Unterdrückung des Schleichhandels beigetragen und sich im Allgemeinen als eine sehr zweckmäßige Maaßregel bewährt. Es sind indessen einzelne Lücken durch die Erfahrung bemerkbar geworden, welchen abzuhelfen und zugleich die Strafbestimmungen angemessener festzusetzen, der Zweck des anliegenden Entwurfs ist. Folgende Bemerkungen werden zur näheren Erläuterung desselben genügen.

Zum §. 1. Um Zweifeln darüber vorzubeugen, ob unter den nach einem zollpflichtigen Orte „bestimmten" Schiffern auch diejenigen zu begreifen sind, welche:

a) angeblich ursprünglich nach einem fremden Orte bestimmt, diese ihre Bestimmung später verändern, und an einem inländischen zollpflichtigen Orte ankommen, um daselbst zu löschen, oder welche
b) angeblich mit ihrer Hauptladung von der Fremde nach der Fremde bestimmt, im Vorbeisegeln einen hiesigen zollpflichtigen Hafen anlaufen, um einen Theil ihrer Ladung zu löschen,

ist der Zusatz „oder an einem solchen Orte Waaren zu löschen beabsichtigt," aufgenommen. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß es für den Schiffer in Fällen dieser Art oft sehr schwierig und mit Kosten verbunden sein mag, sich mit einem Manifeste zu versehen, aber es erscheint doch nothwendig das Erforderniß der Manifeste in diesem Umfang als Regel festzusetzen, wenn nicht das ganze Institut in seinen Wirkungen nichtig gemacht werden soll. Dies würde offenbar der Fall sein, wenn die Strafe wegen mangelnden oder unvollständigen Manifestes von dem Schiffer stets durch das bloße Vorgeben abgewandt werden könnte, daß er ursprünglich nach einem fremden Orte bestimmt gewesen und sich erst später

entschlossen habe, seine Ladung ganz oder theilweise in einem inländischen Hafen zu löschen.

Würde ausnahmsweise der Schiffer beweisen, daß er wirklich ursprünglich nach einem fremden Hafen bestimmt gewesen, und erst später aus irgend einem, nach seiner Abreise vom Abgangsorte eingetretenen Grunde veranlaßt worden, seine Bestimmung zu verändern, liegen mithin Gründe vor, anzunehmen, daß des Mangels der vorschriftsmäßigen Ladungsdocumente ungeachtet keine Defraudation beabsichtigt worden, so fällt der Fall unter den Begriff des §. 11, und würde also höchstens eine Ordnungsstrafe eintreten.

Zum §. 2. Der §. 89 der Zollverordnung fordert Conossemente für alle nicht für eigne Rechnung des Schiffers oder seiner Mannschaft geladenen Waaren, sonst genügen Verzeichnisse. Da nach §. 2 des Entwurfs in den Connossementen und Verzeichnissen der Inhalt der einzelnen Waarenverschläge speciell anzugeben ist, so wird in allen Fällen den Betreffenden die freie Wahl zwischen Connossementen und Verzeichnissen gelassen werden müssen, weil das Connossement den Schiffer gegen die Absender oder Empfänger verpflichtet, man ihm aber nicht zumuthen kann, diesen für die Richtigkeit des angeblichen Inhalts der einzelnen Verschläge zu haften. Es ist deshalb gesagt „Connossementen oder Verzeichnissen."

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ist es für erforderlich erachtet, der Führer eines Holzflosses zu erwähnen, und wird den Anträgen der Provinzialstände darüber entgegengesehen, welche Consulatgebühr in Ansehung der Holzflöße, die hauptsächlich von Hamburg und Altona nach dem zollpflichtigen Inlande geführt werden, zu bestimmen sein möchte.

Zum §. 3. Der §. 3 entspricht dem §. 90 der Zollverordnung, und ist nur die Schlußbestimmung, daß bei Verschlägen gemischten Inhalts in dem Manifest eine nähere Angabe jeder Waarensorte und deren Quantität nicht erforderlich, hinzugefügt. Den ganzen Inhalt solcher Connossemente und Verzeichnisse in das Manifest aufzunehmen, würde, was

namentlich die specielle Inhaltsangabe betrifft, die Expedition schwierig und zeitraubend machen. Da jene mit dem Manifeste folgen müssen, scheint dieses auch nicht nöthig zu sein, am wenigsten wenn dieselben dem Schiffer unter versiegeltem Couverte mitgegeben werden, da ihm dadurch auch die Möglichkeit genommen wird, in den Connossementen und Verzeichnissen Aenderungen vorzunehmen.

Zum §. 4. Der §. 4 entspricht bis auf eine Redactionsveränderung und den Schlußsatz dem §. 91 der Zollverordnung. Diese Schlußbestimmung, daß die Connossemente und Verzeichnisse dem Schiffer versiegelt unter Couvert mitzugeben, scheint aus dem zu dem vorigen §. bemerkten nützlich und unbedenklich zu sein, da dem Schiffer zur etwanigen Legitimation über den Inhalt seiner Ladung unterwegs das Manifest genügen wird, welches im Wesentlichen dieselbe Auskunft über die Ladung giebt, welche jetzt die Connossemente gewähren.

Zu den §§. 5—7. Die §§. 5, 6 des Entwurfs entsprechen wörtlich den §§. 92, 93 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Der erste Satz des §. 7 entspricht dem §. 99 der Zollverordnung.

In dem zweiten Satz, der an die Stelle des §. 106 der Zollverordnung tritt, ist bestimmt, daß so wie eine etwanige Berichtigung der Ladungsdocumente und Nachmeldung solcher Waaren, welche in denselben sich nicht aufgeführt finden, den Betreffenden von den nach §. 9, 12, 14 dieses Entwurfs bestimmten Strafen, wegen mangelnder oder unrichtiger Ladungsdocumente, nicht befreie, so bedürfe es überall keiner generellen Angabe weiter, wenn die Ladungsdocumente in Deutscher oder Dänischer Sprache abgefaßt seien.

Durch das Verbot der Nachmeldung, welche jetzt (§. 106) erlaubt ist, nehmen die Ladungsdocumente ganz die Natur der generellen Angabe an, auch wenn formell eine solche noch außerdem auszustellen ist, weil diese alsdann doch stets mit dem Inhalte der Ladungsdocumente übereinstimmen muß.

Die Bestimmung, daß die Ladungsdocumente die Stelle der generellen Angabe vertreten, dürfte eben so sehr zur Sicherung der Controle als zur Erleichterung der Expedition beitragen; es wird dieselbe aber wesentlich auf die Strafbestimmungen einwirken müssen.

Zum §. 8. Der §. 8 handelt von den Befreiungen, die sich theils aus allgemeinen Gründen, theils der localen Verhältnisse wegen als unbedenklich und nothwendig darstellen.

Der Schluß des §. enthält nach Anleitung des §. 14 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 die allgemeine Auctorisation für das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung der Ladungsdocumente eintreten zu lassen.

Zum §. 9. Der §. 9, der bestimmt ist, an die Stelle der §§. 247, 248 zu treten, enthält die Strafbestimmungen.

Aus der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmung, daß eine Nachmeldung in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführter Waaren nicht statthaft ist, daß mithin die Ladungsdocumente, wenn auch nicht in allen Fällen formell, so doch immer reell die Stelle der generellen Angabe vertreten sollen, folgt von selbst, daß alle Waaren, welche in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführt sind, als verschwiegen, unrichtige Ladungsdocumente mithin als unrichtige generelle Angabe betrachtet werden müssen. Von einer besonderen Strafe wegen mangelnder oder unrichtiger Ladungsdocumente neben der Strafe der unrichtigen Angabe wird daher nicht die Rede sein können. Auch dürfte es nicht zu rechtfertigen sein, einem Schiffer, nachdem man ihn gezwungen, eine generelle Angabe in genauer Uebereinstimmung mit den Ladungsdocumenten, und unter gänzlicher Abschneidung der Befugniß zur Nachmeldung auszustellen, nicht bloß wegen unrichtiger Ladungsdocumente, sondern auch wegen unrichtiger Angabe zu bestrafen. Wenn daher nach Identificirung der Ladungsdocumente mit der generellen Angabe auch die Strafe wegen unrichtiger Ladungsdocumente mit der Strafe wegen unrichtiger Angabe identificirt wird, so ist diese Strafe völlig ausreichend. Alle Unterscheidungen zwischen mangelndem Manifest und Conossementen oder Verzeichnissen, wie sie in den §§. 247, 248 der Zollverordnung aufgestellt sind, fallen demnach als überflüssig weg. Die Strafe wegen unrichtiger Ladungsdocumente würde also regelmäßig in Uebereinstimmung mit §§. 241, 242 der Zollverordnung die Confiscation sein, nach §. 230 trifft diese aber in der That immer den Empfänger oder Eigner der Waaren, nicht den Schiffer. Es scheint jedoch im Interesse der Zollcontrole zweckmäßig, daß auch dieser in den Fällen nicht unbestraft bleibe, wenn er an der beabsichtigten Defraudation wirklich Theil genommen; dieses ist nur dann anzunehmen, wenn ganze Waarenverschläge oder los im Schiffe verstaute Waaren, welche in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführt sind, vorgefunden werden. Die den Schiffer in diesem Falle treffende Mulct wird analog den §§. 240—243 auf den doppelten Betrag des Einfuhrzolles passend zu bestimmen sein. Für den Inhalt der einzelnen Verschläge kann der Schiffer höchstens nur insofern verantwortlich sein, als das Bruttogewicht derselben zu leicht befunden wird, wobei jedoch eine Differenz bis zu 4 pCt. um so weniger zu berücksichtigen sein dürfte, als nach §. 64 der Zollverordnung ein Uebergewicht bis zu 4 pCt. sogar dann keine Strafe nach sich zieht, wenn im Landwärtsverkehr der Befund am Bestimmungsorte um nicht mehr als 4 pCt. von dem bei der Eingangszollstätte ermittelten Gewicht abweicht.

Die Bestimmung des §. 10, daß Ladungsdocumente, welche nicht dem §. 4 gemäß, resp. mit dem Product und mit der erforderlichen Beglaubigung versehen sind, oder wenn gegen §. 5 über eine Ladung mehrere Manifeste producirt werden, solche als nicht vorhanden anzusehen, und nach §. 9 die Strafen eintreten, wird keiner weiteren Begründung bedürfen.

Nicht mit dem Product des Consulats rc. versehene, oder nicht wenigstens mit dem Amtssiegel

zusammengeheftete Connossemente und Verzeichnisse müssen um so mehr als gar nicht existirend betrachtet werden, wenn das Manifest nicht den Inhalt sämmtlicher Connossements und Verzeichnisse in extenso enthält.

Die Nichtbeobachtung des §. 5 des Entwurfs (§. 92 der Zollverordnung) ist bisher mit keiner besonderen Strafe bedroht. Da die Wirksamkeit der durch die Manifeste beabsichtigten Controle wesentlich eben dadurch bedingt ist, daß über jede Ladung nur ein Manifest existire, so scheint es angemessen, in dem Fall, wo ein Schiffer mehrere Manifeste producirt, sämmtliche Ladungsdocumente als gar nicht vorhanden zu betrachten.

Zum §. 11. An einer Bestimmung, wie der §. 11 des Entwurfs sie giebt, wonach, wenn in den §§. 9. 10 bezeichneten Fällen die Umstände ergeben, daß des befundenen Mangels oder der Unrichtigkeit der Ladungsdocumente ungeachtet keine Defraudation beabsichtigt worden, die Strafen wegfallen, und wegen des begangenen Versehens statt der Confiscation auf eine Mulct erkannt werden soll, fehlt es seither, da der §. 245 der Zollverordnung sich nicht auf den Fall mangelnder oder unrichtiger Ladungsdocumente (§. 247. 248) bezieht. Wenn die Ladungsdocumente die Stelle der generellen Angabe vertreten, so findet der §. 245 auf den vorliegenden Fall von selbst seine Anwendung. Eine Mulct zum Betrage des doppelten Einfuhrzolles ist aber, wie die Erfahrung vielfach gezeigt, unter Umständen eine so unverhältnißmäßige Strafe für eine bloß unvorsätzliche Ordnungswidrigkeit, daß sie sich nicht ohne große Härte anwenden läßt. Es erscheint daher angemessen, den Betrag des doppelten Einfuhrzolls nur als maximum der hier in Frage stehenden Ordnungsstrafe zu bestimmen.

Zum §. 12. Es fehlt seither an einer Bestimmung für den Fall, wenn weniger Waarenverschläge vorgefunden werden, als nach den Ladungsdocumenten vorhanden sein sollen. In solchen Fällen dringt sich der Verdacht auf, daß die fehlenden Waaren

heimlich gelöscht worden; überdies aber führt der Mangel einer desfälligen Bestimmung leicht dahin, daß der Zweck der Manifeste verfehlt wird, da, wenn in dem erwähnten Fall das Fehlen der Waaren keine Nachtheile für den Schiffer nach sich zieht, dieser in seinem Manifest allemal auch diejenigen Waaren mit aufführen wird, welche er, wenn möglich, einzuschleichen beabsichtigt. In solchen Fällen scheint eine Bestimmung nach Analogie des §. 64 der Zollverordnung, wie solche in dem §. 12 des Entwurfs enthalten ist, völlig ausreichend, da, wenn ein Schiffer weiß, daß er der Zollerlegung für die in den Ladungsdocumenten aufgeführten zollbaren Waaren auf keinen Fall entgehen werde, er kein Interesse dabei haben könne, solche Waaren einzuschleichen.

Auch in dem Fall, wenn die fehlende Waare solche gewesen, deren Einfuhr ganz verboten, wird die vorgeschlagene Strafe ausreichen, da der Werth dieser Waaren nicht 1 Rbthlr. 24 ßl. pr. ℔ übersteigen wird.

Zu den §§. 13 und 14. Der §. 13 des Entwurfs entspricht den §§. 251 und 252 der Zollverordnung.

Zur Bestimmung des §. 14 des Entwurfs ist zu bemerken, daß der §. 108 der Zollverordnung verfügt, daß für diejenigen Waaren, in Ansehung deren die vorgeschriebenen Documente nicht vollständig abgefaßt sind, die in den §§. 247 und 248 bestimmte Mulct zu entrichten. Diese Bestimmung ist für viele Fälle zu hart und deshalb die Fassung des §. 14 vorgezogen.

№ 7.

Entwurf

einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

Um die Communalverhältnisse der Städte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein nach allgemeinen, möglichst gleichmäßigen Grund-

sätzen zu ordnen, haben Wir Allerhöchst beschlossen, für sämmtliche Städte der Herzogthümer, mit Ausnahme der Stadt Altona, eine allgemeine Städte-Ordnung zu erlassen, welche zum Zweck hat, die Grundlage der Verfassung der einzelnen Städte zu bilden, und sowohl die Commünverwaltung, als auch das Verhältniß der städtischen Gemeinden zur Staatsverwaltung festzustellen.

Wir werden auch fernerhin durch die von Uns bestellten Collegien und Behörden die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten wahrnehmen und darüber wachen lassen, daß dieselben mit dem allgemeinen Interesse des Staats und Unserer sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen stets in Einklang erhalten werden; innerhalb der mit Rücksicht auf das Gesammtwohl bestimmten Gränzen haben Wir aber Allerhöchst darauf Bedacht genommen, den Stadtgemeinden eine möglichst selbstständige Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten zu geben, und den Bürgern eine entsprechende Theilnahme an derselben zuzugestehen, um dadurch in ihnen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen.

Wir hegen dabei zu den Behörden, Vertretern und einzelnen Mitgliedern der Stadtgemeinden das Vertrauen, daß sie von den ihnen eingeräumten Rechten jederzeit in diesem Geiste und auf eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Weise Gebrauch machen werden.

Nachdem Wir über diese Angelegenheit das Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein eingezogen haben, befehlen und verordnen Wir, wie folgt:

Titel 1.

Von der Stadtgemeinde.

§. 1.

Stadtbezirk.

Jede Stadt bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt, insoweit diese Grundstücke seither zum städtischen Gemeindeverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden.

§. 2.

Begränzung — Landgemeinde.

Die Bezeichnung der örtlichen Begränzung der Stadt mit den etwanigen Vorstädten und der städtischen Feldmark bleibt den Localstatuten (§. 112) vorbehalten. Auch ist in denselben bei denjenigen Städten, zu welchen ein Landdistrict gehört, der zur eigentlichen Stadt gehörende Theil des Stadtbezirks anzugeben, so wie das Verhältniß festzustellen, in welchem der Landdistrict und der die Stadt mit den etwanigen Vorstädten nicht umfassende Theil des städtischen Bezirks zur Stadt selbst stehen.

§. 3.

Städtischer Polizeidistrict.

Die Vorschriften dieser Verordnung leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizeidistricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29sten December 1807, § 1—3,[1]) über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

---

[1]) Patent vom 29sten December 1807.

§. 1. In allen Städten unserer Herzogthümer sollen sämmtliche in dem Bezirke derselben belegene, wenn gleich einer anderen, als der städtischen Gerichtsbarkeit untergeordnete Häuser und Grundstücke der städtischen Polizei in allen Polizei-Angelegenheiten unterworfen sein, und zwar ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Eigenthümers oder Nutznießers.

§. 2. Nicht weniger sämmtliche Häuser und Grundstücke in solchen der Stadt zunächst angränzenden Districten, wo bürgerliche Nahrung getrieben wird, oder überhaupt eine verschiedene Polizeiverwaltung für nachtheilig zu halten ist, in welcher Rücksicht Wir den Umfang eines jeden Polizeidistricts durch unsere Oberdicasterien bestimmen werden.

§. 3 Was von den Häusern gilt, findet auch seine volle Anwendung auf alle und jede Einwohner oder Personen, welche sich darin aufhalten.

§. 4.

Stadtgemeinde.

Die Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den Fremden und nicht selbstständigen Personen — entweder Bürger (§. 5) oder Schutzverwandte (§. 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel 2.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 5.

Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maaßgabe der Vorschriften dieser Verordnung dem Aufgenommenen erwachsenden Befugnisse, und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§. 6.

Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Stadtbürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeitserklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugniß verhindernde Curatel beschränkt, nicht Bürger einer anderen Stadt, und frei von der Verpflichtung zur Uebernahme von Militairdiensten sein. Jedoch ist es in Ansehung der Fähigkeit, das Bürgerrecht zu gewinnen, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, in Betreff der bei den Verstärkungsbataillonen oder bei der Küsten-

miliz Dienenden, so wie der Stückkutscher und Trainknechtsreserven, imgleichen in Betreff der Seeenrollirten und Seedienstpflichtigen nach den desfälligen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten, namentlich:

hinsichtlich der Soldaten bei den annectirten Bataillonen nach dem Circulair vom 3ten Juli 1815, [1])

hinsichtlich der Stückkutscher nach dem Kanzeleipatent vom 7ten September 1819. [2])

hinsichtlich der Küstenmiliz nach dem Kanzeleischreiben vom 7ten Juli 1827, [3])

---

[1]) Circulair vom 3ten Juli 1815. Da nach einer der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei geschehenen Anzeige in einigen Städten der Herzogthümer Zweifel darüber obzuwalten scheinen, ob den in den annectirten Bataillonen dienenden Leuten erlaubt sei, sich bürgerlich in den Städten niederzulassen, so wird, in Uebereinstimmung mit einem unterm 24sten d. M. an Mich abgelassenen Schreiben der Kanzelei, dem — hierdurch eröffnet: daß nach den bisher für die Herzogthümer geltenden Gesetzen den bei den annectirten Bataillonen stehenden Landsoldaten, ihrer Dienstpflicht wegen, es nicht untersagt sei, sich als Bürger in den Städten niederzulassen und dort bürgerliche Nahrung zu treiben, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß dieselben ihre Dienstpflicht dessenungeachtet in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 15ten Februar 1808 zu erfüllen haben.

[2]) Kanzeleipatent vom 7ten Septbr. 1819. Se. Königl. Majestät haben unterm 20sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruht: daß den Stückkutschern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für den Fall, daß sie nach beendigter sechsjähriger Dienstzeit sich in den Städten niederlassen wollen, dieselben Rechte zustehen sollen, welche, den bestehenden Verfügungen zufolge, und namentlich durch das Kanzeleipatent vom 9ten October 1815, der Mannschaft von den Verstärkungsbataillonen daselbst bewilligt worden sind.

[3]) Kanzeleischreiben vom 7ten Juli 1827. Auf Veranlassung eines Gesuchs des Schustergesellen — welchem der Magistrat der Stadt — aus dem Grunde, weil er bei der Küstenmiliz angestellt sei, die Gewinnung des Bürgerrechts verweigert hat, ersucht die Kanzelei des Herrn

hinsichtlich der Trainkutscherreserven nach dem Kanzleischreiben vom 9ten Juni 1829, [4]) und der Krankenwärterreserven nach dem Bescheid vom 22sten Juni 1839 [5])

hinsichtlich der Seedienstpflichtigen nach der Verfügung vom 25sten Mai 1811 [6]) und dem Bescheid vom 8ten November 1827 [7])

Landgrafen — unterthänigst dem Magistrat zu — zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung gnädig gefällig zu erkennen zu geben, daß der Dienst bei der Küstenmiliz der Erwerbung des Bürgerrechts nicht im Wege stehe.

[4]) Kanzleischreiben v. 9. Juni 1829. Auf den Bericht des Magistrats der Stadt — betr.: das Gesuch des aus dem Amte Steinburg gebürtigen und seiner Angabe nach als Trainkutscherreserven notirten Stellmachergesellen — um Erlaubniß, sich, seiner Militairpflicht ungeachtet, in — bürgerlich niederlassen zu dürfen, hat die Kanzlei dem gedachten Magistrate, zur weitern Bekanntmachung an den Supplicanten und zur Wahrnehmung des Erforderlichen, hiedurch eröffnen wollen, daß Trainkutscherreserven das Bürgerrecht ertheilt werden kann.

[5]) Bescheid v. 22sten Juni 1839. Auf das Gesuch des — wird dem Supplicanten hiedurch eröffnet, daß die demselben ertheilte Bestimmung als Krankenwärterreserve seiner Niederlassung in einer inländischen Stadt, und der Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts nichts im Wege stehe.

[6]) Verfügung v. 25sten Mai 1811. Sr. Königl. Majestät Willen und Befehl zufolge wird sämmtlichen Stadtobrigkeiten und Behörden zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet: daß in Zukunft kein zum Seedienst Pflichtiger, ohne Bewilligung des Admiralitäts- und Commissariatscollegii, als Bürger in den Städten und Flecken der Herzogthümer Schleswig und Holstein aufgenommen werden darf, wenn er nicht zuvor vom beikommenden See-Enrollirungsofficier in die Seerolle eingeschrieben worden.

[7]) Bescheid vom 8ten Novbr. 1827. Auf das Gesuch des Seeenrollirten — aus Schrevenborn, um Verfügung an die Kieler Stadtkämmerei, ihm das Bürgerrecht zu ertheilen, wird demselben hiemittelst loco resolutionis eröffnet, daß dem Magistrate in Kiel zur Nachachtung und Wahrnehmung des Erforderlichen

hinsichtlich der Schiffer nach dem Patent vom 11ten März 1796. §. 5 [8]), und der Verordnung betr. das Seeenrollirungswesen vom 17ten April 1838. §. 77 [9])

2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst.

Es ist indeß hiebei die durch die Verfügung vom 9ten Decbr. 1803 [10]) gestattete

---

zu erkennen gegeben sei, daß dem Supplikanten, da er nur mit einem Matrosenpatente versehen, nach Maaßgabe des §. 5 des das Seeenrollirungswesen betreffenden Patents vom 11ten März 1796, zwar als Schiffer kein Bürgerrecht zu ertheilen, falls derselbe indeß nachgewiesen, daß es ihm gestattet worden, sich zum Behuf der Niederlassung in Kiel in die dortige Seerolle übertragen zu lassen, so wie selbiger sich daselbst ordentlich niedergelassen und domiciliret haben sollte, der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn praest. praest. nichts im Wege stehe.

[8]) Patent v. 11ten März 1796. §. 5. Um die in der Schifferrolle aufgeführte übermäßige Anzahl von Schiffern einzuschränken, werden folgende Regeln festgesetzt: Meldet sich Jemand, um Schiffer zu werden, so soll er der Session beweisen, daß er zuvor als Steuermann gefahren, und dabei Zeugnisse seiner Tüchtigkeit und daß er die Führung eines Schiffes oder Fahrzeuges mit Verdeck erhalten kann, beibringen, und dann muß ihm die Session erlauben, als Schiffer das Bürgerrecht zu gewinnen. Wenn er demnächst seinen Bürgerbrief vorlegt, empfängt er ein Certificat, als Schiffer zu fahren.

[9]) Verordnung v. 17ten April 1838. §. 77. Niemand kann Schiffer werden, wenn er nicht wenigstens zwei Reisen als Steuermann gemacht, und durch glaubwürdige Zeugnisse vor der Session dargethan hat, daß er geschickt ist, ein Schiff zu führen, und daß er die Führung eines Schiffes erhalten kann. Wenn diese Bescheinigungen von ihm beigebracht sind, so giebt ihm die Session die Erlaubniß, das Bürgerrecht als Schiffer zu gewinnen, und ertheilt ihm, wenn er demnächst seinen Bürgerbrief verlangt, das Certificat als Schiffer, welches ihn von aller Aushebung befreit.

[10]) Verfügung v. 9. Decbr. 1803. Um Unsern auf den Inseln, dem platten Lande und in den Flecken wohnenden Unterthanen, welche sich mit der Schifffahrt

Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insoweit es mit den Vorschriften dieses §. unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Fabriketablissement betreiben, welchem sie durch einen Factor vorstehen lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.

3) Durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, und Fähigkeit, sich und die Seinigen redlich zu ernähren.

4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen,

besassen, und sich übrigens dazu qualificiren, ein Schiff zu führen und einen Lateinischen Seepaß zu verlangen, die Erwerbung dieses Passes zu erleichtern, haben Wir allergnädigst zu resolviren Uns bewogen gefunden, daß sämmtliche Magistrate in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein denjenigen Schiffern, welche zunächst der Stadt, auf den Inseln, in den Landdistricten oder Flecken ansäßig sind, ihre Wohnung ferner daselbst behalten wollen, und übrigens nach Inhalt des §. 5 der Verordnung vom 11ten März 1796 oder den desfalls künftig zu erlassenden anderweitigen Verfügungen, zu Führung eines Schiffes und Erlangung eines Lateinischen Seepasses qualificiret zu achten sind, das Bürgerrecht der Stadt als Schiffer, auf ihr Verlangen, unter der Bedingung erhalten sollen, daß sie sowohl die gewöhnlichen Receptionsgebühren, als auch eine mit ihnen zu verabredende billige jährliche Abgabe von 2 bis 10 Rthlr. an die Stadtcasse entrichten, jedoch außer ihrem Schiffergewerbe an keinen weiteren bürgerlichen Gerechtsamen und Befugnissen Theil zu nehmen haben. Wir gesinnen demnach an Ew. Liebd. gnädigst, eine hiemit übereinstimmende Verfügung an sämmtliche Stadtmagistrate in oberwähnten Unsern Herzogthümern ergehen zu lassen.

an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Zunftartikel geknüpft ist.

5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in Unseren Staaten im Allgemeinen, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23sten Sept. 1796 [11]) wider die Schein-

[11]) Verordnung v. 23sten Septbr. 1796. Die Erfahrung ergiebt, daß sehr viele von den Fremden, welche in den Städten und Flecken Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein das Bürgerrecht erworben, um an den Freiheiten und Vorzügen, welche Unseren wirklichen und alleinigen Unterthanen in Ansehung ihres in- und ausländischen Handels verliehen sind, Theil zu nehmen, die daselbst gegen die Scheinbürger ergangenen Vorschriften auf alle Weise zu vereiteln suchen, und sich an dem Orte, wo sie zu Bürgern aufgenommen worden, nicht häuslich niederlassen, sondern nur zum Schein eine Wohnung miethen, bald nach Leistung des Bürgereides aber wieder von da wegziehen, ohne demnächst zurück zu kommen, und ihre Mobilien und Effecten nach solchem Orte hin zu bringen. Da nun dieses mißbräuchliche Benehmen nicht allein dem Zweck, warum ihnen das Bürgerrecht ertheilt worden, ganz zuwider, sondern auch zu besorgen ist, daß dergleichen Scheinbürger die erhaltenen Bürgerbriefe mißbrauchen, um sich durch deren Vorzeigung an auswärtigen Orten das Ansehen Unserer wirklichen Unterthanen zu geben, und der denselben zustehenden Begünstigungen zu genießen; so finden Wir Uns veranlaßt, die erwähnten, an besagten Orten, wie auch in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau erlassenen Vorschriften, mit Aufhebung der darüber ergangenen vorigen Verfügungen, hiedurch wiederholend einzuschärfen, und dieselben zugleich näher zu bestimmen und zweckmäßig zu erweitern.

Es soll demnach keinen andern Fremden (worunter jedoch Unsere auf dem Lande wohnenden Unterthanen in den vorbenannten Herzogthümern und Landen, die in einer Stadt das Bürgerrecht gewinnen, nicht zu verstehen sind) das Bürgerrecht ertheilet werden, als solchen, die sich an dem Orte ihrer Aufnahme mit den Ihrigen wirklich niederlassen, und nicht ihre eigentliche Wohnung anderwärts behalten, und die also, wenn sie verheirathet sind, bei ihren Reisen ihre Frauen und Kinder in der Stadt oder dem Flecken,

bürger erlassenen Vorschriften durch nachgewiesene Entlassung aus dem Unterthanennexus fremder Staaten.

---

wo sie zu Bürgern aufgenommen werden, zurücklassen, mithin als Unsere alleinige Unterthanen betrachtet werden können; und ist dieses auch auf diejenigen auswärtigen Schiffer, deren sich Unsere Unterthanen zu Führung ihrer eigenthümlichen Schiffe bedienen, ohne Unterschied zu deuten.

Ein jeder Fremder, der künftig in einer Stadt oder Flecken Bürger werden will, hat demnach der Obrigkeit sein Gewerbe, wovon er sich und die Seinigen zu ernähren gedenket, und ob er dasselbe für eigne Rechnung treibe, oder solcherhalben von seinen Eltern oder sonst von Jemandem abhange, desgleichen ob er in seinem Vaterlande mit einem eigenthümlichen Besitz angesessen sei, und ob er daselbst Frau und Kinder habe, anzuzeigen und solches alles durch obrigkeitliche Zeugnisse glaubhaft darzuthun, auch zu bescheinigen, daß er seinen bisherigen Wohnort gänzlich verlassen habe und daselbst nicht mehr in bürgerlicher Verbindung stehe, daß er seine Mobilien und Effecten, und, daferne er verheirathet ist, seine Frau und etwanige unversorgte Kinder mitgebracht, imgleichen daß er eine zu seiner und der Seinigen Wohnung und zu dem angegebenen Gewerbe hinlänglich geräumige, mit eigenem Feuer und Heerd versehene Behausung gekauft oder gemiethet habe. Wenn über die Glaubwürdigkeit der desfalls beigebrachten Bescheinigungen Zweifel obwalten sollten, und solche nicht etwa durch eine anzustellende nähere Nachfrage und Untersuchung gehoben werden könnten, so hat der Fremde das weiter deshalb Erforderliche beizubringen, und nur erst alsdann, wenn aus allen Umständen dessen wirkliche Absicht, an dem Orte verbleiben und bürgerliche Nahrung treiben zu wollen, genugsam abzunehmen ist, wird von ihm die Gebühr für das Bürgerrecht angenommen, und derselbe zur Abstattung des Bürgereides zugelassen; wie er denn auch nicht anders, als wenn eine Unmöglichkeit, die vorerwähnte Bescheinigung, so weit sie sich auf seinen vorigen Wohnort beziehet, zu führen, am Tage lieget, und die Aufrichtigkeit seines Vorsatzes, sich an dem Orte als Bürger niederzulassen, auf überwiegenden Gründen beruhet, über die dahin gehörigen Umstände, statt der Bescheinigung, zum Eide zugelassen werden darf.

§. 7.

Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§. 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben,
2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreiet (§. 8) sind.
3) Alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, insoweit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

Uebrigens ist von denjenigen Handel und Gewerbe treibenden Fremden, die unverheirathet sind und keine eigene Haushaltung haben, zur Sicherheit, daß sie an dem Orte verbleiben wollen, ehe ihnen das Bürgerrecht ertheilet wird, eine reelle Caution von Zweihundert Reichsthalern zu bestellen, welche Summe ihnen erst nach Ablauf von vollen fünf Jahren, und wenn sie während der Zeit erweislich an dem Orte gewohnt und bürgerliche Nahrung getrieben haben, zurückgegeben wird, widrigenfalls aber solche der Stadt- oder Fleckenskasse anheimfällt.

In Ansehung der zu Bürgern aufzunehmenden Schiffer und Schiffscapitaine ist zwar eben dasjenige zu beobachten, was vorstehendermaßen allgemein wegen Reception der Fremden festgesetzt worden; jedoch ist bei denjenigen, die unverheirathet und zur Führung einer eigenen Haushaltung nicht eingerichtet sind, was ihre Niederlassung betrifft, nur darauf zu sehen, daß sie vor Ertheilung des Bürgerrechts eine besondere Wohnung gekauft oder gemiethet, und selbige mit ihren eigenen Mobilien versehen haben. Damit man aber von der Absicht der Schiffer und Schiffscapitaine sich, wenn sie nicht auf Seereisen begriffen sind, an dem Orte aufhalten zu wollen, desto mehr vergewissert sein könne, so ist von ihnen (sie mögen verheirathet sein oder nicht) deshalb eine reelle Caution von Zweihundert Reichsthalern zu bestellen, und diese Summe ihnen erst nach Ablauf von fünf Jahren und

§. 8.

Ausnahme.

Von der Verpflichtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreiet:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, insoweit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§. 7 Nr. 2—3) in Betracht kommen.

2) Unsere in der Stadt wohnenden Beamten, so wie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Universitätsverwandte und Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, so wie endlich diejenigen Apotheker, welche gegenwärtig vermöge specieller Privilegien von der Gewinnung des Bürgerrechts befreit sind.

3) Beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 5 [1]) der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben.

4) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine, nach Maaßgabe der §§. 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796 [2])

zwar nur erst alsdann zurückzugeben, wenn darüber kein Zweifel obwaltet, oder sie es hinlänglich bescheinigen können, daß sie während dieser Zeit beständig eine eigne mit allem Erforderlichen versehene Wohnung in der Stadt oder dem Flecken gehabt, auch sich von Zeit zu Zeit, wenn das von ihnen geführte Schiff eine Reise geendigt, daselbst aufgehalten und daferne sie verheirathet sind, ihre Frau und etwanigen Kinder, während der in gedachten fünf Jahren gemachten Seereisen, daselbst wohnhaft zurückgelassen haben.

1) Verordnung vom 11ten Mai 1798 §. 5. — Alle vom Kriegsstande beabschiedigte Personen, sie mögen Pensionen genießen oder nicht, und alle und jede Wittwen verstorbener Militairpersonen, wie auch die nicht in Unsern Kriegsdiensten stehenden Kinder solcher Beabschiedigten oder Verstorbenen, sind persönlich der Civilgerichtsbarkeit und den Gesetzen des Orts, wo sie sich aufhalten, unterworfen, worunter bei Capitainen und allen Officieren von höheren Graden, nebst deren Wittwen, die obrigkeitliche Jurisdiction, der jene auch ihre Dimission sofort anzeigen müssen, zu verstehen ist. Ihre etwanige Wohnung in den Baracken macht hierin keine Veränderung. Die Theilung der Verlassenschaften solcher Personen wird folglich von der Civilobrigkeit, unter der sie gestanden, gesetzmäßig besorget; doch sind bei der Entsiegelung nöthigen Falles zwei Officiere, die von dem nächstliegenden höchst commandirenden Officier verlangt und abgeordnet werden, mit zuzuziehen, um alle in der Verlassenschaft befindliche, Unsere Dienste angehende Documente, Ordres, Instructionen, Charten und Abrisse Unserer Festungen zu sich zu nehmen und an Unser Generalitäts- und Commissariats-Collegium einzusenden.

2) Verordnung v. 7ten October 1796. §. 19—23.

19) Unterofficiere und Gemeine, die entweder wegen Alters und Schwachheit, oder nach treulich geleisteten funfzehnjährigen Diensten unter Unserm Kriegsvolk, entlassen worden, können sich, falls sie nicht in einer Stadt Bürger werden, und damit volles Recht, bürgerliche Nahrung und Gewerbe zu treiben, erlangen, in den Städten, Flecken und auf dem Lande, auf Vorzeigung ihres Abschiedes, ohne Leistung einiger Bürgschaft und Sicherheit, ungehindert setzen, und, um ihren Unterhalt zu gewinnen, (sofern sie nach dem folgenden 22sten §. keiner besonderen Concession bedürfen) mit eignen Händen und Hülfe ihrer Weiber und Kinder arbeiten, aber nicht Kaufmannschaft und bürgerliche Nahrung treiben.

20) Sie sind alsdann in den Städten von bürgerlichen Auflagen, Schatzungen und Beschwerden, und auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften von dem sogenannten Verbittelsgelde frei.

21) Auch sind sie von den an fremden Orten abzuhaltenden persönlichen Auflagen und Beschwerden eximiret, und nur vorkommenden Falles an die Prediger, Kirchen- und Schuldiener die gewöhnlichen Gebühren und Gefälle abzutragen schuldig, bei kundbarer Armuth aber auch davon befreiet.

Doch erstrecket sich dieser und der vorige §. nicht mit auf die Kopfsteuer, in Ansehung deren es bei den ergangenen Verfügungen sein Bewenden behält.

5) Seeleute, in Gemäßheit des §. 14 Unserer Verordnung vom 17ten April 1838 (³.

22) Unter den ihnen erlaubten Arbeiten mit eigenen Händen ist, wenn sie in Städten und Flecken wohnen, auch die Treibung eines Handwerks oder einer Profession zu verstehen.

In den Landdistricten hingegen haben sie die Freiheit, sich mit einer Profession zu befassen, künftig nur alsdann, wenn sie darüber mit einer ausdrücklichen Concession versehen sind, die allemal nur von dem darin namhaft gemachten Orte zu verstehen ist. Indessen können sie vorzüglich hoffen, dergleichen Handwerks-Concessionen, wo solche den Umständen nach Statt finden, für gemilderte Gebühren, wo nicht unentgeltlich, zu erhalten. Auch verbleiben diejenigen von ihnen, welche sich bereits vor der Publication dieser Verordnung in einem ihnen unverboten gewesenen Landdistricte auf ein Handwerk niedergelassen haben, in dem ungestörten Besitze ihrer einmal unter dem Schutze der bisherigen Gesetze erworbenen Befugnisse.

23) In allen diesen im vorigen § angezeigten Fällen dürfen sie aber weder Gesellen noch Jungen halten, noch sich mit andern vergesellschaften, oder sich (die Schmiede im Nothfall ausgenommen) anderer Hülfe, als ihres Weibes und ihrer Kinder bedienen, denen auch keine Nebenprofession zu treiben freistehet.

³) Verordnung vom 17. April 1838 §. 14. — Es ist den Seeenrollirten im Allgemeinen erlaubt, sich durch ihrer Hände Arbeit von Künsten und Handwerken zu ernähren, ohne daß ihnen die Aemter und Zünfte ein Hinderniß in den Weg legen können. Jedoch dürfen sie sich nicht zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Arbeit, oder zur gemeinschaftlichen Betreibung eines Handwerks vereinigen.

Völlig untersagt sind ihnen Goldschmiede- und sonstige dergleichen Arbeiten, wozu Schmelzung von Gold und Silber gehört; und eben so wenig dürfen sie Tonnen und andere Gefäße verfertigen, nach welchem das Maaß im Handel bestimmt wird, für dessen Richtigkeit diejenigen, welche sie verfertigen, verantwortlich sind. Ueberhaupt aber wird die im Obigen den Enrollirten beigelegte Befugniß auf die vier Wintermonate, vom Anfange December bis Ausgang März, beschränkt, wenn sie während zweier voller Jahre keine Fahrt gemacht haben, und tritt erst nach Zurücklegung einer Seefahrt für einen Zeitraum von zwei Jahren wieder in Kraft. Jedoch leidet diese Bestimmung auf diejenigen keine Anwendung, welche das funfzigste Jahr vollendet haben.

Ferner ist den Enrollirten die Aufwartung mit Musik bei Lustbarkeiten gestattet, welche ihre Kameraden auf dem Lande veranstalten.

Ueberdem mögen die verheiratheten Enrollirten Roggen-Grobbrod, welches in Städten und zunftberechtigten Flecken gebacken ist, verkaufen, Bier und Branntwein in den Städten schenken, wenn sie die Waaren von den zum Verkauf Berechtigten nehmen, imgleichen Marketendereien halten; und ihre Ehefrauen dürfen sich das ganze Jahr hindurch, während ihre Männer fahren, auf gleiche Weise ernähren.

6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben.

7) Diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtigung ausdrücklich dispensirt worden.

§. 9.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche nach dem Herkommen das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten; eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht Statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen, wenn sie zu dessen Gewinnung innerhalb 3 Monate, von dem Tage an, sich melden, da diese Verordnung in jeder Stadt in Kraft tritt. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem von Uns verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- oder Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§. 10.

Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts, ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt, das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§. 6), und, insofern sie der Classe Unserer Beamten angehören, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, die Erlaubniß des betreffenden Immediatcollegii erlangt haben.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§. 11.

Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt, nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 69), und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung innerhalb 6 Wochen zulässig. Dieselbe Fristbestimmung gilt für alle Recursnahmen, in Betreff derer im Nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden.

§. 12.

Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den in der Anlage vorgeschriebenen Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar des Localstatuts einen Bürgerbrief.

§. 13.

Bürgergelder.

Die Bestimmung der Gebühren für die Ertheilung des Bürgerrechts, und der bei der Aufnahme als Bürger an die Stadt- oder Armencassen, oder andere Localanstalten etwa zu erlegenden Abgaben bleibt dem Localstatut vorbehalten.

§. 14.

Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des §. 77 Unserer Verordnung vom 17ten April 1838 [1]) in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht, und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen.

§. 15.

Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (cfr. z. B. §. 88 sub Nr. 3), sondern auch unbesoldete bürgerliche Aemter zu übernehmen, und während der durch das Localstatut bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden Magistratsmitgliedes und eines deputirten Bürgers kom-

---

[1]) Verordnung vom 17ten April 1838 §. 77. Vide §. 6 Sp. 46 Note 9.

men in dieser Beziehung die Vorschriften der §§. 38 und 60 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien unter Vorbehalt des Recurses an die Schleswig-Holsteinische Regierung, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirtencollegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen, oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Stadtcasse oder städtische Anstalten sich zu befreien. Das Nähere darüber ist in dem Localstatut zu bestimmen.

§. 16.

Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht Statt; auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§. 17.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein;

2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um auf's Neue seinen regelmäßigen, selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§. 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der etwa in Rückstand gelassenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß. Der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§. 18.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel 3.

Von den Schutzverwandten.

§. 19.

Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§. 20.

Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§. 21.

Ausnahme.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil:

1) Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.
2) Wittwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist.

§. 22.

Zulassung der Schutzverwandten.

Zu einem vorübergehenden Aufenthalte in der Stadt genügt die Erlaubniß der Polizeibehörde; zur bleibenden Niederlassung ist außerdem die Erlaubniß der durch jedes Localstatut näher zu bestimmenden Behörde erforderlich. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Titel 4.

Von den Gemeindeleistungen.

§. 23.

Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu denselben das Kämmereivermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste auf die Art und in dem Umfange zu leisten, wie solches in dem Localstatut näher bestimmt wird. Es sind dabei aber nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche auf das städtische Gemeindewesen ausschließlich Bezug haben, so daß solche Verpflichtungen, welche auf andern Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten, Armenversorgungslasten, Schulgelder, Polizeikosten und dergleichen (§§. 103 und 108), der Regel nach außer Berücksichtigung bleiben, die Ausnahmen aber der nähern Bestimmung des Localstatuts überlassen werden.

§. 24.

Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zu Leistung der nach der Verfassung einer jeden Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§. 25.

Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten befreit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschafft werden können.

§. 26.

Befreiungen.

a) Persönliche.

Von sämmtlichen persönlichen Abgaben und Leistungen an die Stadt sind befreit:

1) Unsere Beamten, Geistliche und öffentliche Lehrer. Haben sie aber das Bürgerrecht erlangt (§. 11), so sind sie nur von persönlichen Diensten frei.
2) Angestellte Hebammen, nach dem Kanzeleipatent vom 3ten September 1818, §. 3.[1])

---

[1]) Kanzeleipatent vom 3ten September 1818, §. 3. — Daß eine jede wirkliche Hebamme für eigene Person von allen ordentlichen und außerordentlichen Personalauflagen, Diensten und Beschwerden frei sein, und, wenn sie an einen Häuerling verheirathet ist, ihr Mann, so lange sie lebt und ihr Amt behält, mit der Entrichtung des Schutz- und Insttengeldes verschont bleiben solle.

3) Beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach der Verordnung vom 7ten October 1796, §. 20, 21.[2])
4) In Unserem Dienste beschädigte Seeleute, nach Maaßgabe unserer Verordnung vom 17ten April 1838, §. 19.[3])

Ferner kommen zur Anwendung in Ansehung der Befreiung

1) characterisirter und derjenigen Bürger, welche Königliche Aemter bekleiden, von persönlichen Diensten, die Verfügung vom 17ten April 1782[4])

[2]) Verordnung vom 7ten October 1796. Vide Note ad §. 8, 2.

[3]) Verordnung vom 17ten April 1838, §. 19. — Würde Jemand, der für Unsere Kriegsschiffe ausgehoben ist, in Unserem Dienste das Leben einbüßen, oder an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaaßen Schaden leiden, so sollen im ersteren Falle seine hinterlassene Wittwe und Kinder, in letzterem Falle aber er selbst, nach dem Maaße ihres Bedürfnisses, Versorgung oder Unterstützung aus den dazu bestimmten Fonds zu gewärtigen haben. Ueberdies genießen die bei Ausübung des Dienstes beschädigten, und desfalls als untüchtig entlassenen Seeleute in den Städten Befreiung von städtischen Lasten und Schatzungen, und auf dem Lande, in den Aemtern und Landschaften, von dem sogenannten Verbittelsgeld. Auch können sie gewärtigen, daß auf ihre etwanigen Gesuche um Ertheilung von Handwerks-Concessionen auf dem Lande vorzugsweise Rücksicht genommen, und ihnen solche Concessionen den Umständen nach unentgeltlich oder gegen herabgesetzte Gebühren werden ertheilt werden.

Stirbt aber ein Matrose an dem Orte, wohin er commandirt ist, an einer Krankheit, so liegt dem Armenwesen des Orts, wo dem Verstorbenen Heimathsrechte zustanden, die Versorgung der dürftigen Wittwe und Kinder ob.

[4]) Verfügung vom 17ten April 1782. — Die mit einem Character, der in der Regel das Forum superius zur Folge hat, begnadigten wirklichen Bürger in den Städten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, sollen sowohl in Ansehung der an die Stadtkasse zu erlegenden Steuern, der mit abzuhaltenden Kirchen- und Polizei-Abgaben, ihrer bürgerlichen Aemter und des in gewissen Fällen zu leistenden Abschosses, als auch wegen ihres Handels und Gewerbes, und in allen ihren Schuldsachen der Magistratsgerichtsbarkeit, ihren Mitbürgern gleich, unterworfen sein. Solchergestalt sind auch ihre Ehefrauen, Kinder und Dienstboten in Schuldsachen dem Foro civico untergeben. In andern Personalsachen aber, als Ehe-Injuriensachen u. s. f. sollen dieselben, sammt ihren Frauen, Kindern und Dienstboten, gleich den übrigen Characterisirten, ihr Forum bei der Oberinstanz haben, woselbst auch in Sterbefällen ihr und der Ihrigen Nachlaß, und zwar (die der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen Immobilien ausgenommen) nach den gemeinen Landesrechten zu berichtigen ist.

Der einem Bürger verliehene Character soll, wenn er bürgerliche Nahrung treibet, keine Befreiung von einigen bürgerlichen Lasten oder von der Uebernehmung bürgerlicher Aemter zur Folge haben. Indessen ist ein solcher mit denjenigen Bedienungen, die seinem Character oder dem Verhältniß seiner Umstände nicht angemessen sein möchten, gegen Erlegung einer an die Stadtkasse, oder eine Stiftung daselbst, zu entrichtenden, von dem Magistrat und nöthigenfalls von Ew. Lbd., in den Städten Kiel und Altona aber von dem dortigen Oberpräsidio, nach Billigkeit zu bestimmenden Recognition oder Abfindung, zu verschonen.

Diese Anordnung soll in allen Städten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowohl bei den jetzigen characterisirten Bürgern, doch ohne Wirkung auf das Vergangene, als bei den künftigen, zur Vorschrift dienen.

und das Kanzleipatent vom 24sten November 1804[5]);

2) der Advocaten von der Nahrungssteuer, das Rescript vom 21sten Mai 1751[6]); den Advo-

[5]) Kanzeleipatent v. 24. November 1804. — Unterm 26sten October d. J. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet: Bürger in Städten und Einwohner in Flecken, welche ein Königl. Civil- oder Militairamt erhalten, mit der Erlaubniß, ihre bürgerliche Nahrung fortzusetzen, sind von allen persönlichen Verrichtungen und Dienstleistungen befreiet, welche Bürger, als solche, nach der sie gesetz- oder verfassungsmäßig treffenden Reihe, sonst übernehmen müssen. Dieser allerhöchste Befehl wird hiemit allen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

[6]) Rescript vom 21. Mai 1751. — Uns ist geziemend vorgetragen worden, wasmaaßen der Magistrat und

caten werden in dieser Beziehung die Aerzte gleichgestellt.

3) der anerkannten Generalconsuln, Consuln und Consular-Agenten fremder Mächte von persönlichen Lasten und Abgaben, die Verfügung vom 19ten Mai 1821 [7]) und 25sten October 1834 [8]);

---

die deputirten Bürger zu — von den daselbst wohnenden Advocaten eine Nahrungssteuer ratione ihrer Advocatur zu fordern sich befugt erachtet, und sich hauptsächlich in einem ehemaligen Fürstl. Rescripto de 1688 zu gründen gesucht. Wir haben aber die von Ew. Liebden über den wahren Inhalt und Verstand dieses Rescripts gemachte Anmerkung völlig begründet gefunden, daß nämlich der der Zeit in quaestione gewesene Advocat um deswegen, weil er nebst der Advocatur eine Brauerei befreiet und fortgesetzt, zu einer Nahrungssteuer angehalten worden. Und übrigens ist es allerdings an dem, daß die Advocatur keinesweges zur Classe eines bürgerlichen Handels und Gewerbes gezählet, und von selbiger, gleich von den Krämern und Handwerkern, eine Nahrungssteuer mit Billigkeit begehret werden mag, zumal die Advocaten jetzo durch die ihnen ertheilten Bestallungen zu den officialibus publicis zu rechnen sind, und also, so lange sie in solcher Qualität verbleiben, und sich mit keinem bürgerlichen Gewerbe befassen, oder immobilia, so unter dem Stadtcatastro gehören, und von welchen bürgerliche onera abzuhalten sind, besitzen, zu bürgerlichen Steuern wegen ihrer Advocatur nicht gezogen werden mögen, wie dann auch in den andern Städten Unserer Herzogthümer solches ihnen eben so wenig angemuthet wird, auch in — bis hiezu nicht in Observanz gewesen ist. Wir gesinnen daher an Ew. Lbd. gnädigst, dem Magistrat in Unserem Namen zu intimiren, daß den daselbst wohnenden Advocaten wegen ihrer Advocatur keine Nahrungssteuer abgefordert werden solle.

7) Verfügung vom 19ten Mai 1821. — Einer Mittheilung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, haben Se. Majestät der König allerhöchst zu resolviren geruht, daß in Ansehung der Gerechtsame der künftig anerkannten Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, oder anderer Consular-Agenten fremder Mächte, sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern, folgende Grundsätze zu beobachten wären:

4) der enrollirten Seeleute von persönlichen Lasten

---

1) Dieselben werden, wenn sie Königl. Unterthanen sind, durch das ihnen übertragene Amt weder von den persönlichen, noch von dergleichen Abgaben und Lasten befreiet, welche aus ihren bisherigen bürgerlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf Grundeigenthum, Nahrung oder Vermögen herrühren, jedoch mit Ausnahme solcher persönlichen Verrichtungen, die den Bürgern und Einwohnern in den Städten der Reihe nach obliegen, sowie jeder anderen bürgerlichen Last, die mit persönlichen Geschäften verbunden ist.

2) Dagegen sind die Unterthanen fremder Mächte, welche als Consuln in die Königl. Staaten gesandt werden, von jeder persönlichen Last und ebenfalls von persönlichen Abgaben befreiet, so lange sie nicht hier im Lande Grundeigenthümer werden oder bürgerliche Nahrung treiben, in welchen Fällen sie von ihrem Eigenthum und ihrer Nahrung dasjenige zu entrichten haben, was von andern Königl. Unterthanen, denen sie in dieser Rücksicht gleich zu achten sind, geleistet wird.

3) Die Consuln sind indessen, unangesehen, ob sie vor der Anerkennung Königliche oder fremde Unterthanen waren oder nicht, nur in ihren Consulatgeschäften der Landes-Jurisdiction nicht untergeben, und dagegen in Rücksicht der hier im Lande eingegangenen Contracte und Verbindlichkeiten, so wie, wenn sie Häuser und anderes Grundeigenthum besitzen oder bürgerliche Nahrung treiben, so wie ebenfalls in Criminalsachen, den Gesetzen und der Verfassung des Landes, und folglich auch derselben Jurisdiction, wie die Königl. Unterthanen, untergeben.

8) Verfügung vom 25sten October 1834. — Auf allerunterthänigste Vorstellung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben Se. Majestät der König den ersten Passus der durch das Kanzeleischreiben vom 19ten Mai 1821 zur öffentlichen Kunde gebrachten Allerhöchsten Resolution, betreffend die Gerechtsame der Generalconsuln, Consuln oder anderer Consular-Agenten fremder Mächte, dahin allergnädigst abzuändern geruhet, daß Königl. Unterthanen dadurch, daß sie in den Königl. Staaten zu fremden Consuln oder Consular-Agenten, von welcher Classe es auch sei, ernannt, und als solche anerkannt werden, künftig die

und Abgaben, die Verordnung vom 17ten April 1838 §. 15 und 19 [9]);

5) der Ehemänner angestellter Hebammen vom Schutzgelde, das Kanzleipatent vom 3ten September 1818 §. 3 [10]).

In allen vorgedachten Exemtionen ist aber keine Befreiung von den auf einem Grundstück ruhenden Leistungen und Lasten enthalten, welches ein persönlich Eximirter erwirbt.

Die näheren Bestimmungen über sonstige Befreiungen und deren Umfang, welche außerdem noch einzelne Mitglieder der Stadtgemeinde von der einen oder andern Gemeindeleistung in einigen Städten genießen, bleiben den Localstatuten vorbehalten. Was insonderheit die Exemtionen der städtischen Beamten von einzelnen Lasten und Abgaben anbetrifft, so ist auf deren Beseitigung, unter billiger Entschädigung der gegenwärtigen Beamten und nöthigenfalls gegen Festsetzung einer bestimmten jährlichen Geldsumme aus der Stadtcasse für die Nachfolger, Bedacht zu nehmen, so wie es auch dem Magistrat und Deputirtencollegio überlassen bleibt, bei eintretenden Veränderungen unter Unseren Beamten, welchen seither außer der Exemtion von persönlichen Abgaben und Leistungen andere Befreiungen von Gemeindelasten zugestanden sind, in geeigneten Fällen, unter Angabe der Gründe, auf den Wegfall der letzteren für die Zukunft beikommenden Orts anzutragen.

Uebrigens sollen alle vorerwähnten Exemtionen auf andere Communalleistungen, namentlich auf die Armenversorgungskosten, Schulgelder und Polizei-

---

Befreiung von denjenigen persönlichen Verrichtungen, die der Reihe nach den Bürgern und Einwohnern einer Stadt obliegen, oder von andern bürgerlichen Lasten, die persönliche Verrichtungen herbeiführen, eben so wenig als die Befreiung von Abgaben und Lasten, diese mögen persönlicher Natur oder der Art sein, daß sie aus ihrer früher bürgerlichen Stellung rücksichtlich ihres Eigenthums, Erwerbes oder Vermögens entspringen, erlangen sollen, jedoch dergestalt, daß die bis jetzt anerkannten fremden Consuln, welche Königl. Unterthanen sind, im Genusse der ihnen eingeräumten Befreiung von bürgerlichen und persönlichen Lasten verbleiben sollen, so lange sie ununterbrochen fortfahren, fremde Consuln, sei es in ihrer bisherigen oder in einer veränderten Qualität, zu sein.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu resolviren geruhet, daß die durch den zweiten Passus der erwähnten Allerhöchsten Resolution den Unterthanen fremder Mächte, welche als fremde Consuln in die Königl. Staaten gesandt werden, eingeräumte Befreiung von persönlichen Abgaben so zu verstehen sei, daß selbige nicht allein solchen Consuln für ihre eigene Person, sondern auch für ihre Familie und ihre Kinder zustehen solle, so lange diese in hiesigen Landen nicht eine besondere unabhängige Stellung erworben hätten.

9) Verordnung vom 17ten April 1838. — §. 15. Die Enrollirten sind von Erlegung persönlicher Steuern, und namentlich der Kopfsteuer, so lange befreit, als bis sie zum Dienste ausgehoben sind.

Sie sind nicht verbunden, Communal-Aemter oder Commüne-Lasten, die persönlich abgehalten werden müssen, zu übernehmen; und bei Bestimmung der von ihnen zu leistenden baaren Beiträge zu den Armen-, Schul-, Kirchen- und Polizeilasten, sind mit Ausschluß ihrer Gagen und Pensionen, nur der Ertrag ihrer sonstigen Erwerbszweige und ihr etwaniges Vermögen in Anschlag zu bringen.

Vom eigentlichen Schiffergewerbe wird zwar der volle Nahrungsschatz entrichtet. Dagegen bezahlen Enrollirte, welche ihren Unterhalt auf die ihnen sonst gestattete Weise (§. 14) zu erwerben suchen, nur die Hälfte des von Andern unter gleichen Umständen zu entrichtenden Nahrungsschatzes.

Dieselbe Begünstigung wird den Ehefrauen der Enrollirten zu Theil, sowie denjenigen, welche bei der Aushebung übergangen worden, weil sie bereits sechs Züge auf Unseren Kriegsschiffen gemacht haben, oder ihres fünfzigjährigen Alters oder Schwachheit wegen in die Extrarolle übertragen worden sind.

Diejenigen aber, welche ihr Recht auf Uebergehung bei der Aushebung geltend gemacht haben, können diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen.

§. 19 Vide Note ad §. 26, 3.

10) Kanzleipatent vom 3ten Septbr. 1818 §. 3. Vide Note ad §. 26, 5.

kosten keinen Einfluß haben, vielmehr sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung einer jeden Stadt zu solchen Lasten zu concurriren.

b. dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von städtischen Gemeindeleistungen stehen nur zu:

1) denjenigen Grundstücken, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind,
2) den in dem Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken,
3) den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und öffentlicher Stiftungen, welche zur Zeit, wenn diese Verordnung in Kraft tritt, in den Städten vorhanden sind; künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind jedoch von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen.

Diese Befreiungen gelten nur so lange, als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert, und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind, und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten der Stadt eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke kommen in Betreff der realen Befreiungen von den städtischen Gemeindeleistungen die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 25sten April 1826 [1]) zur Anwendung.

[1]) Kanzeleipatent vom 25sten April 1826. — Zur Verhütung der Vervielfältigung der in den Städten der Herzogthümer Schleswig und Holstein vorhandenen privilegirten Grundstücke haben Se. Königl. Majestät unterm 7ten d. M Allerhöchst zu resolviren geruht, daß, wenn ein solches Grundstück in mehrere Theile zerstückelt wird, das mit dessen Besitz verbundene Privilegium nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung, vorbehältlich der Allerhöchsten Bestätigung, der Bestimmung der Contrahenten zu überlassen sei, fortdauern, mithin auch in dem Falle, da nur ein Theil von dem privilegirten Grundstücke veräußert werde, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht behalten solle.

§. 27.

Baufreiheiten.

In Betreff der temporairen Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten verwilligt werden dürfen, ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

Diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, wenn diese Verordnung in Kraft tritt, Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, haben aber die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§. 28.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§. 26. 27) und den in dem Localstatut etwa erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Magistrats- und Deputirtencollegii Befreiungen von den den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieser Verordnung an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können noch zu laufen fortfahren.

Titel 5.
Von dem Stadtvermögen.

§. 29.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen städtischen Cassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Localstatute von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Ein-

nahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in den Localstatuten näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen, oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung rc. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§. 30.

Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeine ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden (§. 31).

§. 31.

Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Magistrat und Deputirtencollegio zu verwalten.

Titel 6.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§. 32.

Der Magistrat ist Obrigkeit und Organ der Staatsgewalt, vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§. 108).

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§. 33.

Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht
1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, und
2) außer einem etwanigen zweiten Bürgermeister aus 2 bis 6 Rathsverwandten. Die Zahl derselben ist für jede Stadt durch das Localstatut näher zu bestimmen.

Sämmtliche Mitglieder des Magistrats erhalten, so lange die Justiz mit der Administration verbunden ist, wie Unsere Beamten, ihre Stellen auf Lebenszeit; jedoch soll es den gewählten Mitgliedern (§. 35) gestattet sein, ohne Angabe von Gründen nach einer achtjährigen Dienstführung ihre Entlassung zu nehmen.

§. 34.

Ernennung des gelehrten Bürgermeisters u. s. w.

Den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, auch wenn dieser zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, so wie den Polizeimeister, werden Wir jedesmal selbst ernennen. Der Polizeimeister kann zum Stadtsecretair und Syndicus, so wie zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden.

§. 35.

Wahl der übrigen Mitglieder.

Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von dem Deputirtencollegio durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die Leitung des Wahlgeschäfts liegt dem Bürgermeister, jedoch ohne Stimmrecht, ob, und hat derselbe bei eintretenden Vacanzen die Wahl sofort zu veranlassen.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, worauf der Name der zu wählenden Person geschrieben wird. Diese werden dem Bürgermeister eingehän-

digt, welcher die Namen in eine Wahlliste einträgt. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erlangt, so behalten Wir Uns die Wahl unter denjenigen vor, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zu welchem Ende der Fall zur Bewirkung Unserer Entscheidung an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten ist.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede Stelle eine besondere Wahl vorzunehmen.

Wo der Stadtsecretair herkömmlich bisher zugleich Rathsverwandter gewesen ist, dürfen diese Stellen nicht ohne Unsere Genehmigung getrennt werden. Für den Fall der Trennung der Justiz von der Administration behalten Wir Uns die Ernennung des Gerichtsschreibers vor.

§. 36.

Wählbarkeit.

Insoweit nicht die im vorhergehenden §. gedachten Stellen mit geprüften Juristen besetzt werden müssen, sind zu denselben sämmtliche Bürger wählbar, welche außer dem Indigenatrechte die für die Wählbarkeit zu einem deputirten Bürger erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 50) besitzen, und es ist nicht erforderlich, daß dieselben vorher ein anderes städtisches Amt bekleidet haben, oder Grundbesitzer im Stadtbezirk sind.

Bei einer eintretenden Vacanz des Syndicats, Stadtsecretariats und unter den gelehrten Rathsverwandten hat der Magistrat sofort eine öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Bewerbung binnen einer Frist von 6 Wochen zu erlassen, nach deren Ablauf die Wahl auf die im §. 35 angeordnete Weise unter den Bewerbern vorzunehmen ist. Es müssen dieselben jedoch das mündige Alter erreicht und die gesetzlich angeordnete

Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit bestanden haben.

§. 37.

Besondere Bestimmungen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern, und Verwandtschaft der zwei ersten Grade mit den derzeitigen Mitgliedern des Deputirten-Collegii (§. 50) verhindern den Eintritt in den Magistrat.

Sollten mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse einzelne Mitglieder des Magistrats für einen bestimmten Stadtbezirk zu erwählen sein, so ist darüber in den Localstatuten das Erforderliche festzusetzen.

§. 38.

Entschuldigungsgründe.

Ein jeder Bürger, welcher ordnungsmäßig zum Mitgliede des Magistrats erwählt worden, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; ablehnen dürfen dieselbe nur

1) diejenigen Bürger, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche nach achtjähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben (§. 33), für die nächsten 8 Jahre nach ihrem Austritte aus dem Magistrat.

Wer aus andern Gründen die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu können glaubt, hat seine Gründe dem Magistrate vorzutragen, worauf es sodann ferner ebenso zu verhalten ist, wie solches für den Fall vorgeschrieben worden, wenn die Wahl zum deputirten Bürger abgelehnt wird.

§. 39.

Bestätigung.

Die geschehene Wahl eines Mitgliedes des Magistrats bedarf Unserer Bestätigung, zu deren Bewirkung der Magistrat den Ausfall der Wahl, unter Anlegung des Wahlprotocolls und der etwanigen Zeugnisse über die Befähigung des Gewählten zu

dem Amte, mit seinem gutachtlichen Bedenken an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten hat.

Wenn wir die Bestätigung zu versagen Uns Allerhöchst bewogen finden, ist sofort zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten.

§. 40.

Introduction und Beeidigung.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister führt sich unter Vorlegung seiner Bestallung selbst ein, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind nach erfolgter Bestätigung von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§. 41.

Diensteinkünfte.

Ueber das Gehalt der Mitglieder des Magistrats, welches dieselben aus der Stadtcasse beziehen, so wie über die sonstigen denselben zukommenden Diensteinkünfte und Accidenzien werden die näheren Bestimmungen den Localstatuten vorbehalten.

§. 42.

Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu Eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

§. 43.

Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Wegen Suspension, unfreiwilliger Entlassung und Entsetzung der Mitglieder des Magistrats ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche in dieser Beziehung hinsichtlich Unserer Beamten jetzt oder künftig zur Anwendung kommen.

Wenn über das Vermögen eines durch Wahl ernannten Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht,

so legt dasselbe seine Functionen nieder. Nach beendigtem Concurse haben beide Stadtcollegien über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat einen Beschluß zu fassen, der vom Magistrat zur Bewirkung Unserer Bestätigung an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. Hinsichtlich des dirigirenden Bürgermeisters kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811 [1]), betreffend die Suspension eines Richters,

---

[1]) Patent vom 9ten August 1811.

1.

Niemand, über dessen Vermögen ein Concurs verhängt ist, kann während des Concurses ein richterliches Amt verwalten.

2.

Ist der Richter eine einzelne Person, so hat das Concursgericht dem Obergerichte, welchem der Cedent von Amtswegen untergeordnet ist, von dem abzusprechenden Urtheil auf Eröffnung des Concurses, vor dessen Publication Anzeige zu thun, mit beigefügten Vorschlägen wegen der interimistischen Amtsverwaltung, damit das Obergericht die Suspension verfüge, auch zur sichern Ablieferung der Documente und Depositen, die etwa in seinen Händen sein möchten, das Erforderliche veranstalte.

3.

Das beikommende Obergericht hat auch dafür zu sorgen, daß die Verwaltung des richterlichen Amts während der Suspension einem andern Rechtsgelehrten übertragen werde, der die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

6.

Der Richter, welcher die Geschäfte für den Cedenten verwaltet, genießt dafür während der Zeit seiner Verwaltung die gesetzmäßig vorgeschriebenen oder hergebrachten, durch die Verwaltung des richterlichen Amts entstehenden Sporteln, sonst aber keine weiteren Vortheile; jedoch werden ihm seine baaren Auslagen bei der Verwaltung aus den stehenden Einkünften des Amts, von welchem der Cedent suspendirt ist, erstattet.

über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§. 44.

Geschäftsform.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; doch ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Gegenwart der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine andere städtische Aemter verwalten.

7.

Beamte, welchen das vorgesetzte Obergericht solchergestalt eine interimistische Geschäftsführung überträgt, sind schuldig, dem Auftrage Folge zu leisten; es steht ihnen aber frei, die Gründe anzubringen, aus welchen sie ihn abzulehnen wünschen, über deren Hinlänglichkeit das Obergericht entscheidet.

8.

Die stehenden Amtseinkünfte des Suspendirten laufen ferner für ihn.

9.

Wenn ein Mitglied eines Gerichts, das aus mehreren Personen besteht, zum Concurs kommt, so hat der Cedent sich aller richterlichen Geschäfte zu enthalten, bis auf nähere Anweisung der zunächst vorgesetzten Behörde, welcher die gehörige Anzeige unverzüglich zu machen ist.

10.

Nach beendigtem Concurse wird, auf allerunterthänigsten Bericht Unserer Schleswig-Holsteinischen Kanzelei, ob die eingetretenen besonderen Umstände den Cedenten des dem Richter unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens verlustig gemacht haben, durch Unsere Allerhöchste Resolution bestimmt, ob und wie weit er sein Amt wieder antreten könne.

11.

Wenn sich bei dem Concurs gegen den Cedenten Anzeigen eines betrügerischen Verhaltens ergeben, so kann noch während des Concurses wegen seiner Entsetzung das Erforderliche von Gerichtswegen wahrgenommen werden.

Titel 8.

Von dem Deputirtencollegio.

§. 45.

Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirtencollegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeindeangelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde, und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch diese Verordnung und das Localstatut vorgeschriebenen Gränzen in Gemeinschaft mit dem Magistrat Theil (§. 32).

Dem Deputirtencollegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch Beschlüsse ausübt, die in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung (§§. 78, 79, 83) gefaßt worden sind.

§. 46.

Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirtencollegii, deren Anzahl für jede Stadt nach dem Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit und dem Umfange der städtischen Angelegenheiten in dem Localstatut näher zu bestimmen ist, aber niemals weniger als 6 und mehr als 30 betragen darf, werden von den nach dieser Verordnung dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§. 47.

Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf 6 Jahre gewählt. Jährlich geht von ihnen, und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses der sechste Theil ab, an dessen Stelle sofort neue Mitglieder zu wählen sind.

Ist die Anzahl der Deputirten durch die Zahl 6 nicht theilbar, so ist über den jährlichen Abgang in dem Localstatut das Nähere zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß die ganze Anzahl im Laufe von 6 Jahren abgeht.

§ 48.

Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden Deputirten bleiben in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieser Verordnung Statt findenden Wahlen abgehen. Die näheren Bestimmungen über den Abgang derselben in denjenigen Städten, in welchen die gegenwärtige Anzahl der deputirten Bürger die durch das Localstatut für die Stadt festzusetzende Zahl übersteigt, imgleichen über die Art, auf welche in denjenigen Städten, wo statt Eines Deputirtencollegii noch jetzt zwei Bürgercollegien bestehen, die Vereinigung derselben in Ein Collegium, und die Reduction der Mitglieder derselben auf die im Localstatut zu bestimmende Anzahl zu Stande gebracht werden soll, so wie endlich über die Zahl der jährlich abgehenden Mitglieder, bis das gesammte Deputirtencollegium mittelst der nach Vorschrift dieser Verordnung vorgenommen Wahlen neu gebildet worden ist, sind für jede in Betracht kommende Stadt durch das Localstatut festzustellen.

§ 49.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen, oder zu städtischen Abgaben (§. 23) mit einem gewissen, in den Localstatuten näher zu bestimmenden Betrage angesetzt ist, insofern er folgende persönliche Eigenschaften besitzt:

1) Unbescholtenen Ruf. Wer durch ein Urtheil einer in der öffentlichen Meinnng entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Während der Suspension von dem Amte oder der Praxis, und während einer Criminaluntersuchung, ruht das Wahlrecht.

2) Freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß für die Ehefrau eines Bürgers, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, deren Ehemann die Wahlberechtigung ausüben darf. Insofern an dem einen oder andern Orte eine etwanige Beschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf die Grundbesitzer oder einen Theil derselben aus besonderen Rücksichten zweckmäßig befunden werden sollte, ist dies im Localstatute festzusetzen.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen, und besitzen Miteigenthümer, oder einer derselben, mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei, zu bestimmen, für welches ein jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§. 50.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des §. 49 zur Ausübung des Wahlrechts befugt und christlicher Religion ist, ist zu der Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des als Grundbesitzer ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats, so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;

2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii im ersten oder zweiten Grade verwandt sind.

Zwei Drittel des Deputirtencollegii müssen stets aus Grundeigenthümern bestehen.

Im Allgemeinen wird die Wählbarkeit nicht durch die Wohnung in einem bestimmten Theile der Stadt bedingt; wenn aber besondere örtliche Verhältnisse es erfordern sollten, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so bleiben die desfälligen näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirtencollegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern.

§. 51.

Wahlzeit.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirtencollegio (§ 47) werden jährlich in einem für jede Stadt durch das Localstatut für immer zu bestimmenden Monat vorgenommen.

§. 52.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister, den ältesten Rathsverwandten, den Bürgerworthalter und ein zweites Mitglied des Deputirtencollegii gebildet wird. Das Protocoll wird von dem Syndicus (Stadtsecretair, Actuarius) geführt.

§. 53.

Vorbereitung zur Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedes Mal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen dem Beikommenden überdies hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Syndicus, Stadtsecretair oder Actuarius mit Zuziehung des Stadtcassirers anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten, in welchem bei dem Namen eines Jeden, der aus dem einen oder anderen Grunde nicht wählbar ist, solches zugleich ausdrücklich, unter Hinzufügung des Grundes zu bemerken ist, werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt, und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens drei Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche den Einsprechenden mitgetheilt und insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

Eine erst in den letzten drei Tagen vor dem Wahltermine angebrachte Erinnerung, welche zum Zwecke hat, in den Listen aufgeführte Personen auszuschließen, bleibt unberücksichtigt.

§. 54.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte einzeln seine Stimme mündlich oder durch Stimmzettel ab.

Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als

abwesend an. Diese sind vor dem Schluß der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen.

Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als erwählter Deputirter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

So wie Wir von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwarten, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Deputirtencollegii verpflichtet sein, durch Abgeben ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben derselben von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Deputirtencollegii gestattet ist (§. 76).

§. 55.

Zulässigkeit der Wahl nach Wahlbezirken.

In denjenigen Städten, für welche solches nach der Größe derselben, oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse zweckmäßig gefunden werden sollte, mag es gestattet sein, in gesonderten Wahlbezirken, in welche die ganze Stadt einzutheilen ist, die Wahl der Mitglieder des Deputirtencollegii vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl und Begränzung der Wahlbezirke, und über sonstige hiebei in Betracht kommende Verhältnisse bleiben dem Localstatut vorbehalten.

§. 56.

Gleichzeitige Wahl mehrerer Deputirten.

Jede Vacanz im Deputirtencollegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen Statt, als Deputirte gewählt werden sollen.

§. 57.

Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirtencollegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines Deputirten vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erfordern.

§. 58.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem dirigirenden Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirtencollegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem Magistrate eine Bescheinigung einzuliefern.

Können die beiden Collegien über den Beschluß sich nicht vereinigen, so ist die Sache an die Schles-

wig-Holsteinische Regierung einzuberichten und deren Resolution zu erwarten (§. 70).

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§. 59.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§. 60.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum Deputirten-Bürger dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60ste Jahr zurückgelegt haben,
2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahr als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind,
3) diejenigen, welche nach 8jähriger Function als Mitglieder des Magistrats ihre Entlassung genommen haben, für die nächsten 6 Jahre nach ihrem Austritt aus dem Magistrat.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermessen der städtischen Collegien (§. 61).

§. 61.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache ungesäumt zur Berathung mit dem Deputirtencollegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur

Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des §. 58 frei steht. Können die beiden Collegien über die Entscheidung sich nicht vereinigen, so gilt, was §. 58 vorgeschrieben.

§. 62.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus, Stadtsecretair oder Actuarius zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgereide (§. 12) pflichtmäßige Treue und Geflissenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§. 63.

Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein Deputirter während der Dauer seiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§. 49, 50) verliert, oder durch Uebernahme eines städtischen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§. 50), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen Deputirten eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Function zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein Deputirter sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlassenen, welcher hievon durch den Magistrat in Kenntniß zu setzen ist, steht jedoch

innerhalb 8 Tagen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung frei.

Der Deputirte, welcher aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirtencollegii, einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es eben so zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§. 61).

§. 64.

Bürgerworthalter und stellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl, und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter" führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Auf gleiche Weise wird ein stellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar, und eben so wenig als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die etwa auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel 9.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und Deputirtencollegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§. 65.

Zusammenberufung.

Das Deputirtencollegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach

der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirtencollegium seinerseits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirtencollegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen, und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§. 66.

Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium, und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

6 *

§. 67.

Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius), und in dessen Abwesenheit von dem ersten anwesenden Magistratsmitgliede geführt, welchem nicht das Directorium bei den Verhandlungen obliegt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift, unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels, beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedes Mal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen werden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirtencollegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§. 68.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedes Mal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt, so weit nicht für besondere Fälle in den Localstatuten Ausnahmen davon zugelassen sind, zuerst das Deputirtencollegium, und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weitern Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bür-

germeisters (§. 44), im Deputirtencollegio die des Bürgerworthalters (§. 64) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedes Mal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirtencollegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg, deren Erledigung nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes im Magistrat keinen Aufschub leidet.

§. 69.

Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß

1) die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des andern Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer bald möglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§. 70.

Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien (§. 69) vorgeschrieben ist (§. 95), die beiden Collegien zu einem solchen Beschlusse sich nicht vereinigen, so sind die verschiedenen Meinungen nebst den für jede derselben angebrachten Gründen der Schleswig-Holsteinischen Regierung in einem vom Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius) abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio frei steht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Stadtsecretair (Syndicus, Actuarius) abgefaßte Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn der Magistrat nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

§. 71.

Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirtencollegio an die vorgesetzten Behörden zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter, unterschreiben die Berichte; denen jedesmal eine fidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§. 72.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirtencollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirtencollegii.

§. 73.

Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirtencollegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Deputirten. Die Versammlungen des Deputirtencollegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

§. 74.

Verhandlungen und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Aus-

fertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§. 73) zu sorgen.

§. 75.

Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirtencollegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, über dessen Form und Inhalt die im §. 67 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§. 76.

Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Collegien, so wie des Deputirtencollegii allein, darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Anführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen.

§. 77.

Nähere Anordnung über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die Schleswig-Holsteinische Regierung zu gestatten, bleiben dem Localstatut oder der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirtencollegii vorbehalten.

Titel 10.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§. 78.

1. Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks und als Organ der Staatsgewalt hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Regierungsbehörden ertheilt werden, zu übernehmen, und lediglich nach den ihm von den vorgesetzten Behörden desfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirtencollegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§. 79.

2. Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch diese Verordnung angeordnete Weise, in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§§. 45, 95) ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§. 92), zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden, nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§. 80.

Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister hat

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirtencollegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Schleswig-Holsteinische Regierung darüber zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Bürgermeisters vertritt nach den näheren Bestimmungen des Localstatuts der Syndicus, zweite Bürgermeister oder älteste Rathsverwandte, die Stelle desselben.

Wenn die Stelle des Bürgermeisters vacant wird, so ist solches von dem Magistrat sofort an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzuberichten, welche in Betreff der Verwaltung derselben bis zur erfolgten Wiederbesetzung die erforderlichen interimistischen Vorkehrungen zu treffen hat.

§. 81.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirtencollegii insbesondere.

Das Deputirtencollegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirtencollegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirtencollegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten, Intercessionen und Beschwerden von anderen Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§. 82.

Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften, innerhalb der Gesetze, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

§. 83.

Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§. 65 und 73) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§. 66 und 74) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verordnung angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, nach vorgängig bewirkter Erlaubniß Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, zusammenberufen werden.

§. 84.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, imgleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten, nach Maaßgabe der, innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§. 85.

Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache der Schleswig-Holsteinischen Regierung einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und

Untersuchung dieselbe entscheidet. Eben so sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Verfügungen trifft, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht nöthigenfalls durch Zwangsmaaßregeln anhält, und wider die Schuldigen verfährt, insoweit sie hiezu nach Maaßgabe des §. 105 ihrer Instruction competent ist, oder sonst die gerichtliche Ahndung veranlaßt. Ueber etwanige Schadenersatzansprüche ist auf Verlangen der Betheiligten von dem beikommenden Gerichte zu entscheiden.

§. 86.

Auflösung des Deputirtencollegii.

Würde ein Deputirtencollegium beharrlich seine Pflichten vernachläßigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach dieser Verordnung ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen, und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel 11.

Von den städtischen Commissionen.

§. 87.

Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen, für Bausachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können von den beiden Stadtcolle-

gien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in dem Localstatut näher festzustellen ist.

§. 88.

Zusammensetzung.

Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben dem Localstatut vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

1) eine jede Commission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt,
   b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche, nachdem die Zahl derselben, in Ermangelung einer Bestimmung des Localstatuts von beiden städtischen Collegien festgesetzt worden, vom Deputirtencollegio dazu gewählt werden.
2) Daß, so weit thunlich und die Anzahl der Deputirten es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirtencollegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere Deputirte fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit.
3) Daß es beiden städtischen Collegien frei steht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§. 89.

Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffende Einnahmen gehörig

erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt. Der Stadtcassirer besorgt die Schreibereien und das Rechnungswesen. Etwanige Abweichungen von dieser Vorschrift, wo besondere Umstände solche erforderlich machen sollten, sind zulässig, aber in den Localstatuten anzugeben.

§. 90.

Commission zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§. 88) zu verhalten.

§. 91.

Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controlliren, und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel 12.

Von den städtischen Unterbeamten.

§. 92.

Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, so wie derjenigen Beamten, welche nach den bestehenden Anordnungen von Uns aus der Klasse der wohlgedienten Unterofficiere ernannt werden, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirtencollegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcassirer und die sonstigen städtischen Beamten, welche Hebungen zu besorgen haben, und welche im Localstatut näher zu bezeichnen sind, werden von beiden Stadtcollegien dergestalt gewählt, daß der Magistrat drei Bewerber präsentirt, die Mitglieder des Deputirtencollegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abstimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magistrat entscheidet.

Sämmtliche Unterbeamten werden auf Kündigung angenommen, und geschieht diese einseitig durch den Magistrat.

§. 93.

Geschäftsführung des Stadtcassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Stadtofficialen.

Der Stadtcassirer, welcher die Stadtrechnung zu führen, und die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen, so wie sonstige in dem Localstatut nach §. 89 näher aufzuführende Schreibereien und das Rechnungswesen der einzelnen städtischen Commissionen zu besorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Bestellung im Localstatut näher zu bestimmen ist.

In diesem ist auch rücksichtlich der übrigen Stadtofficialen anzugeben, ob und welche Sicherheit von ihnen zu leisten.

§. 94.

Beeidigung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magistrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, und wird von demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet, und falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Deputirte Bürger, welche zu einem städtischen Amt gewählt werden, müssen aus dem Deputirtencollegio sofort austreten.

Titel 13.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 95.

Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Collegien, insbesondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§. 5).
2) Die Entscheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zulässigkeit der Ablehnung einer solchen Wahl oder der Wahl zum Mitgliede des Magistrats oder des Austritts aus dem Deputirtencollegio, vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienstzeit, der unfreiwilligen Entlassung oder der Suspension eines Deputirten (§§. 38, 58, 61, 63).
3) Abänderungen des Localstatuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.

5) Anleihen, welche die Schuldenlast der Stadt durch Vergrößerung der Capitalschuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten.
7) Die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder, und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten ohne Ausnahme, so wie alle andere Bauten, sowohl an sich, als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen, ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen; Bewilligung von Baufreiheiten oder persönlicher Befreiung von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlende Vergütung.
14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w., noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen. Processe, Namens der Commüne gegen eins der Stadtcollegien, werden von dem andern Collegio geführt.

§. 96.

Beschränkung durch die Genehmigung der höheren Behörden.

Die Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörden ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§. 95) betreffen:

1) Abänderungen des Localstatuts.
2) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, so wie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realgaben.
3) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commünen vergrößert wird.
4) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten, übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a. Die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzen höheren Behörde eintritt.
b. Die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen.

Unsere Genehmigung des Ueberganges in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

5) Die Veräußerung, Vererbpachtung und specielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat (§. 100).

Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:

a. die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen, oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;

b. die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.

6) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Kämmereivermögen.

7) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken, als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.

8) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen; so wie außerordentliche Gratificationen, wenn diese die Summe von 16 Rthlr. übersteigen.

9) Die Veränderung fixirter Ausgaben.

10) Neubauten, deren Kosten die Summe überschreiten, welche nach dem Localstatut ohne höhere Genehmigung zu denselben verwandt werden darf. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist

nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.

11) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds, und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, in so weit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.

12) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficiren, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung.

13) Die Erhebung eines Processes, insofern derselbe Namens der Commüne von dem einen Stadtcollegio gegen das andere geführt werden soll, so wie die Vorbeugung oder Beendigung des Processes durch Vergleich oder Verzicht.

B. Specielle Vorschriften.

a. Bauwesen.

§. 97.

Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich zu einer bestimmten, in dem Localstatut anzugebenden Zeit, haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstiger Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und andere Arbeiten zu verschaffen, und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrate vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§. 95).

§. 98.

Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillir-

m Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation oder Privataccords zur Ausführung gebracht werden sollen.

Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände, specielle, dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

§. 99.

Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§. 100.

b. Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung, unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welchen das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen, worüber in dem Localstatute das Nähere zu bestimmen ist, bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind dagegen in einem zu diesem Zweck auctorisirten Protocoll, unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu

errichten, und von den Beikommenden zu unterschreiben.

§. 101.

c. Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Jahres ist innerhalb der durch das Localstatut näher zu bestimmenden Frist in einer Versammlung beider Collegien, mit Hinzuziehung des Stadtcassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahr bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Commüne-Arbeiten (§. 97), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher an Unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind (§. 108), zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist, nach vorgängiger Bekanntmachung, 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlags ist außerdem auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

d. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§. 102.

Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§. 103.

Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen Unsere Casse aufzubringenden, so wie die für die Bank und Unsere Casse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmereicommission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Commüneleistungen, so wie über das Hebungs- und Cassewesen bleiben dem Localstatut vorbehalten.

e. Stadtrechnung insbesondere.

§. 104.

Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung wird von dem Stadtcassirer zu der im Localstatut näher zu bestimmenden Zeit

geschlossen, und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, bei Vermeidung der für die Verspätung in der Verordnung vom 26sten Februar 1756 [1]) angedrohten Strafe, bei dem Magistrat eingeliefert.

§. 105.

Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung, dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Nach der Anordnung des Bürgermeisters ist einer der deputirten Bürger bei den ausgelegten Rechnungen zugegen, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Beilagen durch die gestattete Einsicht nicht abhanden kommen, und in gehöriger Ordnung beisammen bleiben.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen

---

[1]) Verordnung vom 26sten Januar 1756. §. 2.

— — — — — —

Derjenige aber, welcher seine Rechnung zur gesetzten Zeit oder allenfalls in der verlängerten Frist nicht einbringen würde, soll Zehn Thaler für den ersten Monat, worin er damit über die verordnete oder prolongirte Zeit ausbleibt, Zwanzig Thaler für den andern, Dreißig Thaler für den dritten, Vierzig Thaler für den vierten, Funfzig Thaler für den fünften und Sechszig Thaler für den sechsten Monat zur Strafe an die Stadtkasse erlegen, und, falls er länger damit anstehen und vor Ablauf eines halben Jahres, von mehrgedachtem Termin anzurechnen, seine Rechnung nicht einliefern sollte, alsdann außer obbestimmter Geldstrafe, die für alle sechs Monate Zweihundert und Zehn Thaler austrägt, seines Dienstes entsetzt, und keiner bürgerlichen Aemter weiter fähig geachtet, auch seine Güter und Person, dafern es zur Sicherheit der ihm unter Händen gegebenen Gelder erforderlich wäre, mit Arrest belegt werden.

mitzubringen, und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§. 106.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von einem oder mehreren zu diesem Behuf durch die Bürgerschaft gewählten Revisoren aufs Genaueste durchzugehen. Die desfälligen näheren Bestimmungen, wie sie den Einrichtungen jeder Stadt am besten entsprechen, sind in das Localstatut aufzunehmen. Die Wahl dieser Revisoren, wozu jedoch kein Mitglied der Kämmereicommission gewählt werden darf, geschieht eben so, wie die Wahl der Deputirten-Bürger, und die Revisoren werden wie diese auf 6 Jahre gewählt. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf, nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen, dem Stadtcassirer, und nöthigenfalls auch der Kämmereicommission, zur Erklärung und Beantwortung innerhalb 8 Tagen mitgetheilt. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten, nebst deren Beantwortung, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten aus der Schleswig-Holsteinischen Regierung erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien und in Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen, nicht weggefallenen Notaten, in ein von der Kämmereicommission aufzubewahrendes Buch eingetragen.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§. 107.

Oeffentlicher Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der öconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahrs durch einen, auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel 14.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten.

§. 108.

Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zwecke dieser Verordnung wird durch dieselbe für die Städte in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jeder Stadt bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besondern Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben Uns verantwortlich.

Die Mitwirkung der deputirten Bürger in Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten bleibt der näheren Bestimmung des Localstatuts überlassen; jedoch müssen für die Zukunft in den Armencollegien, so wie in den Collegien und Commissionen

für die Bürgerschulen jedenfalls stets deputirte Bürger, nach der Wahl des Deputirten-Collegii, Sitz und Stimme haben.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§. 109.

Gränze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1) vor den Magistrat, unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach §. 95 erforderlich ist, gehört Alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeinde-Anstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.

2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:

   a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;

   b) die Beaufsichtigung des Gemeinde-Feuergeräths und der Löschanstalten. In wie weit den städtischen Collegien auch hinsichtlich der sonstigen Maaßregeln zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung von Feuersbrünsten, so wie der Beaufsichtigung des Privat-Feuergeräths eine Mitwirkung zusteht, ist im Localstatut näher zu bestimmen;

   c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und

Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;

   d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;

   e) die Aufsicht auf das städtische öffentliche Bauwesen;

   f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

   g) die Aufsicht auf Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

3) Der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

4) Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtcollegien und der Polizeibehörde können nach den örtlichen Bedürfnissen im Localstatut näher festgestellt oder abgeändert werden, und wo ein besonderer Polizeimeister angestellt ist, bleibt die nähere Bestimmung der Gränzen seiner Wirksamkeit und seines Verhältnisses zu den städtischen Collegien dem Localstatut vorbehalten.

Titel 15.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 110.

Durch die Schleswig-Holsteinische Regierung.

Die Oberaufsicht über die Städte wird zunächst durch die Schleswig-Holsteinische Regierung ausgeübt. Diese ist berechtigt und verpflichtet:

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß in jeder Stadt die Verwaltung den bestehenden Gesetzen überhaupt, so wie dieser Verordnung und dem Localstatut insbesondere entspreche, etwanige wahrgenommene Mängel aber abzustellen, und die Stadtgemeinden, wie die Stadtbehörden, zur Erfüllung ihrer desfälligen Pflichten anzuhalten;

2) die auf ordnungsmäßigem Wege an sie gelangten Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
3) die Stadtrechnungen zu decidiren, und
4) in allen Fällen zu entscheiden, welche in dieser Verordnung an dieselbe verwiesen sind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Regierung.

§. 111.

Wahrnehmung der sonstigen Hoheits- und Regierungsrechte.

Alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Städte werden durch die zur Wahrnehmung derselben bestellten Collegien und Behörden ausgeübt.

Titel 16.

Von den Localstatuten.

§. 112.

Inhalt.

Nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften soll für eine jede einzelne Stadt ein besonderes Localstatut verfaßt werden. Dasselbe muß in Betreff der speciellen Verfassung und Verwaltung alle Puncte enthalten, für welche durch diese Verordnung Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen zugelassen, oder die näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten sind. Auch sind in dasselbe alle Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung aufzunehmen, welche etwa nach der besonderen Eigenthümlichkeit einzelner Städte für nöthig befunden werden.

§. 113.

Entwerfung, Bestätigung und Abänderung derselben.

Die Localstatuten sind in möglichst kurzer Frist von den Stadtbehörden zu entwerfen, und nach vorgängiger Berathung beider städtischen Collegien mit einem gemeinschaftlichen Bedenken des Magistrats

und Deputirtencollegii bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung einzureichen, welche dieselben in Begleitung ihres Gutachtens an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat.

Von derselben werden sodann, nachdem sie wegen etwaniger abweichender Bestimmungen von den Vorschriften dieser Verordnung zuvor Unsere desfällige Allerhöchste Resolution bewirkt hat, die Localstatuten bestätigt, wodurch sie ihre Gültigkeit erlangen.

Bei späteren Abänderungen einzelner Bestimmungen der Localstatute ist das nämliche Verfahren zu beobachten.

§. 114.

Wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Gegenwärtige Verordnung tritt in jeder Stadt in Kraft, sobald das Localstatut für dieselbe erlassen und ordnungsmäßig publicirt ist.

Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen, und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Ist der Eid der Treue bereits geleistet, so fallen die auf denselben sich beziehenden Worte weg.

№ 8.

Motive,

betreffend den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona.

Der gegenwärtig der ständischen Versammlung zur Berathung wieder vorgelegte Entwurf einer allgemeinen Städteordnung weicht in manchen Bestimmungen von dem früheren Entwurfe ab. Der Grund zu den vorgenommenen Abänderungen liegt hauptsächlich in dem Wunsche, den Ansichten der ständischen Versammlung, wie solche aus der von ihr zur allerhöchsten Genehmigung eingereichten Städteordnung hervorgegangen, so weit thunlich, sich anzuschließen.

Dies hat völlig geschehen können rücksichtlich der §§. 3, 5, 6, 7, 8, 11, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 49 am Ende, 50, 53, 58, 61, 63, 65, 68, 87, 88, 89 am Schlusse, 91 93, 98, 100, 112, in welchen die gewünschten Veränderungen ihrem ganzen Umfange nach vorgenommen sind, oder doch deren wesentlicher Inhalt bei der veränderten Redaction vollständig berücksichtigt ist.

In dem §. 26 sind wie in dem früher vorgelegten Entwurf die Worte enthalten: „nach der Verfassung jeder Stadt," welche sich in der zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Städteordnung nicht finden. Ohne dieselben würde der Satz dem Mißverständnisse Raum geben, daß durch dieses Gesetz in allen Städten eine persönliche Polizeisteuer habe eingeführt werden sollen, was ohne daß den Betheiligten zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich darüber näher zu äußern, so beiläufig zu verfügen nicht angemessen erscheinen kann und nicht die Absicht des Entwurfs ist.

Eine wesentliche Veränderung ist mit den §§. 34 und 35 des früher vorgelegten Entwurfs vorgenommen, da in dem gegenwärtigen Entwurf auch die Wahl der Syndici und Stadtsecretaire der Com-

müne überlassen, und hinsichtlich des Polizeimeisters nur ausgesprochen ist, daß dieser zum Stadtsecretair und Syndicus, so wie zu der Stelle eines Rathsverwandten erwählt werden könne. Aus den bereits in den früheren Motiven enthaltenen Gründen ist dagegen die allerhöchste Ernennung des ersten und dirigirenden Bürgermeisters vorbehalten, und zwar auch wenn derselbe zugleich Stadtsecretair oder Syndicus ist, eine Beschränkung des Rechtes der Wahl dieser letzteren, welche nicht hat vermieden werden können, weil die sonst nothwendige Anstellung mehrerer gelehrten Stadtbeamten in manchen kleinen Städten überflüssig ist, und mit durchaus unverhältnißmäßigen Kosten für die Stadtkassen verbunden sein würde. Die Gründe für die indirecte Wahl der Magistratsmitglieder durch das Deputirten-Collegium, und die Ausschließung der Magistratsmitglieder von der Theilnahme an derselben, sind bereits früher mitgetheilt.

Da die desfälligen Bestimmungen des früheren Entwurfs beibehalten sind, so haben in Folge hievon ebenfalls die §§. 52—55 des früheren Entwurfs beibehalten werden müssen, wobei indessen, wie schon oben bemerkt ist, der ad §. 53 gewünschte Zusatz und eine Redactionsveränderung des letzten Absatzes desselben berücksichtigt sind.

Die im §. 40 des zur allerhöchsten Genehmigung eingereichten Entwurfs nicht enthaltenen Worte: „außer dem Indigenatrecht," sind in dem §. 36 beibehalten, weil der Besitz des Indigenatrechts eine nothwendige Eigenschaft der zu Wählenden ist, und es angemessener erscheint, daß der etwanige Mangel desselben vor der Wahl beseitigt werde.

In dem §. 37 ist in Uebereinstimmung mit dem von der vorigen Diät zur Genehmigung eingereichten Entwurf Schwägerschaft mit Mitgliedern des Deputirten-Collegii als ein Verhinderungsgrund des Eintritts in den Magistrat nicht aufgeführt. Dagegen ist Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern als Verhinderungsgrund beibehalten, weil die Magistrate

richterliche Functionen haben, und daher, so lange dies der Fall ist, rücksichtlich ihrer dieselben Regeln zur Anwendung kommen müssen, die in Betreff der übrigen Gerichte der Herzogthümer festgesetzt sind.

Die abweichende Bestimmung im §. 43 der zur Genehmigung vorgelegten Städteordnung, daß die allerhöchste Bestätigung der Magistratsmitglieder unentgeltlich erfolgen solle, ist nicht aufgenommen, weil es an einem genügenden Grunde fehlt, hinsichtlich der städtischen Beamten eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, wonach diejenigen, welche zu Aemtern Allerhöchst ernannt werden, oder deren Wahl allerhöchst confirmirt wird, für die Bestallung oder das Confirmationspatent eine verhältnißmäßig nicht sehr erhebliche Gebühr zu erlegen haben.

Bei der Bestimmung des §. 40 über die Introduction des gelehrten und dirigirenden Bürgermeisters ist die Ansicht der ständischen Versammlung berücksichtigt. Dagegen hat es nicht angemessen erscheinen können, für den von den Magistratsmitgliedern zu leistenden Eid ein anderes Formular vorzuschreiben, als zur Zeit noch für alle übrigen Beamten gebräuchlich ist.

Die in dem zur allerhöchsten Genehmigung eingerichteten Entwurf, in Beziehung auf die Suspension von Magistratsmitgliedern, über deren Vermögen Concurs ausbricht, oder die mit ihren Gläubigern abgehandelt haben, und deren Wiedereintritt in den Magistrat enthaltenen Bestimmungen, sind in so weit berücksichtigt, daß letzterer von einem Beschlusse der Stadtcollegien abhängig gemacht, dabei jedoch in Uebereinstimmung mit dem bei der Wahl von Magistratsmitgliedern zu beobachtenden Verfahren die allerhöchste Genehmigung vorbehalten ist.

Dagegen ist die Bestimmung, daß eine unfreiwillige Entlassung und Entsetzung nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen solle, nicht aufgenommen, weil es nicht angemessen erschienen ist, dies, so lange es an desfälligen allgemeinen Bestimmungen für die Königlichen Beamten fehlt, allein für die Magistratsmitglieder festzusetzen.

Bei der veränderten Redaction des §. 49 ist zwar nicht die Fassung des zur Genehmigung eingereichten Entwurfs gewählt, weil diese zu eng erschien, dagegen dürfte die diesem §. jetzt gegebene Fassung der Absicht entsprechen, daß nur wer durch ein begangenes Verbrechen sich des Vertrauens seiner Mitbürger verlustig gemacht hat, von der Wahlberechtigung auszuschließen sei.

Die in dem ständischen Entwurf §. 72 enthaltene Bestimmung, daß in den Localstatuten festzusetzen sei, in wie weit und unter welchen Bestimmungen die Sitzungen beider Collegien öffentlich gehalten werden könnten, hat um so weniger aufgenommen werden können, weil abgesehen davon, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen eines Collegii, dem größtentheils administrative Functionen obliegen, an und für sich nicht zweckmäßig sein dürfte, die Bestimmung über eine so wesentliche allgemeine Frage auf jeden Fall nicht für die Localstatuten gehören würde.

Der §. 83 ist in seiner früheren Fassung beibehalten. Zwar haben ausnahmsweise in der Stadt Oldesloe Versammlungen der Bürgerschaft Statt gefunden und sind solche auch nach dem Rescript vom 3ten Juni 1757 für Lütjenburg gestattet. Uebrigens kommen sie aber in den Städten der Herzogthümer nicht vor, und es kann auch nicht die Absicht sein, selbige in einem erweiterten Umfange einzuführen, da gerade eine ausgebildete Communerepräsentation, wie sie durch den Entwurf normirt wird, eine Versammlung sämmtlicher Communemitglieder in der Regel überflüssig macht.

Dem §. 85 ist unter Berücksichtigung der geäußerten Ansicht, daß über Schadenersatzansprüche auf Verlangen der Betheiligten von den Gerichten zu entscheiden sei, eine veränderte Fassung gegeben. Dabei sind indessen zugleich die Fälle, wo die administrative Oberbehörde einzuschreiten befugt ist, näher bezeichnet, und ist im §. 106 ausdrücklich bemerkt, daß gegen die Rechnungs-Decisionen der

Schleswig-Holsteinischen Regierung eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig sei.

In dem §. 86 ist das Wort: „gesetzwidrige" nicht aufgenommen, weil es manche nicht eben durch ein positives Gesetz verbotene und gleichwohl unzulässige Einmischungen der Deputirtencollegien in Dinge, welche nicht ihres Amtes sind, geben kann. Die Worte, „nach Befinden" sind verändert in „nach eingezogenen genauen Aufklärungen." Dagegen hat der auch in der Kopenhagener Communalordnung, so wie in der Städteordnungen anderer Länder, z. B. in den Preußischen und Sächsischen, enthaltene Vorbehalt, hinsichtlich der Suspension der Wählbarkeit gewesener Deputirten, nicht hinweggelassen werden können, weil sonst eine etwanige Auflösung des Deputirtencollegii ihre Wirksamkeit größtentheils verlieren würde.

Hinsichtlich der Bildung bleibender Commissionen ist dem Deputirtencollegio, der Ansicht der ständischen Versammlung gemäß, in den §§. 87 und 88 eine Mitwirkung beigelegt. Die erforderlichen Aufträge werden den Commissionen indessen durch den Magistrat zugehen müssen, was im §. 89 ausgedrückt ist, und hinsichtlich der nur zu vorübergehenden Zwecken bestellten Commissionen dürfte die den Deputirtencollegien im §. 90 bereits eingeräumte Mitwirkung genügen.

In den §§. 92 und 93 ist die Ansicht der ständischen Versammlung, in Betreff der Anstellung sämmtlicher Unterbeamten auf Kündigung, so wie hinsichtlich des Wahlmodus der von beiden Collegien gemeinschaftlich zu erwählenden Beamten, und der Bestimmung über die von denselben zu bestellenden Cautionen vollständig berücksichtigt. Auch ist die Wahl sämmtlicher städtischer Unterbeamten, welche eine Hebung zu besorgen haben, beiden städtischen Collegien gemeinschaftlich zugewiesen, weil auf diese allerdings mehr oder weniger dieselben Gründe Anwendung leiden, aus welchen dies in dem früheren Entwurf hinsichtlich des Stadtcassirers geschehen war.

Dem §. 95 ist eine im Allgemeinen der von der ständischen Versammlung geäußerten Ansicht entsprechende Fassung gegeben. Die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen sind in einigen Puncten vervollständigt, etwas anders gefaßt, und namentlich mit dem gleichfolgenden §. 96 zur Erleichterung der Uebersicht so viel wie möglich in Einklang gebracht. Bei der Fassung des §. 96 sind sowohl hinsichtlich der Folge der einzelnen Bestimmungen die desfalls geäußerten Ansichten, so weit dies thunlich befunden ist, berücksichtigt, als auch mehrere Veränderungen im Einzelnen vorgenommen. So ist namentlich die höhere Genehmigung für Verpachtungen auf bestimmte Jahre, so wie in Fällen, wo ein Bau ohne vorhergegangene Licitation auszuführen beschlossen wird, und für den Abbruch öffentlicher Gebäude, insofern sie ganz eingehen und nicht durch einen Neubau ersetzt werden sollen, nicht vorbehalten; ferner sind in der No. 5 die Worte: „ohne Verlust an Kaufpreis und anderen Kosten" und in der No. 8 das Wort: „Jahrgelder" ausgelassen; und sind die No. 10 und 11 des früheren Entwurfs in der No. 2 zusammengezogen. Dagegen hat die in dem zur Genehmigung eingereichten Entwurf ausgelassene Bestimmung der No. 2 des frühern Entwurfs über die onerose Erwerbung von Gebäuden u. s. w. consequenter Weise wieder aufgenommen werden müssen, da die Nothwendigkeit der höheren Genehmigung zu dieser auf demselben Princip beruht wie bei Verträgen über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten. Aus ähnlichen Gründen ist die ausgelassene No. 6 des früheren Entwurfs wieder aufgenommen.

Hinsichtlich der Revision der städtischen Rechnungen sind die desfalls von der Majorität der ständischen Versammlung geäußerten Ansichten in so weit berücksichtigt, daß die Revision durch eigene von der Commüne gewählte Revisoren vorgenommen werden soll, und dagegen nur die Decision der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorbehalten ist. Es dürfte nämlich zu erwarten sein, daß bei einer

solchen Einrichtung die Vortheile erreicht werden können, welche eine Revision an Ort und Stelle, und durch Personen, welche mit allen örtlichen und factischen Verhältnissen näher vertraut sind, als eine entfernte Oberbehörde, allerdings gewähren kann; während zugleich den auch in dem Minoritätsvoto hervorgehobenen Nachtheilen vorgebeugt würde, welche die Uebertragung des ganzen Geschäfts der Revision und Decision an die städtischen Behörden bedenklich erscheinen lassen.

Um den desfalls von der ständischen Versammlung geäußerten Ansichten, so weit dies zulässig befunden ist, zu genügen, sind im §. 109 allgemeine Bestimmungen über die Gränzen zwischen der Wirksamkeit der Polizeibehörde und des Magistrats hinzugefügt. Dabei ist indessen hinsichtlich der Mitwirkung des Deputirten-Collegii ausdrücklich auf den §. 95 hingewiesen. Ausgeschlossen ist die Theilnahme des Magistrats, als solchen, an der Beaufsichtigung des Privat-Bauwesens, weil hierauf die zur Motivirung dieser Bestimmungen in der vorigen Diät angeführten Gründe überall keine Anwendung leiden; so wie die sub litt. h des zur Genehmigung eingereichten Entwurfs aufgeführte Annahme, Instruction und Beaufsichtigung von Hochzeitbittern, Leichenbittern, Leichenträgern, Todtengräbern u. s. w., weil diese an manchen Orten zum Theil, wenigstens überhaupt nicht einer städtischen Behörde, wohl nirgends aber der Polizeibehörde zusteht, und daher gar nicht hieher gehört. Für die Städte, wo besondere Polizeimeister angestellt sind, sind jedoch die näheren Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Die Bestimmung endlich, daß auf Grundlage der allgemeinen Städteordnung auch einzelne Fleckensordnungen würden erlassen werden können, und daß dieselbe auch für die Stadt Altona gelten solle, hat aus den dagegen bereits bei den früheren Verhandlungen angeführten Gründen nicht aufgenommen werden können; und hinsichtlich der von dem ständischen Entwurf abweichenden Bestimmungen des §. 113

wird eine Bezugnahme auf die der Versammlung über den §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 gemachte Eröffnung genügen.

№ 9.

Entwurf

zu einer Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend.

I. Abtheilung.

Von den bürgerlichen Verhältnissen der inländischen Mosaiten.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeines Rechtsverhältniß.

Den Bekennern der mosaischen Religion, welche im Lande geboren, oder zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits einheimisch geworden sind, oder denen es künftig von Uns allerhöchst erlaubt wird, sich daselbst niederzulassen, soll es unter den in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet sein, sich an jedem Orte niederzulassen und auf gesetzliche Weise zu ernähren. Dagegen haben sie sich, in so weit nicht in dieser Unserer Anordnung eine Ausnahme gemacht ist, in aller Hinsicht nach den in den Herzogthümern geltenden bürgerlichen Gesetzen und Rechten zu verhalten, dürfen sich in keiner bürgerlichen Angelegenheit auf entgegenstehende mosaische Gesetze oder rabbinische Vorschriften und Gewohnheiten berufen, und stehen in allen Angelegenheiten, welche nicht ihr Kirchen- und Ceremonienwesen betreffen, unter der Jurisdiction und Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes.

In Folge hievon wird das jüdische Gericht in Altona hiedurch aufgehoben; jedoch sind die zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits bei demselben anhängigen Sachen noch von demselben zu erledigen

Hinsichtlich der Beerdigungen der Mosaiten verbleibt es bei der Verfügung vom 13ten September 1804, dem Patent vom 27sten Juli 1811 und Kanzleischreiben vom 2ten Januar 1813.

§. 2.

Befugniß zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Bekenner der mosaischen Religion dürfen das städtische Bürgerrecht gewinnen, welches ihnen, falls sie die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, ebenfalls das Recht zur Theilnahme an der Wahl der deputirten Bürger, nicht aber die Wählbarkeit zu städtischen Deputirten giebt.

§. 3.

Aufhebung des Schutzgeldes.

Das von den Bekennern der mosaischen Religion an einigen Orten bisher bezahlte Schutzgeld fällt in Zukunft weg.

§. 4.

Erwählung eines bestimmten Wohnortes.

Jeder in den Herzogthümern einheimische Mosaite hat sich einen bestimmten Wohnort zu erwählen.

§. 5.

Annahme von Familiennamen.

Alljährlich hat die Polizeibehörde jedes Orts oder Districts ein nach dem sub Litr. A angefügten Schema eingerichtetes Verzeichniß über alle daselbst einheimischen Mosaiten aufzunehmen und vor Ausgang des Januars an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzusenden. In diesem Verzeichnisse muß Jeder mit seinem vollen Vornamen und einem Familiennamen aufgeführt werden, die er später nicht verändern darf, und von denen der Familienname unverändert auf seine Nachkommen übergeht.

§. 6.

Gebrauch der Deutschen oder Dänischen Sprache.

Bei allen Ausfertigungen und Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten und Ehepacten, haben sich die Mosaiten, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Documente, der Deutschen oder Dänischen Sprache und

Deutscher oder Lateinischer Buchstaben, so wie der sonst im Lande üblichen Zeitrechnung zu bedienen. Dieselben Bestimmungen finden auf die Handelsbücher der mosaischen Glaubensgenossen Anwendung, wenn diesen in Gemäßheit der Verordnung vom 14ten Mai 1783 Beweiskraft beigelegt werden soll. Wenn ein Document oder Handelsbuch zugleich in einer anderen Sprache, oder auf andere, als die vorgeschriebene Weise abgefaßt ist, so sollen entstehende Streitigkeiten allein nach dem Document oder Handelsbuche entschieden werden, welches in Uebereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung verfaßt ist.

Auch alle amtlichen Protocolle und Listen sind der obigen Vorschrift gemäß einzurichten.

§. 7.

Ausschließung vorstehender Bestimmung hinsichtlich der bereits vor Publication dieses Gesetzes abgefaßten Documente.

Ehepacten, Testamente oder sonstige Documente und Contracte, welche bereits vor Publication dieser Verordnung errichtet sind, mögen, wenn sie in der herkömmlichen Form und nach den bisher bestandenen Anordnungen rechtsgültig verfaßt sind, worüber nöthigenfalls ein Gutachten Sachverständiger einzuziehen ist, ihre Gültigkeit behalten, müssen jedoch, wenn sie in einer andern, als der Deutschen oder Dänischen Sprache abgefaßt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb Jahresfrist, nebst einer gehörig beglaubigten Uebersetzung, bei der Obrigkeit des Orts eingereicht und von dieser mit dem Producto versehen werden.

§. 8.

Bestimmungen über die Ehe.

Die in den Gesetzen der Herzogthümer begründeten Ehehindernisse finden auch auf die Bekenner der mosaischen Religion Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über das Aufgebot. Die mosaischen Geistlichen haben sich mit den gesetzlichen Ehehindernissen bekannt zu machen, und sind, wenn sie

eine mit Rücksicht auf ein bestehendes Ehehinderniß ohne besondere Dispensation unzulässige Trauung vornehmen, mit der in der Verordnung vom 28sten November 1800 über das Aufgebot und die Trauung angedrohten Strafe zu belegen.

§. 9.

Ehescheidung.

Sowohl die Trennung von Tisch und Bett, als eine förmliche Ehescheidung, sind nur in der in den Herzogthümern gesetzlichen Form und aus allgemein gesetzlichen Gründen zulässig.

§. 10.

Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Bekenner der mosaischen Religion steht den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts zu, welche bei ihren Entscheidungen die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Mosaiten, insoweit diese nichts den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Zuwiderlaufendes enthalten, zu berücksichtigen, und in Zweifelsfällen das Gutachten des oberen Geistlichen (§. 22) einzuziehen haben.

Titel 2.

Nähere Vorschriften, betreffend die Niederlassung, Wahl des Berufs und Betrieb von Gewerben.

§. 11.

Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige.

Den Mosaiten ist ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advocatur, Heil- und Wundarzeneikunde, Geburtshülfe, gestattet. Jedoch ist den Mosaiten, welche Advocatur treiben, nicht erlaubt, geistliche Sachen zu übernehmen, auch ist denselben die Praxis in Criminal- und Armensachen nur insoweit gestattet, als ihnen von den Betheiligten freiwillig die Führung ihrer Sachen übertragen wird.

§ 12.

Handelsbetrieb.

Gleichfalls sind dieselben befugt, den Großhandel, wie auch Detailhandel, mit einem offenen

Laden, sogenannten Kleinhandel und Hökerhandel in den Städten und zunftberechtigten Flecken, gleich den übrigen Unterthanen, und nach Erfüllung derselben Bedingungen, so wie gegen Uebernahme gleicher Verpflichtungen, ungehindert zu treiben. Die in den Artikeln einzelner Krämercompagnien vorkommende Bestimmung, daß nur Bekenner der christlichen Religion in dieselben aufzunehmen, wird hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Ebenfalls sollen künftig die besonderen Abgaben, welche an einigen Orten von Bekennern der mosaischen Religion erlegt werden müssen, wenn sie Mitglieder der Krämercompagnien sind, wegfallen.

§. 13.

Gewerbe.

Zur Betreibung aller bürgerlichen Gewerbe, Manufacturen und Fabriken, so wie zum Eintritt in die Zünfte, sind die Bekenner der mosaischen Religion unter den hiefür im Allgemeinen geltenden Bedingungen befugt. Die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunftartikel und Beliebungen werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 14.

Ackerbau und Erwerb von Grundstücken.

Die Mosaiten dürfen städtische Grundstücke besitzen, auch Ackerbau treiben, und zu diesem Zwecke Landgüter, die einen Steuerwerth von wenigstens 960 Rbthlr. haben, zur eigenen Bewirthschaftung erwerben. Die mit dem Grundbesitz etwa verbundenen Patronatrechte, Gerichtsbarkeit und Polizei können von Bekennern der mosaischen Religion nicht ausgeübt werden, sondern werden, so lange sich das Grundstück in den Händen eines solchen befindet, in Unserm Namen von der Schleswig-Holsteinischen Regierung unmittelbar, oder durch einen Bevollmächtigten, auf Kosten des Besitzers, verwaltet.

§. 15.

Verbot des Güterhandels.

Der Erwerb liegender Güter zum Wiederverkauf ist den Mosaiten verboten. Sie dürfen daher

ein ländliches Grundstück erst, nachdem sie dasselbe drei Jahre lang selbst bewirthschaftet haben, wieder verkaufen. Eine Ausnahme hievon findet nur Statt bei denjenigen Gütern, welche ein Bekenner der mosaischen Religion als schadenleidender Gläubiger im Concurse erworben oder ererbt hat.

Beim Kauf und Verkauf liegender Grundstücke ist den Bekennern der mosaischen Religion jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter oder Makler verboten, bei doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, bei einer Brüche von 50 bis 2000 Rbthlr.

§. 16.

Aufhebung der Befugniß, höhere als die gesetzlichen Zinsen zu nehmen.

Die den Bekennern der mosaischen Religion an einzelnen Orten bisher zugestandene Befugniß, gegen höhere als die gesetzlichen Zinsen auf Faustpfänder oder sonst zu leihen, wie auch angekaufte gestohlene Sachen nur gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben, wird hierdurch aufgehoben, und kommen sowohl hinsichtlich der Behandlung und Veräußerung der übergebenen Pfänder künftig nur die desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Auf die bereits vor Publication dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen diese Bestimmungen jedoch, insoweit sie sich auf die Unzulässigkeit, höhere als die gesetzlichen Zinsen zu bedingen, beziehen, nicht zur Anwendung.

§. 17.

Fürsorge für die Erlernung von Gewerben.

Den Vorstehern der mosaischen Gemeinden wird es zur Pflicht gemacht, durch Ermahnung, Ermunterung, Aufsuchung von Lehrmeistern, Bildung von Unterstützungsvereinen und Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, oder wie sie sonst vermögen, dahin zu wirken, daß die Knaben nach bestandener Religionsprüfung (§. 27) einem ordentlichen Beruf und Erwerb zugeführt, namentlich bei Handwerkern in die Lehre gebracht werden.

§. 18.

Befugniß zur Uebersiedelung nach andern Orten.

Jedem inländischen Bekenner der mosaischen Religion ist es gestattet, sich nach anderen als seinem Geburts- oder Heimathsorte überzusiedeln und daselbst mit Genehmigung der beikommenden städtischen Behörden oder der Obrigkeit auf dem Lande niederzulassen, oder aufzuhalten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn er außer der Beibringung des zu seiner Legitimation nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Erforderlichen, entweder:

1) ein hinreichendes Vermögen nachweist, um ohne einen besonderen Erwerbszweig leben zu können; oder aber
2) einen wissenschaftlichen Erwerbszweig (§. 11) oder
3) ein Handwerk zu treiben beabsichtigt, und in beider Hinsicht die zur Erlangung der persönlichen Befähigung hiezu gesetzlich erforderlichen Bedingungen erfüllt hat (§. 13).
4) Wenn er einen ordentlichen Handel en gros oder en detail mit einem offenen Laden, eine Manufactur oder Fabrik betreiben will, und außer der hiezu nach den an jedem Orte geltenden Vorschriften erforderlichen Befähigung, den Besitz eines eigenen Vermögens von wenigstens 800 Rbthlr. genügend nachweist, oder endlich
5) wenn er sich durch Ackerbau (§. 14) oder
6) als Dienstbote zu ernähren beabsichtigt, und im letzteren Falle zugleich nachweist, daß er bereits einen Dienst gefunden habe.

Wenn ein Bekenner der mosaischen Religion an einem Orte, wo ihm in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Niederlassung gestattet ist, demnächst einen anderen als einen der vorgedachten Erwerbszweige ergreift, namentlich wenn derselbe sogenannten Schacherhandel (Trödelhandel, Nothhandel, Kleinhandel) betreibt, worunter insbesondere Ankauf und Verkauf alter Sachen, so wie Eintauschung alter Sachen gegen Waaren oder Sachen

zu verstehen ist, oder sich mit wucherlichen Geschäften abgiebt, oder sonstige gesetzwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, so steht es der Obrigkeit frei, ihm, insofern er nicht bereits Heimathsrechte am Orte erworben hat, den ferneren Aufenthalt daselbst zu versagen und ihn nach seiner Heimath zurückzuweisen.

II. Abtheilung.

Von den kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten der Mosaiten.

§. 19.

Religionsfreiheit.

Den mosaischen Glaubensgenossen ist die Ausübung ihrer Religion in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gestattet. —

§. 20.

Bildung besonderer kirchlicher Gemeinden.

Es werden besondere kirchliche Gemeinden gebildet, deren Mitglieder die Kosten der Unterhaltung ihrer Geistlichen, Synagogen und sonstigen für den Gottesdienst erforderlichen Einrichtungen gemeinschaftlich abzuhalten haben.

Jeder in den Herzogthümern sich aufhaltende Bekenner der mosaischen Religion muß Mitglied einer solchen Kirchengemeinde sein.

§. 21.

Synagogen.

Neue Synagogen dürfen nicht ohne Unsere unmittelbare Genehmigung eingerichtet werden.

§. 22.

Geistliche.

Bei jeder Synagoge, oder falls die Gemeinden so klein sind, bei mehreren gemeinschaftlich, soll ein Geistlicher angestellt werden, der auf Vorschlag der Gemeindevorsteher von Uns ernannt wird, und dessen von der Gemeinde aufzubringende Einkünfte ebenfalls von Uns bestimmt werden. Einen der angestellten Geistlichen werden Wir zugleich zum obern Geistlichen bestellen, dem die übrigen hinsichtlich ihrer

geistlichen Amtsverrichtungen und in Sachen, welche den Cultus und religiöse Ceremonien betreffen, untergeordnet sein sollen. Geistliche Amtsverrichtungen dürfen, so bald die Regulirung der Gemeinden und die Anstellung der Geistlichen erfolgt sein wird, von keinem andern, als den von Uns bestellten Geistlichen vorgenommen werden. Diese werden auf die Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze verpflichtet, und sind Uns für ihre Handlungen verantwortlich.

§. 23.

Vorsänger.

Bei jeder Synagoge ist ein Vorsänger anzustellen, der zugleich Schullehrer sein kann. Das Amt des Geistlichen kann mit dem eines Vorsängers und Lehrers verbunden werden. Das Amt eines Schächters dürfen weder der Geistliche noch die Vorsänger und Lehrer künftig zugleich bekleiden.

§. 24.

Vorsteher.

Zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soll jede Gemeinde Vorsteher haben, welche von den an dem Orte, wo die Synagoge ist, wohnenden und zu den Gemeindelasten beitragenden Mitgliedern gewählt und von der Obrigkeit bestätigt werden. Zu Vorstehern dürfen nur Männer von unbescholtenem Ruf, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben, gewählt werden. Auch an den Orten, wo keine Synagoge ist, aber mehrere Familien mosaischer Religion wohnen, können zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten besondere Vorsteher erwählt werden.

§. 25.

Deren Obliegenheiten.

Den Vorstehern liegt es ob, alle die Gemeinde als solche betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Aufsicht über die Synagogen und den Gottesdienst, die Schule und den gehörigen Schulbesuch (§. 34) zu führen, die Vorsänger und Lehrer, wenn diese nicht zugleich das Amt eines

Geistlichen bekleiden, anzustellen, sonst vorzuschlagen, für die Aufbringung und Repartition der nöthigen Geldmittel zu sorgen und über Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechnung zu führen.

§. 26.

Specielle Regulative.

Das hinsichtlich der Organisation, Verwaltung u. s. w. der einzelnen Gemeinden weiter Erforderliche wird nöthigenfalls durch besondere Regulative festgesetzt.

§. 27.

Lehrbücher und öffentliche Prüfung.

Für den Unterricht in der Religion wird ein bestimmtes Lehrbuch auctorisirt werden, und sollen sich künftig alle israelitischen Knaben und Mädchen einer öffentlichen Prüfung unterwerfen und ein Glaubensbekenntniß ablegen.

§. 28.

Art und Zeit der Prüfung.

Diese Prüfung ist in der Synagoge von dem Geistlichen vorzunehmen. Zu der Prüfung, welche zweimal im Jahre in der ersten Woche des Mai und November Statt finden kann, darf Niemand vor vollendetem dreizehnten Jahre angenommen werden.

§. 29.

Folgen der unterlassenen Prüfung.

Diejenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes das vierzehnte Jahr schon vollendet haben oder später mit Unserer allerhöchsten Erlaubniß ins Land kommen, nachdem sie dieses Alter bereits erreicht haben, sind von der Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterziehen, befreiet. Uebrigens soll künftig kein Bekenner der mosaischen Religion zu einem Eide oder zur Eingehung einer Ehe gelassen, als Student aufgenommen, als Geselle in einer Zunft eingeschrieben werden, das Bürgerrecht in einer Stadt gewinnen, irgend einen Nahrungserwerb betreiben oder über sein Vermögen verfügen dürfen, bevor er sich der Prüfung unterworfen hat. Der Geistliche hat alle, welche sich zur Prüfung stellen,

in einem nach dem angefügten Schema einzurichtenden Protocolle zu verzeichnen.

§. 30.

Protocolle über Geburten, Todesfälle u. s. w.

Zu den Pflichten der Vorsteher an den Orten, wo eine Synagoge ist, gehört es, zwei gleichlautende Protocolle zu führen, in welchen die Geborenen, Gestorbenen und Verehelichten nach Namen und Datum verzeichnet werden. Diese Protocolle sind nach dem beigefügten Schema sub Litr. B. einzurichten und von der Obrigkeit zu auctorisiren. Dieselben sind von Zeit zu Zeit mit einander zu vergleichen, dürfen jedoch keine Nacht unter einem und demselben Dache aufbewahrt werden und sind zweimal jährlich, am 1sten Mai und 1sten November, der Obrigkeit vorzuzeigen, welche in demselben zu attestiren hat, inwiefern sie mit einander übereinstimmen. An den Orten, wo keine Synagoge ist, wird ein gleiches Protocoll von der Polizeibehörde geführt, welche für jede Eintragung in die Listen eine Gebühr von 8 ß. Cour. oder 26 rbß. zu berechnen befugt ist.

§. 31.

Verpflichtung zur Anzeige der Geburten, Todesfälle u. s. w.

Damit der Vorschrift des §. 30 genau nachgelebt werden könne, sind die Geburten und Todesfälle von den Eltern, überlebenden Ehegatten oder sonstigen nächsten Angehörigen, die Verehelichungen von dem Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet, denen, welche die gedachten Protocolle führen, anzuzeigen.

Die Anzeigen sind bei einer Geldbuße von 2—50 Rbthlr. innerhalb 24 Stunden zu beschaffen. Erfolgt die Geburt, der Todesfall oder die Trauung an einem Orte, wo sich keine Synagoge befindet, so ist die Anzeige bei der Polizeibehörde zu beschaffen, und ist von Beikommenden bei einer gleichen Geldstrafe spätestens innerhalb 8 Tagen ebenfalls eine Anzeige an die Vorsteher der Gemeinde abzusenden, zu welcher die Geborenen u. s. w. gehören.

Die Vorsteher haben dann sofort die Aufzeichnung in den Protocollen der Gemeinde zu veranlassen. Von den Polizeibehörden werden den Vorstehern der betreffenden Gemeinden am Schlusse des Jahres Extracte über die bei ihnen angemeldeten Geburten u. s. w. mitgetheilt, um dieselben mit den directe beschaften Angaben vergleichen zu können.

§. 32.

Aufhebung des Bannes.

Weder die Vorsteher noch die Geistlichen dürfen sich unter dem Vorwande der Religion in die bürgerlichen oder häuslichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen. Der Gebrauch des Bannes wird gänzlich aufgehoben und erforderliche Zwangsmittel sind nöthigenfalls bei der Obrigkeit zu bewirken.

§. 33.

Einrichtung besonderer Schulen.

Die an einem Orte sich aufhaltenden Mosaiten sind befugt, besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten, insofern sie die Gehalte der Lehrer, welche von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung nach Vernehmung Beikommender zu bestimmen sind, und die übrigen Bedürfnisse der Schule aufzubringen vermögen.

Zur Aufsicht über die Schulen sollen besondere Aufsichtsbehörden ernannt werden, über deren Bildung eine nähere Bestimmung vorbehalten wird. Die Schulgesetze und der Lehrplan bedürfen der Genehmigung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung.

Die Wahl der Lehrer, insofern diese nicht zugleich das Amts eines Geistlichen bekleiden (§. 22), wird den Vorstehern überlassen, jedoch sind dieselben von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

§. 34.

Schulpflichtigkeit.

Die Eltern und Pflegeeltern mosaischer Religion sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegekinder vom vollendeten sechsten Jahre an bis nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre an dem öffentlichen Schulunterricht Theil nehmen zu lassen, insofern sie nicht nachweisen, daß dieselben sonst einen von der Aufsichtsbehörde für zulänglich erachteten Unterricht durch Privatlehrer oder in einer christlichen Schule genießen.

§. 35.

Besuch der allgemeinen Ortsschule.

An Orten, wo keine besondere Schule für die Bekenner der mosaischen Religion besteht, sind deren Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschulen und zur Theilnahme an dem gesammten Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, verpflichtet. Für den Religionsunterricht ist in solchen Fällen anderweitig zu sorgen.

Wenn Eltern oder Pflegeeltern sich in Erfüllung der ihnen nach §. 34 obliegenden Verpflichtungen säumig beweisen, so haben die Vorsteher, falls gütliche Ermahnungen nicht fruchten, solches der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche die Säumigen, nöthigenfalls durch bei der Obrigkeit zu bewirkende Zwangsmittel, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhält.

§. 36.

Armenwesen.

Hinsichtlich des Armenwesens behält es an denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion bisher schon eine besondere Armencommüne gebildet haben, bis weiter hiebei sein Bewenden. An allen andern Orten gehören die Bekenner der mosaischen Religion zur Armencommüne des Districts, sind daher im Verarmungsfalle von dieser zu versorgen, und haben gleich allen übrigen Mitgliedern der Gemeinde ihre Beiträge zu leisten.

III. Abtheilung.

Von der Zulassung ausländischer Mosaiten.

§. 37.

Bleibende Niederlassung.

Ausländische Bekenner der mosaischen Religion dürfen sich an einem Orte in den Herzogthümern

Schleswig und Holstein nur mit Unserer allerhöch- nehmigung bleibend niederlassen oder Grundstücke ankaufen.

§. 38.

Gestattung eines vorübergehenden Aufenthalts.

Kein ausländischer Bekenner der mosaischen Religion darf sich bei einer Geldstrafe von 10 bis 500 Rbthlr. ohne ausdrückliche Erlaubniß länger, als vierzehn Tage lang in den Herzogthümern Schleswig und Holstein aufhalten. Die Polizeibehörden haben hierüber sorgfältig zu wachen. Wer einen fremden Israeliten, der sich ohne besondere Erlaubniß über vierzehn Tage lang in den Herzogthümern aufgehalten hat, bei sich aufnimmt oder beherbergt, ist gleichfalls mit einer Brüche von 10 bis 500 Rbthlr. zu belegen. Die Erlaubniß zu einem längeren Aufenthalt ist in den Städten, mit Ausnahme von Altona, beim Magistrat, in den Amts- und landschaftlichen Districten bei den Oberbeamten, in den klösterlichen und adelichen Districten bei den klösterlichen und Guts-Obrigkeiten nachzusuchen. Diese Behörden dürfen jedoch die Genehmigung nur ertheilen, wenn von dem Ansuchenden außer den nach den Paßvorschriften erforderlichen Legitimationsdocumenten

1) ein erlaubter Zweck eines vorübergehenden Aufenthalts glaubhaft nachgewiesen wird,
2) der Besitz der nöthigen Geldmittel, um sich während dieses Aufenthalts sowohl als auf der Rückreise unterhalten zu können, ohne Schacher, Hausirhandel, Bettelei oder sonstige gesetzwidrige Erwerbsmittel zu benutzen.

Diese Erlaubniß darf ferner nicht auf längere Zeit als nach dem Erachten der Obrigkeit zur Erreichung des angegebenen Zweckes nothwendig ist, auf keinen Fall aber auf länger als Ein Jahr, von dem Tage angerechnet, an welchem der Ansuchende zuerst in die Herzogthümer Schleswig und Holstein gekommen ist, ertheilt werden. Die Erlaubniß zu einem längern Aufenthalt ist bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung nachzusuchen.

Für Altona ist das Oberpräsidium befugt, die Erlaubniß zu einem längern als vierzehntägigen Aufenthalt zu ertheilen.

Eine Ausnahme von jenen Zeitbestimmungen findet hinsichtlich derjenigen im Auslande wohnenden Mosaiten Statt, welche mit Unserer allerhöchsten Genehmigung Landhäuser oder sonstige Grundstücke in den Herzogthümern besitzen.

§. 39.

Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Anmeldung fremder Mosaiten.

Die Gemeindevorsteher (§. 24) sind bei einer Brüche von 10—50 Rbthlr. verpflichtet, die Ankunft jedes fremden Mosaiten der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 40.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle früheren, mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Litt. A.

№	Name.	Alter.	Verheirathet.	Unverheirathet.	Nahrungszweig.	Eingeborener oder gestatteter Aufenthalt zufolge Erlaubniß vom	Bemerkungen.

Alle Mannspersonen werden zuerst für sich aufgeführt und demnächst alle Frauenzimmer.

Schließlich wird die Totalanzahl beider Geschlechter angegeben und darauf eine Nachricht darüber:

a) aus wie vielen Familien die Gesammtzahl besteht;

b) wie viele von jedem einzelnen Nahrungszweig vorhanden;

c) wie viele Unverheirathete (sowohl Männer wie Frauen) sich selbst ihren Unterhalt erwerben und wodurch;

d) wie viele Unverheirathete sich bei ihren Eltern oder Versorgern aufhalten.

Litt. B.

Schema zu Protocollen über Geborene, Gestorbene und Verheirathete.

Geborne: Männlichen Geschlechts.

№	Jahr und Tag.	Voller Name des Kindes.	Tag der Beschneidung.	Voller Name der Eltern, Stand, Gewerbe u. Wohnort.	Bemerkungen.

Geborne: Weiblichen Geschlechts.

№	Jahr und Tag.	Voller Name des Kindes.	Voller Name der Eltern, Stand, Gewerbe und Wohnort.	Bemerkungen.

Gestorbene: Männlichen Geschlechts.

№	Todestag.	Begräbnißtag.	Vor- und Zuname des Gestorbenen.	Stand, Betrieb und Aufenthaltsort.	Alter.	Bemerkungen.

Gestorbene: Weiblichen Geschlechts.

№	Todestag.	Begräbnißtag.	Vor- und Zuname des Gestorbenen.	Stand, Betrieb und Aufenthaltsort.	Alter.	Bemerkungen.

Verheirathete.

№	Namen des Bräutigams, Alter, Betrieb, Aufenthaltsort.	Name der Braut, Alter, Betrieb, Aufenthaltsort.	Tag der Trauung.	Bemerkungen.

Litt. C.

Schema zu einem Protocoll über die vorgenommene Religionsprüfung (§. 18).

Knaben.

№	Name und Aufenthaltsort.	Name und Nahrung der Eltern oder des Hausherrn oder der Pflegeeltern.	Alter nach Tag und Datum, belegt durch gehörige Atteste.	Urtheil über Kenntnisse und Aufführung.	Wann und von wem vaccinirt.	Bemerkungen.

Mädchen.

№	Name und Aufenthaltsort.	Name und Nahrung der Eltern oder des Hausherrn oder der Pflegeeltern.	Alter nach Tag und Datum, belegt durch gehörige Atteste.	Urtheil über Kenntnisse und Aufführung.	Wann und von wem vaccinirt.	Bemerkungen.

№ 10.

Motive

zu dem Entwurf einer Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend.

Die Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen über die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen in den Herzogthümern ist theils in Folge von ihnen selbst ausgegangener Anträge, theils aus allgemein staatsrechtlichen Gründen wiederholt in Erwägung gezogen worden; die dawider erhobenen Bedenklichkeiten haben indeß die Ausführung verzögert. Mittlerweile scheint jedoch das Bedürfniß einer zeitgemäßeren, wohlwollenderen Ordnung dieser Verhältnisse größere Anerkennung gefunden zu haben, so wie denn auch in beiden ständischen Versammlungen des Herzogthums Holstein dieser Gegenstand in Anrege gebracht worden ist. Eine unbefangene Prüfung der bestehenden Gesetzgebung, welche den Mosaiten nur an einzelnen bestimmten Orten, und hier zum Theil nur unter erschwerenden Bedingungen, die Niederlassung gestattet, und sie daneben in der Betreibung nützlicher Gewerbe vielfach beschränkt und behindert, dürfte um so mehr zur Einführung anderer Grundsätze auffordern, da die seit längerer Zeit den Mosaiten im Königreiche zugestandene

größere Freiheit sich in ihren Folgen als ersprießlich gezeigt hat, und die Erfahrung am meisten geeignet sein möchte, die wider eine Erweiterung der Befugnisse der Mosaiten angeführten Gründe zu widerlegen.

Der Zweckmäßigkeit dürfte es daher nicht minder als der Billigkeit entsprechen, den Bekennern der mosaischen Religion in den Herzogthümern, hinsichtlich des Nahrungsbetriebs und Erwerbs möglichst große Freiheit zu gewähren, und die Beschränkungen, denen sie in dieser Beziehung bisher unterworfen waren, hinwegzuräumen. Eine natürliche Folge hievon würde es indessen sein, daß die Mosaiten sich den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen unterwerfen, und die besonderen Vorrechte, welche ihnen an einzelnen Orten bisher zugestanden, werden verlieren müssen.

Auf der andern Seite wird dem Grundsatze Anerkennung und Geltung zu Theil werden müssen, daß besonders dem christlichen Staate das Religionsbekenntniß der Unterthanen durchaus nicht gleichgültig sein kann, und daß die Anhänger einer fremden Religion nur als eine geduldete Parthei angesehen werden können.

Deshalb, so wie auch unter Berücksichtigung der niedrigen Stufe der Bildung, auf welcher die Mehrzahl der Mosaiten in den Herzogthümern zur Zeit in Folge der frühern Verhältnisse sich befindet, dürften denselben keine politischen Rechte, daher namentlich keine Theilnahme an den ständischen Wahlen, zu bewilligen sein.

Außerdem sind aber auch hinsichtlich des Rechts zur Niederlassung und zum Erwerb, wenigstens für jetzt, noch einige Beschränkungen für nöthig gehalten, um der Besorgniß zu begegnen, daß die an einigen Orten der Herzogthümer angehäufte dürftige mosaische Bevölkerung bei plötzlich völliger Freiheit die Herzogthümer und namentlich auch die Landdistricte durch einen verderblichen Schacherhandel belästigen werde. Es ist zugleich zweckmäßig erschienen, in das zu erlassende Gesetz auch positive

Vorschriften über die kirchlichen und Schuleinrichtungen der Mosaiten aufzunehmen, um dadurch die Garantie für die Heranbildung derselben zu nützlichen Staatsbürgern zu vermehren.

Den im Vorstehenden angedeuteten Grundsätzen gemäß ist der angeschlossene Entwurf ausgearbeitet. Die Grundzüge desselben sind:

A. Hinsichtlich der inländischen Mosaiten.

1) Gestattung freien Verkehrs und Betriebs mit solchen Beschränkungen, die wenigstens zur Zeit noch nöthig scheinen, um die Ueberschwemmung einzelner Orte mit s. g. Schacherhandel, und die in andern Ländern verderblich gewordene Speculation im Güterhandel zu verhindern. Dagegen
2) Aufhebung aller besonderen Vorrechte, und Unterordnung unter die allgemeinen Landesgesetze;
3) Ausschließung von politischen Rechten;
4) Ordnung und Ueberwachung ihrer kirchlichen und Schuleinrichtungen.

B. Ausschließung und strengste Controlle hinsichtlich der Zulassung ausländischer Mosaiten.

Im §. 1 ist es im Allgemeinen ausgesprochen, daß es den im Lande einheimischen Mosaiten unter den in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen freistehe, sich an jedem Orte in den Herzogthümern niederzulassen und sich auf gesetzliche Weise zu ernähren. Es werden hierdurch die bisherigen Beschränkungen aufgehoben, und sind nur theils in Ansehung der Niederlassung der Mosaiten auf dem Lande, und theils in Betreff der Uebersiedelung nach andern Orten, einige Beschränkungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in die §§. 14 und 18 aufgenommen.

Eine Folge der den Mosaiten in bürgerlicher Hinsicht einzuräumenden größeren Rechte wird es dagegen anderseits sein müssen, daß dieselben in allen Angelegenheiten, welche nicht das Kirchen- und

Ceremonienwesen betreffen, unter die Jurisdiction und Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts gestellt werden.

Der §. 2 gestattet den Mosaiten das städtische Bürgerrecht zu gewinnen, was den Israeliten hochdeutscher Nation bisher in Altona nicht erlaubt war. Das Bürgerrecht würde ihnen dann zugleich das Wahlrecht, nicht aber die Wählbarkeit zu städtischen Deputirten geben. Ersteres erscheint billig, weil es sich dabei mit um die Vertretung ihrer unmittelbaren Interessen handelt.

Die Vorschrift im Eingange des §. 5, wornach die Polizeibehörde eines jeden Orts jährlich ein Verzeichniß der dortigen einheimischen Mosaiten aufzunehmen und an die Regierung einzusenden hat, dürfte sich durch Gründe der Zweckmäßigkeit für die erste Zeit besonders auch deshalb empfehlen, weil es dadurch möglich wird, sich ein Urtheil über die Wirkungen des Gesetzes zu bilden. Die fernere Bestimmung, wornach die Mosaiten feste Familiennamen anzunehmen haben, ist von der Committee in der Holsteinischen Versammlung beantragt, und entspricht, wie der Dänischen Gesetzgebung, so auch den in dem Rescript vom 1sten Nov. 1777 enthaltenen Vorschriften.

Was die Behandlung der Ehesachen betrifft, so ist es in Erwägung gekommen, ob etwa selbige einem eigenen israelitischen Consistorio aus dem Grunde zu überweisen sein möchten, weil derartige Sachen in den Herzogthümern nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor besonderen Consistorien verhandelt werden, die Ehesachen auch am meisten mit den mosaischen Ceremonialgesetzen zusammenhängen. Indessen scheint es theils unnöthig, theils auch bedenklich, eine besondere Gerichtsbarkeit für Ehesachen der Mosaiten fortbestehen zu lassen, da es wünschenswerth ist, so viel wie möglich, alle besonderen Einrichtungen hinsichtlich der Mosaiten zu vermeiden. Es ist daher bestimmt, daß den gewöhnlichen Civilgerichten der Herzogthümer die Entscheidung dieser Sachen übertragen werde, wie solches nicht nur in dem Königreiche, sondern auch in an-

dern Deutschen Ländern der Fall ist. Für eine gehörige Berücksichtigung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Mosaiten dürfte durch die am Schlusse des §. 10 hinzugefügte Bestimmung genügend gesorgt sein.

Der Titel II. enthält nähere Vorschriften in Betreff der Niederlassung, der Wahl des Berufs und des Gewerbebetriebes von Seiten der Mosaiten.

Schon bisher ward in den Herzogthümern den Mosaiten die Treibung der Heil- und Wundarzneikunde unbedingt gestattet, wenn sie sich der gesetzlichen Prüfung nach beendigten Studien unterworfen hatten. Zur Treibung der Advocatur wurden ihnen dagegen in einzelnen Fällen Concessionen bewilligt, die indessen mehrfach beschränkende Bestimmungen enthielten. Solche Beschränkungen dürften auch noch fernerhin für alle solche Fälle beizubehalten sein, in denen die Advocaten nach einem gewissen Turnus fungiren, wie dieses in Armen- und Criminalsachen Statt findet.

Die Committee in der vorigen Ständeversammlung hat zwar die Meinung geäußert, daß der sogenannte Schacherhandel ganz zu untersagen sein werde — ein solches Verbot scheint indeß nicht ausführbar zu sein, wenn nicht sofort eine große Anzahl von Mosaiten den Armencassen anheim fallen soll. Auch ist der Schacherhandel (Nothhandel, Kleinhandel), welcher hauptsächlich in dem Ankauf oder Verkauf alter Sachen und in Eintauschung alter Sachen gegen Sachen oder Waaren besteht, weder ganz zu entbehren, noch an sich schädlich; und wenn es gleich wünschenswerth ist, daß dieses Gewerbe sich nicht zu sehr ausbreite, so dürfte es doch genügen, wenn den Mosaiten, die Kleinhandel treiben, die Uebersiedelung nach andern Orten versagt, und zugleich, wie dieses durch die Vorschriften des §. 17 geschieht, die Ergreifung anderer Gewerbe gefördert und begünstigt wird.

Bisher war den Israeliten die Niederlassung auf dem Lande in der Regel nicht gestattet, und der Ankauf von Landstellen nur in einzelnen beson-

dern Fällen erlaubt worden. Auch gegenwärtig sind mehrfach Zweifel darüber angeregt, in wie fern ihnen diese Befugniß zuzugestehen sein möchte, und allerdings sprechen nicht unerhebliche Bedenklichkeiten gegen die Einräumung einer unbedingten Befugniß zum Ankauf ländlicher Grundstücke; namentlich die Besorgniß, daß sich im Fall der Gestattung der freien Niederlassung auf dem Lande eine beträchtliche Anzahl von Mosaiten in landlosen Kathenstellen niederlassen, und von dort aus, wo eine gehörige Polizeiaufsicht nicht immer thunlich ist, den Schacherhandel und gesetzlich unzulässigen Hausirhandel treiben würde. Es ist deshalb die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, daß ihnen nur der Ankauf von Grundstücken auf dem Lande, die mindestens einen Steuerwerth von 960 Rbth. haben, und zwar nur zur eigenen Bewirthschaftung, gestattet sein solle.

Die im §. 15 enthaltenen Beschränkungen dürften zweckmäßig sein, damit der Güterhandel nicht, wie dieses in andern Ländern geschehen ist, wo gerade die unbeschränkte Freiheit in dieser Hinsicht zu nachtheiligen Folgen geführt hat, zu einer verderblichen Speculation werde.

Die Vorschrift des §. 17, wornach dahin zu wirken ist, daß die Knaben einem ordentlichen Berufe und Erwerb zugeführt, namentlich bei Handwerkern in die Lehre gebracht werden, entspricht der dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegenden Absicht, die Mosaiten mehr nützlichen Beschäftigungen und Gewerben zuzuführen, und sie so viel wie thunlich, dem Schacherhandel zu entwöhnen. Da Letzterer noch gegenwärtig den Haupterwerbszweig vieler Mosaiten in den Herzogthümern bildet, so sind besonders mit Rücksicht hierauf im §. 18 Bestimmungen aufgenommen, wodurch die Uebersiedelung derjenigen Mosaiten, welche nicht einen andern ordentlichen Erwerbszweig haben, von einem Orte nach dem andern erschwert wird. Dieselben sind allein darauf berechnet, dem Ueberhandnehmen des Kleinhandels, besonders auf dem Lande, vorzubeugen,

und was namentlich diejenigen Mosaiten betrifft, welche angeblich einen Handel etabliren wollen, so dürfte es um eine Garantie dafür zu gewinnen, daß sie nicht unter diesem Vorwande lediglich Schacherhandel treiben, zweckmäßig sein, vorzuschreiben, daß diese außer der Befähigung, welche Jeder, den an den einzelnen Orten geltenden Vorschriften zufolge, darzuthun hat (Abhaltung der Lehrjahre rc.), auch noch den Besitz eines Hauses von einem bestimmten Steuerwerthe oder den Besitz eines gewissen Vermögens nachweisen müssen. Ersteres würde demjenigen entsprechen, was bei der Concessionirung der Mosaiten bisher beobachtet, auch für einzelne Städte, in denen den Mosaiten die Niederlassung bisher gestattet war, vorgeschrieben ist. Solche Bestimmungen sind indessen leicht zu umgehen, und wenn eine Beschränkung hinsichtlich der Zulässigkeit protocollirter Schulden hinzugefügt wird, erscheinen sie als nicht ganz zweckmäßig, da es dem Handeltreibenden billigerweise freistehen muß, seinen Realcredit zur Begründung und Erweiterung seines Betriebs zu benutzen. Angemessener dürfte es daher sein, wenn die Nachweisung eines eigenen Vermögens von wenigstens 800 Rbthlrn. gefordert wird, wie solches im Entwurfe geschehen ist, und was sich insofern der älteren Gesetzgebung anschließt, als die Häuser, welche Mosaiten erwerben mußten, in der Regel einen Brandcassenwerth von 800 Rbthlrn. haben mußten.

Die zweite Abtheilung handelt von den Kirchen-, Schul- und Armen-Angelegenheiten der Mosaiten. Im §. 19 ist ausgesprochen, daß den Mosaiten die Ausübung ihrer Religion in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gestattet sei, und der folgende §. schreibt vor, daß besondere kirchliche Gemeinden gebildet werden sollen, und jeder Mosait in den Herzogthümern Mitglied einer solchen sein müsse. Gegenwärtig befinden sich eigentliche Rabbiner nur bei den Jüdischen Gemeinden in Altona und Glückstadt, wogegen bei den übrigen Gemeinden die Geschäfte eines Rabbiners durch Lehrer rc. besorgt werden. Mehrfach ist in dieser Hinsicht ge-

klagt, daß die einzelnen Gemeinden nicht im Stande seien, einen eignen Rabbiner zu halten, und es ist deshalb in den §. 20 des Entwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die Gemeinden zu klein sind, bei mehreren gemeinschaftlich ein Geistlicher anzustellen sei. In die §. 24 und 25 sind Anordnungen in Betreff der Vorsteher und deren Obliegenheiten aufgenommen, und im §. 26 wird das hinsichtlich der Organisation, Verwaltung rc. der einzelnen Gemeinden Erforderliche nöthigenfalls besondern Regulativen vorbehalten. In der Vorschrift, sich eines bestimmten Lehrbuchs für den Religionsunterricht zu bedienen, ist ein Glaubens- und Gewissenszwang nicht enthalten, da es nicht die Absicht ist, den Mosaiten vorzuschreiben, was sie glauben sollen, sondern nur, sich davon zu überzeugen, daß keine gemeinschädliche Grundsätze gelehrt werden.

Die §§. 33—35 handeln von der Einrichtung der Schulen, der Schulpflichtigkeit und dem Besuch der allgemeinen Ortsschule. An den meisten Orten, an denen sich Mosaische Gemeinden befinden, sind auch besondere Mosaische Schulen errichtet, und es wird den Mosaiten zu überlassen sein, wenn sie die Kosten aufbringen können, an jedem Orte besondere Schulen einzurichten. In Betreff der Anstellung der Lehrer enthält der Entwurf nähere Bestimmungen, und die Zeit der Schulpflichtigkeit wird in demselben vom vollendeten 6ten bis zum zurückgelegten 13ten Jahre bestimmt. Da, wo keine Mosaische Schulen sind, werden die Kinder der Mosaiten, dem §. 36 zufolge, zum Besuch der allgemeinen Ortsschulen verpflichtet, jedoch wird für ihren Religions-Unterricht besonders zu sorgen sein.

An denjenigen Orten, wo sich Mosaische Gemeinden befinden, bilden diese — mit Ausschluß der Portugiesischen Juden in Altona, die sich dem Stadtarmenwesen angeschlossen haben — eigne Armencommünen, und auch an einigen anderen Orten, wo sich nur concessionirte Mosaiten befinden, ist dies der Fall. An diesen Orten wird es bei der bisherigen Einrichtung, wenigstens bis weiter, zu lassen

sein. An den übrigen Orten werden sie dagegen als Mitglieder der Armencommüne des Districts angesehen werden müssen, wie dieses auch schon an mehreren Orten der Fall ist. Zwar ist es in Erwägung gekommen, ob etwa den Mosaischen Kirchengemeinden auferlegt werden könne, ihre auch an andern Orten wohnenden verarmten Glaubensgenossen zu versorgen. Eine solche Vorschrift würde indeß, bei der großen Anzahl der verarmten Mosaiten, eine fast unerträgliche Belästigung für die Gemeinden enthalten.

Die dritte Abtheilung handelt von der Zulassung ausländischer Mosaiten. Bisher hat theils gar kein Verbot der Aufnahme fremder Israeliten an denjenigen Orten, an welchen den Mosaiten die Niederlassung gesetzlich gestattet ist, Statt gefunden, theils fehlte es an genügenden Controlmitteln, um das Einschleichen derselben zu verhindern. Eine Folge hiervon ist gewesen, daß manche fremde Israeliten sich in den Herzogthümern niedergelassen haben, und eine heilsame Folge des beabsichtigten Gesetzes wird es sein, wenn dem für die Zukunft vorgebeugt wird. Nach dem Entwurfe würde zur bleibenden Niederlassung eines Ausländers, oder zum Ankauf von Seiten desselben eine Allerhöchste Erlaubniß erforderlich sein, wogegen die Erlaubniß zu einem temporairen Aufenthalt, bis zur Dauer eines Jahres, von den Localbehörden, und für längere Zeit von der Schleswig-Holsteinischen Regierung und in Altona vom dortigen Oberpräsidio zu ertheilen wäre.

Der §. 39 endlich verpflichtet die Gemeindevorsteher, unter Androhung einer Brüche von 10 bis 15 Rbthlr., die Ankunft jedes fremden Mosaiten der Polizeibehörde anzuzeigen. Mit seltenen Ausnahmen werden die Gemeindevorsteher es bei einiger Aufmerksamkeit leicht erfahren können, wenn sich fremde Mosaiten an einem Orte aufhalten. Wenn sie es ausnahmsweise wirklich nicht gewußt haben sollten, und dafür glaubhafte Entschuldigungsgründe anführen können, so wird die Strafbestimmung auf sie keine Anwendung leiden. Eine ausdrückliche Be-

stimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, ist aber theils unnöthig, theils aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil sie sich dann leicht in jedem Fall darauf zu berufen geneigt sein möchten.

№ 11.

Entwurf

einer Wege-Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung betreffen nur die öffentlichen Fahrwege und Fußsteige in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 2.

Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Hauptlandstraßen oder Nebenlandstraßen, oder Nebenwege.

§. 3.

Hauptlandstraßen sind diejenigen, welche die Herzogthümer mit einander, mit den übrigen Theilen des Reichs und mit dem Auslande, und die bedeutenderen Häfen, Handels- und Waffenplätze des Inlandes mit einander verbinden. Der Anhang A. dieser Verordnung enthält das Verzeichniß der Hauptlandstraßen in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 4.

Nebenlandstraßen sind diejenigen, welche die Städte des Inlandes mit anderen für den Verkehr der einzelnen Districte wichtigen Orten, Häfen und Fährstellen, und die Post-Stationen mit einander verbinden. Der Anhang B. enthält das Verzeichniß der Nebenlandstraßen.

§. 5.

Nebenwege sind diejenigen, welche die Dörfer und einzelnen Höfe mit einander und mit den Haupt- und Nebenlandstraßen, so wie mit den Kirchen, Schulen, Mühlen, Forsten, Mören und Weiden der Gemeinden verbinden.

§. 6.

Jeder Weg, der für den gemeinen Verkehr zu benutzen und demselben nicht mittelst Anerkennung eines entgegenstehenden Privatrechtes entzogen ist, gehört den öffentlichen Wegen an. Als öffentliche Fußsteige sind nur die zu betrachten, welche für den Kirchen- und Schulbesuch bestimmt, oder für die Verbindung einzelner Theile der Commünen, neben den öffentlichen Fahrwegen nicht zu entbehren sind.

§. 7.

Alle öffentlichen Fahrwege sind für jede Art der Personen-Beförderung, so wie auch zum Viehtreiben zu benutzen. Der Frachtverkehr ist nur auf den Haupt- und Nebenlandstraßen gestattet.

§. 8.

Eine Nebenlandstraße kann nur im Wege der Gesetzgebung in die Classe der Hauptlandstraßen, in die der Nebenwege aber auf den Antrag der Betheiligten durch eine Verfügung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung versetzt werden.

§. 9.

Alle öffentlichen Wege sind in einen ihrer Bestimmung und Benutzung entsprechenden Zustand zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten. Diese Verpflichtung ruht, wie bisher, zunächst auf dem Grundbesitze, begreift indeß den Kunststraßenbau nicht mit in sich.

§. 10.

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nur solchen Abgaben zu unterziehen, welcher auf gesetzlicher Bestimmung oder einer von Uns oder Unseren Vorfahren in der Landesregierung ertheilten besondern Concession, so wie von Uns oder Unseren Nachfolgern annoch zu erlassenden speciellen Anordnung (§. 246, 250) beruhen.

Der Betrag der Abgaben ist durch öffentlichen Anschlag an den Hebungsstätten gehörig bekannt zu machen.

§. 11.

Beschränkungen in der Benutzung der Fahrwege, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, in einzelnen Fällen erforderlich werden, sind von der Obrigkeit durch Warnungstafeln am Ein- und Ausgange des betreffenden Weges bekannt zu machen.

§. 12.

An jeder Stelle, wo ein Nebenweg mit einer Landstraße oder mehrere Landstraßen mit einander zusammentreffen, ist ein Wegweiser, und zwar im ersten Fall auf dem Grunde der Landstraße, und wenn Haupt- und Nebenlandstraßen zusammentreffen, auf dem Grunde der ersteren zu errichten, und mit dem Namen der nächsten Städte, Flecken, Dörfer oder Güter, zu denen die betreffenden Wege führen, zu bezeichnen.

§. 13.

Der Grund und Boden der öffentlichen Wege ist der Privatdisposition entzogen. Bestehende Privatnutzungen derselben sollen, insofern sie rechtlich begründet sind, nach förmlicher Abschätzung ihres Werthes abgelöset, und nach Maaßgabe ihrer Verleihung aus Unserer Kasse oder von der Commüne vergütet werden. Eine Benutzung des Wegeterrains zur Auflagerung von Materialien, die nicht etwa für den Wegebau daselbst bestimmt sind, oder zur Materialgewinnung, so wie zur Lagerung des Auswurfes aus den Seitengräben oder von Schutt, Kehrigt und anderem Unrath, wird mit einer nach den Umständen zu bemessenden Brüche polizeilich gestraft.

§. 14.

Alle öffentlichen Wege stehen unter amtlicher Aufsicht und besonderem Schutz der Gesetze. Veranstaltungen, die der Erhaltung des Grund und Bodens der Wege Gefahr drohen — wie namentlich die Anlegung tiefer und steiler Gruben hart an den Seiten derselben — sind auch außerhalb des Weges nicht zulässig. Beschädigungen der Zubehö-

rungen des Weges, als Geländer, Baumpflanzungen, Wegweiser, Warnungstafeln u. a. m. werden, wie die oben angegebenen Polizeiwidrigkeiten mit angemessenen Brüchen gestraft, abgesehen von den dadurch veranlaßten Entschädigungsansprüchen. Gebäude und Anlagen, deren Nähe der Sicherheit der Benutzung des Weges Eintrag thun würde, sollen nicht ohne vorgängige Benachrichtigung der Wege-Districts-Obrigkeit, und nur in der sodann nach den örtlichen Verhältnissen amtlich zu bestimmenden Entfernung errichtet, die ohne obrigkeitliche Genehmigung errichteten aber wiederum abgebrochen werden. Besondere Bestimmungen für die Kunststraßen und anderen Landstraßen werden hierüber im IIIten und IVten Abschnitt dieser Verordnung gegeben. Ueberall sind Schießbahnen oder Schießstände auf 20 Ruthen und die Düngerstätten auf mindestens 1 Ruthe vom Terrain jedes öffentlichen Weges zu entfernen.

§. 15.

Bei eintretendem Frostwetter sind alle Wasserläufe, welche einen öffentlichen Weg durchschneiden, in der Breite eines Wagens so lange aufzueisen, bis das Eis neben der aufgeeisten Strecke einen bespannten Wagen trägt. Eben so ist, wenn tiefer Schnee fällt, selbiger auf sämmtlichen öffentlichen Wegen, wo möglich noch an demselben, spätestens aber am nächstfolgenden Tage bis zum harten Boden wegzuräumen, und in den Häusern an den Landstraßen die erforderliche Mannschaft bereit zu halten, um Posten, Stafetten, Frachtfuhrleuten und Reisenden zu Hülfe zu kommen. Der Verpflichtung zum Aufeisen und Schneeschaufeln darf sich Niemand entziehen, der von seiner Obrigkeit dazu aufgefordert wird, und selbige erstreckt sich nicht bloß auf die Haupt- und Nebenlandstraßen, sondern auch auf die Nebenwege und öffentlichen Fußsteige.

§. 16.

Entstehende Zweifel darüber, ob ein Weg den Privatwegen oder den öffentlichen beizuzählen sei,

sind durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung zu erledigen.

II. Von den zur Aufsicht über die Wege bestellten Behörden, und von dem Geschäftsgange in Wegesachen.

§. 17.

Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung führt nach Maaßgabe des weitern Inhalts dieser Verordnung und der von Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisungen die allgemeine Aufsicht über das gesammte Wegewesen in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 18.

Die besondere Aufsicht über die Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen wird von der Aufsicht über die sonstigen öffentlichen Wege getrennt; erstere wird einer Abtheilung Unseres Ingenieur-Corps, unter der Leitung eines zu diesem Corps gehörenden Stabs-Officiers, letztere Unserm für beide Herzogthümer zu ernennenden Oberlandwege-Inspector übertragen.

§. 19.

Der den Kunststraßenbau dirigirende Stabs-Officier (§. 18) und Unser Oberlandwege-Inspector nehmen ihren Wohnsitz in Schleswig. Sie werden Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung als außerordentliche Mitglieder beigeordnet (cf. §. 48 und 49 der provisorischen Instruction der Provinzialregierung vom 15ten Mai 1834) und haben über die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, zu deren Berathung sie zugezogen werden, mit abzustimmen.

§. 20.

Dem dirigirenden Ingenieur-Officier wird die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Kunststraßenbaues und des sonstigen Chausseedienstes übertragen.

§. 21.

Das Chausseedienst-Personal hat sich in allen betreffenden Angelegenheiten nur an den dirigirenden Ingenieur-Officier zu wenden; wohingegen die Anträge und Berichte der Behörden auch über Gegenstände des Chausseewesens regelmäßig an die Regierung zu richten sind.

§. 22.

Die gewöhnlichen Dienstangelegenheiten der zum Kunststraßenbau in den Herzogthümern commandirten Officiere, so wie die rein technischen und sonstigen laufenden Chausseedienstsachen erledigt der dirigirende Ingenieur-Officier ohne vorgängigen Vortrag in Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung; in den übrigen, zu seinem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten vollzieht er die Beschlüsse dieser Behörde.

§. 23.

Es hat derselbe die Abhaltung der Licitationen über Chaussee-Arbeiten und Lieferungen direct bei den dazu bestellten Behörden, und zwar auch außerhalb des Arbeitsdistrictes, zu requiriren, so wie auch den Umständen nach zu verlangen, daß die Licitation auf der Baustätte selbst oder an einem anderen von ihm bestimmten Orte abgehalten werde. Die Behörde hat sich im letztgedachten Fall ihre Auslagen, übrigens für das Geschäft keine Gebühr oder Procente zu berechnen.

§. 24.

Die nach den §§. 1—3 der Verordnung vom 28sten November 1837 einer Commission zuzuweisende Ermittelung der Wege-Linie, so wie die Vorbereitung des Entschädigungs-Geschäftes, welche der Ausführung neuer Straßenbauten vorangehen müssen, werden von dem dirigirenden Ingenieur-Officier und dem Oberlandwege-Inspector gemeinschaftlich beschafft, und zugleich wegen Anweisung der Interimswege das Erforderliche wahrgenommen.

§. 25.

Der dirigirende Stabsofficier berichtet auf seinen Reisen an Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung, wenn solches zur schleunigen Erledigung einzelner Angelegenheiten erforderlich ist; übrigens hat derselbe

die zu seinem Geschäftskreise gehörenden Sachen regelmäßig der Regierung mündlich vorzutragen. Im October eines jeden Jahres hält er in derselben einen ausführlichen schriftlichen Vortrag über die im Laufe des nächsten Jahrs zur Ausführung zu bringenden Arbeiten, wobei er zugleich die Kosten-Anschläge über dieselben vorlegt, und am Schlusse eines jeden Jahrs referirt er einen Generalbericht über sämmtliche im Laufe des Jahres vollendete Arbeiten.

§. 26.

Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung hat diese Jahresberichte in Begleitung Ihres Bedenkens an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden, und deren Genehmigung oder die Bewirkung Unserer unmittelbaren Resolution in allen den Fällen zu beantragen, da es sich um die Bestimmung der Neu-Bauten und des Ausgabe-Etats des nächsten Jahres, oder auch um Veränderungen in den bereits genehmigten Bauplänen und außerordentliche Verwendungen für den Kunststraßenbau handelt.

§. 27.

Alle dem Kunststraßenbau noch nicht unterzogenen Hauptlandstraßen bleiben einstweilen, und die Nebenlandstraßen und Nebenwege beständig unter der Aufsicht und Verwaltung der Oberbeamten und Localbehörden der einzelnen Wegedistricte, und der Controle Unsers Oberlandwege-Inspectors.

§. 28.

Derselbe hat sämmtliche zu seinem Geschäftskreise gehörenden Hauptlandstraßen (§. 27) und sämmtliche Nebenlandstraßen in beiden Herzogthümern regelmäßig einmal im Jahr zu bereisen.

§. 29.

Unser Oberlandwege-Inspector erläßt die zur Abstellung der von ihm auf seinen Inspectionsreisen bemerkten Mängel des Wegewesens erforderlichen Verfügungen, und ertheilt die nöthigen Anweisungen zu den nach den Bestimmungen dieser Verordnung in seinem Geschäftskreise vorzunehmenden Bauten

und Refectionen ohne vorgängigen Vortrag an Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung.

§. 30.

Unserm Oberlandwege-Inspector werden zwei Wegeconducteure zugetheilt, welche nach seinen Anweisungen vorzugsweise die Nebenwege bereisen, einzelne wichtige Wegearbeiten beaufsichtigen, an ihn berichten, und außerdem unter seiner Leitung zu den betreffenden Comtoirgeschäften verwandt werden.

§. 31.

Die bestehende Eintheilung in Aemter und Landschaften, städtische, klösterliche und adelige Güterdistricte ergiebt, unter Beobachtung der nach Maaßgabe der folgenden §§. 34 und 35 zu treffenden Veränderungen, zugleich die Begränzung der einzelnen Wegedistricte (cf. §. 27) und die vorgesetzten Obrigkeiten dieser Wegedistricte. Es wird die Verwaltung und Aufsicht über die Landstraßen und Nebenwege (§. 27) demnach in den Aemtern und Landschaften von den Oberbeamten, in den städtischen Jurisdictionsbezirken von einem delegirten Mitgliede des Magistrats, in den klösterlichen und adeligen Districten von den Prälaten und Districtsdeputirten oder den hinsichtlich einiger Güterbezirke in deren Stelle eingetretenen Oberinspectoraten (cf. §. 56) geführt.

§. 32.

Den Oberbeamten der Aemter und Landschaften sind zu dem Behuf die Hausvögte und Kirchspielvögte, Staller und Deichgrefen und sonstigen Localpolizei-Beamten nach der verschiedenen Verfassung und Eintheilung der Districte untergeordnet.

§. 33.

Unter den Districtsdeputirten stehen in demselben Verhältnisse die nach einer Reihefolge von sämmtlichen adeligen Gütern zu stellenden Wegeschauer, und unter den Prälaten und den delegirten Mitgliedern der Magistrate die mit der Beaufsichtigung

des Wegewesens speciell zu beauftragenden klösterlichen oder städtischen Oeconomie- oder Polizei-Beamten.

§. 34.

Die in einem Districte enclavirten, nicht mit demselben unter einer Jurisdiction stehenden Grundstücke und die gemischten Jurisdictionsbezirke sollen künftig in Wegeangelegenheiten überall mit dem Districte, der sie umschließt, oder dem sie sich am meisten anschließen, verbunden werden, und dies auch mit ganzen Wegecommünen, die solchergestalt von einem fremden Districte enclavirt sind, geschehen, wenn sie nicht, wie die adeligen Güter, zugleich einen eigenen Jurisdictionsbezirk bilden. Die Regulirung dieser Verhältnisse ist unter Leitung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung durch die Oberbeamten der betreffenden Wegedistricte zu bewerkstelligen.

§. 35.

Einzelne Wegecommünen und kleine Jurisdictionen, welche, wie namentlich die Stadtstiftsdörfer, Kanzleigüter u. m. a., bisher überall keinem Wegedistrictsverbande angehört haben, sollen nach näherer Anordnung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung entweder einem der bestehenden Wegedistricte, dessen Lage und Organisation sich dazu eignet, zugelegt, oder, wo deren mehrere neben einander belegen, zu einem eigenen Wegedistrict, d. h. unter einer gemeinsamen oberen Leitung und Aufsicht zu gegenseitiger Hülfsleistung in gewissen Fällen verbunden werden (cf. §§. 239. 240). Uebrigens wird es Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zugleich vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen geeignete Veränderungen hinsichtlich der Eintheilung der Wegedistricte und der davon abhängenden Einrichtungen anzuordnen.

§. 36.

Die Vertheilung der Wegedistricte in gewisse Schau- und Aufsichtsbezirke ist den sonstigen Verwaltungseinrichtungen möglichst anzuschließen.

§. 37.

Jede Dorfschaft, Bauerschaft oder sonst durch Feldgemeinschaft verbundene Commüne bildet zugleich eine Wege-Commüne, und hat als solche die Verpflichtung, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte für die Wahrnehmung und Leitung dieser Angelegenheiten zu erwählen.

§. 38.

Dasselbe gilt hinsichtlich der bestehenden Verbindungen mehrerer Dorfschaften zu einem Communal-Verwaltungsbezirke, so wie auch hinsichtlich der Güter und Koege, jedoch mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Wegecommünen in den Gütern und anderen, zugleich einen eigenen Jurisdictionsbezirk bildenden Districtsabtheilungen ihren Bevollmächtigten nur der Localobrigkeit zu stellen haben, diese obrigkeitlichen Bezirke aber im Verhältnisse zum Wegedistrict immer nur im Ganzen als Eine Commüne angesehen, und durch ihre Obrigkeit oder den von dieser in Gemäßheit des Patents vom 19ten September 1837 bestellten Bevollmächtigten vertreten werden. Wo der Jurisdictionsbezirk keine kleineren Commünen enthält, indem das Grundeigenthum überall nicht weiter vertheilt ist, hat es bei Letzterem allein sein Bewenden (cf. §. 235.).

§. 39.

Diesen Communalbeamten und Localobrigkeiten werden die Anweisungen und Befehle in Betreff des Wegewesens ihrer Bezirke von der Obrigkeit ihres Districts oder Namens derselben durch diejenigen Behörden und Beamten ertheilt, welche insonderheit zur Controle über die Ausführung der ergangenen Anordnungen der Districts-Obrigkeit bestimmt sind.

§. 40.

Diese Localbeamten und Officialen (§. 31, 32) haben alljährlich im Frühling, vor dem 1sten Mai, sämmtliche, ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung überwiesenen Landstraßen und Nebenwege des Districts zu besichtigen, den Beikommenden die Abstellung der dabei befundenen, einer schleunigen Abhülfe bedür-

fenden Mängel sofort aufzugeben, und das von ihnen über diese Besichtigung (Frühlings-Wegeschau), und die dabei etwa vorläufig getroffenen Anordnungen aufzunehmende Protocoll mit ihren berichtlichen Bemerkungen und Vorschlägen in der ersten Hälfte des Mai-Monats an den Districts-Wegebeamten (§. 31) einzusenden. Die Districts-Obrigkeit hat darüber zu wachen, daß die Frühlings-Wegeschau von jenen Beamten zeitig begonnen und beendigt werde, und auf das hierüber aufgenommene Protocoll ohne Aufschub (vide §. 42) das Behufige über die vorzunehmenden Arbeiten zu verfügen.

§. 41.

Sollten sich die Wegepflichtigen durch die bereits bei der Wegeschau vorläufig getroffenen Anordnungen (vide §. 40) beschwert erachten, so haben sie dies spätestens innerhalb 14 Tagen bei dem Districts-Oberbeamten vorzubringen, damit solche Einwendungen gleichzeitig (§. 40) ihre Erledigung finden. Derselbe theilt den Beamten und Officialen die erlassenen Verfügungen vollständig, und zwar sowohl zur Nachricht, als zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, etwa nach Maaßgabe näherer Dienstanweisungen, mit. Uebrigens hat der Oberbeamte sich auch durch eigne Inspection in genauer Kenntniß über den Zustand der Wege und die Dienstführung der untergeordneten Beamten zu erhalten, indem er der Regierung stets verantwortlich für die Verwaltung der Wege-Angelegenheiten seines Districts bleibt.

§. 42.

Der Districts-Oberbeamte sendet eine Abschrift der Befundprotocolle über die Frühlings-Wegeschau und der darauf erlassenen Verfügungen (§. 40 und 41) vor Ablauf des Mai-Monats an Unsern Oberlandwege-Inspector; dieser zeigt dem Oberbeamten unter Mittheilung der Bemerkungen, wozu ihm deren Inhalt Veranlassung geben möchte, den Tag seiner Ankunft auf seiner Inspectionsreise (§. 28) in dem betreffenden District an. Wird der Oberbeamte durch besondere Umstände verhindert, an der Wegebesichtigung Theil zu nehmen, so läßt er sich durch einen der Verhältnisse des Districts kundigen Mann vertreten, damit dieser dem Oberlandwege-Inspector mündlich die erforderlichen Aufklärungen geben, und dessen Bemerkungen entgegen nehmen könne.

Die Localbeamten und Officialen sind gehalten, den Oberlandwege-Inspector auf den ihrer Aufsicht anvertrauten Wegestrecken zu begleiten.

§. 43.

Die auf seiner Inspectionsreise (Nachschau) gemachten Bemerkungen und für erforderlich erachteten Verfügungen und Anweisungen trägt der Oberlandwege-Inspector in sein Inspections- und Moniten-Protocoll ein, wovon er den Oberbeamten Auszüge zur Wahrnehmung des Erforderlichen mittheilt. Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung sendet der Oberlandwege-Inspector nach Vollendung der Besichtigungsreise eine Abschrift dieses Protocolls mit etwanigem näheren Bericht und Bedenken ein. Im December jedes Jahres trägt er derselben, unter Bezugnahme auf die schon mitgetheilten Protocolle, seinen Generalbericht über die Beschaffenheit sämmtlicher von ihm und von den Conducteuren im Laufe des Jahres besichtigten Wege und der zu ihrer Verbesserung unternommenen Arbeiten vor.

§. 44.

Insofern der Oberbeamte (Magistrat) den District durch die Verfügungen des Oberlandwege-Inspectors beschwert erachten möchte, oder sonstige Einwendungen dagegen erheben zu müssen glaubt, hat er ohne Aufschub die Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Regierung darüber zu beantragen. Sonst ist derselbe, als Districtsobrigkeit, der Regierung für die zeitige und vollständige Erfüllung der von dem Oberlandwege-Inspector gestellten Arbeitsaufgaben in allen den Fällen verantwortlich, da nicht etwa die Ausführung durch Reclamationen der Wege-Communen wider die obrigkeitlichen Anordnungen bei der vorgesetzten Behörde einstweilen verhindert ist.

§. 45.

Die Gutsobrigkeiten empfangen diese von dem Oberlandwege-Inspectorate ausgehenden Arbeitsaufgaben, gleich anderen, durch die Wege-Districts-Obrigkeit, und haben ebenfalls, wenn sie sich darüber bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung beschweren wollen, dies nicht nur ohne Aufenthalt zu thun, sondern auch die vorgenannte Behörde jedes Mal sofort davon in Kenntniß zu setzen.

§. 46.

Die Nachschau der Nebenwege durch den Oberlandwege-Inspector ist, so weit thunlich, mit der Nachschau der Landstraßen (§. 28, 36—38) zu verbinden, anderntheils auch den Conducteuren (§. 29) zu übertragen, und nach Zeit und Umständen auf diejenigen Wege zu beschränken, welche vorzugsweise ein öffentliches Interesse haben. Hinsichtlich dieser Wege ist die Anordnung des Erforderlichen den Districtsobrigkeiten, so wie von diesen den Obrigkeiten der adligen Güter und ihnen im Wesentlichen gleichstehenden Districtsabtheilungen in der Regel zu überlassen. Die öffentlichen Fußsteige sind der Oberlandwege-Inspection auch in den Marschdistricten nur in besonderem Auftrage der Schleswig-Holsteinischen Regierung mit zu unterziehen.

§. 47.

Die Wegecommünen und einzelnen Wegepflichtigen sind den vorgesetzten Behörden und Beamten nicht allein für die Erfüllung der angeordneten Arbeiten binnen der vorgeschriebenen Frist, sondern auch ohne vorgängige Aufforderung für die Erhaltung des Weges im bisherigen Stande und Beseitigung der neu entstehenden Mängel verantwortlich.

§. 48.

Die Obrigkeit hat die innerhalb der bestimmten Zeit nicht beschafften Arbeiten mittelst öffentlichen Verdings oder Accordes auf Kosten der Pflichtigen förderſamst zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 49.

Insofern die untergeordneten Beamten und Officialen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinsichtlich des Wegewesens vernachlässigen, hat die Districtsobrigkeit sie mit Ordnungsstrafen von 2 — 32 Rbth. zu belegen, sie bei fortgesetzter Versäumniß zu suspendiren, nach den Umständen ihre Ersetzung zu bewirken oder zu beantragen, und den Dienst einstweilen auf ihre Kosten verwalten zu lassen.

§. 50.

Insofern dem Wegeofficial der Commüne eine Versäumniß zur Last fällt, wird eine anderweitige Arbeitsaufsicht, und zwar auf dessen Kosten bestellt.

§. 51.

Vernachlässigungen einer zeitigen, mindestens vorläufigen Beseitigung erheblicher neuer Wegemängel und der Beobachtung der wegepolizeilichen Anordnungen werden außerdem mit Brüchen von 2 bis 16 Rbthlrn. geahndet. Das Ausbleiben der Wegepflichtigen von der Arbeit, zu der sie angesagt sind, wird mit 1 Rbthlr. Brüche, ungebührliches Betragen oder Ungehorsam bei der Arbeit mit 1 bis 2 Rbthlr. gleichfalls polizeilich gestraft.

§. 52.

Wenn die betreffende Wegebehörde zur Erkennung der Brüchen und zur Beitreibung der aufgewandten Arbeitskosten (§. 48 bis 51) nicht befugt ist, hat sie dieselbe bei der betreffenden Justizbehörde zu veranlassen, welche die amtliche Hülfsvollstreckung ohne Aufschub zu gewähren, also den Betrag der verwirkten Brüchen nur schließlich zu bestimmen, und die Beitreibung der Arbeitskosten nach vorgängiger Bescheinigung ihres Betrags sofort zu bewirken hat. Alle wegepolizeilichen Brüchen sollen in den Aemtern und Landschaften einem unter der Verwaltung des Oberbeamten stehenden Districtswegefonds zufallen, welcher da, wo solches nicht bereits nach Anleitung des §. 20 der Verordnung vom 29sten Octbr. 1784 geschehen, nunmehr zu bilden, und zu außerordentlichen Ausgaben für das

Wegewesen zu benutzen ist. Die Errichtung eines ähnlichen gemeinschaftlichen Fonds in den adligen Güterdistricten wird den Gütern überlassen. Uebrigens kommen alle jene Brüchen daselbst, so wie in den klösterlichen und städtischen Districten der Gutspolizeikasse, klösterlichen oder städtischen Polizei- oder Wegekasse zu. Diese Vorschrift leidet jedoch auf die in dem dritten Abschnitte dieser Verordnung bestimmten Brüchen keine Anwendung.

§. 53.

Die behuf der Ausführung versäumter Arbeiten vorläufig aufgewendeten Kosten werden nach Verschiedenheit der Verhältnisse aus dem Behalte des Districtswegefonds, oder aus der Communalkasse vorgeschossen oder einstweilen auf den Credit der Commüne angeliehen, und die dadurch entstehenden Nebenausgaben mit den Arbeitskosten von dem Schuldigen executivisch beigetrieben.

§. 54.

Etwanige Beschwerden über die wegen versäumter Erfüllung der Wegepflicht erkannten Brüchen und verfügten Zwangs-Maaßregeln (§. 48 bis 53) so wie sonstige Reclamationen gegen Verfügungen der Districtsobrigkeit (§. 40 bis 41) sind innerhalb 14 Tagen bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung anzubringen und von derselben schleunig zu entscheiden.

§. 55.

In den adeligen Güterdistricten hat der Districtsdeputirte den Gutsobrigkeiten die Anhaltung säumiger Untergehörigen zur Erfüllung ihrer Wegepflicht durch die geeigneten Zwangsmittel (§. 48 bis 53) zu überlassen, falls aber die Gutsobrigkeit selbst in dieser Hinsicht etwas versäumen sollte, die Verfügung des Erforderlichen bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zu beantragen, welche die Arbeitsaufgabe zunächst unter Androhung einer Königlichen Brüche von 40 bis 80 Rbthlrn. und Bestimmung kurzer angemessener Frist wiederholen, und bei fernerer Säumniß die Arbeit verlicitiren

und die nach Vollendung derselben zu zahlende Verdingssumme sofort durch das Obersachwalteramt beitreiben lassen wird; inzwischen aber den Vorschuß der benöthigten Summe aus Unserer Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse zu bewirken hat.

§. 56.

Eben so ist in den Fällen, da eine klösterliche oder städtische Obrigkeit sich in Ansehung der aus der Klosterkasse oder dem Stadtaerar zu unterhaltenden Wegestrecken oder unter Theilnahme dieser Kassen auszuführenden Wegebauten säumig finden lassen sollte, die schuldige Leistung mittelst Anwendung der nämlichen Zwangsmittel durch die Regierung zu bewirken. Dasselbe findet hinsichtlich der aus den Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgütern und Herzoglich Augustenburgischen Gütern auf Alsen gebildeten, unter eignen Oberinspectoraten stehenden Wegedistricte Statt.

§. 57.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Wegearbeit ist unter solchen Umständen, da der Districtsobrigkeit zugleich eine Versäumniß der Wegepflichten zur Last fällt, durch das Oberlandwegeinspectorat oder eine andere von der Regierung zu committirende Behörde zu führen, und auch der dadurch entstehende Kostenaufwand zu ersetzen.

§. 58.

Sollte die Ausführung der verordnungsmäßigen Arbeiten nach berichtlicher Erklärung des Oberbeamten in denjenigen Districten, in denen die Kosten derselben ganz oder theilweise aus Unserer Kasse abzuhalten sind, dadurch einen Aufschub erleiden, daß die zu diesen Ausgaben erforderliche Genehmigung nicht erfolgt wäre, so hat die Schleswig-Holsteinische Regierung darüber an Unsere Rentekammer zu berichten, und deren Mittheilung über die geeignete Erledigung des Gegenstandes zu gewärtigen.

§. 59.

Uebrigens hat die Regierung die betreffenden Obrigkeiten und Behörden durch Anweisungen oder

Belehrungen, so wie erforderlichenfalls selbst mittelst Ordnungsstrafen zur pünctlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten; bei fortdauernder Dienstvernachlässigung aber an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei darüber zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 60.

Wegestreitigkeiten zwischen Privatpersonen oder zwischen Communen, die zu einem und demselben Wegedistrict gehören, sind zunächst vor der betreffenden Districtsobrigkeit summarisch zu erörtern; wenn aber nicht die gesetzliche Vertheilung oder der Umfang der Wegepflicht, sondern die Erfüllung einer geschlossenen Vereinbarung streitig ist, nach vergeblich gemachtem Versuche zur gütlichen Beilegung der Sache sofort auf den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen.

§. 61.

Wegestreitigkeiten zwischen verschiedenen Wegedistricten oder zwischen Wege-Communen, welche nicht zu einem und demselben District gehören, sind zunächst und alle übrigen nicht auf den Weg Rechtens verwiesenen Wegestreitigkeiten (§. 60) sind im Wege der Beschwerde bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung anzubringen, und von dieser nach der Beschaffenheit des Falls (§. 60) zu entscheiden oder auf den Weg Rechtens zu verweisen.

§. 62.

Die Entscheidung der streitigen Wegesachen soll nach Vernehmlassung beider Parteien auf einen motivirten Vortrag des für die Behandlung dieser Sachen bestellten Regierungsraths durch collegialischen Beschluß der Regierung erfolgen; das amtliche Verhältniß zu dem dirigirenden Stabsofficier und dem Oberlandwegeinspector soll durch mündliche Berathungen vereinfacht, und was den gewöhnlichen Verwaltungsgegenständen und laufenden Wegesachen angehört, von dem betreffenden Regierungsrath ohne Vortrag erledigt werden.

§. 63.

Interimistische Anordnungen, die im öffentlichen Interesse des Wegewesens während der Verhandlung einer Wegestreitigkeit erforderlich werden, sind unter geeigneter Berücksichtigung der Verhältnisse durch die Districtsobrigkeit zu treffen oder durch die Regierung zu veranlassen.

III. Von den Hauptlandstraßen.

Tit. I. Von den zur Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen erforderlichen Geldmitteln.

§. 64.

Sämmtliche Hauptlandstraßen werden in der, im Anhange A. angegebenen Reihenfolge in Kunststraßen mit einer wenigstens 16 Fuß breiten, von geschlagenen Steinen gebildeten, oder regelmäßig mit equarrirten Steinen (Anhang D.) gepflasterten, oder mit wasserdichten Klinkern belegten Fahrbahn verwandelt.

§. 65.

Die Erbauung und Unterhaltung dieser, so wie die Unterhaltung der in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein bereits vorhandenen Kunststraßen geschieht lediglich für Rechnung Unserer Finanzkasse.

§. 66.

Von den zu erbauenden Kunststraßen (§. 64) werden in jedem Herzogthum alljährlich zwei Meilen, und wenn auf diese Weise die nach der Anlage für das Herzogthum Holstein beschlossenen Kunststraßen-Bauten beendigt sind, im Herzogthum Schleswig jährlich vier Meilen in fortlaufender Richtung vollendet. Wir behalten es Uns indessen vor, in einzelnen Jahren eine größere Strecke als zwei Meilen, jedoch unbeschadet der im Anhange A. angegebenen Reihenfolge, und dagegen in anderen Jahren eine geringere Strecke als resp. 2 und 4 Meilen in jedem Herzogthum vollenden zu lassen, wenn solches aus technischen Gründen rathsam erscheint.

§. 67.

Als Beitrag zu den Kosten des Kunststraßen-Baues, werden so lange bis die nach dem Anhange A. in Unsern beiden Herzogthümern auszuführenden Kunststraßen vollendet sind, in jedem Herzogthum alljährlich 30,000 Rbthlr. aufgebracht, und an Unsere Schleswig-Holsteinische Hauptkasse einbezahlt.

§. 68.

Die Repartition dieses Beitrags wird in Uebereinstimmung mit dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 von Unsern Provinzialständen in jedem Herzogthum mit Vorbehalt Unserer Genehmigung beschafft.

§. 69.

Sobald eine ganze Meile der Kunststraße in fortlaufender Richtung vollendet ist, wird das Chausseegeld auf derselben nach dem im Anhange C. enthaltenen Tarif erhoben.

§. 70.

Die Chausseegeld-Einnehmer liefern das erhobene Chausseegeld monatlich an Unsere ihnen zunächst belegenen Hebungsbehörden ab, welche die erhobenen Chausseegelder mit Unsern übrigen Intraden an Unsere Schleswig-Holsteinische Hauptcasse einsenden, und in ihren, an Unsere Rentekammer abzulegenden Rechnungen und einzusendenden Extracten in Einnahme stellen.

§. 71.

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Kunststraßen wird von denjenigen Districten, welche durch die Erbauung dieser Kunststraßen von der ihnen gesetzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege ganz oder theilweise befreit werden, eine jährliche, nach dem auszumittelnden Geldwerthe der wegfallenden jährlichen Wegepflicht zu bestimmende Abgabe an diejenigen Beamten und Behörden entrichtet, welche Unsere sonstigen Intraden erheben, und von denselben Unserer Kasse in Einnahme berechnet.

§. 72.

Sobald die Projectirung einer, nach den §§. 65 und 66 dieser Verordnung in eine Kunststraße zu verwandelnden Wegestrecke vollendet, die projectirte Richtung von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung genehmigt ist, und die Jahreszeit es gestattet, wird nach vorgängiger Anzeige von Seiten des dirigirenden Ingenieur-Officiers (§. 18) an die Obrigkeiten derjenigen Districte, welche von der in eine Kunststraße zu verwandelnden Wegestrecke berührt werden, mit der Ausführung des Straßenbaues begonnen.

§. 73.

Mit dem Tage, an welchem die Anzeige, daß mit dem Straßenbau begonnen werden solle, erfolgt, hört die Wegepflicht der Unterthanen hinsichtlich der betreffenden Wegestrecke auf, und von demselben Tage an wird die statt der Wegepflicht jährlich zu zahlende Geld-Abgabe berechnet.

§. 74.

Der Betrag der für die Befreiung von der Wegepflicht zu entrichtenden Abgabe wird durch eine von vier Taxatoren vorzunehmende Schätzung ausgemittelt, von denen zwei von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung ernannt, und zwei von den Betheiligten, welchen die Ablösung der Wegepflicht obliegt, gewählt werden.

§. 75.

Die von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zu ernennenden Taxatoren werden zur Abschätzung der Wegepflicht auf der ganzen betreffenden Wegestrecke angewiesen. Sie erhalten die Kosten ihrer Beförderung mit einem von ihnen gemeinschaftlich zu benutzenden zweispännigen Fuhrwerke vergütet, und jeder von ihnen erhält 4 Rbthlr. Diäten.

§. 76.

Ist die Ablösung der Wegepflicht von einem einzelnen Wegepflichtigen zu beschaffen, so steht dem-

selben die Befugniß zu, zwei Taxatoren zu dem Ende zu erwählen.

§. 77.

Ist die Wegepflicht in einem klösterlichen oder Gutsdistricte oder auf städtischem Gebiete abzulösen, so ist die Wahl der Taxatoren von der klösterlichen oder Guts-Obrigkeit oder von dem Magistrat unter verfassungsmäßiger oder herkömmlicher Mitwirkung der Commüne-Vertreter vorzunehmen.

§. 78.

Soll die Wegepflicht in einem landschaftlichen oder Amts-Districte abgeschätzt werden, so haben die Vertreter der betheiligten Commüne nach Stimmenmehrheit die Taxatoren zu wählen.

§. 79.

Sind in einem wegepflichtigen Districte verfassungsmäßige Vertreter desselben nicht vorhanden, so hat die Obrigkeit nach der Größe des Districts drei bis neun wegepflichtige Eingesessene desselben, jedoch stets in ungerader Zahl, zu ernennen, welche durch Stimmenmehrheit zwei Taxatoren zur Abschätzung der Wegepflicht in dem betreffenden District erwählen.

§. 80.

Die von den Wegepflichtigen zur Abschätzung der Wegepflicht zu erwählenden Taxatoren erhalten an Diäten jeder 2 Rbthlr., aber keine Vergütung für ihre Beförderung.

§. 81.

Weder Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung, noch die betheiligten Wegepflichtigen, sind bei der Wahl der Taxatoren zur Abschätzung der Wegepflicht an die Districts-Taxatoren gebunden.

§. 82.

Sind die ernannten oder erwählten Taxatoren nicht bereits beeidigt, so sind sie gerichtlich in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 83.

Die Leitung des Taxationsgeschäfts und die Protocoll-Führung bei demselben, wird von Unserm

Oberlandewege-Inspector oder einem andern, von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zu ernennenden sachkundigen Beamten besorgt, zu welchem Ende dieser Beamte auf die richtige Führung des Protocolles beeidigt wird.

§. 84.

Dieser macht die Taxatoren auf alle bei ihrem Geschäft in Betracht kommenden Verhältnisse, Umstände und gesetzlichen Bestimmung aufmerksam, und sorgt dafür, daß jeder Taxator vor dem Anfange des Geschäfts mit einem Exemplar dieser Verordnung versehen werde.

§. 85.

Die Beschlüsse der Taxatoren werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des in diesem Falle zuzuziehenden, im Voraus zu erwählenden Obmanns.

§. 86.

Zur Wahl eines Obmannes treten sämmtliche, für die Abschätzung der Wegepflicht auf der betreffenden Wegestrecke von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zu ernennende, und von den Wegepflichtigen zu erwählende Taxatoren unter dem Vorsitze Unseres Oberlandwege-Inspectors (§. 83), welcher jedoch zu dem Amte eines Obmannes weder wahlberechtigt, noch wählbar ist, zusammen, und wählen durch Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei dieser Wahl keine Stimmenmehrheit, so ernennt die für diesen Fall von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung im Voraus zu bestimmende Obrigkeit einen von denen, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, zum Obmann.

§. 87.

Der Obmann erhält 5 Rbthlr. Diäten und Vergütung für seine Beförderung mit einem zweispännigen Fuhrwerk.

§. 88.

Die Hausvögte und sonstigen, die Wegepolize führenden Local-Beamten und Officialen des betref-

fenden Districts (§. 33, 37) sind bei der Abschätzung der Wegepflicht zugegen.

§. 89.

Die Besitzer ablösungspflichtiger Grundstücke, welche besondere Jurisdictions-Bezirke bilden, können bei der Abschätzung der Wegepflicht persönlich zugegen sein; die wegepflichtigen Commünen können sich dabei durch zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Grundbesitzer vertreten lassen.

§. 90.

Bei der Abschätzung der Wegepflicht sind nicht bloß diejenigen Leistungen zum Grunde zu legen, welche zur Unterhaltung der betreffenden Wegestrecke in ihrem bisherigen Zustande erforderlich sein würden, sondern auch diejenigen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Unterhaltung der Nebenlandstraßen von den Wegepflichtigen würden verlangt werden können, wenn sie nicht durch die Verwandlung der Wegestrecke in eine Kunststraße von ihrer Wegepflicht befreit würden. Namentlich sind die vorhandenen und etwa zu legenden Brücken, Siele, Stein- und andere Dämme, Wegweiser, Geländer und Abweiser in Anschlag zu bringen.

§. 91.

Die Kosten neuer Anlagen sind auf den Zeitraum, für welchen sie ausreichen würden, zu repartiren, und der Betrag eines Jahres ist den gewöhnlichen jährlichen Unterhaltungskosten hinzuzurechnen.

§. 92.

Sind von den Wegepflichtigen Arbeiten ausgeführt, zu welchen sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung über die Unterhaltung der Nebenlandstraßen nicht verpflichtet sein würden, so sind diese Arbeiten bei der Abschätzung der Wegepflicht den betreffenden Districten insoweit zu Gute zu rechnen, als dadurch die jährlichen Unterhaltungskosten vermindert werden.

§. 93.

Das zur Erhaltung der Wege erforderliche Material ist bei der Abschätzung nur insoweit in Anschlag zu bringen, als es (§. 90) in dem betreffenden Districte nicht vorhanden ist und angekauft werden mußte, oder es in demselben einen Kaufpreis hat. Sonst sind nur die Kosten der Herbeischaffung des Materials zu berücksichtigen.

§. 94.

Bei der Abschätzung der eigentlichen Wegearbeit ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie weit selbige ohne baare Auslagen mit der zu dem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebe des Districts erforderlichen Mannschaft und Bespannung würde beschafft werden können.

§. 95.

Wo die Wegepflicht dergestalt vertheilt ist, daß kleinere Districte die Natural-Leistungen, größere die mit baaren Auslagen verbundenen Arbeiten zu beschaffen haben, oder wo andere Regulirungen nach den Local-Verhältnissen Statt finden, sind die verschiedenen Leistungen getrennt abzuschätzen.

§. 96.

Das über die Abschätzung der Wegepflicht eines Districts aufzunehmende Protocoll wird von dem Protocoll-Führer, von sämmtlichen Taxatoren und event. auch von dem Obmann unterschrieben, und nebst einer Berechnung über die jährlich von den Wegepflichtigen für die Befreiung von der Wegepflicht zu bezahlende Abgabe innerhalb 8 Tagen, nachdem das Abschätzungsgeschäft in dem District beendigt ist, im Original an Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung, und in beglaubigter Abschrift an die betreffenden Districtsobrigkeiten zur weiteren Bekanntmachung an die Wegepflichtigen eingesandt.

§. 97.

Etwanige Einwendungen gegen das Resultat der Abschätzung der Wegepflicht oder gegen das bei derselben beobachtete Verfahren sind von den Betheiligten innerhalb einer präclusivischen Frist von

sechs Wochen, nachdem ihnen das Resultat der Abschätzung von ihrer Obrigkeit bekannt gemacht worden, bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung anzubringen.

§. 98.

Nachdem über die etwanigen Einwendungen der Betheiligten entschieden ist, wird von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung eine Berechnung über die für die Befreiung von der Wegepflicht jährlich zu entrichtende Abgabe an Unsere Rentekammer eingesandt, und von dieser hinsichtlich der Erhebung und Ablieferung dieser Abgabe das Erforderliche verfügt und bekannt gemacht.

§. 99.

Die Ablösungs-Abgabe wird jährlich in einer Summe, und zwar zum ersten Mal am Schlusse des ersten vollen Jahres nach der Abschätzung der Wegepflicht, von den Wegepflichtigen bezahlt.

§. 100.

Jeder wegepflichtige District oder Communal-Verband (cf. §§. 235 und 236) haftet in solidum für die Bezahlung der Ablösungs-Abgabe, deren Subrepartition unter die einzelnen Wegepflichtigen nach dem Maaßstabe, nach welchem ein Jeder zur Wege-Refection beigetragen hat, dem District überlassen wird. Es wird dieser Geldleistung in Concursen dasselbe Vorzugsrecht, wie anderen Communal-Abgaben, beigelegt.

§. 101.

Sämmtliche Kosten der Abschätzung der Wegepflicht, so wie der Erhebung der Ablösungs-Abgabe, wofür keine Hebungs- und Quitungsgebühr von den Unterthanen zu fordern ist, werden aus Unserer Kasse abgehalten.

Tit. II. Polizei-Reglement für die Arbeiter bei der Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen.

§. 102.

Sämmtliche für den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen angenommene Arbeiter, sowohl Handwerker, Verdingarbeiter als Tagelöhner, stehen

während der Arbeit unter der polizeilichen Aufsicht der betreffenden bauführenden Officiere und Unteraufseher. Die Arbeiter sind verpflichtet, den ihnen von diesen ertheilten Befehlen und Anordnungen unweigerliche Folge zu leisten.

§. 103.

Die Annahme der Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner geschieht unter der Bedingung, daß sie von den bauführenden Officieren oder Unterbeamten zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, wenn ihre Dienste für die Wegearbeit nicht mehr erforderlich sind, oder wenn ihre Arbeit oder Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

§. 104.

Im ersteren Falle ist dem Arbeiter, wenn derselbe es wünschen möchte, ein Entlassungsschein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlassene an der Kunststraße gearbeitet hat, angegeben, und dessen Wohlverhalten bescheinigt wird, von dem bauführenden Beamten auszufertigen.

§. 105.

Ein jeder zur Arbeit an der Kunststraße angenommene Handwerker, Verdingarbeiter oder Tagelöhner hat das Recht, an einem jeden Sonnabend von dem bauführenden Officier oder Unterbeamten seine Entlassung nach dem Verlaufe der nächsten 14 Tage zu verlangen. Diese wird ihm nicht verweigert werden, es sei denn, daß der zu Entlassende noch nicht die von ihm übernommenen Handwerks- oder Verdingsarbeiten vollendet haben sollte, in welchem Falle die Entlassung erst nach Vollendung dieser Arbeit Statt findet. Wer die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt von zweimal vier und zwanzig Stunden bis 5 Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter, nach vorgängiger Verabredung, die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder ein-

zelne mit einer fünftägigen bis zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt zu belegen.

§. 106.

Sämmtliche Arbeiter müssen sich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen lassen, die ihnen angewiesen wird, insofern sie in die Klasse derjenigen Arbeiten gehört, für die sie angenommen worden sind. Jeder Arbeiter muß ferner unweigerlich nach der Bestimmung des bauführenden Officiers oder Unterbeamten für die ihm bei seiner Annahme bekannt gemachten Preise entweder in Verding oder in Tagelohn arbeiten.

§. 107.

Die festgesetzten Arbeitsstunden müssen von sämmtlichen Arbeitern pünctlich beobachtet werden; mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Verdingarbeitern eine willkührliche Benutzung der Zeit zur Arbeit oder zur Ruhe gestattet werden kann.

§. 108.

Fleiß, Gehorsam und anständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter und gegen Jedermann, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen, ist eines jeden Wegearbeiters Pflicht.

§. 109.

Ebenfalls ist Schonung der Königlichen Arbeitsgeräthe, und überhaupt jedes Königlichen oder Privat-Eigenthums, namentlich der in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen Felder, Gärten, Wohnstellen u. s. w., jedes Wegearbeiters Pflicht. Jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung verpflichtet nicht allein den Thäter zur Entschädigung oder Erstattung, sondern wird außerdem unfehlbar mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Der Betrag der durch solche Vergehungen einem Arbeiter zur Last fallenden Entschädigungen wird dem Betreffenden von seinem Arbeitsverdienste successive abgezogen, und ist in solchem Falle das zufolge §. 105 dem

Arbeiter zuständige Recht einer 14tägigen Aufkündigung so lange suspendirt, bis die Entschädigung vollständig geleistet worden.

§. 110.

Die Lieferanten von Steinen und anderem Material, so wie insbesondere die Fuhrleute und Arbeiter, sind den in Obigem und weiter unten angeführten Vorschriften, insofern dieselben auf sie anwendbar sind, ebenfalls unterworfen. Außerdem sind selbige namentlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Materialien an keinen andern, als den dazu angewiesenen Plätzen abgeladen werden.

§. 111.

Zur Errichtung erforderlicher Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Ober-Polizeibeamten, als diejenige des bauführenden Officiers oder Unterbeamten erforderlich, und es soll während der Wegearbeit in der Nähe derselben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marketender sind der polizeilichen Aufsicht des bauführenden Officiers oder Beamten unterworfen; sie müssen Lebensmittel und Getränke von guter und gesunder Beschaffenheit und in hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keinen Andern, feil halten, und die Preise derselben vorgängig dem bauführenden Officier oder Beamten zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht, solchen Arbeitern, welche sich dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Einrichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beiden Beamten nach Gutfinden zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender ist in diesem Falle verpflichtet, seine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Die in der Nähe der Chausseearbeit wohnhaften concessionirten Gast- oder Schenkwirthe sind von

ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§. 112.

Zu Gehülfen bei der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unter den Arbeitern werden die zum Traciren, zur Aufsicht über Geräthe, zum Fadensetzen der Steine und dergleichen auserwählten Arbeiter, die Meistergesellen und die Pott- oder Schachtmeister von den Officieren oder bauführenden Unterbeamten durch einen Handschlag förmlich in Pflicht genommen, und zur polizeilichen Mithülfe, Vorbeugung von Unordnungen, Nachforschung der Schuldigen und dergleichen angewiesen; sie tragen ein blechernes Schild mit der Königlichen Chiffre, an einem Riemen um den Hals gehängt, auf der Brust, und eine jede Widersetzlichkeit gegen dieselben, wenn sie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widersetzlichkeit gegen Polizeibediente bestraft.

Wird ein Polizeigehülfe zu einem außerordentlichen polizeilichen Dienste, z. B. Bewachung oder Transportirung von Arrestanten und dergleichen, gebraucht, so ist ihm dafür eine außerordentliche Vergütung zuzugestehen.

§. 113.

Wenn ein Arbeiter der Meinung ist, es sei ihm von einem Kameraden, einem Marketender oder einem bei der Arbeit Angestellten Unrecht geschehen, so hat er, unter Vermeidung jeder Selbsthülfe, seine Beschwerde bei dem bauführenden Officier oder Unterbeamten, oder in dessen Abwesenheit bei dem Unteraufseher anzubringen. Glaubt er sich durch die Entscheidung beeinträchtigt, so steht es ihm frei, sich mit seiner Beschwerde an den dirigirenden Stabs-Officier (§§. 18 und 19) zu wenden.

§. 114.

Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm versprochenen Bezahlung stattgefunden, hat seine desfallsige Beschwerde mit Bescheidenheit bei dem bauführenden Officier

oder Beamten, und, wenn er mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bei dem dirigirenden Stabs-Officier anzubringen.

§. 115.

Wenn auch bei einer Beschwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt sein möchte, ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geschäften bleiben müssen, und in keinem Falle ihre Sprecher während des Vortrags der Klage begleiten dürfen.

§. 116.

Die Officiere oder bauführenden Unterbeamten haben das Recht, geringere polizeiliche Vergehen durch sofortige Entlassung von der Arbeit oder mit 24stündigem Gefängnisse bei Wasser und Brodt zu bestrafen, und diese Strafe in einem dazu geeigneten Locale, unter Bewachung eines der Unteraufseher, vollziehen zu lassen.

§. 117.

Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorsetzlichen Beschädigungen der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit, Aufstand der Arbeiter und überhaupt jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge zu ergreifen, wozu erforderlichen Falles die betreffenden Ortsobrigkeiten und event. militairische Hülfe, welche von letzteren von den nächsten Garnisonen zu requiriren ist, kräftigst mitwirken werden. Die Schuldigen sind in solchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern, und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§. 118.

Hinsichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, so wie in allen Criminalfällen, sind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchem die Vergehungen vorfallen.

Tit. III. Von der Benutzung der Kunststraßen.

§. 119.

Die Fahrbahnen der Kunststraßen dürfen nur innerhalb ihrer durch Prellsteine oder gepflanzte Bäume bezeichneten Gränzen von Fuhrwerk oder Reitern benutzt werden.

Die zu beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Banketts sind zur Lagerung der Materialien und zum Fußpfad bestimmt.

Fahren oder Reiten auf den Banketts wird mit einer Brüche von 1 Rbth. bestraft. Die Benutzung des Fußpfades ist auch für Schiebkarren gestattet. Es müssen diese aber vor jedem Fußgänger ausweichen.

§. 120.

Der Chaussee-Inspector oder der bauführende Officier sind nach vorgängiger Anzeige an den dirigirenden Stabsofficier befugt, einzelne Strecken der Chausseelinie, so wie solches den Umständen nach erfordert wird, absperren zu lassen. Es wird dieses jedoch erst nach vorgängiger Bekanntmachung und zweckmäßiger Bezeichnung der abzusperrenden Strecken und unter Anweisung der interimistisch zu benutzenden Wege geschehen.

Fuhrwerke, welche auf solchergestalt abgesperrten Chausseestrecken betroffen werden, verfallen in eine Brüche von 10 Rbth., Reiter in eine Brüche von 2 Rbth.

§. 121.

Der Chaussee-Inspector ist gleichfalls befugt, die Fahrbahn zur Tageszeit durch Aufstellung von Holzböcken zu beschränken, die jedoch in keiner geringern Entfernung als auf 16 Ruthen Weite und überhaupt nur während eines kurzen Zeitraums aufzustellen sind. Wegnahme oder Beschädigung dieser Böcke zieht eine Brüche von 1 Rbth. nach sich.

§. 122.

Das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, wenn es nicht durch Beschränkungen der Fahrbahn oder um auszuweichen erforderlich wird, ist bei 1 Rbth. Strafe verboten.

§. 123.

Den Königlichen Equipagen müssen alle Wagen ungesäumt aus dem Wege fahren, so wie auch beladenem Postfuhrwerk, so bald der Postillon ins Horn stößt.

Jeder vorfahrende Wagen muß dem folgenden schneller fahrenden hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei unbeladene Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Brüche von 1 Rbth. geahndet.

§. 124.

Bäume, Bauholz und anderes schweres Material darf nur mittelst Räderfuhrwerks oder bei genügender Schneedecke mittelst Schlitten auf der Kunststraße transportirt werden, und zwar dergestalt, daß das Material selbst die Kunststraße nicht berührt.

Dieselbe Bestimmung gilt für den Transport von Pflügen, Eggen und ähnlichen Geräthschaften.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht außer dem Ersatz des, der Kunststraße zugefügten Schadens eine Brüche von 2 Rbth. nach sich. Jedoch können Pflüge und Eggen von einer Koppel zu der nächsten gegenüber liegenden queer über die Chaussee gezogen, und brauchen zu dem Ende nicht auf Wagen geladen zu werden.

§. 125.

Pferde und Rindvieh dürfen nur zusammengekoppelt auf der Kunststraße geführt oder getrieben werden. Es dürfen nicht mehr wie 4 Stück neben einander gekoppelt sein, und muß bei je 12 Stück ein Führer oder Treiber vorhanden sein. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird außer dem Schadens-Ersatz mit 8 Rbß. für jedes lose gehende Pferd oder Rind bestraft.

Wenn eine Pferde- oder Viehtrift vom Auslande auf die Kunststraße kommt, so ist deren Führer bei der ersten Einnehmerstelle von dieser gesetzlichen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und ist die Brüche erst verwirkt, wenn derselbe dieser Vorschrift bis zur nächsten Hebestelle nicht nachgelebt hat.

Für die Landlieger, die ihr Vieh über die Kunststraße nach ihren Feldern treiben müssen, ist eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestattet, doch sind sie zum Ersatz des durch ihr Vieh an Gräben und Dossirungen verursachten Schadens verpflichtet.

§. 126.

Andere Viehgattungen dürfen zwar lose auf der Kunststraße getrieben werden; sie müssen aber möglichst auf der Fahrbahn gesammelt, und von den Banketts und Gräben entfernt gehalten, beim Begegnen von Fuhrwerk oder Reitern nach einer Seite getrieben werden.

Muthwillige Vernachlässigung dieser Vorschrift, so wie das Weiden des Viehes in den Gräben oder auf den Böschungsflächen der Chausseedämme, so wie das Lagern desselben in oder auf denselben, wird außer dem Schadensersatz nach Verhältniß der Größe der Heerden mit einer Brüche von 1—4 Rbth. gestraft.

§. 127.

Für die Benutzung der Kunststraßen durch Frachtfuhrwerk gelten im Allgemeinen nachstehende Regeln; es soll indeß der Zeitpunct, wenn dieselben für jede einzelne Kunststraßen-Linie in Kraft treten, durch eine besondere Bekanntmachung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung bestimmt werden.

1.

Die Benutzung der Kunststraßen ist dem Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei als dem vierrädrigen, nur gestattet, wenn der Beschlag der Radfelgen an demselben (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens 4 Zoll hat.

2.

Es dürfen die Kunststraßen mit keinem Frachtfuhrwerk befahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder:
2) der Beschlag so angebracht ist, daß er keine grade Oberfläche bildet.

Die letzte Bestimmung findet indeß keine Anwendung, wenn die Radbeschläge nur in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

3.

Die Ladungsbreite der Fuhrwerke darf, Alles eingerechnet, nicht über zehn Fuß betragen.

4.

Die Zugthiere dürfen nicht mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sein, ausgenommen im Winter bei Glatteis.

5.

Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überschritten werden darf, wird mit Rücksicht auf die Breite der Radfelgen folgendergestalt angesetzt:

1) bei einer Breite der Radfelgen von 4 bis 5 Zoll:
   vom 15ten Novbr. bis 15ten April:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 6,387 Pfd.
   b) bei zweirädrigem . . . . 3,193 —
   vom 15ten April bis 15ten Novbr.
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 8,516 Pfd.
   b) bei zweirädrigem . . . . 4,258 —
2) bei einer Breite der Radfelgen von 5 bis 6 Zoll:
   vom 15ten Novbr. bis 15ten April:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 8,516 Pfd.
   b) bei zweirädrigem . . . . 4,258 —
   vom 15ten April bis 15ten Novbr.
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 10,645 Pfd.
   b) bei zweirädrigem . . . . 5,322 —
3) bei einer Breite der Radfelgen von 6 Zoll und darüber:
   vom 15ten Novbr. bis 15ten April:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 10,645 Pfd.
b) bei zweirädrigem . . . . 5,322 —
vom 15ten April bis 15ten Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . . 12,774 Pfd.
b) bei zweirädrigem. . . . . 6,387 —

6.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Radfelgen nicht gestattet. Besteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Last, so findet bei einer Radfelgenbreite von mindestens 6 Zoll eine Ausnahme von dieser Gewichtsbestimmung Statt.

7.

Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, sich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweisen. Insofern ihre Fracht- oder Adreßbriefe die Angabe dieses Gewichts enthalten, so genügt deren Producirung, widrigenfalls aber haben sie sich mit gehörig beglaubigten Bescheinigungen über das Gewicht ihrer Ladung an dem Orte ihrer Abfahrt zu versehen.

8.

Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks ist außerdem verpflichtet, sich der übrigens kostenfreien Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anstalten dazu vorhanden sind. Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits bei einer Unserer Gränzzollstätten ermittelt, und dasselbe am Wagengestell und an den Leitern eingebrannt worden (§. 5 der Bekanntmachung vom 4ten Decbr. 1838, betreffend die erforderlichen Control-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte), so ist dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen, wonach sich das Gewicht der Ladung allein ergiebt, und zu beurtheilen ist, ob die in Nr. 5 vorgeschriebenen Gewichtssätze überschritten worden sind.

Constirt das Gewicht des leeren Wagens indeß nicht, so soll dasselbe, einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten und Winden:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite:
von unter 5 Zoll zu . . . . . . 4,000 Pfd.
von 5 bis zu 6 Zoll zu . . . . 4,500 —
von 6 Zoll und darüber zu . . 5,000 —
b) und bei zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieser Sätze angerechnet werden, so daß dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen ist, um das Gewicht der Ladung zu bestimmen.

9.

Im Falle dringenden Verdachts, daß des Ladungsscheines oder des Fracht- und Adreßbriefes ohnerachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach Nr. 5 zulässig ist, versehen sei, bleibt an den Orten, an denen keine geeigneten Anstalten zum Wägen des ganzen Fuhrwerks mit der Ladung vorhanden sind, die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Ergiebt dieselbe, daß der Verdacht begründet war, so fallen die damit verbundenen Kosten und Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengesetzten Falle Unserer Casse zur Last.

10.

Ausser den Wegegeld-Einnehmern haben auch die sonstigen Chaussee-Officianten auf die Beobachtung der obigen Vorschriften strenge zu wachen, und deshalb die Frachtfuhrwerke, falls deren Führer ihnen die verlangten Nachweisungen über ihre Ladung zu geben, und ihren Anweisungen zu folgen sich weigern, bis zur nächsten Hebestelle zu begleiten, und dort die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

11.

Jede Uebertretung der Vorschriften sub Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Brüche von 16 Rthlr. geahndet.

12.

Ist die, wegen Uetertretung der Vorschriften sub Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 verwirkte Brüche von dem Contravenienten erlegt worden, so darf er seine Reise bis zu den nächsten, in der Richtung derselben gele-

genen Flecken oder Städten fortsetzen, ohne wieder wegen derselben Contravention brüchfällig zu werden. Die von dem Wegegeld-Einnehmer ausgestellte Quitung befreiet ihn bis dahin von fernerer Strafe, und muß daher zu seiner Legitimation von ihm producirt werden. Würde der Contravenient aber in dem von ihm erreichten nächsten Flecken oder Stadt die nöthige Aenderung nicht bewerkstelligt haben, und seine Reise dennoch fortsetzen, so tritt die vorgeschriebene Strafe von Neuem und nach denselben Regeln wieder ein.

13.

Wenn die von Beikommenden verlangte Producirung der sub Nr. 7 erforderten Bescheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derselbe mit einer solchen Bescheinigung überall nicht versehen ist, so hat derselbe eine Brüche von 2 Rbthlrn. verwirkt, auch dann, wenn das Gewicht seiner Ladung die zulässigen Gewichtssätze nicht übersteigt. Es hat derselbe in diesem Fall auch die Kosten der etwa erforderlichen speciellen Gewichtsermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die Statt gehabte Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens mit der Ladung, oder die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung ist sodann eine Bescheinigung auszustellen, die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu seiner Legitimation dient, und von öfterer Erlegung der in diesem §. vorgeschriebenen Brüche befreiet.

14.

Die Ausstellung unrichtiger Gewichtsbescheinigungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Verbrechen verbunden ist, mit einer Strafe von 2 bis 20 Rbthlrn. polizeilich zu ahnden.

Tit. IV. Von der Erhebung des Wegegeldes.

§. 128.

Durch die Erhebung des Chausseegeldes nach dem hiebei angehängten Tarif (Anhang C.) wird die Anordnung besonderer Brückengelder für größere und kostbarere Brückenanlagen nicht ausgeschlossen.

§. 129.

An jeder Hebestelle soll der für sie angeordnete Chausseegeld-Tarif auf eine zweckmäßige und deutliche Weise angeschlagen sein.

Nach den Ansätzen dieses Tarifs wird das Chausseegeld von den Zahlungspflichtigen beim Passiren der Barriere zum vollen Betrage und ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Chausseestrecke erhoben.

§. 130.

Reserve-Vorspannpferde, überhaupt Zugthiere, welche, lose angebunden, einem Fuhrwerk folgen, und nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben, werden der Bespannung des Fuhrwerkes beigezählt, und wird darnach das tarifmäßige Chausseegeld erhoben.

§. 131.

Werden mehrere an einander befestigte Wagen mit Einer Bespannung fortgebracht, so ist das Chausseegeld für jeden einzelnen dieser Wagen insbesondere so zu entrichten, als ob derselbe die Bespannung des vordern Wagens hätte.

§. 132.

Von der Erlegung des Chausseegeldes sind befreit die Königlichen Equipagen, so wie die der Mitglieder des Königlichen Hauses.

1) die in Unserem unmittelbaren Gefolge und in dem der Mitglieder des Königlichen Hauses reisenden Personen;
2) die öffentlichen Beamten im Bereiche ihrer Jurisdictions- oder Polizeidistricte; ebenfalls die Gevollmächtigten derselben, wenn sie ihren Principal amtlich repräsentiren;
3) die Hebungsbeamten, jeder im Bereiche seines Hebungsdistrictes;
4) der Branddirector im Bereiche seines Districtes;
5) der Districtsjägermeister, der Oberförster, der Hegereiter oder Förster, jeder innerhalb der Gränzen seines Dienstbezirks;
6) die Oberzollinspectoren, jeder in seinem District;
7) der Oberlandwege-Inspector, die Chaussee-Inspectoren und Chaussee-Aufseher, jeder in seinem Amtsbezirke;

8) der Prediger innerhalb seiner Parochie;
9) Polizeireiter und berittene Zollbediente innerhalb der Gränzen ihres Districts;
10) Militair auf dem Marsche, einzelne Militairpersonen in Königlichen Dienstgeschäften;
11) Feldpost-Estafetten;
12) die zu Königlichen Diensten unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde;
13) Fuhrwerk mit Material zum Kunststraßenbau;
14) Wirthschafts- und Baufuhren, Pferde und Vieh der Ackerbesitzer, Gutsbesitzer oder Gutspächter innerhalb der Gränzen ihrer Feldmark oder innerhalb der Gränzen des Gutes, so wie auch zum landwirthschaftlichen Betriebe ihrer eigenthümlichen, außerhalb ihrer Gränzen belegenen und nicht als ein geschlossenes Ganze für sich bewirthschafteten Grundstücke.

Ohne diese Voraussetzung sind Wirthschafts- oder Baufuhren, welche über die Gränzen der Feldmark oder des Gutes hinausgehen, der tarifmäßigen Erlegung des Chausseegeldes an der auf der Feldmark oder im Gute befindlichen Hebestelle unterworfen;
15) Fuhren der Mühlpflichtigen zur Zwangsmühle;
16) Kirchen-, Schulen- und Armenfuhren, Feuerlöschungs- und Leichenfuhren;
17) die Fuhren der Eingepfarrten zum Kirchenbesuche;
18) Deputatholzfuhren;

§. 133.

Wer einen Chausseebaum passirt, muß bei demselben unaufgefordert anhalten, und das vorschriftsmäßige Wegegeld entrichten, oder sich als befreit legitimiren.

Jedem Chaussee-Einnehmer wird von dem Chaussee-Inspector ein Verzeichniß derjenigen Beamten und Officialen mitgetheilt, welche an der betreffenden Hebestelle zufolge des vorigen §. von Erlegung des Chausseegeldes befreit sind.

Zur Legitimation an den Barrieren ist erforderlich:

Abseiten der laut Obenstehendem befreieten Beamten und Officialen, insofern sie mit einem Zoll- oder Polizeischilde versehen sind, die Vorzeigung desselben. In Ermangelung eines solchen Schildes die Vorzeigung einer von dem Chaussee-Inspector ausgestellten, auf Namen lautenden und jedes zweite Jahr zu erneuernden Karte; abseiten einzelner Militairpersonen, Vorzeigung eines Fuhrpasses oder einer Marschroute.

Für Dienstfuhren im Allgemeinen, die zu Königlichen Diensten von den Stadtcommünen requirirten Extraposten mitbegriffen, Vorzeigung eines Fuhrpasses, einer Dienstfuhrordre des betreffenden Königlichen Beamten oder eines Attestes der Oberbehörde.

Die nach Beförderung der von Erlegung des Chausseegeldes befreieten Personen zurückkehrenden Fuhren oder Pferde passiren frei, gegen Vorzeigung der Fuhrordre oder eines schriftlichen Attestes des in Dienstangelegenheiten beförderten Beamten. Diese Befreiung fällt aber weg, sobald diese Fuhren oder Pferde auf der Rückreise anderweitig benutzt werden.

Für Fuhrwerk mit Material zum Kunststraßenbau eine von dem Chaussee-Inspector ausgestellte Karte oder eine anderweitige Anzeige dieses Beamten.

Für Unser unmittelbares Gefolge oder das der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie für Militair auf dem Marsche bedarf es keiner Legitimation, eben so wenig für die Wegebeamten und die Prediger. Hinsichtlich der unter Nr. 14—18 aufgeführten befreieten Fuhren wird der Einnehmer es sich angelegen sein lassen, nach seiner Kenntniß der Personen und Verhältnisse zu beurtheilen, inwiefern die in Anspruch genommene Befreiung statthaft sei oder nicht. In allen dem Einnehmer zweifelhaft scheinenden Fällen dieser Art ist das Chausseegeld vorläufig unweigerlich zu erlegen.

§. 134.

Der Einnehmer ist verpflichtet, bei der Hebung des Chausseegeldes Quitungszettel zum Betrage der Zahlung zu verabreichen, indem er solche Qui-

tungszettel durch Einreißen als gebraucht bezeichnet. Diese Zettel sind von dem Reisenden zur Legitimation an der nächsten Barriere aufzubewahren, und daselbst bei Vermeidung doppelter Zahlung wieder abzuliefern.

Eben so ist von den Einnehmern für die erhobenen Strafgelder zu quitiren, und die Quitung zur Legitimation an der oder den folgenden Barrieren von dem Reisenden vorzuzeigen.

§. 135.

Die Posthalter sind angewiesen, bei Extra-Postbeförderungen und Absendung von Privat-Estafetten das Chausseegeld von den Reisenden und Absendern der Estafetten zugleich mit dem Postgelde zu erheben, und den Postillons zur Erlegung bei den Barrieren einzuhändigen.

Wenn vom Chausseegeld eximirte Personen sich der Extrapost-Beförderung bedienen, so ist dieses auf den Extrapostscheinen zu bemerken.

§. 136.

Sollte Jemand, welcher an den Einnehmer eine Brüche oder ein seiner Meinung nach zu hohes Wegegeld erlegt hat, Zweifel wegen seiner Strafbarkeit oder der Richtigkeit des Ansatzes des Wegegeldes hegen, so steht es ihm frei, sich binnen 4 Wochen deshalb an den Chaussee-Inspector zu wenden, welcher den Reclamanten, nach vorgängiger Untersuchung des Falles, sobald thunlich und spätestens binnen 4 Wochen mit Bescheide versehen wird. Von der Entscheidung des Chaussee-Inspectors kann der Betheiligte binnen gleicher Frist den Recurs an Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung nehmen.

Nach Verlauf der genannten Fristen findet eine Reclamation resp. bei dem Chaussee-Inspector und Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung nicht Statt.

§. 137.

Bei Tageszeit soll der Schlagbaum regelmäßig geöffnet, und durch die stete Aufmerksamkeit des

Einnehmers jedes Passiren ohne Zahlung, so wie jeder Aufenthalt der Reisenden vermieden werden. Die ersten Morgenstunden sind in jener Zeit nicht mit begriffen.

§. 138.

Bei Nacht ist der Schlagbaum stets geschlossen zu halten. Es muß aber dann beständig eine Laterne mit brennendem Licht am Fenster der Expeditionsstube stehen, und auch während dieser Zeit jede unnöthige Zögerung vermieden werden. Während der Dunkelheit haben sich die Einnehmer einer Handlaterne mit einer Platte zum Auflegen des Geldes zu bedienen.

§. 139.

Die Einnehmer müssen sich die schnelle Berechnung des Chausseegeldes nach den tarifmäßigen Ansätzen angelegen sein lassen, solches auf der Straße selbst am Wagen gegen Ertheilung von Quitungs-Zetteln erheben, immer mit Scheidemünze zum Wechseln versehen sein, auch möglichst schnell die Legitimationen der zur freien Passage Berechtigten revidiren. Die an den vorhergehenden Barrieren den Reisenden eingehändigten Quitungs-Zettel haben sie nachzusehen, in Empfang zu nehmen und an den fungirenden Chaussee-Inspector abzuliefern.

§. 140.

Diejenigen Einnehmer, bei deren Hebestellen Wäge-Apparate angebracht sind, müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit das Gewicht des passirenden schweren Fuhrwerks selbst ermitteln, auch wenn von einem Polizei- oder Chaussee-Officianten schweres Fuhrwerk ihnen wegen Verdachts unrichtiger Ladung zugeführt wird (§. 122), in dessen Gegenwart das Nachwägen vornehmen und das gefundene Gewicht bescheinigen. In Ermangelung von Wägeapparaten ist es nach §. 127. Nr. 9 zu verhalten.

§. 141.

Die Einnehmer müssen beständig ein Exemplar dieser Verordnung, und der sonstigen die Haupt-

landstraßen in Unseren Herzogthümern betreffenden Verfügungen zum Vorzeigen an die Betheiligten und zur Belehrung derselben zur Hand haben.

§. 142.

Außer den eigentlichen Chausseegeldern müssen die Chaussee-Einnehmer auch die in diesem Abschnitte der gegenwärtigen Verordnung angedrohten fest bestimmten Brüchen erheben (§. 170).

Für jede von den Einnehmern zu beschaffende Hebung müssen dieselben auf den für diese bestimmten Quitungszetteln den Empfang bescheinigen.

§. 143.

Jeder Versuch, sich der Erlegung des Chausseegeldes zu entziehen, wird mit einer Brüche von 2 Rbthlr. oder dem achtfachen Betrage des Wegegeldes, im Falle dieser jene Summe überschreitet, bestraft.

Dahin ist zu rechnen:

1) Falsche Angabe eines Befreiungsgrundes;
2) Mißbrauch mit einem Freipaß oder einer von der Wegegeld-Zahlung befreienden Bescheinigung;
3) abgesondertes Durchführen von Zugthieren, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerkes gehören;
4) Umladen vor dem Passiren einer Chausseewage, behufs der Verheimlichung des früher geladenen Gewichts.

§. 144.

Eigenmächtiges Oeffnen eines Chausseebaumes wird außer dem Schadensersatz und nach Maaßgabe der dabei verübten Gewaltthätigkeit mit einer Brüche von 5 bis 20 Rbthlr. bestraft.

§. 145.

Die Verfälschung eines Chausseezettels ist als falsum der competenten richterlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Tit. V. Vorschriften, welche sich auf die sonstige Wegepolizei beziehen.

§. 146.

Kein Fuhrmann darf sich bei 1 Rbthlr. Strafe von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge los zu machen und die Pferde fest zu binden.

§. 147.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 16 Rbthlr. Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerkes mit dem Buchstaben P, 12 Zoll lang, zu bezeichnen. Im Uebrigen kommen die, durch das Kanzeleipatent vom 18ten Mai 1824 gegebenen näheren Vorschriften in Betreff der, bei dem Transport von Schießpulver zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zur Anwendung.

§. 148.

Fuhrwerke, Bauholz, Brennholz oder andere Gegenstände irgend einer Art sollen weder bei Tage noch bei Nacht dergestalt auf den Kunststraßen stehen oder liegen bleiben, daß sie sie Fahrbahn beengen, bei 1 Rbthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Der Inhaber eines Wirthshauses muß in dieser Beziehung für die Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 149.

Für Hinwerfen von Erde, Schutt, Unkraut, verrecktem Vieh oder sonstigem Unrath auf die Kunststraße oder in deren Gräben und Sielen wird, außer den Kosten des Wegbringens, 1 Rbthlr. Brüche bezahlt.

Den Halbmeistern, wie auch den auf die Abdeckerei privilegirten Scharfrichtern wird es bei einer Brüche von 8 Rbthlr. auferleget, das auf oder nahe an der Kunststraße gefallene Vieh, sobald ihnen bekannt wird, daß dergleichen daselbst befindlich ist, von der Kunststraße wegzuschaffen, und es ohne Zögerung, wie auch in gehöriger Tiefe, zu verscharren.

§. 150.

Die an der Kunststraße wohnenden Gast- und Krugwirthe sind bei 1 Rbthlr. Strafe verpflichtet, die Chausseestrecke vor ihren Häusern täglich zu reinigen. Das Füttern und Tränken der Pferde auf der Fahrbahn der Kunststraße ist, selbst vor den Wirthshäusern, bei 1 Rbthlr. Strafe verboten. Will ein Wirth das Bankett der Kunststraße oder einen Platz zwischen der Fahrbahn und seinem Hause zu solchem Zwecke benutzen, so ist er gehalten, solchen Platz für eigene Rechnung pflastern zu lassen.

§. 151.

Wenn Bäume unfern der Kunststraße gefällt werden, so darf man sie nicht auf dieselbe und in die Chausseegräben fallen lassen. Der hiegegen Handelnde ist zum Schadenersatz verpflichtet, und hat außerdem eine Brüche von 1 Rbthlr. verwirkt.

§. 152.

Bei einer Brüche von 16 Rbthlr. ist es untersagt, Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung von der Kunststraße aufzustellen, und in einer solchen Nähe von derselben zu schießen, Schießscheiben oder Vogelstangen zu errichten, so daß ein Abstreifen der Kugeln auf den Weg oder das Scheuwerden der Pferde besorgt werden kann.

§. 153.

Das Aufhängen von Wäsche, das Bearbeiten des Flachses auf oder unmittelbar an der Kunststraße, das Umherlaufenlassen beißiger Hunde ist bei 1 Rbthlr. Strafe untersagt.

§. 154.

Windmühlen sollen künftig, wenn die Umstände es irgend gestatten, nicht näher als 20 Ruthen von der Straße neu erbauet werden. Die Eigenthümer der hart an einer Chaussee etwa befindlichen Wassermühlen sollen gehalten sein, die Wasserräder dergestalt mit einem Dache oder einer Schirmwand zu verdecken, daß sie von der Straße aus nicht gesehen werden können.

§. 155.

Wenn auf einer Kunststraße, auf den Dossirungen oder in den Gräben derselben weidendes oder ohne Hüter laufendes Vieh betroffen wird, so werden ein oder mehrere Stücke desselben gepfändet, und erst wieder freigegeben, wenn außer dem Futtergelde für das gepfändete Vieh für die gesammte, laut Angabe des betreffenden Officianten dergestalt angetroffene Stückzahl des Viehes an den nächsten Chausseegeldeinnehmer das Pfandgeld erlegt worden, und zwar für ein Pferd oder Stück Rindvieh mit 64 Rbß., für ein Schwein mit 32 Rbß., für ein Schaaf, Kalb oder Ziege mit 16 Rbß., und für 6 Gänse ebenfalls mit 16 Rbß.

Für Vieh jedoch, welches von solchen Grundstücken übertritt, deren alte wehrhafte Befriedigungen wegen des Kunststraßenbaues durch neue ersetzt werden mußten, ist während der ersten 3 Jahre nach Vollendung des Kunststraßenbaues das Pfandgeld nur mit einem Viertel der obenbenannten Sätze zu erlegen. Ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, denen die obengenannte provisorische Ermäßigung des Pfandgeldes zu Gute kommt, ist bei Vollendung eines Kunststraßenbaues von dem betreffenden Oberbeamten und dem Stabsofficier nach gemeinschaftlicher Berathung zu verfassen und mittelst Anschlages in den betreffenden Einnehmerhäusern zur Kunde zu bringen. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehes dasselbe nicht innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Pfändung eingelöset, oder gar sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet hat, so ist das Vieh ohne weiteren Verzug durch obrigkeitliche Veranstaltung zu verkaufen.

§. 156.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Chausseebehörde in den Gräben oder auf den Dossirungen und Bermen einer Kunststraße Gras mähet oder schneidet, hat eine Brüche von 1/2 Rbthlr. verwirkt, und muß das bereits geschnittene Gras abliefern.

§. 157.

Das Aufpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von dem äußern Grabenrande ist bei 1 Rthlr. Brüche untersagt.

§. 158.

Wer neben einer Kunststraße ein Gebäude aufführen will, muß solches dem Chaussee-Inspector anzeigen, damit die Erhaltung der Chaussee und deren Gräben wahrgenommen werden könne.

Beeinträchtigungen der Kunststraße oder deren Zubehör durch Bauen oder Wegbrechen, ohne vorgängige Anzeige, ziehen, außer der Verpflichtung zum Schadensersatze und nöthigenfalls zum Umbaue, die Erlegung einer Brüche von 25 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 159.

Bei Anlegung einer neuen Kunststraße werden die angränzenden Grundstücke auf Kosten Unserer Kasse mit derselben auf die Weise in Verbindung gesetzt, daß die bisher bestandene Communication nicht unterbrochen, zugleich aber, daß der Wasserlauf in den Chausseegräben nicht gehindert werde. Die solchergestalt gelegten Ueberfahrten werden Eigenthum der Anlieger, sind daher von ihnen zu unterhalten, wenn sie dieselben aber nicht mehr benutzen wollen, gänzlich wegzuräumen. Wer aber nach Vollendung der Kunststraße sein Grundstück mit ihr in Verbindung zu setzen wünscht, muß solches nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Chaussee-Inspectors auf seine eigenen Kosten, und durch eine solche Anlage bewerkstelligen, die dem Wasserabfluß in den Chausseegräben nicht hinderlich ist.

Die obige Vorschrift ist bei Vermeidung einer Brüche von 8 Rthl., und der Verpflichtung zum Wiederabbruch der ordnungswidrig gemachten Anlage zu beobachten.

§. 160.

Es ist im Allgemeinen erlaubt, die Chausseegräben zur Entwässerung der angränzenden Ländereien und Grundstücke zu benutzen; jedoch unter den Be-

schränkungen, welche die Conservation der Kunststraße und der Chausseegräben erfordert, und mit der Bestimmung, daß jede durch eine solche Entwässerung veranlaßte Deteriorirung dieser Gräben auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer wieder hergestellt wird.

§. 161.

Demgemäß ist ein regelmäßiger Wasserabzug über den äußern Rand der Chausseegräben in keinem Falle gestattet; der Grabenrand ist im Gegentheil so hoch zu erhalten, daß das Wasser von den Koppeln stets durch die Quergräben in den Chausseegraben gelangen kann.

§. 162.

Die Erhaltung des Grabenrandes in der gehörigen Höhe liegt dem betreffenden Grundeigenthümer ob, und zwar dergestalt, daß derselbe die Kosten sowohl für die Herstellung der äußeren Grabendossirung, als für die Reinigung des Chausseegrabens erstatten muß, wenn ein Wasserzufluß von dem Grundstücke in den Chausseegraben über den Rand dieses Grabens, also anders, als durch die regelmäßigen Quergräben Statt gefunden hat.

§. 163.

Ist das Gefälle eines in den Chausseegraben eintretenden Zuleitungsgrabens so stark, daß es den Chausseegräben nachtheilig werden könnte, so ist der Grundeigenthümer verpflichtet, auf seinem eigenen Grundstücke einen Schlammfänger auszugraben, in welchem das vom Wasser mitgeführte Material sich absetzen kann, ehe das Wasser in den Chausseegraben tritt.

In der Regel aber dürfen die den Chausseegräben zunächst belegenen Theile der Zuleitungsgräben wenigstens auf 3 Ruthen Länge kein Gefälle haben, sondern diese Gräben müssen auf der genannten Länge eben so tief ausgegraben sein, als die Sohle des Chausseegrabens. Sowohl die eben erwähnten Schlammfänger, als die der Kunststraße zunächst belegenen Theile der Zuleitungsgräben sind der Auf-

sicht der Wegeofficianten unterworfen, und müssen von dem Eigenthümer selbst, oder doch auf dessen Kosten, immer in gehöriger Tiefe rein erhalten werden.

§. 164.

Da es bei Anlegung und Regulirung der Chausseegräben nur berücksichtigt wird, daß die Entwässerung der angränzenden Ländereien in nicht geringerem Grade Statt finde, als vor Anlegung der Kunststraße, so haben die Landlieger auch keinen Anspruch auf eine Veränderung des Gefälles oder eine Vertiefung der Chausseegräben, sondern müssen für den Zweck besserer Entwässerung durch Gräben auf ihren eigenen Grundstücken sorgen, welche aber von den Chausseegräben durch einen wenigstens 3 Fuß breiten Landstreifen abgesondert sein müssen.

§. 165.

Der Chausse-Inspector ist berechtigt, sowohl auf dem äußeren Rande der Chausseegräben, als in den Wasserleitungsgräben und Schlammfängern der Landlieger, wenn er denselben zuvor durch die Localpolizeibehörde die behufige Aufforderung hat zugehen lassen, und darauf 8 Tage ungenutzt verstrichen sind, eine jede Reinigungs- und Herstellungsarbeit vornehmen zu lassen, zu welcher nach den vorstehenden Bestimmungen die Grundeigenthümer, welche die Chausseegräben zur Entwässerung benutzen, verpflichtet sind. Die Kosten solcher Arbeiten, so wie auch die Herstellungskosten für Deteriorirung der Chausseegräben, welche durch Versäumnisse der Landlieger veranlaßt sind, hat die betreffende Behörde von den Schuldigen beizutreiben und an den Chaussee-Inspector abzuliefern.

§. 166.

Wenn ein Landlieger sein Grundstück durch einen Wall längs dem Chausseegraben befriedigen will, so ist ihm solches erlaubt, doch muß der Knickwall, oder der Graben desselben, wenn ein solcher zwischen dem Knickwalle und dem Chausseegraben angelegt werden sollte, von letzterem durch eine 1½füßige

Berme, welche nicht bepflanzt werden darf, abgesondert sein. Findet aber durch einen solchen Knickgraben zugleich eine bedeutende Entwässerung statt, so tritt derselbe in die Kategorie der im 164sten §. erwähnten Entwässerungsgräben, und muß also wenigstens 3 Fuß von dem Chausseegraben entfernt bleiben.

§. 167.

Die längs einer Kunststraße hinlaufenden Knicke dürfen nicht höher heranwachsen, als 10 Fuß über die ganze Wallhöhe. Solche Knicke müssen ferner dermaaßen im Schnitt erhalten werden, daß die Zweige derselben nicht über den Straßengraben und dessen Dossirungen hervorragen. Wenn ein Landlieger es versäumt, seinen Knick zu rechter Zeit zu erniedrigen oder zu kappen, so muß der Chausseewärter einen solchen Säumigen durch dessen nächste Behörde an seine Pflicht erinnern lassen. Wird aber solcher Erinnerung nicht innerhalb 8 Tagen nachgelebt, so ist der Chausseewärter berechtigt, selbst das Bekappen des Knickes zu veranstalten, jedoch muß er das abgehauene Buschwerk auf das Feld des Eigenthümers legen. Seine Forderung für Arbeitslohn reicht er bei der betreffenden Behörde ein, welche für deren Beitreibung zu sorgen hat. Das Bekappen der Knicke darf von Chausseewegen nur zu solchen Jahrszeiten gefordert oder veranstaltet werden, wo dasselbe dem Wachsthume derselben und dem sonstigen landwirthschaftlichen Betriebe nicht nachtheilig wird. Gleicherweise sollen auch die Zweige der auf einer Straße gepflanzten Bäume sich nicht über die angränzenden Felder ausdehnen, und die Landlieger sind berechtigt, nach vorhergegangener fruchtloser Erinnerung des Chausseewärters, unter Aufsicht des Ortsvorstehers, die Zweige solcher Bäume, so weit sie über ihren Grund und Boden hervorgehen, auf Kosten Unserer Kasse abhauen zu lassen.

§. 168.

Wer der Kunststraße oder deren Zubehör, als: Gebäuden, Brücken, Sielen, Meilenzeigern, Weg-

weisern, Schlagbäumen, Prellsteinen, Pflanzungen, Bäumen, Material- oder Geräthschafts-Niederlagen durch Nachlässigkeit Schaden zufügt, ist außer dem Schadensersatz mit einer Brüche von 1 Rthlr. zu belegen. Muthwillige Beschädigungen dieser Art werden außer dem Schadensersatz mit einer Brüche von 2 bis 32 Rthlr. und in Wiederholungsfällen mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt von zweimal bis sechsmal fünf Tagen geahndet.

Tit. VI. Vorschriften, welche das Strafverfahren in Contraventionsfällen betreffen.

§. 169.

Neben den Oberbehörden, den Localpolizeibehörden und dem untern Polizeipersonale der Districte oder Ortschaften sind die Chaussee-Inspectoren, die Chaussee-Einnehmer und Chausseewärter gehalten, über die Befolgung derjenigen Vorschriften genau zu wachen, welche die Erhaltung und Benutzung der Kunststraßen und ihrer Zubehörungen betreffen. Den Anweisungen und Anordnungen dieser Beamten und Officianten ist von Jedem, welcher die Chaussee benutzt, Folge zu leisten.

§. 170.

Die auf der That ertappten Contravenienten werden angehalten und zu dem nächsten Einnehmer geführt, welcher in denjenigen Fällen, für welche ein bestimmter Brüchsatz angeordnet ist, unter Vorlegung der betreffenden Strafbestimmung diese Brüche in Empfang zu nehmen hat. (§§. 141, 142.) Weigert sich aber der Angeschuldigte, die Brüche zu erlegen, ist der Contraventionsfall streitig, ist der Brüchansatz für denselben unbestimmt, oder ist neben der Brüche annoch die Ermittelung des Schadenersatzes erforderlich, so ist die Untersuchung und Bestrafung bei der ordentlichen Civil-Polizei-Obrigkeit des Orts der begangenen oder behaupteten Contravention zu veranlassen. Zu dem Ende ist der Angeschuldigte, falls er nicht dem Einnehmer als Einheimischer persönlich bekannt oder für seine demnächstige Sistirung

genügende Sicherheit zu bestellen im Stande ist, der Obrigkeit zu weiterer Untersuchung zu überliefern. Hat der Angeschuldigte aber durch Deponirung einer entsprechenden Summe Geldes oder durch einen Bürgen die erforderliche Sicherheit bestellt, oder sich als angesessener Inländer legitimirt, so darf kein weiterer Aufenthalt des Contravenienten, seiner Beförderung, seiner Ladung oder seiner Begleitung Statt finden. Es ist alsdann der Contraventionsfall von dem Einnehmer genau zu notiren, und bei der betreffenden Obrigkeit zur Wahrnehmung des Erforderlichen baldthunlichst zur Anzeige zu bringen.

Die von reitenden oder fahrenden Posten, Extraposten, Courieren oder Estaffetten begangenen Contraventionen werden jederzeit nach erfolgter Anhaltung möglichst schnell nur an Ort und Stelle verificirt, ohne die Contravenienten zum Einnehmer zu führen oder den Brüchfall selbst an der Hebestelle zu erledigen. Der Einnehmer hat vielmehr alle Contraventionsfälle dieser Art, welche ihm gemeldet oder von ihm selbst vorläufig constatirt worden, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 171.

Zur Bewerkstelligung des Anhaltens oder Geleitens des Contravenienten ist nur im Falle der Widersetzlichkeit oder des Versuches zur Flucht Gewalt zu gebrauchen, und sind alle Obrigkeiten verpflichtet, den erforderlichen Beistand zur Handhabung der Gesetze zu leisten.

§. 172.

Beschwerden über Chausseegeld-Einnehmer und sonstige Chaussee-Officianten wegen ungebührlichen Betragens oder Mißbräuche in ihren Dienstverrichtungen sind entweder bei ihrer ordentlichen Obrigkeit oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 173.

Die ordentliche Civil-Polizei-Obrigkeit des Orts, wo die Contravention begangen ist, hat die bei ihr denuncirten Contraventionen im summarischen Verfahren zu untersuchen und die Entscheidung in Ge-

mäßheit der in dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen abzugeben. Von diesen Entscheidungen kann innerhalb 10 Tagen an das betreffende Obercriminalgericht supplicirt und dieses Rechtsmittel muß innerhalb 3 Wochen prosequirt werden.

§. 174.

Im Falle des Unvermögens zur Zahlung einer verwirkten Brüche tritt an deren Stelle für jeden zu erlegenden Rbthlr. eine 24stündige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt ein.

Jedoch haftet bei allen Contraventionen das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und zwar ist der Führer desselben zunächst in Anspruch zu nehmen, sodann nöthigenfalls aber auch der Eigenthümer.

Gepfändetes Vieh und Fuhrwerk steht auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers.

§. 175.

Von allen in Gemäßheit dieses Abschnitts der gegenwärtigen Verordnung erkannten und wirklich erhobenen Geldstrafen gebührt dem Angeber, falls er zu den unteren Chaussee-Officianten gehört, die eine Hälfte, die andere Hälfte wird Unserer Finanz-Kasse berechnet.

Tit. VII. Von der Unterhaltung der Hauptlandstraßen bis zu ihrer Verwandlung in Kunststraßen.

§. 176.

Sämmtliche Hauptlandstraßen sind so lange, bis sie dem Kunststraßenbau unterzogen werden, in fahrbaren Stand zu setzen und zu unterhalten.

§. 177.

Im Allgemeinen kommen dabei die im Abschnitt IV. dieser Verordnung für die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen gegebenen Vorschriften zur Anwendung, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen.

§. 178.

Hinsichtlich der Richtung, der Breite und des Gefälles der Hauptlandstraßen ist bis zum Beginne des Kunststraßenbaues keine Veränderung vorzunehmen.

§. 179.

Bedeutende Damm- und Brückenbauten und Pflasterungen, welche den Wegepflichtigen bei der Ablösung der Wegepflicht nicht würden zu gute gerechnet werden können (§. 90—94), sind möglichst zu vermeiden und zu beschränken.

§. 180.

Bei der Anordnung der Wegearbeiten überhaupt ist auf die Länge des bis zum Anfange des Kunststraßenbaues noch übrigen Zeitraums Rücksicht zu nehmen.

§. 181.

Hinsichtlich der Verpflichtung zu der Instandsetzung und Unterhaltung der Hauptlandstraßen bis zu ihrer Verwandlung in Kunststraßen behält es bei der bisherigen Vertheilung und Abhaltung der betreffenden Wegelast im Districte und den Commünen (vide 71, 97 und 100) bis dahin sein Verbleiben. Es werden also diese Wegestrecken, die späterhin mittelst Ablösung der Wegelast (§. 71 und ff.) aus der Classe der Districts- oder Communalwege gänzlich austreten, bei der nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts vorzunehmenden neuen Repartition der Wegelasten im Districte und den Commünen übergangen, es wäre denn, daß besondere Umstände es den Betheiligten selbst wünschenswerth, so wie mit Rücksicht auf die einstweilige Abhaltung und spätere Veränderung der Last unbedenklich machen würden, jene Bestimmungen ohne Ausnahmen, also auch in Betreff der gedachten Wegestrecken, zur Anwendung kommen zu lassen.

IV. Von den Nebenlandstraßen.

Tit. I. Von der Herstellung eines regelmäßigen Wegekörpers.

§. 182.

Die Nebenlandstraßen sollen durchgängig eine Breite von 1½ Ruthen oder 24 Fuß zwischen den Seitengräben, und wo letztere von Wällen mit le-

bendigen Hecken begränzt sind, zwischen den Wällen eine Breite von wenigstens 2 Ruthen oder 32 Fuß haben. Die Beibehaltung einer geringeren Breite ist nur für kurze Strecken, deren Erweiterung nach einhelligem Dafürhalten der Wegedistricts-Obrigkeit und des Oberlandwege-Inspectorates ungewöhnliche Schwierigkeiten finden würde, zu gestatten, und abgesehen von den §§. 191 und 193 berücksichtigten Fällen, nur mit besonderer Genehmigung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung, und eine Beschränkung der Wegebreite unter 1 Ruthe (16 Fuß) unter keinen Umständen zulässig.

§. 183.

Wo die Landstraßen bisher schon eine größere, als die vorhin angegebene 24füßige Breite zwischen den Seitengräben haben, soll ihnen diese ohne weitere Rücksicht auf die Beschaffenheit der sonstigen Seitenbefriedigungen überall bis zur Breite von 32 Fuß zwischen den Wegegräben erhalten werden, und die Einziehung bisherigen Wegelandes der Nebenlandstraßen in allen Fällen nur nach vorgängiger Genehmigung des Oberlandwege-Inspectorates, so wie unter den §§. 226 und 227 dieser Verordnung enthaltenen Beschränkungen stattfinden. Um indeß zunächst den gegenwärtigen Zustand in dieser Hinsicht überall zu constatiren, sollen die in Gemäßheit der Circulairverfügungen Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 15ten December und 24sten December 1834 aufgenommenen Wegeverzeichnisse da, wo es bisher noch nicht geschehen, sogleich nach Erlassung dieser Verordnung durch eine vollständige Angabe der Längen und Breiten sämmtlicher in dem Anhange B verzeichneten Nebenlandstraßen ergänzt, von der Districtsobrigkeit mit diesen Nachträgen versehen, sowohl an die Schleswig-Holsteinische Regierung, als an den Oberlandwege-Inspector eingesandt, und die ferner eintretenden Veränderungen darin nachgeführt, und der Regierung, insofern sie nicht auf deren speciellen Anordnung beruhen, jedesmal angezeigt werden.

§. 184.

Die Richtung der Nebenlandstraßen soll im Ganzen beibehalten werden, eine Verlegung einzelner Strecken derselben jedoch in den Fällen stattfinden, da der Herstellung und Erhaltung eines verordnungsmäßigen Zustandes des Weges in der bisherigen Richtung bleibende Hindernisse entgegenstehen. Zugleich sollen geeignete Rectificationen durch Abstumpfung von Winkeln und Durchschneidung von Krümmungen, insoweit dies ohne erheblichen Kostenaufwand geschehen kann, beschafft werden.

Wo scharfe Wendungen oder Biegungen der Straße nicht auf solche Weise beseitigt werden können, ist die §. 182 angegebene normale Breite der betreffenden Wegestrecke nach den Umständen bis um die Hälfte zu vermehren. Hinsichtlich der Abtretung und Vergütung der zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Breite oder zu Veränderungen in der Richtung der Nebenlandstraßen, so wie zur Gewinnung des zu denselben erforderlichen Wegebau-Materials abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame kommen die Grundsätze der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 zur Anwendung.

§. 185.

Wo die Landstraße durch Hölzungen führt, ist eine Durchlichtung derselben in der Breite von mindestens ½ Ruthe zu jeder Seite des Weges erforderlich, wenn nicht schon der ganzen Wegestrecke daselbst die entsprechende größere Breite von 2½ bis 3 Ruthen (oder 40 bis 48 Fuß) gegeben, und die Fahrbahn dadurch dem Tropfenfall entzogen ist. Das Gebüsch oder Astwerk von den lebendigen Hecken, die den Weg einschließen, darf ebenfalls nicht über den Weg oder in die Seitengräben hängen, und der Wall, welcher die Hecke trägt, soll nicht höher, als es zur Befriedigung nöthig, angelegt sein, auch bei dessen Bepflanzung und Abholzung möglichst darauf geachtet werden, dem Wege nicht den Luftzug zu benehmen.

§. 186.

Auf ebenem Boden soll die Fahrbahn des Weges an den Seiten nicht niedriger als das angränzende Land und deren Mitte mindestens ein 24stel der Breite höher als die Seiten liegen. Das Gefälle des Weges soll auf ein 18tel der Länge reducirt und im Ganzen möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

§. 187.

Seitenbanketts oder Erdufer, die längs der Wegebahn liegen, und also den Abfluß des Wassers in die Seitengräben hindern, müssen hinweggeschafft, und zur Ausfüllung der Niederungen im Wege, so wie zur Erhöhung und Abrundung der Fahrbahn verwandt werden. Gesträuche und Baumstubben sind mit der Wurzel auszuroden, auch lose Steine und Ueberreste von alten Knüppeldämmen oder Faschinenlagen überall aus dem Wege zu schaffen, damit der Körper des Weges von allen fremdartigen Gegenständen gereinigt, und völlig ausgeebnet werde.

§. 188.

Den Ueberschwemmungen des Weges durch das aus den angränzenden Ländereien demselben zufließende Wasser wird zunächst durch die gehörige Regulirung der Staumaaße und der Verpflichtungen zur Aufräumung der stehenden und fließenden Gewässer, so wie durch eine strengere Aufsicht über die Ausübung jener Rechte und Pflichten entgegengewirkt. Zugleich sind die bestehenden Wasser-Lösungen und Leitungen, wo es für jenen Zweck von Nutzen sein, und ohne Beeinträchtigung bestehender Privat-Gerechtsame geschehen kann, einer besseren Regulirung zu unterziehen. Die Districtsobrigkeiten haben einander zu diesem Zwecke die erforderliche amtliche Unterstützung zu gewähren, und die Anträge der Wegepflichtigen, so wie die Bemerkungen des Oberlandwege-Inspectorats auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

§. 189.

Den Seitengräben, mit denen alle Nebenlandstraßen zu versehen sind, soll überall eine solche

Weite und Einrichtung gegeben werden, daß sie außer dem Grundwasser und dem von der Fahrbahn abfließenden Wasser auch die ihnen in Folge der gewöhnlichen Feldbestellung oder durch andere Wasserleitungen zufließende Wassermasse jederzeit aufzunehmen und abzuführen vermögen. Eben dies gilt auch hinsichtlich der in Verbindung mit diesen Seitengräben zum Wasserabzuge bestimmten Quersiele.

§. 190.

Insofern jedoch temporaire Ueberschwemmungen der Fahrbahn auf solche Weise nicht völlig zu verhindern sind, und eine Verlegung des Weges auf einen höher belegenen Grund mit bedeutenden Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein würde, ist der Weg durch Auffüllung mittelst geeigneten Wegematerials bis auf mindestens 18 Zoll über den höchsten bisher vorgekommenen, oder nach dem Staumaaß erlaubten Wasserstand zu erhöhen.

§. 191.

Die Breite der Oberfläche des Wegekörpers (Dammkrone) darf in diesen Fällen bis auf eine Ruthe (oder 16 Fuß) beschränkt, jedoch müssen, wo die ganze Strecke nicht zu übersehen ist, Erweiterungen bis zu einer Breite von mindestens 20 Fuß zum Ausweichen angebracht werden. Die Seiten-Abhänge sind durch Rasen, Faschinen oder andere Befestigungsmittel gegen Einsturz und Abspülung zu sichern. Auf jeden Fuß Höhe muß regelmäßig 1½ Fuß Anlage, und bei sehr losem Boden noch mehr gegeben werden. Die Fahrbahn ist mit Abweisersteinen, und wenn der Damm sich über vier Fuß hoch erhebt, mit einer niedrig zu haltenden lebendigen Hecke oder einem Geländer einzufassen.

§. 192.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. finden auch da ihre Anwendung, wo ein sumpfiger und quelliger Boden oder weiche Wiesen und Möre, die den Untergrund der Straße bilden, eine vollständige Trockenlegung und Befestigung des Weges in der Maaße verhindern, daß selbige ohne vorgängige Er-

höhung des Wegekörpers auch durch Erweiterung und Ausdehnung der Seitengräben und Abzugscanäle nicht zu erreichen ist. Auch in diesen Fällen sind zur Einfassung des neuen Wegekörpers, nicht aber zur Grundlage desselben, Faschinen zu gebrauchen; — jedenfalls sind diese nicht höher als das kleinste Sommerwasser reicht, zu legen, und mit einem Damme von tauglichem Befestigungsmaterial mindestens 2 Fuß hoch zu beschütten. Uebrigens ist die Anwendung von Faschinen nur bei schleunigen Reparaturen in nasser Jahreszeit als interimistische Vorkehrung zulässig.

§. 193.

Bei Hohlwegen müssen die Seitenwände so weit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, stufenartig abgeböscht, und wo der Raum die Gewinnung der vollen Wegebreite und Anlegung hinreichend breiter Abzugsgräben nicht gestattet, flache Seitenrinnen gepflastert werden. Solche Rinnen sind zur Vermeidung gefährlicher Einrisse in den Wegekörper auch da zu pflastern, wo der Abhang des Erdbodens dem Wasserabflusse nicht Widerstand leisten kann.

§. 194.

Im Allgemeinen genügt es, wenn den Seitengräben bei verhältnißmäßiger Böschung und Tiefe durchgängig eine Sohlenbreite von 18 Zoll, und ein zusammenhängend regulirtes Gefälle gegeben wird. Ueberfahrten über diese Gräben müssen so eingerichtet und erhalten werden, daß der freie Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird. Die Anlegung oder Beibehaltung sogenannter Sickercanäle oder ähnlicher besonderen Koppel- und Trifts-Siele in den Seitengräben ist überall nicht zu gestatten.

§. 195.

Die Seitengräben der Nebenlandstraßen bleiben zwar, wo sie nach ihrer Anlage (cf. §. 226) und dem Landesgebrauche zugleich zur Befriedigung der anstoßenden Felder unentbehrlich sind, im Eigenthum der Besitzer dieser Grundstücke, sind aber, was ihre

Einrichtung betrifft, dem Wegewesen völlig mit unterworfen, und wenn ihre Unterhaltung in dem vorschriftsmäßigen Zustande von den Beikommenden vernachlässiget wird, so ist diese Arbeit gleich andern Wegearbeiten ohne weiteres durch die Wege-Behörde auf Kosten der Säumungen anzuordnen.

§. 196.

Bäche und Wasserabzüge dürfen nicht offen über eine Landstraße gehen. Wo ein Gewässer in seinem natürlichen Laufe die Wegerichtung durchschneidet, oder von der einen Seite des Weges auf die andere Seite geleitet, oder in einem besonderen Ableitungscanal gesammelt und den Seitengräben zugeführt werden muß, sind bedeckte Siele anzulegen.

§. 197.

Die Anzahl der Sielläufe und die Weite derselben richtet sich nach dem Bedürfnisse. Nur ausnahmsweise dürfen sie indeß kleiner als 2½ Fuß lichter Höhe und Weite angelegt werden. Wo kein Mangel an Feldsteinen, sind sie von Grund aus davon zu erbauen, jedenfalls auf einer sicheren Grundlage mit gehörigem Gefälle einzurichten, und in der ganzen Breite der Fahrbahn zu bedecken, so wie an den Seiten mit Abweisersteinen zu versehen.

§. 198.

Die Benutzung dieser Wegegräben und Siele zur Aufnahme und Ableitung von Gewässern, die ihren Abfluß bisher nicht dahin gehabt haben, ist von der Erlaubniß der Wegebehörde und zugleich von der Zustimmung der zur Unterhaltung der Gräben Pflichtigen abhängig.

§. 199.

Für den freien Abfluß des Wassers von den Sielen ist übrigens, wo es der Localbeschaffenheit nach erforderlich, durch Anlegung von Vorfluthsgräben und ähnlicher Vorrichtungen von Seiten des Wegewesens zu sorgen.

§. 200.

Sollten sich im Wege selbst Quellen zeigen, die durch Vertiefung der Seitengräben nicht abzuschnei-

den wären, und besonders bei Frostwetter nachtheilige Ueberrieselungen des Weges hervorbringen würden, so müssen sogenannte Erddocken, (Sickerkanäle) nämlich bedeckte Abzugskanäle von Faschinen oder losen Steinen angelegt werden, die den Quellen einen andern Ausweg öffnen, während gleichzeitig die zur Oberfläche des Weges führende Oeffnung derselben durch Einstampfen festen Materials in geeigneter Tiefe zu verstopfen ist.

§. 201.

Wider fließende Gewässer, die zufolge ihrer natürlichen Richtung oder in Verbindung mit dem Eintritt der Ebbe und Fluth bestehende Wegesanlagen gefährden, und wider die Angriffe des Meeres, sind geeignete Uferbauten, wenn nicht eine Verlegung des Weges vorzuziehen ist, nach den Erfordernissen der Oertlichkeit auszuführen.

§. 202.

Die Verbindung zwischen den Ufern der Flüsse oder anderer größeren Gewässer, welche die Wegerichtung durchschneiden, ist überall, wo mehrläufige Siele nicht hinreichen, durch landfeste Brücken herzustellen, insofern nicht ausnahmsweise eine Fähranstalt beibehalten werden muß.

§. 203.

Die Anfahrten zu den Brücken müssen gepflastert sein, und nicht mehr als 6 Zoll auf die Ruthe steigen. Die Bahnen aller auf den Nebenlandstraßen vorhandenen Brücken müssen mindestens 12 Fuß breit sein, auf einem völlig sicheren Unterbau ruhen, mit festen Seiten- und Flügelgeländern bis zur ganzen Breite der hinanführenden Wegebahn versehen sein. Diesen Erfordernissen muß, wo es daran noch fehlt, sofort Genüge geleistet werden.

§. 204.

Bei neuen Bauten soll den Brückenbahnen regelmäßig die ganze normirte Wegebreite gegeben werden. Zugleich sollen die Brücken dann, wenn es nicht schon vorher der Fall gewesen, möglichst in gleicher Fläche mit den anschießenden Wegestrecken,

jedoch stets so hoch gelegt werden, daß der gewöhnliche Wasserstand weder das Gewölbe, noch die Balkenlage erreicht. Die Brückenpfeiler sollen, wenn der Unterschied in den Kosten nicht erheblich ist, von Steinen gebaut, die hölzernen Bahnen stets durch eine doppelte Bohlenlage gebildet und regelmäßig so construirt werden, daß die eine Hälfte der Unterlagebalken bei vorfallenden Hauptreparaturen auch als Unterlage für eine 12 Fuß breite Nothbrücke dienen könne.

Tit. II. Von der Herstellung und Unterhaltung einer regelmäßigen Fahrbahn.

§. 205.

Der Wegekörper muß, nachdem er, wie im Vorstehenden angegeben, gehörig regulirt und ausgeebnet ist, derjenigen weiteren Bearbeitung unterzogen werden, welche nach der Beschaffenheit des Bodens zur Herstellung und Erhaltung einer festen Fahrbahn erforderlich ist.

§. 206.

Ein fester kiesiger Sandboden, dessen Oberfläche nur bei anhaltender Nässe erweicht wird, ist ohne Beimischung fremden Materials allein durch sorgfältige Ausebnung entstehender Gleise und Löcher, und Beobachtung der Vorschriften über die Abrundung und Entwässerung im Stande zu erhalten.

§. 207.

Der lose und leichte Sandboden erfordert eine Beimischung von Leimerde, um gebunden, und darauf eine Kiesbeschüttung, um mit Bequemlichkeit befahren zu werden. Die Menge des aufzubringenden Leimes ist nach der Beschaffenheit des Sandbodens, so wie des Bindematerials, welches in der Gegend vorhanden ist, zu bestimmen. Im Allgemeinen reicht eine Leimdecke von 6 Zoll Dicke hin, und ist zu diesem Zwecke namentlich auch die Ahlerde und schwarze Thonerde, die sich in vielen Haidegegenden findet, anzuwenden.

§. 208.

Eben so bestimmt sich die Kiesbeschüttung mehr und minder nach der Beschaffenheit des zu gebrauchenden Materials. Ist grobkörniger und feinkörniger Kies oder Grand zu haben, so sind Schichten von dem feineren auf das gröbere Material aufzubringen. Die genaue Sonderung der verschiedenen Arten des Materials ist auch zur sparsamen Verwendung desselben im Ganzen erforderlich. Ist ein reichlicher Vorrath zu benutzen, so ist die ganze Wegebreite gleichmäßig in einer Stärke von 9 Zoll damit zu beschütten. Kann aber der nachhaltige Bedarf dafür nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten herbeigeschafft werden, so ist die Kiesdecke nur auf eine mittlere, 1 Ruthe (oder 16 Fuß) breite Fahrbahn in der Stärke von etwa 9 Zoll aufzubringen, und mit einer Wölbung von etwa 8 Zoll Höhe von der Mitte aus an die Abdachungen der Seiten des Weges anzuschließen.

§. 209.

Bildet dahingegen Leim- oder Klei- oder auch Thonerde den Boden des Weges, so bedarf es zuvörderst einer Versetzung dieses Erdreichs mit geeignetem Sandmaterial, und zwar wo möglich mit reinem und grobkörnigem Kiessand. Diese Aufschüttnngen sind vorzugsweise in feuchter Jahreszeit zu wiederholen, bis es sich zeigt, daß der Untergrund von jenem Material durchdrungen und befestigt ist.

§. 210.

Bei weichem und morastigem Boden ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Die Beimischung gewöhnlichen Sandes, namentlich zur ersten Sättigung des Bodens ist hier durchaus zulässig, und die Aufschüttung den Umständen nach bis zur Bildung einer zusammenhängenden Lage aus dem aufzuschüttenden Material fortzusetzen.

§. 211.

Nach denselben Grundsätzen ist auch der Körper der zum Behuf der Trockenlegung von Wegestrecken auf das natürliche Erdreich aufzubringenden Dämme vorzugsweise durch eine geeignete Vermischung körnigen und bindenden Erdreichs zu bilden.

§. 212.

Die solchergestalt für die Herstellung einer festen Fahrbahn sorgfältiger vorbereitete Unterlage ist demnächst entweder mit einer Decklage von gröberem Kies oder Grand, nach Maaßgabe der dafür oben ertheilten Anweisungen, oder mit einem Steinpflaster zu versehen.

§. 213.

Ob Ersteres genügen, oder Letzteres erforderlich sein werde, ist in jedem einzelnen Falle, der nicht durch die weiter unten folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der durch Dörfer, Flecken und Städte führenden Nebenlandstraßen schon seine Erledigung findet, nach Beschaffenheit der Oertlichkeiten von den Wegebehörden zu beurtheilen und zu bestimmen.

§. 214.

Es ist indeß als Regel anzunehmen, daß alle Nebenlandstraßen in den Marschen, imgleichen alle über einen tiefleimigen, weichen oder feuchten Grund gehenden Strecken der Landstraßen auf der Geest, so wie durchaus alle diejenigen Abtheilungen dieser Straßen gepflastert werden müssen, denen die nach obigen Vorschriften erforderliche Befestigung mittelst einer Kies- oder Granddecke wegen Mangels an dazu geeignetem Material nicht gegeben werden kann.

§. 215.

Die Steinpflaster sind in einer Breite von einer Ruthe (oder 16 Fuß), und zwar, wenn die Breite des Weges nicht mehr als 1½ Ruthen (oder 24 Fuß) beträgt, regelmäßig in der Mitte desselben, auf breiteren Wegen an der nördlichen oder östlichen Seitenlinie anzulegen. Im letzteren Falle ist neben dem Steinpflaster ein Erdweg einzurichten, und demselben eine Abdachung von 4 bis 6 Zoll auf jede halbe Ruthe nach dem Grabenrande zu geben.

§. 216.

Zur Pflasterung dürfen nur gespaltene Kopfsteine von gesundem, festem Granit, und ungefähr gleicher, etwa 6 Zoll betragenden Höhe verwandt werden, deren unterer Theil bis etwa auf die Hälfte der Höhe wenigstens nicht bedeutend an Umfang abnimmt.

§. 217.

In ein Sandbette von 6 bis 8 Zoll Höhe, wozu vorzugsweise scharfes kiesiges Material zu nehmen, werden die Steine in der hohen Kante zwischen einer Einfassung von Randsteinen fest neben einander festgesetzt. Die Sandlage ist durch eine geringe Auflockerung des Untergrundes mit demselben zu verbinden, und so darüber zu vertheilen, wie es die Wahrnehmung der erforderlichen Längen- und Breitengefälle erfordert. Für die 16füßige Steinbahn genügt eine Wölbungshöhe von 4 Zoll.

§. 118.

Ueber das Behauen und die Sonderung der Steine für die verschiedenen Arten der Steinpflaster und die nach Maaßgabe dieser Verschiedenheit von den Pflasterarbeitern zu beobachtenden Regeln sind im Anhange D. die erforderlichen Vorschriften gegeben.

§. 219.

Jedes Steinpflaster muß nach Vollendung einer Strecke, zusammen mit kleineren, dann mit größeren Rammen wiederholt nachgetrieben, und dabei eine dünne Lage Kies auf das Pflaster gebracht werden, um diesen in die Fugen und Zwischenräume einzustampfen. Nach der Ablieferung des Pflasters ist ebenfalls eine solche feine Kieslage zur Erhaltung der Steinbahn aufzuschütten.

§. 220.

Die Legung der Steinpflaster ist stets vor dem Eintritt der nassen Herbstzeit auszuführen, geübten Arbeitern zu übertragen und einer besonderen Aufsicht des Localwegebeamten während der Arbeit zu unterwerfen.

§. 221.

Wo gegenwärtig Steinpflaster liegen, die hinsichtlich ihrer Breite oder der Beschaffenheit der Pflastersteine den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ist mit der vorgeschriebenen Einrichtung derselben bis dahin Anstand zu nehmen, daß sie einer Umlegung bedürfen. Doch sollen die alten, mit rundlichen Steinen angelegten Pflaster nicht durch wiederholte Ausbesserung oder theilweise Umlegung einzelner kürzeren Strecken über ihre Zeit hinaus erhalten werden.

Tit. III. Vorschriften über die Ausführung der Wegearbeiten und polizeiliche Bestimmungen.

§. 222.

Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist überhaupt die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren und das Maaß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten wohl dabei bestehen können.

§. 223.

Die Ausführung der zusammenhängenden Hauptrefectionen der Nebenlandstraßen in jedem District ist nach einem von der Districtsobrigkeit mit dem Oberlandwege-Inspector zu berathenden Plane im Voraus über eine angemessene Anzahl von Jahren zu vertheilen. Auch ist für die größeren Wegearbeiten, die von den pflichtigen Communen auszuführen sind und keine besondere Beschleunigung erfordern, möglichst diejenige Jahreszeit zu bestimmen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden.

§. 224.

Indeß müssen, sobald das Frühjahr eintritt, sämmtliche Wegegräben und Siele nachgesehen und gereinigt, und wo es nöthig, neu gelegt werden.

Auch sind im Frühjahr und Vorsommer alle Erd- und Kieswege auszuebnen und aufzurunden.

Regelmäßig sind im Herbste eines jeden Jahres und bei feuchter Witterung sämmtliche Kiesdecken mit einer neuen Aufschüttung zu versehen, und vor dem Eintritt des Winters sind die Siele und Wasserabzüge nochmals nachzusehen. Die Abstellung einzelner neu hervortretenden Wegemängel muß aber zu jeder Zeit des Jahres bewerkstelligt werden und der Winter ist vorzugsweise zur Herbeischaffung der Materialvorräthe zu benutzen.

§. 225.

Die erforderlichen näheren Anweisungen, sowohl hinsichtlich der Zeit, als der Art und des Umfanges der einzelnen Arbeiten, sind den Wegepflichtigen von den Localwegebehörden, diesen von den Districtsobrigkeiten, letzteren von dem Oberlandwege-Inspector zu ertheilen. Diese Anweisungen sind gleich den allgemeinen gesetzlichen Arbeitsaufgaben pünktlich von den Pflichtigen zu befolgen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch besondere Arbeitsanschläge zu ergänzen.

§. 226.

Wenn einer Wegecommüne die Regulirung eines bestehenden Weges durch Anlegung neuer Seitenwege aufgegeben oder die Reduction desselben auf die verordnungsmäßige Breite (§. 182, 183) aus eigenem Antriebe von der Commüne unternommen und dadurch zu den Seiten der regulirten Wegebahn fortlaufendes Land vom alten Wege gewonnen wird, so hört zugleich die Verpflichtung der bisherigen Landanlieger als solcher zur Unterhaltung der Wegegräben auf, und fällt mit den gemeinen Wegelasten zusammen. Diese neuen Wegegräben sind dann aber auch allein für die Wegeentwässerung zu benutzen; und es ist zugleich von dem Seitenlande ein Streifen von etwa 4 Fuß Breite längs der äußeren Grabenlinie für die Gräben abzulegen. Das übrige, auf jene Weise gewonnene Wegeland ist vorzugsweise zur Widerlage für Landabtretungen, wenn solche auf anderen Wegestrecken in der Commüne nöthig gewesen, so wie auch zur Einrichtung etwa

erforderlicher Lagerplätze für Wegematerial oder auf andere Weise von den beikommenden Wegecommünen zu benutzen.

§. 227.

Es soll indeß bisheriges Wegeland, wenn es nicht wie im vorhin gedachten Falle gegen anderes vertauscht wird, dem Wegewesen nicht für immer entzogen werden, um vorkommenden Falls bei späteren Veränderungen in der Einrichtung oder Bestimmung des Weges zur Disposition zu stehen. Deshalb sind solche Landstrecken nur auf Widerruf an Private zu überlassen, und von den Commünen nicht mit Häusern zu bebauen; und ist die Größe und Lage derselben in jedem Falle, da eine solche Absonderung vom übrigen Wegegrunde und anderweitige Benutzung gestattet wird, in dem Wegeverzeichnisse des Districts noch genauer Vermessung speciell zu notiren und nachzuführen (cf. §. 183).

§. 228.

Die Errichtung von Gebäuden auf neuen Baustätten in der Entfernung einer halben Ruthe (oder 8 Fuß) vom äußern Rande der Seitengräben des Weges soll auch an Nebenlandstraßen nicht stattfinden, und im Uebrigen bei allen außerhalb einer geschlossenen Häuserreihe vorzunehmenden Neubauten, auf die Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche die bisherige Lage des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Weges für denselben hervorgebracht hat, Bedacht genommen werden. Wo eine Verlegung der Baustätte nicht ohne reellen Verlust für den Grundbesitzer möglich, dagegen für die Herstellung oder Erhaltung eines guten Weges durchaus erforderlich ist, muß sie gegen Entschädigung bewirkt werden.

§. 229.

Um nachtheiligen Beschränkungen der verordnungsmäßigen Breite der Nebenlandstraßen auch da, wo sie von Häuserreihen eingeschlossen sind, möglichst zu begegnen, soll es bei den in Gemäßheit dieser Verordnung vorzunehmenden Hauptrefectionen

dieser Wege zugleich in Erwägung gezogen werden, inwiefern etwa eine Verlegung derselben aus solchen beengten Ortsstraßen hinaus ohne anderweitige Nachtheile und unverhältnißmäßige Kosten zu bewerkstelligen sein möchte. Dies ist namentlich in den Fällen erforderlich, da auf längeren und gewundenen Wegestrecken zum Ausweichen kein Raum geschafft werden kann.

§. 230.

Uebrigens soll, um die erforderliche Festigkeit und Trockenheit der Fahrbahn zu sichern, jede geschlossene Stadt- oder Fleckenstraße, die zugleich Theil einer Landstraße ist, in ihrer ganzen Breite gepflastert und mit gepflasterten Seitenrinnen versehen werden. Alle Strecken dieser Landstraßen, die zwischen oder neben den, nur durch kurze Unterbrechungen getrennten Häuserreihen der Vorstädte und Flecken, so wie der Dörfer und anderer Ortschaften hinführen, sollen gleichfalls, in der Regel in verordnungsmäßiger Breite gepflastert, und mit Seitengräben, anstatt mit gepflasterten Rinnen, versehen werden.

§. 231.

Schlagbäume sind nur an den autorisirten Hebestellen, und Heckthore überhaupt nicht auf den Landstraßen zulässig. Die Wegschaffung derselben ist, wo sie sich noch finden sollten, sofort zu bewerkstelligen, und zugleich für die anderweitige Befriedigung und fortlaufende Verbindung der Seitengräben zu sorgen.

§. 232.

In Betreff der Entfernung der Windmühlen, Bienenschauer und anderer für die Sicherheit des Weges gefährlichen Gegenstände, so wie wegen der bei Wassermühlen zu treffenden Vorkehrungen, finden die für die Hauptlandstraßen gegebenen Vorschriften auch auf die Nebenlandstraßen ihre Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich jener Bestimmungen über Ausweichen und Vorbeilassen der Fuhrwerke, so wie nach Maaßgabe der verschiedenen Einrichtung der Straßen und ihrer Zubehörungen, auch in Betreff der Bestrafung einzelner Beschädigungen (§. 123. 146—155. 168. 173—175).

§. 233.

Für die gehörige Bezeichnung der Richtung der Nebenlandstraßen, wo sie über freies Feld führen, ist vorzugsweise durch Pflanzung von Obstbäumen, und wenn der Boden sich dazu nicht eignet, durch Anpflanzung anderer Bäume oder durch Aufstellung von Richtstangen zu sorgen.

Tit. IV. Von der Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen.

§. 234.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenstraßen erforderlichen Naturalarbeiten und Ausgaben sind innerhalb eines jeden Wegedistricts (§. 31) allein von diesem auszuführen und aufzubringen, und eine Theilnahme anderer Wegedistricte also überall nicht in Anspruch zu nehmen.

§. 235.

Bei der Vertheilung der Wegelasten eines Districts (§. 31. 234.) über die einzelnen, zu demselben gehörenden Communen ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Wege-District auch abgesehen von der Wegepflicht einen gemeinschaftlichen Communalverband dieser Communen bildet oder nicht.

§. 236.

Im letzten Falle wird die Verpflichtung zur Erfüllung der innerhalb der Gränzen jeder einzelnen, für sich bestehenden Commüne, z. B. der einzelnen Güter und Stadtstiftsdörfer, Wildnisse und octroyirten Koege abzuhaltenden Wegelasten zunächst ohne weitere Theilung vom Wegedistricte auf die einzelnen Communen übertragen und die Subrepartition nach Anleitung der in den nächstfolgenden §§. angegebenen allgemeinen Normen und der besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes der Localobrigkeit überlassen. Ist diese zugleich in anderer Qualität

alleinige Grundeigenthümerin im Jurisdictionsdistrict, so findet eine weitere Vertheilung überall nicht Statt; es tritt die Gutsherrschaft oder der Besitzer des Koegs dann ohne Weiteres in alle Verpflichtungen, so wie andererseits auch in alle Rechte der Wege-Commüne ein. Der Wege-Districtsverband begründet zwischen einzelnen Unterabtheilungen eines solchen Districts nur die Verpflichtung zu einer nachbarlichen Hülfsleistung, über deren Voraussetzung und Bedingungen der §. 240 das Nähere enthält.

§. 237.

Wenn dagegen der Wegedistrict, auch abgesehen von der Wegepflicht, einen Communalverband bildet (§. 235), so kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

Die zur Herstellung und Erhaltung eines verordnungsmäßigen Zustandes der Nebenlandstraßen, mit Einschluß der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Natural-Dienstleistungen sind von jeder Commüne innerhalb ihrer Feldmark allein zu beschaffen. Die Anschaffung des Wegematerials ist, insoweit dasselbe auf der Feldmark selbst zu haben ist, oder der Gemeinde innerhalb einer Meile von der Baustätte angewiesen wird, mit hierin begriffen; übrigens aber der Naturaldienst nicht auf solche Arbeiten auszudehnen, welche, wie namentlich die Steinpflasterung, mehr als gewöhnliche Handarbeit erfordern. Einzelne bisher außer dem Gemeinde-Verbande stehende, aber nicht zugleich einen eigenen Jurisdictionsbezirk bildende Grundstücke (§. 34. 236) sollen aber, so wie fremde enclavirte Jurisdictionsangehörige (§. 34), mit der Wege-Commüne, welcher sie sich anschließen, verbunden werden. Die Subrepartition der Wegestrecken über die Commüne-Interessenten wird nach dem herkömmlichen Maaßstabe für die nach dem Grundbesitz aufzubringenden Communallasten beschafft, und die jedem Einzelnen zugetheilte Wegestrecke bezeichnet (Conf. jedoch §. 235).

§. 238.

Ist dagegen zu der Instandsetzung, der Wiederherstellung oder Unterhaltung des Weges und der Zubehörungen desselben der Ankauf von Land oder Materialien, die Anstellung baukundiger Arbeiter oder Handwerker, oder die Aufwendung anderweitiger Kosten erforderlich, so sind diese in allen nicht unter dem §. 236 begriffenen Fällen von dem nächststehenden größern Verwaltungsbezirk, dem die Commüne angehört, indeß mit Einschluß dieser Letzteren, welche daneben den Naturaldienst nach Maaßgabe des Inhalts des vorstehenden §. zu leisten hat, aufzubringen.

§. 239.

Außer den im vorhergehenden §. erwähnten Fällen haben die Districte den Commünen, Kirchspielen oder Harden, so wie diese einander gegenseitig, nur zur Ausführung einzelner größeren Wegearbeiten bei der ersten verordnungsmäßigen Instandsetzung und zur Bewerkstelligung ungewöhnlich bedeutender oder beschwerlicher Material-Anlieferungen die Leistung nachbarlicher Hülfe zu gewähren.

§. 240.

Die Bewilligung der nachbarlichen Hülfsleistung setzt voraus, daß die Erfüllung einer verordnungsmäßigen Wegearbeit von der einzelnen Commüne oder der Districtsabtheilung, der sie nach den allgemeinen Grundsätzen zukommt, auch bei zulässiger Vertheilung der Arbeit über mehrere Jahre nicht ohne reelle Nachtheile für die Erhaltung des Wohlstandes und regelmäßigen Wirthschaftsbetriebes der Pflichtigen allein von diesen ausgeführt werden könne. Das Dasein dieser Voraussetzung muß genügend nachgewiesen, und namentlich jedes Mal ein genauer Arbeits- und Kostenanschlag vorgelegt werden. Auf einen solchergestalt begründeten und erläuterten Antrag der Pflichtigen und nach Einziehung der geeigneten weiteren Aufklärungen soll Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung in jedem einzelnen Fall sowohl die Größe und die Art des

Beitrags, als auch über die Theilnahme des ganzen Wegedistricts oder einzelner Bezirke desselben, so wie zugleich darüber bestimmen, ob die betreffende Arbeit unter der Leitung eines Kunstverständigen auszuführen ist.

§. 241.

In diesen Fällen ist die Arbeit stets öffentlich zu verdingen, und über die Approbation oder Verwerfung der Licitation nach Vernehmung Beikommender von der Districtsobrigkeit zu entscheiden. Es sollen aber regelmäßig auch in den §. 238 behandelten Fällen öffentliche Verdinge, mindestens über die Ausführung des kostbareren Theils der Arbeiten, angestellt werden. Ob die Naturaldienste als solche oder ebenfalls in Gelde zu leisten, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter vorbehalten.

§. 242.

Wenn bei einer Gemeinheitstheilung Wege neu angelegt oder verlegt werden müssen, so ist dies und die erste Instandsetzung derselben von den Theilungs-Interessenten zu bewerkstelligen. Die Behörde, welche die Theilung leitet, hat sich in solchen Fällen mit der Districts-Wegebehörde in Beziehung zu setzen, und letztere zugleich wegen der interimistisch zu benutzenden Fahrwege das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 243.

Geht der Weg über eine Feldflur, die zwischen verschiedenen Commünen noch unaufgetheilt ist, oder die, während die Grundstücke gemischt liegen geblieben, nicht der einen oder der andern Feldmark im Ganzen zugewiesen ist, so soll den verschiedenen Commünen die Wegelast nach Verhältniß ihres Antheils an der Feldgemeinschaft zugetheilt werden.

§. 244.

Soweit ein Weg die Gränze zwischen den Feldmarken verschiedener Gemeinden bildet, müssen die Leistungen zwischen diesen getheilt werden. Dasselbe gilt von Brücken, welche die Feldmarken scheiden; stets jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gränze

nicht erweislich an einer der Außenlinien hergehe, oder daß bereits auf rechtsbeständige Weise eine andere Concurrenznorm oder Verpflichtung bestimmt sei. Von den Gränzwegen hat jede Commüne eine der Wegeslänge nach abgetheilte Hälfte allein zu übernehmen. Die Brückenbauten dagegen sind gemeinschaftlich auszuführen. Die Brückendämme verbleiben unter Vorbehalt obiger Voraussetzung jeder Commüne einseitig.

§. 245.

Werden die Feldmarken benachbarter Gemeinden in der Richtung des Weges durch Uns zuständige Gehege oder Möre getrennt, so soll die zwischenliegende Wegestrecke, so weit sie auf keiner ihrer beiden Seiten von den Grundstücken der Unterthanen berührt wird, auf Kosten Unserer Kasse in Stand gesetzt und unterhalten werden; wenn diese Verpflichtung nicht etwa schon durch die bestehenden Dienstreglements auf die Unterthanen übertragen ist.

§. 246.

Wenn mit der Berechtigung zur Erhebung eines Wege-, Damm-, Brücken- oder Fährgeldes eine besondere Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Anstalten verbunden ist, so behält es dabei zwar im Allgemeinen sein Verbleiben. Ueber die Beschaffenheit der auszuführenden Leistungen entscheidet indeß die gegenwärtige Verordnung, ausgenommen, wenn das Maaß der Verpflichtung durch besondere Bestimmungen der Concession oder Vereinbarung, welche die Berechtigung begründet, enger beschränkt ist.

§. 247.

In diesen Fall soll, wenn der zugleich Verpflichtete und Berechtigte es nicht vorzieht, das nach den Bestimmungen dieser Verordnung Erforderliche zu leisten, der Werth der verliehenen Berechtigung gegen den Betrag der dagegen übernommenen Verpflichtungen abgeschätzt, und der Ueberschuß dem Berechtigten von der beikommenden Wegecommüne ausgezahlt werden; die Berechtigung aber mit der nunmehr nach den Vorschriften dieser

Verordnung zu erfüllenden Verpflichtung auf letztere übergehen. Nach Maaßgabe der Verhältnisse des einzelnen Falls ist dabei das weiter Erforderliche durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung wahrzunehmen.

§. 248.

Gänzliche oder theilweise Befreiungen einzelner Grundbesitzungen von der gesetzlichen Wegelast sind den Ansprüchen des Wegewesens an die wegepflichtigen Districte und Communen überhaupt nicht entgegenzusetzen, und im Verhältnisse der Inhaber solche befreieten Grundstücke zur Wegecommüne und Localbehörde nur insofern anzuerkennen, als sie auf gesetzlicher Anordnung, gerichtlicher Entscheidung oder rechtsbeständigem Vertrage beruhen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie, gleich den nach der Localverfassung mehrerer Districte bestehenden Theilungen gewisser Wegelasten zwischen der Domanialherrschaft oder dem Obereigenthümer und den Grundbesitzern, bei Regulirung der Wegelasten in der Commüne und dem District ihre Berücksichtigung finden. Sonstigen Vereinbarungen oder Vertheilungen ist nur unter den Parteien eine Wirkung beizulegen. Erbpächter und Festebesitzer sind den Grundeigenthümern hinsichtlich der directen Verpflichtung zur Abhaltung der Wegelasten gleich zu achten.

§. 249.

Bei der Befreiung der Kirchen- und Schulbediente und der Wegeofficialen der Commüne von der Leistung des auf ihre Grundstücke fallenden Antheils der Wegelasten und deren Uebertragung auf das Kirchspiel, den Schuldistrict und die Commüne, soll es zwar bis weiter sein Verbleiben haben; eine Ausdehnung des Umfangs dieser Befreiungen indessen, wo sie bisher nur in beschränktem Maaße bestanden, nicht stattfinden; und anderen Dienstländereien, hinsichtlich deren sie bis jetzt herkömmlich gewesen, jedenfalls nach eingetretenem Dienstwechsel des Beamten entzogen werden.

Tit. V. Von der Benutzung der Nebenlandstraßen.

§. 250.

Wenn gleich die Benutzung der Nebenlandstraßen in der Regel einem Jeden ohne Erlegung einer Abgabe freisteht, so wollen Wir Uns doch vorbehalten haben, auch auf diesen Straßen unter besonderen Umständen Wegegeldhebungen eintreten zu lassen. Der Beitrag derselben soll indeß die für die Benutzung der Kunststraßen angenommenen Tariffätze niemals übersteigen, und die Bewilligung solcher Hebungen zunächst von der Voraussetzung abhängig sein, daß nachweislich durch die neue Wege-Anlage dem öffentlichen Verkehr ein bedeutender Vortheil geschafft worden: übrigens soll eine jede, nach der Erlassung dieser Verordnung ertheilte Concession dieser Art, zu jeder Zeit ohne weitere Entschädigung als gegen Ersatz des aus dem Ertrage der Hebung nach Abrechnung der Zinsen noch nicht gedeckten Theils des Anlagecapitals, wiederum zurückgenommen werden können.

§. 251.

Die Benutzung der Nebenlandstraßen ist zwar durchgängig auch dem Frachtverkehr gestattet; jedoch solchen Frachten untersagt, deren Gewicht oder Ladungsbreite der Erhaltung und anderweitigen freien Benutzung der Fahrbahn entschieden nachtheilig sein würde.

§. 252.

Das Maximum der Breite der Ladungen ist 10 Fuß; die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Brüche von 16 Rbth. gestraft.

§. 253.

Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überschritten werden darf, wird bis weiter festgesetzt:

1) in der Zeit zwischen dem 15ten Novbr. und 15ten April:
für vierrädriges Fuhrwerk auf. . 8,000 Pfd.
für zweirädriges auf . . . . 4,000 —

2) in der Zeit zwischen dem 15ten April und 15ten Novbr.
für vierrädriges Fuhrwerk auf . . 10,000 Pfd.
für zweirädriges auf . . . . 5,000 —

Besteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Last, so findet diese Gewichtsbestimmung keine Anwendung.

§. 254.

Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, sich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweisen. Insofern die Fracht- oder Adreßbriefe die Angabe des Gewichts vollständig enthalten, genügt deren Producirung, widrigenfalls aber hat sich der Fuhrmann mit gehörig beglaubigten Bescheinigungen über das Gewicht seiner Ladung an dem Orte seiner Abfahrt zu versehen.

§. 255.

Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks ist außerdem verpflichtet, sich der, übrigens kostenfreien Ermittelung des Gesammt-Gewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anstalten dazu vorhanden sind. Ist das Gewicht des leeren Wagen bereits bei einer Unserer Gränzzollstätten ermittelt, und dasselbe am Wagengestell und an den Leitern vorschriftsmäßig eingebrannt worden (§. 5 der Bekanntmachung vom 4ten December 1838, betreffend die erforderlichen Control-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte) so wird dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammt-Gewicht abgezogen, wonach sich das Gewicht der Ladung ergiebt. Constirt das Gewicht des leeren Wagens aber nicht, so soll dasselbe einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten und Winden,

1) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite,
von unter 3 Zoll zu . . . . 1,800 Pfd.
von 3 Zoll bis unter 4 Zoll, zu . 3,000 —
und von 4 Zoll und darüber zu . 4,000 Pfd.
2) bei zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieser Sätze, angerechnet werden.

§. 256.

Im Falle dringenden Verdachts, daß des Ladungsscheines oder des Fracht- und Adreßbriefes ohnerachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach §. 253 zulässig ist, versehen sei, und wenn die Ermittelung des Gesammt-Gewichts wegen Mangels derartiger Anstalten nicht thunlich ist, bleibt die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Ergiebt dieselbe, daß der Verdacht begründet gewesen ist, so fallen die damit verbundenen Kosten und Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengesetzten Falle dem Districts-Wegefonds, oder der beikommenden Polizei- oder Wege-Kasse (§. 52) zur Last.

§. 257.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zollbeamten, neben den mit der Wegeaufsicht und Polizei beauftragten Localbeamten strenge zu wachen, so wie auch das ihnen untergebene Dienstpersonal demgemäß anzuweisen; und sind deshalb die Führer der Frachtwagen verbunden, auch diesen Unterofficianten auf Verlangen ihre Ladungsbescheinigungen vorzuzeigen, oder denselben zur nächsten Zollstätte oder Wegebehörde in der angetretenen Richtung ihres Weges zu folgen.

§. 258.

Die Ueberschreitung des erlaubten Ladungsgewichtes wird mit einer Brüche von 32 Rbth. geahndet, welche bei der Zollstätte, oder an die Wegebehörde, wo die Untersuchung vorgenommen, gegen Ertheilung einer Quitung zu erlegen ist. Die Vertheilung des vorschriftswidrigen Ladungsgewichtes ist, so weit thunlich, sogleich daselbst vorzunehmen, und den desfälligen Anordnungen des Beamten von dem Führer des Wagens unverzüglich Folge zu leisten. Dasselbe gilt in Betreff der nach Inhalt des §. 252 verwirkten Brüchen und erforderlichen Veränderungen der Ladung.

Würde sich aber der Contravenient weigern, die Brüche zu erlegen oder diese Veränderungen vorzu-

nehmen, so ist derselbe an die beikommende Civil-obrigkeit zur weiteren Untersuchung abzuliefern und ihm die Fortsetzung seiner Reise nicht zu gestatten.

§. 259.

Wenn die von Beikommenden (§. 257) verlangte Producirung der in Gemäßheit des §. 254 erforderlichen Bescheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derselbe mit einer solchen Bescheinigung überall nicht versehen ist, so hat derselbe eine Brüche von 2 Rthlrn. verwirkt, auch dann, wenn das Gewicht seiner Ladung die zulässigen Gewichtssätze nicht übersteigt. Es hat derselbe in diesem Falle auch die Kosten der etwa erforderlichen speciellen Gewichts-Ermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die Statt gehabte Ermittelung des Gesammt-Gewichts des Wagens mit der Ladung, oder die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung allein, ist sodann eine Bescheinigung auszustellen, die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu seiner Legitimation dient, und ihn von öfterer Erlegung der in diesem §. vorgeschriebenen Brüche befreit.

§. 260.

Das Fuhrwerk, das Gespann und die Ladung haften für die verwirkten Brüchen und etwanigen Kosten, und zwar ist der Führer zunächst in Anspruch zu nehmen, sodann nöthigenfalls auch der Eigenthümer. Angehaltenes Fuhrwerk nebst dessen Bespannung steht auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers.

§. 261.

Die in Gemäßheit vorstehender Anordnungen erlegten Straf-Gelder fallen den betreffenden Districts-Wegefonds, Polizei- oder Wege-Kassen (§. 52) zu. Jedoch erhalten die im §. 257 genannten Beamten und Officianten, welche die Angabe oder Anhaltung beschafft haben, auf Verlangen die Hälfte der Brüche.

V. Von den Nebenwegen und öffentlichen Fußsteigen.

Tit. I. Von den Nebenwegen.

§. 262.

Die Nebenwege sollen durchgängig eine Breite von 16 Fuß zwischen gehörig regulirten Seitengräben haben, und so unterhalten werden, daß sie zu jeder Jahrszeit ohne Gefahr und sonderliche Beschwerde für den gewöhnlichen Verkehr benutzt werden können. In dem Umfange, wie es hierfür erforderlich, sollen die im Abschnitte IV. gegebenen Vorschriften über die Trockenlegung und weitere Behandlung des Bodens auch für diese Wege neben den allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden. Offene Mulden oder Querrinnen und Durchfahrten durch fließende Gewässer dürfen nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß erstere flach ausgepflastert sind, und daß der Wasserstand in letzteren die Höhe der Achse gewöhnlicher Fuhrwerke nicht erreicht. Dagegen genügt für die Brückenbahnen und Quersiele durchgängig eine 12füßige Breite, und dieselbe auch für die Kies- und Steindämme, so wie für letztere auch die Benutzung unbehauener Feldsteine. Die Pflasterung der Fahrbahn, so weit sie durch Dörfer oder neben dichten Häuserreihen hingeht, bildet auch für diese Wege die Regel.

§. 263.

Die Benutzung der Nebenwege für den Transport von Frachtgütern zwischen den durch Landstraßen verbundenen Städten, Markt- und Hafenplätzen ist überall nicht gestattet, und für alles schwere Lastfuhrwerk zwischen diesen größeren Orten und den seitwärts belegenen Districten nur insoweit erlaubt, als der Nebenweg zugleich die kürzeste Verbindungslinie bildet. Eine Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer an die Ortspolizeibehörde zu erlegenden Brüche von 8 Rthlrn. gestraft, und der Contravenient in geradester Richtung auf die nächstbelegene Landstraße verwiesen. Die Brüche fällt

den bereits oben (§. 52 und 261) bezeichneten Fonds oder Kassen zu.

§. 264.

Die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenwege liegt jeder Commüne, mit Einschluß der darin enclavirten fremden Jurisdictions-Angehörigen, innerhalb des Bereiches ihrer Feldmark allein ob. (§. 37. 237.)

§. 265.

Eine nachbarliche Unterstützung findet hierbei nur insofern Statt, daß die eine Commüne im Wegedistricte (cf. §. 31) der anderen die Ueberlassung geeigneten Wegematerials, wenn dieses nach angestellter Untersuchung auf der Feldmark jener Ersteren nicht zu haben, und dagegen in der Anderen mehr als hinreichend für den nachhaltigen Verbrauch vorhanden ist, den Umständen nach gegen eine von der Districtsobrigkeit zu bestimmende Vergütung zu gewähren hat.

Uebrigens ist jeder Landbesitzer im Wegedistricte verpflichtet, auch zum Zwecke der Instandsetzung und Verbesserung dieser Wege die Expropriation der zur Gewinnung der Materialvorräthe erforderlichen, oder auch etwa zu Rectificationen der Fahrbahn von der Wegecommüne in Anspruch genommenen Landflächen, nach Maaßgabe der Grundsätze der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 zu gestatten.

§. 266.

Die Anschaffung der fehlenden Materialvorräthe und die Erweiterung der Engstrecken, so wie ferner die Anlegung und Unterhaltung der Brücken, Anlegung neuer Wegesiele, Errichtung und Erhaltung der Warnungstafeln, ist Sache der Commüne. Die Ausführung aller übrigen Wegearbeiten ist, nachdem auch diese Wege vermessen und bonitirt, und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Landanschusses vertheilt sein werden, von den einzelnen Grundbesitzern einseitig zu beschaffen.

§. 267.

Rectificationen der bisherigen Richtung dieser Wege sind nur in den Fällen, da der Gewinn an

Land die dadurch entstehenden Kosten zu decken vermag, obrigkeitlich anzuordnen. Die Verlegung ganzer Wegestrecken ist von den Commünen nicht ohne vorgängige Genehmigung der Districtsobrigkeit zu unternehmen; und die gänzliche Einziehung bestehender, so wie die Anlegung völlig neuer Wege dieser Classe von der Genehmigung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung abhängig.

§. 268.

Das Eigenthum des Grundes der eingehenden Wege, und der Landstreifen, die etwa bei der Einfriedigung und Regulirung der Wegebahn seitwärts abgetheilt werden, verbleibt den Wegecommünen. Die Ausführung solcher Veränderungen und die Disposition über das eingezogene Wegeland, unterliegt der Genehmigung der Districtsobrigkeit.

§. 269.

Die Versetzung eines Nebenweges in die Classe der Landstraßen, kann nach Vernehmung sämmtlicher Wegecommünen des Districts, und genügender Constatirung der für diese Veränderung redenden Localverhältnisse durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung verfügt werden.

Tit. II. Von den öffentlichen Fußsteigen.

§. 270.

Die öffentlichen Fußsteige sollen in demjenigen Zustande erhalten werden, welcher ihre Bestimmung und Benutzung zu allen Jahreszeiten nach der Beschaffenheit des Bodens erfordert.

§. 271.

Die Breite derselben soll nicht auf weniger als 3 Fuß beschränkt, und dieser Gangstreifen anderweitig auf keine Art benutzt, auch nicht durch offene Quergräben durchschnitten werden.

§. 272.

Die Stege in den Wällen und über Gewässer müssen dergestalt eingerichtet sein, daß auch Kinder und altersschwache Personen sie ohne Gefahr passiren können.

§. 273.

Bedarf es zu dem Ende der Erbauung eigentlicher Fußgängerbrücken, so ist diese Last, wo nicht schon eine andere Verpflichtung dazu besteht, von der Wegecommüne zu übernehmen. Uebrigens ruht die Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Fußsteige lediglich auf den Grundstücken, über die sie gelegt sind, insofern nicht etwa bereits durch einen Rechtsspruch, durch Vertrag oder Herkommen ein Andres bestimmt sein möchte.

§. 274.

Das Fahren mit Schiebkarren, so wie das Reiten und Führen von Vieh auf öffentlichen Fußsteigen ist nur ausnahmsweise da, wo es bisher mit Hinsicht auf besondere Localumstände zugelassen worden und unter den bisherigen Beschränkungen zu gestatten.

§. 275.

Die öffentlichen Fußsteige sind nur mit Genehmigung der Obrigkeit von den Grundbesitzern zu verlegen. Die Vernehmung der betheiligten Commüne soll zwar einer solchen Bewilligung jedesmal vorangehen, ihrem Widerspruch jedoch, namentlich auch in den Fällen, ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, wo ein nachweislicher Gewinn für die landwirthschaftliche Benutzung des betreffenden Grundstücks durch eine geringe Verlängerung des Fußweges zu erreichen steht. Dagegen ist die Verlegung des Fußsteigs in eine kürzere oder sonst bequemere Richtung nicht wider den Willen der Grundbesitzer zu verfügen.

§. 276.

Die Einziehung eines bestehenden öffentlichen Fußsteiges ist nur mit Bewilligung der Commüne oder derjenigen Bewohner derselben, die ihn bisher als solchen benutzt haben, obrigkeitlich zu gestatten.

§. 277.

Eine Anwendung des Expropriationsverfahrens findet so wenig zum Behuf der Anlegung neuer, als der Verlegung bestehender Fußsteige Statt.

§. 278.

Die Districtsobrigkeit hat in Verbindung mit einer Revision der bisher zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Nebenwege für jede Commüne ein Verzeichniß der daselbst bestehenden öffentlichen Fußsteige durch Localwegebehörden, unter Zuziehung einiger, vorzugsweise aus den Schul- und Kirchenvorstehern der Commünen zu wählenden älteren Gemeindemitglieder, entwerfen zu lassen. Es soll dieses eine Angabe der Grundstücke, die durch jeden einzelnen Fußsteig berührt werden, und der Uebergangsstätten über Gewässer, so wie der bei der bisherigen Unterhaltung in Betracht gekommenen Umstände enthalten, und ist daraus nach summarischer Erledigung etwaniger Zweifelspuncte ein Hauptverzeichniß für den ganzen District zusammen zu stellen. Davon ist eine Ausfertigung mit dem revidirten Verzeichnisse der Nebenwege an die Schleswig-Holsteinische Regierung, und von Letzterem zugleich eine Ausfertigung an den Oberlandwege-Inspector einzusenden.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am
in Kraft, und von demselben Tage an sind alle früheren, das Wegewesen betreffenden, für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein oder einzelne Districte derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

A.

Straßen-Netz

für die Hauptlandstraßen, nach der Reihenfolge, in welcher selbige in Kunststraßen zu verwandeln.

I. Im Herzogthum Schleswig.

	Meilen
1. Flensburg — Apenrade	4½
2. Flensburg — Rendsburg	8¼
3. Apenrade — Colding	7½
Latus	20¼

	Meilen
Transport	20¼
4. Tönning — Husum — Flensburg	8½
5. Levensau — Eckernförde — Flensburg .	7¼
6. Aaröesund — Hadersleben — Ripen } Schlesw.	9
7. Husum — Tondern — Ripen — Gredstedtbroe } Antheil	13¼
8. Friedrichsort — Rendsburg — Friederichstadt	9¼
9. Flensburg — Sonderburg — Fynshaff	7¾
Summa .	75¼

II. Im Herzogthum Holstein.

	Meilen
1. Neustadt — Segeberg — Rethfort, bis an die Hamburg — Lübecker Chaussee mit dem Seitenarm für den Eutinschen Chausseebau	9¾
2. Elmshorn — Itzehoe — Rendsburg }	
3. Elmshorn — Pinneberg — Altona bis an die Kiel — Altonaer Chaussee } . .	13¾
4. Itzehoe — Meldorf — Heide — Friederichsstadt	10¼
5. Kiel — Levensau	1
6. Meldorf — Marne — Brunsbütteler Hafen	3¼
7. Kiel — Lütjenburg — Oldenburg — Heiligenhafen	9¾
8. Ueber Grevenkop, Krempe nach Glücksstadt (vid. Nr. 2)	1½
9. Oldesloe — Segeberg — Neumünster .	5½
10. Oldesloe — Trittau bis zur Lauenburgischen Gränze	3½
11. Rendsburg — Bordesholm	4¼
Summa .	62½

B.

Nebenlandstraßen.

a) Im Herzogthum Schleswig.

	Meilen
1. Von Rendsburg bis Eckernförde	3
2. Von Gettorff bis Landwehr, auf der Straße von Eckernförde nach Hamburg	1¼
3. Von Friedrichsort bis Holtenau auf der Straße nach Kiel	¾
4. Auf der Straße von Rendsburg über Tellingstedt nach Heide, von Fockbeck bis Lerfähre	2¼
5. Auf der Straße von Rendsburg über Hohn nach Heide, von Hohn bis Hohner Fähre	1
6. Von Tönningen bis Garding	2
7. Von Husum über Hollingstedt und Kropp, bis an die Rendsburg-Schleswiger Landstraße	5½
8. Schleswig — Friedrichstadt — von Schleswig bis Norderstapel	4
9. Von Schleswig über Treya nach Husum	4¾
10. Von Schleswig nach Eckernförde bis an die Eckernförde-Flensburger Landstraße	2½
11. Von Eckernförde bis Cappeln	3½
12. Von Cappeln bis Schleswig	4½
13. Von Holnis nach Schleswig bis an die Cappeln-Schleswiger Straße	5½
14. Von Holnis bis Flensburg	2
15. Von Flensburg bis Cappeln	5
16. Von Bredstedt nach Flensburg, bis an die Flensburger-Husumer Landstraße .	4¼
17. Von Flensburg über Leck bis Dagebüll .	7
18. Von Flensburg über Burkal und Tondern bis Hoyer, von der Flensburg-Apenrader Landstraße an, Schleswiger Antheil	6
19. Von Flensburg bis Lygumkloster, von der Landstraße Nr. 18. an	3½
Latus	68¼

	Meilen
Transport	68¼
20. Von Apenrade über Bredewad nach Tondern bis an die Landstraße Nr. 18. bei Burkal	4
21. Von Apenrade nach Lygumkloster bis an die von Flensburg nach Lygumkloster führende Straße	3¾
22. Von Lygumkloster nach Tondern	2
23. Von Lygumkloster nach Hoyer über Brede und Gammelbye bis an letztgenannten Ort in die Landstraße Nr. 24, Schleswiger Antheil	2½
24. Von Hoyer bis Ripen, Schleswiger Antheil	4½
25. Von Ripen bis Foldingbroe, Schleswiger Antheil	2
26. Von Skodborghuus bis Gram auf der von Hadersleben nach Ripen führenden Straße	3
27. Von Skodborghuus nach Hadersleben bis Stübing	3¾
28. Von Apenrade nach Ripen, zwischen der Landstraße Nr. 21 und Gabel an der Landstraße von Hadersleben nach Ripen	3½
29. Von Apenrade nach Sonderburg, vom Dybkjærkruge	4
30. Von letztgenannter Straße über Feldstedt und Gravenstein bis an die Flensburg-Sonderburger Straße	2
31. Von der Flensburg-Sonderburger Straße bis Brunsnis	1
32. Von Sonderburg — der Landstraße 1ster Classe — bis Mummark	1¾
33. Von Norburg nach Sonderburg bis Broe	2½
34. Von Burg auf Fehmarn bis zum Fehmarnschen Sunde	¾
Summa	109¼
b) Im Herzogthum Holstein.	
1. Von Lunden bis zur Fähre bei Wollersum	½
2. Von Heide über Wöhrden bis Büsum	2
Latus	2½

	Meilen
Transport	2½
3. Von Heide bis zur Hohner Fähre	3
4. Von Heide über Tellingstedt bis zur Lexfähre	3
5. Von Meldorf über Hanerau nach Rendsburg bis Jevenstedt	4½
6. Straße von Itzehoe nach Friedrichstadt, von Schaafstedt über Tellingstedt bis zur Friedrichstädter Fähre	5
7. Von Brunsbüttel über Eddelack bis Krumstedt, an die Straße nach Meldorf	3
8. Von Brunsbüttel über St. Margarethen und Wilster nach Itzehoe bis an die Meldorf-Itzehoer Landstraße	3½
9. Von Rendsburg nach Kiel, insoweit nicht die Landstraßen 1ster Classe benutzt werden	3
10. Von Kiel bis Holtenau	1
11. Von Landwehr bis Rothenhahn	2
12. Von Itzehoe über Nortorff nach Kiel, bis an die Landstraße 1ster Classe bei Blumenthal	6
13. Von Neumünster über Nortorff bis Jevenstedt-Straße nach Rendsburg	4
14. Von Bramstedt über Kellinghusen nach Itzehoe bis an die Landstraße Nr. 12	4
15. Von Hohenwestedt über Kellinghusen, Hörnerkirchen, Bramstedt nach Pinneberg bis an die Pinneberg-Elmshorner Landstraße	6¼
16. Von Segeberg über Bramstedt und Hörnerkirchen bis Steinburg, in die Straße nach Krempe und Glückstadt	7
17. Von Glückstadt durch die Marsch über Elmshorn nach Bramstedt	2¾
18. Von Elmshorn über Uetersen und Wedel bis Altona, mit Inbegriff der concessionirten Chaussee von Altona bis Blankenese	5
Latus	65½

	Meilen
Transport	65 1/2
19. Von Pinneberg über Appen bis Uetersen — concessionirte Straße	1 3/4
20. Von der Hamburger Gränze bei Schiffbeck über Trittau nach Ratzeburg, Holsteinischer Antheil	4
21. Von der Hamburger Gränze bei Wandsbeck über Schönberg nach Lübeck, Holsteinischer Antheil	3 1/2
22. Von der Hamburger Gränze bei Wandsbeck über Ahrensburg bis an die Hamburg-Oldesloer-Lübecker Landstraße bei Elmenhorst	3 1/4
23. Von der Hamburger Gränze bei Hellbrock über Bergstedt bis an die Landstraße Nr. 22, Bargteheide	2 3/4
24. Von Oldesloe nach Ratzeburg, Holsteinischer Antheil	1 1/2
25. Von Segeberg nach Lübeck, Holsteinischer Antheil	3 1/2
26. Von Ahrensböck über Reinfeld bis an die Oldesloe-Lübecker Chaussee	3
27. Von Lübeck über Ahrensböck, Plön, Preetz nach Kiel, bis an die Kiel-Lütjenburger Landstraße, Holsteinischer Antheil	6 1/4
28. Von Plön nach Segeberg bis an die Segeberg-Neustädter Landstraße	4
Latus	99

	Meilen
Transport	99
29. Von Plön über Bornhöved nach Neumünster bis an die Segeberg-Neumünstersche Landstraße bei Kummerfeld	4
30. Von Kiel über Bornhöved nach Segeberg bis an die Landstraße Nr. 28	6
31. Von Bornhöved bis Preetz	2 3/4
32. Von Preetz bis Neumünster	4
33. Von Kiel über Schönberg und Lütjenburg nach Eutin, Holsteinischer Antheil	6
34. Von Plön über Lütjenburg bis Howacht	4 1/4
35. Von Plön nach Eutin, von der Landstraße Nr. 27 an, Holsteinischer Antheil	1/2
36. Von Eutin über Schönwalde bis Oldenburg, Holsteinischer Antheil, mit Inbegriff der concessionirten Eutin-Lensahner Chaussee	2
37. Von Oldenburg über Lensahn nach Neustadt	3 1/2
38. Von Eutin über Lensahn bis Cismar, von der Landstraße Nr. 36 an, und mit Inbegriff der concessionirten Eutin-Lensahner Chaussee	2
39. Von Neustadt über Grömitz und Cismar bis Grube	3
40. Von Heiligenhafen bis zum Fehmarnschen Sunde	1 1/4
Summa	138 1/4

C.

Tarif.

	Betrag des Chausseegeldes. Für 1 Meile. Rb/ß	ß v. C.	Für 1½ Meilen. Rb/ß	ß v. C.	Für 2 Meilen. Rb/ß	ß v. C.
I. Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Stuhlwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen oder unbeladen:						
einspännig	3	1	5	1½	6	2
zweispännig	10	3	15	4½	19	6
dreispännig	13	4	19	6	26	8
vierspännig	16	5	24	7½	32	10
und für jedes Zugthier mehr 3 Rb/ß oder 1 ß v. C. die Meile.						
II. Vom Landfuhrwerk, ohne Unterschied der Bespannung, für jedes Zugthier	3	1	5	1½	6	2
III. Vom Lastfuhrwerk:						
A. Wenn dessen Ladung nicht über 6000 Pfd. wiegt:						
einspännig	3	1	5	1½	6	2
zweispännig	10	3	15	4½	19	6
dreispännig	13	4	19	6	26	8
vierspännig	16	5	24	7½	32	10
und für jedes Zugthier mehr 3 Rb/ß oder 1 ß v. Ct.						
B. Wenn dessen Ladung über 6000 Pfd. wiegt, ohne Unterschied der Bespannung, für jedes Zugthier	6	2	11	3½	13	4
IV. Ein Reiter	3	1	5	1½	6	2
V. Ein Pferd oder Maulthier	2	½	3	¾	3	1
VI. Rindvieh, Esel, das Stück	1	¼	2	½	2	½
VII. Füllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Lämmer von 3—5 Stück für jede 3 Stück mehr 1 Rb/ß oder ¼ ß v. Ct. die Meile.	1	¼	2	½	2	½

(Wenn an dem sub I. und II. aufgeführten Fuhrwerke sich Radfelgen mit hervorstehenden Nägeln befinden, oder wenn die Zugthiere desselben mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sind, so wird der Transitsatz doppelt erhoben, — es sei denn, daß die scharfen Stollen des Glatteises wegen erforderlich wären.)

D.

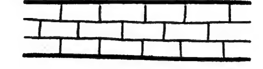
Vorschriften

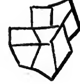
über die auf den Haupt- und Nebenlandstraßen auszuführenden Pflasterungen.

Indem ein Pflaster von rohen runden oder von roh gespaltenen Steinen, der sehr geringen Dauer und Haltbarkeit wegen, gänzlich zu verwerfen ist, beschränken sich die zulässigen Pflasterungsarten auf

A. ein Pflaster von gespaltenen irregulairen Kopfsteinen,

B. ein Pflaster von regelmäßig equarrirten Steinen.





Beide Arten unterscheiden sich dadurch, daß die Steine bei diesen in der Oberfläche ein rechtwinkeliges Viereck für jede Reihe von gleicher Breite bilden, bei jenem aber jede beliebige gradlinige Figur erhalten können, wodurch die Bearbeitung derselben bedeutend erleichtert wird. Im Uebrigen stimmen beide Pflasterungsarten überein.

Zur Erlangung eines ebenen, dauerhaften Pflasters müssen:



1) die Steine möglichst prismatisch sein, damit die Pflasterung in der unteren Fläche eben so wenig große Fugen erhalte, als dies in der oberen zulässig ist.

Nach zwei gegenüberstehenden Seiten würden wegen der Wölbung der Straße die Steine eine Verjüngung erhalten können, allein da diese nur äußerst

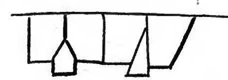


geringe ist, auch vorher nicht zu bestimmen ist, wie der Stein bei der Pflasterung mit irregulairen Kopfsteinen zu stehen kommen wird, so ist davon um so eher zu abstrahiren, als die oben etwa entstehenden kleine Fuge durch das Abrammen mit Kies unschädlich gemacht wird. Würden die Steine immer



genau die angegebene Form haben, so daß sich ihre Seitenflächen überall berührten, so dürfte auch unter sonst günstigen Umständen auf ein tüchtiges, stets ebenes Pflaster gerechnet werden. Allein dem ist nicht immer so; ein sonst guter Kopfstein schmiegt sich wohl auf einer oder gar zwei Seiten etwas, und in diesem Falle ist der Dammsetzer verbunden, die durch die Schmiege entstehende Lücke durch einen

Zwicker auszufüllen. Wird dieses verabsäumt, so kommt der Stein, sobald auf dem entgegengesetzten

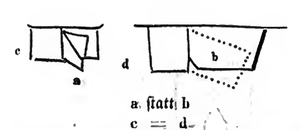


Ende die Last des Fuhrwerks darauf wirkt, aus seiner richtigen Stellung, oder er kantet sich, wodurch die Oberfläche oder der Kopf eine andere Neigung annehmen muß, als ihm anfangs gegeben worden, und die Pflasterung wird holperig, mehr oder weniger, je nachdem die zwischen den Fugen befindliche



Erde sich zusammenpressen läßt. Sind dergleichen schmiegigen Steine nur wenige vorhanden, so läßt sich der Dammsetzer, auf dessen Willfährigkeit bei dem Mangel an immerwährender Aufsicht hiebei Alles ankommt, die Mühe nicht verdrießen, die benöthigten Zwicker einzusetzen; im andern Fall wird solches zu oft unterlassen, und die Folge davon ist, daß das Pflaster holperig wird.

2) Pflaster der erstgenannten Art (A.) dürfen nicht in Reihen gesetzt werden, sondern mit sorgfältiger Auswahl so, daß die Steine möglichst genau an einander schließen. Pflaster der letztgenannten Art (B.) hingegen müssen in regelmäßigen Reihen gesetzt werden, mit Auswahl gleich breiter Steine für jede Reihe. Die Größe der durch das Kanten entstehenden Hervortretung des einen Steines vor dem andern ist bei gleicher Höhe des Steines und bei gleicher Schmiege auch abhängig von der Größe des Kopfs. Je größer dieser ist, desto größer muß auch die Neigung sein, welche er durch das Vorrücken einnimmt.



a statt b
c = d

Bei 6 bis 8 Zoll Höhe des Steines hat sich bei ausgeführten Pflasterungen eine Kopfgröße von etwa 25 □Zoll als zweckmäßig bewährt, und ist daraus das Verhältniß ersichtlich, daß die mittlere Breite des Kopfs etwa nur 3/4 von der Höhe des Steins haben muß.

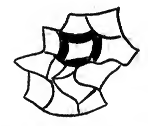
Der Fuß eines solchen Steines darf, wenn auch einige Verjüngung nachgegeben wird, doch nicht unter 16 □Zoll betragen.

3) Steine, welche sich in ihren Seitenflächen auf 6 bis 8 Zoll Höhe berühren, haben nach der Erfahrung eine hinreichende Höhe, selbst für schwere Lastwagen. Eine größere Höhe ist, weil die Pflasterung mehr Steinmasse erfordert, kostspieliger, und



sofern dergleichen hohe Steine mit niedrigen neben einander gepflastert werden, der Dauerhaftigkeit sehr nachtheilig. Steine dagegen, niedriger als 6 Zoll, halten schwerem Fuhrwerk keinen Stand, besonders wenn die Bearbeitung der Seitenflächen dabei noch mangelhaft ist.

4) Alle über den Kopf oder die Seitenflächen hervorragenden Ecken ꝛc. ꝛc. müssen bei der Bearbeitung mit dem Schellhammer weggehauen werden, d. h. die Steine müssen nachgeputzt werden, da man diese Arbeit nicht unbedingt vom Dammsetzer verlangen kann. Da die regelmäßig equarrirten, zum Pflaster B. erforderlichen Steine, sowohl wegen der vermehrten Arbeit, welche das Zurichten derselben erfordert, als wegen des mehreren unbrauchbaren Abfalls, viel theurer werden, als die zu dem Pflaster A. erforderlichen irregulairen Kopfsteine, so wird man sich mehrentheils mit dem Pflaster A. begnügen, das Pflaster B. aber nur ausnahmsweise an solchen Stellen anwenden, wo eine mehr als gewöhnliche Haltbarkeit erfordert wird, oder auch Rücksicht auf Schönheit den nicht geringen Mehraufwand rechtfertigt.



5) Steine, im Kopfe nicht von geraden Linien begränzt, taugen überhaupt zum Pflaster nicht, weil sie Löcher verursachen.

6) Eben so sollten Steine von untenstehenden Profilen selbst unter den Kopfsteinen gar nicht angetroffen werden.



№ 12.

Motive

zu einer neuen Wegeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

In den Herzogthümern gelten bis jetzt verschiedene Wegeverordnungen. In Holstein ist die ursprünglich für die gemeinschaftlichen Districte erlassene Verordnung vom 28sten September 1767 durch ihre respective unter dem 2ten April 1768 und dem [illegible]en November 1769 stattgehabte Extension auf den Großfürstlichen, so wie auf den Altköniglichen Antheil, mit Ausnahme der ehemaligen Plönischen Lande, allgemein gültiges Gesetz.

Aeußerst dürftig und unvollständig ist die in dem Plönischen noch geltende Herzogliche Wegeverordnung vom 18ten November 1756, welche im Allgemeinen nur die Instandsetzung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen und die Vertheilung der Wegelast an denselben unter die in den Aemtern befindlichen Vorwerke und Dorfschaften verfügt, und eine in jedem Jahr vorzunehmende zweimalige Generalbesichtigung der öffentlichen Wege vorschreibt.

Die gemeinschaftliche Wegeverordnung unterscheidet große Land- und Heerstraßen von den kleinen Landstraßen und Wegen, enthält nähere Bestimmungen über die Breite dieser beiden Classen von Wegen, so wie über die Art und Weise ihrer Instandsetzung und Unterhaltung. Sie bestimmt ferner, daß nicht nur die an den Landstraßen angränzenden Dorfschaften, sondern auch diejenigen, welche zu beiden Seiten abwärts gelegen sind, sobald sie nur derselben Jurisdiction unterworfen sind, zur Wegebesserung mit Hand- und Spanndiensten concurriren müssen. Sie verordnet ferner regelmäßige Beaufsichtigung der Wege durch Schaumänner, Landwege- und Oberlandwege-Inspectoren und Districtsdeputirte, verfügt die Inventarisirung der Wege, und bedroht die Vernachlässigung der Wegepflicht mit bedeutenden Brüchen.

In vielen Puncten mit dieser Verfügung übereinstimmend, aber in weit größerer Vollständigkeit und Ausführlichkeit, hat die Verordnung vom 29sten October 1784 das Wegewesen im Herzogthum Schleswig geregelt, und dem Bedürfnisse längere Zeit hindurch entsprechen können. In Uebereinstimmung mit der gemeinschaftlichen Wegeordnung enthält sie auch den Grundsatz, daß die Instandsetzung der Haupt- und Nebenstraßen nicht den Besitzern der anschließenden Felder und Grundstücke allein aufgelegt werden dürfe, sie giebt die näheren Bestimmungen über die Concurrenz zu den Wegearbeiten, und verfügt je nach der Beschaffenheit der Landstraßen und dem Bedürfniß außerordentlicher Einrichtungen auf denselben die Zuziehung größerer Districte von der Dorfschaft an bis sogar zum ganzen Amte. Rücksichtlich der Nebenwege ist die einmal bestehende Observanz anerkannt, in deren Ermangelung aber als Grundsatz aufgestellt worden, daß die Feldwege von den Landliegern, die übrigen Wege, wie Kirchen-, Mühlenwege u. dgl., von denen zu unterhalten sind, zu deren Nutzen sie gereichen.

Aber auch diese Verfügung, so wohl berechnet sie für den Zustand des derzeitigen Wegewesens auch war, kann gegenwärtig für ausreichend nicht mehr angesehen werden; schon darum nicht, weil bei ihrer Erlassung so wenig, wie in den andern genannten Wegeverordnungen die Erbauung eigentlicher Kunststraßen vorgesehen, und daher auch nicht die Art und Weise der Theilnahme der wegepflichtigen Unterthanen an solchen Bauten bestimmt war. So wie aber zweckmäßige Chausseeanlagen zu den Vorzügen eines Landes, und zu den wesentlichsten Beförderungsmitteln seines Wohlstandes durch Belebung und Erleichterung des Handels, und durch die günstigste Einwirkung auf die inländische Production gehören, so sind sie auch auf der andern Seite durch den gegenwärtigen Culturstand und die gesteigerten Forderungen des Verkehrs nothwendig geworden. Mit Rücksicht hierauf, so wie auf die übrigen Mängel und Unvollständigkeiten der Wege-

ordnungen und die Ungleichförmigkeit der Gesetzgebung, stellt sich die Erlassung einer neuen Wegeordnung als höchst wünschenswerth dar, durch welche eine auf festen Grundsätzen beruhende, den Bedürfnissen und Anforderungen der gegenwärtigen Zeit entsprechende Reorganisation des Wegewesens herbeigeführt wird.

Die oben angedeuteten Verhältnisse machen eine neue Classificirung der öffentlichen Wege erforderlich. Statt, wie die bisherige Gesetzgebung, zwischen großen Land- und Heerstraßen und kleinen Landstraßen und Wegen zu unterscheiden, macht der Entwurf eine dreifache Eintheilung der Wege, Hauptlandstraßen, Nebenlandstraßen und Nebenwege, deren Merkmale die §§. 2 bis 5 angeben, und von denen für die erste Gattung ein kunstmäßiger Ausbau bestimmt ist (§. 64).

Für diese Classe der Wege, so wie auch für die Nebenlandstraßen sind Wegenetze entworfen, welche auf den angeschlossenen Karten angegeben sind.

Da bei der bedeutenden Ausdehnung dieser in Kunststraßen zu verwandelnden Wege nur ein allmähliger Bau derselben möglich ist, so hat es zugleich in nähere Erwägung genommen werden müssen, in welcher Reihenfolge dieser Straßenbau vorzunehmen sei.

Zur Erläuterung der getroffenen Wahl werden nachstehende Bemerkungen dienen;

1) In Betreff des Straßennetzes erster Classe für das Herzogthum Schleswig.

1, 2 und 3. Von den Hauptlandstraßen im Herzogthum Schleswig würde zuerst die Straße von Rendsburg nach Colding, und zwar auf die Weise zum Bau kommen, daß erst die 4½ Meilen lange Wegestrecke von Flensburg nach Apenrade, dann die 8¼ Meilen lange Wegestrecke von Flensburg über Schleswig nach Rendsburg, und zuletzt die 7½ Meilen lange Wegestrecke von Apenrade über Hadersleben und Christiansfeld nach Colding auszubauen seien. Diese Disposition entspricht dem verschiedenen Umfange

des Verkehrs auf den einzelnen Abtheilungen der Straße, insonderheit der verhältnißmäßig überwiegenden Bedeutsamkeit der Stadt Flensburg, und wird sich zugleich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Beschaffenheit der alten Landstraße empfehlen, indem nämlich dergestalt die schlechteren Straßenabtheilungen zuerst in Arbeit genommen werden.

Uebrigens braucht es kaum bemerkt zu werden, wie nothwendig es ist, daß diese ganze Route als Hauptverbindungsweg mit Holstein, Jütland und nach den Inseln, einem ihrer Wichtigkeit entsprechenden kunstmäßigen und nachhaltigen Straßenbau baldigst unterzogen werde. Die desfallsigen Bauprojecte, welche bereits, und zwar auf Staatskosten, vorbereitet sind, würden als Richtschnur für diesen Chausseebau dienen.

4. Kunststraße zwischen Tönningen-Husum und Flensburg.

Die Wahl dieser Straße gründet sich auf die namentlich in neuerer Zeit hervorgehobene Wichtigkeit derselben als Handelsstraße. Daß aber die eben jetzt in Anrege gebrachte Anlegung einer Eisenbahn in jener Richtung zur Ausführung gebracht werde, scheint bewandten Umständen nach zu wenig Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, um aus dem Grunde den Plan einer Chaussirung der Straße zurückzustellen. Ob eine Klinkerstraße für die Verbindung Tönningens mit Husum geeigneter als eine Chaussee sein werde, ist eine Frage, welche erst bei der speciellen Wegeprojectirung ihre Erledigung wird finden können.

5. Chaussee von Levensau über Eckernförde nach Flensburg.

Durch diese Chaussee werden die drei Ostseeplätze Kiel, Eckernförde und Flensburg mit einander verbunden, und indem selbige die reichen Dänischwohlder und Schwansener Güterdistricte, so wie einen großen Theil von Angeln durchschneidet, öffnet sie dieser ganzen bevölkerten und productenreichen Gegend die vortheilhaftesten Handels- und Ausfuhrstraßen. Außerdem wird diesem ganzen

District hiedurch, mittelst der Holsteinischen Chausseen, eine ununterbrochene Chaussee-Linie bis nach Hamburg und Lübeck eröffnet.

6. Die sechste in Betracht zu ziehende Hauptlandstraße würde die von Aaroesund über Hadersleben nach Ripen sein.

Der Weg von Hadersleben nach Ripen wird schon mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Dänischen Wegelinien und Wegeverbindungen den Landstraßen erster Klasse beizuzählen sein. Die Straße von Hadersleben nach Aaroesund muß aber jedenfalls als die Hauptverbindungsroute zwischen den Herzogthümern und den Dänischen Inseln betrachtet werden, so lange die Ueberfahrt von Fyenshaf nach Boyden nicht besser als bisher gesichert wird, mithin wird sie für den Augenblick nothwendig zu den Straßen erster Klasse zu zählen sein, wie sie denn auch von der Personenpost, und den größten Theil des Jahres hindurch von der Briefpost benutzt wird.

7. Der westliche Weg von Husum über Tondern nach Ripen gehört deswegen mit in das Chausseenetz, weil demselben sowohl in südlicher als in nördlicher Richtung (durch Holstein und Jütland) seine Verlängerungslinien bis an die Elbe und den Limfjord gegeben sind. Eine Unterbrechung dieser durchzuführenden Route würde demnach kaum zulässig erscheinen.

Uebrigens berührt die Strecke zwischen Tondern und Ripen zum Theil Ripener Amtsdistricte, und würde sich der Dänische Wegebau also auch hier anschließen müssen. — Es steht zu erwarten, daß diese westliche Straße wohlthätig auf den Binnenverkehr zwischen den Städten auf der Schleswigschen Westküste, namentlich was Husum betrifft, einwirken wird.

8. Die Straße von Friedrichsort über Rendsburg nach Friedrichstadt ist eine reine Militairstraße. Sie würde zum Zwecke haben, die Gränzvertheidigung hinter der Eider zu erleichtern.

9. Endlich muß es hinsichtlich der in Vorschlag gebrachten Chaussee von Flensburg über Sonderburg nach Fyenshaf auf Alsen bemerkt werden, daß die Straße von Odense nach Boyden auf Fühnen zu der ersten Klasse von Wegen gehört, und es deshalb, wenn erst eine sichere und bequeme Ueberfahrt von Fyenshaf nach Boyden hergestellt sein wird, des Anschlusses wegen nothwendig werden dürfte, auch diesen Chausseearm zu erbauen.

2) In Betreff des Straßennetzes erster Klasse für das Herzogthum Holstein.

1. Die zuerst zu erbauende Kunststraße im Herzogthum Holstein würde der Chausseearm von Neustadt über Segeberg nach Rethford sein, um dadurch und in Verbindung mit der gegenwärtig im Bau begriffenen Verlängerung der Oldesloe-Lübecker Chaussee über Rethford und den Ochsenzoll nach Hamburg eine directe Kunststraße zwischen dem nordöstlichen Holstein und Hamburg herstellig zu machen. Betrachtet man Neustadt, die ausgezeichnete Lage dieses Seeplatzes und dessen anfblühenden Handel, so unterliegt es keinem Zweifel, daß demselben mittelst einer geeigneten directen Verbindung mit Hamburg und der Elbe baldmöglichst die Gelegenheit gegeben werden müsse, an den Vortheilen zu participiren, die der fremden, durch ihre Lage weniger begünstigten Nachbarstadt (Lübeck) bereits durch die Verbesserung der Straßen zwischen Hamburg und Lübeck gewährt sind. Neustadt besitzt aber bisher überall keinen, zu jeder Jahreszeit fahrbaren Verbindungsweg zur Elbe; und die Anlegung eines solchen stellt sich als nothwendig dar, wenn nicht die Interessen Neustadts denen der Stadt Lübeck hintangesetzt werden sollen. Was nun aber die gewählte Wegesrichtung von Neustadt über Segeberg betrifft, so hat diese, namentlich im Vergleich mit der Richtung über Reinfeld, den Vorzug, einen ungleich größern Theil des Landes zu berühren, und namentlich auf dem hinterliegenden Preetz-Plöner Districte einen leichten Anschluß zu gewähren. Eutin und dessen productive Landdistricte sind mittelst

eines kurzen Seitenarmes an diese Straße und vorzugsweise an Neustadt heran zu ziehen.

Auch in militairischer Hinsicht ist der Bau dieser Straße vor vielen anderen von Wichtigkeit.

2 und 3. Die circa 13¾ Meilen lange alte Hauptlandstraße zwischen Rendsburg und Hamburg-Altona über Hohenwestedt, Itzehoe, Elmshorn, Pinneberg bis Eidelstedt an die Kiel-Altonaer Chaussee kommt demnächst in Betracht. — Die tiefsandigen Wegestrecken zu beiden Seiten von Itzehoe, namentlich in der Herrschaft Breitenburg, in dem klösterlichen Gute Horst und im Amte Rendsburg, bedürfen zunächst einer gründlichen Verbesserung, und es scheint sich demnach zu empfehlen, daß zunächst die ganze, circa 9½ Meilen lange Wegestrecke von Rendsburg nach Elmshorn, und dann erst der übrige Weg, von Elmshorn über Pinneberg nach der Kiel-Altonaer Chaussee, welcher größtentheils mit einem guten Steindamme versehen ist, chausseemäßig ausgebauet werde. In Betreff dieser Straße hat sich die öffentliche Meinung bereits entschieden ausgesprochen, und bei dem rege gewordenen Interesse für den Bau dieser Straße sind auch von Seiten des Staats bereits nicht unerhebliche Verwendungen in dieser Veranlassung gemacht worden, indem die Ausarbeitung eines Chausseebau-Projects für diese Straßenlinie und deren Fortsetzung in der Richtung nach Altona und nach Colding auf Kosten der Königlichen Kasse veranstaltet worden ist. Es darf daher auch angenommen werden, daß — was auch sonst für die Verlegung der directen Route nach Rendsburg über Bramstedt, Neumünster und Bordesholm und Aufgebung der bisherigen Hauptlandstraße von Itzehoe über Hohenwestedt nach Rendsburg anzuführen sein möchte — doch zu viele Interessen an der Beibehaltung der alten Hauptlandstraße geknüpft seien, als daß von diesem Bauplane abgewichen werden könne.

4 und 5. Dithmarschen. Diese Landschaften haben schon lange das Bedürfniß eines zu allen Jahreszeiten sichern und bequemen Ausfuhrweges

nach Hamburg und der Elbe gefühlt, und die neuerdings stattgefundene Einziehung der Landschaften in den Schleswig-Holsteinischen Zollverband dürfte die Ansprüche auf vorzugsweise Berücksichtigung der commerziellen und ökonomischen Interessen dieses Landestheiles eben jetzt noch verstärken. Es ist deshalb der chausseemäßige Ausbau der Hauptroute von Itzehoe über Schaafstedt nach Meldorf, von da in nördlicher Richtung über Heide nach Friedrichstadt, und in südlicher Richtung über Marne nach dem Brunsbütteler Hafen vorgeschlagen.

Indem es nämlich nicht allein für die Holsteinischen, sondern zugleich für die südlichen Schleswigschen Marschen von großem Werthe ist, zu allen Jahreszeiten den Hamburger Markt sicher und leicht erreichen zu können, gewährt daneben, und so lange die Elbe offen ist, auch der Brunsbütteler Hafen einen nicht unwichtigen Handelsverkehr für diese Districte. Die wachsende Bedeutsamkeit Brunsbüttels, die zunehmende Dampfschifffahrt nach und von diesem Ort, und manche andere äußere Umstände haben bereits die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf sich gezogen, wovon die im vorigen Jahr eingerichtete Hauptbrief- und Extrapoststation, so wie das neue Zoll-Etablissement am Brunsbütteler Hafen redende Beweise sind. Der Import und Export Dithmarschens geht schon jetzt während der guten Jahreszeit vorzugsweise über Brunsbüttel und längs der Elbe; die Zahl der Passagiere mit den Dampfschiffen von und nach Brunsbüttel ist in den letzten fünf Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen (im Jahre 1835 747 Personen, im Jahre 1839 schon bis zum September 1552 Personen); und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Waaren-, gleichwie der Personenverkehr, sich in einem noch weit bedeutenderen Umfange und rasch emporheben wird, wenn erst die bisher überaus schlechten Landwege den behufigen gründlichen Verbesserungen unterzogen sein werden. Denn erst dann wird der Brunsbütteler Hafen in das natürliche Verhältniß zu der hinterliegenden Marsch tre-

ten, und die ihm seiner Lage nach eigenthümliche Bedeutsamkeit behaupten können. — Die Schwierigkeiten des in Rede stehenden Straßenbaues sind zwar nicht zu verkennen, namentlich was die Marschgegend von Eppenwöhrden über Meldorf und Marne nach Brunsbüttel betrifft; allein es wird hier auch durch die leichter zu erbauenden Klinkerstraßen in der Art, wie sie in neuester Zeit beim Bremerhafen erbauet sind, auszuhelfen sein, und die Localität es wohl gestatten, die Benutzung dieser Art von Straßen an solche Bedingungen zu knüpfen, wodurch die Destruction derselben verhindert und der Betrag der Unterhaltungskosten derselben gedeckt werden kann.

6. Die Straße von Kiel über Lütjenburg, Oldenburg nach Heiligenhafen durchschneidet den fruchtbaren Oldenburger Güterdistrict und öffnet demselben, so wie den drei oben erwähnten Städten, der Preetzer Probstei und einem großen Theil des Kieler adeligen Güterdistricts eine gewiß sehr erwünschte Communication mit der bedeutendsten Handelsstadt und dem Mittelpuncte des Verkehrs des Inlandes.

7. Chausseearm über Grevenkop, Krempe nach Glückstadt. Nachdem die Chaussee zwischen Rendsburg, Itzehoe und Elmshorn erbaut sein wird, ist Glückstadt mit seinem Hafen und seiner reichen Umgegend durch einen kurzen Seitenarm über Krempe und Grevenkop nach Steinburg mit der westlichen Hauptlandstraße zu verbinden. Während der Nutzen dieser Anlage für verhältnißmäßig bedeutend zu halten ist, scheint die Verlegung und geringe Verlängerung des Weges von Glückstadt nach Itzehoe kaum effective Nachtheile hervorbringen zu können.

8. Die Straße von Oldesloe über Segeberg nach Neumünster. Sie vermittelt die Verbindung der beiden vorgenannten, durch die Saline und den Kalkberg wichtigen Binnenlandesstädte mit den nördlicher belegenen Landestheilen; sie bildet mit der sub Nr. 9 angegebenen Straße den directen Verbindungsweg des mittleren Theiles von Holstein mit Lauenburg und dem Auslande, und verbindet die fruchtbaren Strecken dieses Landestheiles mit den nach dem Osten und dem Westen durchführenden Kunststraßen. Auch vom militairischen Gesichtspuncte aus ist dieser Straße eine große Wichtigkeit beizulegen.

9. Die Chaussee von Oldesloe über Trittau bis an die Berlin-Hamburger Chaussee bei Schwarzenbeck bildet die südliche Fortsetzung der vorstehend erwähnten Straßen. Sie führt in gerader Richtung mitten ins Herzogthum Lauenburg und durch die Hamburg-Berliner Chaussee an die Steckenitz und Elbe. Sie gewährt den Herzogthümern, unabhängig von Hamburg, eine Chausseeverbindung nach Mecklenburg, Hannover und Preußen.

10. Der Chausseearm von Bordesholm nach Rendsburg bildet die Fortsetzung der Straße Nr. 8 nach Norden. Es ist der angegebenen Richtung schon früher — wie nach Vollendung des Kiel-Altonaer Chausseebaues eine Verbindung mit Rendsburg projectirt ward — und zwar nach vielseitiger Prüfung und Vergleichung mit andern Straßenlinien, namentlich mit der Richtung von Neumünster über Nortorf nach Rendsburg, der Vorzug gegeben. Uebrigens darf auf dasjenige Bezug genommen werden, was schon zur Motivirung der Straßenlinie Nr. 8 angeführt worden ist.

Gleicherweise ist auch ein Straßennetz für die Wege zweiter Classe entworfen, das auf der Charte ebenfalls angegeben ist. Da diese Wege nicht bloß Localinteressen dienen sollen, sondern gleich wie die Wege erster Classe zu jeglicher Art des öffentlichen Gebrauchs und Verkehrs bestimmt sind, so ist auch eine, ihrem Zwecke entsprechende Instandsetzung und Unterhaltung nach bestimmten Normen erforderlich. Eine gesetzliche Bezeichnung derselben scheint deshalb zweckmäßig zu sein.

Für die Wege dritter Classe, die nur in geringerem Umfange und zu bestimmten Zwecken dem Verkehr dienen, und die Communicationen in klei-

neren Landstrichen, so wie mit den Haupt- und Nebenlandstraßen vermitteln, ist der Natur der Sache nach eine specielle Aufzählung nicht thunlich, aber auch nicht erforderlich. Den Nebenwegen sind in gewisser Hinsicht auch die öffentlichen Fußsteige beizuzählen; in den bestehenden Wegeordnungen sind keine besondere Bestimmungen darüber enthalten, der Vollständigkeit halber sind sie indeß, so ferne sie dem öffentlichen Nutzen dienen, in den Entwurf mit aufgenommen, und unter demselben Abschnitt mit den Nebenwegen die zweckdienlich erachteten Bestimmungen aufgestellt.

Nachdem im ersten Abschnitt des Entwurfs die allgemeinen Bestimmungen zusammengestellt sind, welche in der Natur der Sache begründet, einer weitern Erläuterung nicht zu bedürfen scheinen, handelt der Entwurf im zweiten Abschnitt von den zur Aufsicht über die Wege bestellten Behörden und von dem Geschäftsgange in Wegesachen, worauf sodann einer jeden Classe der öffentlichen Wege ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, der wieder in angemessene Unterabtheilungen nach den bei jeder Wegeclasse zu behandelnden Hauptmomenten zerfällt.

I. Was zuvörderst die zur Aufsicht über die Wege zu bestellenden Behörden und den Geschäftsgang in Wegesachen betrifft, so wird der Schleswig-Holsteinischen Regierung die ihr nach Maaßgabe ihrer provisorischen Instruction vom 15ten Mai 1834 zugewiesene allgemeine Aufsicht über das gesammte Wegewesen in den Herzogthümern auch in Zukunft zu übertragen, und sie in dieser Hinsicht, wie bisher, der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei unterzuordnen sein.

Wenn aber dem Kunststraßenbau in den Herzogthümern eine größere Ausdehnung und eine regelmäßige Entwickelung gegeben werden soll, so wird sowohl fur die Ausführung dieser Wegebauten, als auch für deren Unterhaltung, die Bestellung einer, mit den erforderlichen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörde erforderlich sein. Es gründet sich darauf die Bestimmung, daß die

Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen einer Abtheilung des Ingenieurcorps, unter der Leitung eines zu diesem Corps gehörenden Stabsofficiers, übertragen wird, wogegen alsdann die besondere Aufsicht über die sonstigen öffentlichen Wege in beiden Herzogthümern füglich von Einem Oberlandwege-Inspector wird geführt werden können. Die letztgedachte Maaßregel gewährt auch den Vortheil, daß dadurch die größtmöglichste Gleichförmigkeit in der Behandlung der Wegesachen in beiden Herzogthümern erzielt wird.

Sowohl der, mit der Leitung der Kunststraßenbauten beauftragte Stabs-Officier, als auch der Oberlandwege-Inspector werden zweckmäßig der Schleswig-Holsteinischen Regierung als außerordentliche Mitglieder für die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises beizuordnen sein, wodurch eine wünschenswerthe Abkürzung des Geschäftsganges und eine schnellere Erledigung der vorkommenden Sachen bewirkt werden wird (§. 19 des Entwurfs).

In allgemeinen Grundzügen sind die Beziehungen des Stabs-Officiers zu der Schleswig-Holsteinischen Regierung, so wie die Verhältnisse des ihm untergebenen Chausseedienst-Personales angegeben worden; die nähern Bestimmungen wegen der Verwaltung und Beaufsichtigung der Kunststraßen dagegen werden zweckmäßiger ihren Platz in einem gleichzeitig ausgearbeiteten Reglement finden. Ausführlicher haben im Entwurfe die Verhältnisse der, in das Straßennetz erster Classe noch nicht hineingezogenen Wege zweiter und dritter Classe behandelt werden müssen, weil dabei sowohl die betreffenden Behörden, als die wegepflichtigen Districte betheiligt sind.

Es ist der bestehende Grundsatz beibehalten worden, daß die Aufsicht und Verwaltung dieser Wege den Oberamten und Localbehörden der einzelnen Wegedistricte, die Controle aber dem Oberlandwege-Inspector zustehe (§. 27). Zur Unterstützung des Oberlandwege-Inspectors werden demselben nach §. 30 des Entwurfs zwei Wege-Conducteure zuge-

theilt, wie diese schon früher den Oberlandwege-Inspectoren beigegeben gewesen sind.

Die Wegedistricte, wie sie bisher gebildet gewesen, und in der Regel mit den Jurisdictions-Districten zusammenfallen, sind auch im Entwurfe §. 31 beibehalten; dabei werden aber die in einem District enclavirten, einer fremden Jurisdiction unterworfenen Grundstücke, so wie gemischte Jurisdictionsbezirke in Wegeangelegenheiten, mit dem District, der sie umschließt, und dem District, dem sie am meisten sich anschließen, zu verbinden sein (§. 34). Gleicherweise ist im Entwurf beabsichtigt (§. 35), daß einzelne Wegecommünen und kleine Jurisdictionen, die bisher keinem Wegedistrictsverbande angehört haben, einem der bestehenden Wegedistricte zugelegt werden sollen. Die Unzuträglichkeiten, die bisher aus dem Mangel desfälliger gesetzlicher Vorschriften für die Aufsicht des Wegewesens entsprungen sind, würden dadurch beseitigt werden.

Die Vertheilung der Wegedistricte in gewisse Aufsichtsbezirke (§. 36) und die Vorschrift, daß jede Dorfschaft oder durch Feldgemeinschaft verbundene Commüne auch eine Wegecommüne bilden, und durch einen Officialen aus ihrer Mitte für ihre Wegeangelegenheiten Sorge tragen lassen solle, dürften zur bessern Aufsicht und Verwaltung des Wegewesens beitragen.

An diese Vorschriften über die Eintheilung in Wegedistrictsbezirke und Commünen schließen sich die unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen über die Thätigkeit der Oberbeamten, der Behörden und Officialen, über ihr Verhältniß zu einander, so wie zu dem Oberlandwege-Inspector, und endlich über die Art und Weise, wie dessen Controle im Wegewesen ausgeübt und wirksam werden soll (§. 39—46).

Es sind sodann die Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche die Ausführung der angeordneten Arbeiten sicher zu stellen, und Pflichtvernachlässigungen der Beamten und Officialen durch Strafandro-

hungen abzuwenden, zum Zwecke haben (§. 47—59). Die Erledigung der Wegestreitigkeiten, sei es zwischen Wegedistricten oder Commünen, die demselben Wegedistrict angehören, ist der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Gemäßheit ihrer Instruction auch ferner zugewiesen, in dem Falle aber, wenn nicht die gesetzliche Vertheilung oder der Umfang der Wegepflicht, sondern die Erfüllung einer geschlossenen Vereinbarung, mithin ein contractliches Verhältniß streitig ist, ist der Weg Rechtens offen zu lassen.

Zugleich enthält der Entwurf Bestimmungen über das bei der Regierung für die Erledigung streitiger Wegesachen zu beobachtende Verfahren, welches in ihrer Instruction nicht näher bezeichnet ist (§. 60—63).

III. Der von den Hauptlandstraßen handelnde Abschnitt des Entwurfs zerfällt in sieben Titel. Der erste derselben betrifft die zur Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen erforderlichen Geldmittel.

Als allgemeiner Grundsatz ist aufgestellt worden, daß alle Hauptlandstraßen in Kunststraßen verwandelt werden sollen, und mit Rücksicht auf die Marschdistricte ist die Belegung der Fahrbahn mit wasserdichten Klinkern den Arten des kunstmäßigen Ausbaues der Straßen beigezählt worden. Die Erbauung und Unterhaltung der jetzt vorhandenen Kunststraßen ist lediglich auf Rechnung der Finanzkasse geschehen; dies scheint auch, theils um mehr Einheit in die Verwaltung zu bringen, theils auch mit Rücksicht auf den Zweck derselben und den allgemeinere Umfang der Benutzung, ferner beibehalten werden zu müssen. Nothwendig ist es aber, daß der Finanzkasse, wenigstens theilweise, die desfälligen Ausgaben durch einen von dem Lande aufzubringenden directen Beitrag ersetzt werden, so wie dies auch mit dem Princip übereinstimmt, daß die Chaussirung im Interesse des Oeffentlichen geschehe. Werden nun, wie im Entwurfe §. 66 festgesetzt ist, jährlich wenigstens 4 Meilen der Kunststraßen vollendet, so möchte es sich als angemessen darstellen,

daß bis zur gänzlichen Vollendung der Kunststraßen alljährlich 30,000 Rbthlr. von jedem Herzogthum aufgebracht werden. Wenn auch in Holstein der Bau der Kunststraßen früher beendigt sein wird, wie in Schleswig, so dürfte doch die Bestimmung, daß dieser Beitrag so lange fortdauern solle, bis im Herzogthum Schleswig diese Wegebauten gänzlich vollendet sein werden, durch die Erwägung hinreichend gerechtfertigt sein, daß in Holstein, ohne daß dazu vom Lande directe Beiträge aufgebracht worden, mehrere Chausseen erbaut worden sind. Ueber die Repartition dieser Beiträge wird nach dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen, von den ständischen Versammlungen, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, zu beschließen sein.

Außer diesem, von jeden Herzogthum zum Zwecke des Baues der Kunststraßen aufzubringenden Beitrage wird aber auch von den wegepflichtigen Districten, denen durch den Chausseebau eine bisher getragene Wegelast abgenommen wird, ein entsprechendes Aequivalent zu leisten sein.

Das bei der zu diesem Ende vorzunehmenden Abschätzung der Wegelast zu beobachtende Verfahren, und die Grundsätze, nach denen jenes Aequivalent zu bestimmen, machen detaillirtere Vorschriften erforderlich, an denen es in der Gesetzgebung bisher fehlte, und die in den §§. 71 bis 101 des Entwurfs enthalten sind.

Der einfache Grundsatz, von dem bei diesen Bestimmungen ausgegangen wird, ist der, daß die Wegepflicht, welche mit wenigen Ausnahmen eine Reallast ist, um deswillen nicht cessiren dürfe, weil sie bei dem Kunststraßenbau nicht in der bisherigen Weise geleistet werden könne. Es bleibt Grund und Maaß der Wegepflicht unverändert, und es fragt sich nur, wie die anderweitige Erfüllung derselben zweckmäßig zu normiren sei. Da es nun schwierig sein möchte, das Aequivalent der bisher geleisteten Wegepflicht in jährlichen Natural-Leistungen auf eine, dem Interesse des Chausseebaues ent-

sprechende Weise zu bestimmen, die Ablösung von Naturaldiensten auch im Ganzen als wünschenswerth anzusehen sein dürfte, so scheint es am angemessensten zu sein, wenn der ermittelte durchschnittliche Jahresbetrag der Wegelast in eine gleichfalls jährlich zu entrichtende Geldleistung verwandelt wird. Als Selbstfolge wird sich ergeben, daß die Wegepflicht nicht, wie sie vielleicht mangelhaft bisher erfüllt ist, sondern wie sie gesetzlich geleistet werden müßte, in Anschlag zu bringen ist.

Die Unterhaltung der Wege liegt aber nach den bestehenden Gesetzen nicht als eine für sich abgeschlossene Pflicht dem einzelnen Grundeigenthümer ob, sondern den für diesen Zweck gebildeten Districten oder Commünen. Die Ablösung der Wegepflicht wird daher den wegepflichtigen Districten oder Commünen obliegen, nicht aber den einzelnen Wegepflichtigen nach Maaßgabe der ihnen zugetheilten Wegestrecken. Nur wenn ausnahmsweise die Grundstücke einzelner Wegepflichtiger sich außer aller Verbindung mit einer Wegecommüne befinden sollten, oder wenn etwa die Wegepflicht überall auf einem andern Grunde, als dem des Landbesitzes beruhen sollte, ist auch ihre Verwandlung Sache des Einzelnen.

So wie aber der wegepflichtige District für die Unterhaltung der Wege verantwortlich ist, so wird er auch in solidum für die an die Stelle derselben tretende Geldleistung haften müssen. Wo aber ein größerer District zur Hülfsleistung bei Erfüllung der Wegepflicht eines kleineren Districtes verpflichtet ist, wird auch das Geldäquivalent, nach Maaßgabe der Leistungen eines Jeden, unter sie vertheilt werden müssen.

Die Subrepartition unter die einzelnen Wegepflichtigen des Districts wird demselben füglich überlassen werden können, da der Antheil an der Wegepflicht zugleich den Beitrag zur künftigen Geldabgabe ergiebt.

Um den Werth der cessirenden Wegepflicht in Geld zu ermitteln, dürfte eine unparteiische Taxation

der geeignetste Weg sein, weil er bei den Betheiligten das größte Zutrauen erwecken wird.

Das Verfahren bei der Taxation, die Bestimmungen wegen der Wahl der Taxatoren, des Obmanues und des Geschäftsganges, sind im Wesentlichen mit den desfälligen Vorschriften der Expropriations-Verordnung vom 28sten November 1837 übereinstimmend. Eine Abweichung von denselben erscheint jedoch in der Beziehung angemessen, daß die Wegepflichtigen in ihrer Wahl der Taxatoren nicht an die beeidigten Amts- und Districts-Taxatoren gebunden werden, theils weil diese bei der Taxation selbst fast durchgängig betheiligt sein würden, theils weil ihnen auch häufig die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für dies Geschäft abgehen könnten. Eine andere Abweichung liegt darin, daß eine zweite Taxation nicht, wie dieses bei der Expropriation der Fall ist, zugelassen wird. Eine Gleichheit des Grundes ist aber auch nicht vorhanden, da es sich im vorliegenden Falle nicht von Eigenthumsrechten handelt, welche abgetreten werden müßten, sondern nur von der Regulirung rechtlich bestehender und anerkannter Pflichten, welche auch auf regiminellem Wege vorgenommen und verfügt werden könnte.

Die Leitung des Taxations-Geschäftes und die Protocollführung bei derselben wird in der Regel zweckmäßig dem Oberlandwege-Inspector übertragen werden können, ausnahmsweise würde sie auch von einem andern sachkundigen Manne auszuführen sein.

Da die Verwandlung der Wegelast in eine Geldleistung nicht der Wahl der Wegepflichtigen überlassen werden kann, diese vielmehr unter den Voraussetzungen des Gesetzes immer eintreten muß, so dürfte es auch die Billigkeit erheischen, daß die Abschätzung der Wegepflicht so wenig wie die Erhebung der Geldabgabe mit Kosten für die Betheiligten verbunden sei.

Da die Finanzkasse außer diesen Ablösungsgeldern auch die ganze Chausseegeld-Einnahme erhalten wird, so dürften die Kosten der Unterhaltung der

Kunststraßen dadurch nicht bloß gedeckt werden, sondern auch ein Ueberschuß bleiben, welcher die für den Bau selbst gemachten Ausgaben allmälig wieder ersetzen wird.

Die folgenden 5 Titel dieses Abschnittes enthalten das Polizei-Reglement für die Arbeiter bei der Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen, die Vorschriften für die Benutzung derselben, die Erhebung des Wegegeldes, für die sonstige Wegepolizei und für das Verfahren in Contraventionsfällen.

Diese Bestimmungen stimmen im Wesentlichen mit den bereits erlassenen überein, und diese haben sich als zweckmäßig ausgewiesen. Die polizeilichen Bestimmungen für die Arbeiter schließen sich im Wesentlichen dem für den Kiel-Altonaer Chausseebau unterm 27sten Juli 1830 erlassenen Reglement an, welches ebenfalls bei den späteren Chausseebauten zur Anwendung gekommen ist. Die Bestimmungen des §. 127 über die Benutzung der Chausseen durch Frachtfuhrwerk finden sich in der Verordnung vom 15ten November v. J. Die übrigen Bestimmungen über die Benutzung der Chausseen, über die Erhebung des Wegegeldes, die sonstige Wegepolizei und das Verfahren in Contraventionsfällen sind größtentheils schon in dem Reglement für die Kiel-Altonaer Chaussee vom 13ten December 1831 und der Verfügung vom 26sten März 1831 enthalten, diese sind indeß vervollständigt und modificirt durch manche Vorschriften, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung an die Hand gegeben hat.

In dem letzten Titel dieses Abschnitts sind die transitorischen Bestimmungen enthalten, welche für den Zwischenraum, bis die Hauptlandstraßen in Kunststraßen verwandelt sein werden, mit Rücksicht auf ihre Unterhaltung erforderlich scheinen, um den Zweifeln wegen ihrer Behandlung zu begegnen. Im Allgemeinen wird zwar festzusetzen sein, daß die Vorschriften für die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen überhaupt in Anwendung gebracht werden sollen (§. 177), es scheint indeß zugleich durch die Billigkeit geboten, daß kostbare Haupt-

veränderungen nicht vorgenommen, und daß die bisher bestandenen Concurrenz-Verhältnisse nicht abgeändert werden.

IV. Der den Nebenlandstraßen gewidmete Abschnitt des Entwurfs zerfällt in 5 Titel.

Die beiden ersten Titel handeln von der Herstellung eines regelmäßigen Wegekörpers, und von der Herstellung und Unterhaltung einer regelmäßigen Fahrbahn.

Sie enthalten die Bestimmungen, wie und auf welche Weise die Landstraßen dieser Classe in Stand gesetzt und unterhalten werden sollen. Im Allgemeinen sind die Forderungen, welche rücksichtlich der Instandsetzung und Unterhaltungen dieser Wege gestellt werden, in Vergleich zu den bisherigen erhöhet. Es werden diese Bestimmungen sich hinreichend durch ihren eignen Inhalt erläutern, so wie auch die im dritten Titel enthaltenen Vorschriften über die Ausführung der Wegearbeiten und die polizeilichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen wird in dem vierten Theil normirt.

Es scheint wünschenswerth, diese Verpflichtung auf einfache, bestimmte Grundsätze zurückzuführen, die mit den bestehenden Verfügungen nicht in Widerspruch treten, die in denselben unbestimmt gelassenen Concurrenz-Verhältnisse aber nach bestimmten Merkmalen normiren. Die gemeinschaftliche Wege-Verordnung verfügt, daß die zu beiden Seiten der Landstraßen abwärts gelegenen Dorfschaften, soferne sie derselben Jurisdiction unterworfen sind, zur Wegebesserung mit Hand- und Spanndiensten concurriren sollen, und die Wege-Verordnung für das Herzogthum Schleswig erweitert diese Concurrenz-Pflicht im Allgemeinen nach dem Bedürfniß außerordentlicher Einrichtungen auf den Landstraßen, auf das ganze Kirchspiel, die ganze Harde oder sogar das ganze Amt, überläßt die desfällige Verfügung aber, dem Befund der einzelnen Fälle nach, dem Obergerichte.

Der Entwurf setzt nun zuvörderst fest, daß die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen erforderlichen Naturalarbeiten und Ausgaben von dem Wegedistrict, dessen Umfang sich nach der bestehenden Eintheilung des Landes ergiebt, abgehalten werden sollen. Besteht der Wegedistrict aus verschiedenen für sich abgeschlossenen Communal-Bezirken, so wird die Wegelast zuvörderst in ihrem ganzen Umfange auf diese übertragen. Dies tritt ein z. B. hinsichtlich eines jeden mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutes oder Stiftsortes, so wie hinsichtlich der Harden, Marschdistricte und Köge in mehreren Aemtern und Landschaften. Jede vorkommende Wegearbeit und Ausgabe wird innerhalb des Umfangs dieser Districts-Abtheilungen von dieser allein geleistet; nur mit Hülfe einer in außerordentlichen Fällen (§. 240) von der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu verfügenden Districtshülfe.

Bildet der Wegedistrict an sich schon einen Communalverband, so tritt hinsichtlich der Leistung der Wegepflicht eine dreifache Stufenfolge ein. Die erforderlichen Naturaldienstleistungen werden stets von den Grundbesitzern im Bereich der Commüne, deren Feldmark den Weg begränzt, ausgeführt. Werden aber Geldausgaben für die Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges erforderlich, z. B. für baukundige Arbeiter, Pflasterer, für anzukaufendes Land oder Material, so tritt statt der einzelnen Commüne der nächststehende größere Communalverband ein. Erfordert endlich die erste verordnungsmäßige Instandsetzung des Weges ungewöhnliche pecuniaire Anstrengungen oder Materialanlieferungen, so kommt der ganze Wegedistrict dem Communalverbande mit einer außerordentlichen Unterstützung zu Hülfe. Die Voraussetzungen, unter denen die verschiedene Stufenfolge der Hülfsleistung eintritt, giebt der §. 240 an. Die jedesmalige Entscheidung ist der Schleswig-Holsteinischen Regierung übertragen, dabei aber die öffentliche Verdingung der Arbeiten vorgeschrieben.

Es folgen sodann die Vorschriften, wie es zu verhalten, wenn bei einer Gemeinheitstheilung Wege

neu angelegt oder verlegt werden, wenn ein Weg von verschiedenen Feldmarken begränzt wird, oder durch herrschaftliche Gehege oder Möre führt, in welchem letzteren Fall die Unterhaltungskosten der Königlichen Kasse, so wie bisher, zur Last fallen, insofern die Verpflichtung dazu nicht auf die Unterthanen contractlich übertragen ist. Daß Befreiungen einzelner Grundbesitzungen von der Wegelast den Ansprüchen des Wegewesens an die wegepflichtigen Districte oder Commünen nicht entgegen zu setzen, und welche Wirkung sie im Verhältnisse zu dem Districte oder der Commüne äußern können, ist im §. 248 ausgesprochen; dabei wird die Befreiung der Kirchen- und Schulbedienten und der Officialen von Wegeleistungen bis weiter anerkannt, auf die Beschränkung solcher Befreiung anderer Dienstländereien aber Bedacht genommen (§. 249).

Ueber die Benutzung der Nebenlandstraßen enthält der fünfte Titel die unterm 15ten November vorigen Jahres erlassene Vorschrift über den Frachtverkehr auf denselben, deren Zweckmäßigkeit bereits anerkannt ist. Im Eingange ist die unentgeltliche Benutzung dieser Wege als Regel aufgestellt, dabei aber die Zulässigkeit von Wegegeld-Erhebungen auf denselben unter besonderen Umständen vorbehalten.

V. Der von den Nebenwegen und öffentlichen Fußsteigen handelnde Abschnitt enthält die Vorschriften über die jeder Commüne innerhalb ihrer Feldmark obliegende Instandsetzung und Unterhaltung derselben, die auf das Nothwendige beschränkt sind, um einen gefahrlosen Gebrauch derselben zu sichern (§. 262). Der Frachtverkehr ist von diesen Wegen ausgeschlossen (§. 263).

Die Hülfsleistung des Wegedistricts ist auf die etwa erforderliche Ueberlassung geeigneten Wegematerials beschränkt.

Die Bestimmungen über die öffentlichen Fußsteige haben ihre Erhaltung und gefahrlose Benutzung zum Zweck.

Der dem Entwurf unter lit. C. angehängte Tarif ist der durch das Patent vom 15ten November vorigen Jahres bekannt gemachte.

Der Anhang D. endlich enthält einige technische Vorschriften über die auf den Haupt- und Nebenlandstraßen auszuführenden Pflasterungen.

№ 13.

Entwurf

zu einer Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

I. Von den Armendistricten, der Oberaufsicht über das Armenwesen, der Verwaltung desselben in den einzelnen Districten und dem Anspruch auf öffentliche Unterstützung überhaupt.

§. 1.

Jede Stadt, und auf dem Lande jedes Kirchspiel, bildet eine besondere Armencommüne. Den adeligen und Kanzeleigütern, Lübschen Gütern, Stiftsdörfern, Wildnissen und octroyirten Kögen, so wie den klösterlichen Districten, welche nicht bereits zu Kirchspiels-Armendistricten gehören, ist es gestattet nach wie vor, besondere für sich bestehende Armencommünen zu bilden, insoweit sie einen geschlossenen District ausmachen und das Gut u. s. w. Eine Armencommüne bildet. Dagegen sollen einzelne getrennt liegende Parzelen oder Häuser zu der Armencommüne des Kirchspiels gelegt werden, in welchem sie eingepfarrt sind. Sonstige Ausnahmen von obiger Regel sind nur zulässig, insofern sie aus besonderen Gründen Allerhöchst gestattet werden, z. B. behufs der Trennung der Städte und Flecken von den bei den Stadt- und Fleckenskirchen eingepfarrten Landgemeinden. Der Schleswig-Holsteinischen Regierung liegt es ob, die einleitenden Schritte für die neue Organisation derjenigen Armencommünen, welche diesen Bestimmungen gemäß neu zu bilden oder zu verändern sind, ungesäumt zu treffen.

§. 2.

Die gesetzlich bestehenden Armendistricte dürfen sich mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung in kleinere Armenversorgungsdistricte theilen. Jedoch ist in Fällen dieser Art anderen Communen gegenüber, namentlich mit Rücksicht auf den Erwerb von Heimathsrechten, das ganze Kirchspiel, Stadt, Gut u. s. w. nach wie vor als Eine Armencommüne zu betrachten.

§. 3.

Das Armenwesen steht regelmäßig unter der Aufsicht der Kirchenvisitatoren auf dem Lande und der Magistrate in den Städten. Die Oberaufsicht wird von der Schleswig-Holsteinischen Regierung geführt.

§. 4.

Die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Armencommünen, wo die Armenlasten ganz oder theilweise von den Eingesessenen abgehalten werden, auch wenn deren Beitragsleistung auf einem contractlichen Grunde beruht, wird durch Armencollegien besorgt. Ueber die Zusammensetzung der letzteren und die Form des Geschäftsganges in denselben wird das Nähere für jeden District besonders bestimmt.

§. 5.

Mitglieder der Armencollegien sollen sein, in der Regel und wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, 1) in den Städten der Polizeimeister, und wo kein besonderer Polizeimeister angestellt ist, der Bürgermeister und ein sonstiges Mitglied des Magistrats, ein oder mehrere Prediger, einige deputirte Bürger und Einer oder Einige aus der Zahl der, der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfenen Personen. 2) Auf dem Lande eine obrigkeitliche Person, wenigstens wenn der Localbeamte mit dem Prediger an demselben Orte wohnt, ein oder mehrere Prediger und drei bis fünf Mitglieder der Commüne, welche nach Vorschrift des speciellen Regulativs gewählt werden.

Den Predigern wird es zur Pflicht gemacht, auch wenn sie den besonderen Umständen nach ausnahmsweise an der Armenverwaltung nicht Theil nehmen, auf die Sorge für die Armen ihr Augenmerk zu richten.

§. 6.

In den Städten und auf dem Lande, wo dies den Verhältnissen angemessen befunden wird, werden außerdem von dem Armencollegio besondere Armenpfleger bestellt, welchen die nähere Beaufsichtigung der ihrer Fürsorge übergebenen Armen obliegt. Zu den Pflichten dieser gehört es insbesondere auch bei den nach §. 18 anzustellenden Erkundigungen und zu führenden Aufsicht nach Anweisung des Armencollegii mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, bei den Versammlungen des Armencollegii zu erscheinen, um die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 7.

Die Armenpfleger, so wie die gewählten Mitglieder des Armencollegii verwalten ihre Stelle wenigstens drei Jahre lang; dürfen jedoch nicht alle zu gleicher Zeit abgehen. Diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre fungirt haben, dürfen die Wiedererwählung für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon fungirt haben, ablehnen.

Die Geschäfte des Armencollegii, wie der Armenpfleger werden unentgeltlich besorgt, und nur den Cassirern in größeren Städten mag etwa eine billige Vergütung zugestanden werden.

§. 8.

Zur Erleichterung der Aufsicht über die Kinder der Armen sind allen unehelichen Kindern und allen Kindern, welche auf Kosten der Armenkasse getrennt von den Eltern erzogen werden, von der Obrigkeit Vormünder zu bestellen.

§. 9.

Diesen liegt es ob, genau darüber zu wachen, wie die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von ihren Eltern oder Pflegeeltern behandelt, und daß dieselben gehörig verpflegt und zum Besuch der Schule

und Kirche angehalten werden; worüber sie dem Armencollegio alljährlich, und wenn sie Unzuträglichkeiten wahrnehmen, sofort eine Nachricht zu ertheilen haben.

§. 10.

Die für Rechnung der Armenkasse zu versorgenden Kinder dürfen nur bei unbescholtenen und sich rechtlich nährenden Leuten untergebracht werden, deren Character, häusliche Verhältnisse und Betrieb sie zur gehörigen Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder geeignet erscheinen läßt.

11.

Der hin und wieder wahrgenommene Mißbrauch, die Versorgung der Kinder in öffentlich bekannt gemachten Terminen an den Mindestforderenden zu verdingen, soll gänzlich aufhören, und liegt es dem Armencollegio ob, durch eines seiner Mitglieder, nach Rücksprache mit den den Kindern bestellten Vormündern, oder durch die letzteren selbst, die nöthigen Contracte abschließen zu lassen.

§. 12.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Armencollegii werden kurze Registraturen geführt. Ein Mitglied desselben übernimmt die Protocollführung, die Entwerfung der nöthigen Schreiben und Berichte und die Führung der vorschriftsmäßigen Listen. Bei den Verhandlungen des Armencollegii, welches sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten im Jahre nach näherer Vorschrift des speciellen Regulativs, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende dies nothwendig findet, versammelt, entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 13.

Dringende Fälle, welche nicht bis zur Versammlung des Armencollegii ausgesetzt werden können, ist der Vorsitzende zu erledigen befugt, hat jedoch dann die getroffene Maaßregel dem Armencollegio bei dessen nächster Zusammenkunft zur ferneren Beschlußnahme vorzulegen.

§. 14.

Ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung ist nur für diejenigen begründet, welche nicht im Stande sind, sich durch eigene Mittel oder Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Als arbeitsunfähig können in der Regel nur Kinder und altersschwache Personen, so wie solche Personen, welche an körperlichen oder geistigen Krankheiten und Gebrechen leiden, angesehen werden.

Das Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, begründet im Allgemeinen keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung, vielmehr muß Jeder sich auch selbst Arbeit verschaffen. Nur wenn besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse dasselbe in einzelnen Fällen als begründet erscheinen lassen sollten, ist das Armenwesen verpflichtet, zuzutreten, und ihm zur Arbeit zu verhelfen.

§. 15.

Wenn Kinder oder andere Familien-Mitglieder der Unterstützung bedürftig sind, so ist das Armenwesen bis der zur Versorgung derselben schuldige Familienvater oder sonstige nach dem Patent vom 14ten Mai 1839, betreffend die Alimentation naher Angehörigen, zur Ernährung derselben verpflichtete Personen hierzu angehalten werden können, oder wenn diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht im Stande sind, verpflichtet, sich derselben anzunehmen. Jedoch hängt es in solchem Falle lediglich von dem Ermessen des Armencollegii ab, ob das einzelne der öffentlichen Unterstützung bedürftige Familienmitglied von der Familie zu trennen, und unter Vorbehalt des Regresses gegen den oder die zu seiner Versorgung verpflichteten Personen für Rechnung des Armenwesens zu versorgen, oder ob dem Familienvater, wenn das Armencollegium ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne eine Beihülfe nicht im Stande hält, eine angemessene Unterstützung zu bewilligen sei.

§. 16.

Mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Commünen eintretenden Verarmungsfällen und dem

…sbedürftigkeit wo möglich …s dem pflichtmäßigen Ermessen Die gesetzlich überlassen, auch solchen Personen sich mit [illegible], welche zwar noch nicht von allen Regie[illegible]nzmitteln entblößt sind, jedoch nach dem Erlassen des Armencollegii ohne eine Unterstützung der völligen Verarmung und Hülfsbedürftigkeit entgegen gehen, eine den Umständen entsprechende Beihülfe zu gewähren.

§. 17.

Jeder, welcher auf Unterstützung aus der Armenkasse Anspruch macht, hat sich deshalb, wenn er nicht durch Krankheit oder ein hohes Alter verhindert wird, persönlich an ein Mitglied des Armencollegii zu wenden, und muß auch auf Verlangen persönlich vor dem versammelten Armencollegio erscheinen, um über alle in Betracht kommenden Verhältnisse die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 18.

Das Armencollegium hat über die Hülfsbedürftigkeit der um Unterstützung Ansuchenden nach angestellter sorgfältiger Erkundigung und in den Wohnungen derselben vorgenommener Untersuchung zu entscheiden, und Art und Maaß der ihnen zu verabreichenden Unterstützung zu bestimmen.

Von demselben werden über alle, welchen Unterstützung aus der Armenkasse bewilligt wird, genaue Listen geführt, in welchen diejenigen Momente, welche den Anspruch auf öffentliche Unterstützung begründen, kurz zu bemerken sind, um sich in fortgehender Kunde darüber zu erhalten, ob die Gründe der Hülfsbedürftigkeit fortdauern, oder welche Veränderungen in dieser Hinsicht eingetreten sein möchten, und ob eine Erhöhung oder Herabsetzung der bewilligten Unterstützung eintreten müsse. Ebenfalls haben die Armencollegien die gehörige Anwendung der bewilligten Unterstützung sorgfältig zu beaufsichtigen und auf den ganzen Lebenswandel, die Haushaltung, und insbesondere auf die Verpflegung, Erziehung und den Unterricht der Kinder der Armen, genau zu achten.

§. 19.

Die erforderliche Unterstützung ist so viel wie möglich nicht in baarem Gelde zu ertheilen. Insofern die Umstände es gestatten, ist auf die Einrichtung von Armen- und Arbeitshäusern Bedacht zu nehmen.

§. 20.

Beschwerden über die von dem Armencollegio getroffenen Verfügungen und Anordnungen sind nur zulässig, insofern das Armencollegium eine Unterstützung, auf welche dem Beschwerdeführer nach §. 14 und 15 ein gesetzlicher Anspruch zusteht, gänzlich versagt hat, oder Art und Maaß der bewilligten Unterstützung ungenügend sind. Die vorgesetzte Behörde hat daher unstatthafte Beschwerden sofort zurück zu weisen.

§. 21.

Ist die Beschwerde an sich zulässig und ergiebt sich nicht schon aus deren Inhalte, daß dieselbe ungegründet sei, so ist darüber der Bericht des Armencollegii einzuziehen. Nach erstattetem Bericht des Armencollegii, dessen Verfügungen nur aus erheblichen Gründen aufzuheben oder abzuändern sind, ist den Umständen nach die Beschwerde abzuweisen, oder dem Armencollegio die Erledigung der Sache unter Berücksichtigung der etwa näher aufgeklärten Umstände zu überlassen, oder endlich, falls der vorgesetzten Behörde noch Zweifel bleiben oder von dem Armencollegio selbst solche geäußert werden, nach etwa veranlaßter näherer Untersuchung der in Betracht kommenden Thatsachen eine Entscheidung abzugeben.

§. 22.

Personen, welche wiederholt unbegründet gefundene Beschwerden über Verfügungen des Armencollegii vorbringen, sind dafür nach vorhergegangener Androhung mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreimal 5 Tagen bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 23.

Wer Unterstützung aus der Armenkasse in Anspruch nimmt und erhält, tritt hinsichtlich seiner

Person und seines Eigenthums unter die Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii.

§. 24.

Er hat daher den Anordnungen des Armencollegii hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens Folge zu leisten, muß die ihm übertragenen Arbeiten verrichten, auch wenn dies eine zeitweilige Entfernung und Trennung von seiner Familie erfordert, und darf sich ohne Genehmigung des Armencollegii nicht außerhalb des Districts aufhalten. Wo Zwangsarbeitsanstalten eingerichtet sind, ist das Armencollegium nach Maaßgabe der in den Regulativen näher zu gebenden Vorschriften befugt, diejenigen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, in diese zu versetzen. Wenn Jemand seiner Heimathscommüne wiederholt dadurch Kosten verursacht hat, daß er nach vollendetem 18ten Jahre oder beendigten Lehrjahren in anderen Commünen die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, so ist die Heimathscommüne, auch wenn der Unterstützte zur Zeit nicht mehr die Hülfe der Armenkasse in Anspruch nimmt, und so lange er derselben nicht sämmtliche aufgewandte Kosten erstattet hat, befugt, zu verlangen, daß er sich dorthin begebe, um die etwa zur Vorbeugung künftiger abermaliger Hülfsbedürftigkeit dienlichen Maaßregeln treffen zu können.

§. 25.

Für Verweigerung der aufgegebenen Arbeit und Trägheit bei Ausführung derselben, so wie für trotziges und ungebührliches Betragen gegen das Armencollegium, die Armenvorsteher und Armenpfleger, und Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armenverwaltung können die Armen, zumal im Wiederholungsfalle, mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bis zu sechsmal fünf Tagen belegt werden.

§. 26.

Das Armencollegium ist befugt und den Umständen nach verpflichtet, die Kinder solcher Personen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, ihre Kinder aber vom Schulbesuch abhalten und zum Betteln anweisen, von den Eltern zu trennen, und für deren anderweitige Unterbringung zu sorgen.

§. 27.

Wer nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, oder nach beendigten Lehrjahren, aus einer Armencasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt.

§. 28.

Die Zustimmung der Heimathscommüne des Bräutigams ist auch in dem Falle beizubringen, wenn zwar derselbe keine Unterstützung aus der Armencasse genossen hat, mit Rücksicht auf eine der Braut in ihrer Heimathscommüne geleistete und nicht zurückerstattete Unterstützung aber mit Grund zu besorgen steht, daß nach Eingehung der Ehe die Versorgung und Unterhaltung der Eheleute dem Oeffentlichen zur Last fallen werde.

§. 29.

Die bereits ertheilte Zustimmung zur Ehe kann von der Heimathscommüne des Bräutigams zurückgenommen werden, wenn sie in Erfahrung bringt, daß der Bräutigam oder die Braut eine von denselben verheimlichte, nicht erstattete Unterstützung in einer andern Commüne genossen hat.

§. 30.

Wer eine Ehe einzugehen beabsichtigt, ist verpflichtet, dem Prediger des ordentlichen Trauungsortes auf Verlangen die in dieser Hinsicht (§. 27, 28) erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen.

§. 31.

Den Predigern liegt es ob, auf die Erfüllung dieser Vorschrift sorgfältig zu achten. Ist ihnen bekannt, oder haben sie Gründe zu vermuthen, daß ein Brautpaar, oder der eine Theil desselben, Unterstützung der genannten Art genossen habe, oder

noch fortwährend genieße, so darf die nachgesuchte Proclamation und Trauung erst dann vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelst Bescheinigung seiner Heimathscommüne nachgewiesen worden, daß von Seiten des Armenwesens gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern ist.

§. 32.

Gegen den von der Heimathscommüne verweigerten Consens zur Eingehung der Ehe ist der Recurs zunächst an die mit der Aufsicht über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten beauftragten Behörden, und gegen deren Entscheidung an die Schleswig-Holsteinische Regierung gestattet.

§. 33.

Wider Prediger, welche eine Uebertretung dieser Vorschrift sich zu Schulden kommen lassen, sind die Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1800 über das Aufgebot und die Trauung zur Anwendung zu bringen.

§. 34.

Die Sachen derer, welche fortwährende öffentliche Unterstützung genießen, fallen unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger der Armenkasse anheim. Dieselben werden daher, wenn dies nöthig und zweckmäßig befunden wird, verzeichnet, und das Armencollegium kann nach seinem Ermessen über selbige verfügen.

§. 35.

Die Armen dürfen die ihnen zum Gebrauch gelassenen Sachen, so wie die ihnen vom Armenwesen verabreichten Geräthe, Materialien, Kleidungsstücke, Lebensmittel u. s. w. nicht veräußern. Eine jede Veräußerung solcher Gegenstände ist nichtig, und der Arme, der diesem Verbot zuwider handelt, ist von der Polizeibehörde das erste Mal mit 3- bis 5tägiger, und im Wiederholungsfalle mit einer den Umständen entsprechenden längeren Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt zu belegen. Auch dürfen eingezeichnete Arme ohne Zustimmung des Armenwesens keine Schulden machen, und sollen alle

auf solche nicht genehmigte Schulden sich beziehenden Forderungen den Ansprüchen des Armenwesens auf Ersatz der verwandten Kosten nachstehen.

§. 36.

Wird nur in Krankheitsfällen, oder sonst vorübergehend, eine Unterstützung gereicht, so steht der Armenkasse gleichfalls ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten zu, Veräußerung der den Unterstützten von der Armencommüne verabreichten Gegenstände wird auch in Fällen dieser Art mit der im §. 35 angedroheten Strafe belegt.

§. 37.

Für die Unterstützung, welche ein District einem Hülfsbedürftigen geleistet hat, kann derselbe die Rechte des Unterstützten gegen Andere auch ohne dessen Zustimmung bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen.

§. 38.

Besondere Beliebungen und Vereinbarungen zwischen Zünften, Innungen, Gewerken, Gemeinden und Gesellschaften zur Unterstützung ihrer nothleidenden Interessenten bleiben nach wie vor in Kraft. Erfordert die Versorgung eines erkrankten Zunftmitgliedes mehr als den Behalt der betreffenden Gesellen-Lade oder Zunftkasse und die laufenden ordentlichen Beiträge der Brüderschaft oder Zunft, so ist derselben den Umständen nach eine Beihülfe aus der Armenkasse des Orts zu bewilligen, welche, wenn der Hülfsbedürftige daselbst nicht heimathsberechtigt ist, der Letztern, jedoch nur in dem nach §. 88 im Allgemeinen zulässigen Umfange, von der Heimathscommüne zu erstatten ist. Jedoch hat die Zunft, wenn sie auf eine Beihülfe aus der Armenkasse Anspruch machen zu können glaubt, dem Armencollegio ohne Verzug eine Anzeige über die eingetretene Hülfsbedürftigkeit und die getroffenen Veranstaltungen zu machen, damit dieses die nöthige Controlle über deren Zweckmäßigkeit führen, und eventualiter selbst die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

II. Von den Einkünften der Armenkassen und der Aufbringung der Kosten der Armenversorgung.

§. 39.

Den Armenkassen fließen außer den denselben sonst gesetzlich (z. B. nach dem Patent wegen Haltung der Hunde vom 20sten März 1807) oder nach örtlichen Statuten und Herkommen zustehenden Einkünften, folgende Einnahmen zu:

1. Die Einkünfte der vorhandenen Armenmittel, an Ländereien, Capitalien und Gefällen, so wie aus Legaten und milden Stiftungen, in so weit diese letzteren nicht zu besonderen Zwecken ausdrücklich bestimmt, oder gewisse Personen zu deren Vertheilung ausschließlich befugt sind. Jedoch sind die Administratoren, Collatoren u. s. w. auch im letzteren Falle, insofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Stiftungsurkunde dem entgegensteht, verpflichtet, dem Armencollegio eine Nachricht darüber mitzutheilen, wie und an welche Personen sie den Ertrag vertheilt haben.

2. Die Klingebeutelgelder und diejenigen Gelder, welche sonst in den Kirchen bei Leichenbegängnissen und andern kirchlichen Feierlichkeiten gesammelt werden.

3. Dasjenige was in die in Posthäusern, Wirthshäusern, Krügen und öffentlichen Orten vorhandenen Armenbüchsen gelegt wird, und sonst an zufälligen Einnahmen zum Besten der Armen eingeht.

4. Soll in Zukunft Jeder, welcher auf dem Lande oder in den Städten öffentliche Bälle oder Tanzgelage veranstalten will, dazu zuvor einen Erlaubnißschein der Polizeibehörde einholen, der ihm nur gegen Erlegung einer Abgabe von 2 bis 16 Rbthlr. an die Armenkasse des Ortes ertheilt werden soll.

5. Erhalten die Armenkassen, was aus dem Verkauf der Sachen der Unterstützten gelös't wird (§. 34, 36).

6. Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Armenwesens noch mehr erforderlich ist, wird, wenn freiwillige Beiträge nicht ausreichen, durch eine Setzung

aller Einwohner des Districts, nach Vermögen und Einkommen aufgebracht. Das in Grundstücken bestehende Vermögen ist in der Regel in denjenigen Communen bei der Setzung zu berücksichtigen, wo die Grundstücke belegen sind, und wird, wenn von den Eigenthümern hierfür in dieser Commune ein Beitrag geleistet wird, in der Commune ihres Wohnorts nicht in Betracht gezogen. Beschlüsse der Commune über eine von der gesetzlichen abweichende Repartitionsnorm bedürfen Unserer allerhöchsten Genehmigung.

§. 40.

Auch von dem Vermögen Unmündiger sind nach den allgemeinen Regeln zu bestimmende Beiträge zu leisten, insoweit das Einkommen derselben mehr als die nothwendigen Erziehungskosten beträgt.

§. 41.

Die Militairpersonen und Militairbeamten haben von den ihnen beigelegten Gagen und Pensionen keine Beiträge zu leisten. Auch sollen diejenigen jährlichen Zuschüsse zu der Gage, welche von den zur Ehe schreitenden Militairpersonen und Militairbeamten nachgewiesen werden müssen, um ihre Jahreseinnahme respective auf 600 Rbthlr. und 400 Rbthlr. zu bringen, so wie diejenigen kleinen Einnahmen, welche Unterofficiere und Gemeine durch eigene Betriebsamkeit sich nebenbei erwerben möchten, bei der Ansetzung derselben zum Armengelde nicht in Betracht kommen. Diese Begünstigung steht den Wittwen dieser Personen nicht zu.

§. 42.

Wer mehrere Domicilien hat, bezahlt in jedem District nach Verhältniß der Zeit, während welcher er sich regelmäßig in demselben aufhält.

§. 43.

Zur Bestimmung der durch freiwillige Beiträge event. durch Setzung aufzubringenden Summen ist in der zu Anfang des letzten Vierteljahres des Rechnungsjahres Statt findenden ordentlichen Sitzung des Armencollegii ein Ueberschlag zu machen, wel-

chen von den Beitragspflichtigen aufzubringenden Zuschuß die Armenkasse im folgenden Jahre bedürfen werde. Dabei ist auch auf unvorhergesehene Ausgaben und den Abtrag etwa vorhandener Schulden Rücksicht zu nehmen. Sollte sich dessenungeachtet in einem Jahre ein Deficit ergeben, so ist der Rückstand sofort im darauf folgenden Jahre abzutragen, und ist es den Armencollegien untersagt, für Rechnung der Armenkasse ohne Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung Schulden zu machen oder vorhandene Capitalien zu verwenden.

§. 44.

Zunächst ist sodann ein Versuch zu machen, die zur Bestreitung des ausgemittelten Bedarfs der Armenkasse erforderliche Summe durch freiwillige Beiträge zusammen zu bringen. Reichen diese nicht hin, oder wo den Umständen nach von einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen kein Erfolg zu erwarten ist, wird zur Setzung geschritten.

§. 45.

Um diese vorzunehmen versammelt sich das Armencollegium, dem zu diesem Geschäft nach den für jeden District festzusetzenden nähern Regeln auf dem Lande, insofern kein Civilbeamter Mitglied des Armencollegii ist, eine obrigkeitliche Person und einige Mitglieder der Commüne, in den Städten deputirte Bürger beitreten, so wie an den Orten, wo eine Garnison liegt, ein Officier, in den ersten Tagen des letzten Monats des Rechnungsjahres. Das Setzungscollegium prüft die etwa gezeichneten freiwilligen Beiträge. Mit denjenigen Beiträgen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Setzungscollegii mit Rücksicht auf die Vermögungsumstände und Erwerbsquellen derjenigen, welche sie gezeichnet haben, in Verhältniß zu dem Bedarf der Armenkasse als ausreichend zu betrachten sind, wird keine Veränderung vorgenommen, insofern nicht bei der Zeichnung derselben ausdrücklich hinzugefügt ist, daß man, im Falle es zur Setzung kommen sollte, an den gezeichneten Beitrag nicht gebunden sein wolle,

sondern gesetzt zu werden verlange. Diejenigen Einwohner, welche nicht einen ausreichenden Beitrag gezeichnet haben, werden mit Rücksicht auf ihre bekannten Vermögensumstände und Erwerbsquellen zu einem verhältnißmäßigen Beitrage dergestalt angesetzt, daß die Summe aller Beiträge dem Bedarf gleichkommt.

§. 46.

Wenn ein Mitglied des Setzungscollegii oder ein naher Verwandter eines Mitgliedes gesetzt werden soll, tritt dieses so lange ab. Das Protocoll über die gefaßten Beschlüsse ist von allen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterzeichnen, nachdem es verlesen worden ist.

§. 47.

Eine fidemirte Abschrift des Setzungsregisters wird demnächst zur Einsicht jedes Beitragspflichtigen, in den Städten auf dem Rathhause, auf dem Lande im Pastorate, Schulhause oder beim Bauervogt vierzehn Tage lang ausgelegt, und daß dieses geschehen werde, vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 48.

Gleich nach Ablauf dieser Frist versammelt sich das Setzungscollegium an einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Tage, um etwanige Einwendungen wider die Setzung zu vernehmen.

§. 49.

Jeder, welcher Einwendungen gegen seine Ansetzung vorzubringen beabsichtigt, muß, Krankheitsfälle ausgenommen, persönlich erscheinen. Für unverheirathete Frauen und Personen, welche unter Curatel oder Tutel stehen, werden die etwanigen Einwendungen durch ihre Curatoren oder Vormünder angebracht.

§. 50.

Von dem Setzungscollegio ist demjenigen, welcher seine Ansetzung für zu hoch erachtet, mitzutheilen, welche Brutto-Einnahme oder sonstige Umstände bei seiner Ansetzung zum Grunde gelegt sind, und nachdem es die Gründe desselben vernommen

hat, sofort ein Beschluß darüber zu fassen, ob und welche Ermäßigung des angesetzten Beitrags nach Maaßgabe der vorgetragenen Umstände eintreten könne, und dem Beikommenden zu eröffnen.

§. 51.

Wer sich durch diesen Beschluß beschwert erachtet, kann sich innerhalb zehn Tagen an die vorgesetzte Behörde wenden, jedoch hat der Recurs in keinem Falle Suspensiv-Effect, vielmehr ist der gesetzte Beitrag vorläufig zu leisten, und das etwa zu viel Bezahlte dem Contribuenten in den späteren Terminen zu Gute zu rechnen. Der vorgesetzten Behörde bleibt es überlassen, die Vermögensverhältnisse des Supplicanten näher zu ermitteln, und nach Vernehmung des Setzungscollegii seinen Beitrag zu bestimmen. Prägravationseide sind in Zukunft unzulässig.

§. 52.

Das Armencollegium ist befugt, auch gegen die unter den Obergerichten und Oberconsistorien stehenden Einwohner, so wie gegen Militairpersonen der Garnison, wenn von denselben die gesetzten Beiträge binnen der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, sofort den Umständen nach mit Execution und Pfändung zu verfahren, jedoch ist in diesem Falle die geschehene Verhängung solcher Zwangsmittel gegen Personen, welche das höhere Forum sortiren, dem beikommenden Oberdicasterio anzuzeigen, und wenn gegen Militairpersonen zur Execution geschritten wird, davon dem beikommenden Chef zuvor eine nachrichtliche Anzeige zu machen.

§. 53.

Am Schlusse jedes Jahres ist eine kurze Uebersicht der Erfolge der Armenverwaltung öffentlich bekannt zu machen, und die abzulegende Jahresrechnung ist, bevor dieselbe auf die für jeden District näher vorzuschreibende Weise revidirt wird, zur Einsicht aller Beitragspflichtigen, und damit dieselben etwanige Bemerkungen und Notate zu derselben

einbringen können, nach vorhergegangener Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen.

§. 54.

Die Schleswig-Holsteinische Regierung wird auctorisirt, in Uebereinstimmung mit den in diesem Gesetze enthaltenen allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen specielle Regulative über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten, wo solche nöthig befunden werden, zu erlassen, und die bereits vorhandenen Regulative zu ergänzen und abzuändern. Dieselbe ist ermächtigt, insofern das in den §§. 44—50 vorgeschriebene Verfahren den Verhältnissen in einzelnen Districten nicht entsprechend sein möchte, einzelne Modificationen eintreten zu lassen.

III. Von den zur Versorgung eines Verarmten verpflichteten Districten.

§. 55.

Verarmte, welche sich nach vollendetem achtzehnten Jahre nicht 15 Jahre lang ununterbrochen in einer andern Armencommüne aufgehalten haben, sind von der Geburtscommüne zu versorgen. Als solche ist in der Regel diejenige Commüne zu betrachten, wo der Verarmte geboren ist.

In Ermangelung anderer Beweismittel ist die Aussage des Verarmten über die in Betracht kommenden Thatsachen als beweisend zu betrachten, wenn dieselbe völlig bestimmt und so begründet ist, daß angenommen werden kann, daß er wirklich zuverlässige Kunde von denselben habe, auch keine sonstige Umstände vorhanden sind, welche die Glaubwürdigkeit seiner Angabe schwächen.

§. 56.

Hinsichtlich solcher Personen, welche auf Reisen oder während eines vorübergehenden Aufenthalts der Eltern an einem andern als ihrem ordentlichen Wohnorte geboren werden, ist derjenige Ort als Geburtsheimath zu betrachten, wo die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren ordentlichen

Aufenthalt haben; wenn dieselben nirgends einen ordentlichen Aufenthalt haben, derjenige Ort, wo die Eltern zur Zeit der Geburt versorgungsberechtigt waren. Dasselbe gilt von Kindern einheimischer Eltern, welche auf einer Reise der letzteren im Auslande geboren sind, wenn sie später von einer Commüne des Landes versorgt werden müssen. Ist der ordentliche Aufenthaltsort oder die Heimath der Eltern nicht zu ermitteln, oder sind diese Orte im Auslande belegen, und ist die Annahme des Verarmten daselbst nicht zu bewirken, so ist der wirkliche Geburtsort als Geburtsheimath zu betrachten.

§. 57.

Nach denselben Regeln (§ 56) ist die Geburtsheimath ehelicher Kinder, welche in den Gebärhäusern oder in einer Haftanstalt geboren werden, zu bestimmen.

§. 58.

Als Geburtsheimath unehelicher Kinder ist derjenige Ort zu betrachten, wo die Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, und wenn sie derzeit nirgends einen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, wo sie zur Zeit der Geburt des Kindes versorgungsberechtigt war.

Ist der ordentliche Aufenthalt der Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes, oder die Heimath derselben nicht zu ermitteln, oder im Auslande belegen, und ist die Annahme des Kindes daselbst nicht zu bewirken, so ist der Ort, wo dasselbe geboren ist, als Geburtsheimath zu betrachten.

§. 59.

Wenn ein anderer, als der Ort, wo eine Person wirklich geboren wird, als die Geburtsheimath derselben zu betrachten ist (§. 57-59), hat der Prediger, welcher die Taufe verrichtet, der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen.

Diese hat sich nach angestellter näherer Untersuchung ohne Aufenthalt und längstens innerhalb 6 Wochen mit der Obrigkeit des Districts, welcher

vermeintlich als Geburtsheimath anzusehen ist, in Beziehung zu setzen, und wenn die Geburtsheimathsrechte anerkannt worden, ist sofort, sonst nach bewirkter Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, eine desfällige Bemerkung in die Kirchenbücher beider Commünen einzutragen. Stehen beide Districte unter einem gemeinschaftlichen Oberbeamten, so sind die erforderlichen Verfügungen von diesem zu erlassen. Hinsichtlich solcher Personen, welche länger als 6 Wochen vor dem Tage der Erlassung dieses Gesetzes auf Reisen geboren sind (§. 56), behält es bei der älteren Regel sein Bewenden, daß der Ort, wo Jemand geboren, unbedingt als dessen Geburtsheimath anzusehen, die Vorschriften der §§. 57 und 58 dagegen treten auch hinsichtlich der bereits früher geborenen Personen in Kraft, insofern über die Verpflichtung zur Versorgung derselben nicht bereits früher entschieden oder dieselbe freiwillig anerkannt ist.

§. 60.

Ist die Geburt eines Verarmten im Lande allen Umständen nach nicht zu bezweifeln, die Commüne, wo derselbe geboren ist, aber durchaus nicht zu ermitteln, so sind dessen Heimathsrechte nach den für Ausländer geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§. 61.

Die Geburtsheimath wird aufgehoben durch einen ununterbrochenen 15jährigen Aufenthalt nach vollendetem 18ten Jahre in einer anderen Armencommüne.

§. 62.

Bei Berechnung der Zeit, binnen welcher Dienstboten durch fortgesetzten Aufenthalt in einer Commüne Heimathsrechte erwerben, kommt, wenn der Miethcontract von einem Dienstwechsel zum andern geschlossen war, der Umstand, daß dieselben den Dienst aus zufälligen Ursachen erst kurze Zeit nach dem durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Wechseltage angetreten, oder vor demselben verlassen haben, nicht in Betracht, vielmehr sind die Jahre von einer Wech-

selzeit zur andern zu rechnen. Eben so ist die Zeit hinsichtlich anderer Personen zu berechnen, deren Aufenthalt an einem Orte sich nach den gewöhnlichen Ziehzeiten richtet, wie Pächter und Miethleute, wenn diese die gepachteten oder gemietheten Stellen oder Wohnungen nur aus zufälligen Ursachen, oder wegen des durch das Umziehen herbeigeführten Verzugs erst kurze Zeit nach der bestimmten Ziehzeit angetreten und bezogen, oder vor derselben verlassen haben.

§. 63.

Der Aufenthalt an einem Orte giebt jedoch keine Ansprüche auf Versorgung im Verarmungsfalle

1) für Militairpersonen am Garnisonsorte während der Dauer des Garnisondienstes. Den Militairpersonen stehen in dieser Hinsicht diejenigen Militairhandwerker gleich, welche nicht mit der Commüne, in welcher das Militair seine Garnison oder Cantonirungsquartier hat, in bürgerlichem Nexus stehen.
2) Für Irre und Taubstumme, während ihres Aufenthalts in der Irrenanstalt und dem Taubstummeninstitut.
3) Für Pfleglinge des Christians-Pflegehauses zu Eckernförde.
4) Für Sträflinge und Gefangene während ihres Aufenthalts in den Strafanstalten und Gefängnissen.
5) Für die in die Colonie Frederiksgabe aufgenommenen Colonisten, hinsichtlich deren es bei den Vorschriften des Kanzeleipatents vom 29sten October 1822 verbleibt.

§. 64.

Ehefrauen theilen die Rechte ihrer Männer auf Versorgung im Verarmungsfalle. Wittwen und geschiedene Frauen behalten die Heimathsrechte ihrer früheren Ehemänner zur Zeit des Todes oder der Scheidung, bis sie sich anderswo neue Heimathsrechte erwerben. Bis zum vollendeten 18ten Jahre theilen Kinder die Heimathsrechte ihrer Eltern, uneheliche Kinder die ihrer Mutter.

Verheirathet sich eine Wittwe mit Kindern oder eine Mutter mit unehelichen Kindern, so gehen die Heimathsrechte, welche sie durch die Eingehung der Ehe erwirbt, auch auf die in die Ehe gebrachten Kinder bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre derselben über.

Angenommene Kinder, die von den annehmenden Eltern nicht mehr versorgt werden können, oder unversorgt und unerzogen hinterlassen werden, treten in die Rechte zurück, die ihnen ihrer leiblichen Eltern wegen zustehen.

IV. Von der Verpflichtung der Commünen, auch solchen Personen, welche daselbst nicht heimathsberechtigt sind, den Aufenthalt zu gestatten, und den Ansprüchen der Commünen auf Erstattung provisorisch aufgewandter Unterstützungskosten.

§. 65.

Das Einziehen in einen Armendistrict darf Niemanden, der sich und die Seinigen ohne Unterstützung aus der Armenkasse ernährt und gehörig legitimirt ist, versagt werden.

Auch darf keine Commüne Jemanden, der sich nach vorgängiger gehöriger Legitimation dahin begiebt, so lange er sich und die Seinigen ehrlich ernährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verändern oder Bürgschaft zu bestellen, daß er der Commüne im Verarmungsfalle nicht zur Last fallen werde, und sind desfalls von Privaten oder Commünen ausgestellte Schadloshaltungsreverse unverbindlich und nichtig.

§. 66.

Dagegen steht es jeder Commüne frei, den ihr Angehörigen zur Erleichterung ihres Unterkommens in andern Commünen Bescheinigungen über ihre dermaligen Heimathsrechte zu ertheilen. Auch soll in Zukunft, wenn nicht sofort zu beseitigende Zweifel über die Heimathsrechte einer Person entstehen, welche an einem Orte, wo sie nicht heimathsberechtigt ist,

die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, allemal die Geburtscommüne (§. 55—58), unter Vorbehalt des Regresses wider eine etwa näher verpflichtete Commüne, zur Entgegennahme des Verarmten und Erstattung der auf dessen vorläufige Versorgung verwandten Kosten verpflichtet sein. Wenn es unbezweifelt vorliegt, daß der Verarmte an einem andern als seinem Geburtsorte Heimathsrechte erworben hat, und es nur zweifelhaft ist, ob er nicht später wieder anderswo Versorgungsrechte erlangt habe, so liegt die Verpflichtung, ihn vorläufig entgegenzunehmen, der Commüne ob, wo er unbestritten Heimathsrechte erworben hat.

§. 67.

Der District, wo Jemand der öffentlichen Unterstützung bedürftig wird, muß den Verarmten, auch wenn dessen fernere Versorgung einem andern District obliegt (§. 55 — 64), so lange versorgen, bis die Gesundheit des Verpflegten den nach vorhergegangener Correspondenz und nöthigenfalls bewirkter Entscheidung vorzunehmenden Transport desselben nach seiner Heimath, oder wenn diese zweifelhaft ist, nach seiner Geburtscommüne (§. 66) gestattet, oder mit der Heimathscommüne eine Vereinbarung über die fernere Unterstützung des Verarmten an dem Orte, wo er sich aufhält, getroffen ist.

§. 68.

Der Armencommüne, welche einem nicht in derselben heimathsberechtigten Individuo provisorische Unterstützung geleistet hat, ist diese von der Heimathscommüne zu erstatten. Wird die wirkliche Hülfsbedürftigkeit dessen, dem eine Unterstützung verabreicht worden ist, von der Heimathscommüne in Zweifel gezogen, so ist darüber eine Bescheinigung der Obrigkeit des Aufenthaltsortes beizubringen.

§. 69.

Die erstere Commüne hat jedoch bei Verlust ihrer Ersatzansprüche die zur Ermittelung der Heimath des Verarmten erforderliche Untersuchung ohne Verzögerung anzustellen, und die Heimathscommüne, oder wenn über diese Zweifel entstehen, die Geburts-

commüne von den getroffenen Veranstaltungen unaufhältlich in Kenntniß zu setzen, und bei derselben auf Ersatz der durch die intermistische Unterstützung erwachsenden Kosten, so wie den Umständen nach auch Entgegennahme des Verarmten, sobald dessen Transport zulässig ist, anzutragen.

§. 70.

Die Commüne, an welche der in §. 69 gedachte Antrag gerichtet ist, hat in beiden Fällen, sie mag nun die Verpflichtung zur Kostenerstattung, und den Umständen nach Entgegennahme des Verarmten, anerkennen oder nicht, hiervon denjenigen Armendistrict, welcher die Unterstützung geleistet hat, ohne Aufenthalt zu benachrichtigen, worauf es im letzteren Falle diesem Districte obliegt, ungesäumt die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

§. 71.

Spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Aufhören der interimistisch geleisteten Unterstützung ist der zur Kostenerstattung verpflichteten Commüne die Rechnung über die erwachsenen Kosten zur Berichtigung zuzustellen. Auch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat den Verlust des Rechts auf Kostenerstattung zur Folge; die Armencommissionen oder Armenvorsteher aber, durch deren Versäumniß ein solcher Verlust entstanden ist, haften ihrer Commüne für den dadurch verursachten Schaden.

§. 72.

Tritt, weil die Heimathscommüne zweifelhaft ist, die Verpflichtung der Geburtscommüne zur Kostenerstattung ein, so liegt es dieser, gleichfalls bei Verlust ihrer Regreßansprüche wegen der bezahlten oder von ihr selbst ferner aufgewandten Kosten ob, die erforderlichen Schritte zur Ermittelung der vermeintlich näher verpflichteten Commüne unaufhältlich vorzunehmen.

§. 73.

Auch wenn Personen, zu deren Alimentation verpflichtete Angehörige vorhanden sind, an einem Orte hülfsbedürftig werden, wo sie nicht heimathsberechtigt sind, kann die Commüne, welche vorläufig

zutreten muß, sich wegen Abnahme derselben und Erstattung der aufgewandten Kosten, an die im Allgemeinen hierzu verpflichtete Commüne (§. 66) halten, welcher letzteren die Wahrnehmung des Erforderlichen wider die zur Alimentation derselben aus Rechtsgründen Verpflichteten obliegt.

§. 74.

Personen, welche an dem Orte, wo sie, einer durch Krankheit oder sonstige außerordentliche Zufälle veranlaßten vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit wegen, die öffentliche Unterstützung haben in Anspruch nehmen müssen, wohnen, in Diensten oder in Arbeit stehen, dürfen, wenn und so lange sie sich, nachdem der Grund ihrer Hülfsbedürftigkeit aufgehört hat, wieder ohne Unterstützung helfen, nicht transportirt werden. Vagabunden und Bettler sind, sobald die zu ihrer Aufnahme verpflichtete Commüne ermittelt ist, und ihr Gesundheitsstand es zuläßt, dorthin zu transportiren.

§. 75.

Zur Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodtherrschaft so lange verpflichtet, bis die Dienstzeit durch Kündigung oder sonst in Gemäßheit der Vorschriften der Gesindeordnung rechtlich beendigt wird, ohne dafür etwas am Lohne kürzen zu dürfen.

§. 76.

Dagegen müssen die Kosten der Kur, Arzeneien und besonderen Wartung, wo diese nöthig ist, von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden, und bei dessen Unvermögen von dem Distrirct, wo derselbe dient.

§. 77.

Sobald ein Dienstbote erkrankt, soll die Brodtherrschaft es den Armenvorstehern anzeigen, bei einer Geldbuße an die Armenkasse von 2 bis 16 Rbthlrn., sie mag die Kosten der Heilung selbst abhalten wollen oder nicht.

§. 78.

Die Armenvorsteher sind verpflichtet, auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen und die erforderlichen Veranstaltungen zur Heilung

des erkrankten Dienstboten zu treffen, wenn die Brodtherrschaft nicht selbst genügend dafür sorgt.

§. 79.

Auch nach beendigter Dienstzeit (§. 75) ist die Brodtherrschaft verpflichtet, die erkrankten Dienstboten gegen Vergütung in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit aus demselben entfernt werden können.

Die nach beendigter Dienstzeit erwachsenen Kosten werden der Commüne des Dienstortes in dem im Allgemeinen vorgeschriebenen Umfange (§. 83) von der Heimathscommüne erstattet.

§. 80.

Brodtherrschaften, welche dieser Verpflichtung (§. 75 nnd 79) zuwider erkrankte Dienstboten eigenmächtig aus dem Hause schaffen, sind die Kosten der Verpflegung und Heilung allein zu tragen schuldig, und überdies den Umständen nach mit der gesetzlichen Strafe zu belegen.

§. 81.

Sind kranke Dienstboten nach einem anderen Orte hingeschafft, so ist die letztere Commüne berechtigt, die Erstattung der Kosten von der Commüne des Dienstortes zu verlangen, und liegt es dieser ob, das weiter Erforderliche wider die Brodtherrschaft wahrzunehmen.

§. 82.

Schiffer und Schiffsrheder sind verpflichtet, einen angenommenen Matrosen, der ohne eigene Schuld erkrankte, verpflegen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob der Erkrankte schon am Bord des Schiffes Dienste geleistet hat oder nicht, wenn nur der Häuercontract zwischen dem Matrosen und Schiffer abgeschlossen und der Seefahrende bereits gemustert ist.

§. 83.

Die Verpflegungskosten dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht höher als auf 77 Rbßl. oder 24 ßl. Courant die Woche, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied derselben höchstens 38 Rbßl. oder 12 ßl. Courant mehr berech-

net werden, so wie die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zum Werth von 4 Rbthlr. überhaupt für jede Person.

In Krankheitsfällen dürfen den Umständen nach bis zu 2 Rbthlrn. berechnet werden, und für vom Arzte ausdrücklich verlangte besondere Wärter, was durch eine der Rechnung anzulegende schriftliche Requisition des Arztes dargethan werden muß, höchstens 26 Rbßl. oder 8 ßl. Courant für jede 24 Stunden. Arztlohn, mit Einschluß der Vergütung für Untersuchung der Transportfähigkeit und Transportscheine, so wie die Kosten der Arzeneien werden nicht erstattet, jedoch sind im Verhältniß zwischen Commünen der Herzogthümer und des Königreiches die Arzeneikosten, den früheren Bestimmungen gemäß, gegenseitig zu erstatten. Eben so wenig passiren sonstige Nebenrechnungen für Fuhrkosten, Botenlohn oder dergleichen mehr.

§. 84.

Der Transport Verarmter nach ihrer Heimath geschieht, wenn dieselben nicht gehen können, unentgeltlich zu Wagen auf dem geradesten Wege von einem Polizeidistrict zum anderen. Zur Beförderung der Armen mit Einschluß ihrer Sachen darf, wenn nicht über drei erwachsene Personen transportirt werden sollen, wobei zwei Kinder gleich einer erwachsenen Person zu rechnen sind, nie mehr als ein zweispänniger Wagen verlangt werden. Sind kleine Kinder ohne ihre Mutter zu transportiren, und ist daher den Umständen nach der Transport von District zu District unthunlich, oder sind besondere Wärterinnen mitzugeben, so ist die Heimathscommüne verpflichtet, die Abholung der Transportanden zu veranstalten oder die Kosten der erforderlichen außerordentlichen Maaßregeln nach Billigkeit zu erstatten. Entstehen Zweifel über die Verpflichtung zur Fortsetzung eines Transports, so darf derselbe deshalb nicht abgelehnt werden, sondern ist fortzusetzen, unter Vorbehalt des Anspruchs auf Erstattung der dadurch verursachten Kosten, abseiten der Commüne, welche einen unrichtigen Transport veranlaßt hat. Ver-

armte, welche in einer Commüne des Königreichs Dänemark heimathsberechtigt sind, sind, wenn die Jahreszeit und die Umstände es erlauben und ein Schiffstransport den Umständen nach mit geringerer Belästigung und Beschwerden verbunden ist, als ein Landtransport, auf Kosten der Heimathscommüne mit Schiffsgelegenheit dorthin zu senden. Eben so sind im umgekehrten Falle die Kosten des Schiffstransports zu erstatten.

§. 85.

Das Transportiren bettlägeriger Personen nach anderen Orten, um daselbst zur Versorgung angenommen zu werden, oder sich der Versorgung derselben zu entledigen, ist bei schwerer Ahndung verboten.

§. 86.

Personen, welche nicht bettlägerig, aber doch wegen Alters oder Schwachheit nicht im Stande sind, sich zu Fuße nach ihrer Heimath zu begeben, dürfen nur auf Verfügung der Obrigkeit, und nachdem diese sich hinlänglich davon überzeugt hat, daß der zu Transportirende nicht krank sei, was in dem Transportschein immer ausdrücklich zu bemerken ist, transportirt werden.

Ist der zu Transportirende krank oder finden hierüber Zweifel Statt, so ist derselbe von einem Arzte oder Chirurgen zu untersuchen, und darf der Transport nur verfügt werden, wenn dieser eine Bescheinigung dahin ausstellt, daß derselbe nicht mit einer Krankheit oder einem Uebel behaftet sei, welche bei seinem Transport einige Gefahr besorgen lassen.

§. 87.

Wenn hochschwangere Personen weggebracht werden sollen, so ist jederzeit ein Zeugniß eines Arztes oder einer beeidigten Hebamme erforderlich, nach welchem die Niederkunft nicht so nahe ist, daß sie den Transport bedenklich machen kann.

§. 88.

Auf solchen dem Transportschein beizufügenden Attest kann der Transport, so lange sich keine bedenkliche Veränderungen des Zustandes zeigen, fort-

gesetzt werden; jedoch sind solche Personen, welche auf einen ärztlichen Schein transportirt werden, an den Orten, wo Aerzte oder Chirurgen sind, aufs Neue zu untersuchen, um die Zulässigkeit des weiteren Transports außer Zweifel zu setzen.

§. 89.

Sobald unterwegs einige Bedenklichkeit entsteht, muß mit dem Transporte eingehalten werden. Die Commüne des Orts, wo dies geschieht, kann sich wegen Ersetzung der aufzuwendenden Kosten jederzeit an die Commüne halten, von welcher der Transport ausgegangen ist.

§. 90.

Die beizubringenden Zeugnisse werden auf ungestempeltem Papier ausgestellt. Besoldete Physici und Districtschirurgen haben die Untersuchung an ihrem Wohnorte unentgeltlich vorzunehmen, und erhalten nur, wenn damit eine Reise verbunden, und ihnen nicht in ihrer Bestallung oder Instruction die unentgeltliche Besorgung der gesammten Armenpraxis ausdrücklich zur Pflicht gemacht, oder eine desfällige Vereinbarung mit der Commüne getroffen ist, 1 Rbthlr. 58 Rbßl. oder 1 Rthlr. Ct. Diäten, außer der freien Beförderung. Andere Aerzte erhalten in solchem Falle und in Ermangelung einer Vereinbarung über die unentgeltliche Besorgung der Armenpraxis für die Untersuchung und den Attest eine Gebühr von zusammen 77 Rbßl. oder 24 ßl. Ct., und wenn mit dem Geschäft eine Reise verbunden ist, außer dieser Gebühr und der freien Beförderung Diäten nach der Taxe. Angestellte Districts- oder Stadthebammen erhalten für die an ihrem Wohnorte vorgenommene Untersuchung eine Vergütung von 26 Rbßl. oder 8 ßl. Ct.

§. 91.

Sollte eine Commüne oder ein Commünevorsteher, Bauervogt oder sonstiger Official, oder anderer Unterthan, etwa der Hauswirth des Armen sich erlauben, denselben, damit man seiner Verpflegung überhoben werde, ohne Wissen der Obrigkeit fortzuschaffen, oder anderswo hinzufahren oder fahren zu lassen, oder würde ein auf dem Transport begriffener Armer, obschon sich unterwegs ein bedenklicher Umstand bei ihm äußerte, weiter gebracht (§. 89), so sollen diejenigen, die solche unchristliche und unmenschliche Transporte vornehmen oder veranstalten, mit scharfer Strafe belegt werden.

§. 92.

Bei Beerdigungen, die auf Kosten der Armenkasse geschehen, sind keine Gebühren an die Kirche, den Prediger und andere Kirchen- und Schulbediente zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beerdigung auf Kosten der Armenkasse des Begräbnißortes oder einer andern auswärtigen oder einheimischen Commüne geschieht.

Auch bei Taufen von Kindern unvermögender Eltern sind keine Gebühren an die Kirchen, den Prediger und andere Kirchen- und Schulbedienten des Tauforts aus der Armenkasse oder einer sonstigen Commünekasse zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern solcher Täuflinge zu der Commüne, wo die Taufe geschieht, oder einer andern auswärtigen oder einheimischen Commüne gehören; so wie gleichfalls andere geistliche Amtsverrichtungen, falls die Gebühren bei dem Unvermögen der Beikommenden aus einer Commünekasse entnommen werden müßten, unentgeltlich zu verrichten sind.

§. 93.

Die bereits am 6ten September 1834 angestellt gewesenen Prediger und Kirchenbedienten behalten für ihre Dienstzeit einen Anspruch auf die zuletzt erwähnten Gebühren, wo die Kircheninventarien in den beregten Fällen Gebühren ausdrücklich festsetzen; jedoch ist, wenn die Gebühr den Umständen nach auf einen verschiedenen Belauf festgesetzt ist, stets nur die geringste Gebühr zu erlegen. Auf Leichengebühren haben nur die bereits am 14ten Januar 1832 angestellt gewesenen Prediger und Kirchenbedienten für ihre Dienstzeit noch einen Anspruch,

wenn die Kircheninventarien eine Leichengebühr für einheimische oder fremde Armenleichen ausdrücklich festsetzen. Hinsichtlich der Verhältnisse zu Commünen im Königreiche Dänemark behält es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des Kanzleischreibens vom 7ten August 1827 sein Bewenden.

§. 94.

Wenn Bettler und Vagabunden angehalten werden, so sind die Kosten während der Untersuchung und Bestrafung von dem Polizeidistrict abzuhalten, wo sie angehalten sind. Die nach beendigter Strafe oder falls ihnen die während der Untersuchung erlittene Haft als Strafe angerechnet wird, von dem Tage an, wo dieser Ausspruch erfolgt, und wenn die angestellte Vernehmung ergiebt, daß keine Strafe zu erkennen ist, und daher kein förmliches Erkenntniß erfolgt, von dem Tage an, wo die Aufforderung an die zur Entgegennahme verpflichtete Commüne erlassen wird, erwachsenden Verpflegungskosten sind von der letzteren Commüne, jedoch nur in dem nach §. 83 gestatteten Umfange zu erstatten.

§. 95.

Beschwerden wegen ungebührlicher Versagung der Aufnahme oder des längeren Aufenthalts (§. 65) sollen summarisch untersucht und ohne Rechtsgang unentgeltlich von der obersten Behörde in den Städten und auf dem Lande entschieden werden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Schleswig-Holsteinische Regierung.

§. 96.

Auf gleiche Weise (§. 95) sollen Streitigkeiten über die Verpflichtung einzelner Districte gegen einander abgemacht werden, von dem Oberbeamten, wenn die Districte einen gemeinschaftlichen Oberbeamten, sonst aber von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung. Den obrigkeitlichen Behörden bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Beikommenden über ihre Anträge und Erklärungen protocollarisch zu vernehmen, und die etwanigen Kosten

eingereichter schriftlicher Erklärungen werden nicht erstattet.

Abhörungen der sich in den adeligen Gütern aufhaltenden Personen über Heimathsrechte sind bei den Gerichtshaltern zu requiriren.

§. 97.

Zwischen den Armendistricten in Unserm Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein findet in Ansehung der Verpflichtung einzelner Districte gegen einander mit den oben erwähnten Ausnahmen (§. 83, 93) eben das Verhältniß Statt, als zwischen einzelnen Districten in den Herzogthümern.

№ 14.

Motive

zu dem Entwurf einer allgemeinen Armenordnung, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Einem in der vorigen Diät der ständischen Versammlung gestellten Antrage gemäß, ist der vorliegende Entwurf einer neuen allgemeinen Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein abgefaßt. Der Entwurf enthält sowohl die Vorschriften über die Armenversorgung, als über das Heimathswesen, und es sind in demselben theils manche in der früheren Gesetzgebung zerstreuet liegende Bestimmungen zusammengestellt und geordnet, theils neue Vorschriften gegeben. Derselbe zerfällt in vier Hauptabschnitte. Diese handeln

I. Von den Armendistricten, der Oberaufsicht über das Armenwesen, der Verwaltung desselben in den einzelnen Districten und dem Anspruch auf öffentliche Unterstützung überhaupt.

II. Von den Einkünften der Armenkassen und Aufbringung der Kosten der Armenversorgung.

III. Von den zur Versorgung eines Verarmten verpflichteten Districten.

IV. Von der Verpflichtung der Communen, auch solchen Personen, welche daselbst nicht heimathsberechtigt sind, den Aufenthalt zu gestatten, und den Ansprüchen der Communen auf Erstattung provisorisch aufgewandter Unterstützungskosten.

Die beiden ersten Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Districtsbildung, und legen dabei als die Regel die Kirchspielseintheilung zum Grunde, mit denjenigen Ausnahmen, welche die verfassungsmäßigen Rechte der adeligen Güter und der diesen gleichzustellenden Districte nothwendig machen. Zur Zeit findet in dieser Beziehung eine sehr große Verschiedenheit und Ungleichheit Statt. Bald bildet ein Amt, bald ein Theil eines Amtes, bald ein Kirchspiel, bald ein Theil eines Kirchspiels, bald ein einzelnes Dorf einen besonderen Armendistrict. Die meisten Güter versorgen ihre Armen selbst, einige gehören aber auch zu Kirchspiels-Armencommunen. Schon diese Ungleichheit muß mit Nothwendigkeit zu manchen Verschiedenheiten auch in der Verwaltung führen, da Armendistricte von so verschiedenem Umfange und Zusammensetzung auch verschiedene Verwaltungsformen erheischen. Als eine Nothwendigkeit ist freilich eine veränderte Districtsbildung, mit Rücksicht auf das Armenwesen allein nicht anzusehen, und dieselbe wird für manche Districte erhebliche Veränderungen herbeiführen. Es verdient daher allerdings die sorgfältigste Erwägung, ob auf eine solche eben bei dieser Gelegenheit hinzuwirken, oder ob dieselbe vorerst noch auszusetzen und einer näheren Erörterung, namentlich bei der Ausarbeitung einer Land-Communalordnung, zu unterziehen sei. Allein wünschenswerth erscheint es, um zu einer größeren Vereinfachung und Einheit zu gelangen, daß der Districtsbildung als Regel ein einiges Princip zum Grunde gelegt werde, um so mehr, da eine veränderte Districtseintheilung auch für manche andere Zweige der Verwaltung sowohl, als mit Rücksicht auf die beabsichtigte Organisation der Verhältnisse der Landgemeinden als ein Bedürfniß anzusehen sein dürfte, und als die geeignetste Grundlage erscheint dabei die Kirchspielseintheilung.

Der §. 3 handelt von der Oberaufsicht über das Armenwesen. Indessen ist in dieser Beziehung nur die Regel bezeichnet, von welcher manche Ausnahmen, insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse der adeligen Districte, werden Statt finden müssen, was für die allgemeine Armenordnung genügend erscheint.

Die Paragraphen 4—13 enthalten Vorschriften über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten, welche sich dem Bestehenden anschließen. Es ist dabei auch der von der Schleswigschen Ständeversammlung in Anrege gebrachte Vorschlag wegen Bestellung besonderer Vormünder für die Kinder der Armen berücksichtigt.

In den §§. 14—16 ist bestimmt, welche Personen einen Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben. In dem von der ständischen Versammlung zur Berücksichtigung empfohlenen Committeebericht ist die Bestimmung beantragt, daß allen nach dem Urtheil der Communal-Armenbehörde arbeitsfähigen Individuen überall kein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung zustehe. Die Schleswigsche Ständeversammlung hat den Grundsatz, den sie an die Spitze gestellt zu sehen wünscht, dahin ausgedrückt, daß arbeitsfähige Arme nur durch Arbeit zu versorgen seien. Dieser letztere Grundsatz, welcher sich wirklich in einigen älteren Regulativen findet, hat als positive gesetzliche Vorschrift die Bedenklichkeit, daß derselbe leicht die Ansicht erzeugt, daß arbeitsfähige Personen wenigstens auf Anweisung von Arbeit Anspruch haben, während es Regel bleiben muß, daß Jeder sich auch die Arbeit selbst zu verschaffen hat, und daß die Versorgung durch Anweisung von Arbeit, unter Umständen, wo nämlich nicht besondere zweckmäßige Veranstaltungen zu diesem Zwecke getroffen sind oder getroffen werden können, namentlich durch Einrichtung von Arbeitshäusern, zu kostspielig und in manchen Fällen fast unmöglich ist. Der Entwurf schließt sich im Ganzen dem An-

trage in dem oben erwähnten Committeebericht an, jedoch hat dabei mehr berücksichtigt werden müssen:

1) der doch immer denkbare Fall, daß sich Jemand augenblicklich wirklich keine Arbeit verschaffen kann;
2) die Möglichkeit, daß arbeitsfähige Personen nur zum Theil im Stande sein können, den nothdürftigen Unterhalt für sich und ihre Familie durch eigene Arbeit zu erwerben.

Allerdings kann der Grundsatz, daß auch arbeitsfähige Personen unter Umständen Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, mißbräuchlich angewandt werden. An sich gehört der Fall, daß Jemand sich wirklich keine Arbeit sollte verschaffen können, zu den seltenen Ausnahmen. Wer sich um Arbeit nur ernstlich bemüht, wird solche in der Regel auch finden können. Das Vorgeben, sich keine Arbeit verschaffen zu können, wird daher meistentheils unbegründet sein, und nur mehr oder minder schwierig kann es unter Umständen sein. Gleichwohl wird sich jeder Arbeitsfähige, welcher öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, darauf berufen, keine Arbeit finden zu können, und je schwieriger es ist, den Grund oder Ungrund dieses Vorgebens mit Sicherheit zu beurtheilen, um so mehr wird sich die vorgesetzte Behörde gerade in Fällen dieser Art doch auf die Erklärung der Armenbehörde verlassen müssen. Da nun dem Armencollegio die Befugniß, auch im Falle behaupteten Mangels an Arbeit eine Unterstützung zu gewähren, jedenfalls verbleiben würde, so könnte es practisch weniger bedenklich erscheinen, die Beurtheilung der Frage, ob wegen Mangels an Arbeit eine Unterstützung, durch Nachweisung und Vermittelung von Arbeit oder wie sonst, zu bewilligen sei, schon gesetzlich allein dem pflichtmäßigen Ermessen des Armencollegii zu überlassen, und somit Fälle dieser Art von denjenigen, wo ein gesetzlicher, und daher nöthigenfalls erzwingbarer Anspruch auf Unterstützung, zustehen solle, gänzlich auszuscheiden. Allein die Möglichkeit läßt sich einmal nicht läugnen, daß auch ein Arbeitsfähiger au-

genblicklich wirklich außer Stande sein kann, sich Arbeit zu verschaffen, und daß ein Armencollegium die Nothwendigkeit, einzuschreiten, verkennen kann. Den der Beihülfe wirklich bedürftigen Arbeitsfähigen in einem solchen Falle unbedingt der Privatmildthätigkeit seiner Mitbürger zu überlassen, heißt mit andern Worten, ihn zum Betteln anweisen, wenn nicht zu Schlimmerem; und das Gesetz darf nicht dem Princip nach die Möglichkeit statuiren, daß Jemand verhungern oder eine gesetzlich verbotene Handlung begehen müßte. Wenn überdies, wie im Entwurf geschehen ist, die fragliche Bestimmung ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet wird, und mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 21, daß die vorgesetzte Behörde die Verfügungen der Local-Armenbehörde überall nur aus dringenden Gründen abändern solle, dürfte dieselbe nicht als bedenklich erscheinen.

Besondere Schwierigkeiten bietet in der Anwendung ferner der Fall dar, wenn sich ein Familienvater oder Eltern zwar für eine Person noch selbst helfen könnten, für ihre zahlreiche Familie oder kranke Mitglieder derselben aber das Nothwendige zu erwerben nicht im Stande sind. Ob eine einzeln stehende, erwachsene und gesunde Person auf ihre eigene Kraftanstrengung verwiesen, und, wenn sie nicht arbeiten will, ihrem Schicksal überlassen werden soll und kann, darüber wird man in der Regel bald mit sich einig werden. Wie aber, wenn zu einer Familie Kinder, Greise oder Kranke gehören? Auch der völlig arbeitsfähige und mit Arbeit versehene Familienvater kann unter Umständen außer Stande sein, die Bedürfnisse einer zahlreichen oder kranken Familie herbeizuschaffen, und gesetzt auch, daß er dazu für fähig zu halten wäre, so würde es doch unverantwortlich sein, die hülflosen Familienglieder unter seiner Sorglosigkeit leiden zu lassen. Es wird daher auch in Fällen dieser Art die Fürsorge für die einzelnen hülfsbedürftigen Familienmitglieder zur Zwangspflicht zu erheben sein, und dürfte ein Mittel, dem Leichtsinn der Familienväter zu begegnen,

nur darin zu setzen sein, daß es lediglich dem Ermessen des Armencollegii überlassen wird, ob es die erforderliche Unterstützung in Fällen dieser Art dem Familienvater selbst gewähren, oder die Familie trennen will.

Von dem Recht zur Beschwerdeführung über Anordnungen des Armencollegii handeln die §§. 20 bis 22. In dem zur Berücksichtigung empfohlenen Committeebericht ist beantragt, daß der Communal-Armenbehörde die definitive Entscheidung über die Hülfsbedürftigkeit sowohl, als über Art und Maaß der Unterstützung eingeräumt werden möge. Allerdings wird sich die vorgesetzte Behörde nur ausnahmsweise veranlaßt finden können und dürfen, abändernde Bestimmungen zu treffen, schon aus dem naheliegenden Grunde, weil sie die Verhältnisse nicht so genau kennen und beurtheilen kann, als die dem Armen näher stehende Communalbehörde. Dies hat auch in der bisherigen Praxis schon Anerkennung gefunden, und ist im §. 21 des Entwurfs als gesetzlicher Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen. Ebenfalls erscheint es unbedenklich, wiederholte, unbegründete Beschwerdeführung mit einer polizeilichen Strafe zu bedrohen, wie im §. 22 geschehen ist. Uebrigens aber wird in den Fällen, wo ein Recht auf öffentliche Unterstützung eingeräumt wird, principmäßig auch die Möglichkeit der Erzwingung desselben gewährt werden müssen, da selbst Ungerechtigkeiten der Armencollegien möglich bleiben, und dies dürfte überdies zweckmäßig sein, weil die letzteren, wenn auch in der Regel keine abändernde Bestimmungen erfolgen, doch sorgfältiger erwägen werden, wenn sie wissen, daß sie ihre Beschlüsse eventualiter gegen eine höhere Behörde werden rechtfertigen und dafür Gründe werden angeben müssen. Diesen Grundsätzen gemäß ist im §. 20 die Befugniß der vorgesetzten Behörden, Beschwerden anzunehmen, überhaupt auf die Fälle beschränkt, wo dem Beschwerdeführer ein gesetzlicher Anspruch auf öffentliche Unterstützung nach §. 14 und 15 zusteht, und ist vorgeschrieben, daß hiernach unstatthafte Beschwerden sofort abgewiesen werden sollen. Im §. 21 ist ferner bestimmt, daß auch ersichtlich grundlose Beschwerden sofort zurückzuweisen seien, was in allen Fällen Anwendung leiden wird, wo der Beschwerdeführer Dinge in Anspruch nimmt, die offenbar über das Nothwendige hinausgehen, und sind im Uebrigen solche Vorschriften gegeben, welche die Aufrechthaltung der Auctorität der Ortsarmenbehörde genügend sichern dürften.

Die §§. 23 — 27 handeln von der Unterordnung derjenigen, welche öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, unter die Armencollegien und den Rechten der letzteren, in Beziehung auf die Person und Sachen der Unterstützten. Im §. 38 wird das Verhältniß der allgemeinen Armenkassen zu Zünften und sonstigen Corporationen, welche ausnahmsweise zur Unterstützung Hülfsbedürftiger verpflichtet sind, festgesetzt.

In dem zweiten Abschnitt, welcher von den Einkünften der Armenkassen und der Aufbringung der Kosten der Armenversorgung handelt, ist der in der früheren Gesetzgebung enthaltene Grundsatz beibehalten, daß dieselben nöthigenfalls durch eine Setzung aller Einwohner des Districts nach Vermögen und Einkommen aufzubringen seien. Hinzugefügt ist indessen die Bestimmung, daß das in Grundstücken bestehende Vermögen in der Regel in derjenigen Commüne bei der Setzung zu berücksichtigen sei, wo die Grundstücke belegen sind, und wenn dies geschieht, in der Commüne des Wohnortes des Eigenthümers nicht in Betracht gezogen werden solle. Eine völlig consequente Durchführung der ältern unbedingten Regel hat sich der bisherigen Erfahrung nach als unmöglich ausgewiesen, und die Nothwendigkeit hat die Zulassung mancher Ausnahmen herbeigeführt, während andere ohne gesetzliche Sanction bestehen. Die Nothwendigkeit, Ausnahmen zu gestatten, tritt namentlich hervor hinsichtlich der sich im Auslande aufhaltenden Personen, ferner in den Marschdistricten bei deren eigenthümlicher Beschaffenheit und Bewirthschaftung.

Solche Ausnahmen führen aber immer mehr oder minder zu einer gewissen Willkühr, Ungleichheiten und Prägravationen. Es ist schwierig, gerecht zu entscheiden, welchen Districten die Befugniß beizulegen sei, auch von den Grundbesitzungen auswärts Wohnender Beiträge zu den Armenlasten zu fordern, welchen dieselbe zu versagen sei, und nicht minder schwierig bleibt die Bestimmung darüber, nach welchem Verhältniß die Armenlasten in solchen Fällen theils über das Vermögen, theils über den Grundbesitz zu vertheilen seien. Den gedachten Uebelständen wird durch die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung abgeholfen werden, und wenn es gleich nicht unbedenklich ist, sonach die bisherige Ausnahme zur Regel zu erheben, so dürften doch die dafür angeführten Gründe um so mehr als überwiegend anzusehen sein, da es an sich billig ist, daß die Commüne, welche die auf den in ihrem Bezirk liegenden Grundstücken wohnenden Personen im Verarmungsfalle versorgen muß, auf der andern Seite auch von dem Ertrage der Grundstücke Nutzen ziehe, und da die etwaigen Nachtheile sich im Ganzen ausgleichen werden.

Im §. 41 ist die für Militairpersonen schon in der bisherigen Gesetzgebung begründete theilweise Befreiung von Armengeldbeiträgen beibehalten, weil umgekehrt auch ein Theil der Verpflegungskosten für Militairpersonen, nämlich die Krankenverpflegung, so wie die Versorgung mancher früherer Militairpersonen und Kinder von Militairpersonen einseitig vom Militairfonds abgehalten werden, während die Militairpersonen zum Theil, nämlich für ihr eigenes Vermögen, auch bisher schon zu den Armenversorgungskosten beizutragen verpflichtet waren.

Der dritte Abschnitt (§. 55 — 64) handelt von den Heimathsverhältnissen. Als Grundlage des ganzen Heimathswesens sind hier beibehalten die in der ältern Gesetzgebung begründete Heimath 1) durch Geburt, 2) durch funfzehnjährigen Aufenthalt an einem Orte. Hinsichtlich der Geburtsheimath sind in den §§. 56 — 59 Regeln für diejenigen

Fälle aufgestellt, wo aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweise die Thatsache der Geburt an einem Orte allein nicht entscheidend sein kann. Solche Ausnahmen sind nothwendig mit Rücksicht auf diejenigen Orte, wo Gebärhäuser sind, und zweckmäßig zur Vorbeugung widerrechtlicher Machinationen, zur Vertreibung Schwangerer oder Verzögerung der Annahme solcher, so wie mit Rücksicht auf solche Fälle, wo das Factum der Geburt an einem Orte in der That als ein rein zufälliges erscheint, z. B. wenn diese auf der Durchreise der Eltern erfolgt. Zugleich findet dadurch die Frage wegen der auf Schiffen geborenen Personen ihre Erledigung.

In dem mehrerwähnten Committeebericht sind in dieser Beziehung folgende gesetzliche Bestimmungen beantragt: Wenn die Eltern oder die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes nicht über 9 Monate am Geburtsorte ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt (gewohnt oder gedient) haben, so ist a) allemal der Ort, wo sie vor 9 Monaten ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt haben, die Geburtsheimath des Kindes; für den Fall aber, daß b) die Eltern damals überall keinen ordentlichen Aufenthaltsort gehabt haben, tritt der Geburtsort des Vaters oder der unehelichen Mutter auch als Geburtsheimath des Kindes ein. Die Verschiedenheit zwischen jenen Anträgen und den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen besteht hiernach darin, daß

1) die Committee nicht bloß eine Ausnahme für die auf Reisen oder in Gebärhäusern geborenen und unehelichen Kinder machen will, sondern für alle Personen, deren Eltern nicht bereits 9 Monate lang am Geburtsorte derselben ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt haben. Dies dürfte indessen nicht zweckmäßig sein. Denn Regel wird es doch bleiben müssen, daß die Thatsache der Geburt an einem Orte entscheide; der Vorschlag der Committee aber würde zu zahllosen Ausnahmen führen und zahllose Untersuchungen nothwendig machen. Es dürfte auch an einem hinreichenden Grunde für eine

so weit gehende Beschränkung der Regel fehlen, weil begründete Besorgnisse hinsichtlich widerrechtlicher Machinationen zur Vertreibung oder Verzögerung der Zulassung Schwangerer in der That besonders nur in Ansehung der außerehelich Geschwächten vorhanden sind. Außerdem werden Fälle dieser Art immer nur eine seltene Ausnahme bleiben, mit Rücksicht auf welche nicht wohl eine gesetzliche Bestimmung getroffen werden kann, welche die Ausnahmen von der Regel auf eine nachtheilige Weise außerordentlich vermehren würde.

2) Ferner ist von der Committee vorgeschlagen, daß der Aufenthaltsort der Mutter 9 Monate vor der Geburt als Geburtsheimath des Kindes anzusehen sei, während der Entwurf einen 10monatlichen Termin festsetzt. Ob das Eine oder das Andere bestimmt wird, ist an sich ziemlich gleichgültig, wie auch von der Committee selbst gelegentlich anerkannt ist. Unter diesen Umständen macht schon die Rücksichtnahme auf die Reciprocität mit Dänemark, wo ein 10monatlicher Termin bereits gesetzlich bestimmt ist, es rathsam, diesen anzunehmen.

3) Nach dem Vorschlage der Committee soll, wenn die Eltern vor 9 Monaten keinen ordentlichen Aufenthalt gehabt haben, sofort auf den Geburtsort des Vaters oder der Mutter recurrirt werden, während nach den Bestimmungen des Entwurfs dann die Heimath der Eltern, der zur Versorgung der Eltern verpflichtete Ort, als Geburtsheimath des Kindes angesehen werden soll, welches letztere consequenter ist, weil auch bei selbstständigen Personen die etwa durch Aufenthalt erworbene Heimath der Geburtsheimath immer vorgeht.

Der vierte Abschnitt handelt von der Verpflichtung der Commünen, auch solchen Personen, welche daselbst nicht heimathsberechtigt sind, den Aufenthalt zu gestatten, und dieselben im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit vorläufig zu unterstützen, so wie von den Ersatzansprüchen wegen provisorisch aufgewandter Unterstützungskosten. Es wird hier besonders hervorzuheben sein die Bestimmung des §. 66,

daß in Zukunft, wenn nicht sofort zu beseitigende Zweifel über die Heimathsrechte einer Person entstehen, welche an einem Orte, wo sie nicht heimathsberechtigt ist, die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, allemal die Geburtscommüne, unter Vorbehalt des Regresses wider eine etwa näher verpflichtete Commüne zur Entgegennahme des Verarmten verpflichtet sein soll u. s. w.

Nach den Grundsätzen des Patents vom 23sten Decbr. 1808 dürfen Bescheinigungen über die Heimath nicht verlangt werden, und Schadloshaltungsreverse oder Bürgschaftsverträge zwischen den einzelnen Commünen sind durch die Circularverfügung vom 14ten Juli 1820 ausdrücklich verboten. Die Ausstellung einfacher Bescheinigungen über die dermaligen Heimathsrechte einer Person, die sich von jenen Schadloshaltungsreversen dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie Werth und Bedeutung nur für den Fall haben, wenn die betreffende Person nicht später anderweitige Heimathsrechte erwirbt, ist schon jetzt nicht gesetzlich verboten. Solche sind auch ein wesentliches Förderungsmittel der Freizügigkeit der Unterthanen, denn häufig entspringt das Widerstreben der Commünen, Fremde bei sich aufzunehmen, lediglich aus der Besorgniß vor Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten bei Ermittelung der Heimathsrechte derselben im Verarmungsfalle, und wenn es auch verboten werden kann, Heimathsbescheinigungen zu fordern, und deren Beibringung ausdrücklich zur Bedingung der Zulassung zu machen, so ist es doch sehr schwer zu verhindern, daß die einzelnen Commünemitglieder stillschweigend übereinkommen, an Personen, die sich nicht über ihre Heimathsrechte ausweisen können, ohne jenes ausdrücklich als Grund anzugeben, keine Wohnungen zu vermiethen, so daß es oft eben so sehr im Interesse der Heimathscommünen als der Unterthanen liegt, letztere mit Heimathsbescheinigungen zu versehen. Die Heimathscommünen verweigern es indessen oft, diese Bescheinigungen zu ertheilen, und in solchen Fällen entstehen häufig für die Betheilig-

ten die dringendsten Verlegenheiten wegen ihres Unterkommens.

Es ist unter diesen Umständen wünschenswerth, ein Auskunftsmittel zu finden, wodurch ohne sonstige Unzuträglichkeiten dem Widerstreben der Communen, Fremde bei sich aufzunehmen, entgegengewirkt würde. In dem mehrgedachten Committeebericht ist für die Zukunft die Einführung von Legitimationsscheinen beantragt, welche nach Art der Dienst- und Wanderbücher einzurichten wären, und die zur Beurtheilung der Heimathsrechte des Inhabers dienlichen Momente enthielten. Als provisorische Maaßregel für die bereits Confirmirten wird zugleich vorgeschlagen, daß Jedem, der unter Vorzeigung seines Taufscheines bei der Armenbehörde seines Geburtsortes einen Heimathsschein begehre, entweder von dieser Behörde selbst, wenn er am Geburtsorte noch beheimathet sei, oder auf Requisition und Veranstaltung derselben von der beikommenden Heimathscommüne ein solcher ertheilt werden solle. Diesem Auskunftsmittel dürften indessen erhebliche Bedenklichkeiten entgegenstehen.

In dem Committeebericht selbst ist anerkannt, daß es bedenklich sei, eine allgemeine Verpflichtung zur Ertheilung von Heimathsscheinen auszusprechen, weil die große Menge der zu dem Ende anzustellenden Untersuchungen wohl auf einmal gar nicht auszuführen sein würde. Wenn die Committee nun gleichwohl diese Verpflichtung hinsichtlich aller bereits Confirmirten ausgesprochen wissen will, so dürfte dabei nicht genügend berücksichtigt sein, daß hauptsächlich eben nur hinsichtlich bereits seit längerer Zeit confirmirter Personen die Ausmittelung ihrer Heimathsrechte Schwierigkeiten haben kann, und daß in der That fast ausschließlich nur solche in den Fall kommen können, sich über ihre Heimathsrechte ausweisen zu müssen, da Kinder regelmäßig nur mit ihren Eltern in einen andern District ziehen werden. Wenn ferner die Behörde des Geburtsortes nur alternativ verpflichtet sein soll, einen Heimathsschein zu ertheilen, oder dessen Ausstellung von Seiten der beikommenden Heimathscommüne zu vermitteln, so dürfte bei der oft großen Schwierigkeit der Ausmittelung der letztern eine wenigstens vorübergehende Stockung der freien Bewegung der Häuersleute und damit endlose Verlegenheiten und die Verarmung einer Menge von Personen zu besorgen sein, die sich sonst noch recht gut selbst helfen könnten. Aber auch für die Zukunft würde in einer solchen Ueberwachung der Bewegung sämmtlicher Landeseinwohner, wie der Vorschlag der Committee mit sich führen würde, eine neue lästige Controllmaaßregel liegen, die überdies hinsichtlich vieler Personen völlig unnöthig wäre, da es eine große Menge von Personen giebt, hinsichtlich deren künftiger Verarmung durchaus keine gegründete Besorgniß obwalten kann, und hinsichtlich deren daher eine fortgehende Controlle über ihre Heimathsverhältnisse durchaus kein Interesse hat. Hinsichtlich zweier Classen von Personen, bei denen eine Besorgniß künftiger Verarmung hauptsächlich obwalten kann, Handwerksgesellen und Dienstboten nämlich, ersetzen die Wander- und Dienstbücher die beantragten Heimathslegitimationen. Da ferner ein Umherziehen der ansäßigen Handwerker in den Städten und auf dem Lande der Natur der Sache nach nicht häufig vorkommen kann, so würden die vorgeschlagenen Heimathslegitimationen hauptsächlich nur hinsichtlich der Tagelöhner und Pächter kleiner Landstellen von Interesse sein; allein eine Beschränkung derselben auf einzelne Classen von Personen muß, abgesehen davon, daß es etwas dem natürlichen Gefühl Widerstreitendes hat, ausnahmsweise gerade die dürftigere Classe der Bevölkerung einer unvermeidlich selbst mit Kosten verbundenen Controlle zu unterwerfen, schon aus dem Grunde inconsequent erscheinen, weil sich allerdings mit völliger Bestimmtheit nie vorhersehen und angeben läßt, hinsichtlich welcher Personen Heimathslegitimationen demnächst von Interesse sein könnten.

Aus den im Vorstehenden enthaltenen Gründen ist es zweckmäßiger erschienen, anstatt der beantrag-

ten Bestimmung die Vorschrift aufzunehmen, daß im Verarmungsfalle die Geburtscommüne verpflichtet sein solle, den Verarmten vorläufig entgegenzunehmen, da dann mit seltenen Ausnahmen der beigebrachte Taufschein der Commüne, wo sich Jemand aufzuhalten beabsichtigt, die Sicherheit geben wird, sich desselben im Verarmungsfalle ohne Schwierigkeit entledigen zu können. Die Bedenklichkeit kann einer solchen Anordnung allerdings entgegengesetzt werden, daß dadurch ein zwiefacher Transport verarmter Familien, über deren Heimathsrechte nicht sofort zu beseitigende Zweifel obwalten, veranlaßt werden kann; allein wie einestheils ein zweifelhafter Heimathserwerb durch funfzehnjährigen Aufenthalt an einem Orte verhältnißmäßig überhaupt nicht häufig vorkommen wird, so erscheint auf der andern Seite die Nothwendigkeit überwiegend, den Commünen, wo sich Jemand aufzuhalten beabsichtigt, eine Gewähr gegen etwaige künftige Belästigung zu geben, um eben dadurch wieder die freie Bewegung, besonders der dürftigeren Classen, zu sichern.

№ 15.

Entwurf

zu einem Patente, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern.

§. 1.

Ausländern ist die Niederlassung in einer Commüne des Landes nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung zu gestatten.

§. 2.

Die obrigkeitliche Genehmigung, vor deren Ertheilung die Commüne, in welcher sich der Fremde niederzulassen beabsichtigt, zu vernehmen ist, darf keinem Fremden ertheilt werden, der nicht Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels und die Fähigkeit sich und die Seinigen redlich zu ernähren, gehörig darthut.

§. 3.

Jeder Fremde, welcher sich in einer Commüne des Landes niederzulassen beabsichtigt, muß gehörig nachweisen, daß er in seinem bisherigen Vaterlande nicht wehrpflichtig ist.

§. 4.

Außerdem haben Ausländer, in so weit nicht mit einzelnen Nachbarstaaten durch specielle Conventionen etwas anderes vereinbart ist, vor Gestattung der Niederlassung an einem Orte, und wenn diese nicht unter Umständen erfolgt, welche eine Belästigung hiesiger Commünen nicht füglich besorgen lassen, eine glaubhafte Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath darüber beizubringen, daß sie mit ihren Familien daselbst zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden sollen; es sei denn, daß die Commüne, in welcher ein Fremder sich niederzulassen beabsichtigt, die Aufnahme desselben ohne Beibringung einer solchen Bescheinigung bewillige.

§. 5.

Den Predigern wird es untersagt, Ausländer ohne einen Erlaubnißschein der Obrigkeit, in deren Distrikt sich dieselben aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen, zu trauen, und die Obrigkeit darf solche Trauscheine, für welche eine Gebühr von 77 Rbß. oder 24 ß. vorm. Crt. zu erlegen ist, nur ertheilen, wenn der zu Trauende eine von der Obrigkeit seiner Heimath in glaubwürdiger Form ausgestellte Bescheinigung darüber beibringt, daß seiner und seiner künftigen Ehefrau und Kinder Wiederaufnahme in seiner Heimath mit Rücksicht auf seine hier im Lande erfolgte Verheirathung kein Hinderniß im Wege stehen werde. Hinsichtlich solcher Ausländer, welche bereits vor Gestattung ihrer Niederlassung die im §. 4 gedachte Bescheinigung beigebracht haben oder deren Niederlassung in einer hiesigen Commüne einmal ohne Beibringung eines Wiederannahme-Beweises gestattet worden, ist die Beibringung eines solchen, auch wenn sie sich später verheirathen wollen, nicht erforderlich.

§. 6.

Wider Prediger, welche sich einer Uebertretung dieser Vorschrift (§. 5) schuldig machen, kommen die Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1800 über das Aufgebot und die Trauung zur Anwendung.

§. 7.

Eingeborne, welche sich im Auslande domicilirt haben, sind insofern den Ausländern gleich zu behandeln, daß sie im Verarmungsfalle nicht wieder aufzunehmen sind, wenn nicht ihre Wiederannahme durch einen desfälligen Revers zugesichert ist.

§. 8.

Ausländer, welche in einer Commüne des Landes hülfsbedürftig werden, sind gleich Eingebornen an dem Orte, wo sie hülfsbedürftig werden, vorläufig zu versorgen. Sobald ihr Transport zulässig ist, sind dieselben insofern die Hülfsbedürftigkeit nicht eine bloß vorübergehende war (§. 16), oder wenn ihr Aufenthalt im Lande gesetzlich überhaupt nicht zulässig ist, über die Gränzen zu schaffen.

Ist dies mit Rücksicht auf die Dauer des bisherigen Aufenthalts nicht zulässig (§. 9) oder nicht möglich, weil die Annahme derselben im Auslande nicht zu bewirken ist, so ist die Verpflichtung zu fernerer Versorgung derselben nach folgenden Regeln zu beurtheilen.

§. 9.

Im Auslande geborne Personen, welche sich ununterbrochen 15 Jahre lang in einer Commüne aufgehalten haben, erwerben dadurch für den Fall, daß sie später hier im Lande verarmen, gleich Inländern Anspruch auf Versorgung aus der Armenkasse des Districts, wo sie Heimathsrechte durch funfzehnjährigen Aufenthalt erworben haben.

§. 10.

Haben sie sich nirgends 15 Jahre lang aufgehalten, so sind Kinder einheimischer Eltern, welche geboren sind, während die Eltern im Auslande domicilirt waren, und die später mit ihren zurückkehrenden Eltern ins Land gekommen sind, von der Commüne zu versorgen, wo die Eltern zunächst nach ihrer Rückkehr ins Land Heimathsrechte erworben haben, und wenn dies in keiner Commüne geschehen ist, daselbst, wo die Eltern zuletzt vor ihrer Auswanderung Heimathsrechte gehabt haben.

§. 11.

Im Auslande geborne Personen, zu deren Versorgung in Gemäßheit der §§. 9 und 10 keine Commüne verpflichtet ist, sind daselbst zu versorgen, wo sie oder ihre Eltern sich nach Erlassung dieses Gesetzes mit obrigkeitlicher Bewilligung zuerst niedergelassen haben (§. 1—4).

§. 12.

Ist auch aus diesem Grunde keine Commüne zur Versorgung verpflichtet, so ist der Verarmte da zu versorgen, wo er sich zuletzt am längsten ununterbrochen, jedoch wenigstens ein halbes Jahr lang, selbstständig oder als Kind mit seinen Eltern aufgehalten hat.

§. 13.

Eventualiter da, wo er zuletzt eine eigene Wohnung gehabt, als Dienstbote oder sonst im einem festen Verhältniß gestanden hat.

§. 14.

Ist auch dies nirgends der Fall gewesen, so ist der Verarmte auf Kosten desjenigen Polizeidistricts zu versorgen, in welchem er während der letzten 3 Jahre sich am längsten aufgehalten und seinen meisten Verkehr gehabt hat.

§. 15.

Die in Gemäßheit der §§. 8—14 zur Versorgung eines Ausländers verpflichtete Commüne ist mit demselben auch dessen Ehefrau, so wie die Kinder und Stiefkinder, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, entgegen zu nehmen verpflichtet. Dieser Commüne liegt es gleichfalls ob, die von ihrem Manne verlassene Frau oder Wittwe nebst den Kindern aufzunehmen. Sind beide Eltern todt, so kommen für die Kinder, auch falls sie noch unter 18 Jahre alt sind, die

elterlichen Heimathsrechte nicht weiter in Betracht, sondern ist die Verpflichtung zur Versorgung derselben nach den allgemeinen Regeln (§. 8—14) zu beurtheilen.

§. 16.

Die zur Entgegennahme und Versorgung eines Ausländers verpflichtete Commüne hat gleichfalls die in einer anderen Commüne aufgewandten provisorischen Verpflegungskosten, nach den hiefür im Allgemeinen geltenden Regeln zu erstatten. Wenn jedoch ein Ausländer, dem wegen Krankheit oder sonstiger besonderer Umstände nur vorübergehend öffentliche Unterstützung gewährt werden müßte, nachdem der Grund seiner Hülfsbedürftigkeit aufgehört hat, sich wieder selbst helfen oder seine Reise fortsetzen kann, oder wenn derselbe aus dem Lande entfernt wird (§. 8), es daher der Ausmittelung der event. zu seiner Versorgung verpflichteten Commüne nicht bedarf, so sind die aufgewandten Kosten der Armenkasse des Orts aus der Polizeikasse des Districts, zu welchem derselbe gehört, zu erstatten.

№ 16.

Motive

zu dem Entwurfe eines Patents für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern.

Nach dem Patente vom 23sten Dec. 1808 §. 13 genießen Ausländer, welche sich, mit gehörigen Pässen versehen, in einen District begeben, in Ansehung des Rechts zu einem ungestörten Aufenthalt, gleiche Rechte mit Eingebornen. Zwar müssen sie in einigen Districten des Herzogthums Holstein obrigkeitliche Wohnscheine nachsuchen, doch dürfen diese, wenn die oben angegebene gesetzliche Bedingung vorhanden ist, nicht versagt werden. In den meisten Deutschen Staaten ist dagegen die Zulassung von Ausländern schon seit

längerer Zeit von einer ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit oder der Commünen abhängig gemacht, und deren Ertheilung an Bedingungen geknüpft, welche die Commünen gegen Belästigung durch solche Ausländer sichern.

Eine natürliche Folge dieser Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen ist, daß sich manche Ausländer, die sich in mißlichen Umständen befinden, schon wegen der leichteren Bedingungen der Aufnahme in hiesigen Commünen niederlassen, deren Entfernung aus dem Lande dann, wenn sie vielleicht schon nach wenigen Jahren, und ehe sie durch einen Aufenthalt von der gesetzlichen Dauer in einer inländischen Commüne Heimathsrechte erworben haben, verarmen, nicht zu bewirken ist; während umgekehrt hiesige Unterthanen in anderen Deutschen Staaten gar nicht, oder doch nur bei hinlänglicher Gewährleistung für ihre und ihrer Familie Wiederaufnahme im Verarmungsfalle zugelassen werden. Diese Umstände haben bereits seit längerer Zeit das Bedürfniß veränderter gesetzlicher Bestimmung in Ansehung der Zulassung Fremder fühlbar gemacht, und haben in der vorigen Diät der ständischen Versammlung den Antrag hervorgerufen, daß hinsichtlich der Erwerbung von Heimathsrechten der Ausländer völlige Reciprocität hergestellt werden möge. Außerdem ist es noch besonders beantragt, daß die Verheirathung von Ausländern, welche im Herzogthum Holstein zu wohnen beabsichtigen, durch die Beibringung eines Reverses ihrer Heimathscommüne bedingt werden möge, in welchem die Verpflichtung zur Wiederaufnahme im Verarmungsfalle ausgesprochen wird.

Wie umsichtig man aber auch künftig bei der Zulassung von Ausländern verfahren mag, deren dereinstige Verarmung zu besorgen ist, so wird es doch, da sich nicht alle Möglichkeiten im Voraus berechnen lassen, auch künftig vorkommen, daß geborne Ausländer oder deren Familien in den Herzogthümern hülfsbedürftig werden, die den Umständen nach nicht aus dem Lande entfernt werden können, und die daher einer inländischen Commüne zur

Versorgung zugewiesen werden müssen. Besonders gilt dies von Vagabunden, die, was auch gesetzlich vorgeschrieben werden mag, sich häufig der Aufsicht der Behörden zu entziehen, und ohne Erlaubniß Zugang zu gewinnen wissen. Dazu kommt, daß sich jedenfalls zur Zeit eine nicht geringe Anzahl von Ausländern bereits im Lande befindet, hinsichtlich deren das zu erlassende Gesetz zum Theil wirkungslos bleiben wird. Für die Bestimmung der zu deren Versorgung verpflichteten Communen fehlt es zur Zeit an genügenden gesetzlichen Bestimmungen, indem namentlich die wegen Versorgung von Inländern erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend sind, weil bei den Inländern in Ermangelung einer anderen näher verpflichteten Commüne event. immer auf den Geburtsort zurückgegangen werden kann, was bei den Ausländern nicht möglich ist.

Mit Rücksicht hierauf ist es als ein Bedürfniß anzusehen und für zweckmäßig zu halten, daß neben den in Betreff der Niederlassung Auswärtiger zu treffenden Bestimmungen zugleich diejenigen Grundsätze festgestellt werden, nach welchen die Verpflichtung zur Versorgung solcher im Auslande geborner Personen, deren man sich nicht entledigen kann, zu beurtheilen ist.

Diese Erwägungen sind bei der Abfassung des vorliegenden Entwurfs zu einem Patent für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, leitend gewesen, indem es für angemessen gehalten ist, die zu Frage stehenden Vorschriften, welche einen besondern Zweig der Gesetzgebung bilden, nicht in den Entwurf zur Anwendung aufzunehmen, sondern in einem eigenen Gesetzesentwurfe zusammenzustellen, namentlich auch deshalb, weil die hinsichtlich der Inländer und Ausländer zur Anwendung kommenden Bestimmungen, mit Rücksicht auf die im Vorstehenden angeführten Gründe und wegen der Herstellung der Reciprocität gegen das Ausland in vielen Puncten von einander abweichen müssen.

Die §§. 1 — 4 bestimmen, daß Ausländern die Niederlassung in einer Commüne nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung, und nach vorgängiger Vernehmung der Commüne, in welcher sich der Fremde niederzulassen beabsichtigt, zu gestatten sei.

Als Bedingungen, unter denen die Aufnahme nur geschehen darf, sind namhaft gemacht: Unbescholtenheit, Fähigkeit, sich und die Seinigen zu ernähren, Freiheit von der Wehrpflicht, und erforderlichen Falls die Beibringung einer Bescheinigung von Seiten der Obrigkeit der Heimath, daß die Wiederaufnahme erfolgen werde. Von denjenigen Ausländern, welche sich zur Zeit schon in den Herzogthümern aufhalten, werden, wenn sie ihren jetzigen Aufenthaltsort nicht verlassen, die oberwähnten Nachweisungen und Bescheinigungen nicht verlangt werden können. Verändern sie dagegen ihren Aufenthalt, so werden rücksichtlich ihrer dieselben Regeln zur Anwendung zu bringen sein, wie in Ansehung der übrigen Ausländer.

Diese Bestimmungen entsprechen demjenigen, was auch in anderen Staaten in Betreff der Niederlassung der Ausländer vorgeschrieben ist, und sie sind nothwendig, um den bisherigen Uebelständen vorzubeugen. Es ist hiebei in Erwägung gezogen, ob etwa gleichfalls die Gestattung des Aufenthalts eines Ausländers als Dienstbote in den Herzogthümern an ähnliche Beschränkungen zu knüpfen sein möchte. Dieses dürfte sich indessen nicht empfehlen, und dem eigenen Interesse der Herzogthümer widerstreiten, da namentlich in den Städten Hamburg und Lübeck sehr viele Personen beiderlei Geschlechts aus den Herzogthümern alljährlich als Dienstboten ihr Unterkommen finden, und bei der Belegenheit der Holsteinischen und Eutinischen Gränzdistricte, die Dienstboten abwechselnd in dem einen und andern Lande dienen. Hinsichtlich der Dienstboten würden daher Wiederaufnahmereverse nicht zu verlangen sein, weshalb der Ausdruck Niederlassung gewählt ist, dagegen wird übrigens schon nach Maaßgabe der Vor-

schriften der Gesindeordnung eine polizeiliche Aufsicht und Controlle über dieselben zu führen sein.

In dem §. 4 ist ausnahmsweise die Zulassung eines Ausländers ohne Beibringung eines Wiederannahmereverses gestattet, wenn die Niederlassung unter Umständen erfolgt, die eine Belästigung der Commüne der Herzogthümer nicht besorgen läßt. Eine solche Ausnahme, die sich z. B. auch in der Hannöverschen Gesetzgebung findet, dürfte zweckmäßig sein, da offenbar manche Fälle vorkommen können, in denen es an jeglichem Grunde fehlt, einen solchen Schein zu verlangen. Eine fernere Ausnahme ist für den Fall gemacht, wenn die Commüne, in welcher ein Fremder sich niederzulassen beabsichtigt, die Aufnahme desselben ohne Beibringung einer solchen Bescheinigung bewilligt; eine Ausnahme, die durchaus unbedenklich sein möchte, da die etwanigen nachtheiligen Folgen, wenn nicht ein späterer fünfzehnjähriger Aufenthalt in einer andern Commüne des Landes Statt gefunden hat, allein auf die Commüne, welche ihre Zustimmung ertheilt hat, zurückfallen werden.

Fast in allen Nachbarstaaten ist der Grundsatz angenommen, daß wer sich ohne Genehmigung seiner vaterländischen Obrigkeit im Auslande verheirathet, als expatriirt betrachtet wird. Die im §. 4 enthaltene Vorschrift dürfte daher zum Schutz der inländischen Commüne durchaus erforderlich sein, und es ist nur die Beschränkung hinzugefügt, daß derjenige, welcher einmal in einer Commüne der Herzogthümer aufgenommen ist, und dadurch nach den Gesetzen seines Vaterlandes vielleicht das Recht verloren hat, dorthin zurückzukehren, dann den Inländern gleich, ohne weitere Beschränkung, heirathen dürfte.

Den Eingebornen, welche sich im Auslande domicilirt haben, wird das Recht zur freiwilligen Rückkehr in ihr ursprüngliches Vaterland auch nach einem noch so langen Aufenthalte im Auslande nicht zu versagen sein. Verarmen sie aber im Auslande, ohne daß ihre Wiederaufnahme durch einen Revers zugesichert ist, und handelt es sich dann um einen

Rücktransport derselben, um die Last ihrer Versorgung und gegenseitige Verpflichtigungen der Commünen, so entspricht es Rücksichten der Billigkeit und Reciprocität, daß den Commünen des Inlandes nicht die Verpflichtung auferlegt werde, sie wieder aufzunehmen, da dies von Commünen des Auslandes in gleichem Falle nicht geschieht. Es ist deshalb in Uebereinstimmung mit den in den Nachbarstaaten geltenden gesetzlichen Vorschriften eine desfällige Bestimmung in den §. 7 aufgenommen.

Die §§. 8 bis 14 enthalten Regeln darüber, wie es in Ansehung der Versorgung der Ausländer, welche in einer Commüne des Landes hülfsbedürftig werden, zu verhalten sei. Haben diese sich ununterbrochen funfzehn Jahre lang in einer Commüne aufgehalten, dann erwerben sie gleich den Inländern Anspruch auf Versorgung aus der Armenkasse dieses Districts. Haben sie sich dagegen nirgends 15 Jahre lang aufgehalten, dann werden die übrigen in diesen §§. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen, welche den beikommenden Behörden bestimmte Normen für die Entscheidung der vorkommenden Fälle an die Hand geben. Die einzelnen Bestimmungen entsprechen den auch in andern Ländern hierüber geltenden Vorschriften. Der Hauptzweck ist, für alle concreten Fälle, die sich sehr mannigfaltig gestalten können, anwendbare gesetzliche Normen zu haben. Dabei sind, so weit die verschiedenen Verhältnisse es möglich machen, Analogien der Bestimmungen über die Heimathsrechte der Inländer zum Grunde gelegt.

Bei Inländern wird die Regel, daß Kinder unter 18 Jahren die Heimathsrechte der Eltern theilen, auch dann zur Folge gezogen, wenn die Eltern gestorben sind; hiervon wird in dem §. 15 hinsichtlich der Kinder von Ausländern für den Fall eine Ausnahme gemacht, wenn beide Eltern todt oder verschollen sind. Es sollen nämlich dann für die Kinder, auch wenn sie noch unter 18 Jahre alt sind, die elterlichen Heimathsrechte nicht weiter in Betracht kommen, sondern es ist die Verpflichtung zur Ver-

sorgung derselben nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß es, wenn die Eltern todt oder nicht aufzufinden sind, der Natur der Sache nach in der Regel außerordentlich schwer hält, die Commüne, welche zu deren Versorgung verpflichtet sein würde, zu ermitteln.

Die zur Versorgung eines Ausländers verpflichtete Commüne hat, den Vorschriften des §. 16 zufolge, die in einer andern Commüne provisorisch auf ihn verwandten Verpflegungskosten zu erstatten. Es ist dabei jedoch hinzugefügt, daß für Fälle einer bloß vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit die desfälligen Kosten aus der betreffenden Polizeikasse abgehalten werden sollen. Es ist diese Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, um gewöhnlich schwierige und weitläuftige Untersuchungen und Streitigkeiten über die Versorgungspflicht in Fällen abzuschneiden, wo dieselben, weil nicht von einer fortgehenden Unterstützung und bleibenden Last die Rede ist, vermieden werden können, und weil es zweckmäßiger ist, den nicht mehr hülfsbedürftigen Ausländer seine Reise fortsetzen zu lassen oder aus dem Lande zu entfernen, als ihn, vielleicht nur der anzustellenden Untersuchung wegen, länger, als nöthig ist, zurückzuhalten. Auch entspricht diese Bestimmung der schon bestehenden Vorschrift der Verfügung vom 15ten Juli 1791.

№ 17.

Entwurf

zu einer Verordnung, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

§. 1.

Wenn Jemand, der zu einer Brüche verurtheilt worden, zur Bezahlung derselben nicht im Stande ist, so soll er sie der Regel nach mit Gefängnißstrafe

bei Wasser und Brodt abbüßen, und zwar nach dem Verhältnisse, daß

1) für den Belauf einer Geldstrafe bis zu 10 Rbthlr. inclusive ein Tag Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt auf . . . . 2 Rbthlr.
2) für den Belauf zwischen 10 und 25 Rbthlrn. inclusive ein Tag auf 3 „
3) für den Belauf zwischen 25 und 50 Rbthlrn. inclusive ein Tag auf 5 „
4) für den Belauf zwischen 50 und 100 Rbthlrn. inclusive ein Tag auf 10 „
5) für den Belauf zwischen 100 und 200 Rbthlrn. inclusive ein Tag auf 20 „
6) für den Belauf zwischen 200 und 400 Rbthlrn. inclusive ein Tag auf 40 „

berechnet wird.

In Uebereinstimmung hiemit ist z. B. der Belauf einer Geldstrafe von 80 Rbthlrn. mit einer 18tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt abzubüßen, indem für die ersten 10 Rbthlr. 5 Tage eines solchen Gefängnisses, für die ferneren 15 Rbthlr. gleichfalls 5 Tage, für die hierauf folgenden 25 Rbthlr. abermals 5 Tage, und für die letzten 30 Rbthlr. 3 Tage berechnet werden.

Sind mehrere Brüchen gegen das nämliche Individuum zu verwandeln, so wird der Gesammtbetrag der Brüchen bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Hat ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden können, so ist der Betrag des Gezahlten in der zu verwandelnden Summe zu kürzen.

Eine Geldstrafe unter 2 Rbthlrn. ist mit einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brodt abzubüßen. Uebersteigt sie die Summe von 2 Rbthlrn., so wird, wenn ihr Betrag keine 10 Rbthlr. ausmacht, für jeden Bankthaler, um welchen die Geldstrafe größer ist, als resp. 2, 4, 6 und 8 Rbthlr., die Strafzeit um einen Tag verlängert. Ist endlich die zu verwandelnde Geldstrafe größer, als 10 Rbthlr., so kommt nur der Theil des Betrages in Rechnung, welchem nach den obigen Regeln die Gefängnißstrafe

eines ganzen Tages entspricht, und der überschießende Theil der Brüche ist nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wo die Gesetze ein Vergehen hauptsächlich mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bedrohen und für dieselbe dem Contravenienten die Erlegung einer Geldstrafe frei lassen, wie in der Verordnung vom 27sten April 1798 wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht, soll es bei den desfälligen Vorschriften bis weiter sein Bewenden behalten.

§. 2.

Die schon in früheren Anordnungen, namentlich in dem §. 5 der Verordnung über den Gerichtsstand der Brüchfälligen vom 10ten Februar 1798 enthaltenen Bestimmungen, wornach die Fürsorge für die gesunde und unschädliche Beschaffenheit der Gefängnisse zu den unerläßlichen Pflichten der obrigkeitlichen Behörden zu rechnen ist, wollen Wir hiemittelst eingeschärft und zugleich festgesetzt haben, daß die nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung eintretende Gefängnißstrafe so weit thunlich nur in solchen Gefängnissen vollzogen werden soll, welche nicht zur Detention von schwereren Verbrechern benutzt werden.

§. 3.

Ist die Geldstrafe, welche der Schuldige nicht bezahlen kann, größer als 400 Rbthlr., so soll doch die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt die Dauer von 6 mal 5 Tagen nicht übersteigen. Die entgegenstehende Vorschrift der Verordnung vom 20sten Juli 1816, betreffend die Vollstreckung und Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, wornach die längste Dauer dieser Gefängnißstrafe auf 8 mal 5 Tage festgesetzt worden, ist hiemittelst für diejenigen Fälle aufgehoben, in welchen eine Brüche durch Gefängnißstrafe abgebüßt werden soll.

Dagegen ist der Belauf der Geldstrafe, welcher solchergestalt durch Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt nicht abgebüßt wird, in den Fällen, für welche

besondere Gesetze solches vorschreiben, nach wie vor in andere Gefängniß- oder Festungs-Strafe, nach richterlichem Ermessen zu verwandeln (§. 234 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838) oder in Ermangelung solcher Gesetze als eine Schuld des Straffälligen zu betrachten, welche gegen ihn für den Fall einer Vermögensverbesserung beizutreiben ist. In dieser Beziehung ist von der beikommenden Behörde die nöthige Controlle zu führen, und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 4.

In Ansehung der Vollstreckung der in Gemäßheit des §. 1 eintretenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt dient die Verordnung vom 20sten Juli 1816 auch fernerhin zur Richtschnur, und namentlich ist nach den in den §§. 4 und 5 derselben vorgeschriebenen Regeln die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt in Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost zu verwandeln.

Ueberdem soll aber, wenn nach richterlichem Ermessen die Strafe für den Schuldigen nach dessen persönlicher Stellung eine unverhältnißmäßig harte Art der Abbüßung enthalten würde, und sein früherer Lebenswandel ihn einer solchen Milde nicht unwürdig gemacht hat, statt der im §. 1 angeordneten Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt einfaches Gefängniß von einer vier Mal so langen Zeit eintreten. Auch mögen einem solchen Straffälligen auf seine Kosten statt der gewöhnlichen Gefangenkost andere Nahrungsmittel gereicht werden, soweit dies geschehen kann, ohne der bei dem Arrest zu beobachtenden Ordnung dadurch Eintrag zu thun.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 kommen auch auf diejenigen Geldstrafen zur Anwendung, durch welche Jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen das Oeffentliche angehalten wird, sie mögen nun in Gemäßheit gesetzlicher Anordnungen oder nach vorgängiger Androhung erkannt sein. In solchen Fällen darf indessen die Abbüßung das erste

Mal eine 5tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, oder eine ihr entsprechende Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost nicht übersteigen. Auch soll, nachdem diese Strafe vollzogen worden ist, mit einer weiteren Abbüßung 4 Wochen Anstand genommen werden, dann aber ist der ganze Betrag der Geldstrafe, in die er nach der ersten Vollziehung der Abbüßung verfallen ist, in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der §§. 1 und 3 dieser Verordnung abzubüßen.

§. 6.

Alle älteren, der gegenwärtigen Verordnung widerstreitenden allgemeinen und speciellen Vorschriften über die Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen, sind hiedurch aufgehoben.

№ 18.

Motive

zum Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Geldstrafen im Unvermögensfalle des Verurtheilten körperlich abzubüßen sind, hat zwar auch in der Gesetzgebung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Anerkennung gefunden; die in dieser Beziehung geltenden gesetzlichen Vorschriften sind aber nur zerstreut in den verschiedenen Verfügungen über die Bestrafung einzelner Verbrechen oder polizeilicher Vergehen enthalten, und es fehlt bis jetzt an einem allgemeinen leitenden, auf alle vorkommenden Fälle gleichmäßig anwendbaren Princip über das Verhältniß, nach welchem die körperliche Buße, die regelmäßig in Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt besteht, an die Stelle der Brüche treten soll.

In Uebereinstimmung mit mehreren älteren Gesetzen setzt das Rescript an die Oberbeamten des

Herzogthums Holstein ratione modi procedendi bei liquiden und illiquiden Brüchsachen vom 16ten Juni 1750 nur im Allgemeinen fest, daß in liquiden Brüchsachen beim Unvermögen des Contravenienten statt der verwirkten Brüche eine proportionirliche Gefängnißstrafe erkannt werden soll, wiederholt die nämliche Bestimmung auch für illiquide Brüchsachen, wenn die Schuld durch die Untersuchung ermittelt ist, und ordnet in diesem Fall zugleich eine Brüche wegen muthwilligen Leugnens an, für welche die Regel aufgestellt wird, daß beim Unvermögen des Brüchfälligen ein Belauf von 1 Rthlr. C. mit einer eintägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt abzubüßen ist. Während auch in mehreren seitdem erlassenen Verfügungen das Verhältniß der Brüche zur Gefängnißstrafe nicht näher festgestellt ist, haben andere wiederum die Abbüßung einer Brüche von 1 Rthlr. Ct. durch eine eintägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt vorgeschrieben *), andere dagegen theils ein strengeres, theils ein milderes Princip sanctionirt, indem nach einzelnen Anordnungen eine eintägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod für jeden Rbthlr. einer erkannten Brüche **), nach mehreren anderen, namentlich den in den letzten

---

*) Z. B. die Verordnung wegen des Justizwesens in Norderdithmarschen vom 6ten Novbr. 1782 §. 47, die Verordnung, betreffend die von den Klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste vom 17ten Juli 1805 §. 52, die Verordnung, betreffend den Probenhandel vom 24sten Octbr. 1837 §. 10.

**) Z. B. nach der Brücken- und Hafenordnung für Arroeskjöbing vom 19ten Juli 1815 §. 13, nach dem Patent vom 30sten August 1825, betreffend die Vorschriften über die Vaccination der Recruten §. 1, nach der Verordnung vom 16ten Februar 1830, betreffend die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher §. 23, nach dem Reglement für die Benutzung der neuen Wegelinie zwischen Kiel-Altona vom 13ten Decbr. 1831 §. 32, nach der Hafen- und Brückenordnung für die Stadt Hadersleben vom 28sten Septbr. 1833 §. 16.

Jahren erlassenen, aber für 2 Rbthlr.*) eintreten soll. Hievon weichen indeß wiederum einige Gesetze ab, indem z. B. nach der Quarantaine-Verordnung vom 15ten März 1805, §. 39, Abschnitt 8, einer Brüche von 100 bis 500 Rthlrn., eine Zuchthausstrafe von ein bis 6 Monaten, und nach dem Kanzleipatent vom 28sten Septbr. 1819, betreffend die Strafbestimmung für die Uebertretung des §. 30 der Quarantaine-Verordnung, einer Brüche von 25 bis 100 Rbthlrn. eine 2 bis 6 Mal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt substituirt werden soll. Die Verordnung vom 29sten April 1752 wider das Nachtreiten auf der Insel Fehmarn untersagt das im §. 2 bezeichnete Vergehen den Mannspersonen bei einer Brüche von 50 Rthlrn. oder sechswöchiger Zuchthausstrafe, den Weibspersonen bei einer Brüche von 20 Rthlrn. oder vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, während die in Betracht des nämlichen Vergehens für die Insel Osterlandföhr erlassene Declaration vom 5ten März 1733, an die Stelle der demselben Delict ohne Rücksicht auf das Geschlecht angedrohten Brüche von 20 Rthlrn. nur eine achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt treten läßt. Noch milder ist das Patent vom 12ten Januar 1825, betreffend eine Abänderung des §. 4 des Patents vom 17ten October 1806 wegen des Gebrauchs gestempelter Spielkarten, welches einer Brüche von 8 Rbthlrn., im Unvermögensfalle eine dreitägige Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost substituirt.

*) Z. B. nach dem Reglement für das Brandcorps zu Rendsburg vom 3ten April 1821 §. 44, nach dem Circulair vom 28sten August 1824, betreffend das Verfahren in Rücksicht der Bestimmung der Militairbrüchen, nach der Verordnung, betreffend das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte vom 24sten October 1837 §. 8, nach der Verordnung, betreffend das Seeenrollirungswesen vom 17ten April 1838 §. 87, nach der Zoll-Verordnung vom 1sten Mai 1838 §. 234, nach der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage vom 10ten März d. J. §. 17.

Nach der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 87 ist ferner statt der Brüchen wegen Holzentwendungen im Unvermögensfalle und bei der Arbeitsunfähigkeit des Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt zu erkennen, welche nur, wenn Bürger in den Städten die Entwendung begangen haben, im §. 89 näher dahin bestimmt ist, daß an die Stelle eines jeden Thalers eine eintägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt treten soll. Für sonstige in den §§. 95—106 angegebene Forstfrevel ist im §. 107 das nämliche Verhältniß angeordnet, wogegen bei den Brüchen wegen Wilddiebstahls ein jeder Mark mit eintägiger Karren- oder Zuchthausstrafe abzubüßen ist.

Auch ist noch der Verordnung wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht vom 27sten April 1798 zu erwähnen, welche hauptsächlich resp. Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt und Zuchthausstrafe androht, aber bei dem ersten und zweiten einfachen und dem ersten doppelten Ehebruch, so wie bei der ersten und zweiten Unzucht eine Abbüßung mittelst Erlegung einer Geldstrafe gestattet, deren Verhältniß zur Gefängniß- und Zuchthausstrafe mit Rücksicht auf das Vermögen und Geschlecht verschieden bestimmt ist.

Der Mangel eines allgemeinen durchstehenden Princips in der Gesetzgebung über den Maaßstab, nach welchem Brüchen durch Gefängnißstrafe abzubüßen sind, hat auch bei den Gerichten ein ungleichmäßiges Verfahren veranlaßt, wenn sie bei Brüchen, denen gesetzlich nur im Allgemeinen eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt ist, oder bei denen eine Aeußerung über die eventualiter eintretende körperliche Strafe fehlt, im Unvermögensfalle des Contravenienten Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Einige Gerichte pflegen in solchen Fällen 1 Rthlr. v. Ct., andere dagegen 2 Rbthlr. einer eintägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt gleichzustellen.

Der bisherigen Gesetzgebung ist ferner das Princip unbekannt, daß bei höheren Brüchen durch die nämliche Dauer der Haft eine größere Summe ab-

gebüßt wird, als bei geringeren Geldstrafen. Eine solche Gradation entspricht aber den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit, da einestheils die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt durch die längere Dauer an Intensität zunimmt und anderen Theils die Abbüßung größerer Brüchen durch Gefängniß nach einem gleichen Maaßstabe, wie bei geringeren Summen, eine Haft von so langer Dauer zur Folge haben kann, daß dadurch das richtige Verhältniß zwischen dem Vergehen und der Strafe aufgehoben wird, und leichtere, zunächst nur mit einer Brüche bedrohte Vergehen, lediglich wegen des Unvermögens der Contravenienten härter bestraft werden, als eigentliche Criminalverbrechen, für welche das Gesetz eine Geldstrafe nicht ausreichend hielt, sondern Gefängnißstrafe anordnete. Nach der Verordnung vom 20sten Juli 1816 kann die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, durch welche event. eine Brüche abzubüßen ist, bis auf eine 8 Mal 5tägige steigen, und selbst durch diese längste Dauer der Haft würde nach dem Verhältniß, daß eine Brüche von 2 Rbthlrn. einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich stehe, nur eine Mulct von 80 Rbthlrn. abgebüßt werden können; würde aber die Strafe bei Wasser und Brodt aus gesetzlichen Gründen nicht vollzogen werden dürfen und in eine einfache Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost nach dem in §. 5 jener Verordnung angegebenen Maaßstab verwandelt werden, so würde zur Abbüßung einer Brüche von 80 Rbthlrn. eine Gefängnißstrafe von 160 Tagen eintreten müssen. Auch fehlt es an einer allgemeinen Vorschrift, wie es mit dem überschießenden Theil der Brüche, welcher durch die längste Dauer jener Gefängnißstrafe nicht abgebüßt werden kann, verhalten werden soll. Nur in dem schon allegirten Patent vom 12ten Januar 1825 ist verfügt, daß in dem dort bezeichneten speciellen Falle die Gefängnißstrafe die höchste in die Stelle des längsten Gefängnisses bei Wasser und Brodt tretende Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost nicht übersteigen dürfe, und ferner setzt der

§. 234 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 fest, daß eine Zollmulct, welche größer ist, als daß sie mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt abbüßt werden kann, rücksichtlich des Mehrbetrags in andere Gefängniß- oder Festungsstrafe nach richterlichem Ermessen zu verwandeln sei, die Freiheitsstrafe jedoch, wie groß auch der Belauf der Zollmulcten sein mag, die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen dürfe.

Zum Schutze fiscalischer und cameralistischer Interessen ist den Administrativcollegien in einzelnen Fällen gesetzlich das Recht beigelegt, Strafen zu erkennen, welches indeß regelmäßig auf das Verhängen von Geldstrafen beschränkt ist. In einigen Fällen ist indeß die bisherige Gesetzgebung schon weiter gegangen, indem z. B. nach den Patenten vom 13ten Juni 1807 und 15ten Juli 1814 die Generalpostdirection befugt ist, wider Postillione, wenn sie unterwegs zwischen den Stationen Reisenden einen Platz in den Postwagen einräumen, eine Brüche oder Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt zu verhängen. Auch in Betreff der Zollstrafen ist dem Generalzollkammer- und Commerzcollegio durch die §§. 298 und 299 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 die ihm früher nicht zustehende Befugniß beigelegt worden, seine Entscheidungen nicht nur auf die zu erlegende Zollmulct, sondern auch auf die derselben entsprechende oder auf die ausschließlich zu erkennende körperliche Strafe zu richten, wenn der Betheiligte die Erledigung der Sache auf administrativem Wege wünscht oder die Provocation auf eine gerichtliche Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingelegt hat. Mit Ausnahme dieser speciellen Fälle ist aber das Recht der Cameralcollegien auf die Verurtheilung in Brüchen beschränkt, und es hat dieses die Folge, daß die Schuldigen keine Strafe trifft, wenn die Brüche Unvermögenshalber nicht beigetrieben werden kann, weil nach den bisher befolgten Rechtsprincipien nur den richterlich erkannten Geldstrafen event. eine Gefängnißstrafe substituirt wird. Gegen eine Abweichung

von diesem Grundsatze können zwar theoretische Bedenklichkeiten erhoben werden; auf der anderen Seite ist es aber von überwiegender Wichtigkeit, daß gesetzlichen Strafandrohungen ihre Wirksamkeit gesichert bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob die Cognition der Contraventionen den Gerichten oder Verwaltungsbehörden obliegt, und es wird daher für die Zukunft die allgemeine Regel aufzustellen sein, daß auch die, von den Cameralcollegien verhängten Brüchen, im Unvermögensfalle nach demselben Maaßstabe wie richterlich erkannte Geldstrafen, durch Gefängnißstrafe abzubüßen sind, was nicht minder auf die Brüchen anzuwenden ist, welche von der Schleswig-Holsteinischen Regierung, nach Maaßgabe ihrer Instruction vom 15ten Mai 1834, in einzelnen Fällen, z. B. wegen säumiger Erfüllung der Wegepflicht, verhängt werden dürfen.

Endlich hat bei den Gerichten die zum Theil durch einzelne Aeußerungen in einigen Verfügungen unterstützte Ansicht Eingang gefunden, daß auch eine gerichtlich erkannte Brüche nur dann in Gefängnißstrafe verwandelt werden dürfe, wenn auf letztere zugleich alternativ oder eventuell mit erkannt worden ist, eine spätere Verwandlung aber unzulässig sei, wenn das Erkenntniß lediglich auf die Brüche gelautet habe. Auch dieses Princip führt in einzelnen Fällen dahin, daß sowohl die Androhung des Strafgesetzes als auch das Straferkenntniß selbst ohne Wirksamkeit bleiben.

Um die im Vorstehenden bemerklich gemachten Mängel der bisherigen Gesetzgebung für die Zukunft zu heben, ist der angeschlossene Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, abgefaßt worden. So weit die Verhältnisse der Herzogthümer es gestatten, schließt derselbe sich im Wesentlichen den Bestimmungen einer ähnlichen für das Königreich Dänemark erlassenen Verordnung vom 16ten November 1836 an, um in dieser Beziehung auf die möglichste Uebereinstimmung zwischen den beiden Landestheilen hinzuwirken.

Der bisher als Regel befolgte Grundsatz, daß Brüchen im Unvermögensfalle durch Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt abzubüßen sind, ist im §. 1 des Entwurfs auch für die Zukunft anerkannt worden. So wie es auf der einen Seite dem milderen Geiste der Strafgesetzgebung neuerer Zeit nicht entsprechen würde, die in einzelnen älteren Gesetzen der Geldstrafe substituirte Zuchthaus- oder Karrenstrafe fortbestehen zu lassen, so hat es auf der andern Seite im Allgemeinen bedenklich erscheinen müssen, eine Abbüßung der Brüchen durch einfache Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost anzuordnen, weil dieses theils in manchen Fällen kein wirkliches Uebel für den Schuldigen enthalten würde, theils aber auch bisweilen wegen der längeren Dauer der Haft, die nach dem in der Verordnung vom 20sten Juli 1816 festgesetzten Verhältniß würde eintreten müssen, den Straffälligen unverhältnißmäßig hart treffen könnte. Dabei ist jedoch zugleich auf die Fälle, in denen die Anwendung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt für den Schuldigen nach dessen persönlicher Stellung ein zu schweres Uebel enthalten würde, billige Rücksicht genommen, und in solchem Falle unter der Voraussetzung, daß der frühere Lebenswandel keine Momente wider eine milde Behandlung darbietet, im §. 4 die Verwandlung in einfaches Gefängniß gestattet worden. In welchen Fällen eine solche gelindere Art der Abbüßung eintreten könne, hat dem richterlichen Ermessen um so mehr überlassen werden müssen, da hiebei lediglich concrete persönliche Verhältnisse zu erwägen sind.

In dem §. 1 des Entwurfs ist ferner das Verhältniß, in welchem die Gefängnißstrafe zu der Brüche stehen soll, gleichmäßig für alle Brüchen, und ohne Rücksicht auf das Vergehen, welches das Brücherkenntniß zur Folge gehabt hat, festgesetzt worden. Wenn nämlich Vergehen verschiedener Art mit der nämlichen Strafart bedroht sind und gesetzlich nicht strafbarer erscheinen, als daß sie hauptsächlich mit einer Geldstrafe gesühnt werden können, so kann es nicht passend gefunden werden, daß die

Gefängnißstrafe, welche nicht wegen der Beschaffenheit des Vergehens, sondern lediglich, mit Rücksicht auf das Unvermögen, an die Stelle der Brüche tritt, nach einem verschiedenen Maaßstabe beurtheilt werde.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 steigt nach dem Verhältniß der Größe der Brüche auch der Belauf, welcher durch die Gefängnißstrafe abgebüßt werden soll, in einer angemessenen Proportion, dergestalt: daß eine Brüche von 400 Rbthlr. durch eine 6mal 5tägige Gefängnißstrafe abgebüßt wird. Diese Gradation stellt ein billiges Verhältniß zwischen der Geld- und Gefängnißstrafe her. Zur mehreren Verdeutlichung ist die Berechnung durch ein Beispiel erläutert und ferner angeordnet, daß wenn mehrere Brüchen gegen das nämliche Individuum zu verwandeln sind, der Gesammtbetrag derselben der Berechnung zum Grunde zu legen, und der Theil der Geldstrafe, welcher hat beigetrieben werden können, in der zu verwandelnden Summe zu kürzen ist, und wie es bei Geldstrafen verhalten werden soll, die unter 2 Rbthlr. betragen oder diese Summe übersteigen, ohne den Betrag zu erreichen, für welchen eine neue Proportion der Gefängnißstrafe eintritt.

Durch die generelle Fassung der Anfangsworte des §. 1:

> „Wenn Jemand, der zur Erlegung einer Brüche verurtheilt worden, zur Bezahlung derselben nicht im Stande ist u. s. w.“

ist es ausgedrückt worden, daß es für die Anwendung der Gefängnißstrafe keinen Unterschied machen soll, ob die Verurtheilung in die Brüche von einer gerichtlichen Behörde oder einem Verwaltungscollegio erfolgt, und ob ein Erkenntniß nur auf die Geldstrafe oder zugleich alternativ oder eventuell auf die entsprechende Gefängnißstrafe gerichtet gewesen ist. Auch ist der Ausdruck „Brüche“ gewählt worden, um Ordnungsstrafen, welche gegen Beamte und im Zollwesen vorkommen, von der Verwandlung in Gefängnißstrafe auch ferner auszuschließen, wie solches für das

Zollwesen schon in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angeordnet ist. Dasselbe gilt von der dem Justizfonds zufließenden Summe, welche zufolge des §. 6 der Verordnung vom 9ten August 1811 in den bei den Oberdicasterien in der Apellations- oder Supplicationsinstanz verhandelten Sachen der zur Kostenerstattung verurtheilten Partei zuzuerkennen ist. Diese Geldsumme ist weder gesetzlich als Strafe oder Brüche bezeichnet, noch seither im Unvermögensfalle in Gefängißstrafe verwandelt, und es dürfte sich eben so wenig empfehlen, dieses für die Zukunft anzuordnen. Sie wird aber von selbst von der Strafwandlung ausgeschlossen bleiben, wenn letztere, wie im Entwurf geschehen ist, nur für erkannte „Brüchen“ vorgeschrieben wird.

Was die Schlußbestimmung dieses §. betrifft, so sind Ehebruch und Unzucht nach der Verordnung vom 27sten April 1798 zunächst mit körperlicher Strafe bedroht, es ist jedoch, wie schon oben erwähnt worden, den Schuldigen in einzelnen Fällen gestattet, sich von der Abhaltung derselben durch Erlegung näher bestimmter Geldsummen zu befreien. Die Vorschriften jener Verordnung beziehen sich also gerade auf das umgekehrte Verhältniß, als wovon der gegenwärtige Entwurf handelt, und es können daher die Bestimmungen des letzteren auf die Bestrafung jener Vergehen keine Anwendung leiden, was zur Vorbeugung von Mißdeutungen ausdrücklich hervorgehoben ist. Auch weicht das in jener Verordnung festgesetzte Verhältniß zwischen Gefängniß- und Geldstrafe von dem Maaßstabe des gegenwärtigen Entwurfs beträchtlich ab. Sollte es aber darnach abgeändert werden, so würde, da die Gefängnißstrafe die Hauptstrafe bildet, deren Herabsetzung sich nicht empfehlen dürfte, die Aenderung nur in einer entsprechenden Erhöhung der Brüche bestehen können, was aber für die Verhältnisse der Mehrzahl, worauf jene Verordnung berechnet ist, regelmäßig unpassend sein würde. Es wird demnach bis weiter, und bis es bei der bevorstehenden Revision der Criminalgesetzgebung in nähere Erwägung gezogen werden kann, ob die ge-

setzlichen Bestimmung über die Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht einer Aenderung bedürfen, bei den bestehenden Vorschriften zu lassen sein.

Der §. 2 verfügt unter Erinnerung an die gesetzlich bestehenden Vorschriften über die gesunde und unschädliche Beschaffenheit der Gefängnisse, daß die an die Stelle der Brüchen tretende Gefängnißstrafe, so weit thunlich, nur in solchen Gefängnissen vollzogen werden soll, welche nicht zur Detention von schwereren Verbrechern benutzt werden.

Die längste Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, welche nach der Verordnung vom 20sten Juli 1816 zu 8 mal 5 Tagen festgesetzt ist, kann unter Umständen eine unverhältnißmäßig harte Strafe sein, und es ist daher in Anrege gekommen, ob nicht dieselbe, wie solches bereits für das Königreich Dänemark gesetzlich angeordnet worden, auf 6 mal 5 Tage zu beschränken sei. Da indeß eine sorgfältige Erwägung vorangehen müßte, welchen Einfluß eine solche Abänderung auf die Bestrafung vieler Verbrechen haben würde, worüber sich nach dem einmal bestehenden Strafsystem bestimmte Principien gebildet haben, so ist es vorgezogen worden, die bisherige längste Dauer für eigentliche Verbrechen fortbestehen zu lassen, bis die Allerhöchst angeordnete Commission zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuches jene Frage einer näheren Prüfung unterziehen kann. Bei einer Herabsetzung der Strafe für den Fall, wenn dadurch eine Brüche abgebüßt werden soll, walten dagegen nicht die nämlichen Bedenken ob und es hat dieselbe um so passender erscheinen müssen, da es sich hiebei nur um leichtere, zunächst durch Geldstrafen zu sühnende Vergehen handelt, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, als eigentliche Verbrechen. Es ist daher im ersten Absatz des §. 3 die längste Dauer der Strafe für diejenigen Fälle, in welchen eine Brüche durch Gefängnißstrafe abgebüßt werden soll, auf 6 mal 5 Tage herabgesetzt, und im zweiten Absatz bestimmt worden, daß der Theil der Brüche, welcher solchergestalt nicht abgebüßt wird, als eine per-

sönliche Schuld des Straffälligen zu betrachten ist, die von ihm für den Fall einer Vermögensverbesserung beigetrieben werden soll. Brüchen über 400 Rbthlr., welche unter Umständen erkannt werden, die es zweifelhaft lassen, ob der Schuldige zur Erlegung derselben im Stande sei, fallen mit Ausnahme der im Zollwesen vorkommenden Mulcten überhaupt nur selten vor, und wenn es sich daher fragen möchte, ob es nicht angemessen sei, daß nach Abhaltung der 6 mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt der überschießende Theil der Brüche zum Abgang gebracht werde, so hat doch für die Bestimmung des Entwurfs die Erwägung überwiegend erscheinen müssen, daß in einzelnen Fällen spätere unerwartete Vermögensverbesserungen die Beitreibung des nicht abgebüßten Theils der Brüche möglich machen, und es unter dieser Voraussetzung an einem ausreichenden Grunde zur Verzichtleistung auf denselben fehlen würde.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel ist hinsichtlich der Zollmulcten gemacht worden, da es für eine erfolgreiche und umfassende Wirksamkeit der Zollgesetze als erforderlich hat angesehen werden müssen, auch für die Zukunft die Vorschrift des §. 234 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 beizubehalten, daß derjenige Theil der Brüche, welcher durch die längste Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt nicht abgebüßt werden kann, nach richterlichem Ermessen in andere Gefängniß- oder Festungsstrafe zu verwandeln ist. Im Uebrigen leiden die allgemeinen Bestimmungen des §. 1 auch auf die Zollmulcten Anwendung, und es wird daher in Betreff der Abbüßung derselben im Verhältniß zu der bisherigen Gesetzgebung eine nicht unerhebliche Milderung eintreten, in deren Folge die Nothwendigkeit einer außerdem noch zu verhängenden Gefängniß- oder Festungsstrafe zu den seltenen Fällen gehören wird.

Der §. 4 enthält die Vorschriften über die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, und über die Erleichterungen, welche nach

richterlichem Ermessen eintreten dürfen, wenn in jener Strafe eine unverhältnißmäßige Härte gegen den Schuldigen liegen würde.

Im §. 5 ist angeordnet, daß die Vorschriften der §§. 1 und 3 auch auf diejenigen Geldstrafen zur Anwendung kommen sollen, durch welche Jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen das Oeffentliche angehalten wird. Die dabei getroffene Bestimmung, daß nach Vollziehung einer 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt mit einer weitern Abbüßung 4 Wochen Anstand zu nehmen ist, hat ihren Grund in der Erwägung, daß in geeigneten Fällen die Auflage an den Renitenten unter Androhung einer fortlaufenden Mulct erfolgen kann, und ihm unter dieser Voraussetzung ein passender Zeitraum zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gelassen werden muß, nachdem er sich durch die erfolgte Abbüßung eines Theils der bis dahin verwirkten Brüchen von den Nachtheilen überzeugt hat, welche ein längerer Ungehorsam für ihn zur Folge haben werde.

Im §. 6 endlich sind alle älteren dem Entwurf widerstreitenden, allgemeinen und speciellen Vorschriften über die Verwandlung von Geld- in Gefängnißstrafen aufgehoben.

№ 20.

Entwurf

zu einer Verfügung, betreffend die Anwendung des durch die Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame auf Eisenbahn-Anlagen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

In Erwägung, daß das durch die Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 vorgeschriebene Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei

Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame bei Gleichheit des Grundes auch für die Erwerbung der zur Anlage von Eisenbahnen erforderlichen, im Privat-Eigenthum befindlichen Grundstücke zur Anwendung zu bringen sein werde, haben Wir nach eingezogenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände in dem Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holstein zu verfügen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, wie folgt:

§. 1.

Die Grundsätze der Verordnung vom 28sten November 1837, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, sollen unter nachstehenden Bestimmungen und Ergänzungen auf diejenigen Eisenbahn-Anlagen angewendet werden, welche entweder für Rechnung Unserer Finanzen oder in Folge von Uns ertheilter Allerhöchster Concessionen für Rechnung von Privat-Unternehmern oder von Actien-Gesellschaften ausgeführt werden möchten.

§. 2.

Die Abtretung von Grund und Boden behufs Eisenbahn-Anlagen kann gefordert werden:

1) für die Bahn selbst mit Zubehör, und den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
2) für die Bahnhöfe mit ihrem Zubehör;
3) für die Wohnungen der Bahn-Aufseher und Wärter;
4) für die Kohlen- und Wasser-Stationen;
5) für die zur Herstellung der durch die Eisenbahn abgeschnittenen Communicationen erforderlichen neuen Wege-Anlagen oder Ueberfahrten.

Für die Einrichtung von Waaren-Speichern oder andern, nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Eisenbahn erforderlichen, Gebäuden und Anlagen kann eine unfreiwillige Abtretung von Grundstücken nicht in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wird eine Eisenbahn für Privat-Rechnung oder auf Actien ausgeführt, so können zwar die vorbereitenden Arbeiten, so wie auch der Bau selbst von den Unternehmern oder deren Angestellten geleitet werden; Wir werden aber alsdann zur Beaufsichtigung des Unternehmens einen Commissarius ernennen, welcher die Nothwendigkeit der für die Eisenbahn verlangten Abtretungen von Grund und Boden zu prüfen, und erst nach davon erlangter Ueberzeugung die Abtretung der Grundstücke zu requiriren hat.

§. 4.

Nach Beendigung der vorbereitenden Arbeiten ist die gemeinschaftliche Besichtigung und Prüfung der Eisenbahn-Linie in Gemäßheit der Vorschriften des §. 4 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 vorzunehmen. Dieser gemeinschaftlichen Commission wird Unser, für die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Anlage bestellter Commissarius beigeordnet.

Außer den ihr zugewiesenen Geschäften hat die Commission noch insbesondere die Herstellung der durch die Eisenbahn-Linie abgeschnittenen Wege-Communicationen, die Bewerkstelligung der erforderlichen Verbindungen der einzelnen Grundstücke, so wie die etwanigen Veränderungen der Bewässerungen oder Entwässerungen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

§. 5.

Die nach Maaßgabe des §. 15 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 zu beschaffende Anzeige über den Anfang des Baues, und die während des Baues sich ergebende Nothwendigkeit der Besitznahme von Grundstücken, ist bei Eisenbahn-Anlagen, welche fur Privat-Rechnung ausgeführt werden, an Unsern Commissarius zu richten, welcher sodann den Entschädigungs-Commissair zur Anberaumung des Taxationsgeschäftes veranlassen wird.

§. 6.

Die hinsichtlich abgeschnittener Landecken im §. 19 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 enthaltenen Vorschriften sind auch für größere Areale und für ganze Felder in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wenn die Verbindung mit denselben durch die Eisenbahn so erschwert würde, daß der Eigenthümer sie deshalb abzutreten wünschen sollte.

§. 7.

Den im §. 21 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 aufgeführten Wirthschaftsstörungen, welche einen Anspruch auf Vergütung geben, ist auch die durch die Eisenbahn veranlaßte bedeutende Verlängerung der Communicationswege mit den einzelnen Grundstücken beizuzählen.

§. 8.

In die nach §. 38 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 abzufassenden Entschädigungsverzeichnisse ist unter einer besondern Rubrik auch die Vergütung aufzunehmen, welche für bedeutende Verlängerungen der Communicationswege zu einzelnen Grundstücken ermittelt worden ist. Es gehört diese Vergütung zu denjenigen, deren Betrag nach dem §. 39 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 einstweilen bei den betheiligten Beamten und Obrigkeiten niedergelegt wird.

№ 21.

Motive

zum Entwurf einer Verfügung, betreffend die Anwendung des, durch die Verordnung vom 28sten November 1837 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die, bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, auf Eisenbahn-Anlagen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Bei Erlassung der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme

neuer Straßenbauten abzugebenden Grundstücke und Gerechtsame, ist es nicht beabsichtigt worden, daß dieses Gesetz auch auf Eisenbahn-Anlagen Anwendung finden solle. Bei den Erörterungen über Eisenbahn-Anlagen zwischen der Nord- und Ostsee ist es jedoch in Anregung gekommen, denjenigen, welche eine Eisenbahn anzulegen unternehmen würden, die analoge Anwendung der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 zuzusichern. Eine solche Begünstigung ist auch mit Allerhöchster Genehmigung in der unterm 18ten Mai d. J. erlassenen Bekanntmachung derjenigen Bedingungen, unter welchen Einzelne oder Privatgesellschaften gewärtigen können, daß ihnen die Anlegung von Eisenbahnen zur Verbindung der Nordsee und Ostsee durch das Herzogthum Schleswig oder das Herzogthum Holstein werde gestattet werden, in Aussicht gestellt.

Bei der Gleichheit des Grundes dürfte im Allgemeinen die analoge Anwendung des Entschädigungsgesetzes auf Eisenbahn-Anlagen keinen Bedenklichkeiten unterliegen können, zumal da dasselbe nach der im Eingange enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung auch auf solche Straßenbauten Anwendung leiden soll, welche für Privatrechnung oder auf Actien ausgeführt werden. Es finden indeß zwischen einem gewöhnlichen Kunststraßenbau und einer Eisenbahnanlage Verschiedenheiten statt, die eine besondere Berücksichtigung zu erheischen scheinen, und einige, wenn gleich nicht umfassende Modificationen und Ergänzungen des Entschädigungsgesetzes nothwendig machen.

Da eine Eisenbahn-Anlage namentlich hinsichtlich des erforderlichen Raumes zu Ausweichungen und der Anlegung neuer Communicationswege umfassendere Vorkehrungen und bedeutendere Landabtretungen erforderlich machen wird, wie eine Chaussee-Anlage, so wird es sich empfehlen, den Umfang der gezwungenen Expropriation, welchen der §. 1 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 unbestimmt läßt, näher zu normiren.

In dem Entwurfe der Verfügung sind daher, nachdem im §. 1 die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 auf Eisenbahn-Anlagen im Allgemeinen ausgesprochen worden, im §. 2 die Gegenstände der gezwungenen Expropriation einzeln namhaft gemacht, und ist dabei zugleich ausgesprochen, daß für Anlagen, die nicht in unmittelbarer Beziehung zur Eisenbahn stehen, eine gezwungene Expropriation nicht statthaft sei. Die Entscheidung darüber aber, welche Abtretungen von Grund und Boden als wirklich nothwendig anzusehen, dürfte zur Vermeidung aller Weiterungen am zweckmäßigsten, wie solches im §. 3 vorgeschlagen, dem nach dem §. 30 der Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. allerhöchst zu ernennenden Commissair vorbehalten bleiben.

Daß ferner dieser mit der allgemeinen Aufsicht über das Unternehmen beauftragte Commissair, wie solches im §. 4 bestimmt worden, an den Verhandlungen Theil nehme, welche, nachdem die Straßenlinie bestimmt worden, von einer gemeinschaftlichen Commission, namentlich zur Feststellung der Entschädigungstitel, nach dem §. 4 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 geführt werden, scheint nur zweckmäßig. Auch dürfte es, wie im §. 4 des Entwurfs ferner vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die Hemmung der Verbindung, welche durch eine Eisenbahn in einem bei weitem höheren Grade, wie bei anderen Kunststraßen eintritt, wünschenswerth sein, daß die Prüfung und sorgfältige Constatirung dieser Verhältnisse ausdrücklich zu einem Gegenstande der Thätigkeit der gedachten Commission gemacht werde, zumal da nach dem §. 19 der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1840 die Unternehmer einer Eisenbahn-Anlage im weitesten Umfange zu verpflichten sind, die Kosten derartiger Störungen zu tragen. Die Vorschrift des §. 15, wonach alle Anträge wegen Besitznahme von Grundstücken an den Königlichen Commissair zu richten, dürfte sich durch die Verhältnisse von selbst rechtfertigen.

Die Bestimmungen ferner der §§. 6 und 7, daß die Grundbesitzer, gleichwie solches für abgeschnit-

tene Landecken in den §§. 6 und 19 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 vorgeschrieben, auch größere Landstücke, von denen sie durch die Bahn getrennt werden, abzutreten verlangen können, ihnen auch eine Vergütung für Erschwerung der Communication zu Theil werden solle, werden durch die Verschiedenheit einer Eisenbahn-Anlage von anderen Kunststraßenbauten genügend gerechtfertigt, da die Bewerkstelligung von Uebergängen über die Bahn mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Dadurch aber, daß für erschwerende Communication eine Entschädigung zugestanden werden soll, rechtfertigt sich endlich die Vorschrift des §. 8, daß diese Entschädigungen in einer besonderen Rubrik zu berechnen sind. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Entschädigungen, welche für Deteriorirung von Grundstücken geleistet werden, zur Sicherung der Rechte etwaniger Pfandgläubiger, zu deponiren sein werden.

№ 22.

Entwurf

zu einem Patente, betreffend die durch die künftigen Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben, für das Herzogthum Holstein.

Um in Veranlassung eines desfälligen Antrages Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein die durch die Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben möglichst zu beschränken, und eine Verschiedenheit in deren Betrage zu vermeiden, haben Wir, nachdem Wir annoch ein Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein hierüber eingezogen, Nachstehendes anzuordnen und festzusetzen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

§. 1.

Die Diäten für alle Wahldirectoren und für die durch diese ernannten Wahlassistenten und Wahlsecretaire, welche zur Ausführung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, sollen künftig nicht nach dem Range der Functionaire, sondern in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten mit Vier Reichsbankthalern täglich berechnet und auf Verlangen vergütet werden.

§. 2.

Die Fuhrkosten werden den gedachten Wahldirectoren, Wahlassistenten und Wahlsecretairen nach der Extrapostaxe für zwei Pferde vergütet.

№ 23.

(Der Holsteinischen Ständeversammlung auf Allerhöchsten Befehl mitgetheilter Extract aus einem Bericht des Finanzministers).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die seit der letzten Versammlung der Provinzialstände bekannt gemachten Finanzberichte für die Jahre 1837 und 1838 im Ganzen eine mehr beruhigende Ansicht von dem Finanzzustande des Staats bewirkt haben müssen, als diejenige, welche den zuletzt eingekommenen Finanzpetitionen der Provinzialstände zum Grunde lag, und zum Theil durch die Finanzberichte für die Jahre 1835 und 1836 hervorgerufen war. Denn während die letzteren zeigten, daß die Finanzbalance im Jahre 1835 um 327,123 Rbthlr. 64 Rbßl. und im Jahre 1836 um 305,788 Rbthlr. 17 Rbßl. zurückgegangen war — ein Rückschritt, der doch nur scheinbar befunden werden wird, wenn man erwägt, daß die Finanzen sich in denselben Jahren von 820,000 Rbthlr. jährlich von ihren Beiträgen zur Einlösung der Bankzettel frei gemacht haben, ohne daß dieses der Finanzbalance zu Gute gerechnet ist — zeigen dagegen die Berichte für die beiden folgenden Jahre eine Finanzüberbalance, im Jahre 1837 von 615,294 Rbthlr. 4 Rbßl. und im Jahre 1838 von 1,376,343 Rbthlr. 34 Rbßl., welche, wenn man jene Beiträge zur Zettel-Einlösung mitrechnet, für das Jahr 1837 um 820,000 Rbthlr. und für

das Jahr 1838 um 574,000 Rbthlr. erhöht wird. Der Bericht für das Jahr 1838 ergiebt außerdem, daß die baaren Behalte der Finanzkasse und der Staatsschuldenkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 7,587,525 Rbthlr. 54 Rbßl. ausmachten, und daß ein Theil dieses bedeutenden Behalts schon im Laufe des Jahres 1838 dazu verwandt worden war, einen fruchtbringenden, aber zugleich unverzüglich disponiblen oder leicht realisablen Reservefond für die Staatskasse zu bilden, um den nicht vorherzusehenden größeren Ausgaben, wenn solche eintreffen sollten, begegnen zu können.

Wie sehr also auch der Finanzzustand des Landes früher durch den vieljährigen verzehrenden Krieg, durch die schweren Opfer, welche derselbe erforderte, und durch die darauf folgende lange Reihe unglücklicher Jahre gelitten hat, während welcher zuerst das schwankende Geldwesen des Königreichs und dann die tief gesunkenen Preise der wichtigsten Landesproducte den National-Wohlstand lähmten und zugleich die wichtigsten Quellen der Staatseinnahme hemmten, so ist es doch ganz unverkennbar, daß der Finanzzustand sich stets fortschreitend bessert, daß von einer Finanzunterbalance nicht mehr die Rede ist, daß es dem Staate nicht an Hülfsquellen fehlt, um zu bedeutenden außerordentlichen Ausgaben, wenn solche unumgänglich erforderlich sein sollten, Rath zu schaffen, ohne seinen fest begründeten Credit zu benutzen, und daß die Staatsschuld, wie hoch auch ihr Nominalbelauf erscheint, doch so geordnet ist, daß alle contractmäßige Verpflichtigungen, wie schon in einer langen Reihe von Jahren geschehen, auf das Pünctlichste erfullt werden können.

Es ist indessen und wird nach demjenigen, was Ew. Majestät wiederholt allergnädigst zu erkennen gegeben haben, auch fernerhin der Gegenstand der ernstlichen Bestrebungen Ew. Majestät sein, mit aller Kraft für die noch größere Verbesserung des Finanzzustandes dadurch zu wirken, daß Sie die Ausgaben in allen Zweigen des Staatshaushalts zu vermindern suchen, so weit die Würde

und der wahre Nutzen des Staats solches gestatten. Die umfassenden und genauen Untersuchungen, welche in dieser Hinsicht anzustellen mir in Vereinigung mit mehreren betrauten Männern aufgetragen war, sind beendiget, und so wie dadurch eine vollständige und klare Uebersicht über das ganze Einnahme- und Ausgabe-Wesen eines jeden Departements, so weit dasselbe die allgemeine Staatskasse angeht, und so weit es bisher zu abgesonderten, der allgemeinen Finanz-Verwaltung nicht unterzogenen Kassen und Fonds gehört hat, zu Wege gebracht ist, so enthalten auch die abgegebenen Berichte eine große Menge ins Einzelne gehender Vorschläge zu einer besseren Benutzung verschiedener Einnahme-Quellen zu bedeutenden Einschränkungen in den Ausgaben, und im Ganzen zu einer größeren Centralisirung und besseren Ordnung des Ausgabe-Wesens, so daß insbesondere die abgesonderten Fonds, welche als Theile der allgemeinen Staatskasse anzusehen sind, eingezogen, und insoweit dieses nach dem Ursprunge der Fonds oder aus anderen Gründen nicht geschehen kann, doch in die allgemeinen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Staats aufgenommen werden. Diese Vorschläge haben den Zweck, einen vollständigen, detaillirten, und für jeden Posten nach genauer Erwägung dessen, was selbiger unumgänglich erfordert, bestimmten, festen Plan zu legen, oder neue und umfassende Normal-Reglements für selbige auszuarbeiten, welche genau den Belauf festsetzen, bis zu welchem die Ausgaben in jedem Verwaltungszweige herabgesetzt werden sollen, und, in so weit dieses erst nach und nach durch Einziehung gewisser namhaft gemachten Bedingungs-Posten bei eintretender Erledigung derselben, oder durch Ersparungen geschehen kann, welche erst nach einer gewissen angegebenen Zeit oder nach Vollendung gewisser angegebenen Arbeiten in Kraft treten können, zugleich den mittlerweiligen Zuschuß festzusetzen, welcher so lange Statt finden muß, bis jene nach und nach wegfallen. Jedes Departement wird dann Ew. Majestät alljährlich eine vollständige und

detaillirte Erklärung darüber vorzulegen haben, wie weit es mit den eventuellen Ersparungen vorgerückt ist, bei welcher Gelegenheit die Aufmerksamkeit zugleich beständig darauf gerichtet sein wird, in wie weit solche Veränderungen vorgegangen sind, welche noch fernere Einschränkungen zulassen; und kein Departement darf den für jeden Ausgabe-Posten normirten Belauf überschreiten, ohne daß die genaueste Erwägung mit der Finanz-Verwaltung vorhergegangen, und die Allerhöchste Genehmigung Ew. Majestät zu einer solchen außerordentlichen Ausgabe erworben ist. Zu dergleichen nicht vorherzusehenden und unvermeidlichen Ausgaben wird daher auch eine erkleckliche Summe jährlich ausgesetzt werden müssen, und dasjenige, was davon in einem oder dem andern Jahre nicht zu anderen Ausgaben verwandt wird, ist dazu bestimmt, den gedachten zinsentragenden Reservefond zu vergrößern, und wenn dieser eine hinreichend sichernde Größe erreicht hat, alsdann zu außerordentlichen Abträgen auf die Staatsschuld, deren planmäßige Verminderung durch die dazu ausersehenen Einnahmen gesichert ist, verwandt zu werden.

Außer diesen Normalreglements soll nach dem Willen Ew. Majestät alljährlich ein möglichst genaues Budget über die im Laufe des Jahrs zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, und nach dem Ablaufe des Jahrs eine Uebersicht darüber verfaßt werden, wie viel die Einnahmen und Ausgaben nach den abgelegten Rechnungen wirklich betragen haben. Sowohl der Hauptinhalt der Normalreglements als das jährliche Budget und die Uebersicht über den wirklichen Betrag der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs, zugleich mit einer Nachricht über die Veränderungen, welche im Laufe des Jahrs mit der Schuld und den Activen des Staats vorgegangen sind, über den Status beider und über die Größe des Cassebehalts und der ausstehenden Restanten am Schlusse des Jahrs soll nach dem Befehle Ew. Königl. Majestät zur öffentlichen Kunde gebracht werden, so daß ein Jeder dadurch

eine klare, genaue und gedrängte Uebersicht über den Finanz-Zustand des Staats in jedem Jahre erlangen kann.

Ew. Majestät sind die allerunterthänigst mitgetheilten Berichte zugleich mit den Bemerkungen der betreffenden Departements über selbige durchgegangen, haben dieselben in Erwägung gezogen, und bereits Allerhöchste Resolutionen über eine Menge einzelner Ersparungen und Regulirungen der Ausgaben in den verschiedenen Verwaltungszweigen abgegeben, und in so weit solche noch nicht bei ihnen allen schließlich haben bestimmt werden können, weil sie auf umfassenden Untersuchungen, welche Ew. Majestät haben anstellen lassen, und auf Ventilationen beruhen, welche über die künftige Organisation verschiedener wichtigen Verwaltungszweige, insbesondere in Betreff des Landes-Vertheidigungswesens Statt finden, haben Ew. Majestät doch hinsichtlich der Ausgaben die Gränze vorgeschrieben, welche bei der Ausarbeitung der Plane, namentlich für den Landmilitair-Etat und für den See-Etat, im Auge behalten werden soll, wobei Ew. Majestät bestimmt haben, daß die für diese Etats gesammelten abgesonderten Fonds, in so weit sie nicht von Privat-Beiträgen herrühren, entweder zum Vortheil der allgemeinen Staatskasse eingezogen, oder zu gewissen namhaft gemachten und nahe bevorstehenden extraordinairen Arbeiten und Maaßregeln, wie z. B. zur bessern Einrichtung der Festungswerke, zu einer außerordentlichen Completirung des Materials der Armee, zur Erbauung einer neuen Docke u. s. w., verwandt werden sollen, so wie Ew. Majestät auch angeordnet haben, daß von unparteiischen und sachkundigen Männern die genauesten Untersuchungen darüber angestellt werden, in wie weit es zum wahren Gewinn der Etats und des Oeffentlichen dient, daß die militairen Woll-Manufacturen, das Militair-Waaren-Depot und die Segeltuch- und Leinen-Fabrik des See-Etats aufhören oder fortdauern. Verschiedene andere abgesonderte Fonds unter den übrigen Departements haben Ew. Maje-

stät ebenfalls einzuziehen befohlen, darunter den Justizfond mit einem Capitalvermögen von gegen 500,000 Rbthlrn., den Fond der Hofkasse von über 370,000 Rbthlrn. Zu einem festen Pensions-Regulativ haben Ew. Majestät die Ausarbeitung eines Entwurfs angeordnet. Das Gratialwesen haben Ew. Majestät, wie solches in dem Patent vom 3ten Januar d. J. bekannt gemacht ist, vorläufig dahin geordnet, daß alle Gratificationen oder für einmal zu gebenden Unterstützungen nach vorhergegangener genauen Untersuchung allein durch das errichtete Staatssecretariat für Gnadensachen bewilligt werden, bis der größte Theil derselben dadurch wegfällig werden kann, daß ein verbessertes Gagirungs-System in Verbindung mit einer Herabsetzung der Zahl der Bedienungs-Posten und einem festen Pensions-Reglement wird in Kraft treten können. — Was die Verminderung der diplomatischen Ausgaben anlangt, so haben Ew. Majestät befohlen, daß die darüber von den Provinzialständen gemachten Vorschläge in nähere Erwägung gezogen werden sollen.

Bei dem Hof- und Stall-Etat sowohl als bei dem Gestüt zu Frederiksborg haben Ew. Majestät bedeutende Reductionen eingeführt. Die Veräußerung verschiedener öffentlicher Gebäude ist befohlen, sobald ein passender Verkauf zu Stande gebracht werden kann. Untersuchungen sind darüber eingeleitet, wie die Einnahmen der Königlichen Domainen, sowohl der Landgüter als der Waldungen, erhöht werden können. Eine bessere Regulirung des Besoldungs-Wesens und der übrigen Ausgaben im Zollfache ist angeordnet. Gleichfalls ist eine genauere Untersuchung darüber anbefohlen, in wie weit die 25,000 Rbthlr., welche von den Finanzen an das Kopenhagener Armenwesen bezahlt werden, und von den Provinzialstände-Versammlungen der Herzogthümer speciell hervorgehoben sind, nach und nach möchten eingezogen werden können.

Durch diese und viele andere Veranstaltungen sind schon die wichtigsten vorbereitenden Schritte

gethan zur Ausarbeitung der oben erwähnten umfassenden und detaillirten, auf der sorgfältigsten Untersuchung der Erfordernisse des Staatsdienstes in jedem einzelnen seiner Theile begründeten Normal-Reglements, und die Arbeit ist in dieser Hinsicht im Ganzen so weit fortgeschritten, daß die Vollendung derselben noch in diesem Jahre Statt finden wird, und daß ein vollständiges und zufriedenstellendes Budget schon für das nächstkommende Jahr wird verfaßt werden können. Aus der Bekanntmachung desselben und des Hauptinhalts der Normal-Reglements wird dann hervorgehen, in einem wie hohen Grade auf die von den Provinzialständen zur dauernden Verbesserung des Finanz-Zustandes des Staats geäußerten Wünsche Rücksicht genommen ist. —

№ 24.

Die in der Petition der Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein vom 21sten Decbr. 1838, betreffend die Revision der Verhältnisse der Nationalbank und des Bankinstituts, als Gegenstände, welche zu Reclamationen gegen die Bank Veranlassung geben, hervorgehobenen Puncte betreffend.

In der Allerhöchsten Eröffnung an die Versammlung sind bereits die Gründe angegeben worden, welche sich der Gewährung der von der Versammlung in der letzten Diät eingereichten Petition hinsichtlich der Allerhöchsten Ernennung einer Commission zum Zwecke der Revidirung und Regulirung der Verhältnisse der Nationalbank und des Bankinstituts entgegenstellen. Wenn aber diesem Antrage die Ansicht zum Grunde liegt, daß das Bankinstitut in seinem Verhältnisse zu der Nationalbank beeinträchtigt worden, so dürften zur Berichtigung derselben die im Folgenden enthaltenen näheren Nachrichten und Aufklärungen über die Beschaffenheit der

in der Petition hervorgehobenen vermeintlichen Ansprüche des Instituts an die Bank dienen, welche ich, in Folge mir gewordenen Allerhöchsten Auftrags, zur Einsicht der Versammlung zu stellen ermächtigt bin.

In der Petition sind die Gegenstände, deren Ordnung und Regulirung nach vorgängiger commissarischer Untersuchung für erforderlich gehalten ist, unter drei Rubriken gebracht worden, nämlich

A. solche, die sich aus der vom verstorbenen Generalkriegscommissair Feldmann mit der Nationalbank getroffenen Abmachung selbst ergeben;

B. solche, welche die Aenderung dieser Abmachung nothwendig machen, und

C. solche, die aus den publicirten Rechnungen des Bankinstituts hervorgehen.

Unter A, 1, sind aufgeführt Silber Rbthlr. 498,691 = 61 und Zettel Rbthlr. 1,464,191 = 55, welche die Nationalbank für die Herzogthümer den 1sten Juli 1819 in Händen behalten und bis 1822 successive für dieselben ausgegeben zu haben erkläre. Die hierfür nicht berechneten Zinsen, die den Herzogthümern für diese ohne deren Zustimmung zurückbehaltenen Gelder zu vergüten sein würden, möchten ungefähr Rbthlr. 200,000 betragen. Ferner ist in Verbindung hiemit sub B, Nr. 1, bemerkt, „am 1sten Februar 1819 nicht berechnete Activen, nämlich Rbthlr. 1,532,937 = 55 Silb., und Rbthlr. 3,739,542 = 40 Zettel, die die Nationalbank angiebt, in Kasse gehabt zu haben, die aber nicht von den Passiven gekürzt sind.“ In der Petition ist in dieser Hinsicht weiter bemerkt, daß in dem Patente vom 4ten Juli 1818, betreffend die Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer mit der bisherigen Reichsbank, Allerhöchst befohlen worden sei, daß am 1sten Februar 1819 alle Activa und Passiva in dem angenommenen Verhältniß getheilt und erstere von letzteren gekürzt werden sollten. Die vorgenannten Summen, welche sich in der Kasse der Nationalbank befunden hätten, und zu den im Regulative für die Auseinandersetzung vom 21sten August 1821 ausdrücklich

benannten Activen gehörten, seien aber nicht von den Passiven abgerechnet. Dieser Kassebehalt hätte aber auf Silber reducirt, von der verzinslichen Schuld gekürzt werden müssen, dergestalt, daß dann an 6¼, 5 und 4 pCt. Zinsen tragenden Verpflichtungen die Herzogthümer den 1sten Februar 1819 mit Rbthlrn. 2,000,000 weniger belastet worden wären. Es sei sonach eine neue Berechnung aufzumachen, wobei die Gerechtigkeit erfordere, daß die Zinsen nach obigem Verhältnisse den Herzogthümern vergütet würden. In der Folge zeige sich freilich in der Feldmann'schen Abmachung, daß später die Bank von obengenannter Summe den Herzogthümern Rbthlr. 498,691 = 61 Silber und Rbthlr. 1,464,191 = 55 Zettel vergütet und selbige in den folgenden Jahren liquidirt habe; allein einmal sei dieses deshalb nicht statthaft, weil zufolge Allerhöchster Bestimmung die Theilung auf den Grund des Zustandes vom 1sten Februar 1819 hätte gemacht werden sollen, und dann seien die Herzogthümer an dem Tage der Bank nichts schuldig gewesen, und hätte letztere für spätere Liquidation nichts einbehalten dürfen.

Hinsichtlich der diesen beiden Ausstellungen zum Grunde liegenden factischen Verhältnisse ist Folgendes zu bemerken: Das Allerhöchste Patent vom 4ten Juli 1818 bestimmt im §. 4, daß die Grundbesitzer, welche unter das Bankinstitut treten würden, jährlich 6 pCt. in baarem Silber entrichten sollten, bis auf diese Weise der auf sie fallende Theil der Zettel- und Obligationsschuld der Bank getilgt sei, und daß dieses Institut am 1sten Februar 1819 in Wirksamkeit treten solle. Eine ausdrückliche Vorschrift über die Art der Auseinandersetzung ist zwar hiedurch nicht gegeben; es dürfte aber hiernach die Bank wohl berechtigt gewesen sein, an jenem Termine ihre sämmtlichen Activa und Passiva zu liquidiren und dem Institute lediglich die sich darnach ergebenden Passiva zu überweisen, und dann aber auch zu den festgesetzten Terminen die vorgeschriebenen Abträge darauf zu verlangen. Dieses Verfahren, welches in der Petition als das einzig richtige

und nach den Bestimmungen des Patents zulässige bezeichnet ist, konnte indeß den Umständen nach bei der Auseinandersetzung nicht beobachtet werden. Als nämlich im Jahre 1821 das Regulativ für die Auseinandersetzung ausgearbeitet wurde, kam es zur Sprache und mußte berücksichtigt werden, daß das Institut, weil die unter dasselbe gehörenden Grundbesitzer in bedeutenden Rückständen mit der Entrichtung der Bankzinsen verblieben waren, von 1819 bis 1821 im Ganzen nur circa 500,000 Rbthlr. an die Nationalbank hatten einsenden können, von denen in den ersten 1½ Jahren nur 170,000 Rbthlr. eingegangen waren, während die jährliche Hebung des Instituts ungefähr 700,000 Rbthlr. betragen sollte. Das Institut war demnach mit seinen Verpflichtungen gegen die Bank in bedeutendem Rückstande, dessen Deckung, ohne durch Beitreibung der Restanten den Ruin der zu demselben übergegangenen Grundbesitzer herbeizuführen, nur auf die Weise möglich war, daß dem Institute ein verhältnißmäßiger Theil der Activa der Bank überwiesen wurde, um mit diesen seine in den ersten Jahren fälligen Verpflichtungen gegen die Bank zu decken.

Das unterm 10ten August 1821 Allerhöchst genehmigte und von der Kanzelei unterm 21sten s. M. publicirte Regulativ für die Auseinandersetzung, bestimmt übereinstimmend hiemit im §. 2, daß nicht nur sämmtliche Passiva, sondern auch sämmtliche Activa verhältnißmäßig zwischen der Bank und dem Institute getheilt werden sollen. Weiter heißt es dann im §. 8, daß eine Auszahlung oder Ueberweisung des verhältnißmäßigen Theiles der einzelnen Activposte an das Institut nicht Statt finden solle, mit alleiniger Ausnahme der bereits durch das Patent vom 4ten Juli 1818 überwiesenen Bankhaften, sondern daß die Activa dem Institute durch Liquidation zu vergüten seien. Sodann bestimmt der §. 9, daß die Forderung der Bank an das Institut für die demselben seit dem 1sten Februar 1819 obliegenden Leistungen, demnach mit dem Antheil des Instituts an den Activis der Bank liquidirt werden solle. Daß

diese Liquidation Statt gehabt, ist nun von der Versammlung nicht in Abrede gestellt worden, und die Beschwerde geht demnach nur dahin, daß durch das Regulativ eine Liquidation verfügt worden ist, welche nach dem Patente vom 14ten Juli 1818 nicht Statt finden zu sollen schien. So wie es aber hierbei unberücksichtigt geblieben sein dürfte, daß die Nichterfüllung der Verpflichtungen von Seiten des Instituts diese Liquidation unvermeidlich machte, so scheint dabei auch außer Acht gelassen zu sein, daß das Regulativ für die Auseinandersetzung die Allerhöchste Sanction erhalten hat, und daher jedenfalls etwanige entgegenstehende Bestimmungen des Patents vom 4ten Juli 1818 aufgehoben haben würde.

Es ist aber ferner eine Prägravation der Herzogthümer darin gesehen worden, daß bei dieser Liquidation, wie dieselbe wirklich successive Statt gehabt, dem Bankinstitute für seinen Theil der Activa, welcher eigentlich sofort auszuzahlen gewesen sein würde, keine Zinsen berechnet worden sind, wobei der ungefähre Betrag derselben auf 200,000 Rbthlr. berechnet ist. Daß dem Institute ein solcher Zinsanspruch zustehe, darauf wurde bereits von den vor Erlassung des Regulativs von 1821 vernommenen Behörden der Herzogthümer aufmerksam gemacht. Hiemit erklärte sich auch die Kanzelei, als sie das Regulativ zur Allerhöchsten Genehmigung vorlegte, einverstanden, so weit die Bank selbst von dem auf das Institut fallenden Theile der Activa Zinsen gezogen habe. Da es sich aber voraussehen ließ, daß bei der schließlichen Auseinandersetzung manche gegenseitige Ansprüche vorkommen würden, welche nur auf dem Wege der Vereinbarung zu beseitigen möglich sein werde, falls eine definitive Auseinandersetzung erreicht werden sollte, so wurde es für das Zweckmäßigste gehalten, eine nähere Vereinbarung hierüber der schließlichen Auseinandersetzung vorzubehalten.

Bei dieser wurde demnächst diese Zinsforderung auch zur Sprache gebracht. Laut der Acte vom 28sten August 1824 war von dem d. z. Kammer-

rath Feldmann, der mit den früheren desfälligen Verhandlungen, woran er selbst Theil genommen hatte, genau bekannt war, Anspruch auf eine Zinsensumme von 28,663 Rbthlrn. 61 Rbßl. für einen Betrag von 286,636 Rbthlrn. 39 Rbßl. gemacht, den das Institut, nachdem dessen Prästationen für die Zeit vom 1sten Februar 1819 bis dahin 1822 in den Activen liquidirt waren, von letzteren übrig behielt, indem angenommen wurde, daß bis zum 1sten August 1824 hierfür von der Bank 4 pCt. zu entrichten sein würde. Bei Bewilligung dieser Forderung wurde von der Bank aber ferner erklärt, daß bei der von dem Kammerrath Feldmann gestellten moderirten Zinsforderung, und dem Zeitpuncte derselben angenommen werden müsse, daß auf verschiedene, eigentlich gemeinschaftliche, aber von der Bank einseitig übernommene Lasten Rücksicht genommen sei. Als solche machte die Bank dabei ausdrücklich namhaft:

a) Daß bei der Berechnung des Ueberschusses für das Jahr vom 1sten Februar 1818 bis dahin 1819 von allen discontirten und ausgeliehenen Summen volle Zinsen in Einnahme gestellt seien, obwohl solche von mehreren Capitalien, die als unsicher oder verloren angesehen werden könnten, nicht eingegangen wären.

b) Daß ferner die Bank bei ihrer Errichtung die Zahlung jährlicher Wartegelder an die Direction der Reichsbank an Betrag zuerst 5866 Rbthlr. 64 Rbßl. und jetzt 4200 Rbthlr. übernommen habe, woran das Institut eigentlich werde nach Verhältniß Theil nehmen müssen.

c) Daß die Bank auch durch die Uebernahme der Verzinsung der Obligationsschuld und des Abtrags der Schuld überhaupt, mannigfache Unkosten haben werde, woran das Institut nicht Theil nahm,

d) und daß endlich auch der Bank bedeutende Kosten dadurch erwüchsen, daß sie die Ausgaben für die Fabrikation neuer Zettel, auch so

weit diese eine Schuld der Herzogthümer seien, übernehme.

Bei den vielfachen Vernehmungen und Verhandlungen über die Feldmannsche Abrechnung, welche mit der Direction des Bankinstituts, dem Commitirten bei demselben und den vormaligen Obergerichten gepflogen sind, ist nun von keiner Seite über die Abmachung dieser Verhältnisse, welche doch in ihrem ganzen Umfange klar und leicht verständlich zu Tage lagen, monirt, und das Interesse der Herzogthümer für gefährdet erachtet worden. So wie aber eine Abänderung dieser ausdrücklich zur Sprache gebrachten und verglichenen Forderungen unthunlich erscheint, so möchte auch kaum ein Vortheil bei einer neuen Berechnung zu erwarten sein, wenn man erwägt, daß dann der Bank auch eine Zinsforderung mit Rücksicht auf die verspätete Liquidation eingeräumt werden müßte, und daß ferner Rücksicht darauf zu nehmen sein würde, ob die Bank von den in ihrem Behalt gewesenen Activen selbst Zinsen gezogen habe, wobei zu bemerken ist, daß sich aus den Rechenschaften der Bank ergiebt, daß dieselbe stets einen nicht fruchtbringenden Kassebehalt von circa 1½ Millionen gehabt hat.

Die Direction der Nationalbank, mit welcher die Kanzelei auf Veranlassung der von der Versammlung eingereichten Petition in Correspondenz getreten ist, hat durch eine weitere Ausführung nachzuweisen versucht, daß den Interessenten des Bankinstituts überall kein Nachtheil erwachsen sei, weder dadurch, daß denselben, nach der im Regulative enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung, die Activen durch Liquidation vergütet worden, noch dadurch, daß für die in den ersten drei Jahren liquidirten Summen keine Zinsen in Einnahme gestellt seien. Es geht diese Ansicht im Wesentlichen aus folgender Argumentation hervor:

Würden auch, wie die Versammlung verlangt habe, am 1sten Februar 1819 die Activa von den Passivis abgezogen, und nur letztere zur Theilung gebracht sein, so hätte dieses doch auf keinen Fall auf die von der

Versammlung angegebene Weise in der Art geschehen dürfen, daß die Activa in Silber umgesetzt, von der verzinslichen Schuld der Bank abgezogen worden wären. Vielmehr hätten, da die Schuld sowohl in Zetteln, wie in Obligationen bestanden, verhältnißmäßig auf beide Arten ein Abtrag gemacht werden müssen, und hätte darnach die Obligationsschuld nur um 2 Millionen verringert werden können, woran verhältnißmäßig den Herzogthümern etwa 800,000 Rbthlr. zu Gute gekommen sein würden. Von einer solchen Abrechnung würden dieselben also lediglich den Vortheil gehabt haben, daß sie vom 1sten Februar 1819 an von der Verzinsung eines solchen Theils der Obligationsschuld befreit gewesen sein würden. Dagegen hätten aber die Herzogthümer bei der Auseinandersetzung, wie sie nach dem Regulativ Statt gehabt, einen weit größeren Vortheil errungen. Hier heiße es nämlich im §. 9, nachdem bestimmt worden, daß die Forderung der Bank an das Institut für die demselben seit dem 1sten Februar 1819 obliegenden Leistungen in dem Antheile des Instituts an den Activen liquidirt werden solle: „Da nun dieser Antheil an den Activis mit den von dem Institute bisher geschehenen baaren Zahlungen an die Bank, nach einer ungefähren Berechnung so viel ausmacht, wie die Verpflichtungen des Instituts gegen die Bank in einem Zeitraume von drei Jahren, so wird es dem Institute gestattet, dessen sämmtliche Einkünfte der drei ersten Jahre, nämlich vom 1sten Februar 1819 bis zum 1sten Februar 1822, so weit solche nicht bereits an die Bank baar eingezahlt sind, auf die Weise anzuwenden, wie solches am vortheilhaftesten gefunden wird."

Durch diese Mittel sei aber das Institut in den Stand gesetzt gewesen, einen weit größeren Betrag der Obligationsschuld, nämlich ungefähr 1½ Millionen zu decken. Daß statt eines Abzuges eine Liquidation der Activen Statt gefunden

habe, könne aber, so weit es den größten Theil der Schuld, nämlich die unverzinsliche Zettelschuld betreffe, deren Abtrag dadurch suspendirt worden sei, für das Institut gar keinen Nachtheil gehabt haben, wogegen für die Bank allerdings ein solcher aus der Liquidation erwachsen sei. Nach dem Patent vom 4ten Februar 1820 läge es nämlich der Bank nur ob, die 5/6 der Bankhaftzinsen von Land und Zehnten im Königreiche zur Zetteleinziehung anzuwenden, wogegen sie den Ueberschuß von ihren sämmtlichen übrigen Einkünften zu ihrem Vortheile verwenden könne. Aus diesem Grunde sei es aber ihr höchst nachtheilig gewesen, daß sie über eine Million der Zettelschuld, welche entweder am 1sten Februar 1819 oder im Laufe der nächstfolgenden 3 Jahre hätte eingezahlt sein sollen, erst bei der endlichen Liquidation im Jahre 1824 vergütet erhalten habe, da sie während dieser Zeit die Zinsen der ihr zukommenden Summen hätte entbehren müssen. Schon hiernach erscheine es aber unbillig, wenn von der Versammlung noch Zinsen für die allmählig liquidirten Activa verlangt würden. Diese Unbilligkeit trete aber noch mehr hervor, da sich aus der Statt gehabten Aufmachung selbst ergebe, daß die Bank im Jahre 1819 gar keine Zinsen tragende Activa für das Institut in Händen gehabt, das Zugutehaben desselben vielmehr in dem todten Kassebehalte, ja sogar in Zinsen von Bankhaften bestanden habe, welche noch gar nicht eingegangen gewesen seien.

Die Bank würde daher genöthigt gewesen sein, ein Capital für das Institut fruchtbringend zu machen und dasselbe allmählig wieder einzuziehen, um die patent- und octroymäßigen Verpflichtungen desselben zu erfüllen, welches Unternehmen jedoch, wie Jeder einräumen werde, dem die d. z. Statt habenden Geldverhältnisse bekannt seien, der Bankverwaltung unmöglich gewesen sein würde. Gewiß seien daher die schon in der Aufmachungsacte gegen jede weitere Zinsforderung hervorgehobenen Gründe völlig bündig, und das

um so mehr, als jedenfalls nach dem Vorstehenden von dem Institut ein Anspruch auf Zinsenvergütung nur für den Theil der Obligationsschuld überall hätte geltend gemacht werden können, der am 1sten Februar 1819 mit dem Antheile des Instituts an den Activen nach verhältnißmäßiger Vertheilung über die Obligations- und Zettelschuld hätte liquidirt werden können.

In der Petition ist sub A. 2 aufgeführt:

„Die Oldenburger und Augustenburger Haften von 247,000 Rbthlr., wofür zu bestimmen ist, ob selbige zur Theilung gehört haben, ob sie aus der Theilung wegfallen, oder ob die Nationalbank sie allein zu tragen hat. Im ersten Falle wäre den Herzogthümern an Obligationen und Zetteln zu Gute zu rechnen circa Rbthlr. 240,000, im zweiten circa Rbthlr. 360,000 und im dritten circa Rbthlr. 480,000. Demnächst wäre es zu untersuchen, ob aus den von den Herzogthümern seit dem 1sten Februar 1819 erhobenen Bankzinsen die Nationalbank sich auch für die restirenden Zinsen der erwähnten Haften für die Zeit von 1813 bis 1819 bezahlt gemacht habe, wodurch in diesem Falle die Herzogthümer eine weitere Forderung von circa 96,000 Rbthlrn. hätten.

Die Allerhöchste Resolution vom 9ten Mai 1834, durch welche die Auseinandersetzung definitiv Allerhöchst genehmigt wurde, bestimmt zugleich, daß der Beitrag, den das Institut jährlich zur Tilgung der Zettelschuld zu entrichten habe (der bisher 330,000 Rbthlr. betragen hatte), von der Zeit der Allerhöchsten Genehmigung des Auseinandersetzungsplanes angerechnet, bis zur Erledigung der Frage über die Bankpflichtigkeit der Herzoglich Augustenburgischen und Großherzoglich Oldenburgischen Güter auf 318,000 Rbthlr. festgesetzt werden solle. Ferner sollte eine nähere Berichtigung des Auseinandersetzungsplanes gegenseitig für den Fall der Erledigung der Frage über die Bankpflichtigkeit der vorerwähnten Güter und der damit in Verbindung stehenden Puncte reservirt bleiben, so daß diese Berichtigung nicht allein für die künftigen Leistungen des Instituts zur Regel dienen, sondern auch der Belauf desjenigen, was das Institut nach dieser Berichtigung zu viel oder zu wenig bezahlt habe, dessen Prästationen für die nächstfolgende Zeit zugelegt oder in denselben gekürzt werden sollte. Endlich sollte das Institut, falls die Frage über die Bankpflichtigkeit der obengenannten Güter unerledigt bleibe, von einem ferneren Anspruche von Seiten der Nationalbank befreit sein, wenn es um die Zeit, wo dessen Wirksamkeit aufhöre, nachweise, daß es alles dasjenige bezahlt habe, was es zu entrichten gehabt haben würde, wenn das streitige Bankhaftcapital dieser Güter bei dem verfaßten Plan zur Auseinandersetzung der Nationalbank und des Bankinstituts ganz von der Berechnung ausgeschlossen worden wäre.

Durch vorstehende allerhöchste Resolution, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch die gedruckte Rechenschaft des Instituts vom 1sten August 1833 bis zum 31sten Juli 1834 zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, wird aber das Interesse der Herzogthümer, der Nationalbank gegenüber, für völlig gesichert erachtet werden können. Was dabei die von der Versammlung mitgetheilten Rechnungsresultate betrifft, so ist zu bemerken, daß demnächst nach Maaßgabe der Bestimmungen jener Allerhöchsten Resolution dieses Rechnungsverhältniß, wie auch von der Direction der Nationalbank bemerkt worden ist, in nähere Erwägung zu nehmen sein wird. Hinsichtlich der eventuell gestellten Forderung für von der Nationalbank unbeikommend erhobene Bankzinsen, ist von der Direction der Bank darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach dem §. 8 der Fundation der Reichsbank, dieselbe verpflichtet gewesen sei, in den ersten fünf Jahren und wenn und so lange der Staat in Krieg verwickelt sei, eine Million zur Einziehung der Zettel zu verwenden, und den ganzen ihr, nach Verzinsung der Obligationsschuld und Leistung des reglementirten Abtrags an den Reservefonds für die Finanzen, verbleibenden Ueberschuß

an die Finanzen abzugeben. Hieraus folge aber, daß die Restanten von 1813 bis 1818 den Finanzen gehörten, und könne das Institut hieraus keinen Anspruch gegen die Bank herleiten. Die Bankzinsen von jenen Gütern für die Zeit vom 1sten Febr. 1818 bis dahin 1819, seien aber in der Theilungsacte als eingegangen berechnet worden, und habe die Bank dem Institute einen verhältnißmäßigen Theil derselben vergütet, ohne selbst etwas eingenommen zu haben. Das Institut sei daher weit davon entfernt, Ansprüche an die Bank zu haben, vielmehr sei in die Feldmann'sche Abrechnung ein ausdrücklicher Vorbehalt dahin aufgenommen worden, daß, wenn die Bankhaften jener Güter zum Abgang kommen sollten, die Bank hierfür von dem Institute schadlos zu halten sei.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich demnach ergeben, daß die Bank überall kein Interesse dabei gehabt hat, daß jene Restanten eingingen. Es ist aber überall nicht einzusehen, wie bei der bestehenden Einrichtung des Hebungswesens, die Bank es möglich gemacht haben sollte, ein Mehreres an Bankzinsen zu erheben, als den einzelnen Grundbesitzern zu zahlen obliegt, was doch hätte geschehen sein müssen, wenn die Bank sich für die ausfallenden Zinsen der mehrgedachten Güter einen Ersatz aus ihrer anderweitigen Hebung bewirkt haben sollte.

Unter A. 3 ist in der Petition bemerkt: „Die Bank hat sich zu Gunsten berechnet Rbthlr. 377,379 = 12 Rbßl. für die, wenn alle Zettel eingelös't sind, sie in Anspruch genommen werden kann. Da einestheils nicht nur die Grundbesitzer in Dänemark, sondern auch die Finanzen in den 5/6teln zugleich diese Summe bezahlt haben, und anderen Theils die Einlösung aller Zettel ausgesetzt ist, so wird dieser Posten als Activum darnach in der Theilung zu berechnen sein."

Der angeführte Posten, welcher sich zur Zeit der Auseinandersetzung im Behalte der Bank befand, rührt daher, daß von den Besitzern von Land und Zehnten in Dänemark, von deren Bankhaft in Folge

der Verordnung für das Königreich Dänemark vom 9ten Juli 1813, die Finanzen 5/6 übernehmen, bereits Einzahlungen an die Bank über den Belauf des von ihnen noch abzuhaltenden 1/6 ihrer Bankhaft gemacht worden waren. Durch den §. 11. Nr. 2. der Octroy der Nationalbank vom 4ten Juli 1818, war mit Rücksicht hierauf bestimmt, daß diesen Grundbesitzern, sobald die Vergütung der Finanzen für die 5/6 aufhören würde, welches nach §. 6. B. 1 dann geschehen sollte, wenn alle coursirenden Bankzettel dadurch eingezogen sein würden, die Wahl frei stehen sollte, ob sie entweder von der Bank in contantem Gelde dasjenige zurückerhalten wollten, was auf die erwähnte Weise von ihnen einbezahlt worden, oder ob sie für diesen Belauf Bankobligationen auf 6½ pCt. Zinsen lautend und von beiden Seiten unaufkundbar entgegen nehmen wollten, oder auch ob sie für diese Summe als freiwillig subscribirende Interessenten eintreten wollten, in welchem Falle ihnen eine jährliche Rente von 4 pCt. von der Bank zu zahlen sein würde, welche demnächst, wenn die Ausbeute der Actionaire ein Mehreres betragen würde, in gleichem Verhältnisse steigen solle. Nach der Königlichen Urkunde vom 4ten December 1838, betreffend die Erledigung der streitigen Verhältnisse zwischen den Finanzen und der Nationalbank, hat die Vergütung der Finanzen für 3/6 der Bankhaften von Land und Zehnten bereits seit dem 1sten April des gedachten Jahres aufgehört, und ist es den Grundbesitzern nach dem §. 6 der Urkunde gestattet worden, das ihnen im §. 11 der Octroy eingeräumte Wahlrecht für diese 3/6 auszuüben. Dabei ist im §. 4 der Urkunde bemerkt, daß nach dem getroffenen Arrangement, die Vergütung der Finanzen für die übrigen 2/6 etwa 1876 aufhören werde, doch sind außerordentliche Abträge vorbehalten, durch welche vielleicht diese 2/6 verhältnißmäßig um so viel früher wegfallen können.

Daß nun das Institut Ansprüche an diese Summe habe, welche bei der schließlichen Abrechnung in nähere Erwägung zu ziehen sein würden,

bemerkte die Kanzelei bereits, als sie das Regulativ für die Auseinandersetzung zur Allerhöchsten Genehmigung vorlegte.

Diese Ansprüche des Instituts sind auch demnächst bei der Feldmann'schen Abrechnung zur Sprache gebracht, indem in der desfälligen Acte, unter Anführung der künftigen Verpflichtungen der Bank hinsichtlich der demnächstigen Zurückzahlung oder Verzinsung dieser Summe, bemerkt worden ist, daß darnach dieses Capital kein Activum, sondern eigentlich eine Schuld der Bank sei, weshalb diese einen offenbaren Verlust erleiden würde, wenn die Herzogthümer an dieser Summe, als Capital betrachtet, Theil nehmen sollten. Auf der anderen Seite scheine aber das Bankinstitut einen Anspruch auf verhältnißmäßigen Zinsen-Mitgenuß zu haben, bis dieses Capital entweder von der Bank werde ausbezahlt oder verzins't werden müssen. Man glaubte jedoch hiebei darauf Rücksicht nehmen zu müssen, daß nicht anzunehmen stehe, daß die Bank den ganzen Belauf jener Summe stets fruchtbringend ausstehen haben werde, so wie auch ferner die Last in Anschlag gebracht werden zu müssen schien, welche die Verzinsung dieser Summe zu einem so hohen Zinsfuße künftig mit sich führen werde. Damit nun eine schließliche Auseinandersetzung des Instituts und der Bank auch mit Rücksicht auf diesen Posten zu Wege gebracht werde, wurde von dem Kammerrath Feldmann der Vorschlag gemacht, jene Summe von 377, 379 Rbthlr. 12 Rbßl. von dem zu theilenden Activcapital auszuscheiden, und dieselbe der Bank allein zur Benutzung zu überlassen, daß dagegen die Bank als Widerlage hierfür, die Last der künftigen Zurückzahlung oder Verzinsung dieser Summe allein tragen, auch ferner den Verlust, welcher auf Darlehn in Silber oder Hamburger Banco und auf protestirte Wechsel calculirt worden, allein übernehmen solle, so daß die hierfür veranschlagte Summe von 101,825 Rbthlr. 44 Rbßl. als gutes Activum betrachtet und dem zu theilenden Capitale hinzugeschrieben werde. Da durch diesen Vorschlag eine billige Abmachung beider Puncte zu Wege gebracht werden zu können schien, so wurde derselbe von der Direction der Nationalbank angenommen, auch ist gegen diese Vereinbarung weder von Committirten beim Bankinstitute noch von beiden Obergerichten später etwas zu erinnern gefunden worden. Sollte aber überall die Gemeinschaft der Bank mit dem Institute aufgehoben werden, so war unleugbar eine Vereinbarung über jene gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen nothwendig. Daß aber durch die Abmachung, wie sie stattgefunden, den Herzogthümern ein nachzuweisender Schaden erwachsen, möchte sich kaum behaupten lassen.

Als kleinere Gegenstände, welche sich aus der Feldmannschen Abmachung selbst ergeben, und näher zu ordnen sein würden, hat die Versammlung aufgeführt:

a) den Antheil der Herzogthümer an den nicht zum Einlösen vorgekommenen Reichsbankzetteln.

Von der Direction der Nationalbank ist mit Rücksicht hierauf bemerkt worden, daß, da der Status der Bank am 1sten Februar 1819 der Auseinandersetzung habe zum Grunde gelegt werden sollen, die Größe der Zettelschuld nur nach der wirklich in Circulation gesetzten Zettelmasse habe berechnet werden können, da ein Calcul darüber, wie viele Zettel bei einer etwanigen Einziehung derselben ausbleiben möchten, sich nicht habe aufstellen lassen. Im Allgemeinen könne angenommen werden, daß der Vortheil der durch Ausbleiben von Repräsentativen bei einer Einziehung erwachse, ungefähr den Verlust decke, welcher einer Bank durch Erstattung solcher falschen Zettel erwachse, die in dem Grade täuschend seien, daß man zur Erhaltung des Credits der Zettel, genöthigt sei, dieselben den Inhändehabern zu ersetzen. Da nun die Bank dem Institute keinen Antheil an Unkosten der letztgedachten Art zugemuthet habe, so scheine auch die von der Versammlung gestellte Forderung unbillig, zumal da die Bank die mit jeder Zetteleinziehung verbundenen nicht unbedeutenden Kosten, die in diesem Falle um so größer gewesen wä-

ren, als die Bank die Einlösung nicht sofort hätte bewerkstelligen können, sondern mehrere Jahre hindurch die verschlissenen Zettel mit neuen umzutauschen genöthigt gewesen wäre, ohne überall Nutzen von ihrem Zettelprivilegium zu haben, ganz alleine getragen habe, obschon das Institut noch billig zu einer verhältnißmäßigen Theilnahme hätte angehalten werden können.

Außer diesen von der Bank angeführten Gründen wird aber noch in Betracht kommen müssen, daß das aus der Gemeinschaft austretende Bankinstitut nicht für berechtigt angesehen werden könnte, an solchen nach aufgehobener Interessentschaft sich ergebenden Vortheilen, die sich überall nicht calculiren ließen, Theil zu nehmen. Die Einziehung der Reichsbankzettel erfolgte nämlich erst durch die Bekanntmachungen vom 9ten Juli 1819 und 13ten Juni 1820, mithin nach dem 1sten Februar 1819, und war also eine einseitige Operation der Bank. Nach dem §. 17 ihrer Octroy hätte diese aber zur Einziehung der Reichsbankzettel überall nicht gezwungen werden können, indem es hier heißt, „die Bank betrachtet die jetzt vorhandenen Reichsbankzettel als von ihr selbst ausgegeben und benutzt sie so lange sie da sind.“

b) Ferner hat die Versammlung für die Herzogthümer einen Antheil an nicht abgeforderten für Dänische und Schleswig-Holsteinische Münzpapiere bestimmten Obligationen in Anspruch genommen.

Dieser Theil der gemeinschaftlichen Obligationsschuld ist nach Ausweis der Feldmannschen Abrechnungsacte nur nach den wirklich von der Bank ausgestellten Obligationen berechnet worden, so daß der durch das Nichtabfordern solcher Obligationen entstandene Vortheil dem Bankinstitute verhältnißmäßig bereits zu Gute gekommen ist. Zur Zeit der Abrechnung im Jahre 1824 lag es nämlich schon vor, welcher Theil jener Münzpapiere, welche, was die Herzogthümer betrifft, durch das Proclam vom

4ten Juli 1818 mit einer Frist von Jahr und Tag einberufen worden, zum Vorschein gekommen waren.

c) Drittens hat die Versammlung einen Antheil für die Herzogthümer an demjenigen verlangt, was weniger verloren als muthmaaßlich in der Abrechnung calculirt sei.

Bei der Aufmachung des Status der Nationalbank vom 1sten Februar 1819 ergab es sich, daß unter den Forderungen der Bank sich mehrere Pöste befanden, bei denen ein Verlust mit Gewißheit voraus zu sehen war. Schon bei der Allerhöchsten Genehmigung des Regulativs von 1821 kam es zur Sprache, daß die Größe des Verlustes mit Sicherheit nicht auszumitteln stehe, da eine sofortige Aufkündigung aller unsicher scheinenden Forderungen keineswegs rathsam scheine, indem hiedurch der Verlust nur vergrößert werden würde. Gegen einen Vorbehalt in dieser Rücksicht mußte aber in Betracht kommen, daß dadurch die gänzliche Auseinandersetzung auf eine künftige unbestimmte Zeit verschoben werden würde, weshalb es wünschenswerth erschien, hierüber eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Rücksichtlich einer Summe von 101,826 Rbthlr. 44 Rbßl. erfolgte diese auf die sub A. 3 angegebene Weise.

Verschiedene fernere wahrscheinliche Verlüste wurden aber gemeinschaftlich von der Direction der Nationalbank und dem Kammerrath Feldmann zu einer gewissen Summe angeschlagen, und von dem Betrage der Active, worin auch die unsicheren Pöste als gute Valuta vorläufig aufgenommen waren, mit einem Belaufe von 322,932 Rbthlr. 35 Rbßl. zum Abzug gebracht.

Sollte eine definitive Auseinandersetzung eintreten, so war es unleugbar nicht zu vermeiden, nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung den Verlust anzuschlagen und wie geschehen sich darüber zu vereinbaren. Wie aus den Rechenschaften der Bank hervorgeht, sind schon jetzt auf alle Forderungen ungefähr 400,000 Rbthlr. als verloren abgeschrieben worden, und möchte es demnach überall nicht nachzuweisen sein, daß die Interessenten des Bankinsti-

tuts durch die getroffene Vereinbarung benachtheiligt worden sind.

Von der Direction der Nationalbank ist mit Rücksicht hierauf auch bemerkt worden, daß die spätere Erfahrung die Richtigkeit des in der Abrechnungsacte calculirten Verlustes bestätigt habe. Falls dieses aber auch nicht der Fall gewesen wäre, werde doch aus diesem Grunde eine Abänderung der Auseinandersetzung sich nicht rechtfertigen lassen, da es den Umständen nach nicht zu vermeiden gewesen, die etwanigen Verlüste nach bester Ueberzeugung zu einer bestimmten Summe anzuschlagen, und es eine Selbstfolge sei, daß die Bank, so wie sie einen etwa hieraus sich ergebenden Verlust allein tragen müsse, so auch den Vortheil hätte genießen müssen, der hieraus für sie etwa hätte erwachsen können.

d) Endlich hat die Versammlung für die Herzogthümer noch eine Vergütung der für neue Bankzettel berechneten Kosten und Coursdifferenzen in Anspruch genommen.

Bei der in der Feldmannschen Abrechnung aufgemachten Berechnung über die Einnahme und Ausgabe der Bank in dem Jahre vom 1sten Febr. 1818 bis dahin 1819, wurden sämmtliche Unkosten, welche die Bankverwaltung in diesem Zeitraume gehabt hatte, darunter auch verschiedene Pöste, welche für Anfertigung neuer Zettel verausgabt waren, und die seit der Errichtung der Nationalbank die Summe von 6,851 Rbthlr. Silber und 20,857 Rbthlr. 64 Rbßl. Zettel betragen hatten, von der Einnahme abgezogen, um den Ueberschuß des Jahres zu ermitteln. Es fehlte nämlich an jedem Grunde bei Aufmachung des zu theilenden Vermögens, das Bankinstitut von der Theilnahme an dieser Ausgabe zu befreien, die Statt gefunden hatte, ehe die Gemeinschaft desselben mit der Bank aufhörte, und die allen übrigen durch die Wirksamkeit der Bank verursachten Ausgaben, woran das Institut Theil zu nehmen verpflichtet war, völlig gleichstand. Nach dem 1sten Februar 1819 hat aber das Bankinstitut, wie aus der Feldmannschen Abrechnung selbst

hervorgeht, keinen Antheil an Zettelfabrikationskosten genommen. Daß das Institut aber durch die für den Zeitraum vom 1sten Februar 1818 bis dahin 1819 berechneten Zettelfabrikationskosten nicht überbürdet worden ist, dürfte genügend aus der Rechnung der Bank vom 31sten Juli 1820 hervorgehen, die als Kosten der Zettelfabrikation im verflossenen Bankjahre 43,628 Rbthlr. 48 Rbßl. Silber und 72,635 Rbthlr. 32 Rbßl. Zettel aufführt.

Was ferner die in der Feldmannschen Abrechnung vorkommenden Coursberechnungen betrifft, so finden sich solche überall nur, wo dieses ganz unvermeidlich war. Dieser Fall trat namentlich bei der Berechnung des Ueberschusses des Jahres vom 1sten Februar 1818 bis dahin 1819 ein. Der §. 14 der Octroy bestimmt nämlich, daß die Bank, so lange der Cours unter pari stehe, ihren ganzen Ueberschuß zur Zetteleinlösung anwenden solle. Da nun der Ueberschuß jenes Jahres darnach nur auf die Weise zur Theilung kommen konnte, daß er von der zu theilenden Zettelschuld zum Abzug gebracht wurde, so war es nöthig, zu diesem Ende den Behalt in Silber in Zettel umzurechnen. Bei diesem Umsatze ist ein Cours von 250 pCt. zum Grunde gelegt, welcher vom 1sten Februar 1819 nach dem Quartalcourse der geltende war.

Weitere Coursberechnungen finden sich in der Aufmachungsacte nur bei der Liquidation der Activa mit den Prästationen des Instituts in den Jahren von 1819 bis 1822. Hier ist aber, wie die Direction der Nationalbank bemerkt hat, der Cours zum Grunde gelegt, nach welchem die Zahlungen von ihr wirklich geleistet worden sind. Die sämmtlichen berechneten Course stimmen übrigens durchaus mit den bekannt gemachten Quartalcoursen überein, wovon die Versammlung sich leicht wird überzeugen können, wenn dieselbe berücksichtigt, daß im Jahre 1819 der Cours im ersten Quartale 250, im zweiten und dritten pari, und im vierten Quartale 262½, im Jahre 1820 im ersten Quartale 287½, im zweiten 262½, und den beiden letzten Quartalen, so wie

in den Jahren 1821 und 1822 250 pCt. stand. Nur für die Abträge auf die Zettelschuld ist für die drei Jahre vom 1sten Febr. 1819 bis dahin 1822 ein Durchschnittscours von 250 zum Grunde gelegt, der das Institut nicht benachtheiligt hat, da der Cours in sieben Quartalen zu 250, in zwei zu 262½, in einem zu 287½, in zwei Quartalen aber zu pari stand, mithin der Durchschnittscours nun etwas zum Vortheile des Instituts berechnet ist.

Als zu regulirende Gegenstände, welche eine Aenderung der Feldmannschen Abmachung nothwendig machen würden, ist darauf von der Versammlung, außer der bereits oben sub A. 1 erörterten, daraus abgeleiteten Forderung, daß die Activa nicht am Theilungstermin sofort von den Passivis zum Abzug gebracht worden seien, aufgeführt worden

B. 2. Rbthlr. 784,593 „ 49 Rbß., die gleichfalls in Kasse gewesen, aber nicht berechnet worden seien, und wofür der Gebrauch, oder daß sie vor Constituirung der zu theilenden Zettelmasse bereits als vernichtet in letzterer decourtirt worden, nachzuweisen sein würde.

Der Totalbelauf sämmtlicher überall existirender Reichsbankzettel und Zeichen wurde in der letzten von der Reichsbank abgelegten Rechnung zu 31,890,774 Rbthlr. 58 Rbß. angegeben. Hierunter befand sich auch eine Summe, welche nicht circulirte, sondern in der Kasse der Bank lag, um die Einwechselung Schleswig-Holsteinischer Münzpapiere zu bestreiten, und die, so weit sie hiezu nicht benutzt wurde, vernichtet werden sollte. Zur Zeit der Feldmannschen Abmachung war diese Summe, an Betrag 784,593 Rbthlr. 49 Rbß., so weit sie nicht zum Umwechseln gebraucht worden, auch bereits vernichtet, wie solches auch die gedruckten Rechnungen der Bank ergeben. Bei der Theilung war es aber am einfachsten, diese Summe, welche gar nicht in der Circulationsmasse begriffen war, und lediglich der Fabrikkasse angehörte, völlig auszuscheiden. Daher wurde in dem der Theilung zum Grunde gelegten Status der Bank die Zettelschuld der Reichsbank, statt mit

31,890,774 Rbth. 58 Rbß. nur mit 31,106,181 Rbth. 9 Rbß. aufgeführt, dagegen aber auch wiederum die Summe von 784,593 Rbthlr. 49 Rbß. vom Kassebehalt abgezogen. Hieraus folgt aber gerade, daß die Herzogthümer mit jener Summe gar nicht bebürdet worden sind, da das Resultat der Abrechnung offenbar dasselbe geblieben sein würde, wenn in dem Status die Schuld der Bank und deren Kassebehalt um einen gleichen Belauf höher angegeben sein würde.

B. 3. Hat die Versammlung für die Herzogthümer eine näher auszumittelnde Summe wegen solcher Bankzinsen in Anspruch genommen, die seit 1819 fällig und bezahlt, aber von der Nationalbank auf alte Restanten abgerechnet seien.

Es ist in dieser Hinsicht bemerkt worden, daß die Bank in der Feldmannschen Abrechnung anführe, es seien ihr für die Bankpflichtigen der Herzogthümer in den drei Bankjahren 1819, 1820 und 1821 bis 1822 statt zu zahlender Rbthlr. 2,108,190 „ 33 Rbß. nur eingegangen Rbthlr. 510,360 „ 31 bß., und zwar im Jahre 1820 für das Jahr 1819 gar nichts. Es sei aber notorisch, daß während der erwähnten drei Jahre die Bankpflichtigen der Herzogthümer für diejenigen Bankzinsen, die sie seit 1819 schuldig geworden, eine weit größere Summe gezahlt hätten, woraus die Präsumtion entstehe, die neuen Zahlungen könnten von der Nationalbank gegen alte Restanten berechnet sein, wozu das Patent vom 4ten Juli 1818 der Bank keine Erlaubniß gebe. Hiernach würde aber sogar die Veranlassung zu der stattgehabten Liquidation selber fehlen, und köne dieselbe schon aus diesem Grunde nicht rechtsbeständig sein.

Von der Direction der Nationalbank ist darauf hingewiesen worden, daß die in der Feldmannschen Abrechnung von ihr angegebene Summe der vom Institute an die Bank eingesandten Gelder, mit den öffentlich bekannt gemachten revidirten Rechnungen der Bank übereinstimme, und es daher unbegreiflich

scheine, was zu der aufgestellten Vermuthung habe Anlaß geben können.

Wie bereits auf Veranlassung einer ähnlichen Präsumtion sub A. 2 der Petition bemerkt ist, scheint es nicht glaublich, daß überall eine solche Mehrerhebung Statt gehabt hat. Jedenfalls würde aber kein Anspruch gegen die Bank daraus hergeleitet werden können, da diese ihren Rechnungen zufolge nicht mehr wie die angegebenen Summen erhalten hat, ferner mit der Hebung der Bankzinsen von den Interessenten des Instituts, so weit diese nach dem 1sten Febr. 1819 fällig wurden, gar nichts zu thun hatte, und endlich, wie bereits sub A. 2 bemerkt, die Restanten aus 1813 bis 1818 den Finanzen gehörten, das Eingehen derselben mithin ohne Interesse für die Bank war.

Indem die Versammlung zu den Ansprüchen übergeht, welche nach ihrem Dafürhalten aus den gedruckten Rechenschaften des Instituts für die Herzogthümer sich ergeben, ist von derselben zugleich über die Unzulänglichkeit dieser Rechenschaften Klage geführt, und namentlich hervorgehoben, daß mehrere Jahre in Einer Rechnung abgehandelt worden sind.

Eine Berechnung über Einnahme und Ausgabe ist alljährlich vom Institute eingesandt worden. Eine förmliche Revision und daher auch Publication derselben war aber im Anfange der Wirksamkeit des Instituts aus dem Grunde nicht thunlich, weil die Anfertigung neuer Hebungsregister, welche in Folge der durch das Patent vom 4ten Juli 1818 den Grundbesitzern freigestellten Wahl, sich ganz auszulösen, bei der Nationalbank zu bleiben, oder unter das Institut zu treten, nothwendig geworden war, in einigen Districten erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollendet wurde, und es also bis dahin an einer vollständigen Nachricht über die Größe der Hebung des Instituts fehlte. Lediglich zur Erleichterung der Uebersicht wird darauf die Direction des Bankinstituts die Resultate der einzelnen Jahresrechnungen in Einer Rechnung zusammengefaßt haben. Seit dem Jahre 1827 ist aber jede Jahresrechnung mit ihren Resultaten abgesondert dargestellt worden.

Ferner hat die Versammlung bemerkt, daß man geneigt scheine, das Bankinstitut als ein nicht von der Nationalbank abhängiges Institut betrachten zu wollen. Nach dem Patente vom 4ten Juli 1818 würden jedoch die Directoren des Instituts von der Nationalbank gewählt und legten der Nationalbank Rechnung ab, die selbige revidire und decidire, und wie die ins Publicum gebrachten Rechnungen bewiesen, auch revidirt und decidirt habe. Die vielfältigen Nachtheile, die sonach das Bankinstitut den Herzogthümern gebracht habe, seien solchergestalt von der Bank zu vergüten.

Nach dem Patent vom 4ten Juli 1818 ist die Decision der Rechnungen des Instituts ausdrücklich von der vorhergegangenen etwanigen Uebereinkunft mit den Obergerichten der Herzogthümer, deren Functionen später auf die Schleswig-Holsteinische Regierung übergegangen sind, abhängig gemacht, von denen die Rechnungen mit Rücksicht auf die wirklich geschehene Einziehung der jährlichen Beiträge der Bankschuldner einer Revision unterzogen werden sollten. Die Obergerichte sollten auch ferner einen Committirten bestellen, der in ihrem Namen die ihnen allerhöchst übertragene Aufsicht über das Institut führen und zu dem Ende autorisirt sein sollte, den Verhandlungen der Directoren beizuwohnen, so wie sich ihre Protocolle vorlegen zu lassen. Im Jahre 1819 wurde es ferner den Obergerichten Allerhöchst gestattet, die ihnen obliegende Revision der Rechnungen durch einen gemeinschaftlich zu ernennenden Revisor beschaffen zu lassen, und auf den Antrag der Direction der Nationalbank ist auch von diesem Revisor die Revision für die Bank zugleich beschafft worden. Den Obergerichten und später der Regierung sind darauf sämmtliche Revisionsacten vor deren Decision durch die Bankverwaltung zugestellt worden, und so wie denselben nach der ihnen im Allgemeinen Allerhöchst übertragenen Aufsicht über das Bankinstitut unzweifelhaft

das Recht zustand, neben der ihnen speciell auferlegten Controlle über das richtige Eingehen der Bankzinsen, auch die Verwaltung des Instituts im Allgemeinen zu beaufsichtigen, so ergeben auch die jährlichen Rechnungen, welche nach dem bestehenden Geschäftsgange an die Kanzlei eingesandt und von dieser der Direction der Nationalbank zugestellt worden, daß sowohl von den Obergerichten als später der Regierung über alle von der Revision aufgestellten Monita, welche nicht lediglich den Calculus betrafen, verhandelt worden ist, und die Direction der Nationalbank es auch in keinem Falle abgelehnt hat, sich auf solche Angelegenheiten, als lediglich ihrer Decision unterliegend, einzulassen. Wie die Versammlung endlich aus den in den gedruckten Rechenschaften des Instituts enthaltenen Quitungen der Bank selbst ersehen wird, ist die Decision der Bank nie eher erfolgt, als bis die Obergerichte und später die Regierung, denen der Entwurf der Decision mitgetheilt ist, sich damit einverstanden erklärt hatten. Hieraus folgt aber, daß die Bank für die Verwaltung des Instituts nicht verantwortlich wird erachtet werden können.

Nach der Ansicht der Versammlung würden den Herzogthümern von der Bank zu vergüten sein:

C. a) zuerst die Kosten des Bankinstituts, welche von 1819 bis 1837 im Juli die große Summe von Rbthlr. 427,351 „ 56 Rbß. und Bcomk. 24,377 „ 9½ Rbßl. betragen hätten.

Das Patent vom 4ten Juli 1818 §. 4 litt. c. bestimmt, daß die Administrationskosten des Instituts von den zu verwendenden Einkünften desselben abzuziehen sind, und das Regulativ für die Auseinandersetzung schreibt im §. 11. Nr. 2. litt. c. vor, daß zur Ausmittelung des jährlichen Abtrags des Instituts auf die Zettelschuld unter anderen auch eine näher anzuschlagende Summe zur Bestreitung der Administrationskosten des Instituts abzuziehen sei.

Diese gesetzlichen Bestimmungen können gewiß keinen Zweifel übrig lassen, daß dem Institute die Administrationskosten auch definitiv zur Last fallen

sollen. In der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juni 1818, welche der Erlassung des Patents vom 4ten Juli desselben Jahres voraufging, ist überdies ausdrücklich bestimmt worden, daß das Institut seine Unkosten selbst tragen solle. Insofern übrigens zugleich auf die Höhe der Administrationskosten hingedeutet worden, so dürfte die hiefür jährlich berechnete Summe von ungefähr 25,000 Rbthlr. nicht übertrieben hoch scheinen, wenn man bedenkt, daß hievon die größere Hälfte, nämlich fast 14,000 Rbthlr. auf die Hebungsbeamten fällt, und ferner die Größe der Umsätze und die Art und Weise des Eingehens der Einkünfte in Erwägung zieht. Uebrigens ist der Betrag der Administrationskosten sowohl im Anfange der Wirksamkeit des Instituts als auch später der Gegenstand mehrfacher Erwägungen gewesen, ohne daß jedoch eine wesentliche Verminderung derselben zu erreichen gewesen.

b. Es ist ferner in der Petition bemerkt, daß den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, zuvörderst der reglementirte jährliche Betrag an die Nationalbank bezahlt worden, „der dann übrige Behalt aber zur weitern Verminderung der Zettel oder Obligationsschuld nach den Umständen zum möglichsten Vortheil der Herzogthümer benutzt werden“ solle.

Es habe aber das Bankinstitut vom 8ten Bankjahre an, und wahrscheinlich schon früher, sowohl in Kasse, Banco, als bei der Nationalbank, stets große Summen, die einzeln über eine Million Mark Banco betragen, unbenutzt gehabt, mit denen, nach den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen, Obligationen hätten eingelöſ't werden müssen.

Der §. 13 des Regulativs vom 21sten Aug. 1821 bestimmt, daß die Leistungen des Instituts zum Reservefonds der Finanzen am 11ten Juni und 11ten December Termin bezahlt werden sollten, wogegen Abträge auf die Zettelschuld, so wie auf die Obligationszinsen nur einmal im Jahre, zum 11ten December Termin zu leisten seien, wobei der §. 14 weiter vorschreibt, daß das Institut nach Ent-

richtung dieser jährlichen Beiträge seinen Ueberschuß zum Ankauf von Bankobligationen oder zu außerordentlichen Abträgen auf die Zettelschuld anwenden könne. Erstere Alternative war natürlich für das Institut am vortheilhaftesten. Die Erfahrung zeigte aber bald, daß diese Obligationen nicht käuflich waren, weshalb es nothwendig wurde, dieselben nach vorgängiger Kündigung einzuziehen, da die Bank nicht zu einer jeden Zeit außerordentliche Abträge auf die verzinsliche Schuld des Instituts abzuschreiben verpflichtet war. Um eine Loskündigung ergehen zu lassen, war es aber erforderlich, Capitalien anzusammeln, wie denn auch in der Auseinandersetzungsacte ausdrücklich bemerkt worden ist, daß das Institut die Bank zeitig davon unterrichten müsse, wenn es einen Theil seiner Obligationsschuld losgekündigt haben wolle. Der Kassenbehalt in Banco trug aber Zinsen, und sind grade, damit das Institut doch einige Früchte von seinem sonst ganz todten Kassenbehalte erhalte, von der Direction Capitalien auf diese Weise angelegt worden.

c. Drittens ist es gerügt worden, daß die Restanten zur großen Summe von 1,605,751 Rbt. 72 Rbßl. angewachsen gewesen seien, und am Schlusse der Rechnung von 1837 noch 907,717 Rbthlr. 82 Rbßl. betragen hätten. Da den Bankhaftzinsen gesetzlich das Vorzugsrecht vor den Abgaben an die Königliche Kasse beigelegt sei, habe nur eine nicht zu entschuldigende Nachsicht Restanten von einiger Bedeutung entstehen lassen können.

Die Rechnungen aus der ersten Zeit der Wirksamkeit des Instituts ergeben, daß im ersten Rechnungsjahre vom 1sten Febr. 1819 bis dahin 1820 von der ungefähr 700,000 Rbthlr. betragenden Hebung des Instituts nur 26,306 Rbthlr. 22 Rbßl. eingegangen waren. Im zweiten Jahre betrug die ganze Hebung 261,394 Rbthlr. 57 Rbßl. und am 1sten April 1821 waren im Ganzen nur eingegangen Rbthlr. 492,134 und 47 Rbßl., so daß damals die Restanten über eine Million Rbthlr. betrugen. Es

war vorauszusehen, daß ohne die schleunigste Abhülfe das Institut nicht im Stande sein werde, seinen Verpflichtungen gegen die Bank nachzukommen. Da aber die Hebungsregister einem größern Theile nach noch gar nicht eingegangen waren, der Betrag der Hebung und wo Restanten vorhanden, mithin zum Theil unbekannt war, sahen sich die Behörden der Herzogthümer außer Stande, dem Anschwellen der Restanten Einhalt zu thun. Dazu kam, daß durch den Druck der damaligen Zeit, welcher bekanntlich ein Aufschwellen der Restanten auch in den Königlichen Hebungen zur Folge hatte, und das Patent vom 6ten Februar 1821 hervorrief, wodurch Termine in der Beitreibung der Bankzinsen bewilligt wurden, eine schnelle Verminderung der Bankzinsen gehemmt wurde, und daß ferner die Hebungsbeamten es der Willkühr der Steuerpflichtigen überließen, ob sie ihre Zahlungen auf die Rückstände in ihren Abgaben oder Bankzinsen abgeschrieben haben wollten. Erst nachdem die Hebungsregister vollständig eingegangen waren, und durch das Circulair der Rentekammer vom 18ten December 1821 verfügt war, daß die Restanten in den Bankzinsen gleich denen in der Königlichen Hebung untersucht und attestirt werden sollten, konnte, nachdem auch günstigere Jahre eingetreten waren, mit Nachdruck auf die Verminderung der Restanten gewirkt werden, so daß dieselben in 11 Jahren um fast eine Million vermindert worden sind.

Nach der Rechnung vom 1sten August 1839 betrugen die Restanten noch 704,340 Rbthlr. 92 Rbßl. Es wird jedoch mit Sicherheit erwartet werden können, daß die endliche Liquidation des Instituts, die wahrscheinlich im Jahre 1845 bevorsteht, dadurch nicht verzögert werden wird. Es kommt nämlich in Betracht, daß unter der angeführten Restantensumme zuvörderst sich ein Betrag von 193,652 Rbthlr. 72 Rbßl. an neuen nicht attestirten Restanten befindet, der dem größten Theile nach jetzt bereits eingegangen sein wird, oder doch solchen Restanten nicht beigezählt werden kann, deren Realisirung

Schwierigkeiten haben könnte. Ferner befinden sich unter der angegebenen Summe die Restanten der Oldenburgischen und Augustenburgischen Güter mit einem Belaufe von 291,911 Rbthlr. 69 Rbßl., welche nach den oben dargestellten Verhältnissen auszuscheiden sein würden. Verschiedenen adeligen Gutern ist sodann eine Dilation mit den Abträgen der Restanten, an Betrag zusammen 57,696 Rbthlr. 51 Rbßl. ertheilt worden, wobei jedoch bei Bestimmung der Abtragstermine darauf Rücksicht genommen ist, daß die Liquidation des Instituts nicht verzögert wird. Endlich ist zufolge Allerhöchster Resolution vom 4ten September v. J. von der Königlichen Kasse die Garantie für die Bankzinsenrückstände auf Pellworm bis zum Belaufe von 30,000 Rbthlr. übernommen worden. Zieht man aber die im Vorstehenden genannten Summen mit dem Gesammtbelauf von 573,261 Rbthlr. von dem Betrage der Restanten ab, so bleiben nur 131,079 Rbthlr. 92 Rbßl. übrig, welche Summe mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit geschehenen jährlichen Abträge auf die Restanten, welche pro 18³⁶/₃₇ 121,961 Rbthlr. 26 Rbßl., pro 18³⁷/₃₈ 53,124 Rbthlr. 47 Rbßl. und pro 18³⁸/₃₉ 65,220 Rbthlr. 20 Rbßl. betragen haben, zu keinen Besorgnissen Veranlassung geben dürfte.

d. Endlich hat die Versammlung noch eine Vergütung für die Herzogthümer von der Nationalbank verlangt, für Defecte bei Hebungsbeamten, welche mit 87,065 Rbthlr. 89 Rbßl. und für Verlüste bei Concursen, die mit 6,181 Rbthlr. 36 Rbßl. aufgeführt seien, wobei hinzugefügt ist, daß es nicht wohl erklärlich sei, wie diese bei gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hätten entstehen können.

Da das Bankinstitut, wie oben bemerkt, seine Kosten selbst tragen muß, hiezu aber unleugbar die Verluste gehören, die es in seiner Hebung erleidet, über welche überdies die Behörden der Herzogthümer nach dem Patente vom 4ten Juli 1818 die Controlle führen, so wird ein desfälliger Anspruch

an die Nationalbank jedenfalls unbegründet erscheinen müssen, zumal da letztere selbst nicht unbedeutende Verluste durch Kassendefecte bei den Hebungsbeamten sowohl in Dänemark wie in den Herzogthümern erlitten hat.

Zwar ist die Mehrzahl der angeführten Defecte zur Zeit noch nicht schließlich regulirt, und sind dieselben noch in der Rechnung pro 18³⁸/₃₉ mit 85,232 Rbthlr. 19 Rbßl. unter den Activis aufgeführt. Der bei einigen derselben zu gewärtigende Ersatz wird indeß verhältnißmäßig nicht bedeutend sein, da die von den Königlichen Hebungsbeamten, denen die Hebung der Bankzinsen übertragen ist, bestellte Caution nur für die Königliche Hebung haftet, die Stellung einer eigenen Caution für die Bankzinsenhebung aber in dem Mangel hinreichend großen Vermögens der Hebungsbeamten ein unübersteigliches Hinderniß finden mußte. In gleicher Lage mit dem Bankinstitute befindet sich jedoch die Königliche Kasse, in deren Hebung in den Fällen, wo das Institut Schaden gelitten hat, in der Regel auch ein Defect vorhanden gewesen ist, woraus sich denn ergeben dürfte, daß das Institut jenen Verlust keinesweges in Folge etwaniger Nachlässigkeiten der dasselbe beaufsichtigenden Behörden erlitten hat. Seit geraumer Zeit ist übrigens die Controlle so geschärft worden, daß zumal nachdem die Hebungsbeamten angewiesen sind, ihre Hebung monatlich an das Institut einzusenden, Defecte von irgend einer Erheblichkeit nicht mehr zu befürchten sein werden.

Daß übrigens in Concursen, auch abgesehen von denen der Hebungsbeamten, welche sich einen Defect haben zu Schulden kommen lassen, Bankzinsen, ungeachtet des denselben ertheilten Vorzugsrechts, und trotz aller Wachsamkeit der Hebungsbeamten, verloren gehen können, ist eine Thatsache, die sich sowohl in Dänemark wie in den Herzogthümern ereignet hat. Mehrfach sind nämlich Grundstücke, auf denen eine Bankhaft ruhte, unverkäuflich geblieben und haben der Bank und dem Bankinstitute

adjudicirt werden müssen. Um dieselben aber wieder unterzubringen, wurde es sogar nöthig, die Bankzinsen, wenigstens für einige Jahre, gänzlich zu erlassen.

Reventlow-Criminil.

№ 25.

Mittheilung des Königl. Herrn. Commissarius.

Wenn auch zwar die Wiederaufnahme der, in der vorigen Diät unterstützten Petition der Vorsteher der Aemter Trittau und Tremsbüttel, wegen Hinweisung der bisher aus den gedachten Aemtern an die Strafanstalten geflossenen, nunmehr von der Königlichen Kasse in Anspruch genommenen Beiträge an die Amtscommünenkasse, als dem angeordneten Geschäftsgange nicht entsprechend, nicht wird Statt haben können, so habe ich mich doch um so mehr gerne bereit erklärt, die in dieser Hinsicht gewünschten Aufklärungen zu geben, als diese schon in der vorigen Diät zugesichert worden, und in dem Umstande, daß diese nicht zeitig ertheilt werden konnten, der Grund gefunden ist, daß diese Petition auf sich habe beruhen gelassen werden müssen. Die in Betracht kommenden Verhältnisse dürften im Wesentlichen folgende sein.

Die Holsteinische Versammlung sprach bekanntlich in ihrem Gutachten über den Entwurf zur Verordnung vom 19ten Decbr. 1837 die in der Petition zu ihrer Unterstützung geltend gemachte Ansicht aus, daß die in einzelnen Districten bisher für die Strafanstalten erhobenen Einnahmen den Commünekassen, aus denen in Zukunft die Ausgaben für die Strafanstalten zu bestreiten wären, zufallen, und für diese zu erheben sein möchten

Die Schleswigsche Versammlung pflichtete diesem Antrage nicht bei, auch schien es der Natur der Sache und dem beabsichtigten Zweck zu entsprechen, daß von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Repartitionsmodus der Beiträge zu den Strafanstalten an, alle Zahlungen Einzelner an die Kasse des Zuchtshauses ganz wegfielen, rücksichtlich derjenigen zum Besten der Strafanstalten verwandelten Abgaben aber, welche früher der landesherrlichen oder einer Commünekasse zuständig gewesen wären, das ursprüngliche Verhältniß wieder eintrete.

Diese Ansicht fand die allerhöchste Billigung, und es erfolgte hierauf die allerhöchste Resolution vom 15ten Juni 1838, durch welche verschiedene für die Zuchthauskasse durch die fürstliche Verordnung vom 17ten März 1730 angeordnete Abgaben und Collecten im vormals großfürstlichen Antheile von Holstein aufgehoben sind.

Der eine Theil der Bitte der erwähnten Petitionaire ist mithin schon durch diese Allerhöchste Resolution erledigt.

Ferner ward es unterm 15ten Juni 1838 Allerhöchst verfügt, daß die bisher im vormals großfürstlichen Antheile für die Kasse der Strafanstalten erhobenen Insten und Brüchgelder vom 1sten Juli 1838 an für die Königl. Kasse erhoben und berechnet werden sollten. Da indeß die Allerhöchste Absicht nur dahin gerichtet war, daß das frühere und ursprüngliche Verhältniß in Ansehung dieser zuletzt erwähnten Abgaben wieder hergestellt werden sollte, so ward, als es sich in der Folge zeigte, daß in einigen großfürstlichen Städten ein Theil dieser Abgaben früher in die Stadtkassen geflossen sei, das Recht derselben auf diese Einnahme anerkannt.

Ein Gleiches ist aber von den Amtsvorstehern der Aemter Trittau und Tremsbüttel überall nicht nachgewiesen.

Ferner hat noch, mit Rücksicht auf die in der Petition ausgesprochene Vermuthung, daß unter der bei der Setzung der einzelnen Dorfschaften unter dem Namen praestandum zusammengefaßten früheren Abgaben eine ständige Abgabe zur Unterhaltung des Zuchthauses mitbegriffen sei, eine gründliche Untersuchung darüber Statt gefunden, inwiefern diese Annahme sich als begründet ausweise. Es sind zu dem Ende die im Archive der Rentekammer vorhandenen Amtsrechnungen der gedachten Aemter für die der Setzung unmittelbar vorhergehen-

den Jahre nachgesehen, und es hat sich ergeben, daß sich unter den stehenden Gefällen aus den vorerwähnten Aemtern keine Abgabe gefunden hat, welche denselben zum Zweck der Unterhaltung des Zuchthauses aufgelegt, oder von der Landesherrschaft zu diesem Zweck angewiesen wäre.

Mit Rücksicht auf diese factischen Momente dürfte daher für die Eingesessenen der Aemter Trittau und Tremsbüttel keine Veranlassung zu einer Beschwerde über die verordnungsmäßige Aufbringung ihrer Beiträge zu den Strafanstalten vorhanden sein. —

№ 26.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die Prüfung der in der Königlichen Eröffnung vom 11ten Juli 1840 sub Nro. 13 der Antwort auf die ständischen Anträge enthaltenen Aeußerung über den §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831.

Die Versammlung hat aus der ihr gewordenen Allerhöchsten Eröffnung vom 11ten Juli d. J. sub Nro. 13 der Antwort auf die ständischen Anträge erfahren, daß durch eine sorgfältige Erwägung der bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 Statt gehabten Erörterung Se. Majestät die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der erhabene Stifter unserer Institution durch die Bestimmung des §. 6 des eben gedachten Gesetzes den Beschlüssen der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt landesherrlicher Aufsicht und Genehmigung, nur diejenigen Angelegeiten habe überlassen wollen, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffen. So sehr diese Allerhöchste Aeußerung abweicht von der von der Versammlung früher in ihrer Allerunterthänigsten Erklärung vom 23sten November 1838 ausgesprochenen Ansicht; so muß doch die Offenheit, mit der sie gegeben ist,

und die mit Beziehung auf dieselbe erfolgte ausdrückliche Erklärung des Königlichen Herrn Commissarius, daß sie keinesweges als eine gesetzliche Vorschrift zu betrachten, dankbare Anerkennung finden. Hat die Versammlung, unter Berücksichtigung jener Umstände, sich bewogen und verpflichtet gefunden, die ihr über das Verständniß jener gesetzlichen Bestimmung gewordene Allerhöchste Aeußerung einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen; so hat der Unterzeichnete, mit den zur Vornahme solcher Erwägung erforderlichen Vorarbeiten beauftragte Ausschuß bei der ihm übertragenen Arbeit von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen geglaubt, daß die Versammlung es vor allen Dingen als dringend nothwendig und wünschenswerth ansehen müsse, daß die Bedeutung jener gesetzlichen Bestimmung völlig klar und deutlich festgestellt werde, dergestalt, daß die dadurch der ständischen Versammlung verliehenen Rechte bestimmt und unzweifelhaft zu erkennen, und daß alle gedenkbare Weiterungen über ihre gesetzliche Wirksamkeit in jedem einzelnen Falle für die Zukunft beseitigt werden mögen. Wenn nun der Ausschuß aus diesem Gesichtspuncte die Allerhöchste Aeußerung über das Verständniß, welches dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes bei der Erlassung desselben hat beigelegt werden sollen, einer mehrmaligen sorgfältigen Erwägung unterzogen hat, so hat es ihm doch nicht gelingen wollen, in jener Aeußerung eine Erklärung der Bestimmung des §. 6 zu finden, welche zu einem, der eben angegebenen Voraussetzung entsprechenden Resultate zu führen vermöchte. Sehen wir auch ganz ab von den Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Begriffs haben würde, wie das selbstständig bestehende Herzogthum Holstein überall als eine Commüne sollte aufgefaßt werden können, so haben wir doch überall nichts aufzufinden vermocht, was, dies Verständniß des §. 6 vorausgesetzt, unzweifelhaft als Gegenstand der Beschlußnahme der ständischen Versammlung angesehen werden könnte. Freilich giebt es sehr viele hochwichtige Gegenstände, in Betreff deren die Versamm-

lung, nach dem obigen Verständniß des §. 6, eine Beschlußnahme, unter Vorbehalt der landesherrlichen Aufsicht und Genehmigung, in Anspruch würde nehmen können, eben weil sie das ganze Herzogthum, als eine Commüne, betreffen. Dahin dürfte z. B. namentlich die Bestimmung über die im Herzogthume anzulegenden Chausseen und Landstraßen und deren Refection gehören, und eben so dürften sich auch unschwer mancherlei Beziehungen auffinden lassen, in denen die Regulirung der Armenversorgung, das ganze Herzogthum, als eine Commüne betreffend, aufgefaßt werden könnte. Da übrigens die der Versammlung jetzt vorgelegten Entwürfe einer Wege- und einer Armen-Ordnung ihr keinesweges zur Beschlußnahme verstellt, sondern über dieselbe lediglich eine Berathung verlangt worden; so ergiebt sich schon hieraus deutlich, daß es nicht die Ansicht Sr. Majestät sei, daß auf Angelegenheiten dieser Art das angegebene Verständniß des §. 6 Anwendung finden solle und könne. Um mit Sicherheit zu ermitteln, welche Fälle denn nach jenem Verständniß des §. 6 der ständischen Beschlußnahme unzweifelhaft unterliegen würden, hielt der Ausschuß sich für verpflichtet, den Königlichen Herrn Commissarius zu ersuchen, wo möglich über die bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 Statt gehabte Erörterung dem Ausschuß nähere, die gegebene Erklärung erläuternde Mittheilungen zu machen, und über den Sinn, den die Regierung mit dem Ausdruck: „Angelegenheiten, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffen," verbunden, nähere Aufklärung zu ertheilen. Aber auch auf diesem Wege hat es dem Ausschuß nicht gelingen können, zu einem andern, als dem bereits angedeuteten Resultate zu gelangen, indem der Königliche Herr Commissarius, in einer desfalls Statt gefundenen Conferenz, sich auf die mündlich gegebene Erklärung beschränkt hat, daß er sich nicht im Stande sehe, die gewünschte Mittheilung der auf die Erörterung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 sich beziehenden Acten zu beschaffen, so wie, daß, rück-

sichtlich der gewünschten Aufklärung über den Sinn, den die Regierung mit dem Ausdruck: „Angelegenheiten, welche das ganze Herzogthum, als eine Commüne, betreffen," verbinde, ihm die Worte klar zu sein schienen, daß er aber zwar zugeben müsse, daß auf keine der jetzt bestehenden Einrichtungen jene Bestimmung Anwendung finden, dagegen aber Einrichtungen, auf welche dieselbe anzuwenden, wohl in Zukunft eintreten könnten. Solchemnach ist es, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, völlig außer Zweifel, daß die gegebene Aufklärung über das bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes beabsichtigte Verständniß der Bestimmung des §. 6 so wenig geeignet sein dürfte, derselben für jetzt überall eine Bedeutung zu geben, als die Gränzen der der Versammlung verliehenen Befugnisse genau und klar festzustellen. Erhellt es nun zwar aus der in der Eröffnung vom 11ten Juli d. J. gegebenen offenen Erklärung, daß die Regierung jetzt die Ansicht gewonnen, daß zur Zeit der Erlassung des allgemeinen Gesetzes der erhabene Stifter der Institution mit der im §. 6 enthaltenen Bestimmung nur das auszusprechen beabsichtigt habe, was die Allerhöchste Eröffnung desfalls enthält; so dürfte doch die historische Entstehung des Gesetzes jetzt überall nicht mehr von besonderer Bedeutung sein. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, welcher Sinn wirklich in jener Bestimmung, so wie sie vorliegt, gefunden werden kann. Es kann jetzt nicht sowohl zur Frage stehen, was habe gegeben werden sollen? sondern vielmehr nur, was wirklich dem Lande durch jene Bestimmung verliehen sei? Die Institution, welche durch das allgemeine Gesetz dem Lande gegeben worden, ist ins Leben getreten, das Herzogthum Holstein hat seine Vertreter, welche berechtigt und verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes Sorge zu tragen. Dies entspricht nur dem Willen Sr. Königlichen Majestät, der durch die Eröffnung vom 11ten Juli d. J. ausdrücklich gegebenen Allerhöchsten Zusicherung, daß Allerhöchstdieselben an der

Institution unverbrüchlich festhalten werden, welche der erhabene Stifter derselben für das gemeinsame Wohl getroffen hat. So wenig überall angenommen werden darf, daß das allgemeine Gesetz bei Feststellung der Rechte der Landesvertreter irgend eine Bestimmung habe enthalten können, welche bedeutungslos wäre; so wenig kann die über die Ansicht des verewigten Königs gegebene Aufklärung geeignet erscheinen, das Verständniß des §. 6 jenes Gesetzes für die Zukunft genauer und bestimmter festzustellen, als solches nach der dem §. 6 gegebenen Wortfassung der Fall ist. Eine bestimmte, jede Mißdeutung ausschließende Fassung des mehrgedachten §. 6 dürfte jedenfalls dringend zu wünschen und daher von der Versammlung das desfalls Erforderliche zu beantragen sein.

Zur Begründung eines desfallsigen Antrags würde es allerdings von größter Wichtigkeit gewesen sein, wenn die Versammlung darüber eine Aufklärung hätte erlangen können, wie die Bestimmung des §. 6 nach geschehener Erlassung des Gesetzes von dem verewigten Könige selbst, abgesehen von der ursprünglich bei Erlassung des Gesetzes gehegten Absicht, verstanden und aufgefaßt worden sei, nachdem es zu Seiner Kunde gekommen, auf welche Weise der Sinn jener Bestimmung in der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer ersten Diät von mehreren Mitgliedern derselben verstanden worden, und nachdem die Versammlung in ihrer zweiten Diät ihre hiemit übereinstimmende Ansicht unumwunden und offen in ihrer allerunterthänigsten Erklärung vom 23sten Novbr. 1838 ausgesprochen hatte. So wie es in dieser Beziehung nicht ohne Bedeutung sein kann, daß der Königliche Herr Commissarius in unserer zweiten Diät das von der Versammlung in Anspruch genommene Recht der Beschlußnahme über eine Städteordnung nicht aus dem Grunde bestritt, weil eine Städteordnung nicht eine Angelegenheit sei, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffe, sondern lediglich aus dem doppelten Grunde, weil das vorgelegte Gesetz

theils nicht das Herzogthum Holstein allein betreffe, theils auch nicht bloß Communal-Angelegenheiten, sondern auch allgemeine Staatsinteressen zum Gegenstande habe; so dürfte ferner auch ein nicht unwichtiger Moment dafür, daß die von der Holsteinischen Ständeversammlung ausgesprochene Ansicht sich der Billigung Sr. Majestät des verewigten Königs zu erfreuen gehabt habe, daß Allerhöchstdieselben Sich bewogen gefunden, den darnach in dem allgemeinen Gesetz enthaltenen, wenn gleich von der ursprünglichen Absicht Sr. Majestät abweichenden Sinn zu genehmigen, in dem Umstande gefunden werden, daß die Versammlung auf ihre Erklärung vom 23sten November 1838 ohne alle Antwort gelassen, daß es ihr aber nicht verwehrt worden, auf Veranlassung der von einem ihrer Mitglieder erst am 6ten December s. J. motivirten Proposition das von ihr in Anspruch genommene Recht der Beschlußnahme auszuüben.

Daß Se. Majestät der verewigte König geneigt gewesen, im vollen Wortsinn die von ihm verliehenen Rechte zu gewähren, selbst wenn die Absicht bei Erlassung eines Gesetzes eine andere gewesen, ergiebt sich auf das Unwiderleglichste durch das Resultat der Verhandlungen über die Auslegung der Octroy der Nationalbank.

Zwar hat der Ausschuß sich bemüht, über die etwa laut gewordenen Ansichten Sr. Majestät des verewigten Königs über das Verständniß des §. 6 des allgemeinen Gesetzes bestimmte Nachrichten durch die Vermittelung des Königlichen Herrn Commissarius zu erlangen, hat sich indeß mit der Erklärung begnügen müssen, daß derselbe sich außer Stande sehe, nähere Aufklärungen in dieser Beziehung zu ertheilen.

Es bleibt solchemnach nichts übrig, als bei einer zu beantragenden deutlicheren Fassung des §. 6 des allgemeinen Gesetzes lediglich den Wortsinn der gedachten Bestimmung zum Grunde zu legen. Nach wiederholter Erwägung und Prüfung muß aber der Ausschuß seine Ansicht dahin aussprechen, daß er

eine solche deutlichere Fassung nur darin finden könne, daß die Festsetzung und Aenderung alles desjenigen, welches die Verfassung der einzelnen Commünen im Herzogthum betrifft, den Beschlüssen der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Allerhöchster Aufsicht und Genehmigung, überlassen sei, in welchem Sinne die Ständeversammlung in der früheren Diät den Ausdruck des fraglichen §. 6, unter Darlegung ihrer Gründe, dafür genommen hat, welche letztere in der damaligen Erklärung der Versammlung zusammengestellt sind. In ihr ist insbesondere gezeigt worden, daß eine der Versammlung in diesen Angelegenheiten beigelegte entscheidende Stimme, ein Ueberschreiten der den Provinzialständen für ihre Beschlußnahme solchergestalt gesetzten Gränzen nicht befürchten läßt, daß die Beschlußnahme der Versammlung für die allgemeinen Staatsinteressen, welche bei Regulirung der Communalverfassung immer mit in Betracht kommen werden, eine Gefahr nicht drohen kann. Auch die Bestimmungen des in Betreff der Provinzialstände des Königreichs erlassenen Gesetzes, wenn gleich den Ständen des Königreichs ausdrücklich nicht die Rechte eingeräumt worden, welche der §. 6 den Ständeversammlungen der Herzogthümer ertheilt, dürften nur in dem vorangegebenen Sinn aufgefaßt werden können. Hat zwar unserm Wunsche von den Erörterungen, welche bei der Erlassung dieses letzten Gesetzes Statt gefunden, uns unterrichtet zu sehen, durch den Königlichen Herrn Commissarius nicht entsprochen werden können, so wird es doch unseres Dafürhaltens keinem Zweifel unterliegen, daß bei der dort gebrauchten Wortfassung, welche dem Deutschen Ausdrucke: „Communalangelegenheiten" entspricht, ein solches Verständniß nicht angenommen werden kann, wie in Folge der Königlichen Eröffnung diesem Ausdruck in dem für die Herzogthümer erlassenen Gesetze zum Grunde gelegen hat. Die einzelnen Theile des Königreichs, welche mit einander durch eine Provinzialständeversammlung vertreten werden, dürften in dem angegebenen Sinne als eine, nur Eine Commüne bildende Gesammtheit nie gedacht werden können. Daß übrigens die Wortfassung des §. 6 des allgemeinen Gesetzes zu dem Verständniß der gesetzlichen Bestimmung, welches die Versammlung in demselben gefunden, Anlaß habe geben können, dies ist schon in der uns gewordenen Allerhöchsten Eröffnung vom 11ten Juli d. J. ausdrücklich anerkannt. Wenn aber dort ferner ausgesprochen ist, daß ein solches Verständniß der Bestimmung des §. 6 mit dem Geiste der ins Leben gerufenen ständischen Institutionen in einen nicht zu hebenden Widerspruch treten würde, so muß der Ausschuß offen erklären, daß er einen solchen Widerspruch der Bestimmung des §. 6 mit dem Geiste der ständischen Institution selbst zu erkennen überall nicht vermocht hat, schon um deswillen nicht, weil gewisse Beschlußnahmen jedenfalls der ständischen Versammlung überlassen sind. Die in dem allgemeinen Gesetze unverkennbar ausgesprochene erhabene Absicht des verewigten Stifters der Institution über den Zweck derselben, die durch den im §. 1 gebrauchten bedeutungsvollen Ausdruck „zuvörderst" gegebene Verheißung, daß die Institution keinesweges für immer in den ihr für jetzt gestellten Schranken bleiben solle, erhält nach dem Dafürhalten des Ausschusses, gerade durch die Bestimmung des §. 6, so wie sie gegeben, die beziehungsreichste Bestätigung, indem den getrennten und der Regel nach nur berathenden Ständen gleich Anfangs in den Angelegenheiten eine entscheidende Stimme eingeräumt ist, wo ihre besondere Befähigung, dies umfassendere Recht schon jetzt auszuüben, mit vollem Grunde vorausgesetzt werden darf.

Ist zwar der im §. 6 des allgemeinen Gesetzes gebrauchte Ausdruck: „die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum" auf die angegebene Weise von der Versammlung aufgefaßt, und hat dieselbe sich sogar ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die den Provinzialständen eingeräumte Beschlußnahme in Communalangelegenheiten auf dasjenige, was die Ausführung der

gesetzlichen Bestimmungen betreffe, der Natur der Sache nach nicht werde bezogen werden können, so ist es doch nicht zu verkennen, daß aus der Wortfassung des Gesetzes diese beschränkende Erklärung nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, daß dieselbe auch auf andere Weise verstanden, und so in Zukunft möglicherweise über die Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift wieder Zweifel entstehen und eine Veranlassung zu Weiterungen in der Wortfassung des Gesetzes gefunden werden könnte, deren Verhütung im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen muß. Jeder für die Zukunft etwa zu befürchtenden Weiterung würde aber, nach dem Erachten des Ausschusses, dadurch vorgebeugt werden, wenn der §. 6 des allgemeinen Gesetzes folgende bestimmtere Fassung erhielte:

„Die Feststellung und Aenderung Alles desjenigen, was die Verfassung der einzelnen Communen im Herzogthum betrifft, wird unter Vorbehalt der landesherrlichen Oberaufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt sein soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich repartirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt der zu bewirkenden Allerhöchsten Genehmigung."

Der Ausschuß stellt es diesemnach der Erwägung der hochverehrlichen Versammlung anheim:

ob nicht ein allerunterthänigster Antrag an Se. Königl. Majestät dahin zu richten, daß in einem der Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurfe der §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 auf die eben angegebene Weise gefaßt werden möge.

Für den Fall, daß die Versammlung mit diesem Antrage des Ausschusses sich einverstanden erklären sollte, würde es übrigens unter den vorliegenden Umständen und in Betracht der uns gewordenen

offenen Mittheilung eben so unbedenklich als wünschenswerth sein, daß die Versammlung, mit gleicher Offenheit Sr. Majestät entgegenkommend, sofort sich der Prüfung des vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung in dem obangegebenen Sinn unterziehe, und demnächst das Resultat dieser Prüfung Sr. Majestät in der Voraussetzung vorlege, daß dieselbe auch in dem Sinne, der dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes nach der vorgeschlagenen Fassung beizulegen, Allerhöchst werde gewürdigt werden. Wenn gleich nach dem vorgelegten Entwurf ein Gesetz für beide Herzogthümer zugleich beabsichtigt wird, und solches auch unstreitig das Wünschenswertheste sein würde, so wird dies doch eine lediglich auf das Herzogthum Holstein sich beschränkende Prüfung von Seiten der Versammlung nicht unmöglich machen, ein desfallsiger ausdrücklicher Vorbehalt aber die Gerechtsame, welche dem Lande durch den §. 6 des allgemeinen Gesetzes gegeben sind, vollständig sichern, insofern solche Sicherung den Umständen nach überall für erforderlich zu achten, und nach den Resultaten der ständischen Erwägungen, nöthigenfalls die Erlassung einer Städteordnung, für jedes Herzogthum gesondert, sehr wohl erfolgen können.

Itzehoe, den 31sten Juli 1840.

Wiese. Prangen. v. Neergaard. Tiedemann. v. Reventlow-Criminil.

№ 27.

Uebersetzung aus dem Dänischen.

In Betreff der Ansichten und Behauptungen, die in den Provinzialständeversammlungen der Herzogthümer über das Recht der Nationalbank auf die 5/6 Bankhaften für Land und Zehnten im Königreiche, und das Verhältniß der Nationalbank zum Bankinstitute in Altona, geäußert worden sind, ermangelt die Direction nicht, Folgendes zu bemerken.

Die Schleswigsche Ständeversammlung hat in ihrer allerunterthänigsten Petition darauf angetragen,

daß zur Entscheidung der derzeit zwischen der Nationalbank und den Finanzen vorhandenen Differenz in der sogenannten 12 Millionensache, ein aus dazu geeigneten Männern aus dem Königreiche und den Herzogthümern zusammengesetztes Gericht gebildet werden möge. Hiegegen müssen wir erinnern, daß Privatrechtsverhältnisse im Dänischen Staate stets den Schutz der Regierung gefunden, und nicht durch Regierungsbeschlüsse gekränkt worden sind. Auch haben Se. Majestät namentlich einen jeden Streit über dem Privatrecht angehörige und contractliche Rechtsverhältnisse, die zwischen einer moralischen oder physischen Person und den Finanzen im Königreiche entstanden sind, den gewöhnlichen Landesgerichten zur Entscheidung überwiesen.

Dieses Verfahren würde in der sogenannten 12 Millionensache um so mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit gegen die Bank entsprochen haben, da es für den Fall, wenn die Sache zu der Zeit, als das Arrangement abgeschlossen wurde, zur rechtlichen Entscheidung gebracht sein würde, den Finanzen obgelegen hätte, als Kläger aufzutreten, und man, wenn ein außerordentliches Gericht zur endlichen Entscheidung der fraglichen Streitigkeit angeordnet worden wäre, welche eine Lebensfrage für die Nationalbank enthielt, diese ihrem in den Landesgesetzen begründeten Forum entzogen haben würde. Es war daher nur die Erfüllung einer strengen Pflicht, wenn die Administration der Bank in ihren allerunterthänigsten Anträgen an Se. Majestät den König das Recht der Bank dahin geltend machte, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens jene wichtige Sache durch die gewöhnlichen Gerichte des Landes zu entscheiden sei. Wäre nämlich der Ausfall der Sache, wenn sie vor einem außerordentlichen Gerichte behandelt worden, ungünstig für die Bank gewesen, dann würde die Möglichkeit, daß im Falle der Behandlung der Sache vor den gewöhnlichen Dänischen Gerichten ein günstigerer Erfolg für die Bank herbeigeführt sein würde, der ganzen Bankinteressentschaft einen rechtlichen Grund gegeben

haben, sich im höchsten Grade darüber zu beschweren, daß die Bankadministration in eine willkührliche Veränderung des beikommenden Gerichtsstandes gewilligt habe. Uebrigens fällt jetzt natürlich jede Frage über das Forum der fraglichen Sache hinweg, indem eine schließliche Allerhöchst genehmigte Uebereinkunft, in Betreff der Differenz zwischen den Finanzen und der Nationalbank Statt gefunden hat, und diese mithin jetzt nicht mehr zu einem Gegenstand der Entscheidung der Gerichte gemacht werden kann. Wir bemerken dabei übrigens nur noch, daß mehrere gewichtige Stimmen in der Schleswigschen Ständeversammlung sich bei den Verhandlungen über diese Sache dahin aussprachen, daß eine gütliche Abmachung der Differenz am angemessensten sein würde.

Die Holsteinische Versammlung ist zwar davon ausgegangen, daß die Differenz zwischen den Finanzen und der Bank definitiv durch die getroffene Uebereinkunft erledigt sei; sie ist aber der Ansicht, daß die Nationalbank durch diese Uebereinkunft einen Vortheil gewonnen habe, den sie verhältnißmäßig mit dem Altonaer Bankinstitute theilen müsse. Die Versammlung geht nämlich davon aus, daß die 5/6 Bankhaften für Land und Zehnten im Königreich Dänemark, deren Zinsen zur Einziehung der Zettelschuld verwandt werden sollten, ein Activum gewesen, welches verhältnißmäßig habe getheilt werden sollen, und bei der Theilung zwischen den Interessenten der Nationalbank und des Bankinstituts auch berechnet worden sei. Ferner ist angeführt, daß es bei dieser Berechnung vorausgesetzt worden sei, daß der Vortheil der Bank bei Erhebung der Bankhaftzinsen für die 5/6 lediglich darin bestehen solle, daß diese Haften den Theil der Zettelmasse übernähmen, welcher nach einer Vertheilung der ganzen Zettelschuld über alle Bankhaften auf die 5/6 gefallen sein würde, nicht aber den Theil, welcher auf die in der Bankinteressentschaft verbleibenden oder auf die unter das Bankinstitut gehenden Haften gefallen ist. Bei dem Arrangement zwischen den Finanzen und der Bank sei dagegen dieses Activum (die 5/6) der Bank

zu einem größeren Werthe zu Gute gerechnet, und der hiedurch gewonnene Vortheil, der bei der Aufmachung mit dem Bankinstitut nicht berechnet worden, müsse nun zur Theilung gebracht werden.

Die Versammlung hat inzwischen ihren allerunterthänigsten Antrag nicht hierauf gerichtet, sondern sie hat unter Darlegung ihrer Ansicht, daß die gedachte Forderung begründet sei, sich zur Zeit auf den Antrag beschränkt, daß eine aus sachkundigen Männern aus den Herzogthümern bestehende Commission ernannt werden möge, um die erwähnte Forderung einer genauern Erörterung zu unterziehen und das Resultat der Untersuchung Allerhöchst unmittelbar einzuberichten, so wie auch, daß Sr. Majestät geruhen möchten, jenes Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen, damit dieselbe im Stande sei, etwanige fernere Anträge hinsichtlich dieser Angelegenheit zu machen.

Die Direction erlaubt sich zuvörderst ihre Bemerkungen zu den einzelnen Sätzen der Schlußfolgerung mitzutheilen, auf welche die Holsteinische Versammlung ihre allerunterthänigsten Anträge gebaut hat.

Wenn die Versammlung das eigentliche Fundament für ihre Behauptung darin sucht, daß die 5/6 Haften für Land und Zehnten ein Activum wären, welches zwischen den Interessenten der Nationalbank und dem Bankinstitute hätte vertheilt werden müssen, und wenn sie ihre desfällige Ansicht auf die Bestimmung des Regulativs vom 21sten August 1824 §. 4 Nro. 1 lit. a stützt, wo die noch uneingelöseten Bankhaften als ein **Activum** genannt werden, welches bei der Aufmachung zu einem Gegenstand der Theilung gemacht werden solle, so kann es zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß sämmtliche unabgelösete Bankhaften, welche das ursprüngliche Eigenthum der Reichsbank waren, bei der Auflösung der bisherigen Gemeinschaft zwischen den Interessenten des Königreichs und der Herzogthümer getheilt werden mußten, und diese Theilung ist auch schon ausgesprochen in dem Hauptgesetze wegen Auf-

hebung der Reichsbank, nämlich in der Octroy und dem Patente vom 4ten Juli 1818. Wenn man aber ferner behauptet, daß eine besondere Theilung der Haften für die 5/6 im Königreiche, zwischen den Interessenten der Nationalbank und des Bankinstituts hätte geschehen sollen, so steht diese Behauptung im bestimmtesten Widerspruch mit dem Inhalte des vorhin genannten, Allerhöchst approbirten, und in Folge Allerhöchsten Befehls bekannt gemachten Regulativs, und mit den Gesetzen, an die sich das Reglement anschließt. Jene Behauptung ist zuvörderst unvereinbar mit der gegebenen Vorschrift im §. 3 des Regulativs über das Verhältniß der Theilung. Sollten nämlich die 5/6 Haften zwischen der Bankinteressentschaft und dem Bankinstitute getheilt werden, so müßte dem Theilungsverhältniß in Betreff dieses Activums, so wie in Ansehung aller anderen Activa und Passiva, das Verhältniß zwischen den Haften des Bankinstituts und denen der Nationalbank zum Grunde gelegt werden. Es bestimmt aber der erwähnte §. des Regulativs das Theilungsverhältniß für die Activen und Passiven, einerseits nach dem Belauf der an das Bankinstitut übergegangenen uneingelöseten Haften, und andererseits nach dem Belauf sämmtlicher unabgelöseten Bankhaften in Dänemark und den Herzogthümern (worunter auch die 5/6 Haften für Land und Zehnten, zu einem Belauf von circa 12,600,000 Rbthlr. begriffen sind). In Uebereinstimmung hiemit mußte die Theilung der uneingelös'ten Bankhaften so geschehen, daß die 5/6 Haften nebst den Haften der Bankinteressentschaft zur Nationalbank gehören, dem Bankinstitut dagegen nur die unter selbiges gegangenen Haften zufallen sollten, wie das Institut denn auch lediglich nach diesem Maaßstabe an den Passiven Theil nahm, während die Nationalbank das Bankinstitut von dem Theil der Passiven entfreite, welche auf die 5/6 Haften fielen. Hievon geht auch der §. 8 des Regulativs aus, welcher die Vorschrift enthält, daß der Antheil des Instituts an den Activen durch Liquidation vergütet

werden solle, mit Ausschluß der bereits durch das Patent vom 4ten Juli 1818 übertragenen Bankhaften.

Diese Ansicht liegt ebenfalls ganz deutlich dem folgenden §. 9 zum Grunde. Wenn es nämlich heißt, daß der Antheil des Instituts an den Activen, nebst den bereits an die Bank geschehenen baaren Einzahlungen, nach einer ungefähren Berechnung sich so hoch belaufe, als die Verpflichtungen des Instituts gegen die Bank für einen Zeitraum von 3 Jahren, so ist es an und für sich ganz klar, daß die 5/6 Haften nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht unter die Activen befaßt sein können, an welchen das Institut Theil nahm, und wir brauchen deshalb kaum hinzuzufügen, daß die ungefähre Berechnung, welche seiner Zeit der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei mitgetheilt worden ist, nur die in der Aufmachungsacte angeführten und speciell vertheilten Activen namhaft macht. Die im Vorstehenden entwickelte Ansicht ist endlich auch die einzige, welche mit den Grundsätzen vereinbar ist, welche in den beiden grundgesetzlichen Bestimmungen für das ganze Verhältniß enthalten sind, nämlich in der Octroi und dem Patent vom 4ten Juli 1818. Einerseits bestimmt nämlich die Octroy im §. 2, daß die Nationalbank in die Stelle der Reichsbank tritt, und von der Zeit an alle Activa und Passiva, Valuta und Eigenthum der Reichsbank übernimmt, und andererseits hatte das Patent vom 4ten Juli 1818 §. 4 dem Bank-Institut den auf dessen Interessenten fallenden Theil der Zettel- und Obligationsschuld der Reichsbank auferlegt. Wenn nun dem Institut nichts weiter auferlegt wurde, als der Theil der Zettel- und Obligationsschuld, welcher dem Verhältnisse der sämmtlichen Haften des Bankinstituts und der Reichsbank entspricht, so wurde den Vorschriften des Patents nachgelebt, und den unter das Bank-Institut gehörenden Grundbesitzern geschah ihr Recht, indem in Ansehung derer, welche nicht in die Interessentschaft der Nationalbank treten wollen, als dieses Institut errichtet ward, weder eine Er-

höhung noch eine Verminderung rücksichtlich des bisher auf ihnen ruhenden Antheils an den Lasten der Reichsbank Statt fand.

Klar erhellt es auch aus denjenigen Verhandlungen, welche der Erlassung der Octroi und des Patents voraufgingen, daß, als es in Vorschlag gebracht war, daß die Herzogthümer die ganze Obligationsschuld übernehmen sollten, wogegen sie von jedem Antheil an der Zettelschuld frei sein sollten, die aus den Herzogthümern beigeordneten Mitglieder sich jeder Convertirung des bisherigen Antheils der Herzogthümer an den Lasten der Nationalbank widersetzten, und es urgirten, daß die überwiegende Mehrzahl der Grundbesitzer der Herzogthümer den Wunsch hege, ihre Verpflichtungen gegen die neue Bank dadurch abzulösen, daß sie ihren bisherigen Antheil an den Lasten der Reichsbank entrichteten. Diese Art der Abmachung ward auch durch das Patent vom 4ten Juli 1818 genehmigt. Das Verhältniß der erwähnten Holsteinischen und Schleswigschen Grundbesitzer, welche frühere, jetzt ausgetretene Interessenten der Reichsbank waren, wurde mithin durch die Art nicht alterirt, wie die neue Nationalbank sich mit einem andern Theil der früheren Interessenten der Reichsbank — den Besitzern der 5/6 Haften — abfand, welche eine gewisse Art der Passiva der Reichsbank übernahmen, nämlich die Abmachung der Zettelschuld, während die Interessenten der Nationalbank den auf die 5/6 fallenden Theil der Obligationsschuld übernehmen, und deshalb, obwohl die uneingelöseten, zur Bankinteressentschaft gehörigen Bankhaften, nur wenig über ein Fünftel von sämmtlichen uneingelösten Bankhaften betrugen, gegen drei Fünftel der ganzen Obligationsschuld tragen mußten. Auf diese Last hat die Holsteinische Versammlung nicht die mindeste Rücksicht genommen, obwohl sie nicht außer Acht zu lassen ist, wenn man gründlich das ganze Rechtsverhältniß beurtheilen will.

Wohl hat die oftgedachte Ständeversammlung, mit Rücksicht auf diese Art der Abmachung des auf

den 5/6 ruhenden Antheils an den Lasten der Reichsbank, es hervorgehoben, daß der Beitrag der Besitzer dieser Haften an die Bank wiederum von den Finanzen durch Liquidation in den Königlichen Schatzungen refundirt sei, und es bemerkt, daß hierin eine Prägravation für die unter das Institut getretenen Grundbesitzer der Herzogthümer liege, da der ganze Staat — mit Einschluß der Herzogthümer — die Last des Beitrages von den 5/6 an die Bank trage, während die Grundbesitzer in den Herzogthümern allein die Last tragen müßten, die ihnen auf ihrem Antheil an den Passiven der Reichsbank erwachse. Es ist inzwischen klar, daß eine Kritik der getroffenen Allerhöchsten Bestimmung jedenfalls nicht im mindesten die Nationalbank trifft, zu deren Interessentschaft jene Dänischen Grundbesitzer in Ansehung der 5/6 nicht gehören, und daß jenes Raisonnement mithin nie auf die rechtliche Stellung der Bank von Einfluß sein kann. Dazu kommt aber ferner noch, daß man es in der Holsteinischen Versammlung gänzlich übersehen zu haben scheint, daß die Grundbesitzer der Herzogthümer im Allgemeinen einer anderen bedeutenden Erleichterung dadurch theilhaftig wurden, daß die Last der Bankhaft für einen großen Theil von den protocollirten Creditoren, und — insofern diese Auswärtige waren — vom Staat getragen werden mußte; eine Erleichterung, welche die Grundbesitzer im Königreiche nicht erhielten. Ferner ist wohl darauf zu achten, daß die Dänischen Grundbesitzer auf dem Lande einen jährlichen Beitrag von 820,000 Rbthlr. an die Bank gezahlt haben, außer dem in den verschiedenen Finanzübersichten aufgeführten Landschatz zu einem Belauf von etwas über 2 Millionen Rbthlr. Diese Summe ist so beträchtlich, daß ein höherer Belauf in früherer Zeit von diesen Grundbesitzern nicht hat aufgebracht werden können. Was solchergestalt von dem Dänischen Landmann an directer Schatzung entrichtet ist — außer den 820,000 Rbthlr. an Bankzinsen von den 5/6 Haften — kommt zweifelsohne dem gleich, was von den Landleuten in den Herzogthümern an wirklich directer Schatzung gezahlt ist, wenn man dabei berücksichtigt, daß nur ein Theil von den in der Finanzübersicht aufgeführten, in den Herzogthümern eingekommenen herrschaftlichen Intraden als Steuer angesehen werden kann, während der größere Theil in grundherrlichen Abgaben besteht, welche Pächter und Festebesitzer natürlicherweise auch im Königreiche außer den eigentlichen Steuern entrichten müssen.

Die oftgedachten 5/6 Haften sind auch nicht in der Aufmachungsacte zwischen der Bank und dem Bankinstitute als ein besonderes, von den übrigen Haften getrenntes Activum betrachtet, welches verhältnißmäßig zwischen der Bank und dem Bankinstitute hätte getheilt werden sollen, sondern vielmehr als zur Bank gehörig angesehen worden, während die Haften der unter das Institut gegangenen Grundbesitzer lediglich als zu diesem gehörig betrachtet wurden. Auch geschah derselben bei der Aufmachung mit dem Institute nur insofern Erwähnung, als die Bank alle Lasten für diese Haften nach Abzug der Activen übernahm, so daß sie an der Last nach dem Verhältnisse von ungefähr 18 zu 12 Theil nahm, während sie, wenn die 5/6 Haften als ein besonderes Activum betrachtet worden wären, die Last nur nach dem Verhältnisse von kaum 6 zu 12 getragen haben würde. Alles dieses ist geradezu in der Aufmachungsacte zwischen der Bank und dem Bankinstitute bemerkt, in einer Acte, welche während 10jähriger Verhandlungen von den beikommenden Behörden der Herzogthümer geprüft, von diesen angenommen, und vom Könige bestätiget worden ist. Die Haften für die 5/6 sind nämlich gleich im Anfange der Acte den der Bank beikommenden Haften hinzugezählt, das Theilungsverhältniß ist darnach bestimmt, so daß das Institut nur seinen früheren Antheil an den Activen und Passiven der Reichsbank erhielt und die Liquidation der Haften für die 5/6 und ihre frühere Verpflichtung gegen die Reichsbank wegen Uebernahme von Zettelschuld, in der ganzen Aufmachungsacte gänzlich

übergangen ist, als ein nach Maaßgabe der Octroy und des Patents den Herzogthümern unbeikommender Gegenstand. Wenn die Holsteinische Versammlung es ausspricht, daß die Einnahme von den 5/6 Haften in die Aufmachung als ein Activum aufgenommen ist, welches mit den Herzogthümern hätte getheilt werden sollen, und wenn selbst davon die Rede ist, wie dieses Activum berechnet worden sei, so sind diese Aeußerungen durchaus nicht zu erklären. Jeder, welcher die Aufmachungsacte lies't, muß sich nämlich überzeugen, daß sich in der ganzen Aufmachung kein einziges Wort, und selbst nicht der geringste Wink findet, daß die 5/6 Haften als ein von den übrigen Haften verschiedenes Activum zu berechnen seien.

Nach Vorausschickung dieser Bemerkungen zu der ersten, von der Ständeversammlung aufgestellten Schlußfolgerung gehen wir zu der zweiten über, daß nämlich das mehrerwähnte vermeintliche Activum der 5/6 Haften bei Vertheilung der Activen zwischen der Bank und dem Bankinstitute zu einem niedrigeren Werthe berechnet worden, als welcher ihm später bei dem zwischen den Finanzen und der Bank abgeschlossenen Arrangement beigelegt sei, und daß der hiedurch für die Bank gewonnene Vortheil einen Gegenstand für eine fernere Theilung mit dem Bankinstitute abgeben müsse. Daß eine Berechnung des Werthes der 5/6 Haften sich nicht in der Aufmachungsacte zwischen der Bank und dem Bankinstitute findet, ist schon bemerkt, und damit fällt auch dieses ganze Raisonnement hin. Von welchen Annahmen man möglicherweise in den Herzogthümern in Betreff einer solchen Berechnung ausgegangen sein mag, ist natürlich der Bank unbeikommend. Es ist uns übrigens unbekannt, ob zu der Zeit, als die Aufmachung geschah, oder später, und bis zu dem Zeitpunct, wo die sogenannte 12 Millionensache ihren Anfang nahm, in den Herzogthümern oder von einer Behörde derselben in irgend einer Hinsicht der Frage Erwähnung geschehen ist, ob das Institut ein Recht an den Zinsen

für die Haften von den 5/6 habe. Gewiß ist es dagegen, daß es Jahr für Jahr in der öffentlichen Rechenschaft der Nationalbank hieß, daß die Bank ein Recht auf die Zinsen für diese Haften so lange habe, bis alle Zettel durch selbige eingezogen worden seien, welches weder mehr noch minder als dieselben Worte sind, die im §. 6 sub B. 2 in der Octroy der Bank stehen.

Auch bei mehreren anderen Gelegenheiten hat die Bank diese Anschauung als die ihrige ausgesprochen, und da die Regierung sich in einer Reihe von Jahren nicht veranlaßt gefunden hatte, derselben zu widersprechen, so war es ganz natürlich, daß man im Königreiche die Ansicht der Bank für richtig hielt.

Selbst aber, wenn die entgegengesetzte Anschauung, daß nämlich der Zettelbeitrag des Bankinstituts von der im Uebrigen mit den Zinsen für die 5/6 Haften zu deckenden Zettelschuld abzuziehen sei, auch früher in den Herzogthümern Platz gegriffen hätte — obwohl die wirkliche Sachlage unstreitig die ist, daß man sich derzeit in den Herzogthümern noch keine bestimmte Meinung in Betreff dieser Verhältnisse gebildet hatte — so ist es doch ganz willkürlich, daß man jetzt die eigene Anschauung der Sache als die allein richtige, und die entgegenstehende der Bank als die unrichtige darstellen, und darauf seinen vermeintlichen Anspruch begründen will, obwohl die Bank die Worte ihrer Octroy für sich hat, und der wirkliche Gegner der Bank, die Königlichen Finanzen, die Sache für so zweifelhaft hielten, daß es als das Räthlichste angesehen wurde, dieselbe in der Güte durch einen Nachlaß in der ursprünglichen Forderung abzumachen.

Es scheint auch für einen Jeden, welcher dem Gange der fraglichen Sache gefolgt ist, klar sein zu müssen, daß es ungewiß ist, ob die Bank bei dem getroffenen Arrangement gewonnen oder verloren hat, da es mindestens eben so wahrscheinlich ist, daß die Gerichte die Behauptung der Bank als die richtige anerkannt, als daß sie der Ansicht der Finan-

zen beigepflichtet haben würden. Eine solche Ungewißheit findet ja überhaupt bei einer jeden gütlichen Abmachung einer Forderung Statt, durch welche beide Theile von ihren Ansprüchen ablassen; es fehlt aber an jedem Fundament für die Behauptung, daß der Bank aus dem getroffenen Arrangement mit den Finanzen ein Vortheil erwachsen ist. Die Direction, welche es gar sehr beklagen muß, daß sich in den Herzogthümern eine unrichtige Anschauung in Betreff der Vortheile gebildet hat, welche den Bankactionairen vor den Interessenten des Bankinstituts zu Theil geworden sein sollen, glaubt inzwischen hiebei nicht stehen bleiben zu können. — Die Ansicht, als ob die Stellung der Interessenten des Bankinstituts ungleich besser gewesen sein würde, wenn sie in die Bankinteressentschaft getreten wären, hat sich wiederholt in der Holsteinischen Versammlung geltend gemacht, und obwohl dieselbe natürlicherweise in dem Rechtsverhältnisse nichts verändern konnte, selbst wenn die Interessenten des Bankinstituts durch ihr freiwilliges Austreten aus der Bankinteressentschaft Vortheile aufgegeben hätten, welche sie sonst hätten erlangen können, so glauben wir es doch darlegen zu müssen, wie diese häufig ausgesprochenen Ansichten theils ganz unrichtig und theils gar sehr übertrieben sind.

Sehr lieb würde es uns sein, wenn unsere, den vorliegenden Zahlenverhältnissen entlehnten Gründe bei unseren Mitbürgern in den Herzogthümern Eingang fänden. Ist es nämlich nur gewiß, daß die Interessenten des Bankinstituts sich in einer eben so guten Lage befinden, wie die Bankinteressentschaft im Allgemeinen, dann ist dieses doch für einen jeden denkenden Mann ein klarer Beweis, daß die vielfachen Beschwerdepuncte über die Abmachung zwischen den Bankinteressenten und der Nationalbank, und über die Beeinträchtigung der Herzogthümer, unbegründet sein müssen. Da nämlich noch kein Schilling an Ausbeute an die Actionaire gezahlt ist, und da die erlittenen Verluste auf ausstehende Forderungen und andere Einnahmen ungefähr so viel

betragen haben, als bei der Aufmachung mit dem Institute veranschlagt ward, so ist nichts klarer, als daß der so viel hervorgehobene Gewinn, den die Bank erst bei der Aufmachung, und später bei dem Arrangement mit den Finanzen auf Kosten der Herzogthümer gemacht haben soll, sich nun im Vermögen der Bank befinden müsse. Daß dieses aber nicht der Fall ist, liegt am Tage.

Man scheint zur Zeit in den Herzogthümern von der Voraussetzung auszugehen, daß die Interessenten der Bank nur ihre Capitalien verzinsen, daß sie als ein Aequivalent für die gezahlten Zinsen ein Actienrecht erhalten, und daß sie demnach keine größeren Lasten tragen, als die Interessenten des Bankinstituts, während sie eine Widerlage erhalten, welche diesen nicht zu Gute kommt. Diese Meinung beruht indeß auf einer unrichtigen Ansicht der Verhältnisse. Der Grundbesitz der Interessenten des Instituts wird von der Haft befreit, wenn sie durch die Zinsen ihren Antheil an der der Reichsbank auferlegten Schuld berichtigt haben, während die Interessenten der Bank das Hauptcapital selbst behufs der Fundation der Bank zahlen müssen. Es ist mithin eben so billig wie natürlich, daß sie, wenn ihr Antheil an jener Schuld mit den Zinsen der Haften bezahlt ist, einen Ertrag von ihrem Capital erhalten, welches sie entweder an die Bank einbezahlt haben, oder bis zur Einbezahlung beständig mit 6½ pCt. verzinsen müssen.

Nachdem wir dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, bitten wir wohl zu bemerken, daß nach der letzten Bankrechenschaft, und namentlich nach dem in derselben aufgenommenen Bankstatus nebst Capital-Conto, welcher den 1sten Aug. 1839 abgeschlossen ist, das wirkliche Vermögen der Actionaire der Bank, die Zettel gleich mit Silber gerechnet, 5,190,820 Rbth. 75 Rbßl. oder nur gegen 66 pCt. von dem ursprünglichen Haft oder Actiencapital betrug, und vom 1sten Aug. 1845, zu welcher Zeit das Bankinstitut, mit Hülfe der einkommenden Bankzinsen und der ausstehenden Restanten seinen Verpflichtungen nach-

gekommen sein wird, werden die Actionaire der Bank, selbst wenn man den jährlichen Ueberschuß zu 6 pCt. von dem jetzigen der Bank gehörigen Capital mit Zinseszinsen anschlüge, nicht mehr als ungefähr 94 pCt. von ihrem Haftcapital in Behalt haben. Dieses geht auch aus der, in der Collegialzeitung für 1839, Nr. 20 abgedruckten Berechnung über den Status der Bank in den vorhergehenden Jahren hervor, wenn man eines theils die für die Jahre 1843 und 1844 berechnete Ausbeute zum Capital legt, und es andererseits beachtet, daß eine Münzrealisation einigen Abgang in dem unter Voraussetzung einer Barren-Realisation berechneten Resultat bewirken wird. Endlich stellt sich selbst dieses Resultat nur dadurch heraus, daß die ganze Einnahme des Bankinstituts, so wie sie in den nächsten Jahren eingeht, an die Nationalbank behufs Leistung der Abträge auf die Zettelschuld des Instituts abgegeben wird, alles in Gemäßheit der allerunterthänigsten Vorstellung der Kanzelei und der in Uebereinstimmung hiemit und mit den Vorschriften des Patents und Regulativs erfolgten Allerhöchsten Resolution. Dagegen besitzt das Bankinstitut, dem in der letzten Rechenschaft bis zum 1sten Aug. 1839 angeführten Saldo zufolge, ein Capital von 7,534,238 Rbthlr. 25 Rbßl. oder 71 pCt. von dessen Grundcapital, und zum 1sten August 1845 werden die Interessenten des Bankinstituts, die, wie erwähnt, lediglich mit den Zinsen von ihren Haften ihren Antheil an der Schuld der Reichsbank abgemacht haben, und von denen nie ein Capital eingezahlt ist, ihr ganzes Capital oder 100 pCt. in Behalt haben. Will man einwenden, daß die Bankinteressenten zu dem genannten Zeitpunct (den 1sten Aug. 1845) doch zugleich den Vortheil des Zettelprivilegii haben werden, so muß es dagegen erinnert werden, daß die bedeutenden Administrationskosten, die unvermeidlichen Verluste, insonderheit beim Disconteren, und der niedrigere Zinsfuß, nach welchem die bankmäßigen Geschäfte in der Regel berechnet werden müssen, zum großen Theil den Vortheil des

Zettelprivilegii absorbiren. Ein schlagender Beweis hiefür liegt darin, daß auf dem Geldmarkte, sowohl in Kopenhagen wie in Hamburg, der Preis für die Actien der Nationalbank nur zwischen 70 und 75 pCt. gestanden hat, oder im Durchschnitt 72 oder höchstens 73 pCt., mithin so niedrig, daß selbst bei 5 pCt. Zinsen und Zinseszinsen von diesem Belaufe keine 100 Rbthlr. für jede Actie bis zum 1sten August 1845 herauskommen. Man muß mithin allen den Geldmännern, welche, nachdem jetzt der Status der Bank ihnen klar vorliegt, die Actien doch nicht höher bezahlen wollen, wie angegeben ist, die Fähigkeit absprechen, diese Geldverhältnisse zu beurtheilen, wenn man dem ohnerachtet die Behauptung festhält, daß den Bankactionairen übertriebene Vortheile geworden sind.

Man will zwar ferner hiegegen anführen, daß es besonders lästig für die Interessenten des Bankinstituts gewesen sei, daß sie volle 6 pCt. an Zinsen für ihre Haften haben zahlen müssen und noch zahlen, bis zur Abmachung der Schuld des Instituts, während die Bankinteressenten ihr Haftcapital auszahlen, und dann mit einem geringeren Zins, in der Regel mit 4 pCt., haben abkommen können. Hiedurch soll den Grundbesitzern der Herzogthümer ganz besonders Unrecht geschehen sein. Aber auch hier zeigt sich die Ansicht, als ob die Herzogthümer überbürdet wären, welches übrigens jedenfalls nur eine Folge ihres freiwilligen Verzichts auf die Vortheile der Bankinteressentschaft sein würde, als unrichtig.

Man kann schon im Allgemeinen die Last, eine gewisse, in einem Eigenthum radicirte Rente zu zahlen, welche höher wie der gewöhnliche gesetzlich bestimmte Zins ist, nicht mit Sicherheit mit der Last vergleichen, welche daraus erwächst, wenn man ein entsprechendes Capital zu Wege schaffen soll, solchergestalt, daß diese letztere Last als gleichartig mit der Verpflichtung, jene Rente zu zahlen, angesehen werden könnte. Es kommt nämlich stets auf die individuellen Umstände und darauf an, in wie weit der Betreffende sich die Summe verschaffen kann, deren

er zur Zahlung des Capitals bedarf, ohne andere Opfer, als die Zahlung des gewöhnlichen Zinses zu übernehmen. So vergingen nicht wenige Jahre nach dem Jahre 1818, in welchen die Capitalisten sich nicht bereit fanden, zur Einlösung der größeren Bankhaften Geld vorzuschießen, als nur gegen einen Zins von 6 und später von 5 pCt.; zur Einlösung ganz kleiner Haften, welche doch die größere Anzahl, namentlich auf dem Lande, bildeten, haben die Capitalisten bis zur letzten Zeit kein Geld vorschießen wollen, ohne dadurch einigen Vortheil in Betreff der Erwerbung von Actienrechten erlangen zu können.

Vom gesammten Haftcapital der Bank, circa 7,860,000 Rbt., sind auch ungefähr 2,300,000 Rbt., also gegen 1/3, vor dem 1sten Februar 1819 eingelös't, und von diesem Belauf circa 960,000 Rbthlr. von Grundbesitzern in den Herzogthümern. Allgemein bekannt ist es, wie schwierig es war, Capitalien in Dänemark in den Jahren 1813—1818 zu Wege zu bringen, während das Band, welches durch den in der Verordnung vom 5ten Januar 1813 eingeräumten Indult auf alle älteren Ausleihen gelegt war, fortdauerte, so wie es nicht weniger bekannt ist, wie Besitzer von Capitalien durch das Ausleihen derselben in Zetteln, anstatt selbige in Silber umzusetzen, sich einen weit größern Vortheil machen konnten, und sich diesen auch wirklich gemacht haben. Solchergestalt haben die Dänischen Haftbesitzer, welche in dieser Zeit ihre Haften einbezahlten, sich im Ganzen gewiß unter keiner leichteren Bedingung ihrer Bankhaft entledigt, als die Interessenten des Bankinstituts. Wir werden uns indessen nicht länger hiebei aufhalten, da ein verhältnißmäßiger Theil von dem in den Jahren von 1813—1818 einbezahlten Capital auf die Herzogthümer fällt, und mithin auch ein verhältnißmäßiger Theil von dem Schaden oder Vortheil, der etwa Statt gefunden haben mag.

Ferner ist es klar, daß, was das noch nicht eingelöste Capital der Actionaire betrifft, welches am 1sten August 1839 nicht weniger als 2,562,603 Rbthlr.

10 Rbßl., mithin ein Drittheil von dem ganzen Capital der Actionaire betrug, die beikommenden Interessenten, selbst, wenn sie ihre Bankhaft in dem folgenden Jahre einbezahlen würden — welches jedoch keineswegs geschehen wird — mehr bebürdet sind, als die Interessenten des Bankinstituts. Sie haben nämlich jetzt, während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, eine um 1/2 pCt. höhere Rente, wie diese, bezahlt. Hieraus geht denn hervor, daß die Mehrzahl der Bankinteressenten, nämlich ungefähr 4,800,000 von 7,860,000 eine größere Last getragen haben, als die jährlichen 6 pCt., welche die Interessenten des Bankinstituts entrichtet haben, und ungefähr bis zum 1sten August 1845 ferner noch zu entrichten haben werden. Nur die Bankinteressenten, welche ihre Haft während des Zeitraums vom 1sten Februar 1819 bis 1sten August 1839, zusammen mit 3 Millionen Rbthlr. berichtigt haben, mögen, wenn man bloß auf diese Rücksicht nimmt, eine mindere Last, wie die Interessenten des Bankinstituts getragen haben; aber selbst dieser Unterschied fällt doch mehrentheils hin, theils, weil es noch in den ersten Jahren nach 1818 mit Aufopferung für die Grundbesitzer verbunden war, Capitalien zu Wege zu bringen, theils weil diejenigen, welche in den letzteren Jahren bezahlten, bis dahin nicht 6, sondern 6 1/2 pCt. von ihren Haften entrichteten. Dazu kommt, daß der Vortheil, welchen Einzelne vor den Interessenten des Bankinstituts vorausgehabt haben können, theilweise dadurch compensirt wird, daß das Actiencapital, wie dieses schon vorhin gezeigt ist, nicht einmal bis zum 1sten August 1845 völlig restituirt sein wird, während die Interessenten des Bankinstituts zu jenem Zeitpunct ihr Haftcapital mit vollen hundert pCt. in Behalt haben werden. Gewichtiger ist noch die Bemerkung, daß der erwähnte, abseiten Einzelner der Interessenten, durch die Einzahlung des Haftcapitals und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der 6 1/2 pCt., gewonnene Vortheil, der Bankinteressentschaft, als ein Ganzes betrachtet, einen entsprechenden, und

selbst wohl gar einen größeren Verlust zugezogen hat, indem selbige sich eine Zinseinnahme von 6½ pCt. nicht hat verschaffen können, und selbst nicht ohne Schwierigkeit eine reine Zinseinnahme von 4 pCt. von den an sie einbezahlten Capitalien. Die Bankinteressentschaft hat sich deshalb auch erst um so viel später von den ihr aufgelegten Lasten befreien können, und gerade jene Einzahlungen haben es bewirkt, daß die Bankinteressentschaft, wie dies schon vorhin gezeigt ist, zur Zeit keinen so großen Theil ihres Haftcapitals in Behalt hat, wie das Bankinstitut. Da man nun, wenn es sich um die Stellung der Interessentschaft des Bankinstituts und der Bankinteressentschaft handelt, diese nur als zwei für sich bestehende Corporationen vergleichen kann, so scheint es klar, daß das ganze Raisonnement in Betreff der größeren Bebürdung des Bankinstituts, durch die höhere Zinszahlung im Vergleich mit der Bankinteressentschaft, wegfällig werden muß.

Endlich müssen wir noch erinnern, daß, wenn auch einige der Bankinteressenten einen Vortheil durch die Art und Weise gehabt haben, auf welche das Verhältniß dieser Hofbesitzer zur Reichsbank früher geordnet ward, während der Mehrzahl ein Verlust hieraus erwachsen ist, so würde selbst dieser Vortheil weggefallen sein, und nur Verlust die Actionaire getroffen haben, wenn die Conjuncturen, mit Rücksicht auf die Verbesserung des Courses, bedeutende Opfer von der Bank erfordert haben würden, und die Conjuncturen nicht vortheilhafter geworden wären, als man dieses im Jahre 1818 erwarten konnte, namentlich durch die für Rechnung des Staats ins Werk gesetzte anticipirte Zetteleinlösung, in Gemäßheit des offenen Briefes vom 4ten Januar 1820.

Die obige Deduction der zur Frage stehenden Verhältnisse haben wir nur unternommen, weil es uns am Herzen lag, unseren Mitbürgern in den Herzogthümern zu zeigen, daß die so häufig vernommenen Stimmen, welche die Auseinandersetzung der Bank mit dem Bankinstitute als ein schreiendes Unrecht haben characterisiren wollen, und es dadurch in Betreff der höchsten Beamten der Herzogthümer, namentlich in Betreff der Obergerichte und der Kanzelei, welche die getroffene Vereinbarung geprüft und zur Allerhöchsten Genehmigung verstellt haben, andeuteten, daß diese im höchsten Grade ihre Pflicht wider den von ihnen repräsentirten Theil zur Seite gesetzt hätten, des inneren Gehalts entbehren.

Die ausführliche Deduction, welche wir versucht haben, ist keineswegs nöthig, um das Recht der Nationalbank auf den vollen restirenden Beitrag des Bankinstituts, welcher nach den Rechenschaften beider Institute am 1sten August 1839 die Summe von 4,502,928 Rbthlr. 72 Rbßl. betrug, zu schützen. Eine andere Kürzung wird hierin nicht geschehen können, als die, welche der getroffenen Uebereinkunft zufolge möglicher Weise Statt finden kann, wenn es nicht, bevor die Schuld bezahlt, definitiv abgemacht ist, daß die Augustenburgischen und Oldenburgischen Güter bankhaftpflichtig sind.

Das ganze Verhältniß ist nach der sorgfältigsten Prüfung durch eine Uebereinkunft zwischen beiden Theilen definitiv abgemacht, und mittelst Allerhöchster Resolution bestätigt. Dieses ist so bekannt, daß kaum ein Grund vorhanden ist, dasjenige zu wiederholen, was in der Sache vorgegangen ist; da dieselbe indeß von Vielen so behandelt ist, als ob gar keine schließliche, in voller Rechtskraft bestehende Abmachung des ganzen Rechtsverhältnisses vorhanden wäre, so wollen wir kurz die Thatsachen anführen, und zwar um so mehr, da diese am besten zeigen, wie unbegründet die oft gehörte Klage ist, daß die Herzogthümer bei den Verhandlungen nicht repräsentirt gewesen seien, welche der Abmachung vorausgingen.

Nachdem das Patent vom 4ten Juli 1818 erschienen war, legte die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei das Regulativ vom 21sten August 1821, wegen der Auseinandersetzung des Bankinstituts mit der Nationalbank, worüber beide Obergerichte der Herzogthümer und der von denselben bestellte Committirte beim Bankinstitut vernommen

waren, Sr. Majestät allerunterthänigst vor (vide Bekanntmachung vom 21sten August 1821, Collegial-Zeitung, Seite 526). Darauf ward in Uebereinstimmung mit dem §. 7 des erwähnten, unterm 21sten August 1821 bekannt gemachten Regulativs von den Obergerichten der Herzogthümer, dem Kammerrath und spätern Director Feldmann der Auftrag ertheilt, als ihr Bevollmächtigter die Interessen des Bankinstituts bei der definitiven Trennung wahrzunehmen, und es fand hierauf eine Reihe von Unterhandlungen zwischen der Nationalbank und diesem Manne Statt, welcher früher als Generalcontroleur bei der Reichsbank (cfr. die Fundation vom 5ten Januar 1813. §. 22) Gelegenheit gehabt hatte, mit der Buchführung der Bank und der ganzen Einrichtung des Bankwesens bekannt zu werden.

Nachdem mehrere vorbereitende Veranstaltungen Statt gefunden hatten, und der Bevollmächtigte der Obergerichte namentlich die Bücher der Nationalbank durchgesehen hatte, begannen die Verhandlungen wegen der Trennung am 7ten Juli 1824, und sie schlossen am 28sten August selbigen Jahres. Das Resultat dieser Verhandlungen lieferte die sogenannte Aufmachungsacte, welche von Feldmann und allen Mitgliedern der Bankdirection unterschrieben war. Der erste Abschnitt dieses Actenstücks zeigt, daß der Bevollmächtigte der Herzogthümer jegliche Gelegenheit gehabt hatte, sich vollständige Aufklärung über die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse zu verschaffen. Die Aufmachungsacte, welche ganz in Uebereinstimmung mit dem Regulativ vom 21sten August 1821 abgefaßt ist, wurde in duplo ausgefertigt, und das eine Exemplar an Feldmann überliefert, um von ihm den betreffenden Autoritäten der Herzogthümer zugestellt zu werden. Diese Acte gab demnächst einen Gegenstand weitläufiger Verhandlungen zwischen der Bank und der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei ab — welche stets die Erklärung der Obergerichte der Herzogthümer einzog — namentlich mit Rücksicht

auf die Frage wegen der Haft der Oldenburgischen und Augustenburgischen Güter, und den Einfluß derselben auf die Aufmachung. Erst nachdem die Aufmachung von den Obergerichten und der Kanzlei, als den Behörden der Herzogthümer, durchgegangen, und nachdem eine Uebereinkunft darüber getroffen war, welcher Einfluß der Frage wegen der Bankpflichtigkeit der genannten Güter in Ansehung der gegenseitigen Liquidation beizulegen sei, ward die darnach modificirte Aufmachung, mit Einwilligung beider Theile, durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei Sr. Majestät zur Allerhöchsten Approbation vorgelegt. Diese erfolgte am 9ten Mai 1834. (Cfr. Rechenschaft der Bank bis zum 31sten Juli 1834. Seite 8, Collegial-Zeitung pro 1835. Seite 108, und die Einleitung zur Rechenschaft des Bankinstituts für die Jahre vom 1sten August 1832 bis 31sten Juli 1834.)

Wenn man endlich seine Behauptung auf das zwischen der Bank und den Finanzen abgeschlossene Arrangement hat stützen wollen, so bedarf es nur einer Hinweisung auf den Schluß des §. 7 des offenen Briefes vom 4ten Decbr. 1838, wo es heißt:

> und fällt mithin der Beitrag Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Zettelschuld, der Nationalbank als deren gesetzmäßiges Eigenthum zu, ohne andere oder weitere Vergütung an Unsere Finanzen, als die vorhin schon erwähnte.

Das ganze Rechtsverhältniß ist mithin schließlich regulirt. Beide Theile haben nach mehrjähriger Erwägung in den Abschluß eingewilligt — der König hat ihn bestätigt, und sollte nun der eine Theil diese Abmachung anfechten, eine fernere Untersuchung der Differenz verlangen und neue Behauptungen aufstellen dürfen, um eine andere Abmachung mittelst Allerhöchster Resolution herbeizuführen, so würde keine endliche Abmachung solcher Verhältnisse im Dänischen Staate eine Garantie darbieten, und der Hauptsatz in der Octroy der Bank eine Illusion sein.

Wollte die Direction der Bank freiwillig auf das wohlerworbene Recht verzichten, auf die Erfüllung einer Abmachung zu bestehen, welche sie fortwährend für vollkommen gerecht hält, und auf einen Streit hierüber eintreten, dann würde sie im hohen Grade unverantwortlich gegen das Institut handeln, welches ihrer Fürsorge anbetraut ist. Es ist daher eben so gewiß, daß sie eine solche Zumuthung ablehnen wird, wie es gewiß ist, daß die Holsteinische Versammlung ihrerseits es anrathen würde, eine Forderung der Direction der Bank abzuweisen, welche dahin gerichtet wäre, den Abschluß mit dem Institut umzustoßen, und der Bank eine größere Forderung an das Bankinstitut einzuräumen.

Hierin liegt nach unserem Erachten auch eine genügende Aufforderung für die Direction, sich wider die Niedersetzung einer Commission zu erklären, welche es zu untersuchen haben würde, ob Grund vorhanden sei, eine Modification der Abmachung mit dem Bankinstitut vorzunehmen.

Zwar könnte es als unschädlich erscheinen, wenn eine Untersuchung darüber angestellt würde, ob das Bankinstitut nicht etwa bei der Abrechnung eine materielle Beeinträchtigung erlitten habe, namentlich mit Rücksicht auf den Umfang, in welchem die Bank eine Widerlage für die Zettelschuld von den 5/6 Haften für Land und Zehnten erhalten hat. Hiegegen müssen wir indeß bemerken, daß diese Untersuchung unnöthig sein würde, da die unabhängige Direction der Bank sich auf eine Modification der schließlichen Abrechnung nicht würde einlassen können. Ein Allerhöchster Befehl, durch den eine solche Modification wider den Willen der Bank erzwungen würde, ist aber undenkbar, indem dies, wie vorhin gezeigt, einen offenen Bruch eines gesetzmäßigen Contractsverhältnisses, und der vom Souverain feierlich bestätigten Octroy der Bank involviren würde. Ferner würde aber auch eine solche Untersuchung schädlich sein, theils weil sie Erwartungen in den Herzogthümern erregen würde, die, wie erwähnt, weder rechtlich begründet sein, noch ein Resultat herbeiführen würden, theils, weil es im hohen Grade den Credit der Bank schwächen, und das Zutrauen zu ihrer Solidität untergraben würde, welches so nothwendig für ihre ganze Wirksamkeit ist, wenn die Richtigkeit der Abrechnung mit dem Bankinstitut, woran sich die Bestimmung des Vermögens der Bank so wesentlich schließt, in irgend einer Hinsicht durch die Anordnung einer neuen Revision in Zweifel gestellt würde. —

Nationalbank in Kopenhagen, den 7ten December 1837.

№ 29.

Ausschuß-Bericht,

betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des Ausfuhrzolles für Borke oder Lohe, so wie des Ein- und Ausfuhrzolles für Eichenholz.

Schon die Ständeversammlung des Jahres 1835 beantragte aus den Gründen, welche das damals abgestattete Gutachten über das zur Berathung vorgelegte Zollgesetz ergiebt, den Wegfall des Ausfuhrzolles für Borke und Lohe, wie denn ebenfalls schon damals beantragt ward, daß der Ausfuhrzoll für Eichenholz wegfallen möge. In der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 war diesem Antrage nicht entsprochen.

Allein die Ständeversammlung des Jahres 1838 beschloß, und zwar mit 34 Stimmen gegen 8 Stimmen, um Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz zu petitioniren, und faßte, mit einer Majorität von 35 Stimmen gegen 7 Stimmen, einen gleichen Beschluß in Betreff des Ausfuhrzolles für Borke. Wir können uns hinsichtlich der Motivirung dieser Petition auf die Ständezeitung der vorigen Diät, namentlich auf die Pag. 3032 derselben sich findende Petition der Ständeversammlung beziehen.

Die Regierung hat mithin in dem §. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfes nur der Petition der Stän-

deversammlung entsprochen, und wird ein weiteres Eingehen auf die damals von der Ständeversammlung für die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf die erwähnten Artikel angeführten Gründe hier um so weniger erforderlich sein, da der Ausschuß nicht zu irren glaubt, wenn derselbe der Ansicht ist, daß auch eine hochverehrliche Versammlung im Princip nicht für Ausfuhrzölle sei und nur ausnahmsweise aus finanziellen oder besonderen anderen Rücksichten für die Beibehaltung von Ausfuhrzöllen sich in vorkommenden Fällen aussprechen werde.

Der Ausschuß kann sich daher nur dafür aussprechen,

daß der §. 1 der vorgelegten Verordnung, dahin lautend:

„der in dem Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Ausfuhrzoll für Borke oder Lohe, so wie für Eichenholz, fällt weg,"

anzurathen sei.

Was den §. 2 des Entwurfs betrifft, so hat die Regierung es für erforderlich erachtet, zugleich mit dem Ausfuhrzoll für Eichenholz den Einfuhrzoll wegfallen zu lassen, um den Wünschen der Holzconsumenten zu entsprechen. Auch in dieser Beziehung kann der Ausschuß nur unbedingt der Ansicht der Regierung beitreten. Wie das Interesse der inländischen Schiffsbauerei, welche so schon mit den benachbarten Staaten schwer concurriren kann, die Hinwegräumung der Hindernisse wünschen läßt, welche den Schiffsbau hier im Lande belästigen und auch das Bedürfniß des Eichenholzes zu den Schleusenbauten ein Motiv der Aufhebung des Einfuhrzolles abgeben muß; so wird die zollfreie Einfuhr des unentbehrlichen und zum Theil nur aus dem Auslande zu beziehenden Eichenholzes um so mehr zur Nothwendigkeit werden, wenn der bisherige Schutzzoll bei der Ausfuhr wegfällt. Eben so stimmt der Wegfall des Einfuhrzolles für Eichenholz vollkommen überein mit dem allgemeinen Princip der Zollverordnung, daß die Artikel, welcher die inländische Industrie

bedarf, ohne solche zur Genüge im Inlande erhalten zu können, wo möglich nicht mit Zoll zu belegen sind. Ueberdies werden nur finanzielle Gründe für den Holzzoll im Allgemeinen sprechen, und wird es gewiß den Beifall der Versammlung finden, wenn die Regierung sich veranlaßt sieht, den Einfuhrzoll auf Holz, wenn auch zur Zeit nur für eine Holzart, aufzuheben. Vollkommen übereinstimmend auch mit dem §. 2 des Entwurfs, halten wir nur, um in der Anwendung des Gesetzes keine Ungewißheit eintreten zu lassen, einen Zusatz zu dem §. 2 für wünschenswerth.

Soll Eichenholz zollfrei eingehen, weil das Land nicht Eichenholz genug besitzt, um dem Bedarf des Landes zu entsprechen, soll den Gewerken, die Eichenholz gebrauchen, der Stoff, dessen sie bedürfen, um ihr Geschäft zu betreiben, zollfrei geliefert werden, so wird ganz derselbe Grund namentlich auch dafür sprechen, daß das im Zolltarif unter dem Artikel Holz aufgeführte „Stabholz und Tonnenstäbe," in so fern diese aus Eichenholz bestehen, ebenfalls zollfrei eingehe. Die Böttcher des Landes beziehen bekanntlich schon jetzt das eichene Stabholz und die eichenen Tonnenstäbe, welcher sie bedürfen, größtentheils aus dem Auslande, und werden bei Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz noch mehr dazu genöthigt sein. Es ist dies eichene Stabholz, so wie die eichenen Tonnenstäbe, ein unentbehrliches Material ihres Betriebes, und fällt der Zoll darauf ihnen um so lästiger, da ein bedeutender Theil der Tonnen, zu denen eichenes Stabholz erforderlich ist, zur Verpackung von Sachen dient, die ins Ausland gehen, z. B. zur Verpackung von Fleisch; so, daß der erwähnte Zoll namentlich für die sogenannte Tonnenschlachterei, welche eine immer größere Bedeutung für das Land zu erhalten scheint, eine große Belästigung in sich schließt. Die Richtigkeit dieses Grundes hat die Regierung auch schon dadurch anerkannt, daß sie verschiedenen Böttchern auf ihr Ansuchen Rückzoll zugestanden hat für das Stabholz, welches zu ins Ausland gehenden Fleischtonnen ver-

braucht wird. Um so mehr wird Veranlassung sein, das Princip, welches schon in einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht worden, durch Gestattung der zollfreien Einfuhr des eichenen Stabholzes und der eichenen Tonnenstäbe, allgemein anzuerkennen und zum Besten des Landes eintreten zu lassen. Wie solchemnach ganz derselbe Grund, welcher die Befreiung von Eichenholz mit Rücksicht auf den Schiffbau motivirt, auch für die Befreiung des eichenen Stabholzes und der eichenen Tonnenstäbe von Erlegung von Einfuhrzoll spricht, so können wir nur der Ansicht sein, daß eine andere Fassung des §. 2 des Entwurfs, und zwar dahin anzurathen sei:

„der im Einfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 angeordnete Einfuhrzoll auf Eichenholz wird hiedurch aufgehoben und geht Eichenholz ohne Zollerlegung ein, namentlich gilt diese Befreiung vom Einfuhrzoll auch für Stabholz und Tonnenstäbe aus Eichenholz."

Itzehoe, den 1sten August 1840.

Prangen. Joh. Paap. Neergaard.
Schwerdtfeger. Wiese.

№ 20.

Committee-Bericht

über den Entwurf einer Verfügung, betreffend eine Veränderung der Tara für Zucker.

Nach der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 wird für rohen Zucker, insofern dieser in Kisten eingeht, 12 pCt. an Tara vergütet, wenn die Kisten 350 bis 400 Pfd. schwer sind; während eine Tara von 17 pCt. berechnet wird, wenn die Kisten 1400 bis 1800 Pfd. Brutto wiegen.

Nach den Motiven der jetzt vorgelegten Proposition beabsichtigt man, weil inzwischen Kisten von 400 bis 1400 Pfd. im Handel vorgekommen seien, wofür in der Verordnung vom 1sten Mai 1838 gar keine Tarabestimmung sich findet, in Zukunft die Tara so zu bestimmen, daß für Kisten von und unter 500 Pfd. Brutto 12 pCt., für Kisten über 500 Pfd.

Brutto aber 17 pCt. vergütet werden. Als Motiv wird namentlich noch angeführt, daß bisher, weil für Kisten von 400 Pfd. bis 1400 Pfd. eine Bestimmung im Gesetze fehle, für solche Kisten nur 12 pCt. vergütet werden, welches zu Beschwerden Veranlassung gegeben habe, so wie, daß, nach angestellter Untersuchung durch Sachverständige, es zweckmäßig befunden, die Tara für Rohzucker so wie angegeben, nämlich für Kisten von und unter 500 Pfd. Brutto 12 pCt., von Kisten über 500 Pfd. Brutto aber zu 17 pCt. zu bestimmen.

Unstreitig ist es durchaus nothwendig, den Mangel zu ergänzen, der sich in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 bei der Tarabestimmung für Rohzucker deshalb findet, weil für Kisten von 400 bis 1400 Pfd. gar keine Vorschrift im Gesetze enthalten ist, und daher für Zucker in Kisten dieser Art bis dahin nur 12 pCt. Tara hat vergütet werden können, was weniger ist, als die wirkliche Tara beträgt; allein die jetzt beabsichtigte Tarabestimmung genügt ebenfalls nicht, die Zuckerraffinadeure vor dem Uebelstande zu bewahren, daß sie mehr Zucker verzollen, als sie wirklich erhalten, und werden wir daher eine andere Fassung des vorgelegten Gesetzentwurfes einer hochverehrlichen Versammlung anrathen und als nothwendig bezeichnen müssen.

Wie selbstverständlich die Tara sehr verschieden ist nach dem Inhalt der Kisten, so pflegt auch mit Rücksicht auf den Ort, woher der Zucker kommt, die Tara bei gleichem Bruttogewichte verschieden zu sein, wie z. B. Zucker aus Rio gewöhnlich bedeutend mehr Tara enthält, als Bahia-Zucker von gleichem Bruttogewicht. Eine Gesetzgebung, welche für alle Fälle hier dem wirklichen Verhältnisse genau entspräche, wird daher nicht wohl möglich sein, allein wie schon aus allgemeinen Gründen es nothwendig ist, daß nicht mehr verzollt werde, als der Empfänger wirklich an zu verzollender Waare empfängt, so wird bei einer Waare, wie Rohzucker, es um so mehr erforderlich sein, die Tara nicht unverhältnißmäßig niedrig zu setzen, da Rohzucker,

gegen die allgemeinen Grundsätze, welche unserer Zollgesetzgebung zum Grunde liegen, nur aus finanziellen Rücksichten mit Zoll belegt ist, und deshalb bei Bestimmung der Tara für Rohzucker es vorzugsweise leitendes Princip sein muß, darauf zu sehen, daß nicht für mehr, als der Empfänger bekommt, Zoll verlangt werde. Bisher ist aber mehr verzollt worden, als die Empfänger wirklich bekommen, da bis dahin für Kisten von 400 Pfd. bis 1400 Pfd. in Ermangelung einer andern Bestimmung nur 12 pCt. Tara vergütet ward. Der Havanna-Zucker, welcher hier besonders und bei der zu treffenden Tarabestimmung allein in Betracht kommt, pflegt nämlich in Kisten von 370 bis 500 Pfd. (gewöhnlich in Kisten von circa 400 Pfd.) einzugehen, wofür bis dahin aus den angegebenen Gründen 12 pCt. Tara vergütet ward, und, nach dem vorgelegten Entwurf, ebenfalls in Zukunft nur 12 pCt. Tara vergütet werden soll. Diese Tara stimmt aber nicht überein mit den wirklich Statt findenden Verhältnissen.

Nach einer sehr begründeten und allgemeinen Usance, berechnet beim Verkauf des Havanna-Rohzuckers der Verkäufer dem Käufer für braunen Zucker 70 Pfd., für weißen dagegen 65 Pfd. Tara per Kiste, ferner 3/4 pCt. Gutgewicht und an sogenanntem Besenschon, d. h. mit Rücksicht auf den Verlust, der durch Unreinigkeiten und durch die Verpackung des Zuckers entsteht, 5 Pfd. per Kiste; dies macht für eine Kiste von 400 Pfd. 19 1/2 pCt., wenn brauner Zucker darin ist, 18 1/4 pCt. aber, wenn weißer Zucker gekauft ist. — Bei Kisten von 500 Pfd. wird demnach beim braunen Zucker 15 3/5 pCt., beim weißen aber 14 3/5 pCt. vergütet.

Wollte man, und es ließe sich dieses wohl rechtfertigen, annehmen, daß der Raffinadeur oder Kaufmann bei der Einfuhr von Rohzucker nicht mehr verzollen dürfe, als er selbst dem Verkäufer bezahlt, so würde man auch für Kisten von unter 500 Pfd. Brutto um so mehr eine Taravergütung von 17 pCt., als im Durchschnitt angemessen, halten können,

als bei den fast immer 1000 Pfd. und darüber wiegenden Kisten mit Brasilianischem Zucker die vergütete Tara mehr als 17 pCt. beträgt. Wenigstens ist dies der Fall bei Zuckern, die von Rio oder Pernambuco kommen und gewöhnlich circa 1400 Pfd. wiegen. Bei Brasilianischen Zuckern, gleichviel aus welcher Brasilianischen Provinz dieselben kommen, ist die Tara von Kisten unter 1000 Pfd. selbst noch viel bedeutender, und wird daher in Hamburg und Altona den Zuckerraffinadeuren hier (namentlich bei den vorkommenden 1/4 und 1/2 Kisten Brasilianischen Zuckers) noch eine Extra-Vergütung von 2 pCt. für Tara berechnet, so daß der Käufer für weiße Brasilianische Zucker in Kisten dieser Art 18 pCt., und für braunen Zucker 20 pCt. Taravergütung bekommt, und außerdem die gewöhnlichen 3/4 pCt. für Gutgewicht und 10 Pfd. per Kiste (Brasilianischen Zuckers) unter dem Namen Besenschon vergütet erhält.

Dies in Vorstehendem Angeführte ist die Handelstara bei Havanna und Brasilianischen Zuckern — die hier allein in Betracht kommen — und es ist daher wenigstens für die Handelsusance von Hamburg und Altona nicht richtig, wenn, in den Motiven des ähnlichen der Rothschilder Versammlung vorgelegten Entwurfes, angenommen zu werden scheint, daß die Handelstara für Zucker in Kisten von 1400 bis 1800 Pfd. 17 pCt., und für Zucker in Kisten von 350 bis 400 Pfd. 12 pCt. betrage oder betragen habe.

Allein will man von der kaufmännischen Usance absehen und auf die wirkliche Tara Rücksicht nehmen, wie solche sich im Durchschnitt ergiebt, wenn man verschiedene Partien leerer Kisten von Havanna-Zucker wiegt, so findet sich, daß freilich 17 pCt. etwas zu viel, 12 pCt. dagegen jedenfalls zu wenig ist. Die wirkliche Tara beträgt nämlich, jedoch immer etwas verschieden nach der Größe der Kisten, für solche Kisten von 370 bis 500 Pfd. zwischen 13 und 14 pCt., welches mit dem oben erwähnten, unter dem Ausdruck von Besenschon an-

geführten Verlust von 5 Pfd. pr. Kiste (etwa 1 pCt.) eine Taragütung von 14½ bis 15½ pCt. als angemessene Taravergütung erscheinen läßt.

Nach den Motiven des der Rothschilder Ständeversammlung vorgelegten Entwurfes, die Tara für Zucker betreffend, soll die wirkliche Tara für Havannakisten nur 10⅘ bis 11⁹⁄₁₀ pCt. betragen. Dem muß ein Irrthum zum Grunde liegen, und scheint es, als ob man vielleicht sehr kleine Kisten der Berechnung zum Grunde gelegt und doch das Bruttogewicht zu 500 Pfd., welches Gewicht Havannakisten selten erreichen, angenommen habe. Bedenkt man, daß die Kisten gewöhnlich circa 400 Pfd. wiegen, und die Kiste Netto dann 53 bis 55 Pfd. schwer ist, so kommt für eine solche Kiste von 400 Pfd. eine Tara von 14 pCt., und mit dem unter dem Namen Besenschon aufgeführten Verluste ein Verlust an Bruttogewicht von wenigstens 15 pCt. heraus.

Wir schlagen daher 15 pCt. als eine den Verhältnissen entsprechende Tara vor. Wie wir eine solche Bestimmung für durchaus angemessen halten müssen; so stimmt unser Vorschlag auch mit den Gesetzgebungen anderer Länder, namentlich derjenigen, welche am meisten Rohzucker einführen, überein. So nimmt die Englische Zollgesetzgebung bei Zucker aus Brittischen Pflanzungen 14 Procent an, wenn das Gewicht unter 8 Centnern ist, (was bedeutend mehr ist, als wir in Vorschlag bringen, da die Zucker aus den Brittischen Colonien wohl fast nur in Fässern eingehen, die weit weniger wirkliche Tara enthalten, als die Kisten); die Französische Zollgesetzgebung nimmt dagegen bei rohen Zuckern in Kisten oder Fässern 15 Procent an.

Abgesehen von der aus den angeführten Gründen folgenden Nothwendigkeit, diese Tara-Bestimmung eintreten zu lassen, beseitigt unser Vorschlag auch noch die Uebelstände, welche aus der gar zu großen Differenz der Tara von 12 Procent und von 17 Procent entstehen, und z. B. die Wirkung haben müßten, daß für eine Kiste von 500 Pfd. der Zoll für 440 Pfd. bezahlt würde, während, wenn eine Kiste 501 Pfd. enthält, nur 416 Pfd. Zucker zu verzollen wäre.

Einer Hochverehrlichen Versammlung können wir solchemnach, als Resultat der Erwägung der vorgelegten Königl. Proposition unsere Ansicht nur dahin aussprechen:

> daß die im Einfuhrzoll vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Tara für Rohzucker in Kisten abzuändern sei, und zwar dahin, daß künftig für Kisten von und unter 500 Pfd. Brutto 15 Procent, für Kisten über 500 Pfd. Brutto 17 Procent an Tara vergütet werde.

Itzehoe, den 2ten August 1840.

**J. Paap. Prangen. Neergaard.
W. Schwerdtfeger. Wiese.**

№ 31.

Entwurf

zu einem Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen, so wie für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder anderen Metallcompositionen.

Wir Christian der Achte rc. rc. Der Einfuhrzoll für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen, so wie für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder anderen Metallcompositionen wird auf 2 Rbthlr. 80 Rbßl. oder 1 Rthlr. 37 ßl. v. C. pr. 100 Pfd. herabgesetzt. Wornach rc.

№ 32.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 21sten vorigen Monats habe ich der verehrlichen Versammlung annoch den Entwurf eines Placats vorzulegen, durch welches die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen, so wie für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patentmessing oder andern Metallcompositionen bis auf 2 Rbthlr. 80 Rbßl. oder 1 Rthlr. 37 ßl. v. Court. pr. 100 Pfd. beabsichtigt wird.

Es ist Bedenken getragen worden, diese Ermäßigung provisorisch anzuordnen, weil verschiedene Interessen dabei einander gegenüberstehen, nämlich die der Schiffsrheder und Schiffsbauer auf der einen, und die der inländischen Kupferwerke auf der andern Seite.

Bei dem Conflict dieser Interessen ist es um so wünschenswerther und wichtiger erschienen, den Rath der Provinzialstände zu vernehmen, da beide in Betracht kommende Industriezweige eine sorgfältige Berücksichtigung mit Recht in Anspruch nehmen.

Durch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist der Zoll für gehämmertes und gewalztes Kupfer, imgleichen für Kupferdraht und Kupfernägel auf 5 Rbthlr. 64 Rbßl. oder 3 Rthlr. 26 ßl. v. Court. für 100 Pfund bestimmt worden.

Obgleich dieser Zollsatz dem früheren durch die Zollverordnung vom 8ten Juli 1803 angesetzten gleichsteht, auch dem allgemeinen Princip, nach welchem der Einfuhrzoll angeordnet ist, entspricht, so sind doch von mehreren Schiffsrhedern Beschwerden über die Höhe des Zolles angebracht worden, welche zur Vorlage des gegenwärtigen Entwurfs Veranlassung gegeben haben. Namentlich ist von einer großen Anzahl von Bürgern und Einwohnern der Stadt Apenrade um die Ermäßigung des Zolles gebeten, und darauf angetragen worden, daß die Einfuhr von Kupferplatten, Bolzen und Nägeln, insoweit solche erweislichermaaßen zum Verhäuten von Schiffen gebraucht werden, gegen Erlegung des Transitzolles gestattet werden möge. Es ist zur Begründung dieses Antrages von ihnen angeführt worden, daß die inländischen Kupferplatten dreimal so schnell, wie die ausländischen sich abnutzten, und zugleich theurer seien.

Der Preis der Englischen Platten ist zu 13 ßl. pr. Pfd., der auf der Crusauer Kupfermühle aber zu 16 ßl. pr. Pfd. angegeben, so daß darnach die letzteren 8⅚ pCt. mehr kosten, als die ausländischen, mit Inbegriff des Zolles. Nach einer aufgestellten Berechnung verbrauchen 37 nach Apenrade gehörende Schiffe in einem Zeitraum von 4 Jahren ungefähr 152,000 Pfd. Kupferplatten und Nägel. Sollten dazu inländische gebraucht werden, so würde sich für die betreffenden Schiffsrheder ein reiner Verlust von circa 130,660 ℔ Court. ergeben. Die Höhe des Zollsatzes gebe daher nicht selten die Veranlassung, daß Schiffe im Auslande verhäutet würden, während bei einem niedrigeren Zollansatze diese Arbeit im Inlande vorgenommen werden, und dadurch auch die übrigen mit der Ausrüstung der Schiffe verbundenen Vortheile dem Inlande verbleiben würden.

Die inländischen Kupferwerke, welche sich mit der Bereitung dieser Kupferplatten, Bolzen und Nägel zur Verhäutung der Schiffe beschäftigen, und sich deshalb bei der Herabsetzung des Zolles für ausländisches Fabrikat dieser Art betheiligt glauben, sind vornämlich die zu Crusau und zu Frederiksværk.

In Betreff des Fabrikats der Crusauer Kupfermühle ist zwar eingeräumt worden, daß dasselbe in früheren Jahren seinem Zweck nicht ganz entsprochen habe, es ist indeß von der dortigen Administration zugleich die Erklärung abgegeben, daß in Folge eingeführter Verbesserungen der Fabrik, das dortige Fabrikat in Zukunft dem ausländischen in keiner Beziehung nachstehen werde.

Was dagegen die Kupferplatten betrifft, welche auf der Frederiksværker Fabrik angefertigt werden, so ist die Vorzüglichkeit derselben durch das Urtheil von Kunstverständigen bestätigt, auch von dem Ad-

miralitäts- und Commissariats-Collegium bezeugt worden, daß dieses Fabrikat vor dem besten Englischen den Vorzug habe. Hiefür spricht auch der bedeutende Absatz der Fabrik, der im Jahre 1838 87,700 ℔ betragen hat. Wider die Ermäßigung des Zolles ist geltend gemacht worden, daß zur Bereitung der Kupferplatten sehr kostspielige Vorkehrungen getroffen worden, daß dieses aber gerade mit Rücksicht auf den Zollsatz für fremdes Fabrikat und in dem Vertrauen geschehen sei, daß derselbe doch wenigstens bis zur allgemeinen Revision des Tarifs gelten werde. Das Verhältniß der Preise dieses Fabrikats zum ausländischen ist Folgendes:

Englische Platten kosten an Ort und Stelle 43⅕ Rbßl. das ℔, unverzollt in Hamburg und in inländischen Häfen 47 Rbßl., verzollt in letzteren 52½ Rbßl.

Russische Platten, welche für die besten gehalten werden, kosten in Petersburg 49¼ Rbßl., in Hamburg und inländischen Häfen unverzollt 54½ Rbßl., verzollt 60 Rbßl.

Platten von Frederiksværk kosten in inländischen Häfen 53 Rbßl.

Sie kosten also 6 Rbßl. das ℔ mehr, als Englisches unverzolltes und ½ Rbßl. mehr als Englisches verzolltes Fabrikat.

Sie kosten dagegen 1½ Rbßl. weniger, wie Russisches unverzolltes, und 7 Rbßl. weniger, wie Russisches verzolltes Fabrikat.

Im vorigen Jahr sind im Königreich 11 Schiffe von 1075 Commerzlasten mit Kupfer verhäutet worden, und von diesen nur eins mit ausländischen Platten; in den Herzogthümern 9 Schiffe von 900 Commerzlasten, von denen nur 2 mit inländischen Platten, 7 mit ausländischen Platten verhäutet worden sind.

Im Auslande wurden verhäutet: 3 Schiffe aus dem Königreich und 7 aus den Herzogthümern. Dieser Umstand aber, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von einheimischen Schiffen im Auslande verhäutet worden, scheint eine dringende Aufforderung zu enthalten, den Zoll für das zum Verhäuten der

Schiffe erforderliche fremde Fabrikat zu ermäßigen, um so mehr, da es den nach Erlassung der neuen Zollverordnung angenommenen Grundsätzen widerstreiten würde, die Einführung fremden Fabrikats auf desfällige Gesuche, wie solches früher geschehen, gegen eine geringere Zoll-Erlegung in einzelnen Fällen zu gestatten.

Es ist indeß Bedenken getragen worden, diese Ermäßigung des Zolles, wie von der Apenradern gebeten worden, bis zu dem Belauf des Transitzolles vorzuschlagen, einmal deshalb, weil dieser Zollsatz mit Rücksicht auf die inländischen Kupferwerke zu niedrig sein dürfte, dann aber auch um deswillen, weil der Transitzoll in den Herzogthümern für 100 ℔ 16 Rbßl., im Königreich aber 48 Rbßl. beträgt, derselbe Zollsatz aber in allen Landestheilen wird angeordnet werden müssen.

Nach dem Entwurf wird deshalb die Herabsetzung des Zolles für Kupferplatten, Bolzen und Nägel, die zum Verhäuten der Schiffe bestimmt sind, auf die Hälfte des bisherigen Zollsatzes beabsichtigt. Diese Bestimmung würde sich auch dem Gutachten der Ständeversammlungen der Herzogthümer Holstein und Schleswig über den Entwurf der neuen Zollverordnung anschließen.

Die Holsteinische Ständeversammlung hatte nämlich eine Herabsetzung des in Vorschlag gebrachten Zolles für gehämmertes Kupfer bis auf 2 Rbthlr. 24 Rbßl., die Schleswigsche Ständeversammlung bis auf 4 Rbthlr. angerathen. Die Ständeversammlung für Seeland und die Inselstifte hatte die Festsetzung des Zolles auf die Hälfte des Satzes mit dem Hinzufügen angerathen, daß dieses erst nach 5 Jahren, in Berücksichtigung des Interesses der inländischen Kupferwerke eintreten möge. Da übrigens auch Platten, so wie Bolzen und Nägel von anderen Metallen zur Verhäutung der Schiffe gebraucht werden, so erstreckt sich die Herabsetzung, welche der Entwurf bezweckt, ebenfalls auf Platten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder andern Metall-Compositionen. Es ist passend erschienen, bei den

Messing-Platten nicht die Hälfte des bisherigen Zollsatzes von 4 Rbthlr. 48 Rbßl. hinwegfallen zu lassen, sondern denselben Satz, wie für Kupferplatten zu bestimmen.

№ 33.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf eines Placats, betreffend den Einfuhrzoll für Shawls und Shawlstücher.

In dem Tarif der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sind Shawls und Shawlstücher sowohl unter der Rubrik Baumwollenwaaren, als unter der Rubrik Seidenwaaren und eben so auch unter den Wollenwaaren aufgeführt, und mit einem Einfuhrzoll von 1 Rbthlr. 24 Rbßl. oder 37½ ßl. Crt. pr. Pfd. belegt.

Schon in dem Gutachten, welches die Ständeversammlung des Jahres 1835 über den damals vorgelegten Entwurf der Zollverordnung abstattete, ward in Vorschlag gebracht, Shawls und Shawlstücher nicht, wie man beabsichtigte, mit 1 Rbthlr. 24 Rbßl. pr. Pfd., sondern dergestalt zu tarifiren, daß sie nach dem Stoffe, aus dem sie verfertigt wären, und, wenn sie verschiedene Stoffe enthielten, nach dem Stoffe, der den höchsten Zoll zahlte, zu verzollen seien. Der Vorschlag wurde damals nicht angenommen. Sehr bald zeigte aber die Erfahrung die Unrichtigkeit und Unzulässigkeit der gewählten Zollansätze.

Die Regierung sah sich daher gezwungen am 16ten Mai 1839 provisorisch eine Aenderung eintreten zu lassen, und verfügte interimistisch, daß alle Tücher, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Baumwolle oder Seide bestehen, und einen Werth von 10 Rbthlr. und darüber pr. Pfd. haben, ohne Rücksicht auf die Form und Größe derselben, als Shawls und Shawlstücher zu betrachten und mit einem Einfuhrzoll von 1 Rbthlr. 24 Rbßl. pr. Pfd.

zu berichtigen, wogegen alle übrigen Tücher mit dem tarifmäßigen Zoll derjenigen Art von Manufacturwaaren zu verzollen seien, zu welcher sie ihren Bestandtheilen nach gehören, dergestalt jedoch, daß, wenn ein Tuch aus verschiedenartigen Materialien besteht, der Zoll für dasselbe nach dem Tarifsatze desjenigen Bestandtheils zu entrichten sei, welcher im Tarif am höchsten besteuert ist.

Jetzt wird, unter Angabe des Grundes, daß spätere Untersuchung ergeben, es sei die als Norm angenommene Werthsumme von 10 Rbthlr. pr. Pfd. nicht die richtige, nachfolgende Bestimmung vorgeschlagen:

1) Shawls oder Tücher aus Wolle oder Baumwolle, als Ternaux-Tücher, so wie Französische oder Wiener gleicher Art, baumwollene und wollene Shawls und Tücher mit gewebten Palmen, Blumen oder Borden, Bourre de soie Tücher, Chenille Tücher, die feineren Chalys-, Crepons- und Florentin-Tücher von Barege und Mousselin de laine, so wie alle anderen Tücher, worin Wolle oder Baumwolle enthalten ist, und die nach der Factura einen Werth von 6 Rbthlr. 64 Rbßl. oder 4 Rthlr. 8 ßl. v. C. und darüber pr. Pfd. haben, mit 1 Rbthlr. 24 Rbßl. oder 37½ ßl. v. C. pr. Pfd.
2) Cabyle- und Tartan-Tücher pr. 100 Pfd. mit 25 Rbthlr. oder 15 Rthlr. 30 ßl. v. C.
3) Alle anderen Tücher, mithin auch seidene, seien nach dem Stoffe zu verzollen, aus welchem solche bestehen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Vorschlag sub Nr. 1 nicht zu billigen sei, sondern alle Shawls, Shawlstücher und sonstigen oben angeführten Tücher nach dem Stoffe zu verzollen sind, aus dem selbige bestehen; dergestalt, daß, wenn die Tücher verschiedene Stoffe enthalten, der Zoll zu erlegen ist, der für den am höchsten mit Zoll belegten Stoff im Tarif bestimmt ist.

Gegen den Vorschlag der Regierung spricht Folgendes:

1) Derselbe enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Zollverordnung, daß die Waaren nach dem Gewichte zu verzollen seien.
2) Der proponirte Zoll ist für die meisten der Tücher, welche unter die Kategorie Nr. 1 des Placats fallen, ein übermäßig hoher Zoll. Soll schon für Tücher, die 6 Rbthlr. 64 Rbßl. pr. Pfd. werth sind, 1 Rbthlr. 24 Rbßl. bezahlt werden, so ist dies ein Zoll von 20 pCt., und würde im Resultat dahin führen, daß eine große Menge von ziemlich gewöhnlichen Waaren mit 20 pCt. verzollt werden müßte.
3) Die neue Tarifirung ist complicirt und jedenfalls ohne eine viel genauere Waarenkunde, als man bei den Zollbeamten voraussetzen kann, unsicher.
4) Schon nach einem Jahre, vielleicht noch früher, würde die Bestimmung nicht passen. Jedes Jahr bringt für Tücher neue Namen und sind auf der andern Seite dagegen die Namen, welche im Placat vorgeschlagen sind, vielleicht in kurzer Zeit im Handel nicht mehr gebräuchlich.
5) Die Bestimmung führt durch die Beziehung auf den Facturawerth zu Unzuträglichkeiten mancher Art. Soll die producirte Factura genügen, so steht es in der Hand desjenigen, der die Waaren bestellt, die Factura anfertigen zu lassen, wie er will. Soll dagegen die Factura etwa beglaubigt werden, so entstehen neue Weiterungen und Kosten und wie soll es gehalten werden, wenn Tücher der erwählten Art von Reisenden ohne Factura eingeführt werden?
6) Die Regierung sagt selbst, daß die Bestimmungen, welche das Placat vom 16ten Mai 1839 enthält, zu Unzuträglichkeiten geführt hätten. Es fehlt aber an allem Grunde, anzunehmen, daß der jetzige Vorschlag ein anderes Resultat haben werde, als die angeführten Bestimmungen. Auch ist durchaus nicht ein Motiv angeführt, weshalb denn jetzt der sub No. 1 des Placats enthaltene Vorschlag habe für zweckmäßig erachtet werden können.

Einstimmig sind wir daher der Ansicht, daß statt des im Entwurfe des Placats enthaltenen Vorschlags auf das bestimmteste und dringendste dahin anzutragen, daß das Placat so zu fassen:

Shawls und Shawlstücher, so wie überhaupt Tücher aus Seide, Baumwolle oder Wolle, sind nach dem Stoffe zu verzollen, aus dem sie bestehen. Enthalten die Tücher mehrere dieser Stoffe, so werden die Tücher nach dem Stoffe verzollt, der den höchsten Zoll erlegt.

Unser Vorschlag stimmt nun

1) vollkommen überein mit den Vorschlägen der Regierung unter Nr. 2 und 3 des Placats, denn die unter Nr. 2 angeführten Cabyle- und Tartantücher sind die gewöhnlichen großen groben Umschlagetücher (erstere mit Blumen, letztere mit Quarrees) und werden wie nach dem Entwurfe des Placats, so auch nach unserem Vorschlage 100 ℔ 25 Rbthlr. Zoll erlegen, da diese Tücher stets nur aus Wolle bestehen. Der Vorschlag Nr. 3 des Placats fällt ebenfalls mit unserem Vorschlage zusammen.
2) Unser Vorschlag stimmt überein mit dem Princip der Zollverordnung, verhindert alle Differenzen, die mit Zollbeamten über den Werth der Waaren entstehen können, und beseitigt namentlich die Uebelstände, welche oben als nothwendige Folge des Vorschlags der Regierung bezeichnet sind.
3) Die Manufacturhändler, denen im höchsten Grade daran liegt, die Streitigkeiten, zu denen der bisherige Zustand führte, und die, wenn der Entwurf des Placats zum Gesetz erhoben würde, fortdauern müßten, zu vermeiden, werden unseren Vorschlag nur als durchaus angemessen und zweckmäßig betrachten.

Freilich wird die Annahme unseres Vorschlags die Folge haben, daß die kostbaren Shawls weniger

Zoll geben, als die Regierung beabsichtigt, und als in der That auch diese Shawls tragen können, und, daß dagegen die weniger kostbaren Tücher einen verhältnißmäßigen und nicht einen übermäßig hohen Zoll zahlen. Allein diese beiden Rücksichten werden nicht gegen, sondern für unseren Vorschlag sprechen.

Wie, wenn man die Sache practisch betrachtet, es unbestritten ist, daß überaus kostbare und theure Sachen, sind diese leicht einzuschwärzen, durch hohe Zollsätze nur den Reiz des Einschwärzens vermehren, und in der That doch nicht eine Zolleinnahme von irgend einer Bedeutung gewähren; so kann es schon deshalb, selbst mit Rücksicht auf die Zollintraden, durchaus gleichgültig erscheinen, ob der Zoll dafür etwas höher oder niedriger sei. Am wenigsten wird aber Veranlassung sein, aus den angegebenen Gründen Bestimmungen eintreten zu lassen, welche die Folgen und Uebelstände haben müssen, die von uns angegeben worden, und wird es an allem genügenden Grunde fehlen, bloß deshalb, um für die wenigen theuren Shawls etwas mehr Zoll zu erheben, eine Gesetzgebung eintreten zu lassen, die in so mancher anderen Beziehung den Principien und Zwecken der Zollverordnung widerspricht.

Was nun ferner die zweite Rücksicht anbetrifft, die übermäßig hohe Verzollung (von circa 20 Procent) von weniger werthvollen und im Gegentheil gewöhnlicher Waaren; so steht ein solcher Zoll ebenfalls in Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der Zollverordnung, und wie es immer der Wunsch der Regierung und der Stände sein wird, allmählig aus der Zollverordnung zu entfernen, was die Erfahrung als unverhältnißmäßig und unzweckmäßig erweiset; so wird selbst ein, jedenfalls nicht bedeutender Ausfall in der Zolleinnahme, der dadurch entstehen könnte, daß man von den 6 Rbthlr. 64 Rbßl. oder etwas darüber werth seienden Tüchern einen angemessenen Zoll statt eines unverhältnißmäßig hohen Zolles nimmt, um so weniger eine mit den Principien der Zollverordnung nicht harmonirende, und von den Folgen, die wir angeführt haben, begleitete Tarifirung der Tücher zur Folge haben dürfen, da die bekannte große Vermehrung der Zollintraden die Regierung in den Stand setzt, allmählig die sich als wünschenswerth ergebenden Verbesserungen des Tarifs eintreten zu lassen. Unser Vorschlag möchte somit vollkommen stimmen mit dem, was in Betreff der in Betracht kommenden Waaren festzusetzen nothwendig ist, stimmt übrigens auch überein mit dem, was andere Zollgesetzgebungen als zweckmäßig und erforderlich erkannt haben. So läßt z. B. die Preußische Zollgesetzgebung die Shawls und Shawlstücher ganz wie alle übrigen Zeugwaaren und nach den Grundsätzen verzollen, die wir oben ausgeführt haben.

Zur Uebersicht fügen wir hier die Tarifsätze bei, welche (bis zu einer Aenderung der Tarife im Allgemeinen) die in Frage stehenden Tücher zu erlegen haben würden. Es sind diese Tarifsätze Nachstehende:

Baumwollene Tücher . . .	100 ℔	15	Rbthlr.
Wollene Tücher	100 „	25	„
Tücher aus Wolle und Baumwolle	100 „	25	„
Seidene Tücher	100 „	30	„
Tücher aus Wolle und Seide .	100 „	30	„
Tücher aus Baumwolle und Seide	100 „	30	„

Wir wiederholen daher unseren oben ausgesprochenen Antrag, indem wir einer hochverehrlichen Versammlung anheim stellen, Sr. Majestät, dem König anzurathen, dem proponirten Placate die Fassung zu geben:

> Shawls und Shawlstücher, so wie überhaupt Tücher aus Seide, Baumwolle oder Wolle sind nach dem Stoff zu verzollen, aus dem sie bestehen. Enthalten die Tücher mehrere dieser Stoffe, so werden die Tücher nach dem Stoffe verzollt, der den höchsten Zoll erlegt.

Itzehoe, den 6ten August 1840.

Joh. Paap. Prangen. Neergaard. W. Schwerdtfeger. Th. Wiese.

№ 34.

Ausschuß-Bericht

zur Prüfung der Proposition des Abgeordneten Löck, betreffend eine Petition um Gestattung der Oeffentlichkeit der Ständeversammlung, und Gestattung der freien Bekanntmachung der Verhandlungen durch die periodische Presse.

Der Gegenstand, worüber die unterzeichnete Committee von der Versammlung Bericht zu erstatten beauftragt worden, ist schon zweimal erörtert. Nach der Stimmenzahl für die Niedersetzung des Ausschusses, nach der Wahl desselben, die wiederum auf die nämlichen Mitglieder gefallen, glaubt der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß die Ansichten meistentheils unverändert geblieben, und die Versammlung mithin neue Motive für und wider, von dem Ausschusse so wenig bedarf als erwartet. Es sind denn auch die Mitglieder des Ausschusses bei ihrer Ueberzeugung beharrt, derzufolge eine Vereinigung über einen gemeinsamen Bericht nicht stattfinden könne. Die Majorität, die Abgeordneten v. Prangen und Löck, so wie die Minorität, der Abgeordnete Graf v. Reventlow-Criminil, werden daher wiederum besonders berichten.

Die Gründe, welche die Majorität in ihrem Bericht (Ständezeitung pro 1838, Sp. 2400 und ff.) vorgetragen, bestehen alle noch jetzt, die Majorität bekennt sich noch jetzt zu der dort entwickelten Ansicht. Es würde mithin nur Zeitverlust sein, hier zu wiederholen, was dort vorgetragen worden, und der geehrten Versammlung auch noch in Erinnerung sein wird. Hauptsächlich glaubt die Majorität, wenn sie, gestützt auf diese Gründe, der Versammlung eine Wiederholung der Petition empfiehlt, die seitdem neu hinzugekommene Thatsache der Antwort in der Königlichen Eröffnung vom 11ten Juli 1840 berücksichtigen zu müssen.

Insofern hierin auf die frühere vom 11ten Sept. 1838 hingewiesen worden, darf die Majorität sich ebenfalls auf den schon angezogenen Bericht beziehen. Ueber den Zusatz, es solle auf Beschleunigung der Herausgabe der Ständezeitung hingewirkt werden, wird die Majorität sich weiter unten äußern. Hauptsächlich glaubt selbige die Gegenrede, die vorgeschlagene Petition werde ohne Erfolg sein, einer Prüfung unterziehen zu müssen.

Die jetzt besprochene Petition ist nicht die Einzige, welcher dies Argument entgegengesetzt worden. Indeß dürfte eine solche Voraussagung, auf welchen Gründen sie auch beruhe, von welcher Autorität sie auch komme, sich überall nicht rechtfertigen lassen. Der menschliche Wille ist wandelbar an und für sich; noch weit mehr sind es die äußern Umstände, die ihn bestimmen. Unmöglich kann es daher mit Gewißheit vorhergesehn werden, welche Folgen die Petition der Versammlung haben wird. Jedenfalls muß und wird sie ein Zeugniß ablegen, daß die Versammlung ihre Ansicht auch in der letzten Diät beibehalten, und auch schon dies ist ein nicht unerhebliches Resultat, nach welchem die Petition nicht mehr als erfolglos bezeichnet werden kann.

Ueberhaupt aber kann und wird die Versammlung sich von der Rücksicht auf den möglichen Erfolg ihrer Beschlüsse bei deren Fassung nicht bestimmen lassen. Wie überall die Folgen einer Handlung dem Gesichtskreis, so wie der Einwirkung des Urhebers entzogen sind, so kann auch die Versammlung so wenig, als der Einzelne, eine andre Regel des Handelns annehmen, als die eigne Ueberzeugung. Was dann geschieht, muß die Zukunft ergeben. Es möchte indessen auch die erfolgte Antwort auf die frühere Petition sich recht wohl daher erklären lassen, daß bis jetzt noch die Staats-Verwaltung in aller Hinsicht ganz unverändert geblieben, und dem jetzigen Landesherrn die Zeit zu kurz gewesen, hierüber nach eignem Antriebe

Beschluß zu fassen; und somit vielleicht eine nochmalige Bitte eine günstigere Aufnahme finden mag.

Dieser wird denn auch die, zum Drittenmal sich wiederholende Erfahrung der Unzulänglichkeit der Ständezeitung, als Surrogat der Oeffentlichkeit, verbunden mit dem mehr und mehr abnehmenden Interesse des Volks an den berathenden Ständen, gewiß kräftig das Wort reden. Hat doch schon die jüngste Wahl eines Abgeordneten für Heide und Meldorf das betrübte Exempel geliefert, daß etwa nur ein Drittheil der Wahlberechtigten es der Mühe werth gehalten, ihre Stimmen abzugeben. Verschwindet das Interesse an den Wahlen auch fernerhin in gleichem Verhältniß — (und bleiben die Abgeordneten vom Volke abgesperrt wie bisher, so ist das wohl zu besorgen,) so würde beim dritten Wahlcyclus Niemand mehr erscheinen, und die Institution der berathenden Stände von selbst eingehn. Jedenfalls muß es einleuchten, daß bei einem solchen Mangel an Theilnahme im Volk, der Zweck, dessen Sinn und Eifer für das Gemeinwohl zu beleben, ganz und gar verfehlt wird. Und dies ist wiederum die nothwendige Folge des Mangels der Oeffentlichkeit. Es ist unmöglich, daß für die Berathungen der Versammlung, welche Niemand hören noch sehen darf, die obendrein erst kund werden, wenn sie der Gegenwart längst nicht mehr angehören, ein Interesse Statt finden, und rege erhalten werden kann.

Von dem in der Königlichen Eröffnung vom 11ten Septbr. 1838 aufgestellten Princip, daß es bei der angeordneten Verfassung in jeder Beziehung sein Verbleiben behalten müsse, ist überdies bereits eine Ausnahme gemacht. Der Ständesaal ist nicht mehr für jedes fremde Ohr verschlossen; es haben Gehülfen admittirt werden müssen für die Secretaire der Versammlung. Vielleicht wird deren Zahl noch vermehrt werden müssen. Diese Abweichung ist herbeigeführt durch die Lehre der Erfahrung. Auch über Werth und Wirkung der Ständezeitung giebt diese zuverlässige Lehrerin Auskunft. Bei der ersten

Diät meldeten sich sechszehnhundert Subscribenten. Bei der folgenden war deren Zahl zusammengeschwunden auf etwa dreihundert. Der Preis war etwas hoch, indeß bot der Verleger später liegen gebliebene Exemplare aus für geringen Preis. Nach seiner Versicherung gegen den mitunterzeichneten Proponenten hat er kein Einziges verkauft, verschenkt hat er Eines. Jetzt ist der Preis um die Hälfte ermäßigt. Dennoch sind, nach einer, von dem mitunterzeichneten Abgeordneten Löck am 30sten Juli in der Druckerei eingezogenen Nachricht an hundert Subscribenten weniger, als das vorigemal. Die Folgerungen aus diesen Thatsachen bedürfen wohl nicht erst einer Ausführung. Daß endlich die Nachrichten allerwenigstens über die beiden letzten Sitzungen nicht mehr von Abgeordneten redigirt werden können, daß mithin die Zeitung nie vollständig werden kann, ohne Verletzung der Verordnung vom 15ten Mai 1834, ist auf keine Weise in Abrede zu stellen. Um so mehr darf die Majorität der Versammlung den gemachten Vorschlag empfehlen, den Antrag bei Sr. Majestät zu wiederholen.

1) daß Oeffentlichkeit der Ständeversammlung gestattet werden möge, unter Vorbehalt solcher Modificationen und Ausnahmen, als die Versammluug für nöthig erachten wird,
2) daß den Redactionen öffentlicher Blätter zu gestatten, die Verhandlungen sofort bekannt zu machen.

Zugleich wiederholt die Majorität ihren früheren Vorschlag, eventuell darauf anzutragen:

daß der Präsident der Versammlung zu ermächtigen, jedem Abgeordneten eine Einlaßkarte zu ertheilen, gegen deren Vorzeigung dem Inhaber zu denjenigen Verhandlungen der Ständeversammlung, für die nicht durch Reglement oder Beschluß der Versammlung die Ausschließung von Zuhörern festgesetzt worden, den Zutritt zum Ständesaal zu gestatten.

Die Minorität des Ausschusses glaubt, gleich wie die Majorität desselben, zur Vermeidung un-

nützer Wiederholungen auf die früheren Berichte, Gutachten und mündlichen Verhandlungen sich beziehen zu dürfen, da es schwer sein möchte, neue Gründe für oder wider die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzialstände aufzufinden. Die Minorität muß es nur kurz bemerken, daß auch ihre Ansicht über die Oeffentlichkeit der Sitzungen unverändert geblieben ist, daß hier von keinem Gegensatz der Heimlichkeit gegen die Oeffentlichkeit die Rede ist, sondern für jetzt nur davon, ob eine wiederholte Petition um Bewilligung der Oeffentlichkeit unserer Sitzungen an Se. Majestät den König gerichtet werden soll. Die Minorität beharrt bei ihrer früheren Meinung, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen keine unbedingt und absolut nützliche und heilsame Einrichtung, und besonders nicht das einzige und nothwendige Lebensprincip berathender Provinzialstände sei, und muß es aus voller Ueberzeugung in Abrede stellen, daß das Interesse des Volks an dem Institut der Provinzialstände bloß wegen mangelnder Oeffentlichkeit unserer Sitzungen abnehme. Wenn diese Behauptung sich freilich eben so wenig beweisen läßt, als die entgegenstehende, so findet sie doch ihre Bestätigung darin, daß auch in den constitutionellen Ländern Beispiele von Theilnahmlosigkeit an den Wahlen nicht selten vorkommen.

Es muß endlich von der Minorität des Ausschusses bestritten werden, daß durch die Zulassung einer größeren oder kleineren Anzahl von Zuhörern eine bessere und vollständigere Kunde unserer Verhandlungen im Lande verbreitet werden würde, als durch die unter unserer eigenen Aufsicht und Mitwirkung herauskommende Zeitung, die gegenwärtig so bald und vollständig erscheint, wie es dem wahren Bedürfniß entspricht; denn sicher kann doch nicht angenommen werden, daß bei Stattfinden der Oeffentlichkeit unserer Sitzungen Schnellschreiber und Schnellpressen sich einfinden und verschiedene Tagesblätter entstehen würden, um unsere Verhandlungen zur öffentlichen Kunde zu bringen, was doch erforderlich wäre, damit diese Kunde nicht eine entstellte und einseitige, sondern eine schnellere und vollständigere würde.

Aus dieser verschiedenen Ansicht über den Werth und die Wichtigkeit der Oeffentlichkeit der Versammlungen berathender Provinzialstände, so wie aus der verschiedenen Ueberzeugung rücksichtlich der Folgen und Wirkungen ihres Mangels, folgt denn auch von selbst eine verschiedenartige Würdigung des Inhalts der diesjährigen Königlichen Eröffnung, indem die Minorität es demgemäß nicht zweckmäßig finden kann, in fortwährender Opposition gegen die wiederholten Entschließungen der Regierung zu verharren, und zum dritten Mal einen Antrag zu erneuern, der zweimal abgewiesen, und nach dem Erachten der Minorität nicht von entsprechender Wichtigkeit und Nützlichkeit ist.

Itzehoe, den 11ten August 1840.

Löck. Prangen. Reventlow=Criminil.

№ 35.

Erster Bericht
der Petitions=Committee.

1) In der Petition sub Nro. 45 erneuern die Papierfabrikanten J. G. Tegtmeier in Hornsmühlen und F. S. A. Freiburg in Ranzau gemeinschaftlich die von dem erstern allein an die Holsteinische Ständeversammlung in ihrer zweiten Diät gestellte Bitte, daß den Papierfabrikanten der Herzogthümer gleiche Rechte mit denen in Dänemark zu bewilligen. Die für diesen Antrag angeführten Gründe sind in dem Bericht der Petitionscommittee der 2ten Diät vom 24sten Nov. 1838 angegeben. (cf. Holsteinische Ständezeitung 1838 S. 1628, 29.)

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß in Betreff des Gesuches, da nicht nachgewiesen worden, daß die Zollgesetzgebung Dänemarks die Papierfabrikanten des Königreichs in die Lage setze, das Papier in die Herzogthümer zu einem Preise zu versenden, zu dem die hiesigen Fabrikanten es nicht liefern können, ohne Nachweisung eines solchen

Verhältnisses aber kein Grund sei, die Zollgesetze der Herzogthümer, welche schon die Papierfabrikanten sehr begünstigen, zu ändern,

zur Tagesordnung überzugehen sei.

2) Die Landesgevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg, Johann Ramke und Matthias Meyn tragen in der Petition sub № 48, so weit dieselbe nicht durch die Erklärung des Abgeordneten des 7ten städtischen Wahldistricts, dieselbe unterstützen zu wollen, Gegenstand einer besondern Verhandlung geworden ist, darauf an, daß der Einfuhrzoll auf den Zucker bis auf die Hälfte herunterzusetzen, oder daß wenigstens hinsichtlich der Bewohner der Gränzdistricte deswegen eine geeignete Aenderung zu treffen sei. Sie führen deshalb an, daß der hohe Zoll auf Zucker von 25 bis 33 1/3 pCt. vom Werthe nur den Schutz der inländischen Raffinaderien bezwecke, von denen aber keine, so wenig in der Herrschaft, als in den benachbarten Städten und Flecken vorhanden wären. Die Differenz der Preise des Zuckers in Hamburg und Altona, wo die Bewohner der Herrschaft ihre Ankäufe allein machen müßten, von den Preisen im Innern des Landes, komme dem Zollertrage nicht gleich, und überdies erhalte der Landmann bei dem gewöhnlichen Einkauf in kleinen Quantitäten nur Krämergewicht (28 Loth pr. Pfd.) So lange daher das bei der alten Zolleinrichtung den Bewohnern der Herrschaft zugestandene Recht der zollfreien Einfuhr ihrer Haushaltungsbedürfnisse, bis zu einem bestimmten Betrage, ihnen genommen, sei dieser hohe Zoll für sie eine Bedrückung.

Der Ausschuß trägt in Betreff dieser Petition darauf an, daß die Versammlung wegen des allgemeinen Antrags, als zur ferneren Erörterung zur Zeit nicht vorbereitet, zur Tagesordnung übergehe, und daß dieses auch in Betreff des eventuellen Antrags geschehe, da keine Veranlassung ist, für die Herrschaft Pinneberg eine Ausnahme vom Zollgesetze mit Rücksicht auf den Zuckerzoll eintreten zu lassen.

3) Die Petition sub Nro. 55 ist von 38 Eingesessenen zu Raa und Spiekerhörn, so wie zu Wisch im Kirchspiel Elmshorn, und beabsichtigt die Erwirkung einer anderweitigen Repartition der Kirchenanlagen in gedachtem Kirchspiel und zwar in zwiefacher Beziehung. Nach Angabe der Bittsteller ist das Kirchspiel, Behuf der Repartition der Kirchenanlagen, in drei Districte getheilt, dergestalt, daß die Dorfschaften Raa und Spiekerhörn mit zusammen 40 großen und kleinen Wohnstellen, den ersten District, welcher 3/8 der Kirchenanlagen zu tragen hat, bilden. Dagegen der Flecken Elmshorn (Ranzauischen Antheils) mit den Landdistricten Besenbeck, Hasenbusch, Kaltenhof, Papenhöhe, Lehmkuhlen, Pfahlkrug und Kaltenweide, mit zusammen 321 bis 330 Häuser, den 2ten, der 2/8 der Anlage trägt, und Vormstegen und Klostersande, Wisch, Lieth, Köhnholz, Hainholt, Reisick ꝛc. den 3ten, der mit gegen 370 Wohnstellen wiederum 3/8 der Anlage zu tragen hat. Die Eingesessenen zu Raa und Spiekerhörn halten sich durch das Fortbestehen dieser Repartitionsnorm beschwert, welche zwar bei Gründung der Kirche angemessen sich erwiesen haben möge, jetzt aber, da die Häuserzahl in Elmshorn sich um das Achtfache vermehrt habe, wogegen die zu Raa und Spiekerhörn dieselbe geblieben sei, nicht gebilligt werden könne. Die für die Bewohner des ersten Districts in dieser Repartitionsnorm liegende Härte, sei schon bei der Aufbringung der gewöhnlichen Kirchenanlagen sehr fühlbar, werde aber dies ganz besonders, wenn einmal eine aller Wahrscheinlichkeit nach nicht fern liegende kostspielige Reparatur oder Neubau der Predigergebäude eine außerordentliche Kirchenanlage nothwendig machen sollte. Für die Bewohner von Raa und Spiekerhörn bedürfe es einer so geräumigen Kirche nicht und die Anstellung zweier Prediger würde auch nicht nothwendig sein, wenn nicht die beiden andern Districte, jeder die 7 und 8fache Zahl von Eingepfarrten enthielten. Die Eingesessenen zu Wisch beschweren sich dagegen über die Ungleichmäßigkeit der Subrepartition in den ein-

zelnen Districten, indem die reichsten und wohlhabendsten Einwohner in Klostersande und Vormstegen, ja selbst in den Landdistricten, nach Angabe der Bittsteller, von den bedeutendsten Besitzungen nicht 1/4, ja nicht 1/5 von dem zahlen, was ganz unbemittelte Bewohner des Districts zu leisten haben, weil erstere zugebauete Stellen, letztere dagegen alte Stellen besitzen. Eine Commüne bilde aber ein Ganzes, und neue Mitglieder, so wie sie an den Rechten Theil nähmen, müßten auch die Lasten mit tragen, und die Erleichterung, welche dadurch den übrigen Mitgliedern zu Theil werde, käme nicht dem einzelnen District allein, sondern müsse der ganzen Commüne zu Gute kommen. Beide Beschwerden könnten nur durch Aufhebung der bisherigen Districtseintheilung und die Repartition über den ganzen Kirchsprengel abgestellt werden. Die Bittsteller, denen nach ihrer Angabe auf ähnliche Anträge schon im Jahre 1768 und unterm 8ten Febr. 1832 von der Schleswig-Holsteinischen Kanzelei, so wie unterm 21sten Mai 1839 von der Schleswig-Holsteinischen Regierung abschlägige Bescheide ertheilt sind, beantragen die Erwirkung einer Aufhebung der bisherigen Districtseintheilung im Kirchspiel Elmshorn wegen Vertheilung der Kirchenlasten, dergestalt, daß für die Repartition der Anlage über das ganze Kirchspiel im Flecken der Brandversicherungswerth der Gebäude, in den Landdistricten der Steuerwerth der Ländereien zum Maaßstab genommen, event. eine etwa noch angemessener erscheinende Norm eingeführt werden möge.

Der Ausschuß beantragt wegen dieser Petition die Tagesordnung, da dieselbe nicht genügend motivirt worden.

4) Die p. t. Quartiermeister und Gevollmächtigten der Klostervogtei Uetersen nehmen in der Petition sub No. 56 die Verwendung der Ständeversammlung in Anspruch, rücksichtlich einer diesem Districte zu bewirkenden Erleichterung in den der Herrschaft Pinneberg zu leistenden ordinairen und extraordinairen Dienstfuhren. Zur Begründung dieser

Bitte ist Bezug genommen auf eine unterm 20sten October 1722 erlassene Königliche Resolution, betreffend die Abstellung verschiedener Streitigkeiten zwischen der Herrschaft Pinneberg und dem Kloster Uetersen, dahin lautend ad §. 4:

„Wegen der Fuhren, womit die Klösterlichen Unterthanen von der Herrschaft Pinneberg sehr belästigt werden, daß die Klösterlichen Unterthanen zwar von den Jagdfuhren, bis Ihro Majestät ein Anderes verordnen würden, allergnädigst befreiet, bei Kriegszeiten und in anderen extraordinairen Fällen aber besagte Unterthanen die Fuhren conjunctim abhalten und verrichten, auch die Pässe vor wie nach auf die Pinnebergischen Beamten lauten müssen." Es ist durch Anlegung eines d. d. Glückstadt, den 18ten Juni 1809, erlassenen Regulativs über die bestimmten und unbestimmten Hofdienstleistungen der Klösterlichen Untergehörigen nachgewiesen, daß diese neben den Handdiensten sehr bedeutende Fuhrenleistungen an das Kloster haben. Nach Angabe der Bittsteller sind die Eingesessenen der Klostervogtei auch, nachdem die durch die Verordnung vom 9ten Mai 1806 angeordneten außerordentlichen Leistungen wieder aufgehoben worden, fortwährend zu allen ordinairen und extraordinairen, nach Pässen der Königlichen Collegien oder Verfügungen höherer Behörden zu liefernden Dienstfuhren, welche die nicht Klösterlichen Eingesessenen der Pinneberger Amtsvogtei zu leisten pflichtig, nach Maaßgabe und im Verhältniß der resp. Pflugzahl von 36 zu 40 Theil zu nehmen angehalten worden."

Die wiederholten Versuche der Bittsteller, eine Abstellung der hiedurch entstandenen Prägravation durch die Königliche Rentekammer zu erwirken, so wie der Antrag derselben, daß, insofern fehlende Aufklärungen oder Ungewißheit über ihre früheren Verhältnisse zu der Amtsvogtei Uetersen eine nähere Untersuchung erforderlich machen sollten, solche angeordnet werden möge, sind erfolglos geblieben, wie dies die beigebrachten Bescheide der Landdrostei vom 20sten Decbr. 1838 und 7ten Febr. v. J. ergeben.

Der jetzige Antrag ist dahin gerichtet, daß die Ständeversammlung die Gerechtigkeit ihrer Ansprüche auf die Verminderung dieser Fuhrenlast bei Sr. Majestät vertreten und eine desfallsige Abänderung bewirken wolle.

Die Committee beantragt, daß diese Petition Sr. Majestät mit einem die nähere Prüfung derselben empfehlenden Schreiben zu überreichen sei.

Itzehoe, den 4ten August 1840.

Wiese. v. Prangen. v. Reventlow-Criminil. d'Aubert. v. Buchwald.

№ 36.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers d'Aubert, wegen Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Unter allen Anträgen, welche seit Einführung der Provinzialstände den Gegenstand förmlicher Propositionen gebildet haben, ist keiner häufiger vorgekommen, als der auf Vereinfachung der ständischen Institution durch Verschmelzung mehrerer der getrennten Ständeversammlungen des Landes. Schon in der ersten Diät der Schleswigschen Stände ward eine auf Vereinigung der beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer gerichtete Proposition eingebracht, über welche freilich die Verhandlungen in der aus jener Diät vorhandenen Ständezeitung fehlen, von der man jedoch aus der Schleswigschen Ständezeitung der folgenden Diät Sp. 72 erfährt, daß sie nur aus Mangel an Zeit unerledigt geblieben sei. In der zweiten Diät hatten alle vier Ständeversammlungen der Monarchie Propositionen ähnlichen Inhalts zu berathen, und die Holsteinische sogar zwei, eine von dem Proponenten, dem die vorliegende Proposition angehört, und eine von dem Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen. Von drei Ständeversammlungen wurden in Folge dieser Anträge auch wirklich Petitionen an Se. Majestät den König eingereicht, von denen des Königreichs um Vereinigung der Jütschen Ständeversammlung mit der der Inselstifter, und von der Schleswigschen Versammlung um eine gemeinschaftliche Repräsentation der Herzogthümer. In der hiesigen Ständeversammlung kam zwar damals keine Petition zu Stande, weil der, übrigens den Wunsch nach Vereinigung kräftigst unterstützende Committee-Bericht über die beiden vorerwähnten Propositionen zu spät einging; doch sprach sich in der großen Majorität, womit die Proposition des gegenwärtigen Proponenten an eine Committee überwiesen ward, wenigstens eine dem Antrage günstige Stimmung der Versammlung aus, und wenn auch die Proposition des Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen einigen Widerspruch fand, so bezog sich dieser doch lediglich auf das darin zugleich und hauptsächlich beantragte Steuerbewilligungsrecht. Zu diesen früheren Propositionen ist in der gegenwärtigen Diät, außer der vorliegenden Proposition, auch eine in der Ständeversammlung zu Rothschild hinzugekommen, welche den Antrag auf Vereinigung der Stände des Königreichs erneuert, und für welche auch bereits einstimmig die Erwählung eines Ausschusses zur Prüfung derselben beschlossen worden ist (Rothschilder Ständezeitung von d. J. Sp. 515), obgleich die an jene Ständeversammlung erlassene Allerhöchste Eröffnung vom 11ten Juli d. J. sub passu II. 7 die gewünschte Vereinigung für nicht zur Gewährung geeignet erklärt hat.

Wenn nun die Ständeversammlungen nicht nur von der Regierung als das gesetzliche Organ der Wünsche des Landes anerkannt sind, sondern, ihrer Zusammensetzung nach, auch mit Grund als ein solches Organ betrachtet werden dürfen, so berechtigt der Anklang, den die gedachten Propositionen in den verschiedenen Ständeversammlungen gefunden haben, unleugbar zu dem Schluß, daß das Verlangen nach Vereinigung der getrennten Stände, in den Herzogthümern nicht weniger, als im Königreich,

ein wirklicher Landeswunsch sei, und auf einem allgemein gefühlten Bedürfniß beruhe, womit auch zahlreiche, aus den verschiedensten Gegenden an die Ständeversammlungen eingegangene Petitionen übereinstimmen.

Je lebhafter aber dieser Wunsch ist, desto mehr hat der unterzeichnete Ausschuß es für seine Pflicht gehalten, die durch die vorliegende Proposition angeregte Frage ausschließlich vom Standpunct des Nutzens und der Zweckmäßigkeit aus zu beleuchten, und daher, bei der Prüfung derselben, nur auf solche Gründe und Rücksichten Gewicht zu legen, welche vor dem Richterstuhl des practischen Verstandes von Bedeutung sind, davon ausgehend, daß in einer so hochwichtigen und für das Landeswohl so entscheidenden Angelegenheit nicht behutsam genug vermieden werden könne, Gemüth und Herz die Oberhand über die Besonnenheit gewinnen zu lassen. Deshalb hat der Ausschuß auch absichtlich die geschichtlichen Erinnerungen, welche sich an die alte Verbindung zwischen Holstein und Schleswig knüpfen, mit Stillschweigen übergangen, was auch um so mehr hat geschehen können, da vorausgesetzt werden darf, daß diese noch im Herzen jedes Mitgliedes der Versammlung leben. Indessen ist der Ausschuß auch bei dieser Beschränkung des Kreises seiner Erwägungen zu dem Resultate gelangt, daß dringende Veranlassung vorhanden sei, die beantragte Petition an Se. Majestät den König zu beschließen.

I. Der triftigste und allein schon genügende Grund dafür liegt, nach unserem Erachten, in der inneren Spaltung, welche nothwendig im Laufe der Zeit aus den getrennten Ständeversammlungen hervorgehen muß. Es ist zu unvermeidlich, daß wo eine abgesonderte ständische Repräsentation verschiedener Gebiete Statt findet, der gerade die Aufgabt gestellt ist, jede in ihrem Territorium die möglichen Sonderinteressen aufzusuchen und zu wahren, selbst wenn die Länder und ihre Vertreter noch so gleichartig sind, oftmals auch ohne alle inneren Gründe, abweichende Ansichten und Wünsche entstehen, überhaupt sich ein Gegensatz entwickelt, als daß hier ein anderer Gang der Dinge erwartet werden dürfte. Unverkennbar hat auch die Berathung der Landesangelegenheiten in den beiden von einander unabhängigen Ständeversammlungen zu Itzehoe und zu Schleswig schon in mehreren Beziehungen das Auftauchen divergirender Interessen und Bestrebungen erzeugt und Ungleichheiten in den Einrichtungen der Herzogthümer zur Folge gehabt, an die sonst schwerlich gedacht wäre, und es läßt sich mit Sicherheit vorhersehen, daß so lange die Ursache des Auseinandergehens, die zweifache Ständeversammlung fortdauert, die Trennung nur zunehmen kann, und am Ende zu einer gegenseitigen Entfremdung der Herzogthümer führen muß, weil dann jede aufgefundene oder angenommene Verschiedenheit den Keim zu neuen Differenzen in sich trägt, so daß das Uebel, wie ein Krebs um sich fressend fortwährend wächst und sich ausbreitet. Dadurch wird nun aber nicht nur

1) die verbriefte Zusicherung, daß die Herzogthümer immer beisammen bleiben sollen, allmählig untergraben, wenigstens der Zweck dieser Zusicherung vereitelt, sondern auch

2) die Verwaltung in ihrer Wirksamkeit gelähmt und folgeweise die Kraft des Staats vermindert und geschwächt. Nur zu sehr haben die Herzogthümer es gefühlt, welchen schädlichen Einfluß zahlreiche locale Eigenthümlichkeiten des Gemeinwesens üben können; welche Hindernisse und Hemmungen dieselben der Verwaltung bereiten, und wie sie oft den besten Absichten und Unternehmungen der Regierung störend in den Weg treten. Von der ständischen Institution hat man Beseitigung dieses Uebelstandes und Herstellung der für eine gute Staatsverwaltung unentbehrlichen Einheit in den socialen Einrichtungen gehofft, auch muß man dankbar anerkennen, daß schon Einiges in dieser Rücksicht bewirkt worden ist. Allein das Gute, was auf der einen Seite gewonnen werden mag, geht auf der andern wieder verloren, wenn das Institut

der Provinzialstände, wie es jetzt der Fall ist, die Quelle neuer Theilungen und Ungleichheiten wird, wenn es da Elemente der Zersetzung schafft, wo alle wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, ein compactes und einiges Ganze zu bilden. Die hohen Behörden, in deren Hände Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den Herzogthümern gelegt ist, werden denn auch in der Zukunft unablässig mit einer störenden und verwirrenden Verschiedenheit der Verfassung, des Rechts und der Interessen zu kämpfen haben, und folgeweise ein Fortschreiten zum Bessern nicht mehr zu fördern im Stande sein, als bisher. Dazu kömmt aber noch

3) daß die beiden getrennten Ständeversammlungen der Herzogthümer gegenseitig ihr Ansehen und das Gewicht ihres Raths entkräften. Auch wo sich keine wirklichen oder vermeintlichen Sonderinteressen eindrängen, kann dennoch eine Meinungsverschiedenheit der Versammlung in vielen Fällen nicht ausbleiben, schon aus dem einfachen Grunde, daß alle Ansichten einer Versammlung von Individuen ausgehen, es mithin geschehen kann, daß eine Versammlung bloß darum einen andern Weg einschlägt, als die andere, weil zufällig in ihr Niemand auf denselben Gedanken verfallen ist, der in der andern den Ausschlag gegeben hat, während man sich bei gemeinsamer Berathung verständigt hätte. Die Geschichte unserer ständischen Verhandlungen dürfte auch bereits mehrere Fälle aufzuweisen haben, in welchen die frühere Ständeversammlung sich eben so erklärt haben würde, wie die spätere, wenn sie nicht die von dieser gefaßte Ansicht ganz übersehen hätte. Für die spätere Versammlung ist freilich immer die Möglichkeit gegeben, die Ansichten der früheren zu kennen; einestheils aber ist eine solche Kenntniß doch nur aus einem schwierigen Studium der Ständezeitung zu erlangen, anderntheils findet die Gefahr Statt, daß die spätere Versammlung oder deren Ausschüsse und Berichterstatter, um nicht als bloß der früheren Versammlung nachtretend zu erscheinen, wenigstens in der

Form neu und selbstständig zu sein suchen, wobei dann die abweichende Form der Behandlung einer Sache unwillkührlich auch eine materiell abweichende Richtung geben kann. Indem aber die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer häufig ganz dieselben Gegenstände zu berathen haben, namentlich bei den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfen, so leuchtet von selbst ein, daß es der Regierung oft sehr schwer, ja fast unmöglich werden muß, bei nicht übereinstimmenden Gutachten der Versammlungen mit Sicherheit zu erkennen, was das Richtige und den Wünschen des Landes Entsprechende sei, oder auch nur zu unterscheiden, was auf wirklicher Verschiedenheit der Interessen und was auf einer nur zufälligen Divergenz beruhe, und daß eben darum die Gutachten selbst in demselben Grade an Autorität einbüßen müssen, in welchem darin eine Disharmonie der Urtheile und Vorschläge hervortritt.

II. In dem Vorstehenden sind die Nachtheile angedeutet, welche aus der Trennung der Ständeversammlungen der Herzogthümer fließen. Der daraus zu entnehmende Grund für eine Vereinigung der beiden Versammlungen wird indessen auch durch eine Menge positiver Vortheile unterstützt, welche diese Vereinigung gewähren würde. Mit Zuversicht glaubt der Ausschuß als solche Vortheile aufführen zu können:

1) Die der vereinigten Ständeversammlung inwohnende, viel größere Arbeitskraft, ein Gewinn, den man sehr hoch anschlagen muß, indem die Versammlung bei vermehrter Zahl ihrer Mitglieder, die Committeen besser vertheilen kann, also Einzelne weniger mit Berichtserstattungen zu überhäufen braucht, und folglich auch unbeschadet der wünschenswerthen Gründlichkeit der Berichte und Gutachten, rascher in ihren Verhandlungen fortzuschreiten vermag.

2) Die Möglichkeit, diejenige Zeit für die Ständeversammlung auszuwählen, welche der Mehrzahl der Deputirten am

wenigsten Störung in ihren Geschäften verursacht, was jetzt immer nur bei einer der beiden Ständeversammlungen angeht.

3) **Eine bedeutende Ersparung an Zeit und an Kräften**, da, wenn es nur eine Ständeversammlung giebt,

A. der Königliche Herr Commissarius und der ihm beigeordnete Beamte, so wie die Secretariatsgehülfen nur halb so lange ihren ordentlichen Functionen entzogen werden;

B. die Regierungscollegien nicht so viel Zeit zur Erwägung der Gutachten und Petitionen der Stände brauchen, als jetzt, wo die zum Theil höchst disparaten Arbeiten verschiedener Versammlungen zu vergleichen und gegen einander abzuwägen sind;

C. endlich auch die Universität nicht genöthigt ist, in zwei Semestern eines ihrer Docenten zu entbehren.

4) **Eine Verminderung der durch die Ständeversammlungen verursachten Kosten um etwa 12,000 Rbthlr. in jeder Diät**, also um eine Summe, die unstreitig zu bedeutend ist, als daß sie nicht die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich ziehen sollte, in der man aber keine Uebertreibung wird finden können, sobald man berücksichtigt, daß mit der Vereinigung der Ständeversammlungen die Sendung des Königlichen Herrn Commissarius, des ihn begleitenden Beamten, der Hülfssecretaire und des delegirten Mitgliedes der Universität nach einer Versammlung wegfällt, und außerdem noch die Eine der beiden kostbaren Ständezeitungen und der zwiefache Druck vieler Entwürfe, Motive, Gutachten und Berichte.

Eine noch größere Ersparung an Geld und Kräften würde eintreten, wenn man sich entschlösse, bei der Vereinigung überdies die Zahl der Abgeordneten etwas zu beschränken. In den getrennten Ständeversammlungen könnte keine Reduction vorgenommen werden, ohne dieselben zu kleinlich zu machen und ihnen die nöthige Arbeitskraft zu entziehen. Hingegen in der vereinigten Versammlung würde das Wegfallen von etwa 10 bis 15 Deputirten gar nicht fühlbar sein. Die Versammlung bliebe dabei noch immer viel ansehnlicher als jetzt, und es käme auch dann noch ein Abgeordneter auf je 10,000 Einwohner was eine Stärke der Landesvertretung wäre, wie sie in keinem andern Staat von einiger Bedeutung Statt findet. Sonderliche Schwierigkeiten könnte allem Anschein nach die Ausführung dieser Aenderung auch nicht haben, vielmehr ließe sich die dazu erforderliche Vertheilung einiger Wahldistricte unter andere, ohne weitere Vorkehrungen durch ein Gesetz bewerkstelligen. Der nicht geringe Gewinn aber bestände darin, daß 10 bis 15 Männer weniger ihren Geschäften entrissen und die beträchtlichen Diäten und Reisekosten von eben so vielen Abgeordneten, und für eben so viele Wahlen dem Lande erspart würden, weshalb man auch in der Möglichkeit einer solchen Reduction ein zum Mindesten beachtenswerthes Motiv, die beantragte Vereinigung zu wünschen, wird finden dürfen.

III. Selbst aber, wenn alle bisher zusammengestellten Gründe nicht obwalteten, würde dennoch die Vereinigung der Stände der Herzogthümer eine politische Nothwendigkeit für Holstein werden können. Daß man in Dänemark die Hoffnung einer Vereinigung der dortigen Stände zu erlangen noch nicht in Folge der Allerhöchsten Eröffnung an die Rothschilder Ständeversammlung vom 11ten Juli dieses Jahres aufgegeben habe, beweist die seitdem wieder eingebrachte Proposition, von welcher oben die Rede gewesen ist. Würden aber die Stände des Königreichs in eine Versammlung zusammengezogen, die der Herzogthümer nicht, so müßten jene, wie wohl von selbst einleuchtet, einen überwiegenden Einfluß im Staate gewinnen, von dem sehr zu besorgen stände, daß er in mehr als einer Hinsicht zum Schaden der Herzogthümer ausschlüge. Allerdings hat der Königliche Herr Commissarius die beruhigende Versicherung ertheilt, daß es nicht die Absicht Sr. Königlichen Majestät sei, das Verhält-

niß der Herzogthümer abzuändern und Schleswig in eine engere Verbindung mit dem Königreich zu ziehen.

Ständezeitung, Spalte 96.

Allein, wenn auch in dieser Beziehung Alles beim Alten bliebe, mithin das in Dänemark sich offenbarende Streben, die Dänischen Stände durch die Schleswigschen zu verstärken, welches nach den eigenen Aeußerungen des Königlichen Commissarius in der Rothschilder Ständeversammlung, nicht bloß einer kleinen Partei angehört,

Rothschilder Ständezeitung von d. J. Sp. 489 u. 490

keinen Erfolg hätte, so würde doch die Präponderanz der vereinigten Dänischen Stände an sich schon zu groß sein, als daß die getrennten Stände der Herzogthümer ihnen gegenüber die nöthige Kraft zur Wahrung der Interessen der Herzogthümer, entwickeln könnten.

Es könnte vielleicht überflüssig scheinen, es noch weiter zu begründen, wenn die Committee dem Antrage des Proponenten beipflichten zu müssen geglaubt hat. Indessen erfordert eine vollständige Würdigung der vorliegenden Frage auch noch die Prüfung der gegen die gewünschte Vereinigung der Stände gemachten Einwendungen, welche dem Ausschuß bekannt geworden sind. Als der Haupteinwand ist ohne Zweifel der anzusehen, den die mehrerwähnte Allerhöchste Eröffnung an die Stände der Inselstifter hervorhebt, daß eine Vereinigung der getrennten Ständeversammlungen deren Eigenschaft als Provinzialstände aufheben und sie in eine Institution von ganz anderer Natur verwandeln würde. So richtig dies Argument aber auch sein würde, wenn von Zusammenziehung der vier bestehenden Ständeversammlungen in eine allgemeine Reichsversammlung die Rede wäre, so wenig trifft dasselbe doch einen Antrag, der nur Vereinigung von zwei Ständeversammlungen, gleichviel, ob der des Königreichs oder der der Herzogthümer bezweckt, so ferne dabei, wie hier der Fall ist, keine weiteren Aenderungen verlangt werden, als welche von selbst aus der Vereinigung folgen. Es wird sich im Gegentheil die Behauptung rechtfertigen lassen, daß eine solche partielle Vereinigung, weit entfernt, die Natur der Provinzialstände wesentlich umzuwandeln, gerade eine viel größere Uebereinstimmung zwischen den hiesigen Provinzialständen und ihrem Vorbilde, den Preußischen, hervorbringen müßte, nicht bloß in Betreff des Umfanges der von denselben vertretenen Landestheile, sondern auch in Rücksicht des bei der Provinzialeintheilung zu Grunde zu legenden Princips. Denn die Preußische Provinzialeintheilung zergliedert die Monarchie nur insoweit in Provinzen mit getrennter Repräsentation, als die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse der dem Preußischen Scepter unterworfenen Länder eine erhebliche Verschiedenheit dieser Länder zurückgelassen haben, und nach diesem Muster könnten hier nur das Königreich auf der einen und die Herzogthümer auf der andern Seite als ähnliche Theile der gesammten Monarchie betrachtet werden, während die gegenwärtige Scheidung der Provinzen, wenn es der Kürze wegen erlaubt ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen, eines befriedigenden Theilungsgrundes durchaus entbehrt.

Damit fällt zugleich ein anderer Einwand weg, daß man nämlich den Herzogthümern keine Vereinigung ihrer Stände zugestehen könne, ohne dem Königreiche eine gleiche Vergünstigung angedeihen zu lassen. Dieser Einwand ist namentlich von dem Königl. Herrn Commissarius in der Rothschilder Ständeversammlung, wiewohl in umgekehrter Weise, geltend gemacht worden.

Rothschilder Ständezeitung a. a. O.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß eine gleiche Behandlung beider Theile in der angegebenen Beziehung kaum zu vermeiden sein möchte. Allein nach dem, was so eben bemerkt worden, kann man in dieser Gleichheit auch nur etwas Wünschenswerthes erblicken, weil dadurch die Institution der Provinzialstände erst dahin gebracht wird, wahrhaft ihrer Grundidee zu entsprechen.

Ein fernerer, oft gehörter Einwand ist, daß das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Bunde einer Vereinigung mit Schleswig in Betreff der Stände im Wege stehe. Dawider ist jedoch schon in dem Committee-Bericht des von der Schleswigschen Ständeversammlung in der vorigen Diät zur Prüfung der Vereinigungsfrage ernannten Ausschusses (Schleswigsche Ständezeitung von 1838 Sp. 671 u. f.) mit Grund erinnert worden, daß, wenn die frühere, viel engere Verbindung Holsteins mit dem Deutschen Reiche, welche Holstein der Gesetzgebung des Reichstages unterwarf und ihm im Kaiser ein anderes Oberhaupt gab, als Schleswig, gemeinschaftliche Landtage der Herzogthümer, auf welchen sogar die Steuern bewilligt wurden, nicht ausschloß, das bloße Bündniß, worin Se. Majestät der König, als Herzog von Holstein, zu den übrigen Fürsten des Deutschen Bundes getreten ist, unmöglich ein Hinderniß der Einführung gemeinsamer Rathstände sein könne. Denken läßt sich freilich, daß Gegenstände der Berathung vorkommen können, welche das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Bunde berühren. Aber eine Theilnahme Schleswigscher Stände an solchen Verhandlungen könnte doch nur dann unzulässig sein, wenn es der Versammlung zustände, entscheidende Beschlüsse zu fassen, wogegen die Ertheilung eines guten Raths in Fällen dieser Art um nichts unangemessener sein würde, als wenn jetzt in einer Angelegenheit, die lediglich einen Theil eines Herzogthums betrifft, auch die Abgeordneten aus den übrigen Theilen mit berathen und abstimmen. Außerdem bliebe auch noch immer der Ausweg, daß in vorkommenden Fällen dieser Art die Holsteinischen Stände allein berathen könnten.

Ein mit dem vorigen verwandter Grund wider die Vereinigung wird aus der Behauptung entnommen, daß Holstein die Vortheile aufopfere, welche ihm seine Stellung zum Deutschen Bunde gewähre, wenn es gemeinsame Stände mit Schleswig habe. Warum aber eine gemeinsame Ständeversammlung der Herzogthümer ein größeres Hinderniß für Holstein sein sollte, jener Vortheile theilhaftig zu werden, als die gemeinsame Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, welche zur Zeit schon existirt, und welche Vortheile überhaupt Holstein um einer Verbindung mit Schleswig willen entbehren müßte, hat noch Niemand gezeigt; man müsse sich denn der Hoffnung hingeben, daß vermöge des 13ten Artikels der Bundesacte für Holstein eine ganz andere Vertretung zu erlangen sei, als für die übrigen Theile der Monarchie, oder zu den Phantasien derjenigen hinneigen, welche den Deutschen Bund nur als den Keim betrachten, aus dem wieder, mit dem Untergang aller einzelnen Deutschen Staaten, und folgeweise auch Holsteins, ein einiges Deutschland erstehen soll.

Von eben so zweifelhafter Natur scheint dem Ausschuß ein anderer angeblicher Vortheil, der mit der Vereinigung der Ständeversammlungen wegfiele und der darin gesetzt wird, daß die beiden auf einander folgenden Ständeversammlungen der Herzogthümer gewissermaaßen das Zweikammersystem darstellten. Sollte dies wirklich der Fall sein, so müßte die spätere Versammlung auch die bestimmte Aufgabe haben, die Beschlüsse der früheren mit ihren Gründen zu prüfen, was jetzt weder zu geschehen braucht noch zu geschehen pflegt, ja sogar mit dem vorgeschriebenen Geschäftsgange in den Ständeversammlungen ganz unvereinbar ist. Ueberdies ist der Nutzen von zwei Kammern bei bloßen Rathständen wohl mehr als problematisch, da bei Ständen dieser Art, Uebereilungen nicht die Gefahren bringen, deren Vermeidung allein mit dem Zeitverlust und den Weitläufigkeiten, die von dem Zweikammersystem unzertrennlich sind, und die leider auch hier empfunden werden, aussöhnen können.

Bei einem früher daher entlehnten Einwand, daß in einem Theile Schleswigs noch ein Dänischer Jargon gesprochen werde, und daß es deshalb nöthig werden könnte, den Schleswigschen Abgeordneten den Gebrauch der Dänischen Sprache zu gestatten, brauchen wir wohl nicht zu verweilen, nach-

dem sich gezeigt hat, daß es auch in der Schleswigschen Ständeversammlung Niemanden einfällt, Dänisch reden zu wollen. Dagegen ist noch die vermeintliche Schwierigkeit zu berühren, welche Einige in dem Umstande gefunden haben, daß möglicherweise in künftigen Successionsfällen die beiden Herzogthümer getrennt werden und verschiedene Landesherren erhalten könnten. Es mag dahin gestellt bleiben, inwiefern eine solche Trennung der Herzogthümer zu besorgen sei; auch kann man immerhin zugeben, daß im Fall dieser Trennung, eine gemeinschaftliche Ständeversammlung nicht füglich fortdauern könnte, gleichwie dann auch die Gemeinschaft der Kanzlei, der Regierung, des Oberappellationsgerichts und noch vieler anderen Bande aufhören müßte. Welche Veranlassung aber vorhanden sein sollte, eine nützliche Einrichtung nicht zu treffen, bloß weil möglicherweise Umstände eintreten können, unter welchen sie vielleicht wieder wegfallen muß, dies vermag der Ausschuß in der That nicht einzusehen. Aus demselben Grunde hätte man auch unterlassen müssen, vor wenigen Jahren noch eine gemeinschaftliche Regierung und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht für die Herzogthümer einzuführen. Es dürfte der Zukunft, wenn doch je einmal das seit Jahrhunderten eng Verbundene zerrissen werden sollte, nicht so schwer werden, das Band der gemeinsamen Landesvertretung zu lösen, als in vielen anderen Beziehungen, namentlich in Rücksicht der Finanzen und der Schulden, die Auseinandersetzung zu bewerkstelligen, und es hieße der Gegenwart ein zu großes Opfer zumuthen, wenn sie eines wichtigen Guts entbehren müßte, bloß um den Nachkommen die Erbtheilung zu erleichtern. Jedenfalls müßte die Trennung ganz nahe und ganz gewiß bevorstehen, wenn die Bewohner der Herzogthümer dadurch bestimmt werden sollten, sich als in einem Zustande befindlich zu betrachten, der sie bewegen könnte, sich mit provisorischen Maaßregeln zu begnügen, was zum Glück so wenig der Fall ist, daß sich vielmehr der Möglichkeiten mehr als eine darbietet, wie die Trennung noch für immer oder wenigstens auf lange Zeit abgewandt werden kann.

Ueber den in der Proposition enthaltenen Nebenantrag wegen Vorlegung des erbetenen Gesetzes über die Vereinigung der Ständeversammlungen zur Berathung und Begutachtung in der nächsten Diät, noch etwas hinzuzufügen, hält der Ausschuß für unnöthig, da dieser Antrag der ausdrücklichen Vorschrift des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 §. 8 entspricht, und da es allerdings von Wichtigkeit ist, daß über die Aenderungen, welche die Vereinigung der Stände nach sich zieht, wie die Bestimmung des Versammlungsorts u. s. w., zuvor eine Verständigung Statt findet, wobei zugleich die oben berührte Reduction der Zahl der Abgeordneten in nähere Erwägung gezogen werden kann.

Demnach erlaubt sich der Ausschuß die Einreichung der beantragten allerunterthänigsten Petition der verehrlichen Versammlung anzurathen; auch findet er es passend, genau dem Vorschlage der Proposition gemäß, die Bitte dahin zu richten:

> „daß den Herzogthümern Holstein und Schleswig eine gemeinschaftliche Ständeversammlung verliehen und unter Zugrundelegung der näher hiernach zu modificirenden Allerhöchst verliehenen Institutionen den Ständeversammlungen beider Herzogthümer ein dahin gehender Gesetzentwurf zur Berathung und Begutachtung in der nächsten Diät vorgelegt werde."

Itzehoe, den 13ten August 1840.

Burchardi. d'Aubert. Wiese.

№ 37.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

In allen neueren Strafgesetzbüchern finden sich mehr oder minder genaue Bestimmungen über die Abbüßung von Geldstrafen durch Gefängniß im Fall der Zahlungsunfähigkeit, oder wenn aus andern Gründen die Anwendung einer Geldstrafe als unzweckmäßig erscheint, welche in der

Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten (von v. Kampz). Berlin 1838. Bd. I., S. 103. f.

zur Vergleichung neben einander aufgeführt sind. Wenn es bisher in unserer Gesetzgebung in ähnlichen allgemeinen Regeln gefehlt hat, und dieser Mangel die Veranlassung mehrerer Unzuträglichkeiten geworden ist, so kann die Vorlegung des, dem unterzeichneten Ausschuß zur Prüfung überwiesenen Entwurfs, der im Wesentlichen mit einer unterm 16ten Novbr. 1835 für Dänemark erlassenen Verordnung übereinstimmt, nur erfreulich sein, da diese dem vorhandenen Bedürfniß abzuhelfen und jene Uebelstände zu entfernen bezweckt. Auch muß sich der Ausschuß im Allgemeinen mit den im Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften für einverstanden erklären, und glaubt daher die Annahme derselben der Versammlung anrathen zu können. Indessen möchten doch einige Zusätze und Aenderungen, theils in Betreff des Inhalts, theils in Betreff der Fassung des Entwurfs wünschenswerth sein, in welcher Beziehung der Ausschuß sich folgende Bemerkungen erlaubt:

1) Zu den bisher bei Geldstrafen empfundenen Schwierigkeiten gehört auch insonderheit die, Gewißheit darüber zu erlangen, ob der Verurtheilte als zahlungsfähig anzusehen sei oder nicht, was den Gerichten in manchen Fällen viele Schreibereien verursachen kann, und diese Schwierigkeit wird durch den vorliegenden Entwurf nicht beseitigt, da dieser über die Art und Weise der Constatirung der Insolvenz nichts enthält. Es scheint uns aber unbedenklich, den Grundsatz mehrerer auswärtigen Gesetzgebungen anzunehmen, daß wer innerhalb einer bestimmten Frist die ihm auferlegte Brüche nicht entrichtet hat, ohne eine Dilation impetrirt zu haben, sogleich nach Ablauf der Frist zur Haft gebracht werden kann. Dadurch werden alle Weiterungen wegen Ermittelung der Insolvenz vermieden, und da es natürlich den Verurtheilten unbenommen bleibt, sich noch zu jeder Zeit durch Erlegung der Brüche vom Gefängniß zu lösen, so liegt in diesem Verfahren auch keine unbillige Härte. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, die Anfangsworte des §. 1: „Wenn Jemand, der zu einer Brüche verurtheilt worden, zur Bezahlung derselben nicht im Stande ist", so abzuändern:

„Wenn Jemand, der zu einer Brüche verurtheilt worden, diese binnen 6 Wochen, ohne erlangte Fristbewilligung nicht bezahlt hat" u. s. w.

2) Aus dem Beispiel, welches hinter der Aufzählung, wie viel Rbthlr. nach Maaßgabe der Größe der erkannten Brüche auf einen Tag Gefängniß zu rechnen sind, angegeben ist, ersieht man freilich das Princip, welches jener Aufzählung zum Grunde liegt. Aber ohne dies Beispiel würde das Princip in der That mit Sicherheit nicht in den gebrauchten Worten zu erkennen sein, während es doch als angemessen erscheinen muß, daß die im Gesetz enthaltene Regel auch bestimmt hervortritt. Aus diesem Grunde erlauben wir uns den Vorschlag vor dem gedachten Beispiel noch den Satz einzuschalten:

„Die für größere Summen vorgeschriebene Berechnung findet jedoch immer nur Anwendung, nachdem zuvor die in der erkannten Brüche enthaltenen kleineren Summen, in Gemäßheit der dafür geltenden Berechnung abgebüßt sind."

3) Im Schluß des §. 1 findet der Ausschuß die Anführung der Verordnung vom 27sten April

1798 überflüssig. Obschon es nämlich von Nutzen sein könnte, hier alle gesetzlichen Bestimmungen ähnlichen Inhalts zusammen zu stellen, so erscheint doch ein einzelnes zum richtigen Verständniß nicht erforderliches Beispiel in einem Gesetz als zwecklos, und dasselbe dürfte also passend ganz wegbleiben. Dagegen möchte

4) hier der rechte Ort sein, die in den Motiven zum Entwurf S. 9 und 10 vorkommende Bemerkung, daß das zu erlassende Gesetz so wenig auf Ordnungsstrafen als auf die zufolge Verordnung vom 9ten August 1811, §. 6 dem Justizfond zufließende Summe, welche in der Appellations- oder Supplicationsinstanz zur Kostenerstattung verurtheilte Parteien zu erlegen haben, zu beziehen sei, in den Text des Gesetzes selbst aufzunehmen. Ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung dürfte mancher Richter, da die Motive schwerlich allen zu Gesicht kommen, den Mißgriff begehen, das hier im Entwurf vorliegende Gesetz auch auf jene Geldstrafen in Anwendung zu bringen, vorzüglich auch auf die erwähnte Abgabe an den Justizfond, die sich ihrer Natur nach sehr schwer von einer Brüche unterscheiden läßt. Am besten wäre es allerdings, nach dem Erachten des Ausschusses, wenn dieses in der Regel höchst unbillige Succumbenzgeld ganz abgeschafft würde, und könnte allenfalls in dem zu erstattenden Gutachten beiläufig darauf aufmerksam gemacht werden. So lange die Abgabe jedoch besteht, ist es von Wichtigkeit, wenigstens eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Erschwerung derselben, welche in der irrthümlichen Verwandlung in eine Gefängnißstrafe liegen würde, zu verhüten, weshalb es der Ausschuß der Versammlung zur Erwägung verstellt, ob nicht dem §. 1 noch hinzuzufügen sei:

„Eben so wenig finden die obigen Vorschriften auf Ordnungsstrafen, welche gegen Beamte und im Zollwesen vorkommen, Anwendung, und dasselbe gilt von der dem Justizfond zufließenden Summe, deren Zahlung zufolge des §. 6 der Verordnung vom 9ten August 1811 in den bei den Oberdicasterien in der Appellations- oder Supplicationsinstanz verhandelten Sachen der zur Kostenerstattung verurtheilten Partei aufzuerlegen ist."

5) Vielleicht könnte am passendsten auch dem §. 1 noch ein Zusatz angehängt werden, den der Ausschuß mit Rücksicht auf die von den Administrativcollegien erkannten Brüchen für nöthig hält. Der Ausschuß findet zwar nichts dawider zu erinnern, daß das beabsichtigte Gesetz auch auf diese Brüchen bezogen werden soll; aber es entsteht hierbei die Frage, wer im Fall der Strafverwandlung die Kosten der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu tragen habe, da die Administrativcollegien in der Regel die Vollziehung vom Gericht des Schuldigen werden requiriren müssen. Indem nun aber die Kosten doch nicht dem bloß requirirten Gericht aufgebürdet werden können, so bleibt nichts übrig, als die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„daß das Administrativcollegium, welches eine Brüche erkannt habe, und an deren Stelle die Anwendung einer Gefängnißstrafe verlange, auch nöthigenfalls die Kosten dieser Strafverwandlung tragen müsse."

Ob diese Bestimmung gerade dem §. 1 beigefügt oder an einer andern Stelle eingeschaltet wird, ist freilich gleichgültig; allein daß in dem Gutachten der Versammlung, zur Vermeidung aller Zweifel, auf eine solche Bestimmung angetragen werde, dies scheint dem Ausschuß jedenfalls höchst rathsam.

6) Im §. 2 scheinen die Worte „so weit thunlich" bedenklich, insofern sie dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum lassen. Es wird nun freilich wohl nicht immer vermieden werden können, die eigentlichen Strafgefängnisse auch zur Detention schwerer Verbrecher zu benutzen; dagegen muß es für durchaus unzulässig erachtet werden, Jemanden, der bloß eine Geldstrafe im Gefängniß abbüßen soll, in ein Local einzusperren, welches gerade für die Detention schwerer Verbrecher bestimmt ist. Um daher wenigstens letzteres zu verhindern, schlägt

der Ausschuß am Schluß des §. 2 die veränderte Fassung vor:

„daß die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung eintretende Gefängnißstrafe nur in solchen Gefängnissen vollzogen werden soll, welche in der Regel nicht zur Detention von schweren Verbrechern benutzt werden."

7) Endlich glaubt der Ausschuß, daß es besser sei, im §. 5 anstatt der Worte, „durch welche Jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen das Oeffentliche angehalten wird," ganz allgemein zu setzen:

„durch welche Jemand zur Erfüllung ihm obliegender Verbindlichkeiten angehalten wird,"

weil Geldstrafen, um eine Leistung zu erzwingen, auch bei Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen vorkommen können, sofern diese nur keine Geldzahlung, sondern Dienste oder irgend eine andere Leistung zum Gegenstand haben, zufolge der

Verordnung, betreffend die Abschaffung der Gelderecutionen, d. d. Kopenhagen, den 26sten März 1839,

und weil nicht abzusehen ist, weshalb hier der Schuldner eines Privatmannes vor dem, der dem Oeffentlichen etwas schuldig ist, begünstigt sein sollte.

Schließlich erlauben wir uns noch einen Punct zu berühren, der in mehreren auswärtigen Gesetzgebungen bei Gelegenheit der Vorschriften über die Verwandlung nicht bezahlter Geldstrafen vorkommt. Einige dieser Gesetzgebungen enthalten nämlich zugleich die Bestimmung, daß bei Personen, denen keine freie Disposition über ihr Vermögen zusteht, namentlich bei Minderjährigen und erklärten Verschwendern, stets, ohne Rücksicht auf ihre Zahlungsfähigkeit, verwirkte Geldstrafen und Brüchen in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt werden sollen, und wir halten diese Bestimmung für sehr zweckmäßig, weil Geldstrafen auf solche Personen doch keinen Eindruck zu machen pflegen, also die Anwendung derselben diesen Personen nur die Möglichkeit eröffnet, nutzlos ihr Vermögen zu ver-

geuden. In Betracht jedoch, daß eine Bestimmung der angegebenen Art nicht gerade in ein Gesetz hineingehört, welches nur die Verwandlung wirklich erkannter, aber nicht bezahlter Geldstrafen betrifft, und daß dieselbe, bei der nahe bevorstehenden Abfassung eines Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer, baldige Berücksichtigung finden kann, haben wir Anstand genommen, die Aufnahme dieser Bestimmung in den vorliegenden Entwurf zu beantragen. Aber indem wir uns eines solchen Antrages enthalten, haben wir doch nicht unterlassen wollen, durch eine kurze Erwähnung dieses gewiß beachtenswerthen Puncts die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken.

Itzehoe, den 13ten August 1840.

Burchardi. Reventlow-Criminil. Wiese.

№ 38.

Bericht

des zur Prüfung eines Entwurfs zu einem Patente, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, erwählten Ausschusses.

Erstattet Itzehoe, den 14ten August 1840.

Bei den Verhandlungen über das Armenwesen kam es in der vorigen Diät zur Sprache, daß es nothwendig sei, in Betreff der Aufnahme von Ausländern, mit den Nachbarländern Reciprocität eintreten zu lassen, indem es aufs nachtheiligste auf unser Armenwesen wirken müsse, hierin mit der größten Liberalität zu verfahren, während die Nachbarstaaten mit Strenge Alles von sich abweisen; es wurde deshalb in der Petition über das Armenwesen der Antrag gestellt:

„Daß hinsichtlich der Erwerbung von Heimathsrechten der Ausländer, zu welchen auch die Bewohner des Herzogthums Lauenburg zu rechnen, eine völlige Reciprocität herbeigeführt werden möge."

Der in Folge dieses Antrages vorgelegte Entwurf zerfällt in zwei Theile, von denen §. 1 bis 8 die Bestimmungen enthalten, welche für die Aufnahme von Ausländern gelten sollen, §. 9 bis 16 die Regeln für die Versorgung derjenigen Ausländer vorschreiben, welche Heimathsrechte im Lande erworben haben; in Betreff des Herzogthums Lauenburg ist in dem Entwurfe keine Bestimmung enthalten, es hat der Königliche Herr Commissarius aber erklärt, daß die Verhandlungen mit den dortigen Behörden noch nicht beendigt seien, und es dürfte sich deshalb die Versammlung darauf beschränken, zu erklären:

„Daß das Herzogthum Lauenburg, insofern dasselbe sich nicht der hiesigen Gesetzgebung anschließen wolle; in Betreff der Aufnahme dortiger Einwohner dem Auslande gleich zu achten sei."

Nach unserer bisherigen Gesetzgebung darf keinem Ausländer, welcher mit gehörigen Päßen versehen ist, die Aufnahme verweigert werden; nach dem vorgelegten Entwurf ist eine solche Niederlassung aber nur nach ertheilter obrigkeitlicher Genehmigung zuläßig, und soll diese nur unter bestimmten vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden; der Ausländer soll nämlich zuvor darthun:

1) die Unbescholtenheit seines bisherigen Lebenswandels;
2) die Fähigkeit sich und die Seinigen redlich zu ernähren, und ist, damit die Prüfung wegen Erfüllung dieser Bedingungen desto sorgfältiger geschehe, vorgeschrieben, daß vor Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung, die Commüne, in welcher der Fremde sich niederzulassen beabsichtigt, zu vernehmen ist;
3) die Freiheit von der Wehrpflicht im bisherigen Vaterlande;
4) wenn die Niederlassung nicht unter Umständen erfolgt, welche eine Belästigung hiesiger Commünen nicht füglich besorgen lassen, eine glaubhafte Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath, daß sie mit ihren Familien daselbst zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden sollen.

Hat nun gleich der Grundsatz, daß diejenigen, welche von einer unüberlegten Aufnahme Fremder die Last zu tragen haben, auch vor der Entscheidung über die Zuläßigkeit der Aufnahme gefragt werden müssen, in diesen Vorschriften einige Berücksichtigung gefunden, so glaubt der Ausschuß doch, daß derselbe ohne Nachtheil zu größerer Geltung kommen könne, und schlägt deshalb vor, die desfallsigen §. 2 bis 4 in einen Einzigen zusammen zu ziehen und so zu fassen.

§. 2.

Diese darf nur ertheilt werden, wenn der Ausländer, welcher sich in einer hiesigen Commüne niederlassen will:

1) gehörig nachweiset, daß er in seinem bisherigen Vaterlande nicht wehrpflichtig ist, und
2) daß er bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
3) wenn die Commüne, in welcher er sich niederzulassen beabsichtigt, ihre Einwilligung ertheilt hat.

Diese Einwilligung kann jedoch von der Obrigkeit in nachfolgenden Fällen, auch gegen die abgegebene Erklärung der Commüne ertheilt werden:

a) wenn der Ausländer eine Bescheinigung der Obrigkeit seiner Heimath beibringt, daß er sowohl wie seine Familie zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden solle;
b) wenn ein Ausländer durch Erbfolge ein bewohnbares Eigenthum in einer Commüne des Landes erwirbt und sich in derselben niederlassen will;
c) wenn demselben von der Commüne, in welcher er sich niederlassen will, das Bürgerrecht übertragen ist;
d) wenn demselben vom Staate oder der Commüne selbst ein unkündbares Amt in der Commüne verliehen ist;
e) wenn derselbe in der Commüne ein bewohnbares Eigenthum erwirbt und auf dasselbe den

dritten Theil des Kaufgeldes, welches wenigstens 100 Rthlr. Ct. betragen muß, auszahlt; unter diesen Beschränkungen glauben wir, daß es den Commünen überlassen werden kann, ihre Einwilligung zur Niederlassung Fremder abzuschlagen, sobald sie eine Belästigung dadurch befürchten, und fügen nur noch die Bemerkung hinzu, daß es vielleicht erforderlich sein dürfte, den Fall auszunehmen, wenn Ausländer sich als Consuln fremder Mächte an einem Orte niederlassen wollen, wenn dieses nicht durch die unter d aufgeführte Ausnahme unnöthig werden sollte.

In den Motiven zu dem vorliegenden Entwurfe ist erwähnt, daß in Erwägung gezogen worden, ob etwa gleichfalls die Gestattung des Aufenthalts eines Ausländers als Dienstbote in den Herzogthümern an ähnliche Beschränkungen zu knüpfen sein möchte, daß man dies aber nicht im Interesse des Landes gefunden habe, weil viele Personen beiderlei Geschlechts aus den Herzogthümern in Hamburg und Lübeck ihr Unterkommen als Dienstboten fänden, und auch in den an Eutin gelegenen Gränzdistricten die Dienstboten häufig wechselten; auch nach Maaßgabe der Gesindeordnung eine polizeiliche Aufsicht und Controlle über die Dienstboten geführt werde.

Dem Ausschusse sind aber dennoch in dieser Hinsicht einige Bedenklichkeiten aufgestoßen, namentlich weil in Betreff der militairpflichtigen Dienstboten keine Reciprocität mit den Nachbarländern Statt findet; es dürfen sich nämlich diese, sowohl aus dem Eutinschen, als Lübschen und Hamburgischen Gebiete unbehindert ins hiesige Gebiet begeben, ohne vor dem Eintritt des militairpflichtigen Alters irgend beschränkt zu sein, wogegen den hiesigen Unterthanen dies nur gegen Leistung einer Caution erlaubt ist, welche die wenigsten stellen können; es können sich daher fremde Dienstboten jeden Alters hieher begeben, wogegen es den militairpflichtigen jungen Holsteinern erst in einem Alter gestattet ist, wo wenige mehr dienen. Ebenso bedarf es für die

weiblichen Dienstboten, namentlich wenn dieselben sich außer der Ehe haben schwängern lassen, gesetzlicher Vorschriften. Der Ausschuß findet für diese Fälle keine genügende Sicherheit in der Vorschrift des §. 37 der Gesindeordnung vom 25sten Februar 1840, daß Fremde, welche noch nicht im hiesigen Lande gedient haben, zur Erwerbung des Dienstbuchs eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsortes über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugniß zum Aufenthalte im Auslande beibringen müssen, und ist der Ansicht, daß auch hier die bei der Niederlassung vorgeschriebenen Bedingungen unbedenklich eintreten können, nämlich statt der bescheinigten Militairfreiheit, die Erlaubniß, sich im Auslande aufzuhalten, ferner die Bescheinigung bisheriger guter Aufführung und die Einwilligung der Commüne, in welcher sie dienen wollen, welche bloß dann nicht verweigert werden kann, wenn der Dienstbote einen Schein seiner Heimathsbehörde beibringt, daß er daselbst jederzeit wieder angenommen werde.

Diese Vorschrift dürfte auch um so nothwendiger werden, wenn es nicht die Absicht sein sollte, die mit Eutin und Mecklenburg-Schwerin wegen der Aufnahme der gegenseitigen Unterthanen geschlossenen Conventionen aufzuheben; daß dies geschehe, erscheint dem Ausschusse um so wünschenswerther, weil gerade die Unterthanen dieser beiden Länder, namentlich des ersteren Landes, sich am häufigsten bei uns einzudrängen suchen, und glauben wir deshalb vorschlagen zu müssen, daß die Versammlung darauf antrage:

> „daß die mit Eutin und Mecklenburg-Schwerin bisher bestandenen Conventionen, wegen der Aufnahme der gegenseitigen Unterthanen, bei Einführung des vorgelegten Gesetzes aufgehoben werden möchten."

Sollte sich dies aber nicht sofort ausführen lassen, so dürften die Vorschriften dieser Conventionen der Verordnung im Anhange hinzuzufügen sein, welches namentlich in Betreff Eutins um so nothwendiger wird, da in Folge Circulairs vom 17ten Juni 1811

in Streitigkeiten mit Eutin nicht bestimmte Grundsätze festgesetzt sind, sondern die Verfügungen, welche vor der Verordnung vom 23sten Decbr. 1808 ergangen sind, als fortdauernd gültig vorgeschrieben worden, welche später durch manche sich zum Theil aufhebende und ergänzende Specialbestimmungen verändert sind, so daß oft nicht zu lösende Zweifel entstehen, endlich die desfallsigen Circulaire nicht alle in die chronologische Sammlung der Verordnungen aufgenommen sind; so liegen dem Ausschuß zwei Circulaire der Art vom 30sten October 1837 und 18ten Januar 1838 vor.

Außerdem muß der Ausschuß zu den einzelnen §§. des Entwurfs noch folgende Bemerkungen vortragen:

Im §. 6 sind wider die Prediger, welche die ihnen wegen Trauung der Ausländer ertheilten Vorschriften übertreten, bestimmte Strafandrohungen ausgesprochen; dieselben Strafen dürften auch denjenigen Civilobrigkeiten angedroht werden, welche, den Bestimmungen des §. 2 zuwider, die Erlaubniß zur Niederlassung ohne die erforderlichen Bescheinigungen ertheilen.

Im §. 7 dürfte, wenn die oben angeführten Conventionen nicht aufgehoben werden, hinzuzufügen sein, „insofern sie nicht nach diesen Conventionen durch längeren Aufenthalt im Eutin'schen und Mecklenburg-Schwerin'schen Heimathsrechte erworben haben, und also den Ausländern gleich zu behandeln sind."

Für den zweiten Satz des §. 8 möchten wir der Deutlichkeit wegen eine veränderte Fassung dahin vorschlagen: „Insofern die Hülfsbedürftigkeit nicht eine bloß vorübergehende war (§. 16), oder wenn ihr Aufenthalt im Lande gesetzlich überhaupt nicht zulässig ist, sind dieselben über die Gränze zu schaffen, sobald ihr Transport zulässig ist (Armenordnung §§.), und dürften hier die betreffenden Vorschriften der Armenordnung angezogen werden.

Außer dem 15jährigen Aufenthalte scheint uns auch die Ertheilung des Bürgerrechts und eines unkündbaren Amts von Seiten der Commüne an dem Orte, wo eins derselben ertheilt ist, Heimathsrechte hervorrufen zu müssen, denn Jeder, dem ein solches Zutrauen von einer Commüne des Inlandes erwiesen wird, dürfte auch ohne längeren Aufenthalt als eingebürgert anzusehen sein; diese beiden Bestimmungen schlägt deshalb der Ausschuß vor, in die §§. 9 und 10 mit aufzunehmen.

Da die Ausnahme von der Regel, daß Kinder bis zum 18ten Jahre die Heimathsrechte ihrer Eltern theilen, welche am Ende des 15ten §. gemacht ist, nur dadurch motivirt worden, daß diese außerordentlich schwer auszumitteln sein dürfte, so glaubt der Ausschuß, daß sie auch auf die Fälle beschränkt werden müßte, wo diese Ausmittelung nicht auszuführen sei, und beantragt deshalb den Zusatz: „falls die Heimathsrechte der Eltern nicht auszumitteln sind." Man könnte allerdings sagen, daß der Grund dieses secundairen Heimathsrechtes für Kinder unter 18 Jahren mit dem Tode der Eltern wegfällt, ob aber die bisherige desfallsige Vorschrift dahin beschränkt werden solle, dürfte zweckmäßiger bei der allgemeinen Armenordnung berathen werden.

Im §. 16 dürften bei der Hinweisung auf die allgemeinen geltenden Regeln die §§. der allgemeinen Armenordnung anzuführen sein.

Burchardi. Neergaard. Holstein.

№ 39.

Bericht

des Ausschusses über die Proposition des Abgeordneten Wittrock, betreffend die durch Allerhöchste Resolution vom 15ten Juli 1838 verfügte Zahlung der in den vormals Großfürstlichen Districten für die Königlichen Strafanstalten früher verwendeten Hälfte der Straf- und Verbittelsgelder an die Königliche Kasse.

Erstattet Itzehoe, den 15ten August 1840.

Die von dem Abgeordneten des 9ten ländlichen Wahldistricts der hochverehrlichen Ständeversamm-

lung vorgelegte Proposition, welche auf eine Petition an Se. Majestät den König dahin gerichtet ist:

„daß den Communen der vormals Großfürstlichen Districte die zur Unterhaltung der Strafanstalten bis zum Jahre 1838 verwandte Hälfte der eingehenden Brüchgelder und der sogenannten Verbittelsgelder, mit Rücksicht auf die derselben durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten December 1837 auferlegte Beitragspflichtigkeit zur Unterhaltung der Strafanstalten, von jenem Zeitpuncte an zufallen möge, und daß daher auch das von der Königlichen Kasse in dieser Beziehung seit dem 1sten Juli 1838 bereits Erhobene jenen Communen zurückerstattet werde,"

fand in der Versammlung eine solche Theilnahme, daß sie mit Einstimmigkeit an einen Ausschuß zur Prüfung überwiesen ward.

Der zur Berichterstattung erwählte Ausschuß hat es sich daher zur Pflicht gemacht, zunächst die thatsächlichen Momente hervorzuheben, durch welche die beregte Proposition hervorgerufen ist, und welche bei Entscheidung der Frage, ob eine Petition an Se. Majestät den König in dieser Hinsicht einzureichen, von wesentlichem Einflusse sind.

Die vormals Großfürstlichen Districte des Herzogthums Holstein hatten bis zum Jahre 1819 ihre eignen Strafanstalten in Neumünster. Diese wurden vor dem Jahre 1730 einseitig von der Landesherrschaft aus dem Amte Neumünster unterhalten. Weder die übrigen Aemter noch die Städte trugen hiezu etwas bei. Erst durch die landesherrliche Constitution d. d. Kiel, den 17ten März 1730 wurden mit Rücksicht darauf, daß es ein allgemein nützliches Werk, und dem ganzen Lande daran gelegen sei, daß es vom liederlichen Gesindel gesäubert werde, dem Zucht- und Spinnhause in Neumünster mehrere Einnahmen zugewiesen, welche unter dem Namen „Constitutions- und Collectengelder" bekannt sind. Durch dasselbe Gesetz wurden die nach demselben eingeführten Strafgelder gleichem Zwecke zugewendet.

Später sind gleichfalls die durch die Großfürstliche Constitution vom 23sten April 1733 eingeführten Verbittels- und Instengelder, durch Verfügung vom 15ten September 1739 zur Hälfte, sowohl in den Städten, wie auf dem Lande, dem Neumünsterschen Zuchthause als Einnahme überlassen, um die durch den Unterhalt der Züchtlinge und der Gebäude entstandenen vermehrten Kosten bestreiten zu können, wogegen die andere Hälfte dem Landesherrn oder der Commune zur Erreichung polizeilicher Zwecke verblieb.

Endlich wurde noch durch Großfürstliche Resolution vom Jahre 1770 verfügt, daß nicht nur diejenigen Strafgelder, welche aus der Uebertretung der im Jahre 1730 emanirten Polizei-Verordnung erwüchsen, sondern auch alle übrigen vorfallenden in die landesherrliche oder Communal-Kasse fließenden Brüch- und Strafgelder, mit alleiniger Ausnahme der Holzbrüchen, zur Hälfte dem Zuchthause zukommen sollten.

Dagegen wurde in den vormals Großfürstlichen Städten und Aemtern sonst nichts für die Unterhaltung der Strafanstalten bezahlt, und ist es nicht nur während der Großfürstlichen Regierung, sondern auch nach der im Jahre 1773 erfolgten Vereinigung mit dem Königlichen Antheile Holsteins unverändert bei dieser Einrichtung geblieben.

Auch als im Jahre 1819 das Neumünstersche Zuchthaus aufgehoben und alle dort befindlichen Verbrecher in die neuen Strafanstalten zu Glückstadt abgeliefert worden, blieb es unverändert bei der bisherigen Verfassung, und alle dem Neumünsterschen Zuchthause bisher zugeflossenen Abgaben und Zahlungen gingen nunmehr ganz wie früher an die Königlichen Strafanstalten zu Glückstadt über.

Erst im Jahre 1837 ist hierin auf gesetzlichem Wege eine wesentliche Veränderung eingetreten.

In der ersten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung nämlich wurde derselben auch von

Seiten der Regierung ein Entwurf über die Regulirung der öconomischen Verhältnisse der Strafanstalten zu Glückstadt vorgelegt, und bei dieser Veranlassung sind die verschiedenen bisher bestandenen Verhältnisse der vormaligen Landestheile zu den Strafanstalten ein Gegenstand näherer Prüfung der Versammlung geworden. Dieselbe beschloß auch, daß die in den einzelnen Districten bisher für die Strafanstalten erhobenen Einnahmen in Zukunft den Communen zufallen sollten, und hat namentlich in ihrem Gutachten hierauf angetragen, indem nach ihrer Ansicht nur eine gerechtere, gleichmäßigere Repartition der beregten Criminallasten eingeführt, keineswegs den bisherigen Lasten neue Steuern hinzugefügt werden sollten.

Die in Folge dieser Verhandlung unterm 19ten December 1837 erlassene Königliche Verordnung hat aber diese Anträge der Ständeversammlung gar nicht berücksichtigt, und jede gesetzliche Bestimmung darüber weggelassen. Dagegen erging an die vormals Großfürstlichen Districte unterm 15ten Juni 1838 eine Allerhöchste Resolution, welche theils die bisher erhobenen Constitutions- und Collectengelder aufhob, theils hinsichtlich der früher an die Strafanstalten bezahlten Hälfte der Insten- und Strafgelder verfügte, daß dieselben von nun an der Königlichen Kasse zu Gute kommen sollten.

Diese Resolution hat die Folge gehabt, daß jene seit reichlich einem Jahrhundert aus den vormals Großfürstlichen Aemtern bezahlten Abgaben zum Zweck der Erhaltung der Strafanstalten von der Zeit an in die Königliche Kasse fließen, und die an deren Stelle tretenden Criminalkosten von den Aemtern aufgebracht werden müssen.

Die also nur zum Zweck der gerechteren, gleichmäßigeren Vertheilung dieser Kosten erlassene Verordnung ist für die vormaligen Aemter mit der keineswegs ursprünglich beabsichtigten nachtheiligen Wirkung verbunden gewesen, daß sie gegenwärtig mit einer zwiefachen Last bebürdet sind; denn es mögen jene älteren, jetzt in die landesherrliche Kasse

fließenden Abgaben verwendet werden, wozu sie immer wollen, die Thatsache ist unbestritten, daß durch die Verordnung vom 19ten December 1837 die vormals Großfürstlichen Aemter, gegen die Anträge der Stände-Versammlung, solchergestalt mit einer neuen Steuer belastet worden sind, die Königliche Kasse daher nicht nur bereits an sich durch die Repartition sämmtlicher Kosten der Unterhaltung der Strafanstalten gewann, sondern sich auch mit dem Beibehalten der älteren Abgaben in den einzelnen Districten bereicherte. Dazu kömmt nun noch, daß die neue Repartition dieser Criminallasten um so drückender für die Aemter wird, als mehrere Districte, welche aus niedergelegten Domainen bestehen, von den Beiträgen zu jenen Lasten gleich den übrigen Criminallasten befreit sind, diese also von den übrigen Pflichtigen mitgetragen werden müssen.

Die der verehrlichen Ständeversammlung hierüber von Seiten des Königlichen Herrn Commissarius gemachten Mittheilungen haben dieselbe nun belehrt, daß die Allerhöchste Absicht der Resolution vom 15ten Juni 1838 nur dahin gerichtet gewesen, das frühere und ursprüngliche Verhältniß der älteren Abgaben wieder herzustellen, daß die vormaligen Großfürstlichen Aemter aber kein Recht auf jene Einnahmen nachgewiesen haben, die Bezahlung der Hälfte der Straf- und Instengelder demnach auch wie früher an die Königliche Kasse habe geschehen müssen.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, zunächst die Frage sich beantworten zu müssen, ob die vormalig Großfürstlichen Aemter wirklich kein Recht auf jene Hälfte der Straf- und Instengelder haben, nachdem ihnen die dadurch bisher bestrittenen Lasten der Unterhaltung der Strafanstalten durch Gesetze übertragen.

Als Resultat seiner Erwägung darf der Ausschuß auf nachfolgende Bemerkungen sich beziehen.

Es muß gemeinrechtlich als unbestritten angesehen werden, daß dem Inhaber der Gerichtsbarkeit gleich den damit verbundenen Vortheilen die damit vereinten Lasten zufallen. So wie jene dem Landesherrn selbst, oder verliehen einer Stadt oder einem

Gute zustehen kann, so muß auch der, dem die Jurisdiction zusteht, die Kosten derselben tragen. Die Jurisdiction in den vormals Großfürstlichen Aemtern stand und steht aber dem Landesherrn zu. Wie daher derselbe sämmtliche mit der Gerichtsbarkeit vereinte Einnahmen, insonderheit die Straf- und Brüchgelder, und die zu allgemeinen polizeilichen Zwecken wenigstens in den Städten ausdrücklich eingeführten Verbittelsgelder genoß, so hielt er auch größtentheils die durch die Jurisdiction erwachsenen Lasten ab, und es war vollkommen diesem Grundsatze gemäß, wenn der Landesherr den Strafanstalten und deren Unterhaltung einen Theil, die Hälfte, jener zu gleichen Zwecken zum Theil bestimmten Einnahmen zuwies.

Die Landesherrschaft faßte derzeit diese Kosten mit unter den Begriff der allgemeinen Polizeilasten, und wollte, daß jene aus denselben Mitteln bestritten würden, wie diese. Sie befolgte den Grundsatz, mit den ihr zufließenden Abgaben auch den durch sie beabsichtigten Zweck zu erreichen, und, so viel thunlich, den Unterthanen die Lasten zu erleichtern.

So ist es denn auch bis auf die neueste Zeit, und zwar in der zuletzt angegebenen Weise, ein volles Jahrhundert verhalten. Die Großfürstlichen Aemter haben auf keine andere Art zu diesen Kosten der Criminaljurisdiction beigetragen.

Wenn die Landesherrschaft daher in neuester Zeit, zum Zweck der Realisirung gerechterer und gleichmäßigerer Vertheilung der Criminalkosten über den ganzen Staat, ohne Rücksicht darauf, wer als Inhaber der Gerichtsbarkeit diese Lasten abzuhalten hatte, eine neue Repartitionsart einführte, und da, wo sie selbst bisher diese Lasten getragen, solche den Unterthanen zuschob, so ließ sich zwar gegen die Gerechtigkeit dieses Planes überhaupt nichts anführen, allein es ward doch zugleich Forderung des Rechts, daß da, wo der Landesherr, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, mit deren Vortheilen auch deren Lasten getragen hatte, er jene nicht behalten und diese einseitig von sich abwälzen konnte, daß also

auch diejenigen Einnahmen, welche bisher zur Bestreitung jener Criminalkosten bestimmt, denjenigen zu gute kommen mußten, welche nunmehr allein diese Lasten der Criminaljurisdiction tragen sollten.

Der Landesherr hatte aber in den vormals Großfürstlichen Aemtern die Hälfte der Brüchgelder und der Verbittelsgelder zu jenem ausschließlichen Zwecke, der Unterhaltung der Strafanstalten, verwendet; würde diese daher von der Landesherrschaft den Jurisdictionsuntergehörigen übergeben, so konnte dieselbe rechtlich auch jene Abgaben nicht mehr für sich, zur Erreichung anderer Zwecke, in Anspruch nehmen, sondern selbige mußten vielmehr den mit jenen Kosten direct Belasteten liquidirt werden. Denn nur als Folge des rechtlichen Grundsatzes, daß, wer die Vortheile der Gerichtsbarkeit hat, auch deren Lasten tragen müsse, hatte die Landesherrschaft bisher jene Criminalkosten einseitig getragen. Keineswegs war es ein Gnadenact von ihrer Seite gegen ihre Unterthanen, welchen sie beliebig hätte widerrufen können.

Wenn daher die Regierung gegenwärtig bei Einführung einer gerechteren Repartitionsart der Unterhaltungskosten der Strafanstalten die früher zu deren Bestreitung rechtlich verwendeten Einnahmen den Verpflichteten entziehen und solche zu ihren Gunsten verwenden will, so erscheint dieses rechtlich nicht gerechtfertigt, und durch die einseitige Einziehung dieser Einnahmen zur landesherrlichen Kasse keineswegs das ursprüngliche Verhältniß rechtlich wieder hergestellt zu sein.

Wohl ist dieses bei den mit Gerichtsbarkeit versehenen Städten des vormals Großfürstlichen Holsteins durch die Einziehung zu Gunsten der mit der Jurisdiction Bewidmeten geschehen, da die neuen Lasten an die Stelle der alten treten, es aber einerlei ist, auf welche Weise sie, als Inhaberinnen der Gerichtsbarkeit, die damit verbundenen Lasten aufbringen. In den Großfürstlichen Aemtern konnte aber dieses nicht richtig sein, da nicht der Jurisdictions-Inhaber, sondern die Jurisdictions-Untergehörigen gegenwärtig die Criminallasten aufbringen sollen.

Wenn sich der Ausschuß demnach schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat überzeugen müssen, daß der durch die Proposition des Abgeordneten des neunten ländlichen Wahldistricts geltend gemachte Anspruch der vormals Großfürstlichen Aemter auf Liquidation der zur Bestreitung der Criminallasten früher erhobenen Abgaben, in den neu angeordneten Beiträgen, völlig begründet erscheint, so hat er dennoch, bei dem möglichen Irrthum in den ältern factischen Verhältnissen der vormals Großfürstlichen Districte, für seine Pflicht gehalten, insbesondere die Billigkeitsrücksichten zu prüfen, welche mit Entschiedenheit für die Begründung einer an Se. Majestät den König zu richtenden Petition reden.

Seit reichlich einem Jahrhundert waren nun in den vormals Großfürstlichen Aemtern auf die von uns angegebene Weise die in Frage stehenden Criminalkosten bestritten, und die beregten, den landesherrlichen Kassen zufließenden Einnahmen waren gesetzlich zum Theil zur Unterhaltung der Strafanstalten verwendet worden.

Es war demnach nur eine aus den factischen Zuständen der Aemter hervorgehende Forderung der Billigkeit, daß, als die öconomischen Verhältnisse der Landesstrafanstalten regulirt worden, und nunmehr die Unterhaltungsbeiträge von den Unterthanen, ohne Unterschied der Jurisdictionsgerechtsame, aufgebracht werden sollten, diejenigen Abgaben, welche bisher diesem Zwecke dienten, entweder wegfallen und den Belasteten zu gute kommen, oder doch, insofern sie wie bisher in die landesherrliche Kasse flossen, in der neu aufzubringenden Beitragssumme den Pflichtigen liquidirt werden mußten.

Dahin gingen auch die bestimmten Anträge der hochverehrlichen Ständeversammlung bei Berathung des Gesetzes über jene Steuerregulirung; sie wollte, daß die bisher für die Strafanstalten auf eine oder die andere Weise erhobenen Einnahmen in den Communen, diesen zufallen sollten; sie wollte jede neue Besteuerung vermeiden, und es war und konnte nicht

ihre Absicht sein, der Königlichen Kasse neue Einnahmen zufließen zu lassen, diese zu bereichern.

Die Nichtberücksichtigung dieser Anträge in der Verordnung vom 19ten Decbr. 1837, die positive Verwendung der ältern Abgaben nach der Resolution vom 15ten Juli 1838 im ausschließlichen anderweitigen Interesse der Königlichen Kasse mußte um so härter erscheinen, als gegen die vormals Plön'schen Aemter, die fast in gleicher Lage sich befanden, ein anderes and richtigeres Verfahren beobachtet ward.

Hier hatte nämlich früher die Landesherrschaft aus den bisher in den gedachten Aemtern erhobenen Polizeireutergeldern die Kosten der Unterhaltung der Strafanstalten mit 320 Rbthlrn. jährlich abgehalten und überhaupt alle Criminalkosten getragen. Nun aber hat die Königliche Kasse, ohne neue Belastung dieser Aemter, das nach der neuesten Gesetzgebung aufzubringende Beitragsquantum zu den Strafanstalten einseitig übernommen, dagegen jene ältern Abgaben beibehalten. In den Steuerverhältnissen der Plön'schen Aemter ist demnach durchaus keine Veränderung wegen der Criminalkosten entstanden. Wollte die Landesherrschaft daher die in den Großfürstlichen Aemtern bestehenden ältern, jenem Zwecke dienenden Abgaben behalten, so mußte sie billigerweise auch die nach der neuen Einrichtung zu bezahlenden Beiträge, sofern sie quantitativ jenen gleichstanden, übernehmen und berichtigen, keineswegs aber kann diese dadurch erzielte außerordentliche Bereicherung Billigung finden.

Ueberhaupt scheinen uns auch keine hinreichende Gründe vorhanden zu sein, die früher den Aemtern gleichstehenden vormals Großfürstlichen Städte gegenwärtig günstiger als die Aemter zu stellen, da jenen bisher die mit der ihnen zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit verknüpften Kosten zur Last fielen, in diesen aber solche zum Theil von dem Landesherrn selbst, aus gleichem Grunde getragen waren. Nach späterer Allerhöchster Entscheidung sollen nämlich die früheren Einnahmen den Städten verbleiben, wogegen sie die neuen Beiträge zu lei-

sten, dagegen sollen in dem Aemtern nicht nur die ältern Einnahmen dem Landesherrn verbleiben, sondern es sollen auch, nicht die landesherrschaftliche Kasse, nein, die Steuerpflichtigen selbst, die neu ausgeschriebenen Beiträge einseitig abhalten. So hat die von der hochverehrlichen Ständeversammlung genehmigte Ausgleichung der bisher aufs ungleichste aufgebrachten Kosten zur Unterhaltung den Strafanstalten nicht nur für alle diejenigen Landesdistricte, welche bedeutende Alimentengelder jährlich für ihre Verbrecher zahlen mußten, große Vortheile und Erleichterungen hervorgerufen, sondern auch für alle übrigen Districte eine verhältnißmäßige gerechte Belastung veranlaßt. Nur die vormaligen Großfürstlichen Aemter sollen nicht allein an sich Opfer bringen der gerechten Ausgleichung, sondern auch außerordentliche zweifache Lasten tragen.

Eine solche nicht genügend gerechtfertigte Ungleichheit der Behandlung kann in den Steuerpflichtigen nur Unzufriedenheit erregen, und das Gefühl hervorrufen, als finde eine nicht gehörige Erwägung und Berücksichtigung der factischen Verhältnisse Statt, und da eine Steuervermehrung ausdrücklich vorliegt, die nicht überall eingeführt ist, so wird dieselbe selbst, wenn sie streng rechtlich gerechtfertigt werden könnte, was, wie uns erscheint, nicht der Fall, dennoch in der singulairen Ausnahme sich nur die Unzufriedenheit und den Widerwillen der Pflichtigen erzeugen.

Diese, selbst wenn nur scheinbare Prägravation der vormals Großfürstlichen Aemter hätte, da sie ursprünglich weder vom Gesetz beabsichtigt, noch von der berathenden Ständeversammlung gebilligt ward, um so leichter vermieden werden können, als die dadurch der Königlichen Kasse zufließende Vermehrung der Einnahmen nicht von Erheblichkeit ist, und wenn auch diese Criminallasten gegenwärtig nicht diejenigen treffen, welche die Verbittelsgelder zahlen, so würde durch die Liquidation bei der Repartition der jetzigen Beiträge dennoch überhaupt den Aemtern in ihren meist beschwerten Eingesessenen eine billige Erleichterung zu Theil geworden sein.

Eine neue Bestimmung lag aber, wie bemerkt, keinesweges in der Absicht der verehrlichen Ständeversammlung. So gerecht die hochverehrliche Ständeversammlung eine bessere Repartitionsweise der Criminalkosten zur Unterhaltung der Strafanstalten fand, so gerecht und billig erschien es ihr, die bisherigen verschiedenen Einnahmen in den einzelnen Districten den Communekassen zu Gute kommen zu lassen, da, wie dieselben historisch auch entstanden, wie die Verpflichtung zur Zahlung bisher auch gegründet war, das unbestritten angenommen ward, daß es nicht beabsichtigt werde, mit neuen, die alten Einnahmen beibehaltenden Steuern, die Gemeinden zu belasten.

Es erscheinen dem Ausschusse hier auch keine genügende Gründe vorhanden zu sein, welche den von der Regierung gegenwärtig beabsichtigten Gewinn rechtfertigten.

Als Gnadengeschenk, welches zu jeder Zeit landesherrlich zurückgenommen werden könne, läßt sich wohl keinesweges die von der Landesherrschaft früher übernommene Verpflichtung, die fraglichen Criminallasten zu zahlen, ansehen, da eine Schenkung in der Absicht etwa, den Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen, doch keinen Verpflichtungsgrund zur Zahlung irgend einer Art, auf Seiten des Schenkgebers voraussetzt. Ein solcher Verpflichtungsgrund scheint aber, wie von uns oben gezeigt, hier vorhanden, und dürfte daher eine solche Schenkung nicht als vorhanden angenommen werden können; in den Worten der dahin zielenden Verordnungen ist aber kein Wort davon gesagt. Aber wollte man auch einmal eine landesherrliche Schenkung als geschehen hier annehmen, so scheinen dem Ausschusse doch gegenwärtig keine Gründe vorhanden zu sein, welche den Widerruf rechtfertigten, welche die gegenwärtige Landesherrschaft berechtigten, ohne weiteres das Geschenk der Vergangenheit zurück zu nehmen, vielmehr liegt ein so entschiedener Billigkeitsgrund vor, daß, da die Steuerpflichtigen durch Repartition unter sich nunmehr diejenigen Lasten bestreiten, welche mit

dem Geschenke bisher abgehalten, sie auch das Geschenk behalten müssen.

Wenn demnach, nach der Ueberzeugung des Ausschusses, die vormals Großfürstlichen Aemter nicht nur einen Rechtsanspruch darauf zu haben scheinen, daß ihnen die früher zur Bestreitung der in Frage stehenden Criminalkosten erhobenen Abgaben zu Gute kommen, sondern insbesondere auch entschiedene Billigkeitsgründe dafür reden, wenn nämlich das Gesetz vom 19ten December 1837 weder eine ganz neue Steuer noch eine Bereicherung der Königlichen Kasse beabsichtigte, wenn die Ständeversammlung ausdrücklich sich früher bei Berathung jenes Gesetzes dahin erklärte, daß die älteren in einzelnen Districten erhobenen Abgaben den pflichtig werdenden Gemeinden zu Gute kommen müßten, wenn seit 100 Jahren reichlich die Landesherrschaft in den vormals Großfürstlichen Aemtern gegen die ältern Abgaben die Kosten der Unterhaltung der Strafanstalten als Aequivalent einseitig getragen, wenn in andern unter gleichen Verhältnissen stehenden Landestheilen, die Landesherrschaft, wie früher, diese Lasten der Criminalgerichtsbarkeit behalten, wenn die in gleicher Lage in den vormals Großfürstlichen Districten sich befindenden Städte die ältern Abgaben für sich erhalten, und wenn endlich der der landesherrlichen Kasse dadurch erwachsende Gewinn durch nichts gerechtfertigt und durchaus in keinem Verhältnisse mit der den Pflichtigen neu aufgelegten Belastung und dadurch hervorgerufenen begründeten Unzufriedenheit steht, so glauben wir die Proposition dahin zur Einreichung einer Petition an Se. Majestät den König empfehlen zu können:

„daß Sr. Majestät der König allergnädigst geruhen möge, zu verfügen, daß den Communen der vormals Großfürstlichen Aemter die zur Unterhaltung der Strafanstalten bis zum Jahre 1838 verwendete Hälfte der Straf- und Instengelder, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 19ten December 1837 eingeführte neue Repartition jener Lasten, von jenem Zeitpuncte an, zufallen, und daher auch das von der Königlichen Kasse in dieser Beziehung seit dem 1sten Juli 1838 Erhobene den Commune zurückerstattet werde."

d'Aubert. Wittrock. Jargstorff.

№ 40.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Advocaten Kirchhoff, betreffend die bessere Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer.

Erstattet Itzehoe, den 17ten Aug. 1840.

Die zur näheren Prüfung der obgedachten Proposition erwählte Committee hält es für ihre erste Pflicht, allen etwanigen Bedenklichkeiten, welche dieser Vorschlag erregen könnte, durch die Erklärung zu begegnen, daß nach ihrer Ansicht von keiner Bitte um die jetzige Aufhebung der Gagen- und Accidentiensteuer die Rede sein könne, sondern daß die an Se. Königliche Majestät zu richtende Petition auf eine bessere Regulirung derselben sich beschränken müsse, wie es auch die Meinung des Proponenten gewesen ist, welche dabei hauptsächlich die Hinwegräumung der Uebelstände ins Auge gefaßt hat, welche durch die Ausdehnung dieser Steuer auf mehrere Landestheile veranlaßt worden sind. Zwar ist diese Steuer im Jahre 1768 nur außerordentlicher Weise auf zwei Jahre ausgeschrieben worden, und die Prolongation derselben auf unbestimmte Zeit, welche durch die Verordnung vom 12ten Juni 1770 erfolgte, hat darin nichts verändert, sondern vielmehr die Wiederaufhebung derselben in Aussicht gestellt und ihre längere Dauer von den Bedürfnissen des Staats abhängig gemacht. Gerade in diesem Umstande scheint aber Grund und Veranlassung genug zu liegen, bei dieser Steuer den gegenwärtigen Finanzzustand des Lan-

des nicht aus den Augen zu verlieren, und allen Betrachtungen zu entsagen, welche an vergangene Möglichkeiten geknüpft werden könnten.

In diesem Sinne hat daher die Committee geglaubt, daß sie sich nur mit der Frage zu beschäftigen habe, ob die Gagen- und Accidentiensteuer nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit den Forderungen einer gerechten und billigen Besteuerung derjenigen Personen, welche derselben gesetzlich unterwürfig sind, entsprechen, oder ob und in welcher Hinsicht eine veränderte Einrichtung derselben wünschenswerth sei. Die Committee ist bei diesen Erwägungen zu mehreren Resultaten gelangt, welche nach ihrer Ansicht geeignet sein dürften, in einer auf die bessere Regulirung dieser Steuer an Se. Königliche Majestät zu richtenden Petition besonders hervorgehoben zu werden.

Das Erste, was bei dieser Steuer als ein wahrer Uebelstand erfahrungsmäßig in die Augen springt, besteht in der großen Ungleichartigkeit, womit die betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen auf die einzelnen Pflichtigen angewendet worden. Die Verordnung vom 14ten Mai 1768 unterwarf der Gagen- und Accidentiensteuer in den damals einseitig Königlichen Landestheilen

1) die sämmtliche Geistlichkeit, wie auch die Kirchen- und Schulbedienten;
2) Alle und Jede vom Civil- und Militairstande, inclusive der Pensionirten;
3) alle Stadt-, Amts-, Landschafts- und anderer Commünen, auch öffentlicher Stiftungen Bediente.

Alle diese Pflichtigen sollten die Steuer von ihrer fixirten und unfixirten jährlichen Einnahme, und zwar nach einer gewissenhaften Angabe des Gesammtbetrages derselben, entrichten. Dasselbe gilt von allen Personen, auf welche diese Steuer durch spätere Allerhöchste Resolution ausgedehnt worden ist.

Nicht aber zu gedenken, daß diese an sich untadelhafte Regel dadurch schon gesetzlich durchlöchert

worden ist, daß die Mitglieder und Bedienten bei den Königlichen Oberdicasterien durch eine Allerhöchste Resolution vom 30sten April 1800 von der Erlegung der Gagen- und Accidentiensteuer freigesprochen worden sind, so fehlt es auch nicht an einer Menge sonstiger Fälle, wo diese Regel nicht befolgt wird. Bald werden Personen, welche dieser Steuer nach der Vorschrift des Gesetzes unzweifelhaft unterworfen sind, gänzlich übergangen, bald gelingt es Anderen, davon freigesprochen zu werden, bald erheben sich Zweifel, ob Dieser oder Jener der Steuer mit zu unterziehen sei, und das Resultat von dem Allen ist, daß eine große Zahl von Personen von der Last dieser Steuer nichts empfindet, während ein sehr großer Theil der wirklich Zahlenden davon betroffen wird.

Wenn es nun aber ganz unläugbar als das erste Erforderniß einer jeden wohlregulirten Steuer betrachtet werden muß, daß das darüber erlassene Gesetz nicht willkührlich angewendet werde, die bisher hinsichtlich der Gagen- und Accidentiensteuer obgewaltete Ungleichmäßigkeit ihrer Erlegung aber so offenkundig stattfindet, daß man gedrungen wird, anzunehmen, diese Abweichung vom Gesetze geschehe mit Wissen und Willen des betreffenden höchsten Regierungscollegii, so scheint hierin eine dringende Veranlassung zu liegen, die Aufmerksamkeit Sr. Königlichen Majestät auf diesen Zustand hinzulenken, damit, falls etwa die verordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes in allen seinen Vorschriften in dieser oder jener Beziehung Bedenken erregen möchte, die Gagen- und Accidentiensteuer auf legislatorischem Wege so regulirt werde, daß hinfort alle Ungewißheit über die Pflicht ihrer Entrichtung wegfallen wird, und von keinen willkührlichen Ausnahmen weiter die Rede sein kann.

Nicht geringer, als diese allgemeine Ungleichmäßigkeit der bisherigen Anwendung des betreffenden Steuergesetzes ist aber auch der Uebelstand, welcher sich in der w i r k l i c h e n Anwendung desselben hinsichtlich der dabei zum Grunde liegenden Angaben

der Pflichtigen an den Tag legt. Die jetzigen Inhaber aller derjenigen Aemter und Bedienungen, welche zur Zeit der Emanirung der Verordnung vom 14ten Mai 1768 dieser Steuer unterlagen, entrichten dieselbe fortwährend nach denjenigen Angaben, welche von den damaligen Inhabern dieser Aemter und Bedienungen beschafft wurden. Dahingegen liegen den Zahlungen aller derjenigen Personen, welche erst durch die späteren Extensionen dieser Verordnung auf verschiedene Landestheile, namentlich auf die vormals Großfürstlichen Districte und auf die Klöster und adelichen Güter, dieser Steuer unterworfen worden sind, diejenigen Angaben zum Grunde, welche theils von den Amtsinhabern zur Zeit dieser Extensionen herrühren, theils noch neueren Ursprungs sind; insbesondere wird von allen denjenigen, welche früher für ihre Person noch nicht pflichtig waren, eine gewissenhafte Angabe ihrer wirklichen Diensteinnahme verlangt, sobald sie zu einem Amte in einem Districte befördert werden, auf welchen die Allerhöchste Verordnung vom 14ten Mai 1768 ausgedehnt worden ist. Auf diese Weise sind die größten Mißverhältnisse in der wirklichen Entrichtung der Gagen- und Accidentiensteuer entstanden, und glaubt die Committee, in diesem Betracht sich auf die Beispiele beziehen zu können, welche bei der stattgehabten Verhandlung über die eingebrachte Proposition von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung angeführt worden sind. Aus allen diesen Beispielen geht hervor, daß keine durchstehende Gleichmäßigkeit in der Entrichtung der Steuer herrscht, sondern der Inhaber eines minder einträglichen Amtes eine bedeutende Steuersumme erlegen muß, weil dabei eine Angabe aus neuerer Zeit zum Grunde liegt, während der Inhaber eines mehr einträglichen Amtes ein Bedeutendes weniger entrichtet, weil diese Steuer nicht nach der Größe seiner wahren Diensteinnahme, sondern nach der Angabe seines Vorgängers im Amte zur Zeit der ersten Einführung dieser Steuer verlangt wird, obgleich die betreffende Verordnung die Entrichtung dieser Steuer von dem wirklichen Amts-

oder Dienstertrage abhängig gemacht hat und in der Prolongation derselben auf unbestimmte Zeit kein Moment zu liegen scheint, welches die angeführte Verschiedenartigkeit der Behandlung der Pflichtigen rechtfertigen kann.

Wenn es nun auch, mit Rücksicht auf die große Zahl derer, welche nicht stärker belästigt werden dürfen, als sie bisher gewesen sind, und also vorzugsweise hinsichtlich aller derjenigen Geistlichen, welche auf eine ohnehin schon durch anderweitige Abgaben geschmälerte Diensteinnahme beschränkt sind, nicht zu rechtfertigen sein dürfte, eine Erhöhung der bisher von ihnen entrichteten Gagen- und Accidentiensteuer eintreten zu lassen, so scheint es doch von der anderen Seite ein eben so billiges Verlangen zu sein, daß allen denjenigen geistlichen und weltlichen Bedienten, welche durch die neuere Ausdehnung des Gesetzes auf sie und ihr Amt zu einer in Vergleich mit anderen Aemtern unverhältnißmäßigen Steuer verpflichtet worden sind, eine angemessene Erleichterung zu Theil werde. Die Committee ist auch der Meinung, daß eine solche Ausgleichung der bestehenden Mißverhältnisse zu keinem Ausfall in dem bisherigen Totalbelauf der Gagen- und Accidentiensteuer führen werde, wenn diese Steuer, so lange sie noch besteht und nicht entbehrt werden kann, nur hinsichtlich aller derjenigen, welche dazu gesetzlich verpflichtet sind, nach einer desfalls zu treffenden genauern Bestimmung gehörig zur Ausführung gebracht werden wird.

Es würde diesemnach nur darauf ankommen, die Gagen- und Accidentiensteuer, hinsichtlich des zu versteuernden Amts- oder Dienstertrages auf solche Grundsätze zurückzuführen, daß die Anwendung derselben auf die Amts- oder Diensteinnahme der Alt- wie der Neupflichtigen eine billige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse in sich schließen würde. Mit Rücksicht auf diesen Zweck ist es der Committee als nothwendig erschienen, daß der Gagen- und Accidentiensteuer eine andere, als die in der Verordnung vom 14ten Mai 1768 vor-

geschriebene Berechnung nach Procenten zum Grunde gelegt werde. Bisher sollte ein Jeder, welcher eine Einnahme von 100 bis 150 Rthlr. v. Ct. hatte, 2 pCt. davon bezahlen. Diese Procente steigen für jede 50 Rthlr. Mehreinnahme um 1 pCt. bis zu einer jährlichen Einnahme von 500 Rthlr. v. Ct. und darüber, wovon 10 pCt. entrichtet werden sollen. Bei allem Dienstertrage über 500 Rthlr. v. Ct., er möge so hoch steigen, wie er wolle, findet also keine weitere Erhöhung der Procente Statt, so daß folglich ein Beamter, welcher eine Einnahme von 2000 Rthlr. v. Ct. und mehr hat, verhältnißmäßig nicht mehr bezahlen soll, als derjenige, dessen Einnahme nicht mehr als 500 Rthlr. v. Ct. beträgt, während eine Einnahme zwischen 450 und 500 Rthlr. v. Ct. nur mit 9 pCt. versteuert wird, und so weiter herunter.

Es ist aus der Verordnung selbst nicht ersichtlich, welche Principien dieser Steuerberechnung zu Grunde liegen. So viel ist aber jedenfalls klar, daß dabei nicht das rechte Maaß getroffen worden ist. In der Anwendung auf alle diejenigen, welche diese Steuer nach dem wirklichen Ertrage ihres Amtes erlegen müssen, stellt sie sich als wahrhaft drückend dar, besonders trifft sie diejenigen Geistlichen und Beamten hart, welche die festgesetzten höheren Procente bezahlen müssen.

Wenn daher dieser Uebelstand gehoben werden soll, so bedarf die gesetzliche Bestimmung einer wesentlichen Herabsetzung der Procente, etwa auf die Hälfte des Bisherigen, so daß also für eine Einnahme von 500 Rthlr. v. Ct. und darüber jährlich 5 pCt. zu erlegen sein würden und dann verhältnißmäßig herab bis zu einer jährlichen Einnahme von 200 Rthlr. v. Ct., welche als das Minimum einer steuerpflichtigen Einnahme festzusetzen sein dürfte, weil alle Einnahme, welche darunter bleibt, so sehr den Character des Nothwendigen an sich trägt, daß eine davon zu erlegende Steuer nur aus dem Gesichtspuncte einer Entziehung desjenigen angesehen werden kann, ohne welches der Geistliche oder Beamte sich nicht anständig in seiner Lage zu behaupten vermag.

In einer solchen, den Verhältnissen der Pflichtigen angemesseneren Berechnung der Procente dürfte das Mittel zu finden sein, die großen Mißverhältnisse, welche gegenwärtig in dieser Steuerzahlung obwalten, auszugleichen, indem jeder künftig ins Amt tretende geistliche oder weltliche Bediente verpflichtet werden könnte, diese moderirte Steuer nach dem wirklichen Betrage seiner ganzen Einnahme zu entrichten. Hinsichtlich aller derjenigen, welche bisher nach den alten Angaben zur Zeit der ersten Erlassung der betreffenden Verordnung gesteuert haben, würde durch eine solche Ermäßigung die Besorgniß wegfallen, daß die Stellen dieser Pflichtigen durch die bessere Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer übermäßig belästigt werden könnten, insofern nämlich angenommen werden darf, daß die alten Angaben der Dienste hinter dem jetzigen wirklichen Ertrage derselben durchschnittlich wenigstens um den dritten Theil zurückbleiben und somit die Steuer von der wahren jetzigen Einnahme nach herabgesetzten Procenten ungefähr demjenigen gleichkommen würde, was bisher für die alten Angaben der Diensteinkünfte nach den höheren Procenten entrichtet worden ist. Was aber diejenigen betrifft, welche die Gagen- und Accidentiensteuer bisher schon immer nach neueren Angaben oder nach dem wahren Ertrage ihrer Stellen bezahlt haben: so dürfte es aus dem Obigen klar genug sein, daß diese Stellen unverhältnißmäßig belästigt sind, und daher hinsichtlich ihrer nur auf dem Wege der Herabsetzung der Procente die nöthige Erleichterung und Gleichstellung derselben mit den Inhabern altpflichtiger Stellen bewirkt werden kann.

Die Committee befindet sich indeß begreiflicher Weise nicht im Stande, speciellere Berechnungen hierüber anzustellen, da es hierzu der Bekanntschaft mit dem ganzen Zustande der Erhebung dieser Steuer bedürfte, welche nur aus den unzugänglichen Regi-

stern des betreffenden höchsten Collegii geschöpft werden könnte.

Mit Rücksicht hierauf ist daher die Committee der Ansicht, daß es zum Zwecke einer auf die bessere Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer gerichteten allerunterthänigsten Petition hinreichen dürfte, die in diesem Berichte hervorgehobenen dreifachen Uebelstände, welche bisher mit dieser Steuer verbunden gewesen sind, nämlich:

1) die Mangelhaftigkeit der bisherigen Ausführung der Verordnung vom 14ten Mai 1768.
2) die bisher hinsichtlich der Angaben der Amts- und Diensteinnahme obgewalteten Mißverhältnisse, und
3) die Uebermäßigkeit der Procente, wornach bisher von den Diensteinkünften gesteuert werden mußte,

als diejenigen Puncte zu bezeichnen, welche es werth sein dürften, bei einer von Sr. Königlichen Majestät zu verfügenden besseren Regulirung dieser Steuer, so lange die Aufhebung derselben nicht geschehen kann, besonders berücksichtigt zu werden.

Die Committee erlaubt sich daher zu beantragen: „daß in diesem Sinne eine Petition wegen besserer Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer von der hochverehrlichen Ständeversammlung beschlossen werden möge."

Kirchhoff. Reventlow-Criminil. d'Aubert.

№ 41.

Ausschuß-Bericht,

betreffend die Petition der Communegevollmächtigten des Guts Hanerau, wegen Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankgeld.

Die vielfachen Beschwerden, welche die durch die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Januar 1813 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführte Rechnungsart nach Reichsbankgeld für das Herzogthum Holstein hervorgerufen, veranlaßten die Holsteinische Ständeversammlung schon in ihrer ersten Diät unterm 16ten Februar 1836 eine allerunterthänigste Petition einzureichen, in welcher jene Beschwerden hervorgehoben, und um Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankthaler und Reichsbankschillingen im Herzogthum Holstein, und die Wiedereinführung der Rechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant gebeten wurde. Als nachtheilige Folgen jener Berechnungsart erkannte die Versammlung insbesondere

1) die durch die bisher nicht in Wirklichkeit auszugleichende Berechnung des einen Landesgeldes gegen das andere entstandene Erhöhung verschiedener Abgaben, namentlich bei der Kopfsteuer, dem Zoll und den Posten.
2) Die Unmöglichkeit für die Contribuenten bei der vorgeschriebenen Führung der Hebungsregister und der Ausstellung der Quitungsbücher in Reichsbankgeld, zu einer klaren Uebersicht der Rechnungsführung und zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die ihnen in Reichsbankgeld abgeforderten Zahlungen wirklich dem gleich wären, was ihnen zufolge gesetzlicher Vorschrift zu leisten obliege. Hiedurch werde ein höchst nachtheiliges Mißtrauen gegen die Beamten hervorgerufen, welches sich um so leichter und allgemeiner verbreite, je schwerer hier die Ueberzeugung von dessen Ungrund zu bewirken sei, eben weil die neue Berechnungsart dem Volke unbekannt sei, und dasselbe sich nicht daran gewöhnen könne.
3) Der wohlthätige Zweck der Veröffentlichung aller Communerechnungen werde, wenn diese in Reichsbankgeld geführt würden, aus dem oben angegebenen Grunde gänzlich verfehlt.

Die in gegenwärtiger Diät eingegangene Petition der Communegevollmächtigten des Guts Hanerau bezweckt einen erneuerten Antrag der Versammlung an Se. Majestät dahin, daß die im Jahre 1813 eingeführte Berechnung nach Reichsbankgeld aufge-

hoben werden möge. Neue Gründe zur Motivirung solchen Antrags sind in derselben nicht vorgebracht. Die Versammlung hat diese von einem Abgeordneten unterstützte Petition in nähere Erwägung zu ziehen beschlossen, und den unterzeichneten Ausschuß beauftragt, diese in Anrege gebrachte Frage näher zu erörtern und darüber seinen Bericht zu erstatten. Die dem Ausschuß gestellte Aufgabe besteht solchemnach lediglich darin, daß er prüfe, ob eine Wiederholung des früher bereits an Se. Majestät gerichteten Antrags gegenwärtig für nothwendig und zweckmäßig erachtet werden müsse.

Der Ausschuß muß als Resultat dieser von ihm angestellten Prüfung einstimmig die Einreichung einer wiederholten Petition in dieser Beziehung an Se. Majestät der hochverehrlichen Versammlung empfehlen.

Zwar ist der Versammlung auf ihren früheren Antrag durch die Allerhöchste Eröffnung vom 11ten September 1838 zu erkennen gegeben, daß auf den Antrag um Abschaffung der Berechnung nach Reichsbankthalern und Reichsbankschillingen und um Wiedereinführung der Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant in allen öffentlichen und Privatverhältnissen, aus allgemeinen Staatsrücksichten nicht habe eingegangen werden können. Es wurde indeß zugleich der Versammlung mitgetheilt, daß Se. Königl. Majestät eine genaue Untersuchung über die angebrachten Beschwerden verfügt, und daß eine Erleichterung der Berechnung nach Reichsbankgeld und eine Sicherstellung der Interessen der Unterthanen vorgenommen, auch nach Beendigung obiger Untersuchung fernerer Bescheid an die Versammlung erfolgen solle. Die Versammlung sprach in ihrer allerunterthänigsten Adresse vom 20sten October 1838 ihren ehrerbietigen Dank aus wegen dieser ihr gewordenen Allerhöchsten Zusicherung, sie äußerte zugleich ihre feste Zuversicht, daß die angeordnete Untersuchung baldigst werde beendigt werden.

Die Hoffnungen, zu denen die Versammlung sich für das von ihr vertretene Herzogthum durch jene Allerhöchste Eröffnung berechtigt halten dürfte, sind aber leider bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Resultate der verfügten Untersuchung sind nicht bekannt geworden. Die Allerhöchste Eröffnung vom 11ten Juli d. J. erwähnt des in dieser Hinsicht früher verheißenen ferneren Bescheides mit keiner Silbe.

Dagegen ist es der Versammlung bei der vorläufigen Discussion über die durch die vorliegende Petition in Anrege gekommene Frage durch eine Aeußerung des Königlichen Herrn Commissarius bekannt geworden, daß während die im Jahre 1838 von des verewigten Königs Majestät niedergesetzte Commission sich noch mit der ihr gestellten Aufgabe beschäftigt habe, die Einführung eines neuen, zu der Berechnung nach vormaligem Courant sowohl, als nach Reichsbankgeld passenden Münzsystems für das Königreich und die Herzogthümer zur Sprache gekommen und dadurch die Beendigung der commissarischen Verhandlungen verzögert sei. Diese Erklärung kann, so wie sie gegeben, nach dem Erachten des Ausschusses, nicht geeignet sein, die Versammlung und das Land zu beruhigen, eine *baldige* Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches nach Abhülfe der Beschwerden in sichere Aussicht zu stellen. Es ist nicht gesagt, seit *welcher Zeit* die Einführung der angedeuteten Veränderung des Münzsystems, und in *welchem Umfange* dieselbe in Anrege gekommen sei. Es ist daher nicht zu beurtheilen, wie lange schon die Commission sich mit dieser ihr gewordenen neuen Aufgabe beschäftigt hat, wie groß der Umfang der ihr übertragenen Arbeit ist, und wie bald eben daher die Beendigung derselben mit einiger Zuversicht erwartet werden mag. So wie die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Commissionen überhaupt aber nicht geeignet sein dürften, eine schleunige Beendigung dieser Commissionsarbeiten erwarten zu lassen, so muß auch der Umstand nicht nur, daß schon im Jahre 1838 mehrere Anträge in der Rothschilder Ständeversammlung laut geworden sind, welche auf eine Veränderung des Münzsystems zur Abhülfe der bei der Berechnung

nach Reichsbankgeld Statt findenden Beschwerden gerichtet waren,

cf. Rothschilder Ständezeitung pro 1838, S. 669 sq. und S. 862 sq.

und die naheliegende Vermuthung, daß diese Anträge es gerade sein dürften, welche, obgleich die Ständeversammlung für die Inselstifter dieselben einer näheren Erörterung nicht unterzogen, zu jener erweiterten Aufgabe für die Commission die Veranlassung gewesen sind, sondern insbesondere auch die Fassung der der Versammlung von dem Königlichen Herrn Commissarius gewordenen Mittheilung die lebhafteste Besorgniß erwecken, daß eine baldige Beendigung der Commissionalarbeiten, eine Abhülfe der Beschwerden des Herzogthums über die Belästigungen, welche die Berechnung nach Reichsbankgeld mit sich führt, auf dem eingeschlagenen Wege nicht gehofft werden darf.

Die Beschwerden aber, welche die Eingangs erwähnte allerunterthänigste Petition der Versammlung in ihrer ersten Diät hervorgerufen haben, dauern auch jetzt noch fort, sie werden immer fühlbarer, je länger der Uebelstand fortdauert. So sehr es anzuerkennen ist, daß die Gesetzgebung in der neuesten Zeit in mehreren Fällen den Grundsatz befolgt hat, bei Feststellung der Abgaben und Gebühren eine Ausgleichung der Berechnung nach vormaligem Courant und nach Reichsbankgeld herbeizuführen, und namentlich die Ansätze des zu Zahlenden in Reichsbankgeld oder Schleswig-Holsteinischem Courant neben einander zu stellen, wie solches namentlich bei den Zolltarifen und mehreren Gebührentaxen geschehen ist; so kann dies doch einestheils dem Uebel nicht abhelfen, weil für die früher angeordneten Leistungen es an einer solchen leicht erkennbaren Uebersicht fehlt und diese ohne die größten Beschwerden auch nicht zu bewerkstelligen sein dürfte, anderntheils fehlt es aber auch hier an der völligen Gleichförmigkeit. So ist in dem unterm 26sten Mai d. J. aus der Königlichen Rentekammer erlassenen Patent, betreffend das Stempelpapier in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, jener Grundsatz nicht befolgt. Die Werthansätze des Papiers sind einzig und allein in Reichsbankgeld angegeben und zwar, den desfalls früher erlassenen Anordnungen gemäß nicht so, daß die angegebene Reichsbankgeldsumme in der gangbaren Schleswig-Holsteinischen Ct.-Münze wirklich gezahlt werden kann; sondern immer mit Hinweglassung der Brüche, welche die Umsetzung der früher in Courantschillingen zu zahlenden Summen in Reichsbankschillinge, nothwendig mit sich führt. Die natürliche Folge hievon ist, daß der Uebelstand, der in dieser Beziehung seit Erlassung der Reichsbankverordnung so lebhaft gefühlt worden ist, sich hier vollständig wieder findet. Nicht nur muß derjenige, der sich des Stempelpapiers zu bedienen verpflichtet ist, beim Ankauf desselben sich stets einer lästigen, ihm ungewohnten Berechnung unterziehen, um zu erfahren, ob die Zahlung, die er nur in Courantschillingen leisten kann, auch wirklich mit dem übereinstimmt, was er, der gesetzlichen Anordnung zufolge, der Staatskasse zu entrichten hat; sondern er gewinnt sogar die Ueberzeugung, daß er wirklich in vielen Fällen mehr zahlen muß, als der Staat von ihm fordert, als der Staatskasse zu Gute kommt. Ein Beispiel von vielen möge dies deutlich machen. Für das früher mit 4 ßl. Cour. bezahlte Stempelpapier sollen jetzt nur 12 Rbßl. der Königlichen Kasse berechnet werden. Wer dies Papier häufig gebraucht und es daher in Menge kaufen kann, wird freilich diese kleine Verminderung des Preises sich zu Nutzen machen, aber derjenige, welcher den einzelnen Bogen bezahlen muß, kann dies nicht anders, als mit 4 ßl. Cour., also jedesmal mit einem Verlust von 4/5 Rbßl., und zwar nicht zum Besten der Staatskasse, sondern lediglich zu Gunsten des Einnehmers oder desjenigen, welcher ihm das Papier liefert. So wie in diesen und ähnlichen Fällen die Statt gefundene geringe Herabsetzung der von den Unterthanen verlangten Zahlungen, dem Resultate nach nur eine scheinbare ist, so dauert auf der andern Seite die

durch Einführung der Reichsbankgeldrechnung veranlaßte Erhöhung der Abgaben fort, namentlich bei Entrichtung der Kopfsteuer und des an die Postmeister zu erlegenden Briefträgergeldes, wenn gleich im Uebrigen, so weit wir solches haben in Erfahrung bringen können, von Seiten der Generalpostdirection die Unmöglichkeit einer Rechnungsführung der Postbedienten in Reichsbankgeld allein, schon längst erkannt und zur Abstellung der daraus für die Postkasse sowohl, als für die Postmeister hervorgehenden Unzuträglichkeiten, wenigstens theilweise abändernde Vorschriften schon längst erlassen sein sollen. Das Unzulässige der Erhöhung der Kopfsteuer bedarf keiner weitern Ausführung. Die Verfügung, welche das Briefträgergeld, mit Rücksicht auf die Berechnung nach Reichsbankgeld erhöht, ist schon Gegenstand einer eigenen Proposition geworden, welche die Versammlung einer anzustellenden nähern Prüfung werth geachtet hat, daß die übrigen Beschwerden, welche von der Versammlung in ihrer frühern Petition hervorgehoben sind, auch jetzt noch fortdauern. Daß durch jene, den Holsteiner völlig fremde Berechnungsart, der Zweck aller der Anordnungen, welche darauf hinwirken, das Vertrauen der Unterthanen zu den vorgesetzten Beamten zu befestigen, und sie in den Stand zu setzen, sich mit Leichtigkeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie nicht mehr leisten, als was der Staat und die Commüne von ihnen verlangt, vereitelt wird, ist offenbar. Auf welche Weise die Einwohner des Herzogthums diese Berechnungsart fortwährend auffassen, das ergeben die vielen Petitionen, welche der Versammlung in ihrer 1sten und 2ten Diät desfalls zugegangen sind, so wie auch die jetzt vorliegende aufs deutlichste. Für die Versammlung wird es übrigens in dieser Beziehung einer nähern Nachweisung nicht bedürfen, da jedem Abgeordneten, wenigstens so viel den von ihm zunächst vertretenen District betrifft, es bekannt sein wird, wie schmerzlich das Lästige der noch immer bestehenden Berechnung nach Reichsbankgeld empfunden, wie sehnlich

die baldigste Aufhebung dieses Uebelstandes gewünscht wird.

Eine schleunige Hülfe ist daher hier auch um so mehr nothwendig, je begründeter die Beschwerden, je größer die Nachtheile der fortdauernden, durch jene Berechnungsart herbeigeführten Verwirrung sind. Eine erneuete Bitte um sofortige Gewährung der bereits im Jahre 1838 allergnädigst verheißenen Sicherstellung der Interessen der Einwohner des Herzogsthums in dieser Beziehung muß um so mehr gerechtfertigt erscheinen, da, so weit der Ausschuß solches zu beurtheilen vermag, der Bewilligung des Erbetenen überall keine Schwierigkeiten entgegen stehen dürften. Hat der Ausschuß es zwar nicht als Gegenstand der ihm gewordenen Aufgabe ansehen können, sich auf eine Untersuchung darüber einzulassen, auf welche Weise die Abstellung der durch die Berechnung nach Reichsbankgeld hervorgerufenen Beschwerden zu bewirken sein möchte, so glaubt derselbe doch, die Hochverehrliche Versammlung ganz besonders auf den Umstand aufmerksam machen zu müssen, daß die von der Versammlung in ihrer ersten Diät eingereichte Petition keineswegs auf Aufhebung des für das Reichsbankgeld angeordneten Münzfußes, in welchem bei seiner Uebereinstimmung mit der in dem Herzogthum Holstein geltenden Speciesmünze, nach geschehener Wiedereinführung des Silbers als alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittels überall zu Beschwerden eine Veranlassung nicht gefunden werden kann, gerichtet ist, sondern vielmehr lediglich auf eine Abstellung der Berechnung nach Reichsbankgeld, einer Berechnung, welche im täglichen Verkehr des Lebens völlig unmöglich ist, so lange die Einheit, auf welche sie basirt ist, der Reichsbankschilling, als Münze nicht vorhanden ist, deren Beachtung bei der Rechnungsführung eben daher auch den ersten Zwecken dieser letztern durchaus widerspricht, indem die nach Reichsbankgeld geführte Rechnung nicht mit den wirklich geleisteten Zahlungen übereinstimmt, mithin nicht Wahrheit enthält. Ob eine Einführung der uns

ganz unbekannten Reichsbankscheidemünze im Herzogthum Holstein überall für ausführbar zu erachten, darüber darf sich der Ausschuß freilich ein begründetes Urtheil nicht erlauben. Ein desfalls nicht lange nach Einreichung der vorerwähnten Petition gemachter Versuch, indem nach der Bekanntmachung der Finanzdeputirten vom 9ten Sept. 1836 durch Allerhöchste Resolution vom 1sten Jan. und 6ten Sept. s. J. bestimmt worden, daß, zum Theil um dem Mangel an Scheidemünze in Island abzuhelfen, 2, 3 und 4 Reichsbankschillingstücke ausgemünzt werden möchten und daß diese Scheidemünze in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei allen Zahlungen in Silbermünze gesetzliche Gültigkeit haben solle, ist, wie sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung bekannt sein wird, völlig erfolglos geblieben. Der wirklichen Einführung solcher Scheidemünze im Herzogthum Holstein würden, wie das von einem Sachverständigen hinreichend nachgewiesen worden ist, so umfassende, weitgreifende und kostspielige Maaßregeln vorausgehen müssen, daß eine solche, die nun bereits in 27 Jahren nicht hat bewirkt werden können, jedenfalls in so weiter Ferne steht, daß auf die Bewirkung derselben die Hoffnung des Landes auf die dringend nothwendige sofortige Abstellung der schwer gefühlten Belästigung, für welche eine unabänderliche Nothwendigkeit keineswegs zu erkennen ist, um so weniger vertröstet werden darf, als es unverkennbar schon aus den bisherigen Erfahrungen zu ersehen, daß der Holsteiner mit der ihm unbekannten Eintheilung des Thalers in 96 Schillinge sich schwerlich je wird befreunden können, daß dieselbe ihm stets fremd bleiben wird. Auch möchte in der That das Mittel zu einer völlig befriedigenden Abhülfe aller Beschwerden in dieser Beziehung, welche zunächst durch die stets wiederkehrende Bruchrechnung bei der jetzigen Eintheilung des Reichsbankthalers bewirkt worden, so nahe liegen und so leicht und ohne Schwierigkeit in Anwendung gebracht werden können, daß es dazu einer besondern Vorbereitung und Prüfung

auf dem Wege weitläuftiger commissarischer Untersuchungen und Verhandlungen nicht zu bedürfen scheint, und die sofortige Gewährung derselben mit Grund von unserm Könige, dem das wahre Wohl seiner Unterthanen so sehr am Herzen liegt, zu erwarten und zu hoffen ist.

Der Ausschuß darf solchemnach darauf antragen:

„daß die Hochverehrliche Versammlung sich veranlaßt finden möge, Sr. Majestät die fortdauernden Beschwerden, welche im Herzogthum durch die Berechnung nach Reichsbankgeld veranlaßt worden, wiederholt vorzutragen, und mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe, so wie die rege gewordene Besorgniß einer längeren Verzögerung derselben, die von der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer ersten Diät in dieser Beziehung gestellten Anträge dahin zu erneuern, daß den durch die Berechnung nach Reichsbankgeld herbeigeführten Beschwerden sofort abgeholfen und den Unterthanen die ihnen bereits Allerhöchst verheißene Sicherstellung ihrer Interessen ohne Aufenthalt zu Theil werden möge."

Itzehoe, den 17ten August 1840.

Ernst Reventlow. Löck. Wiese.

№ 42.

Committee-Bericht

über die von dem Abgeordneten des 10ten städtischen Wahldistricts, Etatsrath Wiese, eingebrachte Proposition, daß Se. Majestät der König geruhen wolle,

„sämmtliche Anordnungen wegen des Postwe-
„sens einer Revision und zeitgemäßen Reform
„zu unterziehen, und den darnach auszuarbei-
„tenden Entwurf eines, die Anordnungen über
„das Postwesen umfassenden Gesetzes, der Ver-
„sammlung zur Begutachtung vorlegen zu lassen."

Der von der Holsteinischen Ständeversammlung zur Prüfung der vorliegenden Proposition erwählte Ausschuß findet in derselben sowohl die Beantragung einer Revision sämmtlicher, vom Jahre 1762 bis zur Zeit erschienenen Königlichen Ermessen und Anordnungen, betreffend das Postwesen, als wie auch die Beantragung einer zeitgemäßen Reform derselben.

Der Proponent zeigt in wenigen, aber klaren Worten, daß seit dem eben erwähnten Jahre 1762, eine große Menge von Königlichen Verordnungen erschienen, welche, theils die früheren Anordnungen aufhebend, theils sie abändernd, für das Publicum eine so große Ungewißheit über die jetzt noch als geltend anerkannte Königliche Postgesetzgebung hervorgerufen habe, daß es nothwendig erscheine, durch Zusammenstellung und Ordnung der noch in Kraft stehenden gesetzlichen Postanordnungen in einem allgemeinen Postgesetze, Feststellung des Geltenden und dadurch Sicherung der Unterthanen gegen ungesetzliche Anforderungen zu bewirken. Diesem Antrage fügt der Proponent den Wunsch hinzu, daß bei Gelegenheit der beantragten Zusammenstellung mancherlei Anordnungen, welche, seiner Ansicht nach, sowohl dem Interesse einer wohleingerichteten Posteinrichtung, als auf dem Wohle und den gerechten Ansprüchen der Unterthanen an selbige widersprechend erscheinen, einer Reform zu unterziehen. Indem nämlich der Proponent im Allgemeinen den Eifer, die sorgfältigere Verwaltung der Generalpostdirection anerkennt, glaubt er die Aufmerksamkeit der Holsteinischen Ständeversammlung namentlich darauf lenken zu müssen, wie durch nicht unbedingtes Haften der Königlichen Post für die ihr anvertrauten Gegenstände, durch Höhe des Briefporto's überhaupt, und namentlich seit dem Jahre 1838, durch verhältnißmäßig zu hohe Ansätze der Personenpost, durch Verdoppelung des Briefträgergeldes seit dem Jahre 1813, so wie durch Nichtbefolgung der den Beamten im Herzogthume, welche zur Ertheilung von Attesten nicht berechtigt sind, gesetzlich zugestandenen Vergütung für das in Königlichen Dienstangelegenheiten verausgabte Porto, die gerechten Anforderungen der Unterthanen an die Königliche Postverwaltung auf eine zweckmäßige Abänderung der bestehenden Anordnungen begründet wird, die Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände es sich demgemäß angelegen sein lassen möge, durch eine dahin näher von ihr zu bestimmende allerunterthänigste Bitte den gerügten Uebelständen baldmöglichst Abhülfe zu verschaffen.

Bevor der unterzeichnete Ausschuß den vorliegenden Antrag einer nähern Prüfung unterzieht, glaubt er die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß er sich der Erörterung der von den Proponenten angedeuteten Frage, ob die Holsteinische Ständeversammlung das Recht habe, Se. Majestät den König um Berathung eines Gesetzentwurfs, betreffend ein Königliches Regale, zu bitten, überhoben sein zu dürfen geglaubt, und daß die Versammlung, wie die Aeußerung des Königlichen Herrn Commissarii dahin es bereits ausgesprochen, den väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs fest vertrauend, mit Recht hoffen darf, daß auch der vorliegende Gegenstand, als die Rechte und die Wohlfahrt der Unterthanen so nahe angehend, der Berathung der Stände allergnädigst unterzogen werde.

Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung von Seiten des Ausschusses, um zu erweisen, wie nothwendig die beantragte Revision der Postgesetzgebung erscheint; er kann es als allgemein anerkannt betrachten, daß auch in diesem Theile der allgemeinen Gesetzgebung seit dem Jahre 1762 eine große Anzahl von Verordnungen erlassen worden, welche durch später erschienene gesetzliche Bestimmungen theils abgeändert, theils ganz aufgehoben wurden. Um so mehr glaubt der Ausschuß in dem vorliegenden Falle eine Zusammenstellung der noch geltenden Postanordnungen beantragen zu können, da die bisherige Postgesetzgebung als für die verschiedenen Districte des Herzogthums übereinstimmend im Allgemeinen genannt werden kann, welches hinsicht-

lich der übrigen Theile der Gesetzgebung weniger der Fall. — Um so mehr glaubt der Ausschuß, selbigen Antrag der Berücksichtigung der Versammlung anempfehlen zu müssen, da er der Ueberzeugung ist, daß nur bei Gelegenheit der Revision und Zusammenstellung der jetzt noch geltenden Postgesetzgebung, der zweite Antrag des Proponenten, dem der Ausschuß gleichfalls sich anschließen muß, ins Leben treten kann, nämlich die baldige Abhülfe der Uebelstände zu bewirken, welche, durch die bisherigen Postanordnungen vielfältig hervorgerufen, allgemein gefühlt werden, und als dem Geiste einer wohlgeordneten Postverwaltung widersprechend, erachtet werden müssen.

Dahin muß vor Allem das von der Postverwaltung in Anspruch genommene Recht gerechnet werden, daß das Eigenthum der Unterthanen, welches von einem Orte nach dem andern befördert werden soll, falls es nicht durch den Eigenthümer selbst, oder durch einen eigends dazu von ihm Beauftragten geschieht, nur durch die Königliche Post befördert werden darf, während letztere nicht unbedingt für dasjenige einsteht, was ihr zur Beförderung anvertraut werden mußte.

Die Königliche Post erstattet nämlich nach der für die Frachtposten unterm 9ten December 1836 erlassenen Taxe, ad II. und III. Anmerk. 7, nur den Schaden, welcher durch die Schuld der Postbedienten verursacht worden, ohne für die Verlüste, welche durch Zufall oder durch äußere Gewalt herbeigeführt worden, einzustehen. Wie schwierig, ja wie oft unmöglich indessen der Beweis zu führen, daß der Verlust durch die Schuld der Postbedienten verursacht worden, ist klar; mehrfache Erfahrungen haben dies bereits bethätigt, und die Anforderung, daß dasjenige Eigenthum, welches der Königlichen Post gesetzlich zur Beförderung übergeben werden mußte, auch von ihrer Seite, falls theilweiser oder gänzlicher Verlust eintritt, wieder ersetzt werde, entspricht nicht allein den Gesetzen der Billigkeit, sondern auch den allgemeinen Grundsätzen des Rechts. Soll ein Zwang zur Versendung mit der Post Statt finden,

so muß nothwendig auch die unbedingte Verpflichtung der Post zum Ersatze des verlorenen oder beschädigten Eigenthums anerkannt werden.

Ferner ist es dem Ausschusse unzweifelhaft erschienen, daß durch das Placat vom 8ten Juni 1838 das durch die Posttaxe vom 15ten Juli 1818 schon erhöht angesetzte Briefporto eine bedeutende Erhöhung erhalten hat. War es nämlich nach dem angezogenen Placat früherhin Gesetz, daß ein aus einem zusammenhängenden Bogen bestehender Brief, auch mit dem Couverte versehen, nur als einfacher Brief gelten sollte, falls er nicht über 1 Loth wiegt, so ist diese gesetzliche Bestimmung durch die in dem Placate vom 8ten Juni 1838 enthaltene Anordnung aufgehoben, indem selbige eine Portoberechnung bestimmt, wonach jeder 3/4 Loth und mehr wiegende Brief ein bedeutend erhöhtes Porto zahlt und somit das Couvert gleich dem darin enthaltenen Briefe in Anspruch genommen wird. Hiedurch ist namentlich die Correspondenz mit den Königlichen Collegien, zumal in Kopenhagen, um weit mehr als das Doppelte vertheuert worden, und macht diese Erhöhung des Porto's es dem Bewohner der Herzogthümer fast unmöglich, die gerechtesten Beschwerden an die Königlichen Collegien in Kopenhagen gelangen zu lassen, da oftmals der Gegenstand der Beschwerde dem an Porto Verausgabten nicht gleich kommt.

Es scheint der Majorität des Ausschusses, dem Etatsrath Wiese und dem Grafen v. Reventlow, von Wichtigkeit, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf die große Höhe des jetzigen Porto's zu lenken. Eine Herabsetzung des Porto's, durch welche die Königlichen Postintraden eine Schmälerung erleiden würden, kann zwar nicht von der Majorität gewünscht werden, indessen erscheint ihm eine nähere Prüfung der Frage, ob eine solche Schmälerung bei einer zweckmäßigern Erleichterung in den Porto-Ansätzen wirklich zu befürchten sei, um so wichtiger, da nur durch solche Erleichterungen den vielen Contraventionen ein Ziel gesetzt werden kann,

und eben auf diese Weise zugleich eine Vermehrung der Postintraden zu hoffen sein dürfte.

Abgesehen indessen von dem der Staatskasse zufließenden Briefporto muß von dem Ausschusse die seit Einführung der Berechnung nach Reichsbankgeld erfolgte Erhöhung des den Posthaltern zufließenden Briefträger-Geldes von 1/2 ßl. Ct. auf 1 ßl. Ct. als dem Publico besonders bei Versendung von Briefen auf kürzeren Wegestrecken sehr lästig angesehen werden. Diese Erhöhung, welche im Anfange des Jahres 1813, wo Zettel und Kupferschillinge, ohne vollen Werth zu haben, das einzige Zahlungsmittel waren, durch die Nothwendigkeit vielleicht geboten schien, soll aber nach einem Placat der Generalpostdirection vom 29sten Sept. 1815 so lange fortdauern, bis neue Scheidemünze in Reichsbankgeld geprägt und in Umlauf gesetzt worden ist; dann aber die Herabsetzung des Bestellgeldes auf 2 Rbßl. gesetzlich bestimmt werden. Wenn man indessen bedenkt, daß bereits mit der Einführung der Scheidemünze in Reichsbankgeld durch Ausprägen von 2 und 4 Rbßl. begonnen ward, wenn gleich diese Scheidemünze, weil ihr nirgends im Herzogthume gute Aufnahme ward, fast nirgends gefunden wird; ferner der Werth von 2 Rbßl. ungefähr dem Werthe von 1/2 ßl. Ct. entspricht; wenn man bedenkt, daß vor 1813 auch bei einem Bestellgelde von 1/2 ßl. Ct. die Posthalter stets ihr gutes Auskommen fanden, so glaubt der Ausschuß mit Recht auf die Abstellung einer Belästigung des Publicums antragen zu dürfen, welche, da sie keine Rücksicht auf die Entfernung des mit der Post beförderten Briefes nimmt, doppelt drückend erscheint.

Indessen nicht allein das verhältnißmäßig zu hohe Briefporto möchte die Hauptveranlassung der häufigen Contraventionen abgeben; gewiß nicht mindere Veranlassung bietet die, namentlich auf den Neben-Poststraßen noch stets mangelhafte Postcommunication, welche höchstens 2 bis 3 Mal in der Woche Absendungen von Briefen zuläßt, und selbige oft auf bedeutenden Umwegen nur, so daß

dem Absender sowohl als dem Empfänger des Briefes die gewünschte schnellere Beförderung nur scheinbar wird, und somit die ungesetzliche Benutzung von Wochen-Wagen ꝛc. eintritt. Hinsichtlich der so eben erwähnten Neben-Poststraßen, sowohl im Osten wie im Westen des Herzogthums, mögte es ebenfalls wünschenswerth erscheinen, daß mehr wie bisher auf schnellere und bessere Beförderung der Reisenden durch die Extrapost geachtet werde, indem es namentlich dem mit Extrapost ankommenden Reisenden untersagt ist, sich eines Miethwagens zu bedienen, welcher in wenigen Augenblicken oft zu erhalten, dagegen geboten, Postbeförderung zu nehmen, welche gesetzlich berechtigt, je nachdem die Jahres- oder Tages-Zeit, den Reisenden bis 2 Stunden harren zu lassen. Wenn es demnach nur zu natürlich ist, daß Miethwagen vom Beginn der Reise vorgezogen werden, Miethwagen, welche ungeachtet der sie von Seiten des Postamts in jeder Hinsicht beschränkenden Verfügungen, dennoch für ein Geringeres als die Königliche Post den Reisenden befördern, so scheint es der Majorität als unläugbar, daß nicht allein die den Reisenden aus der Mangelhaftigkeit der Königlichen Posteinrichtungen entstehenden Beschwerden, als auch selbst der der Königlichen Post-Kasse dadurch entzogene Gewinn, es rathsam erscheinen lassen, daß eine Reorganisation der Personen-Postbeförderung, namentlich auf den abgelegenen Postrouten, Statt finden möge, auch namentlich die Entfernungen zwischen den verschiedenen Poststationen besser regulirt werden, da oft, ungeachtet der flachen Lage des Herzogthums, dieselbe Entfernung zwischen zwei Poststationen ungleich von den verschiedenen Posthaltern berechnet werde.

Schließlich kann die Majorität des Ausschusses die von dem Proponenten hervorgehobene Beschwerde über Nicht-Achtung des Inhalts der Verfügung vom 7ten November 1812 so wie der vom 6ten Mai 1813, nur als eine begründete betrachten, indem selbige Verordnung mit klaren Worten gewissen namhaft gemachten Beamten die Zusicherung

giebt, gegen Einreichung einer jährlichen, von dem respectiven Postcomtoire attestirten Rechnung, über das in Königlichen Dienstangelegenheiten ausgelegte Briefporto, bei der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Kanzelei, von dort aus die Anweisung auf Vergütung dieser Ausgabe zu erhalten, — selbige Vergütung indessen nicht erfolgt, und alle dahin gethanenen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben sein sollen.

Die Minorität ist mit der Majorität dahin einverstanden:

a) daß es nicht allein höchst wünschenswerth, sondern dringend nothwendig sei, die vielen seit 1762 erlassenen Verordnungen und Verfügungen zu revidiren und daraus ein allgemeines Post-Gesetz zu bilden;

b) daß die General-Postdirection für alles und jedes derselben übergebene Gut, es bestehe in Geld, Obligationen oder Kaufmannswaaren, verantwortlich und zum Ersatz verpflichtet sei, der Verlust möge durch Vernachlässigung und Veruntreuung der Beamten, durch Naturereignisse, gewaltsame Beraubung oder jede andere unvorhergesehene Veranlassung entstehen;

c) daß darauf angetragen werde, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß das Porto der Correspondenz von Beamten mit den Collegien ermäßigt werde, indem durch die für diese Correspondenz vorgeschriebene Form das Gewicht sehr vergrößert, und dadurch das Porto, sowohl der Eingaben, als der darauf erlassenen Resolutionen, sehr erhöhet wird;

d) daß gebeten werde, das Briefbestellgeld wiederum so zu bestimmen, wie es vor Einführung des Reichsbankgeldes gewesen;

Dagegen kann die Minorität nicht beipflichten und widerräth:

1) eine Empfehlung der Herabsetzung des Porto's, da bisher in allen Ländern dahin gewirkt worden, durch die Post-Intraden die Staatsrevenüen zu vermehren, und es nicht empfehlungswürdig erachtet werden kann, unseren Finanzen ähnliche Beihülfe zu entziehen;

2) die Erwähnung, daß Beamte von ihnen ausgelegtes Porto nicht wieder vergütet erhalten haben; es liegt hierüber nichts Specielles vor; es ist der Ständeversammlung keine Petition in der Veranlassung eingereicht, und dürfte es dem Character der Versammlung nicht angemessen sein, eines gänzlich undocumentirten Gegenstandes zu erwähnen;

3) den mehr oder weniger ausgesprochenen Tadel, indem der Herr Proponent selbst in seiner Motivirung die große Thätigkeit der General-Postdirection und der dadurch in den letzten 10 Jahren beschafften vielen Verbesserungen sehr lobend gedacht hat.

Die Minorität kann daher dem Satze, der anfängt: „indessen nicht allein das verhältnißmäßig zu hohe Briefporto,“ und endigt: „ungleich von den verschiedenen Posthaltern berechnet werden,“ keinesweges beipflichten, sondern würde vorschlagen, im Gefühl der der General-Postdirection schuldigen Gerechtigkeit, sich dahin zu äußern:

„die Committee erkennt rühmend die große Thätigkeit der General-Postdirection und die dadurch in den letzten 10 Jahren geschafften vielen Verbesserungen auf allen Haupt- und auch schon einigen der Nebenstraßen; sie zweifelt daher nicht, daß auch die noch übrigen Nebenstraßen, sowohl im Osten als Westen des Herzogthums, für beide, Brief- und Personen-Beförderung, die baldige Beachtung der General-Postdirection gleichfalls haben werden.“

Wenn es nun zwar dem unterzeichneten Ausschusse, aus Mangel an den dazu erforderlichen Belegen, unmöglich wird, sowohl die gerügten Unzuträglichkeiten der jetzigen Postverwaltung noch klarer hervorzuheben, als auch alle diejenigen Uebelstände in diesem Berichte namentlich aufzureihen, welche in den letzten Jahren fühlbar geworden, so glaubt der

Ausschuß, sich stützend auf das in seinem Berichte Angeführte, sich verpflichtet, den Antrag des Proponenten dahin bei der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände unterstützen zu müssen, daß sie eine Petition an Se. Majestät den König beschließe, enthaltend den ehrfurchtsvollen Antrag:

„daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, sämmtliche Anordnungen, betreffend das Postwesen, einer Revision zu unterziehen, und den, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Abänderungen, darnach auszuarbeitenden Entwurf eines die Anordnungen über das Postwesen umfassenden Gesetzes demnächst der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 18ten August 1840.

Ernst v. Reventlow. Donner. Wiese.

№ 43.

Ausschuß-Bericht

zur Prüfung der vom Fleckens-Collegio zu Neumünster eingesandten Petition, worin dasselbe eine Classification der in der allgemeinen Königl. Brandkasse für Flecken und Landdistricte versicherten Gebäude beantragt, unterstützt und motivirt vom dem Abgeordneten, Etatsrath Wiese.

Anlagen: Die Petition des Neumünsterschen Fleckens-Collegii. Eine Petition der Vorsteher der Kremper Marsch-Brandkasse.

Sowohl aus der Petition des Neumünsterschen Fleckens-Collegii, als aus der Motivirung des Abgeordneten, welcher diese Petition unterstützt hat, geht hervor, daß der ursprüngliche Wunsch des Fleckens Neumünster, mit den Fleckensgebäuden in die Königlich städtische Brandkasse aufgenommen zu werden, von ihnen als unerreichbar aufgegeben und ihr gegenwärtiger Wunsch dahin gerichtet ist,

durch Classification der Gebäude eine Erleichterung in den jährlichen Beiträgen für diejenigen Gebäude zu erreichen, welche durch ihre Bauart einen größeren Schutz gegen Feuersgefahr darbieten.

Es wird zu dem Ende von ihnen erbeten:

„daß die hochverehrliche Versammlung sich dahin verwenden möge, für die Gebäude der allgemeinen Königl. Brandkasse für Flecken und Landdistricte in Zukunft die Einrichtung von 3 Classen zu bewirken, wovon

die erste Classe Gebäude von Brandmauer mit Ziegeldach in Kalk, wie 1
die zweite Classe, Gebäude von Ständerwerk mit Ziegeldach in Kalk, wie . . 1½
die dritte Classe, jedes mit Stroh gedeckte oder unterwiepte Gebäude, wie 2

zur jährlichen Beitragsquote angesetzt werden, und außerdem auch noch bei dieser Classification zu bestimmen, daß Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder wo feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, dadurch in eine Classe höher, als die Beschaffenheit derselben sonst bestimmt, versetzt werden möchten."

Als Hauptmotiv zu dieser vorgeschlagenen Abänderung in den bisherigen Einrichtungen wird von ihnen hervorgehoben, daß das Verhältniß der Flecken zu den Landdistricten ein für Erstere nachtheiliges sei, indem nach einer 10jährigen Durchschnittsberechnung die Brandschäden in den Flecken nicht 1/5, in den Landdistricten aber 1/3 pCt. der Versicherungssumme betragen hätten. Von dem die Petition unterstützenden Abgeordneten ist darauf hingewiesen, daß in der Brandgilde für die adeligen Klöster und Güter schon seit vielen Jahren verschiedene Classen der Gebäude beständen, welche ihrer Feuergefährlichkeit gemäß, höhere oder geringere Beiträge zu leisten hätten, und wie in dieser Brandgilde namentlich der Flecken Preetz in die erste Classe, welche die geringsten Beiträge leiste, eingeschrieben sei. Er wolle durch dieses Beispiel indessen nicht die Zweckmäßig-

keit einer Trennung der Flecken von den Landdistricten nachweisen, indem sie dem Gesammtinteresse entgegen sei, sondern glaube, daß in der Classification der Gebäude ein Mittel gegen die seit längerer Zeit schon laut gewordenen, gewiß nicht unbegründeten Klagen gefunden, und der wichtige Vortheil, den die Menge der Beitragspflichtigen dem Vereine schafft, dadurch erhalten werde.

Wenn es nun zunächst die Aufgabe des Ausschusses hat sein müssen, die Motive zu prüfen, welche die Petitionirenden bewogen haben, einen solchen Antrag auf Abänderung der bestehenden Brandkassen-Verhältnisse zu machen, so ist nicht zu läugnen, daß, abgesehen davon, daß eine 10jährige Durchschnittsberechnung zur Begründung so wichtiger Abänderungen als völlig ungenügend zu betrachten sein möchte, außerdem auch diese Durchschnittsberechnung für den Antrag nichts beweisen würde, der sich nicht auf die Flecken allein, sondern auf die ganze Königl. Flecken- und Landbrandkasse bezieht, endlich aber eine Classification, wie solche von dem Altonaer Assecuranz-Verein für Versicherung beweglichen Eigenthums aufgestellt ist, sich bei einer Classification der Gebäude in Flecken und Landdistricten wenig eignen würde.

Der Ausschuß hat indessen nicht geglaubt, einen an sich höchst wichtigen Gegenstand, der auch durch die Motive des die Petition unterstützenden Abgeordneten eine richtigere Begründung erhalten, und von der hochverehrlichen Versammlung mit großer Majorität an einen Ausschuß verwiesen ist, deshalb unbeachtet lassen zu dürfen, weil die Petitionirenden ihn nicht hinlänglich motivirt haben, vielmehr hat der Ausschuß aus folgenden näher zu entwickelnden Gründen auf den Antrag einer Classification der Gebäude in Flecken und Landdistricten eingehen zu müssen geglaubt.

Zur größeren Verdeutlichung des von dem Ausschusse zu stellenden Antrages wird von demselben die vorzuschlagende Classification vorangestellt, und hierauf die Begründung derselben folgen.

1ste Classe. Gebäude von Brandmauer oder Fachwerk mit Ziegeldach in Kalk, insofern die Mängel, welche die Verordnung vom 20sten Juni 1776 im II. Theil §. 1 näher angiebt, nicht in denselben vorgefunden, noch die in der 4ten Classe näher bezeichneten Gewerbe in denselben betrieben werden. Beitragsverhältniß wie 1

2te Classe. Gebäude und Höfe, welche einzeln liegen, d. h. in einem Abstande von 40 Ruthen Entfernung von anderen Gebäuden, unter denselben beschränkenden Bestimmungen wie in der 1sten Classe . . . 1⅓

3te Classe. Gebäude, welche mit Ziegeldach in Wiepen und Stroh gedeckt sind, und nicht in 40 Ruthen Entfernung von anderen Gebäuden liegen; auch solche Gebäude, bei denen sich Mängel finden, wie die Verordnung vom 20sten Juni 1776 im II. Theil §. 1 angiebt 1⅔

4te Classe. Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe, namentlich Mälzerei, Brannteweinund Essigbrauerei, Seifensiederei, Lichtgießerei, Zuckersiederei und Firnißkocherei betrieben wird . . . . 2.

Für eine solche Classification spricht nach der Ansicht des Ausschusses:

1) Die Billigkeit. Nach der bisherigen Einrichtung contribuirten nach demselben Maaßstabe Gebäude, welche durch ihre sichernde Bauart und durch die stille regelmäßige Lebensweise ihrer Bewohner große Sicherheit gegen Feuersgefahr von Außen und Innen gewährten, mit Gebäuden, welche durch feuergefährliche Bauart und höchst feuergefährliche Betriebe die öftere Veranlassung zu Feuersbrünsten gaben; eben wie auch Gebäude, welche durch ihre isolirte Lage, bei entstehenden Feuersbrünsten durchaus kein anderes Haus gefährdeten, mit solchen Gebäuden, welche Strohdach an Strohdach, liegend das Umsichgreifen des Feuers auf eine

Weise beförderten, daß fast jedesmal aus einem einzelnen Brandfall eine große Feuersbrunst entstand. Es scheint dem Ausschuß höchst unbillig, ein solches Verhältniß, wobei der eine Theil ohne Vortheile zu haben, die Gefahr des anderen theilweise mit übernimmt, fortbestehen zu lassen, zumal die größeren und feuergefährlichen Betriebe gewöhnlich einträglicher sind, und also auch die durch sie bewirkte Gefahr selbst zu tragen vermögen.

Da in der Motivirung des Abgeordneten, Statsrath Wiese, auf die Classen in der Brandgilde für die adeligen Klöster und Güter Bezug genommen, so theilen wir hier eine 20jährige Durchschnittsberechnung der in derselben geleisteten Beiträge und deren abgehaltenen Brandschäden bis 1839 inclus. mit, welche freilich keine specielle Anwendung auf die vorliegende Frage findet, indessen die Sache doch verdeutlicht.

1ste Classe. Hofgebäude-Beitrag, 2 pr. Mille.		2te Classe. Dorfsgebäude-Beitrag, 3 pr. Mille.		3te Classe. Mühlen-Beitrag, 4 pr. Mille.		4te Classe. Brennereien-Beitrag, 5 pr. Mille.	
Beiträge	Brandschäden	Beiträge	Brandschäden	Beiträge	Brandschäden	Beiträge	Brandschäden
Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.	Rthlr. Ct.
221,050	192,996	251,690	268,257	43,089	23,798	7764	14,053

2. Das allgemeine Interesse. Der Ausschuß findet dieses durch die vorgeschlagene Classification besonders befördert durch den zwiefachen Antrieb, den es einmal allen Hausbesitzern giebt, ihre Gebäude in einen weniger feuergefährlichen Stand zu setzen, um des Vortheils, einer niedrigern Classe theilhaftig zu werden, nächstdem aber in dem Antrieb für die Dorfsbewohner in enggebauten Dörfern, bei vorfallenden Feuersbrünsten und Neubauten sich auszubauen, um den Vortheil der einzeln liegenden Gebäude zu genießen, wobei zugleich der Zweck nicht unerwähnt bleiben darf, daß ein solches Ausbauen auf den Betrieb entlegener Ländereien sehr vortheilhaften Einfluß ausüben würde.

Bei der Feststellung des Beitragsverhältnisses hat gleichfalls die Billigkeit den Ausschuß geleitet. Es ist demselben nicht entgangen, daß, wollte man sich z. B. nach der mitgetheilten Durchschnittsberechnung der adeligen Brandgilde richten, das Verhältniß für die Gebäude, in denen feuergefährliche Betriebe, namentlich Brennereien, existiren, viel nachtheiliger gestellt werden müsse, allein es schien doch auch wiederum für die übrigen in dieser Classe benannten Betriebe zu hart, sie noch höher ansetzen zu wollen, während die Vermehrung der Classen dem Ausschusse gleichfalls bedenklich schien. Daß bei der bedeutenden Arbeit, welche eine solche Classification für die Königlichen Branddirectoren zu Wege bringen würde, denselben für dieses Geschäft eine Vergütung werden müßte, meint der Ausschuß nur andeuten zu müssen.

Wenn der Ausschuß bei den geringen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich auf diese Entwickelung seines Antrages beschränkt, glaubt derselbe doch noch einige hieher gehörige Puncte berühren zu müssen.

Die immer enger zusammenrückenden Häuser in allen Flecken, so daß manche derselben den Städten ziemlich ähnlich werden, während sie gegen die meisten Städte den Nachtheil haben, daß sich in denselben noch ziemlich viele Häuser finden, die mit Stroh gedeckt sind, macht es nach der Ansicht des

Ausschusses im höchsten Grade nothwendig, daß für die Flecken Feuerordnungen und Löschanstalten gleich den städtischen Allerhöchst angeordnet werden. Er erlaubt sich daher, der Hochverehrlichen Versammlung vorzuschlagen, daß, falls sie sich von dem Vortheil einer Classification der Gebäude überzeugen, und den darauf gerichteten Antrag annehmen sollte, dieses als ein damit in Verbindung zu setzender Antrag gleichfalls beschlossen würde.

Nicht weniger wünschenswerth möchte es erscheinen, wenn sich auch für die Landdistricte Sprützendistricte bilden ließen. Nicht eben glaubt der Ausschuß, daß es möglich sei, mit Beihülfe von Sprützen brennende Gebäude mit Strohdach zu löschen, allein Sprützen haben den Vortheil, daß es dadurch oftmals gelingt, dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun, indem man die Dächer der Nachbarhäuser leichter feucht erhalten kann. Mit Rücksicht hierauf ist in der schon oft erwähnten adeligen Brandgilde seit einigen Jahren die Einrichtung von Sprützendistricten getroffen, und diesen Districten, die in einem Abstand von höchstens 3/4 Meilen um eine Sprütze herum belegen, ein Nachlaß von 1/12 in den jährlichen Brandbeiträgen in jeder Classe zugestanden. Es ist hiebei vorgeschrieben, daß die Sprütze 60 Fuß von der Mündung des Rohres angerechnet, in die Höhe treiben müsse, dazu gehörige Schleifen und Wasserkufen vorhanden sein müßten, und die Sprütze in einem eigenen leicht zugänglichen massiven Sprützenhause aufzustellen sei. Wenn es nun bei den Landdistricten nicht erforderlich scheinen möchte, so große Sprützen vorzuschreiben, die nur mit Rücksicht auf die hohen Hofgebäude der adeligen Güter für erforderlich gehalten sind, und hier wohl 40 Fuß Höhe des Wasserstrahls als hinreichend zu betrachten wäre, ebenfalls auch wohl eine Einschränkung des Sprützendistricts auf eine halbe Meile im Umkreise für angemessener gehalten werden könnte, so stellen sich doch nach der Ansicht des Ausschusses große Vor-

theile von einer solchen Einrichtung heraus. Es wird freilich dem Anscheine nach, durch diese Einrichtung an jährlichen Beiträgen eine Einbuße bewirkt, allein diese Einbuße möchte als völlig imaginair zu betrachten sein, da sicherlich öfter als in jedem 12ten Brandfall ein Gebäude durch die Sprützen erhalten wird

Es könnte vielleicht auch eingewandt werden, daß nachdem sich erst überall Sprützendistricte gebildet, Niemanden mehr der Vortheil der Herabsetzung um 1/12 in den Beiträgen zu Gute kommen würde, allein dann wäre ja auch der große Zweck erreicht, daß sich überall Sprützen befänden, und der Einfluß, den dieses auf die jährlichen Brandschäden ausüben würde, dürfte sicherlich nicht unerheblich sein.

Der Ausschuß erkennt es endlich an, daß wenn die hochverehrliche Versammlung die Einrichtung von Feuerordnungen und Löschanstalten für die Flecken als unerläßliche Bedingung stellen würde, und zugleich die Herabsetzung um 1/12 in den jährlichen Beiträgen für Sprützendistricte auf dem Lande beantragen, dann consequenter Weise diese Herabsetzung um 1/12 in den Flecken sogleich eintreten müßte, so wie die Löschanstalten in der vorgeschriebenen Weise hergestellt wären. Demungeachtet ist dieses nicht die Ansicht des Ausschusses, indem er eine solche Einrichtung der Löschanstalten in den Flecken für eine unerläßliche, durch die enge Bauart hervorgerufene Bedingung ansieht, während es in den Landdistricten vielmehr nur sehr wünschenswerth erscheint, die Einrichtung von Sprützendistricten durch gewährte Vortheile hervorzurufen.

Dem Ausschuß ist endlich von dem Präsidio überwiesen eine Petition der Vorsteher der Krempermarsch-Brandkasse, worin darum petitionirt wird, daß durch eine von der Ständeversammlung zu erwirkende Verfügung das Legen von Rohr- und Strohdächern in den Kirchdörfern bei einem Neubau der Häuser verboten werde. Die Krempermarsch-Brandkasse gehört zur allgemeinen Königli-

chen Brandkasse, hat indessen statt eines Königlichen Branddirectors selbstgewählte Brandvorsteher, von denen diese Petition eingebracht ist.

Diese Petition steht eigentlich mit der dem Ausschusse zur Begutachtung überwiesenen Petition des Neumünsterschen Fleckenscollegii in gar keinem bestimmten Zusammenhange. Während der Ausschuß sich lediglich damit zu befassen hat, ob es billig und zweckmäßig sei, Classen der Gebäude einzurichten, und dadurch ein richtigeres Verhältniß in den Beiträgen herzustellen, geht der Wunsch dieser Petitionirenden darauf hinaus, festere und zweckmäßigere Bestimmungen über die Bauart der Häuser, hier namentlich in den Kirchdörfern, zu bewirken. Hätte der Ausschuß sich von vorn herein auch hierauf einlassen wollen, so würde er sich in ein ganz neues, sehr umfangreiches Gebiet begeben haben, wo gleich, wie bei der Eintheilung der Gebäude in Classen, nichts Bestimmtes vorliegt, sondern nur die eigenen Ansichten des Ausschusses ihn hätten leiten können. Derselbe hat dieses um so mehr vermeiden zu müssen geglaubt, weil es ihm höchst zweifelhaft erschien, ob Vorschriften über die Art und Beschaffenheit der Dächer nicht in manchen Fällen höchst drückende und unpractische Seiten haben möchten. Es handelt sich hier nämlich hauptsächlich von Häusern, in welchen mehr oder weniger landwirthschaftlicher Betrieb Statt findet, und die Böden der Häuser mit Heu und Stroh belegt werden. Das Einbringen solcher Gegenstände hat gewöhnlich zur Folge, daß dadurch der Kalk, womit die Pfannen unterstrichen sind, durch das Festtreten beim Einbringen gelöset wird, und im folgenden Jahre herabfällt.

Das jährliche Erneuern des Kalks würde aber bedeutende Kosten zur Folge haben. Pfannendächer dagegen mit Wiepen, welche diese Uebelstände nicht mit sich führen, sind nach der Ansicht des Ausschusses wenigstens eben so feuergefährlich, als Strohdächer, weil das unter den Pfannen hervorragende Stroh eben so leicht, ja vielleicht leichter in Brand geräth, und das Feuer dann unter den

Pfannen heimlich fortglimmt, bis auf einmal das ganze Haus in Flammen steht, auch die Wirksamkeit der Sprützen durch die Pfannen ganz unmöglich gemacht wird.

Es hätte daher von dem Ausschusse immer nur die Dachbedeckung von Pfannen in Kalk gelegt in Vorschlag gebracht werden können, was demselben aus den hier nur kurz angegebenen Gründen für sehr bedenklich erschien.

Dagegen meint der Ausschuß, den Wunsch der Petitionirenden durch den Vorschlag der Einrichtung von Classen für die Gebäude hinreichend mit berücksichtigt zu haben, indem hierin der Antrieb für alle Hausbesitzer liegt, ihre Häuser in einen weniger feuergefährlichen Zustand zu setzen, um des Vortheils einer niedrigeren Prämie theilhaftig zu werden.

Itzehoe, den 19ten August 1840.

Wiese. Baudissin. Jargstorff. Ahsbahs. v. Buchwaldt.

№ 44. Ausschuß-Bericht

über die Propositionen der Abgeordneten für den 10ten und 13ten ländlichen und für den 9ten städtischen Wahldistrict, betreffend die Aufhebung der Kopfsteuer &c.

Erstattet Itzehoe, den 25sten August 1840.

Indem der unterzeichnete Ausschuß sich der Pflicht entledigt, über die angeführten, in der Hauptsache, und, nachdem der zuerst gedachte Herr Proponent sich auch dem übrigen Inhalte der beiden anderen Propositionen nachträglich angeschlossen hat, völlig übereinstimmenden Vorschläge, seinen Bericht zu erstatten, hat er sich zuvörderst zu der Ansicht vereinigt, daß er diesem Zweck am besten entsprechen werde, wenn er sich einer Erörterung über die Frage, ob und in wie weit darauf zu rechnen sei, daß die aufzuhebende Kopfsteuer gerade durch den Mehrbe-

trag oder Ueberschuß der Zollintraden werde gedeckt werden können, enthalte. Zwar ist es dem Ausschusse nicht unbekannt geblieben, welche erfreuliche Aussichten die neue Organisation des Zollwesens dem Finanzzustande des Landes darbietet. Allein dasjenige, was darüber bis jetzt zur öffentlichen Kunde gelangt ist, kann doch nicht als genügend betrachtet werden, um darin mehr als einen mitwirkenden Beweggrund zu erkennen, die Aufhebung der Kopfsteuer zu beantragen, während es der Committee, mit Rücksicht auf ihre unzureichende Kunde von den gesammten Staatsbedürfnissen, einer wahren Rechtfertigung zu entbehren scheint, einen Ersatz durch die Zollintraden als das Mittel zu bezeichnen, welches vorzugsweise geeignet sei, mit dem Antrage auf die Aufhebung der Kopfsteuer verbunden zu werden. Es scheint vielmehr, daß ein so combinirter Antrag aus verschiedenen Gründen dem Hauptzwecke der eingebrachten Propositionen nur hinderlich werden könnte.

Die Committee wird sich daher darauf beschränken, der hochverehrlichen Ständeversammlung diejenigen allgemeinen und besonderen Gründe vorzutragen, welche, ihres Erachtens, für den ersten Theil der eingebrachten Propositionen in einem solchen Grade streiten, daß die Versammlung, ungeachtet der in der Königlichen Eröffnung vom 11ten Juli d. J. enthaltenen Ablehnung eines betreffenden modificirten Antrags der vorigen Ständeversammlung, sich wird bewogen finden können, eine solche erweiterte Bitte auszusprechen. Zwar dauert in demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches eine solche Proposition eingebracht hat, die Ueberzeugung fort, daß die Kopfsteuer von einem nicht geringen Theile der Pflichtigen nicht als eine große Last empfunden wird, und daß die Klagen, welche über den Druck dieser Steuer vernommen werden, im Wesentlichen dem Umstande zuzuschreiben sind, daß davon eine andere, ebenfalls nicht geringe Zahl pflichtiger Personen getroffen wird, welche die Kopfsteuer mit Recht als eine, ihren Vermögensverhältnissen nicht

entsprechende Abgabe betrachten. Wenn es aber auch nicht als eine Unmöglichkeit anzusehen sein dürfte, diejenigen Personen zu ermitteln, welche mit Rücksicht auf ihren Vermögenszustand mit der Kopfsteuer zu verschonen sein würden, so läßt es sich doch auch von der anderen Seite nicht verkennen, daß diese Ermittelung ihre erheblichen Schwierigkeiten hat. Je mehr Grund daher vorhanden zu sein scheint, anzunehmen, daß dieses die Umstände sind, welche die Königl. Eröffnung vom 11ten Juli d. J. ihrem abschlägigen Bescheide auf die erbetene größere Ermäßigung der Kopfsteuer hinsichtlich der Unvermögenden zum Grunde gelegt hat; desto größer dürfte die Aufforderung sein, einen Antrag zu machen, mit welchem jene Schwierigkeiten nicht verbunden sind, und dessen Gewährung einschließlich zu demselben Zwecke führen wird.

Wendet der Ausschuß nach diesen einleitenden und sein Verfahren rechtfertigenden Worten sich daher zu dem eigentlichen Gegenstande seiner Aufgabe, so wird es ihm erlaubt sein, im Allgemeinen auf die Verhandlungen, welche darüber während der vorigen Diät stattgefunden haben, namentlich auf die dermalige Berichtserstattung Bezug zu nehmen, wodurch die Beschaffenheit der Kopfsteuer dargelegt worden ist. Man kann dieselbe aus einem zweifachen Gesichtspuncte ins Auge fassen, als Steuer überhaupt und als Steuer im Herzogthum Holstein, und auf beiden Wegen gelangt man zu demselben Resultate.

Betrachtet man die Kopfsteuer als eine allgemeine, jede Classe der Staatsbürger treffende Steuer, im Lichte der Zweckmäßigkeit, so überzeugt man sich bald, daß dieselbe den Ansprüchen an ein gutes Steuersystem nicht entspricht, weil die wesentlichste Bedingung einer guten und gerechten Besteuerung, nämlich die möglichst gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben, ihr stets fremd bleiben muß. Wird sie, nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber, auch schon in den ältesten Staaten angetroffen, so fehlt es doch auch nicht an Nachrichten, daß man

damals schon die Unzuträglichkeiten derselben erkannt hat, und bemühet gewesen ist, die Kopfsteuer in eine Vermögenssteuer umzuwandeln. Unter den Lehrern der Staatswirthschaft herrscht nur eine Stimme darüber, daß es ein vergeblicher Versuch sein würde, in dieser Art von Steuern ein staatswirthschaftlich richtiges Princip zu entdecken. Sie trifft lediglich und allein die Person des Besteuerten, und läßt alle Beziehungen unberücksichtiget, in welche der Einzelne zum Staate treten kann. Es ist aber nicht die Person an sich, sondern die Ausübung ihrer geistigen oder physischen Kraft, welche die Werthe zur Erscheinung bringt, wovon ein Theil als Steuer vom Staate in Anspruch genommen werden kann; es ist nicht die Person, sondern lediglich das Product ihrer Kräfte, welches als Gegenstand einer gerechten Besteuerung in Betracht kommt. Die Kopfsteuer verwechselt also den Producenten mit dem Producte seiner Thätigkeit, und übersieht es, daß die bloße Existenz einer Person noch kein Einkommen derselben, am wenigsten aber die Größe des Einkommens beurkundet. Es wird daher nicht zu viel sein, wenn man behauptet, daß jede Personensteuer, und selbst diejenige, welche nach gewissen Classen vertheilt wird, nicht ohne Mißverhältnisse in der Belastung der Einzelnen ausgeführt werden kann. Ist sie nicht classificirt, so hat der Vermögendere, der am meisten zahlen könnte, einen in Verhältniß zu seinem Einkommen höchst unbedeutenden, für ihn gar nicht fühlbaren Beitrag zu leisten, während die geringere und ärmere Volksclasse von der Last dieser Abgabe fast niedergedrückt werden kann. Geschieht aber die Vertheilung nach Classen, dann sind, wie umsichtig dabei auch verfahren werden mag, dennoch große Prägravationen unter den Gliedern der einzelnen Classe ganz unvermeidlich.

Was dagegen zur Vertheidigung dieser reinen Personensteuer angeführt zu werden pflegt, ist nicht schwer zu widerlegen. Wenn man sagt, daß der gemeine Mann seinen Tagelohn alsdann um so viel erhöhen könne, als die Kopfsteuer betrage, und dieselbe ihm daher von dem Wohlhabenderen ersetzt werde, so ist das theils nicht vollkommen richtig, indem nicht jede Vermehrung der nothwendigen Ausgaben eines Handarbeiters eine verhältnißmäßige Erhöhung des Tagelohns gestattet, theils, jenes zugegeben, nicht genügend zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes. Gesetzt z. B., die Kopfsteuer sollte jeden Monat entrichtet werden, so müßte der Arbeiter von seinem, in Folge dieser Abgabe erhöhten Tagelohn, täglich so viel als nöthig zurücklegen. Wird er das aber wohl thun; wird er nicht vielmehr den Ueberschuß im Laufe des Monats ausgeben, mithin am Ende desselben in der nämlichen Zahlungsverlegenheit sich befinden, als wenn er nur den früheren geringeren Tagelohn erhalten hätte. Aehnlich verhält die Sache sich in allen übrigen unteren Ständen, namentlich ist die Classe der kleineren Handwerker in Städten und Flecken niemals im Stande, die Preise ihrer Manufacte so viel zu erhöhen, daß damit die von ihnen zu erlegende Kopfsteuer gedeckt werden kann. Je weiter übrigens die Zahlungstermine aus einander liegen, desto schwieriger wird für den kleinen Mann die Aufgabe des Zusammenhaltens seines Erwerbes, und man braucht nicht einmal auf Krankheiten und sonstige außerordentliche Zustände Rücksicht zu nehmen, um dennoch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es in den unteren Volksclassen fast unthunlich ist, im Wege einer fortwährenden Uebererſparung so viel zu gewinnen, als zur Bezahlung eines reinen Kopfschatzes, neben der Bestreitung aller nothwendigen Ausgaben, erforderlich ist. Stets ist es nicht ein wahrer Ueberschuß des Erwerbes, welcher dabei in Anspruch genommen wird, sondern nur eine Voraussetzung, der Steuerpflichtige könne so viel erwerben, als ihm überhaupt oder in der ihm angewiesenen Classe ohne Zerstörung seiner Erwerbsquellen für die öffentlichen Zwecke beizutragen angesonnen wird.

Als ein Hauptargument für die Auferlegung oder Beibehaltung einer Kopfsteuer ist es angesehen worden, daß diese Steuer leichter als irgend eine andere

Steuer auszuführen sei. Man hat gesagt, ihr Beitrag sei leicht zu berechnen und im Voraus anzuschlagen, zugleich lasse sie allen Gewerben freien Lauf. Diese Eigenschaften der Kopfsteuer lassen sich auch nicht bestreiten; aber eine andere Frage ist es, ob die Kopfsteuer sich schon allein durch diese Eigenschaften rechtfertige, ob sie nicht von Nachtheilen begleitet sei, durch welche jene Vortheile weit überwogen werden? Und dieses scheint in der That so klar zu sein, daß man gedrungen wird, den ersten Theil dieser Frage eben so entschieden zu verneinen, als den letzten zu bejahen. Keinerlei Abgabe begünstigt die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten so sehr, wie diese. Man irrt auch wohl nicht, wenn man in der Bequemlichkeit, womit diese Steuer ausgeschrieben werden kann, einen Hauptbeweggrund ihrer Einführung erblickt. Es kostet unstreitig mehr Mühe, billige und gleichförmig vertheilte Abgaben anzuordnen, als schlechtweg von einem Menschen ohne alle weitere Gründe eine Abgabe zu fordern. Man sucht sie auch wohl damit zu rechtfertigen, daß die Kopfsteuer nur eine solche Kleinigkeit auflege, daß Niemand dadurch gedrückt werden könne, ohne zu bedenken, daß die Größe einer jeden Steuer, und vor allen daher der Kopfsteuer, ein sehr relativer Begriff ist, und man macht sich einen ganz falschen Begriff von dem moralischen Einflusse einer so ungleichmäßigen Steuer auf das Volksbewußtsein und den Volkscharacter, wenn man es so leicht damit nimmt, eine Abgabe als zweckmäßig zu betrachten, welche Alles unberücksichtigt läßt, was in jeder sonstigen bürgerlichen Beziehung als ein nothwendiges Erforderniß einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten betrachtet wird.

Indem die Committee annehmen darf, daß die bisher angeführten Gründe für die allgemeine Verwerflichkeit der Kopfsteuer von der hochverehrlichen Versammlung anerkannt werden, erlaubt sie sich jetzt noch im Besonderen diejenigen hauptsächlichsten Uebelstände hervorzuheben, welche mit dieser Steuer als einer Steuer im Herzogthum Holstein verbunden sind.

Zunächst fällt es dabei in die Augen, daß die Kopfsteuer nicht von allen Einwohnern des Herzogthums erlegt wird, sondern einzelne Landestheile derselben unterworfen sind, während andere Landestheile, namentlich die vormals Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Aemter, Städte, Güter und Districte, diese Steuer niemals erlegt haben. Fragt man nach der Ursache dieser Verschiedenheit, so ist diese nicht darin zu finden, daß die befreiten Landestheile mit andern Abgaben belästigt sind, wodurch ein allgemeines Gleichgewicht der Belastung hergestellt wird, sondern es hat dieser Zustand lediglich darin seinen Grund, daß die befreieten Landestheile zur Zeit der Einführung der Kopfsteuer im Jahre 1762 noch nicht unter einseitiger Bothmäßigkeit des Königlichen Hauses standen. Nur so hat es sich zugetragen, daß die vormals Herzoglich Plönschen Landestheile, welche im Jahre 1761 an das Königliche Haus übergingen, mit unter die Kopfsteuer gerathen sind, während dieser Uebergang hinsichtlich der befreieten Landestheile erst nach der Verordnung vom Jahre 1762 eingetreten ist, und diese Districte seitdem nicht zu dieser Steuer hinzugezogen worden sind. Die Freiheit derselben von der Kopfsteuer ist daher nicht minder Sache des Zufalls, als die Pflichtigkeit der vormals Plönschen Lande, welche in diesen Zustand nicht gerathen sein würden, wenn sie nur ein einziges Jahr später unter die Bothmäßigkeit des Königlichen Hauses gelangt wären. Hinsichtlich der adeligen Klöster waltet dabei auch noch die besondere Verschiedenheit ob, daß die Klöster Itzehoe und Preetz durchgehends kopfsteuerfrei sind, während die Untergebenen des Klosters Uetersen, mit alleiniger Ausnahme des klösterlichen Patrimonialgutes Horst, zu den pflichtigen Unterthanen gehören, welches in der Verbindung, worin diese klösterlichen Districte mit der Herrschaft Pinneberg, als einem an das Königliche Haus früher übergegangenen, vormals Schaumburgischen Landestheile stehen, seine Erklärung findet. Auch das Kanzleigut Hanerau mit einer Population von circa 2800 Seelen unterscheidet sich dadurch

von allen übrigen Holsteinischen Gütern, daß es, als ein vormalig Königliches Amt, der Kopfsteuer unterwürfig geblieben ist. Wenn übrigens mit der Kopfsteuer nicht eben so, wie mit der ursprünglich auch nur in den einseitig Königlichen Landestheilen eingeführten, später aber mehrfach extendirten Gagen- und Accidentien-Steuer verfahren worden ist, so tritt es damit nur desto mehr hervor, wie wenig die Kopfsteuer im Herzogthum Holstein auf die Eigenschaft einer gleichmäßig vertheilten Steuer Anspruch machen kann. Am auffallendsten ist diese Erscheinung da, wo die verschiedenen Jurisdictionen in kleineren Abtheilungen zusammen liegen, und bald mehr, bald weniger in communalen oder polizeilichen Verbindungen mit einander stehen, wo der eine Nachbar die Kopfsteuer zahlt, während der andere davon befreiet ist und das immer erneuerte Bewußtsein dieser Ungerechtigkeit der Unzufriedenheit fortdauernd Nahrung giebt.

Hierzu kommen noch die persönlichen Ausnahmen, womit die Kopfsteuer behaftet ist. Dahin gehören die sämmtlichen Mitglieder der Ritterschaft, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, die zum See-Etat gehörigen Personen, die Professoren am Altonaischen Gymnasio und die Nationalsoldaten, so lange sie im activen Dienste stehen.

Diese Verschiedenheit der Pflicht zur Erlegung der Kopfsteuer ist auch keineswegs bei Gelegenheit der in neueren Zeiten eingeführten Steuern ausgeglichen worden; im Gegentheil haben die altköniglichen Städte und Districte noch außerdem die harte Gagen- und Accidentiensteuer so lange allein tragen müssen, bis diese Steuer auf die übrigen Landestheile extendirt wurde. Zwischen den Jahren 1762 und 1802 ist auch keine sonstige allgemeine directe Steuer ausgeschrieben worden. Die Grund- und Benutzungssteuer und die Haussteuer vom Jahre 1802 machten aber, gleich der Bankhaft vom Jahre 1813, keinen Unterschied zwischen den einzelnen Landestheilen, sondern legten jedem Grund- und Hausbesitzer nach gleichen Grundsätzen diese Verbindlichkeiten auf,

während die Kopfsteuer unverändert fortdauerte und keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob dieser oder jener Landestheil bis dahin kopfsteuerpflichtig gewesen war oder nicht. Von einem Erlaß irgend einer Art ist in dieser Beziehung nie die Rede gewesen. Mit Recht darf daher behauptet werden, daß die pflichtigen Landestheile nicht nur von Anfang an vor den übrigen prägravirt gewesen, sondern auch in diesem Zustande seit Einführung der neueren allgemeinen Realsteuern und Lasten fortdauernd verblieben sind.

Dieses Mißverhältniß stellt sich noch auffallender dar, wenn man die Kopfsteuer nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Bestimmung ins Auge faßt. Ausgeschrieben durch die Allerhöchste Verordnung vom 23sten Septbr. 1762, wurde sie ausdrücklich als eine außerordentliche Steuer bezeichnet, welche nothwendig geworden sei, um diejenigen Passiva zu erledigen, welche durch die Ausrüstung und Verstärkung der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande — in dem Kriege gegen Rußland wegen der Holsteinischen Erblande — veranlaßt worden seien. Es wurde im Eingange dieser Verordnung erklärt, daß es der Königliche Wunsch gewesen sei, das Land mit einer außerordentlichen Steuer verschonen zu können. Der Zweck eines allmähligen Abtrags der Landesschulden habe aber für die Ausschreibung derselben entschieden. Unstreitig ist nun die durch den damaligen Russischen Krieg entstandene Staatsschuld längst abgetragen. Nichtsdestoweniger hat die Kopfsteuer seitdem ununterbrochen, mithin während eines 78jährigen Zeitraums, und zwar seit dem Jahre 1813 vierteljährlich mit 40 Rbßl. Silber, entrichtet werden müssen, wodurch es entstanden ist, daß seitdem jeder Pflichtige jährlich 2 ßl. Cour. mehr bezahlt, als die Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 verlangt. Allgemeine Erleichterungen in den pflichtigen Landestheilen sind nur dadurch eingetreten, daß die Verordnung vom 26sten Novbr. 1823 den Anfangszeitpunct der Pflichtigkeit, welcher bis dahin mit dem 12ten Lebensjahre jedes steuerpflichtigen Individui eintrat,

bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre verschob. Außerdem ist durch ein Placat vom 16ten Septbr. 1806 verfügt worden, daß den Käthnern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche nicht über drei Tonnen Landes besitzen, und den Insten, so wie auch den Tagelöhnern in den Städten, mit Ausnahme von Altona, wenn sie zwei oder mehrere ihrer Kinder unter 8 Jahren bei sich haben, in der von ihnen zu erlegenden Kopfsteuersumme die Steuer für einen Kopf remittirt werden möge. Endlich wurde durch ein Patent vom 15ten Januar 1833 bewilligt, daß die Kopfsteuer für diejenigen Armen in den Herzogthümern, welche eine permanente, von der beikommenden Armencommüne jährlich aufzubringende Unterstützung an Geld oder Naturalien genießen, vom Anfange s. J. an erlassen sein solle. Neben diesen gesetzlich verfügten Modificationen ist jedoch die in den §§. 3 und 6 der Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 getroffene Bestimmung stehen geblieben, wodurch die Commünen in die Lage einer subsidiarischen Verhaftung für alle diejenigen Restanten versetzt worden sind, welche von denjenigen Pflichtigen in den untern Volksclassen, die kein permanentes Armengeld genießen, nicht beigetrieben werden können, eine Bestimmung, welche nicht nur an sich unbillig ist, und mit dem Character einer Personalsteuer im Widerspruche steht, sondern auch in ihrer Ausführung mit den größten Uebelständen für diejenigen Commünevorsteher verbunden ist, welche dadurch in die Lage versetzt worden sind, die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Pflichtigen ermitteln zu müssen, und dabei auf so große Schwierigkeiten stoßen, daß sie bei dem Bestreben, von der einen Seite nicht als zu hart zu erscheinen, und von der andern Seite die Belästigung der Commünen möglichst zu verhüten, oftmals in nicht geringe Verlegenheiten gerathen; ja, es fehlt nicht an Beispielen, wo man die Restanten aus eigenen Mitteln ersetzt hat, weil man zwischen diesen beiden Alternativen keinen andern Ausweg zu finden wußte.

Zu allen diesen mit der Kopfsteuer verbundenen Unzuträglichkeiten gesellt sich noch eine in mehrfacher

Hinsicht sehr unvollkommene Ausführung des betreffenden Gesetzes. In den Städten soll nach der Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 die Anzahl der pflichtigen Personen durch Nachfrage in den Häusern und durch Aufzeichnungen der Hausväter oder der sonstigen dem Hauswesen vorstehenden Personen, und zwar nach einem ihnen vorzulegenden Formular, ermittelt werden. Auf dem Lande sollen, dem §. 5 zufolge, die Mannzahlregister Kirchspielsweise im Zusammenwirken der Localbeamten mit den Predigern verfaßt werden. Unrichtige Angaben sind mit einer Brüche von 10 Rthlrn. v. Cour. für jede verschwiegene pflichtige Person bedrohet. Monatlich sollen diejenigen, denen die Verfertigung der Register obliegt, sich nach den Ab- und Zugängen genau erkundigen, und gegen Ablauf eines jeden Monats gehörig anzeigen, damit die Hebung zur gesetzten Zeit darnach geschehen könne.

Diese Vorschriften sind unstreitig sehr gut. Allein die Beobachtung derselben hängt bei dem Mangel einer höheren Controlle oder Revision von der größeren oder geringeren Genauigkeit und Orts- oder Districtskunde der Behörden und von der Gewissenhaftigkeit der Pflichtigen ab. So geschieht es denn, daß in einer Stadt oder in einem Landkirchspiele nach der Volkszahl verhältnißmäßig mehr steuerpflichtige Personen ins Register gelangen, als in anderen Städten oder Landkirchspielen. Man macht sich kein Gewissen daraus, Personen zu verhehlen, wenn es nur irgend den Behörden verborgen gehalten werden kann, und von betreffenden Brücherkenntnissen wird nichts vernommen. In manchen Fällen ist es auch mit wahren Schwierigkeiten verknüpft, die rechte pflichtige Mannzahl herauszubringen, besonders gilt dieses rücksichtlich des vielen Ab- und Zuganges, welcher in dem Personale der Handwerksgesellen und der Dienstboten Statt findet, wobei es auch dem activsten Beamten nicht immer möglich ist, zu verhüten, daß nicht die Zeitpuncte zur Rectification der Mannzahlregister durch temporaire Veränderungen des Personals zur

Umgehung des Gesetzes gemißbraucht werden. In den pflichtigen südlichen Gränzämtern bietet die Nähe der großen Städte die meiste Gelegenheit zu solchen Contraventionen dar. Außerdem fehlt es nicht an Verhältnissen, wo es mit der Executirung des Gesetzes verschiedenartig gehalten wird. Es giebt Districte, wo der Hauseigenthümer für die Häuerlinge mit angesehen wird, während man das Gegentheil in den meisten Districten beobachtet, mit etwaniger Ausnahme der Dienstboten, welche sich vielfältig einen, auf die Brodtherrschaft zurückfallenden freien Kopf auszubedingen pflegen. Pfleglinge eines Hospitals sind an verschiedenen Stellen zur Steuer gezogen worden, während es der Remonstration an einer andern Stelle gelang, diese Last von sich abzuwehren.

Alle diese Mängel, womit die Anwendung der betreffenden Verordnung behaftet ist, dürfen auch nicht allein aus dem Gesichtspuncte einer staatswirthschaftlichen Einbuße betrachtet werden, sondern es liegt darin unverkennbar zugleich ein Beweis der moralischen Versuchungen, welche mit der Pflicht zur Erlegung der Kopfsteuer, sowohl für die Hebenden als für die Zahlungspflichtigen, verbunden sind, und schon allein hierin scheint ein hinreichender Beweggrund zu liegen, die Wiederaufhebung derselben zu beantragen.

Es könnten unstreitig noch verschiedene andere Gründe für die Aufhebung der Kopfsteuer angeführt werden. Wir rechnen dahin besonders den Umstand, daß diese Steuer im Königreiche schon im Jahre 1803 wieder aufgehoben worden ist, daß die Volkszahl seit dem Jahre 1762 so sehr gewachsen ist, daß die Kopfsteuer, ungeachtet des veränderten Anfangstermins der Pflichtigkeit zu derselben, jetzt ein sehr Bedeutendes mehr eintragen muß, als zur Zeit ihrer ersten Einführung; endlich die fortschreitende Vermehrung der finanziellen Staatskräfte, welche sich hauptsächlich in der, über alle Erwartung gelungenen neuen Gestaltung unsers Zollwesens an den Tag legt und der Hoffnung

Nahrung giebt, daß diese vermehrten Intraden in ihrer Verwendung für die Herzogthümer die Regierung der Verlegenheiten überheben werde, welche aus einer früheren Aufhebung der Kopfsteuer etwa hätten entspringen können. So tief eingreifend in den ganzen Staatsorganismus, wie das neue Zollwesen, ist jedenfalls diese Abgabe nicht. Bedürfte es zum Zwecke der neuen Zolleinrichtung der Beseitigung früherer Zollexemtionen und der Erledigung mehrseitiger Entschädigungsansprüche, so erheischt die Aufhebung der Kopfsteuer nichts weiter, als die Beseitigung einer bisher Statt gefundenen Prägravation, welche eine gerechte Finanzverwaltung nicht länger dulden kann.

Indem daher die Committee in dem Vorstehenden die hauptsächlichsten allgemeinen und besonderen Unzuträglichkeiten dieser, bisher nur außerordentlicherweise bestandenen Abgabe hervorgehoben zu haben glaubt, sind dabei von ihr zugleich die ihr überwiesenen, auf denselben Gegenstand gerichteten Petitionen der Commünegevollmächtigten des Guts Hanerau, der Landesgevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg, der Fleckens-Quartiermeister und Gevollmächtigten zu Uetersen, einer Anzahl Einwohner zu Vorbrügge, Brockstedt, Willenscharen, Bargfeld, Homfeld und Meetzen, der Vollmachten und einer Anzahl Grundbesitzer im Amte Rendsburg und der Koogs- und Landesgevollmächtigten des vierten Holsteinischen Landwahldistricts, berücksichtigt worden, und verfehlt daher die Committee nicht, diese Petitionen an das Präsidium der Versammlung zurückgelangen zu lassen, indem sie, mit Beziehung auf die Einleitung dieses Berichts, ihre Ansicht schließlich dahin zusammenfaßt:

„daß eine Petition um Aufhebung der Kopfsteuer an Se. Königliche Majestät zu richten sei. Hinsichtlich des etwa erforderlichen Ersatzes derselben aber, falls der Ueberschuß der Zollintraden dazu nicht ausreichen sollte, es der Weisheit Sr. Königlichen Majestät zu

überlassen sei, auf welche sonstige Weise das Gleichgewicht in der Staatseinnahme wieder herzustellen sein werde."

Kirchhoff. Westphal. Rohwer.

№ 45.

Ausschuß=Bericht

über den Entwurf zu einem Patente, betreffend die durch die künftigen Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben für das Herzogthum Holstein.

Die Holsteinische Provinzial=Ständeversammlung hat in der Beschlußnahme vom 16ten Decbr. 1838 in Betreff einer Repartition der Ständekosten ihre Aufmerksamkeit auch darauf gerichtet, daß die Kosten für die in sämmtlichen Wahldistricten des Herzogthums Statt gefundenen Wahlen nicht weniger als 3009 Rbthlr. 9 Rbßl. betragen haben. Obgleich eine Beschränkung dieser in den verschiedenen Wahlbezirken höchst ungleich berechneten Kosten sich als sehr wünschenswerth darstellte, so war die Ständeversammlung doch nicht im Stande, in dieser Beziehung umfassende Anträge zu stellen, weil es an den dazu erforderlichen Nachrichten fehlte, und es ihr nicht einmal gelang, sich die speciellen Berechnungen über die einzelnen Pöste zu verschaffen. Die Ausgaben für Beförderung und Diäten der Mitglieder der Wahlcollegien waren in einzelnen Districten besonders hoch berechnet, und so wie diese Verschiedenheit nach der Ansicht der Ständeversammlung theilweise darin begründet war, daß mehrere Wahldirectoren ihre Diäten nach der bekannten Allerhöchsten Resolution vom 7ten Januar 1828 nach ihrem respectiven Range berechnet hatten, so hielt die Versammlung eine völlige Gleichstellung aller Wahldirectoren für die Zukunft wünschenswerth, und sie vereinigte sich zu dem Antrage an Se. Majestät den König, daß für die Zukunft für alle Wahl-

directoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, die Diäten auf 4 Rbthlr. täglich zu bestimmen seien.

Dieser Antrag hat den vorliegenden Entwurf zu einem Patente zur Folge gehabt, in welchem die Regierung, um die durch die Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben möglichst zu beschränken und eine Verschiedenheit in derem Beitrage zu vermeiden, nicht nur auf den Antrag der Ständeversammlung hinsichtlich der Herabsetzung und Gleichstellung der Diäten aller Wahldirectoren eingegangen ist, sondern auch der Entwurf eines solchen Patents auf die durch die Wahldirectoren ernannten Wahlassistenten und Wahlsecretaire, welche zur Ausführung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, extradirt hat.

In dem §. 1 des Patents ist bestimmt, daß die Diäten nicht nach dem Range der Functionaire, sondern in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift wegen der Diäten der Abgeordneten mit 4 Rbthlr. täglich berechnet, und auf Verlangen vergütet werden sollen.

Nach dem §. 2 aber sind die Fuhrkosten den gedachten Functionairen nach der Extrapostaxe für zwei Pferde zu vergüten.

Es ist eben so sehr mit gebührendem Danke anzuerkennen, daß die Regierung dem oben erwähnten Antrage der Ständeversammlung Beachtung geschenkt hat, als die Richtigkeit des Grundsatzes wegen völliger Gleichstellung hinsichtlich der Diäten für alle Mitglieder des Wahlcollegiums nicht erkannt werden kann. Der Ausschuß hat aber bei näherer Prüfung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die von der Ständeversammlung durch ihren mehrgedachten Antrag hauptsächlich bezweckte Beschränkung der Kosten nicht zu erreichen sein werde, wenn der Entwurf zu einem Patente, wie selbiger vorliegt, zum Gesetze erhoben werden sollte. Denn es ist zu erwarten, daß, wenn die Diäten und Reisekosten für alle Functionaire gesetzlich bestimmt und gleichgestellt sind, Beikommende dieselben in Ueber=

einstimmung mit der gesetzlichen Taxe auch berechnen dürften, wodurch aber in Zukunft die Kosten der Wahlen bedeutend vermehrt würden. Bei den Statt gehabten Wahlen sind nämlich die Diäten und Reisekosten nicht allein sehr verschieden und zum Theil mit geringfügigen Ansätzen berechnet, als namentlich in dem 1sten, 8ten, 12ten, 13ten und 16ten Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer, wo selbige nur resp. 19 Rbthlr. 9 Rbßl., 17 Rbthlr., 16 Rbthlr. 70 Rbßl., 8 Rbthlr. und 35 Rbthlr. S. betragen haben, sondern es sind auch in manchen Wahldistricten, so namentlich in dem von den Besitzern adeliger und anderer größerer Güter, in dem 4ten, 7ten und 11ten Wahldistricte der kleineren Landbesitzer, imgleichen in dem 5ten, 8ten, 9ten und 11ten städtischen Wahldistricte gar keine Ausgaben für Beförderung und Diäten berechnet worden. Mag der Grund hievon zum Theil auch daran liegen, daß die Mitglieder der betreffenden Wahlcollegien ihr Officium als ein Ehrenamt ansahen, dem sie eine Ausgabe zu opfern sich veranlaßt fanden, so dürfte er doch auch mit in dem Umstande zu suchen sein, daß es an einer gesetzlichen Norm für die Berechnung dieser Auslagen bisher fehlte, und einzelne Wahldirectoren ungewiß darüber waren, ob sie ihre Diäten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7ten Januar 1828, oder nach Analogie der, für die Mitglieder der ständischen Versammlungen in dem §. 80 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 gegebenen Vorschrift zu berechnen hätten. Ist aber erst eine gesetzliche Vorschrift in dieser Hinsicht vorhanden, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Kosten der Wahlen bedeutend gesteigert werden dürften. Es ist dem unterzeichneten Ausschuß bei der Dürftigkeit der mitgetheilten Nachrichten zwar nicht möglich gewesen, eine genaue Berechnung aufzustellen, es läßt sich aber annehmen, daß von den Mitgliedern der Wahlcollegien in dem Wahldistrict der größeren Gutsbesitzer, in 16 Wahldistricten der kleineren Landbesitzer und in 7 städtischen Wahldistricten, also in 24 Wahldistricten,

wenige oder gar keine an dem Wahlorte selbst wohnen. Diese 24 Wahlcollegien bestehen überhaupt aus 168 Mitgliedern; nimmt man nun an, daß etwa 120 Mitglieder Reisen machen müssen, um an dem Wahlgeschäfte Theil nehmen zu können, daß wenigstens 3 Zusammenkünfte für jedes Wahlcollegium erforderlich sind, und jedes Mitglied mithin wenigstens 12 Rbthlr. berechnen könnte, so ergiebt sich schon die Summe von 1440 Rbthlr. Dazu kommen noch sämmtliche Reisekosten, die sich nach der größeren oder geringeren Entfernung der Mitglieder vom Wahlorte richten, und die sich hier mit einiger Sicherheit nicht veranschlagen lassen. Die Diäten und Reisekosten werden noch vermehrt, wenn einzelne Mitglieder für jede Zusammenkunft des Wahlcollegiums mit Rücksicht auf die Entfernung vom Wahlorte mehr als einen Tag berechnen können; und wenn wiederholte Wahlen erforderlich werden, wie solches namentlich in Norderdithmarschen bereits der Fall gewesen ist. Nach der im Jahre 1838 mitgetheilten Liste haben die Diäten und Reisekosten zusammen betragen 137 Rbthlr. 4 Rbßl., also noch nicht einmal so viel, als künftig nach dem projectirten Gesetz allein die Diäten betragen können.

Durch die Bestimmung des §. 2 des in Rede stehenden Gesetzentwurfes in Betreff der Vergütung für Fuhrkosten, dürfte gleichfalls eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Wahlkosten herbeigeführt werden. In vielen Fällen haben sich die Wahlofficialen mit eigenem Fuhrwerk nach dem Wahlorte befördert, und kaum ist eine Vergütung ihrer baaren Ausgaben in Anspruch genommen worden; sollte aber jetzt in allen Fällen eine Fuhrvergütung nach der Extraposttaxe eintreten, so würde diese die wirkliche Ausgabe oft übersteigen, welches nicht beabsichtigt sein kann. Außerdem ist auch noch insbesondere gegen eine Fuhrvergütung nach der Extraposttaxe zu bemerken, daß diese Taxe wandelbar ist, daß auch durch die verschiedene Beschaffenheit eines offenen oder anderen Wagens, wie auch wegen des Trinkgeldes u. s. w. Ungewißheit und

Ungleichheit herbeigeführt werden können, während die ständischen Abgeordneten 1½ Reichsbankthaler für die Meile erhalten, wie denn auch die Fuhrvergütung der Secretariats-Gehülfen auf 1½ Rbthlr. festzusetzen beabsichtiget wird.

Die in dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe beabsichtigte möglichste Beschränkung der Ausgaben wird also schwerlich erreicht werden, es ist vielmehr mit vieler Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß nach Emanirung des in Rede stehenden Patents die Wahlkosten ansehnlich vermehrt werden. Der Ausschuß glaubt aber, daß dem von ihm als richtig anerkannten Grundsatze, die Vergütung für die Abgeordneten zur Ständeversammlung und für die Mitglieder der Wahlcollegien gleichmäßig zu normiren, auf die im Entwurf vorgeschlagene Weise nicht entsprochen werde, da die Geschäfte der Wahlofficialen sich mehrentheils an einem und demselben Tage erledigen lassen, während ein wesentlicher Theil der Diäten der ständischen Abgeordneten für die Wohnung verausgabt wird, wodurch offenbar eine Ungleichheit entsteht. Selbstverständlich ist es aber die Ansicht des Ausschusses, daß die Mitglieder der Wahlcollegien wegen ihrer Ausgaben in Wahlangelegenheiten auf Verlangen vollständig entschädigt werden müssen. Ein Mehreres dürfte aber auch nicht zu gewähren sein, weil die mit Ausübung der Functionen verbundenen Mühen nicht vergütet werden sollen. Die vorgeschlagenen Diäten von 4 Rbthlr. täglich, und Vergütung der Fuhrkosten nach der Extrapostlaxe für zwei Pferde, würde aber bei sehr vielen Mitgliedern der Wahlcollegien ihre wirklichen desfälligen Ausgaben übersteigen, und zwar bald dadurch, daß diese Mitglieder in der Nähe des Wahlortes wohnen, bald dadurch, daß sie mit eigenem Fuhrwerk sich befördern. Der in dem Entwurfe angegebene fernere Zweck, eine Verschiedenheit in dem Betrage der Wahlkosten zu vermeiden, würde mithin im Wesentlichen nicht erreicht werden, indem es größteutheils von Oertlichkeiten abhängt, inwiefern die gesetzlich festzusetzenden Diäten, die

wirklich gehabten Auslagen mehr oder weniger übersteigen.

Als Resultat der vorstehenden Bemerkungen erlaubt sich der unterzeichnete Ausschuß den einstimmigen Vorschlag, ob nicht eine Modification des fraglichen Gesetzentwurfes dahin anzurathen sei, daß sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcollegien, welche zur Ausführung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen haben, ihre wirklich gehabten Auslagen nach desfälliger Angabe auf Verlangen erstattet werden sollen, mit der Beschränkung jedoch, daß die Diäten täglich 4 Rbthlr. und die Fuhrkosten 1½ Rbthlr. für die Meile auf keinen Fall übersteigen dürfen.

Der Ausschuß erlaubt sich ferner darauf aufmerksam zu machen, daß die Einsicht der specificirten Berechnungen sämmtlicher Wahlkosten sehr wünschenswerth sei. Selbige sind so wenig in der Diät vom Jahre 1838, wie auch gegenwärtig vollständig zu erlangen gewesen. Es ist auch vornämlich diesem Umstande beizumessen, daß nicht schon in der vorigen Diät ein anderer Antrag gestellt worden ist, als derjenige, die Diäten der Wahldirectoren herabzusetzen und gleich zu stellen. Der Ausschuß schlägt daher ferner vor, ob nicht bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen sei, daß der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung eine specificirte Berechnung sämmtlicher Wahlkosten für das Herzogthum nachrichtlich mitgetheilt werden möge.

Itzehoe, den 24sten August 1840.

v. Bülow. Baudissin. Wiese.

№ 46.

Von Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein ist in der ersten Diät auf Aufhebung des Zahlen-Lotto's allerunterthänigst angetragen, und in der zweiten Diät derselbe Wunsch in die Dankadresse niedergelegt worden.

Mit Rücksicht hierauf haben Wir auf die Beseitigung des der Gewährung dieses Antrags entgegenstehenden finanziellen Hindernisses Unsere Aller-

höchste Aufmerksamkeit gerichtet. Wenn gleich die Zollintraden seit Einführung der neuen Zollverordnung einen höhern Ertrag geliefert haben, so wird doch auf diese vermehrte Einnahme, theils wegen der in der Kürze der Zeit nicht genügend gemachten Erfahrungen, theils wegen der aufgewandten Kosten zur Organisation des Zollwesens, und wegen der Entschädigungen an die früheren Zollexemten, für die nächste Zeit nicht Rechnung gemacht werden können, um mittelst derselben den Unserer Finanzkasse durch die Aufhebung des Zahlen-Lotto's erwachsenden Ausfall zu decken. Um diesen Zweck auf eine sichere und genügende Weise zu erreichen, haben Wir auf andere Mittel Bedacht nehmen müssen, und haben Wir daher für Unser Königreich Dänemark die Erhöhung mehrerer indirecten Abgaben, und für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein die Einführung einer Branntweinsteuer nach denselben Grundsätzen, wie im Königreich, in Allerhöchste Erwägung gezogen, wodurch zugleich der freie innere Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie gefördert werden wird.

Gleichzeitig und in Berücksichtigung der wiederholt laut gewordenen Wünsche Unserer getreuen Provinzialstände beabsichtigen Wir die Aufhebung der Kopfsteuer, und wird die nach jenen Grundsätzen anzuordnende Steuer ein Mittel darbieten, Unserer Finanzkasse für die in beiden Beziehungen entstehende Einbuße einen entsprechenden Ersatz zu verschaffen. In diesem Sinne haben Wir die Ausarbeitung eines Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung vorzulegenden Gesetzentwurfs anzubefehlen geruht. Bei den desfälligen Vorarbeiten, die während der diesjährigen Diät nicht beendigt werden können, wird auch die, mit der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung bestehende Convention über ein gleiches Ein- und Ausfuhrabgaben-System in Betracht zu ziehen sein, weil ohne eine gleiche Abgabe im Fürstenthum Lübeck die Einführung der Branntweinsteuer in Unser Herzogthum Holstein nicht unbedenklich sein würde.

Bevor Wir in dieser Beziehung Unserer getreuen Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Holstein einen besondern Gesetzentwurf zur Berathung vorlegen, tragen Wir unter den hervorgehobenen Umständen Dir Allergnädigst auf, ein Bedenken derselben darüber einzuziehen, ob sie die Aufhebung des Zahlen-Lotto's und der Kopfsteuer gegen die Einführung der erwähnten Branntweinsteuer für rathsam hält.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut!

Gegeben zu Altona, den 25sten August 1840.

Christian R.

In fidem copiae: Reventlow-Criminil.

An
Unsern Commissarius bei der Provinzialstände-Versammlung für das Herzogthum Holstein, Unsern lieben getreuen Kammerherrn und Kanzeleideputirten, Commandeur des Danebrogordens, Grafen Reventlow-Criminil, Danebrogsmann.

№ 47.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten v. Neergaard, eine Petition um Abänderung des Gesetzes vom 28sten Mai 1831 betreffend.

Der unterzeichnete Ausschuß ist über den zu begutachtenden Vorschlag verschiedener Meinung, indem die Majorität, aus dem Proponenten und dem Abgeordneten Löck bestehend, denselben der Versammlung zur Beschlußnahme empfehlen, die Minorität, der Abgeordnete v. Cronstern, dessen Ablehnung glaubt beantragen zu müssen. Die Majorität wird zuvörderst die Gründe für ihre Ansicht entwickeln.

Die Proposition bezieht und begründet sich auf ältere Landesrechte. Holstein hatte solche, als es ein Theil des Deutschen Bundes ward, und Namens des Landesherrn unterm 28sten Januar 1815 durch

dessen Gesandten beim Bundestage die Erklärung abgegeben ward:

„daß Se. Majestät der König der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen sei, und gestatten wolle, daß ihre Versammlung in Kiel wieder Statt haben solle."

Die Zusage blieb unerfüllt. Holsteins Prälaten und Ritterschaft reclamirten beim Bundestage, und dort gab der Gesandte unterm 10ten Juli 1823 die Erklärung ab:

„Se. Majestät der König habe dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert, in welcher die älteren Rechte des Landes möglichst berücksichtigt, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden sollten."

Acht Jahre verstrichen wiederum, ehe von einer Verfassung auch nur die Rede war. Am 28sten Mai 1831 erschien die Verordnung wegen Anordnung von Provinzialständen, zu Einführung einer ständischen Verfassung. Mit Ausnahme der Verbindung zwischen den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, ist von den älteren Rechten des Landes und einer Berücksichtigung derselben darin nicht die Rede. Dennoch ist die Berücksichtigung durch ein Königliches Wort versprochen. Die Majorität des Ausschusses ist sonach der Ueberzeugung, daß die Versammlung mit dem besten Rechte, mit der vollkommensten Befugniß an dies Königliche Versprechen erinnern, um dessen Erfüllung petitioniren darf, daß sie dadurch nur ihre Pflichten gegen Volk und Vaterland erfüllt.

Inner- und außerhalb dieser Versammlung haben sich Stimmen erhoben gegen alle Berufung auf die Vergangenheit, als für die Gegenwart unpassend und nutzlos, weil jeder einzelne Landestheil seine eigene Geschichte habe. Die Theilungen, die verschiedenen Interessen und Rechte des Landes, die später und in verschiedenen Zeiträumen erfolgten Vereinigungen dieser einzelnen Theile zu dem jetzigen Ganzen sind ja allerdings bekannte Sachen, und neuerlichst, in Veranlassung der Adresse der ersten Diät, in einer

Schrift von dem Herrn Syndicus Klentze dargestellt. Wie sehr jedoch, dessenungeachtet, die Herzogthümer Ursache haben, ihre Vergangenheit, ihr historisches Recht nicht aufzugeben, lehrt die Geschichte des Tages. Während der Ständeversammlung in Roeskilde von vorn herein das Recht bestritten wird, auf ein entscheidendes Votum in Betreff der Steuerbewilligung auch nur einen Antrag zu stellen, ist dort von dem Herrn Commissar ausdrücklich anerkannt, daß in den Herzogthümern die Verhältnisse anders gestaltet wären, indem diese sich auf ein älteres Recht solcher Art wenigstens berufen könnten. Und gewiß dürfen sie das. Ward daher auch in Veranlassung der obgedachten Reclamationen von der Gesandtschaft am Bundestage deren Fortdauer bestritten, so ist diese doch in der oben angezogenen Erklärung wiederum anerkannt. Rechte, die nicht existiren, können auch nicht berücksichtigt werden, solche Rücksicht ist aber versprochen, beruht auf Königlicher Zusage. Dies Versprechen darf das ganze Land für sich in Anspruch nehmen. Dafür bürgt auch die angestammte Huld des Oldenburgischen Fürstenhauses gegen die von ihm regierten Unterthanen. Mag es sein, daß ein Spruchcollegium, nach der Entscheidung des strengen Rechts, den reunirten Landestheilen den Anspruch auf gleiches Recht mit den älteren hätte aberkennen müssen, so darf man dagegen von der ganzen Reihe der Könige unseres Regentenhauses dreist behaupten, daß sie nie gewilligt gewesen, ihren neuen Unterthanen ein Recht vorzuenthalten oder zu verweigern, dessen die älteren sich erfreut. Mag ein solches Argument aufgeführt und geltend gemacht werden, woher es wolle, vom Throne aus wird Holsteins Volk, wohne es auch in welchem Theil des Landes es wolle, dasselbe nimmer vernehmen. Getrost dürfen die Holsteiner sich auf Rechte berufen, welche Holsteinern zugestanden, ihr Fürst wird unter ihnen keinen Unterschied machen. Es ist denn auch die zuvörderst erlassene, und somit als nur transitorisch und das Verfassungswerk einleitend bezeichnete Verordnung vom 28sten Mai 1831 über alle

Landestheile erstreckt, und auch dadurch zu erkennen gegeben, daß die Fortbildung der Verfassung allen Landestheilen zu Gute kommen soll. Welche Rechte dies waren, ist bekannt, in den Motiven der Proposition sind selbige nach Inhalt der Wahlurkunde Christian I. wiederum aufgeführt. Von diesen ist in der Verordnung von 1831 einzig der Socialnexus zwischen Schleswig und Holstein Erwähnung geschehen und deren Beibehaltung ausgesprochen. Ganz unverträglich hiemit erscheint aber die dennoch erfolgte Trennung beider Ständeversammlungen. Beide Herzogthümer haben gemeinsame Oberinstanz, gemeinsame Verwaltung, gemeinsame Gesetzgebung: dennoch sollen ihre Stände die, beide Herzogthümer angehenden Gesetze getrennt berathen. Dieser Theil der älteren Landesrechte ist jedoch Gegenstand einer besonderen Proposition geworden; es glaubt daher die Majorität, der desfälligen Discussion das Weitere überlassen und sich hier auf diese Andeutung beschränken zu müssen.

Ganz und gar unberücksichtigt in der Verordnung von 1831 ist aber das nicht minder wichtige Recht der Steuerbewilligung. Der größere Theil des Landes hat darauf den vollkommensten Rechtsanspruch, wie dies Dahlmann 1819 in seiner urkundlichen Darstellung nachgewiesen hat. Von den reunirten Theilen werden Dithmarschen, und im Herzogthum Schleswig die Friesischen Districte ein gleiches Recht nachweisen können,

(Falck, Handbuch des Schlesw.-Holsteinischen Privatrechts, Thl. 2 S. 244)

für den Schaumburgischen Antheil von Holstein ist es logisch zu folgern.

(Ebendaselbst.)

Die übrigen dürfen es ansprechen in Folge der von der Vergangenheit und Gegenwart bekundeten Liebe der Oldenburgischen Regenten zu ihren Völkern. Keinem von ihnen darf man den Willen unterlegen, die neu erworbenen Unterthanen schlechter zu stellen gegen die übrigen. Jene durften es für

ein Glück ansehen, einem so milden Scepter unterworfen zu werden, sie durften gewiß sein, der Wohlthaten, welche die ältern Unterthanen genossen, nicht theilweise, sondern in ihrem ganzen Umfange theilhaftig zu werden. Nur in Ausübung ist dies Recht nicht gewesen; ist es auch jetzt nicht. Allerdings kann es nicht so wieder aufleben, wie es vorher bestand, schon die Erstreckung auf hinzugekommene Theilnehmer macht dies unmöglich. Es muß, wie auch die am Bundestage ausgesprochene Königliche Zusage bemerkt, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Wie dies zu bewerkstelligen, kann hier nicht entwickelt werden, und wird weiteren Berathungen zwischen Thron und Ständen vorzubehalten sein. Die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft hat bereits in einer Eingabe vom 20sten April 1817 die rühmliche Erklärung gegeben, keine Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren. Damit ist denn zugleich das zu befolgende Hauptprincip für die Wiederherstellung dieses Rechts gegeben: Gleichheit der Theilnahme aller Unterthanen an dessen Ausübung. Die jetzige Vertretung entspricht diesem Princip in der Hauptsache, und wird das Verhältniß der Vertretung der einzelnen Stände kaum einer Aenderung bedürfen. Für jetzt genügt es zu bemerken, daß in der Verordnung von 1831 davon noch gar keine Rede, daß mithin durch diese dem Königlichen Versprechen auch nicht im Entferntesten genügt, nicht einmal ein Versuch, eine Einleitung gemacht ist, dieses ältere Recht den gegenwärtigen Zeitumständen anzupassen, was allein schon vollkommen hinreicht, um eine dahin gerichtete Petition der Versammlung zu rechtfertigen.

Die allerdringendste Veranlassung mit einer solchen Bitte schon jetzt hervorzutreten, scheint der Majorität des Ausschusses ganz unverkennbar, nicht zu gedenken, daß die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft schon seit einem Vierteljahrhundert sich zu dem Ende mit wiederholten Bitten an den Thron gewendet, schon damals die Wiederherstellung dieses so wichtigen Rechts erbeten, auch die Lehre der Er-

fahrung spricht dafür, und theuer hat das Land sie bezahlen müssen.

In dieser Hinsicht erlaubt sich die Majorität eine Hinweisung auf den, in der Diät von 1838 von dem Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen, Herrn Senator Lorenzen in Kiel, bei Motivirung seiner ebenfalls dahin gerichteten Proposition gehaltenen Vortrag (Ständezeitung pro 1838 S. 805 u. ff.), und auf den damals von ihm und dem Herrn Bürgermeister Jensen als Minorität des Ausschusses der Ständeversammlung erstatteten Bericht (ebendaselbst S. 2461; insbesondere S. 2464 bis 2520). Es ist zu bedauern, das namentlich der Bericht nur sehr verstümmelt in der Zeitung abgedruckt worden; diejenigen Abgeordneten, welche den in der Versammlung vertheilten Abdruck des Berichtes besitzen, werden besser aus diesem sich unterrichten. Mit einem eisernen Fleiß, mit umfassendem Studium, ist hier eine überall documentirte Geschichte der Finanzen des Landes und der Staatsschulden, die im stetem Steigen fort und fort angeschwollen sind, vorgetragen, und schwerlich wird sich die Folgerung bestreiten lassen, daß diese drückende Staatsschuld nicht da sein würde, wäre das Recht der Steuerbewilligung in Ausübung gewesen. Die Majorität muß den dort entwickelten Ansichten völlig beitreten, und vermag den jetzt zu berathenden Vorschlag der Versammlung nicht besser zu empfehlen, als durch eine Beziehung auf diesen Bericht.

Die Gründe, welche damals die Majorität des Ausschusses veranlaßten, sich gegen den Antrag zu erklären, dürften zum Theil durch den Lauf der Zeit gehoben zu achten sein, zum Theil auch um deswillen wegfallen, weil die jetzige Proposition die damals bestrittenen Fragen nicht befaßt. Sie bezweckt nur einen allgemeinen Antrag auf Vorlegung einer Abänderung des Gesetzes vom 28sten Mai 1831, der diejenige Berücksichtigung des Steuerbewilligungsrechtes enthält, welche 1823 versprochen ward, und worin selbiges den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt wird.

Der Streit über den Namen, ob dies Recht sodann als ein neu geschaffenes, oder als ein wiederhergestelltes älteres zu bezeichnen, wird sonach überflüssig. Ueber die Erstreckung desselben auf die Landestheile, welche es früher nicht genossen, hat der Ausschuß sich bereits geäußert. Die Versammlung, welche es zu üben hat, ist jedenfalls die Versammlung der Vertreter beider Herzogthümer, deren Vereinigung vorausgesetzt werden muß, und deren Zusammensetzung wesentlich zu verändern kein Grund vorhanden sein dürfte. Daß allerdings ebenfalls entweder eine Trennung der Finanzen, oder wenigstens genaue und unverbrüchliche Feststellung der von den Herzogthümern herzustellenden Rate des Beitrags stattfinden muß, ist gleichfalls einleuchtend, aber die Initiative, der erschöpfende Vorschlag der Art und Weise, wird von der Regierung ausgehen, und die Stände werden sich darauf beschränken müssen, darum zu bitten, daß eine solche Einleitung zur Ergänzung der Verordnung von 1831 vorgelegt werde.

Mit Erlangung dieses wichtigsten Volksrechts werden die übrigen in der Proposition ausgesprochenen Wünsche von selbst folgen, und welcher Schleswig-Holsteiner, der es treulich mit seinem Vaterlande meint, könnte sich wohl wider selbige erklären? Kein fremdes Recht; davon ist dermalen auch nicht die Rede; aber die Zeiten können sich ändern.

Eine Versammlung von Volksvertretern, welche über Geldbewilligungen eine entscheidende Stimme führt, wird stets die Mittel haben, dessen Einführung zu hindern, da ohne Geldmittel eine solche schwerlich gedenkbar ist. Keine fremde Beamten, namentlich — möge es offen ausgesprochen werden — keine Dänen. Damit der Nation selbst zu nahe zu treten, den Dänen Intelligenz, Kenntnisse, überhaupt eine Qualification zu den Bedienungen in den Herzogthümern zu bestreiten, wird Niemandem einfallen. Was den ausgesprochenen Wunsch hervorruft, ist einzig und allein ihre Nationalität: sie sind keine Schleswig-Holsteiner. Dänemark gehorcht d.mselben Mo-

narchen, wie die Herzogthümer, ist aber ein, von diesen getrenntes, verschiedenes Land. Schon zu der Väter Zeiten fand man es rathsam, einer etwanigen Absicht, die Herzogthümer dem Nachbarreich einzuverleiben, entgegen zu treten. Noch jetzt haben die ersteren keinen Grund, die nahen Beziehungen, worin sie mit demselben gekommen, als einen Glücksfall anzusehen. Landesanstalten für die Herzogthümer werden in die fremde Residenz verlegt; so namentlich und neuerlichst die Rendsburger Cadettenschule. Die Folge hievon kann nicht ausbleiben. Schleswig-Holsteins Söhne im Heer werden künftighin nur von Dänischen Officieren befehligt, und noch in weit höherem Grade, als es schon der Fall ist, die Aemter in den Herzogthümern mit Dänen besetzt werden, während aus diesen in Dänemark schwerlich, und höchstens als seltene Ausnahmen, Angestellte zu treffen sind. Dies wird um so nachtheiliger, je höher und einflußreicher die Posten sind, welche Dänen in den Herzogthümern anvertraut werden, denn wer könnte erwarten, wer verlangen, daß sie die Interessen der Herzogthümer den Interessen ihres Vaterlandes vorziehen sollten. Der Nachtheil, den die Herzogthümer in finanzieller Hinsicht erfahren, wie weit stärker sie zu den Staatslasten herbeigezogen werden, als Dänemark, wie gerecht daher ihr Antrag auf getrennte Finanzverwaltung erscheinen muß, das ist ebenfalls in dem schon angeführten, in der vorigen Diät erstatteten Committee-Bericht zur schlagendsten Ueberzeugung nachgewiesen.

Hierüber dürften denn auch kaum verschiedene Meinungen vorwalten. Die Herzogthümer haben schwer gelitten, es sind Schulden aufgehäuft, die den Enkel noch drücken werden, zum großen Theil unter einem Fürsten, unter dessen Regententugenden Einfachheit, Vermeidung aller Pracht und alles unnöthigen Aufwandes, Sparsamkeit in Hinsicht seiner Person und Bedürfnisse, als Muster für Gegenwart und Zukunft hervorragten. Sei es, daß jetzt das Land im Stande ist, die Zinsen zu erschwingen

und die Ausgaben zu decken, so kann doch das nicht genügen. Noch fehlt in unserm Budget die in anderen Ländern so reichlich dotirte Rubrik für Bauten und Anlagen zum öffentlichen Nutzen; noch besteht, vielleicht nothgedrungen, die Tendenz für Ausgaben, die anderswo die Staatskasse übernimmt (Taubstummeninstitut, Irrenhaus, Schulanstalten, Ständeversammlungen), fort und fort die Communen in Anspruch zu nehmen, und auf diese Lasten auf Lasten zu wälzen, deren ungleiche Vertheilung sie nur noch drückender macht. Und wer bürgt dafür, daß nicht Unglücksfälle, Kriegsläufte doppelte, dreifache Anstrengungen fordern? daß nicht in deren Folge eine Zeit von 1813 wiederkehrt? Allein die Erinnerung an diese Zeit der Calamität, schlimmer für die Herzogthümer, als die nachherige feindliche Invasion, enthält die dringendste Aufforderung, Alles aufzubieten, um zu verhüten, daß künftighin ein solches Unglück nicht noch einmal über Schleswig-Holstein hereinbrechen möge.

Auch darüber ist in den Herzogthümern wohl nur Eine Stimme. Aber — wird entgegnet — und dies bildete in der vorigen Diät einen Haupt-Einwurf — es ist nicht an der Zeit, diese Einrede muß nothwendig die Gegenfrage hervorrufen: wann wird es denn Zeit sein? So viel ist doch gewiß, daß mit Aufschieben von einem Tage zum andern nichts gewonnen wird. Fragen wir die Vergangenheit. Nachdem der verstorbene König für Holstein dem Deutschen Bunde beigetreten war, beschloß derselbe, dem Lande eine ständische Verfassung zu geben, und berief zu dem Ende unterm 9ten August 1816 eine Commission, welche jedoch nicht aus Holsteinern allein zusammengesetzt, auch nicht im Herzogthum, sondern in der, im fremden Lande belegenen Residenz versammelt ward. Funfzehn lange Jahre verstrichen, eine halbe Generation sank ins Grab, ehe auch nur ein Anfang beim Werk gemacht und zuvörderst die nur transitorische, nur vorbereitende Verordnung von 1831 erlassen ward. Noch fünf Jahre vergingen, ehe eine Versammlung

berufen werden konnte. Sollte denn unser Vaterland, allein vor allen anderen Theilen von Deutschland, verurtheilt sein, zu jedem Fortschritt ein halbes Menschenleben zu verwenden? Möge denn wenigstens der ersten Ständeversammlung Holsteins die Nachwelt den Vorwurf nicht machen, daß sie, was für gut und nützlich einmal von ihr erkannt worden, vertagt habe.

Auch die Tagsgeschichte enthält eine dringende Aufforderung, die vorgeschlagene Petition ohne Aufschub zu beschließen. Wenn die Ständeversammlungen ihre Theilnahme an den Finanzen des Landes bisher bethätigt haben, so war dies lediglich Folge ihres freien Entschlusses. Befragt sind sie darüber nicht, eröffnet ist ihnen nichts. Sie haben aus öffentlichen Blättern entnommen, was alle Welt darin lesen und finden konnte. Noch zur Zeit sind sie keiner, an sie gerichteten Eröffnung darüber gewürdigt: wollen sie sich gar nicht darum kümmern, so ist das auch gut. Jetzt aber verlautet sogar, daß sie selbst diese dürftigen Aufschlüsse für die gegenwärtige Diät nicht erhalten werden. Somit ist ihnen denn auch die Möglichkeit abgeschnitten, mit diesem so hochwichtigen Gegenstande sich zu beschäftigen und zu einem Urtheil über die Lage derselben zu gelangen. Gewiß ein starkes Motiv, die vorgeschlagene Petition nicht auf eine ungewisse Zukunft zu verschieben.

Diese Petition ist auch nicht etwa eine bloß theoretische Speculation, nicht eine unpractische Idee unerfahrener Jünglinge. Die Hauptpuncte wurden schon vor einem Vierteljahrhundert von anerkannt sachkundigen Staatsmännern für nothwendig erkannt, um die bürgerlichen Rechte der Unterthanen sicher zu stellen und die Herrschaft des Rechts gegen Mißgriffe zu verbürgen.

Die Majorität erlaubt es sich, aus der Abstimmung von Würtemberg über die Reclamation der Holsteinischen Ritterschaft hier ein Citat einzuschalten. Der Gesandte (v. Wangenheim) erinnert an das Votum der Königl. Hannöverschen

Congreßbevollmächtigten vom 21sten Octbr. 1814, nach welchem darauf bestanden wird, daß künftig in Deutschland

„die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Territorialverfassungen, unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen, bestehen sollen, daß aber, wo keine ständische Verfassung gewesen, die Einwilligung der Stände zu den aufzuerlegenden Steuern (wohl verstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen schuldig sind) erforderlich sei; daß sie ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen, daß sie die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben, und berechtigt sein sollen, im Falle der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren. An dieses Votum (fährt der Gesandte fort), schlossen sich am 16ten November 1814 die Bevollmächtigten von 29 Deutschen Regierungen in der Erklärung an:

Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen Deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassung, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt, und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben;
2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;
3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei Mißbräuchen aller Art;

wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Character der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibt.

Kein Deutscher Bundesstaat hat sich gegen diese Grundsätze im Allgemeinen erklärt."

(Protocolle der Deutschen Bundesversammlung, 15ter Band, Seite 452 und 453.)

Darf man nun hiernach annehmen, daß die hier aufgezählten Rechte, welche bis auf das sub № 4 angezogene, als in der zu begutachtenden Proposition begriffen, angesehen werden können, solcher Art sind, daß deren Bewilligung wesentlich dazu dient, das Glück und die Wohlfahrt der Völker zu fördern und sicher zu stellen, so tritt die Frage, in wie weit sie urkundlich zu belegen und rechtlich zu begründen sind, in den Hintergrund. Die Ansicht älterer Zeiten, als könnte zwischen Fürst und Volk ein Conflict von Interessen Statt finden, darf man wohl als aufgegeben betrachten. Beide sind Eins: was dem Volke zum Heil gereicht, ist allemal auch das Interesse des Monarchen. Muß nun zugegeben werden, daß verfassungsmäßige Rechte des Volkes dieses gegen die Zufälligkeiten sichere, denen die Persönlichkeit des Regenten doch immer unterworfen bleibt (Krankheiten des Körpers wie des Gemüths, Minderjährigkeit), so ist schon damit ein ausreichender Grund gegeben, eine dahin gerichtete Bitte zu rechtfertigen. Die vorläufig eingeführten berathenden Stände können einem solchen Zwecke nimmermehr, auch nicht entfernt, entsprechen. Selbst in der jüngsten Königlichen Eröffnung sind die Rathschläge der Versammlung, zumal insofern sie in den Ressort der Rentekammer einschlugen, mit einer Mißachtung abgefertigt, die nicht größer ge-

dacht werden kann, und die Zeit und Mühe, welche dabei aufgewendet worden, bedauern läßt: sie sind nicht einmal einer Andeutung des Grundes ihrer Verwerfung gewürdigt. Bei den huldreichen Gesinnungen Sr. Majestät des jetzt regierenden Herzogs kann es daher nur darauf ankommen, Seine Ueberzeugung dafür zu gewinnen, daß die Erfüllung der in der Proposition angeregten Zusage die Berücksichtigung der alten Rechte des Landes und Anpassung derselben an die gegenwärtigen Zeitverhältnisse dem Volke heilbringend sein werde, um Seiner Zustimmung gewiß zu sein. Seines Volkes Sicherheit und Heil ist unsers huldreichen Fürsten erhabenes und höchstes Ziel.

Der vorgeschlagenen Petition liegt eine Allerhöchste Zusage zum Grunde. Es ist versprochen, daß die künftige Verfassung Holsteins die älteren Landesrechte berücksichtigen soll. Das vorbereitende Gesetz von 1831 gedenkt nur eines Einzigen derselben; es ist sicherlich an der Zeit, daß auch nun die Berücksichtigung der übrigen, namentlich des Rechts auf Steuerbewilligung, folge. Der Ausschuß hat die Wichtigkeit dieses Rechts nur kurz und andeutend darlegen können, indessen werden, was hier daran fehlt, die angezogenen Vorarbeiten aus der vorigen Diät ergänzen, auch ist in der Versammlung bis jetzt die Frage nicht bestritten, daß dem Lande dies Recht gebühre, daß dessen Zugeständniß das Wohl desselben und die Sicherstellung des Rechts fördern müsse und werde, sondern nur, ob es angemessen sei, jetzt schon darum zu petitioniren. Die Majorität des Ausschusses glaubt, dies bejahen, und daher die Beschließung der vorgeschlagenen Petition der Versammlung empfehlen zu müssen.

Das in der Minorität befindliche Mitglied des Ausschusses ist mit dem Zweck der beantragten Petition, insofern er auf eine zeitgemäße Wiederherstellung der älteren Landesrechte gerichtet ist, vollkommen einverstanden. Was demnach der Bericht der Majorität zur Unterstützung dieses Zweckes, was er insbesondere über die Unzulänglichkeit der gegen-

wärtigen, jeder genügenden Garantie entbehrenden Stände-Institution, über die Hoffnungen, die aus der Vereinigung der ständischen Versammlungen, aus der Wiederbelebung des Steuerbewilligungsrechts, für die Wohlfahrt des Landes zu schöpfen, was er über die hohe Wichtigkeit der Wiederherstellung dieser und anderer Institutionen äußert, dies Alles steht im vollkommnererm Einklang mit des die Minorität bildenden Mitgliedes eigener Ansicht. Wenn dasselbe demungeachtet Anstand nimmt, die vorliegende Proposition der Versammlung zur Beschlußnahme zu empfehlen, so ist es daher nicht der Zweck derselben, sondern nur die Art ihrer Begründung und ihre Form, welche zu dieser abweichenden Ansicht Veranlassung giebt.

Die Proposition bezieht sich zur Motivirung ihres Antrages auf eine, die Verfassung Holsteins betreffende Aeußerung des Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandten. Die Minorität hält diese Art der Begründung für eben so unzweckmäßig als bedenklich.

Für unzweckmäßig schon aus dem Grunde, weil der vorliegende Antrag keine einseitig Holsteinische, sondern eine gemeinsame Schleswig-Holsteinische Angelegenheit ist. Jene Berufung würde aber nur für Holstein als Mitglied des Deutschen Bundes eine Bedeutung haben. Da jedoch Holstein hinsichtlich der Wiederbelebung der alten Verfassung nicht von Schleswig getrennt gedacht werden kann und darf, so muß auch jene Bezugnahme als völlig bedeutungslos angesehen werden. Unzweckmäßig, und in der That unzulässig ist diese Berufung ferner deshalb, weil jene Aeußerung des Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandten desjenigen Characters ermangelt, der sie zu einer kräftigen Stütze einer an die Regierung gerichteten Petition machen könnte. Sie hat keinesweges die Bedeutung einer directen, von der Regierung dem Lande gegebenen Zusicherung, noch viel weniger die Bedeutung eines auf formelle Weise genügend gesicherten Documents, sondern sie ist in der That nichts weiter als eine innerhalb

der Bundesversammlung nur allein für diese abgegebene, durch den Gang der Verhandlung herbeigeführte Aeußerung, die nur auf indirecte Weise, durch Mittheilung des Bundestages, und gleichsam nur beiläufig, zur Kenntniß der Betheiligten gelangte. Sie kann also für die Regierung dem Lande gegenüber keine verbindende Kraft haben, und ist demnach gänzlich untauglich, einer von diesem an jene gerichteten Petition zu einer zweckmäßigen Grundlage zu dienen.

Bedenklich aber erscheint eine solche Berufung, wenn man erwägt, daß die beantragte Petition die Herstellung alter Landesinstitutionen bezweckt. Die Anerkennung der rechtlichen Existenz dieser Institution muß doch unbedingt als der wesentlichste und nothwendigste Stützpunct betrachtet werden, auf welchem eine solche Petition zu begründen ist, und mit welchem alle für dieselben in Anspruch genommenen Motive in völligem Einklang stehen müssen.

Da die historisch rechtliche Basis von dem Proponenten selbst anerkannt und auf das Entschiedenste in Anspruch genommen wird, so läßt sich in der That nicht begreifen, wie er zugleich die erwähnte Aeußerung des diesseitigen Bundestagsgesandten, als ein Motiv seiner Petition heranziehen, und dieselbe sogar in der Proposition selbst erwähnen konnte. Das alleinige Bestreben jenes Gesandten in der Holsteinischen Verfassungsfrage war dahin gerichtet, den Ungrund der von dem Lande in Anspruch genommenen Rechte nachzuweisen. Jede Zeile seiner Deduction liefert davon den entschiedensten Beweis. So sagt er z. B. in Bezug auf die Verordnung vom 9ten August 1816

(Protocoll der Bundesversammlung 15ter Band S. 411):

„Indem diese Verordnung besagt, daß der König dem Herzogthum Holstein eine Verfassung auf eine den Zeitumständen und den Verhältnissen passende Weise geben wolle, folgt daraus, daß Se. Majestät nicht beabsichtigte, die erloschene alte Verfassung mit ih-

ren gleichfalls erloschenen Consequenzen wieder herzustellen.

Denselben Sinn enthält die Aeußerung S. 303: „Es wird hiernach die künftige Verfassung des Herzogthums Holstein allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit den ehemaligen Ständen abgeschlossener Staatsvertrag.

Diesen Aeußerungen wären leicht noch andere, die dasselbe darthun, hinzuzufügen. So viel geht jedoch unwiderleglich aus denselben hervor, daß wenn der Bundestagsgesandte von einer dem Lande zugesicherten Verfassung spricht, auch nicht im Entferntesten eine solche Verfassung gemeint sein kann, wie sie die Petition beantragt. Er versteht und kann darunter nur verstehen, eine durchaus neue Institution, welche mit der alten Landesverfassung nicht in der geringsten Beziehung steht, und weit davon entfernt ist, in der Vorzeit ihre rechtliche Grundlage zu suchen. Die Gewährung dieser Zusicherung, wenn überhaupt eine solche Zusicherung anzunehmen ist, kann unmöglich der Wunsch des Landes sein, da eine dieser Zusicherung entsprechende Verfassung nicht geeignet ist, die Bedürfnisse desselben zu befriedigen. Die Berufung auf diese vermeintliche Zusicherung läuft überdies Gefahr, den festen Stützpunct des alten wohlbegründeten Rechts zu verlassen, indem sie die stillschweigende Anerkennung enthält, daß jener Stützpunct nicht mehr haltbar, und daß es nöthig sei, eine neue Verfassung des Landes auf gänzlich neuen Grundlagen zu erbauen. Dies steht aber in directem Widerspruche mit allen bisherigen Bestrebungen für die Landesverfassung, wie sie bereits vor einem Vierteljahrhundert von Prälaten, Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern begonnen wurden, und die stets von der Basis der alten Landesrechte ausgegangen sind. Alle jene Bestrebungen müssen als völlig verloren betrachtet werden, sobald jener Standpunct verlassen wird.

Was die Fassung der Proposition betrifft, so scheint der Proponent dieselbe zwar absichtlich ganz allgemein und unbestimmt gehalten zu haben; er bezeichnet nicht einzelne Gegenstände seines Gesuchs; auch hierin muß jedoch die unterzeichnete Minorität einen Uebelstand erblicken, indem diese Unbestimmtheit zu verschiedener Deutung des Gesuches Anlaß geben kann. Welche Veränderungen des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 zu treffen sind, um dem Lande die zugesicherte Verfassung zu geben, bleibt also gänzlich abhängig von der Natur dieser Zusicherung, so wie von der Ansicht der Regierung über das, was sie dem Lande zuträglich hält. Ob sie diejenigen Rechte, deren Herstellung die Proposition eigentlich beabsichtigt, namentlich das Steuerbewilligungsrecht und die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen, dazu geeignet halten wird, ob mithin der Zweck der Proposition erreicht wird, daran darf wohl mit vollem Recht gezweifelt werden.

Im Sinne des Proponenten verstanden, ist nach der Ansicht der Minorität die beantragte Petition viel zu umfassend. Es ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich die Regierung dazu verstehen werde, dem Lande sämmtliche in der Petition intendirte Rechte mit einem Male zu verleihen. Es könnte dies zur Folge haben, daß die Herstellung dieser oder jener älteren Institution vielleicht einseitig für Holstein und Schleswig genehmigt, der Wunsch der Vereinigung beider Ständeversammlungen jedoch nicht erfüllt würde. Jedenfalls würde dadurch eine Ungleichheit in den politischen Institutionen oder doch in dem politischen Leben beider Herzogthümer begründet werden, welche nothwendig eine Sonderung und eine Entfremdung zwischen beiden herbeiführen und ihrer engeren Verbindung störend entgegentreten würde. Der Majoritätsbericht selbst enthält die Bemerkung, daß die Ausübung des Steuerbewilligungsrechts die Herstellung einer gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zur Voraussetzung habe, und erkennt dadurch zugleich an, daß die gegenwärtigen getrennten Ständeversammlungen nicht geeignet sind, ein Recht von solcher Bedeutung auszuüben. Das-

selbe gilt aber von der Ausübung aller übrigen Rechte, auf welche sich die Proposition bezieht. Sie sind und sollen sein gemeinsame Schleswig-Holsteinische Rechte; ihre Erlangung ist nur in dieser Vereinigung wünschenswerth, ihre Ausübung hat eine gemeinschaftliche Repräsentation zur unbedingten Voraussetzung. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, vor allen andern Anträgen ausschließlich und allein auf die Vereinigung der getrennten Ständeversammlungen zu einer gemeinsamen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung anzutragen, als der Grundbedingung jedes gesicherten Fortschrittes, dagegen alle anderen auf die Herstellung sonstiger älteren Landesrechte gerichteten Anträge bis nach Erreichung dieses wichtigsten Zweckes aufzusparen. Da eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition bereits von dem Abgeordneten von Oldenburg der Versammlung vorgelegt, und von derselben mit großer Stimmenmehrheit beschlossen ist, so ist nach der Ansicht der Minorität derjenige Schritt bereits geschehen, der unter den gegenwärtigen Umständen in der Verfassungsangelegenheit des Landes allein zweckmäßiger Weise unternommen werden kann, und von welchem noch am ehesten zu erwarten, daß er zu dem gewünschten Ziele hinführen werde.

Aus diesen Gründen spricht die Minorität ihre Ueberzeugung dahin aus, daß der vorliegende Antrag nicht zur Berücksichtigung der Versammlung geeignet sei.

Die der Committee mitgetheilten Petitionen aus dem Amte Rendsburg, aus dem 4ten ländlichen Wahldistrict und aus dem Gute Hanerau, das Steuerbewilligungsrecht betreffend, hat dieselbe berücksichtigt, und schließt solche hiebei an.

Itzehoe, den 26sten August 1840.

v. Neergaard. Löck. v. Cronstern.

№ 48.

Committee-Bericht

über die von dem Abgeordneten, Advocaten Kirchhoff, unterstützte Petition der Landesgevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg, betreffend:

1) die Beschwerden, welche der Herrschaft Pinneberg durch die Lieferung der Quartiere für die zur Zollaufsicht bestimmte Gensd'armerie entstehen;
2) die Kosten der Untersuchungen wegen Zollcontraventionen;
3) den Ausfuhrzoll für Kälber.

Die Landesgevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg haben in der von dem Abgeordneten, Advocaten Kirchhoff, unterstützten Petition zuvörderst angeführt, daß durch ein Rescript vom 11ten Decbr. 1838 befohlen worden, die zur Beaufsichtigung der Zollgränze angewiesene Mannschaft auf die ganze Zolllinie zu vertheilen, und zwei bei zwei Mann in Gemäßheit der in der Verordnung vom 5ten Octbr. 1819 ausgesprochenen Bestimmung einzuquartieren. Diese Einquartierung geschehe nun nicht so, daß der erwähnten Mannschaft gewisse Dorfschaften, um in derselben ihr Quartier zu nehmen, angewiesen, und diesen Dorfschaften überlassen werde, für die einzelnen Quartiere zu sorgen, sondern es werde von den Gränzzollbeamten und den Militaircommandeuren der Gensd'armerie gefordert, daß man der Mannschaft die Quartiere in den zunächst bei den Zollstätten belegenen Häusern und Höfen liefere. Da nun die Zollstätten nicht in den Dorfschaften selbst, sondern bei einzelnen abgelegenen Häusern und Krugstellen, z. B. beim Ochsenzoll, Hohenluft u. s. w., eingerichtet seien; so wäre es nicht einmal möglich, einen Wechsel der Einquartierung bei mehreren auf gleiche Art zur Quartierlieferung Pflichtigen eintreten zu lassen.

Es sei, wird hinzugefügt, die gedachte Bequartierung, wie diese jetzt besteht, eine durchaus exorbitante Maaßregel, zumal da die Last nicht temporair, sondern fortdauernd sei, und den Werth der Häuser und Höfe, welche sie treffe, heruntersetzen müsse, da das Quartiergeld, welches dafür bezahlt werde, kein den so verringerten Werth der Grundstücke ersetzendes Aequivalent sei. Die Landesgevollmächtigten wünschen, daß an die Stelle des angewiesenen Quartiers den Gensd'armen Quartiergeld beigelegt und den Zollstätten aufgegeben werde, erforderlichen Falles angemessene Locale für die Gensd'armen zu miethen, und die Miethe aus den Zollintraden zu vergüten.

Außer diesen Gründen hat der die Petition unterstützende Herr Abgeordnete in seinem zur Unterstützung der Petition gehaltenem Vortrage, auf den wir uns beziehen können, noch andere Rücksichten hervorgehoben, aus denen die Bitte der Landesgevollmächtigten motivirt werden könnte, und ist von dem Herrn Abgeordneten namentlich die große Belästigung, welche die erwähnte Einrichtung für die Eigenthümer, deren Häuser zu Stationen für die Gensd'armen bestimmt sind, mit sich führt, noch mehr hervorgehoben werden.

Auch können wir die Petition nur für begründet achten. Die angeordnete Gensd'armerie besteht freilich aus Militairpersonen, die noch im activen Dienste sich befinden, allein der Zweck der Anordnung der Gensd'armerie ist rein polizeilich und zur Zeit allein der, Zollcontraventionen zu verhüten. Schon aus diesem Grunde wird es nicht wohl thunlich sein, die Bestimmungen der Verordnung vom 5ten October 1819, welche von der ordentlichen Einquartierung spricht, hier zur Anwendung zu bringen. Eine außerordentliche Einquartierung dagegen scheint uns ebenfalls nicht vorzuliegen, da der Zweck der Gensd'armerie kein temporairer ist, vielmehr die Bewachung der Zollgränze, der Natur der Sache nach mit der Ausführung der Zollverordnung zusammenhängt und durch dieselbe bedingt und fortdauernd nothwendig gemacht wird. Die Frage, welche hier zur Erörterung steht, ist somit nicht die, ob ein Gränzdistrict eine außerordentliche Einquartierung zu tragen habe, eine Frage, die unzweifelhaft zu bejahen ist, auch wenn eine solche Einquartierung vielleicht längere Zeit hindurch fortdauern sollte, sondern die Versammlung wird zu entscheiden haben, ob sie es zulässig finde, daß Unterthanen die Wohnungen, welche die Zollbehörde auswählt, gegen eine Vergütung zu fortwährenden Stationen für das zur Gränzbewachung erforderliche Personal herzugeben verpflichtet würden. Dazu möchte es aber an allem genügenden Grunde fehlen.

Hält der Staat zur Ausführung eines Steuergesetzes besondere Anordnungen für nothwendig; bedarf man, wie hier, der Anlegung von Stationen zum Behuf der Bewachung der Gränze, um Zollcontraventionen zu vermeiden: so wird dem Staat, wenn die Gensd'armerie nicht für die ihnen zu bewilligenden Quartiergelder sich selbst Quartier verschaffen können, obliegen, für die Stationen Wachthäuser oder andere Gebäude einzurichten, um das zur Bewachung erforderliche Personal unterzubringen. Dabei wird es keinen Unterschied machen können, ob das zur Gränzbewachung bestimmte Personal eine Militairuniform oder eine Civiluniform trägt. Der Zweck ist hier entscheidend. Eben so wenig, als man einem Unterthan zumuthen wird, sein Haus zu einer fortwährenden Zollwache herzugeben, eben so wenig wird man verlangen können, daß in einem Hause eine fortwährende Station für Gensd'armerie eingerichtet werde. Die Belegung eines Hauses oder Hofes mit einem solchen fortwährenden Posten, enthält in der That für die Eigenthümer eine wirkliche Expropriation, zu deren Vornahme alle Veranlassung fehlt, da dem Zweck durch Erbauung eines besonderen Gebäudes eben so wohl genügt werden kann; für die aber auch in dem gegebenen Quartiergelde um so weniger eine Entschädigung liegt, da von selbst klar ist, daß ein Haus nothwendig im Werth verlieren muß, soll der

Eigenthümer verpflichtet sein, fortwährend mehrere Gränzzollwächter oder Gensd'armen mit Quartier zu versehen. Das Haus wird in Wirklichkeit dadurch zu einer Gränzzollwache oder einem Wachthause für die Gensd'armerie. Welche Uebelstände und Unbequemlichkeiten außerdem ein Grundsatz, wie hier, zur Anwendung gebracht, in seiner consequenten Durchführung haben könnte und müßte, bedarf nicht einer weiteren Ausführung.

Einstimmig sind wir daher der Meinung, daß die Zollbehörde, wenn sie die Gränzzollbewachung an bestimmten Stellen für nothwendig erachtet, nicht die Befugniß haben darf, die Eigenthümer der an der Gränze belegenen Häuser zu zwingen, ihre Wohnungen fortwährend zu Stationen für das zur Gränzbewachung erforderliche Personal herzugeben, sondern ist es nicht möglich, den Gränzwächtern ohne Zwang Quartier zu schaffen, für Erbauung der erforderlichen Gebäude, Sorge tragen muß, wobei, wird dabei die Abbrechung eines Platzes nothwendig, allerdings die über die Expropriation geltenden Grundsätze, wenn dies erforderlich wäre, zur Anwendung gebracht werden könnten. Uebrigens sind wir der Ansicht, daß, wird den Gensd'armen Quartiergeld gegeben, in den meisten Fällen sich Gelegenheit finden werde, denselben ohne Zwang gegen Bezahlung Quartier zu verschaffen, so daß practisch die Berathung des Antrags der Petitionäre nicht einmal von besonderer Bedeutung für die Zollbehörde sein möchte.

Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß Veranlassung sei, in einer allerunterthänigsten Petition bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen:

> „daß die Zollbehörde dafür Sorge zu tragen, daß das zur Bewachung der Zollgränzen erforderliche Personal, namentlich auch die Gensd'armen, entweder in den zum Behuf der neuen Zolleinrichtungen bereits erbauten Gebäuden oder in neu zu errichtenden Stationshäusern unterzubringen seien, insofern nicht die Eigenthümer der Wohnungen, welche passende Quartiere für die Gensd'armen abzugeben im Stande sind, gegen eine angemessene Vergütung ihre Wohnungen zu Quartieren herzugeben bewogen werden könnten."

Den zweiten Gegenstand der unterstützten Petition bilden die Kosten der Untersuchungen wegen Zollcontraventionen. Der Zollkasse fließen die Brüchen zu, welche wegen Zollcontraventionen erkannt werden. Schon daraus ergiebt sich, daß die Zollkasse verpflichtet sein muß, auch die Kosten zu tragen, welche die Untersuchungen wegen Zollcontraventionen herbeiführen und die nicht aus dem Vermögen der Contravenienten erstattet werden können. Dies hat auch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 im §. 234 im Allgemeinen bestimmt. Doch heißt es in diesem §. 234, daß bei Concurrenz eines Criminalverbrechens mit einer Zolldefraudation die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Criminalkosten zur Anwendung kommen. Die Absicht der gesetzgebenden Gewalt kann hiebei keine andere gewesen sein, als zu bestimmen, daß die Kosten der Untersuchung wegen eines Vergehens, welches auch abgesehen von der Verordnung vom 1sten Mai 1838 oder sonstigen Zollgesetzen, als Criminalverbrechen anzusehen sei, von der Commüne zu tragen wären; eine Ansicht, welche auch, so lange die noch jetzt geltenden Grundsätze über die Tragung der Criminalkosten zur Anwendung zu bringen sind, nur gebilligt werden kann. Dagegen sind wir des Dafürhaltens, daß alle Untersuchungskosten wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der Verordnung vom 1sten Mai 1838, concurrirt mit dem Vergehen nicht ein anderes, auch schon abgesehen von der Zollgesetzgebung strafbares Vergehen, von der Zollkasse getragen werden müssen, auch wenn das Vergehen mit einer eigentlichen Criminalstrafe bedroht ist. Wir sind nämlich der Ansicht, daß die Kasse, in welche die Brüchen fallen, welche für Zollvergehen zu erlegen sind, auch die Kosten tragen müsse, welche mit der Untersuchung der Vergehen gegen die Zollgesetzgebung verbunden sind, und daß

nur eine Ausnahme dann eintreten dürfe, wenn das Vergehen, auch abgesehen von der Zollgesetzgebung, strafbar ist.

Wir können uns daher nur dahin aussprechen, daß Grund vorhanden sein möchte, bei Sr. Majestät den König durch eine allerunterthänigste Petition zu beantragen:

„daß die Kosten der Untersuchung einer Zollcontravention oder eines durch die Zollgesetzgebung mit Strafe bedrohten Vergehens, wie die Kosten der Exequirung von Gefängnißstrafen, welche in Folge von Vergehungen gegen die Zollgesetze erkannt worden, aus der Zollkasse abzuhalten seien, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn das Vergehen auch abgesehen von der Zollgesetzgebung, als Criminalverbrechen erscheint."

Ueber den dritten Gegenstand der Proposition, den Ausfuhrzoll für Kälber, erlauben wir uns Nachstehendes zu bemerken:

Der im Jahre 1835 der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegte Entwurf der Zollverordnung enthielt für Kälber folgende Zollsätze:

für ein Kalb unter 80 Pfd. schwer . . . . 40 Rbßl.
für ein Kalb von 80—120 Pfd. . . . . . 64 Rbßl.
für ein Kalb über 120 Pfd. schwer 1 Rbt. 64 Rbßl.

Die Versammlung führte in dem damals abgestatteten Gutachten an, es sei, bei dem geringen Werthe eines nüchternen Kalbes jeder Ausfuhrzoll unzulässig, und ward deshalb beantragt, daß Kälber unter 120 Pfd. vom Ausfuhrzoll frei sein möchten, und nur dann, wenn Kälber als gemästet erscheinen könnten, was der Fall sein würde, wenn dieselben ein Gewicht von wenigstens 120 Pfd. enthalten, ein Zoll von 80 Rbßl. als angemessen erscheinen möchte.

Die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 bestimmte hierauf für Kälber folgende Zollsätze:

für ein Kalb von 80 Pfd. bis 120 Pfd., 48 Rbßl. oder 15 ßl. Ct.

für ein Kalb über 120 Pfd. schwer, 1 Rbt. 64 Rbßl. oder 1 Rthlr. 2 ßl. Ct.

Kälber unter 80 Pfd. schwer, gehen nach der Zollverordnung, zollfrei aus.

Außerdem enthält die Zollverordnung die Bestimmung, daß an Zollclarirungsgebühren für Kälber von 80 bis 120 Pfd. à Stück 1¼ ßl. Ct., für großes Hornvieh dagegen 5 ßl. Ct. bezahlt werden solle.

Die Ständeversammlung des Jahres 1838 beschloß hierauf mit 42 gegen 2 Stimmen, in einer Petition Se. Majestät dem König die Bitte vorzutragen, daß der Zoll für alle fetten Kälber auf 15 ßl. Ct. gesetzt werde.

In Folge dieser Petition ist durch ein Patent vom 8ten August 1839 provisorisch eine Aenderung der Zollsätze dahin verfügt, daß Kälber unter 80 Pfd., wie bisher, zollfrei ausgehen, dagegen

Kälber von 80 bis 160 Pfd . . . . 15 ßl. Ct.
Kälber von 160 bis 200 Pfd. . . . 35 ßl. Ct.
und Kälber über 200 Pfd. 1 Rthlr. 2 ßl. Ct.

Ausfuhrzoll zahlen. Die Zollclarirungsgebühren für Kälber sind so bestimmt: für Kälber von 80 bis 200 Pfd. 1¼ ßl. Ct., für Kälber über 200 Pfd. 5 ßl. Ct.

Zur Begründung des jetzt von den Gevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg gestellten Antrages, wegen Aufhebung des Ausfuhrzolles, wie zur Motivirung der Unterstützung dieses Antrages ist angeführt, daß alle Producte der Milchwirthschaft, namentlich Butter und Käse, zollfrei ausgingen, die Kälber aber, deren Mästung auch durch Milch geschehe, ebenfalls gewissermaaßen als ein Product der Milchwirthschaft anzusehen seien. Es ist ferner die große Bedeutung hervorgehoben, welche der Zoll für die Gränzdistricte habe, und endlich aufmerksam gemacht auf die Unbequemlichkeit und Nachtheile, welche mit dem Wägen der fetten Kälber verbunden seien, weshalb von dem Herrn Abgeordneten, der die Petition unterstützt hat, besonders hervorgehoben worden, daß, wenn die gänzliche Aufhebung des Aus-

fuhrzolles für gemästete Kälber Bedenken haben könnte, jedenfalls der Gewichtsunterschied aufgehoben und ein Zollsatz angenommen werden möge, welcher für jedes gemästete Kalb ohne Ausnahme eintrete.

Wie oben erwähnt worden, hat die Ständeversammlung schon in der vorigen Diät, und zwar mit der überaus großen Majorität, 42 Stimmen gegen 2 Stimmen, eine Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf alle fetten Kälber, die zu einem Zollsatz, ohne Unterschied des Gewichtes anzusetzen seien, beantragt. Wir haben bei abermaliger Prüfung der damals sehr ausführlich dargelegten Gründe, welche in dem, in der Ständezeitung des Jahres 1838 Seite 3038 u. ff. enthaltenen Gutachten entwickelt worden, nichts gefunden, was die damals angeführten für die Herabsetzung des Ausfuhrzolles sprechenden Gründe zu entkräften vermöchte, und können auch nicht der Ansicht sein, daß die provisorisch erlassene Herabsetzung des Zolles genüge, um einestheils den Beschwerden über die Größe des Ausfuhrzolles abzuhelfen und anderntheils die Uebelstände zu beseitigen, welche das Wägen der Kälber verursacht.

Wie bedeutend die Kosten und Nachtheile sind, welche dies Wägen verursacht, ist, wie in der erwähnten im Jahre 1838 von Seiten der Ständeversammlung an Se. Majestät den König erlassenen Petition, so auch in der jetzt eingereichten Petition der Pinneberger Gevollmächtigten und bei Unterstützung dieser Petition weiter ausgeführt. Wir glauben dies hier nicht wiederholen zu dürfen, obgleich in einer an Se. Majestät den König zu erlassenden Petition, wenn diese beschlossen werden sollte, eine besondere Hervorhebung dieser Unzuträglichkeiten nur für durchaus zweckmäßig erachtet werden kann. Sind die mit dem Wägen der Kälber verbundenen Kosten und Nachtheile aber von der Art, wie sie angegeben worden und wie dieselben auch sich in der Wirklichkeit zeigen, so möchte auch schon deshalb genügende Veranlassung sein, eine Aenderung der Bestimmungen der Zollverordnung zu be-

antragen, wodurch, wenn nicht der Ausfuhrzoll überhaupt wegfallen soll, ein gleicher Zollsatz für alle fetten Kälber eintritt.

Nach dem auch von der Regierung anerkannten und von der Hochverehrlichen Versammlung gebilligten Grundsatze, daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht mit Zoll zu belegen, wenn nicht besondere namentlich auch finanzielle Gründe die Auflegung oder Beibehaltung eines Ausfuhrzolles als nothwendig erscheinen lassen, kann im Allgemeinen nur die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Kälber als wünschenswerth sich darstellen. Die Versammlung hat aber bis dahin den Wegfall des Ausfuhrzolles für Hornvieh aus mehreren Gründen zu beantragen sich nicht veranlaßt finden zu können geglaubt, und möchte, so lange der Zoll für Hornvieh besteht, auch keine Veranlassung sein, den Zoll für fette Kälber ganz wegfallen zu lassen. Es würde daher nur darauf ankommen, einen zweckmäßigen Zollsatz für alle Kälber (mit Ausnahme der nüchternen Kälber) zu ermitteln, und schlagen wir einer hochverehrlichen Versammlung vor, zu beantragen, daß der Zoll für fette Kälber, ohne Unterschied des Gewichts, zu 20 ßl. Ct. zu bestimmen sei, während Kälber unter 80 Pfd., wie schon jetzt der Fall ist, zollfrei ausgehen würden. Die Zollclarirungsgebühren dürften darnach für alle Kälber, ohne Unterschied, insofern dafür Zoll zu zahlen ist, zu 2½ ßl. Ct. pr. Stück zu bestimmen sein.

Der von uns proponirte Zollsatz ist für die Kälber von 80 bis 160 Pfd. höher, als der bisherige; für schwerere Kälber geringer, als der bisherige Zoll.

Der vorgeschlagene Zoll möchte ferner im Allgemeinen in einem angemessenen Verhältniß stehen zu dem Zoll für großes Hornvieh, und würde geeignet sein, wenigstens einen Theil der Beschwerden zu beseitigen, die jetzt fortwährend in den Gränz-Districten aus den angegebenen Gründen entstehen; wie denn es um so nothwendiger ist, diesen Beschwerden wenigstens zum Theil abzuhelfen, da Hannover wie Lauenburg die Kälber zollfrei nach Ham-

burg ausführen kann. Was namentlich das Verhältniß des proponirten Zolles anbelangt, so ist im Durchschnitt der Preis eines Kalbes nur als den vierten Theil des Preises des fetten Hornviehs betragend anzunehmen, und somit der vorgeschlagene Zoll für Kälber immer noch, selbst im Verhältniß zum fetten Hornvieh, sehr bedeutend zu nennen.

Wie es unmöglich ist, eine Definition aufzustellen, welche genügte, um für alle Fälle genau zu bestimmen, wenn ein Kalb als ein gemästetes Kalb erscheine; so wird es in der Wirklichkeit kaum je zweifelhaft sein können, ob ein Stück Hornvieh noch mit dem Namen eines Kalbes zu belegen sei oder nicht. Der größte Uebelstand, der, ist es zweifelhaft, ob ein Stück Hornvieh noch ein Kalb zu nennen sei, entstehen könnte, würde darin bestehen, daß dann der Zoll für Hornvieh 1 Rthlr. 2 ßl. verlangt würde, und daß man in einzelnen Fällen von der Ansicht der Zollbeamten abhängig sei, was sich aber nicht vermeiden läßt, wenn man nicht wieder auf den Gewichtunterschied zurückkommen will. Gerade bei den großen Kälbern ist aber das Wägen so sehr nachtheilig, und muß hier jedenfalls vermieden werden, während bei den kleinen Kälbern eine Gewichtsbestimmung sich für die Fälle nicht vermeiden läßt, wenn zollfreie Ausfuhr dafür in Anspruch genommen wird. Wer daher behauptet, es sei ein von ihm auszuführendes Kalb nicht 80 Pfd. schwer, wird, wenn die Richtigkeit der Gewichtsangabe von den Zollbeamten bezweifelt wird, auf Verlangen das Kalb wägen lassen müssen, um zu ermitteln, ob es 80 Pfd., oder weniger schwer ist; in allen anderen Fällen kann nach unserem Vorschlage von einem Wägen nicht die Rede sein.

Einer hochverehrlichen Versammlung können wir daher nur unsere Ansicht dahin aussprechen:

„daß eine Petition an Se. Majestät den König zu erlassen sein möchte, daß Kälber, unter 80 Pfd. schwer, wie bisher, zollfrei auszuführen, für alle anderen Kälber aber ein Zoll von 64 Rbßl. oder 20 ßl. Ct. bei der Ausfuhr zu

erlegen, und die Zollclarirungsgebühr für Kälber, welche verzollt werden, zu 8 Rbßl. oder 2½ ßl. Ct. pr. Stück zu bestimmen sei."

Itzehoe, den 27sten August 1840.

Paap. Prangen. v. Neergaard. Wiese. Schwerdtfeger.

№ 49.

Ausschuß=Bericht

über die Proposition des Abgeordneten Löck, wegen Aufhebung der Circularverfügung der Königlichen Landesregierung vom 15ten December 1838, die Aufsicht über öffentliche Versammlungen betreffend.

Die Provinzialregierung zu Gottorff erließ unterm 15ten December 1838 ein Circular, worin als thatsächlicher Veranlassung eines Bestrebens gedacht ward, durch theils an Se. Majestät, theils an die Ständeversammlung gerichtete Petitionen Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung als allgemeinen Volkswunsch darzustellen, und so auf die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Landesangelegenheiten einzuwirken; zu welchem Zweck von Unbefugten öffentliche Versammlungen berufen und geleitet worden. Das Circular erklärt sodann diese Vorgänge für ordnungswidrig, und bezweckt deshalb in Gemäßheit eines Auftrags der Schleswig=Holstein=Lauenburgischen Kanzelei eine genaue Beaufsichtigung aller, zu Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten und gemeinschaftlich zu verfolgende Zwecke bestimmten öffentlichen Versammlungen, welche nicht in der Commüneverfassung und anderen gesetzlich angeordneten Einrichtungen, oder polizeilich autorisirten Gesellschaftszwecken ihre Rechtfertigung finden, im Allgemeinen einzuschärfen.

Zu diesem Endzweck verfügt nun das Circular:

1) daß alle öffentlichen Versammlungen der bezeichneten Art von der ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde abhängig zu machen, ohne

diese aber so wenig als Aufforderungen dazu zu gestatten;

2) daß sie, wenn genehmigt, nur in Gegenwart der Behörde Statt finden, und würde der genehmigte Zweck überschritten, sofort aufgelös't werden sollen;

3) daß selbige zu Abfassung von Petitionen um Veränderungen in der Landesverfassung und Verwaltung überall nicht zu dulden;

4) daß diese Vorschriften auf das Circuliren von Petitionen, die solche Zwecke verfolgen, so wie das Sammeln von Unterschriften zu denselben, auch wo keine Versammlungen Statt gefunden, anzuwenden.

Schließlich verfügte das Circular die Publication der sub No. 1 et 2 angeführten Verfügungen, indeß ist es später nicht nur seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht, sondern dasselbe auch in die autorisirte Gesetzessammlung von 1838 aufgenommen worden. Die jetzt gestellte Proposition, über welche wir zu berichten haben, geht auf Erlassung einer Petition dahin, daß die Circularverfügung wiederum aufgehoben werden möge. Ersichtlich ist die Königliche Landesregierung über den im Eingang des Circulars gedachten Auftrag der Kanzelei:

„eine Beaufsichtigung aller zu Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten und gemeinschaftlich zu verfolgende Zwecke bestimmten öffentlichen Versammlungen, welche nicht in der Communeverfassung und andern gesetzlich angeordneten Gesellschaftszwecken ihre Rechtfertigung finden, im Allgemeinen einzuschärfen,"

hinausgegangen. Die Polizeibehörden sind nicht bloß erinnert, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, sondern es sind vielmehr neue Vorschriften und Verbote erlassen, die noch zur Stunde als Gesetze gelten, und fortdauernd gelten sollen. Durch diese letzteren aber sind, nach der einhelligen Ansicht des Ausschusses die Rechte, welche das Gesetz vom 28sten Mai 1831 den Ständeversammlungen beilegt, beeinträchtigt, mithin erscheint

eine Petition um Aufhebung des Circulars begründet. Der Ausschuß wird seine Motive in Folgendem darlegen, und zugleich die Aeußerungen berücksichtigen, welche bei der vorläufigen Discussion des Vorschlages ausgesprochen sind.

Das Recht, zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen, kann in geordneten Staaten den Unterthanen nicht versagt werden, ohne dem Zweck des Staates, möglichste Förderung des Gemeinwohls, entgegen zu handeln. Der Kreis des Erlaubten aber läßt sich nicht anders als verneinend bezeichnen: erlaubt ist, was das Gesetz nicht verbietet. Hieraus scheint denn mit Nothwendigkeit zu folgen, daß in jedem Fall, wo ein Endzweck als unerlaubt, mithin eine Association dazu als nicht statthaft erklärt wird, eine Beschränkung jenes Rechtes vorliegt, welche durch ein Gesetz geboten und angeordnet sein muß.

Nach diesen Vordersätzen kann der Ausschuß vorläufig die Fragen, ob die Umstände das besprochene Circular nothwendig machten, ob Vereinigungen zu gemeinsamen Bittschriften überhaupt, und insbesondere zu Bittschriften um Aenderungen in der Verfassung und Verwaltung als empfehlenswerth oder ein Verbot derselben für rathsam zu achten, ganz dahingestellt sein lassen. So viel ist gewiß, daß sie bis zu Erscheinung des Circulars nicht verboten waren. Sollen sie es künftig sein, soll das Recht der Unterthanen dahin beschränkt werden, daß ein solcher Zweck als unerlaubt zu betrachten, so muß ein desfälliger Gesetz-Entwurf den Ständen vorgelegt, von ihnen berathen und dann das Gesetz Allerhöchsten Orts erlassen werden.

Diese Erfordernisse fehlen dem fraglichen Circular. Dennoch sind solche Verbote darin ausgesprochen, und zwar ohne Zeitbeschränkung. Sollte das Circular als bloß polizeiliche Vorschrift gelten, so dürfte vor allen Dingen diese nicht fehlen. So viel hat allerdings seine Richtigkeit, daß polizeiliche Maaßregeln, sind solche durch die Umstände geboten, provisorisch von der Regierung erlassen werden können. Eben so gewiß hat die Polizei den Beruf, muß also

auch die Macht haben, Excesse zu verhüten. Für diesen Zweck können die Umstände noch viel weiter greifende Maaßregeln erheischen. So muß z. B. bei Tumulten auch die harmloseste Besprechung Mehrerer auf der Gasse und öffentlichen Plätzen untersagt werden. In solchen Fällen hat die Polizeibehörde ohne Frage Recht und Macht, die nöthige Verfügung zu erlassen, aber mit Beschränkung auf Ort und Zeit, nicht als allgemeine, fortdauernde Gesetzesvorschrift. Das aber ist im vorliegenden Circular geschehen, mithin steht dieses mit dem Gesetz von 1831 nicht zu vereinigen. Ueberdies sind wir der Ansicht, daß die im Decbr. 1838 obwaltenden Umstände keineswegs die Erlassung der erwähnten Verfügung nothwendig machten, wie diese Verfügung denn ebenfalls, wie ausgeführt worden, in Widerspruch steht mit den bisherigen Rechten der Unterthanen.

Der Umstand, daß den Verboten des Circulars keine Strafbestimmung angehängt ist, scheint dem Ausschusse nicht von Erheblichkeit; der Begriff der Strafbarkeit liegt schon in dem Begriff des Verbotes: was verboten ist, ist auch strafbar. Auch würden den, der sich etwa an das Verbot nicht kehren wollte, unangenehme Folgen, also ein Strafübel, bald erreichen, denn ohne diese, ausgesprochen oder nicht, kann kein Verbot als solches bestehen. Wird es daher zugegeben,

> „daß, wenn durch das Circular eine Strafbestimmung habe gegeben werden sollen, die Verfügung allerdings den Ständen zur Begutachtung hätte vorgelegt werden müssen,“

so liegt auch darin das Zugeständniß, daß durch selbiges die Befugnisse der Versammlung beeinträchtigt sind. Die Strafbestimmung kann fehlen, und fehlt wirklich bei vielen, selbst Criminalgesetzen, wo dann die Strafbestimmung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt; darum aber kann es doch nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch solche Gesetze persönliche Rechte berühren.

Außer den obigen gesetzlichen Motiven glaubt die Committee noch einige andere Momente für den fraglichen Vorschlag der Berücksichtigung der Versammlung anheimgeben zu müssen. Die Vorgänge, welche das Circular veranlaßt haben, möchten schwerlich von Erheblichkeit gewesen sein. Holstein ist ein kleines Land; was an Einem Ende Ungewöhnliches oder Auffallendes sich begiebt, weiß man gewöhnlich nach ein paar Tagen am Andern. Dennoch hat das Gerücht von solcherlei Ereignissen nichts erzählt. Wer die Einwohner von Holstein genauer kennt, wird ihnen das Zeugniß nicht versagen, daß ihnen Gesetz und Ordnung heilig sind, und Aufforderungen zu Excessen bei ihnen keinen Anklang finden würden.

Es wird mithin selbst zu temporairen außerordentlichen Polizeimaaßregeln kein zureichendes Motiv vorhanden sein. Gesetzt aber auch, an einem Orte oder an einigen hätten sich Zeichen kund gegeben, welche das Einschreiten der Polizei rechtfertigten, so hat es dieser auch vor dem Circular gewiß nirgends an Macht gefehlt, den Unfug, wo und wie er sich auch äußern möchte, hemmend und verhütend entgegen zu treten. Es dürfte daher völlig hingereicht haben, wenn die Regierung nach dem Auftrage der Kanzelei den Polizeibehörden die nöthige Beaufsichtigung eingeschärft hätte, ohne die allgemeinen Verbote hinzuzufügen.

Ueberdies wird es doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß gerade das Recht der Bitte das Letzte sein muß, was einer polizeilichen Beschränkung bloßgestellt sein kann. Ein bittweise vorgetragenes Verlangen, wenn auch von einer Mehrzahl ausgegangen, kann die bürgerliche Ordnung nicht gefährden. Das Circular gedenkt auch nur der Versammlungen zu diesem Zweck, als Anlaß von ordnungswidrigen Vorgängen; dennoch beschränkt es die erlassenen Verbote nicht allein darauf, sondern verbietet auch das Circuliren von Petitionen und Sammeln von Unterschriften zu denselben, auch wo keine Versammlungen Statt gefunden. Damit ist denn offenbar auch die Bitte selbst verboten, und es ist ausgesprochen:

„daß keine gemeinsame Petitionen, welche Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung zu bewirken bezwecken, weiter Statt finden sollen.“

Wünschen und Bitten der Unterthanen von dieser Art ist mithin der Zugang zum Throne versperrt, denn einem Einzelnen kann es nicht in den Sinn kommen, damit aufzutreten. Dem unterzeichneten Ausschusse ist jedoch eine solche Maaßregel in mehr als Einer Hinsicht bedenklich erschienen. Von unsers Königs Majestät ist es mehrfach erklärt, daß dieser Zugang frei sein, daß den Wünschen und Bitten der Unterthanen, wenn auch nicht immer Gewährung, doch immer Gehör zu Theil werden soll; diese huldreiche Zusicherung wird darum nicht beschränkt werden dürfen, weil Mißbrauch davon gemacht werden kann. Dem Mißbrauche ist alles ausgesetzt, auch das Gute und an sich Unschädliche. Daß ein Jeder seine Meinung und Ansicht gern als die des ganzen Volks darstellt, auch meistentheils wirklich dafür hält, ist nichts Neues, eben so wenig, daß diese Meinung sehr häufig täuscht. Eben so bekannt ist es, daß geistige Ueberlegenheit, äußere Vortheile der Stellung im bürgerlichen Leben häufig den minder Urtheilsfähigen verleiten, einer fremden Ansicht, auch unüberzeugt, beizutreten; daß mithin auf die große Zahl von Unterschriften einer Petition nicht immer zu bauen ist. Sind denn für die Annahme dieses Falles die Gründe überwiegend, so werden die Bittsteller abschlägig beschieden. Andererseits läßt es sich aber doch nicht verkennen, daß Verfassung und Verwaltung Mängel haben können, deren Druck von den dem Throne entfernt Stehenden tiefer empfunden wird, als man auf höheren Standpuncten bemerkt. Alsdann aber muß es von höchster Wichtigkeit erscheinen, den Klagen und Bitten der Unterthanen alle möglichen Wege zu öffnen zum Throne zu gelangen, indem nur von dort auf dem gesetzlichen Wege der Reform Hülfe erfolgen kann.

In gedoppeltem Maaße gelten diese Bemerkungen von Petitionen an die Ständeversammlung. Mit Ausnahme etwa der Abgeordneten einer einzigen der kleineren Städte (deren nur 4 sind) ist es den übrigen schwerlich möglich, aus ihrem ganzen Wahldistrict sich über die Wünsche ihrer Wähler zu vergewissern. Um so weniger darf die Unmöglichkeit, Petitionen an die Versammlung einzugeben, durch eine Regierungsverfügung herbei geführt werden.

Die Ständeversammlung hat nach §. 5 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 das Recht, Bitten und Beschwerden, die sich auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theiles desselben beziehen, Sr. Majestät dem König vorzubringen, und haben gleichfalls die Bewohner eines Wahldistricts, nach §. 59 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, das Recht, zu verlangen, daß der Abgeordnete des Districts sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege und selbige insoweit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt. Es muß der Versammlung daher möglich sein, von den Bitten und Beschwerden, welche man im Lande vorzubringen wünscht, Kunde zu erhalten, damit die Versammlung diese Bitten und Beschwerden prüfen könne. Eben so muß den Bewohnern des Herzogthums die Möglichkeit erhalten werden, das Recht auszuüben, was der angeführte §. 59 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 ihnen verleiht. Beides wird unmöglich gemacht durch die Circularverfügung und wird, soll eine die Verwaltung des Landes betreffende Beschwerde nicht einmal dem gesetzlichen Organ des Landes, der Ständeversammlung, vorgebracht werden dürfen, einer der wesentlichen Zwecke der Institution der Provinzialstände vernichtet und die Ausübung des Rechts und der Pflicht der Versammlung, dem §. 5 des allgemeinen Gesetzes gemäß, Bitten und Beschwerden, welche sich auf das Interesse des Herzogthums beziehen, Sr. Majestät vorzulegen, beschränkt und zum Theil aufgehoben.

Endlich existirt für Dänemark eine ähnliche Bestimmung, wie die Circularverfügung für die Herzogthümer enthält, überall nicht. Muß es nun schon für die Herzogthümer sehr verletzend sein, daß man Rechte, die von den Bewohnern des Königreichs unbeschränkt ausgeübt werden, durch die Circularverfügung ihnen nicht bloß beschränkt, sondern in der That genommen hat, so haben wir außerdem nicht vermocht, Gründe zu finden, welche diese Behandlung der Herzogthümer im Gegensatz zu Dänemark motivirt haben könnte, oder wohl gar für die Zukunft zu rechtfertigen vermöchte.

Die Committee glaubt daher den Antrag des Proponenten auf Beschließung einer Petition um Aufhebung der Circularverfügung vom 15ten December 1838 der Versammlung empfehlen zu dürfen.

Itzehoe, den 18ten August 1840.

Löck. Prangen. Reventlow-Criminil.

№ 50.

Ausschuß-Bericht
über
den Entwurf einer Wegeordnung
für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Bevor der Ausschuß zur Prüfung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes übergeht, hält derselbe es für angemessen, im Allgemeinen zu bemerken, daß das Bedürfniß einer umfassenden und vollständigen Gesetzgebung über das Wegewesen zu den im Laufe der Zeiten immer dringender gefühlten Bedürfnissen zu rechnen ist, und daß dem Umfang und der Vollständigkeit des vorliegenden Entwurfs volle Anerkennung gebührt. Nicht weniger ist das Bedürfniß nach verbesserten Wegen, nach Kunststraßen, ein immer dringender gewordenes und noch immer steigendes, und die beabsichtigte Anlegung von Kunststraßen wird daher im Allgemeinen gleichfalls nur Beifall finden können, unter der schon hier auszusprechenden Voraussetzung jedoch, daß bei der Herstellung dieser Kunststraßen, mit Beseitigung alles überflüssigen Kostenaufwandes, nur auf den Zweck der erleichterten und gesicherten Communication Rücksicht genommen werde.

Im Ganzen haben die Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere über die Unterhaltung der Nebenlandstraßen, dem Ausschuß zu streng erscheinen müssen, da zu hoch gespannte Forderungen der gesetzlichen Vorschriften eine desto größere Milderung in der Anwendung nothwendig machen, und allmählig eine ungesetzliche Nachlässigkeit und unverhältnißmäßig geringe Leistungen zur Folge haben, wie dies schon die Erfahrung lehrt, wenn man die Vorschriften der bisherigen Wegeordnung von 1767 mit den wirklich erfolgten Leistungen vergleicht.

Da der Ausschuß übrigens mit den in den Motiven entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Allgemeinen einverstanden ist, glaubt er nach diesen wenigen Vorbemerkungen

zu der Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs einer Wegeordnung übergehen zu können.

Ad I.

Ad §. 5. Bei diesem §. scheint dem Ausschuß eine nähere Bezeichnung derjenigen Wege erforderlich, auf welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht zu beziehen, und die den eigentlichen Privatwegen in dieser Hinsicht beizuzählen sind, und bringt deshalb folgenden Zusatz in Vorschlag.

Diejenigen Wege, welche zu Forsten, Mooren und Weiden führen, die innerhalb der Gränze von Dorfscommünen sich befinden, und nur von diesen Commünen selbst benutzt werden, gehören nicht zur Classe der öffentlichen Wege, und sind der öffentlichen Schauung und Aufsicht nicht zu unterziehen.

Ad §. 6. Eine Beschränkung der öffentlichen Aufsicht auf die Kirchen- und Schulfußsteige hat dem Ausschuß wünschenswerth geschienen, damit die vorschriftsmäßige Aufsicht nicht eines Theils unausführbar, andern Theils zu drückend werde, und der Ausschuß erlaubt sich den Vorschlag, am Ende dieses §. hinzuzufügen:

„jedoch sind letztere der Aufsicht der Wegebeamten nicht unterworfen."

Ad §. 13. Da in diesem §. unbedingt eine Brüche für die Benutzung des Wegeterrains zur Lagerung des Auswurfs festgesetzt ist, diese aber unter Umständen der Localität nach erforderlich, oder wenigstens für kurze Zeit zulässig erscheinen muß, ohne sofort bestraft zu werden, so wird vom Ausschuß vorgeschlagen, daß statt der Worte: zur Lagerung, gesetzt werde: „zur längeren Lagerung," wodurch dem rechtlichen Ermessen ein passender Spielraum gegeben wird. Auch möchte hier ausdrücklich zu bestimmen sein, daß der Auswurf aus den Gräben in der Marsch den Wegen verbleiben müsse, und nicht anderweitig benutzt werden dürfe.

Ad §. 14. Die letzte Bestimmung dieses §. über die Entfernung der Düngerstätten von den öffentlichen Wegen scheint freilich zweckmäßig an sich, aber muß als völlig unausführbar betrachtet werden, weshalb der Ausschuß vorschlägt, daß rücksichtlich der Düngerstätten folgende Bestimmung getroffen werde: „Die Wegebeamten haben dahin zu wirken, daß die Düngerstätten, insofern solches ohne Unzuträglichkeiten und Nachtheile geschehen kann, auf mindestens 1 Ruthe vom Terrain jedes öffentlichen Weges zu entfernen.

Ad §. 15. Dieser §. scheint dem Ausschuß Vorschriften zu enthalten, die rücksichtlich des Aufeisens der Wasserläufe nicht zweckmäßig, rücksichtlich des Schneeschaufelns unter Umständen unausführbar sind, und ist deshalb des Dafürhaltens, damit auch bei außerordentlichem Schneefall eine Verlegung des Weges nicht ausgeschlossen werde, daß hier eine allgemeinere Vorschrift erforderlich sei, etwa dahin:

„Bei eintretendem Frost und Schneewetter haben die beikommenden Wegebeamten, bei eigener Verantwortlichkeit, so viel thunlich, dafür zu sorgen, daß die Communication nicht gefährdet, noch unterbrochen werde, und haben die Commünen den Anordnungen der beikommenden Beamten unaufhältliche Folge zu leisten."

Ad II.

Ad §. 21. Zur größeren Deutlichkeit scheint es dem Ausschuß wünschenswerth, daß es statt in allen betreffenden Angelegenheiten, „Dienstangelegenheiten" heiße, so wie

Ad §. 22 eine nähere Bezeichnung der gewöhnlichen Dienstangelegenheiten, besonders mit Rücksicht auf die Fälle, erforderlich scheint, wo die Beamten Befehle und Anweisungen des Ingenieurofficiers zu befolgen haben.

Ad §. 34. Dieser §. enthält eine allgemeine Vorschrift über die Vereinigung enclavirter und gemischter Jurisdictionsbezirke, und läßt demnach keine Ausnahme zu. Da sich aber Verhältnisse denken lassen, wo eine Ausnahme von dieser Regel zweckmäßig scheinen könnte und die Regulirung dieser Verhältnisse der Regierung vorbehalten ist, so kann es nur zweckmäßig sein, wenn statt des Wortes „überall" „in der Regel" gesetzt, und dadurch die Möglichkeit zweckmäßiger Ausnahmen von der allgemeinen Regel gegeben wird.

Ad §. 40. Zu diesem, die Bestimmungen über die Wegeschauungen enthaltenden §. bringt der Ausschuß, mit Rücksicht auf das Interesse der Wegepflichtigen, in Vorschlag, daß hinzugefügt werde:

> „daß der Termin der Wegeschau den Wegepflichtigen zeitig bekannt gemacht werde, damit sie Gelegenheit erhalten, sich dazu einzufinden und ihre Gerechtsame persönlich wahrzunehmen."

Ad §. 42. Zu diesem §. hat der Ausschuß nur eine Redactionsbemerkung zu machen, denn, wenn es in der fünften Zeile heißt: „deren Inhalt," so muß „deren" sich auf die eben vorhergedachten Bemerkungen beziehen, soll aber auf die Befundprotocolle und desfälligen Verfügungen bezogen werden, weshalb darauf angetragen wird, daß statt des Wortes „deren" gesetzt werde: „der Inhalt der Befundprotocolle und der darauf erlassenen Verfügungen."

Ad §. 47. Insofern durch die Eingangsworte dieses §. eine solidarische Verbindlichkeit der Wegecommünen für die einzelnen Wegepflichtigen beabsichtigt wird, muß der Ausschuß sich gegen diese Solidarität erklären, und beantragt deshalb, daß die Worte „Wegecommünen und einzelnen" weggelassen werden, so daß es bloß heißen würde „die Wegepflichtigen."

Ad §. 48. Die in diesem §. enthaltene Bestimmung, wegen der Verdingung nicht beschaffter Wegearbeiten, scheint dem Ausschuß zweckmäßiger alternativ gestellt zu werden, so daß es heißen würde:

> „Die Obrigkeit hat wegen der innerhalb der bestimmten Zeit nicht beschafften Arbeiten entweder Brüchen zu erkennen, oder, so weit thunlich, selbige mittelst öffentlichen Verdings oder Accordes auf Kosten der Pflichtigen zur Ausführung bringen zu lassen."

Ad §. 50. Die Vorschrift des §. 50 über die Bestrafung der dem Commünewege-Official zur Last fallenden Versäumniß hat dem Ausschuß zu hart scheinen müssen, und derselbe beantragt deshalb, vor dem Worte „Versäumniß" einzuschalten: „wiederholte oder grobe," da alsdann die vorgeschriebene Strafe angemessen erscheint.

Ad §. 51. Obgleich es gewiß nicht die Absicht ist, daß auch ein entschuldigtes Ausbleiben der Wegepflichtigen von der Arbeit mit Brüche geahndet werde, so ist dies doch nicht ausgedrückt, und der Ausschuß trägt deshalb darauf an, daß nach dem Worte „Arbeit" eingeschaltet werde:

„wenn es nicht genügend entschuldigt ist,"
so wie es dem Ausschuß noch zweckmäßig erschienen ist, daß nicht jedes Ausbleiben der Wegepflichtigen gleich bestraft werden müsse, sondern daß dabei eine billige Rücksicht auf die Umstände und namentlich darauf genommen werde, ob ein einzelner Handarbeiter oder ein Wagen ausbleibt. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, daß statt der bestimmten Brüche von 1 Rbthlr für das unentschuldigte Ausbleiben gesetzt werde: „eine Brüche von 32 Rbßl. bis zu 2 Rbthlr."

Ad §. 52. Nach der Vorschrift des zweiten Satzes dieses §. soll der zu bildende Districtswegefond unter der Verwaltung des Oberbeamten stehen. Der Ausschuß hält es aber für zweckmäßig, daß die Wegecommüne an dieser Verwaltung Theil nehme, und schlägt deshalb vor, daß bestimmt werden möge, daß dieser Wegefond unter der Verwaltung der Wegecommüne und Oberaufsicht des Oberbeamten stehe.

Ad §. 58. Dieser §. enthält rücksichtlich der Ausführung der verordnungsmäßigen Arbeiten eine singulaire Bestimmung für die Fälle, wenn diese Arbeiten aus der Landesherrlichen Kasse abgehalten und wegen mangelnder Rentekammer-Genehmigung aufgeschoben sind. Gegen diese ausnahmsweise Bestimmung muß der Ausschuß sich aber nachdrücklich erklären, da die Rentekammer in den Aemtern hinsichtlich der Wegepflicht nur als Gutsherrschaft erscheint, und solche um so weniger besondere Nachsicht wird in Anspruch nehmen können, als es ihr nicht an den nothwendigen Geldmitteln fehlen wird, und in diesem §. überall nur von verordnungsmäßigen Arbeiten die Rede ist, denen sie sich nicht mehr als eine Privatperson wird entziehen können. Der Ausschuß glaubt daher auf die Bestimmung antragen zu müssen, daß in diesen Fällen dasselbe Verfahren beobachtet werde, was gegen Privatpersonen oder Commünen vorgeschrieben ist. vid. §. 48.

Ad §. 60. Wegestreitigkeiten zwischen Personen und Commünen desselben Wegedistricts sollen nach diesem §. vor der betreffenden Districtsobrigkeit erörtert werden. Nach dem Erachten des Ausschusses möchte es in Uebereinstimmung mit der vermuthlichen Absicht des Entwurfes nur zur größeren Deutlichkeit dienen, wenn es heiße, „erörtert und entschieden werden."

Ad §. 64. Es scheint dem Ausschuß für die Erhaltung der Chausseen wichtig, wie überhaupt zweckmäßig, daß diesem §. eine ausdrückliche Bestimmung darüber hinzugefügt werde, daß neben der kunstmäßigen Fahrbahn ein Sommerweg auf allen Hauptlandstraßen angelegt werde.

Ad §. 65. Der Ausschuß billigt den in diesem §. ausgesprochenen Grundsatz vollkommen, glaubt aber, daß es zur Beförderung der Chausseebauten beitragen könnte, wenn es den Commünen, welche geneigt wären, vor der an sie kommenden Reihe Chausseestrecken selbst zu bauen, um früher die damit verbundenen Vortheile zu genießen, gestattet würde, dies zu thun, und zwar unter Leitung des Oberlandwegeinspectors, und daß ihnen dann die Erhebung des Wegegeldes zu überlassen und die vom Lande aufzubringende Vergütung auszukehren sein dürfte, sobald der projectirten Reihenfolge nach die Reihe an ihre Wegestrecke gekommen sein würde, gegen deren Erstattung dann die Chausseegeldeinnahme an den Staat zurückfallen würde. Aus demselben Grunde möchte es anzurathen sein, daß vor dem Anfang des Baues

einer Chausseestrecke überhaupt jedesmal der Bauplan bekannt gemacht, und den betreffenden Districten freigelassen werde, dem Bauplan gemäß unter Aufsicht der vom Staat angeordneten Behörden und innerhalb der bestimmten Zeit gegen den Empfang des pr. Meile bestimmten Landesbeitrags und des Zuschusses aus dem Wegefond den Bau zu vollführen.

Ad. §. 66 schlägt der Ausschuß vor, daß statt 2 Meilen jährlich 4 Meilen in jedem Herzogthum gebaut werden, damit zur Vereinigung und Ausgleichung der Interessen auf beiden Seiten des Landes gebaut werden könne, der Bau schneller bewerkstelligt und alle contribuirenden Landestheile um so früher zum Genuß der Einrichtung gelangen, für die sie jährlich steuern sollen.

Ad. §. 67. Selbstfolglich würde nach dem Vorschlag zum vorigen §. alsdann jedes Herzogthum die doppelte Summe aufzubringen haben.

Ad §. 71. Der Ausschuß hält es für wünschenswerth, daß es den Wegepflichtigen bei Ablösung der Wegepflicht freigelassen werde, die ihnen zufallende jährliche Abgabe, durch einen Capitalabtrag zu leisten, wobei die Abgabe nach 4 pCt. berechnet capitalisirt würde, da dies der Regierung die Erbauung der Kunststraßen erleichtern und eine schnellere Vollendung derselben befördern würde, dagegen für die Wegepflichtigen nichts befürchten läßt, indem ihrer Wahl die Art der Ablösung überlassen bliebe. Der Ausschuß beantragt deshalb, daß der Regierung die Hinzufügung einer dahin zielenden Bestimmung angerathen werden möge.

Ad. §. 73. Der Ausschuß glaubt bei der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, theils zur Erleichterung der Ablösung der Wegepflicht, theils um die Auseinandersetzung über die in dem laufenden Jahr etwa bereits geleisteten Wegearbeiten zu beseitigen, so wie zur Vereinfachung überhaupt und namentlich zur Erlangung gleicher Zahlungstermine in Vorschlag bringen zu dürfen, daß es heißen möge, statt „von demselben Tage an," von dem ersten Januar des zunächst folgenden Jahrs an."

Ad §. 78. Bei der durch diesen §. normirten Wahl der von den Commünen zu wählenden Taratoren ist es dem Ausschuß zur größern Sicherung des Interesses der Commünen wünschenswerth erschienen, daß die Wahl der Taratoren nicht bloß durch die Commünevertreter, sondern durch diese und 3 bis 9 von der Obrigkeit zu ernennende wegepflichtige Eingesessene geschehe, wie es im nächsten §. für die Districte bestimmt ist, in denen sich keine Commünevertreter finden.

Ad §. 80. Die in diesem §. bestimmte Vergütung für die Taratoren von 2 Rbthlr. täglich, ist dem Ausschuß zu gering erschienen, da sich Beförderung und Zehrung in vielen Fällen dafür nicht würde bestreiten lassen, und zu befürchten steht, daß manche qualificirte Eingesessene sich diesem ohnehin lästigen Geschäft um so eher zu entziehen bemüht sein würden, und der Ausschuß schlägt daher vor, die Diäten auf 4 Rbthlr. zu bestimmen.

Ad §. 84. Dieser §. bestimmt freilich, daß jeder Tarator vor dem Anfange dieses Geschäfts mit einem Exemplar dieser Verordnung versehen werde; zur Erreichung des durch diese Bestimmung beabsichtigten Zwecks dürfte es aber erforderlich sein, daß die Zustellung dieses Exemplars wenigstens 14 Tage vor dem Anfange des Geschäfts geschehe, damit gehörige Kenntniß davon genommen werden könne. Es würde demnach nach dem Worte „Tarator" in der 3ten Zeile, einzuschalten sein, „wenigstens 14 Tage."

Ad §. 90. Obgleich es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Bestimmung über die Norm, welche der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt werden soll, theoretisch richtig ist, so fürchtet der Ausschuß dennoch, daß bei den erhöhten Forderungen für die Unterhaltung der Nebenlandstraßen, eine hiernach berechnete Ablösung eine die Kräfte der Pflichtigen völlig übersteigende Last sein würde, und es dürfte sich auch behaupten lassen, daß, da die Wegepflichtigen bisher immer unter oberlicher Aufsicht gestanden haben, eine erhöhte Leistung, wo sie in natura nicht mehr geleistet werden kann, und soll, von ihnen nicht zu fordern stehe, und der Ausschuß schlägt aus diesen Rücksichten vor, daß der §. folgendermaßen lauten möge:

> „Bei der Abschätzung der Wegepflicht sind bloß diejenigen Leistungen zum Grunde zu legen, welche zur bisherigen Unterhaltung der betreffenden Wegestrecke erforderlich gewesen. Namentlich sind — — — zu bringen"

wobei auch noch in Betracht gezogen worden ist, daß erfahrungsmäßig die Unterhaltung der in die Chaussee einmündenden Nebenwege schwieriger ist, und die Last des Schneeschaufelns auf Kunststraßen größer wird, da der Schnee sich wegen des aufgestellten Wegematerials und wegen der nicht selten vorkommenden Durchstiche und Hohlwege höher und leichter anhäuft.

Ad §. 92. Der Ausschuß hat sich hierunter nur Chausseeanlagen denken können, und ist der Ansicht, daß diese Arbeiten den betreffenden Districten bei Berechnung der Ablösung deshalb nicht bloß mit Rücksicht auf die jährlichen Unterhaltungskosten zu Gute zu rechnen sind, sondern mit Rücksicht auf die Verminderung der Anlagekosten der Kunststraße, und beantragt deshalb, daß es am Ende statt „die jährlichen Unterhaltungskosten" gesetzt werde, „die Anlagekosten der Chaussee."

Ad. §. 94. Der Ausschuß hat es für zweckmäßig halten müssen, daß hier ein Maximum der Taxation für die bezeichneten Hand- und Spanndienste festgesetzt werde, welches nur niedrig sein kann, indem hier von einer in der Regel nicht fruchtbringend zu machenden Kraft die Rede ist, und hält es mit Rücksicht hierauf erforderlich, daß hinzugefügt werde:

> „Ein Tag Handarbeit darf nicht über 3 ßl. Ct., ein Spanntag mit 2 Pferden nicht über 12, und ein Spanntag mit 4 Pferden nicht über 16 ßl. Ct. geschätzt werden."

Ad Tit. II.

Ad. §. 105. Da bei der bedeutenden Zahl von Arbeitern, welche durch die Chausseearbeit an einzelnen Orten vereinigt werden, durch Erkrankungen, Untersuchungen und Bestrafungen erhebliche Kosten entstehen können, die mit zu den durch die Chausseearbeiten veranlaßten gehören, so scheint es ungerecht und unbillig, wenn diese Kosten von den einzelnen Jurisdictions- oder Wegedistricten abgehalten werden sollten, und der Ausschuß schlägt deshalb vor, daß etwa dem Schluß dieses §. die Bestimmung hinzugefügt werde:

> „Die durch Krankheitsfälle der Arbeiter entstandenen, so wie die durch Untersuchungen gegen dieselben oder Bestrafungen derselben entstandenen Kosten sind aus der Chausseekasse abzuhalten."

Zum Schlusse dieses Abschnitts glaubt der Ausschuß noch einen Zusatz §. vorschlagen zu müssen, wodurch bestimmt wird, daß den inländischen qualificirten Arbeitern der Vorzug vor Fremden und Ausländern gegeben werde, damit die Anzahl dieser nicht über das unumgängliche Bedürfniß vermehrt werde.

Ad Tit. III.

§. 122.

Die Bestimmung dieses §. scheint dem Ausschuß wegen der Unthunlichkeit ihrer Aufrechthaltung füglich wegfallen und darnach der ganze §. weggelassen werden zu können.

§. 124.

Der letzte Abschnitt dieses §. gestattet freilich das Ziehen der Pflüge und Eggen über die Chaussee zu der nächsten gegenüber liegenden Koppel. Da indeß aus der Verpflichtung der Landlieger in jedem anderen Fall ihre Pflüge und Eggen auf Wagen zu transportiren, nach dem Erachten des Ausschusses eine zu große Belästigung derselben entstehen würde, so schlägt der Ausschuß vor, daß am Ende des §. hinzugefügt werde:

> „Schleifen und aufgeschleifte Pflüge, so wie andere landwirthschaftliche Geräthe können von den Landliegern zu ihren Ländereien auf der Chaussee transportirt werden, ohne daß deren Aufladung auf Wagen erforderlich ist.“

§. 125.

Dieser §. enthält die Bestimmung, daß auch Rindvieh nur zusammen gekoppelt auf der Kunststraße geführt oder getrieben werden solle. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß dies bei dem des Zusammenkoppelns ungewohnten Rindvieh schwer sein, und besonders die Schwierigkeit des Ausweichens nur vermehren möchte, und schlägt daher vor, daß das Wort „Rindvieh“ im Anfang des §. ausgelassen, dagegen aber nach den Worten „12 Stück“ wieder die Worte „Pferde oder Rindvieh“ eingeschaltet werde.

Im letzten Abschnitt dieses §. werden die Landlieger zum Ersatz des durch ihr Vieh beim Uebertreiben über die Chaussee an den Gräben und Dossirungen verursachten Schadens verpflichtet. Der Ausschuß hält indeß eine Milderung dieser Bestimmung für wünschenswerth, dahin, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz auf die Fälle beschränkt werde, wenn eine Verwahrlosung des Viehs Statt gefunden hat, und der Schaden daher durch Muthwillen oder Nachlässigkeit veranlaßt worden ist.

§. 126.

Eben so scheint auch die Vorschrift dieses §. das Weiden des Viehs in den Gräben u. s. w. betreffend, zu streng, und zu leicht Veranlassung zu Chikanen von Seiten widerwärtiger Chausseeaufseher geben zu können, da es beim Treiben von Vieh nicht immer möglich sein wird, das Weiden desselben gänzlich zu vermeiden, und es scheint dem Ausschuß daher rathsam, daß das Wort „muthwillig“ auch vor dem Wort „Weide“ ausdrücklich wiederholt werde.

§. 127.

Ad Nr. 4 dieses §. findet der Ausschuß zu bemerken, daß diese Bestimmung bei der Veränderlichkeit unserer Witterung, und da die Wege auch ohne Glatteis, wenn der Schnee längere Zeit liegt und glatt gefahren wird, das Schärfen der Pferde erfordern können, zu beschränkend ist, und schlägt vor, daß es statt „bei Glatteis" heißen möge:

„bei glatten Wegen und veränderlicher Witterung."

§. 132.

Zu den in diesem §. enthaltenen Befreiungen von Erlegung des Wegegeldes scheinen dem Ausschuß aus Gründen der Analogie noch mehrere hinzugefügt werden zu müssen, so

ad 4 zum Branddirector noch die Brandtaxatoren in ihrem Geschäft;

ad 13 zum Material zum Kunststraßenbau noch das Material zum Straßenbau überhaupt, wie zum Deichbau;

endlich noch unter neuen Nummern:

19) die Deichsbeamten,
20) die Hebammenfuhren,
21) die Criminal- und Polizeifuhren.

§. 133.

Nach Maaßgabe der zum §. 132 gemachten Bemerkungen würde nach dem Erachten des Ausschusses in diesem §. statt des Ausdrucks „derjenigen Beamten und Officialen" zu setzen sein „derjenigen Personen und Fuhren."

§. 149.

Der 2te Satz dieses §., die Verpflichtung der Halbmeister und Abdecker betreffend, scheint dem Ausschuß sowohl wegen der äußerst geringen Anzahl von privilegirten Abdeckern, und also ihres geringen Nutzens als auch wegen der schon im ersten Absatz enthaltenen Bestimmung unnöthig, und deshalb füglich wegfallen zu können.

§. 151.

Uebrigens ganz mit der Bestimmung dieses §., rücksichtlich des Fällens der Bäume an den Chausseen einverstanden, ist der Ausschuß doch der Ansicht, daß es Fälle geben könne, wo das Fallenlassen der Bäume auf die Chaussee und deren Gräben nicht zu vermeiden ist, und schlägt deshalb vor, daß nach den Worten „so darf man sie" eingeschaltet werde: „so weit thunlich."

§. 152.

Die Bestimmung wegen der Entfernung, in der Bienenkörbe von der Landstraße aufgestellt werden dürfen, scheint dem Ausschuß theils wegen der vielen kleinen Leute, die nur ihren Garten zum Aufstellen von Bienenkörben haben, und gezwungen sein würden, diesen Nebenverdienst ganz aufzugeben, sehr hart, theils aber auch der Erfahrung zufolge nicht hinreichend, da ein fliegender Schwarm, wenn er keine höhere Gegenstände zum Niederlassen findet, auch weit größere Strecken als 20 Ruthen fliegt, so daß eine völlige Sicherung vor dieser Gefahr ohne fast gänzliche Unterdrückung der Bienenzucht nicht möglich sein wird.

Der Ausschuß glaubt deshalb, daß der Zweck eben so weit erreicht werden wird, ohne so störend zu wirken, wenn nach dem Worte „aufzustellen“ in der 2ten Zeile eingeschaltet würde, „wenn nicht Bäume oder hohe Hecken zwischen den Bienenstöcken und der Landstraße befindlich sind.

§. 155.

Da es beim Treiben des Viehs mitunter nicht zu vermeiden sein wird, daß es Augenblicke in den Gräben oder an den Dossirungen weide, so scheint der Anfang dieses Satzes zur Vermeidung von Collisionen mit Chausseewärtern etwa so gefaßt werden zu müssen:

„Wenn auf einer Kunststraße auf den Dossirungen oder in den Gräben derselben Vieh absichtlich geweidet, oder ohne Hüter laufendes Vieh betroffen wird, so .....“

Auch scheint die Brüche sehr hoch und wird deshalb eine Herabsetzung derselben auf den halben Belauf beantragt.

Da 3 Jahre für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichen, einen wehrhaften Knick zu erhalten, so wird statt des 3jährigen Zeitraums ein 6jähriger in Vorschlag gebracht.

§. 159.

Dieser §. bestimmt freilich, daß die Verbindung der an einer neu anzulegenden Chaussee angränzenden Grundstücke mit derselben auf Kosten der Landeskasse hergestellt werden soll. Da aber nichts über die Art dieser Verbindung bestimmt ist, welche den Landliegern besonders auch der künftigen Unterhaltungskosten wegen von Wichtigkeit ist, so scheint eine nähere Bestimmung erforderlich, und der Ausschuß schlägt deshalb vor, daß nach den Worten „mit derselben“ eingeschaltet werde „durch steinerne Siele, wo neue zu legen sind, mit Ausnahme der Marschgegenden, wo auch hölzerne zulässig sind.“

§. 167.

Nach der Vorschrift dieses §. sollen die Zweige der Knicken nicht über den Straßengraben und dessen Dossirungen hervorragen. Da es aber nach dem Dafürhalten des Ausschusses schwierig sein dürfte, auf diese Weise einen wehrhaften Knick zu erlangen, und diese Maaßregel zur Erhaltung des Grabens nicht beitragen wird, so glaubt der Ausschuß vorschlagen zu müssen, daß statt der Worte „nicht über den Straßengräben und dessen Dossirungen“ bloß bestimmt werde, „nicht über die innere Dossirung des Straßengrabens.“

Ad Tit. VI.

§. 173.

Dieser §. gestattet die Supplication an das beikommende Obercriminalgericht von den Entscheidungen der ordentlichen Civil-Polizei-Obrigkeit. Da indeß kein betreffendes Obercriminalgericht für die adeligen Güter existirt, so dürfte nach dem „Obercriminalgericht“ einzuschalten sein: insofern dasselbe competent ist.“

§. 174.

Die Bestimmung des 2ten Absatzes dieses §., wonach der Führer des Gespanns, Fuhrwerks oder Thiers zunächst, dann aber diese und endlich auch der Eigenthümer für Schaden,

Kosten und Strafe haften sollen, ist dem Ausschuß zu hart erschienen, da der Eigenthümer dadurch einen ganz unverschuldeten und allzuharten, möglicher Weise selbst über die dem Führer anvertrauten Gegenstände hinausgehenden Verlust erleiden könnte, und hält es für zweckmäßig, daß ein Unterschied zwischen der Strafe und Kosten und Schaden gemacht werde, und schlägt deshalb folgende Fassung dieses 2ten Absatzes vor.

„Bei allen Contraventionen haftet nur der Führer des Fuhrwerks, Gespanns oder Thiers für die Strafe, für Schaden und Kosten zunächst gleichfalls der Führer, eventualiter aber auch Fuhrwerk, Gespann oder Thier selbst.“

IV. Tit. I.

§. 182.

Zu der Eingangsbestimmung über die Breite der Nebenlandstraßen scheint es zur Deutlichkeit erforderlich, daß vor den Worten „1 ½ Ruthen“ eingeschaltet werde „wenigstens,“ da es auch nicht die Absicht sein wird, eine vorhandene größere Breite immer gerade auf 1 ½ Ruthen zu beschränken. Die Verbreiterung der Straße auf 32 Fuß, wenn die Seitengräben von Wällen mit lebendigen Hecken begränzt sind, scheint dem Ausschuß nicht so nothwendig, um die immer damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten aufzuwiegen, und der Ausschuß schlägt deshalb den Wegfall dieser Bestimmung vor.

§. 185.

Die Bestimmung dieses §. über die darin vorgeschriebene Durchlichtung der Hölzungen hat bei mehreren Mitgliedern Zweifel erregt, und es scheint daher eine deutlichere Fassung erforderlich. Der Ausschuß beantragt daher, daß der erste Satz so gefaßt werde:

„Wo die Landstraße durch Hölzungen führt, ist eine Lichtung derselben zu jeder Seite des Wegs dergestalt erforderlich, daß die Fahrbahn dem Tropfenfall entzogen wird.“

Ferner scheint es hinreichend für die Erhaltung der Seitengräben und des freien Wasserabflusses, wenn das Gebüsch oder Astwerk der lebendigen Hecken nur nicht über die Seitengräben hinaushängt, weshalb die Worte „in die Seitengräben“ zu verwandeln wären in die „über die Seitengräben hinaus.“

Endlich muß noch bemerkt werden, daß in den Marschen die Seiten der Wege oft mit Bäumen bepflanzt sind, die den Marschbewohnern von Werth sind, und als Abweiser von den Seitengräben dienen, und es möchte daher zu bestimmen sein, daß deren Aufräumung oder Wegnahme nur da Statt finden solle, wie die Unterhaltung der Wege dies erforderlich macht.

Endlich möchte hier der Ort sein, etwas über die Statthaftigkeit von Alleen ausdrücklich festzusetzen, sei es nun, daß sie zum Nutzen der Wege dienen oder auch nur zur Zierde und Annehmlichkeit bestimmt sind.

§. 186.

Die Bestimmung über die Höhe und das Gefälle des Weges wird oft bedeutende Schwierigkeiten darbieten, und häufig nur einen geringen Nutzen gewähren, endlich aber auch schwerlich beobachtet werden können, weshalb der Ausschuß den Wegfall dieses §. beantragt.

§. 187.

Nach diesem §. sollen Erdufer und Banketts immer zur Ausfüllung von Niederungen und zur Erhöhung der Fahrbahn benutzt werden. Da dies jedoch nur dann wird geschehen können, wenn der Weg dies erfordert, so wird nach dem Worte „und“ in der dritten Zeile einzuschalten sein, „wenn dies erforderlich ist.“

Im zweiten Satz ist unbedingt die Fortschaffung von Faschinenlagen vorgeschrieben, die dem Ausschuß nicht allgemein zweckmäßig erscheint, weshalb beantragt wird, daß das Wort „Faschinenlage“ wegbleibe und nachher statt „Körper des Weges“ gesetzt werde, „die Decklage des Wegekörpers.“

§. 189.

Dieser §. schreibt unbedingt die Anlegung von Seitengräben vor. Da es aber nach dem Erachten des Ausschusses Wege giebt, bei denen Seitengräben durchaus nicht erforderlich und sogar nachtheilig sein können, so wird vorgeschlagen, daß der Eingang dieses §. so gefaßt werde:

> „Die Nebenlandstraßen sind überall, wo es erforderlich ist; mit Seitengräben zu versehen.“

§. 190.

Dieser §. schreibt eine Erhöhung der Wege mit Rücksicht auf temporaire Ueberschwemmungen vor. Da eine solche Wegeerhöhung jedoch oft sehr kostbar und schwierig sein wird, so scheint diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit gleichfalls zu strenge, und der Ausschuß beantragt, daß statt des Worts „temporair“ gesetzt werde, „regelmäßig oder häufig wiederkehrende.“

§. 191.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in diesen Fällen sehr füglich eine Beschränkung der Dammkrone bis auf 12 Fuß Statt finden könne und beantragt dieselbe.

§. 192.

Der Ausschuß kann sich mit den in diesem §. enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung von Faschinen nicht einverstanden erklären, und ist vielmehr der Ansicht, daß sie auch zur Grundlage des Weges mit Nutzen angewandt werden können. Die Bestimmung, daß sie nicht höher, als das kleinste Sommerwasser reicht, zu legen sind, scheint zu unbestimmt und doch zu speciell, und schlägt der Ausschuß daher vor, daß der zweite Satz dieses §. von „Auch bis beschütten“ folgendermaßen gefaßt werde:

> „Auch in diesen Fällen dürfen sowohl zur Einfassung des neuen Wegekörpers als zur Grundlage desselben Faschinen gebraucht werden, jedoch sind dieselben in gehöriger Tiefe zu legen und mit einem Damm von tauglichem Befestigungsmaterial mindestens 1 Fuß hoch zu beschütten.“

Aus dem Vorstehenden folgt von selbst, daß der letzte Satz des §. von „Uebrigens bis zulässig“ wegfallen müßte.

§. 194.

Für die Sohlenbreite der Seitengräben scheint dem Ausschuß, daß 12 Zoll statt der im Entwurf festgesetzten 18 Zoll genügen dürften, und er beantragt die entsprechende Veränderung.

Außer den Ueberfahrten dürften auch „Uebertriften" zu erwähnen und mit anzuführen sein.

Endlich scheint die Anlegung oder Beibehaltung von Sickerkanälen, von Koppel- oder Triftssielen in manchen Fällen unentbehrlich, so wie auch unschädlich, wenn nur für Abfluß in den Seitengräben gesorgt wird; weshalb der Ausschuß den Wegfall des letzten Satzes dieses §. beantragt.

§. 197.

Der Eingang des §. bestimmt, daß die Weite der Siele sich nach dem Bedürfniß richten soll. Hiemit einverstanden, beantragt der Ausschuß den Wegfall des 2ten Satzes dieses §. zur Beseitigung unnöthiger Kosten und Beschwerden.

§. 203.

Dieser §. enthält verschiedene Vorschriften über Breite und Beschaffenheit der Brücken, und schreibt am Schluß vor, daß diesen Erfordernissen sofort Genüge geleistet werden soll. Auch diese Bestimmung scheint dem Ausschuß zu streng, der deshalb vorschlägt, daß der letzte Satz gänzlich wegfalle.

§. 204.

Gleichfalls in der Absicht, um die Vorschriften des Entwurfs zu mildern, schlägt der Ausschuß vor, daß der erste Satz dieses §. wegfalle, weil es nicht erforderlich erscheint und sehr viel kosten würde, allen Brücken eine Breite von 24 Fuß zu geben.

Wenn am Ende des §. vorgeschrieben ist, daß die Brücken regelmäßig so construirt werden sollen, daß die Hälfte der Unterlagebalken bei Hauptreparaturen auch als Unterlage für eine Nothbrücke dienen könne, so scheint dem Ausschuß diese Bestimmung gleichfalls zu kostbar und nicht von entsprechender Wichtigkeit, und er beantragt daher, daß das Ende des §. von „und regelmäßig" an wegfallen möge, wogegen dann nach „gebildet" werden einzuschalten wäre.

Tit. II.

§. 205.

Dieser §. verlangt die Herstellung einer festen Fahrbahn auf allen Nebenlandstraßen. Streng genommen, würde danach Steinpflaster oder ein ganz chausseeähnlicher Weg verlangt werden können, was dem Ausschuß eine zu hoch gestellte Forderung scheint. Es wird deshalb beantragt, das Wort „fest" durch „gut" zu ersetzen.

§. 207.

Nach diesem §. soll der lose und leichte Sandboden eine Beimischung von Lehmerde erhalten. Da es aber manche Gegenden unseres Landes giebt, wo die Lehmerde nicht in der

Nähe zu haben ist, so scheint auch diese Bestimmung dem Ausschuß zu streng, und er schlägt eine Berücksichtigung der etwanigen Entfernung des fraglichen Materials von den Gebrauchsstellen vor, durch die Einschaltung der Worte „insofern sie (die Lehmerde) in der Entfernung einer halben Meile zu haben ist." Aus dem gleichen Grunde wird beantragt, daß es statt „Kiesbeschüttung" heißen möge „Kies- oder Sandbeschüttung," und daß am Ende des §. für den Gebrauch der Thon- oder Ahlerde dieselbe Bestimmung über deren Entfernung von der Stelle des Gebrauchs wie bei der Lehmerde hinzugefügt werde.

§. 208.

Dieser §. enthält nach dem Erachten des Ausschusses zu specielle Vorschriften, deren Befolgung zum Theil nach der Beschaffenheit des Weges nicht erforderlich, zum Theil aber auch schwer zu bewirken sein wird, und der Ausschuß glaubt deshalb die Weglassung dieses §. beantragen zu müssen.

§. 209.

Der zweite Satz dieses §. schreibt vor, daß die Kiesaufschüttungen vorzugsweise in feuchter Jahreszeit vorzunehmen sind. Da die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift unter allen Umständen indeß mit den Erfahrungen, die von mehreren Ausschußmitgliedern gemacht worden sind, nicht übereinstimmt, so beantragt der Ausschuß die Weglassung des zweiten Satzes dieses §.

§. 212.

Mit Beziehung auf die bereits früher gemachte Bemerkung wegen der festen Fahrbahn, und damit nicht ohne Noth Steinpflasterung verlangt werden könne, schlägt der Ausschuß vor, diesem §. folgende Fassung zu geben:

> „Sofern die Herstellung einer guten Fahrbahn durch die Ausführung der in den §§. 205. 211 enthaltenen Bestimmungen nicht thunlich ist, muß der Wegekörper mit einem Steinpflaster versehen werden."

§. 213.

Es scheint dem Ausschuß wünschenswerth, daß, bevor die Wegebehörden über die Art der Instandsetzung der Nebenlandstraßen entscheiden, wenigstens den Communevorstehern Gelegenheit gegeben werde, sich zu äußern, und der Ausschuß schlägt deshalb vor, daß nach dem Wort „Oertlichkeiten" eingeschaltet werde: „nach vorheriger Vernehmung der Communevorsteher."

§. 214.

Die Forderung dieses §. scheint dem Ausschuß wieder zu streng und zu belästigend für die Communen, da die Nebenlandstraßen dann fast eben so kostbar wie die Chausseen werden würden. Der Ausschuß hält deshalb die Ausführung dieser Vorschriften für unthunlich, und beantragt die gänzliche Weglassung dieses §.

§. 215.

Auch für die Bestimmung dieses §. scheint dem Ausschuß eine Ermäßigung dahin rathsam, daß für die Steinpflaster eine Breite von 12 Fuß, statt von 16 Fuß,

festgesetzt werde. Ferner scheint es dem Ausschuß zweckmäßiger, wenn das Steinpflaster immer auf einer Seite des Weges gelegt würde, und daß dabei mehr auf die Localität als auf die Himmelsgegend Rücksicht genommen werde, und darauf, daß das Pflaster von einem Ort bis zum andern auf derselben Seite des Weges liege, damit das Ueberfahren von einer Seite auf die andere vermieden werde, und bringt eine entsprechende Abänderung in Vorschlag.

Der letzte Absatz des §. enthält eine bestimmte und specielle Bestimmung für die Abdachung des Erdweges, und schlägt der Ausschuß vor, daß es statt dieser Bestimmung heißen möge:

„und ist demselben die nöthige Abdachung zu geben."

§. 216.

Bei dieser Bestimmung, wonach nur gespaltene Kopfsteine von einer bestimmten Höhe zur Pflasterung angewandt werden sollen, scheint dem Ausschuß gleichfalls eine Milderung erforderlich, wenn die gestellte Forderung die Kräfte der Commüne nicht übersteigen, und die wirkliche Ausführung des Geforderten gesichert werden soll, und beantragt deshalb, dem §. folgende Fassung zu geben:

„Zur Pflasterung dürfen nur kantige Kopfsteine von gesundem und festem Granit und der erforderlichen Höhe verwandt werden."

§. 217.

Der Ausschuß hält es für das wesentlichste Erforderniß eines guten Steinpflasters, daß die Steine in Verband gesetzt werden, und beantragt deshalb, daß nach den Worten „neben einander" eingeschaltet werde: „in Verband." Aus den früheren Anträgen folgt von selbst der Vorschlag, daß der letzte Satz dieses §. heiße:

„Für die 12füßige Steinbahn genügt eine Wölbungshöhe von 3 Zoll."

§. 218.

Dieser §. scheint dem Ausschuß abermals zu viel zu verlangen, und er glaubt, daß der Zweck durch die verlangte Legung der Steine im Verband hinreichend erzielt wird, weshalb die Weglassung dieses §. beantragt wird.

§. 219.

Dieser §. verlangt unbedingt die Aufbringung einer dünnen Lage Kies auf das Pflaster. Da es aber, wie schon bemerkt worden, nicht überall Kies giebt, so dürfte gesetzt werden:

„eine dünne Lage von Kies oder Sand."

§. 220.

Nach dieser Vorschrift sollen Steinpflaster stets vor dem Eintritt der nassen Herbstzeit gelegt werden. Den Umständen und der Witterung nach möchten indeß Ausnahmen zulässig erscheinen, und beantragt der Ausschuß deshalb die Weglassung des Wortes „stets."

Tit. III.

§. 223.

Dem Ausschuß hat es zweckmäßig erscheinen müssen, daß den Wegecommünen bei Entwerfung des Plans über die Ausführung der Wegearbeiten Gelegenheit gegeben werde, ihr Interesse wahrzunehmen, und schlägt deshalb vor, daß nach dem Wort „Oberlandwegeinspector" eingeschaltet werde: „und den Commünevorstehern."

§. 224.

Im 2ten Absatz dieses §. heißt es, daß regelmäßig in jedem Herbst neue Kiesaufschüttungen vorgenommen werden sollen, und zwar bei feuchter Witterung. Da sich ersteres füglich nach dem Bedürfniß richten kann, letzteres aber dem Ausschuß erfahrungsweise nicht immer zweckmäßig erscheint, so möchte das Wort „regelmäßig" durch die Worte: „so weit erforderlich" ersetzt und die Bestimmung wegen der feuchten Witterung wegfällig werden.

Vor dem letzten Satze dürfte ferner eine Bestimmung wegen der sehr nothwendigen Ebnung der Wagengleise auf folgende Art eingeschaltet werden:

> „die Ebnung der Wagengleise muß außer der Saat- und Erntezeit regelmäßig wöchentlich beschafft werden; doch sollen die Gleise in den tiefen Sandwegen bis zur Herstellung der verordnungsmäßigen Einrichtung nur so oft beschafft werden, als es erforderlich ist."

Endlich scheint es den Commünen füglich überlassen werden zu können, wann sie die Materialvorräthe herbeischaffen wollen, und wird deshalb beantragt, die letzten Worte von „und bis benutzen" wegfallen zu lassen.

§. 226.

In Uebereinstimmung mit den zu §. 194 gemachten Bemerkungen schlägt der Ausschuß den Wegfall des 2ten Satzes dieses §. vor.

Rücksichtlich der Schlußbestimmung über das gewonnene Land hält der Ausschuß, mit Rücksicht darauf, daß die Commünen das erforderliche Land hergeben und anschaffen müssen, auch für das richtigste und zweckmäßigste, daß denselben das gewonnene Land überlassen werde, und beantragt statt des letzten Satzes folgende Bestimmung:

> „das gewonnene Wegeland ist der Wegecommüne zu überlassen."

§. 227.

Aus dem vorstehenden Vorschlage ergiebt sich von selbst der fernere:

> „daß dieser §. ganz wegfallen möge."

§. 228.

Dieser §. enthält keine Bestimmung darüber, von wem die Entschädigung für die nothwendig gewordene Verlegung einer Baustätte geleistet werden soll, und die Majorität des Ausschusses beantragt, daß nach dem Worte „gegen" eingeschaltet werde: „eine von der Regierung zu zahlende."

Die aus 2 Mitgliedern bestehende Minorität des Ausschusses findet keinen hinreichenden Grund, um von dem allgemeinen Grundsatze, daß die Wegedistricte ihre Wege in Stand setzen und unterhalten müssen, für diesen einzelnen Fall abzuweichen, und muß sich daher gegen den Antrag der Majorität erklären, welche besonders aus dem Grunde dazu bewogen ist, weil sie fürchtet, daß einzelnen Wegecommünen ganz unerträgliche Lasten dadurch aufgebürdet werden könnten.

§. 230.

Im Schlußsatz dieses §. ist die Pflasterung der Dorfsstraßen als Regel festgesetzt und die Anlegung von Seitengräben statt gepflasterter Rinnen vorgeschrieben. Da aber auch hier das Bedürfniß und die Localität zu berücksichtigen sein wird, so schlägt der Ausschuß vor, daß statt der Worte „in der Regel" gesetzt werde: „wo es erforderlich ist," und statt des Wortes „anstatt," „oder."

§. 233.

Nach der Eingangsbestimmung dieses §. sollen Nebenlandstraßen, wo sie über freies Feld führen, vorzugsweise mit Obstbäumen bepflanzt werden; da diese aber auf freiem Felde schwerlich gedeihen werden und zu befürchten steht, daß die Commünen zu unnöthigen Ausgaben genöthigt werden könnten, beantragt der Ausschuß, daß das Wort „vorzugsweise" wegfalle und es heiße: „durch Pflanzung von Obst= oder anderen Bäumen, oder u. s. w."

Am Schluß dieses §. könnte nach dem Wort „Richtstangen" noch eingeschaltet werden:

„oder durch Erdpyramiden,"

weil diese dem Zwecke der Wegebezeichnung gleichfalls entsprechen.

§. 237.

Die Bestimmung des 3ten Satzes dieses §., daß die kleinere Wegecommüne, deren Verhältniß zum größern Wegedistricte hier nur in Betracht kommt, das erforderliche Material bis auf eine Meile herbeischaffen soll, scheint dem Ausschuß zu hart und drückend, besonders mit Rücksicht darauf, daß dies oft kleinere Dorfschaften in den Sand= und Haidegegenden des Landes, welche in der Regel verhältnißmäßig lange Wegestrecken haben, treffen wird, und der Ausschuß schlägt deshalb vor:

„daß die Entfernung einer Meile auf die einer Viertelmeile reducirt werde."

Da es ferner nach dem Erachten des Ausschusses unthunlich ist, eine allgemein passende Repartitionsnorm für alle Theile des Landes festzustellen, so scheint es nur erforderlich, daß die Subrepartition nach Landbesitz, doch mit Ausschluß der Repartition nach Landanschuß, festgesetzt werde, wornach der letzte Satz des §. zu ändern ist.

§. 240.

Nach der Schlußbestimmung dieses §. soll die Regierung auch darüber bestimmen, ob die betreffende Arbeit unter der Leitung eines Kunstverständigen auszuführen sei; — dies scheint dem Ausschuß aber eine drückende und beschwerende Bestimmung zu enthalten, weshalb der Wegfall des letzten Satzes dieses §. von „so wie" bis zu Ende beantragt wird.

§. 241.

Wenn in diesem §. vorgeschrieben ist, daß die Arbeit **stets** öffentlich verdungen werden soll, so kann der Ausschuß dies freilich im Allgemeinen nur billigen, wünscht aber doch, daß für singulaire Fälle und Verhältnisse nicht die Möglichkeit einer andern Bewerkstelligung der Arbeit ausgeschlossen werde, und schlägt deshalb vor, statt des Wortes „stets" „in der Regel" zu setzen.

§. 244.

Zu diesem §. hat der Ausschuß zu bemerken, daß die Königliche Rentekammer in manchen Commünen herkömmliche Verpflichtungen zur ganzen oder theilweisen Unterhaltung der Brücken und Siele hat, und daß es daher erforderlich scheint, daß die Beibehaltung dieser Verpflichtungen bestimmt ausgedrückt werde, etwa durch den Zusatz:

> „Wo die Königliche Rentekammer bisher die Verpflichtung zur alleinigen oder theilweisen Unterhaltung von Brücken und Sielen gehabt hat, bleibt diese Verpflichtung unverändert;"

so wie es ferner zu bestimmen sein möchte, daß in den Marschen die Brücken, deren Unterhaltung den Wasserlösungscommünen obliegt, auch diesen verbleiben solle, da sie am meisten bei deren Unterhaltung interessirt sind, und kein Grund vorhanden ist, ihnen diese Last abzunehmen.

§. 245.

Dieser §. verpflichtet die Kammer freilich zur Unterhaltung der Wegestrecken, die auf beiden Seiten von Königlichen Mooren und Gehegen begränzt werden; — derselbe Grund verpflichtet die Königliche Rentekammer nach dem Erachten des Ausschusses aber auch zur halbschiedlichen Unterhaltung der Wegestrecken, die auf der einen Seite von herrschaftlichen Grundstücken begränzt werden, und die Bestimmung dieses §. würde demgemäß zu treffen sein, etwa so:

> „Wo die Wege auf beiden Seiten oder auf einer Seite von uns zuständigen Mooren, Gehegen oder andern Grundstücken begränzt werden, sollen diese Wegestrecken ganz oder resp. halbschiedlich auf Kosten Unserer Kasse in Stand gesetzt und unterhalten werden, wenn rc."

Tit. V.

§. 250.

In diesem §. möchte es noch deutlicher auszudrücken sein, daß der Ertrag der ausnahmsweise zu gestattenden Wegegelderhebungen den betreffenden Commünen zufließen solle.

§. 252.

Mit Rücksicht auf die Buschladungen, welche auf dem Lande vorkommen und füglich nicht auf eine Breite von 10 Fuß eingeschränkt werden können, beantragt der Ausschuß, daß nach dem Worte „Ladungen" eingeschaltet werde: „von Frachtfuhrwerk."

§. 253.

Die in diesem §. enthaltenen Gewichtsbestimmungen scheinen dem Ausschuß zu hoch, so daß die Nebenlandstraßen zu sehr leiden und ihr Gebrauch dem der Kunststraßen um so mehr vorgezogen werden würde, und schlägt der Ausschuß deshalb eine Herabsetzung auf resp. 5000, 2500, 6000 und 3000 Pfd. vor.

§. 260.

In Uebereinstimmung mit der schon zum §. 174 gemachten Bemerkung beantragt der Ausschuß eine Veränderung des ersten Satzes dieses §. dahin, daß es heiße:

„Das Fuhrwerk, das Gespann und die Ladung haften eventualiter für die verwirkten Brüchen und etwanigen Kosten, jedoch ist der Führer zunächst in Anspruch zu nehmen.

V. Tit. I.

§. 262.

Die Bestimmungen dieses §. für die Nebenwege enthalten nach dem Erachten des Ausschusses verschiedene Vorschriften, die theils zu allgemein und zu strenge, theils nicht ausreichend sind. So dürfte in der Marsch eine Wegebreite von 16 Fuß nicht immer ausreichen, und der Ausschuß schlägt vor, daß nach den Worten „von sechszehn Fuß" eingeschaltet werde: „in den Marschen jedoch, wo solches erforderlich ist, von 20 Fuß."

Die Seitengräben kann der Ausschuß, wie schon mehrmals bemerkt, nicht für allgemein erforderlich halten, und beantragt deshalb den Zusatz: „wo sie erforderlich sind."

Offne Mulden und Durchfahrten durch fließende Gewässer scheinen bei festem Sandgrunde nicht gefährlich, und daher auf den Nebenwegen auch unter dieser Bedingung geduldet werden zu können, weshalb nach den Worten „ausgepflastert sind" einzuschalten wäre: „oder daß fester Sandgrund vorhanden ist."

Ferner scheint der Majorität des Ausschusses eine 10füßige Breite für Brückenbahnen und Quersiele auf den Nebenwegen auf der Geest hinreichend, und wäre demnach 10füßige statt 12füßige zu setzen.

Die Minorität ist jedoch der Ansicht, daß es für die Sicherheit der Passage erforderlich ist, daß die Siele über die ganze Wegebreite gehen, und daß die Reinigung derselben, deren Erleichterung die Majorität bei ihrem Vorschlage besonders im Auge hat, nicht wesentlich erschwert wird.

Für die Nebenwege dürfte die Benutzung unbehauener Feldsteine auch auf den Brückenbahnen gestattet sein, und wird daher die Weglassung der Worte „für letztere" beantragt."

Endlich möchte der letzte Satz ganz wegfallen können, und eine allgemeine Bestimmung hinzuzufügen sein, daß einzelne Ausnahmen den Umständen nach von der Regierung zu gestatten wären.

§. 263.

Zur größern und vollständigen Deutlichkeit scheint es erforderlich, daß am Ende des ersten Satzes nach dem Wort „Verbindungslinie" eingeschaltet werde: „zwischen dem Bestimmungsort oder der nächsten dahin führenden Landstraße."

§. 265.

Um der Willkühr vorzubeugen, scheint es erforderlich, daß die von einer Commüne an die andere zu leistende Vergütung für Wegebesserungsmaterial nicht von der Districtsobrigkeit allein bestimmt werde, sondern daß diese eine Taxation veranlasse, und so die Vergütung ausgemittelt werde, und der Schluß des ersten Absatzes könnte demnach lauten:

„Den Umständen nach gegen eine Vergütung zu gewähren hat, welche durch eine von der Districtsobrigkeit zu veranlassende Taxation auszumitteln ist."

§. 266.

Nach der im 2ten Satz dieses §. enthaltenen Bestimmung soll die Vertheilung der vermessenen und bonitirten Wegestrecken unter Berücksichtigung des Landanschusses geschehen. Die Vertheilung nach Landanschuß scheint indeß dem Ausschuß die allerunbilligste und auf bloßer Zufälligkeit am meisten beruhende, und der Ausschuß schlägt deshalb vor, den letzten Satz dieses §. so zu fassen:

„Die Ausführung aller übrigen Wegearbeiten ist, nachdem auch diese Wege vermessen und bonitirt, und nach Landbesitz, ohne Berücksichtigung des Anschusses vertheilt sein werden, von den einzelnen Grundbesitzern einseitig zu beschaffen."

§. 269.

Um zugleich die Bedingung auszudrücken, unter welcher die Versetzung eines Nebenweges in die Classe der Nebenlandstraßen Statt finden kann, und da es billig erscheint, daß eine solche Versetzung auf Kosten des ganzen Landes geschehe, wie sie zum Besten und Nutzen des ganzen Landes geschieht, schlägt der Ausschuß folgende Fassung dieses §. vor:

„Insofern sich in der Folge durch veränderte Conjuncturen das Bedürfniß herausstellen sollte, daß gegenwärtig in die Classe der Nebenwege gehörige Wege in die Classe der Nebenlandstraßen versetzt werden, so ist solches nach Vernehmung sämmtlicher Wegecommünen des Districts und genügender Constatirung der für diese Veränderung redenden Localverhältnisse durch unsere Schleswig-Holsteinische Regierung zu verfügen und auf Landeskosten zu bewerkstelligen."

Tit. II.

§. 273.

Für die Fußsteige in der Geest scheint dem Ausschuß die Bestimmung dieses §. genügend, allein für die Marsch, wo die Fußsteige für den Verkehr von größerer Wichtigkeit sind und deren Unterhaltung schwieriger und kostspieliger ist, scheint eine andere Regulirung erforderlich, für welche der Ausschuß sich indeß außer Stande sieht, bestimmte Normen vorzuschlagen. Er beantragt daher folgenden Zusatz zu diesem §.

„Hinsichtlich der Marsch soll die Regulirung derselben jedoch, wo eine solche noch fehlt, durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung nach den Regeln der Zweckmäßigkeit veranlaßt werden."

§. 277.

Der Ausschuß kann keinen hinreichenden Grund für die Bestimmung dieses §., wodurch die Anwendung des Expropriationsverfahrens behuf An- und Verlegung von Fußsteigen ausgeschlossen ist, einsehen, und schlägt deshalb vor, daß statt der Worte: „so wenig," „sowohl" gesetzt werde.

§. 278.

Die Bestimmungen dieses §. über die Angabe der Grundstücke, die von den Fußsteigen berührt werden, der Uebergangsstätten und der bei der Unterhaltung bisher in Betracht gekommenen Umstände, in den zu entwerfenden Verzeichnissen, scheinen theils dem Beamten eine ganz außerordentlich mühsame Arbeit aufzubürden, theils keinen bleibenden Nutzen zu gewähren, weil die Grundstücke häufig in andere Hände übergehen, und der Ausschuß glaubt deshalb vorschlagen zu dürfen, daß die Worte von: „Es soll," bis „enthalten," wegfallen mögen.

Was die in dem Anhange A des Entwurfs enthaltenen Straßennetze betrifft, so erlaubt der Ausschuß sich zuvörderst die Bemerkung, daß er auch das für das Herzogthum Schleswig vorgeschlagene Wegenetz rücksichtlich der Quantitäten der Chausseemeilen seiner Prüfung unterzogen hat, weil das Herzogthum Holstein dem Entwurf zu Folge, zu den Kosten der im Herzogthum Schleswig zu erbauenden Chausseen beitragen soll. Der Ausschuß ist bei der Beurtheilung des Bedürfnisses nach Chausseen von der im §. 3 enthaltenen Bezeichnung des Begriffs der Hauptlandstraßen ausgegangen, daß sie nämlich zur Verbindung der Herzogthümer mit einander, mit dem Auslande und mit den bedeutenderen Plätzen des Inlandes unter einander bestimmt sind, hat aber dabei eine möglichste Beschränkung der zu chaussirenden Meilenzahl im Auge behalten, damit nicht ein mit dem Zweck in keinem Verhältniß stehender Kostenaufwand veranlaßt werde, und es hat dabei die für die Herzogthümer nach dem Entwurf zu chaussirende Meilenzahl im Verhältnisse zur Größe des Landes und bei den vorhandenen Wassercommunicationsmitteln zu bedeutend erscheinen müssen, und zwar um so mehr, als durch die verbesserte Einrichtung der Nebenlandstraßen die Communication schon erleichtert werden wird.

Von diesem Gesichtspunct aus erlaubt der Ausschuß sich folgende Vorschläge rücksichtlich der Chausseen.

A. Im Herzogthum Schleswig.

Ad. Nr. 5. Daß die Straße von Levensau über Eckernförde nach Schleswig und nicht nach Flensburg geführt werde, und zwar:

1) weil dadurch eine Ersparung von 3 Meilen Chaussee erzielt, und der Weg nach Flensburg nur um circa eine Meile verlängert wird;
2) weil dadurch eine keiner Unterbrechung ausgesetzte Communication erlangt wird, während bei Messunde eine Unterbrechung zur Winterzeit leicht Statt finden kann, und

3) weil die Wege zwischen Eckernförde und Flensburg meist in einem vorzüglichen Zustande sich befinden und eine Chaussirung deshalb weniger erheischen.

Ad. Nr. 6. Daß die Chaussirung dieser Straße ganz unterbleibe, weil der Verkehr zu gering und eine gute Nebenstraße dem Bedürfnisse desselben entsprechen dürfte, und hier von einer Verbindung bedeutenderer Orte nicht die Rede ist.

Ad. Nr. 8. Daß diese Straße beim Mangel commerciellen Interesses, welchem der parallel laufende Schleswig-Holsteinische Canal genügen dürfte, ganz wegfalle.

Ad. Nr. 9. Daß auch diese Straße wegfalle, weil auch dort Wassercommunication Statt findet, und die Wege zum Theil in einem guten chausseeähnlichen Zustande sich befinden.

Nach diesen Vorschlägen würden von den im Entwurf projectirten 75¼ Meilen für das Herzogthum Schleswig 28¾ Meilen Chaussee wegfallen und nur 46½ zur Chaussirung übrig bleiben, was außer dem Vortheil einer bedeutenden Kosten-Ersparung auch noch den befassen würde, daß dadurch die Zahl der in Schleswig zu chaussirenden Meilen der im Herzogthum Holstein ungefähr gleichkommen würde.

B. Im Herzogthum Holstein.

Ad. 1. Daß die Straße von Neustadt über Eutin nach Segeberg geführt werde, und zwar:

1) weil dadurch nach Abzug der von Eutin zu erbauenden Strecke 2 bis 3 Meilen Chaussee erspart und die Entfernung von Neustadt nach Hamburg doch nur um höchstens 1 Meile verlängert wird;
2) weil dadurch ein sehr schwieriges und außerordentliche Kosten veranlassendes Terrain durch Passirung großer Wiesenstrecken, durch die nothwendigen Brücken über die Trave und die Durchdämmung des Wensiener Sees, durch den Ankauf fruchtbaren Landes und den Mangel an Steinmaterial vermieden, und
3) endlich für mehrere Theile des östlichen Holsteins eine leichtere Communication mit Hamburg erlangt wird, indem diese Straße die Oldenburger Straße aufnimmt und die Gegenden um Plön und Lütjenburg sich ihr leicht anschließen können.

Es wird dabei selbstverständlich vorausgesetzt, daß Eutin die in seinem Gebiet befindlichen Theile dieser Straße chaussire.

Ad Nro. 4. Daß die Straße von Itzehoe nicht nach Meldorf, sondern nach Wilster, Brunsbütteler Hafen, Neufelder Hafen, Marne, Meldorf, Heide und Friedrichstadt geführt werde.

Die Wichtigkeit des Brunsbüttler Hafens ist schon in den uns mitgetheilten Motiven zum Entwurf der Wegeverordnung hervorgehoben, und da zwischen Itzehoe und Meldorf so gut wie kein Verkehr Statt findet, und die dahin führende Straße eine verhältnißmäßig arme Gegend durchschneiden würde, so scheint dieser Vorschlag, obgleich bis Meldorf eine Chausseeverlängerung von 1 Meile eintritt, dennoch gerechtfertigt, da

ad Nro. 6 diese Chaussee mit 3¼ Meilen wieder wegfallen würde, und also ohne wesentliche Beeinträchtigung der Communication immer noch eine Meile erspart werden würde, und durch die vorgeschlagene Chaussee eine sehr volkreiche und fruchtbare Gegend durchschnitten wird.

Ad Nro. 7. Daß die Chaussee von Kiel über Lütjenburg und Oldenburg wegfalle, und statt dieser eine Chaussee über Preetz und Plön bis an die Neustadt-Hamburger Chaussee bei Hassendorf geführt und mit einem kleinen Seitenarm von Kleinmühlen nach Eutin versehen werde. Zugleich würde Oldenburg mit Heiligenhafen durch eine Chaussee zu verbinden sein. Es würden nach diesem Vorschlag nach Abzug der schon fertigen Chausseestrecke am Pfingstberge und der Eutinschen Wegestrecken nur 6¾ Meilen statt der im Entwurf unter dieser Nro. aufgeführten 9¾ Meilen zu chaussiren sein.

Es würden danach freilich Oldenburg, Heiligenhafen und Lütjenburg keine directe Chausseeverbindung mit Kiel erhalten, da aber der Weg von Lütjenburg nach Eutin von vorzüglicher Güte ist, so würde die Verbindung mit Hamburg eine leichte und sichere, und die mit Kiel durch die von Preetz aus dahin führende Chaussee eine erleichterte sein, und Preetz und Plön, so wie der ganze nordöstliche Theil von Holstein, resp. mit Kiel und Hamburg und Lübeck, in Verbindung gesetzt sein.

Ad Nro. 8, 9, 10 und 11. Daß diese Chausseestrecken ganz wegfallen, und, insofern es erforderlich, als Nebenlandstraßen in Stand gesetzt werden, weil der Verkehr auf denselben zu unbedeutend ist, und keine Aussicht vorhanden ist, einen directen Frachtverkehr mit Deutschland zu bewirken.

Nach diesen Vorschlägen würde die Chausseemeilenzahl für Holstein auf 40½ Meilen beschränkt.

Rücksichtlich der Reihenfolge, in der die Straßen in Holstein zu erbauen, glaubt der Ausschuß als Grundsatz aufstellen zu müssen, daß die Verbindung mit Hamburg als nächster und hauptsächlichster Zweck zu betrachten, daß daher von Süden nach Norden zu bauen sei, daß mit Rücksicht darauf, daß die Mitte des Landes schon mit einer Chaussee versehen ist, zur Vereinigung und Ausgleichung der Interessen gleichzeitig in westlicher und östlicher Hauptrichtung gebaut werde, damit eines Theils die verschiedenen Landestheile möglichst gleichzeitig an den Vortheilen der Chausseeanlage Theil nehmen, und andern Theils in den Baugegenden keine zu große Anhäufung von Chausseearbeitern entstehe, und daß endlich die bereits mit fester Fahrbahn versehenen Wegestrecken übergangen werden, bis die schlechteren Strecken vollendet sein werden.

Diese Betrachtungen bestimmen den Ausschuß zu dem Antrage:

1) daß gleichzeitig an der Hamburg-Itzehoe-Rendsburger und an der Hamburg-Neustädter Chaussee begonnen werde;
2) daß von Süden nach Norden gebaut werde;
3) daß auf der Rendsburg-Hamburger Chaussee bei Elmshorn angefangen, und die Strecke von Elmshorn nach Hamburg, welche gepflastert ist, bis zur Vollendung der übrigen Wegestrecke bis Rendsburg ausgesetzt werde;

4) daß nach Vollendung der Neustadt-Hamburger Chaussee zum Bau der Marschchaussee vom Brunsbütteler Hafen nach Friedrichstadt geschritten werde.

Rücksichtlich des Verzeichnisses der Nebenlandstraßen für das Herzogthum Holstein muß der Ausschuß bemerken, daß er sich außer Stande sieht, mit einiger Zuverlässigkeit Vorschläge darüber zu machen, da es ihm an den erforderlichen Nachrichten, so wie an den Mitteln fehlt, sich dieselben zu verschaffen, daß die nachstehenden Vorschläge daher jedenfalls einer näheren Prüfung von Seiten der Regierung zu unterziehen sein werden, und daß bei derselben von der Versammlung darauf anzutragen sei, vor der definitiven Bestimmung darüber mit den beikommenden Behörden zur Ermittelung der betreffenden Verhältnisse zu correspondiren.

In diesem Sinn erlaubt der Ausschuß sich folgende unmaaßgebliche Vorschläge:

Ad 2. daß von Heide eine Nebenlandstraße nach Wöhrdener Hafen, dessen Wichtigkeit nicht unbedeutend ist, aufgenommen werde;

ad 3 und 4. macht der Ausschuß darauf aufmerksam, ob nicht wenigstens eine dieser verschiedenen neben einander laufenden und vielleicht sämmtlich überflüssigen Landstraßen wegfallen könnte, und etwa der zur Hohner Fähre der Vorzug zu geben sei;

ad 5. daß statt der nach dem Erachten des Ausschusses nicht zu erbauenden Chaussee von Itzehoe nach Meldorf, eine Nebenlandstraße von erstgenannter Stadt über Schaafstedt nach Meldorf führe, und dagegen die Landstraße von Meldorf über Hanerau nach Jevenstedt wegfalle;

ad 6, 7 und 8. daß diese Straßen nicht zu Nebenlandstraßen erhoben werden, da sie zum Theil durch die ad Nro. 4 der Chausseen gemachten Vorschläge wegfallen;

ad 15. daß auch diese Straße wegfalle, theils weil sie parallel neben der Chaussee läuft, daher nicht nur nicht nothwendig scheint, sondern vermuthlich zum Nachtheil der Chaussee vorzugsweise würde gebraucht werden.

ad 16. daß statt der im Entwurf projectirten Chaussee über Grevenkop und Krempe nach Glückstadt, diese 3 Orte durch eine Nebenlandstraße mit der Chaussee zwischen Itzehoe und Elmshorn verbunden werden;

ad 17. ist zu bemerken, daß es statt Bramstedt Barmstedt heißen soll;

ad 27. daß die Straße von Lübeck über Ahrensboeck bis Hassendorf geführt werde, wo sie dann in die Chaussee fällt;

ad 29. daß die Straße von Plön über Bornhöved bis Neumünster gehe, und eine Nebenlandstraße Segeberg und Neumünster verbinde;

ad 33. daß Kiel mit Oldenburg durch eine Nebenlandstraße verbunden werde, so wie Preetz über Bredeneck mit dieser Landstraße;

ad 38. daß von Lensahn über Hansühn nach Lütjenburg eine Nebenlandstraße errichtet werde.

Nachdem der Ausschuß die in dem vorgelegten Entwurf einer Wegeordnung enthaltenen Bestimmungen im Vorstehenden einer Prüfung unterzogen, hält sich derselbe verpflich-

tet, zum Schluß noch verschiedene Ausführungen und Anträge zur Erwägung der verehrlichen Versammlung zu verstellen:

I. Der Ausschuß erkennt die Richtigkeit des Princips, welches der Ablösung der Wegepflicht zum Grunde liegt, und welches darin besteht, daß denen, die Lasten zu tragen gehabt haben, diese nicht ohne Aequivalent abgenommen und Andern direct oder indirect aufgelegt werden können, freilich an. Es hat aber zuvörderst die Ausführbarkeit der Ablösung in Erwägung gezogen werden müssen, und diese Ausführbarkeit ist dem Ausschuß zweifelhaft geworden. Angenommen nämlich, daß die Ablösungssumme für eine Ruthe auf 4 bis 20 ßl. nach der verschiedenen Beschaffenheit des Weges bestimmt werden könnte, und die Mittelsumme auf 8 ßl. pr. Ruthe vorausgesetzt, würde es namentlich in den ärmeren sandigen und unbewohnten Gegenden des Landes nicht selten sich ereignen, daß Landstellen, welche bisher 3, 4 bis 500 Ruthen Weges zu unterhalten gehabt haben, eine jährliche Ablösungssumme bis zum Belauf von 80 Rthlr. Ct. zu erlegen haben könnten, deren Aufbringung als unmöglich betrachtet werden muß. Es kann dagegen nicht eingewandt werden, daß das Aequivalent dieser Summe bisher durch Arbeit habe geleistet werden müssen, da sich nicht behaupten läßt, daß jede überflüssige oder erübrigte Arbeitskraft irgendwo, am wenigsten in unserm Lande frucht- und geldtragend gemacht werden könne, und wenn nun noch ferner die erhöhten Leistungen in Anschlag gebracht werden, welche für die Nebenlandstraßen gefordert und gleichfalls nicht bloß durch Arbeit geleistet werden können und an denen auch die Ablösungspflichtigen wieder ihren Antheil übernehmen müssen, so scheint es einleuchtend, daß es an Fällen nicht fehlen wird, in denen die Ablösung unerschwinglich sein wird.

Es kommen indeß noch andere Rücksichten in Betracht, welche gegen die Ablösung der Wegepflicht sprechen. Dahin rechnet der Ausschuß zunächst den Umstand, daß die Kiel-Altonaer, die Hamburg-Lübecker, die Eutin-Oldenburger, die Hamburg-Berliner und andere einzelne Chausseestrecken auf Landeskosten und ohne stattgehabte Ablösung der Wegepflicht gebaut worden sind, eine Begünstigung, auf welche die Districte, in denen jetzt Chausseen erbaut werden sollen, wenigstens einen gleichen Anspruch haben dürften; ferner, daß die Chausseegelder von der Regierung erhoben werden und also der Landeskasse und dem ganzen Lande zu Gute kommen, mithin auch denjenigen Districten, die keine Ablösung zu zahlen haben, und daß die Wegegelder von den abgelöseten Wegepflichtigen, gleich wie von allen andern Landesbewohnern gezahlt werden, so daß sie doppelt concurriren würden. — Ferner die gesteigerten Forderungen für die Herstellung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen, wodurch gewissermaßen schon eine neue Last für die Wegedistricte erwächset. Endlich kommen auch noch die Beseitigung des ganzen Taxationsgeschäfts, die damit verbundenen Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten und die Ersparung der damit verbundenen nicht ganz unerheblichen Kosten in Betracht.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß den Antrag stellen zu können:

„Daß in dem zu erstattenden Gutachten auf den Wegfall der Ablösung der Wegepflicht Allerhöchsten Orts angetragen werde."

II. Wenn nun hiedurch ein bedeutender Beitrag zu den Chausseebaukosten wegfällig wird, so hat der Ausschuß Bedacht darauf nehmen müssen, wie dieser Ausfall wenigstens zum Theil gedeckt werden könnte, und bringt dazu zweierlei in Vorschlag:

Einmal, daß statt der in dem Entwurf für jede Chausseemeile vom Lande geforderten 15,000 Rbthlr. eine etwas größere Summe von etwa 18,000 Rbthlr. geleistet werde.

Zweitens, daß bei der Regierung darauf angetragen werde, den vorhandenen Wegefond zum Chausseebau zu verwenden.

Dieser Wegefond ist aus dem Wegegelde entstanden, welches durch die Verordnung vom 19ten Mai 1804 angeordnet worden ist, und in Gemäßheit des §. 8 dieser Verordnung ausdrücklich zur Ertheilung angemessener Vergütungen an die Commünen, auf deren Wegen es erhoben ist, so wie zu anderweitigen gemeinnützigen Zwecken, zum Besten des Wegebaues, zu verwenden ist. Die Herzogthümer und das Herzogthum Holstein insbesondere haben daher ein wohlbegründetes und gesetzlich anerkanntes Recht auf die Verwendung dieses Fonds zum Besten des Wegebaues, und es dürfte sich keine passendere Gelegenheit zu dieser Verwendung finden, als bei der jetzt projectirten Chausseeanlage für das ganze Herzogthum; — denn wenn sich auch mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten läßt, daß der größere Theil des Wegegeldes auf den westlichen Landstraßen des Landes erhoben worden ist, und diesem Landestheil um so mehr vorzugsweise zu Gute kommen müßte, als derselbe die durch den damaligen lebhaften Transitverkehr erschwerte Wegeunterhaltung getragen hat, so wird eine genaue Ermittelung des Verhältnisses der Concurrenz doch nicht thunlich, und durch die vorgeschlagenen Chausseebauten gerade auch den westlichen Landestheilen die vorgeschlagene Verwendung des Wegefonds hauptsächlich zu Gute kommen.

Ist dem Ausschuß der Betrag des Wegefonds auch nicht genau bekannt, und mögen auch einzelne Wegearbeiten daraus bestritten worden sein, so glaubt derselbe doch annehmen zu können, daß er über 150,000 Rbthlr. beträgt, und daß der dem Herzogthum Holstein davon zukommende Antheil gegen 120,000 Rbthlr. betragen könnte.

Diese Summe auf die von uns vorgeschlagenen 40 Chausseemeilen vertheilt, würde einen Beitrag von 3000 Rbthlr. pr. Meile ausmachen, und somit in Verbindung mit den pr. Meile aufzubringenden 18,000 Rbthlr. reichlich die Hälfte der Kosten jeder Chausseemeile liefern. Die übrige Hälfte würde von den Finanzen zuzuschießen sein, was auch vollkommen billig erscheint, da ihnen die Wegegelder zufließen, welche außer den Unterhaltungskosten die Zinsen des halben Anlagecapitals müßten decken können.

Diese Verwendung des Wegefonds würde überdies die Finanzen von der Last des Vorschusses wenigstens großentheils befreien, und den ferneren Antrag des Ausschusses begründen, daß der Landesbeitrag immer erst nach Vollendung von 4 Meilen und nachdem der Ständeversammlung die Rechnungsablage über die vollendeten Chausseemeilen vorgelegt worden, aufzubringen sein würde, so daß mit der ersten Tragung der Last auch schon wenigstens theilweiser Genuß der von den Chausseen zu erwartenden Vortheile verbunden wäre. Die Rechnungsablage scheint aber auch deshalb besonders wünschenswerth, damit die Stände und das Land sich überzeugen können, daß keine unnöthige Ausgaben Statt finden und die Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Wohlfeilheit verbunden werde.

Dem Vorstehenden nach glaubt der Ausschuß folgende Anträge anrathen zu müssen:

1) daß vom Lande für jede Chausseemeile statt der verlangten 15,000 Rbthlr. 18,000 aufgebracht werden;

2) daß der für das Herzogthum Holstein auszumittelnde Theil des Wegefonds den Finanzen zur Verwendung auf die projectirten Chausseebauten überwiesen werde;

3) daß nach begonnenem Chausseebau, jeder nächsten Ständeversammlung die Rechnungen über die vollendeten Wegestrecken zur Prüfung vorgelegt und dann die Landesbeiträge von der Versammlung repartirt werden.

III. Der Ausschuß hält es für rathsam, daß der Wunsch nach möglichster Sparsamkeit bei dem Chausseebau noch besonders gegen die Regierung in dem zu erstattenden Gutachten ausgesprochen und zu diesem Zweck namentlich darauf aufmerksam gemacht werde, daß die gegenwärtigen Wegelinien möglichst beizubehalten und daß das Nivellement nicht nach unabänderlichen Grundsätzen zu bestimmen sei.

IV. Was den Beitrag des Herzogthums Holstein für die Chausseebauten im Herzogthum Schleswig betrifft, so verkennt der Ausschuß die in den Motiven dafür aufgeführten Gründe nicht, und findet eine besondere Aufforderung zu dieser Theilnahme in dem allgemeinen Landeswunsch, die Bande der Vereinigung zwischen beiden Herzogthümern fester zu knüpfen, gerade in dem Augenblick, wo von manchen Seiten auf eine Trennung derselben hingewirkt wird. Da nach den Vorschlägen des Ausschusses im Herzogthum Schleswig 6 Meilen mehr zu chaussiren sein werden, als im Herzogthum Holstein, so würde letzteres den Landesbeitrag für 3 dieser Meilen zu leisten haben, worauf der Ausschuß vorschlägt, bei Erstattung des Gutachtens anzutragen.

VI. Schließlich glaubt der Ausschuß endlich noch einen Antrag darauf anrathen zu müssen, daß die Chausseebauten, insofern und so bald der Ueberschuß der Zollintraden dies zuläßt, aus diesen bestritten werden möge, wozu um so mehr Grund ist, als diese nach den uns durch den Königlichen Herrn Commissarius gewordenen

Mittheilungen zum Besten des Landes verwendet werden sollen, und eine gemeinnützlichere Verwendung schwerlich auszumitteln sein wird.

Die dem Ausschuß zugestellten 6 Petitionen, die im Vorstehenden, so weit dies mit den Ansichten des Ausschusses übereinstimmte, ihre Berücksichtigung gefunden haben, folgen hieneben zurück.

Itzehoe, den 28sten August 1840.

Reventlow-Criminil. Reventlow. Fr. Schade. Rohwer. W. Schwerdtfeger. Dührsen. H. Sieck.

№ 51.

Ausschuß-Bericht,

betreffend

den Entwurf einer allgemeinen Armenordnung

für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die erste Kindheit, so wie das Greisenalter sind ihrer Natur nach hülfsbedürftig und auf die Unterstützung anderer Personen angewiesen; diesem entspricht die der menschlichen Natur inwohnende Eltern- und Kindesliebe. Ausnahmsweise geräth der Mensch in der Mittelstufe des Lebens in hülflose Lage, wenn er durch Krankheit im freien Gebrauch seiner Körper- oder Geisteskräfte gehindert wird. Dieser hülflosen Lage entspricht das dem menschlichen Herzen tief eingeprägte Mitgefühl, die von der Moral gebotene Mildthätigkeit. In diesem natürlichen Zustande hat und erkennt kein Vermögender eine Verpflichtung gegen ein bestimmtes Individuum an, sondern nur eine Verpflichtung gegen Gott und sein eigenes Gewissen, Hülfe zu bringen, wenn Hülfe erforderlich ist. So lange sich der Mensch dem Naturstande weniger entfremdet, reicht dies Verhältniß aus, und die Lust wie das Vermögen der Hülfeleistenden wird dem Bedürfniß der Hülfesuchenden ziemlich entsprechen. Wenn dagegen der Mensch durch die Staatsverbindung dem natürlichen Zustande mehr entfremdet wird, dann tritt ein Mißverhältniß hervor, das mehr und mehr steigt. Die größere Sicherheit des Staatsverbandes bewirkt Vermehrung der Bevölkerung, die Ausbildung des Begriffs von Eigenthum und von Besitz bringt es mit sich, daß mehr und mehr Alles, was Vortheil, was Gewinn verspricht, in die Hände Einzelner übergeht, und für den später Kommenden nichts übrig bleibt; die steigende Cultur vermehrt endlich im hohen Grade die Masse der Lebensbedürfnisse, ohne auf gleich entsprechende Weise die Mittel zu deren Befriedigung zu vervielfältigen. Durch alles dieses vermehrt sich die Zahl der Vermögenslosen von Jahr zu Jahr, und mit dem Anwuchs der Zahl entsteht ein Kampf derselben mit den Vermögenden. Kommen noch Unglücksfälle hinzu, die den ganzen Staat oder größere Theile desselben betreffen, so vermehrt sich die Zahl der Vermögenslosen so sehr, daß die Sicherheit der einzelnen Vermögenden, ja des ganzen Staats Gefahr läuft, und der Staat wird gezwungen, ordnend und zwingend einzuschreiten. Dieses Einschreiten,

welches immer mehr oder weniger eine neue Vermögenstheilung enthält, hat, wenn man vom historischen Gange ab und nur auf die mehr und mehr eintretende Abweichung von der natürlichen Lage hinsieht, folgende Stufen.

Zunächst wird die Moralpflicht der nächsten Anverwandten zur Zwangspflicht erhoben. Hier bleibt das natürliche Verhältniß, wird nur erforderlichen Falls erzwungen. Uebelstände werden dadurch nicht sonderlich hervorgerufen. Ferner um die Gaben der Mildthätigkeit besser zu vertheilen und dadurch den Unvermögenden im Ganzen nützlicher zu machen, werden bestimmte Personen bestellt, die die freiwilligen Gaben der einzelnen Vermögenden einsammeln und verhältnißmäßig unter die Unvermögenden vertheilen. Auch hier erleidet der natürliche Zustand keine besondere Aenderung, die vorhandene Noth wird gemildert, ohne neue Uebelstände herbeizurufen. Das dritte Stadium tritt ein, wenn der Staat den Vermögenden verpflichtet, nach Verhältniß seines Vermögens so viel zu steuern, als zur Versorgung der Unvermögenden erforderlich ist. Es wird hierdurch die milde Gabe zur Steuer verwandelt, dies bewirkt schon ein Erkalten der Mildthätigkeit, eine Entfremdung mehr zwischen dem Armen und Reichen; doch ist es noch das natürliche Verhältniß, was nur durch Zwang hergestellt wird.

Anders ist es beim vierten Schritte, wenn dem Armen ein klagbares Recht gegen den Vermögenden gegeben wird, und als weitere Ausbildung dieses Verhältnisses erscheint die fernere Bestimmung, daß nur die Armenkasse zur Reichung der nöthigen Unterstützung verpflichtet, daß das Ansprechen der Privatmildthätigkeit verboten, die ursprüngliche Alimentationspflicht naher Angehörigen aufgehoben wird. Hier wird das natürliche Verhältniß verlassen, und wenn dadurch auch augenblicklich dem Uebelstande abgeholfen wird, so wird doch zugleich die Veranlassung zu vielfachen neuen Uebelständen gegeben. Der Vermögende giebt ohne Freude, und erkaltet in der Mildthätigkeit mehr und mehr, der Arme empfängt ohne Dank, denn er bedient sich nur seines guten Rechts, Trotz tritt an die Stelle demüthiger Bitte und die Moralität des Armen wird verschlechtert. Groß ist dieser Uebelstand, größer noch der, daß die Zahl der Armen vermehrt wird; denn die Gewißheit, im Falle der Noth auf fremde Kosten leben zu können, erzeugt Sorglosigkeit und Trägheit, macht die Armuth zur Erwerbsquelle, und ruft dadurch einen neuen Stand im Staate hervor, den der Armen.

Die zunehmende Zahl der Armen erzeugt wieder einen neuen Conflict, denn handelte es sich früher nur um das Verhältniß der Armen zu den Vermögenden, so ruft die Last der Armenversorgung einen Kampf der Vermögenden unter sich hervor, indem Einer dem Andern die Last aufzuschieben sucht; der Staat wird gezwungen, bestimmte Armendistricte zu ordnen, und jedem seine Armen zuzuweisen durch Bestimmung der Heimathsberechtigung. So nothwendig dieses erscheint, so enthält es doch eine neue Abweichung von dem natürlichen Zustande, und bewirkt dadurch neue Uebelstände. Der Separatismus der einzelnen Communen wird genährt, List und Gewalt gebraucht, um die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, zu vereiteln, für die ärmere Classe dagegen die Freizügigkeit gehemmt, und durch diese Behinderung im freien Gebrauch ihrer Arbeitskraft eine neue Quelle der Armuth geschaffen. Diesen Abweichungen von dem natürlichen Zustande darf es

gewiß mehr noch als anderen Ursachen beigemessen werden, wenn sich die Zahl der Armen in den Herzogthümern von dem Jahre 1803 bis jetzt von circa 17,000 auf gegen 50,000 Arme vermehrt hat.

Der Ausschuß hat geglaubt, diese Betrachtungen voraus senden zu müssen und nachzuweisen, wie jede Entfernung von dem natürlichen Zustande nur augenblicklich scheinbare Hülfe bringen kann, in seinen Consequenzen aber jederzeit neue Uebel hervorrufen muß. Es erscheint deshalb denn auch erforderlich, möglichst auf den natürlichen Zustand wieder zurückzugehen, mehr noch, als in dem vorgelegten Gesetzentwurfe geschehen ist. Der Ausschuß hält nämlich dafür, daß es nothwendig sei, den natürlichen Zustand zum Fundament des Armengesetzes zu machen, demnach auf das vorbenannte dritte Stadium zurückzugehen, und der neuen Armenordnung folgende drei Haupt-Grundsätze als Unterlage zu geben:

1) Die Verwaltung des Armenwesens in jeder Commüne des Landes wird einer bestimmten Behörde übertragen.
2) Diese Behörde hat die Verpflichtung, die erforderlichen Geldmittel von den vermögenden Mitgliedern der Commüne einzusammeln und verhältnißmäßig unter die Armen zu vertheilen.
3) Diese Behörde ist über ihr Verfahren nur der Commüne und der Obrigkeit Verantwortung schuldig, dagegen steht dem einzelnen Armen ein Klagerecht gegen die Behörde so wenig zu, als im natürlichen Zustande dem einzelnen Armen gegen den einzelnen Vermögenden.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs betrifft, so enthält zunächst der §. 1 diejenigen Regeln, wornach in Zukunft die einzelnen abgeschlossenen Armencommünen gebildet werden sollen, stellt hier als Regel die Kirchspielseintheilung auf, gestattet aber hinsichtlich der größeren Güter, Stiftsdörfer, Wildnisse, Koege und Klösterdistricte, so weit zu denselben nicht einzelne getrennt belegene Parzelen gehören, so wie für einzelne von der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Falle erst zu prüfende Verhältnisse, Ausnahmen von der allgemeinen Regel. In den Motiven wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherige Eintheilung der einzelnen Armendistricte nach Umfang und Zusammensetzung höchst verschiedenartig gewesen und deshalb eine große Verschiedenheit in der Verwaltung erforderlich gemacht; daß indessen eine völlige Uebereinstimmung in der Verwaltung als Nothwendigkeit nicht erscheine, daß außerdem eine Veränderung der bestehenden Armendistricte mit erheblichen Nachtheilen für manche verbunden sein würde, daß endlich diese Veränderung möglicherweise bei einer demnächst zu erlassenden Communalordnung neue Schwierigkeiten veranlassen könnte, weshalb denn die vorgeschlagene neue Districtseintheilung erst einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sein werde.

Wir glauben, diese Prüfung am vollständigsten durch Beantwortung folgender drei Fragen anstellen zu können:

1) Welchen Vortheil gewährt die Einführung völliger Uebereinstimmung in der Verwaltung der einzelnen Armencommünen?
2) Welchen Vortheil oder Nachtheil gewährt die Bildung größerer Armendistricte?

3) Welche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Auflösung und Verschmelzung der bisher bestehenden Armendistricte in Kirchspielsdistricte?

Ad 1. Eine völlige Uebereinstimmung der Verwaltung in den verschiedenen Communen scheint für die einzelnen nicht von besonderem Nutzen; es kann nicht behauptet werden, daß die Einrichtung, welche in der einen Commüne die beste wäre, sich auch in der andern Commüne als solche bewähren muß; im Gegentheil kann sie bei der verschiedenen Persönlichkeit der Commünemitglieder, bei der Verschiedenheit äußerer Verhältnisse der Commünen der einen eben so nachtheilig, wie der andern segensreich sein. Dagegen bewirkt die Einführung völliger Homogenität erleichterte Oberaufsicht des Staates. Für die Regierung wäre demnach die Homogenität vortheilhaft, doch scheint dieser Vortheil nicht so entscheidend, daß deshalb Bestimmungen, welche den einzelnen Commünen nachtheilig wären, gerechtfertigt erscheinen könnten. Die Regierung scheint vielmehr nur so weit ein Recht auf Umgestaltung der einzelnen Commünen zu haben, als durch Beibehaltung der bisherigen Eintheilung die Ausführung allgemein gesetzlicher Anordnungen unmöglich gemacht würde.

Ad 2. Die Bildung größerer Armendistricte wird von Einigen, von Anderen die Bildung kleinerer dorfsweiser Armendistricte empfohlen. Aus der Natur der Sache dürfte kein Grund für die eine noch für die andere entnommen werden können, die Zweckmäßigkeit wird demnach allein entscheiden müssen. Hier nun hat zunächst die Bildung größerer Armendistricte folgende Vortheile:

a) Es tritt bei größeren Districten seltener der Fall ein, daß das Vermögen der Gebenden im Mißverhältniß zum Bedürfniß der Armen steht, denn die Vermögensmasse ist an sich größer, und durch eintretende Unglücksfälle wird seltener der ganze District betroffen, während bei kleinerer dorfsweiser Eintheilung gar leicht der ganze District von demselben Unglück betroffen werden kann, so daß alle Mitglieder bedürftig und Keiner im Stande ist, helfen zu können;

b) in größeren Districten ist die Anlage zweckmäßiger Anstalten, wie z. B. Armen- und Arbeitshäuser, leichter auszuführen, als in kleineren;

c) es ist in größeren Districten das Treiben der ärmeren Classen von einem Districte zum andern schwieriger, als in kleineren, und die durch das Treiben bewirkte Unzuträglichkeit in größeren Districten geringer als in kleineren;

d) in einer größeren Commüne kann eine geordnete Armenverwaltung leichter eingeführt werden, als in einer kleinern, weil die Auswahl tüchtiger Männer dort leichter ist, weil der größere Umfang des Geschäftes die Einführung eines geordneteren Geschäftsganges veranlaßt;

e) es ist endlich in einer größern Commüne unparteilichere Verwaltung des Armenwesens zu erwarten, als in einer kleinern, weil bei einer zusammengesetzten Verwaltungsbehörde die verschiedenen Ansichten besser vertreten werden, weil die Vertreter den Armen ferner stehen, und deshalb weniger von Zu- und Abneigung beherrscht werden, und weil der einzelne Vertreter bei der einzelnen Gabe die Quote seines Beitrages weniger berechnen wird,

als wie solches in dem Falle geschehen wird, wo die Commüne nur aus wenigen Contribuenten besteht.

Dagegen bringt die Bildung kleinerer Armendistricte folgende Vortheile:

a. das Geschäft der Armenverwaltung ist dort einfacher, veranlaßt weniger Zeitverlust und Kostenaufwand;

b. die Armenvorsteher brauchen weniger Verantwortlichkeit zu übernehmen, da ihnen jederzeit die Zusammenberufung der ganzen Commüne freisteht;

c. den Armenvorstehern sind die einzelnen Armen genauer bekannt, sie haben demnach ein richtigeres Urtheil über den Grad des Bedürfnisses und der Mittel zu dessen Abhülfe;

d. dieselben können deshalb endlich auch im Ganzen der Noth des Einzelnen mit geringerem Kostenaufwande abhelfen, um so mehr, da ihnen die beiden wohlfeilsten Unterstützungsarten, nämlich durch Wandeltische und alternirende Reichung von Nahrung und Wohnung zu Gebote stehen.

Aus Vergleichung dieser verschiedenen Vortheile dürfte das Resultat gezogen werden können, daß die kleineren Armencommünen dem Interesse der Beitragspflichtigen, größere Armencommünen dagegen mehr dem Interesse des Staats und der Unterstützungsbedürftigen entsprechen, und eine Combinirung beider, wie sie im §. 2 des Entwurfs angedeutet wird, dürfte bei glücklicher Ausführung als das Zweckmäßigste erscheinen.

Ad 3. Was endlich die beantragte Trennung und Verschmelzung der bestehenden Armendistricte betrifft, so ist jede derartige Maaßregel im Allgemeinen schon schwierig. Es müssen nothwendig bei jeder Verschmelzung Prägravationen eintreten, die um so härter empfunden werden, da die Liebe des Volkes zu dem einmal Bestehenden groß ist. Diese Schwierigkeit wird noch mehr da vermehrt, wo Schulden bei dem einen oder anderen Theile vorhanden sind, oder milde Stiftungen, die nur zum Besten einzelner, jetzt als solche bestehenden Armencommünen fundirt würden. Es wird ferner durch das Verschmelzen oft Ungewißheit bei künftiger Ausmittelung der durch 15jährigen Aufenthalt in einer Commüne erworbenen Heimath entstehen, indem die Ausmittelung sich nicht bloß darauf beschränken kann, daß der Verarmte sich 15 Jahre in dem jetzt verbundenen Armendistricte aufgehalten, sondern auch darauf, in welchen Theilen desselben solches geschehen sei.

Was aber überdies die speciell in Antrag gebrachte Kirchspielseintheilung betrifft, so hat diese besondere Schwierigkeiten. Es werden dabei fast überall Fälle vorkommen, daß Theile verschiedener Jurisdictions- und Polizeidistricte nur hinsichtlich der Armenverwaltung zusammengelegt werden müßten, und es würde dabei eben so unangemessen erscheinen, die Armenpolizei und Justiz in demselben Districte von verschiedenen Behörden handhaben zu lassen, wie es auf der andern Seite unrathlich erscheint, diesen einzelnen Zweig der Justiz- und Polizeigewalt der einen concurrirenden Behörde zu übertragen, während die Polizei und Justiz im Districte übrigens den verschiedenen Behörden verbliebe. Diese Schwierigkeiten erscheinen in dem Herzogthum Holstein um so bedeutender, da, wie die in der Anlage A. enthaltene Uebersicht ergiebt, nur in den wenigsten Kirchspielen Holsteins, die kirchspielsweise Armenversorgung eingeführt ward. Es wird diese Schwierigkeit auch nicht dadurch gehoben,

daß vorgeschlagenermaßen die Güter ꝛc. bei der kirchspielsweisen Eintheilung zu übergehen sind, denn gar viele Kirchspiele sind dermaßen aus Guts- und Amtsdistricten zusammengesetzt, daß die Ausscheidung der Gutsdistricte das den Kirchspielsdistricten zum Grunde liegende Prinzip wieder aufheben würde.
Aus diesen Gründen und da die kirchspielsweise Armenversorgung doch nicht als durchstehendes Princip ausgeführt werden soll, da, wie die Königliche Regierung selbst bemerkt, die Einführung einer solchen Eintheilung leicht in Conflict mit einer künftig auszuführenden generellen Communal-Regulirung gerathen könnte, glaubt der Ausschuß von der vorgeschlagenen kirchspielsweisen Districtseintheilung abrathen zu müssen.

Da indessen die Bildung größerer Armendistricte dem Obigen nach sowohl für die Oberaufsicht des Staates, wie für die Lage der ärmeren Classen vortheilhafter erscheint, die Vortheile kleinerer Armendistricte aber durch zweckmäßige Unterabtheilungen ziemlich hergestellt werden können, so erscheint die Bildung größerer Armendistricte allerdings wünschenswerth, und glaubt der Ausschuß, daß dieselbe mit weniger Druck für Viele zur Ausführung gebracht werden könne, wenn dabei nur das wirkliche, ursprüngliche Princip, nämlich Herstellung eines größeren Armendistricts, nicht aber eine anderweitige, in frembartigen Verhältnissen begründete Form im Auge behalten, und die nähere Regulirung der Königlichen Regierung übertragen wird.

Diesem Princip zufolge würde keine der bereits bestehenden Landeseintheilungen zum Grunde gelegt, sondern nur ein gewisser nach Seelenzahl normirter Umfang vorgeschrieben werden. Hiernach würde das Verhältniß in allen den Armendistricten, welche bereits eine größere Seelenzahl haben, nicht alterirt, sondern nur in den kleineren; und da die kleineren Armendistricte selten mit Schulden beschwert, auch nicht im Besitze von größeren Armenanstalten sein werden, so wird eine Combinirung derselben im Ganzen weniger schwierig sein. Der Ausschuß verkennt es freilich nicht, daß auch diese Maaßregel für Manche drückend sein wird; da aber nur bei größeren Armendistricten eine geordnete Verwaltungsbehörde eingesetzt werden kann, da ferner nur einer geordneten Verwaltungsbehörde Zutrauen geschenkt werden mag, ohne vorhandenes Zutrauen aber die erforderlich scheinende freiere Stellung der Armenverwaltung sowohl gegen die Obrigkeit als gegen den Armen unmöglich ist, so glaubt der Ausschuß, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die später näher anzugebende freiere Stellung der Armenverwaltung gleichfalls genehmigt werde, auf eine veränderte Districtseintheilung antragen zu müssen, und schlägt demnach unter dieser Voraussetzung eine veränderte Fassung des §. dahin vor:

> „Die einzelnen Armendistricte der Herzogthümer Schleswig und Holstein sollen künftig eine Seelenzahl von wenigstens 500 Personen enthalten. Diejenigen Armendistricte, welche bereits eine so große Seelenzahl oder eine größere enthalten, sind demnach beizubehalten, oder, sofern sich der Wunsch des Districts dafür aussprechen sollte, dergestalt zu zerlegen, daß dadurch jedem Districte eine Zahl von wenigstens 500 Seelen verbleibt. Diejenigen Armendistricte, welche eine solche Seelenzahl nicht haben, sollen fördersamst, unter möglichster Berücksichtigung der sonst bestehenden Com-

munalverhältnisse, zusammengelegt oder mit größeren verbunden werden, der Schleswig-Holsteinischen Regierung liegt es rc."

Ad §. 2. Die Unterabtheilung der größeren Armendistricte in kleinere ist bereits oben als zweckmäßig anerkannt, und insofern scheint die Bestimmung des §. angemessen, doch dürften noch zwei Rücksichten bei dieser Bestimmung zu nehmen sein. Es ist nämlich oben bereits ausgeführt, daß durch die Einrichtung kleinerer Dorfcommünen das Treiben der ärmeren Classe begünstigt werde; wenn nun dem einzelnen Dorfe, dem größeren Armendistricte gegenüber, die Verpflichtung zur Ernährung seiner Armen auferlegt wird, so treibt, wie die Erfahrung lehrt, trotz der größeren Districtseintheilung die einzelne Dorfschaft, und dem Uebel ist keinesweges abgeholfen. Andererseits treten dagegen Schwierigkeiten in größeren Land-Armendistricten ein, namentlich hinsichtlich der Unterbringung der Wohnungsbedürftigen, wenn nicht bestimmten Dorfschaften nächste Verpflichtungen zur Wohnungsanweisung auferlegt werden, denn da ein großer Theil der Verarmten ihre Verlegenheit durch eigenes schlechtes Betragen veranlaßt hat, so wird sich, wie die Erfahrung gleichfalls zeigt, jede einzelne Dorfschaft der Aufnahme solcher Verarmten in ihre Mitte möglichst zu entziehen suchen.

Es dürfte ferner die Endbestimmung des §. 2 zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Sofern es sich nur darum handelte, Unterabtheilungen in schon bestehenden größeren Armendistricten zu genehmigen, so würde die Fassung des §. angemessen erscheinen; da es sich aber auch darum handelt, einzelne, bisher selbstständige Armencommünen zusammenzulegen, so könnte der §. dahin verstanden werden, daß die ganze Zeit, welche der Verarmte vor der Bildung des neuen Districts in den verschiedenen, früher selbstständigen, nun aber zusammengelegten Commünen sich aufgehalten, bei der Berechnung der Heimathserwerbung in dem neuorganisirten größeren Districte berücksichtigt werden sollte, gleich als sei der Armendistrict schon früher in einem Verbande vereinigt gewesen. Diese Bestimmung würde aber nicht nur an sich ungerecht sein, sondern auch das Zusammenlegen der verschiedenen Commünen durch die Auflegung einer neuen Last erschweren. Es dürfte vielmehr ausgesprochen werden müssen, daß nur die letzte Zeit, welche der Arme in einer der zusammengelegten Commünen vor deren Vereinigung zugebracht, bei der demnächstigen Berechnung der Heimathserwerbung in dem combinirten Armendistricte berechnet werden solle. Diese letzte Bemerkung dürfte indessen bei diesem §. nicht weiter zu berücksichtigen sein, sondern erst später bei der Heimathserwerbung eine Stelle finden. Diesemnach dürfte folgende Fassung des §. 2 vorgeschlagen werden:

> „Die solchergestalt gebildeten Armendistricte dürfen zwar mit Genehmigung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zur erleichterten Armenversorgung in kleinere Unterabtheilungen zerlegt werden, doch sind diese Unterabtheilungen, namentlich mit Rücksicht auf den Erwerb von Heimathsrechten, so wenig gegen fremde Districte, als gegen die einzelnen Unterabtheilungen als getrennte Armencommünen zu betrachten, weshalb ihnen denn auch hinsichtlich der in ihrer Mitte Verarmten keine besondere Verpflichtung, als nur die Nachweisung der erforderlichen Wohnung auferlegt werden darf."

Ad §. 3. Wenn hier als Regel aufgestellt wird, daß den Kirchenvisitatoren die Aufsicht über das Armenwesen auf dem Lande übertragen werden soll, so ist dieses der Ma-

jorität des Ausschusses als bedenklich erschienen. Der Hauptgrund, welcher dafür angeführt werden könnte, scheint in der kirchspielsweisen Armenvertheilung zu beruhen; da diese als Regel aber bereits abgerathen ist, so dürfte der Grund als wegfällig betrachtet werden müssen. Aber auch bei kirchspielsweiser Armenversorgung scheint die Aufsicht der Kirchenvisitatoren unräthlich. Im Allgemeinen scheint es nicht zweckmäßig, den Geistlichen mehr und mehr äußere Verwaltungsgeschäfte zu übertragen, da ihnen dadurch die Zeit zur Wahrnehmung ihres geistlichen Berufes beengt, und oft Anlaß zu nachtheiligen Conflicten mit der Commüne gegeben wird. Wenn es nun auch angemessen erscheinen kann, das Princip christlicher Mildthätigkeit in der untern Armenverwaltung durch den Geistlichen repräsentiren zu lassen, so scheint doch die Repräsentation dieses Princips bei der aufsehenden Behörde nicht erforderlich, da es sich dabei nur darum handelt, ob bestehenden Gesetzen nachgelebt worden. Die ganze Einrichtung unserer Kirchenvisitatorien, abgesehen davon, daß dieselben noch überhaupt nicht allgemein im Lande eingeführt sind, dürfte überdies nicht als eine zweckmäßige erscheinen. Die Verbindung eines geistlichen und eines weltlichen Beamten, die nicht einmal immer an demselben Orte, oft viele Meilen von einander entfernt wohnen, bewirkt nur in seltenen Fällen wirkliches Zusammenwirken, stets aber Hinderung und Zeitverlust. Die Ausdehnung der Visitationsdistricte, die nicht einmal überall vollständig regulirt sind, bewirkt, daß die Kirchenvisitatoren, welche dieselben in der Regel nur jedes zweite Jahr auf Stunden in ihren Hauptorten besuchen, denselben größtentheils gänzlich fremd bleiben, und demnach als aufsehende Behörden nur einen Schein der Controlle geben, der im Ganzen nachtheiliger wirkt, als gänzlicher Mangel derselben, als berichtende und entscheidende Behörde aber nur die Zahl der auf fremde Anschauung und Bericht entscheidenden und berichtenden, unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand veranlassenden Zwischenbehörden vermehren. Die Majorität ist deshalb des Dafürhaltens, daß die Aufsicht überall, wo eine solche vorhanden, der Civilobrigkeit, wo solche nicht vorhanden, der Königlichen Regierung übertragen werden müsse. Dagegen ist die Minorität der Ansicht, daß die Aufsicht über das Armenwesen an den Orten, wo solches bisher der Fall gewesen, den Visitatoren verbleiben müsse; die Majorität trägt demnach eine veränderte Fassung des §. 3 dahin an:

> „Das Armenwesen steht regelmäßig unter der Aufsicht der Oberbeamten auf dem Lande und der Magistrate in den Städten. In den Districten, wo keine Oberbeamte vorhanden sind, wie namentlich in den Gütern, wird die Aufsicht unmittelbar von der Schleswig-Holsteinischen Regierung geführt, der überdies die Oberaufsicht über das Armenwesen der Herzogthümer zusteht."

Ad §. 4. Die Bestimmung, daß Armencollegien in allen Armendistricten eingeführt werden sollen, erscheint mit Recht als eine generale, ~~und deshalb~~ der Zwischensatz von „wo die Armenlasten" bis „Grunde beruht" wegbleiben zu können.

Ad §. 5. Da diese Bestimmungen über die Zusammensetzung der Armencollegien doch nicht unbedingt für alle Fälle zweckmäßig erscheinen dürften, so hält der Ausschuß dafür, daß der erste Satz wegfallen müsse, und nur die geringste Zahl von Personen anzugeben wäre, woraus ein Armencollegium zusammengesetzt sein darf. Es dürfte auch zweckmäßig sein, zu bestimmen, daß der obrigkeitlichen Person oder Behörde, von welcher die Aufsicht

geführt werden soll, kein Sitz in den Armencollegien eingeräumt werden dürfe, und daß die Mitglieder auf getreuliche Verwaltung ihres Amtes zu verpflichten, endlich, daß die näheren Bestimmungen den Specialstatuten zu überlassen wären. Diesemnach dürfte der erste Absatz des §. dahin zu fassen sein:

„Die Armencollegien, an denen, so weit thunlich, ein Geistlicher Theil nimmt, sollen wenigstens aus 5 Personen zusammengesetzt sein, welche auf getreuliche Verwaltung ihres Amtes zu verpflichten sind; diejenigen Behörden, welche an der Aufsicht über das Armenwesen Theil nehmen, dürfen in das Armencollegium nicht aufgenommen werden. Die nähere Regulirung der Verhältnisse ist den speciellen Regulativen vorbehalten."

Ad §. 6. Der Ausschuß hält dafür, daß die Anstellung von Armenpflegern überall erforderlich sei, und trägt demnach darauf an, daß der beschränkende Zwischensatz, „wo dies den Verhältnissen angemessen befunden wird," gänzlich weggelassen werde.

Ad §. 7. In dem ersten Absatze dieses §. dürfte die Fassung Zweifel hervorrufen, ob derjenige, welcher in Unterbrechung mehrmal, z. B. 6 Jahre das Amt verwaltet hat, auf 3 oder auf 6 Jahre der Wiedererwählung widersprechen könne. Zur Beseitigung dieses Zweifels beantragt der Ausschuß die Weglassung der in der 3ten Zeile stehenden Worte, „wenigstens schon." Auch scheint es angemessen, unter Umständen gleichfalls auf dem Lande die Salarirung des Kassirers zu gestatten. Der Ausschuß trägt demnach darauf an, in der letzten Zeile des §. nach Städten einzuschieben: „und Landdistricten."

Ad §. 8. Der Ausschuß hält es bedenklich, die Bevormundung, so wie sie vorgeschlagen ist, allgemein anzurathen, wenn dieselbe auch in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheinen dürfte; auch dürfte mit Rücksicht darauf, daß eine Vermögensverwaltung nicht erforderlich, die Bestellung Eines Vormundes, und zwar ohne Protocollation der Vormundschaft für hinreichend zu erachten sein, um so mehr, da aus der vorgeschlagenen Bestimmung große Belästigung für Viele zu besorgen stände.

Der Ausschuß schlägt demnach folgende Fassung des §. 8 vor:

„Das Armencollegium ist berechtigt zur Erleichterung der Aufsicht, den unehelichen, so wie den Kindern, welche auf Kosten der Armenkasse getrennt von den Eltern erzogen werden, durch die Obrigkeit Vormünder bestellen zu lassen, doch ist in solchen Fällen nicht mehr als Ein Vormund für jedes Kind zu bestellen, auch braucht die Vormundschaft nicht protocollirt noch in die vormundschaftlichen Listen eingetragen zu werden."

Ad §. 9. Der veränderten Fassung des vorigen §. wegen dürfte hier im Anfange zu setzen sein, „diesen Vormündern rc."

Ad §. 10. Zur Vermeidung von Mißverständnissen dürfte hier eingeschaltet werden, Zeile 1 nach „Armenkasse," „getrennt von ihren Eltern."

Da überdies die in dem §. 11 enthaltene Erwähnung einer Verdingung an Mindestfordernde etwas Gehässiges haben könnte, auch durch die Bestimmung des §. 10 bereits hinreichend untersagt erscheint, so dürfte der §. 11 ganz weggelassen und dem §. 10 der Schlußsatz beigefügt werden:

„Die desfälligen Contracte sind von den Armenpflegern oder den besonders bestellten Vormündern abzuschließen, unter vorbehaltener Genehmigung des Armencollegiums.“

Da der Ausschuß, wie oben angeführt worden, von dem Grundsatze ausgeht, daß dem Armen in Zukunft kein klagbares Recht gegen die Commüne zusteht, daß er vielmehr zu dem Armencollegio in dasselbe Verhältniß gestellt werden soll, worin im natürlichen Zustande der Arme zu dem einzelnen Vermögenden steht, so dürfte dem §. 14 eine Fassung zu geben sein, wonach dem Armen kein bestimmter Anspruch begründet würde. Der Ausschuß beantragt demnach eine Fassung dahin:

„Als Arme sind nur diejenigen zu betrachten, welche ꝛc.“ bis zum Ende des ersten Absatzes. Dann statt des zweiten Absatzes:

„Nur ausnahmsweise können demnach erwachsene, gesunde Personen, welche keine Arbeit oder Wohnung finden können, als Arme betrachtet werden, sofern nämlich örtliche oder persönliche Verhältnisse die Lage dieser Personen als wahrhaft hülfsbedürftig erscheinen läßt.“

Ad §. 15. Da das Patent vom 14ten Mai 1839 nur bis zur Erlassung einer allgemeinen Armenordnung gegeben ist, so dürfte es zweckmäßig erscheinen die Bestimmungen des Patents hier in einzelnen einzuschaltenden §§. aufzunehmen. Die Fassung des §. 15 möchte aber dahin zu verändern sein:

„Wenn Kinder oder andere Familien-Mitglieder der Unterstützung bedürftig sind, indem der zur Versorgung verpflichtete Familienvater oder sonstige nach den vorstehenden §§. zur Ernährung derselben verpflichtete Personen hierzu nicht angehalten werden können, oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht im Stande sind, so hängt es in solchem Falle lediglich ꝛc.“ bis ans Ende des §.

Ad §. 17. Es dürfte hier eines Anspruchs des Armen nicht zu erwähnen, auch jedem speciellen Regulative die Bestimmung zu überlassen sein, an wen der Arme sich wegen Unterstützung zu wenden habe. Die vorgeschlagene Bestimmung könnte namentlich in größeren Landdistricten Schwierigkeiten veranlassen, indem dort nicht gerade in jedem Dorfe ein Mitglied des Armencollegii anwesend sein wird. Der Ausschuß trägt demnach auf eine veränderte Fassung dahin an:

„Jeder, welcher Unterstützung aus der Armenkasse zu erhalten wünscht, hat sich deshalb, wenn er nicht durch Krankheit, oder ein hohes Alter verhindert wird, persönlich an Beikommende zu wenden ꝛc.“

Ad §. 18. Die Untersuchung in den Wohnungen dürfte nicht unbedingt, sondern nur erforderlichen Falls vorzuschreiben sein. Der Ausschuß trägt demnach darauf an, Zeile 2 nach „und“ einzuschalten:

„erforderlichen Falls;“

ferner dürfte die Protocollführung nicht nur hinsichtlich der bewilligten Unterstützungen, sondern auch hinsichtlich der abgeschlagenen vorzuschreiben sein, damit daraus die Beaufsichtigung

so wie die Rechtfertigung des Armencollegii fundamentirt werden könnte. Der Ausschuß trägt demnach darauf an, daß der Anfang des zweiten Absatzes dahin verändert werde:

„Von demselben muß über alle gemachte Anträge Protocoll geführt, und darin namentlich in den Fällen, wo die erbetene Unterstützung abgelehnt wurde, die Gründe der Zurückweisung aufgeführt werden, auch werden über alle ꝛc.“

Ad. §. 19. Der Ausschuß hält die Bestimmung hinsichtlich der Armen- und Arbeitshäuser zu vage, und glaubt deshalb eine nähere Bestimmung dahin vorschlagen zu dürfen:

„In den größeren Armendistricten sind, so weit thunlich, Armen- und Arbeitshäuser einzurichten, und die desfälligen Regulative erst zur Bestätigung an die Schleswig-Holsteinische Regierung einzusenden.“

Ad. §. 20 bis 22. Der Ausschuß hat bereits oben seine Ansicht dahin entwickelt, daß dem Armen kein klagbarer Anspruch auf Unterstützung gegeben werden dürfe, und kann sich demnach auch mit der Bestimmung dieser §§. nicht einverstanden erklären. Der Ausschuß muß sich auch dahin aussprechen, daß die Regierung in den Motiven für diese Bestimmungen zu weit zu gehen scheint, wenn sie dieselben zu begründen sucht, indem sie anführt: die Möglichkeit könne nicht geläugnet werden, daß Armencollegien ihre Pflicht verkennen, und daß das Gesetz dem Princip nach nicht die Möglichkeit statuiren könne, daß Jemand verhungere, oder eine gesetzlich verbotene Handlung begehen müßte. Wenn die Regierung wegen solcher möglicher Ausnahmsfälle eine fortwährende Last auf die Staatsunterthanen legt, so verliert sie sich in das Feld der Philantropie, und richtet größeren Schaden durch die neu aufgelegte Last an, als durch einzelne Ausnahmsfälle je könnte angerichtet werden. Sie handelt ungerecht, wenn sie mehr von den Staatsbürgern verlangt, als zur Erreichung des Staatszwecks erforderlich ist. Die Mildthätigkeit ist an sich eine Moral-, keine Zwangs-Pflicht, und der Staatszweck ist nicht auf Ausbildung der Mildthätigkeit gerichtet. Nur so weit als die eigene Existenz oder die Sicherheit eines größeren Theils der Staatsbürger gefährdet wird, darf der Staat einschreiten, und Moralpflichten durch Zwang geltend machen. Durch die in den Motiven als möglich bezeichneten Fälle, wird der Staat nie gefährdet werden, und die Regierung ist deshalb auch nicht befugt, zur Abwendung solcher Fälle bleibenden Zwang auf alle Staatsbürger zu legen. Die Regierung stellte ihre, sowie die Sicherheit des größten Theiles der Staatsbürger außer Frage, wenn sie in jedem Districte eine gehörig organisirte, auf getreue Wahrnehmung ihres Amts verpflichtete Behörde einsetzt, und mit den nöthigen Mitteln versieht, um wirklich begründeter Noth abzuhelfen. Es dürfte schwerlich anzunehmen sein, daß von dieser Behörde mit barbarischer Härte wird verfahren werden, um so weniger, da die Mitglieder dieser Behörde, durch den Anblick der vorhandenen Noth zum Mitgefühl aufgefordert werden, durch ihre Verbindung mit einer größeren Anzahl von Contribuenten weniger in die Lage kommen werden, den auf sie selbst fallenden Beitrag zu bewilligender Unterstützung zu berechnen, und überdies als Mitglieder der Commüne selbst dabei interessirt sind, daß die Noth der einzelnen Commünemitglieder sie nicht zum Verbrechen verleite. Sollten diese Behörden dennoch pflichtvergessen handeln und barbarische Härte üben, so

wird der allgemeine Schrei des Unwillens bald laut genug erschallen, und die Aufsichtsbehörde zur Untersuchung und Strafe auffordern.

Es dürfte diese Bestimmung überdies eben so vortheilhaft auf die Armen als auf das Armencollegium wirken. Der Arme wird sich unter den Augen das Armencollegii, dem der Grad eigener Schuld oder Unschuld bei der betroffenen Verarmung genau bekannt ist, eines viel besseren Betragens befleißigen, wenn er gewiß ist, daß nur dem Armencollegio die letzte Entscheidung über die zu bewilligende Gabe zusteht, als wenn er noch hoffen darf, bei einem Richter, dem seine Lage weniger bekannt ist, über die Entscheidung des Armencollegii siegen zu können; er wird die Unterstützung nicht mehr als schuldige Leistung, sondern dankbar als gütige Gabe betrachten, nicht mehr durch arge Verkennung der Verhältnisse Trotz statt Dank bieten. Dagegen wird auch das Armencollegium seine Verantwortlichkeit klarer empfinden, wenn ihm die Entscheidung in letzter Instanz zusteht, als wenn es die Verantwortlichkeit einer höheren Behörde zuschreiben kann; wie denn das freiere Communalleben eben darin seine Hauptvertheidigung findet, daß die freigestellte Verwaltungsbehörde mit größerer Freudigkeit und eben deshalb mit höherer Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit handeln wird, als die Behörde, welche einem fremden Willen dienen muß. Es wird hiedurch auch nur das natürliche Verhältniß wieder hergestellt, denn so wie der einzelne Mensch im natürlichen Zustande hinsichtlich der Mildthätigkeit nur seinem Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, so wird das Armencollegium, dem die Uebung der Mildthätigkeit für die einzelnen Mitglieder der Commüne übertragen ward, nur der Obrigkeit und der Commüne verantwortlich gemacht. Diesemnach trägt der Ausschuß auf eine veränderte Bestimmung dahin an,

> „dem Armencollegio steht die Entscheidung darüber zu, ob überhaupt und in welchem Umfange Unterstützung zu bewilligen sei. Ein Recurs von seinen Entscheidungen findet nicht Statt, dagegen ist das Armencollegium zur Verantwortung, eventualiter zur Bestrafung zu ziehen, falls es sich ungebührliche Härte gegen Arme sollte zu Schulden kommen lassen."

Ad. §. 23. Die Bestimmung des Gesetzentwurfs scheint zu allgemein. Der Ausschuß beantragt eine veränderte Fassung dahin:

> „Wer aus einer Armenkasse Unterstützung erhält, steht, so lange diese Unterstützung dauert, hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums unter der Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii."

Ad. §. 24. Es dürfte hier nicht unbedingt auszusprechen sein, daß diejenigen, welche Arbeit begehren, in Zwangsarbeitshäuser zu versetzen sind. Der Ausschuß beantragt demnach, Zeile 4 und 5, statt „Zwangsarbeits-Anstalten" „Arbeitsanstalten" zu setzen.

Ad. §. 25. Da es hier zweifelhaft erscheinen könnte, ob nicht vielleicht dem Armencollegio die Straferkennung habe beigelegt werden sollen, was doch schwerlich angemessen erscheinen dürfte; ferner, weil es angemessener erscheint, die Srafe bei Wasser und Brodt nicht als alleinige Strafe zu statuiren, um so mehr, da diese nicht unter allen Umständen angewendet werden kann; trägt der Ausschuß auf eine Veränderung dahin an, daß in der letzten Zeile zwischen dem Worte „Tagen" und „belegt" eingeschoben werde:

„Oder mit einer andern, dieser entsprechenden Körperstrafe von der beikommenden Obrigkeit."

Ad. §. 26. Der Ausschuß hält dafür, daß hier die Befugniß des Armencollegii ganz allgemein, die Verpflichtung aber nur bedingungsweise auszusprechen sei, und beantragt demnach eine veränderte Fassung dahin:

„Das Armencollegium ist befugt, und sofern die Kinder vom Schulbesuch abgehalten und zum Betteln angewiesen werden, verpflichtet, die Kinder der Armen, welche öffentliche Unterstützung genießen, von den Eltern zu trennen, und für deren anderweitige Unterstützung zu sorgen."

Ad. §. 27. Der Ausschuß findet in dieser ganzen Bestimmung eine ungemeine Härte, einen schwer zu rechtfertigenden Eingriff in höchst persönliche Menschenrechte, er würde deshalb die Zurücknahme der Bestimmung dieses, so wie der folgenden §§. beantragen, wenn diese Bestimmung nicht ganz neuerdings und gar auf den Antrag der Versammlung selbst zum Gesetz erhoben wäre. Eine Milderung würde wenigstens eintreten, wenn nicht durch jede erhaltene, sondern nur durch die regelmäßige erhaltene Unterstützung die freie Willensbestimmung verloren würde. Der Ausschuß beantragt deshalb, Zeile 2 statt „öffentliche Unterstützung" zu setzen „regelmäßige Unterstützung.

Ad. §. 28. Aus dem vorangeführten Grunde und weil es bei der Beurtheilung der Frage, ob die Eheleute mit Wahrscheinlichkeit der Armenkasse zur Last fallen werden? weniger auf den Umstand ankommen dürfte, ob früher genossene Unterstützungen zurück erstattet würden oder nicht; die Heimathscommüne der Braut auch jederzeit bereit sein wird, durch Schenkung die frühere Schuld zu tilgen und dadurch die Bestimmung zu illudiren, trägt der Ausschuß auf eine veränderte Fassung dahin an:

daß Zeile 2 vor dem Worte „Unterstützung" eingeschoben werde das Wort „regelmäßige," und ferner, daß Zeile 3 die Worte „nicht zurückerstattete" weggelassen, und dagegen das Wort „regelmäßige" eingeschoben werde.

Ad. §. 29. Folgeweise wird auch eine Veränderung in diesem §. eintreten müssen, und überdies dürfte hier die genossene Unterstützung nur auf diejenige zu beschränken sein, welche aus der öffentlichen Armenkasse genossen ward. Der Ausschuß beantragt demnach den Schluß des §. nach dem Worte „erstattete" dahin zu verändern „regelmäßige Unterstützung aus der Armenkasse einer andern Commüne genossen hat."

Ad. §. 34. Der Ausschuß hält dafür, daß durch den gebrauchten Ausdruck „fortwährende," der Zustand weniger bezeichnet werde, wo Jemand ohne besondere vorübergehende Veranlassung der Armenkasse verfallen sei, indem darunter auch die Fortdauer des temporairen Zustandes verstanden werden kann, deshalb wird vorgeschlagen, Zeile 1 zu setzen statt des Wortes „fortwährende" das Wort „regelmäßige."

Ad. §. 35. Der Ausschuß beantragt, hier zu setzen, Zeile 4 statt „Polizeibehörde" „beikommende Behörde," und Zeile 6 nach dem Worte „Brodt," einzuschieben, „oder einer andern dieser entsprechenden Körperstrafe."

Ad. §. 38. Die beantragte Bestimmung darüber, wann die Armenkasse verpflichtet sein soll, der Gesellenlade oder der Zunftkasse beizutreten, scheint nicht zweckmäßig, da bei der Einrichtung verschiedener Zünfte der augenblickliche Behalt nicht entscheiden kann, auch nicht überall bestimmte ordentliche Beiträge vorgeschrieben sind. Es scheint auch nicht zweckmäßig zu sein, der Armenkasse eine Beihülfe der Gesellenlade frei zu stellen, da die Unterstützung der Brüderschaften nach ganz anderen Regeln verabreicht werden, als die Unterstützung der Armenkassen, eine Controlle des Armencollegii wird demnach auch nicht wohl eintreten können. Endlich dürfte hier eben sowohl die Ersatzpflicht der nahen Angehörigen als die der Heimathscommüne auszusprechen sein. Der Ausschuß giebt demnach eine veränderte Bestimmung dahin anheim, daß nach dem Worte „Kraft" zu setzen sei:

> „Reichen indessen die zu dieser Unterstützung vorhandenen Fonds oder regelmäßigen Beiträge nicht aus, und kann die Unterstützung im einzelnen Falle, ohne besondern Druck der Zunft ꝛc. nicht fortgesetzt werden, so ist solches der Obrigkeit von den Vorstehern zur Anzeige zu bringen. Die Obrigkeit hat sodann nach untersuchter Sache darüber zu entscheiden, ob der Zunft ꝛc. für den einzelnen Fall die fernere Versorgungspflicht abzunehmen sei, und das Ortsarmencollegium mit der abgegebenen Entscheidung bekannt zu machen. Der Armenkasse stehen sodann für dergestalt bewilligte Unterstützungen Regreßansprüche an die alimentationspflichtigen Verwandten oder die Heimathscommüne des Versorgten in dem nach §. 88 zulässigen Umfange zu."

Ad §. 39. Im Eingange dürfte die specielle Erwähnung der Hundesteuer wegfallen, da kein Grund vorhanden, diese Steuer besonders hervorzuheben, die vorstehende Bestimmung aber auch ohne dieses Beispiel völlig verständlich ist. Dagegen dürfte der richterlich erkannten Brüchen Erwähnung geschehen. Der Ausschuß trägt demnach auf eine veränderte Fassung des Eingangs dahin an:

> 1) „Den Armenkassen fließen, außer der durch allgemeine Gesetze oder specielle Richtersprüche oder nach örtlichen Statuten und Herkommen zustehenden Einkünfte, folgende Einnahmen zu."

Ad Nr. 2 dürfte in der ersten Zeile nach dem Worte „in" einzuschalten sein „und vor."

Die Majorität hält es übrigens bedenklich, diese Gelder unbedingt der Armenkasse zuzusprechen, da sie an manchen Orten bereits auf rechtmäßige Art eine andere Bestimmung dürften erhalten haben, und trägt demnach auf einen Zusatz dahin an:

> **„sofern diese Gelder nicht bereits an einigen Orten eine anderweitige Bestimmung erhalten haben."**

Die Minorität ist dagegen der Ansicht, daß die vorgeschlagene Bestimmung unbedenklich in ihrer ganzen Allgemeinheit zum Gesetz erhoben werden könne, weil die ursprüngliche Bestimmung keine andere als Unterstützung der Armen gewesen sei.

Ad Nr. 4. **Der Ausschuß trägt hier auf eine Zusatzbestimmung dahin an:**

„Auch soll den umherreisenden Bänkelsängern, Schauspielern und Vorzeigern von Raritäten, der Zutritt nur gegen eine von der Polizeibehörde zu bestimmende Abgabe an die Armenkasse gestattet werden."

Ad Nr. 6. Die Minorität ist hier zunächst der Ansicht, daß die freiwilligen Beiträge überhaupt nicht angeordnet werden sollen; da ein Versuch, die Armenlast dadurch zu decken, doch vergeblich sei, und zu unangenehmen Conflicten führe.

Die Majorität ist dagegen der Ansicht, daß nicht nur der freiwilligen Beiträge im Allgemeinen Erwähnung geschehen müsse, sondern auch, daß ein Versuch zur Deckung der erforderlichen Gelder durch Aufforderung zur freiwilligen Gabe der Setzung vorausgehen müsse. Die Majorität schlägt deshalb in dieser Hinsicht nur eine veränderte Fassung dahin vor:

„Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Armenwesens noch mehr erforderlich ist, wird zunächst durch freiwillige Beiträge, und sofern diese nicht ausreichen rc."

Die Bestimmungen anbelangend, wonach die Setzung vorgenommen werden soll, so findet sich die Minorität des Ausschusses durch die desfälligen Vorschriften völlig befriedigt, während die Majorität sich damit nicht ganz einverstanden erklären kann. Es erscheint allerdings zweckmäßig, daß der Grundsatz angegeben werde, wonach die Besteuerung vorzunehmen ist, und es erscheint ferner richtig im Allgemeinen die Steuer als eine Personen- und Vermögenssteuer darzustellen und hinsichtlich einzelner Grundstücke aber Ausnahmen zu gestatten. Die desfälligen Bestimmungen scheinen indessen theils zu enge, theils zu unbestimmt, und werden sich als unabweichbare Norm schwerlich rechtfertigen lassen. Die gezwungene Setzung aller Einwohner des Districts scheint nicht rathsam, weil vieler Orten der nicht unbegründete Wunsch laut geworden ist, zwischen den zur Armenkasse Steuernden und den aus der Armenkasse zu Unterhaltenden eine Classe zu statuiren, die weder giebt noch empfängt; nicht minder, daß die Dienstboten, so weit sie nur von ihrem Lohne leben, zur Armensteuer nicht anzusetzen sind. Es dürfte ferner der gemachte Gegensatz von Vermögen und Einkommen zu Zweifel Veranlassung geben, da der Gegensatz eben so schwer zu ermitteln sein dürfte, als die Annahme Glauben verdient, daß durch beide Worte eben dasselbe habe bezeichnet werden sollen. Es wird sich ferner fragen, wo denn die Hinzuziehung der Grundstücke als Regel und wo als Ausnahme eintreten sollte, auch wird die Bestimmung des Gesetzentwurfes in den Districten, wo freie Theilbarkeit der Landstellen Statt findet, große Schwierigkeiten veranlassen, indem einzelne Stücke Landes bald diesem, bald jenem Districte zugelegt werden. Die Erfahrung hat endlich gelehrt, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften an vielen Orten, bald mit höherer Genehmigung, bald ohne dieselbe, nicht beobachtet wurden, eben weil sie durchaus unzweckmäßig erschienen. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen wird schwerlich irgend eine Regel ganz durchstehen können, und nur dadurch ein ausgleichendes Prinzip aufgestellt werden können, daß den einzelnen Commünen unter Oberaufsicht der Regierung die Autonomie in dieser Hinsicht zugestanden wird.

Dieserhalb beantragt die Majorität eine Aenderung dahin, daß nach den Worten „nicht ausreichen“ zu setzen sei:

„Durch gezwungene Setzung aufgebracht.“

Dieser Setzung sind die Bewohner des Districts nach Verhältniß ihres Vermögens zu unterziehen, außerdem aber auch, jedoch unter Berücksichtigung der darauf protocollirten Schulden, die innerhalb der Gränzen des Districts belegenen von ihren Besitzern nicht bewohnten Grundstücke, so weit dieselben nicht von ihren Besitzern, als Theile einer in einen andern District belegenen Landstelle als ein Ganzes bewirthschaftet werden. Die dergestalt in dem Districte der Belegenheit bereits besteuerten Grundstücke, dürfen in dem Districte, worin der Besitzer wohnhaft ist, nicht mitbesteuert werden. Die Schleswig-Holsteinische Regierung ist übrigens autorisirt, Beschlüsse der Commünen über eine von der gesetzlichen abweichende Repartitionsnorm zu genehmigen.“

Ad §. 44. Die Minorität trägt in Gemäßheit ihrer ad §. 39 b gemachten Bemerkung darauf an, daß die hier aufgenommene Bestimmung hinsichlich des vorläufigen Versuchs, dem Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge abzuhelfen, gestrichen werde, so wie gleichfalls die dahin zielenden Bestimmungen des §. 45.

Ad §. 45. Das Geschäft der Setzung dürfte besonders für die Geistlichen mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sein, auch scheint es angemessener, die Zeit der Zusammenkunft den speciellen Regulativen zu überlassen. Der Ausschuß beantragt deshalb nach dem Worte „Armencollegien,“ Zeile 1, zu setzen „jedoch mit Ausnahme der darin etwa befindlichen Geistlichen.“

Ferner nach dem Worte „Officien“ Zeile 5, zu setzen:

„zu einer in den speciellen Regulativen näher zu bestimmenden Zeit.“

Ad §. 52. Der Ausschuß hält es bedenklich, dem Armencollegio selbst zur Beitreibung der Armenbeiträge eine richterliche Gewalt beizulegen, dagegen dürfte es unbedenklich sein, und zum wohlfeileren und schnelleren Geschäftsgang beitragen, wenn nur die Ortsobrigkeit, wohin in den Gütern der Gutsbesitzer zu rechnen, requirirt würde. Diesemnach wird vorgeschlagen, Zeile 4 nach den Worten „den Umständen nach“ einzuschalten „durch die Ortsobrigkeit, in den adeligen Gütern den Gutsbesitzer.“

Ad §. 54. Sofern die vorgeschlagene neue Districtseintheilung Genehmigung fände, würde die Erlassung specieller Regulative für die einzelnen Armendistricte durchstehendes Erforderniß sein; der Ausschuß beantragt deshalb, die Worte: „wo solche nöthig befunden werden,“ wegzulassen.

Die Ueberschrift des Abschnittes III. dürfte den früheren Ausführungen gemäß dahin abzuändern sein:

„Von der Heimathserwerbung.“

Ad §. 55. Die hier wegen der Heimathserwerbung aufgenommenen Vorschriften stimmen mit den gegenwärtig schon bestehenden Verfügungen überein. Leider haben aber diese jüngsten Erlasse keineswegs der Erwartung entsprochen. Man hoffte, durch diese Bestimmungen aller Unredlichkeit der Commünen, allem Treiben der ärmeren Classe vorzubeugen,

das ist aber nicht geschehen, vielmehr ist das Treiben theilweise noch vermehrt, so lange das Kind der Heimath der Eltern folgte, hatten dieselben doch in der Regel Ruhe, bis sie selbst der Erwerbung einer neuen Heimath nahe standen, jetzt aber, da die Geburt Heimathsrechte verleiht, würden namentlich junge Eheleute überall gefürchtet, weil sie, wenn auch nicht für sich, doch für ihre Kinder Heimathsrechte begründen können. So ist die neue Verfügung eine reiche Quelle neuer Verarmungen geworden, und demnach höchst schädlich, denn die übrigens besten Vorschriften für die Armenversorgung werden immer auf die Länge unzureichend befunden werden, wenn sie selbst die Veranlassung neuer Verarmungen in sich tragen.

Es wäre nach Ansicht des Ausschusses richtiger gewesen, statt der jüngsten gesetzlichen Bestimmung, wonach die Geburt und fünfzehnjähriger Aufenthalt als Hauptbasis der Heimathserwerbung aufgestellt wurden, zwar den fünfzehnjährigen Aufenthalt, außerdem aber die Heimath der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes als Grundlage der Heimathserwerbung zu nehmen.

Hierdurch würde ein besonderer Vorwand des Treibens aufgehoben sein, denn während der ersten 14 Jahre des Aufenthaltes würde die Commüne weder von dem Vater, noch von den Kindern Nachtheile zu besorgen gehabt haben. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß auch diese Bestimmung, namentlich hinsichtlich der künftigen Heimathsermittelung nachtheilig ist, und daß es bedenklich erscheinen muß, ohne entschiedensten Vortheil ein beständiges Schwanken in solchen Bestimmungen eintreten zu lassen. Wäre eine vollständige Communal-Einrichtung im Lande eingeführt, dann würde, menschlichem Bedenken nach, diese Angelegenheit durch die Bestimmung einfach und sicher regulirt werden können; daß jeder gegenwärtige Bewohner der Herzogthümer einer bestimmten Commüne eingebürgert würde, und dadurch für sich und seine Nachkommen so lange Heimath in dieser Commüne behielte, bis er, oder einer seiner Nachkommen von einer andern Commüne in den Nexus des Bürgerthums aufgenommen wäre. So lange aber keine gehörig organisirte Commünen in den Herzogthümern hergestellt sind, wird die Heimathsbestimmung, wie so manches Andere, an nicht zu hebenden Mängeln leiden, denn es läßt sich kein Communalleben ohne die Existenz wirklicher Commünen denken. Bis dahin wird man sich mit halben Maaßregeln begnügen müssen, und die daraus folgenden Uebelstände höchstens mildern können, übrigens aber tragen müssen.

Wenn demnach der Ausschuß sich auch nicht veranlaßt sieht, auf eine Abänderung der Bestimmungen des Entwurfs anzutragen, so dürfte doch eine veränderte Fassung angemessen erscheinen, und dabei zugleich der früher bestandenen dreijährigen Heimathserwerbung Erwähnung geschehen müssen.

Diesemnach wird auf eine Veränderung des ersten Absatzes dahin angetragen:

> „In der Regel ist jeder Mensch an dem Orte beheimathet, wo er geboren ist. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand vor dem 1sten Januar 1830 als selbstständiger Mensch 3 Jahre, oder auch später, nach vollendetem achtzehnten Jahre 15 Jahre in einer anderen Armencommüne seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat."

Ad §. 56. Hier dürfte Zeile 2 zu setzen sein, statt „ihrem," „deren;" ferner Zeile 5, der früheren Ausführungen wegen, statt „versorgungsberechtigt" „heimathsberechtigt."

Ad §. 58. In der 4ten Zeile dürfte wieder zu setzen sein, statt „versorgungsberechtigt" „heimathsberechtigt;" ferner, mit Rücksicht auf Findelkinder, in der letzten Zeile nach dem Worte „geboren" einzuschalten „oder ausgesetzt."

Auch ist die Minorität nicht mit der Bestimmung des zweiten Absatzes einverstanden, indem die Bestimmung, daß eventualiter der Ort der Geburt als Geburtsheimath zu betrachten, namentlich für Orte, wo Gebäranstalten vorhanden, gefährlich werden könne.

Ad §. 59. Hier wird in der zweiten Zeile statt auf §. 57—59 auf §. 56—58 Bezug zu nehmen sein; ferner findet sich in der letzten Zeile der Druckfehler „desselben" statt „derselben."

Ad §. 60. Der Vollständigkeit wegen dürfte dieser §. dahin zu fassen sein:

„Inländer, deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist, denen auch keine Heimathserwerbung durch längeren Aufenthalt nachgewiesen werden kann, sind, hinsichtlich der Heimathsrechte nach den für Ausländer geltenden Vorschriften zu beurtheilen.

Ad §. 61. Es dürfte hier Zeile 1 zur Verminderung von Mißverständnissen gesetzt werden, statt „ununterbrochenen 15jährigen" 15jährigen ordentlichen," wenn überhaupt der §. nicht, mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Fassung des §. 55, als wegfällig betrachtet werden kann. Dagegen wird hier, mit Beziehung auf die ad §. 2 gemachte Bemerkung, eine Bestimmung dahin beantragt:

„Bei der Berechnung des 15jährigen Aufenthaltes in den Districten, welche durch Combinirung mehrerer, früher selbstständiger Communen entstanden sind, ist der Aufenthalt einer Person in den einzelnen früher getrennten Theilen, vor eingetretener Combinirung nur so weit zu berechnen, als dadurch bereits in den einzelnen zugelegten Theilen Heimathsrechte erworben waren, oder so weit derselbe zur Zeit der Combinirung ununterbrochen in einer der zusammengelegten Communen Statt gehabt hatte."

Ad §. 63. Statt des Anfangssatzes dürfte zu setzen sein:

„Durch längeren Aufenthalt an einem Orte werden keine Heimathsrechte erworben, wenn gleich die an einem anderen Orte bereits begonnene Heimathserwerbung dadurch unterbrochen wird."

Ferner dürfte unter Nro. 6 beizufügen sein:

„Für diejenigen, welche aus der Armenkasse einer fremden Commune Unterstützung erhalten."

Ad §. 64. Es ist fraglich erschienen, wo der eigentliche Aufenthalt des Ehemannes sei, wenn er selbst, namentlich als Dienstbote, an einem Orte wohnt, an einem anderen Orte aber die Frau und Kinder untergebracht hat; eine Bestimmung hierüber scheint wünschenswerth. Der Ausschuß beantragt demnach, statt der ersten Zeile des §. zu setzen: Ehefrauen theilen die Heimathsrechte ihrer Ehemänner. Führen Eheleute getrennte Wirthschaft, so daß der Ehemann in der einen Armencommune seinen ordentlichen Aufenthalt aufgeschlagen, die

Frau oder Familie aber in einem anderen Armendistricte untergebracht hat, so entscheidet der ordentliche Aufenthalt des Mannes.

Ad §. 65. Die Aufnahmeverbindlichkeit dürfte nur hinsichtlich der Inländer, nicht auch hinsichtlich der Ausländer gelten. Ferner ist es bei der Fassung unserer bisherigen Legislation ungewiß gewesen, ob zur gehörigen Legitimation auch die Nachweisung eines rechtlichen Wandels erforderlich sei, obwohl dieses für angemessen zu erachten, nicht nur für die Commüne, sondern auch für den Lasterhaften selbst, indem er dadurch eine Gelegenheit, die Beaufsichtigung zu verhindern, verliert. Endlich hat der Ausschuß sich nicht davon überzeugen können, daß die Ausstellung von Schadloshaltungsreversen überhaupt irgend nachtheilige Folgen hervorrufen kann, wohl aber, daß sie von großem Nutzen sein könne, um Personen, welche sich Jahre lang gut an einem Orte genährt haben, nicht in die Lage zu setzen, aus ihrem Brodterwerbe herausgerissen und in eine andere Commüne vertrieben zu werden. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß diese Reverse für einen gesetzlich verbotenen, demnach rechtlich nicht denkbaren Fall gegeben werden, eben so wenig aber läßt es sich läugnen, daß die desfälligen gesetzlichen Bestimmungen gar häufig illudirt werden, und es scheint nicht gerathen, wegen einer bloßen Rechtsidee Rechtsverletzung nicht so weit thunlich verhindern zu wollen.

Der Ausschuß beantragt demnach

Zeile 1 statt „Niemanden" zu setzen „keinem Inländer."
Zeile 2 statt „gehörig legitimirt" zu setzen „als unbescholtener Mann legitimirt."
Zeile 3 statt „Jemanden" zu setzen „einen Inländer."
Zeile 6 und 7 statt „und sind ꝛc."
„doch sind etwanige von andern Armencommünen ausgestellte Schadlosreverse gültig und für sie verbindend."

Ad §. 66. Wenn der Ausschuß auch nicht verkennt, daß aus der Pflicht zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Heimathsrechte für die Beamten bedeutende Arbeitsvermehrung entstehen wird, so erscheint der daraus hinsichtlich des Treibens zu erwartende Vortheil doch überwiegend, denn es ist gewiß Pflicht der Gesetzgebung, die durch das an sich fehlerhaft aufgestellte Princip erwachsenden Nachtheile, wenigstens so weit thünlich durch entsprechende Nebenbestimmungen zu mildern.

Der Ausschuß trägt demnach auf eine Veränderung des Anfangs dahin an:

„Eine jede Commüne ist auch verpflichtet, den ihr Angehörigen, zum Zweck bevorstehenden Umzuges in andere Commünen ꝛc."

Ad §. 71. Die hier gesetzte Frist dürfte zu kurz sein und trägt der Ausschuß darauf an, statt der vorgeschlagenen 6 Wochen zu setzen

„12 Wochen,"

auch dürfte der Sicherheit wegen Zeile 2 nach „Commünen" einzuschalten sein:

„sofern dieselbe hat ausgemittelt werden können"

Ad §. 72. Der Ausschuß beantragt in der vorletzten Zeile zu setzen, statt, unaufhältlich" „baldthunlichst."

Es dürfte hier die in der früheren Gesetzgebung enthaltene Bestimmung, hinsichtlich des zur Stellebleibens der Verarmten, während laufender Verhandlung über die zu ermittelnde Heimath, jedoch modificirt dahin aufgenommen werden, daß diesem §. ein Schlußsatz dahin beizufügen:

„Während der Verhandlung über die streitigen Heimathsverhältnisse darf sich der Verarmte nicht ohne Erlaubniß des Armencollegii von seinem derzeitigen Aufenthalt entfernen."

Ad §. 75. Die Bestimmungen dieses §., wenn sie gleich in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung sind, scheinen dem Ausschusse doch zu hart, für den Dienstherrn, der oft nicht so wohlhabend ist, als sein Dienstknecht, und außer der Last und Kost im Hause, außer den außerordentlichen Ausgaben für Ersatzmannschaft noch vollen Lohn bezahlen soll. Dieserhalb wird eine Abänderung des §. dahin beantragt:

„Zur unentgeltlichen Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodtherrschaft nur in den ersten 4 Wochen der Krankheit verpflichtet, bei längerer Dauer der Krankheit tritt beim Unvermögen des Dienstboten die Armencommüne des Aufenthalts ein, und ist verpflichtet, den Dienstboten so lange zu versorgen, bis die Dienstzeit durch Kündigung, oder sonst in Gemäßheit der Vorschriften der Gesindeordnung rechtlich beendigt wird. Auch ist die Brodtherrschaft befugt, die baaren Auslagen, welche ihr nach den ersten 4 Wochen der Krankheit, durch Annahme eines Stellvertreters, erwachsen sind, in dem Lohn des Dienstboten zu kürzen."

Ad §. 78 wird darauf angetragen, die Worte „auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen und" wegzulassen, indem es eine unnöthige, fernere Belästigung der Armenvorsteher enthalten würde.

Ad §. 80. Das Wort „eigenmächtig" dürfte zweifelhaft sein, der Ausschuß beantragt, statt desselben zu setzen:

„Ohne Genehmigung des Armencollegii, oder sofern kein Mitglied desselben zur Stelle, ohne Genehmigung des Armenpflegers."

Ferner dürfte in der vorletzten Zeile statt „gesetzlichen" zu setzen sein „mit dem §. . . . . der Gesindeordnung angedrohten"

Ad §. 81. Es wird zur Vermeidung von Zweifel beantragt, Zeile 1 nach dem Worte „Orte" einzuschalten

„Ohne Genehmigung des Armencollegii dieser Armen-Commüne."

Ad §. 82. Mit Beziehung auf die ad §. 75 beantragte Abänderung wird hier Zeile 2 nach dem Worte „erkrankte" eingeschaltet werden müssen „nach dem §. 75 festgestellten Grundsätzen."

Ad §. 83. In dem zweiten Absatze Zeile 1 ist nach den Worten „Umständen nach" einzuschalten „die Verpflegungskosten."

Ad §. 84. Der hier vorgeschlagene Transport von einem Polizeidistricte zum andern, hat nicht nur für die Commünen, sondern auch für die Verarmten, wegen der dadurch oft herbeigeführten unverhältnißmäßig großen Um- und Hin- und Herwege große Unzu-

träglichkeiten. Um diesen zu entgehen, beantragt der Ausschuß eine Aenderung dahin, daß Zeile 2 und 3 statt der Worte „von einem Polizeidistricte zum andern“ gesetzt werde „dergestalt, daß der Verarmte immer in dem nächsten, an der geraden Straße belegenen, einem fremden Jurisdictionsbezirke angehörigen Dorfe oder Stadt abgeliefert wird.“ Ferner dürfte eingeschaltet werden, Zeile 5 vor dem Worte „kleine,“ „Kranke oder.“

Endlich dürfte Zeile 7 gesetzt werden statt „von District zu District“ „von Ort zu Ort.“

Ad §. 86. Es wird hier am Ende des ersten Absatzes vor „transportirt werden“ eingeschaltet werden müssen „zu Wagen.“

Ferner dürfte am Schlusse die Bemerkung beigefügt werden müssen:

„Auch hat der Arzt jedesmal in dem Scheine zu bemerken, ob der Transport zu Wagen ausgeführt werden müsse.“

Ad §. 88. Die wiederholte ärztliche Besichtigung, auch bei unverändertem Zustande des Kranken scheint unnöthige Belästigung, Kosten und Aufenthalt zu veranlassen. Der Ausschuß trägt demnach darauf an, das Ende des §. von Zeile 2 „jedoch rc.“ wegzulassen.

Ad §. 89. Es scheint zwar unverfänglich, zunächst die absendende Commüne zum Kostenersatz anzuhalten, sofern derselben indessen kein Verschulden beizumessen, wird ihr der Regreß an die Heimathscommünen freigelassen werden müssen. Der Ausschuß beantragt demnach, am Schlusse des §. beizufügen:

„Fällt der absendenden Commüne jedoch kein besonderes Verschulden zur Last, so steht ihr der Regreßanspruch wegen sämmtlicher verausgabter Kosten an die Heimaths-Commüne zu.“

Ad §. 90. Es dürfte der Vollständigkeit wegen auch der Hebammen Erwähnung geschehen müssen. Der Ausschuß beantragt demnach eine Schlußbestimmung dahin:

„Hebammen erhalten für die außerhalb ihres Wohnorts requirirten Untersuchungen, außer freier Beförderung 52 Rbßl. oder 16 ßl. Ct. Diäten.“

Ad §. 91. Dieser ganze §. dürfte, abgesehen von der alterthümlichen Form, durch die Bestimmungen der vorigen §§., namentlich des §. 85, als überflüssig erscheinen, der Ausschuß trägt demnach darauf an, daß dieser §. ganz ausgelassen werde.

Ad §. 94. Da die Obrigkeiten sich veranlaßt sehen könnten, um der Commüne Kosten zu ersparen, die Strafurtheile vor beendigter Untersuchung abzusprechen, so dürfte Zeile 3 nach dem Worte „beendigter“ einzuschalten sein „Untersuchung und“

Ferner dürfte wegen ausländischer Vagabunden am Schlußsatze die Bemerkung beigefügt werden müssen:

„Wegen der durch die Unterbringung ausländischer Vagabunden veranlaßten Kosten bleibt es bei der Verfügung vom 17ten September 1811.“

Endlich dürfte noch am Schlusse die Bestimmung beizufügen sein:

„Vorstehende Verordnung tritt mit 18 in Kraft; es sind demnach von diesem Zeitpuncte an alle früher hinsichtlich des Armenwesens erlassenen, in dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgenommenen allgemeinen Verordnungen und Verfügungen als aufgehoben zu betrachten; auch

sollen von diesem Zeitpuncte an alle vorkommenden Fälle, so weit sie nicht bereits nach früher bestehenden Regeln entschieden, oder von den Commünen ausdrücklich oder durch die That anerkannt wurden, nach vorstehenden Bestimmungen beurtheilt und entschieden werden."

Wenn der Ausschuß diesemnach dafür hält, daß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes unter den vorgeschlagenen Modificationen anzurathen sei, so dürfte doch in dem demnächst zu erstattenden Gutachten ausdrücklich erwähnt werden müssen, daß das Gesetz doch nur als ein transitorisches werde betrachtet werden können, indem namentlich die Bestimmungen wegen der Armendistricte und der Heimathserwerbung nur durch die gegenwärtige unvollkommene Communaleinrichtung des Landes geboten, gerechtfertigt habe erscheinen können, daß diesemnach die Vorlegung einer allgemeinen Communal-Ordnung, so wie bereits oft ausgesprochenermaaßen einer Gewerbe-Ordnung, auch hinsichtlich des Armenwesens als dringendes Bedürfniß erscheine.

Itzehoe, den 24sten August 1840.

Reventlou. d'Aubert. Karstens. Kirchhoff. Wiese. Mau.

Minoritäts-Votum.

Der Unterzeichnete, als Mitglied der Committee zur Berathung über den Entwurf einer Armenordnung sieht sich veranlaßt, seine von den Ansichten der Majorität abweichende Meinung in Betreff mehrerer Puncte auszusprechen.

1) Zuvörderst glaubt er, daß der Staat eine Verpflichtung zur Unterstützung der wirklich Armen und Hülfsbedürftigen habe, während die Majorität eine solche Versorgungspflicht durchaus nicht anerkennt. So wie nämlich seiner Meinung nach der Staat unzweifelhaft verpflichtet ist, Leben und Eigenthum eines jeden Staatsmitgliedes zu schützen und zu sichern, so muß er auch verpflichtet sein, bei völligem Unvermögen des einzelnen Staatsbürgers zur Erwerbung der zum Leben nothwendig erforderlichen Subsistenzmittel diesem dasjenige zu gewähren, wodurch dessen Leben bedingt ist. Dabei ist es die Sache des Staats, dahin zu sehen, daß nur solchen Individuen, die an und für sich oder durch Zusammentreffen besonderer Umstände nicht im Stande sind, den nöthigen Lebensunterhalt selber zu erwerben, die erforderlichen Subsistenzmittel zu reichen.

2) Aus dieser Verpflichtung des Staats entspringt denn auch die Berechtigung des Verarmten, auf Unterstützung von Seiten des Staats Anspruch zu

machen, ein Recht, das derselbe ohne Zweifel nöthigenfalls auch auf gerichtlichem Wege geltend machen kann. Wenn die Majorität eben aus dem Grunde, weil sie keine Versorgungsverpflichtung von Seiten des Staats anerkennt, dem Verarmten keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung gestattete, und deshalb alle in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorkommenden Ausdrücke, welche sich auf Verpflichtung des Staats gegen die Armen, und Anspruch der letzteren auf Unterstützung beziehen, wie z. B. in der Ueberschrift des ersten Abschnitts, im §. 14, 17 u. s. w., verändert haben will: so muß Unterzeichneter dagegen, nach dem vorhin Bemerkten, die gedachten in dem Gesetzentwurf gebrauchten Bezeichnungen als mit seinen Ansichten völlig übereinstimmend finden.

3) Liegt nun dem Staate die Verpflichtung ob, seine Armen zu unterstützen, und ist solchemnach die Versorgung der Armen eine allgemeine Staatslast, so fordert das Princip der Gerechtigkeit eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last über alle beitragspflichtigen Staatsbürger. Eine solche gleichmäßige Vertheilung kann aber nur durch eine von Seiten der Behörde zu beschaffende Feststellung der Quote erreicht werden, die von jedem einzelnen Mitgliede des Staatsvereins von dieser allgemeinen Last seinen Verhältnissen nach getragen werden muß. Wenn nun in dem Gesetzentwurfe §§. 43—45 davon ausgegangen ist, daß zunächst versucht werden soll, durch freiwillige Beiträge die zur Bestreitung des ausgemittelten Bedarfs der Armenkasse erforderliche Summe zusammenzubringen, und erst wenn diese nicht hinreichen, oder wo den Umständen nach von einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen kein Erfolg zu erwarten ist, die Setzung der Beikommenden zu einem bestimmten Beitrage verfügt ist, so scheint nicht nur jenes Princip der Gerechtigkeit keinesweges als das drückende angenommen, vielmehr bloß als Rückhalt aufgestellt worden zu sein, sondern es dürfte auch dadurch den Beikommenden sehr viele, in der Regel überflüssige Mühe verursacht werden. Freiwilligkeit bei Uebernahme eines Theils einer allgemeinen Staatslast erscheint als etwas völlig Unpassendes, und die allgemeine Setzung, die Adquotirung des von Jedem zur allgemeinen Staatslast der Armenversorgung zu leistenden Beitrags sowohl gerecht, als unbedenklich.

4) Wenn im §. 1 des Gesetzentwurfs für das Land die Bildung von Armencommünen nach Kirchspielen, von der Majorität des Ausschusses aber noch eine andere Eintheilung, nämlich die von Districten nach einer bestimmten Einwohnerzahl, vorgeschlagen worden, so kann Unterzeichneter keinen dieser beiden Vorschläge als zweckmäßig erkennen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die namentlich mit der von der Majorität vorgeschlagenen ganz neuen Eintheilung verbunden sind, dürften die volkreicheren Städte durch jede der beiden gedachten Eintheilungen, namentlich rücksichtlich der Heimathserwer-

bungen, nicht wenig prägravirt werden. So lange nicht durch eine allgemeine Communalordnung die bisherige Eintheilung des Landes wesentlich verändert wird, erscheint die Beibehaltung der Armendistricte nach den Jurisdictionsbezirken, wie sie bisher fast überall bestanden hat, am Zweckmäßigsten, und die Minorität schlägt daher folgende Bestimmung vor:

„Jede Jurisdiction, sowohl städtische als ländliche, bildet eine ihre sämmtlichen Untergehörigen umfassende Armencommüne, wobei dieselbe jedoch befugt ist, in ihrem Bezirke für sich und ohne Verbindlichkeit für fremde Armencommünen kleinere Armencommünen zu constituiren, deren jede indessen in der Stadt wenigstens ein städtisches Quartier und auf dem Lande wenigstens eine Dorfschaft umfassen muß, und welche alle unter der Oberaufsicht der dem ganzen Jurisdictionsdistricte vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden stehen."

Karstens.

Anlage A.

Uebersicht
der
Armen-Districte
im
Herzogthum Holstein.

I. Städtische Armendistricte.

Die Armenverwaltungen sind hier großentheils anders gebildet, wie in den Städten des Herzogthums Schleswig; Armenpfleger sind überall angestellt; mit den unten bemerkten Ausnahmen, werden die Armenlasten durch Setzung nach Vermögen aufgebracht.

Glückstadt,

nach dem Weichbilde und mit dem sogenannten Lübschen Recht. Allerhöchst angeordnete Commission, aus einem Obergerichtsrath, dem Stadtpräsidenten und zwei Predigern bestehend (Verfassung vom 15ten Februar 1737), denen später der Stadtsecretair zugetreten ist. Verfassung vom 10ten Februar 1784, 22sten November 1824 und 26sten Juni 1826 (Ch. S.).

Die schließliche Erklärung über den Entwurf eines Regulativs für eine veränderte Verwaltungsform rc. wird erwartet.

Heiligenhafen,

nach dem Weichbilde. Regulativ vom 23sten November 1835 (Ch. S.).

Neustadt,

mit Einschluß des Gehöftes, Klosterhof genannt. Regulativ vom 30sten December 1836.

Kiel,

nach dem Weichbilde, mit den darin belegenen Erbpachtsstellen Hammer und Grevenkathe, so wie mit dem unter städtischer Jurisdiction stehenden sogenannten Langeseegen in Flecken Brunswyck.

Das Armenwesen wird, unter Aufsicht des Armendirectorii, durch Committeen aus der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde verwaltet. Rescript vom 24sten Mai 1793 (Ch. S.). Die in der Gesellschaft gegebenen Gesetze vom Jahre 1820 mit Nachträgen.

Bestimmtes Armengeld von den Häusern, à Keller 26 ßl. (Ertrag vom Jahre 1834 2446 Mrk. 8½ ßl.), sonst Setzung nach Vermögen. Rescript vom 13ten Juli 1820. (Ch. S.).

Crempe,

nach dem Weichbilde, mit Ausnahme von 3 zur Amts Steinburgschen Jurisdiction gehörenden, bei der Trennung des Kirchspielarmendistricts dem Landarmendistrict verbliebenen Häusern.

Die unmittelbare Verwaltung des Armenwesens hatte seither der jüngste Rathsverwandte, als Armenprovisor, mit 3 Armenvorstehern; denen aber ein aus dem Magistrat und den beiden Predigern gebildetes Armencollegium vorgesetzt war, als aufsehende, theilweise aber auch direct an der Verwaltung Theil nehmende Behörde.

Die schließliche Erklärung über eine veränderte Verwaltungsform und ein Regulativ wird erwartet.

Itzehoe,

mit 4, in Beziehung auf fremde Armendistricte ungetrennte, unter sich aber völlig getrennte Armen- und Heimathsdistricte. Desfallsige Vereinbarungen vom 8ten August 1793 und 25sten Juli 1820 (Ch. S.).

1) Armencommüne in dem zur Stadtjurisdiction gehörenden Theil. Die Verwaltung wurde bisher durch 12 Bürger mit einem Armenvorsteher besorgt; seit 1836 unter Theilnahme und Direction des Polizeimeisters. (In der Commüne verfaßte Regulative vom 9ten August 1794, 9ten October 1818 und 11ten Juni 1836.)
2) Armencommüne des zur klösterlichen Jurisdiction gehörenden Theils. Armencollegium, aus 2 Commünevorstehern und 6 Commünedeputirten bestehend.
3) Armencommüne im Breitenburger Antheil. Armencollegium, aus 2 Gevollmächtigten, 5 Armenvorstehern und 1 Rechnungsführer bestehend. (In der Commüne verfaßtes Regulativ vom 22sten December 1834.)
4) Armencommüne des Amts Steinburgschen Antheils; Verwaltung durch 2 Armenvorsteher.

NB. Mit den Commünen 1, 2 und 3 sind auch die zum Kirchspiel Itzehoe gehörenden Land-Bezirke und Grundstücke jeder Jurisdiction im Armenwesen vereinigt.

Von jedem Hause werden nach dessen Größe, wöchentlich 2 bis 6 ßl. Armengeld erlegt, sonst Setzung nach Vermögen.

Bei Gelegenheit des Eintritts des Polizeimeisters in das Armencollegium sub 1, wurde auf desfallsigen Wunsch die Anordnung einer Veränderung in der Verwaltung, Erlassung eines Regulativs hier, wie in Beziehung auf das sonstige Armenwesen in der Stadt Itzehoe, für die nächsten Jahre ausgesetzt.

Lütjenburg,

nach seinem Gebiet, wozu auch das Gehöfte Nienthal. Seit 1831 wird das Armenwesen von einer aus 5 Bürgern bestehenden Commission (in der Commüne verfaßte Statuten vom 29sten October 1831), dem Armendirectorio, aus dem Magistrat und Hauptprediger bestehend, untergeordnet, verwaltet.

Die Abänderung dieser Verwaltungsform und die Erlassung eines Regulativs ist, den Umständen nach, vorläufig vorbehalten.

Oldesloe,

mit Einschluß der Saline Travensalze (Rescript vom 7ten Mai 1810. Ch. S.) und einer zum Amte Trittau gehörenden Mühle. —

Armen-Collegium: Bürgermeister, Hauptprediger und 2 Armenvorsteher.

Oldenburg,

nach den Jurisdictionsgränzen. — Armen-Collegium: der Bürgermeister, die beiden Prediger, 1 Rathsmitglied, 2 Deputirte und 5 andere Stadteinwohner nebst Rechnungsführer und Armenpflegern. —

Armenordnung bestätigt Glückstadt, den 11ten März 1833.

Ploen,

Die Altstadt hat theilweise — durch das sogenannte Armeninstitut — mit dem angränzenden, das Amtsforum sortirenden Districte der Neustadt, des Schloß- und Kloster-Grundes (welche im Uebrigen zum Amts-Armenwesen gehören, Regulativ vom 7ten März 1838. Ch. S.) — ein combinirtes Armenwesen. —

Die anderweitige Regulirung hat seither nach der Resolution über die Vereinigung der Amtsdistricte mit der Altstadt hingestanden.

Rendsburg,

mit den Häusern auf dem sogenannten Schloßgrunde und den vor beiden Thoren belegenen Gartenhäusern.

Seit 1796 eine Allerhöchst angeordnete Armencommission.

Veränderungen in der Verwaltungsform und die Erlassung eines Regulativs sind angeregt.

Segeberg,

die Stadt nach ihrer durch die Verfügung vom 7ten März 1820 erweiterten Gränze.

Regulativ vom 6ten März 1826 (Ch. S.). Modificationen vom 1sten Juli 1839.

Wilster,

nach dem Weichbilde.

Unter Aufsicht und partieller Mitadministration von Seiten des aus dem Magistrat und den Predigern gebildeten Armencollegii

Die anderweitige Regulirung der Verwaltung und

wird das Armenwesen durch 5 Armenvorsteher, denen ein Prediger und ein Rathsverwandter als sogenannte Armenprovisoren vorgesetzt sind, verwaltet.

Von dem Magistrat erlassene Instruction vom 23sten December 1830.

Armensetzungsregulativ vom 6ten März 1816. (Ch. S.)

die Erlassung eines Regulativs ist angetragenermaaßen einstweilen angeregt.

II. Specielle Fleckens-Armendistricte, in welchen die Armenausgaben durch Setzung nach Vermögen aufgebracht werden.

1) Der Armendistrict Heide, der Flecken und aus dem Landdistrict 4 Hausbesitzungen befassend.

Das für Norderdithmarschen verfaßte Regulativ wird sich mit auf den Flecken Heide erstrecken.

2) Der Armendistrict Preetz, den Bezirk des Fleckens befassend, mit dem jedoch die, sonst als besonderer Armendistrict angesehenen Districte des Klosterhofes nebst einzelnen, unweit des Fleckens belegenen Häusern factisch ein gemeinsames Armenwesen haben.

Der Bericht über die diesseitigen Bemerkungen, die bestehende Verfassung im Flecken Preetz betreffend, wird erwartet, und hat hiernächst das Behufige wegen eines Regulativs verfügt werden sollen.

3) Der Armendistrict des Fleckens Wandsbeck (ohne den Hof und die zum Gut gehörenden Dörfer).

Ueber einen Regulativentwurf für den Flecken Wandsbeck wird die Schlußerklärung erwartet.

4) Der Armendistrict des nach unmittelbarem Rescript von dem Landkirchspiel in Armensachen zu trennenden Fleckens Uetersen.

Die Einsendung des Regulativ-Entwurfs nach vollzogener Auseinandersetzung ist erfordert.

5) Der Flecken Meldorf, jedoch nur partiell, als Specialdistrict in dem mit districtsweiser Armenversorgung versehenen Kirchspiel Meldorf.

Der Entwurf eines neu verfaßten Regulativs liegt zur Aeußerung.

6) Der Ort Brunswyck, der ebenfalls eine Specialcommüne in dem mit districtsweiser Armenversorgung versehenen Amtsarmendistrict Kiel bildet.

NB. Der zur Erörterung gebrachten Abtrennung der Flecken Neumünster, Bramstedt und Elmshorn von den Landdistricten haben sich resp. zur Zeit und wohl für immer Schwierigkeiten entgegengestellt.

III. Land-Armendistricte.

A. Probstei Norderdithmarschen,

mit 13 geschlossenen Kirchspiels-Armendistricten; indem sich der Nexus, welcher zwischen den Kirchengemeinden Hennstedt und Schlichting noch besteht, nur auf gewisse Geldmittel bezieht.

Repartition der Armenlasten nach Vermögen und Betrieb.

Im Allgemeinen fallen hier Armen- und Kirchen-Collegien zusammen; außer den Kirchspielvögten nahmen hier und da auch die Kirchspielschreiber als Protocollhalter daran Antheil.

In den dieser Probstei untergelegten 2, mit besonderer Armenverwaltung versehenen Koegen hat bis jetzt das geistliche Mitglied des Visitatorii an der Beaufsichtigung des Armenwesens keinen Theil genommen.

Die schließliche Erklärung über den Entwurf eines Armenregulativs wird erwartet.

In den Koegen werden die Armenlasten nach Demats-zahl aufgebracht und aus der Koegskasse bestritten.

B. Probstei Süderdithmarschen,

mit 13 geschlossenen Kirchspiels-Armendistricten.

In dem Kirchspiel Meldorf seit 1835 districtsweise Armenversorgung mit einem Generalarmencollegio und den Districtsverwaltungen.

In den übrigen Kirchspielen waren die Armencollegien seither im Allgemeinen eben so gebildet, wie die in Norderdithmarschen.

Die dieser Probstei untergelegten 3 Koege haben ihr separates Armenwesen.

Repartition der Armenlasten nach Vermögen und Betrieb, jedoch theilweise nach Schätzung des Landes und nach Berechnung gewisser Beitragsquoten vom schuldenfreien Lande.

Außer Meldorf haben sich noch 5 andere Kirchspiele für die districtsweise Armenversorgung entschieden; das Kirchspiel Burg aber für die Einrichtung eines Armen- und Arbeitshauses.

Ueber die in dieser Beziehung, so wie hinsichtlich der Verwaltung in den übrigen 6 Kirchspielen verfaßten Regulativ-Entwürfe werden die Erklärungen erwartet.

Die Concurrenz in den Koegen geschieht theils nach Landbesitz und theils nach Vermögen.

C. Probstei Münsterdorf.

1) Amt Steinburg,

mit 9 Kirchspielsarmendistricten. Hierunter befassen die Armendistricte Wilster und Crempe nur die Landgemeinen; in dem Kirchspiel Beydenfleth haben sich 3 Campener Hufner als eigene Armencommüne constituirt; auch finden sich zwischen den Kirchspielen Brockdorff, Wewelsfleth und Beydenfleth einzelne Ab- und Zugänge kleiner Bezirke; die übrigen Kirchspiele aber sind, den Berichten zufolge, geschlossen.

Regulativ für die Wilstersche Landgemeine vom 1sten Februar 1813 (Ch. S.), Armenschoßsetzungsregulative für einzelne Kirchspiele, welche theils vom Holsteinischen Obergericht — unterm 8ten März 1819 für die Cremper Landgemeine, und unterm 11ten

Die Ansetzung zu Armenbeiträgen geschieht unter mehrfachen Modificationen, im Allgemeinen nach den in dem Regulativ für die Wilstersche Landgemeine vom 1sten Febr. 1813, §. 40, 42 bis 44 angegebenen Grundsätzen dergestalt, daß die Grundstücke nach dem jederzeitigen Werth der einzelnen Morgen Landes mit Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden und

Februar 1825 für das Kirchspiel Süderau — theils von den Kirchen-Visitatoren bestätigt sind.

Werkhaus in der Wilsterschen Landgemeinde, Regulativ vom 1sten Februar 1813 (Ch. S.).

Mit Ausnahme des Kirchspiels Horst nehmen die Kirchspielvögte an den Armencollegien Theil. —

Lasten, so wie der sonstigen fahrenden Habe und des Capitalvermögens veranschlagt, und von jeden 1000 Mark nachbleibenden freien Vermögens ein gewisses contribuendum berechnet wird; während indeß die Zuziehung auch der im Besitz auswärts wohnender Eigenthümer sich befindenden Grundstücke im §. 41 untersagt ist, wird selbige in den gedachten übrigen Setzungsregulativen theils ausdrücklich, theils stillschweigend zugestanden.

Die Erklärungen der Behörden und Communen über den Entwurf eines Regulativs für diese Armendistricte, so wie über eine Reform bei dem Werkhause in der Wilsterschen Landgemeine werden erwartet.

2) Adelige Kirchspiele unter alleiniger Visitation des Probsten.

Als geschlossen und ungetrennt angegebene Kirchspielsarmendistricte: Münsterdorf (mit dem Kanzeleigut Beckdorf), Breitenburg, Neuendorf, Heiligenstedten, Hohenaspe und Krummendieck.

Die Aufbringung der Armenlasten in allen zu diesem Probsteidistrict gehörenden Kirchspielen geschieht, mit einzelnen Modificationen, wie in dem Steinburger District.

Dagegen zerfällt das Kirchspiel Collmar in 2 Armencommünen, 1) die Commüne Groß-Colmar, die Güter Groß-Colmar und Neuendorf, und 2) das Gut Klein-Colmar befassend, mit Ausnahme der von beiden Gütern zum Kirchspiel Neuendorf eingepfarrten Theile.

Neuenkirchen mit 2 getrennten Armencommünen: 1) Crempermoor und 2) das übrige Kirchspiel.

Stellau, ohne die Schäferei Hasselbusch, welche mit dem nach Kaltenkirchen eingepfarrten Dorfe Möncklohe eine eigene Commüne bildet.

Das Landkirchspiel Glückstadt, die ganze Blomsche Wildniß (mit Ausnahme einiger nach Borsfleth eingepfarrten Besitzungen) und einige von Wildnißländereien enclavirte Amts Steinburger Grundstücke befassend.

Für den Armendistrict der Blomschen Wildniß ist unterm 18ten October 1839 ein Regulativ erlassen; die Erörterungen über das für die übrigen Armendistricte zu erlassende Regulativ sind geschlossen.

Im Kirchspiel Neuenkirchen nahm bisher der Justitiarius partiell, nämlich durch Beiwohnung der sogenannten Plenarsitzungen des Armen-Collegii, Theil an der Verwaltung; in dem Kirchspiel Hohenaspe wurde der Inspector des Gutes Drage als Theilnehmer genannt, und in dem Armendistrict der Blomschen Wildniß ist jetzt der Inspector Mitglied des Armencollegii, womit aber mehr nur eine Aufsicht, als unmittelbare Verwaltung verknüpft ist.

D. Probstei Ranzau,

mit 4 Kirchspielen.

Das Kirchspiel Barmstedt bildet Einen Armendistrict, mit Ausnahme des Dorfes Bilsen, welches in civilibus zur Herrschaft Pinneberg gehört und eine Commüne für sich ausmacht.

Das Kirchspiel Elmshorn, welches mit dem Armendistricte zusammenfällt.

Das Kirchspiel Hörnerkirchen ebenfalls.

Das Kirchspiel Herzhorn (unmittelbares Rescript vom 24sten Septbr. 1838) ebenfalls und mit Einschluß der hier eingepfarrten Bülowschen Wildniß.

In den erstgenannten 3 Districten ist der Kirchspielvogt Theilnehmer an der Verwaltung.

Die Aufbringung der Armenlasten geschieht hier im Allgemeinen nach den in der Probstei Münsterdorf geltenden Grundsätzen, doch aber weniger nach Schätzung des Grundbesitzes. Das für das Kirchspiel Herzhorn d. d. Glückstadt den 28sten August 1832 erlassene Setzungsregulativ enthält die allgemein gesetzlichen Vorschriften hierüber, ist aber später nach unmittelbarem Rescript modificirt.

Die Erörterungen über die Trennung des Fleckens Elmshorn von dem übrigen Kirchspiel im Armenwesen und über die Erlassung eines allgemeinen Regulativs wurden, den Umständen nach, einstweilen abgebrochen.

E. Probstei Pinneberg,

mit 6 Kirchspielen, unter welchen

1) Niendorff, und
2) Nienstedten geschlossene Kirchspielsarmendistricte bilden.
3) Quickborn, ohne die Güter Caden, Tangstedt und die Colonie Frederiksgabe.
4) Rellingen, ohne 4 Häuser zu Glinde, welche dem Armendistrict des Kirchspiels Uetersen angehören.

Rescr. vom 2ten Juli 1832 (Ch. S.).

5) Wedel, in welchem Kirchspiel sich bisher die Pächter der Hettlinger Schanze und des Twielenflether Sandes von der Theilnahme frei erhalten haben.
6) Ottensen, dessen Armendistrict sich auf die eingepfarrten Dörfer Oevelgönne, Ottmarschen und Barenfeldt beschränkt, welche in Beziehung auf fremde Commünen Einen District bilden, sonst aber getrenntes Armenwesen haben.

Die Armenlasten werden theils nach bestimmten Quoten von Vollhufnern, Halbhufnern ꝛc., theils nach sonstigen Verhältnissen des Landbesitzes unter Zuziehung auch der Nichtgrundbesitzer, theils endlich nach einer allgemeinen Schätzung des Vermögens und Betriebs aufgebracht.

Bei dem Kirchspiel Nienstedten ist die dorfsweise Armenversorgung zur Erörterung gekommen.

Adelige Kirchspiele.

7) Seester; der Armendistrict umfaßt das ganze Kirchspiel, mit Einschluß des Guts Seestermühe.

8) Uetersen; dies Kirchspiel bildete bisher einen ungetrennten Armendistrict, soll aber in Gemäßheit Allerhöchster Resolution in zwei Armencommünen, den Flecken und die Landgemeinde, getrennt werden.

NB. Mitaufsicht von Seiten der Klösterlichen Behörde.

9) Haseldorf (mit Hettlingen).

10) Haselau.

Ueber die Trennung des Guts zu einer besondern Armencommüne schweben Erörterungen ob.

Ueber die Vollziehung dieser Trennung und der damit verbundenen Auseinandersetzung schweben noch einige Erörterungen ob.

F. Probstei Oldenburg.

a) Kirchspielsarmendistrict Grube, Amts Cismarschen Antheils.

b) — Grömitz.

Theilnahme des Hausvogts an den Armencollegien. Die sonst zur Probstei gehörenden Landdistricte zerfallen in adelige Guts- und andere kleine Commünen.

Nach gepflogenen Erörterungen über das Armenwesen in diesen Kirchspielen ist der Entwurf eines Regulativs eingesandt.

Concurrenz nach vollen Hufen, halben Hufen ꝛc.

Die Erklärungen und Berichte über den Entwurf eines Regulativs für die beiden Kirchspiele werden erwartet.

G. Probstei Rendsburg.

1) Landkirchspiel der St. Marien-Kirche, mit Ausschluß des hier eingepfarrten Theils des eine eigene Armencommüne bildenden Guts Emkendorff. Die übrigen hier eingepfarrten Districte zerfallen in 6 von Alters her völlig getrennte Dorfsarmen- und Heimathscommünen, zu welchen auch die von der Gutscommüne Cronsburg abgetrennten Districte Audorf und Schacht gehören.

Insoweit Geldbeiträge erforderlich, geschieht die Repartition nach Hufenzahl.

2) Die Landgemeine des Christ-Kirchspiels besteht, mit Ausnahme von 2 Stellen, aus 5 ebenfalls getrennten Dorfs- und Heimathscommünen, nur daß die Kosten der Sustentation eines Wahnsinnigen im Irrenhause gemeinschaftlich abgehalten werden.

Ebenfalls nach Hufenzahl.

3) Das Kirchspiel Nortorf mit 2 getrennten Armen- und Heimathscommünen:

a) Amts Rendsburger Antheil mit dorfsweiser Armenversorgung in 21 Dörfern;
Regulativ vom 15ten Juni 1837 (Ch. S.);

b) das Klösterlich Itzehoer Dorf Langwedel.

Die übrigen Bezirke dieses Kirchspiels sortiren die Jurisdictionen des Amts Bordesholm und des Guts Emkendorf, und gehören zu den Armendistricten des Kirchspiels Bordesholm und des Guts Emkendorf.

Ad a. Vollhufner, Halbhufner, Käthner ꝛc. concurriren mit bestimmten Quoten an die gemeinsame Armenkasse, die Nichtgrundbesitzer nach billiger Schätzung.

Ad b. Auch hier wird nach einer ähnlichen Norm concurrirt.

4) Das Kirchspiel Schenefeldt mit folgenden getrennten Armen- und Heimathscommünen:

a) Amts Rendsburger Antheil mit dorfsweiser Armenversorgung in 24 Dörfern;
b) der hier eingepfarrte Theil des Guts Drage, in 5 seither ganz getrennte Specialcommünen zerfallend;
c) der hier eingepfarrte Theil des Guts Haneran mit dem getrennten Armenwesen der Dörfer Aasbüttel und Bockhorst und einer bisher als für sich bestehend angesehenen Kathe zu Gockels;
d) die hier eingepfarrten Theile des Guts Mehlbeck, und zwar 1) der Haupthof und 2) die Dorfschaft Mehlbeck;
NB. Nach unmittelbarem Rescript und obergerichtlichem Rescript vom 31sten Mai 1833 concurriren alle Armendistricte des Kirchspiels Schenefeldt nach Steuertonnen zu den Kosten der Sustentation von Irren.

Ad a. Repartition der Ausgaben an die allgemeine Armenkasse nach Vermögen, jedoch unter specieller Werthschätzung der Grundstücke.

Ad b. Concurrenz nach der Größe der Grundstücke.

Ad d. Nach Hufenzahl der Insten, nach ihren Umständen.

5) Das Kirchspiel Jevenstedt mit 14 Dorfcommünen, welche bisher nur in Beziehung auf die Unterhaltung von Gemüths- und syphilitischen Kranken mit einander in Verbindung standen.

Concurrenz nach Hufenzahl.

6) Das Kirchspiel Hohenwestedt mit 2 getrennten Armen- und Heimathscommünen:
a) Rendsburger Antheil mit Armenversorgung in 10 Dörfern, doch unter der Bestimmung der jährlichen Revision der Vertheilung der Armen und ermittelten Ausgleichung in Mißverhältnissen;
Regulativ vom 15ten August 1833;

Concurrenz nach Vermögen.

b) die hier eingepfarrten Districte des Klosters Itzehoe und des Guts Drage mit gemeinsamer Armenverwaltung.

Concurrenz nach der Größe des Landbesitzes, jedoch unter Berücksichtigung der sonstigen Vermögensverhältnisse.

7) Das Kirchspiel Kellinghusen mit 4 getrennten Armen- und Heimathsdistricten:
a) Armendistrict des Amts Rendsburger Antheils, jedoch mit Einschluß der hier eingepfarrten Segeberger Untergehörigen in Quarnstedt;

Setzung nach Vermögen.

b) Armendistrict (Hennstedt-Overndorfer) der hier eingepfarrten Klösterlich Itzehoer Untergehörigen, mit Ausnahme einer Stelle im Dorfe Ridders;

Setzung nach Vermögen.

c) Armendistrict des Dorfes Ridders, Guts Drager und Klösterlich Itzehoer Jurisdiction;

Repartition nach der Größe des Landbesitzes.

d) der sogenannte Rostorffer Armendistrict, Breitenburger Jurisdiction; mit 13 Dörfern und 1 Hofbesitz; gemeinschaftliche Armenkasse.

Theilweise nach Grundbesitz und nach Vermögen.

8) Kirchspiel Hademarschen mit dem eingepfarrten Kanzeleigut Hanerau (4c); gemeinschaftliche Armenkasse.

Regulativ vom 30sten April 1827 §§. 11—18 (cf. S.).

In den Kirchspielsarmendistricten 3—7 nehmen die Kirchspielvögte Theil an dem Armencollegio und in Hademarschen der Besitzer von Hanerau.

Setzung nach Vermögen.

Adelige Kirchspiele.

Bovenau enthält nur adelige Gutsarmencommünen.

Westensee ebenfalls.

H. Probstei Segeberg.

1) Das Landkirchspiel Segeberg, Amts Segeberger Antheils, mit Einschluß der Kanzeleigüter Hartenholm und Kuhlen, sonst Amts Traventhaler, Amts Reinfelder und adel. Jurisdiction.

2) Das Kirchspiel Kaltenkirchen, mit Einschluß des zur Gerichtsbarkeit des Amts Trittau gehörenden Dorfes Breitenbachhöft, aber mit Ausschluß des Breitenburger Dorfes Mönklohe und des Guts Bramstedter Dorfes Weddelbrock, indem letzteres für sich, jenes aber mit einem Dorfbezirk aus dem Kirchspiele Stellau eine Armencommüne bildet.

3) Das ganze Kirchspiel Bramstedt, also mit Einschluß der zur Jurisdiction des Amts Rendsburg, des Klosters Itzehoe, der Herrschaft Breitenburg und des Guts Bramstedt (ohne Weddelbroock) gehörenden Bezirke.

4) Das Kirchspiel Bornhöved, Amts Segeberger Antheils. Die übrigen Theile des Kirchspiels gehören zur Jurisdiction des Amts Ploen und adeliger Güter.

5) Das Kirchspiel Leezen, Amts Segeberger Antheils; sonst Amts Tremsbüttler und adliger Guts-Jurisdiction.

Die Kirchspielvögte sind Theilnehmer an der Armen-Verwaltung.

Nur die hier aufgeführten 5 Armendistricte sind der Aufsicht der Kirchenvisitatoren unterworfen, indem die zu den Kirchspiels-Armendistricten sub 1, 2, 4, 5 nicht gehörenden Theile des Kirchspiels, so wie die bei den übrigen Kirchspielen dieser Probstei, nämlich Oldesloe, Warder, Sarau, Prohnsdorf, Süllfeld und Schlamersdorf eingepfarrten Districte der Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch, Ploen, Trittau und Tremsbüttel und der betreffenden adeligen Güter zunächst von den Civilbehörden beaufsichtigt werden.

Die Aufbringung der Armenlasten in diesen Kirchspielsarmendistricten geschieht theils ausschließlich, theils meistens nach aus der Pflugzahl oder der Größe des Landbesitzes hergenommenen Normen.

Nachdem die Erörterungen über die in diesen Armendistricten einzuführende dorfsweise Armenversorgung, so wie auch über die Trennung des Fleckens Bramstedt von dem übrigen Kirchspiel, ohne Erfolg gewesen, ist für die gewöhnliche Armenversorgung, die Erlassung eines Regulativs verfügt, und wird die Einsendung des desfallsigen Entwurfs erwartet.

Amts-Armendistrict Traventhal mit nachfolgenden zu auswärts belegenen Probstei Segeberger Kirchen eingepfarrten Districten:

	Volkszahl.
aus dem Landkirchspiel Segeberg . . .	2197
„ „ Kirchspiel Warder	224
„ „ „ Prohnsdorf	663
„ „ „ Oldesloe	488

Das Armencollegium besteht (seit der im Jahre 1828 von dem Amthause aufgehobenen dorfsweisen Armenversorgung) aus den Amtsgevollmächtigten, den Amtsarmenvorstehern, den Bauervögten und dem Amtssecretair als Director.

Concurrenz nach Pflugzahl.

Ueber eine Reform in der Districtseintheilung und Verwaltung schweben Erörterungen ob.

I. Probstei Kiel.

1) Das Amt Kiel, mit dorfsweiser Armenversorgung in, mit Einschluß des Orts Brunswyck, 11 Specialdistricten, eingepfarrt

	Volkszahl.
bei dem Kirchspiel Kiel . . . . sonst städtische, klösterliche, adelige und Amts Cronhagener Districte;	1802
bei dem Kirchspiel Elmschenhagen . . . . sonst Klösterlich Preetzer Districte;	366
bei dem Kirchspiel Barckau . . . . sonst Klösterliche und adelige Districte;	318
bei dem Kirchspiel Schönkirchen . . . . sonst adelige Districte.	1053

Regulativ vom 1sten Juli 1839.

Concurrenz der Specialdistricte an die allgemeine Armenkasse, nach Pflugzahl jedes derselben, die Subrepartition in jedem Specialdistrict einer allgemeinen, wie der privativen Ausgaben nach Uebereinkunft der Interessenten, eventualiter nach Setzung.

2) Völlig getrennte Armendistricte im Amte Bordesholm (ohne Sachsenbande, Kirchspiels Wilster), mit dorfsweiser Armenversorgung in jedem Armendistrict.

Die Aufbringung der Armenlast, wie im Amte Kiel.

aa) Bordesholmer Armendistrict, 10 Dörfer des Kirchspiels Bordesholm, 3 Amts-Dörfer aus dem Kirchspiel Nortorf und 1 Amts-Dorf aus dem Kirchspiel Neumünster befassend.

bb) Brügger Armendistrict, mit 7 zum Kirchspiel Brügge gehörenden Amts-Dörfern.

Das Kirchengehöfte Ovendorff ist in Gemäßheit unmittelbarer Resolution bis weiter ex nexu geblieben, und bildet eine eigne Armen-Commüne.

Das letztere findet auch bei dem Klösterlich Itzehoer Dorfe Teckelsdorff statt.

cc) Der Flintbecker Armendistrict, mit 8 zum Kirchspiel Flintbeck gehörenden Amts-Dörfern und den beiden Amts-Dörfern Blumenthal, Kirchspiels Nortorf, und Schierensee, Kirchspiels Westensee. Specialcommüne der Klösterlich Itzehoer Eingesessenen in Klein-Flintbeck.

3) Amtsarmendistrict in Cronshagen, mit dorfsweiser Armenversorgung in 7 Dörfern, Kirchspiels Kiel.
Regulativ vom 17ten October 1839.

Die Armenbeiträge für die allgemeine Armencasse werden nach Vermögen aufgebracht, sonst wie im Amte Kiel.

4) Völlig getrennte Armendistricte im Amte Neumünster:

Beitragsleistung nach Vermögen.

aa) Der Neumünstersche Kirchspiels-Armendistrict, nur die Amtsdistricte in sich fassend.
Regulativ vom 14ten März 1814 (Ch. S.).

Der Abtrennung des Fleckens haben sich Schwierigkeiten entgegen gestellt.

bb) der Großenaspeer Kirchspiels-Armendistrict, Amts Neumünsterschen Antheils, und mit Einschluß der hier eingepfarrten Segeberger Amtsdistricte, Schonmoor und Fehrenbötel, wogegen das Dorf Heidmühle, Amts Segeberger Antheils, eine eigene Commüne ausmacht.

Die zu den der Probstei untergelegten adeligen Kirchspielen gehörenden adeligen Güter haben eigenes Armenwesen.

K. Probstei Ploen.

1) Amts-Armendistrict Ploen ist unter Beibehaltung einer General-Kasse für besondere Fälle, mit Einschluß der zur Zeit noch mit dem Amte verbundenen Neustadt, nebst Schloßgrund und Kloster, in 3 Armencommünen getheilt:

Setzung nach Vermögen.

aus dem Kirchspiel Ploener Altstadt, sonst städtische, adelige und Eutiner Districte;

Probstei Segeberg. } aus dem Kirchspiel Bornhöved, sonst Amts Segeberger und adelige Districte;

aus 3 Eutiner Kirchspielen.

Regulativ vom 7ten Mai 1838.

2) Amts-Armendistrict Ahrensboeck, mit dorfsweiser Armenversorgung, wobei der Flecken eine Commüne ausmacht.

Die zur Erörterung gekommene Frage, wegen Eintheilung des Amts nach Kirchspielsarmendistricten hat bis zur Entscheidung über den Austausch mit Eutinschen Districten ausgesetzt werden müssen.

		Volkszahl.
a)	aus dem Kirchspiel Ratekau . . . . sonst Eutiner und Johannis klösterlicher Districte;	319
b)	aus dem Kirchspiel Süsel . . . . sonst adeliger und Eutiner Districte;	1711

c) aus dem Kirchspiel Gleschendorf 1119
  " Eutin . . . 147
  1266

sonst in Gleschendorf, Eutiner Districte und Lübecker Stiftsdörfer;

d) Aus dem Kirchspiel Ahrensboeck:
  Flecken 934
  Landgemeine 1912

e) aus dem Kirchspiel Gnissau 835
  sonst adelige und Eutiner Districte;

f) Aus dem Kirchspiel Curau 512
  sonst Guts Eutiner und Lübecker Districte;

Probstei Segeberg. { aus dem Kirchspiel Sarau 411
  sonst adelige Guts- und Eutiner Districte.

In beiden Amtsarmencommünen nehmen die Amtsverwalter an der Armenverwaltung Theil, der Prediger aber bis jetzt noch in Ploen.

3) Amts-Armendistrict Reinfeld, dazu

	Volkszahl.
das Kirchspiel Reinfeld	2520
" " Zarpen	3331
aus dem Kirchspiel Curau	32
sonst Eutinische, Lübeckische und Gutsdistricte;	

Probstei Segeberg. {
aus dem Kirchspiel Prohnsdorf 753
  sonst Amts Traventhaler und adel. Districte;
aus dem Kirchspiele Segeberg. 662
  sonst Amts Segeberger, Amts Traventhaler, adelige und Kanzlei-Güter Districte;
aus dem Kirchspiel Oldesloe 276
  sonst städtische, Amts Traventhaler, Amts Rethwischer, Amts Trittauer, Lübecker Stiftsdorfs- und adeliger Districte.

4) Amts-Armendistrict Rethwisch, mit dorfsweiser Armenversorgung:

Probstei Segeberg. { aus dem Kirchspiel Oldesloe 1875
  sonst Amts Traventhaler, Reinfelder und Trittauer, Lübeckische und adelige Districte;

aus Klein-Wesenberg. 603
  sonst Eutinsche, Lübeckische, Guts- und Dorfs-Districte.

L. Probstei Stormarn.

1) Amts-Armencommüne Reinbeck, mit jedoch nicht regulativmäßig geordneter, dorfsweiser Armenversorgung.

	Volkszahl.
Kirchspiel Steinbeck (ohne das Kanzeleigut Silk) . .	4552
Kirchspiel Altrahlstedt	923
sonst Districte der Aemter Trittau und Tremsbüttel, des Guts Wandsbeck und aus Hamburger Gebiet;	
Kirchspiel Sieck	501
sonst zum Amte Trittau, Gut Ahrensburg und Stadt Hamburg.	

2) Amts-Armencommüne Trittau, mit dorfsweiser Armenversorgung, jedoch ohne Regulativ.

Ueber die regulativmäßige Regulirung des Armenwesens in den 3 Stormarnschen Aemtern werden Erörterungen gepflogen.

Kirchspiel Trittau (wahrscheinlich ganz)	3449
aus dem Kirchspiel Sieck	1257
sonst Amts Reinbecker, Guts Ahrensburger und Hamburger Walddörfer Districte;	
aus dem Kirchspiel Eichede	1842
sonst Amts Tremsbüttler und Amts Steinhorster Districte;	
aus dem Kirchspiel Oldesloe.	468
sonst vide oben;	
aus dem Kirchspiel Altrahlstedt	708
sonst Amts Reinbecker und Amts Tremsbüttler, Stadt Hamburger und aus Wandsbeck die Königlichen Land-Districte;	
aus dem Kirchspiel Eppendorf	62
(scheint sonst nach Hamburg zu gehören);	
aus dem Kirchspiel Kaltenkirchen ist das Dorf Breitenbeckhorst mit dem Kirchspielsarmenwesen vereinigt;	
aus dem Kirchspiel Bergstedt	1039
sonst Amts Tremsbüttler adelige und Kanzeleiguts- und Hamburger Districte;	
Probstei Segeberg. } aus dem Kirchspiel Süllfeldt	1059
sonst Amts Tremsbüttler und adel. Guts-Districte.	

3) Amtsarmencommüne Tremsbüttel, mit dorfsweiser Armenversorgung ohne Regulativ.

Bargteheide	2806
Eichede	463
sonst Amts Trittau, Amts Steinhorst.	

Probstei Segeberg
- Süllfeldt 611
  sonst Amts Trittau und adelige Güter.
- Leezen 192
  sonst Amt Segeberg, adelige Güter.

Altrahlstedt 125
sonst Amt Trittau, Banbeck, adeligen Guts- und Hamburger District.

Bergstedt 145
sonst Amt Trittau, Steinbeck, Stadt Hamburg und Gut Wandsbeck.

NB. Dorfscommüne Poppenbüttel, Kirchspiels Bergstedt, ist seither, weil es zur Herrschaft Pinneberg gehört, unter Aufsicht der Landdrostei gewesen.

4) Armendistrict des Kanzeleiguts Wellingbüttel, Kirchspiels Bergstedt.

Regulativ vom 28sten Juni 1827. (Ch. S.)

5) Armendistrict des Kanzeleiguts Tangstedt, Kirchspiel Bergstedt.

6) Armendistrict des Kanzeleiguts Silck, Kirchspiels Steinbeck.

7) Armendistricte im Gute Wandsbeck;

Der Schlußbericht über das Regulativ für Wandsbeck wird erwartet.

a) das bei dem Stammhof zurückgebliebene Armenwesen;
b) des Fleckens Wandsbeck;
c) der Dorfscommüne Hinschenfelde; }
d) der Dorfscommüne Tonnendorf mit Lohe; } . . . .

Die Verhältnisse dieser Dorfscommünen sind in dem Bericht an die Kanzelei vom 8ten September 1837 zur Erörterung gekommen.

8) Armendistrict des Kirchspiels Woldewrae (Ahrensburg).

Regulativ vom 28sten März 1825. (Ch. S.)

Setzung nach Vermögen.

IV. Adelige Districte.

Klöster.

1) Kloster Itzehoe.
a) Klösterlicher Armendistrict in der Stadt Itzehoe.
b) Dorfscommüne Meimersdorf, Kirchspiels Kiel.
c) " Klein-Flintbeck, Kirchspiels Groß-Flintbeck.
d) " Techelsdorf, Kirchspiels Brügge.
e) " Langwedel, Kirchspiels Nortorf.
f) " der Vogteien Hennstedt und Overndorf, Kirchspiels Kellinghusen.

g) Dorfscommüne Klösterlich Itzehoer und Drager Untergehörige im Kirchspiel Hohenwestedt.

Die übrigen Klösterlichen Districte sind Theile von 10 Kirchspielsarmencommünen.

2) Kloster zu Preetz.

Vide oben bei der Probstei Kiel.

3) Kloster Uetersen.

Die einzelnen Districte des Klosters sind mit dem Armenwesen in 8 Kirchspielen vereinigt.

Adelige Guts-Commünen.

Meistens Aufbringung der Armenlasten nach Tonnenzahl.

Kieler Güterdistrict: Cronsburg — Cluvensieck — Emkendorf — Hohenschulen (mit 2 Commünen, den Hof nebst Kathen und die Hufner zu Achterwehre) — Deutsch-Nienhof mit Pohlsee — Klein-Nordsee (Regulativ vom — — — — —) — Oppendorf mit Schönhorst — Projensdorf (in welchem Gut die Erbpächter unter sich die Armenversorgung haben und dem Gutsbesitzer die übrige Armenversorgung obliegt) — Quarnbeck — Schrevenborn (Regulativ vom 13ten März 1836).

NB. In den übrigen Gütern dieses Güterdistricts werden die Armenlasten von den Gutsbesitzern abgehalten.

Oldenburger Güterdistrict: Großenbrode (mit der Commüne des Stammhofes und der Commüne der Dorfschaft), Pancker, Schmoel und Clamp (Regulativ vom 4ten April 1839, nach welchem den Stammhöfen 1/3, den Meierhofsbesitzern 1/3 und den Untergehörigen 1/3 der Armenlast obliegt) — Mannhagen (woselbst jedoch die Untergehörigen nur kleine Beiträge leisten) — Neuhaus (Concurrenz der Höfe 2/5, der 50 Hufenpächter 2/5, Land- und Häuerinsten 1/5. —

In den übrigen Gütern halten die Gutsbesitzer die Armenlasten allein ab. —

Beitragsleistung resp. nach Vermögen, Tonnen-, Pflug- oder Hufenzahl.

Preetzer Güterdistrict: Ascheberg — Bothkamp (mit einem Armen- und Arbeitshause nach Regulativ vom 8ten April 1839) — Depenau — Seedorf und Hornstorf (in welchen Gütern der Gutsbesitzer die Abhaltung der Armenlast freiwillig allein übernommen hat) — Muggesfelde — Nütschau (mit 2 Armenversorgungscommünen, das Dorf Sühlen und das übrige Gut, in welchem letztern der Gutsbesitzer die Armenlasten allein abhält) — Rixdorf (woselbst jedoch die Hufner nur die vorkommenden Fuhren zu leisten haben) — Schönböcken.

In den übrigen Gütern dieses Districts werden die Armenlasten von den Gutsbesitzern abgehalten. —

Itzehoer Güterdistrict: Ahrensburg (vide Probstei Stormarn) — Borstel — das Dorf Weddelbrock aus dem sonst mit dem Kirchspielsarmendistrict Bramstedt vereinigten Gut Bramstedt — aus dem sonst in 3 Kirchspielsarmendistricte zerfallenden Gut Breitenburg, a) das Dorf Rostorff, Kirchspiels Kellinghusen, b) Crempermoor, Kirchspiels Neukirchen, und c) Möncklob, Kirchspiels Stellau — Caden (mit den Commünen des Hofs nebst Alveslohe und der Dorfschaft Ellerau) — Erfrade (Dorfscommüne Dalldorf, Kirchspiels Bornhöved, und Rickling, Kirchspiels Neumünster) — Jersbeck und Stegen — Mehlbeck (jedoch nur mit dem in Schenefeldt eingepfarrten Theil, nämlich a) Commüne des Hofs, b) Commüne des Dorfs Mehlbeck) — Sarlhusen — Schulenburg.

Ebenfalls resp. nach Vermögen, Tonnen-, Pflug- und Hufenzahl.

Die übrigen Güter sind theils mit dem Armenwesen in Kirchspielen vereinigt, theils werden die Armenlasten von den Gutsbesitzern allein abgehalten. —

Herzoglich Oldenburgische Güter.

1) Die älteren Fideicommißgüter Lensahn, Mönchneversdorf und Stendorf, in welchen partiell contractlich von den Pächtern zu den Armenlasten concurrirt wird.

2) Die jüngeren Fideicommißgüter Bollbrügge, Kremsdorf, Koselau, Kuhof, Lübberstorff, Selendt und Sievershagen, in welchen partiell contractlich zu den Armenlasten von den Pächtern Beitrag geleistet wird. —

Wildnisse: vide oben Probstei Münsterdorff.

V. Kanzlei-Güter.

Wellingsbüttel, Tangstedt und Silck eigne Armencommünen, die übrigen sind Theilnehmer an dem Armenwesen ihrer Kirchspiele — vide bei den Probsteien.

VI. Lübsche Güter.

Stockelsdorf (Regulativ vom 25sten Februar 1834) — Eckhorst, Mori, Dünkelsdorf (Regulativ vom 10ten Februar 1837) — Steinrade, Trenthorst bilden eigene Armencommünen.

VII. Lübsche Stadt- und Stiftsdörfer,

bilden jedes für sich eigene Armen-Commünen.

Probstei Segeberg: Pölitz, Barckhorst und Frauenholz (Kirchspiels Oldesloe) — Kembs (Kirchspiels Schlamersdorf).

Probstei Ploen: Westerau (Kirchspiels Wesenberg), Schwochel (Kirchspiels Ahrensboeck) — Böbs mit Schwinkenrade (Kirchspiels Curau) — Röbel (Kirchspiels Süsel), Kesdorf, Gleschendorf, Scharbeutz und die Hufe zu Wulfsdorf (Kirchspiels Gleschendorf).

Probstei Oldenburg: Bentfeld, Merckendorf, Bliesdorf, Klein-Schlamin, Marrdorf (Kirchspiels Altenkrempe) — Datzendorf (Kirchspiels Heiligenhafen), Sülsdorf, Heringsdorf (Kirchspiels Neukirchen), Giddendorf, Rellin, Klötgin (Kirchspiels Oldenburg), Kacköhl (Kirchspiels Bleckendorf).

Wöbs, Kirchspiels Eutin.

VIII. Koege.

Vide oben bei den Probsteien Süder- und Norderdithmarschen.

№ 52.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten des 15ten ländlichen Wahldistricts wegen Revision der Freifuhren.

Schon in der ersten Holsteinischen Ständeversammlung ward eine gleiche Proposition, wie die vorliegende, motivirt und einer Committee zur nähern Prüfung überwiesen, welche auch ihren Bericht darüber erstattete, der aber wegen mangelnder Zeit nicht zur Schlußverhandlung gelangen und daher keine Petition an Se. Majestät den König zur Folge haben konnte.

In der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung ward die Proposition abermals eingebracht, und von der Ständeversammlung einem Ausschuß überwiesen, welcher seinen Bericht erstattete, in dessen Folge eine Petition beschlossen ward, in der die vom Ausschuß vorgeschlagenen Beschwerdepuncte hervorgehoben wurden, und schließlich gebeten ward, daß bis zu einer umfassenden Regulirung der Fuhrverhältnisse die auf Erleichterung der Fuhrleistungen gerichteten Anträge Allergnädigst genehmigt und die erforderlichen Verfügungen provisorisch erlassen werden möchten.

Auf diese Petition ist nun bisher nichts weiter erfolgt, als die in der diesjährigen Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände enthaltene Mittheilung, daß die nothwendigen Vorarbeiten noch nicht hätten beendigt werden können, und daß es auch die Absicht sei, das Gutachten der Schleswigschen Provinzialstände über die diesseits gestellten Anträge einzuziehen.

Nach dieser Eröffnung hat der gegenwärtige Proponent annehmen zu müssen geglaubt, daß die Regierung mit der Revision der Gesetze über die Freifuhren Anstand nehmen wolle, und seine Proposition von Neuem eingebracht, auf die früheren Motivirungen und Berichte, auf die dringenden Wünsche der Betheiligten und auf einzelne Beispiele mißbräuchlicher und belästigender Fuhrenverwendungen Bezug nehmend, und seinen Antrag speciell darauf richtend, daß der nächsten Ständeversammlung ein Entwurf, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren, vorgelegt werden möge.

Auch diese Proposition ist von der Ständeversammlung einem Ausschuß überwiesen worden, ungeachtet der Königl. Herr Commissarius erklärt hat, daß auf die Regulirung dieses Zweiges der Gesetzgebung ernstlich Bedacht genommen werde, und die Proposition deshalb füglich auf sich beruhen könne, und zwar nach den bei der Vorberathung geschehenen Aeußerungen theils um die Beschleunigung dieser Angelegenheit zu sichern, theils um der in der Eröffnung ausgesprochenen Ansicht entgegenzutreten, als wenn es erforderlich sei, über ähnliche Propositionen der Ständeversammlung des einen Herzogthums immer erst das Gutachten der Ständeversammlung des andern Herzogthums einzuziehen und dadurch die Vorlegung der Gesetzentwürfe um zwei Jahre hinauszuschieben. — Endlich ist noch von einem Mitgliede der Versammlung zur Erwägung des Ausschusses verstellt, ob nicht etwa auf eine völlige Ablösung der Fuhrpflicht anzutragen sei.

Alles, was zur Beschleunigung dieser Angelegenheit dienen möchte, kann der Versammlung, bei den dringenden Wünschen der Betheiligten nach einer Regulirung der Gesetzgebung über das Fuhrwesen, von dem Ausschuß nur dringend anempfohlen werden, und eben so empfehlenswerth scheint es, daß die Versammlung sich darüber ausspreche, wie sie es weder nöthig, noch angemessen finde, daß die Propositionen einer Ständeversammlung der Begutachtung der andern unterworfen werden, da die durch Propositionen veranlaßten Gesetzentwürfe dennoch wieder beiden Ständeversammlungen zur Berathung vorgelegt werden müssen, wobei denn der Zweck einer zwiefachen Begutachtung erreicht wird, ohne den Umständen nach eine zweijährige Zeit zu verlieren, und ohne die Anträge der Ständeversammlungen einer ganz gleichen Behandlung wie die Anträge berichtender Behörden zu unterwerfen, was dem Verhältniß der berathenden Ständeversammlungen nicht entsprechend ist.

Was die in Anrege gebrachte Ablösung der Fuhrpflicht anbetrifft, so trägt der Ausschuß Bedenken, der Versammlung eine darauf zu richtende Petition anzurathen, theils weil eine solche Ablösung seines Erachtens nicht in dem Wunsche der Fuhrpflichtigen und noch weniger in ihrem Bedürfniß liegen dürfte, besonders, wenn die Fuhrpflicht näher regulirt sein wird, theils weil eine solche Ablösung, wenn dennoch einzelne fuhrpflichtige Districte dieselbe wünschen sollten, auf regiminellem Wege zu beantragen und zu erwirken sein würde. Endlich möchte es aber auch eben mit Beziehung auf den Inhalt der Eröffnung bedenklich sein, ohne ganz entscheidende und überwiegende Gründe neue Anträge zu stellen, die von denen abweichen oder über diejenigen hinausgehen, die von der vorigen Versammlung mit großer Stimmenmehrheit oder einstimmig beschlossen und in der Petition vom 21sten Decbr. 1838 niedergelegt worden sind. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die vorzüglichsten Beschwerdepuncte in der ebengedachten Petition hervorgehoben und bezeichnet sind, und daß die Versammlung außer Stande, wie auch nicht dazu berufen ist, speciellere Bestimmungen vorzuschlagen, die der zu erwartende Gesetzentwurf enthalten muß, und die in demselben der nähern Berathung der Ständeversammlung vorliegen werden.

Mit Beziehung auf Vorstehendes, so wie auf die frühern Ausschußberichte und die Petition vom 21sten Decbr. 1838, deren Wiederholungen nur eine nutzlose Weitläuftigkeit sein würde, glaubt der Ausschuß seinen Antrag dahin richten zu können:

„Daß die Holsteinische Provinzialstände-Versammlung eine Petition an Se. Majestät den König beschließe, worin unter Bezugnahme auf die in der Allerunterthänigsten Petition vom 21sten Decbr. 1838 gestellten Anträge gebeten werde, daß Se. Majestät geruhen wolle, der **nächsten** Holsteinischen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren, zur Berathung vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 31sten August 1840.

Wiese. Reventlow-Criminil. Jargstorff.

№ 53.

Bericht

des Ausschusses zur Prüfung der von den Vorstehern des Fleckens Kellinghusen übergebenen Petition, wegen Aufhebung der Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe.

Unterstützt von dem Abgeordneten, Advocaten Kirchhoff.

Anlage: Die Petition der Fleckensvorsteher zu Kellinghusen.

Erstattet: Itzehoe, den 31sten August 1840.

Die Vorsteher des Fleckens Kellinghusen wendeten sich schon an die erste Holsteinische Ständeversammlung mit einer, die Aufhebung der Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe bezweckenden Petition, welche aber damals keine Berücksichtigung finden konnte, weil sie zu spät eingereicht worden war. Sie wiederholten daher diesen Antrag durch eine Petition an die zweite Holsteinische Ständeversammlung, deren Unterstützung die Folge hatte, daß eine Committee zur näheren Prüfung derselben erwählt wurde. Zur Berichtserstattung konnte es aber damals vor anderen dringenden Arbeiten nicht gelangen. Jetzt haben die Supplicanten sich zu gleichem Zwecke mit einer dritten Petition an die Ständeversammlung gewendet, welche von dem einen Mitgliede des unterzeichneten Ausschusses im Interesse der ganzen betheiligten Störschifffahrt, und insbesondere des bittstellenden Fleckens, unterstützt, und durch die erfolgte Erwählung einer Committee zum Gegenstande einer näheren Prüfung gemacht worden ist. Indem wir diesem Auftrage Genüge zu leisten bemüht gewesen sind, hat es uns nicht gelingen wollen, eine übereinstimmende Ansicht zu gewinnen. Die Majorität, bestehend aus den beiden Ausschußmitgliedern, Grafen v. Reventlow-Criminil und Advocaten Kirchhoff, ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß der vorliegende Gegenstand zu einer von der Versammlung an Se. Königliche Majestät zu richtenden Petition, wegen Aufhebung des fraglichen Stapelrechts, geeignet sei, während die von dem Obergerichts-Advocaten Löck vertretene Minoritätsansicht zu dem entgegengesetzten Resultate gelangt ist.

Es wird hierdurch erforderlich, der hochverehrlichen Versammlung in diesem Berichte beide Ansichten vorzutragen, und erlaubt daher zunächst die Majorität des Ausschusses sich folgende Bemerkungen.

Die Stadt Itzehoe befindet sich in dem Besitze einer Stapelgerechtigkeit, welche ihre Entstehung einer Gnadenverleihung der Grafen Johann und Gerhard von Holstein verdankt. Dieses Privilegium vom Jahre 1260 lautet im dritten Bande des C. C. H. pag. 603 in Lateinischer Sprache folgendermaaßen:

„Johannes et Gerhardus Christo gratia Comites Holsatiae et de Schauenburg, omnibus hoc scriptum visuris salutem cum bonorum omnium incremento. Notum facimus universis; quod Nos ad promotionem et emendationem Oppidi nostri Etscho, Consulibus et Civibus ejusdem Oppidi hujusmodi contulimus libertatem, videlicet, quod omnes Nautae de Albia et Wilstria, Sturiam sursum usque Etscho cum Navibus suis pervenientes mercimonia sua ibidem deponere de-

beant et ad emendum civibus et hospitibus generaliter exhibere. Ulterius vero versus Kellinghausen et Erpestorpe sicut olim consueverunt procedere non debent, nisi de praedictorum Consulum licentia et voluntate. In hoc enim nulli Advocatorum Nostrorum quicquam Juris recognoscimus et mandato industrie eorundum Consulum relinquentes, quicquid in hoc duxerint ordinandum. Ad cujus rei evidentiam Sigilla nostra praesentibus sunt appensa, Testes Dominus Burchardus de Olleshuthe, Dominus Erinfo et caet. Advocatus, Hildelevus de Brocktorpe, Marquardus filius Dni. Syrici et alii complures. Datum Etscho. Anno Domini Millesimo Ducentesimo Sexagesimo in Octava Epiphaniae Domini."

Die Deutsche Marginalübersetzung drängt dieses in folgende Worte zusammen:

„Alle Schiffer, so von der Elbe und Wilster auf die Stör bis Itzehoe kommen, müssen daselbst Niederlage halten, auch ohne des Magistrats Bewilligung nicht nach Kellinghusen und weiter hinauf fahren."

Von dem Könige Christian IV. wurde dieses Privilegium am 4ten August 1620 in Lateinischer Sprache bestätigt. Ob solche Confirmationen auch von den nachfolgenden Königen aus dem Oldenburgischen Hause erfolgt sind, darüber geben unsere Gesetzsammlungen keinen Aufschluß. Fehlte es daran, so würde das Privilegium der Stadt Itzehoe jetzt nur noch als ein factisch bestehendes anzusehen sein.

Dahingegen ist aus mehreren in das Corp const. Holsat. und in die chronologische Sammlung aufgenommenen Resolutionen ersichtlich, daß diese Stapelgerechtigkeit verschiedene Beschränkungen erlitten hat.

Schon im Jahre 1271, mithin 11 Jahre nach der ersten Verleihung dieser Gerechtigkeit an die Stadt Itzehoe, wurde in ein der Stadt Crempe von dem Grafen Gerhard von Holstein ertheiltes Privilegium folgender Passus aufgenommen:

„Praeterea concedimus eiisdem sc. hominibus de oppido Crempe, ut cum navibus suis sal ducentibus libere passint ire ad superiores partes aque (aquae) Sturie et emere et reducere annonam prout ipsis utile fuerit et expediens nisi ob aliquam causam rationalem et nobis vel nostris successoribus fieret prohibitio specialis, ligna etiam libere deducere possunt in ipsa aqua Sturia sicut homines nostri de Etzeho et postquam eadem ligna ad aquam pervenerint nullus advocatorum nostrorum in hujusmodi ispsos debet aliquatenus impedire."

Durch einen Regierungsbescheid, d. d. Glückstadt, den 20sten Juli 1691, wurde vermuthlich, mit Rücksicht auf das eben erwähnte Privilegium der Stadt Crempe, in einem Rechtsstreit zwischen den Städten Glückstadt und Crempe einerseits und der Stadt Itzehoe andererseits nach erstatteter Relation verordneter Commissarien von Rechtswegen erkannt:

„Daß zwar ad intdrim und bis zu unserer weiteren Verordnung, denen Itzehoischen Pramenführern die Handlung mit dem Brennholz promiscue (?) solle vergönnt, gleichwohl aber auch vier von denen Glückstädtischen Pramenführern zugelassen sein solle, Brennholz von dem Stoerstrom den Stoerbaum ungehindert obgedachtermaaßen abzuführen, und damit nacher Altona oder sonsten an denen Uns zugehörigen Oertern auf die Elbe zu fahren und zu handeln. Was die Abführung des Eichen- und und Bauholzes betrifft: So lassen Wir jedoch gleichfalls ad interim und bis zu weiterer Verordnung geschehen, daß, was ein jeder Bürger aus Glückstadt, Crempe und andern Uns zugehörigen Städten und Oertern zu seinem eigenen Gebrauche wird benöthigt sein, solches au der von den Impetranten geschehenen glaubwürdigen, entweder münd- oder schriftlichen Angebung von Kellinghusen oder sonsten von dem Stoer-

strom frei und ungehindert abholen mögen; maaßen dann solchergestalt u. s. w.

Durch ein Erkenntniß derselben Regierungs-Kanzelei vom 3ten December 1696 wurde dieser Bescheid auf die Stadt Wilster ausgedehnt, und daneben, auf Antrag der Stadt Crempe, declaratorisch bestimmt:

„Daß die Bürger und Einwohner beregter Städte berechtigt sein sollen, alles Holz ohne Unterschied, wenn sie von jeder Ortsobrigkeit ein eidliches Attestatum produciren, daß selbiges in solchen Städten zu der Einwohner eigenem Nutzen soll würklich verbrauchet und respective von dem Handwerksmann verarbeitet, nicht aber außerhalb der Stadt rohe und unverarbeitet weiter zu verhandeln, und damit in Durchfahrt des Störbaums ungehindert zu passiren."

In einer Allerhöchsten Commission vom 16ten März 1711 wurde bewilligt:

„Daß die Eingesessenen der Stadt und Festung Glückstadt bei Passirung des Störbaumes zu Itzehoe nicht mehr als Fremde angesehen, sondern sie vielmehr als Unsere eigenen Königlichen Unterthanen tractirt, auch ihnen dahero die freie Durchfahrt durch den Stoerbaum mit ihrem auf der Geest erhandelten Korn, dessen sie einen guten Vorrath machen, gelassen, und ihnen darunter kein Hinderniß, viel weniger einige Unlust gemacht werden solle. Wonach sich männiglich und in specie Unser Magistrat zu Itzehoe, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ferner fiscalischer Ansprache allerunterthänigst zu achten."

Eine Resolution, d. d. Glückstadt, den 18ten December 1752, in Sachen des Magistrats zu Itzehoe wider den Conferenzrath von Schomburg, als Besitzer des adelichen Guts Mehlbeck, wies, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 11ten f. M., den gedachten Magistrat an:

„den um die Stadt wohnenden Landsassen und anderen Landeingesessenen in Abschiffung ihrer Producte auf dem Störstrome ferner keine Hindernisse in den Weg zu legen."

Eine Verfügung vom 19ten September 1794 enthält folgende Bestimmung:

„Da der Landschaft Dithmarschen, um sich die zu dem mit großen Kosten verbundenen Deichbau benöthigten Materialien an Holz, Busch und Steinen zu verschaffen, keine andere Wahl übrig ist, als sie entweder von den unweit der Stör belegenen Geestdörfern oder auch auswärts anzukaufen, der erste Ausweg aber den Vorzug und alle mögliche Erleichterung verdient, so gesinnen wir an dieselben (den Statthalter), gnädigst den Magistrat zu Itzehoe nach Dero Vorschlage anzuweisen, daß er die in Dithmarschen zum Behuf des dortigen Deichbaues erforderlichen Materialien an Holz und Steinen gegen einen von dem gehörigen Kirchspielvogt ertheilten eidlichen Schein sowohl jetzt als künftig den Störbaum frei und ungehindert passiren lasse."

Endlich wurde in einer Circularverfügung d. d. Gottorff den 3ten Mai 1806 bekannt gemacht:

„daß Se. Königliche Majestät auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei sich bewogen gefunden habe, sämmtlichen Städten in den Herzogthümern in Ansehung der freien Durchfahrt durch den Stoerbaum in der Stadt Itzehoe mit allen Holzarten ohne Unterschied eben diejenige Befugniß einzuräumen, welche den Städten Glückstadt, Crempe und Wilster in den Jahren 1691 und 1696 zugestanden worden sei."

Aus dieser Geschichte der Itzehoer Stapelgerechtigkeit geht unstreitig hervor, daß dieses Privilegium von der Landesregierung in mehrfacher Hinsicht als ein dem öffentlichen Wohle nachtheiliges Vorrecht betrachtet worden ist. Von dieser Seite haben auch die Vorsteher des Fleckens Kellinghusen die Sache aufgefaßt und dabei insbesondere die Uebelstände hervorgehoben, welche für diesen Ort und nament-

lich für die dortigen Schiffer daraus hervorgegangen sind, daß die Stadt Itzehoe ihre Stapelgerechtigkeit über den klaren Wortsinn des ihr verliehenen Privilegii ausgedehnt habe. Dieses Privilegium enthält in seinen oben angeführten Worten nichts anderes als die Bestimmung, daß alle Schiffer, welche von der Elbe und Wilster auf die Stör bis Itzehoe kommen, daselbst Niederlage halten und ohne des Magistrats Bewilligung nicht nach Kellinghusen und weiter hinauf fahren sollen. Von dem umgekehrten Falle einer Fahrt von Kellinghusen aus nach der Elbe oder Wilster ist nirgends die Rede. Dessenungeachtet wird den Schiffern aus Kellinghusen, welches circa 2 Meilen oberhalb Itzehoe an der Stör belegen ist, verwehrt, mit ihren Ladungen den Störbaum frei zu passiren. Die Petition führt an, es sei den Eingesessenen von Kellinghusen, welches im Jahre 1740 mit Fleckensgerechtigkeit versehen worden, dessenungeachtet nicht gestattet, Waaren einiger Art weder die Stör hinunter noch hinauf frei zu transportiren. Es wird bemerkt, daß das Privilegium der Stadt Itzehoe schon mehrseitig zu Gunsten anderer Oerter limitirt worden und daß Kellinghusen im hohen Grade interessirt sei, auf gleiche Weise berücksichtigt zu werden. Vermöge der günstigen Lage dieses Orts an der schiffbaren Stör habe dasselbe Anspruch auf einen ausgedehnten Handelsverkehr, namentlich mit Korn und Holz. Die Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe verhindere aber alle freie Handelsbewegung dieses Fleckens. Den Fabriken sei es nicht möglich, empor zu kommen und die Gewerbthätigkeit werde dadurch gehemmt. Nicht geringe seien auch die Nachtheile, welche den angränzenden Kirchspielen Hohenwestedt, Nortorff und Jevenstedt durch die gehemmte freie Abführung ihrer Producte zugefügt würden. Auch hinsichtlich des Holzes aus den dortigen Königlichen Gehegen lasse sich diese Behauptung rechtfertigen. In eine solche mißliche Lage seien alle diese Ortschaften und Districte besonders durch die mißbräuchliche Ausdehnung der Itzehoer Stapelgerechtigkeit versetzt worden, ohne daß es denselben im Wege der Supplication an die Behörden habe gelingen wollen, von diesem Nothstande befreit zu werden. Die Supplicanten nehmen daher die Verwendung der Ständeversammlung für diese Befreiung in Anspruch, berufen sich dabei auf die Deutsche Bundesacte, und schließen mit der Bitte, die Ständeversammlung wolle ihrer gerechten Beschwerde wider die Stadt Itzehoe in Bezug auf deren Stapelgerechtigkeit abzuhelfen geneigen, wobei man es dem Ermessen der Versammlung anheim stelle, zu bestimmen, in wie weit und in wie fern die Stadt Itzehoe den Flecken Kellinghusen für so lange und so offenbare Bedrückungen zu entschädigen habe, mit dem Bemerken, daß jede ausgemittelte Geldsumme zum Ersatz immer nur ein geringes Aequivalent ausmachen dürfte.

Auf Letzteres kann natürlich nicht Bedacht genommen werden. Was aber den Hauptantrag der Peteuten betrifft, so stimmt die Ansicht der Majorität des Ausschusses mit der Proposition und deren Motive darin überein, daß dadurch der Hochverehrlichen Versammlung Veranlassung genug gegeben worden sei, die Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe aus dem allgemeinen Gesichtspunkte einer durchaus nicht mehr zeitgemäßen Hemmung des freien Schifffahrts- und Handelsverkehrs auf der Stör ins Auge zu fassen, und daß Gründe genug vorliegen, die Aufhebung dieses Privilegii im Interesse der ganzen betheiligten Störschifffahrt bei Sr. Königlichen Majestät zu beantragen.

Die Majorität betrachtet den Störstrom als einen Fluß, welcher einen großen Theil des Herzogthums Holstein durchfließt und daher ein wahrer Landesfluß genannt werden darf. Ist dieses aber nicht zu bestreiten, so folgt, daß dieser Fluß dem ganzen Lande gleichmäßig zugänglich sein muß, besonders gilt dies von allen daran belegenen Ortschaften und also namentlich auch von dem Flecken Kellinghusen, so wie von allen Landdistricten, durch welche die Stör fließt. Bis zum Jahre 1260 hat

eine freie Schifffahrt auf der ganzen Stör Statt gefunden, und es kann nur als ein Product des damaligen mittelalterlichen Zeitgeistes betrachtet werden, wenn die Grafen Johann und Gerhard von Holstein sich entschließen konnten, ihrer Stadt und Residenz Itzehoe auf Kosten des übrigen Landes eine Gerechtigkeit zu verleihen, welche den Schlüssel zu diesem schönen Flusse in die Hände eines einzigen Ortes legte.

Wie sehr die späteren Landesregierungen bemühet gewesen sind, die freie Schifffahrt auf der Stör wieder herzustellen, das beweisen die angeführten ältern und neuern Ausnahmen, welche man in verschiedener Beziehung zugestanden hat. Die Gleichheit des Grundes scheint aber für die Aufhebung der noch fortdauernden Stapelgerechtigkeit um so mehr zu streiten, je gewisser es ist, daß die Stadt Itzehoe eines solchen Vorrechts nicht mehr bedarf, und daß selbiges hauptsächlich nur noch als Mittel benutzt wird, Einzelnen eine Quelle der Einnahme zu eröffnen, welche von der Moralität verworfen wird und auch schon zum Gegenstande ausdrücklicher Poenalverfügungen gemacht worden ist, in welcher Hinsicht die Majorität sich auf einen allerhöchst confirmirten Rath- und Bürgerschluß der Stadt Itzehoe vom 19ten December 1637 (C. C. H. Bd. III. pag. 615.) bezieht, wodurch jedem Bürger dieser Stadt, „zu Verhütung des sich ereigneten Unterschleifes und möglichster Beförderung bürgerlicher Nahrung und Commercien, bei Verlust seines ehrlichen Leumuths untersagt wurde, einige durch Fremde von Fremden erkaufte Waaren, es sei an Korn, Holz oder dergleichen, unter seinem, des Bürgers Namen, mit welchem Prätext oder Scheine es auch geschehen könnte, oder möchte, durch den Störbaum einigermaßen durchzubringen oder durchzuhelfen.“ Es wird mit großer Bestimmtheit behauptet, daß diese Verfügung fortdauernd vielfach übertreten werde und von der Ausübung des eigentlichen Rechts der Niederlage gar nicht mehr die Rede sei. Hiermit ist denn aber schon factisch verschwunden, was der Stadt Itzehoe durch das ihr verliehene Privilegium bezweckt wurde, und wenn es auch noch einige Schiffer in der Stadt Itzehoe geben mag, welche sich das Stapelrecht im Wege der Cabotage zu Nutzen machen, so liefert solches doch nur einen Beweis mehr für die Richtigkeit der Behauptung, daß die Stadt Itzehoe sich dieses Rechts nicht mehr in dem Geiste bedient, worin ihr dasselbe ursprünglich ertheilt worden ist.

Die Majorität ist daher des Dafürhaltens, daß diese aus der Erfahrung und staatswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit geschöpften Gründe allein schon hinreichen dürften, einen Antrag wegen Aufhebung des fraglichen Privilegii gehörig zu motiviren.

Dazu kommt aber noch, daß ein solcher Antrag völlig mit den Grundsätzen übereinstimmen würde, welche in der Wiener Congreßacte und in den deutschen Schifffahrtsacten niedergelegt worden sind. Der Ersteren zufolge sollen keine Stapelrechte neu eingeführt, die bestehenden aber nur so weit erhalten werden, als sie ohne Rücksicht auf Local-Interesse dem Handel und der Schifffahrt überhaupt vortheilhaft sein können. In der Anwendung auf das Stapelrecht der Stadt Itzehoe, als einer Stadt in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Lande, scheint hierin ein vollkommener Veranlassungs-, ja wir möchten sagen, Rechtsgrund zu liegen, die Aufhebung dieses, nur allein von dem Localinteresse einer einzigen Stadt festgehaltenen, aber dem ganzen Landesinteresse widerstreitenden Privilegii zu beschließen, zumal da fast allenthalben die Stapelrechte in neuerer Zeit aufgehoben worden sind, oder nicht mehr ausgeübt werden.

In gleichem Sinne haben die Deutschen Schifffahrtsacten sich ausgesprochen.

Die Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821 bestimmt, daß die Schifffahrt auf dem Elbstrome von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See sowohl stromauf- als niederwärts in Bezug auf den Handel völlig frei sein solle. Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf

der Elbe zu betreiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen sind darin gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden. Namentlich sind alle früher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlagsrechte ohne Ausnahme für immer aufgehoben.

Die Weserschifffahrtsacte vom 10ten September 1823 stimmt in allen Hauptpuncten mit der Elbschifffahrtsacte überein.

Auch in der Rheinschifffahrtsordnung vom 31sten März 1831 ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Schifffahrt auf dem Rheinstrome in seinem ganzen Laufe, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei sein solle und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden könne. Derjenige, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, darf nirgends gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen, oder seine Ladung an Bord eines anderen Schiffes zu bringen. Es sollen daher alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung directe oder indirecte im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde oder aus einem anderen Grunde herkömmlich waren aufgehoben sein und dürfen, unter welchem Namen es auch sei, nicht wieder hergestellt werden. Dasselbe gilt in Gemäßheit des Art. 110 der Wiener Congreßacte und der ihr angehängten Artikel, auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Man ersieht aus allen angeführten Bestimmungen klar, daß ihnen das Bestreben zum Grunde liegt, den Handel und die Schifffahrt von den Fesseln alter Vorrechte und Begünstigungen zu befreien, und je mehr diese Verfügungen aus der neuesten Zeit hervorgegangen sind, desto unverkennbarer legt sich in ihnen die Ueberzeugung an den Tag, daß solche Privilegien dem jetzigen Zustande der Dinge nicht mehr entsprechen. Von dem Stapelrechte der Stadt Itzehoe darf dieses um so mehr angenommen werden, je singulairer es im ganzen Lande noch dasteht und je weniger in dem Umstande eine Schwierigkeit erkannt werden kann, daß vielleicht einzelnen Personen eine temporaire Entschädigung geleistet werden muß. Ob aber solche etwanige Ansprüche wirklich gerechtfertigt werden können, und wie alsdann diese Entschädigung zu reguliren sein werde, dieses sieht die Majorität des Ausschusses als eine Frage an, deren Erledigung der Regierung überlassen bleiben müsse. Sie findet durch die Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände sich veranlaßt, ihre Ansicht dahin zu wiederholen:

> daß es der Hochverehrlichen Ständeversammlung nicht an Grund und Veranlassung fehle, im Interesse der ganzen betheiligten Störschifffahrt die Aufhebung der Stapelgerechtigkeit der Stadt Itzehoe bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu beantragen.

Der hier entwickelten Ansicht der Majorität habe ich, der mitunterzeichnete Abgeordnete des 5ten städtischen Wahldistricts, mich nicht anschließen können, und werde meine Motive dem Urtheile der Versammlung nachfolgend darlegen.

Was hier zur Frage steht, ist einzig eine Petition der Fleckensvorsteher von Kellinghusen, welche ein der Stadt Itzehoe verliehenes Privilegium hinsichtlich des Stoerstroms im Interesse des Fleckens aufgehoben wissen wollen. Es steht daher nach der Petition nur das Recht der Einen Commüne, dem Recht einer andern gegenüber. In solchen Fällen werden Commünen wie Einzelne, als Person angesehen und beurtheilt. Ich bin Abgeordneter für beide Orte, Bewohner der letztgenannten Stadt. Wäre daher hier von einer rechtlichen Entscheidung die Rede, so müßte ich ohne Frage mich alles Urtheils entschlagen. Daß aber die Ständeversammlung nicht befugt ist, sich mit Einzelrechten zu befassen, ist im §. 78 der Verordnung, welche deren Verhältnisse regulirt, ausgesprochen. Nur der Fall einer consta-

tirten Beschwerde ist ausgenommen. Constatirt haben die Petenten aber überall nichts; auch ward diese Ansicht schon in der vorigen Diät aufgegeben. Damit scheint mir aber alle Veranlassung für die Versammlung, eine Petition zu beschließen, wegzufallen. Ueber diese Frage aber glaube ich, als Abgeordneter meine Stimme abgeben zu dürfen und zu müssen. Der Herr Abgeordnete des 7ten städtischen Wahldistricts hat nun seine Erklärung vom 21sten Juli dahin gestellt:

> daß er die Aufhebung der fraglichen Gerechtigkeit im Interesse der ganzen betheiligten Störschifffahrt

zu unterstützen gedenke. Hätte es ihm gefallen, dahin eine Proposition zu stellen, so stand ihm dies frei: jetzt aber, wo weder eine solche Proposition, noch eine, dahin gerichtete Petition vorliegt, den Petenten einen solchen Antrag unterzuschieben, dürfte schon formell unstatthaft sein. Die Petenten reden zwar von Interessen der Kirchspiele Hohenwestedt, Nortorf und Jewenstedt, bitten aber nur für sich, wie denn auch aus jenen Districten bis jetzt keine Beschwerden gegen das Itzehoer Privilegium auch nur laut geworden, geschweige denn nachgewiesen sind. Die Bitten und Beschwerden der Fleckenscommüne von Kellinghusen gegen die Stadtcommüne von Itzehoe, muß die Versammlung, wie das Gesetz befiehlt, an die beikommende Behörde oder an Se. Majestät unmittelbar verweisen. In allgemeiner Hinsicht, wegen Befreiung der Störschifffahrt, liegt weder eine Proposition vor, noch eine dahin gerichtete Petition, es fehlt mithin für den Beschluß der Versammlung schon an der erforderlichen Grundlage.

Es mangelt aber auch nicht an materiellen Momenten, welche dem vorgeschlagnen Beschlusse entgegenstehen. Ueber die Rechtsausführung, womit der Majoritätsbericht größtentheils sich beschäftigt, mich zu verbreiten, kann ich unmöglich Anlaß finden. Die Ständeversammlung ist weder ein Spruchcollegium noch eine Verwaltungsbehörde. Hat die Itzehoer Stadtcommüne sich Anmaßungen oder gar Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen, so ist sie überall zu besprechen, und zur Verantwortung zu ziehen, nur nicht im Ständesaal. Auch meine ich, und kann vielleicht selbst der Königliche Herr Commissarius, wenn er es für gut findet, bekunden, daß die Kellinghusener Fleckenscommüne bereits wiederholt ihren jetzigen Antrag bei der Königlichen Kanzlei in Kopenhagen angeregt hat, aber stets abschlägig beschieden ist. Schwerlich wird daher die Versammlung etwas vorzutragen oder beizubringen im Stande sein, was diese Behörde nicht schon weis. Selbst in Hinsicht der nach Beseitigung der Rechtsfrage einzig noch übrigen allgemeinen Rücksichten der staatswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit dürfte das der Fall sein.

So viel habe ich schon bei der Vorberathung eingeräumt, und gebe ich auch jetzt zu, daß das Privilegium an und für sich naturwidrig ist, und andere Rechte beeinträchtigt. Das aber gilt von allen Privilegien ohne Ausnahme. Kein Vorrecht kann gedacht werden, was nicht die Beeinträchtigung der Minderberechtigten zum nothwendigen und unvermeidlichen Gefolge hätte. Indessen sind deren eine Menge vorhanden, ein jedes, wie das nicht anders sein kann, auf Kosten der Nichtprivilegirten. Fragt es sich um deren Aufhebung, so müssen sie unstreitig weichen, (und das müßte auch das Itzehoer) wenn sie das Wohl des Ganzen hemmen. In Einzelfällen sie anzugreifen, und aufzuheben ist nicht wohl anders möglich, als durch eine gänzliche Staatsumwälzung, eine Revolution. Zu einem solchen Gleichmachen wird in dieser Versammlung Niemand seine Stimme geben Unterwerfen wir das fragliche Privilegium dieser Probe, so dürfte sich ergeben, daß hier die Staatsverwaltung schon vorgekehrt, und die nachtheiligsten Puncte des Privilegiums beseitigt hat. In dem Bericht der Majorität sind die desfälligen Verfügungen aufgezählt und wenn die Majorität daraus die Folgerung ableitet, daß die Staatsverwaltung dadurch das Bestreben an den Tag gelegt habe,

Handel und Schifffahrt von den Fesseln alter Vorrechte zu befreien, so wird sie daraus, daß nur damit nicht weiter vorgeschritten worden, auch folgern müssen, es sei nunmehr Alles geschehen was billigerweise verlangt oder erwartet werden dürfte. Und dies dürfte sich bei genauerer Prüfung auch unzweifelhaft ergeben.

Es ist nämlich keineswegs, wie vielleicht der größere Theil der Versammlung glauben mag, den nicht in Itzehoe Wohnenden die Benutzung des Störstroms untersagt. Nach den spätern Beschränkungen des Privilegiums steht es vielmehr:

1) allen und jeden oberhalb Itzehoe an der Stoer Wohnenden völlig frei, ihr Korn, Früchte, Holz oder sonstige Producte auf der Stoer, und durch Itzehoe, wohin sie wollen zu verschiffen, und dann nach Gefallen in Hamburg, Altona, Glückstadt, zu verkaufen;
2) können alle unterhalb Itzehoe Wohnenden ihre Producte die Stoer hinaufführen, und wo sie wollen verkaufen;
3) kann ein Jeder seine Bedürfnisse, Bauholz, Steine und was er will, nach Gefallen an jedem beliebigen Orte kaufen, die Stoer hinauf oder hinabschiffen und Itzehoe passiren;
4) hat diese Freiheit selbst der Kaufmann einer Stadt hinsichtlich dessen, was er zur Versorgung seines Ladens oder Waarenlagers in seinem Wohnorte bedarf.

Das alles wird auch den Kellinghusener Eingesessenen nicht verwehrt. Wenn sie auch vielleicht von dieser Benutzung des Störstromes keinen Gebrauch machen, so behaupten die Fleckensvorsteher doch mehr, als mit der Wahrheit bestehen kann, wenn sie das Gegentheil vorgeben. Alles, was Einer selbst erzielt oder selbst gebraucht, kann er unbehindert den Strom hinauf und hinab fahren. Sonach treffen die Beschränkungen der Störpassage einzig den Kaufmann, welcher den Strom zum Zwischenhandel benutzen will; es ist mithin kein Landes-Interesse, sondern nur das Interesse des Zwischenhandels in Frage, und dies existirt nur in Kellinghusen, und nur bei den dortigen Holz- und Kornhändlern. Es reducirt sich mithin die Frage wiederum einzig auf den Streitpunct zwischen den beiden Commünen. Der Ausdehnung auf das Interesse eines ganzen Landestheils, welches nach der Darstellung der Majorität in Betracht kommen soll, ist selbige nicht fähig. Zwischen den beiden Commünen zu entscheiden, kann ich mir nicht anmaßen; dazu wird aber auch der Versammlung die Befugniß, und mithin der Anlaß zu einer Petition, ermangeln.

Anders würde die Sache sich gestalten, wenn wie von einem Mitgliede bei Discussion der Committeefrage erinnert ward, ein allgemeines Gesetz zur Beförderung der Binnenlandsschifffahrt zur Berathung vorläge, in dessen Folge das Privilegium der Stadt Itzehoe aufgehoben werden müßte. Ein Gegenstand für ein solches Gesetz, den ein anderes Mitglied desiderirte, wäre sehr wohl gedenkbar. Das Itzehoer Privilegium ist freilich dem Namen nach im Lande das Einzige. Dagegen giebt es deren in Menge, die in der That und in ihrer Wirkung viel weiter gehen. Jeder Mühlendamm, jede Aalwehr ist nicht bloß, wie das fragliche Recht, ein theilweises Hinderniß der Schifffahrt, sondern hemmt sie ganz und gar. Ich erinnere hier nur an die Projecte der Verbindung zwischen der Elbe und der Ostsee vermittelst der Alster, der Trave, des Plöner Sees und der Swentine, worüber der erste Band des staatsbürgerlichen Magazins in den Nummern VII. und VIII. (S. 120 und 129) ein Mehreres, und über einen Theil dieser Verbindung der Trave mit dem Plöner See durch den Muggesfelder See und die Tensfelder Aue, selbst Charte und Anschlag enthält, wobei solcherlei Privilegien und Gerechtsame unfehlbar mit der beabsichtigten Schifffahrt in Collision kommen müßten. So lange man indeß den Eigenthümern der Mühlen und Aalwehren auf den genannten Gewässern ihre Gerechtsame nicht antastet, dürfte die Stadt Itzehoe auf eine gleiche Rücksicht Anspruch haben.

Wie nun endlich die Gesetzgebung des Deutschen Bundes und die im Bericht der Majorität angezogenen Schifffahrtsacten hier in Betracht kommen können, vermag ich nicht einzusehen. Mir liegen die bezüglichen Gesetze nicht vor, noch kann ich eine genaue Kenntniß derselben in Anspruch nehmen. Der Unterschied aber, scheint mir, muß einleuchten zwischen Strömen, welche die Gebiete mehrerer Landeshoheiten berühren oder durchschneiden und der Stör, die von der Quelle bis zur Mündung in Holstein bleibt. Ich habe nie vernommen, daß der Deutsche Bund über die Beschiffung der Oder, noch weniger der Pommerschen Küstenflüsse Peene, Persante, Stolpe u. a. der Krone Preußen das Geringste eingeredet hätte. Fände die Landesregierung es thunlich und vortheilhaft, von Hollerwettern nach Ivenfleth einen Deich zu schlagen und vor den Störstrom eine Schleuse zu legen, so dürfte doch weder der Deutsche Bund noch irgend eine fremde Landesherrschaft dagegen etwas einwenden können.

Durch diese Gründe glaube ich meine Ansicht, daß hier kein Anlaß zu petitioniren vorliegt, und der dahin gerichtete Antrag abzulehnen ist, hinlänglich gerechtfertigt zu haben. Sollte jedoch die Majorität der Versammlung anderer Meinung sein, so käme noch zur Frage, ob zugleich eine Entschädigung für die Stadt zu beantragen. Die Majorität glaubt dieserwegen Alles, selbst die Frage, ob ein Anspruch darauf zu rechtfertigen, unbegutachtet lassen, und der Regierung anheim geben zu müssen. Dies hieße denn so viel, als die Versammlung erklären lassen, sie verlange nur die Beseitigung des Privilegiums, was der verlierenden Commüne dafür zu Theil werde, und wenn sie auch gar nichts bekomme, sei ihr gleichviel. Das dürfte aber mit ihrer Unpartheilichkeit nicht zu vereinigen sein. Glaubt die Versammlung, der Interessen der Kellinghusener sich annehmen zu dürfen, so kann die Itzehoer Stadtcommüne eine gleiche Rücksicht erwarten, um so mehr, da starke und wichtige Gründe für sie sprechen. Diese hier zu entwickeln, muß ich um so mehr für meine Pflicht gegen die Versammlung erachten, als der Bericht der Majorität darüber schweigt.

Die Frage, ob ein Anspruch auf Entschädigung für aufgehobene Privilegien zu rechtfertigen, ist in neuester Zeit vielfach besprochen; ein allgemein angenommenes Resultat ist, so viel wir wissen, noch nicht erreicht. Ich lasse daher diese Erörterung, wofür hier auch weder Ort noch Zeit sein dürfte, beruhen, und halte mich an Thatsachen. Thatsache nun ist es, daß die Regierung den adeligen Gütern für den Verlust ihrer Zollfreiheit eine Entschädigung von 675,000 Rbthlr. bewilligt hat. Auch die Frage über deren Berechtigung eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, lasse ich beruhen. Vielleicht ist die Regierung in Analogie mit einem bekannten Princip des Criminalrechts, der Ansicht gefolgt, daß es besser sei, im Zweifel Entschädigung zu gewähren, als die Gefahr zu laufen, die Staatsgewalt zu einer Kränkung wohlbegründeter Rechte zu mißbrauchen. Daß aber der Anspruch der Stadt Itzehoe **wenigstens** eben sowohl begründet ist, als der in diesem Fall Entschädigten, muß einleuchten. Die adeligen Güter befanden sich seit Jahrhunderten im Besitz des Privilegiums; dasselbe ist der Fall mit Itzehoe. Jene hatten keine ausdrückliche Verleihung derselben aufzuweisen; die Stadt Itzehoe ist mit einem solchen Beweise rechtlicher Ankunft versehen. Die Immunität der Güter vom Zoll und Stempel soll, wie ein Holsteinischer Schriftsteller nachzuweisen versucht hat, von dem in älteren Zeiten geleisteten Roßdienst herrühren. Dieser wird nicht mehr prästirt. Die Stadt Itzehoe dagegen hat für die Störschifffahrt von jeher schwere Lasten getragen, trägt sie noch, und schwerlich werden die Petenten und wer sonsten die Stöer befährt, geneigt sein, an diesen gleichfalls zu participiren. Die Beschiffung der Stör wird nämlich nur möglich durch den Arm derselben, welcher die Altstadt und Neustadt von einander scheidet. Dies war in alten Zeiten ein Festungsgraben, den die Stadt seitdem nicht nur durch Vorsetzungen und Uferbau offen hält, sondern auch mit zwei

kostspieligen Brücken versehen muß, die ausweise der Stadtrechnungen noch in den letzten zwanzig Jahren für Neubau resp. 20,000 und 9000 Mk. Kosten verursacht haben, der alljährlichen sehr bedeutenden Reparaturen nicht zu gedenken. Die Stadt muß ferner die eine dieser Brücken, und noch eine dritte über den eigentlichen Strom für die Passage der Hauptlandstraße von Hamburg nach dem Norden und Westen der Herzogthümer herstellen und erhalten, ohne einen Heller Brückenzoll erheben zu dürfen. Für solche Lasten ist sicherlich das angefochtene Privilegium nur ein sehr unzureichendes Aequivalent, und nimmermehr kann es der Billigkeit gemäß sein, ihr auch dieses noch ohne Schadloshaltung zu entziehen.

Ich erlaube es mir, nochmals auf meine Aeußerungen bei der Motivirung zurückzukommen. Nicht, wie die supplicirenden Fleckensvorsteher irrthümlich vortragen lassen, das Interesse sämmtlicher Kellinghusener, nicht der Bewohner der Umgegend, sondern nur der Kellinghusener Holz- und Kornhändler steht hier in Frage. Diese mögen dabei gewinnen, wenn das Privilegium aufgehoben wird. Was sie gewinnen, verlieren dagegen die Itzehoer, und zumal die Schiffer. Unter den Letzteren ist keiner, der Vermögen besäße, Keiner, der einen Ausfall in seiner Nahrung ertragen kann. Wird den Kellinghusener Holzhän`lern die Stoer geöffnet, so müssen die Itzehoer Schiffer nothwendig den größten Theil ihres Erwerbes einbüßen. Wie sie alsdann bestehen werden, sehe ich nicht ab, und will meines Theils die practischen Folgen einer theoretischen Consequenz nicht auf meine Verantwortung nehmen. Ich wiederhole daher als Resultat meiner hauptsächlichen Ausführung mein Gutachten:

„Daß die Versammlung den Vorschlag einer Petition um Aufhebung des Itzehoer Störprivilegiums, werde abzulehnen haben,

äußerstenfalls aber,

daß der Regierung zugleich die Ueberzeugung der Versammlung von der Billigkeit einer angemessenen Entschädigung in der Petition darzulegen, und deren Ausmittelung zu beantragen sein werde."

Die Petition der Kellinghusener Fleckensvorsteher schließt die Committee hiebei zurück.

Kirchhoff. Reventlow-Criminil. Löck.

№ 54.

Ausschuß-Bericht,

betreffend

den Entwurf einer allgemeinen Städteordnung

für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein,

mit Ausnahme von Altona.

Die der Hochverehrlichen Versammlung mitgetheilten Motive des vorliegenden Entwurfs einer allgemeinen Städteordnung, mit dessen Prüfung der unterzeichnete Ausschuß beauftragt ist, ergeben es, daß bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegte Städteordnung für das Herzogthum Holstein eine fortwährende Berücksichtigung gefunden hat. Sehr viele der von der Versammlung für nöthig erachteten Veränderungen des ihr früher vorgelegten Entwurfs sind theils ihrem ganzen Umfange nach in den jetzigen Entwurf aufgenommen, theils ist ihr wesentlicher Inhalt bei einer veränderten Redaction berücksichtigt. Die Motive des Entwurfs beziehen sich nur auf diejenigen Bestimmungen, welche von den in der von der Versammlung vorgelegten Städteordnung enthaltenen abweichen. Es liegt dabei unverkennbar die Voraussetzung vor, daß die Versammlung mit denjenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche mit den von ihr in der vorigen Diät angenommenen übereinstimmen, auch jetzt noch einverstanden sich erklären werde. Der Ausschuß, dessen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, an den Arbeiten der in der ersten, wie in der zweiten Diät mit den Vorarbeiten in dieser Beziehung beauftragten Ausschüsse fortwährend Theil genommen haben, hat bei der ihm jetzt übertragenen Arbeit von eben dieser Voraussetzung ausgehen zu dürfen geglaubt. Er hat sich auf eine Prüfung derjenigen Bestimmungen des Entwurfs beschränkt, welche von der von der Versammlung zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Städteordnung abweichen, mögen diese Abweichungen nun bloß in veränderter Redaction, oder in wesentlichen Bestimmungen bestehen.

In Betreff derjenigen Vorschriften, welche den frühern Beschlüssen der Versammlung gemäß sind, darf der Ausschuß die Verhandlungen, welche in der vorigen Diät in der Versammlung über diesen Gegenstand Statt gefunden haben,

Holsteinische Ständezeitung 1838 Sp. 2226—2254, 2275—2299, 2338—2354, 2451—60 und 2537—2556,

so wie auf den Inhalt der Ausschußberichte vom 4ten Januar 1836 und 29sten November 1838.

Cf. letztern loco cit. Sp. 1852—1900

hier lediglich Bezug nehmen.

Die §§. 6 im Anfange, 8 sub Nr. 5, 17. sub Nr. 3, 22, 26, 32, 37, (cf. Städteordnung der vorigen Diät §. 41), 39 (cf. ibid. §. 43) 40 (ibid. §. 44) 54 (ibid. §. 38) 68, 72, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 104, 108, (ibid. §. 109) 110 (ibid. 111) des Entwurfs enthalten einzelne Abweichungen von der von der Versammlung vorgelegten Städteordnung, welche aber von keinem erheblichen Einflusse sein dürften. Dieselben bestehen theils nur in Veränderungen der Redaction, theils sind die Gründe für dieselben in den Motiven des Entwurfs angegeben. Der Ausschuß hat daher auch in Betreff dieser §§. zu besondern Anträgen eine Veranlassung nicht gefunden. Derselbe darf nur bemerken, daß wenn im §. 6 der erste Satz des frühern Entwurfs, wo das Bekenntniß der christlichen Religion als Bedingung der Fähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts aufgestellt ist, ausgelassen worden, dies im Zusammenhange steht mit dem von der Regierung gleichfalls vorgelegten Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend und daß es von der Erledigung der dort in Anrege gebrachten Fragen abhängen wird, ob und welche veränderte Redaction diesem §. etwa zu geben sein möchte. Im §. 8 sub Nr. 5 sind unter denen, welche ausnahmsweise von der Gewinnung des Bürgerrechts befreit sind, Statt der im frühern Entwurf genannten Seeleute, welche im Königlichen Dienst beschädigt sind, allgemein Seeleute genannt, und ist statt des im frühern Entwurf erwähnten §. 19 der Verordnung vom 17ten April 1838 auf den §. 14 der gedachten Verordnung Bezug genommen. Der Ausschuß ist zwar damit einverstanden, daß die gedachte gesetzliche Bestimmung hier in Betracht zu ziehen; derselbe darf aber voraussetzen, daß es nicht die Absicht sei, die Ausnahme für Seeleute weiter auszudehnen, als durch jene Vorschrift geschehen ist. Dieselbe bezieht sich nur auf die See-Enrollirten, befreit dieselben auch nicht allgemein von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts; sondern gestattet es denselben nur, sich durch ihrer Hände Arbeit von Künsten und Handwerken zu ernähren, ohne daß ihnen die Aemter und Zünfte ein Hinderniß in den Weg legen können. Die in der Note c zu diesem §. geschehene wörtliche Anführung jener gesetzlichen Vorschrift wird aber wohl als ausreichend angesehen werden können, um jedes etwanige Mißverständniß darüber, wie jene Ausnahme zu verstehen sei, zu verhüten. — Im §. 72 ist der von der Versammlung in der vorigen Diät beschlossene Zusatz: „In den Localstatuten ist festzusetzen, in wie weit und unter welchen Bestimmungen die Sitzungen beider Collegien öffentlich gehalten werden können," weggelassen. Der Ausschuß kann sich zwar mit den hiefür in den Motiven S. 3 am Ende angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären, vielmehr muß derselbe auch jetzt noch der von der Versammlung in ihrer vorigen Diät ausgesprochenen Ansicht sein, daß Oeffentlichkeit, als das Grundprincip einer guten Communalverwaltung, auch möglichst für die Sitzungen der städtischen Collegien zu wünschen sei,

und daß es ausreichen müsse für das Gesetz, welches die allgemeinen Vorschriften in dieser Beziehung enthält, wenn dort jener Grundsatz, so wie er gefaßt worden, ausgesprochen würde. Eine ganz gleiche Bestimmung enthält die Sächsische Städteordnung §. 170. Unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen hat der Ausschuß jedoch Bedenken tragen müssen, eine Abänderung der Fassung dieses §. des Entwurfs zu beantragen; vielmehr hält derselbe dafür, daß eine nähere Erörterung dieser Frage der ferneren Entwickelung des Communallebens füglich vorzubehalten sei. Auf die nothwendige Berichtigung einiger Druckfehler, welche sich in dem vorgelegten Entwurf, im §. 17 sub Nr. 3, so wie im §. 26 Nr. 4 (S. 21) und eben daselbst note i (S. 24) finden, darf der Ausschuß gleichfalls nun aufmerksam machen.

Diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, in denen der Ausschuß eine Abänderung für **durchaus erforderlich** oder doch für **wünschenswerth** halten muß, sind folgende:

1. Nach dem Entwurf soll die beabsichtigte allgemeine Städteordnung für die Stadt Altona keine Gültigkeit haben. In Betreff dieser Stadt wird die ausdrückliche Ausnahme derselben bei Erlassung des Gesetzes beabsichtigt. In dieser Beziehung ist in den Motiven S. 6 lediglich auf die bei den frühern Verhandlungen angeführten Gründe Bezug genommen. Die Versammlung hat in ihrer vorigen Diät die von dem Königlichen Commissarius gegen den Antrag ihres Ausschusses in dieser Beziehung vorgebrachten Gründe,

Holsteinische Ständezeitung 1838. S. 2227

sorgfältig erwogen und demnächst mit 39 Stimmen gegen eine einzige beschlossen, daß die zu treffende **allgemeine** Regulirung der Commüneverwaltung der Städte auch auf die Stadt Altona Anwendung finden müsse.

Ibid. S. 2549.

Die Gründe, welche die Versammlung zu diesem Beschlusse bewogen haben, sind in ihrer allerunterthänigsten Eingabe vom 20sten December 1838,

ibid. S. 3017. 18,

ausgesprochen, auf welche hier Bezug genommen wird. Der Ausschuß hat diesen Gegenstand einer abermaligen Erwägung unterzogen, als deren Resultat derselbe es aussprechen muß, daß ihm die Gründe für die Ausdehnung der allgemeinen Vorschriften wegen Regulirung der Communalverwaltung der Städte, auch auf die Stadt Altona fortwährend als überwiegend erscheinen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es dem Ausschusse, daß die Stadt Altona, welche zum Herzogthum gehört und einen Theil desselben ausmacht, welche als solcher in unserer Versammlung durch drei Abgeordnete repräsentirt wird, so daß ihr Ein Sechszehntel der gesammten Vertretung des Herzogthums eingeräumt ist, auch wirklich in dieser Verbindung vollständig anerkannt werde. Dies kann nur geschehen durch möglichste Gleichstellung dieser Stadt mit den übrigen Städten der Herzogthümer. Je mehr Sonderinteressen für die Stadt Altona sich finden, welche dieselbe von dem übrigen Herzogthum trennen und entfremden, um so wichtiger muß es sein, daß diese nicht vermehrt werden, daß das gemeinschaftliche Band, welches für alle Städte der Herzogthümer in der gleichförmigen Commüneverfassung gefunden werden muß, auch Altona umschlinge, daß diese Stadt nicht in dieser Beziehung wieder isolirt, und als die Interessen des übrigen Herzogthums

nicht theilend und demselben fremd bleibend gelassen werde. Jede Ausnahme, welche nur zu leicht als eine Bevorzugung angesehen und aufgefaßt wird, ist zu vermeiden, wenn die besonderen Verhältnisse dieselbe nicht nothwendig gebieten. Im vorliegenden Falle würde eine solche Ausnahme den Anschein einer Bevorzugung um so mehr gewinnen, da es nicht zu bezweifeln sein dürfte, daß es die Allerhöchste Absicht keineswegs sei, die Communalverhältnisse der Stadt Altona überhaupt ungeordnet zu lassen. Die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme vermag der Ausschuß keineswegs zu erkennen. Die Gründe, welche im Königreich die Erlassung gesonderter Communalordnungen für die Residenz und für die übrigen Städte des Königreichs zweckmäßig und nothwendig haben erscheinen lassen können, finden auf Altona, im Verhältniß zu den übrigen Holsteinischen Städten, keine Anwendung; der Umstand, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Altona, in ihrer nahen Beziehung zum Auslande, einige Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung nothwendig machen, daß die Erlassung eines Localstatuts für diese Stadt vielleicht der Verhältnisse wegen nicht so schnell wird erfolgen können, als in den übrigen Städten, kann nicht ausreichen, eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift für diese Stadt zu begründen. Zwar ist der Entwurf von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in den Localstatuten etwa erforderlich erachteten Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung einer besonderen Vorlage an die Ständeversammlung nicht bedürften, und unter dieser Voraussetzung würde es allerdings anzuerkennen sein, daß für Altona eine gesonderte Städteordnung zu erlassen, damit diese nicht der Prüfung der Versammlung entzogen, und dieser Stadt die erforderliche Garantie gewährt werde, daß sie bei Ordnung ihrer Communalverhältnisse dieselbe Berücksichtigung ihrer Interessen finde, welche den übrigen Städten des Herzogthums zu Theil geworden ist. Die Ansicht der Versammlung in dieser Beziehung ist aber bereits bei einer anderen Veranlassung dahin festgestellt, daß sie eine ihr vorzubehaltende Prüfung aller Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung, welche für einzelne Communen erforderlich sein möchten, allgemein für nothwendig hält, und insofern dieser Grundsatz, wie zuversichtlich zu hoffen, die Allerhöchste Genehmigung finden wird, so fällt damit zugleich auch jene Voraussetzung weg, durch welche jene im Entwurf gemachte Ausnahme gerechtfertigt werden konnte. Ist es übrigens nach der Vorschrift des §. 113 des Entwurfs die mit Dank anzuerkennende Allerhöchste Absicht, daß die Abfassung der Localstatute gleich nach der Emanirung der allgemeinen Städteordnung ohne weiteren Aufenthalt geschehen soll, so ist doch durch die Fassung der desfallsigen Vorschrift, wo es nur heißt, daß die Localstatute in möglichst kurzer Frist zu entwerfen sind, eine in dieser Beziehung in der einen oder anderen Stadt durch besondere Umstände dringend gebotene Verzögerung keineswegs ausgeschlossen. In der dort gebotenen Einsendung der Localstatute an die Schleswig-Holsteinische Regierung, und dem Umstande, daß Altona in den seine Communalverhältnisse betreffenden Angelegenheiten dieser Behörde zur Zeit nicht vollständig untergeordnet ist, wird übrigens auch eine Begründung der beabsichtigten Ausnahmen für Altona, wie solche in der vorigen Diät versucht ist, um so weniger gefunden werden können, da das Fortbestehen jener Ausnahme von der allgemeinen Unterordnung unter die oberen Verwaltungsbehörden für Altona nicht zu erwarten ist, jedenfalls aber ein für Altona zu erlassen-

des Localstatut, wegen der darin erforderlichen Abweichungen, der Allerhöchst unmittelbaren Prüfung bedürfen wird, so daß eine Thätigkeit der Regierung durch eine von dieser zu ertheilende Genehmigung überall nicht gedenkbar ist. Daß die Vorschriften der Städteordnung im Allgemeinen vollkommen Anwendung auch in Altona finden können, leidet keinen Zweifel. Die besonderen Verhältnisse Altonas in dieser Beziehung haben schon in der vorigen Diät die Berücksichtigung der Versammlung dadurch gefunden, daß in dem §. 49 die Zulässigkeit einer beschränkenden Ausnahme von den Vorschriften über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Localstatute, auf den Antrag eines der Abgeordneten der Stadt Altona, ausdrücklich aufgenommen ist.

Der jetzt vorliegende Entwurf enthält eben dieselbe Bestimmung. Der Ausschuß muß es solchemnach für erforderlich halten:

„daß die in der Ueberschrift des Entwurfs enthaltenen Worte: mit Ausnahme von Altona, wegzulassen."

2. Die in dem letzten Absatz des §. 33 geschehene Bezugnahme: wie Unsere Beamten, dürfte hier, nach dem Erachten des Ausschusses, nicht passend sein, weil die hier für die Magistratsmitglieder festgesetzte Bedingung der Dauer ihrer Function auf Lebenszeit, nicht auch auf die Königlichen Beamten Anwendung findet. Für diese und die Dauer ihrer Function äußert eine etwanige Trennung der Administration von der Justiz keineswegs den Einfluß, welcher für die Mitglieder des Magistrats in solchem Fall beabsichtigt wird. Der Ausschuß beantragt daher:

daß in diesem Satz die Worte: „wie Unsere Beamten," auszulassen.

3. Nach dem §. 34 des Entwurfs soll der gelehrte und dirigirende Bürgermeister immer Allerhöchst unmittelbar ernannt werden. Die Versammlung hat in ihrer allerunterthänigsten Eingabe vom 20sten December 1838,

Ständezeitung, S. 3021. 22,

die Gründe hervorgehoben, welche es erforderlich machen, daß der Grundsatz, daß sämmtliche Repräsentanten der Commüne durch Wahl der Commünemitglieder hervorgerufen werden, auch auf den Bürgermeister Anwendung finde. Die Versammlung glaubte in der vorbehaltenen Allerhöchst unmittelbaren Präsentation dreier Competenten zu solcher Wahl für den Staat die vollkommenste Garantie des hier in Betracht kommenden Staatsinteresses gefunden zu haben. Der Ausschuß muß, bei wiederholter ernstlicher Erwägung, auch jetzt seine Ansicht dahin aussprechen, daß eine Wahl des Bürgermeisters, nach vorheriger landesherrlicher Präsentation der Wahlcandidaten, dem Staat die vollständigste Sicherheit dafür gewähren würde, daß nur ein Mann zum Bürgermeister gewählt werde, welcher der Regierung zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflichten geeignet erscheint; er muß es aussprechen, daß die durch jene von der Versammlung beschlossene Bestimmung dem Staate gegebene Garantie eine weit größere ist, als diejenige, welche in anderen Ländern, namentlich in Sachsen und Preußen, bei Anerkennung des Grundsatzes der Wahl auch in Ansehung der Bürgermeister für nöthig erachtet worden ist; er darf es nicht unbemerkt lassen, daß die unmittelbare Ernennung des Bürgermeisters der Theorie nach unvereinbar erscheint mit dem von der Versammlung geltend gemachten und in dem Entwurf anerkannten Grundsatz einer völlig

gleichmäßigen Repräsentation durch zwei aus der Wahl der Commünemitglieder hervorgegangene Körperschaften, den Magistrat und das Deputirtencollegium. Zugleich muß aber auch der Ausschuß, nach den Mittheilungen, welche ihm von dem Königlichen Herrn Commissarius geworden sind, es als unzweifelhaft ansehen, daß eine Allerhöchste Genehmigung des von der Versammlung in der vorigen Diät in dieser Beziehung gefaßten Beschlusses überall nicht zu erreichen sein werde. Unter dieser Voraussetzung aber glaubt der Ausschuß ein Festhalten an jenem Beschlusse, welches die Erlassung der als dringendes Bedürfniß erkannten Städteordnung möglicher Weise ganz vereiteln könnte, nicht anrathen zu dürfen, eben weil in der That die Abweichung hier nur in der Form, in dem Aufgeben streng theoretischer Consequenz gefunden werden kann, ohne daß in der Ausführung, bei geschehener Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes über die Eigenschaft der Mitglieder des Magistrats als wirkliche Repräsentanten der Commüne, irgend ein erheblicher Nachtheil von derselben zu besorgen sein möchte. Nach dem Erachten des Ausschusses dürften die obigen Gründe für die Wahl des Bürgermeisters, nach vorheriger Allerhöchst unmittelbarer Präsentation, zwar in dem zu erstattenden Gutachten nochmals hervorzuheben und zur Allerhöchsten Erwägung zu verstellen sein, ohne daß jedoch damit bestimmte Anträge auf eine Abänderung des Entwurfs zu verbinden.

4. Im §. 35 des Entwurfs ist verfügt, daß sämmtliche Mitglieder des Magistrats von dem Deputirtencollegio durch Stimmenmehrheit gewählt werden sollen. Diese Vorschrift, welche wörtlich übereinstimmt mit dem in voriger Diät vorgelegten Entwurf, weicht gleichfalls wesentlich ab von den Bestimmungen, welche die Versammlung in dieser Beziehung für nothwendig erachtet hat. Der Ausschuß hat bei wiederholter sorgfältigster Erörterung dieses Punctes nur zu dem Resultat gelangen können, daß er die Annahme der in dem Entwurf enthaltenen Vorschrift auf das Bestimmteste widerrathen muß. Der Beschluß der Versammlung in ihrer vorigen Diät ging dahin, daß die Wahl der Mitglieder des Magistrats der gesammten stimmberechtigten Bürgerschaft, nach vorheriger Präsentation dreier Competenten durch eine aus den Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii bestehenden Commission, zu überlassen sei. Diese Bestimmung ist auch die einzige, welche der Ausschuß sowohl mit der Theorie übereinstimmend, als in der Ausführung die nöthige Garantie für eine dem Interesse der Commüne angemessene Wahl darbietend anerkennen kann, wenn es ihm gleich keineswegs unbekannt geblieben ist, daß in den Städteordnungen anderer Länder über diesen Punct Bestimmungen sich finden, welche mit den des Entwurfs übereinstimmen. Die Verhältnisse sind hier aber ganz verschieden. Den Magistratsmitgliedern liegt bei uns nicht allein die Communalverwaltung ob, sie haben auch die Rechtspflege auszuüben. Die Wahl der Magistratsmitglieder durch das Deputirtencollegium ist durchaus unvereinbar mit dem vorangezogenen, von der Versammlung als Grundlage der städtischen Communalverwaltung hervorgehobenen und im Entwurf anerkannten Grundsatz, daß der Magistrat und das Deputirtencollegium beide Repräsentanten der Commüne sind. Da, wo diese Eigenschaft beider Körperschaften nicht mit völliger Schärfe in den erlassenen Städteordnungen geltend gemacht war, haben sich die daraus entspringenden Nachtheile sehr bald geltend gemacht. Die Gleichheit beider Körperschaften, einander gegenüber, macht es unzulässig, der einen ein solches Uebergewicht über die andere zu ertheilen, wie die alleinige

Ausübung des Wahlrechts der Magistratsglieder durch das Deputirtencollegium diesem letzteren gewähren würde. Durch die Einräumung solcher ausschließlichen Wahlrechte würde das Deputirtencollegium factisch immer als der alleinige Repräsentant der Bürgerschaft erscheinen.

Um dem Magistrat die Anerkennung zu verschaffen, daß er wirklich Repräsentant der Commüne sei, kann die gesetzliche Vorschrift allein nicht genügen; ihre Wirksamkeit im Leben muß auch sichtbar werden, und das wird sie nur dann, wenn beide die Commüne repräsentirenden Körperschaften als solche gleiche Befugniß haben. Aber weit mehr noch, als die aus diesen Verhältnissen zu entnehmenden Bedenklichkeiten, kommt hier die Erwägung in Betracht, welche eigentlich die allein entscheidende sein muß, ob durch eine dem Deputirtencollegio allein einzuräumende freie Wahl aller Mitglieder des Magistrats, außer dem Bürgermeister, wirklich das wahre Wohl der Commüne, dessen Erreichung und Förderung doch der Zweck jeder Ordnung der städtischen Commüneverhältnisse sein soll, für gehörig gesichert zu erachten sei? Der Ausschuß, dessen Mitglieder fast insgesammt eine lange Reihe von Jahren hindurch an der städtischen Communalverwaltung thätigen Antheil genommen haben, muß diese Frage einstimmig verneinen. So wenig es zu bezweifeln ist, daß, wenn es sich lediglich um die Wahl der bürgerlichen Mitglieder des Magistrats handelte, den deputirten Bürgern einer jeden Stadt die Fähigkeit beizumessen sei, unter denen, welche bei solcher Wahl in Betracht kommen können, den Tüchtigsten und Besten herauszufinden, eben weil in diesem Fall der Kreis der Competenten beschränkt ist auf ihre Mitbürger; so sehr müssen wir es bezweifeln, daß den deputirten Bürgern, zumal in einer kleinen Stadt, dann, wenn es sich um die Wahl eines gelehrten Rathsmitgliedes handelt, die erforderliche Kunde von den Eigenschaften, welche das Wohl der Commüne von einem solchen Rathsmitgliede erfordert, wirklich in dem Maaße zuzutrauen sei, wie solche zur Vornahme einer zweckmäßigen Wahl erforderlich ist. Einen Unterschied zwischen der Wahl der gelehrten und der bürgerlichen Rathsmitglieder zu machen und verschiedene Bestimmungen in dieser Beziehung festzusetzen dürfte aber nicht zweckmäßig sein. Das, was in dieser Beziehung in einer größern Stadt, bei der größern Zahl der Deputirten Bürger, bei der dort sich findenden höhern Intelligenz ohne zu besorgenden Nachtheil für die Commüne vielleicht ausgeführt werden kann, würde in unsern Städten, welche in ihrer großen Mehrzahl zu den kleinern und unbedeutenden gehören, sehr bald durch verfehlte Wahlen den nachtheiligsten Einfluß äußern. Einrichtungen, welche anderswo erst vor Kurzem ins Leben getreten sind, über deren Zweckmäßigkeit es aber bis jetzt noch an der dazu nöthigen Erfahrung fehlt, können, unserer Ansicht nach, so wenig hier eine Richtschnur für uns abgeben, als die Einrichtungen fremder Länder, über deren durch Erfahrung erprobte Zweckmäßigkeit uns keine Nachrichten vorliegen. Der Ausschuß muß besonders darauf aufmerksam machen, daß in der Residenzstadt Kopenhagen das Verhältniß des Magistrats und der dortigen Bürgerrepräsentanten unter einander und zur Commüne ein ganz andres ist, als in den Herzogthümern, und als solches in dem vorliegenden Entwurf anerkannt worden ist. Auch liegt dem Magistrat der Residenz nicht, wie denen der Herzogthümer, die Verwaltung der Justiz ob. Nach dem Erachten des Ausschusses muß bei der zu treffenden Bestimmung die Stufe der Bildung, auf

welcher wir uns gegenwärtig befinden, vorzugsweise im Auge behalten, und demgemäß die den Zwecken am sichersten fördernde Vorschrift erlassen werden. Hiernach kann nur die Ausübung des Wahlrechts durch die gesammte Bürgerschaft als dasjenige angesehen werden, wodurch der Zweck der Erweckung eines wirklichen Communallebens und eines regen Interesse aller Commünemitglieder an den Commüneangelegenheiten erreicht werden kann. Zwar wäre auch eine Wahl durch eigends dazu von der Bürgerschaft gewählte Wahlmänner gedenkbar; eine solche würde der Theorie einer gleichmäßigen Theilnahme Aller an Ausübung des Rechts der Commüne auch entsprechend gefunden werden können. In der Ausführung aber würde dieselbe nicht nur ihres Zweckes verfehlen, und das Interesse am Oeffentlichen mehr zu tödten drohen, als sie selbiges beleben würde; sondern dieselbe würde auch, eben so wie die Wahl durch die gesammte Bürgerschaft, ohne ein hinzukommendes, die Wahlfreiheit auf die durch die Nothwendigkeit gebotenen Gränzen beschränkendes Princip nicht zum Wohl der Commüne gereichen können. Dies Princip nun hat die Versammlung in ihrer vorigen Diät grade in der Präsentation durch den Magistrat und das Deputirtencollegium gefunden, an welcher beide, als Repräsentanten der Commüne, gleichmäßig Antheil nehmen. Der Ausschuß muß auch, wie schon oben angedeutet ist, diese Bestimmung für die allein rathsame halten, bei deren Ausführung für die Commüne durch die Einräumung der Wahlgerechtsame gar kein Nachtheil zu besorgen sein kann.

In den Motiven des vorliegenden Entwurfs ist in Betreff der vorgeschlagenen Bestimmung lediglich auf die Motive des der Versammlung im Jahre 1838 vorgelegten Entwurfs Bezug genommen.

Ständezeitung 1838, S. 311.

Wenn es dort ausgesprochen ist, daß eine Selbstergänzung des Magistrats in directer oder indirecter Form zu vermeiden sei: so ist der Ausschuß damit im Allgemeinen vollkommen einverstanden. Er kann indeß die vorgedachte Präsentation, an welcher beide die Commüne repräsentirenden Körperschaften gleichmäßig Antheil nehmen, auf keine Weise als eine Selbstergänzung des Magistrats auffassen. Auch darin ist der Ausschuß mit den dort gegebenen Motiven völlig einverstanden, daß eine Garantie dafür erforderlich sei, daß die Wahl im wahren Interesse der Commünen erfolge. Nach der Ansicht des Ausschusses muß aber diese Garantie vollständig in der oberwähnten Präsentation durch die Repräsentanten der Commüne gefunden werden. Eine so geregelte Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Commüne kann eben so wenig Bedenken erregen, als solches bei den Wahlen der Prediger durch die Mitglieder der Kirchengemeinde Statt findet. Daß aber die Vornahme der Wahlen durch sämmtliche Mitglieder der Commüne der leitende Grundsatz bei Regulirung der Commüneverhältnisse sein müsse, dies ist übrigens durch den vorliegenden Entwurf und die darin aufgenommene Bestimmung des §. 106 wiederholt anerkannt und scharf hervorgehoben.

Der Ausschuß muß daher Statt der hier vorgeschlagenen Bestimmung folgende Fassung beantragen:

> Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern

des Deputirtencollegium, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Würde dieser Antrag von der Versammlung angenommen, so dürfte der im letzten Absatz des §. 35 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung, welche als zweckmäßig anzuerkennen, ein gleich folgender besonderer §. 36 anzuweisen sein.

Es würden aber für diesen Fall auch die Bestimmungen über die durch die Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen (Entwurf §. 52 bis 55) schon hier ihre Stelle finden müssen, wogegen dem §. 51 des Entwurfs nur die veränderte Ueberschrift: Wahlzeit und Wahlgeschäft zu geben, und am Schluß desselben hinzuzufügen sein dürfte:

Das Wahlgeschäft geschieht hier ganz so, wie es in den §§. — incl. bei den Magistratswahlen angeordnet ist.

Indem der Ausschuß auch dieses beantragt, muß er zugleich eine veränderte Redaction des §. 52 für wünschenswerth halten, besonders damit es vorgeschrieben werde, daß unter den Mitgliedern der Wahlcommission keiner der Präsentirten sich befinde. Nach der Ansicht des Ausschusses mögte diesem §. folgende Fassung zu geben sein:

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch zwei Mitglieder des Magistrats und zwei des Deputirtencollegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird. Das Protocoll wird von einem der Mitglieder des Magistrats geführt.

Der Ausschuß muß übrigens wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nach seinem Erachten die von ihm beantragte Veränderung der Bestimmung des §. 35 als eine durchaus nothwendige Bedingung zur Erreichung des Hauptzwecks einer zu erlassenden Städteordnung anzusehen ist.

5) Im §. 36 des Entwurfs sind die Worte des früheren Entwurfs „außer dem Indigenatrechte“ beibehalten. Die Versammlung hatte in der vorigen Diät die Weglassung derselben für angemessen erachtet. Die Gründe dafür sind in dem Ausschußbericht

Ständezeitung 1838, S. 1874

enthalten. Auch der unterzeichnete Ausschuß muß mit den dort angeführten Gründen sich einverstanden erklären. Das Erforderniß des Indigenatrechts vor Anstellung einer Wahl würde, mit Rücksicht auf die dort angegebenen Verhältnisse, die Wahl eines nicht eingeborenen Deputirten Bürgers zum Mitgliede des Magistrats, wenn es nach der Bestimmung des §. 35 des Entwurfs verhalten werden sollte, oft ganz unmöglich machen. Der Ausschuß muß indeß anerkennen, was in den Motiven des Entwurfs angeführt ist, daß die etwanige Beseitigung des Mangels des Indigenatrechts vor der Wahl angemessen erscheinen muß. Dieser Zweck würde aber, wenn der §. 35 die vom Ausschuß beantragte Fassung erhielte, vollständig erreicht werden durch einen Vorbehalt, daß wenn die Präsentation einen

trifft, der nicht mit dem Indigenat versehen ist, die Ertheilung desselben für den Präsentirten vor der Wahl nachzusuchen sei. Der Ausschuß beantragt, daß

> unter Weglassung der Worte: außer dem Indigenatrecht am Ende des ersten Absatzes hinzuzufügen:
>
> „Bei etwaniger Präsentation eines nicht bereits mit dem Indigenatrecht versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indigenats für den Präsentirten nachzusuchen und die desfallsige Allerhöchste Resolution abzuwarten.

6) Im §. 43 des Entwurfs haben die Bestimmungen, welche die Versammlung in ihrer vorigen Diät (cf. St.-O. d. v. D. §. 47) in Betreff der Suspension der Magistratsmitglieder, über deren Vermögen der Concurs ausbricht, bei einer etwas veränderten Fassung Berücksichtigung gefunden. Der Ausschuß hat in dieser Beziehung keine Bemerkung zu machen. Dagegen sind die von der Versammlung für nothwendig erachteten allgemeinen Bestimmungen über die Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder nicht in den Entwurf aufgenommen, und ist nur im Eingange dieses §. Bezug auf diejenigen Grundsätze, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der Königlichen Beamten jetzt oder künftig zur Anwendung kommen, genommen.

Der Ausschuß muß es zwar anerkennen, daß für die Magistratsmitglieder in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen gelten müssen, wie für die Königlichen Beamten. Der Ausschuß darf auch annehmen, daß die Versammlung in ihrer vorigen Diät von einer gleichen Voraussetzung ausgegangen ist, daß sie des Dafürhaltens gewesen, daß die von ihr gewünschten Bestimmungen in dieser Beziehung die für die Königlichen Beamten geltenden wären. Wenn aber nun in dem Entwurf jene Bestimmungen nicht aufgenommen sind, wenn es in den Motiven S. 3 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es an desfälligen allgemeinen Bestimmungen für die Königlichen Beamten fehle: so muß es dem Ausschuß, unter diesen Umständen, mehr als bedenklich erscheinen, in einem Gesetz, welches die Communalverhältnisse der Städte ordnen und feststellen soll, die Rechte der Magistratsmitglieder unbestimmt zu lassen, diese lediglich von Grundsätzen der höheren Behörden abhängig zu machen, welche nicht einmal bekannt sind, welche aber auch mit dem Wechsel der Mitglieder der Collegien einer steten Veränderung unterliegen können. Müssen auch die Königlichen Beamten sich eine solche Ungewißheit ihres Rechtszustandes zur Zeit noch gefallen lassen: so kann dies doch nicht erfreulich genannt werden und der gerechte Anspruch der Mitglieder des Magistrats, daß ihre Stellung zur Commüne eben so fest bestimmt werde, als alle übrigen Theile der Commüneverwaltung darf nicht unberücksichtigt bleiben. Der Ausschuß ist bei Erwägung dieses Gegenstandes zu der Ansicht gelangt, daß die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät angenommenen Bestimmungen in Betreff der Dienstentsetzung und Suspension auch gegenwärtig für die Königlichen Beamten in Anwendung gebracht werden. In Betreff der Bestimmung über die Suspension der Magistratsmitglieder bezieht derselbe sich auf das im früheren Ausschußbericht Angeführte.

(Ständezeitung 1838, S. 1876.)

Er erkennt es dagegen an, daß allerdings auch eine unfreiwillige Entlassung auf administrativem Wege in einzelnen Fällen wünschenswerth und zweckmäßig sein kann. Er darf aber zuversichtlich hoffen, daß nach dem Vorgange anderer Staaten und nach dem bereits ausgesprochenen ausdrücklichen Antrage der Versammlung baldigst ein Gesetz, welches das Pensionswesen regulirt, werde erlassen werden. In diesem Gesetz werden zugleich die erforderlichen Vorschriften übes die Quiescirung der Beamten und das Maaß der Entschädigung, welches dieselben in solchem Fall in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, enthalten und in dasselbe zugleich über die Anwendung desselben auch auf die Mitglieder des Stadtmagistrats das Nöthige aufzunehmen sein. Bis zur Emanirung eines solchen Gesetzes wird aber freilich eine unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes des Magistrats nie anders geschehen können, als gegen vollständige Entschädigung wegen sämmtlicher Dienstemolumente. Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte dieser §. folgende veränderte Fassung erhalten müssen:

„Eine Dienstentsetzung der Mitglieder des Magistrats kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen.

In Ansehung der Suspension kommen die Vorschriften des §. 50 der Instruction und Gerichtsordnung für die Landesdicasterien und des §. 106 der provisorischen Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 15ten Mai 1834 zur Anwendung. Jedoch kann in dringenden Fällen provisorisch die Suspension von Seiten des Bürgermeisters verfügt werden.

Wegen der unfreiwilligen Entlassung der Mitglieder des Magistrats ist es nach den desfalls hinsichtlich Unserer Beamten zu erlassenden allgemeinen Anordnungen zu verhalten.

Wenn über 2c.

6. Bei der Fassung der §§. 49 und 50 des Entwurfs ist vorausgesetzt, daß der Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend, so wie er vorgelegt worden, zum Gesetz werde erhoben werden. Von dem Resultat der Berathungen über diesen Gesetzentwurf wird es daher abhängen, ob und welche Rechte den Bekennern der mosaischen Religion in dieser Beziehung einzuräumen, und danach die Fassung dieser §§. möglicherweise eine Aenderung erleiden müssen, worauf der Ausschuß hier nur aufmerksam machen darf.

7. Im §. 49 sub No. 1 hat der Entwurf zur Bestimmung der Fälle, wann der Mangel eines unbescholtenen Rufs als vorhanden anzunehmen, der von der Versammlung in ihrer vorigen Diät angenommenen Bestimmung, eine andere Fassung gegeben. In den Motiven, S. 3, ist dafür bemerkt, daß jene Fassung zu eng erscheine, die jetzt gegebene aber der Absicht entsprechen dürfte. Der Ausschuß kann sich indeß hiemit aus dem doppelten Grunde nicht einverstanden erklären, weil hier nothwendig auch die Art der erlittenen Strafe in Betracht kommen muß und der Ruf eines Menschen, welcher Zuchthausstrafe erlitten, nicht für unbescholten gelten kann, und weil der Begriff einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung oder eines entehrenden Verbrechens viel zu unbestimmt ist, als daß nicht bei dieser Fassung der Willkühr der Wahlcommission ein Spielraum gegeben sein würde,

dessen möglichste Beschränkung gewiß zu wünschen ist. Nach dem Erachten des Ausschusses dürfte die von der Versammlung früher angenommene, der Preußischen revidirten Städteordnung entlehnte Fassung schon wegen ihrer Bestimmtheit, selbst wenn sie nicht alle Fälle eines entehrenden Verbrechens unter sich begreifen sollten, entschiedenen Vorzug verdienen. Der Ausschuß beantragt daher folgende Fassung:

1) Unbescholtenen Ruf. Wer wegen irgend eines Verbrechens zum Zuchthaus, oder einer härtern Strafart, oder aber wegen Meineids, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Während rc.

8. In dem §. 79 des Entwurfs ist die Bestimmung des früheren Entwurfs, daß der Magistrat die alleinige ausführende Behörde sei, wieder aufgenommen. Die Ständeversammlung hat in ihrer vorigen Diät die Weglassung dieser Bestimmung für zweckmäßig erachtet, indem der Magistrat, wenn ihm zwar die Oberaufsicht über die Ausführung allein obliegt, doch nicht als alleinige ausführende Behörde betrachtet werden kann, eben weil die Verwaltung dem Deputirtencollegio in Gemeinschaft mit dem Magistrat zusteht (cfr. §. 32 des Entwurfs) und jene Bestimmung daher leicht zu Mißverständnissen führen könnte. Der Ausschuß muß dies für begründet halten. Auch werden ohne diese Anführung die Obliegenheiten des Magistrats in den gleich auf dieselbe folgenden näheren Bestimmungen scharf genug bezeichnet und hervorgehoben, so daß es jener besondern Anführung überall nicht bedürfen möchte. Das Recht des Magistrats, die städtischen Unterbeamten zu ernennen, wird, abgesehen davon, daß ihm dasselbe in den meisten Fällen überall nicht zustehen soll (cfr. §. 92 des Entwurfs), hier keiner besondern Erwähnung bedürfen, da im §. 92 desfalls das Erforderliche bestimmt ist.

Der Ausschuß beantragt daher:

daß der 2te Satz dieses §. folgendermaßen zu fassen:

ferner hat der Magistrat auf die Erfüllung rc."

9. In dem §. 86 des Entwurfs fehlt das von der Versammlung in ihrer vorigen Diät bei Bezeichnung der Einmischung des Deputirtencollegii in ihm nicht beikommende Angelegenheiten, welche erforderlichen Falls eine Auflösung desselben soll nach sich ziehen können, für nothwendig erachtete Beiwort gesetzwidrige. Dagegen ist die dem Landesherrn schon in dem früher vorgelegten Entwurf vorbehaltene Befugniß zur Suspension der Wählbarkeit der Schuldigen wieder aufgenommen. In den Motiven Seite 4 sind die Gründe hierfür angedeutet. Der Ausschuß hält zwar diese Gründe für ausreichend, um die Beibehaltung des letzten Satzes anrathen zu können, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, daß solche etwaige Suspension der Wählbarkeit immer nur auf die zur Bildung eines neuen Collegii vorzunehmende Wahl zu beschränken sei, und daß das Beiwort gesetzwidrige im Anfange des Satzes wieder aufgenommen werde. Die erste Beschränkung dürfte sich von selbst verstehen, da für eine längere Dauer der Suspension der Wählbarkeit der in den Motiven angegebene Grund nicht ausreichend sein, diese vielmehr immer ein gerichtliches Erkenntniß erfordern würde. Die Einschaltung des Beiworts gesetzwidrige könnte

als Wiederholung des eigentlich schon in dem gleich Folgenden Enthaltenen überflüssig scheinen, indeß muß der Ausschuß aus dem Grunde auf dieses Beiwort ein besonderes Gewicht legen, weil durch dasselbe die Entfernung jeder Willkür, welche hier, bei den weiten Gränzen der vorbehaltenen Befugnisse, besonders zu beachten ist, ausgesprochen wird; weil dieses Beiwort die Sicherheit gewährt, daß die vorbehaltene Befugniß nie anders werde ausgeübt werden, als nach vorgängiger gehöriger Untersuchung. Nach dem Antrage des Ausschusses würde demnach

> nach den Worten: „oder sich wiederholt ein" das Wort „gesetzwidrige" und nach den Worten: „der Wählbarkeit der Schuldigen" das Wort „dabei" einzuschalten sein.

10. Nach der Bestimmung des §. 92 des Entwurfs hat die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät für zweckmäßig erachtete Bestimmung wegen Ernennung der Stadt-, Raths- oder Gerichtsdiener durch den Magistrat die Allerhöchste Genehmigung nicht gefunden, vielmehr sollen diese Unterbeamte auch in Zukunft, in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen, Allerhöchst ernannt werden. Der Ausschuß muß zwar auch jetzt noch mit der von der Versammlung in ihrer allerunterthänigsten Eingabe vom 20sten December 1838 ausgesprochenen Ansicht einverstanden sein, und aus den dafür angeführten Gründen,

Ständezeitung 1838, Seite 3024,

auf welche er sich hier beziehen darf, es für sehr wünschenswerth halten, daß die Ernennung der Stadt-, Raths- oder Gerichtsdiener den Magistraten in den Städten ganz überlassen werde. Derselbe glaubt jedoch, einen wiederholten Antrag in dieser Beziehung um so weniger anrathen zu dürfen, als einestheils durch die nach dem Entwurf den Magistraten eingeräumte Kündigungsbefugniß eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt wird, anderntheils aber die Allerhöchste Besetzung dieser Stellen nach den bestehenden Anordnungen keineswegs ausschließlich aus der Classe der wohlgedienten Unterofficiere geschehen, sondern dabei, wie dies die Circularverfügung vom 1sten Juli 1820 ausdrücklich ergiebt, auch auf Bürger den Umständen nach Rücksicht genommen werden soll.

Aus diesem Grunde wird es aber erforderlich sein, welches der Ausschuß hiermit beantragt:

> daß nicht nur die Worte „aus der Classe der wohlgedienten Unterofficiere" ganz weggelassen, sondern daß auch die in dieser Hinsicht bestehenden Anordnungen, und zwar die Verfügung vom 4ten Sept. 1804, Rescript vom 19ten Sept. 1818, Circularverfügung vom 1sten Juli 1820 und vom 25sten Februar 1830 (da das Circular vom 20sten März 1835 nach den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen für die Städte in Zukunft nicht mehr gilt) in einer Anmerkung unter dem Text, so wie dies in Betreff der übrigen, im Entwurf angezogenen Verfügungen geschehen, wörtlich abgedruckt werden.

11. Mit den im §. 95 und 96 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen muß der Ausschuß mit Bezugnahme auf die Motive Seite 5 sich im Ganzen einverstanden erklären und die vorgenommene Verbesserung der Redaction mit Dank anerkennen. Im §. 95

sub 8) dürfte aber das Wort „Wiederbezahlung“ wohl als ein Druckfehler anzusehen sein, und statt dessen „Wiederbelegung“ haben gesagt werden sollen. Mit der im §. 96 sub 4 vorbehaltenen höheren Genehmigung bei der onerosen Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten muß der Ausschuß sich einverstanden erklären, mit Rücksicht auf die bei solcher Erwerbung erforderliche Uebernahme der auf solchen Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, welche eine fortwährende Ausgabe für die Commüne herbeiführen kann.

Dagegen hat der Ausschuß es sich nicht deutlich zu machen vermocht, was eigentlich unter der im §. 96 sub 9) aufgeführten Veränderung fixirter Ausgaben zu verstehen sei. Mit dem Grundsatz, daß eine feststehende Ausgabe nicht ohne höhere Genehmigung verändert werden könne, allerdings vollkommen einverstanden, muß der Ausschuß der Ansicht sein, daß alle diejenigen Ausgaben der Commüne, welche als feste, jährlich unveränderlich wiederkehrende zu betrachten, in den einzelnen Nummern dieses §., namentlich unter Nr. 8 und Nr. 11, vollständig enthalten sind. Die allgemeine Anführung der Veränderung in den fixirten Ausgaben dürfte daher überflüssig und geeignet sein, Mißverständnisse zu veranlassen, welche eine nicht beabsichtigte Beschränkung der Wirksamkeit der Commünerepräsentanten leicht herbeiführen könnte.

Der Ausschuß trägt daher darauf an:

daß im §. 96 das sub Nr. 9 Angeführte ganz wegzulassen sei.

12. Die im §. 106 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Revision der städtischen Rechnungen werden als ein erfreulicher Beweis der Allerhöchsten Absicht, ein freies Communalleben zu ordnen und zu befördern, mit Dank anzuerkennen sein. Die Revision der Rechnungen durch Revisoren, welche von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt werden, entspricht vollkommen den Grundsätzen, welche nach der von der Versammlung früher ausgesprochenen Ansicht bei Regulirung der Commüneverhältnisse zu befolgen sind. Daß bei dieser Revision die Decision der gemachten Notate der höheren Regierungsbehörde vorbehalten bleiben müsse, erscheint dem Ausschuß nothwendig und zweckmäßig. Gegründete Bedenklichkeiten gegen die freie Wahl der Revisoren durch die Bürgerschaft, Befürchtungen, daß den auf diese Weise gewählten Revisoren die erforderlichen Eigenschaften fehlen möchten, können nicht erhoben werden. Die bisher Statt gefundene geringe Theilnahme der Bürgerschaft an den ihr bis jetzt eingeräumten Wahlen kann hier nichts entscheiden. Erst das Gefühl von der Bedeutsamkeit des Wahlrechts wird die Berechtigten zur Ausübung desselben antreiben. Aber auch bis dahin, daß das Communalleben in allen Commünegliedern, so wie es zu wünschen ist, zum regen Bewußtsein gelangt, wird bei Ausführung der gegebenen Vorschrift, nach der Ansicht des Ausschusses, für die Commüne selbst ein Nachtheil nicht zu besorgen sein. Eine genügende Garantie gegen jeden Nachtheil der Art ist jedenfalls dadurch gegeben, daß alle Mitglieder des Magistrats und des Deputirten-Collegii, welche nicht zur Kämmerei-Commission gehören, eben so wohl an der Wahl Theil nehmen, als auch selbst zu Revisoren der Rechnung erwählt werden können; daß überdies einem jeden derselben freisteht, als steuerpflichtiger Einwohner bei der Schaulegung der Rechnung an der Revision Theil zu nehmen.

Ist dies auch bisher nicht geschehen, so fand das in den bisherigen Verhältnissen seine natürliche Begründung. Der Ausschuß darf sich hier auf dasjenige beziehen, was die Versammlung bereits in ihrer mehrerwähnten allerunterthänigsten Eingabe ausgesprochen hat,

Ständezeitung 1838, S. 1891—1895,

und es ist mit Zuversicht zu hoffen, daß die Bedeutsamkeit des Revisionsgeschäftes auch die rege Theilnahme aller Commünemitglieder an demselben erwecken werde.

Der Ausschuß beschränkt sich, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses §., auf die einzige Bemerkung, daß die Revision durch einen Revisor für die Rechnung selbst der kleinsten Stadt nicht ausreichend sein dürfte. Er beantragt daher, daß in der ersten Zeile dieses §.

an die Stelle der Worte „von einem oder mehreren“ gesetzt werde: „von zwei oder mehreren.“

13. In dem §. 109 des Entwurfs sind die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät für zweckmäßig erachteten Vorschriften über die Wirksamkeit der städtischen Collegien in Betreff der administrativen Polizei größtentheils enthalten. Wenn hier aber sub No. 1, bei der Bestimmung der Mitwirkung des Deputirtencollegii, der Zusatz gemacht worden: insoweit solche nach §. 95 erforderlich,“ so ist es dem Ausschuß nicht recht verständlich geworden, welche Bedeutung diese Beschränkung habe. Unter den im §. 95 aufgeführten einzelnen Gegenständen ist nichts enthalten, was zur administrativen Polizei gehört. Nach dem in demselben vorangestellten allgemeinen Satze, daß innere Gemeindeangelegenheiten eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider städtischen Collegien erfordere, würde aber eine solche auch bei allen im vorliegenden §. sub 1 genannten Gegenständen Statt finden. Der Ausschuß stellt es daher anheim:

Ob nicht die Worte: „insoweit solche nach §. 95 erforderlich ist,“ ganz wegzulassen.

In eben diesem §., sub 2, ist der Antrag der Versammlung nur so weit berücksichtigt, daß in Betreff der speciell hervorgehobenen Gegenstände der Entwurf vorschreibt, daß diese vom Magistrat in Obacht zu nehmen sind, ohne dabei eine Mitwirkung der Deputirten, wie solches ausdrücklich beantragt war, zu erwähnen. Der Ausschuß muß es anerkennen, daß bei mehreren dieser Gegenstände eine Mitwirkung des Deputirtencollegii, als solchen, überall nicht Statt finden kann. Die in der allerunterthänigsten Erklärung der Versammlung vom 20sten Decbr. 1838 angegebenen Gründe für eine Verwaltung der administrativen Polizei durch die Commünerepräsentanten,

Ständezeitung 1838, S. 131,

ergeben es aber hinreichend, daß durch die gegebene Vorschrift, durch welche nur der Magistrat an die Stelle der Polizeibehörde treten würde, der von der Versammlung beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Dazu ist die Mitwirkung der Deputirten erforderlich, und um diese zu sichern, erscheint uns eine desfällige ausdrückliche Vorschrift, so wie sie früher von der Versammlung beantragt worden, zweckmäßig. Nach der Ansicht des Ausschusses würde daher hier

nach den Worten: „von dem Magistrat,“ hinzuzufügen sein: „unter Mitwirkung der Deputirten.“

Die näheren Bestimmungen über die Gränzen der Mitwirkung der Deputirten in den angegebenen einzelnen Fällen können in jeder Stadt nach dem örtlichen Bedürfniß verschieden sein. Diese sind daher auch in der No. 4 dieses §. den Localstatuten mit Recht vorbehalten.

Endlich kann der Ausschuß sich mit der im Entwurf zu diesem §. sub 2, e. geschehenen Auslassung der von der Versammlung gleichfalls hier aufgeführten Aufsicht auf das Privatbauwesen nicht einverstanden erklären. In den Motiven S. 6 ist angeführt, daß hierauf die zur Motivirung dieser Bestimmungen von der Versammlung angeführten Gründe überall keine Anwendung litten. Nach der Ansicht des Ausschusses dürfte hier ein Mißverständniß zum Grunde liegen. Der Ausschuß glaubt voraussetzen zu dürfen, daß es keineswegs die Absicht der Versammlung gewesen sein könne, für die städtischen Collegien eine Aufsicht über das Privatbauwesen, da, wo solche bisher überall nicht Statt gefunden, in Anspruch zu nehmen. Aber allerdings ist das Privatbauwesen in den Städten in vielen Beziehungen schon jetzt der polizeilichen Aufsicht unterworfen, und muß dies, der Natur der Sache nach, sein. Die innerhalb dieser Gränzen zu führende Aufsicht ist es allein, welche in Zukunft für die Stadtbehörden gewünscht wird. Sie kann von diesen nicht nur am zweckmäßigsten geführt werden, sondern es wird auch schon jetzt in sehr vielen Fällen, namentlich, wo es sich um Neubauten, die Lage eines Gebäudes nach der Straße und darin vorzunehmende Veränderungen handelt, ihre Theilnahme dabei in Anspruch genommen. Der Ausschuß beantragt daher, daß

> sub 2 litt. e hinter den Worten „städtische öffentliche" hinzuzufügen sei: „sowohl, als das Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist."

14. Der Ausschuß muß nach dem von der Versammlung bereits in ihrer gegenwärtigen Diät gefaßten Beschluß, und unter Bezugnahme auf die desfalls Statt gefundenen Verhandlungen noch nachstehende veränderte Fassung des §. 113 des Entwurfs beantragen:

> „Die Localstatuten sind in möglichst kurzer Frist von den Stadtbehörden zu entwerfen, und nachdem der Entwurf vier Wochen zur Einsicht jedes Bürgers ausgelegen hat, nach vorgängiger Berathung beider städtischen Collegien mit einem gemeinschaftlichen Bedenken des Magistrats und Deputirtencollegii bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur Genehmigung einzureichen, aber insofern sie Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen enthalten, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung, vorzulegen."

Der Ausschuß richtet diesemnach seinen Hauptantrag dahin:

> „Daß die Ständeversammlung an Se. Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte richte, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den vorliegenden Entwurf mit den im Vorstehenden enthaltenen Modificationen zum Gesetz zu erheben."

Schließlich darf der Ausschuß noch darauf aufmerksam machen, daß die Versammlung in ihrer vorigen Diät, indem sie sich mit der Regulirung der Communalverhältnisse der Städte beschäftigte, es zugleich für wünschenswerth gehalten hat, daß auch für die zunftberechtigten

Flecken, in denen die Localverfassung es möglich macht, die allgemeinen Vorschriften für die Städte bei Ausarbeitung ihrer Localstatuten zum Grunde gelegt werden mögen. Eine desfallsige Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf §. 112 nicht aufgenommen. Die Motive nehmen für diese Weglassung lediglich Bezug auf die bereits bei den früheren Verhandlungen angeführten Gründe. Diese beschränken sich darauf, daß die Flecken keine dem ganzen Staatsverbande unmittelbar untergeordnete Commünen wären, daß sie mit dem größeren Districte, von dem sie einen Theil bilden, in einem besonderen Communalnexus stehen, daß daher ihre Vertretung für reine Communalzwecke nothwendig ganz anders organisirt sein müßte, als in den Städten.

Ständezeitung 1838, S. 2352.

Bei einer wiederholten Prüfung dieses Gegenstandes hat sich der Ausschuß indeß keineswegs von dem Zureichenden dieser Gründe überzeugen können. Daß die Grundsätze der allgemeinen Städteordnung keineswegs auf alle Flecken unbedingt Anwendung finden können, ist unzweifelhaft, und ergiebt sich aus der so sehr von einander abweichenden Verfassung der einzelnen Flecken im Herzogthum von selbst. Es ist dies auch bereits von der Versammlung anerkannt. Ihr Antrag beschränkte sich bloß auf ein Zugeständniß für diejenigen Flecken, welche solches wünschen möchten. Eben so gewiß aber ist es, daß es zunftberechtigte Flecken im Herzogthum giebt, welche diesen Wunsch hegen. Dies beweißt die dem Ausschuß übergebene, hieneben wieder angeschlossene Petition des Fleckenscollegii zu Neumünster, welche ausdrücklich darauf gerichtet ist, daß die Versammlung in dieser Beziehung das, was sie in voriger Diät als zweckmäßig erkannt, wiederholt beantragen möge. Der Umstand, daß die Flecken Theile eines größeren Districts bilden, daß sie mit diesem gemeinschaftlich einem Oberbeamten untergeben sind, kann an und für sich nichts entscheiden. Es kann hier nur darauf ankommen, ob sie wirklich eine gesonderte Commüne für sich, oder nur Theile einer anderen Commüne ausmachen. Wo ersteres der Fall, und das ist es wenigstens bei mehreren Flecken; wo eine völlig gesonderte Repräsentation und Commüneverwaltung des Fleckens, getrennt vom Landdistricte Statt findet, da kann nichts im Wege sein, um dieselbe nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung festzustellen. Es ist dies für diejenigen Orte, wo solches der Fall, um so mehr zu wünschen, da ohne dies die Erreichung des ersehnten Ziels gerade für diese Flecken, welche die Mitte bilden zwischen Stadt und Landcommünen, in eine unerreichbare Ferne hinausgeschoben sein würde. Es ist vorauszusehen, daß die in einer Landcommunalordnung demnächst festzustellenden Grundsätze, wenn gleich bei denselben eben so sehr, als in der Städteordnung, Freiheit des Communallebens die nöthige Beachtung finden wird, auf d i e s e Flecken eine vollständige Anwendung nicht würde finden können, daß diese Grundsätze dort wegen der schon bestehenden ganz verschiedenen Repräsentation, weit weniger passen werden, als die für die Städte festgestellten. Eben so wenig kann an eine allgemeine Fleckenordnung gedacht werden, da die Verschiedenheit der Flecken es unmöglich macht, gleiche, für alle anwendbare, Grundsätze aufzustellen. Es wird nichts übrig bleiben für die Flecken, als daß jeder einzelne, je nach dem örtlichen Bedürfniß, sein Localstatut nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung, oder der demnächst zu hoffenden Landcommunalordnungen erhalte. Welche derselben dem örtlichen Bedürfniß am meisten zusage,

welche im einzelnen Fall mit den wenigsten Modificationen zur Ausführung zu bringen sei, das kann gewiß füglich der eigenen Wahl der Betheiligten zunächst überlassen bleiben. Ist aber eine Verschiedenheit der in den Fleckensordnungen zu befolgenden Grundsätze schon jetzt klar erkennbar, so dürfte kein Grund vorhanden sein, daß nicht schon jetzt den Flecken, welche nach den Grundsätzen der Städteordnung ihr Communalleben ordnen wollen und können, dies zu gestatten sei. Das Verhältniß, in welchem die Fleckensrepräsentanten zu dem ihnen vorgesetzten Königlichen Oberbeamten stehen, kann zwar Modificationen des Localstatuts erforderlich machen, aber in den Grundsätzen der Verwaltung nichts ändern. In der That ist dasselbe kein anderes, als das der städtischen Commünerepräsentanten zu dem Allerhöchst ernannten Bürgermeister oder zum Oberpräsidenten, da, wo ein solcher zur besonderen Wahrnehmung des Staatsinteresses für nothwendig gehalten wird. Der Ausschuß darf daher im Interesse der zunftberechtigten Flecken, mit Rücksicht auf die angegebenen Verhältnisse, zugleich darauf antragen, daß in der an Se. Königliche Majestät zu richtenden Eingabe es als wünschenswerth ausgesprochen werde, daß am Schlusse des §. 112 der Zusatz aufzunehmen sei:

> „Uebrigens können auch für diejenigen zunftberechtigten Flecken, welche solches wünschen sollten, besondere Fleckensordnungen, nach den Grundsätzen dieser Städteordnung, erlassen werden.

Itzehoe, den 2ten September 1840.

Prangen. **Wiese.** **d'Aubert.** **Karstens.** **Paap.**

№ 55.

Der Entwurf einer Verordnung in Betreff des Probenhandels, welcher der Holsteinischen Ständeversammlung in der ersten Diät zur Berathung vorgelegt ward, enthielt im §. 8 die Bestimmung, daß die betreffenden Zollbehörden den wesentlichen Inhalt der respective von ihnen und den obrigkeitlichen Behörden ausgefertigten Erlaubnißscheine oder obrigkeitlichen Atteste in ein besonderes Protocoll einzutragen hätten. In Betreff dieses Passus ward es von der Versammlung in dem an Se. Majestät erstatteten Gutachten bemerkt, es dürfe die beabsichtigte Controle über die Handelsreisenden wohl am besten dadurch zu bewirken sein, wenn die Handelsberechtigten einer jeden Stadt oder Fleckens in den Stand gesetzt würden, genau zu beurtheilen, inwiefern die Reisenden, welche am Orte Geschäfte machen, dazu berechtigt sind. Es ward daher anheimgegeben, daß dem Schlusse des §. die Bestimmung hinzugefügt werden möge:

> daß von den Zollbehörden in den Städten und Flecken am Schlusse jeden Jahres ein Auszug aus dem über die Handelsreisenden geführten Protocoll, worin neben den Namen der mit Erlaubnißscheinen versehenen Reisenden, welche sich am Orte aufgehalten, zugleich die Handelshäuser oder Fabrikanten, für welche, so wie die Handelsgegenstände, auf welche sie Bestellungen suchten, anzugeben wären, durch den Druck zur Kunde sämmtlicher Handelsberechtigten zu bringen sei.

Ein gleicher Antrag ward in der Schleswigschen Versammlung gestellt, und in Uebereinstimmung hiemit ward im §. 8 der Verordnung vom 24sten October 1837 verfügt, daß am Schlusse eines jeden Jahres ein Auszug aus dem über die Handelsreisenden zu führenden Protocolle, worin neben den Namen der mit Erlaubnißscheinen versehenen Reisenden, welche am Orte sich aufgehalten, zugleich die Handelshäuser oder Fabrikanten anzuführen sind, für welche, so wie die Handelsgegenstände, auf welche sie Bestellungen gesucht haben, durch den Druck zur Kunde sämmtlicher Handelsberechtigten des Orts zu bringen sind.

Die Kosten des Drucks dieser Protocollauszüge haben sich im Jahre 1838 auf 610 Rbthlr., und im Jahre 1839 auf 516 Rbthlr. belaufen, und betragen mithin, da die Gesammteinnahme der Recognitionen der Handelsreisenden

im Jahre 1838 . . . 19,380 Rbthlr.
und im Jahre 1839 . . . 15,457 „

ausmachte, respective 3,15 pCt. und 3,34 pCt. Der Betrag dieser mit dem Druck der Protocollauszüge verbundenen Kosten erscheint im Verhältniß zu dem dadurch etwa erzielten Nutzen als sehr bedeutend, und zwar um so mehr, da es sich fragt, ob die Controle abseiten der Handelsberechtigten jedes Orts über die Handelsreisenden nicht eben so leicht zu bewerkstelligen sein möchte, wenn denselben die Einsicht des von den Zollstätten geführten Protocolls, nach Abschluß desselben, gestattet würde. Indem ich es mir erlaube, dem Herrn Präsidenten der Holsteinischen Versammlung der Provinzialstände, Dr. Balemann, die obigen Zahlenverhältnisse mitzutheilen, ersuche ich Sie, die Frage in Anrege zu bringen, ob die Versammlung der Provinzialstände Sich etwa veranlaßt finden möchte, auf den Wegfall der in dem §. 8 der Verordnung vom 24sten October 1837 enthaltenen Bestimmung, daß die Verzeichnisse „durch den Druck" bekannt zu machen sind, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen.

Itzehoe, den 3ten Septbr. 1840.

ganz ergebenst
Reventlow-Criminil.

An
den Herrn Präsidenten der Holsteinischen Versammlung der Provinzialstände, Dr. Balemann, Ritter des Danebrogordens.

№ 56.

Committee-Bericht,

betreffend das Placat vom 18ten April 1840, wegen provisorischer Modification des §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Der §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthält die Bestimmung, daß Kleinigkeiten unter 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. an Werth, wenn selbige mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgränze eingehen, ohne Zollangabe und Zollerlegung von den Postämtern an die Eigner auszuliefern sind. Was die Bestimmung des Werthes anbelangt, so findet sich in dem erwähnten Paragraphen die Vorschrift, daß die Zollbeamten bei der Visitation sich von dem Werth der eingeführten Sachen zu überzeugen haben.

Die Folge dieser Bestimmung ist gewesen, daß schon im Jahre 1839, mehr aber noch in den drei ersten Monaten des Jahrs 1840 nicht unbedeutende Quantitäten Zucker, in Paketen von 8 Pfund, zollfrei mit den Frachtposten über die Zollgränze eingeführt werden. So sind nach der von Seiten der Regierung beschafften Mittheilung, namentlich in den drei ersten Monaten des Jahrs 1840, über 23,000 Pfund Zucker zollfrei eingeführt, indem sich bei der Einführung des Zuckers auf diese Art noch ein Gewinn von 1 ßl. für jedes Pfund durch Nichtzahlung des Zolles für die Einführenden ergeben haben soll. Es ist dies die Veranlassung gewesen, daß durch ein Placat vom 18ten April 1840, unter Vorbehalt demnächstiger Berathung der Provinzialstände verfügt war, daß die Bestimmung des §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 provisorisch dahin abzuändern, daß Zucker fernerhin nicht mehr zollfrei mit den Frachtposten versendet werden dürfe.

Da es die Absicht des mehrerwähnten §. 76 war, Kleinigkeiten, deren Versendung mit der Post schon an und für sich Kosten macht, nicht noch dem Zolle zu unterwerfen, so war, auch nach der Ansicht des Ausschusses, Veranlassung da, die zollfreie Versendung von Zucker mit den Frachtposten zu verbieten, als sich zeigte, daß der mehrgedachte §. 76 Mittel an die Hand gab, bedeutende Quantitäten Zucker auf die oben erwähnte Art einzuführen. So wenig nun auch der Ausschuß der Ansicht sein kann, daß die Regierung, abgesehen von Fällen, wo die Nothwendigkeit die Erlassung provisorischer Verfügungen erheischt, veranlaßt und ermächtigt sein könne, provisorisch Aenderungen der Gesetze eintreten zu lassen, so findet der Ausschuß doch hier einen solchen Fall der Nothwendigkeit, und ist daher des Dafürhaltens, daß genügende Veranlassung gewesen sei, mit Rücksicht auf den Zucker provisorisch, unter Vorbehalt des Einziehens des Gutachtens der Stände, die zollfreie Versendung mit den Frachtposten zu verbieten, weshalb denn der Ausschuß auch nur seine Ansicht dahin aussprechen kann, daß in dem abzustattenden Gutachten der Regierung anzurathen sei, statt des provisorischen Verbots der zollfreien Versendung des Zuckers mit den Frachtposten nunmehr durch eine gesetzliche Bestimmung definitiv eine Aenderung des §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 dahin eintreten zu lassen:

„Daß Zucker nicht mit den Frachtposten zollfrei versendet werden dürfe.“

Der Ausschuß kann übrigens bei dieser Gelegenheit nicht umhin, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß das Königliche General-Zollkammer- und Commerzcollegium durch ein Circulair vom 31sten August 1839 in Beziehung auf den §. 76 den Zollstätten mehrere Vorschriften ertheilt hat, welche mit den Bestimmungen des §. 76, wie solcher als Gesetz erlassen ist und gilt, in Widerspruch stehen, wenigstens zu Mißdeutungen führen können. Das Circulair ist freilich älter als das Placat vom 18ten April 1840 und hat wahrscheinlich vorzugsweise die Versendung des Zuckers mit den Posten zu verhindern beabsichtigt. Es ist aber auch nach Erlassung des Placats vom 18ten April 1840 nicht aufgehoben, dient vielmehr noch jetzt den Zollbeamten zur Norm. Eine Aenderung der Vorschriften des Circulairs wird aber beantragt werden müssen, und dürfte dies sich aus vorstehenden Gründen als nothwendig ergeben.

Zuvörderst ist im Circulair gesagt:

„Bei entstehendem Zweifel über den Werth der Waare oder Sache, sei diese allemal der Verzollung zu unterziehen.“

Die Zollbeamten sollen sich bei der Visitation überzeugen von dem Werth und diese Ueberzeugung muß allerdings entscheiden; allein, daß im Zweifelsfalle die Sache zu verzollen sei, liegt weder im Gesetz, noch in den Motiven des Gesetzes. Es liegt dieses nicht im Gesetze, weil das Gesetz ausdrücklich sagt, daß Sachen unter 2 Rthlr. an Werth zollfrei mit den Frachtposten eingehen können und mithin den Zollbeamten wohl die Ausmittelung des Werthes, nicht aber die Befugniß eingeräumt werden kann, stets Verzollung zu verlangen, wenn sie zweifelhaft sind über den Werth. Die Bestimmung, welche das Königliche Generalzollkammer- und Commerzcollegium getroffen, findet aber auch in den Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfs so wenig ihre Begründung, daß sie vielmehr in Widerspruch damit steht. Grade auf Kleinigkeiten, deren Werth sich nicht wohl ermitteln läßt, bezieht sich der §. 76 und schon deshalb ist das Gegentheil von dem anzunehmen, was die Königliche Generalzollkammer vorgeschrieben hat. Diese Kleinigkeiten sind oft von der Art, daß sie sich zu einem Werth oder einem Marktpreise nicht wohl anschlagen lassen, und gerade diese Kleinigkeiten hat der §. 76 nach den Motiven des Gesetzentwurfes vorzugsweise im Auge gehabt. Es ist mithin die Absicht des Gesetzes, Kleinigkeiten der erwähnten Art zollfrei eingehen zu lassen; während nun, nach dem Circulaire vom 31sten August 1839 gegen das Gesetz, von den Zollbeamten stets Verzollung verlangt werden kann.

Dies Circulair sagt ferner, bei der Werthbestimmung sei der Werth zu ermitteln unter Zugrundelegung des am Bestimmungsorte der Waare, incl. Zoll, geltenden Durchschnittspreises. Diese Bestimmung ist dunkel und hätte es wohl heißen sollen, es sei bei der Werthbestimmung der am Bestimmungsort der Waare geltende Preis zum Grunde zu legen. Jetzt wird von den Zollbeamten die Vorschrift der Generalzollkammer so gedeutet, als ob, um zu bestimmen, ob eine Sache 1 Rthlr. 12 ßl. werth sei, zuvörderst der Werth der Waare am Bestimmungsort und dann außerdem der Zoll zu berechnen sei; so daß eine Interpretation eintritt, die gegen das Gesetz ist. Dann heißt es im Circulair, es solle bei Bestimmung des Werthes nicht Rücksicht genommen werden auf die Qualität der Waare. Auch dies ist gegen das Gesetz, welches unbedingt sagt, die Waare, die Sache, welche nicht 1 Rthlr. 12 ßl. werth ist, geht mit der Frachtpost zollfrei ein. Endlich wird den Zollbeamten vorgeschrieben, daß, wenn mehrere Sendungen an einen Empfänger adressirt eingehen, der Gesammtwerth der Pakete bei Beurtheilung des Werthes in Betracht zu ziehen sei. Auch davon steht nichts im Gesetze. Wir erkennen an, daß es Fälle geben kann, wo Veranlassung ist, durch ein Gesetz provisorisch Aenderungen von Bestimmungen der Zollverordnung

eintreten zu lassen, wenn die Nothwendigkeit solches erheischt; aber es darf nicht ein durch ein Gesetz anerkanntes Recht, wie dies der §. 76 der Zollverordnung den Unterthanen ertheilt, von der Generalzollkammer als eine Begünstigung betrachtet werden, deren Beschränkung durch Circulaire gegen die Worte und selbst gegen die Absicht des Gesetzes von dem Königlichen Generalzollkammer- und Commerzcollegium verfügt werden dürfte.

So wenig wir verkennen, daß die Königliche Generalzollkammer nur die Absicht gehabt habe, durch das Circulair vom 31sten August 1839 Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen; so gewiß ist es doch andererseits, daß jeder Unterthan ein Recht habe, nach dem Gesetze von den Zollbeamten behandelt zu werden, und beantragen wir daher, daß die Versammlung sich in dem abzustattenden Gutachten dahin ausspreche:

„Daß das Königliche Generalzollkammer- und Commerzcollegium die Zollbeamten anzuweisen habe, die Bestimmungen des §. 76 in ihrem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen, mithin Sachen und Waaren, welche mit den Frachtposten eingehen, und unter 1 Rthlr. 12 ßl. Courant werth sind, zollfrei eingehen zu lassen, auch bei Bestimmung dieses Werthes auf den wirklichen Werth der Waare am Bestimmungsort und ohne zu diesem Werth den Zoll hinzuzurechnen, Rücksicht zu nehmen; daß ferner Kleinigkeiten, die nicht zu einem bestimmten Werthe angeschlagen werden könnten, von denen aber auch nicht anzunehmen sei, daß dieselben über 1 Rthlr. 12 ßl. Courant werth seien, der Absicht des Gesetzes gemäß, bei ihrem Eingange mit den Frachtposten den Empfängern zollfrei auszuliefern, und auch wenn mehrere Pakete mit derselben Post an denselben Empfänger eingingen, für jede Sendung und ohne den Werth derselben zusammen zu rechnen, zollfreier Eingang in Anspruch genommen werden könne, wenn der Werth jeder Sendung unter 1 Rthlr. 12 ßl. sei und die Sendungen von verschiedenen Orten kämen oder Waaren und Sachen verschiedener Art enthielten.

Eine Abschrift des Circulairs vom 31sten August 1839 ist diesem Berichte angeschlossen.

Itzehoe, den 4ten September 1840.

Paap. Prangen. Schwerdtfeger. Wiese.

Extract

aus dem Circulair an sämmtliche Zollstätten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 31sten August 1839.

Ad §. 76.

Die §. 76 zugestandene Begünstigung hinsichtlich der Zollbefreiung der mit den Frachtposten von der Fremde und über die Zollgränze eingehenden Waaren zu einem Werth von unter 2 Rbthlr. darf keineswegs zum Nachtheil des Zollwesens ungebührlich begünstigt werden, es muß vielmehr bei entstehendem Zweifel darüber, ob im einzelnen Fall der Werth der Waaren den Betrag von 2 Rbthlr. übersteige, die Waare allemal der Verzollung unterworfen werden, und ist die Werthbestimmung unter Zugrundelegung des am Bestimmungsort der Waaren inclusive Zoll geltenden Durchschnittspreises zu ermitteln, daher auf die bessere oder geringere Qualität der Waaren keine Rücksicht genommen werden kann. Namentlich ist auch in den Fällen, wenn mehrere Colli an einen Empfänger adressirt eingehen, der Gesammtwerth der Colli zur Beurtheilung, ob jene Begünstigung in Anwendung zu bringen, als Norm zu nehmen.

№ 57.

Ausschuß-Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Obergerichts-Advocaten v. Prangen, wegen Herabsetzung des Einfuhrzolles für Holz, welches als Rundholz eingeht.

Die Proposition, über welche wir zu berichten haben, bezweckt, eine Petition der Ständeversammlung zu veranlassen, daß für Holz, welches als Rundholz, gewöhnlich in Flößen, eingeht, ein Zollsatz bestimmt werde, der dem Cubikinhalt des kantigen Holzes entspreche, welches durch Bearbeitung des Rundholzes aus diesem gewonnen wird, oder mit anderen Worten, es wird gewünscht, daß beim Rundholze nicht der Abfall verzollt werde, der entsteht, wenn ein Baum zu Balken oder Brettern aptirt wird.

Mit dem Grundsatze, daß im Interesse der inländischen Sägereien das eingehende Rundholz nicht mehr Zoll gebe, als der Cubikinhalt der daraus zu gewinnenden Bretter oder Balken beträgt, können wir uns nur vollkommen einverstanden erklären, da sich zu ergeben scheint, daß der Holzhändler, soll derselbe den Abfall des Holzes mitverzollen, es vorziehen muß, das Holz in Balken oder Brettern aus der Fremde zu beziehen. Die Verzollung des Rundholzes nach dem Cubikinhalt steht solchemnach auf gleiche Art im Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatze der Zollverordnung, daß die inländische Industrie möglichst gehoben werden müsse und mit dem Grundsatze, daß insbesondere die Gewerbe, welche den unteren Volksclassen Verdienst geben, auf Berücksichtigung Anspruch machen können. Wie bedeutend die Sägereien, namentlich im westlichen Holstein sind, wird der Versammlung bekannt sein und führen wir, um nur durch ein Beispiel hervorzuheben, wie wichtig dieser Erwerbszweig sei, hier an, daß allein eilf Sägereien, die an der Krückau oder in deren Nähe belegen sind, in den letzten Jahren bis zur Einführung der neuen Zollverordnung, nach glaubwürdigen Nachrichten, wenigstens 1000 Stämme jährlich versägt haben. Der Sägerlohn läßt sich, je nach Beschaffenheit des verlangten Bauholzes zu 1/2, 3/4 bis 1 ßl. per Fuß gerechnet, auf 20 Mark für jeden Baum anschlagen, so daß allein jene Sägereien einen Arbeitslohn von wenigstens 20,000 Mark Crt. unter die Säger zur Vertheilung haben bringen müssen.

Daß die Sägereien nicht bestehen, oder wenigstens nur in sehr beschränktem Maaße bestehen können, wenn der Abfall mit verzollt werden soll, möchte sich von selbst ergeben, und wird eine weitere Ausführung der Zweckmäßigkeit, und man kann wohl sagen Nothwendigkeit einer angemessenen Herabsetzung des Zolles für Rundholz hier um so weniger erforderlich sein, da die Regierung, nach der von Seiten des Königlichen Herrn Commissarius gemachten Mittheilung, selbst die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Zolles für Rundholz beabsichtigt und diesen Zoll auf 3/4 des Zollsatzes, zu dem Holz in der Zollverordnung angesetzt ist, zu bestimmen für angemessen hält.

Der Ausschuß hat solchemnach sein Augenmerk besonders auf die Frage richten müssen, ob die Bestimmung des Zolles für Rundholz zu 3/4 des Zollsatzes, der für Holz in der Zollverordnung festge-

setzt ist, ein angemessener Zollsatz sei. Wir können uns aber hier nur dafür aussprechen, daß der Zoll für Rundholz wenigstens um 1/3 niedriger sein müsse, als der Zoll für kantiges Holz, indem selbst dann noch fast immer mehr verzollt wird, als übrig bleibt, wenn das Rundholz zu kantigem Holze verarbeitet wird.

Selbst wenn Balken aus dem Rundholz verfertigt werden, ist der Abfall mehr als ein Drittheil. Dies ergiebt die Erfahrung; dies läßt sich aber auch mathematisch nachweisen und erlauben wir uns in den Anlagen Nr. 1 und 2 den desfallsigen Beweis einer hochverehrlichen Versammlung vorzulegen. Wir haben als Beispiel einen Balken von 10 Zoll im Quadrat gewählt. Hier enthält die Anlage Nr. 1 den Beweis, daß die Anfertigung eines Balkens von 10 Zoll im Quadrat einen Baum von mehr als 14 Zoll im Durchmesser erfordere. Die Anlage Nr. 2 enthält dagegen die Berechnung des Cubikinhaltes eines Balkens von 10 Zoll im Quadrat und eines Baumes von 14 Zoll im Durchmesser. Hiebei ist angenommen, daß der Baum, was nicht einmal der Fall ist, allenthalben, auch am dünnsten Ende, 14 Zoll im Durchmesser enthalte.

Da nun aber die Stämme in der Mitte und am dicksten Ende stärker sind als am dünnsten Ende, so muß der Abfall noch bedeutender sein, und in der That bisweilen die Hälfte des Holzes bei der Bearbeitung wegfallen.

Ein Balken von 12 Zoll im Quadrat erfordert einen Baum von über 17 Zoll Durchmesser; ein Balken von 13 Zoll im Quadrat erfordert einen Baum von über 18½ Zoll; ein Balken von 14 Zoll einen Baum von 19½ Zoll; ein Balken von 15 Zoll einen Baum von 21 Zoll im Durchmesser.

Bei Brettern, d. h. beim Sägen des Baumes zu Brettern, geht durch die Sägeschnitte noch mehr verloren.

Was den Abfall anbelangt, so ist der Werth desselben sehr unbedeutend; bei einem Balken von 10 Zoll im Quadrat ist der Abfall fast nichts werth und nur als Brennholz zu gebrauchen. Bei größeren Balken fallen allerdings Wahndielen ab, deren Werth aber geringfügig ist, weil dieselben sehr viel Spint enthalten und überdies genügt der Werth auch dieser Wahndielen durchaus nicht, um den Sägelohn für den Baum zu vergüten.

Der Abfall ist somit auf mehr als 1/3, oft auf die Hälfte des Holzes anzuschlagen.

Nun geht aber allerdings auch etwas Holz ein, welches nicht ganz so in Bäumen besteht, wie der Wald sie giebt, sondern roh behauen ist, aber ebenfalls gesägt oder behauen werden muß, um aptirtes Holz zu sein. Hier ist der Abfall etwas geringer, als bei jenem Holz, jedenfalls aber auch bedeutend und fast stets auf ein Drittheil anzuschlagen.

Sieht man nun auf diese beiden Arten von Rundholz, so wird immer ein Drittheil Abfall das wenigste sein, was anzunehmen steht, und wird es sich als nothwendig darstellen, daß mithin für Rundholz wenigstens 1/3 des Zolles wegfalle, zu dem Holz in der Zollverordnung angesetzt ist.

Auch die von Seiten des Königlichen General-Zollkammer- und Commerzcollegii früher eingezogenen Berichte der Zollbehörden werden diese Ansicht bestätigt haben, wenigstens ist dies namentlich geschehen durch das Oberzollinspectorat des westlichen Holsteins und die Königliche Zollstätte zu Glückstadt, die sich beide für die Nothwendigkeit erklärt haben, den Zoll für Rundholz mit 2/3 des allgemeinen Zollsatzes für Holz zu bestimmen und kann auch jede über das in Betracht kommende Verhältniß angestellte Untersuchung nur die Richtigkeit unserer Ansicht bestätigen.

Die Hannöversche Zollgesetzgebung bestimmte früher für Rundholz nur die Hälfte des Zolles, den aptirtes Holz gab; jetzt soll der Zoll auf Rundholz in Hannover ganz aufgehoben sein.

Solchemnach können wir unsere Ansicht nur dahin aussprechen, daß Veranlassung sei, in einer Petition an Se. Majestät den König die Bitte gelangen zu lassen:

„daß der Einfuhrzoll für Holz, welches als Rundholz eingeht, von 2 Rbthlr. 72 Rbßl. pr. 100 Cubikfuß auf 1 Rbthlr. 80 Rbßl. heruntergesetzt werden möge.“

Die uns mitgetheilte, mit Herabsetzung des Zolles für Rundholz auf die Hälfte des Holzzolles antragende Petition des Holzhändlers Rintzel in Neufeld folgt hiebei zurück.

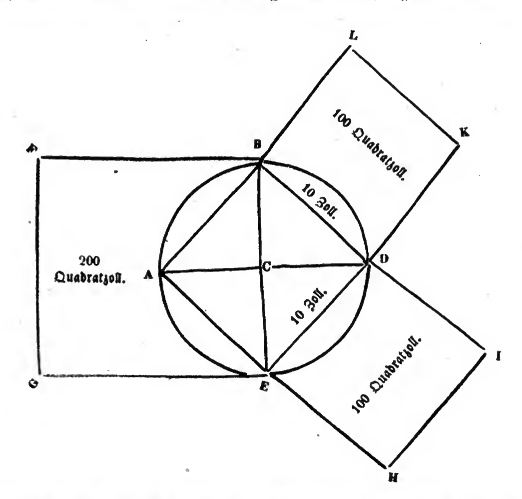
Itzehoe, den 7ten September 1840.

Joh. Paap. Prangen. W. Schwerdtfeger.
T. F. Wiese.

Sub № 1.

Beweis,

daß ein runder Baumstamm, aus welchem ein kantiger Balken von 10 Zoll Dicke geschnitten werden soll, mehr als 14 Zoll im Durchmesser halten muß.



In der vorstehenden Figur sei das Quadrat A B D E die Endfläche eines kantigen Balkens von 10 Zoll Dicke. Dann ist die Linie E D 10 Zoll, und die Linie B D gleichfalls 10 Zoll lang. Zieht man nun die beiden Diagonallinien B E und A D und macht den Punct C, wo dieselben einander

durchschneiden, zum Mittelpunct eines Kreises, dessen Durchmesser gleich ist einer jeden der beiden Diagonallinien, so erhält man den Kreis A B D E, dessen Peripherie alle 4 Ecken des Quadrats A B D E berührt, und es ist unmöglich, daß in diesen Kreis ein größeres Quadrat als das Quadrat A B D E hineingelegt werden kann. Die Linie B E ist zugleich Durchmesser des Kreises und Diagonallinie des Quadrats. Da alle 4 Winkel eines Quadrats rechte Winkel sind, so ist auch der Winkel B D E ein rechter Winkel. Es ist also das △ B D E ein rechtwinkliches △. Mithin ist nach dem Pythagoräischen Lehrsatze das Quadrat der Hypothenuse B E gleich der Summe des Quadrats der Linie B D und des Quadrates der Linie D E. Es ist also der Flächeninhalt des Quadrates F B E G gleich dem Flächeninhalte der beiden Quadrate B L K D und D I H E zusammen genommen. Da die Linie B D gleich ist 10 Zoll, so beträgt der Flächeninhalt des Quadrates B L K D 100 Quadratzoll, und da die Linie E D ebenfalls gleich ist 10 Zoll, so beträgt der Flächeninhalt des Quadrates E D I H gleichfalls 100 Quadratzoll. Die beiden Quadrate B L K D und D I H E zusammen genommen, haben also einen Flächeninhalt von 200 Quadratzoll, und da das Quadrat F B G E gleich ist den beiden Quadraten B L K D und D I H E zusammen genommen; so beträgt der Flächeninhalt des Quadrats F B E G gleichfalls 200 Quadratzoll. Aus dem gegebenen Flächeninhalt eines Quadrats läßt sich nun die Länge einer jeden Seite desselben dadurch berechnen, daß man aus dem Betrage des Flächeninhaltes die Quadratwurzel zieht. Die Quadratwurzel von 200 Quadratzoll ist also gleich der Länge einer jeden Seite des Quadrates F B E G und ist namentlich auch gleich der Linie B E. Die Quadratwurzel von 200 ergiebt sich, wenn auch nicht vollständig, so doch annäherungsweise durch nachstehende Berechnung:

	200	14
a^2	1	
	100	
2 a 6	80	
6^2	16	
	4 Rest.	

Aus dieser Berechnung ist ersichtlich, daß die Quadratwurzel von 200 gleich ist 14 und einem Bruch, wie denn auch bekannt ist, daß das Quadrat von 14 nur beträgt 196, also weniger als 200, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Quadratwurzel der Zahl 200, da diese Zahl größer ist als 196, auch eine Quadratwurzel haben muß, welche größer ist als die Quadratwurzel von 196, mithin größer als 14. Die Quadratwurzel von 200 Quadratzoll beträgt also mehr als 14 Zoll, und da die Linie B E gleich ist der Quadratwurzel von 200 Quadratzoll, so beträgt auch die Länge der Linie B E mehr als 14 Zoll. Die Linie B E ist aber der Durchmesser eines Kreises, dessen Peripherie alle 4 Ecken des Quadrates A B D E berührt, und es kann in einen Kreis, dessen Durchmesser gleich ist B E, ein größeres Quadrat als A B D E nicht hineingelegt werden. Der Balken, dessen Endfläche das Quadrat A B D E vorstellt, hat nur 10 Zoll Dicke, und der Kreis, der um dieses Quadrat geschlagen werden soll, muß mehr als 14 Zoll im Durchmesser haben. Mithin muß auch die Kreisfläche, welche gleich ist der Grundfläche eines runden Baumstammes, aus welchem ein Balken von 10 Zoll Dicke geschnitten werden soll, mehr als 14 Zoll im Durchmesser haben, oder was dasselbe ist, der Baumstamm selbst muß mehr als 14 Zoll im Durchmesser haben.

Sub № 2.

Beweis,

daß der kubische Inhalt eines rechteckigen Balkens von 10 Zoll Dicke noch weniger beträgt, als Zweidrittheil des kubischen Inhaltes eines runden Baumstammes von gleicher Länge, und von 14 Zoll im Durchmesser.

Den kubischen Inhalt eines runden überall gleich dicken, also walzenförmigen Baumstammes erhält man dadurch, daß man den Betrag der Grundfläche multiplicirt mit der Länge des Baumstammes. Ebenso erhält man den kubischen Inhalt eines kantigen rechteckigen Balkens dadurch, daß man die Endfläche multiplicirt mit der Länge des Balkens. Daraus ergiebt sich, daß der kubische Inhalt eines walzenförmigen Baumstammes sich zu dem kubischen Inhalte eines rechteckigen Balkens von derselben Länge gerade ebenso verhalten muß, wie sich verhält die Grundfläche des Baumstammes zu der Endfläche des Balkens.

Den Flächeninhalt einer jeden Kreisfläche und mithin auch den Flächeninhalt der Grundfläche eines walzenförmigen Baumstammes erhält man dadurch, daß man die Peripherie multiplicirt mit dem halben Radius. Da nun der Durchmesser eines jeden Kreises sich verhält zu der Peripherie desselben wie 7 zu 22, so muß die Peripherie eines Kreises von 14 Zoll im Durchmesser gleich sein 44 Zoll. Diese 44 Zoll multiplicirt mit 3½ als dem halben Radius giebt 154 Quadratzoll, als Betrag des Flächeninhaltes einer Kreisfläche von 14 Zoll im Durchmesser, mithin auch als Betrag des Flächeninhaltes der Grundfläche eines walzenförmigen Baumstammes von 14 Zoll im Durchmesser.

Den Flächeninhalt eines Rechtecks, und mithin auch den Flächeninhalt der Endfläche eines rechteckigen Balkens erhält man durch Multiplication zweier an einander stoßender Seiten desselben, oder beim Quadrate, was da dasselbe ist, durch Multiplication einer Seite mit sich selbst. Die Endfläche eines rechteckigen Balkens von 10 Zoll Dicke ist ein Quadrat, an welchem jede Seite gleich ist 10 Zoll und beträgt mithin die Endfläche eines solchen Balkens nur 100 Quadratzoll.

Der Flächeninhalt der Endfläche eines rechteckigen Balkens von 10 Zoll Dicke verhält sich also zu der Grundfläche eines walzenförmigen Baumstammes von 14 Zoll im Durchmesser wie 100 zu 154, und da sich nun das Verhältniß durchaus gleich bleiben muß, wenn man beide Glieder des Verhältnisses mit derselben Zahl multiplicirt, so muß sich auch der kubische Inhalt eines rechteckigen Balkens von 10 Zoll Dicke zu dem kubischen Inhalte eines walzenförmigen Baumstammes von derselben Länge und von 14 Zoll im Durchmesser gleichfalls verhalten wie 100 zu 154, und da endlich 100 weniger ist als Zweidrittheil von 154, so ergiebt sich, daß der kubische Inhalt eines rechteckigen Balkens von 10 Zoll Dicke weniger beträgt, als Zweidrittheil des kubischen Inhaltes eines runden Baumstammes von gleicher Länge und von 14 Zoll im Durchmesser.

№ 58.

Committee-Bericht,

betreffend

den Entwurf zu einer Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein,

die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend.

Die Lage der mosaischen Glaubensgenossen ist in neueren Zeiten vielfach der Gegenstand ernster Erwägungen gewesen; welche theoretisch keinesweges als schließlich entschieden betrachtet werden können. Practisch haben sie zu dem Resultate geführt, bald, daß die Mosaiten in beschränkterem oder vollständigerem Maaße emancipirt, bald, daß sie gänzlich vertrieben worden. Die Beschränktheit des Raumes gestattet es nicht, in diesem Berichte die verschiedenen in dieser Hinsicht entwickelten Ansichten auszuführen, geschweige denn eine vollständige Prüfung dieser Ansichten zu versuchen; es muß vielmehr eine Hinweisung auf die früheren, in dieser Versammlung, so wie in mehreren andern ständischen Berathungen Deutschlands hinsichtlich der Mosaiten Statt gehabten Verhandlungen genügen, und erlauben wir uns nur in der Anlage A eine uns mitgetheilte Zusammenstellung der verschiedenen Zahlenverhältnisse vorzulegen, in welchen die Mosaiten der einzelnen Welttheile und Europäischen Staaten zu den Christen stehen.

Der jetzt zur Prüfung vorliegende Gesetzentwurf ist, wie solches von der Regierung in den Motiven angeführt wird, hervorgerufen worden, theils aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen, theils durch die in den früheren Verhandlungen dieser Versammlung manifestirte wohlwollende Gesinnung des Landes gegen die Mosaiten, theils durch die Erfahrung, daß die den Mosaiten in dem Königreiche seit längeren Jahren zugestandenen größeren Freiheiten von gutem Einfluß gewesen sind.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine beschränkte Emancipation der einheimischen Mosaiten, und enthält in seinen einzelnen Theilen die Vorschriften:

1) um den einheimischen, bisher in einzelnen Orten der Herzogthümer consinirten Mosaiten die Freizügigkeit innerhalb der Landesgränzen, wenn auch unter beschränkenden Bedingungen zuzusichern;

2) um die einheimischen Mosaiten durch größere Gleichstellung derselben mit den Christen in privatrechtlicher Beziehung, so wie durch Beförderung der sittlich religiösen Ausbildung derselben, zu nützlicheren Staatsbürgern zu erziehen;

3) um die Einwanderung fremder Mosaiten in die Herzogthümer möglichst zu erschweren.

Der Ausschuß kann es aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen nur angemessen finden, wenn die Regierung allen Theilen ihrer Unterthanen eine angemessene Stellung zu verschaffen sucht, und billigt demnach auch im Allgemeinen die im vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigte beschränkte Emancipation der inländischen Mosaiten. Der Ausschuß billigt ferner die zu diesem Zwecke sub 2 und 3 aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen, und wird demnach nur die Zweckmäßigkeit der einzelnen hieraus abgeleiteten Vorschriften zu prüfen haben. Die Majorität des Ausschusses, bestehend aus dem Grafen v. Holstein, Etatsrath Wiese und Grafen v. Reventlow ist dagegen entschieden gegen den sub 1 aufgestellten Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Landesgränzen, und erlaubt sich deshalb zunächst, diese ihre abweichende Ansicht in Folgendem zu begründen.

Betrachtet man zunächst die Frage der Freizügigkeit bloß aus dem Gesichtspuncte des Rechtes, so sind von den christlichen Unterthanen des Staates keinerlei Rechte der Art in Anspruch genommen, den mosaischen Unterthanen steht aber kein solches Recht zu. Die Mosaiten können rechtlich nur verlangen, daß ihnen diejenigen Bedingungen, unter welchen ihnen der Eintritt in den Staat gestattet ward, von der Regierung gehalten werden. Diese Bedingungen gingen aber nicht auf Freizügigkeit, vielmehr ward ihnen der Aufenthalt ausdrücklich nur an gewissen Orten gestattet, wo ihnen derselbe noch immer unverwehrt bleibt. Der Staat hat demnach keine Verpflichtung, den Mosaiten weitere Wohnsitze anzuweisen, und wenn auch eingeräumt werden kann, daß die Regierung auch ohne vorhergehendes Versprechen verpflichtet sein würde, den Mosaiten als derzeitigen Unterthanen erweiterte Wohnsitze anzuweisen, wenn durch die Zunahme ihrer Kopfzahl ein wahrer Nothstand an den ursprünglichen Aufenthaltsorten entstanden wäre, so ist doch auch dieses hier nicht der Fall. Die Zahl der Mosaiten hat sich freilich an den Orten, wo sie sich einmal niedergelassen haben, im Verhältniß zur Zahl der Christen, ungemein vermehrt, wie solches die Anlage A ergiebt. Ein Nothstand aber ist keineswegs vorhanden, und wäre er vorhanden, so würde daraus noch kein Anspruch gegen die übrigen Theile der Herzogthümer gefolgert werden können, denn den Mosaiten steht der Wegzug durchaus frei. Es erscheint aber die Hinweisung auf die Freiheit des Wegzuges keineswegs hart, da die Mosaiten eines Theils nie in einem Staatsbürgerverband mit den übrigen christlichen Einwohnern des Landes getreten sind; denselben andern Theils aber im Auslande Vortheile geboten werden, wie die Herzogthümer sie selbst nach der Ansicht der Regierung nicht bieten kann. Es ist namentlich Frankreich, England und Nordamerika, wo den Mosaiten Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung, theils im vollständigsten, theils wenigstens in sehr großem Maaße zugestanden wird. Eine Ueberfüllung von Mosaiten findet dort auch keineswegs Statt, denn in Frankreich findet sich nur 1 Mosaite gegen 550 Christen, in Nordamerika nur 1 Mosaite auf

I. Allgemeines Resumé.

Gesammtbevölkerung in Europa . . . . 235,(
„ in Asien . . . . 655,(
„ in Afrika . . . . 104,(
„ in Amerika . . . . 48,(
„ in Oceanien . . . . 2,(

Zusamm
Darunte
Oder unter c. 30

Von diesen 3½ Mill. Juden sind (abgesehen von den wenigen Juden, welche sich
[illegible] ,000,000 : : 400,000 : : : : |
(In Friedrichstadt . . . . : : 2,250 : : 375 : : : :

Die in Parenthese aufgeführten Städte in Holstein und Schleswig bieten selbstverständlich nich
dern, sondern nur etwa mit den fast ausschließlich städtischen Staaten Krakau, Hamb
einen Vergleich dar, zeigen aber doch auch im Allgemeinen die Anziehungskraft, wel
mer auf die Juden ausüben, und daß die Bedingungen einer gedeihlichen Triebkraft
Nation hier vorhanden sind.

III. Zusammenstellun[g]
für die Herzogthümer Schleswig und Holstein nach der Volk[szählung]

A. Holstein.

a) Städte.

1) Altona	bei 26,393	Einwohnern	2,014	Juden,	also au[f]
2) Glückstadt	„ 5,988	„	188	„	„ „
3) Rendsburg	„ 9,947	„	292	„	„ „
4) Segeberg	„ 3,035	„	67	„	„ „
5) Ploen	„ 1,660	„	15	„	„ „
6) Kiel	„ 11,622	„	41	„	„ „
7) Oldesloe	„ 2,562	„	7	„	„ „
8) Oldenburg	„ 2,243	„	5	„	„ „
9) Itzehoe	„ 5,626	„	7	„	„ „
10) Wilster	„ 2,622	„	3	„	„ „
11) Lütjenburg	„ 1,876	„	keine	Juden.	
12) Neustadt	„ 2,432	„	„	„	
13) Heiligenhafen	„ 1,821	„	„	„	
14) Krempe	„ 1,230	„	„	„	
	bei 79,057	Einwohnern	2,639	Juden.	

b) Aemter . . . . . „ 223,614 „ 248 „

(Ahrensboeck 6 Juden.
Brunswiek 19 „
Amt Segeberg 1 „
Pinneberg 4 „

(Wahrscheinl. in Bredstedt 3 Juden,
in Süderstapel 7 „
in Broacker 2 „).

c) Güter und Klöster . . . „ 60,318 „ 25

(Wahrscheinl. in Cappeln 8 Juden,
in Gravenst. 10 „
in Augustenb. 7 „).

Zusammen bei 338,192 Einwohnern 53[also] [...]

Schleswig	bei 338,192	Einwohnern	5[...]
Holstein	„ 435,596	„	3,1[...]
Zusammen	bei 773,788	Einwohnern	3,6[...]

[...]opa
be=
[...]ter,
[...]lma=

1000 Christen, ja in England nur 1 Mosaite auf 2000 Christen. Wenn es nun gleich nicht ohne Bedeutung erscheint, daß die Mosaiten sich gerade den Landen so wenig zugewendet haben, wo so große Freiheit zu erlangen war, während ihre Zahl in andern Gegenden beim härtesten Drucke auf eine Besorgniß erregende Weise zugenommen hat, wie in Polen und Frankfurt a. M., wo die Zahl der Mosaiten zu der der Christen sich wie 1 zu 10 verhält, so kann daraus doch kein Anspruch gegen sämmtliche Theile der Herzogthümer entnommen werden.

Die Freizügigkeit der Mosaiten innerhalb der Herzogthümer scheint aber auch, von Seiten der Zweckmäßigkeit betrachtet, höchst bedenklich. Berücksichtigt man zunächst diejenigen Theile der Herzogthümer, welche den Mosaiten bisher nicht eröffnet wurden, so erscheint es als Pflicht für jede Regierung, eine tüchtige Nationalität im Volke herzustellen. Sie muß beflissen sein, das Volk durch möglichste Gleichheit der Religion, Sprache, Charactere und Sitten zur kräftigen Einheit zu gestalten. Widersprechend würde es aber sein, einer fremden Menschenrace, mit fremder Religion, fremden Sitten und fremdem Volkscharacter den Eintritt in die Herzogthümer zu gewähren. Nur ausnahmsweise kann die Herbeiziehung Fremder durch den Nutzen, ja durch die Nothwendigkeit geboten sein

1) wenn das Land zu sparsam bevölkert ist. Davon kann hier im Lande aber nicht die Rede sein, wo die schon große Volkszahl, von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen ist;

2) wenn durch die Fremden neue Kenntnisse, Künste, Betriebe, und mit ihnen neue Erwerbsquellen dem Lande eingebürgert werden sollen. Auch dieses ist hier nicht der Fall. Die Mosaiten haben sich bisher den nützlichen Künsten und Betrieben fern gehalten, haben mit geringen Ausnahmen vom Handel gelebt.

Der Handel ist nun freilich ein, jedem Lande nützlicher, selbst productiver Betrieb, wenn er Länder mit Länder, Völker mit Völker verbindet, wenn er beiden die gegenseitigen materiellen und geistigen Producte zuführt, beiden einen Markt für ihre Producte erröffnet, und dadurch den Werth derselben erhöht. Die Art des Handels, welcher bisher hauptsächlich durch die Mosaiten betrieben ward, ist dagegen durchaus unproductiver Natur. Der Speculationsgeist der Mosaiten war bisher hauptsächlich gerichtet auf den Stocks-Handel, wo, abgesehen von andern verderblichen Folgen, der Gevinn des einen, immer bedingt wird durch einen entsprechenden Verlust des andern, demnach nichts producirt wird; ferner auf den Schacherhandel, wobei sich ein überflüssiger Dritter zwischen den Consumenten und Producenten drängt, und ohne entsprechende Erleichterung des Verkehrs dem Producenten den Preis der Waaren möglichst herabzudrücken, dem Consumenten aber den Preis möglichst zu erhöhen sucht.

3) Wenn gehofft werden darf, durch den Einzug Fremder eine bedeutende Capitalvermehrung im Lande zu bewirken. Auch dieses kann hier nicht der Fall sein, da keine Fremde, sondern nur Personen, die bereits im Lande wohnhaft sind, über die andern Theile des Landes verbreitet werden sollen.

Die Freizügigkeit der Mosaiten, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, dürfte demnach als unpolitisch betrachtet werden müssen; sie entspricht aber auch keinesweges dem Wunsche der bisher befreiet gebliebenen Landestheile. So weit der Majorität des Ausschusses die Ansichten dieser Landestheile bekannt geworden sind, so giebt die beabsichtigte Freizügigkeit zu manchen Befürchtungen Veranlassung.

Es wird gefürchtet, daß die Zulassung der Mosaiten an allen Orten der Herzogthümer bald eine ungemeine Vermehrung derselben und endlich gar ein Verdrängen der christlichen Einwohner zur Folge haben könnte. Berücksichtigen wir, daß die Zahl der Mosaiten trotz des bisherigen Drucks in Altona bis zum Verhältniß von 1 Mosaiten auf 13 Christen, in Friedrichstadt von 1 Mosaiten auf 6 Christen gestiegen ist, daß in Kiel trotz aller Gegenwehr in wenig Jahren die Zahl der Mosaiten von 3 zu 41 Individuen angewachsen ist, so kann die obige Befürchtung auch nicht als ganz unbegründet erscheinen.

Es wird ferner gefürchtet, daß durch die beantragte Freizügigkeit der Mosaiten eine Vermehrung der Armenlast eintreten würde. Auch diese Befürchtung erscheint nicht als ungegründet.

Nach angestellten Berechnungen soll sich gegenwärtig die Zahl der vermögenden Mosaiten zur Zahl der unvermögenden verhalten, wie 1 zu 100. Das ist aber nicht anzunehmen, daß dieses Mißverhältniß besonders dadurch entstanden sei, daß den Mosaiten bisher gar manche Erwerbszweige vorenthalten waren; es darf vielmehr angenommen werden, daß der bisher von den Mosaiten betriebene Handel denselben eine größere Einnahme gebracht habe, als der Betrieb eines gewöhnlichen Handwerks und die Zulassung zu den gewöhnlichen Handwerken wird den Mosaiten um so weniger eine Quelle des Wohlstandes werden können, da sie ihre Arbeit nicht nur an christlichen, sondern auch an den mosaischen Festtagen werden unterbrechen müssen. Es kann dabei nicht verkannt werden, daß großer Fleiß, große Unverdrossenheit bei den Mosaiten als Regel erscheint, daß sie sich von manchen Fehlern und Lastern fern halten, die bei den Christen oft die Verarmung der Familien zur Folge haben. Wenn dessenungeachtet die Zahl der unvermögenden Mosaiten so groß geworden ist, so dürfte dies denselben Gründen zugeschrieben werden müssen, die ihrer so sehr zunehmenden Volkszahl Veranlassung waren, und diese Gründe werden auch ferner bestehen.

Es wird ferner gefürchtet, daß die Christen in manchen Erwerbszweigen der Concurrenz der Mosaiten nicht Stand halten und deshalb aus ihrem Broderwerbe verdrängt werden. Auch diese Befürchtung erscheint keinesweges als ungegründet, namentlich hinsichtlich der Handelsgeschäfte. Der ruhige, vielleicht etwas phlegmatische Bewohner der Herzogthümer dürfte leicht von der leicht beweglichen rastlosen Natur des Morgenländers überflügelt werden, besonders da, wo der von Generation zu Generation fortgeerbte, durch Noth und Druck aller Art fast krankhaft gesteigerte Zahlensinn des Mosaiten den Ausschlag giebt.

Es wird endlich, und wieder nicht ohne Grund befürchtet, daß die beabsichtigte Freizügigkeit den Mosaiten in mancher Hinsicht vortheilhafter stellen würde, als manchen christlichen Unterthan. Soll es nämlich dem Mosaiten gestattet werden, sich überall im Lande niederzulassen und sich auf sonst gesetzliche Weise zu ernähren, so ist ihr Verhältniß vortheilhafter, als das der militairpflichtigen Dorfbewohner. Es würde diesem Uebelstande auch da-

durch nicht abgeholfen werden, daß die Mosaiten dem Militairdienste unterzogen würden, denn bei der bisherigen Bildung und Erziehung der Mosaiten würden doch nur wenige Individuen aus ihrer Mitte zum Militairdienste brauchbar gefunden werden.

Die Majorität des Ausschusses hält die beantragte Freizügigkeit der Mosaiten selbst höchst nachtheilig für diejenigen Orte, welche den Mosaiten bisher zum Aufenthalte angewiesen waren. Es ist schon oben auf das Mißverhältniß aufmerksam gemacht, welches zwischen den unvermögenden und vermögenden Mosaiten des Inlandes Statt findet; dieses Mißverhältniß erzeugt durch die Armenversorgung einen großen Druck der Vermögenden, und gerade dieser Druck möchte hauptsächlich die von den Mosaiten ausgegangenen Anträge auf Emancipation besonders motivirt haben. Wird nun dem Gesetzentwurf gemäß nur den vermögenden Mosaiten erlaubt, ihre dermaligen Wohnsitze zu verändern, so wird das Mißverhältniß zwischen den Vermögenden und Unvermögenden immer mehr steigen, der dadurch vermehrte Druck wird die Vermögenden immer mehr zur Ortsveränderung zwingen, und endlich das Resultat herbeiführen, daß an den Orten, wo den Mosaiten bisher der Aufenthalt gestattet ward, nur arme Mosaiten zurückbleiben werden. Die Ernährung dieser wird dann den christlichen Bewohnern zur Last fallen und auch diese zum Auszug zwingen.

Die Majorität des Ausschusses hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß die beantragte Freizügigkeit mit den übrigen Zwecken des Gesetzes in nothwendiger Verbindung stehe, ja sie ist der Meinung, daß gerade dadurch mancherlei Hindernisse hervorgerufen werden.

Sollte durch diese Maaßregel eine Verschmelzung der Mosaiten mit den christlichen Bewohnern des Landes bezweckt werden, so erscheint eine Hoffnung auf Erreichung dieses Zweckes sehr ferne. Der Mosaite ist seiner Religion, wie seinem Volkscharacter nach Separatist, er hält sich noch immer für das auserwählte Volk Gottes, flieht die eheliche Verbindung mit anderen Gläubigen, hält selbst die Berührung derselben für verunreinigend. Wenn nicht das Aegyptische Wohlleben, nicht die darauf folgende Knechtschaft, nicht die Babylonische Gefangenschaft, nicht die jetzt schon über 18 Jahrhunderte dauernde Zerstreuung unter alle Völker, nicht Glück noch Unglück, nicht Druck noch Freiheit, und alles ist bereits versucht, eine Verschmelzung der Mosaiten mit anderen Volksstämmen herbeiführen konnten, so wird solches durch die beabsichtigte Freizügigkeit in den Herzogthümern auch nicht geschehen.

Wenn ferner die sittlich religiöse Ausbildung der Mosaiten gefördert werden soll, so scheint dieses durch die Freizügigkeit sehr erschwert. Es werden von der Freizügigkeit anfänglich nur einzelne Familien Gebrauch machen und sich hie und da im Lande niederlassen. Für einzelne Familien werden keine mosaische Schulen eingerichtet werden können. Die Mosaitenkinder werden demnach die christlichen Schulen besuchen müssen; da sie dort aber von dem christlichen Unterrichte ausgeschlossen bleiben, so wird ihre sittlich religiöse Bildung durch diesen Schulbesuch nicht gefördert werden. Wenn nun gleich in dem Gesetzentwurfe vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen anderweitig für den mosaischen Religionsunterricht gesorgt werden solle, so scheint es der Majorität doch unzweifelhaft, daß die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Vorschrift in den meisten Fällen entgegenstehen werde. Die Majorität ist deshalb der Ansicht, daß auf die sittlich religiöse Ausbildung der Mosaiten nur dann gewirkt werden könne, wenn sie in größeren Gemeinden zusammen gehalten werden, daß ohne

diese Bedingung die meisten der dieserhalb im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen unausführbar sein werden.

Es kann freilich eingeräumt werden, daß es den Mosaiten, wenn sie über mehrere Orte der Herzogthümer vertheilt werden, leichter werden könnte, ihre Kinder bei tüchtigen Meistern in die Lehre zu bringen. Es dürfte aber überhaupt der Handwerksbetrieb für die Mosaiten mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Die Bestimmungen hinsichtlich des Wanderns der Gesellen lassen sich nicht wohl ausführen, so lange nicht wenigstens in ganz Deutschland der Zunftzwang, oder wenigstens die Bedingung christlicher Religion in den Zunftbestimmungen aufgehoben sein werden. Der wandernde Mosaite wird bis dahin überall große Schwierigkeiten finden und will er sich als Meister setzen, jeder Zeit wieder nach den Herzogthümern zurückkehren müssen. Der Mosaite wird große Schwierigkeiten haben, durch ein Handwerk sein Brod auf ehrliche Weise zu verdienen, da er außer den mosaischen auch die christlichen Feiertage halten muß und dadurch einen großen Theil der Arbeitszeit einbüßt. Da nun nach dem Gesetzentwurfe nur dem ersten Ankömmlinge keinesweges aber seinen Nachkommen eine Beschränkung in der Wahl des Betriebes auferlegt werden soll, so dürfte trotz der Freizügigkeit die Zahl der mosaischen Handwerker schwerlich besonders vermehrt werden.

Die Regierung beabsichtigt ferner, durch den Gesetzentwurf dem ferneren Eindringen fremder Mosaiten Einhalt zu thun. Die deshalb vorgeschriebenen Controllmaaßregeln sind aber für den Beamten so lästig, daß sie, wenn sie sämmtlichen Beamten der Herzogthümer auferlegt werden sollen, gewiß von einigen mit großer Lässigkeit werden geübt werden; daß dann die Zahl der eindringenden fremden Mosaiten nicht geringe sein werde, beweis't das Beispiel Preußens, wo in dem Zeitraum von 15 Jahren, trotz strenger Controllvorschriften, 8000 Mosaiten sich einzuschleichen wußten. Eine genügende Controlle ist nur dann möglich, wenn die Mosaiten auf wenige Orte confinirt bleiben, und dort die eigene Armenversorgung behalten.

Es steht endlich sehr zu befürchten, daß die beabsichtigte Freizügigkeit der Mosaiten in manchen Landestheilen Uebelstände hervorrufen, und dadurch Veranlassung zu einer Mißstimmung des Volkes gegen die Mosaiten geben werde, die auf die beabsichtigte Annäherung höchst nachtheilig wirken wird. Wenn sich nun die Regierung auf die in dieser Versammlung manifestirte günstigere Stimmung des Volks gegen die Mosaiten bezieht, so ist damit doch nicht der Wunsch der Freizügigkeit ausgesprochen worden, im Gegentheil könnte dem Obigen nach die günstigere Stimmung eben durch die Freizügigkeit einen harten Stoß erleiden.

Wenn ferner auf die guten Folgen Bezug genommen wird, die ähnliche Verfügungen im Königreiche gehabt haben, so dürfte auch diese Bezugnahme hier nicht entscheiden. Es ist schon früher auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß die Vermehrung der Mosaiten an den Orten, wo ihnen die größten Freiheiten eröffnet worden, gerade unverhältnißmäßig geringe gewesen ist. Die Majorität hat nicht annehmen mögen, daß die Mosaiten einer Schattenpflanze zu vergleichen sind, die in der Unterdrückung am besten gedeiht, das helle Tageslicht aber nicht ertragen kann. Es dürfte vielmehr dem Volkscharakter jener Länder beizumessen sein, daß der Mosaite dort keine Fortschritte hat machen können. Der Speculationsgeist der Engländer, der Amerikaner, die rasche Beweglichkeit und Genügsamkeit

der Franzosen dürfte den entsprechenden Eigenschaften der Mosaiten völlig gewachsen und diese Nationen demnach durch dieselben nicht gefährdet sein. Wäre solches aber wirklich der Fall, so ließe es sich sehr wohl denken, daß die größere Beweglichkeit und Genügsamkeit des Dänen eine Concurrenz ohne Nachtheile ertragen konnte, die der mehr phlegmatischen und zum Wohlleben geneigten Natur der Schleswig-Holsteiner gefährlich werden könnte. Es dürfte diese Rücksicht um so mehr Anerkennung finden, da sie durch die Beispiele anderer Deutschen Staaten unterstützt wird. In Preußen, Baiern, Sachsen war der Wunsch der Regierung, so wie eines Theils der christlichen Unterthanen auf möglichste Emancipation der Mosaiten gerichtet; die gemachten Erfahrungen, so wie die genauere Prüfung haben aber immer wieder zu größeren Restrictionen geführt. Die Regierung erkennt es selbst in ihren Motiven, namentlich zum §. 5 des Gesetzentwurfes, an, daß derselbe als ein Versuch betrachtet werden müsse, über dessen Erfolge genaue Controlle nöthig sei; um so mehr scheint es aber erforderlich, die Versuche dergestalt zu machen, daß ein demnächstiger Rückschritt möglich ist; wie wäre aber ein Rückschritt möglich, wenn die Mosaiten einmal in allen Theilen der Herzogthümer seßhaft gemacht wären?

Die Majorität erkennt diesemnach den Wunsch der Regierung als gerecht und billig an, wenn er darauf gerichtet ist, die Mosaiten durch sittlich-religiöse Veredelung derselben einer freieren Stellung im Staate entgegenzuführen, hält aber dafür, daß die desfälligen Versuche vorerst ohne Erweiterung der den Mosaiten einmal gesetzten räumlichen Gränzen geschehen müssen, und daß diese Erweiterung erst dann gebilligt werden könne, wenn die sittlich-religiöse Besserung der Mosaiten eingetreten ist.

Wenn diesemnach die Majorität des Ausschusses eine Freizügigkeit der Mosaiten, wie sie in dem Gesetzentwurfe enthalten ist, entschieden abrathen zu müssen glaubt, so hat sie auch die einzelnen §§. des Entwurfs in diesem Sinne beurtheilt; und wenn sie sich freilich verpflichtet gehalten hat, die §§. eventualiter auch im entgegenstehenden Sinne zu prüfen, so ist solches doch mit der Reservation geschehen, daß diese Prüfung bei dem großen Umfang des Geschäftes und der so sehr beschränkten Zeit der diesjährigen Diät auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen könne und solle.

Die Bemerkungen zu den einzelnen §§. sind folgende:

Ad §. 1. Die Majorität beantragt, die Worte:

„sich an jedem Orte niederzulassen"

abzuändern in

„sich an den Orten der Herzogthümer, wo den Mosaiten bisher die Niederlassung allgemein verstattet war, namentlich in Altona, Glückstadt, Elmshorn, Ahrensburg, Fackenburg, Rendsburg und Friedrichstadt aufzuhalten, wogegen in den übrigen Landestheilen der Aufenthalt der Mosaiten nur in Folge ihnen oder ihren Vorfahren ertheilter Autorisation verstattet ist."

Ad §. 2. Wenn in dem Gesetzentwurfe den Mosaiten hier hinsichtlich der deputirten Bürger das Wahlrecht, nicht aber die Wählbarkeit zugestanden wird, so dürfte nach der Ansicht des Ausschusses das Wahlrecht für die christlichen Mitbürger bedenklicher werden können, als die Wählbarkeit. Bei der gestatteten Wählbarkeit würde nur der einzelnen be-

sonderen Tüchtigkeit mosaitischer Persönlichkeit ein Recht eingeräumt, und zwar mit jedesmaliger Zustimmung der christlichen Mitbürger, wogegen das gestattete Wahlrecht eine der ganzen Masse gegebene, leicht zu Mißbräuchen führende Concession enthalten würde.

Ferner scheint es nicht angemessen, den Mosaiten die Wahl freizustellen, ob sie das Bürgerrecht erwerben wollen oder nicht, da sie sich durch Nichterwerbung des Bürgerrechtes leicht manchen Pflichten entziehen könnten.

Der Ausschuß trägt demnach auf eine Veränderung des §. 2 dahin an:

„Die hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts in den verschiedenen Städten bestehenden Vorschriften gelten in gleichem Maaße für die Mosaiten, wie für den christlichen Einwohner; auch giebt die Erwerbung des Bürgerrechtes den Mosaiten, falls sie die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, ebenfalls das Recht, zu städtischen Deputirten gewählt zu werden, wogegen ihnen das Recht zur Theilnahme an der Wahl der deputirten Bürger dadurch nicht eingeräumt wird."

Ad §. 3. Dem Ausschusse haben keine genaue Nachrichten darüber zu Gebote gestanden, an welchen Orten bisher Schutzgeld bezahlt worden sei, und in welche Kassen, ob in die Ortskassen oder in die Staatskassen das Schutzgeld geflossen ist. Es dürfte demnach eine Fassung zu beantragen sein, wornach nur das Schutzgeld, welches bisher in die Staatskasse geflossen ist, aufgehoben wird. Der Ausschuß beantragt demnach eine veränderte Fassung dahin, daß vor dem Worte „bezahlte" Zeile 2 eingeschoben werden die Worte:

„in die landesherrliche Kasse."

Ad §. 5. Da sich auch in manchen andern Orten der Herzogthümer Mosaiten aufhalten, als in den §. 1 benannten, so wird die allgemeine Fassung des §. 5 keine Veränderung erheischen. Die gemachte Bestimmung hinsichtlich der Annahme von Familiennamen scheint ganz angemessen; da aber durch die zugleich vorgeschriebene Aufnahme jährlicher Verzeichnisse den Beamten eine nicht unbedeutende Last auferlegt wird, so wird beantragt, daß den Beamten von jedem dergestalt einzutragenden selbstständigen Mosaiten für die jedesmalige Eintragung seines Namens eine Vergütung von etwa 4 ßl. v. Cour. zugebilligt werde.

Ad §. 10. Zur Vermeidung von Zweifeln dürfte vor das Wort „Gerichten" Zeile 2 einzuschalten sein: „Civil-".

Ad §. 11. Es dürfte in der ersten Zeile statt des dort gebrauchten „z. B." zu setzen sein:

„namentlich."

Die Majorität ist ferner der Ansicht, daß zwar den wissenschaftlich gebildeten Mosaiten die Niederlassung, so wie denjenigen, welche sich in der Wissenschaft ausbilden wollen, der Aufenthalt in sämmtlichen Orten der Herzogthümer gestattet werden könne, hält es aber erforderlich, daß hierbei eine gewisse Controlle stattfinde, damit nicht mit dieser Erlaubniß Mißbrauch getrieben werden könne. Dieserhalb beantragt die Majorität einen Zusatz zu diesem §. dahin:

„Sofern sich Mosaiten zur Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse oder zur Treibung eines wissenschaftlichen Erwerbes nach einem den Mosaiten

sonst nicht eröffneten Orte der Herzogthümer begeben wollen, so haben sie dazu eine Erlaubniß Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zu erwirken."

Ad §. 2. Die Majorität glaubt hier darauf hinweisen zu dürfen, daß in manchen andern Deutschen Staaten die unbeschränkte Handelsbefugniß nicht zugestanden worden, namentlich nicht in den neuesten, die Emancipation der Mosaiten betreffenden Verordnungen des Königreichs Sachsen, wo den Mosaiten, obwohl sie nur auf die beiden Hauptstädte confinirt wurden, der Handel mit Apothekerwaaren, mit Branntewein, so wie der Klein- und Ausschnitthandel überhaupt untersagt ward. Es würde demnach den Mosaiten, wenn ihnen der freie Handelsbetrieb an den Orten, wo sie bisher sich aufhalten durften, verstattet würde, eine größere Freiheit eingeräumt werden, als solches neuerdings im Königreich Sachsen geschah. Die Majorität ist nun freilich auch der Ansicht, daß möglichste Freiheit gestattet werden müsse, beantragt indessen doch, daß die Haltung von Apotheken ausdrücklich in diesen oder den vorigen §. aufzunehmen sei.

Auch dürfte ausdrücklich auszusprechen sein, daß die in dem §. enthaltenen Bestimmungen nur für diejenigen Städte gelten sollten, in denen den Mosaiten bisher der freie Aufenthalt verstattet worden.

Ad §. 13. Auch diese Bestimmungen dürften, nach Ansicht der Majorität, nur auf die den Mosaiten bisher zugestandenen Aufenthaltsorte zu beschränken sein.

Ad §. 14. Nach der Ansicht der Majorität dürfte die Befugniß zum Ankauf liegender Gründe nur in den Bezirken gestattet werden können, die den Mosaiten einmal zum Aufenthalt angewiesen sind, zugleich aber für den Fall, daß dieselben erkaufte Landstellen nicht zur eigenen Bewirthschaftung gebrauchten, eine Commination hinzuzufügen sein. Diesemnach wird eine Fassung des §. 14 dahin vorgeschlagen:

„Die Mosaiten dürfen in den ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten der Herzogthümer städtische Grundstücke besitzen, desgleichen ist es ihnen gestattet, an diesen Orten ländliche Grundstücke zu erwerben, doch nur sofern solche einen Steuerwerth von wenigstens 960 Rbthlr. haben und von den mosaitischen Erwerbern selbst bewirthschaftet werden. Sollten sich demnach Mosaiten erlauben, dergestalt erworbene Landstücke zu verpachten oder durch Andere bewirthschaften zu lassen, so sind diese Landstücke sofort von der beikommenden Obrigkeit meistbietend zu verkaufen, und der Kaufschilling nach Abzug der erwachsenen Kosten an den Mosaiten auszuzahlen."

Sollte dagegen die in dem Gesetzentwurfe enthaltene Freizügigkeit den Beifall der Versammlung finden, so beantragt der Ausschuß:

1) daß auch die Erwerbung städtischer Grundstücke an die Bedingung geknüpft werde, daß dieselben zur eigenen Bewohnung der mosaitischen Acquirenten benutzt werden müssen;
2) daß jedenfalls die Erwerbung aller derjenigen Grundstücke ausgeschlossen bleiben müsse, wodurch dem Besitzer eine oberliche Gewalt einiger Art über Eingesessene übertragen wird. Ferner, daß die an den dergestalt erworbe-

nen Landstellen haftenden kirchlichen Stimmrechte während des mosaitischen Besitzes ruhen.

Ad §. 15. Was hier die wegen des Wiederverkaufs der Grundstücke aufgestellten Grundsätze betrifft, so dürfte die bei der Wiederverkäuflichkeit von Grundstücken zu besorgende Gefahr durch die ad §. 14 gemachten Anträge hinreichend gehoben sein, und demnach die Bedingung 3jährigen Besitzes eine unnöthige Belästigung enthalten. Dagegen werden Fälle eintreten können, wo Mosaiten durch eingetretenen Concurs oder den Tod der Eigenthümer in den Besitz von Grundstücken gerathen, deren Besitz den Mosaiten übrigens verboten ist, diese Fälle werden demnach zu berücksichtigen und näher zu bestimmen sein. Diesemnach wird eine Fassung des ersten Satzes im §. 15 dahin vorgeschlagen:

„Fallen Grundstücke, deren Besitz übrigens untersagt ist, den Mosaiten, als schadenleidenden Creditoren, oder durch Erbgang zu, so sind diese Grundstücke von den mosaitischen Erwerbern innerhalb eines Jahres, vom Tage des Zuschlages oder Anfalls an gerechnet, wiederum zu veräußern, widrigenfalls aber von der beikommenden Obrigkeit meistbietend in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, der Kaufpreis aber nach Abzug der erwachsenen Kosten an den mosaitischen Verkäufer auszuzahlen. Sind mit solchen Grundstücken Patronat- oder obrigkeitliche Rechte verknüpft, so werden diese während des mosaitischen Besitzes durch eine von unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Kosten des mosaitischen Besitzers zu bestellende Person verwaltet; etwanige, mit dem Besitze der Grundstücke verbundene kirchliche Stimmrechte ruhen während des mosaitischen Besitzes ganz.“

Ad §. 16. Der Ausschuß stimmt vollkommen mit den Bestimmungen dieses §. überein, darf es aber nicht verschweigen, daß gerade das Recht höherer Zinsnahme, so wie die hinsichtlich des Ankaufs gestohlener Sachen bestehenden Berechtigungen von den Mosaiten sehr hoch gehalten werden, weshalb denn auch in einer von den Wortführern der Altonaer Mosaiten bei dem Ausschuß gemachten Eingabe, ausdrücklich auf Beibehaltung dieser Berechtigungen für diejenigen, welche dieselben jetzt ausüben, angetragen ist.

Ad §. 18. Nach der Ansicht der Majorität würde die Freizügigkeit nur auf die den Mosaiten einmal eröffneten Orte zu beschränken sein, um so mehr, da zu besorgen steht, daß die Mosaiten sich bald aus den ihnen einmal angewiesenen Städten herausziehen, und in den zunächst um die Städte belegenen Dorfschaften festsetzen werden. Doch auch hierbei dürften die vorgeschlagenen Beschränkungen zweckmäßig erscheinen, da sie theils einen Schutz für die einzelnen mosaitischen Gemeinden, theils eine Aufforderung für die einzelnen Mosaiten enthalten werden, sich die erforderliche Qualification zu verschaffen. Es dürfte ferner die Aufnahme nicht nur von der Genehmigung der Obrigkeit, sondern auch der betreffenden christlichen Gemeinde abhängig gemacht werden müssen; endlich erscheint es zweckmäßiger, den Beikommenden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht die Aufnahme zu befehlen, sondern nur zu erlauben. Die Majorität beantragt demnach eine Veränderung des ersten Absatzes dahin:

„Jedem inländischen Bekenner der mosaischen Religion ist es gestattet, sich nach einem der im §. 1 genannten Orte der Herzogthümer überzusiedeln,

und daselbst, mit Genehmigung der beikommenden Obrigkeit, niederzulassen oder aufzuhalten. Die Genehmigung der Obrigkeit darf nur dann ertheilt werden, wenn die betreffende christliche Gemeinde sich damit zufrieden erklärt hat, und der Mosaite, außer der Beibringung des zu seiner Legitimation nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Erforderlichen, entweder rc."

Ferner scheint es zweckmäßig, unter den Gründen, welche zu einer Zurücknahme der einmal ertheilten Erlaubniß berechtigen, auch den Fall mit aufzunehmen, daß bei der Legitimation Täuschungen vorgefallen sind, da namentlich die Nachweisung des erforderlichen Vermögens leicht Täuschungen unterworfen ist. Auch scheint es rathsam, das Recht der Zurückweisung nicht nur der Obrigkeit, sondern auch den Commünevorstehern zuzugestehen. Diesemnach wird beantragt, in dem Schlußsatze nach den Worten: „zu Schulden kommen läßt," zu setzen:

„oder wenn es sich hernach ergiebt, daß der Mosaite durch falsche Vorspiegelungen seine Aufnahme bewirkt hat."

Ferner nach den Worten: „der Obrigkeit," zu setzen:

„oder den Commünevertretern."

Ad §. 19. Die Majorität des Ausschusses beantragt, statt des Wortes „Herzogthümer" zu setzen:

„ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten der Herzogthümer."

Ad §. 28. Wenn hier das 13te Jahr als Prüfungszeit vorgeschrieben ist, so scheint dieser Zeitpunct zu frühe, da es kaum annehmbar ist, daß im 13jährigen Alter die sittliche und religiöse Ausbildung der Mosaiten bereits sollte vollendet sein. Diesemnach wird beantragt, statt des Wortes „13ten" in der letzten Zeile zu setzen: „15ten."

Ad §. 30. Da es nicht zweckmäßig erscheint, den Obrigkeiten der Mosaiten wegen neue Lasten aufzuerlegen, ohne ihnen dafür entsprechende Vergütung zuzugestehen, so wird beantragt diesem §. am Schlusse beizufügen:

„Für die vorgeschriebene Auctorisation und Attestation der Protocolle ist die für dergleichen Geschäfte sonst vorgeschriebene Gebühr zu entrichten."

Ad §. 31. Auch hier dürften den Obrigkeiten für die übertragenen Geschäfte ausdrücklich Gebühren zuzugestehen sein.

Ad §. 34. Mit Beziehung auf die ad §. 28 gemachte Bemerkung dürfte hier der Schulbesuch „bis nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre" vorzuschreiben sein.

Ad §. 35. Wenn die Majorität des Ausschusses schon die Ausführbarkeit der in den §§. 20—39 enthaltenen Bestimmung unter Voraussetzung der beantragten Freizügigkeit in den Herzogthümern, namentlich so lange die einzelnen Commünen so gar wenig bestimmt und regulirt sind, höchst problematisch erschienen ist, so ergiebt sich die Unausführbarkeit in der Bestimmung dieses §. noch klarer, denn diese Bestimmung würde, wie bereits früher angeführt worden ist, unfehlbar die Folge haben, daß die Kinder der einzelnen hier und da herum wohnenden mosaischen Familienväter fast gänzlich von allem moralischen und religiösen Unterricht ausgeschlossen blieben. Es läßt sich freilich nicht läugnen, daß dieses auch schon bisher bei den einzeln herum wohnenden Familien der Fall gewesen ist, doch ist

es ein anderes, einen solchen Uebelstand zu übersehen, oder denselben gesetzlich zu sanctioniren. Schwierig erscheint dieser Umstand allerdings, um so mehr, da es unstreitig eine Härte enthält, wenn den Mosaiten aufgegeben würde, ihre Kinder an den Orten, wo keine mosaischen Schulen sind, in die christlichen zu senden, und dort an allen Unterrichtsgegenständen, demnach auch an dem Religionsunterrichte, Theil nehmen zu lassen. Wenn man aber bedenkt, daß keine Regierung dulden darf, daß eine ganze Classe von Einwohnern dem Religionsunterrichte entzogen werde, daß die Einrichtung einer besonderen Schule für die Mosaiten an solchen Orten unmöglich sei, daß auch nur wenige, und zwar solche, die sich meistens gegen das ausdrückliche Verbot in die Orte eingedrängt hätten, von der Maaßregel betroffen werden, so dürfte sich ein bedingter Zwang zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht wohl rechtfertigen lassen. Der Ausschuß beantragt demnach, statt der Worte: „mit Ausnahme des Religionsunterrichts," zu setzen:

> „demnach auch dem Religionsunterrichte, so weit nicht nachgewiesen ist, daß auf eine, nach Ansicht der Schulinspection genügende Weise, anderweitig für den mosaischen Schulunterricht gesorgt wird."

Ad §. 36. Da eine allerdings sehr begründete Klage darüber erhoben worden ist, daß den Mosaiten, während sie zur Versorgung ihrer eigenen Armen, ohne Beisteuer der christlichen Mitbürger verpflichtet wären, eine Beisteuer zur Unterstützung der christlichen Armen auferlegt werde, die Fortdauer einer solchen Unbilligkeit bei Regulirung der Verhältnisse aber nicht gerechtfertigt erscheint, so trägt der Ausschuß darauf an, nach dem Worte: „Bewenden," Zeile 3, einzuschalten:

> „jedoch sollen in Zukunft die Mosaiten an den Orten, wo sie ihre eigenen Armen ohne Beihülfe der christlichen Mitbürger unterhalten müssen, nicht gezwungen sein, zur Unterhaltung der christlichen Armen des Orts beizusteuern."

Sollte übrigens gegen den Antrag der Majorität, die beabsichtigte Freizügigkeit Billigung finden, so trägt die Majorität jedenfalls darauf an, daß nicht den einzelnen Aufenthaltscommünen die Unterhaltungspflicht aufzuerlegen sei, daß vielmehr nach dem Vorgange anderer Staaten, namentlich Badens:

> „sämmtliche Mosaiten der Herzogthümer in eine Armencommüne zu vereinigen, aus deren Centralkasse alle verarmten Mosaiten zu unterhalten wären."

Ad §. 37. Nach Ansicht des Ausschusses dürfte die Allerhöchste Erlaubniß an die Genehmigung der Commüne zu binden sein. Diesemnach wird vorgeschlagen, nach dem Worte „Genehmigung," Zeile 3, zu setzen:

> „welche jedoch nicht ohne Genehmigung der betreffenden Commüne gegeben werden soll."

Ad §. 39. Diese Bestimmung würde freilich an den Orten, wo keine Gemeindevorsteher sind, nicht Anwendung finden können, und demnach, wenn keine Freizügigkeit Statt finden sollte, weniger drückend erscheinen, doch fragt es sich, ob sie in ihrer Allgemeinheit in größeren Districten, wohl auch schon in Altona ohne Härte zur Ausführung gebracht

werden kann. Deshalb wird vorgeschlagen, nach dem Worte: „Mosaiten," Zeile 2, einzuschalten:

„sobald dieselbe zu ihrer Kenntniß gekommen ist."

Das Resultat der Prüfung geht demnach dahin, daß die Majorität des Ausschusses sich verpflichtet fühlt, die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfs mit der darin enthaltenen Freizügigkeit der Mosaiten innerhalb des Landes zu widerrathen. Die Annahme des Gesetzentwurfes ohne die Bestimmung der Freizügigkeit aber nur mit den anheimgegebenen Modificationen anzurathen. Da die Minorität des Ausschusses, bestehend aus dem Probsten Callisen, mit dem von der Majorität aufgestellten Hauptgrundsatz nicht übereinstimmt, so erlaubt sie sich, ihre abweichende Ueberzeugung hiedurch auszusprechen.

Die Majorität des Ausschusses hat sich beim §. 1 des Entwurfs ganz gegen die Freizügigkeit der Mosaiten erklärt, und vorgeschlagen, daß dieselben auf die Orte, wo sie bisher sich aufhalten, beschränkt und ihnen daselbst gewisse Freiheiten eingeräumt werden mögen. Gegen diesen Vorschlag, der ohne Zweifel der Hauptpunct in der vorliegenden Verordnung ist, muß nun die Minorität sich erklären, und ihre Ansicht dahin äußern, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs §. 1 sein Verbleiben haben möge, weil sie die fernere Absperrung der Mosaiten, und die Beschränkung derselben auf gewisse Orte, für ungerecht, und nachtheilig hält. Als ungerecht erscheint der Minorität die vorgeschlagene Maaßregel, weil man den Mosaiten alle Lasten und Abgaben des Landes auflegt, aber doch nicht die Rechte und Freiheiten der übrigen Mitglieder des Staats einräumen will. Aber auch als nachtheilig sowohl für die Mosaiten selbst, als auch für die übrigen Einwohner des Landes.

Es ist doch nicht zu läugnen, daß die Mosaiten, die in unserm Lande wohnen, und Heimathsrechte sich erworben haben, in einer sehr traurigen, gedrückten und niederschlagenden Stellung sich befinden. Sie sind bisher der Regel nach an gewisse Orte gebannet, sie dürfen nicht Bürger, nicht Meister werden, keine offenen Läden halten, und sind überhaupt in ihrem Nahrungsbetriebe so behindert, daß sie sich nicht frei bewegen, und auf eine ehrliche Weise sich ernähren können. Dieser traurige Zustand wird größtentheils beibehalten, wenn die Mosaiten auf ihre bisherige Wohnorte beschränkt bleiben sollen. Es muß doch in der That sehr kränkend und beschimpfend für sie sein, daß man sie noch immer perhorrescirt, und nicht für werth achtet, die Freiheiten der übrigen Landeseinwohner zu genießen. Die Mosaiten werden ferner durch eine solche Maaßregel offenbar beeinträchtigt, und in der freien Entwickelung ihrer physischen und moralischen Kräfte behindert. Man hat dagegen eingewandt, daß sie noch nicht gebildet genug seien, um ordentliche und nützliche Staatsbürger zu werden, daß sie erst dazu vorbereitet werden müssen, und man ihnen dann mehrere Freiheiten einräumen könnte. Allein dagegen kann man nicht Recht einwenden, daß auch nicht alle Christen zu den Gebildeten gehören, und doch Staatsmitglieder sind. Auch ist zu erwägen, daß man gerade durch die Absperrung der Ausbildung der Mosaiten entgegen wirkt. Denn die Ausbildung, die Erlangung der innern geistigen Freiheit kann nur dann gehörig erfolgen, wenn auch die äußere Statt findet. So unbillig es ist, wenn man nur denjenigen ins Wasser lassen wollte, der vorher schwimmen gelernt hat, weil man nur im Wasser schwimmen lernen kann, eben so unbillig erscheint es auch, daß man den Mosaiten die Aufnahme in den Staatsbund

verweigert, weil er noch nicht gehörig gebildet ist, und ihm doch die Gelegenheit, das Mittel zur gehörigen Ausbildung abschneidet. Und was sollen denn die Mosaiten von den Christen denken? Wie kann man denn bei ihnen Liebe zu den Christen, wie eine Geneigtheit zum Christenthume erwecken, wenn sie von den Christen beengt, beeinträchtiget, mit Mißtrauen und Verachtung betrachtet und hart und ungerecht behandelt werden? Muß denn nicht eine stete Abneigung, ein Widerwillen gegen die Christen bei ihnen entstehen, und ihre Entfremdung vom Evangelio immer mehr zunehmen? Die Beschränkung der Mosaiten auf gewisse Orte scheint der Minorität nicht bloß nachtheilig für sie selbst, sondern auch für die übrige Bevölkerung des Landes überhaupt, und insonderheit für die Orte zu sein, in welchen sie auch fernerhin getrennt sein sollen. Da ein Staat im Staate sehr nachtheilig für das Ganze ist, so muß man wünschen, daß die abgesonderte Stellung der Mosaiten entfernt, daß sie den Christen mehr assimilirt, daß sie nützliche Mitglieder des Staats und allmählig für das Christenthum gewonnen werden. Dieser wohlthätige Zweck wird aber durch die Absperrung der Mosaiten verhindert. Es ist nicht in Abrede zu ziehen, daß unter den Christen ein großes Vorurtheil, daß bei Vielen sogar Verachtung, Widerwillen, Haß gegen die Mosaiten herrscht, so daß man nichts als Unheil von ihnen erwartet. Allein ein solcher Haß, ein solcher Argwohn möchte doch weder mit dem Gefühl der Menschlichkeit und dem sanften liebevollen Geiste des Christenthums übereinstimmen, noch als gegründet erscheinen, da mehrere merkwürdige Beispiele auch in unserer Zeit es darthun, daß man den Mosaiten oft ein himmelschreiend Unrecht gethan hat. Was die einheimischen Mosaiten anbetrifft, von denen hier nur die Rede sein kann, da das Einwandern fremder Mosaiten auch in dem Entwurfe sehr erschwert worden ist, und noch mehr erschwert werden muß, so sind sie, so viel die Minorität sie kennt, keineswegs von der Art, daß man ihnen die völlige Aufnahme in den Staatsbund zu verweigern und vor ihnen so sehr sich zu fürchten Ursache hätte. Im Ganzen sind sie sehr thätige, mäßige, enthaltsame, fleißige, industriöse, und der Obrigkeit willig unterthane Menschen. Der Minorität sind sogar sehr achtbare, edeldenkende Männer unter ihnen bekannt, welche gerne zum Wohl des gemeinsamen Vaterlandes wirken möchten, wenn ihnen dazu nur Freiheit gegeben würde. Freilich ist der verderbliche Schachergeist unter ihnen noch herrschend. Allein wer ist denn Schuld daran? Sind das nicht die Christen, die ihnen bisher die Mittel, sich ordentlich zu ernähren, abgeschnitten, und sie eben dadurch gezwungen haben, wenn sie nicht verhungern wollten, zu allerlei Ränken und Kniffen ihre Zuflucht zu nehmen?

In dem Entwurfe ist der Schacherhandel, so viel thunlich, untersagt, und sind zweckmäßige Bestimmungen zur Verhinderung desselben enthalten. Allein auch diese wohlthätige Absicht der Regierung wird durch die Absperrung der Mosaiten vereitelt, und kann daher nur zum Nachtheile des Gemeinwohles gereichen.

Man wünscht ferner, daß die Anzahl der Mosaiten in unserm Lande sich vermindern möge. Allein gerade das Gegentheil wird durch die fernere Beschränkung und Bedrückung derselben bewirkt. Die Majorität hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzahl Mosaiten in den Ländern, wo sie am mehrsten Freiheit genießen, sehr geringe, in den Ländern aber, wo sie noch gedrückt werden, sehr groß ist. In Dänemark sind die Mosaiten

schon seit 1814 emancipirt, und doch sind in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo sie noch gefesselt sind, verhältnißmäßig viel mehr Mosaiten, als im Königreiche. Nirgends haben sie mehr Freiheit als in Nordamerika und England, und in jenen Staaten findet sich auf 1000 Einwohner und in England sogar auf 2000 Einwohner nur ein Mosait, wogegen in Holstein auf 135 Einwohner ein Mosait kömmt. Man wundert sich über diese sonderbare Erscheinung, aber sie ist ganz in der Natur der Sache begründet, denn ein Druck bringt einen Gegendruck hervor, das Absondern und Zusammenpressen vermehrt die Kraft und bewirkt Einheit und Zusammenhalten. Wenn man die Mosaiten sich zerstreuen und vereinzeln läßt, so verlieren sie ihre Kraft, ihr Zusammenhalten, ihre Eigenthümlichkeit, sie gehen allmählig in die Sitten und Gewohnheiten der Mehrzahl, worunter sie wohnen, über, und verschmelzen sich nach und nach mit den Christen, drückt man sie aber und beschränkt sie auf gewisse Orte, so hängen sie desto mehr an einander, sie kleben mit starrem Eigensinn an ihren alten Vorurtheilen, sie bilden einen Gegensatz gegen die Christen, von welchen sie gedrückt und beeinträchtigt werden; und so wird im Staate ein feindseliges Element erhalten und gefährdet, welches sehr nachtheilig auf das Gemeinwohl einwirken muß.

Wenn die Absperrung der Mosaiten nachtheilig und verderblich ist für das Ganze, so ist sie auch besonders nachtheilig für die Orte, worin sie fernerhin, nach dem Vorschlage der Majorität, abgesperrt bleiben und ihnen mehrere Freiheiten eingeräumt werden sollen. Es liegt am Tage, daß dies nur zum großen Nachtheile der christlichen Bewohner dieser Orte geschehen kann, daß dieselben dadurch gar sehr prägravirt werden. In Rendsburg kommt 1 Mosait auf 33, in Glückstadt 1 auf 32, in Friedrichstadt sogar 1 auf 6 christliche Einwohner. Was soll nun aus diesen Städten werden, wenn die Mosaiten daselbst nicht bloß eingeschränkt, sondern ihnen auch mehrere Freiheiten im Verkehr, im Gewerbe, im Handel und Wandel verliehen werden? Die christlichen Einwohner müssen nothwendig in ihrem Betriebe unterdrückt, in ihrem Gewerbe gehemmt, und bald zum Auswandern genöthigt werden. Die Majorität ist zwar der Ansicht, daß die Freizügigkeit der Mosaiten sogar nachtheilig für diese Orte sei, weil dann die reichen Mosaiten auswandern, und die armen zurückbleiben würden, welche bald der Commüne zur Last fallen müßten. Allein es ist eine gesetzliche Regel, daß die Mosaiten ihre eigenen Armen unterhalten müssen, und das haben sie auch bisher mit der größten Aufopferung gethan. Auch ist zum §. 36 des Entwurfs der sehr zweckmäßige Vorschlag gemacht, daß die sämmtlichen Mosaiten der Herzogthümer in Eine Armen-Commüne vereiniget, und aus deren Centralkasse alle verarmte Mosaiten unterhalten werden sollen. Dieser Vorschlag ist von der Majorität gemacht, so daß also die Beschwerung der christlichen Commünen durch verarmte Mosaiten ganz als wegfällig zu betrachten ist. Ueberhaupt muß das Anverlangen, die Last, welche für das Ganze unbedeutend ist, auf einzelne Orte zu wälzen, und sie dadurch zu erdrücken, nicht bloß als unbillig, sondern auch als ungerecht erscheinen, und die Minorität schmeichelt sich daher mit der Hoffnung, daß dasselbe bei der hohen Ständeversammlung keinen Anklang finden werde.

Wenn die Majorität ferner gewisse Orte genannt hat, an welchen die Mosaiten auch künftig abgesperrt werden sollen, als Altona, Glückstadt, Elmshorn, Ahrensburg, Fackenburg, Rendsburg und Friedrichsstadt, so hat sie nicht bestimmt angegeben, wie es denn mit den übri-

gen Orten und Gegenden, als in Segeberg, Ploen, Kiel, Oldesloe, Oldenburg, Itzehoe, Wilster, in den Holsteinischen und Schleswigschen Aemtern, Gütern und Klöstern, wo allenthalben den Mosaiten der Aufenthalt gewährt worden ist, zu halten sein möchte. Sollten die Mosaiten nach den obigen 7 Orten transportirt werden, oder sollen sie an allen den Orten, wie in allen Landschaften, wo sie sich bereits befinden, verbleiben und sich darin ansiedeln dürfen, so daß nur die wenigen Gegenden, welche noch gar keine Mosaiten haben, davon befreiet werden? Ueber das Alles ist nichts bestimmt vorgeschlagen worden, und man schwebt daher in Ungewißheit, wie in dieser Hinsicht verfahren werden solle. Ueberhaupt erscheint der Minorität der ganze Vorschlag der Majorität als eine halbe Maaßregel, wobei nichts heraus kömmt, und wenn man sie beim Lichte betrachtet, als eine Ablehnung des vorgelegten Entwurfs, da die Freizügigkeit der Mosaiten die Basis des ganzen Gesetzes ist, und wenn der Grund eingerissen wird, auch das ganze Gebäude zusammenstürzen muß.

Dies ist es, welches die Minorität gar sehr bedauern müßte; denn die Emancipation, die Entfreiung von den bisherigen hemmenden Fesseln scheint eine Hauptforderung der gegenwärtigen Zeit zu sein, fast in allen Ländern Europas sind die Mosaiten entfesselt, und es würde zu beklagen sein, wenn Holstein allein an den alten Vorurtheilen kleben, und für die Beibehaltung des bisherigen traurigen Zustandes der Mosaiten sich erklären würde; zumal da Dänemark schon seit dem Jahre 1814 in dieser Hinsicht mit einem gutem Exempel vorangegangen ist, und es durch die Erfahrung bewiesen hat, daß die Freizügigkeit der Mosaiten keineswegs als nachtheilig und verderblich, sondern vielmehr als sehr heilsam sich bewiesen hat. Zwar ist die Majorität der Meinung, daß die Concurrenz mit den Mosaiten zwar dem Dänen wegen seiner größeren Beweglichkeit und Genügsamkeit nicht geschadet, aber für den Holsteiner, der mehr phlegmatischer und zum Wohlleben geneigter Natur sei, sehr gefährlich werden könnte. In der Ansicht von den Holsteinern kann die Minorität durchaus nicht übereinstimmen. Sie ist vielmehr der Meinung, daß die Holsteiner in aller Hinsicht mit Recht den Dänen wenigstens an die Seite gesetzt werden können, daß sie sich durchaus vor der Concurrenz mit den Mosaiten nicht zu fürchten brauchen; doch, gesetzt auch, die Holsteiner wären etwas phlegmatisch und bequem, so kann die Freizügigkeit der Mosaiten ein heilsamer Sporn für sie werden, der sie aufrüttelt aus ihrem Phlegma und zu einer größern Thätigkeit treibet. Bei der größeren Concurrenz wird nicht bloß das Publicum offenbar gewinnen, sondern es werden sich auch die Gewerbtreibenden, die Kaufleute auf eine höhere Stufe des Gewerbsfleißes erheben; und wenn sie auch jetzt schreien und mit Hand und Fuß gegen die Freizügigkeit der Mosaiten sich sträuben, so werden sie doch bald sich freuen, und den Tag segnen, an welchem die Emancipations-Verordnung der Mosaiten ins Leben tritt.

Aus diesen Gründen muß die Minorität für den Gesetzesentwurf und gegen die Vorschläge der Majorität in Ansehung des §. 1 und daher auch der §§. 11, 12, 13, 14, 18 und 19 sich erklären, und übergiebt diese ihre unmaaßgeblichen Bemerkungen voll Vertrauen dem reifern Ermessen der hochverehrlichen Ständeversammlung.

Reventlow. H. Graf Holstein. Callisen. Wiese.

№ 59.

Ausschuß-Bericht

zur Prüfung der Proposition des Ober- und Landgerichts-Advocaten Tiedemann, betreffend eine Petition an Se. Königliche Majestät wegen Errichtung einer bewaffneten Sicherheitspolizei. (Gensd'armerie oder Landdragoner-Corps.)

Erstattet den 10ten September 1840.

Der Ausschuß bemerkt zuvörderst, daß er sich an die Erklärung des Proponenten gehalten, daß es nur seine Absicht sei, von der Versammlung bei Sr. Königlichen Majestät die Errichtung eines militairisch organisirten und disciplinirten, das ganze Herzogthum umfassenden, aus Berittenen und Unberittenen, und zwar geborenen Holsteinern gebildeten und wohl instruirten Polizei-Corps beantragt zu sehen, dessen Glieder unter sich mittelst mündlicher und schriftlicher Correspondenz in beständiger Verbindung stehen, gut salarirt und durch Versprechungen von sowohl Pensionen für sie oder ihre Wittwen für den Fall, daß sie in ihrem Dienst zu Schaden oder gar ums Leben kommen, als von ihnen nach einer Reihe von Dienstjahren zu gewärtigenden paßlichen Civilbedienungen, zur eifrigsten und unerschrockensten Uebung ihrer Pflichten angefeuert und stets und streng controllirt werden, daß die nähere Einrichtung eines solchen Corps aber Sr. Königl. Majestät als Gegenstand eines von Allerhöchstderselben Allergnädigst demnächst der künftigen Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurfes überlassen werden solle.

Zur Motivirung sind von dem Proponenten besonders folgende Puncte hervorgehoben:

1) Der Mangel an einer gehörigen Executivpolizei in Holstein sei längst ein Gegenstand bitterer Klage gewesen. Wir hätten eine gute Anzahl Polizeigesetze, aber es fehle an ihrer gehörigen Handhabung. In neuester Zeit sei dieser Mangel immer fühlbarer und die Klage darüber immer lauter und allgemeiner geworden; Einbrüche, Raub und Mord mehrten sich bei uns und würden mit einer bei uns früher unbekannt gewesenen Dreistigkeit vollführt, so daß darüber in vielen Districten des Herzogthums die Bewohner mit Unruhe, Sorgen, Schrecken und Angst erfüllt wären.

2) Es sei nun aber eine in allen deutschen und anderen Staaten gemachte Erfahrung, daß ohne ein hier eben gedachtes, militairisch organisirtes und

disciplinirtes, dabei das ganze Land in allen seinen Theilen umfassendes Polizeicorps eine kräftige Handhabung der öffentlichen und Privatsicherheit und der Polizeigesetze nicht zu erreichen sei.

3) Jeder Unterthan habe ein Recht zu der Forderung, daß sein Eigenthum und Leben gegen böses Gesindel möglichst geschützt und Ordnung im Lande durch Ausübung der Polizeigesetze geschafft und erhalten werde, und der Staat habe dazu die Verpflichtung, eine Verpflichtung, welche seine erste und größte sei, zu dessen Ausübung auch der eigene Vortheil und die Aufrechterhaltung seiner Würde ihn dringlich aufforderten; endlich:

4) Die Kosten, welche dazu erfordert würden, müßten entweder durch Ersparung oder im schlimmsten Falle durch eine Auflage herbeigeschafft werden. Es könne Ersteres aber schon durch das Eingehen eines halben Cavallerieregiments geschehen.

Der Ausschuß hat, was diese Puncte betrifft, zuvörderst

I. seine Untersuchung darauf gerichtet, wie die executive Polizei in dem Herzogthume Holstein bis jetzt beschaffen ist, und er ist zu dem Resultate gelangt, daß im Ganzen es damit nicht anders geworden, wie es schon vor 50 Jahren bei uns war. Sie besteht bei uns in Holstein hauptsächlich nur aus isolirt stehenden und handelnden Polizeidienern einzelner Districte und Städte, deren respective Jurisdictions- und Kirchspielsgränzen auch die Gränzen ihrer Thätigkeit sind, und die Behörde, unter welcher sie stehen und zu handeln haben, sind, drei Städte ausgenommen, welche einen eigenen Polizeimeister haben, Personen, welche entweder zugleich für viele andere Amtsgeschäfte, und für diese hauptsächlich von der Regierung, oder, was die Klöster betrifft, von den Conventualinnen gewählt und bestellt und damit überhäuft sind, oder durch den Besitz eines von ihnen ererbten oder gekauften Gutes im Besitz der niedern Polizei sich befinden, von denen aber noch dazu manche durch höhere Staatsdienste oder Aufenthalt im Auslande häufig von ihren Gütern entfernt gehalten werden, in welchem Falle ein auf dem Gute Anwesender gesetzlich substituirt werden muß, die Auswahl aber natürlich dabei nicht groß ist. Zwischen den Polizeidienern und der Polizeibehörde stehen keine besondere, die ersteren controllirende Personen und die Polizeibehörden des Landes im Ganzen außer aller regelmäßigen Verbindung unter sich, zu der sie auch keine Zeit haben. Untersuchen wir nun die einzelnen, den letzteren zu Gebote stehenden Polizeimittel nach ihrer numerischen Stärke und ihrer Einrichtung, so finden wir nach Maaßgabe unserer desfallsigen Erkundigungen, was die Aemter betrifft, daß mehrere von ihnen keinen einzigen Polizeireiter haben. So haben die Aemter Steinburg, Rendsburg und Segeberg keinen. In den ersteren beiden hat zwar jeder Kirchspielvogt einen sogenannten Polizeidiener, und in Segeberg existiren für die beiden Kirchspiele Segeberg und Kaltenkirchen freilich auch zwei, allein es ist einleuchtend und wird weiterhin gezeigt werden, wie, auch wenn solcher zu Polizeizwecken allein gebraucht würde, er der Handhabung der Polizei selbst in seinem District durchaus nicht genügen könnte. Dasselbe gilt von den Polizeireitern, die bei einigen der übrigen Amthäuser sind, von denen das zu Ploen einen, Ahrensboeck zwei, Reinfeld einen hat, während die weit ausgedehnte Herrschaft Pinneberg

drei, nämlich zwei in Pinneberg und einen in Blankenese, überdies aber noch einen gemeinschaftlich mit dem Kloster Uetersen hat. Sehen wir jetzt auf die Güter und adeligen Klöster, so findet sich auf ersteren hier und da bald ein Polizeireiter für drei Güter, bald für 2 Güter, bald, wenn es ein sehr ausgedehntes, wie z. B. Neuhaus ist, für ein Gut. Das adelige Kloster Preetz hat für die Probstei und die Walddistricte drei Polizeidiener, das adelige Kloster Itzehoe gar keinen, und das adelige Kloster Uetersen einen einzigen mit der Landdrostei Pinneberg gemeinschaftlichen. Reicher sind in dieser Hinsicht zum Theil die Städte. In ihnen findet man bald einen, bald zwei, in einer oder zwei auch wohl drei Polizeidiener, und in Altona acht. Das concentrirtere Zusammenwohnen der Bürger und die größere Zahl der Nachtwächter schützen zwar sie, die Städte, weit mehr, wie auf dem Lande überall möglich ist, gegen nächtliche Einbrüche, aber es wird weiterhin daran erinnert werden, daß dieser Schutz keineswegs allein die Aufgabe einer guten Executivpolizei ist, und wenn die Städte nicht die Schlupfwinkel und Hehlerorte von Dieben und Räubern sein sollen, auch in ihnen eben zur Sicherung des platten Landes gegen sie die bisherigen Schutzmittel durchaus nicht ausreichen. In den Marschgütern giebt es unsers Wissens keine eigentliche Polizeidiener. In Dithmarschen endlich, wo die Kirchspielvögte die Polizei zu üben haben, besitzen die Kirchspiele einen Kirchspielsdiener, welcher neben der Polizeihandhabung vielerlei sonstige Geschäfte wahrzunehmen hat.

Zu der Geringfügigkeit der Mittel, die Polizei zu handhaben, kömmt nun aber noch hinzu, daß sie meistens aus Persönlichkeiten bestehen, welche für ihre Zwecke untauglich sind. Die Polizeidiener haben vielfach in Folge Königlicher Anordnungen nicht von den Polizeibehörden gewählt und engagirt werden können. Sie sind ihnen vielmehr größtentheils aus den sogenannten wohlgedienten Unterofficieren von der Regierung auf Empfehlung der Regimenter gegeben, die dabei häufig weniger auf ihre Tüchtigkeit für den neuen Dienst gesehen, als von dem Wunsche, diesem oder jenem Familienvater neben einem einträglichern einen vermeintlich bequemern Dienst zu verschaffen, sich haben leiten lassen, wodurch, was wir noch an formellen Polizeimitteln örtlich haben, hier und da in der Wirklichkeit sich noch schlechter herausstellt. Dazu liegt ferner in vielen Jurisdictionen den Polizeidienern noch vieles Andere, was mit der Handhabung der Polizei nichts zu thun hat, zu verrichten, ob; sie werden auf vielen Stellen, z. B. zu allen Insinuationen, Versiegelungen, Inventuren, Auctionen und allem dem, was mündlich bestellt werden kann, von ihren Behörden in allen deren Geschäftszweigen gebraucht, und stehen überdies so wenig selbstständig, daß die Unterthanen sie hier und da nur als zahme Handlanger ihrer Vorgesetzten ansehen. Daß in diesen Beziehungen in einzelnen Districten und Städten es anders damit gehalten wird, und daß einzelne Persönlichkeiten sich auszeichnen, versteht sich von selbst.

Außer diesen auf die einzelnen Jurisdictionen beschränkten Handhabern der Polizeigesetze haben wir in neuester Zeit zwar eine Zollgränz-Gensd'armerie. Die Bekanntmachung des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 4ten December 1838 besagt aber, daß sie in Veranlassung der neuen Organisation des Zollwesens von Sr. Königlichen Majestät genehmigt sei, und sie an den geeigneten Orten längs der Landesgränze zunächst zum Schutze des Zollwesens werde stationirt werden. Zu diesem Schutze einzig

und allein wird sie bis jetzt auch nur verwendet, wenn gleich nach dem Circulair über ihre Einquartierung, welches die Provinzial=Regierung erlassen, ihre Wirksamkeit darin bestehen soll, Zolldefraudationen, Verbrechen und Polizeivergehen vorzubeugen und solche zu entdecken, tumultuarische Auftritte zu unterdrücken, das Eindringen fremder Vagabonden in das Land, so wie das Entweichen von Deserteurs und Militairpflichtigen zu verhindern und sonstige polizeiliche Anordnungen zu unterstützen. Sicherm Vernehmen nach soll der Chef den dringlichen Wunsch geäußert haben, für letztgedachte Zwecke thätig zu sein, es ist ihm indeß, wie verlautet, ausdrücklich von der General=Zollkammer untersagt. Daß übrigens diese Gensd'armerie Polizeidienste nur da, wo sie stationirt ist, leisten kann, ist augenscheinlich. Wie auffallend und nachtheilig es ist, daß die Zollgränz=Gensd'armerie nach diesen Verfügungen zwei gänzlich verschiedene Behörden, wovon die eine sogar in Kopenhagen, und die andere in Schleswig ist, untergeben zu sein scheint, braucht wohl nicht erinnert zu werden. Jedenfalls aber ist dieses Corps, dessen Stärke zu einem Rittmeister, zwei Lieutenants, einem Wachtmeister, 22 Corporals und 22 Reitern in jenem Circulair angegeben wird, als Polizeicorps in sich und seiner Stellung zu den Polizeibehörden höchst fehlerhaft organisirt und ihm keine Beziehung zu den einzelnen Civilbehörden gegeben. Ist der Ausschuß nicht fälschlich berichtet, so hat die Pinneberger Landdrostei auch bereits Beschwerden darüber bei dem Königlichen Holsteinischen Obercriminal=Gerichte ausgesprochen. Darnach wird z. B. um auch nur ein subalternes Individuum jenes Corps abzuhören, von dem Chef eine Requisition und dessen eigene oder eines Officiers Gegenwart bei den Verhören verlangt, ein Verfahren, das zur Erreichung polizeilicher Zwecke durchaus unangemessen ist, und ein Losreißen jenes Corps von der Polizei andeutet. Nach dem, was der Proponent will, ist es aber bei seiner Proposition auch keineswegs auf eine bloße Bewachung der Gränze, nicht bloß auf Abwehr des Eindringens fremden Gesindels, sondern Handhabung der Sicherheit und aller Polizeigesetze in allen Theilen des Herzogthums, abgesehen.

II. Soll nun eine gute Executivpolizei theils allenthalben im Lande wirksam sein, soll sie darin allenthalben unmittelbaren Schutz gewähren, soll sie durch ihre Thätigkeit mittelbar durch Handhabung aller Polizeigesetze schützen, soll sie die Hoffnung geben, die Uebertreter und Verbrecher, wo auch die Uebertretung oder das Verbrechen begangen sein mag, möglichst gewiß und schnell erforscht und ergriffen und zur Haft gebracht zu sehen, so ist es wohl an sich klar, daß dazu die bisher angegebenen Polizeimittel untauglich sind, und daß sie bei ihrer Isolirung, so wie bei dem gänzlichen Mangel eines einheitlichen Ineinandergreifens, ihren Zweck ganz verfehlen. Zu jenem Zwecke wird erfordert, daß eine stete Vigilanz gegen das Eindringen fremden Gesindels, und über dessen Aufenthalt im Lande, wenn es eingedrungen ist, eine fortwährende Beobachtung, sowohl der einheimischen als der mit Päßen versehenen auswärtigen „verdächtigen Individuen," wozu wiederum, wie, um allenthalben gleich bei der Hand zu sein, stetiges Patrouilliren bei Tage und bei Nacht auf den Landstraßen und Nebenwegen, fleißiges Visitiren verdächtiger Häuser, der Pracherherbergen und Krugwirthschaften, und eine beständige Verbindung aller derer, welche durch das ganze Land die Polizei handhaben sollen, durch mündliche und schriftliche Correspondenz, und eine Möglichkeit für sie, sich schnell nach Bedürfniß zu concentriren, nothwendig ist. Jenen

Zweck zu erreichen, ist ferner theils zur Erregung der Furcht bei allen Bösen, theils zur sichern Ausübung der Pflichten der Handhaber der Polizei, erforderlich, daß diese ausgesucht gewandte, kräftige und muthige, in der Führung der Waffen, und, insoweit sie beritten sind, im Dienst zu Pferde, viel geübte Leute sind, und endlich, daß eben diese Leute selbst wieder von ihren immer in ihrer Nähe befindlichen Vorgesetzten (Unterofficieren, deren daher in den Gensd'armerien gewöhnlich eine große Zahl, zuweilen für jede 3 Gemeinen einer sich findet) controllirt werden. Der Ausschuß erlaubt sich, das hierüber zu allegiren, was ein neuer ausgezeichneter Lehrer der Staatswissenschaften in Beziehung auf die Zwangspolizei, so weit sie Räuber, Diebe, Bettler und Landstreicher betrifft, sagt, worüber er sich so äußert: „Die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums gehört zu den wichtigsten Zwecken des Staates. Die öffentliche Sicherheitspolizei wird daher ihre Thätigkeit, Umsicht und Kraft besonders durch ihre Anstalten in Hinsicht der Art und Weise aufkündigen, wie sie (durch thätige, gewandte, in ihrem Dienst strenge controllirte Gensd'armerie und Polizeidiener) theils alle mögliche Gefährdung der öffentlichen und Privat-Sicherheit verhütet, theils die verletzte Sicherheit durch schnelle Entdeckung und Bemächtigung der Räuber und Diebe herstellt. Sie muß deshalb die inländischen Armen, Müssiggänger, entlassenen Sträflinge beobachten — sie muß die untern Polizeibehörden in kleinen Städten und Dörfern, nach ihrer Wachsamkeit auf jede verdächtige Person, controlliren, besonders aber muß sie an den Landesgränzen die strengste und unerbittlichste Aufsicht über alles herumstreifende ausländische Gesindel (Bettler, Zigeuner, Gaukelspieler, Führer von wilden Thieren, Kammerjäger, Betteljuden, Glücksritter, Spieler von Profession) führen u. s. w."

III. Der Ausschuß darf sich nur noch erlauben, zu zeigen, warum jene bei uns seither bestehenden Polizeimittel den Forderungen einer guten Executivpolizei durchaus nicht entsprechen können. Gesetzt nämlich, die vorhandenen wenigen Polizeireiter und Polizeidiener wären allenthalben auch noch so tüchtig, so ist es doch unmöglich, von einem einzelnen oder zweien oder dreien Individuen zu verlangen, daß sie Nacht und Tag drei oder auch nur zwei adelige Güter, oder auch nur ein großes adeliges Gut, oder ein ganzes Kirchspiel, geschweige denn ein ganzes Amt, durchstreifen und allenthalben die Polizei üben. Wo z. B. ein Jahrmarkt, oder ein sonstiger Zusammenfluß von Menschen ist, sind sie an einer Stelle während eines ganzen Tages und einer ganzen Nacht gefesselt. Gesetzt aber auch selbst, daß jenes gefordert werden könnte und zu leisten möglich wäre, so ist doch, so wie der einzelne Polizeireiter seinen Rücken dem einen Punct seines Districts gewendet hat, dieser Punct auf stundenlang schutzlos, und jeder Dieb und Räuber kann nur abwarten, bis jener von der einen Gegend zur andern sich begeben hat. Gesetzt ferner, er oder sein Gehülfe könnten jeden Moment allenthalben in ihrem ausgedehnten District sein, so gebietet ihnen doch jedenfalls die Gränze desselben ein Stillstehen. Wollten sie diese überschreiten, so wäre dann ihr District, für den allein sie doch angenommen sind, gänzlich von seinem Handhaber der Polizei entblößt. Aber sie können weder das Eine, noch das Andere leisten, weil es an sich unmöglich ist. Sie können es um so weniger, als, wie schon bemerkt, fast allenthalben unsere Polizeidiener noch neben Handhabung der Polizei, zu vielen anderen Geschäften angestellt sind und gebraucht werden. Alles, was durch unsere bisherigen Poli-

zeimittel zu erreichen steht, ist, daß die auf dem platten Lande etwas (aber kühnere Diebe und Räuber nicht) schrecken, den District bei großer Vigilanz von dem regelmäßigen Aufenthalt paßloser Leute säubern und rein halten, und wenn sie zufällig einen einzelnen Uebertreter von Polizeigesetzen, oder einen einzelnen Verbrecher im Moment der That ertappen, oder zufällig letztere gleich nachher erfahren, sie ihn, aber wenn er einer der gefährlicheren ist, selbst dann nur, wenn sie von einer ausgezeichneten Persönlichkeit sind, ergreifen können. Was die Polizeimittel dagegen in den Städten betrifft, so wird durch diese nur das erreicht, daß sie eine Vigilanz darauf üben, daß verdächtige Fremde sich ohne einen Paß und Nachtzettel in der Stadt nicht aufhalten, die Uebertretungen der städtischen Polizei-Anordnungen verhindern oder denunciren, und (jedoch vorausgesetzt, daß es nicht in einem Auflauf von Vielen Statt hat) Straßenunfug vorbeugen oder stören. Wie dies aber nur einige Zweige der Geschäfte einer guten Executivpolizei umfaßt, so können sie selbst diese nicht wirksam genug ausüben. Nach der Erfahrung kann es indeß auch nicht ausbleiben, daß, so lange ein Land nur isolirte und nicht einmal stets controllirte Jurisdictions-Polizeimittel hat, immer sich Jurisdictionen finden werden, von denen in einer die Polizei gut, in einer andern mittelmäßig, in einer dritten schlecht gehandhabt wird, und bei zunehmender Vigilanz in der letzteren, wird der, welcher von Verbrechen lebt, seine List verdoppeln, in den bis dahin so ziemlich noch geschützt und sicherer gewesenen District einzubrechen. Räuber und Diebe haben für ihr Gewerbe keine Heimath, wenn sie auch ihre vorzugsweise gewählten, jedoch von ihnen oft veränderten Schlupfwinkel haben. Eben deshalb schon ist gegen sie (während doch eine gute Executivpolizei noch so viele andere Aufgaben mehr hat, als bloß Diebstahl und Raub zu verhindern, und Räuber und Diebe zu ergreifen) eine gleichförmig über das ganze Land verbreitete, an Jurisdictionsgränzen nicht eng gebundene, stets controllirte, in beständiger strenger Disciplin gehaltene Sicherheitspolizei erforderlich.

Die Polizeidiener, welche wir haben, sind jedoch überdies, wie schon oben erwähnt ist, selbst in Hinsicht ihrer Persönlichkeit, Tüchtigkeit und ihres Eifers keineswegs, wenigstens nur ausnahmsweise, von der Art, wie sie eine gute Executivpolizei fordert. Es kann selbst in dieser Beziehung keine große Anforderung an sie gemacht werden, nicht nur, weil sie nicht militairisch organisirt und in steter militairischer Disciplin gehalten, sondern auch, weil sie im Ganzen zu geringe salarirt werden, und keine Sicherheit haben, daß, wenn sie zu Schaden oder ums Leben kommen, für sie oder ihre Familien gehörig gesorgt werden wird. Jedenfalls ist bei ihrer isolirten Stellung ihnen keine Möglichkeit gegeben, sich, wo es im Augenblicke Noth thut, schnell zu vervielfältigen, und, wenn sie auch gegen persönliche Verletzungen durch die Furcht vor Strafe gesichert sind, so ist es doch in der Regel nur diese Furcht, welche ihnen den pünctlichen Gehorsam erwirken muß, aber dazu nicht ausreicht. Die Einwohner werden bei der subordinirten Stellung unserer Polizeidiener, wie auch dies schon bemerkt ist, nur zu leicht dahin geführt, sie nur als Bediente der ihr vorgesetzten Behörde anzusehen, und ihre Schwäche nebenbei kennen zu lernen, was vollends alle ihre Wirksamkeit untergräbt. Dazu kommt, daß eine genügende Controlle über sie unmöglich ist. Der Amtmann, der Kirchspielvogt, der Bürgermeister und der Gutsherr kann durch hundert

andere Geschäfte und Dinge, die seine Thätigkeit in Anspruch nehmen, gehindert, seinen Polizeidiener, so gut wie gar nicht controlliren. Ist dieser nachläßig gewesen, so wird ein Einwohner ihn so leicht nicht verrathen, er findet Gönner in allen denen, welchen er einmal durch die Fingen nachgesehen hat, oder die bei vorkommenden Gelegenheiten Nachsicht bei ihm zu finden hoffen. Krugwirthe und Herbergisten, welche die Polizeistunde oder das Verbot, Fremde ohne Erlaubniß der Polizeibehörde zu beherbergen, übertreten, wie andere Uebertreter dieses oder jenes Polizei-Gesetzes, werden den einzelnen, ihnen so wohl bekannten Mann wohl gar durch ein in die Hand gedrücktes Stück Geld zum Schweigen bringen, was bei einem Polizeicorps weit weniger möglich ist, dessen einzelne Glieder nicht an dem beständigen Wohnen in einer und derselben Jurisdiction gebunden sind, die unter Befehl von Vorgesetzten stehen, welche ihnen jeden Augenblick auf den Fersen folgen können, und durch die leichte Möglichkeit ihrer Versetzungen nach anderen Oertern, weniger mit den Einwohnern eines Dorfs oder einer Stadt in Vertraulichkeit kommen.

Zu den sich hieraus ergebenden Uebelständen, welche schon die Erreichung einer guten Executivpolizei unmöglich machen, gesellt sich nun noch der, daß das Amt eines guten Polizeimeisters gerade zu dem zu zählen ist, wozu mehr, als zu jedem andern eine entschiedene natürliche Anlage und große Liebe zu der Sache gehört. Ein Amtmann, ein Präsident einer Stadt, oder ein Bürgermeister, ein Kirchspielvogt, kann ein vortrefflicher Richter und ausgezeichnet in allen sonstigen ihm obliegenden Geschäften sein, aber ein schlechter Polizeimeister. Der Staat kann aber platterdings nicht bei Ernennung der Amtmänner, Kirchspielvögte, Präsidenten und Bürgermeister bloß auf ihre Anlage und Fähigkeiten zur Polizeiverwaltung Rücksicht nehmen. Gesetzt jedoch, er dürfte, er könnte es, so würde doch der Ernannte bei seiner im Ganzen geringen Uebung sich mehr und mehr gerade zum Polizeimeister auszubilden, zumal bei der großen Belästigung unserer Beamten mit Geschäften aller Art, welche ihnen alle Muße rauben, sich einem einzigen Fach, dem Polizeifach, weiter, als für den Nothbedarf, zu widmen, dennoch nicht das sein oder bleiben können, was der nur für dies Fach erwählte und beschäftigte Mann (Chef und Officier des Polizeicorps) sein würde und sein muß. Jedenfalls können sie nach der menschlichen Gebrechlichkeit bei zunehmendem Alter nicht das leisten, was ein guter Polizeimeister leisten soll. Was die Gutsbesitzer anbelangt, so giebt diesen ja sogar der zufällige Besitz eines Guts, also Erbschaft oder Ankauf, die schwere Last und Verpflichtung, die Polizei zu handhaben. Dazu werden manche von ihnen, wie schon gesagt, durch Staatsdienste oder Aufenthalt im Auslande von ihren Gütern entfernt gehalten. Es kommt bei ihnen jedenfalls immer auf bloße Zufälligkeiten an, ob sie tüchtige Polizeihandhaber sind, auf den Zufall, daß sie gerade Anlage, Lust, Eifer, Kraft für die Polizeiübung haben. Zu einer beständigen mündlichen und schriftlichen Correspondenz mit allen andern Magistraten, Amtmännern, Kirchspielvögten und Gutsbesitzern, welche zur Handhabung einer guten Polizei durch das ganze Land erfordert wird, hat Keiner unter ihnen die dazu erforderliche Zeit. Nichts erfordert überhaupt mehr beständige Aufmerksamkeit und Thätigkeit, als gerade die gute Handhabung einer Polizei, da sie tägliche Anforderungen hat. Dazu kommen endlich bei uns die enclavirten Districte, die Bunt-

scheckigkeit unserer Jurisdictionsbezirke, und manche andere Uebelstände mehr, welche der Ausschuß namhaft machen könnte.

IV. Daß eine solche executive Polizei, wie sie sich bei uns als Erbstück eines vergangenen Zeitalters findet, in dem jetzigen bei den verständigen Bewohnern und Sachkennern um so mehr einen starken Tadel finden mußte, als wir darin so weit hinter den desfallsigen Einrichtungen fast aller andern Staaten zurückgeblieben sind, ist nicht befremdlich. Es mußte aber ihre Mangelhaftigkeit nothwendig auch mehr und mehr fühlbar werden, und es kann nicht auffallen, daß sie in neuester Zeit, wenigstens in vielen Districten Holsteins, ein Gegenstand des Gesprächs und Unwillens durch alle Classen der Bewohner geworden ist. Plagen den Menschen beharrlich Uebel, so stellen sich die Betrachtungen über deren Ursachen bei den Weiseren alsbald, bei den Unweiseren wenigstens nach und nach ein. Es kann nicht geläugnet werden, daß Verbrechen sich in unserm Vaterlande häufen, sie mit der größten Dreistigkeit begangen werden, eine schnelle Erforschung und Ergreifung der Thäter immer zu den größten Ausnahmen gehört, und die Polizeigesetze so schlecht gehandhabt werden: daß die Unsicherheit und Unordnung in vielen Districten in der That sehr groß ist. Manchen in unserer Versammlung ist dies vollkommen bekannt. Zeugnisse hierüber geben aber auch Jedem, außer den geschehenen desfallsigen Anführungen einzelner Mitglieder unserer Versammlung, die öffentlichen Blätter, die Steckbriefe, die Prämien=Ausbietungen und die officiellen Verbrecherlisten. Nach diesen letzteren kann man kaum einen District des platten Landes nennen, der sich in jenen Beziehungen als eine Ausnahme zu nennen Grund hätte. Bekannt ist es der Versammlung mehr oder minder, daß nach einander mehrere ausgedehnte Districte Holsteins in dem letzten Decennium der Schauplatz ungemein frech und kühn verübter Verbrechen gewesen. Es gilt dies auch keineswegs von dem Westen des Herzogthums allein. Die uns nächste Gegend von Münsterdorf und Kellinghusen, ja, das ganze Amt Steinburg, das Gebiet des Klosters Itzehoe und der Herrschaft Breitenburg, ferner die Herrschaft Pinneberg (wo die Polizei, so viel es überall bei der Geringfügigkeit der Mittel angeht, gut gehandhabt wird), die Grafschaft Ranzau, die Gegend um Oldesloe, das Amt Cismar, die Aemter Reinbeck, Tremsbüttel, Trittau, Reinfeld, Segeberg, Ploen, Rendsburg und die Güterdistricte, besonders aber die der Marschen, sind mehr oder minder von Einbrüchen und Räubereien auf eine Schrecken erregende Weise heimgesucht worden, wie auch dies theils einzelne Mitglieder der Versammlung bezeugt haben, theils die schon gedachten Verbrecherlisten zeigen. Es kann aber auch bei der vorliegenden Frage nach der Ansicht des Ausschusses gar nicht darauf ankommen, ob dieser oder jener District im gegenwärtigen Augenblicke weniger unsicher, als ein anderer ist, sondern nur auf die vorhandenen Polizeimittel, weil, so lange nicht eine das ganze Herzogthum in allen seinen Theilen umfassende einförmige, möglichst wirksame Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Statt hat, der District, der heute durch Unsicherheit noch weniger leidet, um einen Monat unsicherer werden kann, ja, unsicherer werden muß, sobald etwa in anderen Districten, auch nur so oder so örtlich, die Polizeimittel verbessert und vermehrt werden, und weil überhaupt die Ständeversammlung das G a n z e des Herzogthums im Auge zu haben berufen ist, und der Zweck des Staats, Sicherheit und Wohlfahrt unter seinen Gliedern zu schaffen und zu fördern, eine

kräftige Polizeiverwaltung nicht entbehren kann, sie eine der ersten, nothwendigsten Bedingungen des Staatslebens ist. Die Aufgabe einer Regierung ist vor Allem, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten; es gehört zu ihrer größten Pflicht, Eigenthum, Gesundheit und Leben der Unterthanen gegen Gewaltthaten im Innern möglichst zu schützen. Wer sich auf den staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Standpunct erhebt, auf welchen sich eine Ständeversammlung als solche doch stellen muß, wird es überhaupt nicht in Abrede zu ziehen vermögen, daß der Staat, wenn eine Prüfung, ja die Erfahrung lehrt, daß die Executivpolizei in ihm fehlerhaft und unzureichend ist, die Pflicht hat, sie zu verbessern, zu vervollständigen, zu vervollkommnen, und zwar dies, so wie es nach der Erfahrung geschehen kann, und wenn sie ihren Zwecken entsprechen soll, geschehen muß, und daß eben deshalb sie, die Ständeversammlung, als Vertreterin des Landes, dahin zu wirken hat, daß diese Pflicht geübt werde. Der Ausschuß ist der Meinung nicht nur, daß diese letztere unabweislich schon dann da ist, wenn auch nur irgend ein Theil des Herzogthums, sei es nun der Osten oder Süden, der Westen oder Norden, oder ein innerer Theil, an der öffentlichen Sicherheit leidet, sondern daß auch schon dann nicht einmal ein Säumniß dabei zu rechtfertigen ist. Es handelt sich hierbei um eine für alle Unterthanen gleich wichtige Sache.

V. Die Erfahrung anderer Staaten hat nun aber gelehrt, daß ohne ein Polizeicorps, wie das, worauf die Proposition geht, welche die Veranlassung dieses Berichts ist, eine gute allseitig genügende ausübende Polizei nicht zu erlangen ist. Dies bezeugt sattsam das Verfahren fast aller Deutschen Staaten, auch der constitutionellsten, wie das der andern Staaten Europas, und unter letzteren namentlich Frankreichs. Oesterreich, welches ein solches System bisher noch nicht, dagegen eine ungemein scharfe innere Polizei stets hatte, geht gegenwärtig nach den erschienenen öffentlichen Blättern damit um, ebenfalls eine Gensd'armerie einzuführen. Es ist nicht zu bezweifeln, und es ist auch bekannt, daß, da die fragliche Einrichtung nicht unbedeutende Kosten veranlaßt, man sie, zumal bei dem entschiedenen Streben anderer Regierungen und namentlich der Stände in den verschiedenen Ländern, alle nur mögliche Ersparungen im Staatshaushalt einzuführen, nicht getroffen haben und nicht dulden würden, wenn sich ihre **Nothwendigkeit** nicht dargestellt hätte. Die Gensd'armerie, sagt ein bekannter Badenscher Schriftsteller, trägt zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit so kräftig bei, daß sie, obschon mit nicht unerheblichem Aufwande verknüpft, doch in **keinem** Lande fehlen sollte. Solchen, auf so allgemeinen Erfahrungen beruhenden Warnungen sich verschließen zu wollen, kann nicht gerechtfertigt werden. Der Proponent hat übrigens auch in der Motivirung seiner Proposition angeführt, **warum** denn insbesondere nur ein Mittel, wie es sich fast allenthalben findet, und er vorschlägt, im Stande ist, den Erfordernissen und Zwecken einer guten Executivpolizei zu genügen, was indeß auch aus den obigen Darlegungen hinreichend sich herausstellen dürfte. Ein militairisch organisirtes und in militairischer Disciplin stets gehaltenes, über das ganze Herzogthums verbreitetes und wohl instruirtes Polizeicorps, dessen Mitglieder stets unter sich in mündlicher und schriftlicher Correspondenz stehen, dessen Gemeine immer von ihren nächsten Vorgesetzten (Unterofficieren) scharf controllirt werden, dessen Chef und Officieren keinerlei andere Aufgabe gestellt ist, als die Polizei zu handhaben, und die also für sie sich immer mehr ausbilden, sich ihr **ganz** widmen können, gewährt

schon bei geringem Nachdenken alles das, welches hier oben, als durch unsere bisherigen Polizeimittel nicht zu erreichen, angeführt ist. Daß dabei die bisherige Gränz-Gensd'armerie, wenn sie nur etwa nach dem Muster der Hannöverschen Landdragoner organisirt würde, mit benutzt werden könnte, und das Generalzollkammer-Collegium die Kosten, welche es von ihr hat, zu dem proponirten Corps beizusteuern, um so mehr verpflichtet wäre, als Letzteres auch Zolldefraudationen zu verhüten angewiesen werden müßte, scheint ebenfalls dem Ausschuß ganz richtig.

Wenn nun dem Ausgeführten nach bei uns die Executivpolizei allerdings höchst mangelhaft ist, wenn sie also vervollkommnet werden muß, wenn dies nach der Natur der Sache, wie nach der Erfahrung, namentlich nur durch ein Polizeicorps der eben erwähnten Art geschehen kann, so kann der Ausschuß nicht umhin, der hochverehrlichen Ständeversammlung die fragliche Proposition dringlich zu empfehlen. Er muß zugleich, da, wie schon angedeutet worden, es nicht zu verantworten ist, wenn man diejenigen Unterthanen, die sich der stetigen Furcht und Sorge für ihr Eigenthum preis gegeben sehen, noch länger darin schweben lassen wollte, den Wunsch aussprechen, daß, wie eines Theils die Ständeversammlung, wenn noch irgend möglich, in der gegenwärtigen Diät die Proposition berathe, und an Se. Königliche Majestät eine Petition darüber erlasse, andern Theils Sr. Königliche Majestät darin ersucht werde, den der nächsten Ständeversammlung über den fraglichen Gegenstand vorzulegenden Gesetzentwurf möglichst zu beschleunigen. Eben jener erstere Wunsch hat ihn genöthigt, sich nur auf das zu beschränken, was er in diesem Berichte dargelegt hat, indem die allergrößte Beschleunigung dieser Berichterstattung zur Erreichung jenes Ziels nothwendig war.

Der Ausschuß trägt hiernach darauf an, daß die Versammlung eine Petition an Se. Königl. Majestät beschließe, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, einen Gesetzentwurf in Betreff der Errichtung eines das ganze Herzogthum Holstein umfassenden, in allen dessen Theilen wirkenden, militairisch organisirten und in militairischer Disciplin stets gehaltenen Polizeicorps, dessen Glieder in steter Verbindung unter sich gesetzt und erhalten werden, zu veranlassen, und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, und möglichst darauf Rücksicht nehmen zu lassen, daß diese Errichtung ohne neue Steuerbelastung für die Herzogthümer, sei es nun durch Reduction der Holsteinischen Regimenter, oder sonst durch eine Ersparung in den Staatsausgaben, herbeigeführt werde.

Tiedemann. d'Aubert. Graf v. Holstein.

№ 60.

Ausschuß-Bericht

über die unterstützte Petition einer großen Anzahl Rendsburger Eingesessenen, betreffend die hinsichtlich der Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider unterm 19ten Juni d. J. erlassene Verordnung.

In der vorrubricirten Petition wird darum gebeten:

„Die Ständeversammlung wolle in einem an Se. Majestät zu erstattenden Gutachten darauf anzutragen geneigen, daß die unterm 19ten Juni d. J. erlassene Verordnung, betreffend die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider, nicht eher in Kraft treten möge, bis dieselbe der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt worden, jedenfalls aber, daß diese Verordnung unter einstweiliger Aussetzung des Termins, mit welchem sie in Kraft treten soll, einer vorgängigen Begutachtung durch Sachverständige aus dem Handelsstande der Stadt Rendsburg, und demnächst einer nochmaligen Revision unterzogen werde."

Motivirt ist diese Bitte theils durch Bezugnahme auf den §. 4 des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen, theils durch manche in der Verordnung enthaltene, der Canalschifffahrt angeblich im höchsten Grade nachtheilige Bestimmungen.

Der unterzeichnete Ausschuß hat diese Petition einer Prüfung unterzogen, und liefert im Nachstehenden die Resultate derselben.

Was zunächst die rechtliche Seite der Petition betrifft, so muß der Ausschuß allerdings dafür halten, daß die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. zu den allgemeinen Gesetzen gerechnet werden müsse, welche zufolge §. 4 des Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor ihrer Erlassung der Ständeversammlung im Entwurfe zur Berathung vorzulegen sind.

Zufolge dieses Gesetzes sollen alle diejenigen allgemeinen Gesetze, welche eine Veränderung in den Steuern zum Gegenstande haben, der ständischen Vorberathung unterzogen werden; der in der fraglichen Verordnung enthaltene neue Canalpassagezolltarif enthält aber eine Veränderung bestehender Steuern. Daß jede zum Besten der Staatskasse auf die ein-, aus- oder durchgehenden Waaren gelegte Abgabe eine Steuer enthalte, bedarf keiner Ausführung, denn daß der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszoll zu den indirecten Steuern gehöre, ist von der Gesetzgebung selbst anerkannt. Es wird nun freilich von der Regierung behauptet, daß der Canalzoll keine Steuer, sondern nur eine Abgabe enthalte, die an die

Benutzung des Canals geknüpft sei; solches sei bereits in der Canalpassage-Zollrolle vom 15ten Juni 1792 §. 16 ausdrücklich ausgesprochen, und der Canalzoll enthalte überdies nur eine sehr ungenügende Vergütung für die Kosten, welche durch Anlegung und Unterhaltung des Canals veranlaßt worden.

Der Ausschuß ist nun allerdings der Ansicht, daß in dem Canalzoll auch eine Vergütung für die Benutzung der mit großem Kostenaufwande ausgeführten Canalanlage enthalten sei; neben dieser Vergütung ist aber unstreitig auch ein förmlicher Durchgangszoll darin enthalten. Dieses ergiebt sich schon aus dem §. 5 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838. Denn da diesem §. zufolge alle das hiesige Territorium transitirenden Waaren eine Durchgangsabgabe erlegen sollen, so weit sie nicht ausdrücklich im Zolltarif als frei bezeichnet sind, so wird auch von den den Canal passirenden Waaren ein Durchgangszoll erhoben. Es ergiebt sich ferner die Qualität des Durchgangszolles deutlich aus der Ansicht des Canalzolltarifs selbst. Wäre die dort vorgeschriebene Abgabe bloß eine Vergütung für die Benutzung der Canalanlage, so würde sie, wie jede andere derartige Vergütung, in Verhältniß mit der größeren oder geringeren Beschwerde, die dadurch veranlaßt worden, gestellt, und demnach nach der Tiefe, der Breite, der Trächtigkeit der passirenden Schiffe bestimmt sein; dieses ist aber nicht geschehen. Es haben bei Bestimmung des Canalzolles offenbar anderweitige, der Nationalöconomie entlehnte Gründe vorgewaltet; denn es würde sonst durchaus unbegreiflich sein, warum die verschiedenen im Zolltarif aufgeführten Waarenartikel, auch wenn sie von gleichem Gewichte und Werthe sind, sogar verschiedenen Abgaben unterworfen würden. Haben aber bei Bestimmung des Canalzolls andere Rücksichten, als die bloße Vergütung der auf die Canalanlage verwendeten Kosten stattgefunden, hat zugleich der Verkehr der einen Waare begünstigt, der Verkehr der andern Waare durch Auflegung höherer Abgaben erschwert werden sollen, so handelt es sich dabei nicht mehr um die Administration der Canalanlage, sondern um eine wirkliche Zollsteuer.

Wenn nun auch darauf Bezug genommen ist, daß der Ertrag des Canalzolls nur in wenigen günstigen Jahren einen den Anlage- und Unterhaltungskosten des Canals entsprechenden Betrag liefere, so kann die obige Ausführung dadurch nicht entkräftet, vielmehr nur nachgewiesen werden, daß die Canalanlage nur als Finanzoperation den Erwartungen nicht entsprochen habe.

Wenn ferner auch auf den §. 16 der Canalpassage-Zollverordnung Bezug genommen ist, wornach der Canalzoll ausdrücklich für eine Recognition erklärt ist, die für den erleichterten Transport der Waaren gezahlt werden solle, und mit den sonst auf Waaren gelegten Zoll- und Licentabgaben auf keine Art verwechselt werden könne, so kann diese gesetzliche Erklärung nur dahin verstanden werden, daß sie die darauf folgende Ausschließung aller bestehenden Zollprivilegien habe rechtfertigen sollen, und erscheint nicht als Bestimmung, sondern nur als Motivirung. Kein Gesetzgeber kann durch seinen Ausspruch die in ihrem Wesen liegende Natur einer Sache verändern, und kein Gesetz kann weitere Anwendung finden, als die Bestimmung desselben geht. Der angezogene §. 16 der ältern Zollrolle bestimmt aber nur, daß die damals bestehenden Zollprivilegien hinsichtlich des Canalzolls ausgeschlossen sein sollen, nicht aber, daß in dem Canalzoll keine Steuer enthalten sei.

Wenn ferner darauf Bezug genommen ist, daß der Canalzoll deshalb als Steuer nicht betrachtet werden könne, weil kein Zwang vorliege, den Canal zu befahren, die Erlegung des Canalzolls demnach jederzeit als eine Handlung des freien Willens erscheine, so muß dagegen bemerkt werden, daß dieser Grund als stichhaltig nicht betrachtet werden könne, da nach dieser Ansicht jede Zollbesteuerung, so wie jede indirecte Steuer nicht unter dem Begriff der Steuern subsummirt werden könnte; denn jeder Waaren-Ankauf und Transport ist mehr oder weniger in die Willkühr der Menschen gestellt.

Wenn ferner darauf hingewiesen ist, daß der im §. 4 des allgemeinen Ständegesetzes gebrauchte Ausdruck „Steuer" nicht auf den Canalzoll bezogen werden kann, da er auf andere ganz gleiche Fälle, namentlich auf Wegegelder und Hafenabgaben nicht angewendet werde; so muß darauf erwiedert werden, daß diese Abgaben in der Regel nur als eine Vergütung für die Benutzung der vom Staate gemachten Anlagen betrachtet werden können, demnach nur als Gegenstand der Administration dieser Anlagen erscheinen. Würde dagegen mit diesen Abgaben zugleich eine andere Besteuerung verbunden, würde namentlich mit dem Wegegelde zugleich der Transitzoll erhoben, so würden diese Abgaben nach Ansicht des Ausschusses allerdings auch als Steuern zu betrachten sein. Ja, es lassen sich Fälle denken, daß auch ohne eine solche Combinirung, die Hafen- und Wegegelder als eigentliche Steuer erscheinen, namentlich dann, wenn der Staat sich in den Besitz aller Häfen und Verkehrstraßen setzt, und dann die Hafen- und Wege-Abgaben zu einer solchen Höhe steigert, daß nicht mehr die bloße Vergütung der Anlage und Unterhaltungskosten, sondern eine Einnahme für die Staatskasse bezweckt wird, denn alsdann würde eine Besteuerung des Verkehrs und der Schifffahrt eintreten.

Es scheint demnach unzweifelhaft, daß der Canalzoll eine wirkliche Steuer enthalte, und wenn in demselben allerdings auch eine andere, die Administration der Canalanlage betreffende Abgabe enthalten ist, so muß der Canalzoll doch unter dem im §. 4 des allgemeinen Ständegesetzes enthaltenen Ausdruck „Steuern" subsummirt werden; denn es ist dort kein Unterschied gemacht zwischen Steuern, die mit den Administrationskosten oder anderen Abgaben zusammen und solchen die ohne solche Zuthaten erhoben werden, sondern die Vorschrift ist für alle Steuern gemacht und muß im weitesten Sinn genommen werden, da durch den Zusatz „und öffentlichen Lasten" dem Worte Steuer offenbar die weiteste Begriffsbestimmung gesetzlich gegeben ist.

Das allgemeine Ständegesetz §. 4 schreibt überdies vor, daß alle allgemeinen Gesetze, welche eine Veränderung in den Personen- und Vermögensrechten enthalten, vor deren Erlassung der ständischen Berathung unterzogen werden sollen; die Verordnung vom 19ten Juni 1840 enthält aber in Abschnitt III. eine große Menge von Straf- und Brüchbestimmungen, indem sie eines Theils die Straf- und Brüchbestimmungen des allgemeinen Zollgesetzes auch auf die Vorschriften der Canalzollverordnung ausdehnt, andern Theils aber neue Strafen für neue Gesetzesbestimmungen decretirt. Unstreitig afficiren aber keine Gesetze das Personen- und Eigenthums-Recht mehr als Straf- und Brüchgesetze.

Der Ausschuß ist diesemnach der entschiedenen Ansicht, daß die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. der ständischen Vorberathung vor ihrer Erlassung hätte unterzogen

werden müssen, theils, weil sie Veränderungen in den Steuern, theils, weil sie Veränderungen in den Personen und Vermögensverhältnissen der Unterthanen zum Gegenstande hat. Es ist dieses von dem Königlichen Herrn Commissarius bestritten, theils deshalb, weil in dem §. 5 des allgemeinen Zollgesetzes der Canalzoll der ständischen Berathung nicht unterzogen sei, theils deshalb, weil die Ständeversammlung selbst ein solches Recht keineswegs in Anspruch genommen habe, es scheinen indessen auch diese Gründe nicht haltbar zu sein.

Der §. 5 des allgemeinen Zollgesetzes besagt nur, daß bei der Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Canal die Abgaben nach den desfallsigen besonderen Zollrollen erhoben werden sollen, hierin liegt auf keine Weise der Ausspruch, daß die Regierung es sich vorbehalten, diese Tarife ohne Berathung der Stände beliebig zu ändern, vielmehr scheint diese Bestimmung entschieden für die Ansicht des Ausschusses zu sprechen. Es geht nämlich aus dieser Bestimmung hervor, daß die Regierung selbst den Canalzoll als einen Durchgangszoll betrachtet hat, denn sonst würde sie desselben in dem Zollgesetze keiner Erwähnung thun dürfen. Es geht ferner daraus hervor, daß die Regierung den Canalzoll als eine der ständischen Vorberathung unterliegende Abgabe betrachtet hat. Denn die Bestimmung, daß der Canalzoll nach den desfallsigen Bestimmungen ferner erhoben werden solle, ward mit dem ganzen Inhalte des Gesetzes der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt, consequenter Weise dürfen denn auch die damals bestehenden Tarife ohne Vernehmung der Stände einer Veränderung nicht unterzogen werden. Wenn die Bestimmungen dieses §. aber auch die angeblichen Resultate hinsichtlich der Zolltarife sollte enthalten haben, so würden sie jedenfalls hinsichtlich des übrigen Theils der Canalpassagezoll-Verordnung, namentlich, was die darin verhängten Strafen betrifft keine Anwendung finden können, um so weniger, da in dem §. 54 des allgemeinen Zollgesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Canalzoll durchaus keinen Einfluß äußern sollten. — Eben so wenig läßt sich behaupten, daß die Versammlung durch ihre früheren Schritte das Recht auf Vorberathung aufgegeben habe. Es ist in der hinsichtlich des Canalzolls im Jahre 1836 Statt gehabten Verhandlung ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß der Canalzoll zweierlei in sich fasse, Transit- und Wegezoll; es ist nirgends ausgesprochen, daß der Versammlung kein Recht auf Vorberathung zustehe. Zwar hat die Ständeversammlung damals nicht darauf angetragen, daß ihr ein desfälliger Gesetzentwurf zur Berathung vorgelegt werden möge; dieses war aber auch gar nicht erforderlich; denn eines Theils wurde gar nicht um Erlassung eines ganz neuen Gesetzes gebeten, sondern nur um die Veränderung einzelner in dem alten Reglement enthaltenen Bestimmungen, anderen Theils bedürfte es auch keiner besondern Beantragung dahin, daß die gewünschten Veränderungen auf dem gesetzlichen Wege gesetzlich sanctionirt werden möchten, da sich solches von selbst versteht; endlich enthält das neue Canalgesetz Vieles, warum gar nicht gebeten ward, namentlich Veränderungen in den Schiffs- und Ladungspapieren, so wie in den Strafbestimmungen. Hätte die Versammlung aber auch wirklich einen Formfehler begangen, indem sie nicht ausdrücklich die Vorlegung eines Gesetzentwurfes beantragte, so ist es doch gewiß und ausgemacht, daß sie dabei nicht die Absicht hatte, sich des Rechtes der Vorberathung zu begeben; denn ein Beschluß dahin ist nicht gefaßt, andern Theils würde die Versammlung keineswegs dadurch gebunden erscheinen können, denn

sie hat gar nicht die Befugniß, die dem Lande einmal verliehenen Rechte zu vergeben, sie ist vielmehr verpflichtet, für die möglichste Conservation dieser Rechte zu streben.

Wenn der Ausschuß diesemnach der Ansicht ist, daß die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. ohne vorhergehende Berathung der ständischen Versammlung nicht hätte als Gesetz erlassen werden dürfen, so hält sie die einzelnen gegen den Inhalt der fraglichen Verordnung gemachten Ausstellungen nicht minder für beachtungswerth. Die gemachten Ausstellungen sind aber folgende:

1) Während sonst überall, wo Zölle für Waaren und Schiffe angeordnet waren, die Regel gelte, daß die Schiffe von den Schiffern, die Waaren aber von den Absendern oder Empfängern clarirt würden, so werde in der fraglichen Verordnung der auswärtige Schiffer in Betreff der Papiere auch für seine Ladung verantwortlich gemacht. Würde nun in diesen Papieren irgend eine Unordnung bemerkt, so sei der Schiffer großen Ungelegenheiten ausgesetzt, denn entweder müsse er sich längere Zeit in Tönningen oder Holtenau aufhalten, und könne dadurch vielleicht eine ganze Reise versäumen, oder er müsse die Ladung löschen, und dann gerathe er, falls die Ladung versichert gewesen, mit den Assecuradeurs in Collision, da diese das Brechen der Ladung nicht gestatteten. Diese Ungelegenheiten würden manchen Schiffer veranlassen, die Fahrt durch den Canal aufzugeben und dagegen die Fahrt durch den Sund zu wählen. Ja diese Bestimmungen machten vielen Schiffern die Fahrt durch den Canal ganz unmöglich, denn da die Schiffer, welche den Canal befahren wollten, mit ganz andern als den sonst gültigen Papieren versehen sein müßten, so würden diejenigen Schiffer, welche die Sundpassage einmal beabsichtigt, auch wenn sie durch Sturm verschlagen, später die Canalfahrt vorziehen möchten, dieses nicht ausführen können, weil ihre Papiere darauf nicht eingerichtet wären.

2) In dem Canalzolltarif wären manche Landesproducte mit Zoll belegt, welche den Sund frei passiren dürften; die Billigkeit erfordere aber, daß diese Gegenstände einer gleichen Befreiung bei der Canalfahrt genössen. Sei aber eine gänzliche Befreiung nicht möglich, so dürften die jetzigen Zollansätze doch wenigstens auf ⅓ herabzusetzen sein.

3) In dem neuen Tarife wäre ferner die Abgabe nach Gewicht und Cubikfuß für manchen Artikel bestimmt, welche im Handel nicht nach diesem Maaßstabe berechnet würden. Eine Folge hiervon sei, daß diese Waaren bloß der Canalfahrt wegen würden gewogen und aufgemessen werden müssen. Eine Beschwerde, die oftmals den Absender veranlassen könnte, die Passage durch den Sund der Canalfahrt vorzuziehen.

4) Es werde die Berechnung im neuen Zolltarife nicht nach Netto-, sondern nach Brutto-Gewicht gemacht. Dieses Verfahren weiche sowohl von den übrigen früheren als neueren, jetzt noch geltenden Bestimmungen ab, und es lasse sich auch schwerlich ein genügender Grund dafür anführen, daß die Emballage mit demselben Zoll, wie die Waare selbst belegt werden solle.

5) Am drückendsten sei aber die Höhe der in dem neuen Tarife enthaltenen Zollansätze. Es sei von dem Etatsrath Jensen, als assistirenden Beamten des Königlichen Commissarius, die gewiß wichtige Ansicht ausgesprochen worden, daß der Canalzoll sowohl einen Transit- als Wegezoll enthalte, diesem Princip gemäß hätte ein gewisses Procent von

dem Werth der Waaren als Transitabgabe und außerdem eine fernere Abgabe nach Verhältniß der Größe des Fahrzeuges angeordnet werden müssen. Eine Prüfung des Tarifs ergebe aber, daß diese Rücksicht keinesweges genommen sei, indem die Abgabe des neuen Tarifs zwischen 1/3 und mehreren hundert Procenten schwanke. Es sei die Canalfahrt selbst in den Artikeln, die eine Zollermäßigung erfahren hätten, im Nachtheil zu der Sundpassage gesetzt, und wenn auf diese Weise durch die Höhe der angeordneten Canalzollabgabe die Canalfahrt in den entschiedensten Nachtheil zu der Sundpassage gesetzt sei, so habe wieder in Hinsicht einzelner Gegenstände eine Ermäßigung Statt gefunden, die um so weniger begründet erscheine, da bei diesen eine Concurrenz der Sundpassage nicht zu fürchten sei. Diese durch eine Menge von Beispielen, so wie durch vergleichende Listen zwischen den früheren und dem jetzt vorgeschriebenen Canal- und Sundzoll-Tarif belegten Beschwerden droheten der Canalfahrt einen Todesstoß zu versetzen, und würden dadurch nicht nur der Staatskasse, sondern gleichfalls der Stadt Rendsburg, wie den übrigen längs des Canals belegenen Districten einen wesentlichen Schaden zufügen.

Der Ausschuß hat bei Prüfung dieser Beschwerden nur zu dem Resultate kommen können, daß dieselben, wenigstens größtentheils, vollkommen begründet sind. Der Ausschuß hat ferner die Ueberzeugung gewonnen, daß namentlich mit Rücksicht auf die inländische Industrie und die Landwirthschaft eine Revision und Aenderung des Tarifes dringendes Bedürfniß sei. Beispiele dazu liefern die Anlagen der Petition, und sind von dem Abgeordneten, der die Petition unterstützt hat, bei Motivirung seiner Proposition mehrere Fälle, welche die Unzulässigkeit der angeordneten Tarife darlegen, hervorgehoben. Der Ausschuß kann sich, um Wiederholungen zu vermeiden, hier auf die Anlagen der Petition und die Motivirung der Unterstützung derselben beziehen.

Ein detaillirtes Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen der Verordnung, so wie auf die einzelnen Tarifsätze, mit dem Erfolge, daß darauf ein jeden Theil der Verordnung, so wie jeden Tarifsatz betreffender Antrag hätte gestellt werden können, hat dem Ausschuß unthunlich und unzweckmäßig erscheinen müssen; das erstere, weil dem Ausschuß die Zeit zu einer solchen Bearbeitung der Verordnung nicht zu Gebote stand; das letztere dagegen, weil der Ausschuß es wünschenswerth halten muß, daß die Verordnung mit den Motiven vorgelegt werde, ehe selbige in allen ihren Theilen einer Begutachtung unterzogen werde.

Ueberdies werden schon die zu Anfang dieses Berichts hervorgehobenen Gründe die Nothwendigkeit einer Vorlage der Verordnung zur Berathung der Ständeversammlung, ehe die Verordnung in Kraft tritt, nachweisen, und kann somit der Ausschuß, da solchemnach schon als erwiesen vorzuliegen scheint, daß die Erlassung der fraglichen Verordnung ohne vorher stattgehabte ständische Vorberathung im Widerspruch mit unseren ständischen Institutionen steht, daß in den einzelnen Bestimmungen der Verordnung ferner manche höchst erhebliche, durch nähere Prüfung hoffentlich zu hebende Uebelstände enthalten sind; da endlich in der fraglichen Verordnung manche Bestimmungen hinsichtlich der Schiffs- und Ladungsdocumente enthalten sind, während eine allgemeinere Bestimmung hinsichtlich dieser Documente noch der ständischen Berathung vorliegt, und eine möglichste Uebereinstimmung nicht anders als wünschenswerth erscheinen kann, sich nur verpflichtet halten, den Antrag der Bittsteller

unterstützend, auf das Bestimmteste und Dringendste einer hochverehrlichen Versammlung anempfehlen:

> „einen Beschluß dahin zu fassen, daß Se. Majestät allerunterthänigst ersucht werde, die unterm 19ten Juni d. J. erlassene Verordnung, betreffend die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider, vorläufig nicht in Kraft treten, vielmehr unter Berücksichtigung der von den Bittstellern angeführten Gründe, einen Entwurf zu einer solchen Verordnung der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 6ten September 1840.

Reventlow. Prangen. Paap. Burchardi. Donner.

№ 61.

Committee-Bericht,

betreffend den Entwurf eines Placats wegen Aenderungen in den Vorschriften hinsichtlich der Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren.

Die Verordnung vom 1sten Mai 1838 enthält in den §§. 88—94, 99, 108, 109, 247 und 248 eine Reihe von Vorschriften, in denen theils bestimmt wird, daß jeder von Altona oder aus der Fremde kommende, nach einem zollpflichtigen Orte bestimmte Schiffer über seine gesammte Ladung mit Connossementen und eventuell mit einem Verzeichniß und zugleich mit einem beglaubigten Manifeste versehen sein soll, theils Formen und Gebühren für diese Manifeste und Connossemente oder Verzeichnisse vorgeschrieben sind, theils endlich (in den §§. 247 und 248) Strafen angedroht werden für den Fall der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen.

Zweck der oben erwähnten Vorschriften ist, den Schiffer zu zwingen, die Waaren, die er bei seinem Abgange an Bord hat, auch wirklich zur Verzollung zu bringen, und ihm die Mittel zu nehmen, es auf den Versuch ankommen zu lassen, ob er Waaren heimlich einbringen könne. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Vorschriften in dieser Beziehung nützlich sein können. Allein auf der anderen Seite enthalten die Vorschriften gar große Uebelstände, erschweren den Verkehr außerordentlich, belasten die Schifffahrt oft ganz unverhältnißmäßig durch die für die Beglaubigung des Manifestes angeordnete Abgabe an den Consul oder die Obrigkeit, bedrohen den Empfänger der Waaren mit Kosten und Verlüsten, ohne daß er ein Mittel hat, sich dagegen zu sichern, sind zu Gunsten des Auslandes ein Hinderniß der Dänischen Frachtschifffahrt, stellen in Betreff der Strafbestimmungen die absichtliche Zolldefraudation und das unschuldigste Versehen in dieselbe Kategorie, enthalten für Vernachlässigung von Formen höhere Strafen, als sonst für die absichtliche Defraudation vorgeschrieben sind, können bei einer solchen Einrichtung der Zollbehörden, wie jetzt Statt findet, durchaus nicht für erforderlich gehalten werden, und haben zu den lautesten und größtentheils wohlbegründeten Klagen Veranlassung geben müssen. Namentlich führen die Vorschriften für die Flußschifffahrt die bedeutendsten Uebelstände herbei, und können, der Erfahrung nach, von fremden Schiffern nicht einmal befolgt werden.

Die Zollgesetzgebung des Königreichs Dänemark kennt Vorschriften der erwähnten Art überall nicht.

Die Motive der vorgelegten Verordnung enthalten nun auch zum Theil eine ausdrückliche Anerkennung dieser Uebelstände, und sprechen die Nothwendigkeit aus, denselben ab-

zuhelfen. Wir dürfen uns die Erlaubniß nehmen, die in dieser Beziehung jetzt von der Regierung beabsichtigten, eine Milderung der bestehenden Vorschriften bezweckenden Puncte hier besonders hervorzuheben.

Der §. 8 des vorgelegten Placats bestimmt eine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Beibringung der vorgeschriebenen Ladungsdocumente für folgende Waaren:

1) leere Kisten und Foustagen und Säcke, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind;

2) alle tarifmäßig einfuhrzollfreien Waaren, sofern sie nicht zugleich mit anderen Waaren eingehen, und frische Gartengewächse nebst frischem Obst, welche jedoch bei der ersten Zollstätte oder Hebungscontrolle sofort anzugeben und speciell zu berichtigen sind.

Ferner ist in diesem §. das Königliche Generalzollkammer= und Commerzcollegium ermächtigt, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten, Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

Der §. 9 bezweckt, die ganz unverhältnißmäßigen Strafen, welche die §§. 247 und 248 dem Schiffer für den Fall mangelnder oder unvollständiger Ladungsdocumente drohen, in Betreff des Schiffers zu mildern, substituirt dagegen Strafen, die den Eigenthümer treffen, und in der Art, wie dieselben beabsichtigt werden, um so weniger zu rechtfertigen sein werden, da es oft gar nicht dem Absender möglich ist, zu verhindern, daß der Schiffer bei Aufmachung eines Manifestes nicht ein Versehen begehe.

Der §. 11 enthält eine Anwendung der Bestimmungen des §. 245 der Zollverordnung auf Fälle, wenn es sich ergiebt, daß, des befundenen Mangels und der Unrichtigkeit der Ladungsdocumente ungeachtet, eine Defraudation nicht beabsichtigt werde, und beschränkt die im §. 245 angedrohte Mulct.

Endlich finden sich im §. 14 des Entwurfes Bestimmungen, welche den Zweck haben, die Strafen, auf welche der §. 108 der Zollverordnung hinweiset, zu mildern.

Dagegen enthält der Entwurf in seinen übrigen Bestimmungen Vorschriften, die theils die jetzt bestehenden Anordnungen noch härter machen und weiter ausdehnen, theils Grundsätze festsetzen, deren Anerkennung und Anwendung wir nur für gefährlich und nachtheilig, und nicht durch die Nothwendigkeit geboten halten können. Wir werden diese Grundsätze späterhin speciell einer näheren Erörterung unterziehen, müssen aber zuvörderst eine allgemeine Ausführung über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Manifeste, oder wohl gar solcher Formen, wie unsere Zollgesetzgebung hierüber vorschreibt, voranschicken.

Es giebt wohl schwerlich irgend eine Zollgesetzgebung außer der für Schleswig und Holstein, welche es für erforderlich gehalten hätte, für die Ladungsdocumente solche Formen und Bestimmungen aufzustellen, wie die Verordnung vom 1sten Mai 1838 enthält.

Auch enthielt der im Jahre 1835 der damaligen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegte Entwurf einer Zollverordnung durchaus nicht solche Bestimmungen, wie diese sich jetzt in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 finden.

Freilich hieß es im §. 84, der Schiffer solle mit Manifest und Connossementen oder Verzeichnissen versehen sein; allein der §. 86 gestattete dem Schiffer, vor Ausstellung seiner generellen Angabe anzuzeigen, wenn sich außer den in den Ladungsdocumenten verzeichneten Waaren noch andere in seinem Fahrzeuge befänden, die dann natürlich mit dem gewöhnlichen Einfuhrzoll berichtigt werden sollten. Auch waren die Strafbestimmungen, welche die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 für das Fehlen der Manifeste oder für den Fall eines Mangels derselben vorschreibt, in dem der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegten Entwurfe nicht enthalten, und konnte es nur die Absicht der Gesetzgebung sein, für den Fall eines desfallsigen Mangels nur die im §. 252 des Entwurfes enthaltenen Ordnungsstrafen von 1 bis 16 Rbthlr. eintreten zu lassen.

Princip des Entwurfes war, daß die generelle Angabe des Schiffers entscheide, und die Ladungsdocumente nur die Controlle unterstützen sollten. Auch fehlen dem im Jahre 1835 vorgelegten Entwurfe durchaus die lästigen Formvorschriften, welche jetzt das Zollgesetz vom 1sten Mai 1838 enthält; eben so war, da der Entwurf nicht eine Beglaubigung der Manifeste beabsichtigte, die hohe Consulatsgebühr darin nicht enthalten. Die Ständeversammlung fand bei den damals vorgeschlagenen Controllmaaßregeln, insofern diese sich auf Schiffspapiere beziehen, nichts weiter zu bemerken, als daß sie (zu §. 84 des damals vorgelegten Entwurfes) auf eine nähere Bestimmung antrug, daß unter Manifest nicht ein beglaubigtes Verzeichniß der Ladung zu verstehen sei, sondern ein unbeglaubigtes Verzeichniß genügen müsse. Zur Motivirung dieses Antrages ward von der Ständeversammlung angeführt, daß namentlich bei der Binnenlandsfahrt oder der Fahrt nach ausländischen, nahegelegenen Orten, insbesondere der Fahrt auf den Flüssen, es jedesmal mit großen Weitläuftigkeiten verbunden sein müsse, wenn der Schiffer ein beglaubigtes Verzeichniß seiner oft sehr unbedeutenden Ladung aufmachen lassen solle, auch die Aufmachung eines solchen beglaubigten Verzeichnisses nicht als nothwendig erscheinen könne. Wie richtig diese Bemerkung gewesen, hat denn nun auch die Erfahrung nur zu sehr bewiesen, und es ist daher selbst von der Regierung nunmehr der Vorschlag ausgegangen, daß die Königl. Generalzollkammer ermächtigt werden möge, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten, Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

Daß aber die Regierung sich veranlaßt gefunden hat, nicht den von derselben im Jahre 1835 vorgelegten Entwurf in den oben erwähnten Bestimmungen zum Gesetz zu erheben, hat seinen Grund in einem mit sehr schwacher Majorität (26 Mitglieder stimmten dafür) von der Schleswigschen Ständeversammlung angerathenen Zusatz, worüber das Gutachten der Schleswigschen Stände (Schleswigsche Ständezeitung von 1836, pag. 1535 und 1743) sich so ausspricht:

> „Betreffend die im §. 84 erwähnten Manifeste, scheint der Schleswigschen Ständeversammlung, um die Controlle zu schärfen, und insbesondere, um Verfälschungen der Manifeste vorzubeugen, im 2ten Passus dieses §. der Zusatz nothwendig: „außerdem müssen die Manifeste mit dem Product des Dänischen Consuls oder der Ortsbehörde des Abgangshafens versehen sein

und in duplo ausgefertigt werden, und verbleibt das eine Exemplar bei dem Consul oder der benannten Behörde."

Die Regierung ist dieser Ansicht gegen den Rath der Holsteinischen Stände gefolgt, und hat nun, um die Controlle noch zu schärfen, die im §. 88—93 enthaltenen Bestimmungen erlassen, und harte Strafen auf die Nichtbeobachtung der Form gesetzt, Strafen, die zum Theil weit härter sind, als die Strafen, womit die absichtliche Defraudation bedroht ist. Die Gesetzgebung ist somit in dem Zollgesetz abgewichen von den Grundsätzen, welche sie bei Motivirung des Gesetzes vorlegte, und ist über diese Grundsätze weit hinausgegangen.

Dadurch ist in der Gesetzgebung eine Härte entstanden, die sich sehr fühlbar gemacht hat, und es sind Vorschriften erlassen, welche selbst diejenigen auswärtigen Gesetzgebungen, die eine überaus strenge Controlle zum leitenden Grundsatz annehmen, für bedenklich und unzulässig gehalten haben.

Auch wird es, wie schon angeführt worden, schwerlich irgend eine Zollgesetzgebung geben, welche solche Bestimmungen über Manifeste und Connossemente enthielte, als sich in der Verordnung vom 1sten Mai 1838 finden. Die Französische Gesetzgebung enthält eben so wenig als die Englische Gesetzgebung Bestimmungen von dem Umfange und der Härte, wie die Verordnung vom 1sten Mai 1838; dasselbe gilt von der Gesetzgebung Preußens und der Niederlande. In allen diesen Staaten, wie in allen benachbarten Deutschen Staaten, sind beglaubigte Manifeste im Allgemeinen nicht erforderlich, wenn gleich von der Englischen Gesetzgebung für bestimmte Fälle und für Englische Schiffe Manifeste vorgeschrieben sind. Nur Schweden hat wegen Beibringung von Manifesten Bestimmungen, welche Aehnlichkeit haben mit den für die Herzogthümer jetzt geltenden Vorschriften, obgleich auch die Schwedischen Bestimmungen für die Schiffer nicht die Weitläuftigkeiten herbeiführen, welche unsere Bestimmungen enthalten, und namentlich auch den Eigenthümer der Waaren nicht der Gefahr aussetzen, welche ein Versehen des Schiffers bei uns für den Eigenthümer haben kann.

Es würde diesen Bericht zu einer ausführlichen Schrift machen, wollten wir die Nachtheile der jetzt bestehenden Vorschriften in Betreff der Ladungsdocumente in der Vollständigkeit, wie es geschehen könnte, einer hochverehrlichen Versammlung schildern. Wir müssen uns daher darauf beschränken, nur in allgemeinen Zügen den Zustand darzulegen, den die Nothwendigkeit der Manifeste und die Folgen derselben für die Schifffahrt haben herbeiführen müssen.

1) Die Beglaubigung verursacht sehr bedeutende Kosten.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Manifeste beträgt 12 Rbßl. oder 3 ßl. Hamb. Banco für die Commerzlast des Schiffes. Der diese Gebühr bestimmende §. 93 der Zollverordnung war in dem im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Entwurfe nicht enthalten, ist vielmehr eine Folge der Beachtung des oben erwähnten Amendements der Schleswigschen Ständeversammlung, die bei ihrer Berathung diese Kosten gar nicht erwogen, wenigstens nicht erwähnt hat. —

So wenig bedeutend diese Gebühr für Schiffe sein mag, die im Jahre eine Reise, oder vielleicht zwei oder drei Reisen zurücklegen, so bedeutend und drückend ist diese Gebühr

für den kleinen Verkehr, namentlich mit Hamburg und Altona; nicht weniger aber auch für andere Schiffe, welche viele Reisen in einem Jahre machen. Die Gebühr wird um so drückender, da sie nach der Trächtigkeit des Schiffes bezahlt werden muß, auch wenn das Schiff wenig geladen hat; so, daß der Schiffer, besonders bei dem kleinen Verkehr mit Hamburg und Altona, überall nur Waaren mitnehmen kann, wenn die Fracht ihm mehr einbringt, als das Manifest kostet. Oft muß der Schiffer, der vielleicht etwas als Retourladung mitnehmen könnte, leer zurückkehren, weil er für das Manifest mehr bezahlen müßte, als er Fracht machen könnte. Der ganze Vortheil, den die Regierung durch Herabsetzung der Schiffahrtsabgaben der kleineren Schifffahrt in der neuen Zollverordnung angedeihen zu lassen beabsichtigte, geht so gewöhnlich in Gebühren an den Consul in Hamburg oder den Stadtsecretair in Altona auf.

Auch in der ausländischen Fahrt giebt die Gebühr zu großen Beschwerden und vielen Klagen Veranlassung, namentlich klagen die Schiffer, welche 5—6 und mehrere Reisen jährlich von Schweden nach den Herzogthümern machen, und an Consulatsgebühren nicht selten in einem Jahr bis zu 80, ja 100 Rthlr. Schwedisches Reichsgeld zahlen müssen, mit Recht über die Gebühr. —

Es sind aber in dem Verkehr mit Hamburg und Altona die Consulats- und resp. Stadtsecretariatsgebühren nicht die einzigsten Kosten, welche den Schiffer treffen. Diese müssen vielmehr, wenn ihr Geschäft darin besteht, viele Aufträge zu besorgen und eine Menge verschiedener Waaren einzunehmen, jedesmal einen Mann engagiren, um die Verzeichnisse aufzumachen und die Ordnung der Connossemente wie des Manifestes zu bewirken. Die Schiffer müssen einen solchen Mann engagiren, theils weil ihre Geschäfte es nicht möglich machen, auch sich um die Aufmachung des Manifestes zu bekümmern; theils weil die Schiffer nicht die Fähigkeit besitzen, die Papiere in Ordnung zu bringen und das Manifest aufzumachen. Es giebt schon jetzt Leute, die ein Geschäft daraus machen, in dieser Rücksicht die Manifeste aufzumachen, und erhalten diese Leute gewöhnlich 8 bis 12 ßl. Crt. für jedes Manifest; eine neue nothwendige Ausgabe des Schiffers.

Die ganze Summe, die überhaupt von inländischen Schiffern so an Consulatsgebühren oder Gebühren an die Ortsobrigkeit gezahlt werden muß, ist solchemnach im höchsten Grade beträchtlich und enthält eine überaus große Last für die Schifffahrt und eine sehr bedeutende unnöthige Ausgabe der Schiffer.

2) **Die Beglaubigung und Ausstellung der Manifeste verursacht den Schiffern großen Zeitaufwand, und hindert sie, schnell ihre Reise zurückzulegen.**

Die Ausfertigung und Beglaubigung der Manifeste erfordert längere Zeit; die Expedition der Schiffer wird nur in bestimmten Stunden vorgenommen, und werden die Schiffer besonders da, wo Ebbe und Fluth ist, durch die Ausfertigung der Manifeste oft lange am Absegeln verhindert; so, daß der Erfahrung nach, die von den Elbörtern nach Hamburg und Altona mit kleinen Fahrzeugen regelmäßig fahrenden Schiffer in einer bestimmten Zeit weit weniger Reisen zurücklegen können, als dies früher der Fall war.

3) Die Anordnung der Manifeste wirkt sehr hindernd auf die inländische Schifffahrt.

Es ist häufig der Fall, daß ein Schiff nach einem fremden Orte bestimmt ist, später aber diese Bestimmung ändert und an einem zollpflichtigen Orte ankommt. Solche Fälle treten häufig an der Ostküste ein. Es fahren nämlich viele kleine Dänische Schiffe nach Norwegen und der Ostsee, und nehmen dort, wenn sie ihre Ladung verkauft, für eigene Rechnung eine Retourladung ein, um solche nach Dänemark, d. h. dem Königreich, zu bringen. Findet sich hier nun kein vortheilhafter Markt, so können sie, auch wenn sie in einem Schleswigschen oder Holsteinischen Hafen Absatz zu finden hoffen, doch einen solchen Hafen nicht ansegeln, wenn sie nicht mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste versehen sind, was, weil die ursprüngliche Bestimmung Dänemark war, wo es keines Manifestes bedarf, nicht der Fall ist. —

4) Die Vorschrift, daß alle aus fremden Häfen kommende Schiffer mit Manifesten versehen sein müssen, stellt die Häfen von Schleswig und Holstein auch in Betreff der ausländischen Fahrt in Nachtheil gegen die übrigen Häfen der Ostsee und Elbe.

Es fahren bekanntlich, um nur einige Beispiele anzuführen, Schwedische und Finnländische Schiffe häufig mit Holzladungen auf gut Glück, und besuchen damit die Häfen der Ostsee, wo sie den besten Preis bedingen können, kommen auch auf die Elbe; eben dasselbe findet Statt bei Holländischen Schiffen, welche auf ähnliche Art mit Ladungen von Dachpfannen aussegeln. In allen anderen Häfen der Ostsee, namentlich in Preußen, Mecklenburg, Lübeck, selbst in Dänemark und so auch in Kopenhagen und in den fremden Häfen an der Elbe, bedarf es nicht eines Manifestes und dessen Attestirung. Schleswig-Holstein steht deshalb im Nachtheil gegen das Ausland, und verliert die Gelegenheit, oft preiswürdig Ladungen der erwähnten Art zu kaufen. Will z. B. ein Einwohner an der Westküste Holsteins eine solche auf die Elbe kommende Holzladung, der er bedarf, kaufen; so kann er dies nicht, sondern muß das Schiff nach Hamburg oder Altona gehen lassen, dort die Ladung umladen und so mit einem Schiffe nach seinem Orte bringen, wodurch eine Menge unnöthiger und sehr bedeutender Kosten verursacht wird.

5) Die Nothwendigkeit, Manifeste zu nehmen, wirkt nachtheilig auf die Frachtfahrt nach den Schleswigschen und Holsteinischen Häfen.

Es geschieht bei Bestimmung einer Ladung von der Fremde häufig, daß Schiffe einen inländischen Hafen anlaufen, um einen Nebentheil ihrer Ladung zu löschen. Hiezu bedürfen sie eines Manifestes. Unbekannt mit dem hiesigen Manifestwesen bereiten die inländischen Schiffer sich und den Eignern der Ladung durch Nichtbeobachtung der Formen Gefahr und Schaden. Immer aber werden die Kosten und Schwierigkeiten, die der Schiffer bei Lösung eines attestirten Manifestes hat, nicht weniger wie die Unannehmlichkeiten, Kosten und möglichen Gefahren, die aus nicht gehöriger Beobachtung der Form entstehen können, von dem Schiffer bei Bestimmung der Fracht in Betracht gezogen werden und auf die Ladung zurückfallen. Die Schiffer werden Frachten nach den Ländern, wo ihnen keine solche Gefahren und Kosten drohen, nach Preußen, Mecklenburg, England, Holland, Belgien, den Hanse-

städten, Rußland, selbst Dänemark vorziehen, und dies geschicht in der That schon jetzt; so, daß Frachten nach Schleswig und Holstein nur im Nothfall angenommen werden, was ebenfalls auf die Frachtpreise zurückwirkt.

6) Die bestehenden Vorschriften sind für die nur Passagiere befördernden Schiffe, namentlich die Dampfschiffe, in der Art, wie die Vorschriften zur Anwendung gebracht werden, so nachtheilig, daß die Personenbeförderung dadurch unmöglich gemacht werden kann, und oft den Schiffer, ohne alle Schuld, Kosten und Mulcten unterwirft.

Nach dem Gesetze soll der vom Auslande oder Altona kommende Schiffer über seine Ladung mit einem Manifeste, wie Conossementen und Verzeichnissen, versehen sein. Es scheint daraus zu erhellen, und das wird auch in der Regel angenommen, daß der Schiffer, welcher Personen befördert, für dasjenige, was diese Personen bei sich führen, unmöglich verantwortlich sein, und noch viel weniger dies in sein Manifest aufnehmen kann. Bei Dampfschiffen, welche regelmäßig den Personenverkehr zwischen einem Orte im Inlande und dem Auslande besorgen, tritt dies namentlich sehr hervor. Der Capitain kann hier nicht die Koffer und das Gepäck der an Bord kommenden Leute untersuchen, und noch viel weniger dies Gepäck und den Inhalt auf sein Manifest nehmen. Dies verlangen, hieße die Dampfschifffahrt selbst verbieten. Nun hat man bis jetzt auch angenommen, daß der Schiffer oder Capitain nicht verantwortlich sein könne für das, was die Passagiere bei sich führen und bei der Ankunft zur Verzollung zu bringen haben. Alles hängt aber hier, wie die Erfahrung zeigt, von der Ansicht der Zollbeamten ab, und noch kürzlich ist dem Capitain eines Dampfschiffes von einer Zollstätte eine Brüche von 70 Rbthlr. abgefordert, weil ein Passagier bei seiner Ankunft einige Sachen zur Verzollung brachte, ohne daß der Capitain des Dampfschiffes, welches nur Personen mit demjenigen, was dieselben bei sich führen, befördert, und deshalb keines Manifestes bedarf, Ladungsdocumente über das Eigenthum des Passagiers, oder wohl gar ein Manifest in Betreff des Eigenthums der Passagiere hatte.

7) Die Manifeste und deren Beglaubigung sind nicht einmal nothwendig nach den Motiven, welche der im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Zollverordnung zum Grunde liegen.

Nach den (in der Schleswigschen Ständezeitung vom Jahre 1836, S. 122 enthaltenen) Motiven ward nur schriftliche Angabe des Schiffers erfordert, mit Vorlegung der Ladungsdocumente, ohne daß die jetzt vorgeschriebenen lästigen und kostspieligen Formen damals von der Regierung auch nur beabsichtigt wären. Man kann daher gewiß zu diesem Princip zurückkehren, nachdem sich die Nachtheile der dem Entwurfe substituirten Vorschriften und die Nothwendigkeit gezeigt, von denselben wenigstens für viele Fälle abzugehen.

Uns scheint es aber vollkommen zu genügen, wenn an die Stelle der beglaubigten Manifeste eine schriftliche Declaration des Schiffers, allenfalls nach einem vorgeschriebenen Schema, eintrete. Diese entspricht dem Zwecke, der dem Entwurfe der im Jahre 1835 berathenen Zollverordnung zum Grunde lag, auch vollkommen, und wird auch genügen, um auf der einen Seite eine zweckmäßige Controllemaaßregel einzuführen, ohne die Schifffahrt mit kostspieligen, nachtheiligen und nicht nothwendigen Formalitäten zu belästigen.

8) Diese vorgeschriebenen Formalitäten mögen die Folge haben, daß vielleicht in einzelnen Fällen Kleinigkeiten dem Zolle nicht entzogen werden. Dagegen ist die jetzt eingeführte Zollaufsicht, namentlich auch durch die Zollkreuzer, in Verbindung mit der besseren Organisation des Zollwesens im Allgemeinen, unstreitig, wie auch die Erfahrung bewiesen, genügend, dem eigentlichen Schleichhandel zu wehren, und erscheinen die Manifeste, welche auch die Dänische Gesetzgebung, wie angeführt worden, nicht kennt, als eine nicht durch die Nothwendigkeit gebotene Formalität.

9) Ist es schon an und für sich bedenklich, die, vielleicht schuldlose Nichtbeobachtung einer zum Behuf einer Controlle angeordneten Form mit der absichtlichen Zolldefraudation in dieselbe Kategorie zu stellen, und beides auf gleiche Art, ja das erstere noch härter zu bestrafen, als das letztere; so müssen gesteigerte Formalitäten zu immer größeren Nachtheilen führen, und sind Bestimmungen, welche der Erfahrung nach von dem Schiffer oft gar nicht genau beobachtet werden können, überdies nur geeignet, auch in der allgemeinen Stimmung nur nachtheiligen Eindruck zu machen. Dem Ausschuß sind Fälle bekannt, in denen Brüchen erkannt worden, ohne daß der Schiffer im Stande war, dasjenige Versehen zu vermeiden, weshalb Brüche erkannt ward, und hat die Königliche Generalzollkammer sich in außerordentlich vielen Fällen veranlaßt sehen müssen, die erkannten Brüchen zu erlassen oder sehr bedeutend zu mildern. Das Gesetz hat sich somit auch practisch verwerflich gezeigt, weil man, wie die Königliche Generalzollkammer in den Motiven auch andeutet, es für ungerecht hielt, die Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Darin liegt der beste Beweis der Nothwendigkeit der Aenderung des Systems.

Wir beantragen daher, daß in dem über den vorgelegten Entwurf abzustattenden Gutachten auf das Dringendste angerathen werde:

> „Daß die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, §. 88 sich findende Bestimmung, daß jeder aus der Fremde oder von Altona kommende, nach einem zollpflichtigen Orte bestimmte Schiffer, mit einem Manifeste, und außerdem mit Conossementen, so wie eventuell mit einem Verzeichniß versehen sein solle, aufgehoben werden, und ebenfalls die zur Ausführung dieser Anordnung sich findenden Vorschriften und Strafbestimmungen wegfallen möchten."

Dagegen würde es nach unserem Dafürhalten hinreichen,

> „daß dem ankommenden Schiffer, welcher Frachtgut geladen hat, auferlegt würde, eine schriftliche Declaration, allenfalls nach einem vorgeschriebenen Schema, über seine Ladung auf dem Zollamte zu beschaffen."

Nur für den Fall, wenn Se. Majestät diese Bitte nicht zu bewilligen geruhen sollten, empfehlen wir der Versammlung die Anträge:

1) daß die Beglaubigung der Manifeste in Zukunft wegfallen, eventuell, die Gebühren dafür heruntergesetzt werden mögen;
2) daß, wenn die Manifeste im Allgemeinen nicht wegfallen sollten, lediglich die von einem fremden Orte oder Altona über die See nach einem Orte des zollpflichtigen Inlandes gehenden inländischen Schiffer verpflichtet wären,

Manifeste zu nehmen, für die Flußschifffahrt aber die Verbindlichkeit, Manifeste zu nehmen, aufgehoben werde;

3) daß Dampfschiffe und andere Fahrzeuge, welche nur zum Transport von Personen, nebst den Sachen, welche diese bei sich führen, dienen, überall nicht mit Manifesten oder Ladungsdocumenten versehen zu sein brauchen, vielmehr die Passagiere lediglich für die Sachen und Waaren, welche sie bei sich führen, verantwortlich sind, ohne daß der Schiffer verpflichtet ist, ein Manifest zu nehmen;

4) daß außerdem, wie auch im §. 8 des vorgelegten Entwurfes ausgesprochen worden, das Königliche Generalzollkammer- und Commerz-Collegium ermächtigt sein solle, zur Erleichterung des Verkehrs sowohl im Allgemeinen, als insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten, Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

Die Motive zu diesen unseren Anträgen liegen in den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen und Bemerkungen.

Nach Voranschickung dieser, den vorliegenden Entwurf im Allgemeinen betreffenden Anträgen, wenden wir uns zu der uns eventuell obliegenden Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Placats, welches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach, jedenfalls auch in seinen einzelnen Bestimmungen zu begutachten ist.

Diese Prüfung und die daran geknüpften Anträge würden solchemnach den Fall voraussetzen, daß es Sr. Königlichen Majestät nicht gefallen sollte, den oben ausgesprochenen, das Placat im Allgemeinen betreffenden, Wünschen zu entsprechen.

Zu §. 1.

Dieser §. enthält zuvörderst zum §. 88 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 den Zusatz:

„oder an einem solchen Orte Waaren zu löschen beabsichtigen."

Wir können diesen Satz nicht nur abrathen, sondern müssen im Gegentheil beantragen, daß ausdrücklich ausgesprochen werde:

„Es sei ein Schiffer nicht pflichtig, ein Manifest zu haben, wenn er nicht nach einem zollpflichtigen Orte bestimmt gewesen, und diesen, gegen seine ursprüngliche Bestimmung anlaufe, in der Absicht, seine Ladung oder einen Theil derselben zu löschen."

Wir müssen es aus den zu Anfang dieses Berichtes angegebenen Gründen für höchst unzulässig halten, einen Schiffer, der nach einem fremden Orte bestimmt ist, zu verhindern, einen inländischen Hafen anzulaufen, wenn entweder der Wunsch, seine Ladung zu verkaufen, oder andere Ursachen ihn dazu veranlassen. Auch kommen viele Fälle vor, daß Schiffe, die von einem auswärtigen Orte nach dem Auslande bestimmt sind, einen Theil ihrer Waaren in einem inländischen Hafen zu löschen haben. Soll ein solches Schiff, was auch völlig überflüssig ist, ein Manifest nehmen, so muß dies alle die Uebelstände und Kosten herbeiführen, die wir zu Anfang dieses Berichtes hervorgehoben haben. Eben so spricht durchaus

keine Nothwendigkeit für die in Vorschlag gebrachte Aenderung der Zollverordnung, da das Schiff bei seiner Ankunft sofort der Zollaufsicht unterzogen wird, und die Möglichkeit, daß, ungeachtet das Schiff unter Zollaufsicht gestellt worden, eine Zollcontravention von einem Schiffer begangen werden könne, nicht eine Erweiterung lästiger und nachtheiliger Bestimmungen wird motiviren können.

Daß der Schiffer, wie die Motive annehmen, ausnahmsweise gegen Erlegung einer Ordnungsstrafe zugelassen werden könne, wenn er beweise, daß er keine Defraudation beabsichtigt habe, kann darin nichts ändern, da es immer mit Weiterungen verbunden sein wird, jenen, überdies höchst schwierigen Beweis zu führen, und, da in vorkommenden Fällen die Königliche Zollkammer darüber zu entscheiden haben würde, ob der Beweis geführt sei, die ganze Bestimmung mithin unpractisch wird, weil der Schiffer nicht auf die Resolution der Königlichen Zollkammer warten kann, und also, wenn es ihm nicht gelingt, eine Bürgschaft zu erlangen (was ebenfalls große Weiterungen in den Folgen verursacht), die bedeutenden Brüchen würde zahlen müssen. Auch scheint es sich mit keinem rechtlichen Grundsatze vereinigen zu lassen, wenn der Schiffer, sogar nach Führung jenes Beweises, doch noch Ordnungsstrafe leiden soll.

Zu §. 2.

Dieser §. enthält noch eine Vermehrung der im §. 89 der Zollverordnung aufgeführten Formalitäten, welche eben so nutzlos zu sein scheint, als auf das dringendste zu widerrathen sein wird. Dahin gehört namentlich, daß der Empfänger stets in den Ladungsdocumenten genannt sein soll, was oft gar nicht thunlich ist, so wie, daß die Connossemente nach den Empfängern möglichst geordnet werden sollen.

Wir müssen daher diesen §. im Allgemeinen, und namentlich die darin enthaltenen Aenderungen des im Uebrigen demselben entsprechenden §. 90 der Zollverordnung auf das Bestimmteste widerrathen.

Der

§. 3

entspricht dem §. 90 der Zollverordnung, und enthält nur einen, scheinbar die Formalitäten mildernden, in der That aber dieselben, wie sie jetzt bestehen, schärfenden Zusatz über die Angabe des Inhalts der Verschläge gemischten Inhalts.

Im

§. 4

ist, außer einer Redactionsänderung und einem Zusatz, der §. 91 der Zollverordnung wiederholt. Der Zusatz enthält aber die Bestimmung, daß die, vom Consul oder der Obrigkeit schon mit dem Producte versehenen und mittelst des Amtssiegels zusammengehefteten Connossemente und Verzeichnisse unter Couvert gesetzt, und so dem Schiffer mitgegeben werden sollen.

Wie dies Couvertiren und Bezeichnen des Inhalts eine neue, die Expedition verzögernde Formalität ist, so können viele Fälle vorkommen, in denen der Schiffer in See die einzelnen Ladungsdocumente vorzeigen oder solche sonst gebrauchen muß. Wir dürfen

hier nur auf Havariefälle und Kriegszustände hinweisen. Die Maaßregel des Couvertirens kann somit sehr nachtheilig für den Schiffer werden.

Nutzen ist dagegen nicht von der Maaßregel zu ersehen, da Fälschung der Documente nicht einmal mit Nutzen vorgenommen werden könnte, weil der Inhalt der Connossemente und Verzeichnisse im Manifeste angegeben ist. Auch würde die Fälschung jedenfalls ganz nutzlos sein, wenn nicht zugleich eine wirkliche Defraudation eintritt, und erscheint die proponirte Controllmaaßregel somit um so weniger erforderlich, da sie auf Fälle berechnet ist, die kaum in den Gränzen der Möglichkeit liegen.

Wir können daher diesen Zusatz, betreffend das Couvertiren der Connossemente, nur dringendst abrathen.

Die

§§. 5 und 6

entsprechen den §§. 92 und 93 der Zollverordnung. Wir wiederholen nur, daß die Gebühren, namentlich für kleine Schiffe, und wenn die Ladung unbedeutend ist, so wie, wenn Schiffe von bedeutenderem Lastenbetrage mehrere Reisen im Jahre machen, höchst drückend ist. Wie wir schon oben eine Herabsetzung dieser Gebühren für höchst nothwendig erklärt haben, so müssen wir hier namentlich beantragen,

> „daß jedenfalls für Fahrzeuge unter 12 Commerzlast, und überhaupt für Fahrzeuge, welche über ihre Ladung nur ein Connossement haben, die Gebühr auf die Hälfte heruntergesetzt werde.“

Bei den ersteren wird die geringe Lastenträchtigkeit, bei den letzteren die geringe Mühe, welche die Beglaubigung des Manifestes verursacht, unsern Antrag motiviren.

Was namentlich die Bestimmung der Manifestgebühr für Holzflösse anbelangt, so möchte es allerdings angemessen sein, die Manifestgebühr, sollte diese nicht mit den Manifesten ganz wegfallen, so wie der Königliche Herr Commissarius auch in einer dem Ausschuß von demselben gewordenen Mittheilung für zweckmäßig erklärt hat, zu bestimmen:

> daß für ein Holzfloß von 50 Stück Holz . . . 32 bßl. oder 10 ßl. Ct.,
> für größere Flösse dagegen . . . . 48 „ oder 15 „ Ct.
> als Manifestgebühr bezahlt wird.

Der erste Satz des

§. 7

entspricht dem §. 99 der Zollverordnung. Dagegen ist der zweite Satz bestimmt, an die Stelle des §. 106 der Zollverordnung zu treten und den Grundsatz aufzustellen, daß die Ladungsdocumente ganz die Stelle der generellen Angabe, wenn auch nicht formell, so doch materiell vertreten. Steht nun eine solche Bestimmung auch allerdings in einem consequenten Zusammenhange mit den Grundsätzen, welche die Regierung durch das vorliegende Placat zur Anwendung zu bringen vorschlägt; so können wir doch durchaus nicht diese Ansicht theilen. Wir sind vielmehr der entschiedenen Meinung, daß, sollen die Ladungsdocumente überall beibehalten werden, diejenige Bestimmung den Vorzug verdiene und durchaus anzuempfehlen sei, welche die Regierung in dem, im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten

Entwurf der neuen Zollverordnung (§. 86) eintreten zu lassen beabsichtigte, ohne daß diese Bestimmung von der Holsteinischen oder der Schleswigschen Ständeversammlung widerrathen wäre. Dieser §. lautete in der Fassung, welche die Regierung demselben gegeben, folgendergestalt:

> „Würde jedoch ein Schiffer vor Ausstellung seiner generellen Angabe anzeigen, daß sich außer den in den Ladungspapieren verzeichneten Waaren noch andere in seinem Fahrzeuge befänden, so darf er zwar seine Angabe auf solche mit erstrecken, es sind aber dieselben sofort von dem Zollbedienten einer speciellen Nachsicht zu unterziehen und der Einfuhrzoll dafür zu berichtigen. Können solche Waaren nicht sofort nachgesehen werden, so ist das Schiff auf Kosten des Schiffers unter specielle Aufsicht zu stellen."

Wir können uns hier auf die Motive beziehen, welche die Regierung im Jahre 1835 ihrem Entwurfe zum Grunde legte, und beantragen:

„daß diese Bestimmung in das Placat aufgenommen werden möge."

Die Bestimmungen des §. 8 können wir, wie auch schon oben angegeben worden, nur im vollsten Umfange unsere Beistimmung geben. Es enthält dieser §. den Beweis, wie sehr die Königliche Generalzollkammer die Unmöglichkeit anerkannt hat, die jetzt bestehenden Vorschriften über Ladungsdocumente, namentlich in dem Verkehr mit den fremden Elborten und mit Altona, zur Anwendung zu bringen.

Der §. 9 des Placats ist bestimmt, an die Stelle der §§. 247 und 248 der Zollverordnung zu treten. Wir erkennen vollkommen mit der Königlichen Generalzollkammer die Unzweckmäßigkeit der in den zuletzt genannten §§. enthaltenen Strafbestimmungen, ohne jedoch die Zweckmäßigkeit der jenen Strafbestimmungen nunmehr im §. 9 des Placats substituirten Vorschriften anerkennen zu können.

Dieser §. 9 bestimmt Confiscation für die im Schiffe vorgefundenen, nicht in den Ladungsdocumenten aufgeführten Waaren, und außerdem eine Mulct zum Belauf des doppelten Betrages des tarifmäßigen Einfuhrzolles für den Schiffer.

Werden in einem, in den Ladungsdocumenten angeführten Verschlage andere oder mehrere Waaren vorgefunden, als worauf die Ladungsdocumente lauten, so sollen dagegen die Waaren zur Confiscation verfallen und den Schiffer nur dann eine Mulct zum Betrage des zwiefachen Einfuhrzolles treffen, wenn das Bruttogewicht der Verschläge über 4 pCt. mehr beträgt, als in den Ladungsdocumenten angeführt ist.

Was diese letztere Bestimmung anbelangt, so hat es allerdings seine Richtigkeit, daß man den Schiffer, ausgenommen, wenn er Waaren für eigene Rechnung mitbringt, nicht verantwortlich machen kann für den Inhalt der Verschläge. Dagegen ist es höchst bedenklich, den Eigner der Waaren in die Lage zu bringen, sein oft sehr werthvolles Eigenthum deshalb zu verlieren, weil der Schiffer es unterließ, sich mit den Ladungsdocumenten gehörig zu versehen, oder weil in diesen Documenten ein Irrthum Statt findet. Es kann ja auf diese Art eine ganze Ladung, die offen eingeführt und beim Zoll angegeben wird, zur Confiscation verfallen, weil der Schiffer es unterlassen hat, die erforderlichen Ladungspapiere mitzubringen, oder weil er sich ein Versehen dabei hat zu Schulden kommen lassen.

Auch steht dem Eigner oder Absender durchaus kein Mittel zu Gebot, sich hier gegen Verlust sicher zu stellen oder gegen den oft nicht wohlhabenden Schiffer Regreß zu nehmen.

Uns scheint es daher unzweifelhaft, daß allerdings die Waaren auch dann haften müssen, wenn dieselben gar nicht angegeben werden oder der Versuch gemacht wird, dieselben heimlich einzuführen; für die Mulcten, die verwirkt werden wegen Mangels von Ladungsdocumenten oder darin vorkommender Fehler, kann nur der Schiffer haften. Wir beantragen daher, daß in diesem Sinne der §. 9 geändert werden möge.

In Betreff des

§. 10

beantragen wir den Wegfall desselben. Die Versehen, wofür hier der Schiffer bestraft werden soll, sind noch dazu Versehen des das Manifest attestirenden Beamten. Unmöglich kann man dem Schiffer zumuthen, die Amtsthätigkeit des Beamten zu controlliren. Ja, das Placat muthet dem Schiffer zu, daß er dafür herkommen soll, wenn die Connossemente, die der Beamte versiegelt, nicht mit dem Product des Beamten versehen sind. Die Ladung soll confiscirt werden, wenn die in dem versiegelten Couvert befindlichen Connossemente, die der Schiffer gar nicht sehen kann, nicht mit dem Product des Beamten versehen sind! Wir können nur den Wegfall dieses §. beantragen.

Der

§. 11

enthält Bestimmungen, welche beweisen, daß selbst die Königliche Generalzollkammer es für viele Fälle für nicht wohl möglich halte, die übermäßig strengen Bestimmungen des Placats eintreten zu lassen. Hier soll denn, wenn keine Defraudation beabsichtigt worden, aus Gnade eine Strafe eintreten, welche den Betrag des zwiefachen Einfuhrzolls für die vorgefundenen, in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführten Waaren in keinem Falle übersteigen dürfe. Allerdings ist es nöthig, so auszuhelfen, wenn Bestimmungen eintreten sollten, wie das Placat enthält; allein die Aushülfe ist practisch sehr wenig genügend, wenn man bedenkt, daß die Königliche Generalzollkammer auf Bericht der Zollstätten, die bei Abstattung solcher Berichte sich gewöhnlich in der allergrößten Verlegenheit befinden, entscheiden muß, und daß der Beweis der nicht beabsichtigten Defraudation, wenn überall möglich, so doch höchst schwierig ist. Die größten Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kostenaufwand, wie Vorenthaltung der Waare, treffen auch in einem solchen Falle den Empfänger der Waare, an die der Zollbeamte sich wegen der Mulct halten kann. Eine Regreßnahme gegen den Absender ist aber gewöhnlich unmöglich, weil der Regel nach der Kaufmann seine aus der Fremde bezogene Waare vor Empfang bezahlt hat, wenigstens die auf ihn gezogenen Tratten honoriren muß, ehe er in den Besitz der Waare gelangt. Langwierige und kostspielige Processe im Auslande würden jedenfalls die Folgen einer solchen Regreßnahme sein.

Zum

§. 12

dürfte jedenfalls bei der Bestimmung über die Strafe, welche den Schiffer treffen soll, wenn das Bruttogewicht eines Verschlages 4 pCt. leichter befunden wird, als in den Ladungsdo-

cumenten angegeben worden, hinzugefügt werden müssen, daß die Bestrafung wegfalle, wenn die Verschläge unverletzt sind. Der Schiffer empfängt nur die Verschläge, nicht aber das Gewicht. Er kann daher, wenn sich weniger Gewicht findet, unmöglich dafür haften, und ist dies auch, wenn man nicht auf unwahrscheinliche Möglichkeiten hin strafen will, nicht erforderlich. Uebrigens müssen wir noch auf den Contrast aufmerksam machen, der zwischen diesem §. 12 und den Vorschriften und Grundsätzen Statt findet, welche im §. 64 der Zollverordnung enthalten sind.

Das Höchste, was für den Schiffer eintreten könnte, wäre eine Verzollung nach den Grundsätzen, wie der §. 64 aufstellt.

Was den ersten Satz des

§. 13

anbetrifft, so müssen wir aus den zum §. 4 angeführten Gründen den Wegfall dieses Paragraphen beantragen. Der zweite Satz bezieht sich auf den ersten, und würde, fällt der erste Satz weg, von selbst wegfallen.

Zum

§. 14

wäre, könnte das Placat erlassen werden, nichts zu bemerken; eben so würden die Bestimmungen des

§. 15

nur eine Folge der Erlassung des Placats sein.

Der

§. 16

ist practisch nicht wohl ausführbar, wie die Erfahrung lehrt. Wo keine Consuln sind, sondern die Ortsobrigkeit eines fremden Landes die Manifeste attestiren soll, tritt überdies die Unmöglichkeit, den Schiffer zu belehren, noch stärker hervor, da die Dänischen Zollgesetze den Obrigkeiten fremder Länder unmöglich bekannt sein können.

Auf das dringendste können wir solchemnach einer hochverehrlichen Versammlung nur anempfehlen,

> „daß sie die Schärfungen, welche der Entwurf des Placats in Betreff der Bestimmungen der Ladungsdocumente enthält, auf das bestimmteste abrathen,"

und dagegen

> „die Aenderungen der jetzt bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Ladungsdocumente in der Art, wie wir oben angegeben, beantragen;"

zugleich auch eventuell

> „so, wie wir zum Ermessen einer hochverehrlichen Versammlung verstellt haben, über die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Entwurfes des Placats sich in dem abzustattenden Gutachten aussprechen wolle."

Itzehoe, den 14ten Septbr. 1840.

Paap. Prangen. Schwerdtfeger. Wiese.

№ 62.

Bericht

des Ausschusses über die Proposition des Abgeordneten der größeren Grundbesitzer, Grafen v. Holstein, wegen Abstellung der collegialischen Formen der hohen administrativen Collegien und Anstellung von Ministern, so wie wegen Erweiterung des Staatsraths.

Erstattet Itzehoe, den 12ten September 1840.

Schon in der zweiten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung wurde der Gegenstand der uns zur näheren Prüfung und Berichtserstattung übergebenen Proposition, welche die Abstellung collegialischer Formen der hohen Administrativ-Collegien und die Anstellung von Ministern bezweckt, mit zweien, ihrem materiellen Inhalte nach ähnlichen Propositionen, welche auf durchgreifende Reformen in der Verwaltung gerichtet waren, mit Einstimmigkeit an einen Ausschuß verwiesen. Derselbe hat auch der Zeit seiner hohen Aufgabe, diesen Gegenstand zur Entscheidung der Hochverehrlichen Ständeversammlung durch Berichterstattung reif zu machen, zu genügen versucht. Der Drang anderer Geschäfte verhinderte jedoch damals die nähere Würdigung dieser so wichtigen, einflußreichen Frage.

Der Proponent hat dieselbe in der gegenwärtigen Diät wieder aufgenommen, und zum Vorwurf seiner Anträge gemacht, wie die so wünschenswerthen, nothwendigen Reformen rascher bewerkstelligt, wie dem Geschäftsgange ein größerer Impuls gegeben und den Anträgen der Ständeversammlung mit größerer Sicherheit der Erfolg gewährt werde.

Die Hochverehrliche Ständeversammlung hat den Veranlassungsgrund dieser Proposition im Allgemeinen in seiner Wahrheit nicht verkennend, die Vorschläge des Proponenten dem Ausschusse zur näheren Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Indem wir dieser Pflicht genügen, wird das Resultat derselben ergeben, ob und in wie weit die Hochverehrliche Ständeversammlung sich veranlaßt finden kann, eine in dem Sinne des Proponenten an Se. Königliche Majestät zu richtende Petition zu beschließen.

Der Ausschuß hat aber die Frage zunächst beantworten zu müssen geglaubt, sind überhaupt die Institutionen unsers Landes der Art, daß sie begründete Beschwerden über die langsamen reformatorischen Schritte in der Verwaltung zulassen, sind Gründe vorhanden, die es auf die eine oder andere Art unerläßlich machen, Garantien zu wünschen, daß Reformen, welche durch die Nothwendigkeit bedingt worden, beschleunigt, die gerechten Ansprüche des Landes erfüllt, und ein Zustand herbeigeführt werde, der mit der Befriedigung der

Forderungen eines geläuterten Zeitgeistes, die Bedingung aller nothwendigen Formen überhaupt ist?

Ein prüfender Blick auf die formellen und materiellen inneren Verhältnisse des Herzogthums Holstein, auf seine Institutionen, wird ergeben, wie hierin das wichtigste, dringendste Motiv durchgreifender Reformen liegt, wird die Gründe bieten, warum diese wünschenswerth, warum sie nothwendig erfolgen müssen, und daß grade aus diesen gegebenen Zuständen die Hemmnisse zugleich aller großen Reformen hervorgehen.

Die bestehenden Eintheilungen unsers Landes erscheinen zunächst als abgenutzte, werthlose, allem Bessern widersprechende Institute, und gerade der Mangel zweckentsprechender Jurisdictions- und Administrationseintheilungen stellt sich als nothwendiges Element jeder materiellen Verbesserung des Landes wesentlich hindernd und hemmend allen übrigen Reformen entgegen. Die Nothwendigkeit einer Reform in diesen Grundlagen jedes fortschreitenden Lebens, ist lange gefühlt und in manchen Zweigen der Verwaltung ist solche versucht worden. Als Resultat solcher Versuche sind die Landkriegscommissariats- und Physicatsdistricte hervorgegangen.

Unser Land aber zeigt in jeglicher Hinsicht fast das buntscheckigste Chaos der heterogensten Eintheilungen, ohne Begränzung nach Umfang und Belegenheit, ohne Rücksicht auf Bequemlichkeit und Zweckgemäßheit, ohne Beachtung der Interessen des Staats und der Gemeinden, zerrissen, zerstückelt, zertheilt. Als wären die Bewohner der Districte nicht Zweck aller menschlichen Einrichtungen und Bestrebungen, liegen die Districte gleichsam durch einander gewürfelt, durch nichts vereint, als das alte Band des Bestehens, des verjährten Herkommens. Gerichts-Polizei und Administrations-Bezirke sind nach keinem leitenden Princip constituirt, formlos haben sie sich gebildet, und mit einer maaßlosen Eifersucht werden ohne Rücksicht auf die Interessen der Staatsbürger die Gränzen bewacht.

Amtliche und städtische, landschaftliche, klösterliche und gutsherrliche Districte, werden, so wie sie seit der Vergangenheit bestanden und zusammengelegt oder eigenthümlich Jemanden gehören, auch administrirt. Hunderte von Beamten und Nichtbeamten verwalten Justiz, Polizei und Steuerwesen. So wie ihre Thätigkeitsbezirke nicht arrondirt sind, so ist es aber ihr Pflichtenkreis nicht mehr, und so wie dort, herrscht hier eine gleiche Zweck- und Regellosigkeit. Viele Staatsdiener stehen ohne Instructionen, sie kennen den Umfang und die Gränzen ihres Pflichtenkreises nicht, lernen ihn beim öftern Wechsel nie ganz kennen. Bei gleichem Namen dennoch verschiedene Geschäfte, hier Justiz und Administration vereint, dort getrennt, hier unabhängig, dort Diener der Obern, hier Staatsdiener, dort frei gewählt von den Gemeinden, hier wissenschaftlich gebildet, dort ohne diese Bildung.

Aber nicht in formeller Hinsicht allein stellt sich dieses Bild innerer zweckloser Zerrissenheit dar, auch materiell ergiebt sich eine gleiche veraltete Verschiedenheit, privilegirte und nicht privilegirte, mehr oder weniger besteuerte Bezirke bilden die Grundlage der bestehenden Landestheilung.

Das Herzogthum Holstein hat, wie es in der Vergangenheit verschiedenen Landesherrn gehörte, die dadurch hervorgerufenen Landestheilungen erhalten, und wie es einst zer-

rissen, berechtigt und verpflichtet war, so ist es bis jetzt unwandelbar geblieben, wenn gleich die Gründe dieses conservativen Systems verschwunden sind.

Erste Bedingung aller Reformen ist daher hier nothwendig eine nach gleichen und richtigen Grundsätzen durchgreifende neue Eintheilung des Landes. Es ist dieses auch ein alter oft wiedergekehrter Wunsch, verstummt aber an den zahllosen Schwierigkeiten und Hemmnissen, welche seiner Erfüllung sich entgegengestellt, jedoch dringende Forderung der fortschreitenden Zeit, unerläßliche Vorbedingung jedes bessern Zustandes. Nur in einer durchgreifenden, wenn gleich bestehende Rechte schonenden Umformung dieser formenlosen Grundlage, liegt die Möglichkeit allgemeinen geistigen Fortschritts. Solche Reformen sind aber nur das Erzeugniß hohen, geistigen, kräftigen Wirkens, dieses aber mehr das Ergebniß intellectueller Einheit als eine Eigenschaft vieltheiliger Körper.

Aber mit der Realisirung dieser Vorbedingung besserer Zustände allein würde noch keineswegs allen gerechten Anforderungen entsprochen sein. Ist eine zweckentsprechende Eintheilung des Landes ausgeführt, dann wird sich der zu bildende Stoff herausstellen, der mit Nothwendigkeit der Wandlung und Neuordnung bedarf.

Wir deuten hier zunächst auf die seit zweien Menschenaltern einst von der Landesregierung schon gefühlte Nothwendigkeit einer Veränderung der Gerichtsverfassung hin. Schon in den siebenzigen Jahren des vorigen Jahrhunderts zeigte sich dieselbe. Damals, so wie später zu Anfange dieses Jahrhunderts, als die Bestrebungen aus dem Bedürfnisse der Zeit hervorgingen, blieben solche ohne Erfolg. Wie ist aber gegenwärtig der Zustand unserer Gerichtsverfassung? Abgesehen von den in neuester Zeit in den obern Instanzen durchgeführten Reformen sind die Untergerichte unveränderlich geblieben. Diese sind aber bald mit der Administration vereinigt, bald von dieser getrennt, bald collegialisch, bald durch Einzelrichter gebildet, bald aus Rechtsgelehrten, bald aus Laien, bald aus beiden gemischt zusammengesetzt, bald geistliche, bald Civilgerichte.

Die Mängel dieses Zustandes dürfen wir nur mit wenigen Zügen hervorheben.

Die Vereinigung der Administration mit der Justiz führt der letztern eine oft nachtheilige Kürze in der Behandlung, eine Nichtachtung der Formen zu, die nie im Interesse des Rechts sein kann, die aber auch eine Ueberhäufung der Geschäfte herbeiführt, und eine Macht erzeugt, wodurch die Nachtheile der Vereinigung noch vermehrt werden.

In den Einzelrichtern stützt sich die Ertheilung des Rechts auf die Subjectivität des Individuums, und keine Garantie für den Staat, daß mit Unparteilichkeit das Recht gesprochen, daß das Recht aus einer allseitigen Prüfung hervorgeht. Bauern- und geistliche Gerichte sind bei der Verwickelung der Rechtsfragen und Rechtsverhältnisse, bei den Schwierigkeiten der Anwendung positiver Rechtsnormen auf die mannichfachen Angelegenheiten des Lebens nach der Stellung ihrer Mitglieder nicht im Stande, nützlich und heilsam zu wirken. —

So wie daher die Civil- und Criminalgerichtsverfassung nothwendig der Reform bedarf, so ist solches aber auch eine nicht minder gerechte Anforderung an die Civil- und Criminalgesetzgebung, an das Civil- und Criminalprozeßverfahren.

In unbeschränktem Gemisch finden wir Römisches, Sachsen- und Lübsches Recht, finden wir Landrechte, Kirchspielsgebräuche, Gewohnheiten, finden wir eine unbegränzte Zahl von Gesetzen, Anordnungen und Verfügungen, aus der Zeit verschiedener Landesherren, die sich neben der neuern und neuesten Gesetzgebung erhalten. Wir sehen außerdem eine Criminalgesetzgebung, einer längst verflossenen Vergangenheit gehörig, und ohne sichere, feste Basis steht das Civil- und Criminalprozeßverfahren. So wie nun der Zustand des Privat- und öffentlichen Rechts, so wie die Formen, in denen dasselbe erscheint, eine durchgreifende Gesetzgebung mit Nothwendigkeit bedingt, so zeigt sich auch in der Organisirung der Gemeinden an sich, in ihren Verpflichtungen gegen den Staat, so wie in ihren Berechtigungen unter einander, und in der Organisirung mancher das bürgerliche Leben tief durchdringender Verhältnisse, so wie des Gewerbewesens eine Sachlage, welche seit Jahren eine Reform geboten, deren Verbesserung aber vergebens bisher gehofft.

Diesen kurzen Ueberblick der vaterländischen Zustände in der Gesetzgebung und Verwaltung hat der Ausschuß voraussenden zu müssen geglaubt, um theils die Langsamkeit des Fortschreitens, theils die Schwierigkeiten zu zeigen, welche aus den bestehenden Einrichtungen gegen Verbesserungen sich entgegenstellen, theils aber auch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Reformen darzulegen, dann aber zugleich, um bei der Kenntniß der Uebelstände nach deren Quelle zu forschen, und demnächst die Mittel gehörig zu würdigen, welche von Seiten des Proponenten zur Abhülfe angeführt.

Der Proponent hat die Quelle jener Uebel in dem Collegialsystem gefunden, welches bei allen unsern höheren Verwaltungscollegien vorherrscht, und die Abhülfe derselben darin gesucht, daß er eine raschere und mehr in einem Geiste ausführende Behörde organisirt haben will, und Verwaltungs-Garantien beantragt, welche es bewirken, daß die Landesinteressen stets Berücksichtigung und Vertretung finden. Jene Behörde sollen Minister sein, die ihrem Departement vorstehen, ohne von Collegienräthen abhängig zu sein. Die Garantie sucht der Proponent in der Errichtung einer obersten Staatsbehörde, welche die Interessen des Landes vertritt.

Der Ausschuß hat zunächst sich die Frage beantworten zu müssen geglaubt, findet die Unveränderlichkeit des als der Reform bedürftig Anerkannten ihre Quelle in der Collegialverwaltung, findet das frucht- und erfolglose Bestreben, welches sich in dem Fortschreiten kund giebt, seinen Grund in jener Verwaltungsform?

Ist der Grund jenes Uebels in dieser Quelle nachgewiesen, so wird es fernere Aufgabe sein, wie dem Uebel abzuhelfen, ob durch Vernichtung oder durch Veränderung der Grundursache, ob durch Einführung eines neuen Systems oder durch Modificationen des Bestehenden.

An sich die Frage untersucht und entschieden, scheint der Majorität des Ausschusses in dem Collegialsystem eine der Grundursachen der Hemmnisse der Reformen zu liegen, das Einheitssystem aber in der Verwaltung dasjenige zu sein, welches diese Hemmnisse aufhebt, und die nothwendigen Reformen fördert und beschleunigt, und kann es denn wohl keinen Zweifel leiden, daß in der höhern Verwaltung am zweckmäßigsten durch Einzelbeamte gewirkt

wird, daß jedoch der unbedingte Vorzug dieses Systems von der besondern Verfassung des Staats abhängt.

Das Collegialsystem in seiner unbeschränkten formalen Ausbildung, wie es bei uns existirt, hat aber gerade solche Mängel, die einem raschen Fortschreiten, einer durchgreifenden, nothwendig gewordenen Reform entgegen treten.

Eine aus gleich berechtigten Mitgliedern mit einem Präsidenten an der Spitze zusammengesetzte höhere Verwaltungsbehörde wird unzweifelhaft die laufenden Geschäfte in dem hergebrachten Gange fortführen, jedes außerordentliche Unternehmen aber in der natürlichen Hartnäckigkeit der älteren Mitglieder einen Widerstand finden, der selbst bei der größten Unterstützung der Idee von Seiten Einzelner, obsiegen, und die schaffende Thätigkeit der Gesammtheit in die engen Schranken des trockenen Geschäftsfleißes zurückführen wird.

Langsam in seiner schaffenden Bewegung durch die große Zahl seiner Glieder, erzeugt das Collegium nicht nur durch die zahllose Masse allseitig erhobener Zweifel Einwürfe und Bedenklichkeiten, sondern auch durch die, vermöge menschlicher Schwäche geheim wirkenden Einflüsse und Bestrebungen, dem Unternehmen, und zwar desto stärker, je umfassender es ist, solche Hemm- und Hindernisse, daß es verzögert, aufgehalten, durch die stets neu sich zeigenden Zeitbedürfnisse und Ansprüche zurückgedrängt und endlich ganz vergessen wird, bis Gelegenheit und Zeit zur Ausführung verschwunden ist. Neue Mitglieder treten hinzu, und wenn auch von diesen einmal, durch den Drang der Verhältnisse hervorgerufen, ein Werk durchgeführt würde, so trägt dasselbe nur zu oft die Spuren einer ziellosen und selbst nachtheiligen Läuterung. Wir dürfen hier nur auf die im Jahre 1805 durchgeführte Reform der Gerichtsverfassung in den adeligen Gütern hinweisen. So heilsam, so nothwendig diese Reform war, so unendlich nützlich ein solches Werk, wenn es nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der Volksbildung als Ganzes ausgeführt worden wäre, so sehr zeigt es gegenwärtig nur von halben Maaßregeln, von einem maaßlosen Einwirken heterogener Tendenzen.

Starres Festhalten am Alten, herkömmlichen Gewohnheiten, ist nur zu oft das natürliche Leben der Collegien, da nur darin die Möglichkeit gegeben, die schrankenlos sich mehrenden laufenden Geschäfte zu überwinden, die in der Langsamkeit der Behandlung die ganze Zeit der Mitglieder in Anspruch nehmen. Gerade dadurch aber wird in den Collegien allmählig nicht nur eine Gleichgültigkeit gegen Reformen, sondern selbst ein Widerstand gegen dieselben erzeugt, der auch die vorzüglichsten Mitglieder mit sich fortreißt, sie allmählig untersinken läßt, und wenn auch durch dieselben auf einige Zeit frisches neues Leben in die Verwaltung bringt, dennoch in den zahllos sich aus der Sache selbst und den Mitgliedern der Collegien ergebenden Hemmnissen bald wieder erstickt. Daraus erklären sich auch bei uns die in Intervallen aufgenommenen Reformen in der Civil- und Criminal-Justizverwaltung. Einige Jahre ist jedesmal mit dem größten Eifer hier gewirkt, zahllose Vorarbeiten sind gemacht, aber alle sind wieder in dem Strom der Zeit begraben, ohne daß sie je Realität gewonnen.

Collegien sind der beste Schutz bestehender Mißbräuche, und Unfähigkeit, Untauglichkeit wird hier am leichtesten Nachsicht und Entschuldigung finden. Die Formen erhalten auch das geistesärmste Mitglied, denn wenn es nur die mechanische Geschäftsführung inne hat, so be-

darf es, bei dem Widerwillen gegen Reformen keiner größern intelligenten Kraft. Von unten auf gediente, ohne wissenschaftliche Durchbildung nicht hoch begabte Mitglieder können wohl zur Fortführung mechanischer Arbeiten nach hergebrachtem Gange gut sein; zu großen entscheidenden Reformen sind sie untauglich. So lassen sich auch die im Finanz- und Steuerwesen unwandelbar bisher bestandenen Mängel, Unordnungen und Gebrechen aller Art erklären. Collegien aber fehlt nach ihrer ganzen Organisation Kraft in ihren Maaßregeln, und daher auch die so nothwendige Schnelle in der Vollziehung. Aufstoßende Hindernisse, Schwierigkeiten wirken der Art auf die Collegien, daß über die Untersuchung, wie sie zu beseitigen, die Gelegenheit, der günstige Moment vorübergeht, daß selbst nützlich erkannte Reformen nicht ausgeführt werden. Es fehlt den Collegien der Regel nach der Impuls, so wie die Kraft, den Gesammtwillen zu realisiren. So mußte die seit zwei Menschenaltern erwogene nothwendige bessere Districtseintheilung des Landes, die in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten provisorisch eingeführt, die Grundlage jeder großen Reform, dahin stehen, ruhen bleiben, weil die Collegien den ihnen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten unterlagen.

Gerade mit Rücksicht auf den Entwickelungszustand der Herzogthümer, die vorhandenen Institutionen, den gänzlichen Mangel innerer organischer Einheit, kann man in der bestehenden Collegialverwaltung, deren Mängel und Schwächen von uns im Allgemeinen dargelegt, die hemmende Ursache der Wandlung jener Zustände, die Quelle finden, aus welcher dem raschen Fortschreiten zahllose Hindernisse entgegenströmen. Wären die Herzogthümer in ihrer Entwickelung mit den Forderungen der Zeit fortgeschritten, wären sie nicht mit dem von uns geschilderten Chaos mangelhafter Einrichtungen überfüllt, wären nur die Grundelemente einer guten Organisation zweckentsprechend vorhanden, es würde die Collegialverwaltung an sich keinesweges unbedingt den obgeschilderten Vorwurf verdienen. So aber trifft der volle Vorwurf das Collegialsystem in seiner Beziehung zu den Zuständen des Landes, und in ihm ist der Grund der Unwandelbarkeit derselben zu finden. Diese relative, nicht zu bestreitende Mangelhaftigkeit der Collegialverwaltung findet sich bei dem derselben entgegen gesetzten Einheitssystem, oder der zunächst von dem Proponenten vorgeschlagenen Ministerialeinrichtung nicht.

Der Einzelne durchschauet und ergreift schneller die der Zeit und den Entwickelungsverhältnissen des Menschen entsprechenden Bedürfnisse, und mit dem Erkennen derselben ist auch schon die Bürgschaft der Ausführung gegeben. Aus sich nur schöpfend, in sich nur den Widerstand findend, wird in einem Geiste das reformatorische Werk erzeugt und realisirt. Der Einzelne, welcher einem bestimmten Departement vorsteht, der in den Collegienräthen nur fördernde Arbeiter, keineswegs mitrathende und mitentscheidende Collegen hat, der für seine Beschlüsse allein verantwortlich ist, Ruhm oder Tadel derselben allein erntet, wird leicht für eine großartige, durchgreifende Reform gewonnen, und Alles fordert ihn auf, einen gefaßten Plan mit seiner ganzen geistigen Kraft ins Werk zu setzen. In einem Geist nun entsteht das Werk, und keine Hindernisse sind so groß, keine Schwierigkeiten so umfassend, welche der Vollendung des Plans dauernd sich entgegenstellen könnten. Große durchgreifende Reformen finden in dem Einzelnen nur dauernde Unterstützung, und ehe Collegien darüber einig und beschlossen, sind sie von dem Einzelnen bereits zur Vollendung gerufen. Das we-

niger Wichtige gehört zugleich den büreaukratisch gestellten Collegienräthen, damit nicht vom Wust des Alltäglichen der laufenden, nach organischen Gesetzen geleiteten Geschäfte der Geist des Einzelnen erdrückt, seine Thätigkeit gehemmt, und was er soll, das Ganze erfassen, leiten, umgestalten, gehindert werde.

Jene oben von uns geschilderten mangelhaften Zustände unseres Landes würden ohne Zweifel lange größtentheils verschwunden, den Uebeln Wandel geschafft sein, wenn statt der bestehenden Collegial- die proponirte Ministerialverwaltung eingeführt worden wäre.

Eine solche Ministerialverwaltung ist aber keineswegs mit der Anstellung eines Premier- oder Cabinetsministers für einerlei zu erachten. Dieser kann bei dem Collegialsystem bestehen, und hat auch bei uns zu verschiedenen Zeiten bestanden, ohne gerade das zu leisten, was das Ministerial-Verwaltungssystem allein zu wirken vermag.

Wenn daher im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die bestehende Verfassung des Landes, der Ministerialverwaltung der Vorzug vor der Collegialverwaltung gegeben werden muß, so kömmt es dennoch bei der Entscheidung darüber, ob die hochverehrliche Ständeversammlung sich für eine Petition im Sinne des Proponenten entscheiden soll, einzig und allein darauf an, ob die Ministerialverwaltung nach der Verfassung unsers Landes ebenfalls der Vorzug einzuräumen, und insofern dieses der Fall, wird es erst zu würdigen sein, ob die Vorschläge des Proponenten einer zweckmäßigen Ministerialeinrichtung im Allgemeinen entsprechen, ob dessen Anträge überhaupt die Empfehlung der verehrlichen Versammlung verdienen und ob eine Petition an Se. Majestät den König in dieser Hinsicht motivirt ist.

Wenn auch die Ministerialverwaltung durchgreifenden Reformen hold ist, so will der Staatsbürger solche doch keineswegs mit unersetzlichen Opfern erkaufen, er sieht sich daher nach Bürgschaften zu gleicher Zeit um, welche ihn gegen das mögliche Umsichgreifen der Herrschsucht Einzelner und der hieraus hervorgehenden, oft drückenden Mittel zur Verwirklichung einmal gefaßter Ideen schützen; er verlangt Formen, die ihm die Vortheile des Einheits-Systems sichern, ohne ihn unter dessen Nachtheilen leiden zu lassen. Diese Garantien sind unerläßliche Forderung zum Schutze gegen die Ausschreitungen menschlicher Willkühr und Uebereilung.

Diese Garantien liegen aber bei uns allein in den ständischen Institutionen. Diese, als die gesetzlich organisirte Volksvertretung, gewähren dem Volke den Schutz gegen die durch das Einheitssystem hervorgerufenen Willkühren der Regierung, durch welche selbst mit gutem Willen des Landes Rechte und Freiheiten gefährdet sein können, sie sichern die gehörige Berücksichtigung der mancherlei Rechte und Ansprüche, welcher sich jeder umfassenden Reform hemmend entgegenstellen.

Jene unsere schützenden Institutionen haben jedoch ihre Wirksamkeit mehr materiell in der ihnen folgenden, sie tragenden und haltenden Volksstimme, als formell, in der freien Organisation ihrer Einrichtungen. Insofern auch diese Institutionen ihre Nahrung und Kraft aus dem Volke nehmen, insofern sie in der Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben ihren Einfluß üben, insofern vermögen sie den Staat gegen die Willkühr und Unbrauchbarkeit seiner Diener zu schützen und durch Ablehnung von Anträgen und Verweigerung der erforderlichen Mittel kostspieligen Unternehmungen entgegen zu arbeiten. Ohne

Rath der ständischen Institution entsteht kein Gesetz, insofern es die Person und das Eigenthum der Staatsbürger betrifft, insofern es denselben besteuern will. Der schrankenlose Unternehmungs= und Reformgeist des Einzelnen, dessen Willkühr wird hier also seine nützlichen Hindernisse und Hemmnisse finden, und Uebereilungen des Einzelnen scheitern an der ernst und langsam berathenden Thätigkeit der Stände.

Die unabhängige Justizverfassung aber unsers Landes, wenigstens in den höhern Einrichtungen und Formen sichert gegenwärtig den Einzelnen gegen mögliche Bedrückungen und Willkühren der Gewalt, von wem solche auch ausgeübt würde, sichert Jedem die Erhaltung und Beobachtung aller Formen, auf welche jeder Staatsbürger gerechten Anspruch hat.

Unsere bleibenden Mittel=Verwaltungs=Collegien aber entziehen das große Detail der Administration den Ministern, und diesen wird und kann, soll ihre Ernennung von entscheidendem Nutzen und wohlthätigem Einflusse sein, außer dem Vortrage in den zu ihrem Kreise gehörenden Angelegenheiten, insbesondere nur die Vorbereitung der Gesetze und die Oberaufsicht über die Verwaltung obliegen.

Unsere frei bereits sich entwickelten Communalverfassungen ferner, so wie deren allmählige allgemeinere freiere Organisirung, gewährt Selbstständigkeit den Gemeinden, Selbstständigkeit ihren Mitgliedern und wird auch diese gegen mögliche Willkühren der Minister schützen.

Die wichtigste, sicherste Bürgschaft endlich des Landes, so wie der Einzelnen gegen die präsumtive Willkühr der Minister, wird aber, wie in allen Staaten, insbesondere in der moralischen Verantwortlichkeit derselben gegen die öffentliche Meinung liegen, die sich theils in der Presse, theils in den Vertretern des Landes ausspricht, und gegen alle mögliche Nachtheile des Einheitsystems jeden nur erreichbaren Schutz gewähren wird.

Die öffentliche Anklage wider den Minister, begründet hervorgerufen, hat einen unvertilgbaren Character, ist permanent, und verfehlt nie ihr Ziel, indem sie erst verstummt, wenn der Gegenstand derselben ihrem Urtheil entzogen, wenn der Angeklagte resignirt.

Bei den von uns oben entwickelten objectiven Vorzügen der Ministerial= vor der Collegialverwaltung, namentlich unter den von uns näher ausgeführten gegenwärtigen Landeszuständen, und in Erwägung der durch dieselben hervorgerufenen absoluten Nothwendigkeit der größern Einheit in der Verwaltung, der vermehrten Kraft in der Regierung, so wie der Unerläßlichkeit zeitgemäßer Reformen, müssen wir die Einführung ministerieller Verwaltung nicht nur für sehr wünschenswerth, sondern auch für nothwendig erkennen, ohne daß wir glauben, daß mit dieser Grundreform für die staatsbürgerliche Sicherheit und Freiheit, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern Gefahren überhaupt, oder auch nur solche Gefahren verbunden sind, die für den jetzigen Augenblick die unbedingte Abrathung derselben verlangen.

Der Proponent hat nun den Zweck auf zwiefache Art zu erreichen und für unser Land in Ausführung zu bringen gesucht, indem er theils, wie bereits obangedeutet:

1) statt der höchsten Collegien Minister anzustellen beantragt, die, ohne von Collegien=Räthen abhängig zu sein, ihren Departements vorstehen,

theils aber noch

2) wünscht, daß der obersten Staatsbehörde, dem Staatsrath, von Sr. Majestät dem Könige geeignete Männer aus dem Herzogthum Holstein zugeordnet werden, welche die Interessen des Landes vertreten können.

Der erste der Vorschläge findet seine Erledigung in der von uns vorausgesandten Erörterung über die Vorzüge der Ministerial-Verwaltung überhaupt, und ist nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses der von der verehrlichen Ständeversammlung zu berücksichtigende Gegenstand.

Der zweite Vorschlag aber bezweckt namentlich, die von uns angedeuteten Garantien gegen mögliche Ausschreitungen und Gefahren der Ministerialgewalt zu geben.

Es soll nämlich durch jene dem organisirten Staatsrathe beigeordneten Männer die stete Berücksichtigung und zweckmäßige, rasche Ausführung der ständischen Anträge und nothwendig erkannter Reformen gesichert werden, und zugleich die Garantie gegeben sein, daß die Gesetze mit der gehörigen Würde, dem erforderlichen Ernste erlassen werden.

Die Majorität hält aber dafür, daß sie ihre Aufgabe überschreiten, daß sie zu weit gehen würde, wenn sie bereits das vollständige Gebäude einer künftigen Ministerialverwaltung in unserm Lande aufbauen, wenn sie die schätzenswerthen Andeutungen des Proponenten über die Ausführung derselben untersuchen, ihre Anwendbarkeit für unser Land prüfen, und gewissermaaßen entscheiden wollte, durch welche Formen der beabsichtigte Zweck am besten und sichersten erreicht würde.

Die Majorität glaubt daher nach der ihr zugetheilten beschränkten Zeit ihre Aufgabe so weit gelöset zu haben, daß die Versammlung in den Stand gesetzt ist, über die Frage, ob die vorliegende Proposition zu einer Petition an Se. Majestät den König sich eignet, zu entscheiden, da diese nur die Motive entwickeln kann und wird, welche eine solche beabsichtigte Reform in der höheren Verwaltung im Allgemeinen wünschenswerth machen, und die Vorzüge der proponirten Ministerialverwaltung zur Erreichung jenes Ziels hervorheben darf. Wogegen jedoch die Majorität glaubt, die Art und Weise, wie die Ministerial-Regierung von Sr. Majestät dem Könige auszuführen, lediglich der Allerhöchsten Weisheit überlassen zu müssen.

Mit der im Vorstehenden dargelegten Ansicht der Majorität des Ausschusses kann der die Minorität bildende Etatsrath Wiese sich nicht einverstanden erklären. So sehr derselbe mit der Majorität darin übereinstimmt, daß durchgreifende Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogthums dringendes Bedürfniß sind, welches immer lebhafter gefühlt wird, je länger die Hoffnung auf baldige Abhülfe vergebens gehegt ist, so vollkommen derselbe ferner mit der Majorität über dasjenige einverstanden ist, welches hier den nothwendigen Reformen hemmend entgegentritt, und dessen Beseitigung als die Grundbedingung jeder durchgreifenden Reform der Gesetzgebung und Verwaltung erkannt werden muß, so muß derselbe doch Bedenken tragen, der hochverehrlichen Versammlung eine Petition an Se. Majestät in dem Sinne anzurathen, wie solche von der Majorität des Ausschusses als zweckgemäß dargestellt ist. Die Minorität kann es keinesweges verkennen, daß die Verwaltung durch Collegien Nachtheile mit sich führen kann, welche bei einer andern Organisation der Verwaltung würden vermieden werden. Ein besonderes Eingehen auf die von der Ma-

jorität in dieser Beziehung geschehenen Ausführungen, eine Erörterung darüber, ob dieselben als völlig begründet anzuerkennen, wird indeß nicht erforderlich sein, da, nach Ansicht der Minorität, es keineswegs klar vorliegt, daß nicht die Hemmnisse, welche bis jetzt den gewünschten Reformen stets entgegentreten, auch unter Beibehaltung der jetzigen Formen der oberen Verwaltung aus dem Wege geräumt werden können. Die Minorität hält das Gegentheil nicht nur für möglich, sondern sie glaubt die Hoffnung mit Zuversicht aussprechen zu dürfen, daß die Beseitigung jener Hindernisse auch bei der jetzt bestehenden Verwaltung schnell und leicht geschehen könne und werde, sobald die Nothwendigkeit derselben klar erkannt ist, ein kräftiger Wille das Ganze beseelt, und besonders, wenn von Seiten aller derjenigen, deren mancherlei Rechte und Ansprüche es sind, welche jeder umfassenden Reform hemmend entgegentreten, eben weil denselben eine billige Berücksichtigung nicht versagt werden mag, das wahre Bedürfniß des Landes, die Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe, lebhaft anerkannt wird, wenn diese bereitwillig entgegenkommen, damit die vorhandenen Schwierigkeiten auf eine Weise gehoben werden, welche in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig verletzend eingreift. Daß da, wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden, eine Veränderung der bei uns bestehenden Verwaltungsform, eine Ministerial-Regierung allein ausreichen würde, um jene Hindernisse zu beseitigen, das ist, nach der Ansicht der Minorität, nicht so nachgewiesen, wie solches erforderlich sein dürfte, um einen desfallsigen Antrag der Ständeversammlung zu begründen. Wir dürfen in der Geschichte unsers Vaterlandes nicht gar weit zurückblicken, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Vorhandensein von Ministern allein, und zwar der besten, deren ein Staat sich rühmen kann, nicht ausreichte, um jene Hindernisse zu überwinden.

Eine nicht vollständig begründete Bitte dieser Art möchte aber für die Versammlung in ihrer Gesammtheit um so bedenklicher sein, da die möglichen Folgen solcher Bitte nicht zu übersehen sind. Es wird genügen, in dieser Beziehung an die nachtheiligen Folgen zu erinnern, welche selbst nach der Ansicht der Majorität möglicherweise mit der von derselben für wünschenswerth erachteten Reform der Verwaltung verbunden sein könnten. Die Garantien, welche dagegen vorhanden sein sollen, kann die Minorität als solche keineswegs erkennen. Sie findet die Bestätigung hierfür in der Erfahrung, welche die Geschichte aller Zeiten und Völker uns geliefert. Einer näheren Ausführung im Einzelnen wird es hier nicht bedürfen; dieselbe möchte die Gränzen der hier gesteckten Aufgabe leicht überschreiten, so leicht dieselbe sonst allerdings sein würde.

Nach dem Dafürhalten der Minorität würde die Aufgabe der berathenden Provinzial-Ständeversammlung, welche das Herzogthum Holstein allein zu vertreten hat, nur die sein können, Sr. Majestät dem Könige den dringenden Wunsch des Herzogthums nach einer zeitgemäßen Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung vorzutragen, und dabei auf die Hemmnisse aufmerksam zu machen, welche solcher Reform entgegenstehen, und dieselbe bisher verhindert haben, so oft das Bedürfniß derselben auch schon gefühlt und erkannt ist, deren Beseitigung daher vor Allem nothwendig sein wird. Ueber die Wahl der Mittel aber, welche zur Gewährung der auszusprechenden Bitte die geeignetsten sein möchten, dürfte die Versammlung unter den bestehenden Verhältnissen jedes Vorschlages sich schon um deswillen

zu enthalten haben, weil sie mit Zuversicht würde erwarten können, daß Se. Majestät eine so wichtige Veränderung, als die vom Herrn Proponenten bezweckte, insofern Allerhöchstdieselben solche für erforderlich erachten sollten, gewiß nicht ohne die vorherige Berathung sämmtlicher Ständeversammlungen anzuordnen Sich bewogen finden würden. Eine bestimmte Bitte in dieser Beziehung, von einer Versammlung allein gestellt, muß schon um deswillen bedenklich erscheinen, weil nicht allein der Rath der übrigen Versammlungen, sondern auch der derselben Versammlung in einer andern Diät solcher Bitte möglicherweise ganz entgegengesetzt ausfallen könnte. Ob aber die Versammlung in Folge der vorliegenden Proposition zu einer Petition in der eben angedeuteten Beschränkung, welche der Minorität des Ausschusses allerdings im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen würde, sich durch die im Eingange dieses Berichts enthaltenen Ausführungen veranlaßt finde, das muß die Minorität lediglich der näheren Erwägung der hochverehrlichen Versammlung anheimstellen.

Die dem Ausschusse mitgetheilte Petition des 14ten ländlichen Wahldistricts, denselben Gegenstand betreffend, folgt hieneben, da sie durch den Bericht ihre Erledigung finden wird.

d'Aubert. Graf v. Holstein. J. F. Wiese.

№ 63.

Bericht

des Ausschusses über die Königliche Mittheilung, betreffend die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer, gegen Einführung einer Branntweinsteuer.

Der von der hochverehrlichen Ständeversammlung erwählte Ausschuß zur Berichtserstattung über das von Sr. Königlichen Majestät verlangte vorläufige Bedenken darüber, ob die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer gegen die Einführung einer Branntweinsteuer nach denselben Grundsätzen, wie im Königreiche, rathsam sei, hat es in seiner Majorität, bestehend in den Abgeordneten Westphal, Rohwer und d'Aubert, zunächst nur mit dem ungeheuchelten Gefühle des Dankes anerkennen können, daß Se. Majestät der König die laut gewordenen Wünsche der Holsteinischen Ständeversammlung, in Betreff jener beiden Steuern, welche dieselbe bereits wiederholt in Petitionen niedergelegt, zum Gegenstand Allerhöchster Erwägung gemacht, und auf die Beseitigung der der Gewährung der Anträge der Ständeversammlung entgegenstehenden, insbesondere finanziellen Hindernisse, die Aufmerksamkeit gerichtet hat.

Der Ausschuß hat sich der ihm gewordenen Aufgabe zufolge daher beeilt, derselben so viel an ihm, zu genügen, und die hochverehrliche Versammlung zu befähigen, ihr Gutachten an Se. Majestät den König zu ertheilen.

Die Majorität des Ausschusses glaubt nun sich hinsichtlich der zur Frage kommenden Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Aufhebung des Zahlenlotto's, so wie der Kopfsteuer, auf die wiederholten Verhandlungen in dieser hochverehrlichen Versammlung beziehen zu dürfen, und hält weder eine nähere Ausführung über das Verwerfliche des Lotto's, noch eine Entwickelung der mit der Kopfsteuer verbundenen Beschwerden und Bedrückungen für nothwendig, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Ansichten der hochverehrlichen Versammlung darin unverändert sind, daß sie ein Institut, über dessen moralisch nachtheiligen Einfluß in dem intelligenten Theile der Bewohner unseres Landes nur eine Stimme ist, zu verwerfen, daß sie eine Steuer, welche insonderheit die minder vermögende Volksclasse, und im hohen Grade unverhältnißmäßig drückt, insofern es nur irgend thunlich, zu beseitigen geneigt sei.

Wenn zwar die hochverehrliche Ständeversammlung bis jetzt nur für die Aufhebung des Zahlenlotto's auf dem Wege der Petition an Se. Majestät den König sich ausgesprochen, wenn sich rücksichtlich der Kopfsteuer eine so entschiedene Ansicht noch nicht herausgestellt hat, so war es doch nur mit der Majorität Einer Stimme, als in der vorigen Diät der Holsteinischen Ständeversammlung die Petition auf gänzliche Aufhebung dieser Steuer abgelehnt ward, und die Versammlung sich derzeit begnügte, die Beschwerden über diese Steuer durch einzelne, den größten Druck derselben mindernde Vorschläge zu erledigen.

Die durch die Vorstellung der Königlichen Rentekammer veranlaßte Allerhöchste Resolution aber auf diese Anträge, daß diese gewünschten Erleichterungen in der Kopfsteuer den Umständen nach nicht haben gewährt werden können, hat in dieser Diät drei Propositionen auf gänzliche Aufhebung der Kopfsteuer an die Versammlung gebracht, welche von ihr einem Ausschusse zur Berichtserstattung überwiesen sind, der nunmehr auf unbedingten Wegfall dieser Steuer angetragen.

Dieser Antrag wird jedoch insofern immer Bedenken erregen, als theils einzelne Districte des Herzogthums Holstein gar nicht dieser Steuer unterworfen sind, theils aber einige bestimmte Districte, namentlich Städte, durch unbedingte Befreiung von dieser Steuer auf eine nicht zu rechtfertigende Weise bevorzugt werden würden. Würde sich die hochverehrliche Ständeversammlung daher gegenwärtig auch für die gänzliche Aufhebung der Kopfsteuer entschieden haben, so würden die dadurch bevorzugten Districte doch auf jeden Fall verpflichtet werden müssen, den Betrag der wegfallenden Steuer auf anderm Wege der Staatskasse zu bezahlen.

Wäre nun von einem unbedingten Wegfall beider Steuern hier die Rede, so daß der Einnahmeausfall durch die Finanzen, ohne Ersatzsteuer, getragen werden könnte, so würde und müßte die hochverehrliche Versammlung, nach der Ansicht der Majorität, sich unbedingt für diesen Wegfall erklären, da zunächst diese beiden Steuern ihre erste Aufmerksamkeit verdienen.

Die in der Königlichen Resolution aber hervorgehobenen Bedenklichkeiten gegen einen solchen unbedingten Wegfall, und die geschilderten Finanzschwierigkeiten, diese Einnahme ohne Ersatzsteuer entbehren zu können, wie nicht minder die mit Rücksicht hierauf Allerhöchst proponirte Branntweinsteuer, wie solche jetzt im Königreich Dänemark besteht, hat in dem Ausschusse eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgerufen, über welche die hochverehrliche Versammlung zu entscheiden haben wird, und welche wir daher näher vorzulegen uns gestatten.

Die Majorität nämlich ist der Ansicht, daß der Wegfall der beiden Steuern, des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer, selbst mit der Einführung einer indirecten Ersatzsteuer, ja einer Branntweinsteuer, erkauft werden müßte, insofern sich nur aus der Allerhöchst vorzulegenden vollständigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats mit Gewißheit ergiebt, daß ohne eine solche Ersatzsteuer für's Erste die Aufhebung jener Steuer durchaus unausführbar sei.

Die Majorität beantragt daher zunächst die Vorlegung des Finanzbudgets, um mit der hier unerläßlichen gewissenhaften Ueberzeugung ihre Stimme für die Einführung einer Ersatzsteuer abgeben zu können, und kann bei der entschiedenen Wichtigkeit der Frage, in Betreff einer Veränderung in unserem Steuersystem, ohne eine totale Regulirung desselben, nicht fürchten, durch diese Bedingung die Aufhebung selbst unmöglich gemacht zu haben, denn

jede dauernde neue Steuer ist bei den Steuer- und Finanz-Verhältnissen unseres Landes von unendlicher Wichtigkeit und Einfluß.

Das Land erwartet aber insbesondere von der Wirksamkeit seiner Vertreter, daß sie die auf demselben ruhenden Lasten erleichtern, es blickt auf diese, daß sie solche Anträge und Vorschläge machen, wodurch drückende Steuern beseitigt, die Ungleichheit derselben gehoben, und durch eine, dem Princip der Gerechtigkeit entsprechende Regulirung derselben, den wiederholten Beschwerden hierüber allmählig abgeholfen werde, es verlangt von ihnen, daß sie die directe oder indirecte wirkenden Nachtheile einzelner Steuern erkennen und deren Wegfall beantragen, daß sie aber die finanzielle Lage unseres Landes zu ergründen streben, und wenn sie diese erkannt, durch ihre Vorschläge zunächst erwirken, daß allein durch weise Oeconomie und durchgreifende Ersparungen im Staatshaushalte dasjenige erreicht werde, was Wunsch des Landes ist.

Wenn aber das Resultat einer solchen pflichtmäßigen ernsten Prüfung sein sollte, daß den Beschwerden über einzelne Steuern, den durch sie herbeigeführten Uebeln, ohne Ersatzsteuer nicht abgeholfen werden könne, daß ohne eine solche ein Verharren in dem Zustande unerläßlich, welcher die Beschwerden hervorgerufen, dann darf auch, soll Wandlung solcher drückenden Verhältnisse geschafft werden, eine gerechtere Ersatzsteuer nicht gefürchtet werden.

Die Ueberzeugung wird hier aber zunächst vorausgesetzt, daß die bestehenden Steuerverhältnisse mit Unbedingtheit im Interesse des Landes eine Reform gebieten. Wenn aber, wie hier, die eine der in Frage gestellten Steuern nicht nur den Wohlstand der geringeren Volksclassen untergräbt, sondern auch die moralische Existenz derselben gefährdet, und den Staat zum Gehülfen dieser verderblichen Wirkungen macht, wenn die andere Steuer nur die minder vermögende Bevölkerung des Landes unverhältnißmäßig belastet, wenn die Ständeversammlung diese Verhältnisse als wahr erkennt, dann wird sie selbst zu Opfern bereit sein, um denselben Wandel zu schaffen. Aber erst dann hält die Majorität dafür, wird dieses Opfer vor dem Lande gerechtfertigt werden können, wenn sich die Ständeversammlung durch die genaue Prüfung der speciellen Einnahmen und Ausgaben des Staats die Ueberzeugung verschafft hat, daß ohne Ersatzsteuer keine Veränderung und Verbesserung jener Zustände möglich oder doch nur wahrscheinlich sei.

Die Majorität hat aber diese Ueberzeugung sich nicht verschaffen können, kann zu derselben, ohne Prüfung des ihr nicht vorliegenden Finanzbudgets, nicht gelangen, und sieht sich daher außer Stande, im vorliegenden Falle mit Bestimmtheit sich für eine Ersatzsteuer überhaupt zu entscheiden. Denn so sehr dieselbe sich im Allgemeinen überzeugt hält, daß die Königliche Regierung die Finanzlage des Landes mit Umsicht geprüft, daß sie nur mit Nothwendigkeit das Urtheil ausgesprochen hat, daß die Finanzkasse ungeachtet der ihr in neuester Zeit durch den Zoll erwachsenen bedeutenden Einnahmevermehrung den Ausfall der fraglichen Steuern nicht decken kann, so sehr müssen wir doch im Interesse der Besteuerten wünschen, und es als etwas Unerläßliches verlangen, daß das Urtheil der Holsteinischen Ständeversammlung eine nicht minder sichere Basis durch Selbstprüfung habe.

Hätte die verehrliche Ständeversammlung diese Ueberzeugung aber erworben, coincidirte sie mit den in der Königlichen Resolution enthaltenen Motiven, nach welchen weder die Abhaltung beider Steuern, noch die Abhaltung der einen oder der andern Steuer aus den Finanzen bestritten werden kann, so müßte, nach der Ansicht der Majorität, eine Ersatzsteuer den Vorzug vor der Beibehaltung verwerfungswerther Zustände verdienen.

Daß diese Steuer aber nur eine indirecte sein könne, darf die Majorität als unbestritten ansehen, da die Grundsteuern bekanntlich bei uns höher als in irgend einem Staate sich belaufen. Eines näheren Beweises dieser Behauptung wird es bei der hochverehrlichen Versammlung nicht bedürfen.

Die Majorität, welche nach erlangter Gewißheit, daß die Finanzen den Wegfall des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer ohne Ersatz nicht entbehren können, eine indirecte Ersatzsteuer für gerechtfertigt hält, würde dann auch überhaupt einer Branntweinfabrikationssteuer den Vorzug geben, kann aber nicht sofort die unbedingte Einführung einer Branntweinsteuer, so wie im Königreiche Dänemark besteht, für rathsam halten. Die Majorität will auch nicht die Schwierigkeiten sich verhehlen, welche sich jeder Branntweinsteuer in unserm Lande entgegen stellen, deren Beseitigung aber ihr unerläßliche Vorbedingung jeder Einführung erscheint.

Was die in der Königlichen Proposition enthaltene, nicht näher begründete Hindeutung auf die in Dänemark bestehende Branntweinsteuer betrifft, so dürfte sie an sich zu keinem Urtheil befähigen, ob dieselbe, so wie sie besteht, ohne Nachtheile bei uns eingeführt werden kann. Sie ist daselbst nach der neuesten Verordnung vom 22sten Novbr. 1837 eine Maisch- und Mahlsteuer, deren Controllemaaßregeln durch die in Dänemark bestehenden Consumtionssteuern leicht ausführbar sind, deren Anwendung hier aber wenigstens erst eine genaue detaillirte Vorlegung bedingt, wodurch eine approximative Berechnung über Brutto- und Nettoertrag dieser Steuer in den Herzogthümern herstellig gemacht wird, und die Maaßnahmen genau angegeben werden, welche eine solche bisher hier unbekannte Steuererhebung mit sich führen, um sich mit Sicherheit über deren Einführung zu entscheiden. Zu einem entscheidenden Urtheile hat sich die Majorität nicht im Stande gesehen, die Hochverehrliche Ständeversammlung vorzubereiten; eine vorläufige Ablehnung der Steuer, so wie sie in Dänemark erhoben wird, scheint ihr aber rathsam.

Der Einführung einer Branntweinsteuer überhaupt stellen sich aber, wie bemerkt, manche Schwierigkeiten entgegen, die wir für unsere Pflicht halten, hier hervorzuheben, und welche der Hochverehrlichen Ständeversammlung Veranlassung geben könnten, zugleich Allerhöchsten Orts darauf anzutragen: daß dieselben vor Allem auf eine den Betheiligten entsprechende Weise beseitigt werden.

Die Einführung einer Branntweinsteuer setzt voraus, daß das Branntweinbrennen ein freier Betrieb auch für das Land werde, daß die bisher den Städten und gewerbsberechtigten Flecken von der Gesetzgebung noch zuerkannten ausschließenden Rechte, jetzt mit einem Male aberkannt werden, und ihnen ein Nahrungszweig genommen würde, der als Gewerbe ausschließlich ihnen zustand. Die bisher nur noch factisch auf dem Lande bestehenden Eingriffe in die Gewerbgerechtsame der Städte, würden durch eine Besteuerung legali-

sirt, und diese, ohne Weiteres und ohne alle Entschädigung auf indirectem Wege ihrer bisherigen Gerechtsame beraubt werden.

Die Städte würden aber nicht allein in ihren gesetzlich anerkannten Rechten gekränkt, sie würden auf zwiefache Weise besteuert und gedrückt werden. Bereits jetzt schon müssen die städtischen Brennereien der Commüne steuern, und dem Staate, theils durch die Nahrungs-, theils durch die Haussteuer. Eine Prägravation gegen das Land würde eintreten, sollten auch die Städte der Branntweinsteuer, ohne alle Berücksichtigung ihrer Steuerverhältnisse unterworfen werden. Ohne also irgend einen Vortheil erwarten zu können, würde den Städten ihre Gewerbgerechtsame genommen, und sie mit einer neuen Steuer belegt werden, welche für sie nur den größten Nachtheil hervorrufen kann.

Aber nicht allein eine ungleichmäßige Besteuerung würde die Städte treffen, sie würden auch durch die gesetzlich anerkannte Concurrenz ländlicher Betriebe in ihrem Erwerbe ohne Ersatz beschränkt werden. Die Brennerei läßt sich nämlich mit viel größerem Erfolg und bei weitem vortheilhafter auf dem Lande betreiben, da der größere landwirthschaftliche Betrieb der Branntweinfabrikation in hohem Grade günstig ist, und diese mit entschiedenem Einflusse nützlich auf jenen zurückwirkt, auch bei der Ausdehnung des Geschäfts demselben mannigfache Vortheile zuwachsen, welche bei geringerem Umfange desselben verloren gehen. Die kleineren Brennereien werden dann wenigstens in den Städten nach und nach zu existiren aufhören, und ohne irgend einen Ersatz, ohne irgend eine Steuererleichterung, nicht zu rechtfertigende Opfer gefördert sein.

Diese wenigen Andeutungen der Schwierigkeiten, welche durch die Einführung einer Branntweinssteuer hervorgerufen werden, dürften genügen, die Nothwendigkeit zu zeigen, daß zuvor eine Ausgleichung auf dem Wege der Gesetzgebung Statt finden, daß der Einführung der Branntweinssteuer eine nähere Untersuchung der bestehenden Verhältnisse und anderweitige Erleichterung der Städte vorausgehen müsse.

Sind diese Schwierigkeiten zuvor überwunden, so sieht die Majorität sich veranlaßt, als indirecte Ersatzsteuer die Einführung der Branntweinsteuer zu empfehlen, indem dieselbe hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit und Drucks durchaus in keinem Verhältnisse zu denjenigen Steuern steht, welche durch sie hinfällig werden sollen.

Sie hat nämlich, wo sie besteht, durchaus keinen Nachtheil auf die Fabrikation geäußert, vielmehr zur Vergrößerung und Erweiterung dieses Gewerbes beigetragen. Es verdient dasselbe aber unbezweifelt die größte Aufmerksamkeit der Regierung, da die Erscheinungen dieses Betriebes selbst in unserm Lande in hohem Grade bemerkenswerth.

Die Geschichte der Brannteweinbrennereien der benachbarten Staaten zeigte wie bei uns die Thatsache, daß auf dem Lande dieser Betrieb sich immer mehr ausdehnt, daß er hier insonderheit mit großem Erfolg bestehen kann, daß er für die Landwirthschaft von unendlichem Werth ist. Bei der Größe der Güter in unserm Lande darf man es als unbestritten betrachten, daß die Branntteweinsfabrikation hier mit der Besteuerung zunehmen, und ein Industriezweig sich entwickeln werde, der bei der technischen Vervollkommnung des Brennverfahrens immer mehr Fortschritte machen wird.

So wird mit der Erweiterung dieses Gewerbes, mit den damit für die Landwirthschaft verbundenen großen Vortheilen, mit der Hebung eines Industriezweiges, der die größte Aufmerksamkeit der Regierung verdient, eine überall, wo sie eingeführt ist, nicht schwer gefühlte Steuer zwei Steuern beseitigen, gegen welche die Stimmen des Landes sich schon lange vergeblich erhoben haben.

Ob aber eine Branntweinssteuer ohne Druck auch für den Staat die Vortheile haben werde, die fraglichen Steuern ohne Nachtheil zu entbehren, ist eine Frage, die wir glauben im Allgemeinen bejahen zu können. Ungefähr 500,000 Rbthlr. S. M. sollen durch die Branntweinssteuer gedeckt werden. Nimmt man nun das Königreich Hannover, so beträgt daselbst die Einnahme aus der Branntweinsteuer, bei einer doppelten Bevölkerung, wie die Herzogthümer, 850 bis 900,000 Rbthlr. S. M. von ungefähr 1500 bis 1600 Brennereien. Man wird daher um so mehr die Hälfte jener Summe bei uns annehmen können, als Betriebe von der Größe und dem Umfange, welche schon jetzt bei uns auf dem Lande existiren, das Königreich Hannover nicht kennt. Ein gleiches Resultat ergiebt sich auch, wenn wir die gegenwärtige Branntweinsfabrikation im Königreiche Dänemark betrachten.

Dem Ausgeführten nach, wobei wir uns bei der Kürze der Zeit und dem Mangel der Vorlagen auf die nothwendigsten Andeutungen haben beschränken müssen, glaubt die Majorität des Ausschusses der Hochverehrlichen Ständeversammlung nur „die vorläufige Abrathung der vorgeschlagenen Branntweinssteuer anheimgeben zu können."

Die Minorität des Ausschusses, der Ober- und Landgerichts-Advocat v. Prangen und der Graf v. Reventlow von Farve, stimmt zwar in dem Schluß-Antrage der Majorität dahin überein, der hochverehrlichen Ständeversammlung die Ablehnung der in dem Königlichen Schreiben vom 25sten August d. J. vorgeschlagenen Branntweinsteuer anzurathen, kann indessen dem, was die Majorität der Motivirung ihres Antrages vorangeschickt, und zur Motivirung desselben angeführt hat, in den meisten Puncten nicht beistimmen.

Wenn nun gleich die Minorität der Ansicht ist, daß die Aufhebung des Zahlenlotto's in mehr als einer Hinsicht wünschenswerth erscheinen muß, so bald, als wie die Finanzen im Stande sind, durch Ersparungen in anderen Theilen des Staatshaushaltes die durch den Wegfall des Zahlenlotto's den Finanzen gewordene Einbuße zu ersetzen, wohin auch namentlich die früheren Anträge der Versammlung an Se. Majestät den König gerichtet sind, so muß die Minorität es doch im höchsten Grade bedenklich erachten, wenn die hochverehrliche Versammlung anrathen sollte, durch eine neue Steuer den bisherigen Ertrag des Zahlenlotto's zu decken. Die Minorität ist der festen Ansicht, daß das Anrathen jeder neuen Steuer an sich in hohem Grade bedenklich erscheint, möge sie eine directe oder indirecte sein; sie glaubt, daß die bereits dem Lande auferlegten Steuern schon das volle Maaß erreicht, daß es die erste und heiligste Pflicht der Versammlung ist, auf Minderung der Steuern, auf Erleichterung in den gesetzlich festgesetzten Steuern zu achten, und dies um so mehr in dem vorliegenden Fall, da von Aufhebung des Zahlenlotto's die Rede, welches in keiner Hinsicht als eine den betriebsamen Staatsbürger treffende Steuer anzuerkennen ist. Waren demnach die früheren Anträge der Ständeversammlung nur insofern auf Aufhebung des Zahlenlotto's

gerichtet, als sich mit Grund hoffen ließ, daß auch ohne Feststellung einer neuen Steuer die Allerhöchst angeordneten Ersparungen im Staatshaushalt den Wegfall der Einnahme aus dem Zahlenlotto erlauben würden, so kann die Minorität in diesem Sinne sich auch hier nur aussprechen.

Die Minorität ist ferner der Ansicht, daß, wenn überhaupt von einer neuen Steuer die Rede sein könnte, der Hochverehrlichen Versammlung eine specificirte Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden müßte, damit sie auf diese Weise eine Ueberzeugung gewinnen könne, inwiefern die das Land schon bereits so schwer drückenden Steuern und Abgaben, nachdem die nothwendigen Ersparungen in allen Zweigen des Staatshaushaltes eingetreten, nicht hinreichen sollten, die durch den beantragten Wegfall des Lotto's den Finanzen entstehende Einbuße zu decken.

Die Minorität kann solchemnach nicht umhin, sich auf das Bestimmteste dahin auszusprechen, daß sie der hochverehrlichen Versammlung das Anrathen jeder neuen Steuer zur Aufhebung des Lotto's nur widerrathen kann, ehe nicht der Versammlung die genaueste Einsicht in die Finanzen des Landes geworden, und aus selbiger Einsicht eine andere Ueberzeugung gewonnen, und glaubt sich gleichfalls dahin aussprechen zu müssen, daß auch für die Aufhebung der Kopfsteuer, deren Milderung für die dürftigeren Volksclassen gewiß wünschenswerth ist, nur dann ein Antrag als motivirt erscheinen könne, wenn nicht die Substituirung einer andern Steuer als erforderlich erscheine.

Auch kann die Minorität des Ausschusses der Ansicht der Majorität, daß eine Branntweinsteuer, falls überhaupt die Nothwendigkeit der Feststellung einer neuen Steuer zur Frage stehe, den Vorzug vor andern Steuern verdiene, auf keine Weise beistimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß ihr überhaupt alle Mittel fehlen, um einen so hochwichtigen Gegenstand zur Zeit nur einigermaaßen prüfen zu können.

Jedenfalls muß es aber der Minorität bedenklich erscheinen, durch eine Branntweinsteuer, welche für beide Herzogthümer circa 5 bis 600,000 Rbthlr. betragen soll, einen Betrieb zu belasten, welcher, zum Theil erst im Aufblühen begriffen, schon durch den Andrang des wohlfeileren ausländischen Branntweins sehr gehemmt wird, und, wenigstens was die Kornbrennereien anbelangt, durch eine Branntweinsteuer vernichtet werden müßte. Ueberdies würde die Steuer das Vernichtungsurtheil für alle noch bestehenden kleineren Brennereien; eine Menge Familien, die jetzt noch dem Staat und der Commüne beträchtlich steuern, an den Bettelstab bringen, und so für einen nicht unbedeutenden Theil betriebsamer Unterthanen die Quelle des größten Unglücks sein.

Dem Ausschusse fehlen nun freilich alle näheren Nachrichten darüber, wie viele Brennereien in beiden Herzogthümern jetzt vorhanden, wie viel Branntewein in denselben gebrannt wird. Die Minorität glaubt aber behaupten zu dürfen, daß die Branntweinbrenner nicht im Verhältniß der von ihnen zu zahlenden 5 bis 600,000 Rbthlr. stehen; daß ferner die bei weitem größere Menge der Brennereien sich in Holstein befinden, und dies Herzogthum mithin bei weitem mehr, als das Herzogthum Schleswig, zur Aufbringung jener Summe

beitragen müßte, was nicht angerathen werden kann, zumal da Schleswig von der jetzt circa 340,000 Rbthlr. betragenden Kopfsteuer zwei Drittheile, Holstein nur ein Drittheil zahlt.

Aus den vorstehenden Gründen muß deshalb die Minorität sich dem Antrage der Majorität dahin anschließen:

„Daß die hochverehrliche Versammlung das von ihr Allerhöchst befohlene Bedenken dahin abstatte, daß die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer gegen Einführung einer Branntweinsteuer nicht rathsam sei."

Itzehoe, den 15ten September 1840.

d'Aubert. Westphal. Rohwer. v. Prangen. Ernst Reventlow.

№ 64.

Ausschuß = Bericht

über die Proposition des Abgeordneten, Kammerjunkers d'Aubert, betreffend eine Modification der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 24sten October 1837 wegen des Probenhandels.

Erstattet Itzehoe, den 15ten September 1840.

Der von der Hochverehrlichen Ständeversammlung erwählte Ausschuß zum Zweck der Berichterstattung über die von dem Abgeordneten des 11ten städtischen Wahldistricts eingereichte und motivirte Proposition, wegen Abänderung der im §. 8 der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel, enthaltenen Bestimmung, daß von der Zollbehörde jährlich ein Auszug aus dem über die Handelsreisenden geführten Protocolle durch den Druck zur Kunde sämmtlicher Handelsberechtigten zu bringen sei, unterläßt nicht dieser ihm gewordenen Aufgabe im Nachstehenden zu genügen.

Der Ausschuß hat sich bei näherer Prüfung der Proposition, welche den Wegfall dieser Bestimmung beantragt, daß die fraglichen Auszüge durch den Druck bekannt zu machen, überzeugt,, daß in den Motiven des Proponenten alle wesentlichen Momente hervorgehoben, welche eine in diesem Sinne an Se. Majestät den König zu richtende Petition rechtfertigen, und daß es um so weniger einer weitläuftigeren Erörterung über den Inhalt der Proposition zu bedürfen scheint, als die Königliche Regierung selbst schon durch die an die Hochverehrliche Versammlung durch das Präsidium ergangene Vorfrage über diesen Gegenstand ihre Uebereinstimmung mit dem Antrage des Proponenten zu erkennen gegeben.

Der Ausschuß erlaubt sich daher zur Rechtfertigung seiner Ansicht, daß der Antrag des Proponenten auf Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmung begründet, sich auf die von demselben vorgeführten Motive zu beziehen, und muß auch die von demselben vorgeschlagene Modification als angemessen und zweckentsprechend erkennen.

Denn sollte unter den Handelsberechtigten sich ein besonderes Interesse zeigen, die über die Handelsreisenden von der Zollbehörde geführten Protocolle einzusehen, so würde dieses auf dem von dem Proponenten vorgeschlagenen Wege vollkommen erreicht werden können. Eine Nothwendigkeit aber scheint dem Ausschusse nicht vorhanden, die Veröffentlichung der im Laufe eines Jahres nach einem Orte gekommenen Handelsreisenden durch den Druck zu beschaffen, und zwar um so weniger, als selbst dann, wenn ein so unverhältnißmäßiger Kostenaufwand nicht damit verbunden wäre, keine hinreichenden Gründe dafür redeten, dem handelsberechtigten Publicum eine Liste der Handlungsreisenden mitzutheilen. Die durch jene Vorschrift vielleicht beabsichtigte Controlle von Seiten der Betheiligten ergiebt sich nämlich bei näherer Prüfung in Beziehung auf den Hauptzweck des Gesetzes als ganz werthlos, und mit Rücksicht auf den Nebenzweck desselben nur von sehr untergeordnetem Nutzen.

Ist ein so gesteigertes Interesse der einzelnen Handelnden vorhanden, daß sie diese Protocolle einzusehen wünschen, so wird die von dem Proponenten vorgeschlagene Bestimmung keineswegs so lästig sein, daß dieserhalb nicht derselbe Zweck erreicht werden sollte.

Der Ausschuß hat freilich auch erwogen, ob nicht die Zollbehörde verpflichtet werden könne, einen Auszug aus jenem Protocolle der Handelsreisenden in beglaubigter Form bei den Handelsberechtigten jeden Orts alljährlich circuliren zu lassen. Mehrere Gründe haben auch diese Art der Veröffentlichung dem Ausschuß als unzweckmäßig erscheinen lassen.

Wenn nämlich in den kleineren Städten und Flecken ein solches Verfahren auch ausführbar wäre, so würden sich in den größten Handelsstädten unsers Landes demselben unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen. Soll eine bestimmte Person nämlich mit dem Auszuge zur Einsicht bei den Handelnden herumgehen, so würde dieses nicht angehen, weil der Handelsberechtigte zur Einsicht verhindert sein kann, soll aber der Auszug circuliren, so würde bei der großen Zahl der Berechtigten keine Ordnung in der Reihenfolge zu erhalten sein.

Da nun verordnungsmäßig nur die Zollbehörde verpflichtet ist, Protocolle über die producirten Erlaubnißscheine der Handelsreisenden zu führen, so scheint die Mittheilung eines Auszugs aus diesen Protocollen am Schlusse des Jahres an die Ortspolizeibehörde, welche gleiche Pflicht der Aufsicht hat, zweckmäßig, da mögliche Contraventionsfälle dieser Behörde zur Kunde kommen, und sie auf diejenigen insonderheit für die Zukunft aufmerksam machen wird, welche im Verdachte stehen, auf eine oder die andere Weise die gesetzlichen Anordnungen übertreten zu haben.

Um aber das handelsberechtigte Publicum von einer ihm gesetzlich eingeräumten scheinbaren Controlle nicht auszuschließen, dürfte auf Verlangen daher die Einsicht dieses Auszuges jedem Handelsberechtigten gestattet werden können, und dadurch Alles erreicht sein, was das Gesetz mit der Veröffentlichung durch den Druck bezweckt.

Der Ausschuß glaubt demnach mit voller Ueberzeugung den Antrag des Proponenten, so wie er gestellt, zu einer allerunterthänigsten Petition an Se. Majestät empfehlen zu können.

d'Aubert. Paap. Kleinworth.

№ 65.

Ausschuß-Bericht,

betreffend den Gesetzentwurf über die Anwendung des durch Verordnung vom 28sten November 1837 vorgeschriebenen Verfahrens, bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei neuen Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame auf Eisenbahn-Anlagen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Erstattet Itzehoe, den 16ten September 1840.

In den Motiven für den angegebenen Gesetzentwurf wird ausgesprochen: „daß es bei der Entwerfung der Verordnung vom 28sten November 1837 nicht die Absicht gewesen sei, daß selbige auch auf Eisenbahn-Anlagen Anwendung finden solle."

„Später sei es jedoch in Anrege gekommen, eine analoge Anwendung dieses Gesetzes für Eisenbahn-Anlagen zwischen der Nord- und Ostsee zu gestatten, und es sei eine solche Begünstigung für dieses Unternehmen unter gewissen Bedingungen in Aussicht gestellt."

Indessen wird in den Motiven bemerkt, daß bei den Eigenthümlichkeiten einer Eisenbahn-Anlage doch Verschiedenheiten Statt fänden, die eine besondere Berücksichtigung verdienten, und einige Modificationen und Ergänzungen des Entschädigungs-Gesetzes für Eisenbahn-Anlagen nothwendig machten. Es wird angeführt:

1) daß der erforderliche Raum bedeutenderer Abtretungen und Vorkehrungen bedürfe;
2) daß eine Eisenbahn der Communication mehr Hindernisse in den Weg lege, als dies bei Kunststraßen der Fall ist.

In Erwägung dieser Verschiedenheiten bei Eisenbahn-Anlagen von andern Straßenbauten bestimmt daher der Gesetzentwurf im §. 2 diejenigen Gegenstände, für welche eine gezwungene Expropriation Statt finden soll.

Im §. 3 wird bestimmt, daß ein Königlicher Commissar die Nothwendigkeit der für die Eisenbahn verlangten Abtretungen von Grund und Boden zu prüfen und erst nach davon erlangter Ueberzeugung die Abtretung der Grundstücke zu requiriren habe.

Der §. 4 verordnet, daß die Herstellung der Communication, die erforderliche Verbindung der einzelnen Grundstücke, die etwanigen Veränderungen der Entwässerung sorgfältig geprüft werden sollen.

Der §. 6 bringt die im §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1837 enthaltene Vorschrift hinsichtlich abgeschnittener Landecken auch für größere Areale und ganze Felder in Anwendung.

§. 7 sichert für bedeutende Verlängerung der Communicationswege zwischen einzelnen Grundstücken eine besondere Vergütung, und

§. 8 bestimmt, daß diese Vergütung zu derjenigen zu rechnen ist, welche einstweilen bei den beikommenden Beamten und Obrigkeiten deponirt wird.

Die Committee ist einstimmig der Ansicht, daß bei Eisenbahn-Anlagen nothwendig das Princip der vollständigen Entschädigung festgestellt werden müsse, wie dieses denn auch in den Expropriations-Gesetzen des Königreichs Sachsen vom 3ten Juli 1835 — und der Stadt Hamburg vom 20sten December 1830 bestimmt ausgesprochen ist.

Das Entschädigungsgesetz für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28sten November 1837 bietet nun keineswegs eine vollständige Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke an, noch weniger wird in Beziehung auf Lage, Nahrungs- oder Gewerbs-Bestimmung dem Eigenthümer eine Entschädigung zugesichert. Auch wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf hierin fast nichts geändert. Der Ausschuß kann sich nur dahin aussprechen, daß das Princip, welches die Verordnung vom 28sten November 1837 für Entschädigungen bei Abtretung von Grundstücken zum Chausseebau aufstellt, keineswegs ein richtiges sei, vielmehr auch bei solchen Abtretungen der Grundsatz der vollständigen Entschädigung anzuwenden sein müßte. Was aber Eisenbahn-Anlagen anbetrifft, so wird jener Grundsatz der Entschädigung nach dem Steuerwerth um so weniger Anwendung finden können, da selbst die Gründe, die man angeführt hat, um den in der Verordnung vom 28sten November 1837 angenommenen Grundsatz zu rechtfertigen, bei Eisenbahn-Anlagen nicht wohl zutreffen. Kann man nämlich auch annehmen, daß Chausseen allen Anliegern Vortheile bereiten und dadurch gewissermaßen einen Theil des Verlustes ersetzen; so ist es doch sehr problematisch, ob die Eisenbahn den Anliegern die Vortheile gewähren, welche Chausseen ihnen darbieten. Vielmehr ist gewiß, daß mancher Anlieger durch Eisenbahnen in seinem Betriebe sowohl im Allgemeinen, als namentlich mit Rücksicht auf die Communication mit den benachbarten Oertern und seinem Lande sehr gestört werde. Auch wird mancher Schaden am Viehbestande und Ackerpferden eintreten müssen, bis diese sich an den Anblick der Locomotive gewöhnt haben. Dabei will der Ausschuß nicht verkennen, daß Eisenbahnen nicht auch den Landbesitzern bedeutende Vortheile zu gewähren im Stande seien; allein abgesehen von den allgemeinen Gründen wird schon das, was wir angeführt haben, darthun, daß die Anwendung des Grundsatzes der vollständigen Entschädigung für Eisenbahn-Anlagen nothwendig, die Anwendung des Princips der Verordnung vom 28sten November 1837 auf Eisenbahn-Anlagen dagegen durchaus unzulässig sei.

Daß die in Folge Verordnung vom 28sten November 1837 zugesicherte Entschädigung keine vollständige genannt werden darf, scheint überhaupt klar. Wenn z. B. ein Landbesitzer von 100 Tonnen Landes vielleicht 10 Tonnen abtreten muß, so verliert er nicht nur jährlich den Pachtpreis, sondern fast den ganzen Brutto-Ertrag; denn die Ausgaben für Gespann und Dienstpersonal, für das todte Inventarium, für Gebäude-Reparatur bleiben

dieselben. Noch nachtheiliger ist der Einfluß auf kleinere Landstellen, deren Betrieb ganz umgestaltet werden muß; wenn er auf 2/3 oder die Hälfte reducirt wird.

Für den Fall daher, daß die Expropriationsverordnung vom 28sten November 1837 eine analoge Anwendung für Eisenbahn-Anlagen bekommen sollte; würde es erforderlich sein, derselben verschiedene Zusätze in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen zu geben, durch welche dieselbe in dieser Beziehung eine wesentliche Abänderung erleiden würde.

Die Committee hält es deshalb für erforderlich, auf folgenden Zusatz zum §. 1. des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes anzutragen:

„die gezwungene Expropriation von Grund und Boden, behuf Anlegung von Eisenbahnen, kann nur gegen vollständige Entschädigung verlangt werden, weshalb die Unternehmer derselben den vollen Werth des Grundstücks, nebst allen Verlüsten und allem Schaden zu ersetzen haben, welcher dem Abtreter des Landes, in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung durch die Abtretung des Landes erwächset. Vortheile dagegen, die erst von künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist, kommen bei der Ausmittelung der Entschädigung nicht in Betracht."

Zu §. 4.

„Zu der laut §. 4 der Verordnung vom 28sten November 1837 zu ernennenden Commission sind die Communalbeamten, wo solche vorhanden sind, und, wo es sich um Entwässerungen handelt, ein Kunstverständiger zuzuziehen.

Diese Bestimmung scheint nothwendig, um der Commission die erforderlichen amtlichen und technischen Aufklärungen zu verschaffen.

Wir beantragen ferner zu dem Gesetzentwurf folgende Zusätze:

1) Die §§. 3 und 5 der Verordnung vom 28sten November 1837 erwähnte Landwiederlage wird nur dann Statt finden, wenn der Betheiligte solche als Entschädigung anzunehmen sich bereit erklärt.

Die Qualität des Bodens, der Zustand, in welchem derselbe ist, die Belegenheit des Landes können der Art sein, daß dem Betheiligten mit solchem Lande durchaus nicht gedient ist.

2) Da es nicht wahrscheinlich ist, daß die Commission, ohne den betheiligten Grundbesitzer vernommen zu haben, eine vollständige Angabe seiner Verlüste und des wahren Werthes des Bodens bekommen kann, so scheint nachfolgender Zusatz nothwendig:

„Jeder Grundeigenthümer, der Land, behufs Anlegung einer Eisenbahn, abtreten soll, ist verpflichtet, bei der (siehe §. 4 der Verordnung vom 28sten November 1837) hiezu ernannten Commission eine Angabe über den wahren Werth der abzutretenden Ländereien zu machen, so wie

auch über die Schäden und Verlüste, die ihm durch die Abtretung des Landes und durch die Eisenbahn-Anlage, rücksichtlich seiner Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung erwachsen."

Da der Steuerwerth ein völlig unzureichender Maaßstab für den Werth des Bodens ist (insonderheit, wenn nicht die ganze Landstelle überlassen wird, sondern nur theilweise Abtretungen Statt finden), so ist

3) der §. 18 der Verordnung vom 28sten November 1837 in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen für nicht anwendbar zu erklären.

4) In Folge des §. 19 sollen Grundbesitzer nur für den Fall das Recht haben, abgeschnittene Landecken, welche für sie, wegen mangelnder Communication, keinen Werth haben, abzutreten, falls diese mit Nutzen für das Entschädigungsgeschäft zu verwenden sind. Unter dieser Beschränkung wird in dem Gesetzentwurf (§. 6) auch diese Bestimmung auf größere Areale und ganze Felder ausgedehnt.

Die Committee ist aber der Ansicht, daß die Ueberlassung von Landecken und größeren Arealen und ganzen Feldern, von dem Umstande, daß sie zum Entschädigungszwecke verwandt werden können, nicht abhängig gemacht werden kann, und schlägt daher vor, daß der §. 6 des Gesetzentwurfs so geändert werde:

„Für abgeschnittene Landecken, wie für größere Areale und für ganze Felder, ist, wenn die Verbindung mit denselben durch die Eisenbahn so erschwert würde, daß der Eigenthümer sie deshalb abzutreten wünschen sollte, dem Eigenthümer volle Entschädigung zu leisten."

Die Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1837, welche diese Pflicht der Entschädigung auf den Fall beschränkt, wenn die abzutretenden Landstücke anderweitig mit Nutzen für das Entschädigungsgeschäft verwandt werden können, findet daher hier keine Anwendung.

5) Wenn gleich im §. 4 des Gesetzesentwurfs erwähnt ist, daß die Bewässerungen und Entwässerungen von der Commission sorgfältig geprüft werden sollen, so ist doch nothwendig, daß ausdrücklich bestimmt werde:
„Hiebei ist nicht nur die Vergütung von Grund und Boden zu berücksichtigen, sondern auch die Vergütung für die Ausgrabung neuer Abzugscanäle, für das Wegschaffen der ausgegrabenen Erde, so wie für die nothwendigen Siele, Brücken und Schüttungen, ferner für den Platz zu den nothwendigen Fußsteigen. Auch werden die nöthigen Gräben besonders zu vergüten sein."

6) Der §. 28 der Verordnung vom 28sten November 1837 enthält keine genügende Bestimmung über die auf dem Grundstück ruhenden Abgaben, indem er nicht der Communallasten und Abgaben, nicht des Canons und nicht der Deichlasten erwähnt. Die Committee schlägt daher vor, diesen §. folgendermaaßen zu fassen:

„In Betreff der auf einem Grundstück ruhenden Steuern und Abgaben an den Staat treten die Bestimmungen des §. 28 der Verordnung vom 28sten November 1837 ein."

Doch wird zu beantragen sein:

1) daß die Bankzinsen pro rata der Größe des abzutretenden Landstückes abgeschrieben werden;

2) wegen Lasten, Canon oder sonstigen Leistungen an Commünen, Gutsherrschaften oder Privatpersonen, ist bei theilweisen Abtretungen Entschädigung dergestalt zu leisten, daß die Lasten, der Canon oder die sonstigen Leistungen capitalisirt werden nach dem Zinsfuß von 4 pCt. Diese Entschädigung wird an den Eigenthümer des Grundstückes ausbezahlt, wenn die Commüne, Gutsherrschaft, oder wem sonst das Recht auf die Abgabe oder Leistung zusteht, damit zufrieden ist, daß das übrig bleibende Land für die gesammten Lasten haftet. Hält die Commüne, Gutsherrschaft, oder wer sonst Ansprüche auf die Leistung oder den Canon hat, das übrig bleibende Land nicht hinreichend, um für die Lasten oder Leistungen Sicherheit zu gewähren, so steht es dem, welcher Anspruch auf die Leistung oder Abgabe hat, frei, zu verlangen, daß an ihn die so eben erwähnte Entschädigungssumme ausbezahlt werde, wogegen dann die Lasten und Leistungen nach Verhältniß der Größe des abgetretenen Landstückes wegfällig werden;

3) bei gänzlicher Abtretung eines Grundstückes fällt der Commüne oder dem sonst Berechtigten die auf die unter Nro. 2 erwähnte Art capitalisirte Entschädigung zu.

7) Der §. 29 der Verordnung vom 28sten November 1837 sichert für verpachtete Ländereien keine genügende Entschädigung zu. Die Committee schlägt daher folgende Aenderung vor:

„Wo verpachtete Ländereien behufs Anlegung von Eisenbahnen abgetreten werden müssen, erhält

1) der Grundbesitzer den vollen Werth des abgetretenen Landes, nebst Ersatz seiner übrigen etwanigen Verlüste;

2) der Pächter, welcher für das abgetretene Land keine Pacht mehr zahlt, bekömmt überdem für jedes ihm noch zukommende Jahr 1/3 der Pachtsumme als Abstandsgeld; auch hat ihm der Grundherr von den Entschädigungsgeldern, welche ihm für dauernde Wirthschaftsnachtheile gezahlt werden, für jedes noch übrige Pachtjahr 4 pCt. zu vergüten. Ueberdem erhält der Pächter die Vergütung, welche für die durch den Bau der Eisenbahnen während seiner Pachtjahre veranlaßte Landdeteriorirung vergütet wird.

Ebenfalls wird für temporaire Landüberlassung 1/3 mehr als die Pachtsumme bezahlt; und sind unter Pachtsumme nicht nur das

baare Geld, sondern auch die contractlichen Leistungen zu verstehen, welche der Pächter zu beschaffen hat, und welche nach ihrem vollen Werthe zu taxiren sind. Bei temporairen Abtretungen von nicht verpachteten Ländereien wird dem Grundbesitzer 1/3 mehr vergütet, als die gewöhnliche Pacht an dem Orte beträgt."

Da jeder Pächter außer der Pachtsumme noch so viel aus seinem Grundstück Mehrertrag haben muß, daß er mit seiner Familie leben und außerdem einen Gewinn zurücklegen kann, so hält sich die Committee überzeugt, daß die von ihr angegebene Forderung von 1 1/3 der Pachtsumme für die temporaire Landüberlassung eine sehr billige genannt werden muß.

Der sub §. 38 unter verschiedenen Rubriken angeführte Entschädigungsbetrag ist in Beziehung auf Eisenbahnanlagen in Folge der hiefür aufgestellten Grundsätze nicht anwendbar, und wird daher wegfallen.

8) Schließlich dürfte noch zu bestimmen sein, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, die nöthigen Verbindungen herzustellen, sowohl da, wo die Eisenbahnlinie andere Wege durchschneidet, als da, wo die einzelnen Felder eines Grundstückes durchschnitten sind, und daß sie an diesen Puncten die erforderlichen Brücken oder Uebergänge oder Durchgänge nicht nur herzustellen, sondern stets im Stande zu erhalten hat, wobei es ihr frei zu stellen ist, über die Unterhaltung dieser Communicationsmittel mit den Landliegern, die selbige zur Bewirthschaftung und als Communicationsmittel bedürfen, einen Contract zu schließen, falls diese hiezu geneigt sind, oder die Unterhaltung selbst zu besorgen.

Da nach dem §. 32 der Verordnung vom 28sten November 1837 für Wegebaumaterial keine Vergütung zugestanden werden soll, die Committee aber das Princip der vollständigen Entschädigung vorangestellt hat, das gedachte Material aber unter Umständen für die Eigenthümer von sehr großem Werthe sein kann, so erlaubt sie sich folgenden Antrag zu stellen:

„Für das zu Eisenbahn-Anlagen erforderliche Wegematerial muß, insofern selbiges überall einen Werth hat, ebenfalls vollständige Entschädigung geleistet werden."

v. Holstein. v. Prangen. Dührsen.

№ 66.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf zu einem Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen, so wie für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder anderen Metallcompositionen.

Durch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist der Zoll für gehämmertes und gewalztes Kupfer, imgleichen für Kupferdraht und Kupfernägel auf 5 Rbthlr. 64 Rbßl. oder 3 Rthlr. 26 ßl. v. Ct. pr. 100 Pfd. bestimmt worden. Die Regierung beabsichtigt jetzt, diesen Zoll auf 2 Rbthlr. 80 Rbßl. oder 1 Rthlr. 37 ßl. herabzusetzen und einen gleichen Zoll für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder anderen Metallcompositionen eintreten zu lassen.

Diese nach dem Entwurfe beabsichtigte Herabsetzung des Zolles beträgt für kupferne Platten u. s. w. gerade die Hälfte, für messingene etwas weniger als die Hälfte des bisherigen Einfuhrzolles, indem nach der Verordnung vom 1sten Mai 1838 für unplettirte Messingplatten ein Einfuhrzoll von 4 Rbthlr. 48 Rbßl. oder 2 Rthlr. 39 ßl. v. Ct. erlegt wird. In den von dem Königlichen Herrn Commissarius für diesen Entwurf mitgetheilten Motiven ist neben der Bemerkung, daß die Regierung eine noch größere Herabsetzung mit Rücksicht auf die inländischen Kupferwerke für unzulässig halte, besonders hervorgehoben worden, wie die Erfahrung lehre, daß eine bedeutende Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kupferplatten u. s. w. erforderlich sei, wenn nicht die Verhäutung der inländischen Schiffe dem Inlande entzogen und dem Auslande zugewandt werden solle, indem schon im vorigen Jahre von 16 Schiffen aus den Herzogthümern nur 9 Schiffe im Inlande, 7 dahingegen im Auslande mit Kupfer verhäutet worden seien. Dabei ist zugleich bemerkt, daß von den 9 im Inlande verhäuteten Schiffen nur 2 mit inländischen Platten, 7 dahingegen mit ausländischen Platten, also von allen 16 Schiffen nur 2 mit inländischen Platten im Inlande verhäutet worden sind. Dazu komme noch, daß es den nach Erlassung der neuen Zollverordnung angenommenen Grundsätzen widerstreiten würde, die Einführung fremden Fabrikates auf desfällige Gesuche, wie solches früher geschehen, gegen eine geringere Zollerlegung in einzelnen Fällen zu gestatten, und stimme die nach dem Entwurfe beabsichtigte Zollherabsetzung auch fast ganz mit dem Gutachten der Holsteinischen Ständeversammlung über den Entwurf der neuen Zollverordnung überein, indem die Holsteinische Ständeversammlung eine Herabsetzung des in Vorschlag gebrachten Zolles für gehämmertes Kupfer bis auf 2 Rbthlr. 24 Rbßl. angerathen habe. Von Seiten der Bürger der Stadt Apenrade ist, nach der Mittheilung des Königlichen Herrn Commissarius, zur Begründung ihres an die Regierung gerichteten Gesuches insbesondere noch hervorgehoben, daß die inländischen Kupferplatten sich

drei Mal so schnell abnutzten, als die ausländischen, und zugleich theurer seien. Nach dem, was der Königliche Herr Commissarius bei der Motivirung des vorgelegten Placats angeführt hat, ist angegeben worden, daß 37 nach Apenrade gehörende Schiffe in einem Zeitraume von 4 Jahren ungefähr 152,000 Pfd. Kupferplatten und Nägel verbrauchten, woraus sich, wenn inländische Platten dazu verwandt würden, für die Schiffsrheder ein reiner Verlust von circa 130,660 Mk. Ct. ergeben soll.

Was den Werth und Preis der im Inlande fabricirten Kupferplatten anbelangt, so hat, nach der Mittheilung des Königlichen Herrn Commissarius, das Königliche Admiralitäts- und Commissariatscollegium bezeugt, daß die Fabrikate der Frederiksvaerker Fabrik sich durch besondere Güte auszeichneten und vor dem besten Englischen Fabrikate den Vorzug hätten. In Betreff der Fabrikate der Krusauer Fabrik dagegen ist nach der Aeußerung des Königlichen Herrn Commissarius von den Administratoren derselben die Erklärung abgegeben, daß in Folge eingeführter Verbesserungen der Fabrik das Fabrikat derselben in Zukunft dem ausländischen in keiner Beziehung nachstehen werde. Sieht man auf den Preis der Kupferplatten, so kosten, nach den bei Motivirung des Placats gemachten Mittheilungen, die Fabrikate der Frederiksvaerker Fabrik in inländischen Häfen 53 Rbßl. pr. Pfd.; Russische Platten, welche für die besten gehalten werden, kosten, nach jener Mittheilung, in Petersburg 49¼ Rbßl., in Hamburg und inländischen Häfen unverzollt 54½ Rbßl., verzollt 60 Rbßl. Die Englischen Platten kosten an Ort und Stelle 43⅕ Rbßl. das Pfd., unverzollt in Hamburg und inländischen Häfen 47 Rbßl., verzollt in letzteren 52½ Rbßl.

Der Ausschuß kann sich nur für die Bestimmung erklären, welche das Placat eintreten zu lassen beabsichtigt. Zuvörderst stimmen die in dem Entwurf des Placats enthaltenen Zollsätze fast vollkommen überein mit dem Zollansatz, den die Ständeversammlung im Jahre 1835 bei Berathung der Zollverordnung für Kupferplatten beantragt hat. Dann scheinen aber auch dem Ausschuß überwiegende Gründe, gerade mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, für die beabsichtigte Zollermäßigung zu sprechen, und darf außerdem nicht übersehen werden, daß es nicht Absicht der Regierung ist, den Zoll auf Kupferplatten ganz aufzuheben, sondern die Regierung vielmehr nur eine Herabsetzung auf 1 Rthlr. 37 ßl. Ct. pr. 100 Pfd. beantragt, so daß für die inländischen Fabriken immer noch ein nicht unbedeutender Schutzzoll übrig bleibt. Das Geschäft, welches durch die Herabsetzung des Zolles Beachtung findet, die Schiffsrhederei, ist aber für den Staat so wichtig, daß dasselbe gewiß die größte Beachtung von Seiten der Gesetzgebung verdient. Die Schiffsrhederei ist ferner ein Geschäft, welches die Concurrenz des Auslandes, und zwar im Auslande zu bestehen hat, und nur dann für die Rheder und den Staat fruchtbringend zu werden im Stande ist, wenn die nothwendigen Kosten der inländischen Rhederei im Verhältniß zu den Kosten der ausländischen Rhederei nicht gar zu bedeutend sind. Eine besondere Berücksichtigung der inländischen Schiffsrhederei wird aber um so mehr zur unabweislichen Nothwendigkeit, da die Schifffahrtsabgaben, die auf unserer Schifffahrt ruhen, im Verhältniß zu den Abgaben anderer Länder immer nur sehr bedeutend genannt werden können, wie denn namentlich die inländische Schifffahrt um so mehr alle Berücksichtigung und Erleichterung verdient, weil die Herzogthümer in den benachbarten Städten Hamburg und

Altona, deren Schiffsrhederei fast gar nicht durch Zölle belastet wird, mächtige Concurrenten in der Rhederei finden. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit, die Kupferverhäutungen der inländischen Schiffe im Inlande eintreten zu sehen, nur dann vorhanden, wenn die Kupferplatten im Inlande für einen Preis geliefert oder gekauft werden können, der im Verhältniß steht zu dem Preise, zu dem Kupferplatten im Auslande gekauft werden. Jedes andere Verhältniß muß die Folge haben, daß die Schiffe größtentheils im Auslande verhäutet werden, und beweis't die oben angeführte hierin gemachte Erfahrung, wie dem Ausschusse scheint, vollständig, sowohl die Zweckmäßigkeit, als auch die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Einfuhrzolles. Uebrigens ist der noch bleibende Schutzzoll immer noch nicht unbedeutend, da der Zoll noch $^{17}/_{20}$ ßl. Ct. pr. Pfd. beträgt, und mithin, namentlich bei einer Waare der Art, wie Kupferplatten sind, die 13 ßl. bis 16 ßl. pr. Pfd. kosten, nur sehr beträchtlich genannt werden kann. Der von der Regierung vorgeschlagene Zollsatz scheint uns daher aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die von dem Königlichen Herrn Commissarius angeführten Motive ein durchaus geeigneter, und zwar ein solcher Zollsatz zu sein, welcher die inländischen Kupferwerke so sehr berücksichtigt, als mit Rücksicht auf die inländische Rhederei und selbst mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Kupferwerke zweckmäßig zu sein scheint. Ist es nämlich überall möglich, es dahin zu bringen, daß die inländischen Schiffe möglichst im Inlande mit Platten, die auf inländischen Kupferwerken verfertigt worden, versehen werden, so möchte der jetzt proponirte Zoll geeignet sein, hier die Interessen der inländischen Kupferwerke mit denen der Schiffsrheder zu vereinigen, obgleich eine fernere Erfahrung erst darüber entscheiden kann, ob die inländische Rhederei überall im Stande sein wird, ihre Schiffe im Inlande mit Kupferverhäutung versehen zu lassen, wenn fremde Kupferplatten mit Einfuhrzoll belegt sind. Der Ausschuß kann daher nur beantragen:

> daß das Placat in der Art, wie solches von der Regierung vorgelegt worden, zum Gesetz erhoben werden möge.

Was den Zoll auf Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder andern Metallcompositionen anbelangt, so kann der Ausschuß aus den von dem Königlichen Herrn Commissarius angegebenen Gründen sich nur sowohl für die Herabsetzung des Zolles, als für den gewählten Zollsatz erklären.

Die Versammlung wird aber außer der Frage, ob die Erlassung des Placats anzurathen sei, auch noch über eine etwanige Entschädigung der inländischen Kupferwerke zu berathen haben. Der Königliche Herr Commissarius hat nämlich in einem an den Ausschuß erlassenen Schreiben demselben bemerkt, wie das Königliche Generalzollkammer- und Commerz-Collegium den Wunsch geäußert habe, daß bei der Prüfung des Entwurfes des Placats auch die Frage in Erwägung gezogen werden möge, ob etwa denjenigen Fabriken, welche sich mit Verfertigung der fraglichen Gegenstände beschäftigen, für den Fall, daß das im Entwurfe vorliegende Placat als Gesetz erlassen werden sollte, eine temporaire Entschädigung zuzugestehen sein dürfte. Der Herr Commissarius hat hinzugefügt, daß, so weit bekannt, außer dem Kupferwerke zu Frederiksvaerk, welches von dem Handlungshause Suhr und Sohn von der Administration des Gutes Frederiksvaerk auf eine Dauer von 30 Jahren, von denen erst acht abgelaufen sind, gepachtet sei und der Krusauer Kupfermühle bei Flensburg zur Zeit

sich weder im Königreich, noch in den Herzogthümern Kupferwerke befinden, welche sich mit der Verfertigung von Kupferplatten zu Schiffsverhäutungen beschäftigen. Namentlich habe das erstgedachte Handlungshaus, dessen Absatz von Kupferplatten beträchtlich sei — bei Motivirung des Placats ist angegeben, daß dies Handlungshaus im Jahre 1838 87,700 Pfd. abgesetzt habe — sehr bedeutende Verwendungen auf das gepachtete Etablissement gemacht und wenn dasselbe gleich einen Anspruch auf Ersatz wegen des Verlustes, der durch die eventuell eintretende Herabsetzung des Zolles demselben erwachsen möchte, aus Rechtsgründen nicht würde geltend machen können, so könnte es doch zur Frage stehen, ob nicht Billigkeitsgründe einer desfälligen Entschädigung wenigstens für den noch übrigen Zeitraum bis zur verordnungsmäßigen allgemeinen Revision des Zolltarifs das Wort reden möchten. Hinzugefügt ist noch, daß die Entschädigung vielleicht dadurch ausgemittelt werden könnte, daß eine dem Zollsatz nahe kommende Prämie für alle die Fabrikate bewilligt würde, welche erweislich im Laufe eines Jahres für die Verhäutung inländischer Schiffe verwendet worden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Staat weder verpflichtet noch veranlaßt sein könne, den Fabrikinhabern eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen, wenn die Herabsetzung eines Zollsatzes aus Gründen der Zweckmäßigkeit eintritt. Wie der Staat keine Verbindlichkeit hat, in solchen Fällen den Fabrikinhabern eine Vergütung zu leisten, so ist es auch bedenklich, in einem solchen Falle eine Vergütung eintreten zu lassen, indem, geschähe dies, stets, wenn eine Zollherabsetzung eintritt, Veranlassung wäre, den Fabrikinhabern Entschädigung zu leisten. Der Staat wird sich daher, wenn nicht eine bestimmte Verpflichtung gegen einen Fabrikinhaber übernommen ist, nach der Ansicht des Ausschusses nicht wohl veranlaßt finden können, in einem Falle, wie hier vorliegt, Entschädigung zu leisten, mag nun die Herabsetzung des Zolles bei Gelegenheit der allgemeinen Revision der Tarife oder in der Zwischenzeit erfolgen. Man würde sich, ist einmal Vergütung geleistet, in allen ähnlichen Fällen auf einen solchen Vorgang beziehen und würde gerade eine Unbilligkeit dann eintreten, wenn dem einen Fabrikherrn Vergütung gegeben, dem andern dagegen Vergütung verweigert würde.

Der Ausschuß kann sich somit nur dahin aussprechen:

> Daß der Staat nicht veranlaßt sein kann, den Inhabern oder Pächtern der Kupferwerke für den Fall der Herabsetzung des Zolles Vergütung zu zahlen und daß die Versammlung sich in diesem Sinne in dem abzusprechenden Gutachten erklären möge.

Dabei versteht es sich von selbst, daß etwanige contractlich erworbene Rechte möglicherweise privatrechtliche Ansprüche der Pächter der Frederiksvaerker Fabrik gegen den Verpächter begründen könnten. Die desfallsigen Verhältnisse der Fabrik sind dem Ausschuß unbekannt und hat der Ausschuß auch nur die Frage, ob der Staat, als solcher, wegen Herabsetzung des Zolles Vergütung zu leisten verpflichtet oder veranlaßt sein könne, zum Gegenstande seiner Erwägung machen können.

Itzehoe, den 19ten Sept. 1840.

Paap. Prangen. Schwerdtfeger. Wiese.

Bedenken
über Königliche Propositionen.

Bedenken,
betreffend die Aufhebung des Ausfuhrzolles für Eichenholz und Borke, so wie des Einfuhrzolls für Eichenholz.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein erkennt dankbar an, daß Ew. Königl. Majestät, in Berücksichtigung der schon bei Berathung der allgemeinen Zollverordnung von der Versammlung ausgesprochenen Ansichten und einer von der Ständeversammlung des Jahres 1838 eingereichten Petition, den Entwurf eines Placats wegen Aufhebung des im Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzten Ausfuhrzolles für Borke oder Lohe, wie für Eichenholz uns zur Berathung vorlegen zu lassen allergnädigst geruht haben.

Die Versammlung hat, auch nach abermaliger Prüfung der für die Aufhebung des fraglichen Ausfuhrzolles früher schon angeführten Gründe, sich nur fortwährend von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Aufhebung des Ausfuhrzolles für Eichenholz, Borke und Lohe überzeugt halten können. Es ist deshalb mit einer Majorität von 41 Stimmen gegen 4 Stimmen von der Versammlung der Beschluß gefaßt, allerunterthänigst anzurathen, daß, wie §. 1 des vorgelegten Entwurfes bestimmt, verfügt werden möge:

„daß der in dem Ausfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Ausfuhrzoll für Borke oder Lohe wegfalle;"

wie ebenfalls eine Majorität von 39 Stimmen gegen 6 Stimmen sich dafür erklärt hat:

„daß der Ausfuhrzoll für Eichenholz wegfallen möge."

Auch den §. 2 des Placats, wodurch der Einfuhrzoll auf Eichenholz aufgehoben wird, kann die Versammlung nur anrathen.

Wie das Interesse der inländischen Schiffsbauerei, welche so schon mit den benachbarten Staaten eine schwere Concurrenz zu bestehen hat, die Hinwegräumung der Hindernisse wünschen läßt, welche den Schiffsbau hier im Lande belästigen und auch das Bedürfniß des Eichenholzes zu den Schleusenbauten ein Motiv der Aufhebung des Einfuhrzolles abgeben muß; so wird die zollfreie Einfuhr des unentbehrlichen und zum Theil nur aus dem Auslande zu beziehenden Eichenholzes um so mehr zur Nothwendigkeit werden, wenn der bisherige Schutzzoll bei der Ausfuhr wegfällt. Eben so stimmt der Wegfall des Einfuhrzolles für Eichenholz vollkommen überein mit dem allgemeinen Princip der Zollverordnung, daß die Artikel, welcher die inländische Industrie bedarf, ohne solche zur Genüge im Inlande erhalten zu können, wo möglich nicht mit Zoll zu belegen sind. Da überdies überhaupt für den Holzzoll nur finanzielle Gründe sprechen, und abgesehen davon, die Aufhebung desselben nur wün-

schenswerth ist; so kann die Versammlung nur um so mehr sich für eine Bestimmung erklären, welche beabsichtigt, den Einfuhrzoll auf Holz, wenn auch zur Zeit nur für eine Holzart, aufzuheben. Die Ständeversammlung hat daher mit 44 Stimmen gegen 1 Stimme den Beschluß gefaßt, die Aufhebung des Einfuhrzolles für Eichenholz anzurathen.

Nur um in der Anwendung des Gesetzes keine Ungewißheit eintreten zu lassen, und im Interesse eines Gewerbes, des Böttcherhandwerks, welches in der Lage, in welcher es sich befindet, in einem hohen Grade der Berücksichtigung von Seiten der Zollgesetzgebung bedarf, hält die Versammlung einen Zusatz zu dem §. 2 des Placats für erforderlich und zwar dahin, daß Stabholz und Tonnenstäbe aus Eichenholz ebenfalls zollfrei eingehen dürfen. Freilich möchte es schon im Entwurfe des Placats, wie dieser vorgelegt worden, liegen, daß, wenn Eichenholz zollfrei eingehen soll, auch die im Tarif unter dem Artikel „Holz" aufgeführten eichenen Tonnenstäbe zollfrei eingehen müssen. Aber eine ausdrückliche Bestimmung würde hier nothwendig sein, um Mißdeutungen vorzubeugen, wie denn außerdem die dringendsten Gründe dafür sprechen, die beabsichtigte Befreiung vom Einfuhrzoll auch auf das Eichenholz zu erstrecken, was unter dem Namen Tonnenstäbe und Stabholz eingeht.

Soll Eichenholz ohne Zoll eingehen, weil das Land nicht genug Eichenholz besitzt, um dem Bedarf des Landes zu entsprechen, soll den Gewerken, die Eichenholz gebrauchen, der Stoff, dessen sie bedürfen, um ihr Geschäft zu betreiben, zollfrei geliefert werden, so wird ganz derselbe Grund, welcher im allgemeinen für Aufhebung des Zolles auf Eichenholz redet, namentlich auch dafür sprechen, daß das, im Zolltarif unter dem Artikel Holz aufgeführte „Stabholz und Tonnenstäbe," insofern diese aus Eichenholz bestehen, ebenfalls zollfrei eingehe. Die Böttcher des Landes beziehen bekanntlich schon jetzt das eichene Stabholz und die eichenen Tonnenstäbe, welches sie bedürfen, größtentheils aus dem Auslande,

und werden bei Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz noch mehr dazu genöthigt sein. Es ist dies eichene Stabholz, so wie die eichenen Tonnenstäbe ein unentbehrliches Material ihres Betriebes, und fällt der Zoll darauf ihnen um so lästiger, da ein bedeutender Theil der Tonnen, zu denen eichenes Stabholz erforderlich ist, zur Verpackung von Sachen dient, die ins Ausland gehen, z. B. zur Verpackung von Fleisch; so, daß der erwähnte Zoll namentlich für die sogenannte Tonnenschlachterei, welche eine immer größere Bedeutung für das Land zu erhalten scheint, eine große Belästigung in sich schließt. Daß dies der Fall sei, hat Ew. Königl. Majestät Regierung auch schon dadurch anerkannt, daß sie verschiedenen Böttchern auf ihr Ansuchen Rückzoll zugestanden hat, für das Stabholz, welches, zu ins Ausland gehenden Fleischtonnen, verbraucht, wird. Um so mehr wird Veranlassung sein, das Princip, welches schon in einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht worden, durch Gestattung der zollfreien Einfuhr des eichenen Stabholzes und der eichenen Tonnenstäbe allgemein anzuerkennen und zum Besten des Landes eintreten zu lassen. Wie in so vielen anderen Fällen die Beziehungen zum nahen Auslande und die Verhältnisse desselben bei unserer Zollgesetzgebung nicht unberücksichtigt bleiben können, und wie namentlich mit Rücksicht auf das Böttcherhandwerk bei der bevorstehenden allgemeinen Revision der Tarife gewiß zu erwägen sein wird, ob nicht durch zollfreien Eingang gebrauchter Tonnen, die schon jetzt, wenn dieselben alt und nicht Gegenstand des Handels sind, zollfrei eingehen. Den Böttchern ein nützliches Material zur Verarbeitung geliefert werden müsse, so wird die Gestattung der zollfreien Einfuhr des eichen Stabholzes und der eichenen Tonnenstäbe, zumal nach Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Eichenholz, zur dringenden Nothwendigkeit. Auch spricht ganz derselbe Grund, welcher die Befreiung des Eichenholzes vom Ausfuhrzoll mit Rücksicht auf den Schiffsbau motivirt, für die Aufhebung des Einfuhrzolles von dem ein

unentbehrliches Material für die Böttcher enthaltenden eichenen Stabholz, und hat die Ständeversammlung daher mit 42 Stimmen gegen 3 Stimmen beschlossen, allerunterhänigst anzurathen, daß dem §. 2 des Placats ein Zusatz dahin hinzugefügt werde:

„namentlich gilt diese Befreiung vom Einfuhrzoll auch für Stabholz und Tonnenstäbe aus Eichenholz."

Ew. Königl. Majestät erlauben wir uns solchemnach, wie die Versammlung mit 41 Stimmen gegen 4 Stimmen beschlossen, allerunterthänigst anzurathen:

„daß der Entwurf des Placats mit dem von uns für erforderlich erachteten Zusatze zum Gesetze erhoben werden möge."

Itzehoe, den 22sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. **v. Prangen**, Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Modification des §. 76 der Zoll-Verordnung vom 1sten Mai 1838.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein hat bei der Berathung über das Placat vom 18ten April d. J., wodurch, unter Vorbehalt demnächstiger Berathung der Provinzialstände, der §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 dahin provisorisch abgeändert worden, daß Zucker fernerhin nicht mehr zollfrei mit den Frachtposten versandt werden dürfe, die Gründe erwogen, welche die provisorische Aenderung des Gesetzes, ohne, daß vorher der Rath der Stände eingezogen worden, hervorge-

rufen haben. Anerkennend, daß in Fällen, wo die Nothwendigkeit solches dringend erheischt, Aenderungen bestehender Vorschriften über die von Waaren zu erlegenden Eingangszölle, unter Vorbehalt der Einziehung des Rathes der Stände, provisorisch, in Uebereinstimmung mit §. 29 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, erlassen werden können, finden wir einen solchen Fall der Nothwendigkeit in den Umständen, welche das Placat vom 18ten April d. J. hervorgerufen haben und können das von uns erforderte Gutachten nur dahin allerunterthänigst abgeben:

daß statt des provisorischen Verbots der zollfreien Versendung des Zuckers mit den Frachtposten nunmehr durch eine gesetzliche Bestimmung definitiv eine Aenderung des §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 dahin eintreten möge:

„daß Zucker nicht mit den Frachtposten zollfrei versendet werden dürfe."

Die Berathung des vorerwähnten Placats hat zu der Erörterung eines von Seiten des Königl. General-Zoll-Kammer und Commerz-Collegii unterm 31sten August 1839 in Beziehung auf den §. 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 erlassenen Circulairs führen müssen, dessen Inhalt nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze steht und außerdem zu Mißdeutungen führt.

Das Circulair ist freilich älter, als das Placat vom 18ten April 1840 und hat wahrscheinlich vorzugsweise die Versendung des Zuckers mit den Posten im Auge gehabt. Es ist aber auch nach Erlassung des Placats vom 18ten April 1840 nicht aufgehoben, dient vielmehr noch jetzt den Zoll-Beamten zur Norm, weshalb wir auf die erforderlichen Aenderungen des Circulairs anzutragen uns erlauben, um die Bestimmungen desselben in Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu bringen.

Zuvörderst ist im Circulair gesagt:

„bei entstehendem Zweifel über den Werth der Waare oder Sache sei diese allemal der Verzollung zu unterziehen."

Die Zoll-Beamten sollen sich, nach Vorschrift des Gesetzes, bei der Visitation überzeugen von dem Werth der Sache oder Waare, die mit der Post eingeht, und diese Ueberzeugung muß allerdings entscheiden; allein, daß im Zweifelsfalle die Sache zu verzollen sei, liegt weder im Gesetz, noch in den Motiven des Gesetzes. Es liegt dies nicht im Gesetze, weil dies ausdrücklich sagt, daß Sachen unter 2 Rbthlr. an Werth zollfrei mit den Frachtposten eingehen können und mithin den Zoll-Beamten wohl die Ausmittelung des Werthes, nicht aber die Befugniß eingeräumt werden kann, stets Verzollung zu verlangen, wenn sie zweifelhaft sind über den Werth. Die Bestimmung, welche das Königl. General-Zoll-Kammer und Commerz-Collegium getroffen, findet aber auch in den Motiven des Gesetzes so wenig ihre Begründung, daß sie vielmehr im Widerspruch damit steht. Gerade auf Kleinigkeiten, deren Werth sich nicht wohl ermitteln läßt, bezieht sich der §. 76 und schon deshalb ist das Gegentheil von dem anzunehmen, was die Königl. General-Zoll-Kammer vorgeschrieben hat. Diese Kleinigkeiten sind oft von der Art, daß sie sich zu einem Werth oder einem Marktpreise nicht wohl anschlagen lassen und gerade diese Kleinigkeiten hat der §. 76, auch nach der Erklärung der Königl. General-Zoll-Kammer, vorzugsweise von der Zollerlegung befreien sollen. Es ist mithin die Absicht des Gesetzes, Kleinigkeiten der erwähnten Art zollfrei eingehen zu lassen, während, nach dem Circulair vom 31sten August 1839, gegen das Gesetz, von den Zoll-Beamten stets Verzollung verlangt werden kann.

Dies Circulair sagt ferner: bei der Werthbestimmung sei diese zu ermitteln unter Zugrundelegung des am Bestimmungs-Orte der Waare incl. Zoll geltenden Durchschnittspreises. Diese Bestimmung ist dunkel und hätte es wohl heißen sollen, es sei bei der Werthbestimmung der am Bestimmungs-Orte der Waare geltende Preis zum Grunde zu legen. Denn der Werth der Waare am Bestimmungs-Orte wird, nach der Natur der Sache, zum Theil mit bestimmt durch den Zoll, der auf den Waaren ruht. Bei Ausmittelung des Werthes darf der Zoll mithin nicht zu dem Werthe hinzugerechnet werden. Jetzt wird dagegen von den Zoll-Beamten die Vorschrift der General-Zoll-Kammer so gedeutet, als ob, um zu bestimmen, ob eine Sache 1 Rthlr. 12 ßl. werth sei, zuvörderst der Werth der Waare am Bestimmungs-Ort und dann außerdem der Zoll zu berechnen sei; so, daß eine Interpretation eintritt, die gegen das Gesetz ist. Ferner heißt es im Circulair, es solle bei Bestimmung des Werthes nicht Rücksicht genommen werden auf die Qualität der Waare; auch dies ist gegen das Gesetz, welches unbedingt sagt, die Waare, die Sache, welche nicht 1 Rthlr. 12 ßl. werth ist, geht mit der Frachtpost zollfrei ein. Endlich wird den Zoll-Beamten vorgeschrieben, daß, wenn mehrere Sendungen an einen Empfänger adressirt eingehen, der Gesammtwerth der Packete bei Beurtheilung des Werthes in Betracht zu ziehen sei. Auch davon enthält das Gesetz nichts, vielmehr steht auch diese Bestimmung im Widerspruch mit dem Gesetze. Die Ständeversammlung erkennt an, daß es Fälle geben kann, wo Veranlassung ist, in Uebereinstimmung mit dem §. 29 der Zoll-Verordnung, provisorisch Aenderungen von Bestimmungen in den Tarifen eintreten zu lassen, wenn die Nothwendigkeit solches dringend erheischt; aber die Versammlung kann es nur für unzulässig halten, wenn ein durch ein Gesetz anerkanntes Recht, wie dies der §. 76 der Zoll-Verordnung den Unterthanen ertheilt, von der Königl. General-Zollkammer als eine Begünstigung betrachtet wird, deren Beschränkung durch Circulaire gegen die Worte und selbst gegen die Absicht des Gesetzes von dem Königl. General-Zollkammer und Commerz-Collegio verfügt werden dürfte.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von P. S. Schönfeldt in Itzehoe.

So wenig wir verkennen, daß die Königl. General-Zollkammer nur die Absicht gehabt habe, durch das Circulair vom 31sten August 1839 Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen; so gewiß ist es andererseits, daß jeder Unterthan ein Recht habe, nach dem Gesetze von den Zoll-Beamten behandelt zu werden, und hat die Ständeversammlung daher einstimmig den Beschluß gefaßt, Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

„Daß das Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium die Zoll-Beamten anzuweisen habe, die Bestimmungen des §. 76 der Zoll-Verordnung vom 1sten Mai 1838 in ihrem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen, mithin Sachen und Waaren, welche mit den Frachtposten eingehen und unter 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. werth sind, zollfrei eingehen zu lassen;"

wie denn ebenfalls mit 41 Stimmen gegen 3 Stimmen von der Versammlung beschlossen ist, allerehrfurchtvollst Ew. Königl. Majestät zu bitten:

„Daß die Zoll-Beamten anzuweisen, bei Bestimmung des Werthes der mit den Frachtposten eingehenden Waaren auf den wirklichen Werth der Waaren am Bestimmungs-Ort, und ohne zu diesem Werth den Zoll hinzuzurechnen, Rücksicht zu nehmen; daß ferner Kleinigkeiten, die nicht zu einem bestimmten Werth angeschlagen werden können, von denen aber auch nicht anzunehmen ist, daß dieselben über 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. werth sind, der Absicht des Gesetzes gemäß, bei ihrem Eingange mit den Frachtposten den Empfängern zollfrei auszuliefern, und auch wenn mehrere Packete mit derselben Post an denselben Empfänger eingehen, für jede Sendung, und ohne den Werth derselben zusammenzurechnen, zollfreier Eingang in Anspruch genommen werden könne, wenn der Werth jeder Sendung unter 1 Rthlr. 12 ßl. ist, und die Sendungen von verschiedenen Orten kommen,

oder Waaren und Sachen verschiedener Art enthalten."

Itzehoe, den 21sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. *Prangen*, Berichterstatter.

Bedenken,

betreffend eine Veränderung der Tara für Zucker in Kisten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Der uns zur Berathung vorgelegte Entwurf eines Placats, betreffend eine Veränderung der im Einfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzten Tara für Rohzucker in Kisten, bezweckt, einem Mangel abzuhelfen, der sich in dem angeführten Tarif findet, indem darin eine Tarabestimmung für Rohzucker, wenn dieser in Kisten von 400 bis 1400 Pfd. eingeht, fehlt, während für Kisten von 350 bis 400 Pfd. eine Tara von 12 pCt., für Kisten von 1400 Pfd. bis 1800 Pfd. dagegen eine Tara von 17 pCt. vergütet wird.

Nachdem die von der Ständeversammlung zur näheren Prüfung jenes Entwurfs erwählte Committee der Versammlung Bericht erstattet, ist die Ständeversammlung einstimmig den Ansichten des Ausschusses beigetreten, und unterläßt nicht, das Resultat ihrer Berathung im Nachstehenden Ew. Königl. Majestät vorzulegen.

Bei der bisherigen Tarabestimmung mußte der Fall eintreten, daß der Zuckerraffinadeur mehr Zucker verzollte, als er wirklich erhielt. Die jetzt in Vorschlag gebrachte Tarabestimmung, wonach für Kisten von 500 Pfd. und darunter 12 pCt., für Kisten

über 500 Pfd. aber 17 pCt. Tara vergütet werden soll, wird aber nicht genügen, um bei Kisten von 500 Pfd. und darunter ein angemessenes Verhältniß in der Tarabestimmung eintreten zu lassen, und haben wir daher aus den Gründen, welche wir im Nachstehenden zu entwickeln uns erlauben dürfen, in Betreff der Kisten von 500 Pfd. und darunter eine Taravergütung von 15 pCt. als nothwendig bezeichnen müssen, während wir die Bestimmung einer Taravergütung von 17 pCt. bei Kisten von über 500 Pfd. nur anrathen können.

Wie beim Rohzucker die Tara sehr verschieden ist nach dem Inhalt der Kisten, so pflegt auch mit Rücksicht auf den Ort, woher der Zucker kommt, die Tara bei gleichem Bruttogewichte verschieden zu sein, wie z. B. Zucker aus Rio gewöhnlich bedeutend mehr Tara enthält, als Bahia-Zucker von gleichem Bruttogewicht. Eine Gesetzgebung, welche für alle Fälle hier dem wirklichen Verhältnisse genau entspräche, wird daher nicht wohl möglich sein; allein, wie schon aus allgemeinen Gründen es nothwendig ist, daß nicht mehr verzollt werde, als der Empfänger wirklich an zu verzollender Waare empfängt; so wird bei einer Waare, wie Rohzucker, es um so mehr erforderlich sein, die Tara nicht unverhältnißmäßig niedrig zu setzen, da Rohzucker, gegen die allgemeinen Grundsätze, welche unserer Zollgesetzgebung zu Grunde liegen, nur aus finanziellen Rücksichten mit Zoll belegt ist, und deshalb bei Bestimmung der Tara für Rohzucker es vorzugsweise leitendes Princip sein muß, darauf zu sehen, daß nicht für mehr, als der Empfänger bekommt, Zoll verlangt werde. Bisher ist aber mehr verzollt worden, als die Empfänger wirklich bekommen, da bis dahin für Kisten von 400 bis 1400 Pfd., in Ermangelung einer andern Bestimmung, nur 12 pCt. Tara vergütet ward. Der Havannazucker, welcher hier besonders und bei der zu treffenden Tarabestimmung allein in Betracht kommt, pflegt nämlich in Kisten von 370 bis 500 Pfd. (gewöhnlich in Kisten von circa 400 Pfd.) einzugehen, wofür bis

dahin 12 pCt. Tara vergütet ward und, nach dem vorgelegten Entwurf, ebenfalls in Zukunft nur 12 pCt. Tara vergütet werden soll. Diese Tara stimmt aber nicht überein mit den wirklich Statt findenden Verhältnissen.

Nach einer sehr begründeten und allgemeinen Usance, berechnet beim Verkauf des Havanna-Rohzuckers der Verkäufer dem Käufer für braunen Zucker 70 Pfd., für weißen dagegen 65 Pfd. Tara pr. Kiste, ferner 3/4 pCt. Gutgewicht und an sogenanntem Besenschon, d. h. mit Rücksicht auf den Verlust, der durch Unreinigkeiten und durch die Verpackung des Zuckers entsteht, 5 Pfd. pr. Kiste; dies macht für eine Kiste von 400 Pfd. 19 1/2 pCt., wenn brauner Zucker darin ist; 18 1/4 aber, wenn weißer Zucker gekauft ist. Bei Kisten von 500 Pfd. wird demnach bei braunem Zucker 15 3/5 pCt., bei weißem aber 14 3/5 pCt. vergütet.

Wollte man, und es ließe sich dies wohl rechtfertigen, annehmen, daß der Raffinadeur oder Kaufmann bei der Einfuhr von Rohzucker nicht mehr verzollen dürfe, als er selbst dem Verkäufer bezahlt, so würde man auch für Kisten von unter 500 Pfd. Brutto eine Taravergütung von 17 pCt., als im Durchschnitt angemessen halten können. Bei den fast immer 1000 Pfd. und darüber wiegenden Kisten mit Brasilianischem Zucker beträgt die beim Handel vergütete Tara noch mehr. Wenigstens ist dies der Fall bei Zuckern, die von Rio oder Fernambuco kommen, und gewöhnlich circa 1400 Pfd. wiegen. Bei Brasilianischen Zuckern, gleichviel, aus welcher Brasilianischen Provinz dieselben kommen, ist die Tara bei Kisten unter 1000 Pfd. selbst noch viel bedeutender, und wird daher in Hamburg und Altona den Zuckerraffinadeuren (namentlich auch bei den vorkommenden viertel und halben Kisten Brasilianischen Zuckers) noch eine Extravergütung von 2 pCt. für Tara berechnet, so, daß der Käufer für weiße Brasilianische Zucker in Kisten dieser Art 18 pCt. und für braune Zucker 20 pCt. Taravergütung bekommt, und außerdem die gewöhnlichen 3/4 pCt. für Gutgewicht

und 10 Pfd. pr. Kiste (Brasilianischen Zuckers) unter dem Namen Besenschon vergütet erhält.

Dies im Vorstehenden Angeführte ist die Handelstara bei Havanna- und Brasilianischen Zuckern, die hier allein in Betracht kommen, und es trifft daher wenigstens für die Handelsusance von Hamburg und Altona dasjenige nicht ein, was, nach den Motiven des ähnlichen, der Rothschilder Versammlung vorgelegten Entwurfes, angenommen zu werden scheint, daß die Handelstara für Zucker in Kisten von 1400—1800 Pfd. 17 pCt., und für Zucker in Kisten von 350—400 Pfd. 12 pCt. betrage oder betragen habe. Allein will man von der kaufmännischen Usance absehen und auf die wirkliche Tara Rücksicht nehmen, wie solche sich im Durchschnitt ergiebt, wenn man verschiedene Partien leerer Kisten von Havannazucker wiegt, so findet sich, daß freilich 17 pCt. etwas zu viel, 12 pCt. dagegen jedenfalls zu wenig ist. Die wirkliche Tara beträgt nämlich, jedoch immer etwas verschieden nach der Größe der Kisten, für solche Kisten von 370—500 Pfd. zwischen 13 und 14 pCt., welches mit dem oben erwähnten, unter dem Ausdruck von Besenschon angeführten Verlust von 5 Pfd. pr. Kiste (etwa 1 pCt.), eine Taravergütung von 14½ bis 15½ pCt. als angemessene Taravergütung erscheinen läßt.

Nach den Motiven des der Rothschilder Ständeversammlung vorgelegten Entwurfes, die Tara für Zucker betreffend, soll die wirkliche Tara für Havannakisten nur 10⅘ bis 11⁹⁄₁₀ pCt. betragen. Dem möchte ein Irrthum zum Grunde liegen und scheint es, als ob man vielleicht sehr kleine Kisten der Berechnung zum Grunde gelegt, und das Bruttogewicht zu 500 Pfd., welches Gewicht Havannakisten selten erreichen, angenommen habe. Bedenkt man, daß die Kisten gewöhnlich circa 400 Pfd. wiegen, und die Kiste Netto dann 53 bis 55 Pfd. schwer ist, so kommt für eine solche Kiste von 400 Pfd. eine Tara von 14 pCt., und mit dem unter dem

Namen Besenschon aufgeführten Verluste ein Verlust am Bruttogewicht von wenigstens 15 pCt. heraus.

Wir erlauben uns daher hier 15 pCt. als eine den Verhältnissen entsprechende Tara vorzuschlagen. Wie wir eine solche Bestimmung für durchaus angemessen halten müssen, so stimmt unser Vorschlag auch mit den Gesetzgebungen anderer Länder, namentlich derjenigen, welche am meisten Rohzucker einführen, überein. So nimmt die Englische Zollgesetzgebung bei Zucker aus Brittischen Pflanzungen 14 pCt. an, wenn das Gewicht unter acht Centner ist; die Französische Zollgesetzgebung nimmt dagegen bei rohen Zuckern in Kisten oder Fässern 15 pCt. an.

Abgesehen von der aus den angeführten Gründen folgenden Nothwendigkeit, diese Tarabestimmung eintreten zu lassen, beseitigt unser allerunterthänigster Vorschlag auch noch die Uebelstände, welche aus der gar zu großen Differenz der Tara von 12 pCt. und 17 pCt. entstehen, und z. B. die Wirkung haben müßten, daß für eine Kiste von 500 Pfd. der Zoll für 440 Pfd. bezahlt werden müßte, während, wenn eine Kiste 501 Pfd. enthält, nur 416 Pfd. zu verzollen wären.

Auch stimmt unser allerunterthänigster Antrag fast vollkommen überein mit dem, was der Preußische Zolltarif festsetzt, indem in den Staaten des Deutschen Zollverbandes bei Rohzucker in Fässern und Kisten unter 8 Centnern 15 Pfd. pr. Centner, in Kisten von 8 Centnern und darüber dagegen 20 Pfd. pr. Centner an Tara vergütet wird.

Einstimmig hat die Ständeversammlung daher beschlossen, allerunterthänigst anzutragen:

> „daß die im Einfuhrzolltarif vom 1sten Mai 1838 festgesetzte Tara für Rohzucker in Kisten abzuändern sei, und zwar dahin, daß künftig für Kisten von und unter 500 Pfd. Brutto 15 pCt., für Kisten über 500 Pfd. Brutto dagegen 17 pCt. an Tara vergütet werde;"

und können wir nur anrathen, daß das Placat mit

diesen von uns für nothwendig erachteten Aenderungen zum Gesetz erhoben werden möge.

Itzehoe, den 21sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Prangen**, Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend den Tarifzoll für Shawls und Shawlstücher.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, den Entwurf eines Placats, betreffend den Einfuhrzoll für Shawls und Shawlstücher, der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zur Berathung vorlegen zu lassen.

Nach diesem Placat ist es die Absicht, statt der jetzt bestehenden Zollsätze, deren Unzulässigkeit wir gleichfalls vollkommen anerkennen, folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) für Shawls oder Shawlstücher aus Wolle oder Baumwolle, als Terneaux-Tücher, so wie Französische oder Wiener gleicher Art, baumwollene und wollene Shawls und Tücher mit gewebten Palmen, Blumen oder Borden, Bourre de sois, Tücher, Chenille-Tücher, die feineren Chaly-, Crepons- und Florentin-Tücher von Barège und Mousseline de laine, so wie alle anderen Tücher, worin Wolle oder Baumwolle enthalten ist, und die nach der Factura einen Werth von 6 Rbthlrn. 64 Rbßl. oder 4 Rthlrn. 8 ßl. v. Cour. und darüber pr. Pfund haben, einen Zollsatz von 1 Rbthlr. 24 Rbßl. oder 37½ ßl. v. Cour. pr. Pfund;

2) für Cabyle- und Tartan-Tücher pr. 100 Pfd. einen Zoll von 25 Rbthlrn. oder 15 Rthlrn. 30 ßl. v. Cour.;

3) für alle anderen Tücher, mithin auch seidene, einen Zollansatz nach dem Stoffe, aus welchem solche bestehen.

Vollkommen übereinstimmend mit den Grundsätzen, aus denen die unter 2 und 3 angeführten Bestimmungen hervorgegangen sind, kann die Versammlung doch nur den unter Nr. 1 enthaltenen Zollsatz einstimmig widerrathen, und dagegen allerunterthänigst anrathen, daß alle Shawls, Shawlstücher und sonstige oben angeführten Tücher nach dem Stoffe zu verzollen seien, aus dem selbige bestehen, dergestalt, daß, wenn die Tücher verschiedene Stoffe enthalten, der Zoll zu erlegen ist, der für den am höchsten mit Zoll belegten Stoff im Tarif bestimmt ist.

Gegen die in dem Entwurfe des Placats unter Nr. 1 enthaltene Bestimmung dürfte Folgendes sprechen:

1) Derselbe enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Zollverordnung, daß die Waaren nach dem Gewichte zu verzollen seien.

2) Der proponirte Zoll ist für die meisten der Tücher, welche unter die Kategorie Nr. 1 des Placats fallen, ein übermäßig hoher Zoll. Soll schon für Tücher, die 6 Rbthlr. 64 Rbßl. pr. Pfund werth sind, 1 Rbthlr. 24 Rbßl. Zoll bezahlt werden, so ist dies ein Zoll von 20 pCt., und würde im Resultat dahin führen, daß eine große Menge von ziemlich gewöhnlichen Waaren mit 20 pCt. verzollt werden müßte.

3) Die neue Tarifirung ist complicirt, und jedenfalls ohne eine viel genauere Waarenkunde, als man bei den Zollbeamten voraussetzen kann, unsicher.

4) Schon nach einem Jahre, vielleicht auch früher, würde die Bestimmung nicht passen. Jedes Jahr bringt für Tücher neue Namen, und sind auf der anderen Seite dagegen die Namen, welche im Placat vorgeschlagen sind, vielleicht in kurzer Zeit im Handel nicht mehr gebräuchlich.

5) Die Bestimmung führt durch die Beziehung auf den Facturawerth zu Unzuträglichkeiten mancher Art. Soll die producirte Factura genügen, so steht es in der Hand desjenigen, der die Waaren bestellt, die Factura anfertigen zu lassen, wie er will. Soll dagegen die Factura etwa beglaubigt werden, so entstehen neue Weiterungen und Kosten, und tritt außerdem Ungewißheit für den Fall ein, wenn Tücher der erwähnten Art von Reisenden ohne Factura eingeführt werden

6) Bei Motivirung des zu begutachtenden Gesetz-Entwurfs ist schon angeführt, daß die Bestimmungen, welche das Placat vom 16ten Mai 1839 enthält, zu Unzuträglichkeiten geführt hätten. Es dürfte aber an allem Grunde fehlen, anzunehmen, daß der jetzige Vorschlag ein anderes Resultat haben werde, als die angeführten Bestimmungen. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb jetzt der sub No. 1 des Placats enthaltene Vorschlag habe für zweckmäßig erachtet werden können.

Wir sind daher der Ansicht, daß statt des im Entwurfe des Placats enthaltenen Vorschlags das Placat so zu fassen sein möchte:

„Shawls und Shawlstücher, so wie überhaupt Tücher aus Seide, Baumwolle oder Wolle, sind nach dem Stoff zu verzollen, aus dem sie bestehen. Enthalten die Tücher mehrere dieser Stoffe, so werden die Tücher nach dem Stoffe verzollt, der den höchsten Zoll erlegt."

Dieser unser allerunterthänigster Vorschlag stimmt 1) vollkommen überein mit den Vorschlägen, die unter Nr. 2 und 3 des vorgelegten Entwurfs des Placats enthalten sind; denn die unter Nr. 2 angeführten Cabyle- und Tartantücher, die gewöhnlichen groben großen Umschlagetücher (erstere mit Blumen, letztere mit Quarrees) werden, wie nach dem Entwurfe des Placats, so auch nach unserm allerunterthänigsten Vorschlage, 100 Pfd. 25 Rbthlr. Zoll erlegen, da diese Tücher stets nur aus Wolle bestehen. Der Vorschlag Nr. 3 des Placats fällt ebenfalls mit unserm Vorschlage zusammen.

2) Unser Vorschlag stimmt überein mit dem Princip der Zollverordnung, verhindert alle Differenzen, die mit Zollbeamten über den Werth der Waaren entstehen können, und beseitigt namentlich die Uebelstände, welche oben als nothwendige Folge des Vorschlages der Regierung bezeichnet sind.

3) Die Manufacturhändler, denen im höchsten Grade daran liegt, die Streitigkeiten, zu denen der bisherige Zustand führte, und die, wenn der Entwurf des Placats zum Gesetz erhoben würde, fortdauern müßten, zu vermeiden, werden unseren Vorschlag nur als durchaus angemessen und zweckmäßig betrachten.

Freilich würde die Allergnädigste Genehmigung unseres Vorschlags die Folge haben, daß die kostbaren Shawls weniger Zoll geben, als das Placat beabsichtigt, und als in der That auch diese Shawls tragen können, allein dies dürfte nicht gegen, sondern für unseren allerunterthänigsten Vorschlag sprechen.

Wie, wenn man die Sache practisch betrachtet, es unbestritten ist, daß überaus kostbare und theure Sachen, sind diese leicht einzuschwärzen, durch hohe Zollsätze nur den Reiz des Einschwärzens vermehren, und in der That doch nicht auf irgend eine Art eine Zolleinnahme von irgend einer Bedeutung gewähren, so kann es schon deshalb, selbst mit Rücksicht auf die Zollintraden, durchaus gleichgültig erscheinen, ob der Zoll dafür etwas höher oder niedriger sei. Am wenigsten wird aber Veranlassung sein, aus den angegebenen Gründen Bestimmungen eintreten zu lassen, welche die Folgen und Uebelstände haben müssen, die von uns angegeben worden, und scheint es uns unzweckmäßig, bloß deshalb, um für die wenigen theuren Shawls etwas mehr Zoll zu erheben, eine Gesetzgebung eintreten zu lassen, die in so mancher anderen Beziehung den Principien und Zwecken der Zollverordnung widerspricht.

Besonders aber spricht gegen die im §. 1 des Placats enthaltenen Bestimmungen die daraus folgende übermäßig hohe Verzollung (von circa 20 pCt.) von weniger werthvollen und im Gegentheil gewöhnlichen Waaren, welche eine Folge wäre der unter

Nr. 1 im Entwurfe des Placats enthaltenen Bestimmungen. Ein solcher Zoll steht in Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der Zollverordnung, und wie es gewiß immer der Wunsch der Regierung und der Stände sein wird, allmählig aus der Zollverordnung zu entfernen, was die Erfahrung als unverhältnißmäßig und unzweckmäßig erweiset, so wird selbst ein jedenfalls nicht bedeutender Ausfall in der Zolleinnahme, der dadurch entstehen könnte, daß man von den 6 Rbthlrn. 64 Rbßl. oder etwas darüber werth seienden Tüchern einen angemessenen Zoll statt eines unverhältnißmäßig hohen Zolles nimmt, um so weniger eine mit den Principien der Zollverordnung nicht harmonirende, und von den Folgen, die wir angeführt haben, begleitete Tarifirung der Tücher zur Folge haben dürfen, da die bekannte große Vermehrung der Zollintraden Mittel an die Hand giebt, allmählig die sich als wünschenswerth ergebenden Verbesserungen des Tarifes eintreten zu lassen. Unser allerunterthänigster Rath möchte somit vollkommen stimmen mit dem, was in Betreff der in Betracht kommenden Waaren festzusetzen nothwendig ist, stimmt übrigens auch überein mit dem, was andere Zollgesetzgebungen als zweckmäßig und erforderlich erkannt haben. So läßt z. B. die Preußische Zollgesetzgebung die Shawls und Shawlstücher ganz wie alle übrigen Zeugwaaren, und nach den Grundsätzen verzollen, die wir oben auszuführen uns erlaubt haben.

Zur Uebersicht erlauben wir uns, hier die Tarifsätze beizufügen, welche (bis zu einer Aenderung der Tarife im Allgemeinen) die in Frage stehenden Tücher zu erlegen haben würden, wenn unser Rath Allergnädigste Berücksichtigung fände. Es sind diese Tarifsätze nachstehende:

Baumwollene Tücher 100 Pfd. . . . 15 Rbthlr.
Wollene Tücher 100 Pfd. . . . . . . 25 „
Tücher aus Wolle und Baumwolle 100 Pfd. . . . . 25 „
Seidene Tücher 100 Pfd. . . . . . . 30 „
Tücher aus Wolle und Seide 100 Pfd. 30 „

Tücher aus Baumwolle und Seide 100 Pfd. . . . . 30 Rbthlr.

Einstimmig erlauben wir uns solchemnach, unsern Rath und unsere allerunterthänigste Bitte dahin auszusprechen, daß das beabsichtigte Placat in folgender Fassung zum Gesetz erhoben werden möge:

„Shawls und Shawlstücher, so wie überhaupt Tücher aus Seide, Baumwolle oder Wolle, sind nach dem Stoff zu verzollen, aus dem sie bestehen. Enthalten die Tücher mehrere dieser Stoffe, so werden die Tücher nach dem Stoffe verzollt, der den höchsten Zoll erlegt.

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen,** Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren, der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zur Berathung vorlegen zu lassen. Der Gegenstand, den der vorgelegte Entwurf der Verordnung betrifft, ist von der größten Wichtigkeit, mag man nun auf das Interesse des Handels des Herzogthums Holstein im Allgemeinen sehen, oder auf das specielle Interesse der Schiffer oder endlich auf die Nothwendigkeit, die Zollgesetzgebung immer mehr zu verbessern, und unzweckmäßigen, zu Härten und Unbilligkeiten führenden Bestimmungen andere Vorschrif-

ten zu substituiren. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, haben wir bei Berathung des erwähnten Entwurfs einer Verordnung über Aenderungen in den Vorschriften hinsichtlich der Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren die bestehende Gesetzgebung über die Nothwendigkeit der Beibringung von Manifesten und dazu gehörenden sonstigen Ladungsdocumenten, wie über die für die Nichtbeobachtung der gegebenen Vorschriften bestimmten Strafen einer nähern Erwägung unterziehen müssen, deren Resultat wir im Allgemeinen, so auch in Anwendung auf den vorgelegten Gesetzesentwurf, im Nachstehenden Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen uns erlauben.

Die Verordnung vom 1sten Mai 1838 enthält in den §§. 88—94, 99, 108, 109, 247 und 248 eine Reihe von Vorschriften, in denen theils bestimmt wird, daß jeder von Altona oder aus der Fremde kommende, nach einem zollpflichtigen Orte bestimmte Schiffer über seine gesammte Ladung mit Connossementen und eventuell mit einem Verzeichniß und zugleich mit einem beglaubigten Manifeste versehen sein soll, theils Formen und Gebühren für diese Manifeste und Connossemente oder Verzeichnisse vorgeschrieben sind, theils endlich (in den §§. 247 und 248) Strafen angedroht werden für den Fall der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen.

Zweck der oben erwähnten Vorschriften ist, den Schiffer zu zwingen, die Waaren, welche er bei seinem Abgange am Bord hat, auch wirklich zur Verzollung zu bringen, und ihm die Mittel zu nehmen, es auf den Versuch ankommen zu lassen, ob er Waaren heimlich einbringen könne. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Vorschriften in dieser Beziehung nützlich sein können. Allein auf der anderen Seite enthalten die Vorschriften gar große Uebelstände; erschweren den Verkehr außerordentlich; belasten die Schifffahrt oft ganz unverhältnißmäßig durch die für die Beglaubigung des Manifestes angeordnete Abgabe an den Consul oder die Obrigkeit; bedrohen den Empfänger der Waaren mit Kosten und Verlüsten, ohne daß er ein Mittel hat, sich dagegen zu sichern; sind zu Gunsten des Auslandes ein Hinderniß der Schleswig-Holsteinischen Frachtschifffahrt; stellen in Betreff der Strafbestimmungen die absichtliche Zolldefraudation und das unschuldigste Versehen in dieselbe Kategorie; enthalten für Vernachlässigung von Formen höhere Strafen, als sonst für die absichtliche Defraudation vorgeschrieben sind, und haben zu den lautesten und größtentheils wohl begründeten Klagen Veranlassung geben müssen. Namentlich führen die Vorschriften für die Flußschifffahrt die bedeutendsten Uebelstände herbei, und können, der Erfahrung nach, von fremden Schiffen nicht einmal befolgt werden.

Die Zollgesetzgebung des Königreichs Dänemark kennt Vorschriften der erwähnten Art überall nicht.

Die Motive der vorgelegten Verordnung enthalten nun auch zum Theil eine ausdrückliche Anerkennung dieser Uebelstände, und sprechen die Nothwendigkeit aus, denselben abzuhelfen. Dies ist namentlich der Fall im §. 8 des vorgelegten Placats.

Dieser §. bestimmt eine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Beibringung der vorgeschriebenen Ladungsdocumente für folgende Waaren:

1) Leere Kisten und Foustagen und Säcke, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind;
2) alle tarifmäßig einfuhrzollfreie Waaren, sofern sie nicht zugleich mit anderen Waaren eingehen; und
3) frische Gartengewächse, nebst frischem Obst, welche jedoch bei der ersten Zollstätte oder Hebungscontrolle sofort speciell anzugeben und zu berichtigen sind.

Ferner ist in diesem §. das Königliche Generalzollkammer- und Commerz-Collegium ermächtigt, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten, Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

Der §. 9 bezweckt, die ganz unverhältnißmäßigen Strafen, welche die §§. 247 und 248 dem

Schiffer für den Fall mangelnder oder unvollständiger Ladungsdocumente drohen, in Betreff des Schiffers zu mildern; substituirt dagegen Strafen, die den Eigenthümer treffen, und in der Art, wie dieselben beabsichtigt werden, um so weniger zu rechtfertigen sein werden, da es oft gar nicht dem Absender möglich ist, zu verhindern, daß der Schiffer bei Aufmachung eines Manifestes nicht ein Versehen begehe.

Der §. 11 enthält eine Anwendung der Bestimmungen des §. 245 der Zollverordnung auf Fälle, wenn es sich ergiebt, daß, des befundenen Mangels und der Unrichtigkeit der Ladungsdocumente ungeachtet, eine Defraudation nicht beabsichtigt werde, und beschränkt die im §. 245 angedrohte Mulct.

Endlich finden sich im §. 14 des Entwurfes Bestimmungen, welche ebenfalls den Zweck haben, die Strafen, auf welche der §. 108 der Zollverordnung hinweis't, zu mildern.

Dagegen enthält der Entwurf in seinen übrigen Bestimmungen Vorschriften, die theils die jetzt bestehenden Anordnungen noch härter machen und weiter ausdehnen, theils Grundsätze festsetzen, deren Anerkennung und Anwendung wir nur für höchst gefährlich und nachtheilig und nicht durch die Nothwendigkeit geboten halten können. Wir werden diese Grundsätze späterhin speciell einer näheren Erörterung unterziehen dürfen, nachdem wir vorher uns erlaubt haben, über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Manifeste und solcher Formen, wie unsere Zollgesetzgebung hierüber vorschreibt, unsere Ansicht auszusprechen, und, überzeugt von der unumgänglichen Nothwendigkeit einer Aenderung der jetzt bestehenden Vorschriften, unsere Bitte um Allerhöchste Aenderung dieser Vorschriften Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Es giebt nun schwerlich irgend eine Zollgesetzgebung außer der für Schleswig und Holstein, welche es für erforderlich gehalten hätte, für die Ladungsdocumente solche Formen und Bestimmungen aufzustellen, wie die Verordnung vom 1sten Mai 1838 enthält.

Auch enthielt der im Jahre 1835 der damaligen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegte Entwurf einer Zollverordnung durchaus nicht solche Bestimmungen, wie diese sich jetzt in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 finden.

Freilich hieß es im §. 84, der Schiffer solle mit Manifest und Connossementen oder Verzeichnissen versehen sein; allein der §. 86 gestattete dem Schiffer, vor Ausstellung seiner generellen Angabe anzuzeigen, wenn sich außer den in den Ladungsdocumenten verzeichneten Waaren noch andere in seinem Fahrzeuge befänden, die dann natürlich mit dem gewöhnlichen Einfuhrzoll berichtigt werden sollten. Eben so waren die Strafbestimmungen, welche die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 für das Fehlen der Manifeste oder für den Fall eines Mangels derselben vorschreibt, in dem der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegten Entwurfe nicht enthalten, und war es die Absicht der Gesetzgebung, für den Fall eines desfalsigen Mangels, nur die im §. 252 des Entwurfes enthaltenen Ordnungsstrafen von 1 bis 16 Rbthlr. eintreten zu lassen.

Princip des im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Entwurfes war, daß die generelle Angabe des Schiffers entscheide, und die Ladungsdocumente nur die Controlle unterstützen sollten. Auch fehlen dem im Jahre 1835 vorgelegten Entwurfe durchaus die lästigen Formvorschriften, welche jetzt das Zollgesetz vom 1sten Mai 1838 enthält; eben so war, da der Entwurf nicht eine Beglaubigung der Manifeste beabsichtigte, die hohe Consulatsgebühr darin nicht enthalten. Die Holsteinische Ständeversammlung fand bei den damals vorgeschlagenen Controllmaaßregeln, insofern diese sich auf Schiffspapiere beziehen, nichts weiter zu bemerken, als, daß sie (zu §. 84 des damals vorgelegten Entwurfes) auf eine nähere Bestimmung antrug, daß unter Manifest nicht ein beglaubigtes Verzeichniß der Ladung zu verstehen sei, sondern ein unbeglaubigtes Verzeichniß genügen müsse. Zur Motivirung dieses Antrages ward von der Ständeversammlung

angeführt, daß namentlich bei der Binnenlandsfahrt oder der Fahrt nach ausländischen, nahe gelegenen Orten, insbesondere der Fahrt auf den Flüssen, es jedesmal mit großen Weitläuftigkeiten verbunden sein müsse, wenn der Schiffer ein beglaubigtes Verzeichniß seiner oft sehr unbedeutenden Ladung aufmachen lassen solle, auch die Aufmachung eines solchen beglaubigten Verzeichnisses nicht als nothwendig erscheinen könne. Wie richtig diese Bemerkung gewesen, hat denn nun auch die Erfahrung nur zu sehr bewiesen, und es ist daher im §. 8 des jetzt vorgelegten Entwurfes die Bestimmung enthalten, daß die Königl. Generalzollkammer ermächtigt sein solle, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zwischen der Holsteinischen Westküste und den fremden Elborten Befreiungen von der Pflicht zur Beibringung von Ladungsdocumenten eintreten zu lassen.

Daß aber die Regierung sich veranlaßt gefunden hat, nicht den von derselben im Jahre 1835 vorgelegten Entwurf in den oben erwähnten Bestimmungen zum Gesetz zu erheben, scheint seinen Grund lediglich zu haben in einem mit sehr schwacher Majorität (26 Mitglieder stimmten dafür), von der Schleswigschen Ständeversammlung angerathenen Zusatz, worüber das Gutachten der Schleswigschen Stände (Schleswigsche Ständezeitung von 1836, S. 1535 und 1743) sich so ausspricht:

„betreffend die im §. 84 erwähnten Manifeste, scheint der Schleswigschen Ständeversammlung, um die Controlle zu schärfen, und insbesondere um Verfälschungen der Manifeste vorzubeugen, im 2ten Passus dieses Paragraphen der Zusatz nothwendig: „außerdem müssen die Manifeste mit dem Product des Dänischen Consuls oder der Ortsbehörde des Abgangshafens versehen sein und in duplo ausgefertigt werden und verbleibt das eine Exemplar bei dem Consul oder der benannten Behörde."

Die Gesetzgebung ist dieser Ansicht gegen den Rath der Holsteinischen Stände gefolgt, und hat nun, um die Controlle noch zu schärfen, die in §. 88—93 enthaltenen Bestimmungen erlassen, und harte Strafe auf die Nichtbeobachtung der Form gesetzt, Strafen, die zum Theil weit härter sind, als die Strafen, womit die absichtliche Defraudation bedroht ist. Die Gesetzgebung ist somit in dem Zollgesetz abgewichen von den Grundsätzen, welche sie bei Motivirung des Gesetzes vorlegte und ist über diese Grundsätze weit hinausgegangen.

Dadurch ist in der Gesetzgebung eine Härte entstanden, die sich sehr fühlbar gemacht hat, und es sind Vorschriften eingetreten, welche selbst diejenigen auswärtigen Gesetzgebungen, die eine überaus strenge Controlle zum leitenden Grundsatz annehmen, für bedenklich und unzulässig gehalten haben.

Auch möchte es wohl keine Zollgesetzgebung geben, welche solche Bestimmungen über Manifeste und Connossemente enthielte, als sich in der Verordnung vom 1sten Mai 1838 finden. Die Französische Gesetzgebung enthält eben so wenig, als die Englische Gesetzgebung, Bestimmungen von dem Umfange und der Härte, wie die Verordnung vom 1sten Mai 1838; dasselbe gilt von der Gesetzgebung Preußens und der Niederlande. In allen diesen Staaten, wie in allen benachbarten Deutschen Staaten, sind beglaubigte Manifeste im Allgemeinen nicht erforderlich, wenn gleich von der Englischen Gesetzgebung für bestimmte Fälle und für Englische Schiffe Manifeste vorgeschrieben sind. Nur Schweden hat wegen Beibringung von Manifesten Bestimmungen, welche Aehnlichkeit haben mit den für die Herzogthümer jetzt geltenden Vorschriften, obgleich auch die Schwedischen Bestimmungen für die Schiffer nicht die Weitläuftigkeiten herbeiführen, welche unsere Bestimmungen enthalten, und namentlich auch den Eigenthümer der Waaren nicht der Gefahr aussetzen, welche ein Versehen des Schiffers bei uns für den Eigenthümer haben kann.

Um die Nachtheile, Unzuträglichkeiten, Härten und Ungerechtigkeiten kurz zusammen zu stellen, welche die nothwendige Folge des jetzt bestehenden Manifestwesens sind, erlauben wir uns, den Zustand, den die

Manifeste und die Folgen der desfälligen Vorschriften für die Schifffahrt haben herbeiführen müssen, in einigen allgemeinen Zügen darzulegen.

1) Die Beglaubigung verursacht sehr bedeutende Kosten.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Manifeste beträgt 12 Rbßl. oder 3 ßl. Hamb. Banco für die Commerzlast des Schiffes. Der diese Gebühr bestimmende §. 93 der Zollverordnung war in dem im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Entwurfe nicht enthalten, ist vielmehr eine Folge der Berathung des oben erwähnten Amendements der Schleswigschen Ständeversammlung, die bei ihrer Berathung diese Kosten gar nicht erwogen zu haben scheint, wenigstens nicht erwähnt hat.

So wenig bedeutend diese Gebühr für Schiffe sein mag, die im Jahre eine Reise oder vielleicht zwei oder drei Reisen zurücklegen, so bedeutend und drückend ist diese Gebühr für den kleinen Verkehr, namentlich mit Hamburg und Altona, nicht weniger aber auch für andere Schiffe, welche viele Reisen in einem Jahre machen. Die Gebühr wird um so drückender, da sie nach der Trächtigkeit des Schiffes bezahlt werden muß, auch wenn das Schiff wenig geladen hat, so, daß der Schiffer besonders mit dem kleinen Verkehr mit Hamburg und Altona überall nur Waaren mitnehmen kann, wenn die Fracht ihm mehr einbringt, als das Manifest kostet. Oft muß der Schiffer, der vielleicht etwas als Retourladung mitnehmen könnte, leer zurückkehren, weil er für das Manifest mehr bezahlen müßte, als er Fracht machen könnte. Der ganze Vortheil, den die Regierung durch Herabsetzung der Schifffahrtsabgaben der kleineren Schifffahrt in der neuen Zollverordnung angedeihen zu lassen beabsichtigte, geht so gewöhnlich in Gebühren an den Consul in Hamburg oder den Stadtsecretair in Altona auf.

Auch in der ausländischen Fahrt giebt die Gebühr zu großen Beschwerden und vielen Klagen Veranlassung, namentlich klagen die Schiffer, welche 5—6 oder mehrere Reisen jährlich von Schweden

nach den Herzogthümern machen, und an Consulatgebühren nicht selten in einem Jahre bis zu 80, ja zu 100 Rth. Schwed. Reichsgeld zahlen müssen, mit Recht über die Gebühr.

Es sind aber in dem Verkehr mit Hamburg und Altona die Consulats- und resp. Stadtsecretariatsgebühren nicht die einzigsten Kosten, welche den Schiffer treffen. Diese müssen vielmehr, wenn ihr Geschäft darin besteht, viele Aufträge zu besorgen und eine Menge verschiedener Waaren einzunehmen, jedesmal einen Mann engagiren, um die Verzeichnisse aufzumachen, und die Ordnung der Connossemente wie das Manifest zu bewirken. Die Schiffer müssen einen solchen Mann engagiren, theils weil ihre Geschäfte es nicht möglich machen, auch sich um die Aufmachung des Manifestes zu bekümmern; theils weil die Schiffer nicht die Fähigkeit besitzen, die Papiere in Ordnung zu bringen, und das Manifest aufzumachen. Es giebt schon jetzt Leute, die ein Geschäft daraus machen, den Schiffern die Manifeste zu ordnen, und erhalten diese Leute gewöhnlich 8 bis 12 ßl. Crt. für jedes Manifest, eine neue nothwendige Ausgabe des Schiffers.

Die ganze Summe, die überhaupt von inländischen Schiffern so an Consulatsgebühren oder Gebühren an die Ortsobrigkeit gezahlt werden muß, ist solchemnach im höchsten Grade beträchtlich, und enthält eine überaus große Last für die Schifffahrt, und eine sehr bedeutende unnöthige Ausgabe der Schiffer.

2) Die Beglaubigung und Ausstellung der Manifeste verursacht den Schiffern großen Zeitaufwand, und hindert sie, schnell ihre Reise zurückzulegen.

Die Ausfertigung und Beglaubigung der Manifeste erfordert längere Zeit; die Expedition der Schiffer wird nur in bestimmten Stunden vorgenommen, und werden die Schiffer besonders da, wo Ebbe und Fluth ist, durch die Ausfertigung der Manifeste oft lange am Absegeln verhindert, so, daß

der Erfahrung nach die von den Elbörtern nach Hamburg und Altona mit kleinen Fahrzeugen regelmäßig fahrenden Schiffer in einer bestimmten Zeit weit weniger Reisen zurücklegen können, als dies früher der Fall war.

3) Die Anordnung der Manifeste wirkt sehr hindernd auf die inländische Schifffahrt.

Es ist häufig der Fall, daß ein Schiff nach einem fremden Ort bestimmt ist, später aber diese Bestimmung ändert und an einem zollpflichtigen Ort ankömmt. Solche Fälle treten häufig an der Ostküste ein. Es fahren nämlich viele kleine Dänische Schiffe nach Norwegen und der Ostsee, und nehmen dort, wenn sie ihre Ladung verkauft haben, für eigene Rechnung eine Retourladung ein, um solche nach Dänemark, d. h. dem Königreich, zu bringen. Findet sich hier nun kein vortheilhafter Markt, so können sie, auch wenn sie in einem Schleswigschen oder Holsteinischen Hafen Absatz zu finden hoffen, doch einen solchen Hafen nicht ansegeln, wenn sie nicht mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste versehen sind, was, weil die ursprüngliche Bestimmung Dänemark war, wo es keines Manifestes bedarf, nicht der Fall ist.

4) Die Vorschrift, daß alle aus fremden Häfen kommenden Schiffer mit Manifesten versehen sein müssen, stellt die Häfen von Schleswig und Holstein auch in Betreff der ausländischen Fahrt in Nachtheil gegen die übrigen Häfen der Ostsee und Elbe.

Es fahren bekanntlich, um nur ein Beispiel anzuführen, Schwedische und Finnländische Schiffe häufig mit Holzladungen auf gut Glück, und besuchen damit die Häfen der Ostsee, wo sie den besten Preis bedingen können, kommen auch auf die Elbe. In allen anderen Häfen der Ostsee, namentlich in Preußen, Mecklenburg, Lübeck, selbst in Dänemark und so auch in Kopenhagen und in den fremden Häfen an der Elbe bedarf es nicht eines Manifestes und dessen Attestirung. Schleswig-Holstein steht deshalb in Nachtheil gegen das Ausland, und verliert die Ge-

legenheit, oft preiswürdig Ladu[illegible]ten über die Unter-
Art zu kaufen. Will z. B. ein Ein[illegible]ere zu strenge
Westküste Holsteins eine solche auf die [illegible] daß die
mende Holzladung, deren er bedarf, kaufen; so [illegible]nen
er dies nicht, sondern muß das Schiff nach Hamburg oder Altona gehen lassen, dort die Ladung umladen, und so mit einem Schiffe nach seinem Orte bringen, wodurch eine Menge unnöthiger und sehr bedeutender Kosten verursacht wird.

5) Die Nothwendigkeit, Manifeste zu nehmen, wirkt nachtheilig auf die Frachtfahrt nach den Schleswigschen und Holsteinischen Häfen.

Es geschieht bei Bestimmung einer Ladung von der Fremde häufig, daß Schiffe einen inländischen Hafen anlaufen, um einen Nebentheil ihrer Ladung zu löschen. Hiezu bedürfen sie eines Manifestes. Unbekannt mit dem hiesigen Manifestwesen bereiten die ausländischen Schiffer sich und den Eignern der Ladung durch Nichtbeachtung der Formen Gefahr und Schaden. Immer aber werden die Kosten und Schwierigkeiten, die der Schiffer bei Lösung eines attestirten Manifestes hat, nicht weniger, wie die Unannehmlichkeiten, Kosten und möglichen Gefahren, die aus nicht gehöriger Beobachtung der Form entstehen können, von dem Schiffer bei Bestimmung der Fracht in Betracht gezogen werden und auf die Ladung zurückfallen. Die Schiffer werden Frachten nach den Ländern, wo ihnen keine solche Gefahren und Kosten drohen, nach Preußen, Mecklenburg, England, Holland, Belgien, den Hansestädten, Rußland, selbst Dänemark vorziehen, und dieß geschieht in der That schon jetzt, so daß Frachten nach Schleswig und Holstein nur im Nothfall genommen werden, was ebenfalls auf die Frachtpreise zurückwirkt.

6) Die bestehenden Vorschriften sind für die nur Passagiere befördernden Schiffe, namentlich die Dampfschiffe, in der Art, wie die Vorschriften zur Anwendung gebracht werden, so nachtheilig, daß die Personenbeförderung dadurch unmöglich gemacht

werden kann, und oft den Schiffer ohne alle Schuld Kosten und Mulcten unterwirft.

Nach dem Gesetze soll der vom Auslande oder Altona kommende Schiffer über seine Ladung mit einem Manifeste, wie Connossementen und Verzeichnissen versehen sein. Es scheint daraus zu erhellen, und das wird auch in der Regel angenommen, daß der Schiffer, welcher Personen befördert, für dasjenige, was diese Personen bei sich führen, unmöglich verantwortlich sein, und noch viel weniger dies in sein Manifest aufnehmen kann. Bei Dampfschiffen, welche regelmäßig den Personenverkehr zwischen einem Orte im Inlande und dem Auslande besorgen, tritt dies namentlich sehr hervor. Der Capitain kann hier nicht die Koffer und das Gepäck der an Bord kommenden Leute untersuchen, und noch viel weniger das Gepäck, und den Inhalt der Koffer und des Gepäckes in ein Manifest aufnehmen lassen, oder überall nur, wenn das Schiff täglich fährt und Personen befördert, ein Manifest nehmen. Dies verlangen, hieße die Dampfschifffahrt selbst verbieten. Nun hat man bis jetzt auch angenommen, daß der Schiffer oder Capitain nicht verantwortlich sein könne für das, was die Passagiere bei sich führen und bei der Ankunft zur Verzollung zu bringen haben. Alles hängt aber hier, wie die Erfahrung zeigt, von der Ansicht der Zollbeamten ab, und noch kürzlich ist, nach einer der Versammlung von einem Mitgliede derselben gewordenen Mittheilung, dem Capitain eines Dampfschiffes von einer Zollstätte eine Brüche von 70 Rbthlr. abgefordert, weil ein Passagier bei seiner Ankunft einige Waaren zur Verzollung brachte, ohne daß der Capitain des Dampfschiffes, welches nur Personen mit demjenigen, was dieselben bei sich führen, befördert, und deshalb keines Manifestes bedarf, Ladungsdocumente über das Eigenthum des Passagiers oder wohl gar ein Manifest in Betreff des Eigenthums der Passagiere hatte.

7) Die Manifeste und deren Beglaubigung sind nicht einmal nothwendig nach den Motiven, welche der im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Zollverordnung zum Grunde liegen. Nach den (in der Schleswigschen Ständezeitung vom Jahre 1836, S. 122) enthaltenen Motiven ward nur schriftliche Angabe des Schiffers erfordert, mit Vorlegung der Ladungsdocumente, ohne, daß die jetzt vorgeschriebenen lästigen und kostspieligen Formen damals von der Regierung auch nur beabsichtigt wären. Man wird daher gewiß zu diesem Princip zurückkehren können, nachdem sich die Nachtheile der dem Entwurfe substituirten Vorschriften und die Nothwendigkeit gezeigt hat, von denselben, wenigstens für viele Fälle abzugehen.

Uns scheint es aber vollkommen zu genügen, wenn an die Stelle der beglaubigten Manifeste eine schriftliche Declaration des Schiffers, allenfalls nach einem vorgeschriebenen Schema, eintreten. Diese entspricht dem Zwecke, der dem Entwurfe der im Jahre 1835 berathenen Zollverordnung zum Grunde lag, auch vollkommen, und wird auch genügen, um auf der einen Seite eine angemessene Controllemaaßregel einzuführen, ohne die Schifffahrt mit kostspieligen, nachtheiligen und nicht nothwendigen Formalitäten zu belästigen.

8) Diese vorgeschriebenen Formalitäten mögen die Folgen haben, daß vielleicht in einzelnen Fällen Kleinigkeiten nicht dem Zolle entzogen werden. Dagegen ist die jetzt eingeführte Zollaufsicht, namentlich auch durch die Zollkreuzer, in Verbindung mit der besseren Organisation des Zollwesens im Allgemeinen unstreitig, wie auch die Erfahrung bewiesen, genügend, dem eigentlichen Schleichhandel zu wehren, und erscheinen die Manifeste, welche auch die Dänische Gesetzgebung, wie angeführt worden, nicht kennt, als eine jetzt nicht durch die Nothwendigkeit gebotene Formalität.

9) Ist es schon an und für sich bedenklich, die vielleicht schuldlose Nichtbeobachtung einer zum Behuf einer Controlle angeordneten Form mit der absichtlichen Zolldefraudation in dieselbe Kategorie zu stellen, und beides auf gleiche Art, ja das erstere noch härter zu bestrafen, als das letztere, so müssen

gesteigerte Formalitäten zu immer größeren Nachtheilen führen, und sind Bestimmungen, welche der Erfahrung nach von dem Schiffer oft gar nicht genau beobachtet werden können, überdies nur geeignet, auch in der allgemeinen Stimmung nur den nachtheiligsten Eindruck zu machen. Es kommen fortwährend Fälle vor, in denen Brüche erkannt worden, ohne, daß der Schiffer im Stande war, dasjenige Versehen zu vermeiden, weshalb Brüche erkannt ward, und hat die Königl. Generalzollkammer sich in außerordentlich vielen Fällen veranlaßt sehen müssen, die erkannten Brüchen zu erlassen oder sehr bedeutend zu mildern. Das Gesetz hat sich so auch practisch verwerflich gezeigt, weil man, wie die Königl. Generalzollkammer in den Motiven auch andeutet, es für ungerecht hielt, die Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Darin liegt der beste Beweis der Nothwendigkeit der Aenderung des Systems.

Aus den vorstehenden Gründen erlaubt die Ständeversammlung sich, mit 32 Stimmen gegen 10 Stimmen auf das dringendste allerunterthänigst anzurathen:

„daß die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 §. 88 sich findende Bestimmung, daß jeder aus der Fremde oder von Altona kommende, nach einem zollpflichtigen Orte bestimmte Schiffer mit einem Manifeste, und außerdem mit Connossementen, so wie eventuell einem Verzeichnisse versehen sein soll, aufgehoben werden, und ebenfalls die zur Ausführung dieser Anordnung sich findenden Vorschriften und Strafbestimmungen wegfallen möchten."

Dagegen würde es, nach unserem Dafürhalten, hinreichen:

„daß dem ankommenden Schiffer, welcher Frachtgut geladen hat, auferlegt würde, eine schriftliche Declaration, allenfalls nach einem vorgeschriebenen Schema, über seine Ladung auf dem Zollamte zu beschaffen;"

welchen Antrag wir mit 34 Stimmen gegen 8 Stimmen, Ew. Königl. Majestät zu empfehlen uns erlauben.

Hegen wir gleich die Hoffnung, daß Ew. Königl. Majestät diese unsere allerehrfurchtsvollsten Anträge zu bewilligen allerhuldreichst geruhen dürften, so haben wir doch für den Fall, wenn die Manifeste nicht schon jetzt wegfallen sollten, mit 35 Stimmen gegen 7 Stimmen den Beschluß gefaßt, eventuell allerunterthänigst zu bitten:

1) daß die Beglaubigung der Manifeste in Zukunft wegfallen,
eventuell (mit 40 Stimmen gegen 2 Stimmen) die Gebühren dafür heruntergesetzt werden mögen.

Ferner richten wir mit 36 Stimmen gegen 6 Stimmen an Ew. Königl. Majestät unsern allerunterthänigsten Antrag:

2) daß, wenn die Manifeste im Allgemeinen nicht wegfallen sollten, lediglich die von einem fremden Orte oder Altona über die See nach einem Orte des zollpflichtigen Inlandes gehenden inländischen Schiffer verpflichtet wären, Manifeste zu nehmen, für die Flußschifffahrt aber die Verbindlichkeit, Manifeste zu nehmen, aufgehoben werde.

Einstimmig ist dagegen von der Versammlung beschlossen, zu beantragen:

3) daß Dampfschiffe und andere Fahrzeuge, welche nur zum Transport von Personen, nebst den Sachen, welche diese bei sich führen, dienen, überall nicht mit Manifesten oder Ladungsdocumenten versehen zu sein brauchen, vielmehr die Passagiere lediglich für die Sachen und Waaren, welche sie bei sich führen, verantwortlich sind, ohne daß der Schiffer verpflichtet ist, ein Manifest zu nehmen.

Wir beantragen ferner, mit 38 Stimmen gegen 4 Stimmen, allerunterthänigst:

4) daß außerdem, wie auch im §. 8 des vorgelegten Entwurfs ausgesprochen worden, das Königl. Generalzollkammer- und Commerzcol-

Manifeste und die [illegible] r Erleichterung ten für die [illegible] gemeinen als ins- in einigen [illegible] teinischen Westküste [illegible] n Befreiungen von [illegible] ung von Ladungsdo- [illegible] assen.

[illegible] nseren Anträgen sind in den [illegible] emeinen Grundsätzen und Bemerkung[illegible]

Nach Vora[illegible] ung dieser, den vorgelegten Entwurf im Allgemeinen betreffenden Anträge, erlauben wir uns zu der uns eventuell obliegenden Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Placats überzugehen; obgleich wir die Hoffnung hegen, daß Ew. Königl. Majestät durch Allerhuldreichste Gewährung unserer ausgesprochenen allgemeinen Anträge eine Aenderung der jetzt bestehenden Vorschriften über Ladungsdocumente eintreten zu lassen, Allergnädigst geruhen dürften, wodurch denn diese unsere eventuellen Bemerkungen und Anträge schon an sich erledigt würden.

Zum §. 1.

Dieser §. enthält zuvörderst zum §. 88 der Zollverordnung von 1sten Mai 1838 den Zusatz:

„oder an einem solchen Orte Waaren zu löschen beabsichtigen."

Wir müssen diesen Zusatz nicht nur abrathen, sondern im Gegentheil (mit 36 Stimmen gegen 6 Stimmen) beantragen, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

> „es sei ein Schiffer nicht pflichtig, ein Manifest zu haben, wenn er nicht nach einem zollpflichtigen Orte bestimmt gewesen, und diesen, gegen seine ursprüngliche Bestimmung, anlaufe, in der Absicht, seine Ladung oder einen Theil derselben zu löschen.

Wir müssen es aus den zu Anfang dieses Gutachtens allerunterthänigst angegebenen Gründen für höchst unzulässig halten, einen Schiffer, der nach einem fremden Orte bestimmt ist, zu verhindern, einen inländischen Hafen anzulaufen, wenn entweder

der Wunsch, seine Ladung zu verkaufen, oder andere Ursachen ihn dazu veranlassen. Auch kommen viele Fälle vor, daß Schiffe, die von einem auswärtigen Orte nach dem Auslande bestimmt sind, einen Theil ihrer Waare in einem inländischen Hafen zu löschen haben. Soll ein solches Schiff, was auch völlig überflüssig ist, ein Manifest nehmen, so muß dies alle die Uebelstände und Kosten herbeiführen, die wir oben hervorzuheben uns erlaubt haben. Eben so wird keine Nothwendigkeit für die in Vorschlag gebrachte Aenderung des Placats sprechen, da das Schiff bei seiner Ankunft sofort der Zollaufsicht unterzogen wird, und die Möglichkeit, daß, ungeachtet das Schiff unter Zollaufsicht gestellt worden, eine Zollcontravention von einem Schiffer begangen werden könne, nicht eine Erweiterung lästiger und nachtheiliger Bestimmungen motiviren kann.

Daß der Schiffer, wie die Motive der Verordnung annehmen, ausnahmsweise gegen Erlegung einer Ordnungsstrafe zugelassen werden könne, wenn er beweise, daß er keine Defraudation beabsichtigt habe, wird nicht einmal genügen, die im §. 1 der Verordnung enthaltene Bestimmung zu mildern, da es immer mit Weiterungen verbunden sein wird, jenen, überdies höchst schwierigen Beweis zu führen, und, da in vorkommenden Fällen die Königl. Zollkammer darüber zu entscheiden haben würde, ob der Beweis geführt sei, die ganze Bestimmung mithin unpractisch wird, weil der Schiffer nicht auf die Resolution der Königl. Zollkammer warten kann, und also, wenn es ihm nicht gelingt, eine Bürgschaft zu erlangen (was ebenfalls größe Weiterungen in den Folgen verursacht) die bedeutenden Brüchen würde zahlen müssen. Auch scheint es sich mit keinem rechtlichen Grundsatze vereinigen zu lassen, wenn der Schiffer, sogar nach Führung jenes Beweises, doch noch Ordnungsstrafe leiden soll.

Zum §. 2.

Dieser §. enthält noch eine Vermehrung der im §. 89 der Zollverordnung aufgeführten Formalitäten, welche nicht bloß nutzlos sind, sondern wir

auch (mit 38 Stimmen gegen 7 Stimmen) auf das dringendste zu widerrathen uns verpflichtet halten müssen. Dahin gehört namentlich, daß der Empfänger stets in den Ladungsdocumenten genannt sein solle, was oft gar nicht thunlich ist, so wie, daß die Connossemente nach den Empfängern möglichst geordnet werden sollen.

Der

§. 3

entspricht dem §. 90 der Zollverordnung, und enthält nur einen, scheinbar die Formalitäten mildernden, in der That aber dieselben, wie sie jetzt bestehen, schärfenden Zusatz über die Angabe des Inhalts der Verschläge gemischten Inhalts.

Wir werden am Schlusse dieses allerunterthänigsten Gutachtens diese Bestimmung, wie jede Schärfung der jetzt bestehenden Vorschriften, auf das dringlichste widerrathen müssen.

Im

§. 4

ist, außer einer Redactionsänderung und einem Zusatz, der §. 91 der Zollverordnung wiederholt. Der Zusatz enthält aber die Bestimmung, daß die, vom Consul oder der Obrigkeit schon mit dem Producte versehenen, und mittelst des Amtssiegels zusammengehefteten Connossemente und Verzeichnisse unter Couvert gesetzt und so dem Schiffer mitgegeben werden sollen.

Wie dies Couvertiren und Bezeichnen des Inhalts eine neue, die Expedition verzögernde Formalität ist, so können viele Fälle vorkommen, in denen der Schiffer in See die einzelnen Ladungsdocumente vorzeigen oder solche sonst gebrauchen muß. Wir dürfen hier nur auf Havariefälle und Kriegszustände hinweisen. Die Maaßregel des Couvertirens kann somit sehr nachtheilig werden für den Schiffer und ihn in große Weiterungen bringen.

Nutzen ist dagegen nicht von der Maaßregel zu ersehen, da Fälschung der Documente nicht einmal mit Nutzen vorgenommen werden könnte, weil der Inhalt der Connossemente und Verzeichnisse im

Manifest angegeben ist. Auch würde die Fälschung jedenfalls ganz nutzlos sein, wenn nicht zugleich eine wirkliche Defraudation eintritt, und erscheint die proponirte Controllemaaßregel somit um so weniger erforderlich, da sie auf Fälle berechnet ist, die kaum in den Gränzen der Möglichkeit liegen. Wir können daher diesen Zusatz, betreffend das Couvertiren der Connossemente, nur einstimmig abzurathen uns verpflichtet halten.

Die

§§. 5 und 6

entsprechen den §§. 92 und 93 der Zollverordnung. Wir dürfen hier nur wiederholen, daß die Gebühren, namentlich für kleine Schiffe und wenn die Ladung unbedeutend ist, so wie, wenn Schiffe von bedeutenderem Lastenbetrage mehrere Reisen im Jahre machen, höchst drückend sind. Wie wir schon oben eine Herabsetzung dieser Gebühren für höchst nothwendig erklärt haben, so müssen wir eventuell hier, mit 39 Stimmen gegen 3 Stimmen, allerunterthänigst beantragen:

> „Daß jedenfalls für Fahrzeuge unter 12 Commerzlasten, und überhaupt für Fahrzeuge, welche über ihre Ladung nur ein Connossement haben, die Gebühr auf die Hälfte heruntergesetzt werde."

Bei den ersteren wird die geringe Lastenträchtigkeit, bei den letzteren die geringe Mühe, welche die Beglaubigung des Manifestes verursacht, unsern Antrag motiviren.

Was namentlich die Bestimmung der Manifestgebühr für Holzflösse anbelangt, so möchte es allerdings angemessen sein, die Manifestgebühr, sollte diese nicht mit den Manifesten ganz wegfallen, so wie der Königl. Herr Commissarius auch in einer uns von demselben gewordenen Mittheilung für zweckmäßig erklärt hat, bestimmt werde:

> „daß für ein Holzfloß von 50 Stück Holz 32 Rbßl. oder 10 ßl. Ct.; für größere Flösse dagegen 48 Rbßl. oder 15 ßl. Ct."

als Manifestgebühr bezahlt wird.

Der erste Satz des

§. 7

entspricht dem §. 99 der Zollverordnung. Dagegen ist der zweite Satz bestimmt, an die Stelle des §. 106 der Zollverordnung zu treten und den Grundsatz aufzustellen, daß die Ladungsdocumente ganz die Stelle der generellen Angabe, wenn auch nicht formell, so doch materiell, vertreten. Steht nun eine solche Bestimmung auch allerdings in einem consequenten Zusammenhange mit den Grundsätzen, welche die Regierung durch das vorliegende Placat zur Anwendung zu bringen vorschlägt, so können wir doch durchaus nicht diese Ansicht theilen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß, sollen Vorschriften über Ladungsdocumente überall beibehalten werden, diejenige Bestimmung den Vorzug verdiene und durchaus anzuempfehlen sei, welche die Regierung in dem im Jahre 1835 zur Berathung vorgelegten Entwurf der neuen Zollverordnung (§. 86) eintreten zu lassen beabsichtigte, ohne daß diese Bestimmung von der Holsteinischen oder der Schleswigschen Ständeversammlung widerrathen wäre. Dieser §. lautete in der Fassung, welche die Regierung demselben gegeben, folgendergestalt:

„Würde jedoch ein Schiffer vor Ausstellung seiner generellen Angabe anzeigen, daß sich außer den in den Ladungspapieren verzeichneten Waaren noch andere in seinem Fahrzeuge befänden, so darf er zwar seine Angabe auf solche mit erstrecken, es sind aber dieselben sofort von dem Zollbedienten einer speciellen Nachsicht zu unterziehen und der Einfuhrzoll dafür zu berichtigen. Können solche Waaren nicht sofort nachgesehen werden, so ist das Schiff auf Kosten des Schiffers unter specielle Aufsicht zu stellen."

Wir können uns hier auf die Motive beziehen, welche die Regierung im Jahre 1835 ihrem Entwurfe zum Grunde legte, und beantragen (mit 36 Stimmen gegen 6 Stimmen):

„daß diese Bestimmung in das Placat aufgenommen werden möge."

Den Bestimmungen des

§. 8

können wir, wie auch schon oben angegeben worden, nur im vollsten Umfange unsere Beistimmung geben. Es enthält dieser §. den Beweis, wie sehr die Königl. General-Zollkammer die Unmöglichkeit anerkannt hat, die jetzt bestehenden Vorschriften über Ladungsdocumente, namentlich in dem Verkehr mit den fremden Elborten und mit Altona, zur Anwendung zu bringen.

Wir können daher, immer für den Fall, wenn nicht die Manifeste sofort ganz wegfallen sollten, nur (mit 40 Stimmen gegen 2 Stimmen) die Bestimmung dieses §. anrathen; sind aber, ebenfalls mit 40 Stimmen gegen 2 Stimmen, des Dafürhaltens, daß es nothwendig sei, jedenfalls Schiffe, deren Ladungen nur aus Holz oder Steinkohlen bestehen, gänzlich von der Verbindlichkeit zu eximiren, mit einem Manifeste versehen zu sein. Uebrigens dürfte auch, unter Nr. 1 des §. 8, dem Ausdruck „alt" zweckmäßig der Ausdruck „gebraucht" substituirt werden.

Der

§. 9

des Placats ist bestimmt, an die Stelle der §§. 247 und 248 der Zollverordnung zu treten. Wir erkennen vollkommen mit der Königl. General-Zollkammer die Unzweckmäßigkeit der in den zuletzt genannten §§. enthaltenen Strafbestimmungen, ohne jedoch die Zweckmäßigkeit der jenen Strafbestimmungen nunmehr im §. 9 des Placats substituirten Vorschriften anerkennen zu können.

Dieser §. 9 bestimmt Confiscation für die im Schiffe vorgefundenen, nicht in den Ladungsdocumenten aufgeführten Waaren, und außerdem eine Mulct zum Belauf des doppelten Betrages des tarifmäßigen Einfuhrzolles für den Schiffer.

Werden in einem, in den Ladungsdocumenten angeführten Vorschlage andere oder mehrere Waa-

ren vorgefunden, als worauf die Ladungsdocumente lauten, so sollen dagegen die Waaren zur Confiscation verfallen und den Schiffer nur dann eine Mulct zum Betrage des zwiefachen Einfuhrzolls treffen, wenn das Bruttogewicht der Verschläge über 4 pCt. mehr beträgt, als in den Ladungsdocumenten angeführt ist.

Was diese letztere Bestimmung anbelangt, so hat es allerdings seine Richtigkeit, daß man den Schiffer, ausgenommen, wenn er Waaren für eigene Rechnung mitbringt, nicht verantwortlich machen kann für den Inhalt der Verschläge. Dagegen ist es höchst bedenklich, den Eigner der Waaren in die Lage zu bringen, sein oft sehr werthvolles Eigenthum deshalb zu verlieren, weil der Schiffer es unterließ, sich mit den Ladungsdocumenten gehörig zu versehen, oder weil in diesen Documenten ein Irrthum Statt findet. Es kann auf diese Art eine ganze Ladung, die offen eingeführt und beim Zoll angegeben wird, zur Confiscation verfallen, weil der Schiffer es unterlassen hat, die erforderlichen Ladungspapiere mitzubringen, oder weil er sich ein Versehen dabei hat zu Schulden kommen lassen. Auch steht dem Eigner oder Absender durchaus kein Mittel zu Gebote, sich hier gegen Verlust sicher zu stellen oder gegen den oft nicht wohlhabenden Schiffer Regreß zu nehmen. Die Versammlung muß sich auf das Entschiedenste dagegen erklären, daß Waaren, oder wohl gar ganze Ladungen, die offen eingeführt und angegeben werden, wegen mangelnder Ladungsdocumente confiscirt werden sollen.

Allerdings werden übrigens Waaren auch dann für Zollstrafen haften müssen, wenn dieselben gar nicht angegeben werden oder der Versuch gemacht wird, dieselben heimlich einzuführen; für die Mulcten aber, die verwirkt werden wegen Mangels von Ladungsdocumenten oder darin vorkommender Fehler, kann der Regel nach nur der Schiffer haften. Wie wir eine eventuelle Aenderung des §. 9 in diesem Sinne und den Wegfall der Confiscation, als Strafe der fehlenden Ladungsdocumente, mit 40 Stimmen gegen 2 Stimm[illegible]iften über die Unterbeantragen, so können wir übrigen[illegible]dere zu strenge allerehrfurchtvollst zu bemerken, daß de[illegible]at, daß die das Frachtgut nicht nach Gewicht empfängt[illegible]ünen nicht wohl nach Gewicht empfangen kann, daß e[illegible] daher, soll die Waare confiscirt werden, weil dieselbe nicht oder nicht genau genug in den Ladungsdocumenten angegeben ist, überdies nicht wohl in Strafe genommen werden kann, weshalb eventuell der Wegfall des letzten Satzes des §. 9 von den Worten „den Schiffer" bis „angeführte" von der Versammlung angerathen wird.

In Betreff des

§. 10

beantragen wir den Wegfall desselben. Die Versehen, wofür hier der Schiffer bestraft werden soll, sind noch dazu Versehen des das Manifest attestirenden Beamten. Unmöglich kann man dem Schiffer zumuthen, die Amtsthätigkeit des Beamten zu controlliren. Ja, das Placat muthet dem Schiffer zu, daß er dafür herkommen soll, wenn die Connossemente, die der Beamte versiegeln soll, nicht mit dem Producte des Beamten versehen sind. Die Ladung soll confiscirt werden, wenn die in dem versiegelten Couvert befindlichen Connossemente, die der Schiffer gar nicht sehen kann, nicht mit dem Product des Beamten versehen sind. Wir können nur (mit 39 Stimmen gegen 3 Stimmen) den Wegfall dieses §. auf das Dringendste beantragen.

Der

§. 11

enthält Bestimmungen, welche darthun, daß selbst die Königl. Generalzollkammer es für viele Fälle für nicht wohl möglich halte, die übermäßig strengen Bestimmungen des Placats eintreten zu lassen. Hier soll denn, wenn keine Defraudation beabsichtigt worden, aus Gnade eine Strafe eintreten, welche den Betrag des zwiefachen Einfuhrzolles für die vorgefundenen, in den Ladungsdocumenten nicht aufgeführten Waaren in keinem Falle übersteigen dürfe Allerdings ist es nöthig, so auszuhelfen, wenn Be-

stimmungen eintreten sollten, wie das Placat enthält; allein die Aushülfe ist practisch sehr wenig genügend, wenn man bedenkt, daß die Königl. Generalzollkammer auf Bericht entscheiden muß, und daß der Beweis der nicht beabsichtigten Defraudation, wenn überall möglich, so doch höchst schwierig ist. Die größten Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kostenaufwand, wie Vorenthaltung der Waare, an die der Zollbeamte sich wegen der Mulct halten kann. Eine Regreßnahme gegen den Absender ist aber gewöhnlich unmöglich, weil der Regel nach der Kaufmann seine aus der Fremde bezogene Waare vor Empfang bezahlt hat, wenigstens die auf ihn gezogenen Tratten honoriren muß, ehe er in den Besitz der Waare gelangt. Langwierige und kostspielige Processe im Auslande würden jedenfalls die Folgen einer solchen Regreßnahme sein.

Zum §. 12

dürfte jedenfalls bei der Bestimmung über die Strafe, welche den Schiffer treffen soll, wenn das Bruttogewicht eines Verschlages 4 pCt. leichter befunden wird, als in den Ladungsdocumenten angegeben worden, hinzugefügt werden müssen, daß die Bestrafung wegfalle, wenn die Verschläge unverletzt sind. Der Schiffer empfängt nur die Verschläge, nicht immer aber das Gewicht. Er kann daher, wenn sich weniger Gewicht findet, unmöglich dafür haften, und ist dies auch, wenn man nicht auf unwahrscheinliche Möglichkeiten sie strafen will, nicht erforderlich. Uebrigens können wir nicht umhin, auf den Contrast aufmerksam zu machen, der zwischen diesem §. 12 und den Vorschriften und Grundsätzen Statt findet, die im §. 64 der Zollverordnung selbst für den Fall, daß das Gewicht durch die Zollstätte (bei Eingang der Waare zu Lande) ermittelt ist, sanctionirt sind. Das Höchste, was für den Schiffer eintreten könnte, wäre eine Verzollung nach den Grundsätzen, welche der erwähnte §. 64 aufstellt, obgleich wir den Wegfall des zweiten im §. 12 enthaltenen Satzes von den Worten „dieselbe Strafe“ bis „be-

sagen“ aus den oben zum §. 9 entwickelten Gründen zu beantragen uns erlauben müssen.

Was den ersten Satz

des §. 13

anbetrifft, so müssen wir aus den zum §. 4 angeführten Gründen, den Wegfall dieses §. wünschen und beantragen. Der zweite Satz bezieht sich auf den ersten, und würde, fällt der erste Satz weg, von selbst wegfallen.

Der

§. 16

ist practisch wohl nicht ausführbar, wie die Erfahrung lehrt. Wo keine Consuln sind, sondern die Ortsobrigkeit eines fremden Landes die Manifeste attestiren soll, tritt überdies die Unmöglichkeit, den Schiffer zu belehren, noch stärker hervor, da die Dänischen Zollgesetze den Obrigkeiten fremder Länder unmöglich bekannt sein können.

Auf das Dringendste können wir solchemnach schließlich, unter Beziehung auf die oben ausgeführten allgemeinen Motive, die auch durch die Begutachtung der einzelnen §§. des vorgelegten Gesetzentwurfes nur noch unterstützt und erläutert sein werden, allerunterthänigst, wie die Versammlung mit 41 Stimmen gegen eine beschlossen, unsere Ansicht nur dahin aussprechen:

> „Daß wir die Schärfungen, welche der Entwurf des Placats in Betreff der Bestimmungen der Ladungsdocumente enthält, auf das Bestimmteste abrathen müssen;“

wogegen wir mit 36 Stimmen gegen 6 Stimmen,

> die Aenderungen der jetzt bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Ladungsdocumente in der Art, wie wir oben angegeben, zu beantragen uns verpflichtet halten.

Was die eventuellen Bemerkungen zu den einzelnen §§. betrifft, so können wir uns auf dasjenige wiederholt beziehen, was wir hierüber oben Ew.

Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen uns erlaubt haben.

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **v. Prangen,** Berichterstatter.

Bedenken,
betreffend die Wegeordnung.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Zu den im Laufe der Zeiten immer dringender gewordenen und tiefer empfundenen Bedürfnissen gehört unstreitig eine vollständigere Gesetzgebung über das Wegewesen, so wie insbesondere die Herstellung besserer Wege und die Anlegung von Kunststraßen. Ew. Königliche Majestät haben diese Bedürfnisse erkannt, und der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf einer Wegeordnung vorlegen zu lassen geruht, welche eine Abhülfe jener Bedürfnisse bezweckt, und wir fühlen uns gedrungen, Ew. Königl. Majestät unsern ehrfurchtsvollsten Dank für die Vorlegung dieses umfassenden Gesetzentwurfs darzubringen. Nachdem der vorgelegte Entwurf einer Wegeordnung einem Ausschusse von 7 Mitgliedern überwiesen, von diesem geprüft und der Versammlung der desfällige Bericht abgestattet worden ist, darauf auch die vorschriftsmäßigen Berathungen Statt gefunden haben, erlauben wir uns, Ew. Königl. Majestät das Ergebniß derselben in Nachstehendem allerunterthänigst vorzutragen.

Die Versammlung ist im Allgemeinen mit den derselben mitgetheilten Motiven einverstanden, so wie gleichfalls mit den meisten Bestimmungen des Entwurfs, indeß haben die Vorschriften über die Unterhaltung der Nebenlandstraßen insbesondere zu strenge erscheinen müssen, und die Besorgniß erregt, daß die Befolgung derselben die Kräfte der Wegecommünen übersteigen oder doch in zu hohem Grade in Anspruch nehmen dürfte, und deshalb bei der Ausführung eine ungesetzliche Milderung würde eintreten müssen, wie dies erfahrungsmäßig schon rücksichtlich der Bestimmungen der gemeinschaftlichen Wegeordnung von 1767 geschehen ist, und immer geschehen muß, wenn die gesetzlichen Forderungen zu hoch gespannt sind.

Die zu den einzelnen Abschnitten und §§. des vorgelegten Entwurfs von der Versammlung berathenen und fast durchgängig mit großer Stimmenmehrheit beschlossenen Abänderungen, Zusätze und Weglassungen erlauben wir uns im Nachstehenden allerehrerbietigst vorzutragen.

Ad §. 5.

Bei diesem §. scheint der Versammlung eine nähere Bezeichnung derjenigen Wege erforderlich, auf welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht zu beziehen, und die den eigentlichen Privatwegen in dieser Hinsicht beizuzählen sind, und bringt deshalb folgenden Zusatz in Vorschlag:

> „Diejenigen Wege, welche zu Forsten, Mören und Weiden führen, die innerhalb der Gränzen von Dorfscommünen sich befinden und nur von diesen Commünen selbst benutzt werden, gehören nicht zur Classe der öffentlichen Wege, und sind der öffentlichen Schauung und Aufsicht nicht zu unterziehen."

Ad §. 6.

Eine Beschränkung der öffentlichen Aufsicht auf die Kirchen- und Schul-Fußsteige hat der Versammlung gleichfalls wünschenswerth geschienen, damit die vorschriftsmäßige Aufsicht eines Theils nicht unausführbar, andern Theils nicht zu drückend werde, und es dürfte demnach am Ende dieses §. hinzuzufügen sein:

„Jedoch sind letztere (nämlich die für die Verbindung einzelner Theile der Commünen erforderlichen Fußsteige) der Aufsicht der Wegebeamten nicht unterworfen.

Ad. §. 7.

Nach der Bestimmung dieses §. ist der Frachtverkehr nur auf den Haupt- und Nebenlandstraßen gestattet.

Die Versammlung hat es mit 22 gegen 21 Stimmen rathsam gefunden, daß zur Erhaltung der Nebenwege auch andere schwere Fuhren von deren Benutzung ausgeschlossen würden und beantragt, daß nach dem Worte „Frachtverkehr" eingeschaltet werde „wohin nämlich Korn- Holz- und Steinfuhren zu rechnen."

Ad §. 13.

Da in diesem §. unbedingt eine Brüche für die Benutzung des Wegeterrains zur Lagerung des Auswurfs festgesetzt ist, diese aber unter Umständen, der Localität nach, erforderlich oder wenigstens für kurze Zeit zulässig erscheinen muß, ohne sofort bestraft zu werden, so dürften statt der Worte „zur Lagerung gesetzt werden „zur längern Lagerung," wodurch dem richterlichen Ermessen ein passender Spielraum gegeben wird. Auch möchte hier ausdrücklich zu bestimmen sein, daß der Auswurf aus den Gräben in der Marsch, so weit es erforderlich, den Wegen verbleiben müsse, und nicht anderweitig benutzt werden dürfe.

Ad §. 14.

Die Versammlung hält es für angemessen, daß der zweite Satz dieses §. eine größere Bestimmtheit erhalte, und beantragt deshalb, daß die Bestimmungen der Verfügungen vom 2ten Juli 1813 und 12ten Juli 1821 diesem Satz substituirt werden.

Die letzte Bestimmung dieses §. über die Entfernung der Düngerstätten von den öffentlichen Wegen scheint freilich zweckmäßig an sich, muß aber als völlig unausführbar betrachtet werden, weshalb rücksichtlich der Düngerstätten folgende Bestimmung getroffen werden möchte:

„Die Wegebeamten haben dahin zu wirken, daß die Düngerstätten, insofern solches ohne Unzuträglichkeiten und Nachtheile geschehen kann, auf mindestens eine Ruthe vom Terrain jedes öffentlichen Weges zu entfernen."

Ad §. 15.

Dieser §. scheint der Versammlung Vorschriften zu enthalten, die rücksichtlich des Aufeisens der Wasserläufe nicht zweckmäßig, rücksichtlich des Schneeschaufelns unter Umständen unausführbar sind, und es dürfte hier damit auch bei außerordentlichem Schneefall eine Verlegung des Weges nicht ausgeschlossen und zugleich eine Bestimmung über die Verpflichtung zum Aufeisen und Schneeschaufeln gegeben werden, eine allgemeinere Vorschrift erforderlich sein, etwa dahin:

„Bei eintretendem Frost- und Schneewetter haben die beikommenden Wegebeamten bei eigener Verantwortlichkeit so viel thunlich, dafür zu sorgen, daß die Communication nicht gefährdet, noch unterbrochen werde, und haben die Commünen den Anordnungen der beikommenden Beamten unaufhältlich Folge zu leisten. Die Verpflichtung zum Aufeisen und Schneeschaufeln ist eine persönliche."

Ad §. 21.

Zur größeren Deutlichkeit scheint es räthlich, daß statt „in allen betreffenden Angelegenheiten" „Dienstangelegenheiten" heiße, so wie

ad §. 22

eine nähere Bezeichnung der gewöhnlichen Dienstangelegenheiten, besonders mit Rücksicht auf die Fälle erforderlich scheint, wo die Beamten Befehle und Anweisungen des Ingenieur-Officiers zu befolgen haben.

Ad §. 31.

Wenn in dem zweiten Satze dieses §. steht, daß die Aufsicht über die Wege in den städtischen Jurisdictionsbezirken von einem delegirten Mitgliede des Magistrats geführt wird, so müßte statt dessen nach Maaßgabe des berathenen Entwurfs einer Städte-

ordnung bestimmt werden, daß diese Aufsicht von einer nach Vorschrift der Städteordnung §. 87 zu bildenden Commission geführt werde.

Ad §. 34.

Dieser §. enthält eine allgemeine Vorschrift über die Vereinigung enclavirter und gemischter Jurisdictions-Bezirke und läßt demnach keine Ausnahme zu. Da sich aber Verhältnisse denken lassen, wo eine Ausnahme von dieser Regel zweckmäßig scheinen könnte, und die Regulirung dieser Verhältnisse der Regierung vorbehalten ist, so muß darauf angetragen werden, daß statt des Wortes „überall" „in der Regel" gesetzt, und dadurch die Möglichkeit zweckmäßiger Ausnahmen von der allgemeinen Regel gegeben werde.

Ad §. 38.

Für diesen §. findet die zum §. 31 gemachte Bemerkung gleiche Anwendung.

Ad §. 40.

Zu diesem, die Bestimmungen über die Wegeschauungen enthaltenden §. dürfte mit Rücksicht auf das Interesse der Wegepflichtigen hinzugefügt werden:

„Daß der Termin der Wegeschau den Wegepflichtigen zeitig bekannt gemacht werde, damit sie Gelegenheit erhalten, sich dazu einzufinden und ihre Gerechtsame persönlich wahrzunehmen."

Ad §. 42.

Zu diesem §. hat die Versammlung nur eine Redactionsbemerkung zu machen. Wenn es in der 5ten Zeile heißt „deren Inhalt," so muß „deren" sich auf die eben vorhergedachten Bemerkungen beziehen, soll aber auf die Befundprotocolle und desfälligen Verfügungen bezogen werden, weshalb darauf angetragen wird, daß statt des Wortes „deren" gesetzt werde: „der Inhalt der Befundprotocolle und der darauf erlassenen Verfügungen."

Ad §. 47.

Insofern durch die Eingangsworte dieses §. eine solidarische Verbindlichkeit der Wege-Commünen für

die einzelnen Wegepflichtigen beabsichtigt sein sollte, muß die Versammlung sich gegen diese Solidarität erklären, und beantragt deshalb, daß die Worte: „Wege-Commünen und einzelnen" weggelassen werden, so daß es bloß heißen würde: „die Wegepflichtigen," wodurch jener Zweifel vermieden und in der Wegepflicht und der Verantwortlichkeit der Wegepflichtigen, mögen diese Commünen oder Einzelne sein, nichts geändert wird.

Ad §. 48.

Die in diesem §. enthaltene Bestimmung wegen der Verdingung nicht beschaffter Wegearbeiten scheint zweckmäßiger alternativ gestellt zu werden, so daß es heißen würde:

„Die Obrigkeit hat wegen der innerhalb der bestimmten Zeit nicht beschafften Arbeiten entweder Brüchen zu erkennen, oder so weit thunlich, selbige mittelst öffentlichen Verdings oder Accordes auf Kosten der Pflichtigen zur Ausführung bringen zu lassen."

Ad §. 50.

Die Vorschrift des §. 50 über die Bestrafung der dem Commünen-Wegeofficial zur Last fallenden Versäumniß hat zu hart scheinen müssen, und es möchte deshalb vor dem Worte „Versäumniß" einzuschalten sein „wiederholte und grobe" da alsdann die vorgeschriebene Strafe angemessen ist.

Ad §. 51.

Obgleich es gewiß nicht die Absicht ist, daß auch ein entschuldigtes Ausbleiben der Wegepflichtigen von der Arbeit mit Brüche geahndet werde, so ist dies doch nicht ausgedrückt, und die Versammlung trägt deshalb darauf an, daß nach dem Worte: „Arbeit" eingeschaltet werde „wenn es nicht genügend entschuldigt ist," so wie es auch zweckmäßig scheint, daß nicht jedes Ausbleiben der Wegepflichtigen gleich bestraft werden müsse, sondern daß dabei eine billige Rücksicht auf die Umstände und namentlich darauf genommen werde, ob ein einzelner Handarbeiter oder ein Wagen ausbleibt; weshalb statt

der bestimmten Brüche von 1 Rthlr. für das unentschuldigte Ausbleiben „eine Brüche von 32 Rbßl. bis zu 2 Rthlr. festzusetzen wäre."

Ad §. 52.

Nach der Vorschrift des 2ten Satzes dieses §. soll der zu bildende Districts-Wegefond unter der Verwaltung des Oberbeamten stehen. Die Versammlung hält es aber für zweckmäßig, daß die Wege-Commünen an dieser Verwaltung Theil nehmen, und beantragt deshalb die Bestimmung, daß dieser Wegefond unter der Verwaltung der Wege-Commünen und Oberaufsicht des Oberbeamten stehe.

Ad §. 53.

Wenn nach der Bestimmung dieses §. die behuf Ausführung versäumter Wegearbeiten vorläufig aufgewendeten Kosten event. auf den Credit der Commüne angeliehen werden sollen, so hält die Versammlung diese Bestimmung für sehr bedenklich, und beantragt den Wegfall dieser Bestimmung.

Ad §. 58.

Dieser §. enthält rücksichtlich der Ausführung der verordnungsmäßigen Arbeiten eine singulaire Bestimmung für die Fälle, wenn diese Arbeiten aus der landesherrlichen Kasse abzuhalten und wegen mangelnder Rentekammer-Genehmigung aufgeschoben sind. Die Versammlung muß sich indeß gegen diese ausnahmsweise Bestimmung erklären, da die Rentekammer in den Aemtern hinsichtlich der Wegepflicht nur als Gutsherrschaft erscheint, und als solche um so weniger besondere Nachsicht wird in Anspruch nehmen können, als es ihr nicht an den nothwendigen Geldmitteln fehlen kann, und in diesem §. überall nur von verordnungsmäßigen Arbeiten die Rede ist, denen sie sich nicht mehr als eine Privatperson wird entziehen können. Die Versammlung glaubt daher auf die Bestimmung antragen zu müssen, daß in diesen Fällen dasselbe Verfahren der Verdingung beobachtet werde, was gegen Privatpersonen oder Commünen vorgeschrieben ist. (Vide §. 48.)

Ad §. 60.

Wegestreitigkeiten zwischen Personen und Commünen desselben Wege-Districts sollen nach diesem §. vor der betreffenden Districts-Obrigkeit erörtert werden. Es möchte in Uebereinstimmung mit der vermuthlichen Absicht des Entwurfs nur zur größern Deutlichkeit dienen, wenn es hieße: „erörtert und entschieden werden."

Ad §. 64.

Es scheint für die Erhaltung der Chausseen wichtig, wie überhaupt zweckmäßig, daß diesem §. eine ausdrückliche Bestimmung darüber hinzugefügt werde, daß neben der kunstmäßigen Fahrbahn ein Sommerweg auf allen Haupt-Landstraßen angelegt werde.

Ad §. 65.

Die Versammlung billigt den in diesem §. ausgesprochenen Grundsatz vollkommen, glaubt aber, daß es zur Beförderung der Chausseebauten beitragen könnte, wenn den Commünen, welche geneigt wären, vor der an sie kommenden Reihe Chausseestrecken selbst zu bauen, um früher die damit verbundenen Vortheile zu genießen, dies gestattet würde, und zwar unter Leitung des Ober-Landwege-Inspectors, und daß ihnen dann die Erhebung des Wegegeldes zu überlassen und die vom Lande aufzubringende Vergütung auszukehren sein dürfte, sobald der projectirten Reihenfolge nach die Reihe an ihre Wegestrecke gekommen wäre, worauf denn die Chausseegeld-Einnahme an den Staat zurückfallen würde.

Aus demselben Grunde wird angerathen, daß vor dem Bau einer Chausseestrecke überhaupt jedesmal der Bauplan bekannt gemacht, und dem betreffenden Districte freigelassen werde, dem Plan gemäß unter Aufsicht der vom Staate angeordneten Behörden und innerhalb der bestimmten Zeit gegen den Empfang des pr. Meile bestimmten Landesbeitrags und des Zuschusses aus dem Wegefond den Bau auszuführen.

Ad §. 66.

Die Versammlung beantragt, daß statt 2 Meilen jährlich 4 Meilen in jedem Herzogthum gebaut werden, damit zur Vereinigung und Ausgleichung der Interessen auf beiden Seiten des Landes gebaut und der Bau schneller bewerkstelligt werden könne, und alle contribuirenden Landestheile um so früher zum Genuß der Einrichtung gelangen, für die sie jährlich steuern sollen.

Ad §. 67.

Selbstfolglich würde nach dem Vorschlage zum vorigen §. alsdann jedes Herzogthum die doppelte Summe aufzubringen haben.

Die folgenden Paragraphen von 71 bis 101 enthalten die Bestimmungen über die Ablösung der Wegepflicht und deren Verwandlung in eine Geldabgabe, und die Versammlung hat mit einer Majorität von 38 Stimmen gegen 5 den allgemeinen Antrag beschlossen, daß diese Ablösung und Verwandelung gar nicht Statt finden möge.

Mehrere Mitglieder der Versammlung sind aus dem rechtlichen Gesichtspuncte der Ansicht, daß eine solche gezwungene Verwandlung von Diensten und Leistungen in eine Geldabgabe nicht gerechtfertigt werden könne; der großen Mehrzahl ist aber die Ausführbarkeit zweifelhaft. Wenn nämlich die Ablösungssumme nach den Angaben Ew. Königl. Majestät Commissarius auf wenigstens 4 bis 500 Rbthlr. jährlich pr. Meile angenommen wird, so würde namentlich in den ärmern sandigen und unbewohnten Gegenden des Landes eine solche jährliche Ablösung mitunter einigen wenigen Dorfschaften zufallen, in denen es selbst kleinere Landstellen giebt, die 4 bis 500 Ruthen Weges zu unterhalten haben. Eine solche Geldabgabe muß aber für unerschwinglich gehalten werden, besonders wenn auch die erhöhten Leistungen zur Unterhaltung der Nebenlandstraßen in Betracht kommen. Der Einwand, daß das Aequivalent der Ablösungssumme doch bisher durch

Arbeit habe geleistet werden müssen, widerlegt sich durch die Betrachtung, daß ein großer Theil dieser Arbeit mit überflüssiger und erübrigter Arbeitskraft geleistet worden ist, die überall nicht und in unserm Lande gewiß nicht stets geldtragend gemacht werden kann. Es kommt aber ferner noch in Betracht, daß die Ablösungspflichtigen doch auch wieder zur Unterhaltung der Nebenlandstraßen zuzuziehen sein werden, daß auch sie Chausseegeld und zum Theil vorzugsweise werden bezahlen und dadurch Antheil an deren Unterhaltung nehmen müssen, und daß die Kiel-Altonaer und mehrere andere Chausseen auf Landeskosten ohne Ablösung gebaut worden sind, auf welche Begünstigung die Districte, in welchen künftig Chausseen erbaut werden sollen, wenigstens einen gleichen Anspruch haben dürften. Als Nebenrücksicht darf auch noch die Beseitigung der Unannehmlichkeiten des Taxationsgeschäfts, des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwandes angeführt werden.

Aus diesen Gründen muß die Versammlung die Erlassung der auf die Ablösung sich beziehenden Bestimmungen unbedingt und aufs Entschiedenste widerrathen, und hat sich der Begutachtung der einzelnen, diese Bestimmungen enthaltenden Paragraphen nur unterzogen, um der ihr obliegenden Berathungspflicht vollständig zu genügen.

Ad §. 71.

Die Versammlung hält es für wünschenswerth, daß es den Wegepflichtigen bei Ablösung der Wegepflicht freigelassen werde, die ihnen zufallende jährliche Abgabe durch einen Capitalabtrag zu leisten, wobei die Abgabe nach 4 pCt. berechnet, capitalisirt werde, da dies der Regierung die Erbauung der Kunststraßen erleichtern und eine schnellere Vollendung derselben befördern würde, dagegen für die Wegepflichtigen nichts befürchten läßt, indem ihrer Wahl die Art der Ablösung überlassen bleibt, und beantragt deshalb die Hinzufügung einer dahin zielenden Bestimmung.

Ad §. 73.

Die Versammlung bringt bei der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, theils zur Erleichterung der Ablösung der Wegepflicht, theils um die Auseinandersetzung über die in dem laufenden Jahr etwa bereits geleisteten Wegearbeiten zu beseitigen, so wie zur Vereinfachung und zur Erlangung gleicher Zahlungstermine in Vorschlag, daß es heißen möge statt „von demselben Tage an," „von dem ersten Januar des zunächst folgenden Jahrs an."

Ad §. 78.

Bei der durch diesen §. normirten Wahl der von den Commünen zu wählenden Taxatoren scheint es zur größern Sicherung des Interesses der Commünen wünschenswerth, daß die Wahl der Taxatoren nicht bloß durch die Commünevertreter, sondern durch diese und 3 bis 9 von der Obrigkeit zu ernennende wegepflichtige Eingesessene geschehe, wie es im nächsten §. für die Districte bestimmt ist, in denen sich keine Commünevertreter finden.

Ad §. 84.

Dieser §. bestimmt freilich, daß jeder Taxator vor dem Anfange dieses Geschäfts mit einem Exemplar dieser Verordnung versehen werde; zur Erreichung des durch diese Bestimmung beabsichtigten Zwecks dürfte es aber erforderlich sein, daß die Zustellung dieses Exemplars wenigstens 14 Tage vor dem Anfange des Geschäfts geschehe, damit gehörige Kenntniß davon genommen werden könne. Es würde demnach nach dem Worte „Taxator" bei der 3ten Zeile einzuschalten sein: „wenigstens 14 Tage."

Ad §. 90.

Obgleich es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Bestimmung über die Norm, welche der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt werden soll, theoretisch richtig ist, so steht zu befürchten, daß bei den erhöhten Forderungen für die Unterhaltung der Nebenlandstraßen, eine hiernach berechnete Ablösung eine die Kräfte der Pflichtigen völlig übersteigende Last sein würde, und es d rfte sich auch

behaupten lassen, daß da die Wegepflichtigen bisher immer unter oberlicher Aufsicht gestanden haben, eine erhöhte Leistung, wo sie in natura nicht mehr geleistet werden kann und soll, von ihnen nicht zu fordern stehe, und die Versammlung schlägt aus diesen Rücksichten vor, daß der §. folgendermaaßen lauten möge:

„Bei der Abschätzung der Wegepflicht sind bloß diejenigen Leistungen zum Grunde zu legen, welche zur Unterhaltung der betreffenden Wegestrecke erforderlich gewesen,"

wobei auch noch in Betracht gezogen worden ist, daß erfahrungsmäßig die Unterhaltung der in die Chaussee einmündenden Nebenwege schwieriger ist und die Last des Schneeschaufelns auf Kunststraßen größer wird, da der Schnee sich wegen des aufgestellten Wegematerials und wegen der nicht selten vorkommenden Durchstiche und Hohlwege höher und leichter anhäuft.

Ad §. 92.

Die Versammlung hat sich hierunter nur Chausseeanlagen denken können, und ist der Ansicht, daß diese Arbeiten den betreffenden Districten bei Berechnung der Ablösung deshalb nicht bloß mit Rücksicht auf die jährlichen Unterhaltungskosten zu Gute zu rechnen sind, sondern mit Rücksicht auf die Verminderung der Anlagekosten der Kunststraße, und beantragt deshalb, daß am Ende statt „die jährlichen Unterhaltungskosten," gesetzt werde: „die Anlagekosten der Chaussee."

Ad §. 94.

Die Versammlung hat es für zweckmäßig halten müssen, daß hier ein maximum der Taxation für die bezeichneten Hand- und Spanndienste festgesetzt werde, welches nur niedrig sein kann, indem hier von einer in der Regel nicht fruchtbringend zu machenden Kraft die Rede ist, und hält es mit Rücksicht hierauf erforderlich, daß hinzugefügt werde:

„Ein Tag Handarbeit darf nicht über 3 ßl. Crt., ein Spanntag mit 2 Pferden nicht über

12, und ein Spanntag mit 4 Pferden nicht über 16 ßl. Crt. geschätzt werden."

Ad §. 105.

Da bei der bedeutenden Zahl von Arbeitern, welche durch die Chausseearbeit an einzelnen Orten vereinigt werden, durch Erkrankungen, Untersuchungen und Bestrafungen erhebliche Kosten entstehen können, die mit zu den durch die Chausseearbeiten veranlaßten gehören, so scheint es ungerecht und unbillig, wenn diese Kosten von den einzelnen Jurisdictions- oder Wegedistricten abgehalten werden sollten, und die Versammlung schlägt deshalb vor, daß etwa dem Schlusse dieses §. die Bestimmung hinzugefügt werde:

„Die durch Untersuchungen gegen die Arbeiter und Bestrafungen derselben, so wie die durch Krankheitsfälle ausländischer und einheimischer Arbeiter entstehenden Kosten, sind aus der Chausseekasse resp. vorzuschießen und abzuhalten."

Zum Schlusse dieses Abschnitts glaubt die Versammlung noch nach §. 112 einen Zusatzparagraphen vorschlagen zu müssen, wodurch bestimmt wird, daß den inländischen qualificirten Arbeitern der Vorzug vor Fremden und Ausländern gegeben werde, damit die Anzahl dieser nicht über das unumgängliche Bedürfniß vermehrt werde.

Ad §. 122.

Die Bestimmung dieses §. scheint wegen der Unthunlichkeit ihrer Aufrechthaltung füglich wegfallen, und demnach der ganze §. weggelassen werden zu können.

Ad §. 124.

Der letzte Abschnitt dieses §. gestattet freilich das Ziehen der Pflüge und Eggen über die Chausseen zu der nächsten gegenüberliegenden Koppel. Da indeß aus der Verpflichtung der Landlieger in jedem andern Fall ihre Pflüge und Eggen auf Wagen zu transportiren, eine zu große Belästigung derselben entstehen würde, so schlägt die Versammlung vor, daß am Ende des §. hinzugefügt werde:

„Schleifen und aufgeschleifte Pflüge, so wie andere landwirthschaftliche Geräthe können von den Landliegern zu ihren Ländereien auf der Chaussee transportirt werden, ohne daß deren Aufladung auf Wagen erforderlich ist."

Ad §. 125.

Dieser §. enthält die Bestimmung, daß auch Rindvieh nur zusammengekoppelt, und daß nicht mehr als 12 Stück Vieh oder Pferde von einem Führer auf der Kunststraße geführt oder getrieben werden sollen. Die Versammlung ist aber der Ansicht, daß ersteres bei dem des Zusammenkoppelns ungewohnten Rindvieh unthunlich sei und besonders die Schwierigkeit des Ausweichens nur vermehren, letzteres aber eine zu große Beschwerung des Viehhandels herbeiführen möchte, und schlägt daher vor, daß statt der beiden Absätze dieses §. folgende Bestimmung eintrete: „Wenn Pferde und Rindvieh, die auf der Kunststraße geführt oder getrieben werden, durch Muthwillen oder Nachlässigkeit der Führer oder Treiber Schaden an den Gräben oder Dossirungen thun, so ist solcher nicht allein zu ersetzen, sondern auch mit einer Brüche von 1 Rbthlr. zu bestrafen.

Im letzten Abschnitt dieses §. werden die Landlieger zum Ersatz des durch ihr Vieh beim Uebertreiben über die Chaussee an den Gräben und Dossirungen verursachten Schadens verpflichtet. Die Versammlung hält indeß eine Milderung dieser Bestimmung für wünschenswerth dahin, daß die Verpflichtung zum Schadensersatz auf die Fälle beschränkt werde, wenn eine Verwahrlosung des Viehes stattgefunden hat und der Schaden daher durch Muthwillen oder Nachlässigkeit veranlaßt worden ist.

Ad §. 126.

Eben so scheint auch die Vorschrift dieses §., das Weiden des Viehes in den Gräben u. s. w. betreffend, zu streng, und zu leicht Veranlassung zu Chikanen von Seiten widerwärtiger Chausseeaufseher geben zu können, da es beim Treiben von Vieh

nicht immer möglich sein wird, das Weiden desselben gänzlich zu vermeiden, und es scheint daher rathsam, daß das Wort „muthwillig" auch vor dem Worte „Weiden" ausdrücklich wiederholt werde.

Ad §. 127 ad Nr. 4

dieses §. findet die Versammlung, daß die darin enthaltene Bestimmung bei der Veränderlichkeit unserer Witterung, und da die Wege auch ohne Glatteis, wenn der Schnee lange Zeit liegt, und glatt gefahren wird, das Schärfen der Pferde erfordern können, zu beschränkend, und schlägt vor, daß es statt

„bei Glatteis," heißen möge: „bei glatten Wegen und veränderlicher Witternng."

Ad Nr. 5 dieses §. beantragt die Versammlung, daß dem zweirädrigen Fuhrwerk, weil es der Chaussee geringern Schaden thut, ungeachtet der Gewichts- Bestimmungen in angränzenden Ländern, deren Berücksichtigung nicht so wichtig scheint, als die Erleichterung des Transports und dessen größere Wohlfeilheit, gestattet werde, 2/3 von dem Gewicht zu laden, welches für vierrädriges Fuhrwerk erlaubt ist, so daß also für zweirädriges Fuhrwerk die Ladungsgewichte auf

4260
5675
5675
7096
7096
8258 Pfd.

zu bestimmen wären.

Ad §. 132.

Zu den in diesem §. enthaltenen Befreiungen von Erlegung des Wegegeldes, scheinen aus Gründen der Analogie noch mehrere hinzugefügt werden zu müssen, so

Ad 4. Zum Branddirector auch die Brandtaratoren in ihrem Geschäft.

Ad 13. Zum Material zum Kunststraßenbau, noch das Material zum Straßenbau überhaupt, so wie zum Deich- und Schleusenbau;

endlich noch unter neuen Nummern,

19) die Deichsbeamten,

20) die Hebammenfuhren,

21) die Criminal- und Polizeifuhren;

ferner wird beantragt, daß mit Rücksicht auf Localverhältnisse der letzte Theil von Nr. 14 von „so wie auch" an, folgende Fassung erhalte:

„So wie auch Wirthschafts"- und „Baufuhren zum Betriebe ihrer eigenthümlichen, außerhalb ihrer Gränzen belegenen, und nicht als ein geschlossenes Ganze für sich bewirthschafteten Grundstücke."

Ad §. 149.

Der zweite Satz dieses §., die Verpflichtung der Halbmeister und Abdecker betreffend, scheint sowohl wegen der äußerst geringen Anzahl von privilegirten Abdeckern, und also ihres geringen Nutzens, als auch wegen der schon im ersten Absatz enthaltenen Bestimmung unnöthig und deshalb füglich wegfallen zu können.

Ad §. 151.

Uebrigens ganz mit der Bestimmung dieses §., rücksichtlich des Fällens der Bäume an den Chausseen einverstanden, ist die Versammlung doch der Ansicht, daß es Fälle geben könne, wo das Fallenlassen der Bäume auf die Chaussee und deren Gräben nicht zu vermeiden ist, und schlägt deshalb vor, daß nach den Worten: „so darf man sie," eingeschaltet werde: „so weit thunlich."

Ad §. 152.

Die Bestimmung wegen der Entfernung, in der Bienenkörbe von der Landstraße aufgestellt werden dürfen, scheint theils wegen der vielen kleinen Leute, die nur ihren Garten zum Aufstellen von Bienenkörben haben, und gezwungen sein würden, diesen Nebenverdienst ganz aufzugeben, sehr hart, theils aber auch der Erfahrung zufolge nicht hinreichend, da ein fliegender Schwarm, wenn er keine höhere Gegenstände zum Niederlassen findet, auch weit größere Strecken als 20 Ruthen fliegt, so daß eine völlige Sicherung vor dieser Gefahr ohne fast gänzliche Unterdrückung der Bienenzucht nicht möglich sein wird.

Die Versammlung glaubt deshalb, daß der Zweck eben so weit erreicht werden wird, ohne so störend zu wirken, wenn nach dem Worte „aufzustellen" in der 2ten Zeile eingeschaltet würde: „wenn nicht Bäume oder hohe Hecken zwischen den Bienenstöcken und der Landstraße befindlich sind.

Ad §. 155.

Da es beim Treiben des Viehes mitunter nicht zu vermeiden sein wird, daß es Augenblicke in den Gräben oder an den Dossirungen weide, so scheint der Anfang dieses Satzes zur Vermeidung von Collisionen mit Chausseewärtern etwa so gefaßt werden zu müssen:

„Wenn auf einer Kunststraße auf den Dossirungen oder in den Gräben derselben Vieh absichtlich geweidet, oder ohne Hüter laufendes Vieh betroffen wird, so — —."

Auch scheint die Brüche sehr hoch, und wird deshalb eine Herabsetzung derselben auf den halben Belauf beantragt.

Da 3 Jahre für den Zweck nicht hinreichen, einen wehrhaften Knick zu erhalten, so wird statt des 3jährigen Zeitraums ein 6jähriger in Vorschlag gebracht.

Ad §. 159.

Dieser §. bestimmt freilich, daß die Verbindung der an einer neu anzulegenden Chaussee angränzenden Grundstücke mit derselben auf Kosten der Landeskasse hergestellt werden soll. Da aber nichts über die Art dieser Verbindung bestimmt ist, welche den Landliegern, besonders auch der künftigen Unterhaltungskosten wegen von Wichtigkeit ist, so scheint eine nähere Bestimmung erforderlich, und die Versammlung beantragt deshalb, daß nach den Worten: „mit derselben," eingeschaltet werde: „durch steinerne Siele, wo neue zu legen sind, mit Ausnahme der Marschgegenden, wo auch hölzerne zulässig sind.

Ad §. 167.

Nach der Vorschrift dieses §. sollen die Zweige der Knicken nicht über den Straßengraben und dessen Dossirungen hervorragen. Da es aber schwierig sein dürfte, auf diese Weise einen wehrhaften Knick zu erlangen, und diese Maaßregel zur Erhaltung des Grabens nicht beitragen wird, so glaubt die Versammlung vorschlagen zu müssen, daß statt der Worte: „nicht über den Straßengraben und dessen Dossirungen" bloß bestimmt werde, „nicht über die innere Dossirung des Straßengrabens."

§. 173.

Dieser §. gestattet die Supplication an das beikommende Obercriminalgericht von den Entscheidungen der ordentlichen Civil-Polizei-Obrigkeit. Da indeß hier nur von Polizei-Contraventionen die Rede ist, welche zufolge der Instruction vom 15ten Mai 1834 vor das Obergericht gehören, so dürfte die Supplication an das Obergericht zu richten sein, und nicht an das Obercriminalgericht.

§. 174.

Die Bestimmung des 2ten Absatzes dieses §., wornach der Führer des Gespanns, Fuhrwerks oder Thiers zunächst, dann aber diese, und endlich auch der Eigenthümer für Schaden, Kosten und Strafe haften sollen, ist zu hart erschienen, da der Eigenthümer dadurch einen ganz unverschuldeten, möglicherweise selbst über die dem Führer anvertrauten Gegenstände hinausgehenden Verlust erleiden könnte. Es scheint deshalb zweckmäßig, daß ein Unterschied zwischen der Strafe und den Kosten und Schaden gemacht werde, und der 2te Absatz dieses §. folgende Fassung erhalte:

„Bei allen Contraventionen haftet nur der Führer des Fuhrwerks, Gespanns oder Thiers für die Strafe, für Schaden und Kosten zunächst gleichfalls der Führer, eventualiter aber auch Fuhrwerk, Gespann oder Thier selbst.

§. 182.

Zu der Eingangsbestimmung über die Breite der Nebenlandstraßen scheint es zur Deutlichkeit erforderlich, daß vor die Worte: „1½ Ruthen," eingeschaltet werde: „wenigstens," da es auch nicht die Absicht sein wird, eine etwa vorhandene größere

Breite immer gerade auf $1\frac{1}{2}$ Ruthen zu beschränken. Die Verbreiterung der Straße auf 32 Fuß, wenn die Seitengräben von Wällen mit lebendigen Hecken begränzt sind, scheint nicht so nothwendig, um die immer damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten aufzuwiegen, und es wird deshalb der Wegfall dieser Bestimmung beantragt.

Ad §. 185.

Die Bestimmung dieses §. über die darin vorgeschriebene Durchlichtung der Hölzungen hat bei mehreren Mitgliedern Zweifel erregt, und es scheint eine deutlichere Fassung erforderlich. Die Versammlung beantragt daher, daß der erste Satz so gefaßt werde:

„Wo die Landstraße durch Hölzungen führt, ist eine Lichtung derselben zu jeder Seite des Weges dergestalt erforderlich, daß die Fahrbahn dem Tropfenfall entzogen wird."

Ferner scheint es hinreichend für die Erhaltung der Seitengräben und des freien Wasserabflusses, wenn das Gebüsch oder Astwerk der lebendigen Hecken nur nicht über die Seitengräben hinaushängt, weshalb die Worte: „in die Seitengräben," zu verwandeln wären in „über die Seitengräben hinaus."

Auch muß noch bemerkt werden, daß in den Marschen die Seiten der Wege oft mit Bäumen bepflanzt sind, die den Marschbewohnern von Werth sind, und als Abweiser von den Seitengräben dienen, und es möchte daher zu bestimmen sein, daß deren Aufräumung oder Wegnahme nur da Statt finden solle, wo die Unterhaltung der Wege dies erforderlich macht.

Endlich möchte hier der Ort sein, etwas über die Statthaftigkeit von Alleen ausdrücklich festzusetzen, sei es nun, daß sie zum Nutzen dienen, oder auch nur zur Zierde und Annehmlichkeit bestimmt sind, da nach dem Entwurf überall keine Alleen geduldet werden zu sollen scheinen.

§. 186.

Die Bestimmung über die Höhe und das Gefälle des Weges wird oft bedeutende Schwierigkeiten darbieten, und häufig nur einen geringen Nutzen gewähren, endlich aber auch schwerlich beobachtet werden können, weshalb der Wegfall dieses §. beantragt wird.

§. 187.

Nach diesem §. sollen Erdufer und Banketts immer zur Ausfüllung von Niederungen und zur Erhöhung der Fahrbahn benutzt werden; da dies jedoch nur dann wird geschehen können, wenn der Weg dies erfordert, so wird nach dem Worte „und" in der 3ten Zeile einzuschalten sein, „wenn dies erforderlich ist."

Im 2ten Satz ist unbedingt die Fortschaffung von Faschinenlagen vorgeschrieben, die nicht allgemein zweckmäßig erscheint, weshalb beantragt wird, daß das Wort „Faschinenlage" wegbleibe, und nachher statt „Körper des Weges," gesetzt werde „die Decklage des Wegekörpers."

§. 189.

Dieser §. schreibt unbedingt die Anlegung von Seitengräben vor. Da es aber Wege giebt, bei denen Seitengräben durchaus nicht erforderlich und sogar nachtheilig sein können, so wird vorgeschlagen, daß der Eingang dieses §. so gefaßt werde:

„Die Nebenlandstraßen sind überall, wo es erforderlich ist, mit Seitengräben zu versehen."

§. 190.

Dieser §. schreibt eine Erhöhung der Wege mit Rücksicht auf temporaire Ueberschwemmungen vor. Da eine solche Wegeerhöhung jedoch oft sehr kostbar und schwierig sein wird, so scheint diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit gleichfalls zu streng und es wird beantragt, daß statt des Worts „temporaire" gesetzt werde „regelmäßig oder häufig wiederkehrende."

§. 191.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß in diesen Fällen sehr füglich eine Beschränkung der Dammkrone bis auf 12 Fuß Statt finden könne, und beantragt dieselbe.

§. 192.

Die Versammlung kann sich mit den in diesem §. enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung von Faschinen nicht einverstanden erklären und ist vielmehr der Ansicht, daß sie auch zur Grundlage des Weges mit Nutzen angewandt werden können. Die Bestimmung, daß sie nicht höher als das kleinste Sommerwasser reicht, zu legen sind, scheint zu unbestimmt und zu speciell, die 2 Fuß hohe Kiesbeschüttung zu lästig und unnöthig, weshalb der zweite Satz dieses §. von „Auch" bis „beschütten" folgendermaaßen gefaßt werden könnte:

„Auch in diesen Fällen dürfen, sowohl zur Einfassung des neuen Wegekörpers, als zur Grundlage desselben, Faschinen gebraucht werden, jedoch sind dieselben in gehöriger Tiefe zu legen und mit einem Damm von tauglichem Befestigungsmaterial mindestens 1 Fuß hoch zu beschütten."

Aus dem Vorstehenden folgt von selbst, daß der letzte Satz des §. von „Uebrigens" bis „zulässig" wegfallen müßte.

§. 194.

Für die Sohlenbreite der Seitengräben scheinen 12 Zoll statt der im Entwurf festgesetzten 18 Zoll zu genügen, und die entsprechende Veränderung wird beantragt.

Außer den Ueberfahrten dürften auch „Uebertriften" zu erwähnen und mit anzuführen sein.

Endlich scheint die Anlegung und Beibehaltung von Sikkerkanälen, von Koppel- oder Triftsielen in manchen Fällen unentbehrlich, so wie auch unschädlich, wenn nur für Abfluß in den Seitengräben gesorgt wird; weshalb der Wegfall des letzten Satzes dieses §. beantragt wird.

§. 197.

Der Eingang des §. bestimmt, daß die Weite der Siele sich nach dem Bedürfniß richten soll. Hiemit einverstanden, wird von der Versammlung auf den Wegfall des 2ten Satzes dieses §. zur Beseitigung unnöthiger Kosten und Beschwerden angetragen.

§. 203.

Dieser §. enthält verschiedene Vorschriften über Breite und Beschaffenheit der Brücken und schreibt am Schlusse vor, daß diesen Erfordernissen, wo es noch daran fehlt, sofort Genüge geleistet werden soll. Auch diese Bestimmung scheint zu streng und die Weglassung des letzten Satzes wird angerathen.

§. 204.

Gleichfalls in der Absicht, um die Vorschriften des Entwurfs zu mildern, trägt die Versammlung darauf an, daß der erste Satz dieses §. wegfalle, weil es nicht erforderlich erscheint und sehr viel kosten würde, allen Brücken eine Breite von 24 Fuß zu geben.

Wenn am Ende des §. vorgeschrieben ist, daß die Brücken regelmäßig so construirt werden sollen, daß die Hälfte der Unterlage-Balken bei Hauptreparaturen auch als Unterlage für eine Nothbrücke dienen kann, so scheint auch diese Bestimmung gleichfalls zu kostbar und nicht von entsprechender Wichtigkeit, und die desfällige Bestimmung könnte wegfallen.

§. 205.

Dieser §. verlangt die Herstellung einer festen Fahrbahn auf allen Nebenlandstraßen. Streng genommen würde darnach Steinpflaster oder ein ganz chausseeähnlicher Weg verlangt werden können, was eine zu hoch gestellte Forderung scheint. Es wird deshalb beantragt, das Wort „fest" durch „gut" zu ersetzen.

§. 207.

Nach diesem §. soll der lose und leichte Sandboden eine Beimischung von Lehmerde erhalten. Da

es aber manche Gegenden unsers Landes giebt, wo die Lehmerde nicht in der Nähe zu haben ist, so scheint auch diese Bestimmung zu streng und eine Berücksichtigung der etwanigen Entfernung des fraglichen Materials von der Gebrauchsstelle durch die Einschaltung der Worte „insofern sie, (die Lehmerde) in der Entfernung von einer halben Meile zu haben ist," wird angerathen. Aus dem gleichen Grunde wird beantragt, daß es statt „Kiesbeschüttung" heißen möge „Kies- oder Sandbeschüttung," und daß am Ende des §. für den Gebrauch der Thon- oder Ahlerde, dieselbe Bestimmung über deren Entfernung von der Stelle des Gebrauchs, wie bei der Lehmerde hinzugefügt werde.

§. 208.

Dieser §. enthält nach dem Erachten der Versammlung zu specielle Vorschriften, deren Befolgung zum Theil nach der Beschaffenheit des Weges nicht erforderlich, zum Theil aber auch schwer zu bewirken sein wird, und sie glaubt deshalb die Weglassung dieses §. beantragen zu müssen.

§. 209.

Der 2te Satz dieses §. schreibt vor, daß die Kiesaufschüttungen vorzugsweise in feuchter Jahrszeit vorzunehmen sind. Da die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift unter allen Umständen indeß mit den Erfahrungen mehrerer Mitglieder der Versammlung nicht übereinstimmt, so wird die Weglassung des 2ten Satzes dieses §. beantragt.

§. 212.

Mit Beziehung auf die bereits früher gemachte Bemerkung wegen der festen Fahrbahn, und damit nicht ohne Noth Steinpflasterung verlangt werden könne, schlägt der Ausschuß vor, diesem §. folgende Fassung zu geben:

„Sofern die Herstellung einer guten Fahrbahn durch die Ausführung der in den §§. 205 bis 211 enthaltenen Bestimmungen nicht thunlich ist, muß der Wegekörper mit einem Steinpflaster versehen werden."

§. 213.

Es scheint der Versammlung wünschenswerth, daß, bevor die Wegebehörden über die Art der Instandsetzung der Nebenlandstraßen entscheiden, wenigstens den Commünevorstehern Gelegenheit gegeben werde, sich zu äußern, und sie schlägt deshalb vor, daß nach dem Wort „Oertlichkeiten" eingeschaltet werde „nach vorgängiger Vernehmung der Commünevorsteher."

§. 214.

Die Forderung dieses §. scheint wieder zu streng und zu belästigend für die Commünen, da die Nebenlandstraßen dann eben so kostbar wie die Chausseen werden würden. Die Versammlung hält deshalb die strenge Ausführung dieser Vorschriften für unthunlich und beantragt die gänzliche Weglassung dieses §.

§. 215.

Auch für die Bestimmung dieses §. scheint eine Ermäßigung dahin rathsam, daß für die Steinpflaster eine Breite von 12 Fuß statt von 16 Fuß festgesetzt werde. Ferner scheint es zweckmäßiger, wenn das Steinpflaster immer auf einer Seite des Weges gelegt, und dabei mehr auf die Localität, als auf die Himmelsgegend Rücksicht genommen werde, und darauf, daß das Pflaster von einem Orte bis zum andern auf derselben Seite des Weges liege, damit das Ueberfahren von einer Seite auf die andere vermieden werde, und eine entsprechende Abänderung wird in Vorschlag gebracht. Der letzte Absatz des §. enthält eine bestimmte und specielle Bestimmung für die Abdachung des Erdweges, und die Versammlung schlägt vor, daß es statt dieser Bestimmung heißen möge:

„Und ist demselben die nöthige Abdachung zu geben."

§. 216.

Bei dieser Bestimmung, wornach nur gespaltene Kopfsteine von einer bestimmten Höhe zur Pflasterung angewandt werden sollen, scheint gleichfalls eine Milderung erforderlich, wenn die gestellte For-

derung die Kräfte der Commünen nicht übersteigt, und die wirkliche Ausführung des Geforderten gesichert werden soll, und die Versammlung beantragt deshalb, dem §. folgende Fassung zu geben:

„Zur Pflasterung dürfen nur kantige Kopfsteine von gesundem und festen Granit und der erforderlichen Höhe verwandt werden."

§. 217.

Die Versammlung hält es für das wesentlichste Erforderniß eines guten Steinpflasters, daß die Steine in Verband gesetzt werden, und beantragt deshalb, daß nach den Worten: „neben einander" eingeschaltet werde „in Verband."

Aus den früheren Anträgen folgt von selbst der Vorschlag, daß der letzte Satz dieses §. heiße:

„Für die 12füßige Steinbahn genügt eine Wölbungshöhe von 3 Zoll."

§. 218.

Dieser §. scheint abermals zu viel zu verlangen, und da der Zweck durch die verlangte Legung der Steine im Verband hinreichend erzielt wird, muß die Weglassung dieses §. beantragt werden.

§. 219.

Dieser §. verlangt unbedingt die Aufbringung einer dünnen Lage Kies auf das Pflaster. Da es aber, wie schon bemerkt worden, nicht überall Kies giebt, so dürfte gesetzt werden:

„Eine dünne Lage von Kies oder Sand."

§. 220.

Nach dieser Vorschrift sollen Steinpflaster stets vor dem Eintritt der nassen Herbstzeit gelegt werden. Den Umständen und der Witterung nach möchten indeß Ausnahmen zulässig erscheinen, weshalb die Weglassung des Wortes „stets" beantragt wird.

§. 223.

Der Versammlung hat es zweckmäßig erscheinen müssen, daß den Wegecommünen bei Entwerfung des Plans über die Ausführung der Wegearbeiten Gelegenheit gegeben werde, ihr Interesse wahrzunehmen, und sie schlägt deshalb vor, daß nach dem

Wort „Oberlandwegeinspector" eingeschaltet werde: „und den Commünevorstehern."

§. 224.

Im zweiten Absatz dieses §. heißt es, daß regelmäßig in jedem Herbst neue Kiesaufschüttungen vorgenommen werden sollen, und zwar bei feuchter Witterung. Da sich ersteres füglich nach dem Bedürfniß richten kann, letzteres aber erfahrungsweise nicht immer zweckmäßig erscheint, so möchte das Wort „regelmäßig" durch die Worte: „so weit erforderlich" ersetzt und die Bestimmung wegen der feuchten Witterung wegfällig werden.

Vor dem letzten Satz dürfte ferner eine Bestimmung wegen der sehr nothwendigen Ebnung der Wagengleise auf folgende Art eingeschaltet werden:

„Die Ebnung der Wagengleise muß außer der Saat- und Erntezeit regelmäßig wöchentlich beschafft werden; doch sollen die Gleise in den tiefen Sandwegen bis zur Herstellung der verordnungsmäßigen Einrichtung nur so beschafft werden, als es erforderlich ist."

Endlich scheint es den Commünen füglich überlassen werden zu können, wann sie die Materialvorräthe herbeischaffen wollen, und wird deshalb beantragt, die letzten Worte von „und, bis benutzen" wegfallen zu lassen.

§. 226.

In Uebereinstimmung mit den zu §. 194 gemachten Bemerkungen dürfte der zweite Satz dieses §. wegfallen. Rücksichtlich der Schlußbestimmung über das gewonnene Land hält die Versammlung mit Rücksicht darauf, daß die Commünen das erforderliche Land hergeben und anschaffen müssen, auch für das Richtigste und Zweckmäßigste, daß denselben das gewonnene Land überlassen werde, und beantragt statt des letzten Satzes folgende Bestimmung:

„Das gewonnene Wegeland ist der Wegecommüne zu überlassen."

§. 227.

Aus dem vorstehenden Vorschlage ergiebt sich von selbst der fernere:

„Daß dieser Zoll ganz wegfallen möge."

§. 228.

Dieser §. enthält keine Bestimmung darüber, von wem die Entschädigung für die nothwendig gewordene Verlegung einer Baustätte geleistet werden soll, und die Versammlung beantragt, daß nach dem Worte „gegen" eingeschaltet werde: „eine von der Regierung zu zahlende."

§. 230.

Im Schlußsatz dieses §. ist die Pflasterung der Dorfstraßen als Regel festgesetzt, und die Anlegung von Seitengräben statt gepflasterter Rinnen vorgeschrieben. Da aber auch hier das Bedürfniß und die Localität zu berücksichtigen sein werden, so schlägt die Versammlung vor, daß statt der Worte „in der Regel" gesetzt werde: „wo es erforderlich ist," und statt des Wortes „anstatt" „oder."

§. 233.

Nach der Eingangsbestimmung dieses §. sollen Nebenlandstraßen, wo sie über freies Feld führen, vorzugsweise mit Obstbäumen bepflanzt werden. Da diese aber auf freiem Felde schwerlich gedeihen werden und zu befürchten steht, daß die Commünen zu unnöthigen Ausgaben genöthigt werden könnten, beantragt die Versammlung, daß das Wort „vorzugsweise" wegfalle und es heiße: „durch Pflanzung von Obst- und anderen Bäumen u. s. w." Am Schluß dieses §. könnte nach dem Wort „Richtstangen" noch eingeschaltet werden: „oder durch Erdpyramiden," weil diese dem Zweck der Wegebezeichnung gleichfalls entsprechen.

§. 237.

Die Bestimmung des dritten Satzes dieses §., daß die kleinere Wegecommüne, deren Verhältniß zum größeren Wegedistrict hier nur in Betracht kommt, das erforderliche Material bis auf eine Meile herbeischaffen soll, scheint zu hart und drückend, besonders mit Rücksicht darauf, daß dies oft kleinere Dorfschaften in den Sand- und Heidegegenden des Landes, welche in der Regel verhältnißmäßig lange Wege-

strecken haben, treffen wird, und die Versammlung beantragt:

„Daß die Entfernung einer Meile auf die einer halben Meile reducirt werde."

Da es ferner nach dem Erachten der Versammlung unthunlich ist, eine allgemein passende Repartitionsnorm für alle Theile des Landes festzustellen, so scheint es nur erforderlich, daß die Subrepartition nach Landbesitz, doch mit Ausschluß der Repartition nach Landanschuß, festgesetzt werde, wonach der letzte Satz des §. zu ändern wäre.

§. 240.

Nach der Schlußbestimmung dieses §. soll die Regierung auch darüber bestimmen, ob die betreffende Arbeit unter der Leitung eines Kunstverständigen auszuführen sei. Dies scheint aber eine zu drückende und beschwerende Bestimmung zu enthalten, weshalb der Wegfall des letzten Satzes dieses §. von „so wie bis zu Ende" beantragt wird.

§. 241.

Wenn in diesem §. vorgeschrieben ist, daß die Arbeit stets öffentlich verdungen werden soll, so kann dies freilich im Allgemeinen nur gebilligt werden. Für singulaire Fälle und Verhältnisse möchte indeß die Möglichkeit einer andern Bewerkstelligung der Arbeit nicht ausgeschlossen, und statt des Wortes „stets" „in der Regel" gesetzt werden.

§. 244.

Zu diesem §. ist zu bemerken, daß die Königliche Rentekammer in manchen Commünen herkömmliche Verpflichtungen zur ganzen oder theilweisen Unterhaltung der Brücken und Siele hat, und daß es daher erforderlich scheint, daß die Beibehaltung dieser Verpflichtungen bestimmt ausgedrückt werde, etwa durch den Zusatz:

„Wo die Königliche Rentekammer bisher die Verpflichtung zur alleinigen oder theilweisen Unterhaltung von Brücken und Sielen gehabt hat, bleibt diese Verpflichtung unverändert, so wie es ferner zu bestimmen sein möchte, daß in den Marschen die Brücken, deren Unterhaltung

den Wasserlösungscommünen obliegt, auch diesen verbleiben solle, da sie am meisten bei deren Unterhaltung interessirt sind, und kein Grund vorhanden ist, ihnen diese Last abzunehmen."

§. 245.

Dieser §. verpflichtet die Kammer freilich zur Unterhaltung der Wegestrecken, die auf beiden Seiten von Königlichen Mooren und Gehegen begränzt werden; — derselbe Grund verpflichtet die Königliche Rentekammer nach dem Erachten der Versammlung aber auch zur halbschiedlichen Unterhaltung der Wegestrecken, die auf der einen Seite von herrschaftlichen Grundstücken begränzt werden, und die Bestimmung dieses §. würde demgemäß so zu treffen sein:

„Wo die Wege auf beiden Seiten oder auf einer Seite von uns zuständigen Mooren, Gehegen oder andern Grundstücken begränzt werden, sollen diese Wegestrecken ganz oder resp. halbschiedlich auf Kosten unserer Kasse in Stand gesetzt und unterhalten werden, wenn ꝛc."

§. 250.

In diesem §. möchte es noch deutlicher auszudrücken sein, daß der Ertrag der ausnahmsweise zu gestattenden Wagengelderhebungen den betreffenden Commünen zufließen solle.

§. 252.

Mit Rücksicht auf die Buschladungen, welche auf dem Lande vorkommen und füglich nicht auf eine Breite von 10 Fuß eingeschränkt werden können, dürfte nach dem Worte „Ladungen" eingeschaltet werden: „von Frachtfuhrwerk."

§. 253.

Die in diesem §. enthaltenen Gewichtsbestimmungen scheinen zu hoch, so daß die Nebenlandstraßen zu sehr leiden und ihr Gebrauch dem der Kunststraßen um so mehr vorgezogen werden würde, und die Versammlung beantragt deshalb eine Herabsetzung des Ladungsgewichts auf resp. 5000 und 6000 Pfd. für vierrädriges, und auf 2/3 dieses Gewichts für zweirädriges Fuhrwerk.

§. 260.

In Uebereinstimmung mit der schon zum §. 174 gemachten Bemerkung beantragt die Versammlung eine Veränderung des ersten Satzes dieses §. dahin, daß es heiße:

„Das Fuhrwerk und das Gespann haften event. für die verwirkten Brüchen und etwanigen Kosten, jedoch ist der Führer zunächst in Anspruch zu nehmen."

§. 262.

Die Bestimmungen dieses §. für die Nebenwege enthalten nach dem Erachten der Versammlung verschiedene Vorschriften, die theils zu allgemein und zu strenge, theils nicht ausreichend sind. So dürfte in der Marsch eine Wegebreite von 16 Fuß nicht immer ausreichen, und es dürfte nach den Worten „von 16 Fuß" eingeschaltet werden: „in den Marschen jedoch, wo solches erforderlich ist, von 20 Fuß."

Die Seitengräben können, wie schon mehrmals bemerkt worden, nicht für allgemein erforderlich gehalten werden, weshalb der Zusatz beantragt wird: „wo sie erforderlich sind."

Offne Mulden und Durchfahrten durch fließende Gewässer scheinen bei festem Sandgrunde nicht gefährlich, und daher auf den Nebenwegen auch unter dieser Bedingung geduldet werden zu können, weshalb nach den Worten „ausgepflastert sind" einzuschalten wäre: „oder daß fester Sandgrund vorhanden ist."

Ferner scheint eine 10füßige Breite für Brückenbahnen und Quersiele auf den Nebenwegen auf der Geest hinreichend, und wäre demnach 10füßige statt 12füßige zu setzen. Für die Nebenwege dürfte die Benutzung unbehauener Feldsteine auch auf den Brückenbahnen gestattet sein, und wird daher die Weglassung der Worte „für letztere" beantragt.

Endlich möchte der letzte Satz ganz wegfallen können, und eine allgemeine Bestimmung hinzuzufügen sein, daß einzelne Ausnahmen den Umständen nach von der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu gestatten wären.

§. 263.

Zur größeren und vollständigern Deutlichkeit scheint es erforderlich, daß am Ende des ersten Satzes nach dem Wort „Verbindungslinie" eingeschaltet werde: „zwischen dem Bestimmungsort oder der nächsten dahin führenden Landstraße."

§. 265.

Um der Willkühr vorzubeugen, scheint es erforderlich, daß die von einer Commüne an die andere zu leistende Vergütung für Wegebesserungsmaterial nicht von der Districtsobrigkeit allein bestimmt werde, sondern daß diese eine Taxation veranlasse, und so die Vergütung ausgemittelt werde, und der Schluß des ersten Absatzes könnte demnach lauten:

„Den Umständen nach gegen eine Vergütung zu gewähren hat, welche durch eine von der Districtsobrigkeit zu veranlassende Taxation auszumitteln ist."

§. 266.

Nach der im zweiten Satz dieses §. enthaltenen Bestimmung soll die Vertheilung der vermessenen und bonitirten Wegestrecken unter Berücksichtigung des Landausschusses geschehen. Die Vertheilung nach Landanschluß scheint indeß die allerunbilligste und auf bloßer Zufälligkeit am meisten beruhende, und die Versammlung schlägt deshalb vor, den letzten Satz dieses §. so zu fassen:

„Die Ausführung aller übrigen Wegearbeiten ist, nachdem auch diese Wege vermessen und bonitirt und nach Landbesitz, jedoch ohne Berücksichtigung des Anschusses vertheilt sein werden, von den einzelnen Grundbesitzern einseitig zu beschaffen."

§. 269.

Um zugleich die Bedingung auszudrücken, unter welcher die Versetzung eines Nebenweges in die Classe der Nebenlandstraßen stattfinden kann, und da es billig erscheint, daß eine solche Versetzung auf Kosten des ganzen Landes geschehe, wie sie zum Besten und Nutzen des ganzen Landes geschieht, schlägt die Versammlung folgende Fassung dieses §. vor:

„Insofern sich in der Folge durch veränderte Conjuncturen das Bedürfniß herausstellen sollte, daß gegenwärtig in die Classe der Nebenwege gehörige Wege in die Classe der Nebenlandstraßen versetzt werden, so ist solches nach Vernehmung sämmtlicher Wegecommünen des Districts und genügender Constatirung der für diese Veränderung redenden Localverhältnisse durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung zu verfügen und auf Landeskosten zu bewerkstelligen."

§. 273.

Für die Fußsteige in der Geest scheint die Bestimmung dieses §. genügend, allein für die Marsch, wo die Fußsteige für den Verkehr von größerer Wichtigkeit sind, und deren Unterhaltung schwieriger und kostspieliger ist, scheint eine andere Regulirung erforderlich, für welche die Versammlung sich indeß außer Stande sieht, bestimmte Normen vorzuschlagen. Sie beantragt daher folgenden Zusatz zu diesem §.:

„Hinsichtlich der Marsch soll die Regulirung derselben jedoch, wo eine solche noch fehlt, durch unsere Schleswig-Holsteinische Regierung nach Regeln der Zweckmäßigkeit veranlaßt werden."

§. 277.

Die Versammlung kann keinen hinreichenden Grund für die Bestimmung dieses §., wodurch die Anwendung des Expropriationsverfahrens behuf An- und Verlegung von Fußsteigen ausgeschlossen ist, einsehen und schlägt deshalb vor, daß statt der Worte „so wenig" „sowohl" gesetzt werde.

§. 278.

Die Bestimmungen dieses §. über die Angabe der Grundstücke, die von den Fußsteigen berührt werden, der Uebergangsstätten und der bei der Unterhaltung bisher in Betracht gekommenen Umstände in den zu entwerfenden Verzeichnissen, scheinen theils den Beamten eine ganz außerordentlich mühsame Arbeit aufzubürden, theils keinen bleibenden Nutzen

zu gewähren, weil die Grundstücke häufig in andere Hände übergehen und es dürften deshalb die Worte von „Es soll" bis „enthalten" wegfallen.

Was die in dem Anhange A. des Entwurfs enthaltenen Straßennetze betrifft, so hat die Versammlung auch das für das Herzogthum Schleswig vorgeschlagene Wegenetz rücksichtlich der Quantität der Chausseemeilen seiner Prüfung unterzogen, weil das Herzogthum Holstein, dem Entwurf zufolge, zu den Kosten der im Herzogthum Schleswig zu erbauenden Chausseen beitragen soll und zwar aus Gründen der Billigkeit, welche die Versammlung um so bereitwilliger anerkennt, als eine besondere Aufforderung zu dieser Theilnahme, welche nach definitiver Feststellung der Straßennetze von einer künftigen Ständeversammlung rücksichtlich ihres Betrages näher zu berathen sein wird, in dem allgemeinen Landeswunsch liegt, die Bande der Vereinigung gerade in dem Augenblicke zwischen beiden Herzogthümern fester zu knüpfen, wo diese Vereinigung anderweitig gefährdet scheint. Bei der Beurtheilung des Bedürfnisses nach Chausseen ist die Versammlung von der im §. 3 des Entwurfs enthaltenen Bezeichnung des Begriffs der Hauptlandstraßen ausgegangen, daß sie nämlich zur Verbindung der Herzogthümer mit einander, mit dem Auslande und mit den bedeutenderen Plätzen des Inlandes unter einander bestimmt sind, hat aber dabei eine möglichste Beschränkung der zu chaussirenden Meilenzahl im Auge behalten, damit nicht ein mit dem Zweck in keinem Verhältniß stehender Kostenaufwand veranlaßt werde. Aus diesem Gesichtspunct hat die für die Herzogthümer nach dem Entwurf zu chaussirende Meilenzahl im Verhältniß zur Größe des Landes und bei den vorhandenen Wassercommunicationsmitteln zu bedeutend erscheinen müssen, und zwar um so mehr, als durch die künftige verbesserte Einrichtung der Nebenlandstraßen die Communication schon erleichtert werden wird.

Von diesem Standpuncte aus, und unter ausdrücklicher Anerkennung, daß bei der Beurtheilung der Straßenzüge Localkenntnisse und Interessen einen zu großen Einfluß auf die einzelnen Beschlußnahmen geäußert haben können, erlaubt die Versammlung sich folgende Vorschläge rücksichtlich der Chausseen.

A. Im Herzogthum Schleswig.

Ad §. 5.

Daß die Straße von Levensau über Eckernförde nach Schleswig und nicht nach Flensburg geführt werde, und zwar

1) weil dadurch eine Ersparung von 3 Meilen Chaussee erzielt, und der Weg nach Flensburg nur um circa eine Meile verlängert wird;
2) weil dadurch eine, keiner Unterbrechung ausgesetzte Communication erlangt wird, während bei Missunde eine Unterbrechung zur Winterzeit leicht Statt finden kann, und
3) weil die Wege zwischen Eckernförde und Flensburg meist in einem vorzüglichen Zustande sich befinden, und eine Chaussirung deshalb weniger erheischen.

Ad Nr. 6.

Daß die Chaussirung dieser Straße ganz unterbleibe, weil der Verkehr zu gering und eine gute Nebenlandstraße dem Bedürfniß desselben entsprechen dürfte und hier von einer Verbindung bedeutenderer Art nicht die Rede ist.

Ad Nr. 8.

Daß diese Straße beim Mangel commerzieller Interessen, welchem der parallel laufende Schleswig-Holsteinische Kanal genügen dürfte, ganz wegfalle.

Ad Nr. 9.

Daß auch diese Straße wegfalle, weil auch dort Wassercommunication Statt findet, und die Wege zum Theil in einem guten chausseeähnlichen Zustande sich befinden.

Nach diesen Vorschlägen würden von den im Entwurf projectirten 75¼ Meilen für das Herzogthum Schleswig 28¾ Meilen Chaussee wegfallen, und nur 46½ zur Chaussirung übrig bleiben.

B. Im Herzogthum Holstein.

Ad Nr. 1,

mit 22 Stimmen gegen 21, daß die Straße von Neustadt über Eutin nach Segeberg geführt werde, und zwar:

1) Weil dadurch nach Abzug der von Eutin zu erbauenden Strecken 2 bis 3 Meilen Chaussee erspart, und die Entfernung von Neustadt nach Hamburg doch nur um höchstens eine Meile verlängert wird;
2) weil dadurch ein sehr schwieriges und durch Passirung großer Wiesenstrecken durch die nothwendigen Brücken über die Trave und die Durchdämmung des Wensiener Sees, durch den Ankauf fruchtbaren Landes und den Mangel an Steinmaterial, außerordentliche Kosten veranlassendes Terrain vermieden und
3) endlich für mehrere Theile des östlichen Holsteins eine leichtere Communication mit Hamburg erlangt wird, indem diese Straße die Oldenburger Straße aufnimmt und die Gegenden um Ploen und Lütjenburg sich ihr leicht anschließen können.

Es wird dabei selbstverständlich vorausgesetzt, daß Eutin die in seinem Gebiet befindlichen Theile dieser Straße chaussire.

Ad Nr. 4

mit 26 Stimmen gegen 17, daß die Straße von Itzehoe nicht nach Meldorf, sondern nach Wilster, Brunsbütteler-Hafen, Neufelder-Hafen, Marne, Meldorf, Heide, Friedrichstadt, geführt und mit einem Seitenarm nach dem Wöhrdener Hafen, der für Heide und die ganze dortige Gegend von der allergrößten Wichtigkeit ist, versehen werde.

Die Wichtigkeit des Brunsbütteler Hafens ist schon in den uns mitgetheilten Motiven zum Entwurf der Wegeordnung hervorgehoben, und da zwischen Itzehoe und Meldorf so gut wie kein Verkehr Statt findet, und die dahin führende Straße eine verhältnißmäßig unbewohnte und arme Gegend durchschneiden würde, so scheint dieser Vorschlag, obgleich bis Meldorf eine Chausseeverlängerung von einer Meile eintritt, dennoch gerechtfertigt, da

ad Nr. 6

diese Chaussee mit 3¼ Meilen wieder wegfallen würde, und also ohne wesentliche Beeinträchtigung der Communication immer noch eine Meile erspart werden würde und durch die vorgeschlagene Chaussee eine sehr volkreiche und fruchtbare Gegend durchschnitten wird.

Ad Nr. 7.

mit 32 Stimmen gegen 11, daß die Chaussee von Kiel nach Lütjenburg wegfalle, und statt dieser eine Chaussee über Preetz und Ploen, und zwar directe durch diese Stadt, bis an die Neustadt-Hamburger Chaussee bei Hassendorf geführt, und mit einem kleinen Seitenarm von Kleinmühlen nach Eutin versehen würde. Zugleich würde Oldenburg mit Heiligenhafen, und Lütjenburg mit Ploen und dadurch mit der Neustadt-Hamburger Chaussee durch eine Chaussee zu verbinden sein.

Es würden darnach freilich Oldenburg, Heiligenhafen und Lütjenburg keine direte Chausseeverbindung mit Kiel erhalten, allein die Verbindung mit Hamburg eine leichte und sichere, und die mit Kiel durch die von Preetz aus dahin führende Chaussee eine erleichterte sein, und Preetz und Ploen, so wie der ganze nordöstliche Theil von Holstein resp. mit Kiel und Hamburg und Lübeck in eine bessere Verbindung gesetzt sein.

Ad Nr. 8

beantragt die Versammlung mit 32 gegen 13 Stimmen noch eine Verbindungschaussee von Glückstadt nach Elmshorn, da die Wichtigkeit des Verkehrs dies zu erfordern scheint, und die Herstellung einer Nebenlandstraße durch die Marsch eben so große Kosten veranlassen würde.

Ad Nr. 9, 10 und 11,

daß diese Chausseestrecken ganz wegfallen und insofern es erforderlich als Nebenlandstraßen in Stand gesetzt werden, weil der Verkehr auf denselben theils zu unbedeutend, theils auch keine Aussicht vorhanden ist, einen directen Frachtverkehr mit Deutschland über Trittau zu bewirken.

Wenn die Majorität der Ständeversammlung das von dem Abgeordneten der größeren Güter zu Waterneverstorff entworfene Straßennetz verworfen hat, so glaubt dagegen die Minorität der Versammlung (bestehend aus 16 Mitgliedern), daß dieses für die Anlage von Kunststraßen vorgelegte Straßennetz am meisten zu empfehlen, und seine Ausführung anzurathen ist.

Der Vorschlag des bezeichneten Abgeordneten besteht in Nachfolgendem:

1) Eine Kunststraße von Altona über Pinneberg, Elmshorn nach Itzehoe (mit einem Seitenarm von Grevenkop nach Glückstadt);
2) von Itzehoe a) die alte Hauptstraße nach Rendsburg; b) über Wilster, Brunsbütteler-Hafen, Neufelder-Hafen, Marne, Meldorf, Heide, Friedrichstadt;
3) von Altona über Heidkrug nach Segeberg;
4) von Segeberg a) nach Neustadt; b) über Hassendorf nach Ploen und weiter bis Lütjenburg;
5) von Kiel über Preetz durch Ploen, Hassendorf, Ahrensboeck nach Lübeck;
6) von Lütjenburg über Selent und Rastorff nach Kieler Raisdorf an der Preetz-Kieler Chaussee;
7) von Heiligenhafen nach Oldenburg.

Bei Beurtheilung der verschiedenen Straßennetze hat die Minorität es nicht in Abrede stellen wollen, daß das von der Majorität angenommene Straßennetz 9 bis 10 Meilen weniger in Kunststraßen zu verwandeln aufgiebt, und mithin schneller vollführt werden wird; die Minorität hat aber geglaubt, daß es bei einem Unternehmen, wie das vorliegende, nicht berücksichtigt werden könnte, ob 40 Meilen oder 50 Meilen in Kunststraßen verwandelt werden, wenn dadurch die Ausführung des letztern Vorschlages der Zweck des ganzen Unternehmens vollständig erreicht wird, während er bei der Ausführung des von der Majorität genehmigten Entwurfs für einige Theile des Herzog-

thums nicht erreicht wird, sondern diese Landestheile nur zu den bedeutenden Kosten zugezogen werden, während sie von den Vortheilen, welche Kunststraßen gewähren, ausgeschlossen werden. Unberücksichtigt und von den Wohlthaten der Kunststraßen ausgeschlossen bleiben aber, nach dem Vorschlage der Versammlung:

1) das ganze Amt Ahrensboeck;
2) ein Theil des Amtes Ploen;
3) die Communication zwischen Kiel, Ploen, Ahrensboeck rc. mit der Stadt Lübeck, mit Lauenburg und Mecklenburg;
4) der ganze Güter-Complex zwischen Ploen und Lütjenburg, und östlich, nördlich und westlich der genannten Stadt, namentlich die Güter Schönweide, Rantzau, Lammershagen, Neuhaus, Panker, Clamp, Schmoel, Hohenfelde, Waterneverstorff, Neudorf, Helmsdorf, Futterkamp, Kletkamp, Weißenhaus.

Es ist nicht zu verkennen, daß

1) das Amt Ahrensboeck eine besondere Berücksichtigung desfalls verdient, weil der Bau einer Nebenlandstraße bei dem außerordentlich schweren Boden völlig eben die Schwierigkeiten darbietet, die derselbe in der Marsch hat, und die bei dieser in Betracht gezogen sind, obwohl den Marschen während eines großen Theils des Jahres die Wassercommunication freisteht, während es dem Amte Ahrensboeck an einer guten Communication mit Lübeck (als demjenigen Orte, an welchen die Producte des Landes nothwendig abgesetzt werden müssen, und von welchem die Bewohner Ahrensboecks ihre Bedürfnisse allein beziehen können) durchaus fehlt;
2) dürfte überhaupt eine Kunststraße von Kiel zur directen Verbindung nicht nur mit Lübeck, sondern auch mit Lauenburg und Mecklenburg ein wesentliches Bedürfniß sein, und auf keinem andern Wege, als dem angegebenen,

zweckmäßig und selbstständig erreicht werden können.

Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß

3) die Stadt Lütjenburg nicht nur der Anzahl seiner Einwohner nach, sondern besonders seines Hafens wegen, von Berücksichtigung bei der Verbindung der Orte durch Kunststraßen, sowohl mit Hamburg als mit Kiel, nicht ausgeschlossen bleiben darf. Mit beiden Städten hat Lütjenburg schon jetzt nicht nur Personen-, sondern auch Frachtverkehr. Es tragen hierzu die genannten größeren Güter, welche Lütjenburg umgeben, namentlich bedeutend bei, und wenn jetzt schon regelmäßig Frachtwagen sowohl nach Hamburg als nach Lübeck von Lütjenburg abgehen, und der Personenverkehr, so wie der Waarentransport zwischen Lütjenburg und Kiel bedeutend genannt werden kann, so ist es nicht zu bezweifeln, daß dieser Ort und dessen Umgebung (mit dem Hafen Hochwacht), die zu den fruchtbarsten und am meisten bevölkerten des Landes gehört, und mit Einschluß der Stadt Lütjenburg wenigstens 11 bis 12,000 Einwohner zählt, sich ungemein heben wird, wenn er durch Kunststraßen mit Kiel, und über Ploen mit Hamburg in Verbindung gesetzt wird.

Die Minorität glaubt daher das bezeichnete Straßennetz, als dem ganzen Lande wohlthätig, empfehlen zu müssen, und hält sich überzeugt, daß, wenn dasselbe zur Ausführung gebracht wird, kein Theil des Herzogthums unberücksichtigt bleiben, und alle Bewohner desselben, welche nicht unmittelbar an den zu erbauenden Kunststraßen wohnen, sich doch auf sehr kurzen Wegestrecken mit denselben in Verbindung setzen werden.

Zu den gemachten Modificationsvorschlägen hinsichtlich des Straßennetzes für die Hauptlandstraßen des Herzogthums Holstein gehört endlich noch die Veränderung der sub Nr. 3 bezeichneten Linie von Elmshorn über Pinneberg nach Altona dahin, daß in diese Linie der Flecken Uetersen mit aufgenommen, mithin die anzulegende Chaussee von Elmshorn aus über Uetersen nach Pinneberg und Altona dirigirt werden möge.

Die Versammlung hat sich zwar durch eine Majorität von 25 gegen 18 Stimmen dagegen entschieden, die Minorität hat sich jedoch ein Separatgutachten dagegen vorbehalten, und erlaubt sich daher, Ew. Königl. Majestät die Gründe allerunterthänigst vorzutragen, welche für die gedachte Veränderung von bestimmendem Einflusse sein dürften.

Geruhen Ew. Königl. Majestät Ihren Blick auf die der Versammlung Allergnädigst in mehreren Exemplaren mitgetheilte Wegecharte zu richten, so werden Allerhöchstdieselben Sich leicht überzeugen, daß durch diese Veränderung keine wesentliche Verlängerung des Weges von Elmshorn bis Pinneberg entstehen würde, wie denn auch in der That diese Verlängerung nur zu ungefähr einer Viertelmeile angeschlagen werden kann, besonders wenn es berücksichtigt wird, daß der Chaussee von Elmshorn bis Uetersen eine sehr gerade Richtung würde gegeben werden können, während dieses mit der Beibehaltung der bisherigen alten Linie nicht so sehr der Fall sein würde, weil dort verschiedene Localitäts- und Terrainschwierigkeiten vorhanden sind.

Die gedachte Verlängerung dürfte auch um so weniger als ein wahres Hinderniß betrachtet werden können, je unbedeutender sie auf einem Wegeszuge von circa 30 Meilen sich herausstellt, und je weniger Anstand die Versammlung genommen hat, andere Modificationen des Netzes für die Hauptlandstraßen anzurathen, durch welche, wie namentlich durch die angerathene Verbindung von Glückstadt mit Elmshorn, und die Verbindung von Heide mit dem Wöhrdener Hafen, die Meilenzahl der Chausseen in diesen Landestheilen nicht unbedeutend vermehrt werden wird.

Was nun aber das in Betreff der proponirten Veränderung obwaltende Interesse betrifft, so ist die

Minorität der Ansicht, daß solcher hinsichtlich des Fleckens Uetersen und der umliegenden Geest- und Marschdistricte entschieden genug hervortritt, um Ew. Königl. Majestät, mit Rücksicht auf den der ganzen Wegeordnung zum Grunde gelegten Zweck, ungeachtet der entgegenstehenden Majoritätsansicht, Allerhöchst bestimmen zu können, die gedachte Veränderung zu ihrer Zeit eintreten zu lassen. Der Flecken Uetersen kann nicht für unbedeutender und weniger berücksichtigungswerth gehalten werden, als die übrigen Flecken des Herzogthums Holstein, welche theils schon, wie Bramstedt, Neumünster und Reinfeld, die Vortheile einer Chaussee genießen, theils in das Netz der neu zu erbauenden Chausseen aufgenommen werden sollen. Er zählt 3300 Einwohner, ist Sitz des dritten Holsteinischen Klosters und der klösterlichen Obrigkeit, und scheint mit Rücksicht auf den darin stattfindenden Verkehr, wohin namentlich die in neuerer Zeit angelegten Fabriken gehören, keinen geringeren Anspruch auf Berücksichtigung zu haben, als die übrigen Flecken, ja als mehrere kleinere Städte, welche dem Flecken Uetersen weder an Volkszahl noch an Gewerbethätigkeit an die Seite gesetzt werden können. Zwar steht er durch die Pinaue mit der Elbe in Verbindung, allein theils hat dieses keinen wesentlichen Einfluß auf das Emporkommen dieses Orts, theils trägt dieser Fluß keine größere Schiffe, theils wird durch jeden, auch nur gelinden Frost die Schiffahrt auf demselben gehemmt, theils endlich dürfte eine solche Wasserverbindung mit dem Auslande nicht als ein Gegengrund betrachtet werden können, da man sonst auch hinsichtlich mehrerer Städte und Flecken, welche gleiche Verbindungen nach außen besitzen, zu der Ansicht gelangen müßte, daß selbige der Chaussee nicht bedürften. Außer dem Flecken Uetersen selbst dürften aber, nach dem Dafürhalten der Minorität, auch die umliegenden, zum Theil sehr bebaueten und wohlhabenden Districte, so wie insbesondere die ausgedehnten Fabrikgeschäfte, zu berücksichtigen sein, welche in der Nähe von Uetersen betrieben werden, während die jetzige Straße von Elmshorn bis Pinneberg keine sonstigen Orte berührt, sondern nur eine einzige Dorfschaft von einiger Erheblichkeit in sich aufnimmt, und sich übrigens durch einen, nur mit einzelnen zerstreut liegenden Wohnungen bebaueten, zum Theil unfruchtbaren Landstrich hinzieht, wohingegen zwischen Uetersen und Pinneberg auf beiden Seiten der Pinaue ansehnliche Dorfschaften liegen, welche an den Vortheilen dieser Direction Theil nehmen könnten, möchte die Chaussee an der nördlichen oder südlichen Seite der Pinaue nach Pinneberg gerichtet werden. Für die Richtung an der nördlichen Seite ist schon die Aufmerksamkeit der Allerhöchst ernannten Commission gewonnen worden, welche Ew. Königl. Majestät in Gott ruhender Vorgänger in der Landesregierung mit Rücksicht auf den damals in Anrege gekommenen Chausseebau auf Actien niederzusetzen geruhete, und glaubt die Minorität, daher desto eher erwarten zu können, daß Ew. Königliche Majestät durch die vorgetragenen Gründe werden veranlaßt werden, Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit der proponirten Veränderung zuzuwenden, durch welche dem Interesse eines sonst nicht besonders begünstigten Ortes in einem hohen Grade gedient werden könnte, während keinem andern Orte auch nur der mindeste Schaden zugefügt werden würde, indem vielmehr die vermehrte Communication zwischen den einzelnen Orten des Landes nur als ein Mittel betrachtet werden kann, den Verkehr in allen solchergestalt verbundenen Oertern zu heben und allen gleichmäßig emporzuhelfen. So wie übrigens in den meisten Oertern des südlichen Holsteins die nahen großen Städte des Auslandes der Zielpunct ihres Absatzes und Verdienstes sind, so findet dieses namentlich auch hinsichtlich des Fleckens Uetersen Statt, welcher diese Verbindung mit Hamburg-Altona durch die sogenannten Wochenwagen unterhält, jedoch ungleich mehr Nutzen aus der Nähe dieser Städte würde ziehen können, wenn er nicht bisher durch schlechte Wege davon getrennt gewesen wäre.

Geruhen Ew. Königl. Majestät noch die Verhältnisse Allergnädigst in's Auge zu fassen, welche sich aus der vorgeschlagenen Veränderung hinsichtlich der Neben-Landstraßen ergeben, so würde die Folge daraus entstehen, daß die bisherige, größtentheils schon gepflasterte Straße von Elmshorn bis Pinneberg als Neben-Landstraße beibehalten werden könnte, zu deren Unterhaltung künftig, in Gemäßheit der Vorschriften der Wege-Verordnung, der Wege-District der ganzen Herrschaft Pinneberg pflichtig werden würde, während die in dem Straßennetze projectirte Neben-Landstraße von Elmshorn über Uetersen nach Pinneberg wegfallen und also, von dieser Seite betrachtet, die fragliche Veränderung auch für den ganzen Wege-District nur vortheilhaft werden würde.

Was endlich noch das Staats-Interesse betrifft, so dürfte, abgesehen von Allem, was für das Landeswohl aus jeder erleichterten Wege-Communication entspringen kann, besonders der Umstand entscheidend sein, daß durch die Direction der Chaussee über Uetersen die Einnahme des Wegegeldes um ein so Bedeutendes vermehrt werden würde, daß dagegen die etwas vermehrten Baukosten nicht in Betracht kommen können.

Die Minorität hält sich daher versichert, daß diese Veränderung der Wegerichtung Ew. Königl. Majestät mit vollem Grunde empfohlen werden könne und daß Allerhöchstdieselben durch eine nähere Untersuchung der in Betracht kommenden Umstände, welche ohnehin das Erforderniß der Entscheidung über alle von der Versammlung proponirten Veränderungen sein dürfte, zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß das Interesse des Fleckens Uetersen diese Allergnädigste Berücksichtigung dringend erheische und daß der Ausführung dieses Straßenzuges keine wahrhaft begründete Hindernisse im Wege stehen.

Rücksichtlich der Reihenfolge, in der die Straßen in Holstein zu erbauen, hat die Versammlung als leitenden Grundsatz angenommen, daß die Verbindung mit Hamburg als nächster und hauptsächlichster Zweck zu betrachten, daß daher von Süden nach Norden zu bauen sei, daß mit Rücksicht darauf, daß die Mitte des Landes schon mit einer Chaussee versehen ist, zur Vereinigung und Ausgleichung der Interessen, zugleich in westlicher und östlicher Hauptrichtung gebaut werde, damit die verschiedenen Landestheile möglichst gleichzeitig an den Vortheilen der Chaussee-Anlage Theil nehmen und in den Baugegenden keine zu große Zahl von Chaussee-Arbeitern zusammenkomme, und daß endlich die bereits mit fester Fahrbahn versehenen Wegestrecken übergangen werden, bis die schlechteren Strecken vollendet sein werden.

Diese Betrachtungen bestimmen den allergehorsamsten Antrag der Versammlung mit 36, 37 und 38 Stimmen, gegen 7, 6 und 5 Stimmen, dahin:

1) Daß gleichzeitig an der Hamburg-Itzehoe-Rendsburger und an der Hamburg-Neustädter Chaussee begonnen werde;
2) daß von Süden nach Norden gebaut werde;
3) daß auf der Rendsburg-Hamburger Chaussee jenseits Elmshorn angefangen und die Strecke von Elmshorn nach Hamburg, welche gepflastert ist, bis zur Vollendung der übrigen Wegestrecke bis Rendsburg ausgesetzt werde;
4) daß nach Vollendung der Neustadt-Hamburger Chaussee zum Bau der Marsch-Chaussee vom Brunsbüttler Hafen nach Friedrichstadt geschritten werde.

Rücksichtlich des Verzeichnisses der Neben-Landstraßen für das Herzogthum Holstein sieht die Versammlung sich außer Stande, mit einiger Zuverlässigkeit Vorschläge darüber zu machen, da es ihr an den erforderlichen Nachrichten, so wie an den Mitteln fehlt, sich dieselben zu verschaffen; die Versammlung erklärt demnach, daß die nachstehenden Vorschläge rücksichtlich der Neben-Landstraßen nur als unmaaßgebliche zu betrachten sind, und richtet an Ew. Königliche Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte, daß Ew. Königliche Majestät vor einer de-

finitiven Bestimmung zur Ermittelung der betreffenden Verhältnisse die beikommenden Behörden vernehmen lasse.

Nur in diesem Sinne erlaubt die Versammlung sich folgende unvorgreifliche Bemerkungen:

Ad 3 und 4. Ob nicht wenigstens eine dieser verschiedenen neben einander laufenden und vielleicht sämmtlich überflüssigen Landstraßen wegfallen könnte und event. der zur Hohner-Fähre der Vorzug zu geben sei.

Ad 5. Daß statt der nicht zu erbauenden Chaussee von Itzehoe nach Meldorf eine Neben-Landstraße von erstgenannter Stadt über Schaafstedt nach Meldorf führe, und dagegen die Landstraße von Meldorf über Hanerau nach Jevenstedt wegfalle.

Ad 6, 7 und 8. Daß diese Straßen nicht zu Neben-Landstraßen erhoben werden, da sie zum Theil durch die ad No. 4 der Chausseen gemachten Vorschläge wegfallen.

Ad 15. Daß auch diese Straße wegfalle, theils weil sie parallel neben der Chaussee läuft, daher nicht nur nicht nothwendig scheint, sondern vermuthlich zum Nachtheil der Chaussee vorzugsweise würde gebraucht werden.

Ad 17 ist zu bemerken, daß es statt Bramstedt „Barmstedt" heißen soll.

Ad 27. Daß die Straße von Lübeck über Ahrensboeck bis Hassendorff geführt werde, wo sie denn in die Chaussee fällt.

Ad 29. Daß die Straße von Plön über Bornhöved bis Neumünster gehe, und eine Nebenlandstraße Segeberg und Neumünster verbinde.

Ad 33. Daß Kiel mit Oldenburg durch eine Neben-Landstraße verbunden werde, so wie Preetz über Bredeneck mit dieser Landstraße.

Ad 38. Daß von Lensahn über Hansühn nach Lütjenburg eine Neben-Landstraße errichtet werde.

Wenn durch den von der Versammlung beantragten Wegfall der Ablösung der Wegepflicht ein bedeutender Beitrag zu den Chausseebaukosten wegfällig wird, so hat die Versammlung Bedacht nehmen müssen, wie dieser Ausfall wenigstens zum Theil gedeckt werden könnte, und bringt dazu zweierlei allerunterthänigst in Vorschlag:

Einmal, daß statt der in dem Entwurf für jede Chausseemeile vom Land geforderten 15,000 Rbthlr. ein etwas größerer Beitrag von etwa 18,000 Rbthlr. geleistet werde.

Zweitens, daß der Betrag des Wegefonds verwendet werde, der aus dem Wegegelde sich gebildet hat, welches durch die Verordnung vom 19ten Mai 1804 angeordnet, und in Gemäßheit des §. 8 dieser Verordnung ausdrücklich zur Ertheilung angemessener Vergütungen an die Communen, auf deren Wegen er erhoben ist, so wie zu anderweitigen gemeinnützigen Zwekken zum Besten des Wegebaues zu verwenden ist. Die Herzogthümer, und das Herzogthum Holstein insbesondere, haben daher ein wohlbegründetes und gesetzlich anerkanntes Recht auf die Verwendung dieses Fonds zum Besten des Wegebaues, und es dürfte sich keine passendere Gelegenheit zu dieser Verwendung finden, als bei der jetzt projectirten Chausseeanlage für das ganze Herzogthum; — denn wenn sich auch mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten läßt, daß der größere Theil des Wegegeldes auf den westlichen Landstraßen des Landes erhoben worden ist, und diesem Landestheil um so mehr vorzugsweise zu Gute kommen müßte, als derselbe die durch den damaligen lebhaften Transitverkehr erschwerte Wegeunterhaltung getragen hat, so wird eine genaue Ermittelung des Verhältnisses der Concurrenz doch nicht thunlich, und durch die vorgeschlagenen Chausseebauten gerade auch den westlichen Landestheilen die vorgeschlagene Verwendung des Wegefonds hauptsächlich zu Gute kommen. Ist der Be-

trag des Wegefonds auch nicht genau bekannt, und mögen auch einzelne Wegearbeiten daraus bestritten worden sein, so glaubt die Versammlung doch annehmen zu können, daß durch diese Verwendungen die vorzugsweise betheiligten Districte hinsichtlich ihrer gesetzlich begründeten Ansprüche nicht abgefunden sein können, und daß der Wegefond über 150,000 Rbthlr. beträgt, und daß der dem Herzogthum Holstein davon zukommende Antheil gegen 120,000 Rbthlr. betragen könne.

Diese Summe auf die von uns vorgeschlagenen 40 bis 50 Chausseemeilen vertheilt, würde einen Beitrag von 2 bis 3000 Rbthlr. pr. Meile ausmachen, und somit in Verbindung mit den pr. Meile vom Lande aufzubringenden 18,000 Rbthlr. reichlich die Hälfte der Kosten jeder Chausseemeile liefern. Die übrige Hälfte würde von den Finanzen zuzuschießen sein, was auch vollkommen billig erscheint, da ihnen die Wegegelder zufließen werden, welche außer den Unterhaltungskosten entweder die Zinsen des halben Anlagecapitals müßten decken oder das Anlagecapital selbst allmählig müßten herstellen können.

Die Verwendung des Wegefonds würde überdies die Finanzen von der Last des Vorschusses wenigstens größtentheils befreien und den ferneren mit 37 gegen 6 Stimmen beschlossenen Antrag der Versammlung begründen, daß der Landesbeitrag immer erst, nachdem der Ständeversammlung die Rechnungsablage über die vollendeten Chausseemeilen vorgelegt worden, aufzubringen sein würde, so daß mit der ersten Tragung der Last auch schon wenigstens theilweiser Genuß der von den Chausseen zu erwartenden Vortheile verbunden wäre. Die Rechnungsablage erscheint aber auch deshalb besonders wünschenswerth, damit die Stände und das Land sich überzeugen können, daß keine unnöthige Ausgaben Statt finden, und die Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Wohlfeilheit verbunden werde.

Dem Vorstehenden nach hat die Versammlung folgende Anträge, und zwar mit 32 Stimmen gegen 11 Stimmen beschlossen:

1) daß vom Lande für jede Chausseemeile statt der verlangten 15,000 Rbthlr. 18,000 Rbthlr. aufgebracht werden, mit 40 Stimmen gegen 3 Stimmen;
2) daß der für das Herzogthum Holstein auszumittelnde Theil des Wegefonds den Finanzen zur Verwendung auf die projectirten Chausseebauten überwiesen werde;
3) mit 37 Stimmen gegen 6, daß nach begonnenem Chausseebau jeder nächsten Ständeversammlung die Rechnungen über die vollendeten Wegestrecken zur Prüfung vorgelegt, und dann die Landesbeiträge von der Versammlung repartirt werden.

Die Versammlung hat ferner noch mit 38 gegen 5 Stimmen beschlossen, bei Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen:

1) daß bei den Chausseebauten nur der Zweck der gesicherten und erleichterten Communication verfolgt, zugleich aber auf möglichste Ersparung Rücksicht genommen, und daher, so weit thunlich, darauf Rücksicht genommen werde, die gegenwärtigen Wegelinien beizubehalten, und keine unabänderliche Grundsätze über das Nivellement zu bestimmen;
2) daß die Kosten der Chausseebauten aus den, dem Vernehmen nach immer steigenden Ueberschüssen der Zollintraden bestritten werden mögen, sobald diese Ueberschüsse dies gestatten werden. Die Versammlung spricht diese Bitte um so zutrauungsvoller aus, als es ihr durch Ew. Königl. Majestät Commissarius eröffnet worden ist, daß die Ueberschüsse der Zollintraden nach Ew. Königl. Majestät Absicht zum Besten des Landes verwendet werden sollen, welches durch die Anlage der Chausseen gewiß wesentlich und auf die gemeinnützlichste Art gefördert werden wird.

Schließlich hat die Versammlung mit 31 gegen 12 Stimmen beschlossen, darauf allerunterthänigst anzutragen:

„daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, den vorgelegten Entwurf einer Wegeordnung unter Berücksichtigung der im vorstehenden Gutachten enthaltenen Anträge, zum Gesetz zu erheben.

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Reventlow-Criminil**, Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend das Verhältniß der mosaischen Glaubensgenossen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorlegen zu lassen.

Die Ständeversammlung hat sich dem Geschäfte der Prüfung dieses Gesetz-Entwurfes auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise unterzogen, und erlaubt sich, Ew. Königl. Majestät die Resultate dieser Prüfung allerunterthänigst vorzutragen.

Mit dem Gefühle des Dankes haben wir in dem Gesetz-Entwurfe eine wahrhaft väterliche Gesinnung erkannt, die auch des letzten ihrer Unterthanen nicht vergißt; mit freudiger Zustimmung begrüßen wir den Grundsatz, daß der Unterthan durch sittlich religiöse Bildung einer höheren politischen Freiheit

entgegengeführt werden müsse. Die Versammlung hat demnach den Bestimmungen des Gesetzes, wornach den Mosaiten an den Orten, wo ihnen bisher freie Niederlassung zustand, größere Gleichstellung mit den Rechten der christlichen Bewohner zugesprochen wird, ferner die Bestimmungen, wornach die sittlich religiöse Bildung derselben mehr wie bisher überwacht werden soll, ihren Beifall nicht versagen können. Dagegen ist der Versammlung die zugleich beabsichtigte Erweiterung der den Mosaiten bisher in den Herzogthümern zuständigen räumlichen Gränzen als höchst bedenklich erschienen. Nach ernster, wiederholter Prüfung hält die Versammlung sich davon überzeugt, daß die beabsichtigte Freizügigkeit als eine nothwendige Bedingung der beabsichtigten Emancipation nicht erscheine, daß sie im Gegentheil der beabsichtigten sittlich religiösen Ausbildung der Mosaiten hindernd entgegenstehen werde. Es hat diese Freizügigkeit auch in mancher Beziehung bedenklich für das Wohl eines großen Theils der christlichen Bevölkerung erscheinen müssen, wie sich denn auch die entschiedenste Abneigung des Landes gegen diesen Theil des Gesetz-Entwurfes aufs Klarste durch von ganz verschiedenen Seiten eingegangene Petitionen manifestirt hat.

Wenn demnach die Versammlung sich erlaubt, gegen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst den dringenden Wunsch auszusprechen, ein solches Gesetz, wie das uns im Entwurfe vorgelegte, mit der darin ausgesprochenen Freizügigkeit der Mosaiten, nicht zu erlassen, so hat dieselbe den Gesetz-Entwurf zunächst auch in diesem Sinne geprüft, für den Fall jedoch, daß es Ew. Königl. Majestät gefallen sollte, auch gegen den ausgesprochenen Wunsch der Versammlung der mosaischen Glaubensgenossen die Freizügigkeit in den Herzogthümern zu gestatten, so hat die Versammlung den Gesetz-Entwurf auch in dieser Hinsicht, so weit Zeit und Materialien reichten, einer Prüfung unterzogen, und ertheilt ihr allerunterthänigstes Bedenken über den Gesetz-Entwurf dahin:

Ad §. 1. Ist mit 29 Stimmen gegen 13 Stimmen beantragt, daß die Worte „sich an jedem Orte niederzulassen" dahin abzuändern:

„sich an den Orten der Herzogthümer, worin den Mosaiten bisher die Niederlassung allgemein verstattet war, namentlich in Altona, Glückstadt, Elmshorn, Ahrensburg, Fackenburg, Rendsburg und Friedrichstadt aufzuhalten, wogegen in den übrigen Landestheilen der Aufenthalt der Mosaiten nur in Folge ihnen oder ihren Vorfahren ertheilter Autorisation verstattet ist."

Ad §. 2. Weil es angemessener erschien, in Gewinnung des Bürgerrechts die Mosaiten den Christen gleichzustellen, es überdies weniger bedenklich erachtet ward, der besondern Tüchtigkeit mosaischer Persönlichkeit, mit jedesmaliger Zustimmung der christlichen Mitbürger, ein Recht einzuräumen, als der ganzen Masse der Mosaiten, so wird mit 34 gegen 8 Stimmen beantragt:

daß der §. 2 des Gesetz-Entwurfs, so wie er abgefaßt, wegfallen, und statt dessen folgende Fassung vorgenommen werden möge:

„die hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts in den verschiedenen Städten bestehenden Vorschriften gelten in gleichem Maaße für die Mosaiten wie für die christlichen Einwohner; auch giebt die Erwerbung des Bürgerrechts den Mosaiten, falls sie die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, ebenfalls das Recht, zu städtischen Deputirten gewählt zu werden, wogegen ihnen das Recht zur Theilnahme an der Wahl der deputirten Bürger dadurch nicht eingeräumt wird."

„Hinsichtlich der Besetzung der Communalämter in den Flecken und Landdistricten verbleibt es bis zur Erlassung allgemeiner Communalordnungen bei der bestehenden Verfassung."

Ad §. 3. Ist mit 29 Stimmen gegen 13 Stimmen beantragt, daß vor dem Worte „bezahlte" eingeschoben würden die Worte:

„in die landesherrliche Kasse."

Ad §. 5. Ist mit 30 Stimmen gegen 10 beantragt, daß den Beamten von jedem dergestalt einzutragenden selbstständigen Mosaiten, für die jedesmalige Eintragung seines Namens eine Vergütung von etwa 4 ßl. vorm. Courant zugebilligt werde.

Ad §. 10.

Ist mit 39 gegen 3 Stimmen beantragt, daß zur Vermeidung von Zweifeln vor dem Wort „Gerichten" einzuschalten sei:

„Civil."

Ad §. 11.

Ist mit 35 gegen 7 Stimmen beantragt, daß statt des in der ersten Zeile gebrauchten „z. B." gesetzt würde:

„namentlich."

Ad §. 12.

Ist mit 37 gegen 5 Stimmen beantragt, daß die Befugniß zur Haltung von Apotheken den Mosaiten nicht eingeräumt werde, und diese Beschränkung in diesen §., oder in den vorhergehenden, aufzunehmen sei.

Ad §. 12 & 13.

Ist mit 32 gegen 10 Stimmen beantragt, daß diese Bestimmungen auf die den Mosaiten bisher zugestandenen Aufenthaltsorte zu beschränken sein möchten.

Ad §. 14.

Ist mit 24 gegen 18 Stimmen beantragt, daß dieser §. dahin zu fassen sei:

„Die Mosaiten dürfen in den ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten der Herzogthümer städtische Grundstücke besitzen, desgleichen ist es ihnen gestattet, an diesen Orten ländliche Grundstücke zu erwerben, doch nur sofern solche einen Steuerwerth von wenigstens 960 Rbthlr. haben und von den mosaitischen Erwerbern selbst bewirthschaftet werden. Sollten sich dennoch Mosaiten erlauben, dergestalt erworbene Landstücke zu verpachten oder durch Andere bewirthschaften zu lassen, so sind diese Land-

stücke sofort von der beikommenden Obrigkeit meistbietend zu verkaufen, und der Kaufschilling nach Abzug der erwachsenen Kosten an den Mosaiten auszuzahlen."

Eventuell jedoch, für den Fall der den Mosaiten zuzugestehenden Freizügigkeit erlaubt sich die Versammlung, folgende Bestimmungen zu diesem §. anzurathen:

1) Mit 31 gegen 11 Stimmen, daß auch die Erwerbung städtischer Grundstücke an die Bedingung geknüpft werde, daß dieselben zur eigenen Bewohnung der mosaitischen Acquirenten benutzt werden müßten;

2) mit 36 gegen 6 Stimmen, daß jedenfalls die Erwerbung aller derjenigen Grundstücke ausgeschlossen bleiben müsse, wodurch dem Besitzer eine oberliche Gewalt einiger Art über Eingesessene übertragen wird. Ferner, daß die an den dergestalt erworbenen Landstellen haftenden christlichen Stimmrechte während des mosaitischen Besitzes ruhen.

Ad §. 15.

Was hier die im Gesetzesentwurf wegen des Wiederverkaufs der Grundstücke aufgestellten Grundsätze betrifft, so dürfte die bei der Wiederverkäuflichkeit von Grundstücken zu besorgende Gefahr durch die ad §. 14 gemachten Anträge hinreichend gehoben sein, und demnach die Bedingung 3jährigen Besitzes eine unnöthige Belästigung enthalten. Dagegen werden Fälle eintreten können, wo Mosaiten durch eingetretenen Concurs oder den Tod der Eigenthümer, in den Besitz von Grundstücken gerathen, deren Besitz den Mosaiten übrigens verboten ist. In Berücksichtigung dieser Fälle beantragt demnach die Versammlung mit 29 gegen 13 Stimmen folgende Fassung des ersten Satzes im §. 15:

„Fallen Gegenstände, deren Besitz übrigens untersagt ist, den Mosaiten als schadenleidenden Creditoren, oder durch Erbgang zu, so sind diese Grundstücke von den mosaitischen Erwerbern innerhalb eines Jahres vom Tage

des Zuschlages oder Anfalls an gerechnet, wiederum zu veräußern, widrigenfalls aber von der beikommenden Obrigkeit meistbietend in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, der Kaufpreis aber nach Abzug der erwachsenen Kosten an den mosaitischen Verkäufer auszuzahlen. Sind mit solchen Grundstücken Patronat- oder obrigkeitliche Rechte verknüpft, so würden diese während des mosaitischen Besitzes durch eine von Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Kosten des mosaitischen Besitzers zu bestellende Person verwaltet; etwanige mit dem Besitze der Grundstücke verbundene kirchliche Stimmrechte ruhen während des mosaitischen Besitzes ganz."

Ferner erlaubt sich die Versammlung zum 2ten Satz des §. 15 mit 32 gegen 10 Stimmen darauf anzutragen, daß nach den Worten: „Bekennern der mosaischen Religion," die Worte eingeschaltet würden:

„die dazu nicht von unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung concessionirt sind."

Ad §. 18.

Da es für zweckmäßiger erkannt wurde, den Beikommenden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht die Aufnahme zu befehlen, sondern nur zu erlauben, so wird folgende Veränderung des ersten Absatzes mit 31 gegen 11 Stimmen beantragt:

„Jedem inländischen Bekenner der mosaischen Religion ist es gestattet, sich nach einem der im §. 1 genannten Orte der Herzogthümer überzusiedeln, und daselbst, mit Genehmigung der beikommenden Obrigkeit, niederzulassen oder aufzuhalten. Die Genehmigung der Obrigkeit darf nur dann ertheilt werden, wenn die betreffende christliche Gemeinde sich damit zufrieden erklärt hat, und der Mosaite, außer der Beibringung des zu seiner Legitimation nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Erforderlichen, entweder ꝛc."

Ferner dürfte es zweckmäßig erscheinen, unter den Gründen, welche zu einer Zurücknahme der einmal ertheilten Erlaubniß berechtigen, auch den Fall mit aufzunehmen, daß Täuschungen vorgefallen sind, weshalb mit 31 gegen 11 Stimmen beantragt wird, in dem Schlußsatze nach den Worten: „zu Schulden kommen läßt," zu setzen:

„oder wenn es sich hernach ergiebt, daß der Mosaite durch falsche Vorspiegelungen seine Aufnahme bewirkt hat."

Endlich mit 33 gegen 9 Stimmen, daß nach den Worten: „der Obrigkeit," zu setzen:

„oder den Commünevertretern."

Ad §. 19

ist mit 27 gegen 15 Stimmen beantragt, daß statt des Wortes „Herzogthümer," zu setzen sei:

„ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten der Herzogthümer."

Ad §. 23

ist mit 32 gegen 10 Stimmen beantragt, daß der letzte Satz: „das Amt eines Schächters u. s. w.," ganz wegfallen möchte.

Ad §. 28.

In Berücksichtigung, daß im 13jährigen Alter die sittliche und religiöse Ausbildung der Mosaiten als vollendet zu betrachten, kaum annehmbar sei, wird mit 39 gegen 3 Stimmen beantragt, statt des Worts „13ten" in der letzten Zeile zu setzen:

„15ten."

Ad §. 29.

Ist aus denselben Gründen mit 26 gegen 16 Stimmen beantragt, daß in diesem §. statt des 14ten Jahres, zu setzen:

„das 15te Jahr."

Ad §. 30.

Um nicht den Obrigkeiten, der Mosaiten halber neue Lasten aufzuerlegen, ohne ihnen dafür entsprechende Vergütung zuzugestehen, so wird mit 34 gegen 8 Stimmen beantragt, diesem §. am Schlusse hinzuzufügen:

„für die vorgeschriebene Autorisation und Attestation der Protocolle ist die für dergleichen Geschäfte sonst vorgeschriebene Gebühr zu entrichten."

Ad §. 31.

Aus denselben Gründen mit 34 gegen 8 Stimmen, daß auch hier den Obrigkeiten für die übertragenen Geschäfte ausdrücklich Gebühren zuzugestehen seien.

Ad §. 36.

Einstimmig beantragt die Versammlung, daß Zeile 3 nach dem Worte „Bewenden" einzuschalten sei:

„jedoch sollen in Zukunft die Mosaiten an den Orten, wo sie ihre eigenen Armen, ohne Beihülfe der christlichen Mitbürger, unterhalten, nicht gezwungen sein, zur Unterhaltung der christlichen Armen des Ortes beizusteuern."

Eventualiter und für den Fall, daß die Freizügigkeit gesetzlich ausgesprochen werden sollte, beantragt die Versammlung mit 39 gegen 3 Stimmen, „daß sodann sämmtliche Mosaiten der Herzogthümer in eine Armencommüne zu vereinigen, aus deren Centralkasse alle verarmte Mosaiten zu unterhalten wären."

Ad §. 37.

Nach der Ansicht der Versammlung dürfte die Allerhöchste Genehmigung jederzeit an die Zustimmung der betreffenden Commüne zu binden sein. Die Versammlung beantragt deshalb mit 34 gegen 8 Stimmen, daß nach dem Worte Genehmigung, Zeile 3, zu setzen sei:

„welche jedoch nicht ohne die Zustimmung der betreffenden Commüne gegeben werden soll."

Ad §. 38.

Da die Fassung des Gesetzes unter Umständen zu großer Härte Veranlassung geben könnte, so wird mit 38 gegen 4 Stimmen beantragt, nach dem Worte: „beherbergt," einzuschalten:

„ohne der Obrigkeit eine Anzeige davon zu machen."

Ad §. 39.

Aus demselben, wie beim vorigen §. angeführten Grunde wird mit 40 gegen 2 Stimmen beantragt, nach dem Worte „Mosaite" einzuschalten:

„sobald dieselbe zu ihrer Kenntniß gekommen ist."

In Gemäßheit vorstehender Ausführungen hält sich die Ständeversammlung verpflichtet, mit 29 gegen 13 Stimmen allerunterthänigst darauf anzutragen:

„Ew. Königliche Majestät wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit der darin enthaltenen Freizügigkeit der Mosaiten innerhalb der Landesgränzen zum Gesetze nicht erheben; dagegen dem Gesetzentwurfe, ohne die Bestimmung der Freizügigkeit mit den dazu anheim gegebenen Modificationen die gesetzliche Sanction zu verleihen."

Wenn die Majorität der Holsteinischen Ständeversammlung sich gegen die im Gesetzes-Entwurf vorgeschlagene Freizügigkeit der Mosaiten erklärt, so kann ein Mitglied der Minorität dieser Ansicht durchaus nicht beitreten, und erlaubt sich daher, vor Ew. Königlichen Majestät seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß es bei der im §. 1 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung, nach welcher den Mosaiten unter gewissen Beschränkungen die Niederlassung an jedem Orte der Herzogthümer bewilligt wird, sein Verbleiben haben möge.

Die Minorität erkennt mit der innigsten Dankbarkeit, daß Ew. Königl. Majestät geruht haben, durch den zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes-Entwurf das Verhältniß der mosaischen Glaubensgenossen in den Herzogthümern zu regeln und die bisher Statt findenden Uebelstände zu entfernen. Denn der Zustand der Mosaiten ist in der That sehr traurig und nachtheilig, sowohl für die mosaischen Glaubensgenossen, als auch für die christlichen Bewohner des Landes. So wie bisher kann es nicht bleiben. Eine Abänderung des jetzigen Ver-

hältnisses ist durchaus erforderlich, und dazu wird man durch vielfache Gründe aufgefordert. Das Gefühl des Mitleids mit diesem armen unterdrückten, verachteten Volke, die Stimme des Christenthums, welche so laut vor Härte und Unterdrückung warnt und so dringend zu Liebe und Barmherzigkeit auch gegen fremde Glaubensgenossen auffordert; die Pflicht der Gerechtigkeit, welche es gebiete, daß man den Landsleuten, welchen man alle Lasten und Abgaben auflegt, auch die nöthige Freiheit, sich ordentlich und ehrlich zu ernähren, gestattet; das Beispiel so vieler Länder, und namentlich auch von Dänemark, worin die Freizügigkeit der Mosaiten als nützlich und wohlthätig sich herausgestellt hat; das Alles muß den Wunsch erregen, daß der traurige Zustand der mosaischen Glaubensgenossen auch in den Herzogthümern entfernt werden möge. Dies wird auch von der Majorität der Ständeversammlung anerkannt. Auch sie will den Mosaiten mehr Recht und Freiheiten einräumen; sie weicht aber darin von der Ansicht der Minorität ab, daß sie die Mosaiten auf die Orte beschränken will, wo ihnen bisher der Aufenthalt gestattet worden ist. Dieser Vorschlag nun, welcher ganz gegen die Bestimmung des §. 1 im Gesetzes-Entwurf streitet, ist es, womit die Minorität sich durchaus nicht übereinstimmend erklären kann. Wie kränkend muß es doch für die Mosaiten sein, daß man sie noch immer perhorrescirt und für unwürdig hält, an den Freiheiten der übrigen Landeseinwohner Theil zu nehmen; wie wird eben dadurch ein Staat im Staate erhalten, der nicht anders als nachtheilig auf das Wohl des Ganzen wirken muß; wie werden die Mosaiten dadurch in ihrer Abneigung gegen das Christenthum bestärkt, wenn sie von den Christen verächtlich und lieblos behandelt werden; wie wird eben dadurch die Ausbildung der Mosaiten sowohl in äußerer als innerer Hinsicht behindert. Zwar ist die Majorität der Ansicht, daß durch die Centralisirung den Mosaiten mehr Gelegenheit zur Ausbildung gegeben werde, allein zur Entwickelung der physischen und moral-

schen Kräfte gehört Freiheit, und diese wird ihnen ja durch die beengte Lage, worin man sie erhalten will, benommen. Sie werden in ihrer Nationalität, in ihren Vorurtheilen und Irrthümern bestärkt, und ihnen wird der nöthige Spielraum, sich durch Handwerke, Gewerbe, Ackerbau u. s. w. ehrlich und anständig zu ernähren, wenn nicht ganz abgeschnitten, doch so verkümmert, daß sie genöthigt sein werden, den für das Ganze so verderblichen Schacherhandel fortzusetzen, wenn sie nicht umkommen oder gänzlich verarmen wollen. Hiezu kommt noch der Umstand, daß die Städte und Orte, an welchen die Mosaiten, nach der Ansicht der Majorität ferner abgesperrt bleiben sollen, offenbar prägravirt werden; indem man auf ihre Schultern allein die Last wälzen will, welche sonst über das ganze Land vertheilt werden würde.

Betrachtet man nun die Gründe, weshalb die Majorität sich gegen die Freizügigkeit der Mosaiten erklärt, so bestehen sie hauptsächlich theils in Befürchtungen, theils in dem Sonderinteresse, das so deutlich aus den vielen Petitionen hervorgeht, welche wider die Mosaiten eingereicht worden sind.

Was nun die Befürchtungen der Majorität anbetrifft, so muß die Minorität sie für ungegründet erachten. Durch die Freizügigkeit wird die Anzahl der Mosaiten im Lande nicht vermehrt, wie man befürchtet, sondern vielmehr verringert, wie die Geschichte und Erfahrung lehrt und das Beispiel von Dänemark es bestätigt; denn in den Herzogthümern giebt es verhältnißmäßig viel mehr Mosaiten als in Dänemark, wo sie schon seit dem Jahre 1814 emancipirt sind. Es ist ungegründet, daß ihre Verarmung durch die Freizügigkeit befördert werde; sie wird im Gegentheil vermindert, wenn man ihnen mehr Gelegenheit giebt, sich ordentlich zu ernähren. Es ist ungegründet, daß sie vor den militairpflichtigen Dorfsbewohnern bevorzugt werden: denn sie müssen, wenn sie aufs Land ziehen, eben sowohl militairpflichtig werden, wie alle übrigen. Es ist ungegründet, daß ihre Ausbildung durch die Freizügigkeit gehindert wird. Nein! sie wird im Gegentheil befördert werden, wenn sie unter die Christen sich mischen, an deren Bildungsanstalten Theil nehmen und frei sich entwickeln können. Es ist endlich ungegründet, daß die Holsteiner so phlegmatisch seien, daß sie leicht von den Mosaiten überflügelt werden würden. Nein, die Holsteiner sind zwar ruhige, aber keineswegs phlegmatische Menschen; sie haben Geist und Leben, und wenn sie sich nur anstrengen, so brauchen sie sich vor den Mosaiten nicht zu fürchten.

So klar dies Alles nun zu sein scheint, so ist doch ein großer Theil des Landes sehr gegen die Freizügigkeit der Mosaiten, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ein fest eingewurzeltes Vorurtheil gegen sie Statt findet, und das Sonderinteresse so Vieler dabei in Betracht kömmt. Daß nun Anfangs Manche durch die Freizügigkeit der Mosaiten etwas leiden werden, ist nicht in Abrede zu ziehen. Allein, dies wird sich bald ausgleichen, und Dänemark, so wie Frankreich, Belgien, Holland, England, Nordamerika u. s. w. beweisen es, daß die christlichen Kaufleute und Gewerbtreibenden nach wie vor bestanden und in ihrem Betriebe nicht gefährdet worden sind. Ueberhaupt ist es zu erwägen, daß auch bei den schönsten, den besten Einrichtungen Sonderinteressen sich zeigen und dagegen sich auflehnen. Als die neue Zolleinrichtung getroffen werden sollte, wie erhob sich das Sonderinteresse; die Verordnung ist erschienen und nun wird es immer mehr anerkannt, daß sie nützlich und wohlthätig sei. Auch bei vielen anderen Verfügungen, als die Armen- und Wegeordnung sind Sonderinteressen laut geworden, und sie werden es bei jeder nothwendigen und wohlthätigen Anordnung werden. Will man also bloß Sonderinteressen im Auge behalten, so wird nie eine Verbesserung der Statt findenden Uebelstände Statt finden; und will man die Freizügigkeit der

---

Verbesserungen. (NB. S. die Stdztg. Nr. 94.)
S. 1503. Z. 23, meiner geehrten Collegen soll heißen meines.
S. 1504. Z. 4, geistlichen soll heißen geistreichen.

Mosaiten aufschieben, bis das ganze Land sich dafür erklärt, so werden sie immer abgesperrt und gefesselt bleiben müssen.

Aus diesen Gründen muß die Minorität sich ganz für die Bestimmung im §. 1 des Gesetzesentwurfs erklären, und vor den Thron Ew. Königlichen Majestät die Bitte niederlegen:

„Daß die Verordnung, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend, unter den nöthigen Modificationen bald möglichst erlassen werden möge."

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. ***F. v. Reventlow,*** Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf Eisenbahnen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Versammlung der Holsteinischen Provinzialstände einen Entwurf zu einer Verfügung, betreffend die Anwendung des durch die Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame auf Eisenbahn-Anlagen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, zur Berathung vorlegen zu lassen.

Zur Prüfung dieses Entwurfes ist von der Ständeversammlung ein Ausschuß erwählt. Nachdem nun der Bericht desselben mit dem Gesetz-Entwurf der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt wor-

den ist, hat dieselbe folgende Zusätze zu beantragen für nothwendig gehalten.

Für den Fall, daß das Expropriations-Gesetz vom 28sten Novbr. 1837 eine analoge Anwendung auf Eisenbahn-Anlagen bekommen sollte, würde es erforderlich sein, den allgemeinen Grundsatz einer vollständigen Entschädigung für den abzutretenden Grund und Boden sowohl, als in Beziehung auf Lage desselben und die Nahrungs- und Gewerbsbestimmung des Eigenthümers auszusprechen. Die Versammlung hat sich aber davon überzeugt, daß in der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 eine vollständige Vergütung für den Werth des abzutretenden Landes nicht ausgesprochen ist, noch weniger eine Entschädigung für den Eigenthümer rücksichtlich der übrigen Lage, Nahrungs- oder Gewerbsbestimmung desselben.

Die Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 setzt als Maximum der Vergütung für abzutretende Ländereien auf der Geest 160 Rbthlr. pr. Tonne, in der Marsch 240 Rbthlr. pr. Tonne, indem in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens die bei auferlegter Grund- und Benutzungssteuer im Jahre 1802 vorgenommene Abschätzung der Ländereien zu Grunde gelegt worden ist. Die Versammlung verkennt es nun zwar nicht, daß es die Taxation sehr erleichtern würde, wenn ein solcher fester Maaßstab über den Werth der Ländereien bei der Taxation angelegt werden könnte. Allein sie ist der vollkommenen Ueberzeugung, daß die im Jahre 1802 vorgenommene Bonitirung des Landes einen durchstehend richtigen Maaßstab für die Entschädigung des Grundbesitzers bei Anlegung von Eisenbahnen nicht wird abgeben können.

Wenn bei Emanirung des Expropriations-Gesetzes die Ausmittelung der Entschädigung für abzutretende Ländereien behuf Anlegung von Kunststraßen beabsichtigt wurde, so ward damals auf Anlegung von Eisenbahnen nicht Rücksicht genommen. Ist die Versammlung nun auch der Meinung, daß selbst bei Kunststraßen ein richtigerer Maaßstab an-

gewandt werden müßte, als der vorhandene des Steuerwerths, so hat sie doch nicht verkennen können, daß durch die Kunststraßen demjenigen, der Land abtritt, reelle Vortheile wieder gegeben werden, welche ihn für die nicht direct erhaltene volle Entschädigung des wahren Werths der abgetretenen Ländereien indirect entschädigen, während bei Eisenbahn-Anlagen (weit größere Störungen der Wirthschaft abgerechnet) solche reelle Vortheile für viele Landabtreter gar nicht stattfinden, und es selbst für diejenigen, welche in der Nähe der Bahnhöfe wohnen, sehr problematisch bleibt, ob die Eisenbahn ihnen für den Transport ihrer Producte, namentlich an Korn und Butter, Vortheil gewähren wird.

Der Grundsatz vollständiger Entschädigung wird daher, nach Ansicht der Holsteinischen Ständeversammlung, bei Landabtretungen in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen als nothwendige Bedingung angenommen werden müssen, und da dieser Grundsatz durch den in der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 angenommenen Maaßstab des Steuerwerthes nicht in Anwendung kommen würde, so hat die Holsteinische Ständeversammlung geglaubt, diesen Maaßstab verlassen zu müssen, und trägt daher zunächst mit 39 Stimmen gegen eine darauf an, daß ad §. 1 des jetzt vorgelegten Gesetz-Entwurfs der Zusatz hinzugefügt werde:

„Die gezwungene Expropriation von Grund und Boden, behuf Anlegung von Eisenbahnen, kann nur gegen vollständige Entschädigung verlangt werden, weshalb die Unternehmer derselben den vollen Werth des Grundstücks, nebst allen Verlüsten und allen Schäden zu ersetzen haben, welche dem Abtreter des Landes in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung durch die Abtretung des Landes erwachsen. Vortheile dagegen, die erst von künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist, kommen bei Ausmittelung der Entschädigung nicht in Betracht."

Ferner beantragt die Holsteinische Ständeversammlung, um der Commission die erforderlichen amtlichen und technischen Aufklärungen zu verschaffen, ad §. 4 des Gesetz-Entwurfs den Zusatz:

„Zu der laut §. 4 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 zu ernennenden Commission sind die Communalbeamten, wo solche vorhanden (beschlossen mit 36 gegen 4 Stimmen), und wo es sich um Entwässerung handelt, so weit die Umstände dies erforderlich machen, ein Kunstverständiger (beschlossen mit 37 gegen 3 Stimmen) zuzuziehen.

Ferner beantragt die Holsteinische Ständeversammlung folgende Zusätze:

1) Die in den §§. 3 und 5 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 erwähnte Landwiederlage wird nur dann stattfinden, wenn der Betheiligte solche als Entschädigung anzunehmen sich bereit erklärt (mit 34 Stimmen gegen 6 beschlossen).
2) Jeder Grundeigenthümer, der Land behufs Anlegung einer Eisenbahn abtreten soll, ist befugt, bei der nach §. 4 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 hiezu ernannten Commission eine Angabe über den wahren Werth der abzutretenden Ländereien zu machen, so wie auch über die Schäden und Verlüste, die ihm durch die Abtretung des Landes und durch die Eisenbahn-Anlage rücksichtlich seiner Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung erwachsen (mit 37 Stimmen gegen 4).

Es scheint nämlich für die Commission nicht wohl möglich, über den wahren Werth der abzutretenden Ländereien und über die mit den Abtretungen verbundenen Verlüste ein richtiges Urtheil gewinnen zu können, ohne eine solche Angabe von Seiten des Landbesitzers.

Da ferner von der Ständeversammlung der Steuerwerth als ein unrichtiger Maaßstab für

die Werthschätzung des Bodens erkannt ist, so trägt sie darauf an, daß

3) der §. 19 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen für nicht anwendbar zu erklären sei (mit 38 Stimmen gegen 3 beschlossen).

In Folge des §. 19 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 sollen Grundbesitzer nur für den Fall das Recht haben, abgeschnittene Landecken, welche für sie wegen mangelnder Communication keinen Werth haben, abzutreten; daß diese mit Nutzen für das Entschädigungsgeschäft zu verwenden sind. Unter dieser Beschränkung wird in dem §. 6 des Gesetzentwurfs auch diese Bestimmung auf größere Areale und ganze Felder ausgedehnt.

Die Ständeversammlung ist aber der Ansicht, daß die Ueberlassung von Landecken, größeren Arealen und ganzen Feldern nicht von dem Umstande abhängig sein kann, ob selbige für das Entschädigungs-Geschäft verwandt werden können, und trägt daher mit 35 Stimmen gegen eine auf folgende Abänderung des §. 6 im Gesetzentwurfe an:

4) Für abgeschnittene Landecken, größere Areale und ganze Felder ist, wenn die Verbindung mit denselben durch die Eisenbahn so erschwert würde, daß der Eigenthümer sie deshalb abzutreten wünschen sollte, demselben volle Entschädigung zu geben.

5) In dem §. 4 des Gesetzentwurfs wird rücksichtlich der Bewässerungen und Entwässerungen ausdrücklich auszusprechen sein:

„Es ist hiebei nicht nur die Vergütung von Grund und Boden zu berücksichtigen, sondern auch die Vergütung für die Ausgrabung neuer Abzugs-Canäle, für das Wegschaffen der ausgegrabenen Erde, so wie für die nothwendigen Siele, Brücken und Schüttungen, ferner für den Platz zu den nothwendigen Fußsteigen. Auch werden die nothwendigen Gräben besonders zu vergüten sein (mit 37 gegen 4 Stimmen).

6) Da der §. 28 der Verordnung vom 28sten November 1837 nicht der Communallasten und Abgaben, des Canons und der Deichlasten, sondern nur der theilbaren Steuern und Abgaben erwähnt; so beantragt die Ständeversammlung mit 39 Stimmen gegen 1 einen Zusatz zu dem Gesetzentwurf folgenden Inhalts:

„In Betreff der auf einem Grundstück ruhenden Steuern und Abgaben an den Staat, treten in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen die Bestimmungen des §. 28 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 ein." Es werden jedoch

a) Die Bankzinsen pro rata der Größe des abzutretenden Grundstücks abgeschrieben (mit 39 gegen 2 Stimmen).

b) Wegen Lasten, Canon oder sonstiger Leistungen an Commünen, Gutsherrschaften oder Privatpersonen, ist bei theilweisen Abtretungen die Entschädigung dergestalt zu leisten, daß die Lasten, der Canon oder die sonstigen Leistungen nach dem Zinsfuße von Vier Procent capitalisirt werden. Diese Entschädigung wird an den Eigenthümer des Grundstücks ausbezahlt, wenn die Commüne, Gutsherrschaft, oder wer sonst Ansprüche auf die Leistung oder Abgabe hat, damit zufrieden ist, daß das übrig bleibende Land für die gesammten Lasten haftet. Hält aber die Commüne, Gutsherrschaft, oder wer sonst Ansprüche auf die Leistung, Canon oder Abgabe hat, das übrig bleibende Land nicht hinreichend, um für die Lasten oder Leistungen Sicherheit zu gewähren, so steht es dem, der Anspruch auf dieselben hat, frei, zu verlangen, daß an ihn die Entschädigungssumme ausbezahlt werde, wogegen denn die Lasten und Leistungen nach Verhältniß

der Größe des abgetretenen Landstücks wegfällig werden (mit 38 gegen 3 Stimmen).

c) Bei gänzlicher Abtretung eines Grundstücks fällt der Commüne oder dem sonst Berechtigten die auf die sub Nr. 2 erwähnte Art capitalisirte Entschädigung zu.

Eine Capitalisirung dieser Lasten und Leistungen, erscheint deshalb nothwendig, weil für eine jährliche Leistung derselben von Seiten der Unternehmer der Eisenbahn-Anlage nicht wohl von den Betheiligten eine Garantie in Anspruch genommen werden kann (mit 38 gegen 3 Stimmen).

7) Die Ständeversammlung ist der Ansicht, daß durch den §. 29 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837 für verpachtete Ländereien keine vollständige Entschädigung zugesichert wird.

Es wird nämlich dem Pächter, damit er diese erhalte, sein Abstandsgeld für die ihm noch übrigen Pachtjahre, so wie eine Vergütung für dauernde Wirthschafts-Nachtheile pro rata seiner Pachtzeit und eine gleiche für temporaire Landüberlassung außer dem Pachterlaß zuzugestehen sein. Die Versammlung schlägt daher mit derselben Majorität der Stimmen nachfolgenden Zusatz zum Gesetzentwurfe vor:

Wo verpachtete Ländereien behufs Eisenbahn-Anlagen abgetreten werden, erhält:

a) Der Grundbesitzer den vollen Werth des abgetretenen Grundstücks, nebst Ersatz für alle sonstige etwanige Verlüste und Schäden (mit 39 gegen 2 Stimmen).

b) Der Pächter, welcher für das abgetretene Land keine Pacht mehr bezahlt, bekommt überdies 1/3 der Pachtsumme des abgetretenen Landes als Abstandsgeld, auch hat der Grundherr von den Entschädigungsgeldern, welche ihm für dauernde Wirthschaftsnachtheile gezahlt werden, für jedes noch übrige Pachtjahr 4 pCt. zu vergüten. Ferner erhält der Pächter diejenige Vergütung, welche für die durch den Bau

der Eisenbahnen während seiner Pachtjahre veranlaßte Landdeteriorirung geleistet wird.

Endlich wird für temporaire Landabtretungen 1/3 mehr als die Pachtsumme bezahlt, und sind unter Pachtsumme nicht nur das baare Geld, sondern auch die contractlichen Leistungen zu verstehen, welche der Pächter zu beschaffen hat, und welche nach ihrem vollen Werth zu tariren sind (mit 39 gegen 2 Stimmen). Bei temporairen Abtretungen nicht verpachteter Landstücke wird dem Grundbesitzer 1/3 mehr vergütet, als die gewöhnliche Pacht an dem Orte beträgt (mit 38 Stimmen gegen 3).

In Folge der aufgestellten Grundsätze wird der unter verschiedenen Rubriken im §. 38 des Gesetzes vom 28sten November 1837 aufgeführte Entschädigungsbetrag in Beziehung auf Eisenbahn-Anlagen nicht Anwendung finden können.

Zur Vermeidung von Uebelständen für die Fortsetzung der Wirthschaft solcher Felder und Grundstücke, welche von Eisenbahn-Linien durchschnitten werden, wird es noch erforderlich sein, zu bestimmen:

8) Daß die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet ist, die nöthigen Verbindungen herzustellen, sowohl da, wo die Eisenbahn-Linie andere Wege durchschneidet, als da, wo die einzelnen Felder eines Grundstücks durchschnitten werden, und daß sie an diesen Puncten die erforderlichen Brücken, Uebergänge oder Durchgänge nicht nur herzustellen, sondern stets im Stande zu erhalten hat, wobei ihr freizustellen ist, über die Unterhaltung dieser Communicationsmittel mit den Landliegern, die selbiger bedürfen, einen Contract zu schließen, falls diese hiezu geneigt sind, oder die Unterhaltung selbst zu übernehmen (einstimmig).

Schließlich erlaubt sich die Versammlung noch folgenden Antrag:

Für das zu Eisenbahn-Anlagen erforderliche Wegematerial muß, insofern selbiges überall

einen Werth hat, ebenfalls vollständige Entschädigung geleistet werden (einstimmig).

Mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen glaubt die Versammlung anrathen zu müssen, daß dem in Frage stehenden Entwurfe Gesetzeskraft verliehen werde (mit 39 gegen 2 Stimmen).

Itzehoe, den 23sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. *v. Holstein*, Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Den Entwurf zu einem Patent, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, welchen Ew. Königliche Majestät der Holsteinischen berathenden Ständeversammlung zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht haben, ist vorschriftsmäßig von einer Committee geprüft, und demnächst in der Ständeversammlung der Gegenstand einer sorgfältigen Berathung geworden.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat sich davon überzeugt, daß der Entwurf zu diesem Patent aus dem Bedürfniß hervorgegangen ist, die Commünen des Herzogthums gegen die Belästigung von Ausländern sicher zu stellen. Dieses Bedürfniß ist dadurch hervorgerufen, daß die meisten Deutschen Staaten schon seit längerer Zeit die Zulassung von Ausländern von einer ausdrücklichen Genehmigung der Commünen oder der Obrigkeiten abhängig gemacht haben. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß in dem Herzogthum Holstein, in

welchem dem Patent vom 23sten December 1808 gemäß, Ausländer, welche sich, mit gehörigen Pässen versehen hieselbst niederlassen, in Beziehung auf einen ungestörten Aufenthalt mit Inländern gleiche Rechte genießen, eine Belästigung der Commünen eintreten mußte.

Zwar würde es in manchen Beziehungen wünschenswerther erscheinen, wenn dieselbe Befugniß, welche in Holstein den Ausländern bisher zugestanden ist, in allen Deutschen Bundesstaaten gleichmäßig zugestanden würde, da ein solches Verfahren nicht nur den natürlichen Rechten und Bedürfnissen Aller mehr entsprechen würde, als die beschränkenden Bestimmungen, welche gegenwärtig in fast allen Ländern eingeführt sind, sondern auch viele Schwierigkeiten, die solche an sich nicht nothwendige Bestimmungen stets hervorbringen, vermieden worden wären.

Allein, wenn überhaupt eine solche Vereinbarung aller Deutschen Bundesstaaten auch zu bewirken sein sollte, so würden doch die Commünen in Holstein, bis diese in Kraft treten könnte, zu sehr dadurch Belästigungen von Ausländern leiden, daher die Einführung einer vollkommenen Reciprocität gegen das Ausland gegenwärtig ein dringendes Bedürfniß geworden ist. — Die Ständeversammlung hat sich jedoch zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt gefunden:

In dem 2ten §. des Gesetz-Entwurfs ist der allgemeine Ausdruck

„Commüne"

gebraucht worden.

1) Die Versammlung ist der Ansicht, daß hier unter Commüne die Armen-Commüne verstanden sei, da überhaupt bei dem vorliegenden Gegenstande gerade die Armen-Commüne in Betracht komme; des möglichen Mißverständnisses wegen wünscht sie, daß statt des allgemeinen Ausdrucks „Commüne" der bestimmtere:

„Armen-Commüne"

gesetzt werde, indem die Armen-Commüne und die

Orts-Commüne von verschiedenen Personen vertreten, sehr häufig auch aus ganz verschiedenen Individuen zusammengesetzt ist.

2) Ebenfalls hat die Versammlung es für richtiger gehalten, nicht von einem Ausländer die Bescheinigung der Unbescholtenheit zu verlangen, sondern statt dessen eine Bescheinigung,

„daß er bisher einen ehrlichen Brodt-Erwerb betrieben, und keine öffentliche Strafe erlitten habe."

Die Versammlung ist der Ansicht, daß eine solche Bescheinigung von jeder Behörde, falls die Sache sich so verhält, ausgestellt werden könne, und daß es den Behörden bekannt sein muß, ob derjenige, der eine solche Bescheinigung verlangt, wirklich ein ehrliches Gewerbe betrieben hat, und öffentlich nicht zu einer Strafe verurtheilt ist, wogegen der Umstand, ob Jemand einen unbescholtenen Ruf habe, nicht der Obrigkeit bekannt sein könne, und daher eine solche Bescheinigung in der Regel keinen sonderlichen Werth habe.

3) Die Ständeversammlung hat sich ferner dahin erklärt:

„daß es wünschenswerth sei, die bisher mit Eutin und Mecklenburg-Schwerin bestandenen Conventionen wegen Aufnahme gegenseitiger Unterthanen bei Einführung des vorgelegten Gesetzes aufzuheben."

Eine Gleichheit rücksichtlich der Behandlung aller Ausländer erscheint hier, wie im Allgemeinen, bei gesetzlichen Vorschriften wünschenswerth, wo nicht besondere Gründe zu Ausnahmen vorliegen, was bei dem vorliegenden Gegenstande nicht der Fall zu sein scheint. Sollten jedoch der Aufhebung dieser Conventionen Schwierigkeiten im Wege stehen, so würde es nach Ansicht der Majorität der Versammlung erforderlich sein, dem §. 7 nur Gültigkeit zu lassen.

„Insofern die Eingeborenen nicht durch längern Aufenthalt im Eutinschen oder Mecklenburg-Schwerinschen Landen nach diesen

Conventionen Heimathsrechte erworben haben. Zugleich würde es dann zweckmäßig sein, die Conventionen selbst dem Gesetz anzuhängen."

4) Einstimmig hat die Versammlung den Wunsch ausgesprochen:

„daß rücksichtlich der in fremden Staaten eingepfarrten Districte bei den fremden Behörden veranlaßt werde, daß die Prediger Ausländer, welche sich in hiesigen Commünen niederzulassen beabsichtigen, nicht trauen, falls sie nicht die erforderliche Bescheinigung beibringen."

Es ist einleuchtend, daß, wenn fremde Prediger, in deren Gemeinde Holsteinische Dörfer eingepfarrt sind, die Einwohner dieser Dörfer ohne Bescheinigung trauen dürfen, und nicht zur Beobachtung des hiesigen Gesetzes angehalten werden, abgerechnet andere Unzuträglichkeiten, dadurch sich Ausländer im Lande verbreiten würden.

Eine ähnliche Verordnung ist auch bereits 1827 im Fürstenthum Lübeck erschienen, und wird daher nur Reciprocität hierdurch bewirkt.

5) Die Versammlung hat ebenfalls gewünscht, dem 2ten Satz des 5ten §. eine deutlichere Fassung zu geben, indem dieser folgendermaaßen lauten möge:

„Insofern die Hülfsbedürftigkeit nicht eine bloß vorübergehende war (§. 16), oder wenn ihr Aufenthalt im Lande gesetzlich überhaupt nicht zulässig ist, sind dieselben über die Gränze zu schaffen."

6) Die Versammlung hat ebenfalls mit großer Stimmenmehrheit eine andere Fassung des §. 9 beantragt, nämlich folgende:

„Im Auslande geborene Personen, welche vor dem 1sten Januar 1830 3 Jahre oder später 15 Jahre sich ununterbrochen in Einer Commüne aufgehalten haben, erwerben dadurch, wenn ihre Wiederaufnahme im Auslande nicht durch einen desfallsigen Revers zugesichert ist, für den Fall, daß sie später hier im Lande

verarmen, gleich den Inländern Anspruch auf Versorgung aus der Armenkasse der Commüne, wo sie sich dem Obigen nach durch den längern Aufenthalt Heimathsrechte erworben haben."

Es ist nämlich in dem §. 9 des Gesetz-Entwurfs nicht bestimmt des bis 1830 gültigen Zeitraums von 3 Jahren erwähnt, wodurch bis zu diesem Jahre Heimathsrechte erworben wurden. Eben so wenig erwähnt dieser §. der Schadloshaltung durch vom Auslande ausgestellte Reverse. Dies scheint aber erforderlich, wenn wirklich eine Reciprocität eingeführt werden soll, da das Ausland die Reverse, welche von hiesigen Commünen ausgestellt werden, nach Verlauf der Jahre nicht für erlassen betrachten wird.

Indem nun die Versammlung vorstehende Resultate ihrer Prüfung des Gesetz-Entwurfes zur allergnädigsten Berücksichtigung verstellt, richtet sie ihren allerunterthänigsten Schlußantrag (mit 38 gegen 4 Stimmen) dahin:

„Ew. Königl. Majestät wollen dem vorgelegten Entwurfe zu einem Patent, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen, Gesetzeskraft ertheilen." —

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. *v. Holstein*, Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Armen-Ordnung.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Provinzialstände-Versammlung den Entwurf einer Armen-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein zur Berathung vorlegen zu lassen.

Diesem gemäß ist, nachdem ein dazu erwählter Ausschuß von sechs Mitgliedern der Versammlung über den Entwurf Bericht erstattet hat, vorschriftsmäßig die Berathung und Verhandlung vorgenommen, und verfehlen wir nicht, deren Resultate im Nachstehenden Ew. Königl. Majestät allerehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Stände-Versammlung hat in der Vorlegung des Entwurfes zu einer allgemeinen Armen-Ordnung mit lebhaftem Danke die Berücksichtigung früherer, dieserhalb geäußerten Wünsche erkannt, dennoch hat sich uns bei näherer Erwägung die Ueberzeugung ausdrängen müssen, daß zur Zeit die Erlassung eines, allen Anforderungen genügenden Armengesetzes unthunlich sei. Zur genügenden Regulirung des Armenwesens werden nicht nur die geeigneten Vorschriften ertheilt werden müssen, um die vorhandenen Hülfsbedürftigen mit dem verhältnißmäßig geringsten Druck für die Vermögenden genügend zu unterstützen, sondern es werden auch die veranlassenden Ursachen der Hülfsbedürftigkeit möglichst zu heben sein. Eine besondere Veranlassung vieler Verarmungen dürfte in der bestehenden Behinderung des freien Gebrauchs der Arbeitskraft enthalten sein, und eine zweckmäßige Regulirung der Gewerbe-Verhältnisse erscheint deshalb als dringendes Bedürfniß. Jedenfalls darf aber von einem Armen-Gesetze verlangt werden, daß dasselbe nicht selbst die veranlassende Ursache neuer Verarmungen sei; dieser gewiß gerechten Anforderung entsprach aber unsere bisherige

Armengesetzgebung nicht, würde nach Ansicht der Stände-Versammlung auch durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf nicht entsprochen werden können. Die gesetzliche Pflicht zur Versorgung des einzelnen Armen hat dem Leichtsinn, der Trägheit, dem Laster weite Wege gebahnt, indem sie die Armuth zur Erwerbsquelle erhob. Die Zuweisung bestimmter Armen an bestimmte Armen-Districte hat einen Kampf dieser Districte unter einander veranlaßt, und das daraus folgende Treiben der ärmeren Classen ist für diese gar häufig die Veranlassung der Verarmung. Soll diesen Uebelständen abgeholfen werden, so ist namentlich erforderlich, daß dem Armen das klagbare Recht auf Unterstützung genommen, daß die Bestimmungen wegen der Heimathserwerbung einer generellen Umänderung unterzogen werden. Ersteres ist aber nicht ganz unbedenklich, Letzteres durchaus unthunlich, so lange keine vollständige Regulirung der Armen-Districte vorher gegangen ist. Die Nothwendigkeit dieser Vorbedingung scheint auch bei Abfassung des Gesetz-Entwurfes anerkannt zu sein, indem desfällige Bestimmungen aufgenommen wurden. Die Versammlung hat sich aber nicht überzeugen können, daß eine Veränderung, ein Zerreißen der bestehenden Districts-Eintheilungen zum einseitigen Zweck der Armen-Versorgung gerecht und zweckmäßig erscheinen könne, um so mehr, da sie mit einer künftigen anderweitigen Regulirung unsers ganzen Communalwesens wahrscheinlich in manchen Conflict gerathen, und dadurch störend einwirken würde.

Die Versammlung darf diesemnach eine baldige, alle Theile des Communallebens begreifende Regulirung unserer Commünen in Antrag stellen, und hat sich in der sicheren Hoffnung, daß diesem Wunsche die Erfüllung nicht entstehen werde, bei der Beurtheilung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes von der Ansicht leiten lassen, daß auch bei der jetzigen, als vorübergehend zu betrachtenden Districts-Eintheilung, das dem Armen bisher zuständige Klagerecht auf Unterstützung aufgehoben werden könne,

während sie eine Abänderung der bestehenden Verfügungen über die Heimathserwerbung gegenwärtig für unzweckmäßig erachtet und sich nur auf mögliche Milderung der aus der gegenwärtigen Verfassung entstehenden Uebelstände beschränkt hat.

Von diesem allgemeinen Gesichtspuncte ausgehend, erlaubt sich die Stände-Versammlung folgende Abänderungen zu Zusätzen der einzelnen in dem Gesetz-Entwurfe enthaltenen §§. der Allerhöchsten Berücksichtigung allerehrfurchtsvoll zu empfehlen.

Ad §. 1.

Die hier vorgeschriebene neue Districts-Eintheilung, hat außer den allgemeinen, oben bereits ausgeführten Gründen bedenklich erscheinen müssen, weil darin eines Theils kein durchstehendes Princip enthalten ist, weil andern Theils auch in manchen Fällen der Zweck der veränderten Eintheilung, Herstellung einer geordneten Armen-Verwaltung, nicht zur Ausführung gebracht werden würde.

Diesemnach wird mit 40 Stimmen gegen eine Stimme beantragt, daß die bisherige Eintheilung der Armen-Districte beibleiben möge, bis eine neue Communal-Ordnung eine andere Eintheilung der Commünen überhaupt und somit auch der Armen-Commünen nothwendig macht.

Ad §. 2.

Damit durch die Zerlegung der größeren Armen-Districte und Unterabtheilungen keine Veranlassung zum vermehrten Treiben der ärmeren Classen gegeben würde, ist mit 37 Stimmen gegen 4 beantragt, dem §. 2 eine veränderte Fassung dahin zu geben:

„Die bestehenden Armen-Districte dürfen zwar mit Genehmigung Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung zur erleichterten Armenversorgung in kleinere Unter-Abtheilungen zerlegt werden, doch sind diese Unter-Abtheilungen, namentlich mit Rücksicht auf den Erwerb von Heimathsrechten, so wenig gegen fremde Districte, als gegen die einzelnen Unter-Abtheilungen als getrennte Armen-Commünen zu betrachten, weshalb ihnen denn auch hinsichtlich

der in ihrer Mitte Verarmten keine besondere Verpflichtung, als nur die Nachweisung der erforderlichen Wohnung auferlegt werden darf."

Ad §. 3.

Wenn sich gleich in der Versammlung manche Stimmen gegen die Beibehaltung, noch mehr gegen die Erweiterung der Befugnisse der Kirchenvisitatoren, als Aufsichtsbehörde des Armenwesens, erhoben haben, so ist doch keine Veränderung dieses §. zur Abstimmung gebracht worden, weil es als Selbstfolge betrachtet werden dürfte, daß sofern ad §. 1 der status quo erhalten würde, auch die bisherige Aufsichtsbehörde nicht werde geändert werden können.

Ad §. 4.

Da es erforderlich scheint, überall Armencollegien einzuführen, ist mit 33 Stimmen gegen 8 Stimmen beantragt, hier den Zwischensatz von „wo die Armenlasten" bis „Gründe beruht" wegzulassen.

Ad §. 5.

Bei der Verschiedenartigkeit der bisherigen Districtseintheilung ist es zweckmäßiger erschienen, die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung der Armencollegien den speciellen Regulativen zu überlassen. Deshalb ist mit 31 gegen 10 Stimmen beantragt, den ersten Ansatz dieses §. dahin zu verändern:

„Die Armencollegien, an denen, so weit thunlich, ein Geistlicher Theil nimmt, sollen wenigstens aus 5 Personen zusammengesetzt sein, welche auf getreuliche Verwaltung ihres Amts zu verpflichten sind; diejenigen Behörden, welche an der Aufsicht über das Armenwesen Theil nehmen, dürfen in das Armencollegium nicht aufgenommen werden. Die nähere Regulirung der Verhältnisse ist den speciellen Regulativen vorbehalten."

Ad §. 6.

Weil die Anstellung von Armenpflegern überall nützlich erscheint, ist mit 33 gegen 8 Stimmen beantragt, den beschränkenden Zwischensatz „wo dies

den Verhältnissen angemessen befunden wird" wegzulassen.

Ad §. 7.

Zur näheren Bestimmung und theilweisen Erweiterung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen ist resp. mit 36 gegen 5 und 33 gegen 8 Stimmen beantragt:

„Zeile 3 die Worte „wenigstens schon" auszulassen, und in der letzten Zeile nach dem Worte „Städten" einzuschalten „und größeren Landdistricten."

Ad §. 8.

Die Bestimmung dieses §. ist in der gestellten Allgemeinheit als drückend erschienen. Es ist deshalb mit 36 gegen 5 Stimmen eine Veränderung dahin beantragt:

„Das Armencollegium ist berechtigt, zur Erleichterung der Aufsicht, den unehelichen Kindern, welche getrennt von den Eltern auf Kosten der Armenkasse erzogen werden, Specialpfleger zu bestellen.

Ad §. 10.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist beantragt mit 39 gegen 2 Stimmen:

Zeile 1 nach dem Worte „Armenkasse" einzuschalten „getrennt von ihren Eltern."

Mit gleicher Stimmenzahl ward der Wegfall des §. 11 und dagegen ein Schlußsatz zu diesem §. beantragt, dahin:

„Die desfälligen Contracte sind von den Armenpflegern, unter vorbehaltener Genehmigung des Armencollegiums, abzuschließen.

Ad §. 14.

In Gemäßheit der bereits früher ausgesprochenen Ansicht ist eine Abänderung dieses §. mit 38 gegen 3 Stimmen beantragt:

„Als Arme sind nur zu betrachten, welche ꝛc." bis zum Ende des ersten Absatzes. Dann statt des zweiten Absatzes:

„Nur ausnahmsweise können demnach erwachsene, gesunde Personen, welche keine Arbeit

oder Wohnung finden können, als Arme betrachtet werden, sofort nämlich örtliche oder persönliche Verhältnisse die Lage dieser Personen als wahrhaft hülfsbedürftig erscheinen lassen."

Ad §. 15.

Da das Patent vom 14ten Mai 1838 nur bis zur Erlassung einer allgemeinen Armenordnung gegeben ist, so dürfte es zweckmäßig erscheinen, die Bestimmungen des Placats hier in einzelnen einzuschaltenden §§. aufzunehmen.

Die Fassung des §. 15 möchte aber dahin zu verändern sein:

„Wenn Kinder oder andere Familienmitglieder der Unterstützung bedürftig sind, indem der zur Versorgung verpflichtete Familienvater oder sonstige nach den vorstehenden §§. zur Ernährung derselben verpflichtete Personen hierzu nicht angehalten werden können, oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht im Stande sind, so hängt es in solchem Falle lediglich rc." bis ans Ende des §.

Ad §. 17.

Es dürfte hier eines Anspruchs des Armen nicht zu erwähnen, auch jedem speciellen Regulative die Bestimmung zu überlassen sein, an wen der Arme sich wegen Unterstützung zu wenden haben, die vorgeschlagene Bestimmung könnte namentlich in größeren Landdistricten Schwierigkeiten veranlassen, indem dort nicht gerade in jedem Dorfe ein Mitglied des Armencollegii anwesend sein wird. Die Versammlung trägt demnach mit 38 gegen 3 Stimmen auf eine veränderte Fassung dahin an:

„Jeder, welcher Unterstützung aus der Armenkasse zu erhalten wünscht, hat sich deshalb, wenn er nicht durch Krankheit oder hohes Alter verhindert wird, persönlich an Beikommende zu werden rc."

Ad §. 18.

Die Untersuchungen in den Wohnungen dürfte nicht unbedingt, sondern nur erforderlichen Falls

vorzuschreiben sein. Die Versammlung trägt demnach mit 38 gegen 3 Stimmen darauf an,

Zeile 2 nach „und" einzuschalten „erforderlichen Falls;"

ferner dürfte die Protocollführung nicht nur hinsichtlich der bewilligten Unterstützungen, sondern auch hinsichtlich der abgeschlagenen vorzuschreiben sein, damit daraus die Beaufsichtigung, so wie die Rechtfertigung des Armencollegii fundamentirt werden könnte. Die Versammlung trägt demnach mit 35 gegen 6 Stimmen darauf an, daß der Anfang des zweiten Absatzes dahin verändert werde:

„Von demselben muß über alle gemachten Anträge Protocoll geführt, und darin, namentlich in den Fällen, wo die erbetene Unterstützung abgelehnt wurde, die Gründe der Zurückweisung aufgeführt werden, auch werden über alle rc."

Ad §. 20 bis 22.

In Gemäßheit der schon früher ausgesprochenen Ansicht, daß dem Armen kein Klagrecht der Armenkasse gegenüber zugestanden werden müsse, in der Ueberzeugung, daß die Gränzen der Hülfsbedürftigkeit sich doch nach keinen festdurchstehenden Normen ziehen lassen, daß es außerdem zum Nutzen der Armen selbst, wie der Armencommünen gereichen werde, wenn die Bestimmung, ob ein Fall wahrer Hülfsbedürftigkeit vorliege, jedesmal in das gewissenhafte Ermessen des Armencollegii gestellt wird, beantragt die Versammlung mit 37 gegen 4 Stimmen eine Veränderung dieser §§. dahin:

„Dem Armencollegii steht die Entscheidung darüber zu, ob überhaupt und in welchem Umfange Unterstützung zu bewilligen sei. Ein Recurs von seinen Entscheidungen findet nicht Statt, dagegen ist das Armencollegium zur Verantwortung, event. zur Bestrafung zu ziehen, falls es sich ungebührliche Härte gegen Arme sollte zu Schulden kommen lassen."

Ad §. 23.

Da die Bestimmung des Gesetzentwurfes zu allgemein gefaßt erscheint, so beantragt die Versammlung mit 39 gegen 2 Stimmen eine veränderte Fassung dahin:

„Wer aus einer Armenkasse Unterstützung erhält, steht, so lange diese Unterstützung dauert, hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums unter der Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii."

Ad §. 25.

Da es hier zweifelhaft erscheinen könnte, ob nicht vielleicht dem Armencollegio die Straferkennung habe beigelegt werden sollen, was doch schwerlich angemessen erscheinen dürfe; ferner, weil es angemessener erscheint, die Strafe bei Wasser und Brodt nicht als alleinige Strafe zu statuiren, um so mehr, da diese nicht unter allen Umständen angewendet werden kann, trägt die Versammlung auf eine Veränderung dahin an, daß in der letzten Zeile zwischen dem Worte „Tage" und „belegt" eingeschoben werde: „oder mit einer andern dieser entsprechenden Körperstrafe von der beikommenden Obrigkeit." Zugleich ist bei diesem §. von mehreren Mitgliedern der Versammlung der Wunsch ausgesprochen, daß bei den einzeln zu erlassenden Regulativen die Straferkennung und Vollziehung der nächsten, wenn auch untergeordneten obrigkeitlichen Behörde des Armendistricts übertragen werden möge.

Ad §. 26.

Die Versammlung hält dafür, daß hier die Befugniß des Armencollegii ganz allgemein, die Verpflichtung aber nur bedingungsweise auszusprechen sei, und beantragt demnach mit 36 gegen 5 Stimmen eine veränderte Fassung dahin:

„Das Armencollegium ist befugt, und sofern die Kinder vom Schulbesuch abgehalten und zum Betteln angewiesen werden, verpflichtet, die Kinder der Armen, welche öffentliche Unterstützung genießen, von den Aeltern zu trennen, und für deren anderweitige Unterstützung zu sorgen.

Ad §. 35.

Die Versammlung beantragt, hier zu setzen:

Zeile 4 statt „Polizeibehörde" „beikommende Behörde" und Zeile 6 nach dem Worte „Brodt" einzuschieben: „oder mit einer andern dieser entsprechenden Körperstrafe."

Ad §. 38.

Mit Beziehung auf die verschiedenartigen Einrichtungen der Zünfte, Innungen und Gesellschaften beantragt die Versammlung einstimmig eine veränderte Fassung dieses §. dahin, daß nach dem Worte „Kraft," Zeile 3, zu setzen sei:

„Reichen indessen die zu dieser Unterstützung vorhandenen Fonds oder regelmäßigen Beiträge nicht aus, und kann die Unterstützung im einzelnen Falle, ohne besondern Druck der Zunft ꝛc., nicht fortgesetzt werden, so ist solches der Obrigkeit von den Vorstehern zur Anzeige zu bringen. Die Obrigkeit hat sodann nach untersuchter Sache darüber zu entscheiden, ob der Zunft ꝛc. für den einzelnen Fall die fernere Versorgungspflicht abzunehmen sei, und das Ortsarmencollegium mit der abgegebenen Entscheidung bekannt zu machen. Der Armenkasse stehen sodann für dergestalt bewilligte Unterstützungen Regreßansprüche an die alimentationspflichtigen Verwandten oder die Heimathscommüne des Versorgten in dem nach §. 88 zulässigen Umfange zu.

Ad §. 39.

Im Eigang dürfte die specielle Erwähnung der Hundesteuer wegfallen, da kein Grund vorhanden, diese Steuer besonders hervorzuheben, die vorstehende Bestimmung aber auch ohne dieses Beispiel völlig verständlich ist. Dagegen dürfte der richterlich erkannten Brüchen Erwähnung geschehen. Die Versammlung trägt demnach auf eine veränderte Fassung des Eingangs dahin an:

1) Den Armenkassen fließen außer den durch allgemeine Gesetze oder specielle Richtersprüche oder nach örtlichen Statuten und Herkommen zustehenden Einkünften folgende Einnahmen zu.

Ad Nr. 2

dürfte in der ersten Zeile nach dem Worte „in" einzuschalten sein „und vor."

Die Versammlung hält es übrigens bedenklich, diese Gelder unbedingt der Armenkasse zuzusprechen, da sie an manchen Orten bereits auf rechtmäßige Art eine andere Bestimmung dürften erhalten haben, und trägt demnach auf einen Zusatz dahin an:

„sofern diese Gelder nicht bereits an einigen Orten eine anderweitige Bestimmung erhalten haben."

Ad Nr. 4.

Die Versammlung trägt hier auf eine Zusatzbestimmung dahin an:

„Auch soll den umherreisenden Bänkelsängern, Schauspielern und Vorzeigern von Raritäten, der Zutritt nur gegen eine von der Polizeibehörde zu bestimmende Abgabe an die Armenkasse gestattet werden.

Ad Nr. 6.

Die Versammlung ist hier allerdings der Ansicht, daß nicht nur der freiwilligen Beiträge im Allgemeinen Erwähnung geschehen müsse, sondern auch, daß ein Versuch zur Deckung der erforderlichen Gelder durch Aufforderung zur freiwilligen Gabe der Setzung vorausgehen müsse. Die Versammlung schlägt deshalb in dieser Hinsicht nur eine veränderte Fassung dahin vor:

„Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Armenwesens noch mehr erforderlich ist, wird zunächst durch freiwillige Beiträge, und sofern diese nicht ausreichen, durch gezwungene Setzung aufgebracht."

Was aber die Regeln betrifft, nach welchen die Setzung vorgenommen werden soll, so glaubt die Versammlung, daß die desfällige Bestimmung des Gesetzentwurfs zu Zweifeln Veranlassung geben könne,

fürchtet auch, daß keine allgemeine Regel überall zweckmäßig erfunden werden dürfte, weshalb den Commünen unter Oberaufsicht der Schleswig-Holsteinischen Regierung Abweichungen von den allgemein gesetzlichen Normen zu gestatten wären. Diesemnach beantragt die Versammlung mit 39 gegen 2 Stimmen eine veränderte Bestimmung dahin, daß nach dem anheimgegebenen Worte „aufgebracht" gesetzt werde:

„Dieser Setzung sind die Bewohner des Districts nach Verhältniß ihres Vermögens zu unterziehen, außerdem aber auch, jedoch unter Berücksichtigung der darauf protocollirten Schulden, die innerhalb der Gränzen des Districts belegenen, von ihren Besitzern nicht bewohnten Grundstücke. Die dergestalt in dem District der Belegenheit bereits besteuerten Grundstücke dürfen in dem Districte, worin der Besitzer wohnhaft ist, nicht mit besteuert werden. Die Schleswig-Holsteinische Regierung ist übrigens autorisirt, Beschlüsse der Commüne über eine von der gesetzlichen abweichende Repartitionsnorm zu genehmigen."

Ad §. 45.

Das Geschäft der Setzung dürfte besonders für die Geistlichen mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sein; auch scheint es angemessener, die Zeit der Zusammenkunft den speciellen Regulativen zu überlassen. Die Versammlung beantragt deshalb mit 25 gegen 16 Stimmen, nach dem Worte „Armen-Collegien" Zeile 1 zu setzen: „jedoch mit Ausnahme der darin etwa befindlichen Geistlichen."

Ferner nach dem Worte „Officier" Zeile 5 zu setzen: „zu einer in den speciellen Regulativen näher zu bestimmenden Zeit."

Die Minorität der Versammlung, bestehend aus dem delegirten geistlichen Mitgliede von Rendsburg, wünscht dagegen, daß die Geistlichen von der Armensetzung nicht ausgeschlossen werden mögen, denn wenn dies Geschäft auch mit einigen Unzuträglichkeiten verbunden sein könne, so hätten die Geistlichen

doch auch dabei Gelegenheit, zuweilen durch ihre genauere Kenntniß der Vermögensverhältnisse ihrer Gemeindemitglieder Gutes zu wirken, und die Ausschließung der Geistlichen von diesem Geschäfte könne Mißdeutung veranlassen.

Ad §. 52.

Die Versammlung hält es bedenklich, dem Armen-Collegio selbst zur Beitreibung der Armenbeiträge eine richterliche Gewalt beizulegen; dagegen dürfte es unbedenklich sein, und zum wohlfeileren und schnelleren Geschäftsgange beitragen, wenn nur die Ortsobrigkeit, wohin in den Gütern der Gutsbesitzer zu rechnen, requirirt würde.

Diesemnach wird vorgeschlagen, Zeile 4 nach den Worten „den Umständen nach" einzuschalten: „durch die Ortsobrigkeit in den adeligen Gütern, den Gutsbesitzer."

Die Ueberschrift des Abschnitts III. dürfte den früheren Anträgen gemäß dahin abzuändern sein:

„Von der Heimathserwerbung."

Ad §. 55.

Da die Fassung dieses §. Zweifel darüber zuläßt, ob und wie weit die frühern Heimathsbestimmungen rückwirkend aufgehoben werden sollen, wird von der Versammlung eine veränderte Fassung des ersten Absatzes dieses §. dahin einstimmig beantragt:

> „In der Regel ist jeder Mensch an dem Orte beheimathet, wo er geboren ist. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthalts, wenn Jemand vor dem 1sten Januar 1830 als selbstständiger Mensch 3 Jahre, oder auch später nach vollendetem 18ten Jahre 15 Jahre in einer andern Armen-Commüne seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat."

Ad §. 56.

Hier dürfte Zeile 2 zu setzen sein statt „ihrem" „deren." Ferner Zeile 5, der früheren Ausführungen wegen, statt „versorgungsberechtigt" „heimathsberechtigt."

Ad §. 58.

In der 4ten Zeile dürfte wieder zu setzen sein statt „versorgungsberechtigt" „heimathsberechtigt." Ferner mit Rücksicht auf Findelkinder in der letzten Zeile nach dem Worte „geboren" einzuschalten: „oder ausgesetzt."

Ad §. 59.

Hier wird in der 2ten Zeile statt auf §. 57 bis 59 auf §. 56 bis 58 Bezug zu nehmen sein; ferner findet sich in der letzten Zeile der Druckfehler „desselben" statt „derselben."

Ad §. 60.

Der Vollständigkeit wegen dürfte dieser §. dahin zu fassen sein:

> „Inländer, deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist, denen noch keine Heimathserwerbung durch längeren Aufenthalt nachgewiesen werden kann, sind hinsichtlich der Heimathsrechte nach den für Ausländer geltenden Vorschriften zu beurtheilen."

Ad §. 61.

Dieser §. dürfte mit Rücksicht auf die zum §. 55 anheimgegebene Fassung ganz wegzulassen sein.

Ad §. 63.

Statt des Anfangssatzes dürfte zu setzen sein:

> „Durch längeren Aufenthalt an einem Orte werden keine Heimathsrechte erworben, wenn gleich die an einem andern Orte bereits begonnene Heimathserwerbung dadurch unterbrochen wird."

Ferner dürfte unter Nr. 6 beizufügen sein:

> „Für diejenigen, welche aus der Armenkasse einer fremden Commüne Unterstützung erhalten."

Ad §. 64.

In Gemäßheit früherer Anträge, und um manchen deshalb bereits vorgekommenen Zweifeln abzuhelfen, beantragt die Versammlung einstimmig, die erste Zeile dieses §. wegzulassen, und statt derselben zu setzen:

> „Ehefrauen theilen die Heimathsrechte ihrer Ehemänner. Führen Eheleute getrennte Wirth-

schaft, so daß der Ehemann in der einen Armencommüne seinen ordentlichen Aufenthalt aufgeschlagen, die Frau oder Familie aber in einer andern Armencommüne untergebracht hat, so entscheidet der ordentliche Aufenthalt der Männer."

Ad §. 65.

Die Aufnahmeverbindlichkeit dürfte nur hinsichtlich der Inländer, nicht auch hinsichtlich der Ausländer gelten. Ferner ist es bei der Fassung unserer bisherigen Legislation ungewiß gewesen, ob zur gehörigen Legitimation auch die Nachweisung eines rechtlichen Wandels erforderlich sei, obwohl dieses für angemessen zu erachten, nicht nur für die Commüne, sondern auch für manchen Lasterhaften, indem er dadurch eine Gelegenheit, die Beaufsichtigung zu verhindern, verliert. Endlich hat die Versammlung sich nicht davon überzeugen können, daß die Ausstellung von Schadloshaltungsreversen überhaupt irgend nachtheilige Folgen hervorrufen kann, wohl aber, daß sie von großem Nutzen sein könne, um Personen, welche sich Jahre lang gut an einem Orte genährt haben, nicht in die Lage zu setzen, aus ihrem Brodterwerbe herausgerissen und in eine andere Commüne vertrieben zu werden.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß diese Reverse für einen gesetzlich verbotenen, demnach rechtlich nicht denkbaren Fall gegeben werden; eben so wenig aber läßt es sich läugnen, daß die desfälligen gesetzlichen Bestimmungen gar häufig illudirt werden, und es scheint nicht gerathen, wegen einer bloßen Rechtsidee Rechtsverletzung nicht, so weit thunlich, verhindern zu wollen. Die Versammlung beantragt demnach mit resp. 31 gegen 10 und 38 gegen 3 Stimmen, Zeile 1 statt „Niemanden" zu setzen:

„Keinem Inländer."

Zeile 2 statt „gehörig legitimirt" zu setzen:

„Als unbescholtener Mann legitimirt."

Zeile 3 statt „Jemanden" zu setzen:

„Einem Inländer."

Zeile 6 und 7 statt „und sind ꝛc.":

„Doch sind etwanige von andern Armencommünen ausgestellte Schadlosreverse gültig und für sie verbindend."

Ad §. 66.

Wenn die Versammlung auch nicht verkennt, daß aus der Pflicht zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Heimathsrechte für die Beamten bedeutende Arbeitsvermehrung entstehen wird, so erscheint der daraus hinsichtlich des Treibens zu erwartende Vortheil doch überwiegend, denn es ist gewiß Pflicht der Gesetzgebung, die durch das an sich fehlerhaft aufgestellte Princip erwachsenden Nachtheile, wenigstens so weit thunlich, durch entsprechende Nebenbestimmungen zu mildern.

Die Versammlung trägt demnach mit 39 gegen 2 Stimmen auf eine Veränderung des Anfangs dahin an:

„Eine jede Commüne ist auch verpflichtet, den ihr Angehörigen, zum Zweck bevorstehenden Umzuges in andere Commünen ꝛc."

Ad §. 71.

Die hier gesetzte Frist dürfte zu kurz sein, und trägt die Versammlung darauf an, statt der vorgeschlagenen 6 Wochen zu setzen:

„12 Wochen."

Auch dürfte, der Sicherheit wegen, Zeile 2 nach „Commünen" einzuschalten sein:

„Sofern dieselbe bis dahin hat ausgemittelt werden können."

Ad §. 72.

Die Versammlung beantragt, in der vorletzten Zeile zu setzen statt „unaufhältlich" „baldthunlichst."

Es dürfte hier die in der frühern Gesetzgebung enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Zurückbleibens des Verarmten während laufender Verhandlung über die zu ermittelnde Heimath jedoch modificirt dahin aufgenommen werden, daß diesem §. ein Schlußsatz dahin beizufügen:

„Während der Verhandlung über die streitigen Heimathsverhältnisse darf sich der Verarmte

nicht ohne Erlaubniß des Armen-Collegii von seinem derzeitigen Aufenthalt entfernen."

Ad §. 75.

Die Bestimmungen dieses §., wenn sie gleich in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung sind, scheinen der Versammlung doch zu hart für den Dienstherrn, der oft nicht so wohlhabend ist, wie sein Dienstbote, und außer der Last und Kost im Hause, außer den außerordentlichen Ausgaben für Ersatzmannschaft noch vollen Lohn bezahlen soll. Dieserhalb wird mit 37 Stimmen gegen 4 eine Abänderung des §. dahin beantragt:

„Zur unentgeltlichen Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodtherrschaft nur in den ersten 4 Wochen der Krankheit verpflichtet; bei längerer Dauer der Krankheit tritt beim Unvermögen des Dienstboten die Armencommüne des Aufenthalts ein, und ist verpflichtet, den Dienstboten so lange zu versorgen, bis die Dienstzeit durch Kündigung oder sonst in Gemäßheit der Vorschriften der Gesindeordnung rechtlich beendigt wird. Auch ist die Brodtherrschaft befugt, die baaren Auslagen, welche ihr nach den ersten 4 Wochen der Krankheit durch Annahme eines Stellvertreters erwachsen sind, in dem Lohn des Dienstboten zu kürzen."

Ad §. 77.

Da die Bestimmung dieses §. in seiner Allgemeinheit eine unnöthige Härte zu enthalten scheint, so wird von der Versammlung einstimmig beantragt, daß nach dem Worte „Dienstbote" eingeschaltet werde: „ernsthaft oder schwer, und nach dem Worte „Brodtherrschaft" die Worte: „wenn sie die Kosten der Kur nicht selbst tragen will."

Ad §. 78

wird darauf angetragen, die Worte: „auch ihrerseits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen und" wegzulassen, indem es eine unnöthige, fernere Belästigung der Armenvorsteher enthalten würde.

Ad §. 80.

Das Wort „eigenmächtig" dürfte zweifelhaft sein; die Versammlung beantragt statt desselben zu setzen:

„Ohne Genehmigung des Armencollegii, oder sofern kein Mitglied desselben zur Stelle, ohne Genehmigung des Armenpflegers."

Ferner dürfte in der vorletzten Zeile statt „gesetzlichen," zu setzen sein: „mit dem §. 30 der Gesindeordnung angedrohten."

Ad §. 81.

Es wird zur Vermeidung von Zweifel beantragt, Zeile 1, nach dem Worte „Orte," einzuschalten:

„Ohne Genehmigung des Armencollegii dieser Armencommüne."

Ad §. 82.

Mit Beziehung auf die ad §. 75 beantragte Abänderung dürfte hier Zeile 2 nach dem Worte „erkrankte," eingeschaltet werden müssen: „nach den §. 75 festgestellten Grundsätzen."

Ad §. 83.

In dem zweiten Absatze, Zeile 1, ist nach den Worten: „Umständen nach," einzuschalten: „die Verpflegungskosten."

Ad §. 84.

Hier dürfte wegen der Gleichheit des Falles, Zeile 5, vor dem Worte: „kleine," eingeschaltet werden: „kranke, oder rc."

Ad §. 86.

Es wird hier am Ende des ersten Absatzes vor „transportirt werden," eingeschaltet werden müssen: „zu Wagen."

Ferner dürfte am Schlusse die Bemerkung beigefügt werden müssen:

„Auch hat der Arzt jedesmal in dem Scheine zu bemerken, ob der Transport zu Wagen ausgeführt werden müsse."

Ad §. 88.

Die wiederholte ärztliche Besichtigung, auch bei unverändertem Zustande des Kranken, scheint unnöthige Belästigung, Kosten und Aufenthalt zu ver-

anlassen. Die Versammlung trägt demnach darauf an, das Ende des §. von Zeile 2: „jedoch rc." wegzulassen.

Ad §. 89.

Es scheint zwar unverfänglich, zunächst die absendende Commüne zum Kostenersatz anzuhalten, sofern derselben indessen kein Verschulden beizumessen, wird ihr der Regreß an die Heimaths-Commünen freigelassen werden müssen. Die Versammlung beantragt demnach, am Schlusse des §. beizufügen:

„Fällt der absendenden Commüne jedoch kein besonderes Verschulden zur Last, so steht ihr der Regreßanspruch wegen sämmtlicher verausgabter Kosten an die Heimaths-Commüne zu."

Ad §. 90.

Es dürfte der Vollständigkeit wegen auch der Hebammen Erwähnung geschehen müssen. Die Versammlung beantragt demnach eine Schlußbestimmung dahin:

„Hebammen erhalten für die außerhalb ihres Wohnorts requirirten Untersuchungen, außer freier Beförderung 52 Rbßl. oder 16 ßl. Crt. Diäten."

Ad §. 91.

Dieser ganze §. dürfte, abgesehen von der alterthümlichen Form, durch die Bestimmungen der vorigen §§., namentlich des §. 85, als überflüssig erscheinen, die Versammlung trägt demnach darauf an, daß dieser §. ganz ausgelassen werde.

Ad §. 94.

Da die Obrigkeiten sich veranlaßt sehen könnten, um der Commüne Kosten zu ersparen, die Strafurtheile vor beendigter Untersuchung abzusprechen, so dürfte Zeile 3 nach dem Worte „beendigter," einzuschalten sein: „Untersuchung und rc."

Ferner dürfte wegen ausländischer Vagabonden am Schlußsatze die Bemerkung beigefügt werden müssen:

„Wegen der durch die Unterbringung ausländischer Vagabonden veranlaßten Kosten bleibt es bei der Verfügung vom 17ten September 1811."

Endlich dürfte noch am Schlusse die Bestimmung beizufügen sein:

„Vorstehende Verordnung tritt mit
18.. in Kraft; es sind demnach von diesem Zeitpuncte an alle früher hinsichtlich des Armenwesens erlassenen, in dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgenommenen allgemeinen Verordnungen und Verfügungen als aufgehoben zu betrachten; auch sollen von diesem Zeitpuncte an alle vorkommenden Fälle, so weit sie nicht bereits nach früher bestehenden Regeln entschieden, oder von den Commünen ausdrücklich oder durch die That anerkannt wurden, nach vorstehenden Bestimmungen beurtheilt und entschieden werden."

Nachdem solchergestalt die zu den einzelnen §§. gemachten Bemerkungen vorgelegt worden sind, erlaubt sich die Versammlung noch die Bemerkung, daß durch die zu diesem Gesetzentwurf beantragten Abänderungen, auch eine Abänderung einiger in der Gesindeordnung enthaltener Bestimmungen erforderlich werden dürfte.

Die bereits erwähnte Minorität erlaubt sich aber noch darauf anzutragen, es möge in dem zu erlassenden Armengesetze an passender Stelle die Bestimmung aufgenommen werden, daß den Armencollegien und Armenpflegern möglichste Förderung der Sittlichkeit und Religiosität der ihnen untergebenen Armen obliege, daß sie dagegen Trunkenheit und andere Laster ernstlich zu ahnden hätten.

Die Versammlung erlaubt sich schließlich zu beantragen, daß der vorgelegte Entwurf zu einer allgemeinen Armenordnung, unter Berücksichtigung der im vorstehenden Gutachten gemachten Bemerkungen und Anträge zum Gesetz erhoben werden möge, glaubt das zu erlassende Gesetz aber nur als ein transitorisches bezeichnen zu dürfen, indem namentlich die Bestimmungen über die Districtseintheilung und Heimathserwerbung nur als nothwendige

Folge der gegenwärtigen so unvollkommenen Communaleinrichtung des Landes gerechtfertigt haben erscheinen können.

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. *F. v. Reventlow*, Berichterstatter.

Bedenken,

betreffend die durch die künftigen Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben in Folge allerehrerbietigsten Antrags der Holsteinischen Ständeversammlung in Betreff der den Wahldirectoren zukommenden Diäten, Allerhöchst geruht, derselben den Entwurf eines Patents vorlegen zu lassen, welches die durch die künftigen Wahlen der Mitglieder der ständischen Versammlung entstehenden Ausgaben für das Herzogthum Holstein näher normirt.

Nachdem die Holsteinische Ständeversammlung den Entwurf der vorschriftsmäßigen Prüfung unterzogen, verfehlt dieselbe nicht, Ew. Königl. Majestät die Resultate ihrer Erörterungen allerehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Ständeversammlung hat die Richtigkeit des in dem Gesetzentwurfe ausgesprochenen Grundsatzes wegen völliger Gleichstellung aller Mitglieder des Wahlcollegiums hinsichtlich der Diäten zwar nicht verkennen können, jedoch bei näherer Prüfung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die von ihr durch ihren frühern allerunterthänigsten Antrag

hauptsächlich bezweckte Beschränkung der Kosten nicht zu erreichen sein wird, wenn der Entwurf, so wie er uns vorgelegt, zum Gesetz erhoben würde.

Denn es scheint nicht zu bezweifeln, daß wenn die Diäten und Reisekosten für alle Functionaire bei den Wahlen gesetzlich fest bestimmt und gleichgestellt sind, Beikommende dieselben auch in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Taxe berechnen dürfen und berechnen werden, wodurch auf jeden Fall, da die Diäten auf vier Reichsbankthaler täglich gesetzt, in Zukunft die Kosten der Wahlen bedeutend vermehrt werden.

Nach dem Entwurfe werden allein die hiernach berechneten Diäten mehr betragen, als nach der der Holsteinischen Ständeversammlung mitgetheilten Uebersicht früher Diäten und Reisekosten zusammen betragen haben.

Zur Erreichung des Zweckes der möglichsten Beschränkung der Ausgaben für die Wahlen, war von der Holsteinischen Ständeversammlung auch nur hinsichtlich aller Wahldirectoren, welche zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen, in Betracht der Verschiedenheit ihres Ranges der allerehrerbietigste Antrag auf vier Reichsbankthaler Diäten täglich gemacht, auf die übrigen Wahlofficialen aber derzeit keine Rücksicht genommen worden.

Der §. 1 des von Ew. Königlichen Majestät der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes bestimmt nun aber ohne Unterschied, daß jedes Mitglied eines Wahlcollegii an Diäten vier Reichsbankthaler täglich auf Verlangen vergütet erhalten soll.

Die Holsteinische Ständeversammlung hält nun aber dafür, daß dem daselbst ausgesprochenen, von ihr als richtig anerkannten Grundsatze, die Vergütung für die Abgeordneten zur Ständeversammlung und für die Mitglieder der Wahlcollegien gleichmäßig zu normiren, auf die obvorgeschlagene Weise nicht völlig entsprechen werde, da die Geschäfte der Wahlofficialen sich mehrentheils an einem und demselben Tage erledigen lassen, während ein nicht unbedeutender Theil der Diäten der ständischen Abge-

ordneten für die Wohnung verausgabt wird, wodurch jene intendirte Gleichmäßigkeit wieder aufgehoben wird.

Die Holsteinische Ständeversammlung kann sich überhaupt aber nicht mit dem Grundsatze einverstanden erklären, daß jedes Ehrenamt sofort mit Entschädigung und Kostenerstattung verbunden sein muß. Dem ehrenvollen Amte eines Wahlofficialen wird Jeder gern ein geringes Opfer bringen, und insofern erscheint ein Ersatz nicht absolut nothwendig. Sofern aber aus der öconomischen Lage einzelner Wahlofficialen durch ihnen veranlaßte Ausgaben eine zu große Belästigung entstehen könnte, so kann doch nur Ersatz für die nothwendigsten Auslagen, keineswegs Vergütung für die mit diesem Ehrenamte verbundenen Mühen, den Wahlofficialen gewährt werden. Die in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Diäten würden aber bei der größten Mehrzahl der Mitglieder der Wohlcollegien deren wirkliche Ausgaben bei weitem überschreiten, und dadurch das Ehrenamt eines Wahlofficialen in den mehrsten Fällen zu einem bezahlten Dienste machen.

Eine Bestimmung der Diäten daher für Jeden auf 2 Rbthlr. täglich, wird den nothwendig zu machenden Auslagen der Wahlofficialen, insofern sie zur Ausübung des Wahlgeschäfts Reisen vorzunehmen, vollkommen entsprechend sein.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat daher, durch diese Gründe veranlaßt, mit 23 Stimmen gegen 19 beschlossen, allerehrfurchtsvoll darauf anzutragen, daß im §. 1 statt 4 Rbthlr. 2 Rbthlr. gesetzt werde.

Dagegen hat sie hinsichtlich der Bestimmung des §. 2 es wegen Vergütung der Fuhrgelder mit 39 gegen 3 Stimmen als zweckentsprechend angenommen, daß dieselbe auf 1½ Rbthlr. à Meile bestimmt werde.

Demgemäß darf sich die Holsteinische Ständeversammlung erlauben, darauf allerunterthänigst anzutragen:

„Daß es Ew. Königl. Majestät gefallen möge, den vorliegenden Entwurf unter der allerunterthänigst beantragten Modification zum Gesetze zu erheben."

Endlich erlaubt sich die Holsteinische Ständeversammlung noch den Wunsch auszusprechen, und an Ew. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu richten:

Ew. Königl. Majestät wolle allerhuldreichst verfügen, daß der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung eine specificirte Berechnung sämmtlicher Wahlkosten für das Herzogthum Holstein nachrichtlich mitgetheilt werden möge.

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Bedenken,

betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen ꝛc. ꝛc.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Holsteinischen Ständeversammlung den Entwurf zu einem Placat, wodurch der Einfuhrzoll für Kupferplatten, Bolzen und Nägel zu Schiffsverhäutungen, so wie für Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing und anderen Metallcompositionen auf 2 Rbthlr. 80 Rbßl., oder 1 Rthlr. 37 ßl. Crt. pr. 100 Pfund herabgesetzt werden soll, zur Berathung vorlegen zu lassen.

Nachdem der Entwurf vorschriftsmäßig von einer dazu niedergesetzten Committee geprüft worden, hat die Versammlung die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Placats nur vollkommen anerkennen können,

wie denn die in dem Entwurfe des Placats enthaltenen Zollsätze fast ganz übereinstimmen mit dem Zollansatz, den die Ständeversammlung im Jahre 1835 bei Berathung der Zollverordnung für Kupferplatten zu beantragen sich erlaubt hat.

Die Schiffsrhederei, welche durch die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kupferplatten u. s. w. Beachtung findet, ist für den Staat so wichtig, daß dieselbe gewiß besondere Berücksichtigung von Seiten der Gesetzgebung verdient. Die Schiffsrhederei ist ferner ein Geschäft, welches die Concurrenz des Auslandes, und zwar im Auslande zu bestehen hat, und nur dann für die Rheder und den Staat fruchtbringend zu werden im Stande ist, wenn die nothwendigen Kosten der inländischen Rhederei im Verhältnisse zu den Kosten der ausländischen Rhederei nicht gar zu bedeutend sind. Eine besondere Berücksichtigung der inländischen Schiffsrhederei wird aber um so mehr zur unabweislichen Nothwendigkeit, da die Schifffahrtsabgaben, die auf unserer Schifffahrt ruhen, im Verhältniß zu den Abgaben anderer Länder immer nur sehr bedeutend genannt werden können, und da die Herzogthümer namentlich in den Hamburger und Altonaer Schiffsrhedereien, die fast gar nicht durch Zölle belastet werden, mächtige Concurrenten finden. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit, die Kupferverhäutungen der inländischen Schiffe im Inlande eintreten zu sehen, nur dann vorhanden, wenn die Kupferplatten im Inlande für einen Preis geliefert oder gekauft werden können, der im Verhältniß steht zu dem Preise, zu dem Kupferplatten im Auslande gekauft werden. Jedes andere Verhältniß muß die Folge haben, daß die Schiffe größtentheils im Auslande verhäutet werden, wie dies denn auch in der hierin gemachten, in den Motiven zu dem Entwurfe des Placats zur Kunde der Versammlung gebrachten Erfahrung bereits seine Bestätigung gefunden hat. So wie hiedurch, wie der Versammlung scheint, die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kupferplatten u. s. w. vollständig bewiesen wird, so kann die

Versammlung auf der andern Seite auch den, nach der Absicht Ew. Königl. Majestät Regierung, im Interesse der inländischen Fabriken übrig bleibenden Schutzzoll immer noch für nicht unbedeutend halten, da der Zoll noch 17/20 ßl. Crt. pr. Pfund beträgt, und mithin, namentlich bei einer Waare der Art, wie Kupferplatten sind, die 13 bis 16 ßl. pr. Pfd. kosten, hinreichend genannt werden kann. Der beabsichtigte Zollsatz scheint daher der Versammlung aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die von Ew. Königl. Majestät Commissarius angeführten Motive ein durchaus geeigneter und zwar ein solcher Zollsatz zu sein, welcher die inländischen Kupferwerke so sehr berücksichtigt, als mit Rücksicht auf die inländische Rhederei und selbst mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Kupferwerke zweckmäßig sein wird. Ist es nämlich überall möglich, es dahin zu bringen, daß die inländischen Schiffe möglichst im Inlande mit Platten, die auf inländischen Kupferwerken verfertigt worden, versehen werden, so möchte der jetzt proponirte Zoll geeignet sein, hier die Interessen der inländischen Kupferwerke mit denen der Schiffsrheder zu vereinigen, obgleich eine fernere Erfahrung erst darüber entscheiden kann, ob, so lange fremde Kupferplatten mit Einfuhrzoll belegt sind, die inländische Rhederei überall im Stande sein wird, ihre Schiffe im Inlande mit Kupferverhäutungen versehen zu lassen.

Eben so kann, was den Zoll auf Verhäutungsplatten, Bolzen und Nägel von Patent-Messing oder andern Metallcompositionen anbelangt, die Versammlung aus den von Ew. Königl. Majestät Commissarius angegebenen Gründen sich nur sowohl für die Herabsetzung des Zolles als für den gewählten Zollsatz erklären.

Die Ständeversammlung hat daher mit 40 gegen 1 Stimme beschlossen, allerunterthänigst anzurathen:

„Daß das Placat in der Art, wie solches der Ständeversammlung vorgelegt worden, zum Gesetz erhoben werden möge."

Was dagegen die Frage betrifft, ob etwa denjenigen inländischen Fabriken, welche sich mit Verfertigung der fraglichen Gegenstände beschäftigen, für den Fall, daß das im Entwurfe vorliegende Placat als Gesetz erlassen werden sollte, eine temporaire Entschädigung zuzugestehen sein dürfte, so hält die Versammlung sich überzeugt, daß der Staat weder verpflichtet noch veranlaßt sein könne, den Fabrikinhabern eine Vergütung oder Entschädigung zu zahlen, wenn die Herabsetzung eines Zollsatzes aus Gründen der Zweckmäßigkeit eintritt. Wie der Staat keine Verbindlichkeit hat, in solchen Fällen den Fabrikinhabern eine Vergütung zu leisten, so ist es auch bedenklich, eine solche Vergütung eintreten zu lassen, indem, geschähe dies, stets, wenn eine Zollherabsetzung eintritt, Veranlassung wäre, den Fabrikinhabern Entschädigung zu leisten. Der Staat wird sich daher, wenn nicht eine bestimmte Verpflichtung gegen einen Fabrikinhaber übernommen ist, nach der Ueberzeugung der Versammlung nicht wohl veranlaßt finden können, in einem Falle, wie hier vorliegt, Entschädigung zu leisten, mag nun die Herabsetzung des Zolles bei Gelegenheit der allgemeinen Revision der Tarife, oder in der Zwischenzeit erfolgen. Man würde sich, ist einmal Vergütung geleistet, in allen ähnlichen Fällen auf einen solchen Vorgang beziehen, und würde gerade eine Unbilligkeit dann eintreten, wenn dem einen Fabrikherrn Vergütung gegeben, dem andern dagegen Vergütung verweigert würde. Die Ständeversammlung, von der, in Folge einer Mittheilung des Königl. Herrn Commissarius, auch über diese Frage in diesem Gutachten eine Aeußerung erwartet wird, kann daher mit einer Majorität von 39 gegen 2 Stimmen ihre Ansicht nur allerunterthänigst dahin aussprechen:

„Daß der Staat nicht veranlaßt sein könne, den Inhabern oder Pächtern der Kupferwerke für den Fall der Herabsetzung des Zolles Vergütung zu zahlen."

Dabei hat die Versammlung etwanige contractlich erworbene Rechte der Pächter oder Eigenthümer der Fabriken nicht zum Gegenstande ihrer Erwägung machen können. Die desfallsigen Verhältnisse der Fabriken sind der Versammlung unbekannt, und hat dieselbe auch daher ihre Berathung auf die Frage, ob der Staat, als solcher, wegen Herabsetzung des Zolles den Fabrikinhabern Vergütung zu leisten verpflichtet oder veranlaßt sein könne, beschränken müssen.

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. **Prangen,** Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Städteordnung.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Holsteinische Ständeversammlung hat den ihr vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Städteordnung für die Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme von Altona, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise einer Berathung unterzogen. Indem die Versammlung das Resultat der stattgefundenen Prüfung dieses Entwurfs Ew. Königl. Majestät im Nachstehenden allerunterthänigst vorzutragen sich erlaubt, darf sie zugleich wegen der Beweggründe, welche sie hier geleitet, wegen der Hoffnungen und Erwartungen, welche sie für das von ihr vertretene Herzogthum, nach den von Ew. Königl. Majestät ihr bereits zu Theil gewordenen allergnädigsten Verheißungen mit Zuversicht hegen darf, auf den Inhalt ihrer allerunterthänigsten Erklärung vom 7ten d. M. Bezug nehmen.

Mit Dank erkennt die Versammlung die fortwährende Berücksichtigung, welche die von ihr in ihrer vorigen Diät zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegte Städteordnung für das Herzogthum Holstein bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs gefunden hat. Insbesondere aber hält dieselbe sich verpflichtet, Ew. Königl. Majestät ihren allerehrerbietigsten Dank auszusprechen dafür, daß Ew. Königl. Majestät, wie die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs auf das Unverkennbarste ergeben, die von der Versammlung bereits früher ausgesprochene Ansicht über die Wichtigkeit einer möglichst freien Bewegung im Communalleben nicht nur für die Commünen, sondern auch für den Staat, dem sie angehören, aufs Vollständigste anerkennen, daß alle Vorschriften des Entwurfs einzig und allein aus dem Bestreben hervorgegangen sind, dies hohe Ziel möglichst zu erreichen.

Bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfs hat die Versammlung in den §§. 6 im Anfange, 8 Nr. 5, 17 Nr. 13, 22, 26, 32, 37 (verglichen mit der früher von der Versammlung zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Städteordnung §. 41) 39 (dort §. 43), 40 (dort §. 44), 54 (dort §. 58), 68, 72, 84, 85, 88, 90, 104, 108 (dort §. 109), 110 (dort §. 111) zwar einzelne Abweichungen von der von der Versammlung beantragten Fassung gefunden. Dieselbe erkennt indeß die für diese Abweichungen, insoweit selbige nicht in bloßen Redactionsveränderungen bestehen, in den zugleich vorgelegten Motiven angeführten Gründe insoweit an, daß sie die Beibehaltung dieser Bestimmungen des Entwurfs für jetzt unbedenklich empfehlen zu können glaubt. Hat dieses in Betreff einiger anderen Vorschriften des Entwurfs nicht der Fall sein können, und hält die Versammlung sich verpflichtet, ihre abweichenden Ansichten in dieser Beziehung Ew. Königl. Majestät offen und freimüthig darzulegen, so darf sie der frohen Ueberzeugung sich hingeben, daß Ew. Königl. Majestät dies gnädig aufnehmen und unsere Aeußerungen nur als das Ergebniß des auch

uns beseelenden Strebens für das wahre Wohl der Commünen des von uns vertretenen Herzogthums anerkennen werden.

1) Nach dem Entwurf soll die beabsichtigte allgemeine Städte-Ordnung für die Stadt Altona keine Gültigkeit haben. In Betreff dieser Stadt wird die ausdrückliche Ausnahme derselben bei Erlassung des Gesetzes beabsichtigt. Die Versammlung, welche bereits in ihrer vorigen Diät es als nothwendig erkannte, daß die zu treffende allgemeine Regulirung der Commüne-Verwaltung der Städte auch auf die Stadt Altona Anwendung finden müsse, hat diesen Gegenstand einer abermaligen sorgfältigen Erwägung unterzogen, als deren Resultat sie es wiederholt aussprechen muß, daß ihr die Gründe für die Ausdehnung der allgemeinen Vorschriften, wegen Regulirung der Communal-Verwaltung der Städte, auch auf die Stadt Altona, fortwährend als überwiegend erscheinen. Diese Gründe sind bereits in der allerunterthänigsten Eingabe der vorigen Diät vom 20sten December 1838 ausgesprochen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es der Versammlung, daß die Stadt Altona, welche zum Herzogthum gehört und einen Theil desselben ausmacht, welche als solcher in unserer Versammlung durch drei Abgeordnete repräsentirt wird, so daß ihr Ein Sechszehntel der gesammten Vertretung des Herzogthums eingeräumt ist, auch wirklich in dieser Verbindung vollständig anerkannt werde. Dies kann nur geschehen durch möglichste Gleichstellung dieser Stadt mit den übrigen Städten der Herzogthümer. Je mehr Sonderinteressen für die Stadt Altona sich finden, welche dieselbe von dem übrigen Herzogthum trennen und entfremden, um so wichtiger muß es sein, daß diese nicht vermehrt werden, daß das gemeinschaftliche Band, welches für alle Städte der Herzogthümer in der gleichförmigen Commüneverfassung gefunden werden muß, auch Altona umschlinge, daß diese Stadt nicht in dieser Beziehung wieder isolirt, und als die Interessen des übrigen Herzogthums nicht theilend und demselben fremd bleibend gelassen werde.

Jede Ausnahme, welche nur zu leicht als eine Bevorzugung angesehen und aufgefaßt wird, ist zu vermeiden, wenn die besonderen Verhältnisse dieselbe nicht nothwendig gebieten. Im vorliegenden Falle würde eine solche Ausnahme den Anschein einer Bevorzugung um so mehr gewinnen, da es nicht zu bezweifeln sein dürfte, daß es die Allerhöchste Absicht keineswegs sei, die Communal-Verhältnisse der Stadt Altona überhaupt ungeordnet zu lassen. Die Nothwendigkeit einer solchen Ausnahme im vorliegenden Falle vermag die Versammlung keineswegs zu erkennen. Die Gründe, weshalb im Königreich die Erlassung gesonderter Communal-Ordnungen für die Residenz und für die übrigen Städte des Königreichs für zweckmäßig und nothwendig erkannt ist, finden auf Altona, im Verhältniß zu den übrigen Holsteinischen Städten gar keine Anwendung; der Umstand, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Altona, in ihrer nahen Beziehung zum Auslande, einige Abweichungen von den Vorschriften der allgemeinen Städte-Ordnung nothwendig machen, daß die Erlassung eines Localstatuts für diese Stadt, vielleicht der Verhältnisse wegen, nicht so schnell wird erfolgen können, als in den übrigen Städten, kann nicht ausreichen, eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift für diese Stadt zu begründen.

Zwar ist der Entwurf von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in den Localstatuten etwa erforderlich erachteten Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung einer besondern Vorlage an die Ständeversammlung nicht bedürften, und unter dieser Voraussetzung würde es allerdings anzuerkennen sein, daß für Altona eine gesonderte Städteordnung zu erlassen, damit diese nicht der Prüfung der Versammlung entzogen und dieser Stadt die erforderliche Garantie gewährt werde, daß sie bei Ordnung ihrer Communalverhältnisse dieselbe Berücksichtigung ihrer Interessen finde, welche den übrigen Städten des Herzogthums zu Theil geworden ist. Nach der Ansicht der Versammlung aber, welche sie bereits gegen Ew. Königl. Majestät auszusprechen sich erlaubt hat, ist eine ihr vorzubehaltende Prüfung aller Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung, welche für einzelne Communen erforderlich sein möchten, allgemein für nothwendig zu halten, und insofern dieser Grundsatz, wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, die Allerhöchste Genehmigung finden wird, so fällt damit zugleich auch die Voraussetzung weg, durch welche jene im Entwurf gemachte Ausnahme gerechtfertigt werden könnte.

Ist es übrigens nach der Vorschrift des §. 113 des Entwurfs die mit Dank anzuerkennende Allerhöchste Absicht, daß die Abfassung der Localstatute gleich nach der Emanirung der allgemeinen Städteordnung ohne weiteren Aufenthalt geschehen soll, so dürfte doch durch die Fassung der desfälligen Vorschrift, wo es nur heißt, daß die Localstatute in möglichst kurzer Frist zu entwerfen sind, eine in dieser Beziehung in der einen oder andern Stadt durch besondere Umstände dringend gebotene Verzögerung keineswegs ausgeschlossen sein. In der dort gebotenen Einsendung der Localstatute an die Schleswig-Holsteinische Regierung, und dem Umstande, daß Altona in den seine Communalverhältnisse betreffenden Angelegenheiten dieser Behörde zur Zeit nicht vollständig untergeordnet ist, wird übrigens auch eine Begründung der beabsichtigten Ausnahmen für Altona, wie solche in der vorigen Diät versucht ist, um so weniger gefunden werden können, da das Fortbestehen jener Ausnahme von der allgemeinen Unterordnung unter die oberen Verwaltungsbehörden für Altona nicht zu erwarten ist, jedenfalls aber ein für Altona zu erlassendes Localstatut, wegen der darin erforderlichen Abweichungen der Allerhöchst unmittelbaren Prüfung bedürfen wird, so daß eine Thätigkeit der Regierung durch eine von dieser zu ertheilende Genehmigung überall nicht gedenkbar ist. Daß die Vorschriften der Städteordnung im Allgemeinen vollkommen Anwendung auch in Altona finden können, leidet keinen Zweifel. Die besonderen Verhältnisse Altona's in dieser Beziehung haben schon

in der vorigen Diät die Berücksichtigung der Versammlung dadurch gefunden, daß in dem §. 49 die Zulässigkeit einer beschränkenden Ausnahme von den Vorschriften über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Localstatute, auf den Antrag eines der Abgeordneten der Stadt Altona ausdrücklich aufgenommen ist. Der jetzt vorliegende Entwurf enthält aber eben dieselbe Bestimmung, welche für die übrigen Städte des Herzogthums nicht erforderlich sein würde. Die Versammlung erlaubt sich daher den allerunterthänigsten Antrag:

> „Daß die in der Ueberschrift des Entwurfes enthaltenen Worte „mit Ausnahme von Altona," wegzulassen."

2) Die in dem letzten Absatz des §. 33 geschehene Bezugnahme „wie Unsere Beamten" dürfte hier nicht ganz zutreffend sein, weil die hier für die Magistratsmitglieder festgesetzte Bedingung der Dauer ihrer Function auf Lebenszeit nicht auch auf die Königlichen Beamten Anwendung findet. Für diese und die Dauer ihrer Function äußert eine etwanige Trennung der Administration von der Justiz keineswegs den Einfluß, welcher für die Mitglieder des Magistrats in solchem Fall beabsichtigt wird. Die Versammlung beantragt daher,

> daß in diesem Satze die Worte „wie Unsere Beamten" auszulassen.

3) Nach dem §. 34 des Entwurfs soll der gelehrte und dirigirende Bürgermeister immer Allerhöchstunmittelbar ernannt werden. Die Versammlung hat in der allerunterthänigsten Eingabe ihrer früheren Diät vom 20sten December 1838, die Gründe hervorgehoben, welche es ihrer Ansicht nach erforderlich machen dürften, daß der Grundsatz, daß sämmtliche Repräsentanten der Commüne durch Wahl der Commünemitglieder hervorgerufen werden, auch auf den Bürgermeister Anwendung finde. Sie glaubte in der vorbehaltenen Allerhöchst unmittelbaren Präsentation dreier Competenten zu solcher Wahl für den Staat die vollkommenste Garantie des hier in Betracht kommenden Staatsinteresses gefunden zu haben. Sie muß nach wiederholter ernstlicher Erwägung, auch jetzt ihre Ansicht dahin aussprechen, daß eine Wahl des Bürgermeisters, nach vorheriger landesherrlicher Präsentation der Wahlcandidaten, dem Staat die vollständigste Sicherheit dafür gewähren würde, daß nur ein Mann zum Bürgermeister gewählt werde, welcher der Regierung zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflichten geeignet erscheint; sie muß es aussprechen, daß die durch jene von der Versammlung beschlossene Bestimmung dem Staate gegebene Garantie eine weit größere ist, als diejenige, welche in anderen Ländern, namentlich in Sachsen und Preußen, bei Anerkennung des Grundsatzes der Wahl auch in Ansehung der Bürgermeister für nöthig erachtet worden ist; sie darf es nicht unbemerkt lassen, daß die unmittelbare Ernennung des Bürgermeisters der Theorie nach unvereinbar erscheint mit dem von der Versammlung geltend gemachten und in dem Entwurf anerkannten Grundsatz einer völlig gleichmäßigen Repräsentation durch zwei aus der Wahl der Commünemitglieder hervorgegangene Körperschaften, den Magistrat und das Deputirtencollegium. Dagegen aber kann und darf die Versammlung es auf der andern Seite nicht verkennen, daß in der That die Abweichung hier nur in der Form, in dem Aufgeben streng theoretischer Consequenz gefunden werden kann, ohne daß in der Ausführung, bei geschehener Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes über die Eigenschaft der Mitglieder des Magistrats als wirkliche Repräsentanten der Commüne, irgend ein erheblicher Nachtheil von derselben zu besorgen sein möchte. Hat die Versammlung sich zwar verpflichtet gehalten, die obigen Gründe für die Wahl des Bürgermeisters nach vorheriger Allerhöchstunmittelbarer Präsentation nochmals hervorzuheben, so darf dieselbe solche doch lediglich einer wiederholten Erwägung Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll anheimstellen.

4) Im §. 35 des Entwurfs ist verfügt, daß sämmtliche Mitglieder des Magistrats von dem Deputirtencollegio durch Stimmenmehrheit gewählt

werden sollen. Diese Vorschrift, welche wörtlich übereinstimmt mit dem in voriger Diät vorgelegten Entwurf, weicht gleichfalls wesentlich ab von den Bestimmungen, welche die Versammlung in dieser Beziehung für nothwendig erachtet hat. Je lebhafter die Versammlung es erkennt, daß die Veranlassung dieser Abweichung einzig und allein in dem wohlwollenden Bestreben Ew. Königl. Majestät, den Commünen in ihrer Verwaltung möglichste Freiheit zu gewähren, gefunden werden kann, desto schwerer ruht auf ihr die Pflicht, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die in diesem §. des Entwurfs enthaltenen Vorschriften ihr nicht geeignet erscheinen können, um die Allerhöchste Absicht zu erreichen und eine Communalverwaltung, wie das wahre Wohl der Commünen solche erheischt, zu begründen. Die Versammlung darf aber zugleich überzeugt sein, daß dasjenige, was die Vertreter des Herzogthums, nach der sorgfältigsten Erwägung, als nothwendige Bedingung zur Erreichung des Hauptzweckes einer zu erlassenden Städteordnung ganz in Uebereinstimmung mit der Absicht Ew. Königl. Majestät ansehen müssen, gewiß eine besondere Allerhöchste Beachtung finden werde. Es hat in dieser Beziehung die Ansicht der Versammlung unverändert dieselbe bleiben müssen, welche sie bereits in ihrer vorigen Diät als Grundlage der ganzen Organisation des städtischen Communalwesens angenommen hat. Diese Ansicht geht dahin, daß die Wahl der Mitglieder des Magistrats der gesammten stimmberechtigten Bürgerschaft, nach vorheriger Präsentation dreier Competenten durch eine aus den Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegii bestehenden Commission zu überlassen sei. Nur durch eine solche Bestimmung wird die erforderliche Uebereinstimmung mit der Theorie, und insbesondere in der Ausführung die nöthige Garantie für eine dem Interesse der Commüne angemessene Wahl erreicht werden können. Zwar ist es der Versammlung keineswegs unbekannt geblieben, daß in den Städteordnungen anderer Länder über diesen Punct Bestimmungen sich finden, welche mit denen des Entwurfs übereinstimmen.

Die Verhältnisse sind hier aber ganz verschieden. Den Magistratsmitgliedern liegt bei uns nicht allein die Communalverwaltung ob, sie haben auch die Rechtspflege auszuüben. Die Wahl der Magistratsmitglieder durch das Deputirtencollegium ist durchaus unvereinbar mit dem vorangezogenen, schon früher als Grundlage der städtischen Communalverwaltung hervorgehobenen und im Entwurf anerkannten Grundsatze, daß der Magistrat und das Deputirtencollegium beide Repräsentanten der Commüne sind. Da, wo diese Eigenschaft beider Körperschaften nicht mit völliger Schärfe in den erlassenen Städteordnungen geltend gemacht war, haben sich die daraus entspringenden Nachtheile sehr bald fühlbar gemacht. Die Gleichheit beider Körperschaften, einander gegenüber, macht es unzulässig, der einen ein solches Uebergewicht über die andere zu ertheilen, wie die alleinige Ausübung des Wahlrechts der Magistratsmitglieder durch das Deputirtencollegium diesem letztern gewähren würde. Durch die Einräumung solcher ausschließlichen Wahlrechte würde das Deputirtencollegium factisch immer als der alleinige Repräsentant der Bürgerschaft erscheinen. Um dem Magistrat die Anerkennung zu verschaffen, daß er wirklich Repräsentant der Commüne sei, kann die gesetzliche Vorschrift allein nicht genügen; ihre Wirksamkeit im Leben muß auch sichtbar werden, und das wird sie nur dann, wenn beide die Commüne repräsentirende Körperschaften als solche gleiche Befugniß haben.

Aber weit mehr noch, als die aus diesen Verhältnissen zu entnehmenden Bedenklichkeiten, kommt hier die Erwägung in Betracht, welche eigentlich die allein entscheidende sein muß, ob durch eine dem Deputirtencollegio allein einzuräumende freie Wahl aller Mitglieder des Magistrats, außer dem Bürgermeister, wirklich das wahre Wohl der Commüne, dessen Erreichung und Förderung doch der Zweck

jeder Ordnung der städtischen Commüneverhältnisse sein soll, für gehörig gesichert zu erachten sei? Die Versammlung muß ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß eine solche Wahlform diese Sicherheit nicht zu gewähren vermöge. So wenig es zu bezweifeln ist, daß, wenn es sich lediglich um die Wahl der bürgerlichen Mitglieder des Magistrats handelte, den deputirten Bürgern einer jeden Stadt die Fähigkeit beizumessen sei, unter denen, welche bei solcher Wahl in Betracht kommen können, den Tüchtigsten und Besten herauszufinden, eben weil in diesem Falle der Kreis der Competenten beschränkt ist auf ihre Mitbürger: so sehr müssen wir es bezweifeln, daß den deputirten Bürgern, zumal in einer kleinen Stadt, dann, wenn es sich um die Wahl eines gelehrten Rechtsmitgliedes handelt, die erforderliche Kunde von den Eigenschaften, welche das Wohl der Commüne von einem solchen Rechtsmitgliede erfordert, wirklich in dem Maaße zuzutrauen sei, wie solche zur Vornahme einer zweckmäßigen Wahl erforderlich ist. Einen Unterschied zwischen der Wahl der gelehrten und der bürgerlichen Rathsmitglieder zu machen und verschiedene Bestimmungen in dieser Beziehung festzusetzen, dürfte aber nicht zweckmäßig sein. Das, was in dieser Beziehung in einer größern Stadt, bei der größern Zahl der deputirten Bürger, bei der dort sich findenden höheren Intelligenz ohne zu besorgenden Nachtheil für die Commüne vielleicht ausgeführt werden kann, würde in unseren Städten, welche in ihrer großen Mehrzahl zu den kleineren und unbedeutenden gehören, sehr bald durch verfehlte Wahlen den nachtheiligsten Einfluß äußern. Einrichtungen, welche anderswo erst vor Kurzem ins Leben getreten sind, über deren Zweckmäßigkeit es aber bis jetzt noch an der dazu nöthigen Erfahrung fehlt, können, unserer Ansicht nach, so wenig hier eine Richtschnur für uns abgeben, als die Einrichtungen fremder Länder, über deren durch Erfahrung erprobte Zweckmäßigkeit uns keine genügende Nachrichten vorliegen. Manches, was in dieser Beziehung veröffentlicht ist, hat nur zur Bestätigung der von uns ausgesprochenen Ansicht dienen können. Die Versammlung darf aber besonders darauf aufmerksam machen, daß in der Residenzstadt Kopenhagen, und eben so in den übrigen Städten des Königreichs, das Verhältniß des Magistrats und der dortigen Bürgerrepräsentanten unter einander und zur Commüne ein ganz anderes ist, als in den Herzogthümern, und als solches in dem vorliegenden Entwurf anerkannt worden ist. Auch liegt dem Magistrat dort nicht, wie in den Herzogthümern, die Verwaltung der Justiz ob. Bei der zu treffenden Bestimmung dürfte die Stufe der Bildung im Communalwesen, auf welcher wir uns gegenwärtig befinden, vorzugsweise ins Auge zu fassen, und demgemäß die den Zweck am sichersten fördernde Vorschrift zu erlassen sein. Hiernach kann nur die Ausübung des Wahlrechts durch die gesammte Bürgerschaft als dasjenige angesehen werden, wodurch der Zweck der Erweckung eines wirklichen Communallebens und eines regen Interesse aller Commünemitglieder an den Commüne-Angelegenheiten erreicht werden kann. Zwar wäre auch eine Wahl durch eigends dazu von der Bürgerschaft gewählte Wahlmänner gedenkbar; eine solche würde der Theorie einer gleichmäßigen Theilnahme Aller an Ausübung des Rechts der Commüne auch entsprechend gefunden werden können. In der Ausführung aber würde dieselbe nicht nur ihres Zweckes verfehlen, und das Interesse am Oeffentlichen mehr zu tödten drohen, als sie selbiges beleben würde, sondern dieselbe würde auch, eben so wie die Wahl durch die gesammte Bürgerschaft, ohne ein hinzukommendes, die Wahlfreiheit auf die durch die Nothwendigkeit gebotenen Gränzen beschränkendes Princip nicht zum Wohl der Commüne gereichen können. Dies Princip nun hat die Versammlung in ihrer vorigen Diät gerade in der Präsentation durch den Magistrat und das Deputirtencollegium gefunden, an welcher beide als Repräsentanten der Commüne gleichmäßig Antheil nahmen.

In den Motiven des vorliegenden Entwurfs ist in Betreff der vorgeschlagenen Bestimmung lediglich auf die Motive des der Versammlung im Jahre 1838 vorgelegten Entwurfs Bezug genommen. Wenn es dort ausgesprochen ist, daß eine Selbstergänzung des Magistrats in directer oder indirecter Form zu vermeiden sei, so ist die Versammlung damit im Allgemeinen vollkommen einverstanden. Sie kann indeß die vorgedachte Präsentation, an welcher beide die Commüne repräsentirenden Körperschaften gleichmäßig Antheil nehmen, auf keine Weise als eine Selbstergänzung des Magistrats auffassen. Auch darin sind wir mit den dort gegebenen Motiven völlig einverstanden, daß eine Garantie dafür erforderlich sei, daß die directe Wahl durch die wahlberechtigte Bürgerschaft im wahren Interesse der Commünen erfolge. Es muß aber diese Garantie vollständig in der oberwähnten Präsentation durch die Repräsentanten der Commüne gefunden werden. Eine so geregelte Wahl durch sämmtliche Mitglieder der Commüne wird eben so wenig Bedenken erregen können, als solches bei den Wahlen der Prediger durch die Mitglieder der Kirchengemeinde Statt findet. Daß aber die Vornahme der Wahlen durch sämmtliche Mitglieder der Commüne der leitende Grundsatz bei Regulirung der Commüneverhältnisse sein müsse, dies ist übrigens durch den vorliegenden Entwurf wiederholt anerkannt und auch in der Bestimmung des §. 106 scharf hervorgehoben.

Die Versammlung muß solchemnach mit Einstimmigkeit Statt der hier vorgeschlagenen Bestimmung folgende Fassung allerunterthänigst beantragen:

„Die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt, nachdem zuvor zu dieser Wahl von einer aus sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Deputirtencollegiums, welche von diesem hiezu zu erwählen, zusammengesetzten Commission drei Competenten präsentirt worden.

Die Präsentation der Competenten durch diese Commission geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Competenten, welche gleich Anfangs die meisten Stimmen gehabt, so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit wirklich vorhanden ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Der im letzten Absatz des §. 35 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung dürfte übrigens ein gleich folgender besonderer §. 36 anzuweisen sein.

Es würden aber auch die Bestimmungen über die durch die Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen (Entwurf §. 52 bis 55) schon hier ihre Stelle finden müssen, wogegen dem §. 51 des Entwurfs nur die veränderte Ueberschrift: Wahlzeit und Wahlgeschäft zu geben, und am Schluß derselben hinzuzufügen sein dürfte:

„Das Wahlgeschäft geschieht hier ganz so wie es in den §§. inclus. bei den Magistratswahlen angeordnet ist."

Dabei muß die Versammlung zugleich eine veränderte Redaction des §. 52 für wünschenswerth halten, besonders damit es vorgeschrieben werde, daß unter den Mitgliedern der Wahlcommission keiner der Präsentirten sich befinde. Es möchte diesem §. folgende Fassung zu geben sein:

„Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch 2 Mitglieder des Magistrats und 2 des Deputirtencollegii, unter denen jedoch keiner der Präsentirten sich befinden darf, gebildet wird. Das Protocoll wird von einem der Mitglieder des Magistrats geführt."

5) Im §. 36 des Entwurfs sind die Worte des früheren Entwurfs „außer dem Indigenatrechte" beibehalten. Das Erforderniß des Indigenatrechts vor Anstellung einer Wahl würde aber die Wahl eines nicht eingebornen deputirten Bürgers zum Mitgliede des Magistrats, wenn es nach der Bestim-

mung des §. 35 des Entwurfs verhalten werden sollte, oft ganz unmöglich machen. Die Versammlung muß indeß anerkennen, was in den Motiven des Entwurfs angeführt ist, daß die etwanige Beseitigung des Mangels des Indignatrechts vor der Wahl angemessener erscheinen muß. Dieser Zweck würde aber, wenn der §. 35 die oben beantragte Fassung erhielte, vollständig erreicht werden durch einen Vorbehalt, daß, wenn die Präsentation Einen trifft, der nicht mit dem Indignat versehen ist, die Ertheilung desselben für den Präsentirten vor der Wahl nachzusuchen sei. Die Versammlung beantragt daher:

Daß unter Weglassung der Worte: „außer dem Indignatrecht," am Ende des ersten Absatzes hinzuzufügen:

„Bei etwaniger Präsentation eines nicht mit dem Indignatrecht versehenen Bürgers ist vor der Wahl um Ertheilung des Indignats für den Präsentirten nachzusuchen und die desfällige Allerhöchste Resolution abzuwarten."

6) Im §. 43 des Entwurfs haben die Bestimmungen, welche die Versammlung in ihrer vorigen Diät in Betreff der Suspension der Magistratsmitglieder, über deren Vermögen der Concurs ausbricht, für zweckmäßig erkannte, bei einer etwas veränderten Fassung Berücksichtigung gefunden. Dagegen sind die von der Versammlung früher für nothwendig erachteten allgemeinen Bestimmungen über die Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung der Magistratsmitglieder nicht in den Entwurf aufgenommen, und ist nur im Eingange dieses §. Bezug auf diejenigen Grundsätze, welche in dieser Beziehung hinsichtlich der Königl. Beamten jetzt oder künftig zur Anwendung kommen, genommen.

Die Versammlung muß es zwar anerkennen, daß für die Magistratsmitglieder in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen gelten müssen, wie für die Königlichen Beamten. Sie ist auch in ihrer vorigen Diät von einer gleichen Voraussetzung ausgegangen, sie ist des Dafürhaltens gewesen, daß die von ihr gewünschten Bestimmungen in dieser Beziehung die für die Königlichen Beamten geltenden wären. Wenn aber nun in den Entwurf jene Bestimmungen nicht aufgenommen sind, wenn es in den Motiven desselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß es an desfälligen allgemeinen Bestimmungen für die Königl. Beamten fehle, so muß es der Versammlung unter diesen Umständen mehr als bedenklich erscheinen, in einem Gesetz, welches die Communalverhältnisse der Städte ordnen und feststellen soll, die Rechte der Magistratsmitglieder unbestimmt zu lassen, diese lediglich von Grundsätzen der höheren Behörden abhängig zu machen, welche nicht einmal bekannt sind, welche aber auch mit dem Wechsel der Mitglieder der Collegien einer steten Veränderung unterliegen können. Müssen auch die Königlichen Beamten sich eine solche Ungewißheit ihres Rechtszustandes zur Zeit noch gefallen lassen, so kann dies doch nicht erfreulich genannt werden, und der gerechte Anspruch der Mitglieder des Magistrats, daß ihre Stellung zur Commüne eben so fest bestimmt werde, als alle übrigen Theile der Commüneverwaltung, darf nicht unberücksichtigt bleiben. Die Versammlung ist bei Erwägung dieses Gegenstandes zu der Ansicht gelangt, daß die von ihr in ihrer vorigen Diät angenommenen Bestimmungen in Betreff der Dienstentsetzung und Suspension, auch gegenwärtig für die Königlichen Beamten in Anwendung gebracht werden. Sie erkennt es dagegen an, daß allerdings auch eine unfreiwillige Entlassung auf administrativem Wege in einzelnen Fällen wünschenswerth und zweckmäßig sein kann. Wir dürfen aber zuversichtlich hoffen, daß nach dem Vorgange anderer Staaten und nach dem bereits früher ausgesprochenen ausdrücklichen Antrage baldigst ein Gesetz, welches das Pensionswesen regulirt, werde erlassen werden. In diesem Gesetz werden zugleich die erforderlichen Vorschriften über die Quiescirung der Beamten und das Maaß der Entschädigung, welches dieselben in solchem Fall in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, enthalten, und in dasselbe zu-

gleich über die Anwendung desselben auch auf die Mitglieder der Stadtmagistrate das Nöthige aufzunehmen sein. Bis zur Emanirung eines solchen Gesetzes wird aber freilich eine unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes des Magistrats nie anders geschehen können, als gegen vollständige Entschädigung wegen sämmtlicher Dienstemolumente. Nach dem Erachten der Versammlung dürfte dieser §. folgende veränderte Fassung erhalten müssen:

„Eine Dienstentsetzung der Mitglieder des Magistrats kann nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen."

In Ansehung der Suspension kommen die Vorschriften des §. 50 der Instruction und Gerichtsordnung für die Landesdicasterien, und des §. 106 der provisorischen Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vom 15ten Mai 1834 zur Anwendung. Jedoch kann in dringenden Fällen provisorisch die Suspension von Seiten des Bürgermeisters verfügt werden.

Wegen der unfreiwilligen Entlassung der Mitglieder des Magistrats ist es nach den desfalls hinsichtlich Unserer Beamten zu erlassenden allgemeinen Anordnungen zu verhalten.

Wenn über ꝛc.

7) Bei der Fassung der §§. 49 und 50 des Entwurfs ist vorausgesetzt, daß der Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend, so wie er vorgelegt worden, zum Gesetz werde erhoben werden. Von dem Resultat der Berathungen über diesen Gesetzentwurf wird es indeß abhängen, ob und welche Rechte den Bekennern der mosaischen Religion in dieser Beziehung einzuräumen, und darnach die Fassung dieser §§. möglicherweise eine Aenderung erleiden müssen; dasselbe findet Anwendung auf die im §. 6 geschehene Auslassung des ersten Satzes des früheren Entwurfs. Die Versammlung darf sich hier auf diese Bemerkung beschränken.

8) Im §. 49 sub No. 1 hat der Entwurf zur Bestimmung der Fälle, wenn der Mangel eines un-

bescholtenen Rufs als vorhanden anzunehmen, der von der Versammlung in ihrer vorigen Diät angenommenen Bestimmung eine andere Fassung gegeben. Nach den Motiven ist jene Fassung zu eng erschienen, und ist dort bemerkt, daß die jetzt gegebene der Ansicht entsprechen dürfte. Wir können uns indeß hiemit aus dem doppelten Grunde nicht einverstanden erklären, weil hier nothwendig auch die Art der erlittenen Strafe in Betracht kommen muß, und der Ruf eines Menschen, welcher Zuchthausstrafe erlitten, nicht für unbescholten gelten kann, und weil der Begriff einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung oder eines entehrenden Verbrechens viel zu unbestimmt ist, als daß nicht bei dieser Fassung der Willkühr der Wahlcommission ein Spielraum gegeben sein würde, dessen möglichste Beschränkung gewiß zu wünschen ist. Die von der Versammlung früher angenommene, der Preußischen revidirten Städteordnung entlehnte Fassung dürfte schon wegen ihrer Bestimmtheit, selbst wenn sie nicht alle Fälle eines entehrenden Verbrechens unter sich begreifen sollte, entschiedenen Vorzug verdienen. Die Versammlung beantragt daher hier folgende veränderte Fassung:

1) Unbescholtenen Ruf. Wer wegen irgend eines Verbrechens zum Zuchthaus oder einer härteren Strafart, oder wegen Meineids, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Während ꝛc.

9) In dem §. 79 des Entwurfs ist die Bestimmung des früheren Entwurfs, daß der Magistrat die alleinige ausführende Behörde sei, wieder aufgenommen. Die Versammlung muß aber die Weglassung dieser Bestimmung für zweckmäßig halten, indem der Magistrat, wenn ihm zwar die Oberaufsicht über die Ausführung allein obliegt, doch nicht als alleinige ausführende Behörde betrachtet werden kann, eben weil die Verwaltung dem Deputirtencollegio in Gemeinschaft mit dem Magi-

strat zusteht (cf. §. 32 des Entwurfs) und jene Bestimmung daher leicht zu Mißverständnissen führen könnte. Auch werden ohne diese Anführung die Obliegenheiten des Magistrats in den gleich auf dieselbe folgenden näheren Bestimmungen scharf genug bezeichnet und hervorgehoben, so daß es jener besonderen Anführung überall nicht bedürfen möchte. Das Recht des Magistrats, die städtischen Unterbeamten zu ernennen, wird hier einer besondern Erwähnung wohl nicht bedürfen, da im §. 92 desfalls das Erforderliche bestimmt ist. Die Versammlung darf daher darauf antragen, daß der zweite Satz dieses §. folgendermaaßen zu fassen sei:

„Ferner hat der Magistrat auf die Erfüllung ꝛc."

10) Mit Rücksicht auf die im Schlußsatz des §. 83 des Entwurfs enthaltene Abweichung von der Fassung, welche die Versammlung in ihrer vorigen Diät für zweckmäßig erachtet hat, muß die Versammlung zwar im Allgemeinen mit den in den Motiven dafür ausgesprochenen Gründen sich einverstanden erklären. Sie glaubt indeß dabei von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß die allgemeine Vorschrift der Bedingungen, unter denen nur eine Zusammenberufung der Bürgerschaft Statt finden solle, auf diejenigen Orte, wo Versammlungen der gesammten Bürgerschaft nach der bestehenden Verfassung jetzt gestattet sind und wirklich gehalten werden, überall nicht anzuwenden sein dürften. Zur Vorbeugung jedes desfalls möglichen Zweifels, und unter Berücksichtigung des namentlich für die Stadt Oldesloe von dem Abgeordneten derselben in dieser Beziehung geäußerten Wunsches, erlaubt die Versammlung es sich, nachstehende veränderte Fassung des Schlußsatzes dieses §. zu beantragen:

„Die Bürgerschaft darf da, wo nicht etwa, wie z. B. in der Stadt Oldesloe nach der seither in anerkannter Wirksamkeit stehenden Stadtverfassung ein anderes herkömmlich ist, nur in besonders wichtigen ꝛc."

11) In dem §. 86 des Entwurfs fehlt das von der Versammlung in ihrer vorigen Diät bei Beziehung der Einmischung des Deputirtencollegii in ihm nicht beikommende Angelegenheiten, welche erforderlichen Falls eine Auflösung desselben soll nach sich ziehen können, für nothwendig erachtete Beiwort „gesetzwidrig." Dagegen ist die dem Landesherrn schon in dem früher vorgelegten Entwurf vorbehaltene Befugniß zur Suspension der Wählbarkeit der Schuldigen wieder aufgenommen. Die Versammlung ist zwar nach den für diese Veränderung in den Motiven angegebenen Gründen des Dafürhaltens, daß der letzte Satz beizubehalten sein werde, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, daß solche etwanige Suspension der Wählbarkeit immer nur auf die zur Bildung eines neuen Collegii vorzunehmende Wahl zu beschränken sei, und daß das Beiwort „gesetzwidrige" im Anfange des Satzes wieder aufgenommen werde. Die erste Beschränkung dürfte sich von selbst verstehen, da für eine längere Dauer der Suspension der Wählbarkeit der in den Motiven angegebene Grund nicht ausreichend sein, diese vielmehr immer ein gerichtliches Erkenntniß erfordern würde. Die Einschaltung des Beiworts „gesetzwidrige" könnte als Wiederholung des eigentlich schon in dem gleich folgenden Enthaltenen überflüssig scheinen, indeß muß die Versammlung aus dem Grunde auf dieses Beiwort ein besonderes Gewicht legen, weil durch dasselbe die Entfernung jeder Willkühr, welche hier, bei den weiten Gränzen der vorbehaltenen Befugnisse besonders zu beachten ist, ausgesprochen wird, weil dieses Beiwort die Sicherheit gewährt, daß die vorbehaltene Befugniß nie anders werde ausgeübt werden, als nach vorgängiger gehöriger Untersuchung. Nach dem Antrage der Versammlung würde demnach

nach den Worten „oder sich wiederholt, ein," das Wort „gesetzwidrige," und nach den Worten „der Wählbarkeit der Schuldigen," das Wort „dabei" einzuschalten sein.

12) Nach der Bestimmung des §. 92 des Entwurfs hat die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät für zweckmäßig erachtete Bestimmung wegen Ernennung der Stadt-, Raths- oder Gerichtsdiener durch den Magistrat die Allerhöchste Genehmigung nicht gefunden, vielmehr sollen diese Unterbeamten auch in Zukunft, in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen, Allerhöchst ernannt werden. Die Versammlung würde zwar, unter Bezugnahme auf die von ihr in ihrer früheren Diät in ihrer allerunterthänigsten Eingabe vom 20sten December 1838 angeführten Gründe, es für sehr wünschenswerth halten, daß die Ernennung der Stadt-, Raths- oder Gerichtsdiener den Magistraten in den Städten ganz überlassen werden möchte. Dieselbe muß sich indeß eines wiederholten Antrags in dieser Beziehung um so mehr enthalten, als einestheils durch die nach dem Entwurf den Magistraten eingeräumte Kündigungsbefugniß eine dankbar anzuerkennende wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt wird, anderntheils aber die Allerhöchste Besetzung dieser Stellen nach den bestehenden Anordnungen keineswegs ausschließlich aus der Classe der wohlgedienten Unter-Officiere geschehen, sondern dabei, wie dies die Circulair-Verfügung vom 1sten Juli 1820 ausdrücklich ergiebt, auch auf Bürger den Umständen nach Rücksicht genommen werden soll.

Um jedem Mißverständnisse aber vorzubeugen, dürfte es hier doch erforderlich sein, wie die Versammlung zu beantragen sich erlaubt,

„daß nicht nur die Worte: „aus der Classe der wohlgedienten Unterofficiere" ganz wegzulassen, sondern, daß auch die in dieser Hinsicht bestehenden Anordnungen, und zwar die Verfügung vom 4ten September 1804, Rescript vom 19ten Septbr. 1818, Circulairverfügung vom 1sten Juli 1820 und vom 25sten Februar 1830 in einer Anerkennung unter dem Text, so wie dies in Betreff der übrigen, im Entwurf angezogenen Verfügungen geschehen, wörtlich abgedruckt werden."

13) Die im §. 95 und 96 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, so wie die dort vorgenommene Verbesserung der früheren Redaction, muß die Versammlung im Ganzen für zweckmäßig halten und mit Dank anerkennen. Im §. 95 sub 8 wird indeß das Wort: „Wiederbezahlung" als ein bloßer Druckfehler wohl in „Wiederbelegung" zu verändern sein. Mit der im §. 96 sub 4 vorbehaltenen höheren Genehmigung bei der onerosen Erwerbung von Gebäuden oder anderen Grundstücken und Gerechtigkeiten müssen wir uns einverstanden erklären, mit Rücksicht auf die bei solcher Erwerbung erforderliche Uebernahme der auf solchen Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, welche allerdings eine fortwährende Ausgabe für die Commüne herbeiführen kann.

Dagegen hat die Versammlung es sich nicht deutlich zu machen vermocht, was eigentlich unter der im §. 96 sub 9 aufgeführten Veränderung fixirter Ausgaben zu verstehen sei. Mit dem Grundsatz, daß eine feststehende Ausgabe nicht ohne höhere Genehmigung verändert werden könne, allerdings vollkommen einverstanden, muß die Versammlung der Ansicht sein, daß alle diejenigen Ausgaben der Commüne, welche als feste, jährlich unveränderlich wiederkehrende zu betrachten, in den einzelnen Nummern dieses §., namentlich unter Nr. 8 und Nr. 11 vollständig enthalten sind. Die allgemeine Anführung der Veränderung in den fixirten Ausgaben dürfte daher überflüssig und geeignet sein, Mißverständnisse zu veranlassen, welche eine nicht beabsichtigte Beschränkung der Wirksamkeit der Commüne-Repräsentanten leicht herbeiführen könnte.

Die Versammlung trägt daher darauf an:

„Daß im §. 96 das sub Nr. 9 Angeführte ganz wegzulassen sei."

14) Die im §. 106 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Revision der städtischen Rechnungen erkennt die Versammlung als eine Folge der huldreichen Absicht Ew. Königl. Majestät, ein wirklich freies Communalleben zu ordnen und zu be-

fördern, dankbar an. Die Revision der Rechnungen durch Revisoren, welche von der gesammten wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt werden, wird auch vollkommen den Grundsätzen entsprechen, welche nach der von der Versammlung früher ausgesprochenen Ansicht bei Regulirung der Commüneverhältnisse zu befolgen sind. Daß bei dieser Revision die Decision der gemachten Notate der höheren Regierungsbehörde vorbehalten bleiben müsse, erkennen wir für nothwendig und zweckmäßig. Gegründete Bedenklichkeiten gegen die freie Wahl der Revisoren durch die Bürgerschaft, Befürchtungen, daß den auf diese Weise gewählten Revisoren die erforderlichen Eigenschaften fehlen möchten, können nicht erhoben werden. Die bisher Statt gefundene geringe Theilnahme der Bürgerschaft in den ihr bis jetzt eingeräumten Wahlen kann hier nichts entscheiden. Erst das Gefühl von der Bedeutsamkeit des Wahlrechts wird die Berechtigten zur Ausübung desselben antreiben. Aber auch bis dahin, daß das Communalleben, so wie es zu wünschen ist, zum regen Bewußtsein gelangt, wird bei Ausführung der gegebenen Vorschrift, nach der Ansicht der Versammlung für die Commüne selbst ein Nachtheil nicht zu besorgen sein. Eine genügende Garantie gegen jeden Nachtheil der Art ist jedenfalls dadurch gegeben, daß alle Mitglieder des Magistrats und des Deputirten-Collegii, welche nicht zur Kämmerei-Commission gehören, ebensowohl an der Wahl Theil nehmen, als auch selbst zu Revisoren der Rechnung erwählt werden können; daß überdies einem Jeden derselben freisteht, als steuerpflichtiger Einwohner bei der Schaulegung der Rechnung an der Revision Theil zu nehmen. Ist dies auch bisher nicht geschehen, so fand das in den bisherigen Verhältnissen seine natürliche Begründung, und es darf gewiß mit Zuversicht gehofft werden, daß die Bedeutsamkeit des Revisionsgeschäfts auch die rege Theilnahme aller Commünemitglieder an demselben erwecken werde.

Die Versammlung beschränkt sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses §. auf die einzige

Bemerkung, daß die Revision durch einen Revisor für die Rechnung selbst der kleinsten Stadt nicht ausreichend sein dürfte. Sie beantragt daher, daß in der ersten Zeile dieses §.

> an die Stelle der Worte „von Einem oder mehreren," gesetzt werde: „von zwei oder mehreren."

15) In dem §. 109 des Entwurfs sind die von der Versammlung in ihrer vorigen Diät für zweckmäßig erachteten Vorschriften über die Wirksamkeit der städtischen Collegien in Betreff der administrativen Polizei größtentheils enthalten. Wenn hier aber sub Nr. 1, bei der Bestimmung der Mitwirkung des Deputirtencollegii, der Zusatz gemacht worden: „insoweit solche nach §. 95 erforderlich," so ist es uns nicht recht verständlich geworden, welche Bedeutung diese Beschränkung habe. Unter den in §. 95 aufgeführten einzelnen Gegenständen ist nichts enthalten, was zur administrativen Polizei gehört. Nach dem in demselben vorangestellten allgemeinen Satze, daß innere Gemeindeangelegenheiten eine gemeinschaftliche Beschlußnahme bei den städtischen Collegien erfordern, würde aber eine solche auch bei allen im vorliegenden §. sub 1 genannten Gegenständen Statt finden. Die Versammlung beantragt daher,

> daß die Worte: „insoweit solche nach §. 95 erforderlich ist," ganz wegzulassen sein möchten.

In eben diesem §. sub 2 ist der Antrag der Versammlung nur so weit berücksichtigt, daß in Betreff der speciell hervorgehobenen Gegenstände der Entwurf vorschreibt, daß diese vom Magistrat in Obacht zu nehmen sind, ohne dabei eine Mitwirkung der Deputirten, wie solches ausdrücklich beantragt war, zu erwähnen. Die Versammlung muß es anerkennen, daß bei mehreren dieser Gegenstände eine Mitwirkung des Deputirtencollegii, als solcher überall nicht Statt finden kann. Die in der alleruntertänigsten Erklärung der Versammlung vom 20sten Decbr. 1838 angegebenen Gründe

für eine Verwaltung der administrativen Polizei durch die Communerepräsentanten, ergaben es aber hinreichend, daß durch die gegebene Vorschrift, durch welche nur der Magistrat an die Stelle der Polizeibehörde treten würde, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Dazu ist die Mitwirkung der **Deputirten** erforderlich, und um diese zu sichern, erscheint uns eine desfällige ausdrückliche Vorschrift zweckmäßig. Es dürfte daher hier

nach den Worten: „**von dem Magistrat,**" hinzuzufügen sein: „**unter Mitwirkung der Deputirten.**"

Die näheren Bestimmungen über die Gränzen der Mitwirkung der Deputirten in den angegebenen Fällen können in jeder Stadt nach dem örtlichen Bedürfniß verschieden sein. Diese sind daher auch in der Nr. 4 dieses §. den Localstatuten mit Recht vorbehalten.

Wenn endlich im Entwurf in diesem §. sub 2 e die Aufsicht auf das Privatbauwesen nicht aufgeführt ist, so dürfte dies wohl nur durch ein Mißverständniß veranlaßt sein. Bei dem desfallsigen früheren Antrage der Versammlung war es keineswegs die Absicht, für die städtischen Collegien eine Aufsicht über das Privatbauwesen, da, wo solche bisher überall nicht Statt gefunden, in Anspruch zu nehmen. Aber allerdings ist das Privatbauwesen in den Städten in vielen Beziehungen schon jetzt der polizeilichen Aufsicht unterworfen, und muß dies, der Natur der Sache nach sein. Die innerhalb dieser Gränzen zu führende Aufsicht, ist es allein, welche in Zukunft für die Stadtbehörden gewünscht wird. Sie kann von diesen nicht nur am zweckmäßigsten geführt werden, sondern es wird auch schon jetzt in sehr vielen Fällen, namentlich, wo es sich um Neubauten, die Lage eines Gebäudes nach der Straße und darin vorzunehmende Veränderungen handelt, ihre Theilnahme dabei in Anspruch genommen. Die Versammlung beantragt daher, daß

sub 2 littr. e hinter den Worten „**städtische öffentliche,**" hinzuzufügen sei: „**sowohl als das Privatbauwesen, soweit letzteres Gegenstand der Polizei ist.**"

16) Dem §. 113 des Entwurfs dürfte nach der Ansicht der Versammlung eine veränderte Fassung zu geben sein. Dieselbe darf sich hier unter ehrfurchtsvoller Bezugnahme auf diejenigen Anträge, welche sie in dieser Hinsicht in ihrer allerunterthänigsten Erklärung vom 7ten September d. J. bereits zu den Stufen des Throns Ew. Königl. Majestät niedergelegt hat, darauf beschränken, nachstehende veränderte Fassung dieses §. zu beantragen:

„Die Localstatuten sind in möglichst kurzer Frist von den Stadtbehörden zu entwerfen, und nachdem der Entwurf vier Wochen zur Einsicht jedes Bürgers ausgelegen hat, nach vorgängiger Berathung beider städtischer Collegien mit einem gemeinschaftlichen Bedenken des Magistrats und Deputirtencollegii bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur Genehmigung einzureichen, aber insofern sie Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen enthielten, der Ständeversammlung zur Beschlußnahme, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen."

Diesemnach richtet die Holsteinische Ständeversammlung mit 38 Stimmen gegen 1 an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte:

„Daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den vorliegenden Entwurf mit den im Vorstehenden enthaltenen Modificationen zum Gesetz zu erheben."

Schließlich gestattet die Versammlung es sich noch, die Aufmerksamkeit Ew. Majestät für den Umstand sich zu erbitten, daß dieselbe in ihrer vorigen Diät, indem sie sich mit der Regulirung der Communalverhältnisse der Städte beschäftigte, es zugleich für wünschenswerth gehalten hat, daß auch für die zunftberechtigten Flecken, in denen die Localverfassung es möglich macht, die allgemeinen Vorschriften für die Städte bei Ausarbeitung ihrer Localstatute zum Grunde gelegt werden mögen. Eine

desfallsige Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf §. 112 nicht aufgenommen. Die Motive nehmen für diese Weglassung lediglich Bezug auf die bereits bei den früheren Verhandlungen angeführten Gründe. Diese beschränken sich darauf, daß die Flecken keine dem ganzen Staatsverbande unmittelbar untergeordnete Commünen wären, daß sie mit den größeren Districten, von denen sie einen Theil bilden, in einem besonderen Communalnexus stehen, daß daher ihre Vertretung für reine Communalzwecke nothwendig ganz anders organisirt sein müßte, als in den Städten.

Bei einer wiederholten Prüfung dieses Gegenstandes hat sich die Versammlung indeß keineswegs von dem Zureichenden dieser Gründe überzeugen können. Daß die Grundsätze der allgemeinen Städteordnung keineswegs auf alle Flecken unbedingt Anwendung finden können, ist unzweifelhaft, und ergiebt sich aus der so sehr von einander abweichenden Verfassung der Flecken im Herzogthum von selbst. Es ist dies auch bereits von der Versammlung anerkannt. Ihr Antrag beschränkte sich bloß auf ein Zugeständniß für diejenigen Flecken, welche solches wünschen möchten. Eben so gewiß aber ist es, daß es zunftberechtigte Flecken im Herzogthum giebt, welche diesen Wunsch hegen. Dies beweis't eine an die Versammlung in ihrer jetzigen Diät gerichtete Petition des Fleckenscollegii zu Neumünster, welche ausdrücklich darauf gerichtet ist, daß die Versammlung in dieser Beziehung das, was sie in voriger Diät als zweckmäßig erkannt, wiederholt beantragen möge. Der Umstand, daß die Flecken Theile eines größeren Districts bilden, daß sie mit diesem gemeinschaftlich einem Oberbeamten untergeben sind, kann an und für sich nichts entscheiden. Es kann hier nur darauf ankommen, ob sie wirklich eine gesonderte Commüne für sich oder nur Theile einer andern Commüne ausmachen. Wo ersteres der Fall, und das ist es wenigstens bei mehreren Flecken, wo eine völlig gesonderte Repräsentation und Commüneverwaltung des Fleckens, getrennt vom Landdistricte, Statt findet, da dürfte nichts im Wege sein, um dieselbe nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung festzustellen. Es ist dies für diejenigen Orte, wo solches der Fall, um so mehr zu wünschen, da ohne dies die Erreichung des ersehnten Ziels gerade für diese Flecken, welche die Mitte bilden zwischen Stadt und Landcommünen, in eine unerreichbare Ferne hinausgeschoben sein würde. Es ist vorauszusehen, daß die in einer Landcommunalordnung demnächst festzustellenden Grundsätze, wenn gleich bei denselben eben so sehr, als in der Städteordnung Freiheit des Communallebens die nöthige Beachtung finden wird, auf diese Flecken eine vollständige Anwendung nicht würde finden können, daß diese Grundsätze dort wegen der schon bestehenden ganz verschiedenen Repräsentation weit weniger passen werden, als die für die Städte festgestellten. Eben so wenig kann an eine allgemeine Fleckenordnung gedacht werden, da die Verschiedenheit der Flecken es unmöglich macht, gleiche, für alle anwendbare Grundsätze aufzustellen. Es wird nichts übrig bleiben für die Flecken, als daß jeder einzelne, je nach dem örtlichen Bedürfniß, sein Localstatut nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung, oder dem demnächst zu hoffenden Landcommunalordnungen erhalte. Welcher derselben dem örtlichen Bedürfniß am meisten zusage, welche im einzelnen Fall mit den wenigsten Modificationen zur Ausübung zu bringen sei, das kann gewiß füglich der eigenen Wahl der Betheiligten zunächst überlassen bleiben. Ist aber eine Verschiedenheit der in den Fleckensordnungen zu befolgenden Grundsätze schon jetzt klar erkennbar, so dürfte kein Grund vorhanden sein, daß nicht schon jetzt den Flecken, welche nach den Grundsätzen der Städteordnung ihr Communalleben ordnen wollen und können, dies zu gestatten sei. Das Verhältniß, in welchem die Fleckensrepräsentanten zu dem ihnen vorgesetzten Königlichen Oberbeamten stehen, kann zwar Modificationen des Localstatuts erforderlich machen, aber in den Grundsätzen der Verwaltung nichts ändern. In der That

ist dasselbe kein anderes, als das der städtischen Commünerepräsentanten zu dem Allerhöchst ernannten Bürgermeister, oder zum Oberpräsidenten, da, wo ein solcher zur besonderen Wahrnehmung des Staatsinteresses für nothwendig gehalten wird. Aus diesen Gründen hat die Versammlung, und zwar mit 32 Stimmen gegen 7 Stimmen, im Interesse der zunftberechtigten Flecken, mit Rücksicht auf die angegebenen Verhältnisse beschlossen, Ew. Majestät es als wünschenswerth auszusprechen, daß am Schlusse des §. 112 der Zusatz aufzunehmen sei:

„Uebrigens können auch für diejenigen zunftberechtigten Flecken, welche solches wünschen sollten, besondere Fleckensordnungen, nach den Grundsätzen dieser Städteordnung erlassen werden."

Itzehoe, den 22sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Wiese,** Berichtserstatter.

Bedenken,

betreffend die Aufhebung des Lotto's und der Kopfsteuer, gegen Einführung einer Branntweinsteuer.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben Allerhöchst geruht, das allerunterthänigste Bedenken der Holsteinischen Ständeversammlung darüber zu verlangen, ob sie die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer, gegen die Einführung einer Branntwein-

steuer nach denselben Grundsätzen, wie im Königreiche, für rathsam hält.

Die Ständeversammlung hat hierüber zunächst einen Ausschuß niedergesetzt, und nachdem dieser Bericht erstattet, und die Frage vorschriftsmäßig von ihr berathen worden ist, verfehlt die Versammlung nicht, das Allerhöchst erforderte Gutachten in Nachfolgendem Ew. Königlichen Majestät vorzutragen.

Die Holsteinische Ständeversammlung kann es zunächst nur mit Dank anerkennen, daß Ew. Königliche Majestät die in derselben auf dem Wege der Petition wiederholt laut gewordenen Wünsche, in Betreff der Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer, zum Gegenstand Allerhöchster Erwägung gemacht, und auf die Beseitigung der der Gewährung jener Anträge entgegenstehenden, insonderheit finanziellen, Hindernisse die Aufmerksamkeit gerichtet haben.

Die Holsteinische Ständeversammlung theilt die unveränderliche Ueberzeugung von der Verwerflichkeit einer Einnahmequelle, über deren moralisch-nachtheiligen Einfluß in dem intelligenten Theil der Bewohner unsers Landes nur Eine Stimme ist, welche mit der Untergrabung des Wohlstandes der geringen Volksclasse zugleich deren moralische Existenz gefährdet, von der Ungerechtigkeit einer Steuer, welche insonderheit die minder vermögende Volksclasse drückt, welche das Maaß der Belastung durch keinen Unterschied des Vermögens bestimmt.

Wäre daher allein von einem unbedingten Wegfall beider Steuern die Rede, so daß der Einnahmeausfall von den Finanzen ohne Ersatzsteuer getragen werden könne, so würde sich die Holsteinische Ständeversammlung nur unbedingt dafür erklären können, da zunächst gerade diese beiden Steuern Ew. Königl. Majestät Berücksichtigung im hohen Grade verdienen, wiewohl der Aufhebung der Kopfsteuer selbst dann noch zugleich zu beseitigende Bedenklichkeiten sich entgegen stellen, indem theils einzelne Theile des Herzogthums Holstein dieser Steuer

gar nicht unterworfen sind, es daher jedenfalls erst einer nähern Untersuchung bedürfte, ob durch den Wegfall der Steuer nicht eine Prägravation der befreiten Districte eintritt, theils aber einige Districte, namentlich Städte, durch den unbedingten Wegfall der Steuer auf eine nicht zu rechtfertigende Weise gegen andere Districte bevorzugt werden würden.

Ew. Königliche Majestät haben aber der Holsteinischen Ständeversammlung eröffnet:

„Daß weder der durch die Aufhebung des Zahlenlotto's der Finanzkasse entstehende Ausfall, noch der zugleich durch den Wegfall der Kopfsteuer erwachsende Einnahme-Verlust, ohne Ersatzsteuer getragen werden könne,"

und haben Ew. Königl. Majestät zugleich die Einführung einer Branntweinsteuer nach denselben Grundsätzen, wie im Königreiche, in Allerhöchste Erwägung gezogen, um der Finanzkasse für die derselben entstehende Einbuße einen entsprechenden Ersatz zu verschaffen.

Die Holsteinische Ständeversammlung hält es für ihre Pflicht, bei der einflußreichen Wichtigkeit der Frage, ob überhaupt eine neue Steuer eingeführt werden solle, und um mit gewissenhafter Ueberzeugung ihre Stimme für die Einführung einer Ersatzsteuer abzugeben, es allerehrfurchtsvoll offen auszusprechen, daß sie zunächst ohne Vorlage eines vollständigen Finanzbudgets sich außer Stande sieht, über jene Frage mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Denn so sehr die Versammlung sich überzeugt hält, daß Ew. Königliche Majestät nur mit Nothwendigkeit das Urtheil ausgesprochen, daß die Finanzkasse, ungeachtet der ihr in neuester Zeit durch den Zoll erwachsenen bedeutenden Einnahmevermehrung, den Ausfall der fraglichen Steuern nicht decken kann, so muß die Versammlung doch im Interesse Ew. Königlichen Majestät und des Landes dringend wünschen, und es für ihr Urtheil als unerläßliche Bedingung erachten, daß auch sie eine nicht minder sichere Basis ihrer Prüfung und ihres Urtheils habe.

Die Holsteinische Ständeversammlung, geleitet von der Ueberzeugung, daß jede Steuerveränderung, jede Einführung einer neuen Steuer, bei den im Herzogthum Holstein bestehenden Steuerverhältnissen von unendlicher Wichtigkeit, und unberechenbarem Einfluß ist, kann es daher nur für ihre unerläßliche Pflicht halten, ihr Urtheil hierüber von einer genauen, umfassenden, allseitigen Prüfung des Finanzbudgets abhängig zu machen, um mit Rücksicht auf die ihr bekannte Finanzlage des Landes, was an ihr durch allerunterthänigste Vorschläge zu erwirken, damit durch weise Oeconomie und durchgreifende Ersparungen im Staatshaushalte, bei den in neuester Zeit gesteigerten Einnahmequellen, dasjenige erreicht werden könne, was sich durch die Versammlung als Wunsch des Landes ausgesprochen, und was zu erfüllen das Ziel Ew. Königlichen Majestät Bestrebungen ist.

Die Holsteinische Ständeversammlung erwartet daher vertrauensvoll zunächst die Vorlage einer specificirten Uebersicht sämmtlicher Staatseinnahmen und Ausgaben, damit sie mit Sicherheit eine Ueberzeugung gewinne, inwiefern die das Land schon bereits so schwer drückenden Steuern und Abgaben, nachdem die nothwendigen Ersparungen in allen Zweigen des Staatshaushalts eingetreten, nicht hinreichen sollten, die durch den Wegfall des Lotto's und der Kopfsteuer den Finanzen entstehende Einbuße zu decken. So wie daher das Urtheil der Holsteinischen Ständeversammlung überhaupt über eine Ersatzsteuer von der genauen Einsicht in die Finanzlage unsers Landes bedingt ist, so sieht sie sich gleichfalls mit Rücksicht auf die Allerhöchst proponirte Branntweinsteuer, im Fall eine neue Steuer unerläßlich wäre, durchaus außer Stande, ein motivirtes Urtheil zu fällen, da ihr alle Mittel fehlen, um diesen so wichtigen und einflußreichen Gegenstand für unser Land zur Zeit nur irgend genügend würdigen zu können.

Wenn auch die Ständeversammlung, sobald sie überzeugt ist, daß nur auf dem Wege einer neuen

Steuer eine Wandlung der durch die fraglichen Steuern hervorgerufenen verwerflichen Zustände möglich, nach den bestehenden Steuerverhältnissen nur für eine indirecte Steuer sich entscheiden könnte, so hat sie doch nicht mit Entschiedenheit sich die Frage beantworten können, welche indirecte Steuer überhaupt die beste, und namentlich nicht, ob die Branntweinsteuer, so wie solche im Königreiche besteht, von ihr empfohlen werden könne.

Die Ständeversammlung hat bei dem Mangel der Vorlagen und der Kürze der ihr zur Erwägung und Prüfung dieser so einflußreichen Frage angewiesenen Zeit, nicht zu dem Resultate gelangen können, sich mit Sicherheit über die Einführung dieser Steuer zu entscheiden.

So wie indeß jeder Branntweinsteuer nach den factischen Zuständen unsers Landes Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so würde es insbesondere doch jedenfalls einer genauen Vorlage der Art der Steuer, und der nothwendig werdenden ausführbaren Controllmaaßregeln bedürfen; es würde erst eine ausführliche Darlegung der Branntweinbrennereien unsers Landes überhaupt, ihrer Fabrikation, so wie aller auf die Berechnung der Steuer einflußreichen Momente erforderlich sein, um irgend ein befriedisendes Urtheil zu fällen.

Gestützt auf diese Gründe hat die Holsteinische Ständeversammlung mit 25 gegen 17 Stimmen beschlossen, Ew. Königl. Majestät ihr allerunterthänigstes Bedenken dahin zu ertheilen:

„Daß sie zur Zeit die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer gegen Einführung der vorgeschlagenen Branntweinsteuer nur abrathen kann."

Die Minorität der Holsteinischen Ständeversammlung, bestehend aus 16 Mitgliedern derselben, ist gleichfalls der Ansicht, daß sie die vorgeschlagene Branntweinsteuer abweisen müsse, glaubt sich aber verpflichtet, dies in noch deutlicheren Worten zu thun. Sie muß sich auf das Bestimmteste dahin aussprechen, daß sie das Anrathen jeder neuen Steuer nur widerrathen könne, sei es eine directe oder indirecte Steuer, bevor nicht die Versammlung die genaueste Einsicht in die Finanzen des Landes erhalten, und sie aus selbiger Einsicht eine entgegenstehende Ueberzeugung etwa gewonnen habe.

Die Minorität ist ferner des Dafürhaltens, daß überhaupt keine neue Landessteuer sich zur Aufhebung des Zahlenlotto's rechtfertigen lasse, wenn sie sich gleich gerne mit den früheren Anträgen der Versammlung einverstanden erklärt, daß, sobald als die Finanzen durch Ersparungen im Staatshaushalte im Stande sind, den Wegfall der ihnen durch das Lotto zugewiesenen Einnahmen zu tragen, das Zahlenlotto wegfallen möge, und kann sie auch nur insofern die gleichfalls durch frühere Petitionen der Versammlung beantragte Milderung der Kopfsteuer für die dürftigen Volksclassen wünschen.

Die Minorität ist ferner der Ansicht, daß eine Branntweinsteuer, falls überhaupt die Nothwendigkeit der Feststellung einer neuen Steuer, nach gewonnener Einsicht in die Finanzen des Landes, zur Frage stehe, nicht besonders vor andern Steuern angerathen werden könne, da ihr alle Mittel fehlen, um einen so hochwichtigen Gegenstand zur Zeit nur einigermaaßen prüfen zu können. Jedenfalls muß es der Minorität bedenklich erscheinen, durch eine Branntweinsteuer, welche für beide Herzogthümer eine Summe von circa 5 bis 600,000 Rbthlr. betragen soll, einen Betrieb zu belasten, welcher, zum Theil erst im Aufblühen begriffen, schon durch den Andrang des wohlfeilern ausländischen Branntweins sehr gehemmt wird, und, wenigstens was die Kornbrennereien anbelangt, durch eine Branntweinsteuer vernichtet würde. Eine solche Steuer würde namentlich das Vernichtungsurtheil für alle noch bestehenden kleineren Brennereien sein; eine Menge von Familien, die jetzt noch dem Staate und der Commüne beträchtlich steuern, an den Bettelstab bringen, und so für einen nicht unbedeutenden Theil betriebsamer Unterthanen die Quelle großen Unglücks sein.

Wenn endlich die Minorität behauptet, daß die in den beiden Herzogthümern sich findenden Brennereibetriebe gar nicht im Verhältniß zu der in Anspruch genommenen Summe von 5 bis 600,000 Rbthlr. stehen, wenn sie überzeugt ist, daß die größere Menge von Brennereien sich im Herzogthum Holstein befinde, dies Herzogthum mithin bei weitem mehr, als das Herzogthum Schleswig zur Aufbringung jener Summe beitragen müsse, — welches um so ungerechter erscheinen muß, wenn sogar von Aufhebung der Kopfsteuer die Rede ist, zu deren Betrage das Herzogthum Holstein jetzt nur ein Dritttheil zahlt — so glaubt die Minorität der Versammlung, Ew. Majestät ihr allerunterthänigstes Bedenken nur dahin abstatten zu können:

„Daß die Aufhebung des Zahlenlotto's und der Kopfsteuer gegen Einführung einer Branntweinsteuer nicht rathsam sei."

Itzehoe, den 23sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, d'Aubert.
Präsident.

Bedenken,

betreffend eine den Secretairen anderweitig zu gestattende Hülfe.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in Folge allerunterthänigster Petition der Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung derselben in der gegen-

wärtigen Diät den Entwurf eines Allerhöchsten Patents vorlegen zu lassen die Gnade gehabt, durch welches den Secretairen der Ständeversammlung anderweitige Hülfe bei Besorgung der ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Geschäfte gestattet werden sollte.

Die Ständeversammlung hat es nur mit dem ehrfurchtsvollsten Danke anerkennen können, daß Ew. Königliche Majestät Allerhöchst geruht haben, die ausgesprochenen Wünsche der Versammlung in dieser Hinsicht zu erfüllen, und solche Maaßregeln zur Berathung vorzulegen, durch welche die den Secretairen der Ständeversammlung so nothwendige Erleichterung verschafft werde.

Ohne den ihr vorgelegten Entwurf erst einem Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen, hat die Ständeversammlung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, denselben sofort seinem ganzen Inhalte nach anzunehmen, und die Ausführung ohne vorgängige Bearbeitung durch einen Ausschuß allerehrerbietigst zu beantragen.

Nachdem Ew. Königlichen Majestät Commissarius sich durch Allerhöchstes Rescript ermächtigt erklärt, den in Frage stehenden Entwurf, insofern die Ständeversammlung mit demselben einverstanden, sofort zur Ausführung kommen zu lassen, ist auch auf den Wunsch derselben das Patent sogleich provisorisch in Kraft getreten, und demselben gemäß durch die Allerhöchst ernannten Gehülfen den Secretairen der Ständeversammlung die wünschenswerthe Erleichterung geworden.

Die Ständeversammlung überzeugt von der Zweckmäßigkeit des vorliegenden Allerhöchsten Entwurfs, glaubt daher Ew. Königliche Majestät die nach demselben beabsichtigte gesetzliche Verfügung, ihrem unbeschränkten Inhalte nach, ehrfurchtsvoll anrathen und bitten zu müssen:

„Ew. Königliche Majestät wollen allerhuldreichst geruhen, dem vorliegenden, bereits pro-

visorisch in Kraft getretenen Entwurfe Gesetzeskraft zu geben."

Itzehoe, den 3ten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. **d'Aubert**, Secretair.

Bedenken,

betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruht, der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe vorlegen zu lassen. Nachdem die Ständeversammlung den Bericht eines von ihr erwählten Ausschusses über die beabsichtigte Verordnung eingezogen hat, und darauf die vorgeschriebene Berathung vorgenommen worden ist, ermangelt dieselbe nicht, das Allerhöchst erforderte Gutachten in Folgendem zu erstatten.

Im Allgemeinen kann die Versammlung mit den Vorschriften und der Fassung des vorgelegten Entwurfs nur einverstanden sein, da allgemeine Grundsätze über die Abbüßung von Brüchen, im Fall der Insolvenz der Verurtheilten, ein längst gefühltes Bedürfniß sind, und die Bestimmungen des Entwurfs auch als geeignet erscheinen, diesem Bedürfniß abzuhelfen.

Es sind daher auch nur einige untergeordnete Aenderungen und Zusätze, welche die Versammlung

Ew. Königl. Majestät vorzuschlagen sich veranlaßt sieht.

Zuvörderst scheint es der Versammlung (mit 28 Stimmen gegen 12) wünschenswerth, wenn hinter der Scala im §. 1 das in derselben enthaltene Princip durch Einschaltung des Satzes:

„Die für die größere Summe vorgeschriebene Berechnung findet jedoch nur Anwendung, nachdem zuvor die in der erkannten Brüche enthaltenen kleineren Summen, in Gemäßheit der dafür geltenden Berechnung, in Abschlag gebracht sind,"

bestimmter hervorgehoben würde.

Denn wiewohl das Princip aus dem nachfolgenden Beispiel ersichtlich ist, so dürfte es doch kaum in der Scala selbst zu erkennen sein, während es doch für angemessen erachtet werden muß, daß die in einem Gesetz aufgestellte Regel auch ohne Beifügung von Beispielen gefunden und verstanden werden kann. Indessen ließe sich derselbe Zweck auch durch eine andere, das zu Grunde liegende Princip deutlicher ausdrückende Fassung der Scala erreichen, was am kürzesten und einfachsten geschehen möchte, wenn es hieße:

„Und zwar nach dem Verhältnisse, daß

der 1ste	bis	5te Tag	jeder	2	Rbthlr.
„ 6te	—	10te	„	3	„
„ 11te	—	15te	„	5	„
„ 16te	—	20ste	„	10	„
„ 21ste	—	25ste	„	20	„
„ 26ste	—	30ste	„	40	„

abbüßt.

Ferner hält es die Versammlung mit (36 Stimmen gegen 4) für zweckmäßig, am Schluß des §. 1 noch hinzuzufügen:

„Eben so wenig finden die obigen Vorschriften auf Ordnungsstrafen, welche gegen Beamte und im Zollwesen vorkommen, Anwendung, und dasselbe gilt von der dem Justizfond zufließenden Summe, deren Zahlung zufolge des §. 6 der Verordnung vom 9ten August 1811

in den bei den Oberdicasterien in der Appellations- und Supplications-Instanz verhandelten Sachen, der zur Kostenerstattung verurtheilten Parthei, aufzuerlegen ist."

Dieser Zusatz enthält zwar nichts, als was den mitgetheilten Motiven zufolge, ohnehin die Absicht des zu erlassenden Gesetzes ist. Allein, da jene Ordnungsstrafen, so wie die erwähnte Abgabe an den Justizfond leicht mit eigentlichen Brüchen verwechselt werden können, auch die einem solchen Mißverständniß vorzubeugenden Motive nicht gerade allen Richtern zu Gesicht kommen möchten, so findet die Versammlung es räthlich, den obigen Zusatz aufzunehmen.

Die Versammlung kann übrigens nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die Bemerkung einfließen zu lassen, wie es nach ihrer Ansicht am besten sein würde, die vorgedachte Abgabe an den Justizfond ganz abzuschaffen, weil dieselbe eine unbillige Härte gegen den enthält, der in gutem Glauben gestritten hat, was bei dem jetzt so complicirten Rechtszustande auch in einer ungerechten Sache sehr leicht möglich ist; dem Unterliegenden in vielen Fällen als eine schmachvolle Ungerechtigkeit erscheint; die Anwälde bedenklich macht, Rechtsmittel zu ergreifen, auch wo hinreichender Grund dazu vorhanden wäre; die Gerichte bestimmt, sofern es nur irgend angeht, die Kosten zu vergleichen, wodurch der Gerechtigkeitspflege geschadet und die Abgabe auch für den Sieger selbst nachtheilig wird, und eben darum endlich auch dem Justizfond wenig einbringt.

Im Betreff des §. 2 des Entwurfs glaubt die Versammlung (mit 21 Stimmen gegen 19) die Weglassung der Worte:

„Und zugleich festgesetzt haben, daß die nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung eintretende Gefängnißstrafe, so weit thunlich, nur in solchen Gefängnissen vollzogen werden soll, welche nicht zur Detention von schweren Verbrechern benutzt werden,"

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anrathen zu müssen. Obgleich es nämlich zu wünschen wäre, daß die zur Detention schwerer Verbrecher dienenden Locale niemals benutzt würden, um darin Brüchen abbüßen zu lassen, so fehlt es doch zur Zeit noch an vielen Orten an hinreichenden Gefängnissen, um eine solche Unterscheidung des Gebrauchs durchführen zu können, und die Versammlung besorgt, daß der obige Satz ganz gegen seinen Zweck als eine gesetzliche Auctorisation aufgefaßt werden möchte, diejenigen, welche Brüchen durch Gefängniß abzubüßen haben, da einzusperren, wo man die eigentlichen Verbrecher aufzubewahren pflegt, und daher eher hindernd als fördernd auf die Anlegung besonderer Gefängnisse für die Abhaltung von Gefängnißstrafen, einwirken könnte.

Endlich erlaubt sich die Versammlung noch (mit 31 Stimmen gegen 9) allerunterthänigst zu beantragen, daß in das zu erlassende Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde:

„Daß das Administrativcollegium, welches eine Brüche erkannt hat, und an deren Stelle die Anwendung einer Gefängnißstrafe verlange, nöthigenfalls auch die Kosten dieser Strafverwandlung tragen müsse."

In Rücksicht des höchstpreislichen Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii würde es freilich einer solchen Vorschrift nicht bedürfen, da dieselbe bereits in der Allerhöchsten Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, §. 234 enthalten ist. Für die andern Administrativ-Collegien fehlt es hingegen bis jetzt noch an einer Bestimmung dieser Art, während nicht ersichtlich ist, weshalb diese Collegien in der fraglichen Beziehung nach andern Grundsätzen behandelt werden sollten, als das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium. Die vorgeschlagene Bestimmung ist auch nur eine Anwendung eines allgemeinen Princips, welches überall befolgt wird, wenn ein Gericht die Vollziehung einer von ihm erkannten Strafe bei einem andern Gericht requirirt, wozu noch dies hinzukommt, daß die meisten

Administrativ-Collegien eigene Kassen besitzen, in welche die von ihnen erkannten Brüchen hineinfließen. Einzelne Administrativ-Collegien mögen freilich einer besondern Kasse entbehren, wie namentlich Ew. Majestät Provinzial-Regierung zu Gottorff, indessen kann, wo dies der Fall ist, die Versammlung es nur für billig und nothwendig erachten, daß den gedachten Collegien die zur Vollziehung der ihnen beigelegten Strafgewalt erforderlichen Geldmittel aus der Staatskasse verabreicht werden.

Dem Vorstehenden zufolge richtet nun die Versammlung ihren ehrfurchtsvollen Antrag dahin:

„Daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, die im Entwurf vorgelegte Verordnung, unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen, zu erlassen und zum Gesetz zu erheben."

Itzehoe, den 4ten Sept. 1840.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Burchardi**, Berichtserstatter.

Bedenken

über den Antrag zum Verständniß des §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831, veranlaßt durch die Allerhöchste Eröffnung vom 11ten Juli 1840.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung hat bereits in ihrer allerunterthänigsten Adresse gegen Ew. Majestät auszusprechen sich erlaubt, wie sie die ihr durch die Allerhöchste Eröffnung vom

11ten Juli d. J. auf die ständischen Anträge der vorigen Diät sub Nr. 13 gewordene Mittheilung zum Gegenstande ihrer sorgfältigsten Erwägung zu machen, für ihre heiligste Pflicht hat ansehen müssen. Wenn die Versammlung gegenwärtig das Ergebniß der desfalls auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise Statt gefundenen Erörterung Ew. Majestät ehrfurchtsvoll vorzutragen sich erlaubt, so wird es dabei der Versicherung nicht bedürfen, daß sie bei dieser Angelegenheit einzig und allein das wahre Wohl des Herzogthums, dessen Interessen ihrer Vertretung anvertraut sind, vor Augen gehabt hat. Auch können wir für diese, das wahre Wohl des Landes so nahe berührende, Angelegenheit, nach der uns von Ew. Königlichen Majestät vor Kurzem gewordenen mündlichen Zusicherung, mit Gewißheit die Berücksichtigung dieser unserer Anträge erwarten. Dankbar erkennen wir die Offenheit, mit welcher die in der Allerhöchsten Eröffnung enthaltene Erklärung gegeben ist. Daß diese Mittheilung keinesweges als eine gesetzliche Vorschrift zu betrachten sei, dies dürfen wir schon nach den uns desfalls gewordenen Aeußerungen des Commissarius Ew. Königl. Majestät als völlig unzweifelhaft ansehen. Wir haben es aber auch vollkommen zu würdigen verstanden, wenn Ew. Majestät einen Entwurf zu einem in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze zu unserer Berathung und Begutachtung überall nicht haben vorlegen lassen. Dies kann nur unsere Ueberzeugung verstärken, daß wir nur den Wünschen Ew. Königl. Majestät entgegen kommen, indem wir mit gleicher Offenheit und Freimüthigkeit unsere Ansichten Ew. Majestät vortragen, so wie, daß Ew. Majestät das Ergebniß unserer Erwägungen, welche jene Allerhöchste Mittheilung hervorgerufen hat, der sorgfältigsten Prüfung im Interesse des Herzogthums zu unterziehen geruhen werden.

Die von Ew. Königl. Majestät uns gewordene Mittheilung, daß Allerhöchstdieselben durch eine sorgfältige Erwägung der bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 Statt ge-

habten Erörterung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der erhabene Stifter unserer Institution durch die Bestimmung des §. 6 des eben gedachten Gesetzes den Beschlüssen der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt landesherrlicher Aufsicht und Genehmigung, nur diejenigen Angelegenheiten habe überlassen wollen, welche das ganze Herzogthum als Eine Commüne betreffen, hat uns die dringendste Aufforderung sein müssen, nichts unversucht zu lassen, was in unseren Kräften stand, um diese Ueberzeugung zu der unsrigen machen zu können. Als Ergebniß unserer Bemühungen müssen wir es aber offen aussprechen, daß wir dies nicht vermocht haben, daß es schwerlich je gelingen wird, die Einwohner des Herzogthums Holstein davon zu überzeugen, daß unter dem in dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes gebrauchten Ausdruck „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum" nur die das ganze Herzogthum als Eine Commüne betreffenden Angelegenheiten haben verstanden werden können. Eine eigene Einsicht der auf die Erörterung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 sich beziehenden Acten haben wir uns zu verschaffen nicht vermocht. Wir haben daher bei näherer Prüfung nur die allgemein geltenden Regeln der Auslegung zum Grunde legen können. Das selbstständig bestehende Herzogthum Holstein, welches nicht einen Theil des Königreichs Dänemark ausmacht, welches nicht eine Provinz Dänemarks, sondern als eigener Staat dem Herzoglichen Scepter Ew. Majestät untergeben ist, wird eben aus diesem Grunde in seiner Gesammtheit nie als Eine Commüne aufgefaßt werden können. Selbst aber auch, wenn, wie wir das anzunehmen nicht vermögen, diesen Verhältnissen bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes nicht die Berücksichtigung zu Theil geworden sein sollte, welche für dieselben nothwendig in Anspruch genommen werden muß, so ist doch, insofern der Gesetzgeber die Angelegenheiten, welche das ganze Herzogthum als Eine Commüne betreffen, bezeichnen wollte, der dafür gebrauchte Ausdruck: „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum" dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in dem Sinne, welcher nach dem Wortverstande mit jenem Ausdruck verbunden wird, so gänzlich widerstreitend, daß wir die Ueberzeugung von der Absicht eines so ungewöhnlichen Verständnisses jener Worte nur in dem Fall zu gewinnen uns im Stande sehen würden, wenn irgend Umstände vorlägen, welche zu der Annahme berechtigen könnten, daß des verewigten Königs Majestät dem Ausdruck: „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum" auch sonst dies ungewöhnliche Verständniß beigelegt habe. Eine Ansicht der meisten gesetzlichen Anordnungen ergiebt aber hievon geradezu das Gegentheil, so wie wir in dieser Hinsicht nur auf den §. 29 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung, so wie den der Stände-Versammlung in ihrer vorigen Diät vorgelegten Entwurf einer Städte-Ordnung und die Bedeutung aufmerksam machen dürfen, in welcher dort das Wort: „Communal-Angelegenheiten" gebraucht ist, in allerhöchsten Anordnungen, welche mit dem allgemeinen Gesetz in der engsten Beziehung stehen, so enthält auch nach unserm allerunterthänigsten Erachten, die für das Königreich unterm 28sten Mai 1831 wegen Einführung der Provinzialstände erlassene Anordnung die im §. 6 derselben enthaltene Bestimmung:

> „Da Vi ansee det gavnligt, at der indrømmes Provindsial-Stænderne Medvirkning til Commünernes Anliggender,"

den deutlichsten Beweis, daß bei Erlassung jenes Gesetzes es beabsichtigt sei, den Stände-Versammlungen des Königreichs eine Mitwirkung, mit Rücksicht auf die Angelegenheiten der Commünen, einzuräumen. Haben zwar Se. Majestät der verewigte König in dieser Hinsicht, was das Königreich anbetrifft, Sich annoch eine nähere Erwägung und Bestimmung vorbehalten, während den Stände-Versammlungen der Herzogthümer ein bestimmtes Recht sofort eingeräumt ist, so kann es doch einem Zwei-

fel überall nicht unterliegen, daß der Ausdruck „Commünernes Anliggender" dort in einem ganz andern Sinne gebraucht ist, als derjenige, welcher bei dem gleichen Ausdruck in dem für die Herzogthümer erlassenen Gesetz beabsichtigt sein soll. Wir haben uns nicht zu überzeugen vermocht, daß der Stifter der Institution mit einem und demselben in zwei verschiedenen, an demselben Tage vollzogenen Gesetzen gebrauchten Ausdruck eine ganz verschiedene Bedeutung verbunden haben könne!

Daß aber durch das allgemeine Gesetz, insofern der Ausdruck: „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum" in der jetzt angegebenen Bedeutung aufgefaßt und verstanden werden soll, der ständischen Versammlung des Herzogthums Holstein in der That weniger Rechte gegeben sein würden, als solche den Stände-Versammlungen des Königreichs verheißen worden, ist offenbar. Die der Versammlung eingeräumte Beschlußnahme in Angelegenheiten, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffen, würde, nach der offen gegebenen Erklärung des Commissarius Ew. Königl. Majestät, für jetzt ohne alle Bedeutung sein, eben weil es, nach Ansicht der Regierungs-Collegien Ew. Majestät zur Zeit gar keine Angelegenheiten giebt, welche das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffen. Aber eben dies würde auch für die Zukunft gelten; es würde da mindestens an jeder festen Grundlage fehlen, indem selbst bei solchen Einrichtungen im Herzogthum, auf welche jener Begriff etwa nach der Ansicht der Regierung Anwendung finden könnte, und welche in künftiger Zeit möglicher Weise entstehen möchten, immer schon allein dadurch, daß für solche Einrichtungen eine Gemeinschaftlichkeit beider Herzogthümer Schleswig und Holstein von der Regierung für nothwendig erachtet wird, jede Ausübung des Beschlußnahme-Rechts der Versammlung würde vereitelt werden können. Daß aber der verewigte Stifter unserer Institution in dem dieselbe begründenden allgemeinen Gesetze den Unterthanen ein durch die Versammlung

auszuübendes Recht habe einräumen wollen, welches gar nicht in Ausübung zu bringen wäre, das vermögen wir nicht auszusprechen. Schon der entfernteste Gedanke an eine solche Möglichkeit würde für uns eine Verletzung der dem erhabenen Verewigten schuldigen Pietät, des Andenkens an Ihn und Sein rastloses, nur auf das Wohl Seiner Unterthanen gerichtetes Streben sein. Wir würden uns des von Ew. Majestät zu Theil gewordenen Vertrauens unwürdig machen, wenn wir nicht überzeugt wären, daß Ew. Majestät diese unsere Ansicht theilen, daß Sie derselben Ihren völligen Beifall schenken.

So unzweifelhaft es aber auch ist, daß dem Herzogthum durch den §. 6 des allgemeinen Gesetzes, auch wenn der Ausdruck: „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum" in der mehr angegebenen Bedeutung bei Erlassung des Gesetzes aufgefaßt worden, ein wirkliches schon jetzt durch die Versammlung auszuübendes Recht habe ertheilt werden sollen; so viele hochwichtige Gegenstände es allerdings giebt, in Betreff deren jenes Verständniß des mehrgedachten §. 6 vorausgesetzt, die Versammlung eine Beschlußnahme, unter Vorbehalt der landesherrlichen Aufsicht und Genehmigung, in Anspruch würde nehmen können, eben weil sie das ganze Herzogthum als eine Commüne betreffe, wohin unter Anderm namentlich die Bestimmung über die im Herzogthum anzulegenden Chausseen und Landstraßen und deren Refection zu rechnen sein dürfte: so haben wir doch schon aus dem Umstande, daß der Entwurf einer Wege-Ordnung gerade jetzt uns lediglich zur Berathung ganz allgemein vorgelegt worden ist, die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es nicht die Ansicht Ew. Majestät sei, daß auf Angelegenheiten dieser Art das angegebene Verständniß des §. 6 Anwendung finden könne und solle. Es ergiebt sich hieraus aber zugleich, daß jenes Verständniß des §. 6 auf keine Weise geeignet ist, um die durch das Gesetz der ständischen Versammlung verliehenen Rechte bestimmt und unzweifelhaft zu erkennen, daß bei der Annahme dieser Bedeutung des

§. 6 Weiterungen über die Befugnisse der ständischen Versammlung fast bei jeder Angelegenheit, welche Gegenstand ihrer Verhandlungen wird, in Zukunft als unvermeidlich würden vorherzusehen sein.

Kann aber auf diese Weise aus der Absicht des verewigten Stifters der Institution, wenn gleich Ew. Majestät die Ueberzeugung von dem Vorhandensein derselben gewonnen haben, ein die Rechte des Landes unzweifelhaft feststellendes Resultat überall nicht gewonnen werden, so dürfen wir auch noch besonders bemerklich machen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei dem Verständniß eines Gesetzes überall nur dann in Betracht zu ziehen sein dürfte, wenn die grammatische Erklärung der gebrauchten Ausdrücke an und für sich einen Sinn zu geben nicht vermag. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist dies da, wo Verleihungen des Regenten in Rede stehen. Rechte, welche der Herrscher ertheilt, sind im vollsten Sinne zu nehmen, der den Worten nach darin gefunden werden mag. Das Zutrauen, welches das Land zu den Aussprüchen und Versprechungen der höchsten Staatsgewalt hegt und hegen soll, darf nicht getäuscht werden. Solche Täuschung würde die verderblichsten Folgen nach sich ziehen. Als die nächste derselben würde die Nichtachtung der Institution, welche zunächst bestimmt ist, das Band des Vertrauens zwischen Fürsten und Volk zu befestigen, von Seiten der Unterthanen sich ergeben, daß auch Se. Majestät der verewigte König geneigt gewesen, im vollen Wortsinne die von Ihm verliehenen Rechte zu gewähren, selbst wenn die Absicht bei Erlassung eines Gesetzes eine andere gewesen, ergiebt sich auf das unwiderleglichste durch das Resultat der Verhandlungen über die Auslegung der Octroy der Nationalbank. Wie die Bestimmung des §. 6 des allgemeinen Gesetzes, nach geschehener Erlassung des Gesetzes, von dem verewigten Könige selbst, ganz abgesehen von der ursprünglich bei Erlassung des Gesetzes gehegten Absicht, verstanden und aufgefaßt worden sei, nachdem es zu Seiner Kunde gekommen, auf welche Weise der Sinn jener Bestimmung in der Holsteinischen Stände-Versammlung in ihrer ersten Diät von mehreren Mitgliedern derselben verstanden worden, und nachdem die Versammlung in ihrer zweiten Diät ihre hiemit übereinstimmende Ansicht unumwunden und offen in ihrer allerunterthänigsten Erklärung vom 23sten November 1838 ausgesprochen hatte, darüber hat die Versammlung zwar bestimmte Aufklärungen zu erlangen nicht vermocht. Daß aber der Stifter unserer Institution bei der Deutung der dem Herzogthume durch dieselbe verliehenen Rechte denselben Grundsatz befolgt haben würde, als den allgemein von Ihm für richtig und heilig erkannten, welcher bei Deutung der dem Königreich durch die Octroy der Nationalbank verliehenen Rechte befolgt ist, das kann und darf die Versammlung nimmermehr bezweifeln. Dieselbe hat aus diesen Gründen nicht der Ansicht sein können, daß die ihr in der Allerhöchsten Eröffnung vom 11ten Juli d. J. gewordene Allergnädigste Mittheilung über die von Ew. Majestät gewonnene Ueberzeugung, in Betreff der von dem verewigten Könige bei Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 gehegten Absicht, für das Verständniß der durch den §. 6 jenes Gesetzes dem Lande verliehenen Rechte als ausweichend angesehen werden könne, und sie hat eben daher einen hierauf gerichteten Antrag eines ihrer Mitglieder mit 40 Stimmen gegen 6 Stimmen ablehnen müssen.

Das richtige Verständniß der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmung kann, nach der Ansicht der Versammlung, nur in der wörtlichen Bedeutung des gebrauchten Ausdruckes: „Communal-Angelegenheiten im Herzogthum“ gefunden werden. Dieser Wortsinn ist an und für sich klar, er befaßt die Angelegenheiten der Communen im Herzogthum. Dies ist übereinstimmend mit dem in dem Gesetz für Dänemark gebrauchten Ausdruck: „Communernes Anliggender.“ In diesem Sinn allein können die Worte eine ungezwungene Bedeutung erhalten. Es ist dies die Bedeutung, in welcher die Versammlung, in welcher die Bewohner

des Herzogthums jene gesetzliche Bestimmung stets aufgefaßt haben.

Ew. Königl. Majestät haben es bereits ausdrücklich anerkannt, daß die Wortfassung des §. 6 des allgemeinen Gesetzes zu einem solchen Verständniß habe Anlaß geben können. Daß aber dies Verständniß der gesetzlichen Bestimmung mit dem Geiste der ins Leben gerufenen ständischen Institutionen in einen nicht zu hebenden Widerspruch treten würde, dies vermögen wir, wir dürfen es offen erklären, nicht zu erkennen, schon um deswillen nicht, weil gewisse Beschlußnahmen jedenfalls der ständischen Versammlung überlassen sind. Die in dem allgemeinen Gesetze unverkennbar ausgesprochene erhabene Absicht des verewigten Stifters der Institution über den Zweck derselben, die durch den im §. 1 gebrauchten bedeutungsvollen Ausdruck „zuvörderst“ gegebene Verheißung, daß die Institution keineswegs für immer in den ihr für jetzt gestellten Schranken bleiben solle, erhält nach unserm alleruntertänigsten Dafürhalten gerade durch die Bestimmung des §. 6, so wie sie gegeben, die beziehungsreichste Bestätigung, indem den getrennten und der Regel nach nur berathenden Ständen gleich Anfangs in den Angelegenheiten eine entscheidende Stimme eingeräumt ist, wo ihre besondere Befähigung, dies umfassendere Recht schon jetzt auszuüben, mit vollem Grunde vorausgesetzt werden darf.

Der Ausdruck Communalangelegenheiten oder Angelegenheiten der Commünen im Herzogthum umfaßt zwar in seiner weitesten Beziehung sehr Vieles. Es kann derselbe sowohl auf dasjenige bezogen werden, was die Verfassung der Commünen betrifft, als auch auf die Verwaltung in den Commünen. Dieser Ausdruck, in dem allgemeinen Gesetze gebraucht, kann aber in Betracht der dort bestimmten Gränzen der Wirksamkeit der ständischen Versammlung nur dasjenige in sich befassen, was die Verfassung der Commünen, die Feststellung und Aenderung derselben betrifft. Die Verwaltung, die

Ausführung der gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen gehört überall nicht zum Wirkungskreise der Versammlung. In dieser Beziehung konnte ihr daher auch in Communalangelegenheiten durch das allgemeine Gesetz eine Wirksamkeit nicht eingeräumt werden, welche auszuüben dieselbe, ihrer ganzen Organisation zufolge, nicht im Stande ist. Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen zur Ordnung und Feststellung der Verfassung der Commünen auf einzelne derselben ist gleichfalls Gegenstand der Verwaltung. Auch in dieser Beziehung, und wo die Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf einzelne Commünen allein in Frage steht, kann daher eine Thätigkeit der Versammlung nicht Statt finden, wenn es gleich als eine Selbstfolge des der Versammlung in Betreff der Ordnung der Verfassung der Commünen eingeräumten Rechts betrachtet werden muß, daß auch für einzelne Commünen etwa erforderliche Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen der Beschlußnahme der Versammlung unterliegen müssen. Nur, wenn dies der Fall, würde den Commünen das wichtige Recht, welches für dieselben in der Vorschrift des §. 6 des allgemeinen Gesetzes gegeben ist, die Sicherstellung einer möglichst freien Bewegung in der Commüne, und der Entfernung aller nicht durchaus nothwendigen Hemmnisse in dieser Beziehung, wirklich zu Theil werden können. Indem die Versammlung nur auf diese Weise die ihr durch das Gesetz unter landesherrlicher Aufsicht und Genehmigung überlassene Beschlußnahme in Communalangelegenheiten im Herzogthume aufzufassen vermag, muß sie es dabei übrigens als sich von selbst verstehend betrachten, daß durch die der Versammlung in Betreff der Communalangelegenheiten im §. 6 des allgemeinen Gesetzes eingeräumte Beschlußnahme, in Betreff dieser Angelegenheiten eine Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise, wie die Thätigkeit der Versammlung überhaupt in Anspruch genommen werden kann, überall nicht geboten wird, daß vielmehr die Versammlung in dieser

Hinsicht so wenig Ew. Königl. Majestät Regierung in dem Rechte, die Initiative auch bei Angelegenheiten dieser Art zu ergreifen, als sich selbst in dem Rechte, solches auf dem Wege der Petition zu erwirken, im mindesten beschränkt halten kann.

Kann nun zwar die Versammlung ihrerseits keine Zweifel darüber hegen, welche Bedeutung der im §. 6 des allgemeinen Gesetzes enthaltene Ausdruck, „die Communalangelegenheiten im Herzogthum nur haben kann, nach dem Wortsinne und dem Zweck des ganzen Gesetzes, so muß sie es doch anerkennen, daß die durch den Zweck des Gesetzes, in welchem jener Ausdruck gebraucht ist, gebotene beschränkende Erklärung desselben aus der Wortfassung des Gesetzes nicht mit solcher Bestimmtheit hervorgeht, daß nicht möglicherweise in Zukunft über die Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift wieder Zweifel entstehen und eine Veranlassung zu unbegründeten Weiterungen werden könnten, deren Verhütung im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen muß. Durch eine bestimmtere Fassung des Gesetzes dürfte solchen Weiterungen vorgebeugt werden. Die Versammlung hält es für ihre Pflicht gegen ihren Fürsten und gegen das Vaterland, Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um eine solche herbeizuführen, indem sie eines Theils sorgfältig alles zu entfernen sich bemüht, was für die Zukunft etwa zu Ansprüchen Veranlassung geben könnte, welche nicht begründet erscheinen, andern Theils aber diejenigen Rechte, welche nach ihrer Ueberzeugung durch den §. 6 des allgemeinen Gesetzes dem Lande wirklich gegeben sind, nicht aufgeben darf, vielmehr diese eben so dringend, als ehrerbietig in Anspruch nehmen muß. Daß daher der fragliche §. 6 mittelst einer klareren Fassung eine bedeutungsvollere Beziehung erhalte, als ihm in der Allerhöchsten Eröffnung vom 11ten Juli d. J. gegeben ist, scheint uns in beiderlei Beziehung nothwendig, und daß er dadurch den Sinn erhalte, welchen die Bewohner Holsteins mit innigem Dank gegen Ew. Königliche

Majestät bisher angenommen haben, ist Allerhöchstihrer Holsteinischen Stände entschiedener Wunsch.

Die Holsteinische Ständeversammlung findet sich, nach ihrem desfalls mit 32 Stimmen gegen 14 Stimmen gefaßten Beschlusse aus obigen Gründen bewogen und verpflichtet, an Ew. Königl. Majestät einen allerunterthänigsten Antrag dahin zu richten:

„Daß in einem der Ständeversammlung vorzulegenden Gesetz-Entwurf der §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 folgendermaaßen gefaßt werden möge:

Die Feststellung und Aenderung der allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Verfassung der Communen im Herzogthum überhaupt, so wie der für einzelne Communen etwa erforderlichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen, wird, unter Vorbehalt der landesherrlichen Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt sein soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich repartirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen, beides jedoch unter Vorbehalt der zu bewirkenden Allerhöchsten Genehmigung."

Indem die Versammlung mit freudiger Zuversicht der Allergnädigsten Gewährung dieses Antrages von Ew. Königl. Majestät, ihrem erhabenen Herrscher, welcher die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der durch das Gesetz verliehenen Sicherstellung einer möglichsten Freiheit des Communallebens in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen weiß, entgegen sehen darf, werden Ew. Königl. Majestät nur die Erwiederung und Anerkennung des von Allerhöchstdemselben der Versammlung erwiesenen und in sie gesetzten Vertrauens, so wie der derselben von

Ew. Königlichen Majestät Commissarius geworde-nen persönlichen Erklärungen in dem von der Ver-sammlung zugleich mit 26 Stimmen gegen 20 Stim-men gefaßten Beschlusse finden:

„Den ihr vorgelegten Entwurf einer Städte-ordnung einer sofortigen Berathung zu unter-ziehen, wobei die Versammlung sich fest über-zeugt hält, daß solcher Beweis ihres Ver-trauens statt dem Rechte des Landes auf irgend

eine Weise nachtheilig zu sein, demselben nur wird förderlich sein können."

Itzehoe, den 7ten September 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Pro-vinzial-Ständeversammlung des Herzog-thums Holstein.

Balemann,	*Wiese*,
Präsident.	Berichterstatter.

Bedenken über Privat-Propositionen.

Petition,

betreffend die Vereinigung der Ständeversammlungen.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein ist in ihrer gegenwärtigen Diät von einem Abgeordneten die Proposition vorgelegt worden, daß in einer allerunterthänigsten Petition um Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer Holstein und Schleswig gebeten werden möge. Nachdem dieser Antrag durch einen dafür erwählten Ausschuß geprüft und darauf ordnungsmäßig in der Versammlung berathen worden ist, erlaubt sich die Versammlung, das Resultat ihrer Berathung Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Die Versammlung hat geglaubt, sich zunächst die Frage stellen zu müssen, ob der gewünschten Vereinigung der Ständeversammlungen der Herzogthümer gewichtige Gründe entgegenständen; ob diese Vereinigung mit solchen Schwierigkeiten oder mit solchen Nachtheilen verbunden sei, daß, aller dadurch zu erreichenden Vortheile ungeachtet, darauf verzichtet werden müßte. Eine sorgfältige Erwägung sämmtlicher bekannt gewordenen Einwendungen gegen die Vereinigung hat jedoch der Versammlung nicht die Ueberzeugung gegeben, daß wirklich Gründe vorhanden wären, welche die zur Zeit bestehende Trennung der Repräsentation der Herzogthümer gebieterisch forderten.

Als Haupteinwand darf wohl der angesehen werden, daß eine Vereinigung der getrennten Ständeversammlungen, deren Eigenschaft als Provinzialstände aufheben und sie in eine Institution von ganz anderer Natur verwandeln würde. So richtig dies Argument aber auch sein würde, wenn von Zusammenziehung der vier Allerhöchst angeordneten Ständeversammlungen in eine allgemeine Versammlung die Rede wäre, so wenig scheint dasselbe doch einen Antrag zu treffen, der nur Vereinigung von zwei Ständeversammlungen, gleichviel, ob die des Königreichs oder die der Herzogthümer bezweckt, sofern dabei, wie hier der Fall ist, keine weitere Aenderungen verlangt werden, als welche von selbst aus der Vereinigung folgen. Im Gegentheil dürfte sich die Behauptung rechtfertigen lassen, wenn darauf überall etwas ankommen könnte, daß eine solche partielle Vereinigung, weit entfernt, die Natur der Provinzialstände wesentlich umzuwandeln, gerade eine viel größere Aehnlichkeit zwischen den hiesigen Provinzialständen und den, von dem erhabenen Stifter unserer ständischen Institution zum Vorbilde gewählten Preußischen Provinzialständen hervorbringen würde, nicht bloß in Betreff des Umfangs der von denselben vertretenen Landestheile, sondern auch in Rücksicht des bei der Provinzialeintheilung zu Grunde zu legenden Princips. Denn die Preußische

Provinzialeintheilung zergliedert die Monarchie nur in so weit in Provinzen mit getrennter Repräsentation, als die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse der dem Preußischen Scepter unterworfenen Länder eine erhebliche Verschiedenheit dieser Länder zurückgelassen haben, und nach diesem Muster können hier das Königreich auf der einen, und die Herzogthümer auf der andern Seite, als ähnliche Theile der gesammten Monarchie betrachtet werden, während die gegenwärtige Scheidung eines befriedigenden Theilungsgrundes durchaus zu entbehren scheint.

Damit fällt zugleich ein anderer Einwand weg, nämlich, daß den Herzogthümern keine Vereinigung ihrer Stände bewilligt werden könne, ohne dem Königreiche eine gleiche Vergünstigung angedeihen zu lassen. Die Versammlung muß es natürlich dem Allerhöchsten Ermessen Ew. Königl. Majestät überlassen, inwiefern eine gleiche Behandlung beider Theile in der angegebenen Beziehung nothwendig sei oder nicht; ihrerseits aber kann sie, nach dem, was so eben bemerkt worden, gegen diese Gleichheit nichts zu erinnern haben, wenn sie auch nicht findet, daß, dafern Umstände irgend einer Art nicht gestatten sollten, die Stände des Königreichs in Eine Versammlung zu vereinigen, dies ein Rechtsgrund sein würde, den Herzogthümern die Herstellung einer ungetrennten Repräsentation zu versagen.

Ein fernerer, oft vernommener Einwand ist, daß das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Bunde einer Vereinigung mit Schleswig in Betreff der Stände im Wege stehe. Erwägt man indessen, daß die Herzogthümer Jahrhunderte hindurch von Christian I. an eine gemeinschaftliche Repräsentation gehabt haben, und daß bis zum Jahre 1711 fast jährlich gemeinsame Landtage gehalten worden sind, welche sogar das Steuerbewilligungsrecht übten, obgleich Holstein als Theil des Deutschen Reichs im Kaiser ein anderes Oberhaupt hatte, als Schleswig, und der Gesetzgebung des Reichstages unterworfen war, und obgleich lange Zeit im Lande zwei fast von einander unabhängige Regierungen, die Königliche und die Herzoglich Gottorfsche, später die Großfürstliche, bestanden, so kann wohl das bloße Bündniß, worin Ew. Königl. Majestät als Herzog von Holstein zu den übrigen Fürsten des Deutschen Bundes getreten sind, auf keine Weise als ein Hinderniß der Einführung gemeinsamer Rathstände betrachtet werden. Hat doch das, auch zum Deutschen Bunde gehörende Großherzogthum Luxemburg von Anfang an an der ständischen Repräsentation des Königreichs der Niederlande Theil genommen, ohne daß darin etwas dem Bundesverhältniß Widersprechendes gefunden worden wäre. Denken läßt sich freilich, daß Gegenstände der Berathung vorkommen können, welche das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Bunde berühren. Aber eine Theilnahme Schleswigscher Stände an solchen Verhandlungen könnte doch nur dann unzulässig sein, wenn es der Versammlung zustände, entscheidende Beschlüsse zu fassen, wogegen die Ertheilung eines unmaaßgeblichen Raths in dergleichen Fällen um nichts unangemessener sein würde, als wenn jetzt in einer Angelegenheit, welche lediglich einen Theil eines Herzogthums betrifft, auch die Abgeordneten aus den übrigen Theilen mit berathen und abstimmen. Außerdem bliebe auch noch immer der Ausweg, daß in vorkommenden Fällen dieser Art die Holsteinischen Stände allein berathen könnten.

Ein mit dem vorigen verwandter Grund wider die Vereinigung wird aus der Behauptung entnommen, daß Holstein die Vortheile aufopfere, welche ihm seine Stellung zum Deutschen Bunde gewähre, wenn es gemeinsame Stände mit Schleswig habe. Warum aber eine gemeinsame Ständeversammlung der Herzogthümer ein größeres Hinderniß für Holstein sein sollte, jener vermeintlichen Vortheile theilhaftig zu werden, als die gemeinsame Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, welche zur Zeit schon existirt, und welche Vortheile überhaupt Holstein um einer Verbindung mit Schleswig willen entbehren müßte, hat noch Niemand zu zeigen vermocht,

und die Versammlung glaubt daher darüber hingehen zu dürfen.

Von eben so zweifelhafter Natur scheint der Versammlung ein anderer angeblicher Vortheil, der mit der Vereinigung der Ständeversammlungen wegfiele, und der darin gesetzt wird, daß die beiden auf einander folgenden Ständeversammlungen der Herzogthümer gewissermaaßen das Zweikammersystem darstellten. Sollte dies wirklich der Fall sein, so müßte die spätere Versammlung auch die bestimmte Aufgabe haben, die Beschlüsse der früheren mit ihren Gründen zu prüfen, was jetzt weder zu geschehen braucht, noch zu geschehen pflegt, ja sogar mit dem vorgeschriebenen Geschäftsgange in den Ständeversammlungen ganz unvereinbar ist. Ueberdies ist der Nutzen von zwei Kammern bei bloßen Rathständen wohl mehr als problematisch, da bei Ständen dieser Art Uebereilungen nicht die Gefahren bringen, deren Vermeidung allein mit dem Zeitverlust und den Weitläuftigkeiten, die von dem Zweikammersystem unzertrennlich sind, und die leider auch hier empfunden werden, aussöhnen können.

Auf einen früher daher entlehnten Einwand, daß in einem Theile Schleswigs noch eine Dänische Mundart gesprochen wird, und daß es deshalb nöthig werden könnte, den Schleswigschen Abgeordneten den Gebrauch der Dänischen Sprache zu gestatten, braucht wohl keine Rücksicht mehr genommen zu werden, nachdem sich gezeigt hat, daß es auch in der Schleswigschen Ständeversammlung jener Aushülfe nicht bedarf. Dagegen kann die Versammlung nicht umhin, noch die vermeintliche Schwierigkeit zu berühren, welche Einige in dem Umstande gefunden haben, daß möglicherweise in künftigen Successionsfällen die beiden Herzogthümer getrennt werden und verschiedene Landesherren erhalten könnten. Es würde zu weit führen, hier die Frage zu untersuchen, inwiefern eine solche Trennung der Herzogthümer zu besorgen sei. Wenn man aber auch von der Möglichkeit dieser Trennung ausgeht, und zugleich zugiebt, daß beim Eintreten derselben

eine gemeinschaftliche Ständeversammlung der Herzogthümer nicht füglich fortdauern könnte, gleich wie dann auch die Gemeinschaft der Kanzelei, der Regierung, des Oberappellationsgerichts und noch vieler anderen Bande aufhören müßte, so vermag die Versammlung doch nicht einzusehen, welche Veranlassung vorhanden sein sollte, eine nützliche Einrichtung nicht zu treffen, bloß weil vielleicht Umstände eintreten können, unter welchen sie wieder wegfallen muß. Allem Anschein nach hat auch der verewigte Stifter der ständischen Institution in der Rücksicht auf eine künftige Trennung der Herzogthümer nicht den Grund gefunden, eine gesonderte Repräsentation der Herzogthümer einzuführen, indem Allerhöchstderselbe ohne Zweifel sonst nicht zu gleicher Zeit die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Regierung und eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts angeordnet haben würde. Auch dürfte es in der That der Zukunft, wenn je einmal das seit Jahrhunderten eng Verbundene durch eine unglückliche Fügung zerrissen werden sollte, nicht so schwer werden, das Band der gemeinsamen Landesvertretung zu lösen, als in vielen anderen Beziehungen, namentlich in Betreff der Finanzen, die Auseinandersetzung zu bewerkstelligen, und es hieße der Gegenwart ein zu großes Opfer zumuthen, wenn sie eines wichtigen Guts entbehren müßte, lediglich um den Nachkommen die Erbtheilung zu erleichtern. Jedenfalls müßte die Trennung ganz nahe und ganz gewiß bevorstehen, wenn die Bewohner der Herzogthümer dadurch bestimmt werden sollten, sich als in einem Zustande befindlich zu betrachten, der sie bewegen könnte, sich mit provisorischen Maaßregeln zu begnügen, was zum Glück so wenig der Fall ist, daß sich vielmehr der Möglichkeiten mehr als eine darbietet, wie die Trennung noch für immer, oder wenigstens auf lange Zeit abgewandt werden kann.

Durch die vorstehende Erörterung hofft die Versammlung es vor Ew. Königl. Majestät gerechtfertigt zu haben, wenn sie die der Vereinigung der

Stände der Herzogthümer entgegengesetzten Gründe, und andere, als die angeführten, möchten wohl nicht vorhanden sein, nicht für genügend halten kann, um deshalb die bestehende Trennung fortdauern zu lassen. Es wird also nur darauf ankommen, ob auf der anderen Seite triftige Gründe für jene Vereinigung sprechen. Die Versammlung findet aber solche theils in den positiven Vortheilen, welche von der Vereinigung erwartet werden können, theils in den Nachtheilen, welche die Trennung zur Folge hat. Als zu erwartende Vortheile glaubt die Versammlung mit Zuversicht wenigstens vier aufführen zu können:

1) Die der vereinigten Ständeversammlung inwohnende viel größere Arbeitskraft, ein Gewinn, der sehr hoch anzuschlagen ist, indem die Versammlung bei vermehrter Zahl ihrer Mitglieder die Committeen besser vertheilen kann, also Einzelne weniger mit Berichtserstattungen zu überhäufen braucht, und folglich auch, unbeschadet der wünschenswerthen Gründlichkeit der Berichte und Gutachten, rascher in ihren Verhandlungen fortzuschreiten vermag.

2) Die Möglichkeit, diejenige Zeit für die Ständeversammlung auszuwählen, welche der Mehrzahl der Deputirten am wenigsten Störung in ihren Geschäften verursacht, was jetzt immer nur bei einer der beiden Ständeversammlungen angeht.

3) Eine bedeutende Ersparung an Zeit und an Kräften, da, wenn es nur eine Ständeversammlung giebt, Ew. Majestät Commissarius und der ihm beigeordnete Beamte, so wie die Secretariatsgehülfen nur halb so lange ihren ordentlichen Functionen entzogen werden, die hohen Regierungscollegien nicht so viel Zeit zur Erwägung der Gutachten und Petitionen der Stände brauchen, als jetzt, wo die zum Theil höchst ungleichartigen Arbeiten verschiedener Versammlungen zu vergleichen und gegen einander abzuwägen sind; endlich auch die Universität nicht genöthigt ist, in zwei Semestern einen ihrer Docenten zu entbehren.

4) Eine Verminderung der durch die Ständeversammlung verursachten Kosten um etwa 12,000 Rbthlr. in jeder Diät, also um eine Summe, die, wenn auch die Kosten der Landesvertretung als etwas Untergeordnetes betrachtet werden müssen, doch zu bedeutend ist, als daß sie nicht die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich ziehen sollte, in der aber Ew. Königl. Majestät gewiß keine Uebertreibung finden werden, sobald Allerhöchstdieselben nur Allergnädigst zu berücksichtigen geruhen, daß mit der Vereinigung der Ständeversammlungen die Sendung von Ew. Majestät Commissarius, des ihn begleitenden Beamten, der Hülfssecretaire und des delegirten Mitgliedes der Universität nach einer Versammlung wegfällt, und außerdem noch eine der beiden kostbaren Ständezeitungen und der zwiefache Druck vieler Entwürfe, Motive, Gutachten und Berichte.

Viel wichtiger jedoch, als die Erreichung dieser Vortheile, ist die Beseitigung des Schadens, der aus der Trennung der Ständeversammlungen entspringt. Es ist zu unvermeidlich, daß, wo eine abgesonderte ständische Repräsentation verschiedener Gebiete Statt findet, der gerade die Aufgabe gestellt ist, jede in ihrem Territorium die möglichen Sonderinteressen aufzusuchen und zu wahren, selbst wenn die Länder und ihre Vertreter so gleichartig sind, wie hier, oftmals auch ohne alle inneren Gründe, abweichende Ansichten und Wünsche entstehen, überhaupt sich ein Gegensatz entwickelt, als daß hier ein anderer Gang der Dinge erwartet werden dürfte. Unverkennbar hat auch die Berathung der Landesangelegenheiten in den beiden von einander unabhängigen Ständeversammlungen zu Itzehoe und zu Schleswig schon in mehreren Beziehungen das Auftauchen divergirender Interessen und Bestrebungen erzeugt, und Ungleichheiten in den Einrichtungen der Herzogthümer zur Folge gehabt, an die sonst schwerlich gedacht wäre, und es läßt sich mit Sicherheit vorhersehen, daß, so lange die Ursache des Auseinandergehens, die zwiefache Ständeversammlung, fortdauert, die

Trennung nur zunehmen kann, und am Ende zu einer gegenseitigen Entfremdung der Herzogthümer führen muß, weil dann jede aufgefundene oder angenommene Verschiedenheit den Keim zu neuen Differenzen in sich trägt, so daß das Uebel fortwährend wächs't und sich ausbreitet.

Dadurch wird nun aber 1) nicht nur ein kleinlicher, die Kraft des Staats schwächender Separationsgeist, der Feind des Gemeinsinns und des wahren Patriotismus, hervorgerufen, sondern auch die Verwaltung in ihrer Wirksamkeit gelähmt. Nur zu sehr haben die Herzogthümer es gefühlt, welchen schädlichen Einfluß Theilung und Zersplitterung eines kleinen Landes und zahlreiche locale Eigenthümlichkeiten des Gemeinwesens üben können, welche Hindernisse und Hemmungen dieselben der Verwaltung bereiten, und wie sie oft den besten Absichten und Unternehmungen der Regierung störend in den Weg treten. Von der ständischen Institution hat man Beseitigung dieses Uebelstandes und Herstellung der für eine gute Staatsverwaltung unentbehrlichen Einheit in den socialen Einrichtungen gehofft, auch muß man dankbar anerkennen, daß schon Einiges in dieser Rücksicht bewirkt worden ist. Allein das Gute, welches auf der einen Seite gewonnen werden mag, geht auf der andern wieder verloren, wenn das Institut der Provinzialstände, wie es jetzt der Fall ist, die Quelle neuer Theilungen und Ungleichheiten wird, wenn es die Elemente der Zersetzung schafft, wo alle wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, ein compactes und einiges Ganze zu bilden. Die hohen Behörden, in deren Hände die Vorbereitung der Gesetze, die Verwaltung und die Rechtspflege in den Herzogthümern gelegt ist, werden dann auch in der Zukunft unablässig mit einer störenden und verwirrenden Verschiedenheit der Verfassung, des Rechts und der Interessen zu kämpfen haben, und folgeweise ein Fortschreiten zum Bessern nicht mehr zu fördern im Stande sein, als bisher. Dazu kommt aber noch

2) daß die beiden getrennten Ständeversammlungen der Herzogthümer gegenseitig ihr Ansehen und das Gewicht ihres Raths entkräften. Auch wo sich keine wirklichen oder vermeintlichen Sonderinteressen eindrängen, kann dennoch eine Meinungsverschiedenheit der Versammlungen in vielen Fällen nicht ausbleiben, schon aus dem einfachen Grunde, daß alle Ansichten einer Versammlung von Individuen ausgehen, es mithin geschehen kann, daß eine Versammlung bloß darum einen anderen Weg einschlägt, als die andere, weil zufällig in ihr Niemand auf denselben Gedanken verfallen ist, der in der andern den Ausschlag gegeben hat, während man sich bei gemeinsamer Berathung verständigt hätte. Die Geschichte unserer ständischen Verhandlungen dürfte auch bereits mehrere Fälle aufzuweisen haben, in welchen die zuerst zusammengetretene Versammlung sich eben so erklärt haben würde, wie die spätere, wenn sie nicht die von dieser gefaßte Ansicht ganz übersehen hätte. Für die spätere Versammlung ist freilich immer die Möglichkeit gegeben, die Ansichten der früheren zu kennen; einestheils aber ist eine solche Kenntniß doch nur aus einem mühseligen Studium der Ständezeitung zu erlangen, anderntheils findet die Gefahr Statt, daß die spätere Versammlung oder deren Ausschüsse und Berichtserstatter, um nicht als bloß der früheren Versammlung nachtretend zu erscheinen, wenigstens in der Form neu und selbstständig zu sein suchen, wobei dann die abweichende Form der Behandlung einer Sache unwillkührlich auch eine materiell abweichende Richtung geben kann. Indem aber die beiden Ständeversammlungen der Herzogthümer häufig oder vielmehr in der Regel ganz dieselben Gegenstände zu berathen haben, namentlich bei den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfen, so leuchtet von selbst ein, daß es der Regierung oft sehr schwer, ja fast unmöglich werden muß, bei nicht übereinstimmenden Gutachten und Anträgen der Versammlungen mit Sicherheit zu erkennen, was das Richtige und den Wünschen

des Landes Entsprechende sei, oder auch nur zu unterscheiden, was auf wirklicher Verschiedenheit der Interessen und was auf einer nur zufälligen Divergenz beruhe, und daß eben darum die Gutachten und Petitionen selbst in demselben Grade an Auctorität einbüßen müssen, in welchem darin eine Disharmonie der Urtheile und Vorschläge hervortritt.

Selbst aber wenn alle bisher zusammengestellten Gründe nicht obwalteten, würde dennoch eine Vereinigung der Stände der Herzogthümer für diese ein dringendes Bedürfniß werden können, daferne es Ew. Königl. Majestät gefallen sollte, die wiederholte und jetzt von Neuem beantragte Vereinigung der Stände des Königreichs Allerhöchst zu genehmigen. Zwar befürchtet die Versammlung nicht, daß dabei zugleich der auch in Dänemark laut gewordene Wunsch nach Einverleibung des Herzogthums Schleswig in den Dänischen Staat Gewährung finden könnte. Sie baut in dieser Rücksicht zu fest auf die Gerechtigkeit und Weisheit Ew. Majestät, um Besorgnisse zu hegen, da nichts die fest verbriefte Zusicherung, daß die Herzogthümer stets beisammen bleiben sollen, entkräftet hat, und da auch jene Einverleibung als etwas für keinen Theil Heilsames erscheint. Je stärker die innere Verwandtschaft und Uebereinstimmung ist, welche zwischen den Herzogthümern in Betreff des Rechts, der Communaleinrichtungen, der Sinnesart, der Neigungen, der Bildung und zum größten Theil auch der Abstammung und der Sprache ihrer Bewohner existirt, desto gewaltsamer und erschütternder müßte in Schleswig die Umwälzung aller bestehenden Verhältnisse sein, bevor dasselbe den andern Bestandtheilen des Dänischen Staatskörpers assimilirt werden könnte, so daß ein darauf gerichteter Versuch jedenfalls ganzen Generationen ihre Ruhe und ihr Glück kosten würde, und desto länger würden auch die Dänischen Stände die aus einer fremdartigen und widerwilligen Beimischung hervorgehenden Schwierigkeiten empfinden. Allein wenn auch in dieser Beziehung Alles beim Alten bleiben wird, so müßten

doch die vereinigten Stände des Königreichs schon durch ihre Vereinigung den getrennten Ständen der Herzogthümer gegenüber einen zu großen Einfluß im Staate gewinnen, als daß letztere die nöthige Kraft zur Wahrung der Interessen der Herzogthümer entwickeln könnten, daher eine Gefährdung dieser Interessen allerdings zu besorgen wäre, sobald nur in Dänemark, nicht auch hier eine Zusammenziehung der Ständeversammlungen Statt fände.

Daß übrigens die Vereinigung in Schleswig nicht minder, als in Holstein, und wo möglich noch lebhafter gewünscht werde, der hier zu den Stufen des Thrones gebrachte Wunsch also kein bloß einseitiger Wunsch sei, dies glaubt die Versammlung als gewiß annehmen zu dürfen, da die Schleswigsche Ständeversammlung nicht nur in ihrer zweiten Diät eine Petition um Vereinigung bei des Allerhöchstseligen Königs Majestät eingereicht, sondern auch bereits in ihrer ersten Diät eine denselben Gegenstand betreffende und nur aus Mangel an Zeit unerledigt gebliebene Proposition an eine Committee überwiesen hat, auch Petitionen um eine gemeinsame Repräsentation der Herzogthümer aus den verschiedensten Gegenden des Herzogthums Schleswig bei den Ständen eingegangen sind.

Gestützt auf die im Vorstehenden entwickelten Momente, und auf die im §. 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 über Aenderungen in der ständischen Institution enthaltene Vorschrift, erlaubt sich demnach die Versammlung die allerunterthänigste Bitte:

> „Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, den Herzogthümern Holstein und Schleswig eine gemeinschaftliche Ständeversammlung zu verleihen, und unter Zugrundelegung der näher hiernach zu modificirenden Allerhöchst verliehenen Institution den Ständeversammlungen beider Herzogthümer einen dahin gehenden Gesetzent-

wurf zur Berathung und Begutachtung in der nächsten Diät vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Burchardi,** Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die bessere Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von einem Mitgliede der gegenwärtigen dritten Holsteinischen Ständeversammlung wurde ein Vorschlag eingebracht, welcher eine bessere Regulirung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 14ten Mai 1768 ausgeschriebenen und durch die Verordnung vom 2ten Juni 1770 bis weiter prolongirten Gagen- und Accidentiensteuer bezweckte. Die Versammlung hat diese Proposition einer nähern Prüfung werth erachtet und sich von einem erwählten Ausschuß Bericht darüber erstatten lassen. Es haben hiernächst die gesetzlich vorgeschriebenen Vor- und Schlußberathungen über diesen Gegenstand Statt gefunden, woraus eine einstimmige Beschlußnahme hervorgegangen ist, durch welche die Versammlung sich veranlaßt sieht, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzutragen, in welcher Hinsicht die gedachte Steuer mit Uebelständen behaftet ist, deren Hinwegräumung von der Weisheit Ew. Königl. Majestät gewünscht wird.

Die Ständeversammlung hat nämlich durch die Statt gehabten Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gagen- und Accidentiensteuer, so wie selbige gegenwärtig erhoben wird, den Regeln einer gerechten Besteuerung nicht entspreche. Geruhen Ew. Königl. Majestät, die Vorschriften der allegirten Verordnungen Ihrer Allerhöchsten Aufmerksamkeit zu würdigen, so werden Ew. Königl. Majestät finden, daß die Gagen- und Accidentiensteuer eine Abgabe ist, welche von der sämmtlichen Geistlichkeit sammt Kirchen- und Schulbedienten, von dem ganzen Civil- und Militairstande, mit Inbegriff der Pensionirten, und endlich von allen Stadt-, Amts-, Landschafts- und anderen Communen, wie auch öffentlicher Stiftungen Bedienten, von ihrer fixirten und unfixirten jährlichen Einnahme nach einer gewissenhaften Angabe des Gesammtbetrages derselben entrichtet werden soll. Ursprünglich wurde diese Steuer durch die angeführte Verordnung vom 14ten Mai 1768 nur auf zwei Jahre als außerordentliche Steuer ausgeschrieben, später aber, nämlich durch die allerhöchste Verordnung vom 2ten Juni 1770 bis weiter prolongirt, und in der folgenden Zeit sind diese nur für die vormals einseitig Königlichen Lande erlassenen Verordnungen auf die übrigen Landestheile extendirt worden. Wenn es mit der Erhebung dieser Steuer von den verpflichteten Personen in aller Hinsicht vorschriftsmäßig gehalten würde, so könnte nur die Frage entstehen, ob die Gagen- und Accidentiensteuer, als eine nicht mehr außerordentliche, sondern regelmäßig fortdauernde Abgabe, mit den Verhältnissen der Pflichtigen übereinstimme. Es läßt sich indeß nicht in Abrede stellen, daß diese Steuer bisher sehr mangelhaft auferlegt und abgefordert worden ist. Bald werden Personen, welche derselben nach der klaren Vorschrift des Gesetzes unzweifelhaft unterworfen sind, gänzlich übergangen, bald gelingt es Andern, davon freigesprochen zu werden, bald erheben sich Zweifel, ob Dieser oder Jener der Steuer mit zu unterziehen sei, und hieraus entsteht die Folge, daß eine große Zahl dieser Steuer gesetzlich unterwürfiger Personen von der Last derselben wenig oder nichts empfindet, während viele der wirklich Zahlenden hart davon betroffen werden.

Nicht geringer, als diese allgemeine Ungleichmäßigkeit der bisherigen Anwendung des betreffenden Steuergesetzes ist aber auch der Uebelstand, welcher sich in der wirklichen Anwendung desselben hinsichtlich der dabei zum Grunde liegenden Angaben der Pflichtigen an den Tag legt. Die gegenwärtigen Inhaber aller derjenigen Aemter und Bedienungen, welche zur Zeit der Emanirung der Verordnung vom 14ten Mai 1768 dieser Steuer unterlegen, entrichten dieselbe fortwährend nach denjenigen Abgaben, welche von den damaligen Inhabern dieser Aemter und Bedienungen beschafft worden sind. Dahingegen liegen den Zahlungen derjenigen Personen, welche erst durch die späteren Extensionen dieser Verordnung auf die betreffenden Districte unterworfen worden sind, die Angabe zum Grunde, welche theils von den Amtsinhabern zur Zeit dieser Extensionen herrühren, theils noch neueren Ursprungs sind, insbesondere wird von allen denen, welche früher für ihre Person noch nicht pflichtig waren, eine gewissenhafte Angabe ihrer wirklichen Diensteinnahme verlangt, sobald sie zu einem Amte in einem Districte befördert werden, auf welchen die Allerhöchste Verordnung vom 14ten Mai 1768 ausgedehnt worden ist. Auf diese Weise sind die größten Mißverhältnisse in der wirklichen Entrichtung der Gagen- und Accidentiensteuer entstanden, welche in einzelnen Beispielen so auffallend hervortreten, daß es ohne Bekanntschaft mit der Ursache dieser Verschiedenheiten schwer werden würde, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auf diese Fälle ein und dasselbe Steuergesetz zur Anwendung gebracht worden sei.

Während die Inhaber eines minder einträglichen Amtes bedeutende Steuersummen erlegen müssen, wird von den Inhabern der einträglichsten Aemter ein Bedeutendes weniger entrichtet, weil diese Steuer nicht nach der Größe ihrer wahren Diensteinnahme, sondern nach der Angabe ihrer Vorgänger im Amte zur Zeit der ersten Einführung dieser Steuer erlegt wird, obgleich die betreffende Verordnung die Entrichtung der Gagen- und Accidentiensteuer von dem wirklichen Amts- oder Dienstertrage abhängig gemacht hat, und in der Prolongation derselben auf unbestimmte Zeit kein Moment zu liegen scheint, welches eine solche Verschiedenartigkeit der Behandlung der Pflichtigen irgendwie rechtfertigen könnte.

Wenn es nun, mit Rücksicht auf die große Zahl derer, welche nicht stärker als bisher belästigt werden dürfen, und also vorzugsweise hinsichtlich aller derjenigen Geistlichen, welche auf eine ohnehin schon durch anderweitige Abgaben geschmälerte Diensteinnahme beschränkt sind, nicht zu rechtfertigen sein dürfte, eine Erhöhung der bisher von ihnen entrichteten Gagen- und Accidentiensteuer eintreten zu lassen, so scheint es von der andern Seite ein eben so billiges Verlangen zu sein, daß allen geistlichen und weltlichen Bedienten, welche durch die neueren Ausdehnungen des betreffenden Gesetzes auf sie und ihr Amt zu einer, im Vergleich mit anderen Aemtern unverhältnißmäßigen Steuer verpflichtet worden sind, eine angemessene Erleichterung zu Theil werde. Eine solche Ausgleichung der bestehenden Mißverhältnisse dürfte auch zu keinem Ausfalle in dem bisherigen Totalbelauf der Gagen- und Accidentiensteuer führen können, wenn diese Steuer, so lange sie noch besteht und nicht entbehrt werden kann, von denjenigen, welche dazu gesetzlich verpflichtet, aber dessen ungeachtet auf die eine oder andere Weise davon gänzlich befreit geblieben sind, verordnungsmäßig entrichtet werden wird.

Es würde demnach nur darauf ankommen, die Gagen- und Accidentiensteuer hinsichtlich des zu versteuernden Amts- oder Dienstertrages auf solche Grundsätze zurückzuführen, daß die Anwendung derselben auf die Amts- oder Diensteinnahme der Alt- wie der Neupflichtigen eine billige Berücksichtigung aller betreffenden Verhältnisse in sich schließen würde. Die Holsteinische Ständeversammlung ist in diesem Betracht zu der Ansicht gelangt, daß es vor Allem einer wesentlichen Ermäßigung der den Berechnun-

gen dieser Steuer gesetzlich zum Grunde liegenden Procente bedarf. Zwar ist aus der Verordnung vom 14ten Mai 1768 nicht ersichtlich, welches Princip bei der vorgeschriebenen Berechnung befolgt worden ist. So viel scheint aber jedenfalls klar zu sein, daß die streng ausgeführten Vorschriften der Verordnung das Maaß des Erträglichen weit überschreiten, und daß selbst eine Herabsetzung der Procente auf die Hälfte, wenigstens in den höheren Graden der Scala noch nicht hinreichen würde, um allen denjenigen Pflichtigen, welche nach einer gewissenhaften Angabe ihrer wirklichen Diensteinkünfte steuern, eine hinreichende Erleichterung zu gewähren, besonders gilt dieses von allen denen, welche auf unveränderliche Amtsintraden beschränkt sind, also vorzüglich von der Geistlichkeit und von dem Stande der Schulmänner, deren jährliche Einnahme sich mehr oder weniger gleich bleibt. Ueberdies dürfte das Minimum der jährlichen Dienstrevenuen, welches die Verordnung als steuerpflichtig bezeichnet hat, um ein Bedeutendes zu erhöhen sein, weil alle Einnahme, welche die Bedürfnisse eines Amtsinhabers nicht übersteigt, wie es bei den meisten kleineren Stellen der Fall ist, so sehr den Character des Nothwendigen an sich trägt, daß eine davon zu erlegende Steuer nur aus dem Gesichtspuncte einer Entziehung desjenigen angesehen werden kann, ohne welches der Geistliche oder Beamte oder Schulmann sich nicht anständig in seiner Lage zu behaupten vermag.

Wenn nun auch die Holsteinische Ständeversammlung bei ihrer Unbekanntschaft mit dem ganzen Zustande der Erhebung der Gagen- und Accidentiensteuer sich nicht im Stande befindet, specielle Berechnungen über eine zu treffende Veränderung anzustellen und vorzulegen; so darf sie sich doch der Hoffnung überlassen, daß die angeführten Umstände hinreichen werden, die Aufmerksamkeit Ew. Königl. Majestät für diesen Gegenstand in einem solchen Grade gewonnen zu haben, daß es nicht mehr als dieser Andeutungen bedarf, um Allerhöchstdenenselben Veranlassung zu geben, von der betreffenden höchsten Behörde Vorschläge zu erfordern, welche auf die Abhelfung der angegebenen Uebelstände gerichtet sind. Ew. Königliche Majestät werden durch die nähere Prüfung der Sache unfehlbar zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Gagen- und Accidentiensteuer den Erfordernissen einer wohlregulirten Steuer nicht entspreche. Die Holsteinische Ständeversammlung erblickt diese Unzuträglichkeiten, wie angegeben, vorzüglich in der Mangelhaftigkeit der bisherigen Ausführung der Verordnung vom 14ten Mai 1768, sodann in den bisher hinsichtlich der Angaben der Amts- und Diensteinnahme obgewalteten Mißverhältnissen, und endlich in der Uebermäßigkeit der Procente, wornach bisher von den Diensteinkünften gesteuert werden mußte. Zugleich hält die Versammlung sich versichert, daß in einer besseren Regulirung der Gagen- und Accidentiensteuer in dieser dreifachen Hinsicht das Mittel zu finden sei, eine gerechtere und billigere Erhebung derselben ohne besondere Einbuße für die Staatskasse eintreten zu lassen. Erfordert die Billigkeit von der einen Seite eine wesentliche Ermäßigung der Steuer, so dürfte es von der anderen Seite nur der Gerechtigkeit entsprechen, alle Ausnahmen aus dem Wege zu räumen, wodurch bisher theils gesetzlich, theils ungesetzlich große Lücken in der Erhebung dieser Steuer entstanden sind. Die Holsteinische Ständeversammlung hegt das feste Vertrauen zu den landesväterlichen Bestrebungen Ew. Königlichen Majestät, daß, so wie Allerhöchstdieselben bereits in anderem Betracht die Verbesserung des Steuerwesens ins Auge gefaßt haben, so auch der Weisheit Ew. Königl. Majestät es gelingen werde, die Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich bisher einer Maaßregel entgegengestellt haben, deren Ausführung von allen Betheiligten sehnsuchtsvoll erwartet wird.

Nach diesen Bemerkungen wollen Ew. Königl. Majestät daher der Holsteinischen Ständeversammlung die allerunterthänigste Bitte zu erlauben geruhen:

„Daß eine bessere Regulirung der Gagen- und Accidenzensteuer von Ew. Königlichen Majestät Allergnädigst beschlossen, und bei der Entwerfung eines desfälligen, der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung vorzulegenden Gesetzes, die hervorgehobenen Uebelstände besonders berücksichtigt werden mögen."

Itzehoe, den 21sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann. Präsident. **Kirchhoff.** Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die Revision und zeitgemäße Reform sämmtlicher Anordnungen des Postwesens.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Von einem Mitgliede der diesjährigen Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung ist ein Antrag auf Revision sämmtlicher Anordnungen, betreffend das Postwesen, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Abänderungen gestellt worden, und nachdem dieser Antrag einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, und auf gesetzliche Weise in Berathung und förmliche Verhandlung genommen worden, findet sich die Holsteinische Provinzial-Ständeversammlung zu der folgenden allerunterthänigst gestellten Petition veranlaßt.

Wenn zwar die Versammlung des einmüthigen Dafürhaltens ist, daß die Königliche General-Postdirection schon seit einer geraumen Zeit von Jahren ein lobenswerthes Streben nach verbesserter Einrichtung der Königlichen Posteinrichtungen an den Tag legt, und namentlich einzelne Beschwerden über un-

zureichende Bestimmungen im Postwesen möglichst zu erledigen gesucht hat, so ist die Versammlung dennoch der Ansicht, daß nicht sowohl durch Abhülfe einzelner Unzuträglichkeiten im Postwesen, genügende Hülfe geschafft werden könne, sondern daß vor Allem eine Revision aller seit dem Jahre 1762 erlassenen Anordnungen, betreffend das Postwesen, erforderlich sei. Nicht allein, daß seit dem genannten Jahre die Menge der gesetzlichen Bestimmungen dafür sich so gehäuft, daß schon deshalb es den Unterthanen sehr erschwert wird, die, den in Frage stehenden Fall betreffende gesetzliche Bestimmung nur aufzufinden, so sind eine große Anzahl früherer Bestimmungen durch späterhin erlassene Verfügungen ganz oder theilweise aufgehoben worden, und es muß als dringend nothwendig erscheinen, daß sämmtliche das Postwesen betreffende, und noch in Kraft stehende Verfügungen dahin, zusammengestellt und geordnet werden. Um so mehr glaubt die Versammlung in dem vorliegenden Falle eine Zusammenstellung der noch geltenden Postordnungen allerunterthänigst beantragen zu können, da die bisherige Postgesetzgebung im Allgemeinen für die verschiedenen Districte des Herzogthums übereinstimmend bereits genannt werden kann.

Die Versammlung glaubt diesen Antrag der Allerhöchsten Berücksichtigung auch schon deshalb anempfehlen zu müssen, da sie der Ueberzeugung ist, daß nur bei Gelegenheit einer Revision und Zusammenstellung der jetzt noch in Kraft stehenden Postgesetzgebung ihr zweiter allerunterthänigster Antrag den Allerhöchsten Beifall finden werde, nämlich durch Abänderung und Verbesserung so mancher jetzt noch als gesetzlich geltenden Verfügungen im Postwesen, eine schleunige Abhülfe von Uebelständen zu bewirken, welche allgemein gefühlt werden, und als dem Geiste einer wohlgeordneten Postverwaltung widersprechend, nur erachtet werden dürften.

Dahin muß die Versammlung das von der Königlichen Postverwaltung in Anspruch genommene

Recht vor Allem rechnen, daß das Eigenthum der Unterthanen, welches nur durch die Königliche Post befördert werden darf, dennoch auf die Gefahr des Versenders nur entgegen genommen wird, indem die Postverwaltung nicht unbedingt für dasjenige einsteht, was ihr zur Beförderung übergeben werden mußte. Die Königliche Post erstattet nämlich nach der für die Frachtposten unterm 9ten Decbr. 1836 erlassenen Taxe, ad II. und III. Anmerkung 7 nur denjenigen Schaden, welcher durch die Schuld der Postbedienten verursacht worden, ohne für die Verlüste einzustehen, welche durch Zufall oder durch äußere Gewalt herbeigeführt worden. Wie schwierig, ja wie oft unmöglich indessen der Beweis zu führen, daß der Verlust durch die Schuld der Postbedienten verursacht worden, bedarf gewiß keines weiteren Beweises; mehrfache Erfahrungen haben dies bereits bethätigt, und die Anforderung, daß dasjenige Eigenthum, welches der Königlichen Post gesetzlich zur Beförderung übergeben werden mußte, auch von ihrer Seite wieder ersetzt werde, falls theilweiser oder gänzlicher Verlust eintritt, werden Ew. Königliche Majestät gewißlich nur mit den allgemeinen Gesetzen der Billigkeit und des Rechts übereinstimmend erachten. Soll ein Zwang zur Versendung mit der Post Statt finden, so möchte auch nur die unbedingte Verpflichtung der Post, falls nicht unabwendbare Unglücksfälle eintreten sollten, zum Ersatze des verlornen oder beschädigten Eigenthums dem gesetzlichen Zwange entsprechen. So haftet namentlich in Preußen, in einem Lande, welches sich durch seine vorzüglich zweckmäßigen Posteinrichtungen stets vortheilhaft auszeichnet, die Post unbedingt für die ihr anvertrauten Sachen, falls selbige nicht durch unabwendbare Unglücksfälle beschädigt oder vernichtet werden. Die Versammlung darf deshalb des festen Vertrauens sein, daß es Ew. Königlichen Majestät gefallen möge, den vorerwähnten Uebelstand, der das Eigenthum Ihrer getreuen Unterthanen so sehr gefährdet, auf eine den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit entsprechende Weise zu heben.

Es hat ferner der Versammlung der Holsteinischen Provinzial-Stände nicht zweifelhaft erscheinen können, daß durch die Emanirung des Placats vom 8ten Juni 1838 das durch die Posttaxe vom 15ten Juli 1815 schon erhöht angesetzte Briefporto, eine neue Last dem Herzogthum aufgebürdet worden, indem dieses Placat Bestimmungen enthält, welche den Briefverkehr mehr und mehr belästigen. Nach diesem Placate ist nämlich das Gewicht eines einfachen Briefes mit dem Couverte auf 3/4 Loth herabgesetzt, und soll schon für Briefe von 1 Loth das 1½fache Porto 2c. gezahlt werden. Wenn man nun bedenkt, daß namentlich die Correspondenz mit den obern Collegien in Kopenhagen stets einen ganzen Bogen und eignes Couvert erfordert, so ist durch das vorerwähnte Placat selbst die nothwendige Correspondenz der Unterthanen mit den höhern Collegien auf eine so bedeutende Weise erhöht und beschwert worden, daß namentlich in Zoll- und Postsachen, wo der Gegenstand der gerechtesten Beschwerde, oft nur in der einzelnen vorliegenden Sache dem Werthe nach unbedeutend erscheint, durch das verhältnißmäßig zu hohe Porto die Beschwerdeführung fast unmöglich ist. Die größere Entfernung des Herzogthums von der Hauptstadt möchte hier noch ganz besondere Berücksichtigung verdienen, so wie, daß ungeachtet der bereits durch Dampfböte erleichterten Communicationen des Herzogthums mit den Inseln, demungeachtet die Post stets den entfernteren Weg über Fühnen 2c. sich berechnet, und auf diese Weise auf Kosten des Brief-Uebersenders sich einen Gewinn verschafft.

Eine allgemeine Herabsetzung des Briefporto's ist es indessen keinesfalls, was die Versammlung zu beantragen sich bewogen fühlt; allein sie glaubt sich verpflichtet, Ew. Königl. Majestät namentlich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für die nothwendige Correspondenz der Unterthanen mit den höhern Collegien eine namhafte Erleichterung auf

eine oder die andere Weise eintreten möge. Uebrigens scheint der Versammlung eine nähere Prüfung der Frage, ob eine allgemeine Ermäßigung des Porto's überhaupt eine Schmälerung der Postintraden befürchten lasse, um so wichtiger, da nur eine Erleichterung der Art den vielen Contraventionen ein Ziel setzen möchte, und dadurch selbst eine Vermehrung der Postintraden vielleicht zu hoffen stände.

Abgesehen aber von dem der Staatskasse zufließenden Briefporto muß von der Versammlung die seit Einführung der Berechnung nach Reichsbankgeld erfolgte Erhöhung, mit Ausnahme von einzelnen Orten, wie z. B. Altona, des den Posthaltern zufließenden Briefträgergeldes von ½ ßl. Ct. auf 1 ßl. Ct., als dem Publico, besonders bei Versendung von Briefen auf kürzeren Wegestrecken, sehr lästig angesehen werden. Diese Erhöhung, welche im Anfange des Jahres 1813, wo Zettel und Kupferschillinge ohne vollen Werth zu haben, fast das einzige Zahlungsmittel waren, durch die Nothwendigkeit vielleicht geboten schien, sollte aber nach einem Placate der Generalpostdirection vom 29sten September 1815 nur so lange fortdauern, bis neue Scheidemünze in Reichsbankgeld geprägt worden, für diesen Fall ist aber die Herabsetzung des Bestellgeldes zugleich schon auf 2 Rbßl. gesetzlich bestimmt worden. Wenn demnach mit der Ausprägung von 2, 3 und 4 Rbßl. bereits vor einigen Jahren begonnen worden, der Werth von 2 Rbßl. ungefähr dem Werth eines halben Schillings Ct. entspricht, so glaubt die Versammlung mit Recht allerunterthänigst die Abstellung einer Belästigung beantragen zu dürfen, welche, da sie keine Rücksicht auf die Entfernung des zu befördernden Briefes nimmt, dem Publico doppelt lästig erscheint. Es kann indeß nicht die Absicht der Versammlung sein, dadurch die an manchen Orten schon geringe Einnahme der Postmeister, welche größtentheils nur auf diese Einnahme angewiesen, zu schmälern, vielmehr würde es nur ihren Wünschen entsprechen, daß diejenigen Postmeister, welche durch die, früherhin schon bestandene Ermäßigung des Briefträgergeldes auf ½ ßl. Ct. eine zu große Einbuße erleiden würden, durch die General-Postdirection eine verhältnißmäßige Vergütung erhielten.

Die Versammlung kann im Allgemeinen nur die Absicht aussprechen, wie durch Verbesserungen in den bisherigen Posteinrichtungen den so häufigen Postcontraventionen begegnet werde, und ist des Dafürhaltens, daß eine nicht unbedeutende Veranlassung hierzu, die namentlich auf den Nebenlandstraßen noch stets mangelhafte Postcommunication biete, welche höchstens 2 bis 3 Mal in der Woche Absendungen von Briefen zuläßt, und oft selbige nur auf bedeutenden Umwegen, so daß dem Absender sowohl als dem Empfänger des Briefes die gewünschte schnellere Beförderung nur scheinbar wird, und die ungesetzliche Benutzung von Wochen-Wagen rc. eintritt, weil die Königl. Briefpost nicht den Bedürfnissen des Publicums entspricht.

Hinsichtlich der so eben erwähnten Neben-Poststraßen, sowohl im Osten wie im Westen des Herzogthums, möchte es ebenfalls wünschenswerther scheinen, daß mehr wie bisher auf schnellere und bessere Beförderung der Reisenden durch die Extrapost geachtet werde; indem es namentlich dem mit Extrapost Ankommenden untersagt ist, sich sofort eines Miethwagens zu bedienen, welcher in wenigen Augenblicken zu erhalten; dagegen geboten, Postbeförderung zu nehmen, welche gesetzlich berechtigt, je nachdem die Jahres- oder Tageszeit, den Reisenden bis 2 Stunden harren zu lassen.

Wenn es demnach nur natürlich ist, daß Miethwagen, welche ungeachtet der sie von Seiten des Postamts in mancher Beziehung beschränkenden Verfügungen, dennoch für ein Geringeres als die Königliche Post den Reisenden befördern, der Extrapost vorgezogen werden, so scheint es der Versammlung als unläugbar, daß nicht allein die den Reisenden aus der Mangelhaftigkeit der Königl. Extraposteinrichtungen entstehenden Beschwerden, sondern auch selbst der der Königlichen Postkasse dadurch ent-

gehende Gewinn, es rathsam erscheinen lassen, daß eine Reorganisation der Extrapost-Beförderung, namentlich auf abgelegenen Postrouten, Statt finden möge; — zugleich aber möchte es wünschenswerth erscheinen, daß auch hinsichtlich der beregten Postrouten, die Stationsentfernungen geregelt würden, da an manchen Orten dieselbe Entfernung zwischen zwei Poststationen verschieden von den Postmeistern berechnet werden.

Wenn solchemnach die Versammlung der Holsteinischen Provinzial-Stände durch die in dieser ihrer allerunterthänigsten Petition bereits angeführten Uebelstände, welche die jetzt bestehenden Posteinrichtungen im Herzogthum hervorrufen, und welche allgemein gefühlt werden, ihre einstimmige allerunterthänigste Bitte um Revision der bisherigen Postgesetzgebung gehörig motivirt erachtet, so glaubt sie sich Ew. Königlichen Majestät allbekanntem Eifer für das Wohl Ihrer Unterthanen vertrauend, zu dem einstimmigen allerunterthänigsten Antrage berechtigt:

„Daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, sämmtliche Anordnungen, betreffend das Postwesen, einer Revision zu unterziehen, und den, unter Berücksichtigung zeitgemäßer Abänderungen, darnach auszuarbeitenden Entwurf eines die Anordnungen über das Postwesen umfassenden Gesetzes, demnächst der Versammlung der Holsteinischen Provinzial-Stände zur Begutachtung vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Ernst Reventlow**, Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die Aufhebung der Circulairverfügung der Königl Regierung vom 15ten Decbr. 1838, die Volksversammlungen angehend.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Das von der Königl. Provinzial-Regierung zu Gottorf unterm 15ten Decbr. 1838 erlassene Circulair, in Betreff der öffentlichen Versammlungen und der Beschließung von Petitionen an den Landesherrn oder die Ständeversammlungen, mußte in den Herzogthümern einen um so tiefern Eindruck herbeiführen, als theils eine Beschränkung der bisherigen Rechte der Unterthanen in den Herzogthümern dadurch eintrat, theils eine Veranlassung, welche das Circulair herbeigeführt haben konnte, nicht ersichtlich war, theils endlich für die Herzogthümer Maaßregeln verfügt wurden, die dem Königreiche fremd blieben.

Die Ständeversammlung hat daher, als von einem Mitgliede derselben eine Proposition gestellt ward, welche dahin ging, daß die Versammlung in einer allerunterthänigsten Petition die Aufhebung der Circulairverfügung beantragen möge, diese Proposition einem Ausschuß zur Prüfung überwiesen, und hierauf, nachdem auf vorschriftsmäßige Weise die fernere Erörterung und Verhandlung Statt gefunden, einstimmig beschlossen, daß in einer allerunterthänigsten Petition um Allergnädigste Aufhebung der Verfügung gebeten werde.

Die Versammlung erlaubt sich deshalb, die Gründe, welche ihre Bitte motiviren dürften, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Das Recht, zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen, scheint in geordneten Staaten, und abgesehen von außerordentlichen Ereignissen, den Unterthanen nicht versagt werden zu dürfen. Auch war das Recht der gemeinsamen Bitte, bis zur Erlassung der Circulairverfügung nicht beschränkt, nicht dem Un-

terthan genommen, mithin erlaubt. Soll dies in Zukunft der Fall sein, soll das Recht der Unterthanen dahin beschränkt werden, daß eine solche Vereinigung zu gemeinsamer Bitte als unerlaubt zu betrachten, so wird ein desfallsiger Gesetz-Entwurf den Ständen vorgelegt, von ihnen berathen und dann das Gesetz Allerhöchsten Orts erlassen werden müssen.

Diese Erfordernisse fehlen dem fraglichen Circulair. Dennoch ist ein Verbot der gemeinsamen Bitte darin ausgesprochen, und zwar ohne Zeitbeschränkung. Sollte das Circulair als bloß polizeiliche Vorschrift gelten, so scheint es, als ob vor allen Dingen diese Beschränkung nicht hätte fehlen dürfen. Wir erkennen an, daß polizeiliche Maaßregeln, sind solche durch die Umstände unumgänglich geboten, provisorisch von der Regierung erlassen werden können. Eben so gewiß hat die Polizei den Beruf, muß also auch die Macht haben, Excesse zu verhüten. Für diesen Zweck können die Umstände noch viel weiter greifende Maaßregeln erheischen. So muß z. B. bei Tumulten auch die harmloseste Besprechung Mehrerer auf der Gasse und öffentlichen Plätzen untersagt werden. In solchen Fällen hat die Polizei-Behörde ohne Frage Recht und Macht, die nöthige Verfügung zu erlassen; jedoch mit Beschränkung auf Ort und Zeit, nicht als allgemeine, fortdauernde Gesetzes-Vorschrift. Letzteres aber ist im vorliegenden Circulair geschehen, mithin wird dieses mit dem Gesetz von 1831 nicht zu vereinigen sein. Ueberdies sind wir der Ansicht, daß die im December 1838 obwaltenden Umstände nicht die Erlassung der erwähnten Verfügung nothwendig gemacht haben dürften, wie diese Verfügung denn, wie wir auch schon allerunterthänigst auszuführen uns erlaubt haben, in Widerspruch steht mit den bisherigen Rechten der Unterthanen.

Der Umstand, daß den Verboten des Circulairs keine Strafbestimmung angehängt ist, dürfte dasjenige, was wir allerunterthänigst anzuführen uns erlaubt haben, nicht entkräften. Der Begriff der

Strafbarkeit liegt schon in dem Begriff des Verbotes; was verboten ist, ist auch strafbar. Auch würden den, der etwa das Verbot nicht beachten wollte, unangenehme Folgen, also ein Strafübel, bald erreichen, denn ohne diese kann kein Verbot als solches bestehen, mag nun die Strafe ausdrücklich ausgesprochen oder nur eine Selbstfolge der Nichtbefolgung des Gesetzes sein. Die Strafbestimmung kann manchen Gesetzen fehlen, und fehlt wirklich bei vielen, selbst Criminal-Gesetzen, wo selbige denn dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleibt; darum aber wird es nicht in Zweifel gezogen werden können, daß auch solche Gesetze persönliche Rechte berühren.

Ueberdies möchten die Vorgänge, welche das Circulair veranlaßt haben, schwerlich von Erheblichkeit gewesen sein; wenigstens ist hier im Lande nichts davon bekannt worden. Wer die Einwohner von Holstein genauer kennt, wird ihnen auch das Zeugniß nicht versagen, daß ihnen Gesetz und Ordnung heilig sind und Aufforderungen zu Excessen bei ihnen keinen Anklang finden würden. Es möchte mithin selbst zu temporairen außerordentlichen Polizeimaaßregeln ein zureichendes Motiv nicht wohl vorhanden gewesen sein. Wenn aber auch, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint, an einem Orte, oder an einigen sich Zeichen kund gegeben hätten, welche das Einschreiten der Polizei gerechtfertigt hätten; so hat es dieser auch vor dem Circulair nirgend an Macht gefehlt, dem Unfug, wo und wie er sich auch äußern möchte, hemmend und verhütend entgegen zu treten. Es dürfte daher völlig hingereicht haben, wenn die Regierung nach dem Auftrage der Kanzelei den Polizei-Behörden die nöthige Beaufsichtigung eingeschärft hätte, ohne die allgemeinen in dem Circulair enthaltenen Verbote hinzuzufügen.

Ueberdies möchte gerade das Recht der Bitte das letzte sein, was einer polizeilichen Beschränkung unterliegen könnte. Ein bittweise vorgetragenes Verlangen, wenn auch von einer Mehrzahl ausge-

gangen, kann in gewöhnlichen Zeitumständen die bürgerliche Ordnung nicht gefährden. Das Circulair gedenkt auch nur der Versammlungen zu diesem Zweck, als Anlaß der ordnungswidrigen Vorgänge; dennoch beschränkt es die erlassenen Verbote nicht allein darauf, sondern verbietet auch das Circuliren von Petitionen und Sammeln von Unterschriften zu denselben, auch wo keine Versammlungen Statt gefunden. Damit ist denn auch die Bitte selbst verboten, und es ist ausgesprochen, daß keine gemeinsame Petition, welche Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung zu bewirken bezwecken, weiter Statt finden sollen.

Wünschen und Bitten der Unterthanen von dieser Art ist mithin der Zugang zum Thron verwehrt, denn ein Einzelner wird nicht daran denken können, damit aufzutreten. Uns hat aber eine solche Maaßregel in mehr als einer Hinsicht bedenklich erscheinen müssen. Von Ew. Königl. Majestät ist es mehrfach erklärt, daß der Zugang zum Throne frei sein, daß den Wünschen und Bitten der Unterthanen, wenn auch nicht immer Gewährung, doch immer Gehör zu Theil werden soll. Diese huldreiche Zusicherung wird darum nicht beschränkt werden dürfen, weil etwa Mißbrauch davon gemacht werden könnte. Dem Mißbrauche ist Alles ausgesetzt, auch das Gute und an sich Unschädliche. Daß ein Jeder seine Meinung und Ansicht gern als die des ganzen Volkes darstellt, auch meistentheils wirklich dafür hält, findet sich häufig; eben so sieht man nicht selten, daß diese Meinung sehr irrig ist. Auf gleiche Weise ist es bekannt, daß geistige Ueberlegenheit, äußere Vortheile der Stellung im bürgerlichen Leben nicht selten den minder Urtheilsfähigen verleiten, einer fremden Ansicht, auch unüberzeugt, beizutreten; daß mithin auf die große Zahl von Unterschriften einer Petition nicht immer zu bauen ist. Daher können allerdings nicht selten unbegründete Bitten ausgesprochen werden, was aber keine andere Folge hat, als daß die Bitte nicht gewährt wird. Andererseits läßt es sich aber nicht verkennen, daß Verfassung und Verwaltung Mängel haben können, deren Druck von den dem Throne entfernt Stehenden tiefer empfunden wird, als man auf höheren Standpuncten bemerkt. Alsdann aber muß es von höchster Wichtigkeit erscheinen, daß den Klagen und Bitten der Unterthanen der Weg zum Throne nicht verschlossen werde, indem nur von dort auf dem gesetzlichen Wege der Reform Hülfe erfolgen kann.

In noch verstärkterem Maaße dürften diese Bemerkungen von Petitionen an die Ständeversammlung gelten. Den meisten der Abgeordneten ist es nicht wohl möglich, sich über die Wünsche ihrer Wähler zu vergewissern. Um so mehr möchte Alles dagegen sprechen, daß die Unmöglichkeit, Petitionen an die Versammlung einzugeben, durch eine Regierungsverfügung herbeigeführt werde.

Die Ständeversammlung hat nach §. 5 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 das Recht, Bitten und Beschwerden, die sich auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theiles desselben beziehen, dem Landesherrn vorzubringen, und haben gleichfalls die Bewohner eines Wahldistricts, nach §. 59 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, das Recht, zu verlangen, daß der Abgeordnete des Districts sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige insoweit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt. Es muß der Versammlung daher möglich sein, von den Bitten und Beschwerden, deren Vorbringung man im Lande wünscht, Kunde zu erhalten, damit die Versammlung diese Bitten und Beschwerden prüfen könne. Eben so muß den Bewohnern des Herzogthums die Möglichkeit erhalten werden, das Recht auszuüben, was der angeführte §. 59 der Verordnung vom 15ten Mai 1834 ihnen verleiht. Beides wird unmöglich gemacht durch die Circulairverfügung, und wird, soll eine die Verwaltung des Landes betreffende Beschwerde nicht einmal dem gesetzlichen Organ des Landes, der Ständeversammlung,

vorgebracht werden dürfen, einer der wesentlichen Zwecke der Institution der Provinzialstände vernichtet, und die Ausübung des Rechts und der Pflicht der Versammlung, dem §. 5 des allgemeinen Gesetzes gemäß, Bitten und Beschwerden, welche sich auf das Interesse des Herzogthums beziehen, Sr. Majestät vorzulegen, beschränkt und zum Theil aufgehoben.

Auch existirt für Dänemark eine ähnliche Bestimmung, wie die Circulairverfügung für die Herzogthümer enthält, überall nicht. Muß es nun schon für die Herzogthümer sehr schmerzhaft sein, daß Rechte, die von den Bewohnern des Königreichs unbeschränkt ausgeübt werden, durch die Circulairverfügung ihnen nicht bloß beschränkt, sondern in der That genommen sind, so möchte überdies eine Veranlassung fehlen, welche eine solche Maaßregel in Betreff der Herzogthümer im Gegensatz zu Dänemark genügend motiviren oder sogar für die Zukunft als nothwendig rechtfertigen könnte.

Mit Einstimmigkeit wendet sich daher die Ständeversammlung an die bekannte landesväterliche Gesinnung Ew. Königl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

„Daß Ew. Königl. Majestät die Aufhebung der Circulairverfügung vom 15ten December 1838, betreffend die Aufsicht über die öffentlichen Versammlungen, zu befehlen Allerhuldreichst geruhen wollen."

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Versammlung der Provinzialstände
des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. **Prangen,** Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Beschwerde der Herrschaft Pinneberg hinsichtlich der Quartiere für die Gränzzoll-Gensd'armerie, so wie der Untersuchungskosten wegen Zollcontraventionen und den Ausfuhrzoll für Kälber.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Landesgevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg haben in einer der Ständeversammlung überreichten Petition mehrere auf das Zollwesen sich beziehende Beschwerden und Wünsche ausgesprochen und gebeten, daß die Versammlung sich deshalb in einer allerunterthänigsten Petition an Ew. Königl. Majestät wende.

Nachdem drei der von den erwähnten Gevollmächtigten gestellten Anträge, nämlich eine Beschwerde in Betreff der Lieferung der Quartiere für die zur Zollaufsicht bestimmte Gensd'armerie, ferner ein Antrag wegen der Kosten der Untersuchungen wegen Zollcontraventionen, und endlich eine Bitte in Betreff des Ausfuhrzolles der Kälber, von einem Mitgliede der Versammlung unterstützt, und von der Versammlung an einen Ausschuß zur näheren Prüfung verwiesen worden waren, hat die Versammlung hierauf, nach ordnungsmäßiger Verhandlung und Erörterung der Sache, die Einreichung einer allerunterthänigsten Petition an Ew. Königl. Majestät beschlossen.

Den ersten Gegenstand dieser Petition bilden die Kosten der Lieferung der Quartiere für die zur Zollaufsicht bestimmte Gensd'armerie. Die Landesgevollmächtigten haben zur Begründung ihrer Bitte angeführt, daß durch das Rescript vom 11ten December 1838 befohlen worden, die zur Beaufsichtigung der Zollgränze angewiesene Mannschaft auf die ganze Zollinie zu vertheilen, und 2 bei 2 Uhlanen, in Gemäßheit der in der Verordnung vom

5ten October 1819 ausgesprochenen Bestimmung, einzuquartieren. Diese Einquartierung geschehe nun aber nicht so, daß der erwähnten Mannschaft gewisse Dorfschaften, um in denselben ihr Quartier zu nehmen, angewiesen, und diesen Dorfschaften überlassen werde, für die einzelnen Quartiere zu sorgen, sondern es werde von den Gränzzollbeamten und den Militaircommandeuren der Gensd'armerie gefordert, daß man der Mannschaft die Quartiere in den zunächst bei den Zollstätten belegenen Häusern und Höfen liefere. Da nun die Zollstätten nicht in den Dorfschaften selbst, sondern bei einzelnen abgelegenen Häusern und Krugstellen, z. B. beim Ochsenzoll, Hohenluft u. s. w., eingerichtet seien, so wäre es nicht einmal möglich, einen Wechsel der Einquartierung bei mehreren auf gleiche Art zur Quartierlieferung Pflichtigen eintreten zu lassen. Es sei auch die gedachte Bequartierung, wie diese jetzt besteht, eine durchaus exorbitante Maaßregel, zumal, da die Last nicht etwa temporair, sondern fortdauernd sei, und den Werth der Häuser und Höfe, welche sie treffe, herunter setzen müsse, da das Quartiergeld, welches dafür bezahlt werde, kein den so verringerten Werth der Grundstücke ersetzendes Aequivalent sei. Die Landesgevollmächtigten wünschen deshalb, daß an die Stelle des angewiesenen Quartiers den Gensd'armen Quartiergelder beigelegt, und den Zollstätten aufgegeben werde, erforderlichen Falls angemessene Locale für die Gensd'armen zu miethen, und die Miethe aus den Zollintraden zu vergüten.

Die Versammlung hat die Beschwerde und Bitte der Landesgevollmächtigten nur für begründet erachten können. Die angeordnete Gensd'armerie besteht freilich aus Militairpersonen, die noch im activen Dienst sich befinden, allein der Zweck der Anordnung der Gensd'armerie ist rein polizeilich, und zur Zeit allein der, Zollcontraventionen zu verhüten. Schon aus diesem Grunde möchte es nicht wohl thunlich sein, die Bestimmungen der Verordnung vom 5ten October 1819, welche von der ordentlichen Einquartierung spricht, hier zur Anwendung zu bringen. Eine außerordentliche Einquartierung dagegen scheint uns ebenfalls nicht vorzuliegen, da der Zweck der Gensd'armerie kein temporairer ist, vielmehr die Bewachung der Zollgränze, der Natur der Sache nach mit der Ausführung der Zollverordnung zusammenhängt, und durch dieselbe bedingt und fortdauernd nothwendig gemacht wird. Die Frage, auf die es ankommt, scheint uns somit nicht die zu sein, ob ein Gränzdistrict eine außerordentliche Einquartierung zu tragen habe, eine Frage, die unzweifelhaft zu bejahen wäre, auch wenn eine solche Einquartierung vielleicht längere Zeit hindurch fortdauern sollte; sondern die Versammlung ist der Ansicht gewesen, daß es nicht wohl zulässig sei, Unterthanen zu verpflichten, die Wohnungen, welche die Zollbehörde auswählt, gegen eine Vergütung zu fortwährenden Stationen für das zur Gränzbewachung erforderliche Personal herzugeben. Dazu scheint es der Versammlung an genügendem Grunde zu fehlen.

Hält der Staat nämlich zur Ausführung eines Steuergesetzes besondere Anordnungen für nothwendig, bedarf man, wie hier, der Anlegung von Stationen zum Behuf der Bewachung der Gränze, um Zollcontraventionen zu vermeiden, so dürfte dem Staat, wenn die Gensd'armen nicht für die ihnen zu bewilligenden Quartiergelder sich selbst Quartiere verschaffen können, obliegen, für die Stationen Wachthäuser oder andere Gebäude einzurichten, um das zur Bewachung erforderliche Personal unterzubringen. Dabei scheint es uns keinen Unterschied machen zu können, ob das zur Gränzbewachung bestimmte Personal zum Militair gehöre, oder nicht militairisch organisirt sei. Der Zweck möchte hier entscheidend sein. Eben so wenig, als man einem Unterthan auferlegen würde, sein Haus zu einer fortwährenden Zollwache herzugeben, eben so wenig dürfte man verlangen können, daß in einem Hause eine fortwährende Station für Gensd'armen eingerichtet werde. Die Belegung eines Hauses oder

Hofes mit einem solchen fortwährenden Posten enthält für die Eigenthümer eine wirkliche Expropriation, zu deren Vornahme alle Veranlassung zu fehlen scheint, da dem Zweck, durch Erbauung eines besondern Gebäudes eben sowohl genügt werden kann, für die aber auch in dem gegebenen Quartiergelde um so weniger eine Entschädigung liegt, da es sich ergiebt, daß ein Haus nothwendig im Werth verlieren muß, soll der Eigenthümer verpflichtet sein, fortwährend mehrere Gränzzollwächter oder Gensd'armen mit Quartier zu versehen. Das Haus wird in Wirklichkeit dadurch zu einer Gränz-Zollwache oder einem Wachthause für die Gensd'armerie. Außerdem würde ein Grundsatz, wie hier zur Anwendung gebracht wird, in seiner consequenten Durchführung zu den größten Uebelständen führen.

Wir sind daher der Meinung, daß die Zollbehörde, wenn sie die Gränzzollbewachung an bestimmten Stellen für nothwendig erachtet, nicht die Befugniß haben dürfe, die Eigenthümer der an der Gränze belegenen Häuser zu zwingen, ihre Wohnungen fortwährend zu Stationen für das zur Gränzbewachung erforderliche Personal herzugeben; sondern, ist es nicht möglich, den Gränzwächtern ohne Zwang Quartier zu schaffen, für Erbauung der erforderlichen Gebäude Sorge tragen muß, wobei, wird dabei die Abtretung eines Platzes nothwendig, allerdings die über die Expropriation geltenden Grundsätze, wenn dies erforderlich wäre, zur Anwendung gebracht werden könnten. Uebrigens sind wir überzeugt, daß, wird den Gensd'armen Quartiergeld gegeben, in den meisten Fällen sich Gelegenheit finden werde, denselben ohne Zwang, gegen Bezahlung Quartier zu verschaffen, so daß practisch die Bewilligung des Antrages der Petitionaire nicht einmal von besonderer Bedeutung für die Zollbehörde sein möchte.

Einstimmig hat daher die Versammlung den Beschluß gefaßt, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte gelangen zu lassen:

„Daß die Zollbehörde dafür Sorge zu tragen, daß das zur Bewachung der Zollgränze erforderliche Personal, namentlich auch die Gensd'armen, entweder in den zum Behuf der neuen Zolleinrichtungen bereits erbaueten Gebäuden oder in neu zu errichtenden Stationshäusern unterzubringen seien, insofern nicht die Eigenthümer der Wohnungen, welche passende Quartiere für die Gensd'armen abzugeben im Stande sind, gegen eine angemessene Vergütung ihre Wohnungen zu Quartieren herzugeben bewogen werden könnten."

Den zweiten Gegenstand der unterstützten Petition bilden die Kosten der Untersuchungen wegen Zollcontraventionen. Der Zollkasse fließen die Brüche zu, welche wegen Zollcontraventionen erkannt werden; schon daraus wird sich ergeben, daß die Zollkasse verpflichtet sein müßte, auch die Kosten zu tragen, welche die Untersuchungen wegen Zollcontraventionen herbeiführen, und die nicht aus dem Vermögen der Contravenienten erstattet werden können. Dies hat auch die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 im §. 234 im Allgemeinen bestimmt. Doch heißt es in diesem §. 234, daß bei Concurrenz eines Criminalverbrechers mit einer Zolldefraudation die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Criminalkosten zur Anwendung kommen. Die Absicht der gesetzgebenden Gewalt wird hiebei keine andere gewesen sein können, als zu bestimmen, daß die Kosten der Untersuchung wegen eines Vergehens, welches, auch abgesehen von der Verordnung vom 1sten Mai 1838, oder sonstigen Zollgesetzen, als Criminalverbrechen anzusehen sei, von der Commüne zu tragen wären, eine Ansicht, welche auch, so lange die noch jetzt geltenden Grundsätze über die Tragung der Criminalkosten zur Anwendung zu bringen sind, nur gebilligt werden kann. Dagegen sind wir des Dafürhaltens, daß alle Untersuchungskosten wegen eines Vergehens gegen die Vorschriften der Verordnung vom 1sten Mai 1838, concurrirt mit dem Vergehen nicht ein anderes, auch schon, abge-

sehen von der Zollgesetzgebung strafbares Vergehen, von der Zollkasse getragen werden müssen, auch wenn das Vergehen mit einer eigentlichen Criminalstrafe bedroht ist. Uns leitet dabei die Ansicht, daß die Kasse, in welche die Brüchen fallen, welche für Zollvergehen zu erlegen sind, auch die Kosten tragen müsse, welche mit der Untersuchung der Vergehen gegen die Zollgesetzgebung verbunden sind, und, daß nur eine Ausnahme dann eintreten dürfe, wenn das Vergehen, auch abgesehen von der Zollgesetzgebung, strafbar ist.

Mit einer Majorität von 40 Stimmen gegen 3 ist daher von der Versammlung beschlossen, allerehrfurchtsvollst zu bitten:

> „Daß die Kosten der Untersuchung einer Zollcontravention oder eines durch die Zollgesetzgebung mit Strafe bedrohten Vergehens, wie die Kosten der Exequirung von Gefängnißstrafen, welche in Folge von Vergehungen gegen die Zollgesetze erkannt werden, aus der Zollkasse abzuhalten sein, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn das Vergehen, auch abgesehen von der Zollgesetzgebung, als Criminalverbrechen erscheint."

Den dritten Gegenstand der gedachten Petition bildet die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Kälber, und erlauben wir uns, in dieser Beziehung Nachstehendes allerunterthänigst zu bemerken. Der im Jahre 1835 der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegte Entwurf der Zollverordnung enthält für Kälber folgende Zollsätze:

für ein Kalb unter 80 Pfd. schwer . . . . . 40 Rbßl.
für ein Kalb von 80 bis 120 Pfd. . . . . . 64 Rbßl.
für ein Kalb über 120 Pfd. schwer 1 Rbthlr. 64 Rbßl.

Die Versammlung führte in dem damals abgestattetem Gutachten an, es sei bei dem geringen Werthe eines nüchternen Kalbes jeder Ausfuhrzoll unzulässig, und ward deshalb allerunterthänigst beantragt, daß Kälber unter 120 Pfd. vom Ausfuhrzoll frei sein möchten, und nur dann, wenn Kälber als gemästet erscheinen könnten, was der Fall sein würde, wenn dieselben ein Gewicht von wenigstens 120 Pfd. enthielten, ein Zoll von 80 Rbßl. als angemessen erscheinen würde.

Die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 bestimmte hierauf für Kälber folgende Zollsätze:

für ein Kalb von 80 bis 120 Pfd., 48 Rbßl. oder 15 ßl. Crt.
für ein Kalb über 120 Pfd. schwer, 1 Rbthlr. 64 Rbßl. oder 1 Rthlr. 2 ßl. Crt.

Kälber unter 80 Pfd. schwer gehen nach der Zollverordnung zollfrei aus.

Außerdem enthält die Zollverordnung die Bestimmung, daß an Zollclarirungsgebühren für Kälber von 80 bis 120 Pfd., à Stück 1¼ ßl. Crt., für großes Hornvieh dagegen 5 ßl. Crt. bezahlt werden sollen.

Die Ständeversammlung des Jahres 1838 beschloß hierauf mit 42 gegen 2 Stimmen, in einer Petition die allerunterthänigste Bitte auszusprechen, daß der Zoll für alle fetten Kälber auf 15 ßl. Crt. gesetzt werde.

In Folge dieser Petition ist durch ein Patent vom 8ten August 1839 provisorisch eine Aenderung der Zollsätze dahin verfügt, daß Kälber unter 80 Pfd., wie bisher, zollfrei ausgehen, dagegen

Kälber von 80 bis 160 Pfd. 15 ßl. Ct.
Kälber von 160 bis 200 Pfd. 35 ßl. Ct. u.
Kälber über 200 Pfd. 1 Rthlr. 2 ßl. Ct.

Ausfuhrzoll zahlen. Die Zollclarirungsgebühren für Kälber sind so bestimmt: für Kälber von 80 bis 200 Pfd. 1¼ ßl. Ct., für Kälber über 200 Pfd., 5 ßl Ct.

Zur Begründung des jetzt von den Gevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg gestellten Antrages wegen Aufhebung des Ausfuhrzolles, wie zur Motivirung der Unterstützung des Antrages, ist angeführt, daß alle Producte der Milchwirthschaft, namentlich Butter und Käse, zollfrei ausgingen, die Kälber aber ebenfalls gewissermaaßen als ein Product der Milchwirthschaft anzusehen seien. Es ist zugleich die große Bedeutung hervorgehoben, welche der Zoll für die

Gränzdistricte habe, ferner aufmerksam gemacht auf die Unbequemlichkeit und Nachtheile, welche mit dem Wägen der fetten Kälber verbunden seien, und zugleich hervorgehoben, daß wenn die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolles für gemästete Kälber Bedenken haben könnte, jedenfalls der Gewichtsunterschied aufgehoben und ein Zollsatz angenommen werden möge, welcher für jedes gemästete Kalb ohne Ausnahme eintrete.

Wir haben uns nur von der Richtigkeit dieser Gründe überzeugen können, und sind der Ansicht, daß die provisorisch erlassene Herabsetzung des Zolles nicht genüge, um einestheils den Beschwerden über die Größe des Ausfuhrzolles abzuhelfen, und anderentheils die Uebelstände zu beseitigen, welche namentlich das Wägen der Kälber verursacht.

Wie bedeutend die Kosten und Nachtheile sind, welche der Ausfuhrzoll für Kälber und besonders auch das Wägen der Kälber verursacht, ist, wie in der im Jahre 1838 von Seiten der Ständeversammlung beschlossenen Petition, so auch in der jetzt eingereichten Petition der Pinneberger Gevollmächtigten und bei Unterstützung dieser Petition weiter ausgeführt. Die mit dem Wägen der Kälber verbundenen Kosten und Nachtheile sind von der Art, daß sie allein schon genügende Veranlassung enthalten, eine Aenderung der Bestimmungen der Zollverordnung zu beantragen, wodurch, wenn nicht der Ausfuhrzoll überhaupt wegfallen soll, ein gleicher Zollsatz für alle fetten Kälber eintritt.

Nach dem von Ew. Königl. Majestät Regierung und der Ständeversammlung anerkannten Grundsatze, daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht mit Zoll zu belegen sind, wenn nicht besondere, namentlich auch finanzielle Gründe die Auflegung oder Beibehaltung eines Ausfuhrzolles als nothwendig erscheinen lassen, kann aber im Allgemeinen nur die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Kälber als wünschenswerth sich darstellen. Die Versammlung hat jedoch bis dahin den gänzlichen Wegfall des Ausfuhrzolles für Hornvieh zu beantragen aus mehreren Gründen Bedenken getragen. Es möchte daher besonders darauf ankommen, einen zweckmäßigen Zollsatz für alle Kälber (mit Ausnahme der nüchternen Kälber) zu ermitteln, und schlagen wir allerunterthänigst vor, daß der Zoll für fette Kälber ohne Unterschied des Gewichts zu 20 ßl. Ct. bestimmt werde, während Kälber unter 80 Pfd., wie schon jetzt der Fall ist, zollfrei ausgehen würden.

Die Zollclarirungsgebühren dürfen darnach für alle Kälber, ohne Unterschied, insofern dafür Zoll zu zahlen ist, zu 2½ ßl. Ct. pr. Stück zu bestimmen sein.

Der von uns proponirte Zollsatz ist für die Kälber von 80 bis 160 Pfd. höher, für schwerere Kälber geringer, als der bisherige Zoll.

Der vorgeschlagene Zoll möchte ferner im Allgemeinen in einem angemessenen Verhältniß stehen zu dem Zoll für großes Hornvieh, und würde geeignet sein, wenigstens einen Theil der Beschwerden zu beseitigen, die jetzt fortwährend in den Gränzdistricten aus den angegebenen Gründen entstehen, wie denn es um so nothwendiger ist, diesen Beschwerden wenigstens zum Theil abzuhelfen, da Hannover und Lauenburg die Kälber zollfrei nach Hamburg ausführen können. Was namentlich das Verhältniß des proponirten Zolles anbelangt, so ist im Durchschnitt der Preis eines Kalbes nur als den 4ten Theil des Preises des fetten Hornviehs betragend, anzunehmen, und somit der vorgeschlagene Zoll für Kälber immer noch, selbst im Verhältniß zum fetten Hornvieh, sehr bedeutend zu nennen.

Wie es unmöglich ist, eine Definition aufzustellen, welche genügte, um für alle Fälle genau zu bestimmen, wann ein Kalb als ein gemästetes Kalb erscheine, so wird es in der Wirklichkeit kaum je zweifelhaft sein können, ob ein Stück Hornvieh noch mit dem Namen eines Kalbes zu belegen sei oder nicht. Der größte Uebelstand, der, ist es zweifelhaft, ob ein Stück Hornvieh noch ein Kalb zu nennen sei, entstehen könnte, würde darin bestehen, daß dann der Zoll für Hornvieh, 1 Rthlr. 2 ßl., verlangt würde

und daß man in einzelnen Fällen von der Ansicht der Zollbeamten abhängig sei, was sich aber nicht vermeiden läßt, wenn man nicht wieder auf den Gewichtsunterschied zurückkommen will. Gerade bei den großen Kälbern ist aber das Wägen so sehr nachtheilig, und wird hier ebenfalls vermieden werden müssen, während bei den kleinen Kälbern eine Gewichtsbestimmung sich für die Fälle vermeiden läßt, wenn zollfreie Ausfuhr dafür in Anspruch genommen wird.

Wer daher behauptet, es sei ein von ihm auszuführendes Kalb nicht 80 Pfd. schwer, wird, wenn die Richtigkeit der Gewichtsangabe von den Zollbeamten bezweifelt wird, auf Verlangen das Kalb wägen lassen müssen, um zu ermitteln, ob es 80 Pfd. oder weniger schwer ist, in allen andern Fällen wird nach unserm allerunterthänigsten Vorschlage das Wägen der Kälber wegfallen.

Aus diesen Gründen erlaubt sich die Holsteinische Ständeversammlung, mit 42 Stimmen gegen eine Stimme, eine veränderte gesetzliche Bestimmung allerunterthänigst dahin zu beantragen:

„Daß Kälber unter 80 Pfd. schwer zollfrei auszuführen, für alle anderen Kälber aber ein Zoll von 64 Rbßl. oder 20 ßl. Ct. bei der Ausfuhr zu erlegen, und die Zollclarirungsgebühr für Kälber, welche verzollt werden, zu 8 Rbßl. oder 2½ ßl. Ct. à Stück bestimmt werden möge."

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. **v. Prangen**, Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Holz, insofern es als Rundholz eingeht.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon sofort nach Erlassung der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 haben Holzhändler und Besitzer von Holzsägereien sich darüber beschwert, daß für Holz, welches als Rundholz, gewöhnlich in Flößen eingeht, derselbe Zollsatz bestimmt worden, der für kantiges Holz erlegt wird, und, daß somit bei eingehendem Rundholz auch der Abfall mit verzollt werden müsse, der entsteht, wenn ein Baum zu Balken oder Brettern aptirt wird. Diese Klagen und Beschwerden sind späterhin von vielen Seiten und oft wiederholt und immer dringender geworden. Die Holzsägereien des Inlandes mußten bei dem Fortbestehen jenes Zollsatzes immer mehr leiden und ist deshalb von einem Mitgliede der Ständeversammlung der Antrag gestellt, daß der Einfuhrzoll für Holz, welches als Rundholz eingeht, in der Weise bestimmt werden möge, daß dieser Zollsatz dem Cubikinhalte des kantigen Holzes entspreche, welches durch Bearbeitung des Rundholzes aus diesem gewonnen wird.

So wie die von der Versammlung zur Prüfung der Proposition niedergesetzte Committee die Proposition vollkommen begründet gefunden hat, so hat auch die Versammlung, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Berathung über die Proposition, nur alle Veranlassung finden können, dieselbe Ew. Königl. Majestät zur Allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Mit dem Grundsatze, daß im Interesse der inländischen Sägereien das eingehende Rundholz nicht mehr Zoll geben müsse, als der Cubikinhalt der daraus zu gewinnenden Bretter oder Balken beträgt, kann die Versammlung sich nur vollkommen einverstanden erklären, da sich ergiebt, daß der Holzhänd-

ler, soll derselbe den Abfall des Holzes mit verzollen, es vorziehen muß, das Holz in Balken oder Brettern aus der Fremde zu beziehen. Die Verzollung des Rundholzes nach dem Cubikinhalt desselben steht solchemnach auf gleiche Art im Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatze der Zollverordnung, daß die inländische Industrie möglichst gehoben werden müsse, und mit dem Grundsatze, daß insbesondere die Gewerbe, welche den untern Volksclassen Verdienst geben, auf Berücksichtigung Anspruch machen können. Um nur durch ein Beispiel hervorzuheben, wie bedeutend die Sägereien, namentlich im westlichen Holstein sind, und wie wichtig dieser Erwerbszweig ist, erlauben wir uns anzuführen, daß allein eilf Sägereien, die an der Krückau oder deren Nähe belegen sind, in den letzten Jahren bis zur Einführung der neuen Zollverordnung, nach glaubwürdigen Nachrichten, wenigstens 1000 Stämme jährlich versägt haben. Der Sägerlohn läßt sich, je nach Beschaffenheit des verlangten Bauholzes zu ½, ¾ bis 1 ßl. pr. Fuß gerechnet, auf 20 Mk. für jeden Baum auschlagen, so daß allein jene Sägereien einen Arbeitslohn von wenigstens 20,000 Mk. Ct. unter die Säger zur Vertheilung haben bringen müssen.

Daß die Sägereien nicht bestehen, oder wenigstens nur in beschränktem Maaße bestehen können, wenn der Abfall mit verzollt werden soll, möchte sich von selbst ergeben; es ist dies auch durch die Erfahrung bewiesen, und werden wir eine weitere Ausführung über die Zweckmäßigkeit, und man kann wohl sagen, Nothwendigkeit einer angemessenen Herabsetzung des Zolles für Rundholz hier um so mehr unterlassen dürfen, da Ew. Königl. Majestät nach einer von Seiten Ew. Königl. Majestät Commissarius gemachten Mittheilung, von der Nothwendigkeit einer Herabsetzung des Zolles für Rundholz überzeugt, die Herabsetzung dieses Zolles auf ¾ des Zollsatzes, zu dem Holz in der Zollverordnung angesetzt ist, eintreten zu lassen Allergnädigst beabsichtigen.

Die Versammlung hat solchemnach ihr Augenmerk nur besonders auf die Frage richten müssen, ob die Bestimmung des Zolles für Rundholz zu ¾ desjenigen Zollsatzes, der für Holz in der Zollverordnung festgesetzt ist, ein angemessener Zollsatz sei. Die Versammlung ist aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zoll für Rundholz wenigstens um ⅓ niedriger sein müsse, als der Zoll für kantiges Holz, indem selbst dann noch fast immer mehr verzollt wird, als übrig bleibt, wenn das Rundholz zu kantigem Holze verarbeitet wird.

Selbst wenn Balken aus dem Rundholz verfertigt werden, ist der Abfall mehr als ein Dritttheil. Dies ergiebt die Erfahrung; dies läßt sich aber auch mathematisch vollständig nachweisen. Nimmt man als Beispiel einen Balken von 10 Zoll im Quadrat, so läßt sich mathematisch darthun, daß die Anfertigung eines solchen Balkens einen Baum von mehr als 14 Zoll im Durchmesser erfordere, so wie sich gleichfalls mathematisch beweisen läßt, daß der kubische Inhalt eines Balkens von 10 Zoll im Quadrat noch weniger beträgt, als zwei Dritttheil des kubischen Inhaltes eines runden Baumstammes von gleicher Länge und von 14 Zoll im Durchmesser. Hiebei ist noch angenommen, daß der Baum, was nicht einmal der Fall ist, allenthalben, auch am dünnsten Ende, 14 Zoll im Durchmesser enthalte. Da nun aber die Stämme in der Mitte und am dicksten Ende stärker sind, als am dünnsten Ende, so muß der Abfall noch bedeutender sein, und in der That bisweilen die Hälfte des Holzes bei der Bearbeitung wegfallen.

Ein Balken von 12 Zoll im Quadrat erfordert einen Baum von über 17 Zoll Durchmesser; ein Balken von 13 Zoll im Quadrat erfordert einen Baum von über 18½ Zoll; ein Balken von 15 Zoll einen Baum von 21 Zoll im Durchmesser.

Beim Sägen des Baumes zu Brettern geht durch die Sägeschnitte noch mehr verloren.

Was den Abfall anbelangt, so ist der Werth desselben sehr unbedeutend. Bei einem Balken von

10 Zoll im Quadrat ist der Abfall fast nichts werth, und nur als Brennholz zu gebrauchen. Bei größeren Balken fallen allerdings Wahndielen ab, deren Werth aber geringfügig ist, weil dieselben sehr viel Spint enthalten, und überdies genügt der Werth auch dieser Wahndielen durchaus nicht, um den Sägelohn für den Baum zu vergüten.

Der Abfall ist somit auf mehr als 1/3, also auf die Hälfte des Holzes anzuschlagen.

Allerdings geht auch etwas Holz ein, welches nicht ganz so in Bäumen besteht, wie der Wald sie giebt, sondern roh behauen ist, aber ebenfalls gesägt und behauen werden muß, um aptirtes Holz zu sein. Hier ist der Abfall etwas geringer, als bei jenem Holz, jedenfalls aber auch bedeutend und fast stets auf ein Dritttheil anzuschlagen.

Sieht man nun auf diese beiden Arten von Rundholz, so wird immer ein Dritttheil Abfall das Wenigste sein, was anzunehmen steht, und dürfte es sich, um zu verhindern, daß nicht die Sägereien, welche so viele Leute beschäftigen, allmählig ganz eingehen, und daß nicht alles Holz im Auslande gesägt werde, als nothwendig darstellen, daß für Rundholz wenigstens 1/3 des Zolles wegfalle, zu dem Holz in der Zollverordnung angesetzt ist.

Auch die von Seiten Ew. Königl. Majestät General-Zollkammer- und Commerzcollegii früher eingezogenen Berichte der Zollbehörden werden diese Ansicht bestätigt haben; wenigstens ist dies namentlich geschehen durch das Oberzollinspectorat des westlichen Holsteins und die Königl. Zollstätte zu Glückstadt, die sich beide für die Nothwendigkeit erklärt haben, den Zoll für Rundholz mit 2/3 des allgemeinen Zollsatzes für Holz zu bestimmen, und wird auch jede über das in Betracht kommende Verhältniß anzustellende Untersuchung nur die Richtigkeit der Ansicht der Versammlung bestätigen können.

Die Hannöversche Zollgesetzgebung bestimmte früher für Rundholz nur die Hälfte des Zolles, den aptirtes Holz gab; jetzt soll der Zoll auf Rundholz in Hannover ganz aufgehoben sein.

Die Versammlung hat aus den angegebenen Gründen einstimmig beschlossen, an Ew. Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

„Ew. Königl. Majestät wollen Allerhuldreichst zu verfügen geruhen, daß der Einfuhrzoll für Holz, welches als Rundholz eingeht, von 2 Rbthlr. 72 Rbßl. pr. 100 Cubikfuß auf 1 Rbthlr. 80 Rbßl. heruntergesetzt werde."

Itzehoe, den 23sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Prangen**, Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die Gesetze wegen der Freifuhren.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon in der ersten Holsteinischen Ständeversammlung ward eine auf die Revision der Gesetze über die Freifuhren gerichtete Proposition von einem Abgeordneten eingebracht, motivirt und einer Committee zur näheren Prüfung überwiesen, welche auch ihren Bericht darüber erstattete, der aber wegen mangelnder Zeit nicht zur Schlußverhandlung gelangen und daher keine Petition an Ew. Königliche Majestät zur Folge haben konnte.

In der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung ward die Proposition abermals eingebracht, und von der Ständeversammlung einem Ausschuß überwiesen, welcher seinen Bericht erstattete, in dessen Folge eine Petition beschlossen ward, in der die vom Ausschuß vorgeschlagenen Beschwerdepuncte hervorgehoben wurden, und schließlich gebeten ward, daß bis zu einer umfassenden Regulirung der Fuhrver-

hältnisse, die auf Erleichterung der Fuhrleistungen gerichteten Anträge Allergnädigst genehmigt und die erforderlichen Verfügungen provisorisch erlassen werden möchten.

Auf diese Petition ist nun bisher nichts weiter erfolgt, als die in der diesjährigen Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände enthaltene Mittheilung, daß die nothwendigen Vorarbeiten noch nicht hätten beendigt werden können, und daß es auch die Absicht sei, das Gutachten der Schleswigschen Provinzialstände über die diesseits gestellten Anträge einzuziehen.

In Folge dieser Eröffnung hat der Abgeordnete des 15ten ländlichen Wahldistricts die vorliegende Proposition von Neuem eingebracht, auf die früheren Motivirungen und Berichte, auf die dringenden Wünsche der Betheiligten und auf einzelne Beispiele mißbräuchlicher und belästigender Fuhrenverwendungen Bezug nehmend, und seinen Antrag speciell darauf richtend, daß der nächsten Ständeversammlung ein Entwurf, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren, vorgelegt werden möge.

Auch diese Proposition ist von der Ständeversammlung einem Ausschuß überwiesen, und nachdem ihr von diesem Ausschuß Bericht erstattet ist, den vorschriftsmäßigen Berathungen unterzogen worden, deren Resultate wir Ew. Königl. Majestät im Nachstehenden ehrfurchtsvoll vorzutragen uns erlauben.

Ungeachtet Ew. Königl. Majestät Commissarius erklärt hat, daß auf die Regulirung dieses Zweiges der Gesetzgebung ernstlich Bedacht genommen werde, und die Proposition deshalb füglich auf sich beruhen könne, und die Ständeversammlung demnach an der Vorlegung eines desfälligen Gesetz-Entwurfs in der nächsten Zukunft nicht zweifeln darf, so hat sie dennoch die Erlassung einer desfälligen Petition an Ew. Königl. Majestät einstimmig beschlossen, und zwar theils, um bei den dringenden Wünschen der Betheiligten die Beschleunigung dieser Angelegenheit, so viel an ihr liegt, zu sichern, theils aber auch, um sich gegen Ew. Königl. Majestät über den Inhalt

der oben angegebenen Eröffnung freimüthig und vertrauensvoll auszusprechen.

Die Versammlung kann es nämlich als ein dem Verhältniß der Ständeversammlung entsprechendes Verfahren nicht ansehen, daß ihre Anträge der Begutachtung einer andern Ständeversammlung unterworfen werden, wie dies mit den Berichten und Anträgen berichtender Collegien geschieht, und kann es auch nicht für zweckmäßig halten, weil dadurch ein bedeutender Zeitverlust in den meisten Fällen veranlaßt wird, der um so weniger gerechtfertigt erscheinen kann, als die durch Anträge der Ständeversammlungen hervorgerufenen Gesetzentwürfe, insofern sie beide Herzogthümer betreffen, ohnehin beiden Ständeversammlungen zur Berathung vorgelegt werden müssen, wodurch eine vorgängige Begutachtung der Propositionen völlig überflüssig wird.

Diese Gründe haben die Versammlung zu dem einstimmigen Beschluß bewogen, an Ew. Königl. Majestät, unter Beziehung auf die in der allerunterthänigsten Petition vom 21sten Decbr. 1838 gestellten Anträge, die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten:

„Daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, der nächsten Holsteinischen Ständeversammlung einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Revision der Gesetze über die Freifuhren, zur Berathung vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Reventlow-Criminil**, Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Einführung einer Gensd'armerie.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Schon längst ist der Mangel an einer guten, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Executivpolizei bei dem intellectuelleren Theile der Bewohner des Herzogthums Holstein Gegenstand der Klage und des Tadels, und das um so mehr gewesen, als dasselbe darin so weit hinter den desfallsigen Einrichtungen fast aller anderen Staaten zurückgeblieben ist. Während fast alle Staaten Deutschlands in den letzten 20 Jahren die Executivpolizei, auf welcher die öffentliche Sicherheit, die Ordnung des Staats und noch Vieles mehr beruht, immer mehr ausgebildet und die unberechenbaren wohlthätigen Folgen davon gesehen und empfunden haben, sind wir bei uns, Unerhebliches abgerechnet, damit dort stehen geblieben, wo wir vor 50 Jahren waren. Wir haben eine große Anzahl von Polizeigesetzen, aber an ihrer gehörigen Handhabung fehlt es. Die Klage über diesen Mangel ist in der letzten Zeit immer lauter geworden. Er hat sich jetzt auch den untersten Classen des Volks mehr oder minder, und in mehreren Districten des Landes in einem Grade fühlbar gemacht, daß es sich dort vielleicht nach nichts stärker sehnt und nichts dringlicher und lauter verlangt, als daß hierin Wandel geschafft werde. Verbrechen aller Art häufen sich in unserm Vaterlande und werden mit einer bei uns hier früher kaum gekannten Dreistigkeit begangen. Eine schnelle Erforschung und Ergreifung der Thäter gehört immer zu den Ausnahmen. Viele von denen, welche die Criminal-Gefängnisse und Zuchthäuser füllen, sind erst, nachdem sie eine Zahl von Verbrechen verübt haben, und oft nur durch einen Zufall, ertappt und ergriffen worden, und nachdem die öffentliche Meinung sie längst als die Urheber der in der Nähe oder in der Entfer-

nung begangenen Verbrechen kannte. Die Polizeigesetze werden im Ganzen so schlecht gehandhabt, daß die Unsicherheit in vielen Districten des Landes sehr groß ist. Wie weit es damit gekommen, beurkundet der Umstand schon allein zur Genüge, daß die Bewohner auf dem platten Lande, sich gegen Einbrüche zu sichern, sich hier und da genöthigt gesehen haben, Schaarwachen zu bilden, und so des Nachts ihr Eigenthum selbst zu schützen. Nach dem Zeugnisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung über die Unsicherheit seines Districts kann dort ein Hausvater nicht ohne die Besorgniß auf sein Land gehen, daß seine zurückgelassene Frau und Kinder inzwischen beraubt oder gemißhandelt werden. Nicht aber über den Mangel an Schutz gegen böses Gesindel allein, es wird auf vielen Stellen auch über die vielfache Uebertretung fast aller Polizeigesetze geklagt.

Diese Wahrheiten und die auf den Erfahrungen fast aller anderen Staaten beruhende Ueberzeugung, daß eine Einrichtung der Executivpolizei, wie sie bei uns sich noch findet, und sich früher auch in den meisten anderen Ländern fand, nicht ihren Zwecken entspricht, haben ein Mitglied der Holsteinischen Ständeversammlung veranlaßt, in deren gegenwärtigen Diät eine Proposition bei derselben einzubringen, die darauf gerichtet ist, an Ew. Königl. Majestät eine allerunterthänigste Petition wegen Errichtung einer bewaffneten Sicherheitspolizei, einer Gensd'armerie oder eines Landdragoner-Corps zu erlassen, und sich darüber dahin näher erklärt, daß darunter die Errichtung eines militairisch organisirten und disciplinirten, das ganze Herzogthum in allen seinen Theilen umfassenden, aus Berittenen und Unberittenen, und zwar geborenen Holsteinern gebildeten und wohl instruirten Polizeicorps verstehe, dessen Glieder unter sich mittelst mündlicher und schriftlicher Correspondenz in beständiger Verbindung stehen, gut salarirt und durch Versprechungen von sowohl Pensionen für sie oder ihre Wittwen für den Fall, daß sie in ihrem Dienste

zu Schaden oder gar ums Leben kommen, als von ihnen nach einer Reihe von Dienstjahren zu gewärtigenden paßlichen Civilbedienungen, zur eifrigsten und unerschrockensten Uebung ihrer Pflichten angefeuert und stets und streng controllirt werden.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat, nachdem das gedachte Mitglied seine Proposition ausführlich motivirt, ungeachtet die Zeit der Diät damals schon so weit vorgerückt, und von den Gesetz-Entwürfen, welche Ew. Königl. Majestät uns zur Berathung vorzulegen geruht hatten, noch keiner erledigt war, und ungeachtet der deshalb erhobenen Bedenklichkeit, eine so umfassende Maaßregel noch berathen zu können, mit überwiegender Majorität die Proposition an einen Ausschuß verwiesen, der seinen Bericht darüber erstattet, wornach die Vor- und demnächst die Schluß-Berathung darüber Statt gehabt hat.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat zuvörderst die im Herzogthum Holstein vorhandene Executivpolizei in Betracht gezogen. Sie glaubt, die detaillirte Aufzählung der einzelnen sich bei uns findenden Polizeimittel unterlassen, und sich auf die Bemerkung beschränken zu müssen, daß unsere bisherigen Polizeidiener und Polizeireiter schon ihrer Zahl nach nicht ausreichend sind, und daß sie größtentheils nicht einmal nach ihrer Persönlichkeit sich zu ihrem Dienste eignen; daß sie auf die einzelnen Jurisdictionen, für die sie angestellt worden, beschränkt, deren Gränzen an sich nicht, und um ihren District nicht von aller Handhabung der Polizei zu entblößen, nicht überschreiten dürfen, endlich, daß sie unter sich nicht in Verbindung stehen und es an einer Controlle über sie fehlt, welche die Behörden, unter denen sie stehen, genügend zu üben nicht vermögen. Zu diesen Uebelständen tritt hinzu, daß die Polizei gegenwärtig oft schlecht verwaltet wird, weil sie mit anderen Aemtern und Geschäften verbunden, zu sehr als Nebensache betrachtet und behandelt wird. Nichts erfordert aber mehr eine beständige Aufmerksamkeit und Thätigkeit, als gerade die gute Handhabung der Polizei, und kein Amt mehr eine entschiedene Anlage, eine große Neigung und regen Eifer für selbiges, als das eines Polizeimeisters.

Außer jenen der auf die bestimmten einzelnen Jurisdictionen beschränkten Handhaber der Polizeigesetze haben wir zwar in neuester Zeit eine Zollgränz-Gensd'armerie. Nach der Bekanntmachung Ew. Königl. Majestät Generalzollkammer- und Commerzcollegii vom 4ten Decbr. 1838 ist sie aber nur für Zwecke des Zollwesens, zum Schutz desselben organisirt, und wenn sie auch gleich nach dem Circulair der Provinzial-Regierung zu Gottorff über ihre Einquartierung auch für andere Zwecke, und namentlich Polizeizwecke, wirken soll, so ist dies letztere doch, so viel man erfährt, nicht der Fall, und, wie verlautet, von dem Generalzollkammer- und Commerzcollegio dem Chef jenes Corps sogar ausdrücklich untersagt. Diese Gensd'armerie könnte Polizeidienste jedenfalls nur da, wo sie stationirt ist, leisten, und die Sicherungspolizei fordert weit mehr, als bloß die Verhütung des Eindringens fremden Gesindels und Schutz an der Gränze.

Die Holsteinische Ständeversammlung erlaubt sich, Ew. Königl. Majestät nachstehend allerunterthänigst darauf aufmerksam zu machen, daß unsere bisherige Executivpolizei nicht dem entsprechen kann, was sie leisten soll, und unter allerehrfurchtsvollster Erinnerung daran, was Alles ihre Aufgabe ist, darauf hinzuweisen, wie sie, um ihren Zweck zu erfüllen, der Natur der Sache und den allenthalben gemachten Erfahrungen nach eingerichtet werden muß, und wie eben solche Einrichtung sich in einem Polizei-Corps findet, wie das hier oben angeführte, welches auch eben deshalb, wie schon erwähnt, in allen Deutschen Staaten eingeführt ist.

Soll eine gute Executivpolizei in allen Theilen des Landes wirksam sein, soll sie darin allenthalben unmittelbaren Schutz gewähren, soll sie alle Polizeigesetze kräftig handhaben, soll sie die Hoffnung

geben, die Uebertreter und Verbrecher möglichst gewiß und schnell erforscht, ergriffen und zur Haft gebracht zu sehen, so ist es an sich klar, daß dazu die bisher angegebenen Polizeimittel untauglich sind, und daß sie bei ihrer Isolirung, so wie bei dem gänzlichen Mangel eines einheitlichen Ineinandergreifens ihren Zweck verfehlen. Zu jenem Zwecke wird erfordert nicht nur eine stete Vigilanz gegen das Eindringen fremden Gesindels, und über dessen Aufenthalt im Lande, wenn es eingedrungen ist, sondern auch eine fortwährende Beobachtung sowohl der einheimischen, als derjenigen auswärtigen verdächtigen Individuen, die mit Pässen versehen sind. Dazu aber, wie um allenthalben gleich bei der Hand zu sein, ist ein stetiges Patrouilliren bei Tag und Nacht auf den Landstraßen und Nebenwegen, fleißiges Visitiren verdächtiger Häuser, der Pracherherbergen und Krugwirthschaften, und eine beständige Verbindung aller Derer, welche durch das ganze Land die Polizei handhaben sollen, durch mündliche und schriftliche Correspondenz, und eine Möglichkeit für sie, sich schnell und in gehöriger Zahl nach Bedürfniß zu concentriren, nothwendig. Jene Zwecke zu erreichen, müssen sie von allen Bösen gefürchtet, und geschickt zur Ausübung aller ihrer Pflichten sein, und es wird daher in beiderlei Hinsicht erheischt, daß sie ausgesucht gewandte, kräftige und muthige, in der Führung der Waffen, und, insoweit sie beritten, im Dienst zu Pferde vielgeübte Leute sind, und durch Zusicherung von Pensionen für sich oder ihre Familien zur größten Hingebung angefeuert werden. Es ist endlich ein wesentliches Erforderniß, daß sie selbst wieder von ihren immer in ihrer Nähe befindlichen Vorgesetzten controllirt sind, etwa von Unterofficieren, deren daher in den Gensd'armerien gewöhnlich eine große Zahl, zuweilen für jede drei Gemeine einer, sich findet. Zu jenen Zwecken ist endlich erforderlich, daß die Oberaufsicht und Leitung in den Händen von Vorgesetzten ist, die mit keinen anderen Geschäften belastet sind, sich der Polizei-Verwaltung ausschließlich widmen können und ihre Untergebenen in militairischer Disciplin und strenger Subordination halten.

Wie nun einerseits die Executiv-Polizei, wie sie sich bei uns findet, von Allem diesen fast nichts hat und nichts gewähren kann, so findet sich andererseits dieses Alles in der Einrichtung einer Gensd'armerie oder eines Landdragoner-Corps. Es ist unmöglich, daß ein einzelner Polizeireuter für zwei oder drei Güter oder auch nur ein einziges großes, oder ein ganzes Kirchspiel, geschweige denn ein ganzes Amt, ausreichend ist. Es genügen selbst zwei oder drei, die sich hier oder da finden, nicht. Es kann von ihnen nicht gefordert werden, daß sie Nacht und Tag thätig und allenthalben sein sollen. Jedenfalls ist die Gränze des Districts, für den sie angenommen sind, auch die Gränze ihrer Thätigkeit. Auch nur für einen einzigen kühnen Verbrecher reicht die Kraft des Einzelnen, wenn er nicht mit einer ungewöhnlichen Persönlichkeit begabt ist, nicht aus, und wenn er auf mehrere stößt, um so weniger. Höchstens vermag er aber doch nur seinen District, so weit es dem Einzelnen überall möglich ist, zu schützen und alle Polizeigesetze darin zu handhaben, und je wachsamer er ist, um so mehr wird das verbrecherische Gesindel den nächsten District suchen, wo die Wachsamkeit weniger groß ist. Ohne eine gleichförmig über das ganze Land verbreitete, an Jurisdictionsgränzen nicht gebundene, stets controllirte, in beständiger strenger Disciplin gehaltene Landes-Sicherheitspolizei, ist der Natur der Sache, und der Erfahrung nach, die öffentliche und Privatsicherheit nicht zu schaffen, und bei uns, bei der Buntschecktigkeit unserer Jurisdictionen und den so vielen enclavirten Districten noch weniger, als in andern Ländern. Wird auch hier oder da in einem District die Polizei gut gehandhabt, so werden die, welche von Diebstahl und Raub leben, in einem andern, wo dies nicht der Fall ist, ihr Wesen treiben, und ihre List verdoppeln, jedesmal in den einzubrechen, der ihnen weniger Gefahr droht. Alle Localpolizei

giebt nur partiellen und temporairen Schutz; soll das Land geschützt werden, so ist eine Landes-Polizei erforderlich. Soll diese aber eine möglichst vollkommen eingerichtete sein, so kann sie nur in einem militairisch organisirten, und was so außerordentlich wichtig dabei ist, sich in sich selbst controllirenden Corps, also einer Gensd'armerie bestehen, welche, wie sich schon bei dem ersten Blick als das beste, ja einzigste Mittel darstellt, wodurch alle obigen Zwecke erreicht und alle vorerwähnten Uebelstände vermieden werden können.

Ueber den Nutzen, ja über die Nothwendigkeit der Gensd'armerie, hat indeß die Erfahrung auch schon längst entschieden, und wir können ihrer Belehrung unser Ohr nicht verschließen. In den meisten andern Ländern hatte man sich früher auch nur auf örtliche Polizeimittel und auf ähnliche Einrichtungen der Polizeiverwaltung beschränkt, wie sie bei uns sind. Nachdem man schon längst in Frankreich eine Landespolizei durch eine Gensd'armerie eingeführt hatte, sind in den letzten 20 Jahren in Baden, Würtemberg, Baiern, Sachsen, Preußen, Nassau, den Sächsischen Herzogthümern, Mecklenburg und Hannover Corps der fraglichen Art, unter dem Namen Polizeijäger, Polizeireuter, Polizeihusaren und Landdragoner entstanden, und deßungeachtet diese Einrichtungen mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden sind, und man in allen jenen Staaten auf das Ernstlichste darauf bedacht gewesen ist, alle möglichen Ersparungen im Staatshaushalt einzuführen. Seit es geschehen, hat man ihre großen wohlthätigen Folgen erkannt und gefühlt, die Ausgaben und Verlüste, welche durch Verhinderung von Verbrechen und Polizei-Uebertretungen abgewendet worden, dürften den für sie gemachten Kosten-Aufwand sogar wie eine Ersparung erscheinen lassen. Der Nutzen, den eine Gensd'armerie oder ein Landdragonercorps schafft, ist besonders der, daß es die Bösen schreckt, Verbrechen und Polizeiübertretungen, so weit es überall möglich, unmittelbar durch Einschreiten hindert, und Wiederholungen der Uebertretung der letzteren

durch deren gewissere Anzeigung und dadurch möglich gemachte Bestrafung vorbeugt, wodurch allein den Gesetzen Achtung verschafft wird; daß es ferner leichter gleich Hülfe schafft, wo sie Noth thut; daß sie Kunde aller verdächtigen Individuen und Möglichkeit ihrer steten Bewachung giebt, das Auffinden und Ergreifen, und den Transport der Verbrecher erleichtert und sichert, dem Criminalrichter die nachherige Untersuchung der Criminalverbrechen erleichtert, und die rechtlichen Einwohner in der Sorge für ihre Gesundheit, Eigenthum und Leben beruhigt.

Wie schon oben allerunterthänigst angeführt ist, sind bei dem dort geschilderten Zustande der Unsicherheit die Einwohner vieler Districte Holsteins im hohen Grade beunruhigt, in Angst und Sorge. Zeugnisse von einzelnen Mitgliedern unserer Versammlung, die öffentlichen Blätter, die Steckbriefe, die Prämien-Ausbietungen und die officiellen Verbrecherlisten zeigen es, daß wenig Districte des platten Landes bei uns Grund haben, sich der erforderlichen Sicherheit zu rühmen.

Die Holsteinische Ständeversammlung achtet dafür, daß es nicht zu rechtfertigen ist, wenn dieser Zustand noch länger geduldet werden würde. Der Unterthan glaubt sich berechtigt, für die vielen Abgaben, die er dem Staatsverbande entrichten, und die persönlichen Dienste, die er ihm leisten muß, vor allen Dingen öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Behörden, denen Ew. Königl. Majestät die Verwaltung anvertrauen, gewärtigen zu können.

Wenn nun nach diesen allerunterthänigsten Anführungen die Executiv-Polizei bei uns höchst mangelhaft ist; wenn also ihre Vervollkommnung gewünscht werden muß; wenn dies nach der Natur der Sache, wie nach der Erfahrung, namentlich nur durch ein Polizeicorps der allerunterthänigst bezeichneten Art geschehen kann; wenn Klagen, Beschwerden darüber von so vielen Seiten laut werden, daß eine solche Einrichtung bei uns noch nicht Statt findet, und

sie um so begründeter, als die Bewohner so mancher Landestheile von Furcht und Schrecken über die Verbrechen, die bei ihnen begangen werden, erfüllt sind, so hat die Holsteinische Ständeversammlung nicht umhin gekonnt, den Beschluß zu fassen, bei Ew. Königl. Majestät die Einrichtung eines solchen Polizeicorps allerehrfurchtsvoll zu beantragen. Sie hat diesen Beschluß mit entschiedener Majorität gefaßt; sie hat aber zugleich auch dabei die Wahrheit ins Auge gefaßt, daß die gewünschte Einrichtung nicht anders, als wie eine Landes-Einrichtung zu betrachten sei, welche, da die Finanzen Dänemarks von denen der Herzogthümer nicht getrennt, aus den Finanzen eben so abzuhalten sind, wie die Kosten der Obergerichte, des Oberappellationsgerichts und der Provinzial-Regierung. Die Holsteinische Ständeversammlung hält es für eine ausgemachte Wahrheit, daß wie Gerichte, um das streitige Mein und Dein zu sichern, und die Verbrechen zu bestrafen, zu den nothwendigsten Einrichtungen der Staatsverwaltung gehören, so auch dazu die Polizei, um öffentliche Sicherheit zu schaffen und zu handhaben, gehört, und wenn für letzteres ein Corps der fraglichen Art nothwendig wird, die Kosten desselben um so mehr der Staatskasse zur Last fallen müssen, als neben denselben nicht einmal die erforderlichen Localpolizeimittel aufhören können, welche den Commünen schon drückend genug werden.

An Ew. Königl. Majestät richtet hiernach die Holsteinische Ständeversammlung ihre allerunterthänigste Bitte:

„Daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhen wollen, einen Gesetzentwurf in Betreff der Errichtung eines das ganze Herzogthum Holstein umfassenden, in allen dessen Theilen wirkenden, militairisch organisirten und in militairischer Disciplin stets gehaltenen Polizeicorps, dessen Glieder in steter Verbindung unter sich gesetzt und erhalten werden, zu veranlassen, und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, und dabei möglichst darauf Rücksicht nehmen zu lassen, daß diese Errichtung ohne neue Steuerbelastung für die Herzogthümer, sei es nun durch Reduction der Holsteinischen Regimenter oder durch sonst eine Ersparung in den Staatsausgaben herbeigeführt werde; endlich daß Ew. Königliche Majestät bei der Unleidlichkeit des jetzigen Zustandes der Unsicherheit, und damit der gedachte Gesetz-Entwurf schon an die nächste Ständeversammlung gelangen könne, Allergnädigst geruhen wollen, ihn möglichst beschleunigen zu lassen."

Itzehoe, den 23sten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Tiedemann,** Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Der diesjährigen Holsteinischen Ständeversammlung ist von einer großen Anzahl Rendsburger Eingesessenen eine unterstützte Petition hinsichtlich der von Ew. Königlichen Majestät unterm 19ten Juni d. J. erlassenen, die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider betreffenden Verordnung vorgelegt und von der Ständeversammlung einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen worden. Nachdem der Ausschußbericht erstattet, auch vorschriftsmäßig eine zweimalige Berathung Statt gehabt hat, ist die Einreichung einer Petition einstimmig beschlossen worden, und erlauben wir uns

diesem gemäß, Ew. Königlichen Majestät Folgendes allerunterthänigst vorzutragen.

Die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. ist bedenklich erschienen, eines Theils wegen der Art ihrer Erlassung, andern Theils auch wegen mancher in derselben enthaltenen Vorschriften.

Was zunächst die Art der Erlassung betrifft, so darf die Versammlung ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. zu den allgemeinen Gesetzen gerechnet werden müsse, welche zufolge §. 4 des Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor ihrer Erlassung der Ständeversammlung im Entwurfe zur Berathung vorzulegen sind.

Zufolge dieses Gesetzes sollen alle diejenigen allgemeinen Gesetze, welche eine Veränderung in den Steuern zum Gegenstande haben, der ständischen Vorberathung unterzogen werden; der in der fraglichen Verordnung enthaltene neue Canalpassage-Zolltarif enthält aber eine Veränderung bestehender Steuern. Daß jede zum Besten der Staatskasse auf die ein-, aus- oder durchgehenden Waaren gelegte Abgabe eine Steuer enthalte, bedarf keiner Ausführung, denn daß der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszoll zu den indirecten Steuern gehöre, ist von der Gesetzgebung selbst anerkannt. Es ist freilich von dem Königlichen Herrn Commissarius behauptet, daß der Canalzoll keine Steuer, sondern nur eine Abgabe enthalte, die an die Benutzung des Canals geknüpft sei; solches sei bereits in der Canalpassage-Zollrolle vom 15ten Juni 1792 §. 16 ausdrücklich ausgesprochen, und der Canalzoll enthalte überdies nur eine sehr ungenügende Vergütung für die Kosten, welche durch Anlegung und Unterhaltung des Canals veranlaßt worden.

Die Versammlung ist nun allerdings der Ansicht, daß in dem Canalzoll auch eine Vergütung für die Benutzung der mit großem Kostenaufwande ausgeführten Canalanlage enthalten sei; neben dieser Vergütung ist aber unstreitig auch ein förmlicher

Durchgangszoll darin enthalten. Dieses ergiebt sich schon aus dem §. 5 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838. Denn da diesem §. zufolge, alle, das jetzige Territorium transitirenden Waaren eine Durchgangsabgabe erlegen sollen, so weit sie nicht ausdrücklich im Zolltarif als frei bezeichnet sind, so wird auch von den den Canal passirenden Waaren ein Durchgangszoll erhoben. Es ergiebt sich ferner die Qualität des Durchgangszolles deutlich aus der Ansicht des Canalzolltarifs selbst. Wäre die dort vorgeschriebene Abgabe bloß eine Vergütung für die Benutzung der Canalanlage, so würde sie, wie jede andere derartige Vergütung, in Verhältniß mit der größeren oder geringeren Beschwerde, die dadurch veranlaßt worden, gestellt, und demnach nach der Tiefe, der Breite, der Trächtigkeit der passirenden Schiffe bestimmt sein, dieses ist aber nicht geschehen. Es haben bei Bestimmung des Canalzolles offenbar anderweitige, der Nationalöconomie entlehnte Gründe vorgewaltet; denn es würde sonst durchaus unbegreiflich sein, warum die verschiedenen im Zolltarif aufgeführten Waarenartikel, auch wenn sie von gleichem Gewicht und Werthe sind, sogar verschiedenen Abgaben unterworfen wurden. Haben aber bei Bestimmung des Canalzolls andere Rücksichten, als eine bloße Vergütung der auf die Canalanlage verwendeten Kosten Statt gefunden, hat zugleich der Verkehr der einen Waare begünstigt, der Verkehr der andern Waare durch Auflegung höherer Abgaben erschwert werden sollen: so handelt es sich dabei nicht mehr um die Administration der Canalanlage, sondern um eine wirkliche Zollsteuer.

Wenn nun auch der Ertrag des Canalzolls nur in wenigen günstigen Jahren einen den Anlage- und Unterhaltungskosten des Canals entsprechenden Betrag liefert, so scheint die obige Ausführung dadurch nicht entkräftet, vielmehr nur nachgewiesen werden zu können, daß die Canalanlage als Finanzoperation den Erwartungen nicht entsprochen.

Wenn ferner auch in dem §. 16 der Canalpassage-Zollverordnung der Canalzoll ausdrücklich für

eine Recognition erklärt ist, die für den erleichterten Transport der Waaren gezahlt werden solle, und mit den sonst auf Waaren gelegten Zoll- und Licentabgaben auf keine Art verwechselt werden könne, so kann diese gesetzliche Erklärung nur dahin verstanden werden, daß sie die darauf folgende Ausschließung aller bestehenden Zollprivilegien habe rechtfertigen sollen, und erscheint nicht als Bestimmung, sondern nur als Motivirung. Kein Gesetzgeber kann durch seinen Ausspruch die in ihrem Wesen liegende Natur einer Sache verändern, und kein Gesetz kann weitere Anwendung finden, als die Bestimmung desselben geht. Der angezogene §. 16 der älteren Zollrolle bestimmt aber nur, daß die damals bestehenden Zollprivilegien hinsichtlich des Canalzolls ausgeschlossen sein sollen, nicht aber, daß in dem Canalzoll keine Steuer enthalten sei.

Der Königliche Herr Commissarius hat ferner darauf Bezug genommen, daß der Canalzoll als Steuer nicht betrachtet werden könne, weil kein Zwang vorliege, den Canal zu befahren, die Erlegung des Canalzolls demnach jederzeit als eine Handlung des freien Willens erscheine. Dagegen darf aber bemerkt werden, daß dieser Grund als stichhaltig nicht betrachtet werden könne, da nach dieser Ansicht jede Zollbesteuerung, so wie jede indirecte Steuer nicht unter dem Begriff der Steuern subsumirt werden könnte; denn jeder Waarenankauf und Transport ist mehr oder weniger in die Willkühr der Menschen gestellt.

Der Königliche Herr Commissarius hat endlich auch darauf hingewiesen, daß der im §. 4 des allgemeinen Ständegesetzes gebrauchte Ausdruck „Steuer" nicht auf den Canalzoll bezogen werden könne, weil er auf andere ganz gleiche Fälle, namentlich auf Wegegelder und Hafenabgaben nicht angewendet werde; die Versammlung darf aber dagegen bemerken, daß diese Abgaben in der Regel nur als eine Vergütung für die Benutzung der vom Staate gemachten Anlagen betrachtet werden können, demnach nur als Gegenstand der Administration dieser Anlagen erscheinen. Würde dagegen mit diesen Abgaben zugleich eine andere Besteuerung verbunden, so würden diese Abgaben allerdings auch als Steuer zu betrachten sein. Ja, es lassen sich Fälle denken, daß auch ohne eine solche Combinirung die Hafen- und Wegegelder als eigentliche Steuer erscheinen, namentlich dann, wenn der Staat sich in den Besitz aller Häfen und Verkehrstraßen setzt, und dann die Hafen- und Wegeabgaben zu einer solchen Höhe steigert, daß nicht mehr die bloße Vergütung der Anlage und Unterhaltungskosten, sondern eine Einnahme für die Staatskasse bezweckt wird, denn alsdann würde eine Besteuerung des Verkehrs und der Schifffahrt eintreten.

Es scheint demnach der Versammlung unzweifelhaft, daß der Canalzoll eine wirkliche Steuer enthalte, und wenn in demselben allerdings auch eine andere, die Administration der Canalanlage betreffende Abgabe enthalten ist, so muß der Canalzoll doch unter dem §. 4 des allgemeinen Ständegesetzes enthaltenen Ausdruck „Steuern" subsumirt werden; denn es ist dort kein Unterschied gemacht zwischen Steuern, die mit den Administrationskosten oder anderen Abgaben zusammen, und solchen, die ohne solche Zuthaten erhoben werden, sondern die Vorschrift ist für alle Steuern gemacht; und muß im weitesten Sinne genommen werden, da durch den Zusatz „und öffentlichen Lasten" dem Worte „Steuer" offenbar die weiteste Begriffsbestimmung gesetzlich gegeben ist.

Das allgemeine Stände-Gesetz §. 4 schreibt überdies vor, daß alle allgemeinen Gesetze, welche eine Veränderung in den Personen- und Vermögens-Rechten enthalten, vor deren Erlassung der ständischen Berathung unterzogen werden sollen; die Verordnung vom 19ten Juni 1840 enthält aber im Abschnitt III. eine große Menge von Straf- und Brüchbestimmungen, indem sie eines Theils die Straf- und Brüchbestimmungen des allgemeinen Zollgesetzes auch auf die Vorschriften der Canal-Zollverordnung ausdehnt, andern Theils aber neue Strafen

für neue Gesetzes-Bestimmungen decretirt. Unstreitig afficiren aber keine Gesetze das Personen- und Eigenthums-Recht mehr als Straf- und Brüch-Gesetze.

Die Versammlung ist diesemnach der entschiedenen Ansicht, daß die fragliche Verordnung vom 19ten Juni d. J. der ständischen Vorberathung vor ihrer Erlassung hätte unterzogen werden müssen, theils weil sie Veränderungen in den Steuern, theils weil sie Veränderungen in den Personen- und Vermögens-Verhältnissen der Unterthanen zum Gegenstande hat. Es ist dieses freilich von dem Königlichen Herrn Commissarius bestritten, theils deshalb, weil in dem §. 5 des allgemeinen Zoll-Gesetzes der Canal-Zoll der ständischen Berathung nicht unterzogen sei, theils deshalb, weil die Stände-Versammlung selbst ein solches Recht keineswegs in Anspruch genommen habe; es scheinen indessen auch diese Gründe nicht haltbar zu sein.

Der §. 5 des allgemeinen Zoll-Gesetzes besagt nur, daß bei der Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Canal die Abgaben nach den desfallsigen besonderen Zoll-Rollen erhoben werden sollen. Hierin liegt auf keine Weise der Ausspruch, daß die Regierung es sich vorbehalten, diese Tarife ohne Berathung der Stände beliebig zu ändern, vielmehr scheint diese Bestimmung entschieden für die Ansicht der Versammlung zu sprechen. Es geht nämlich aus dieser Bestimmung hervor, daß die Regierung selbst den Canal-Zoll als einen Durchgangs-Zoll betrachtet hat, denn sonst würde sie desselben in dem Zoll-Gesetze keiner Erwähnung gethan haben. Es geht ferner daraus hervor, daß die Regierung den Canal-Zoll als eine der ständischen Vorberathung unterliegende Abgabe betrachtet hat. Denn die Bestimmung, daß der Canal-Zoll nach den desfallsigen Bestimmungen ferner erhoben werden solle, ward mit dem ganzen Inhalte des Gesetzes der Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt; consequenter Weise dürfen denn auch die damals bestehenden Tarife ohne Vernehmung der Stände einer Veränderung nicht unterzogen werden. Wenn die Bestimmungen dieses §. aber auch die angeblichen Resultate hinsichtlich der Zoll-Tarife sollte enthalten haben, so würden sie jedenfalls hinsichtlich des übrigen Theils der Canal-Passage-Zollverordnung, namentlich, was die darin verhängten Strafen betrifft, keine Anwendung finden können, um so weniger, da in dem §. 54 des allgemeinen Zoll-Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Canal-Zoll durchaus keinen Einfluß äußern sollten. — Eben so wenig läßt sich nachweisen, daß die Versammlung durch ihre früheren Schritte das Recht auf Vorberathung aufgegeben habe. Es ist in der, hinsichtlich des Canal-Zolls im Jahre 1836 Statt gehabten, Verhandlung ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß der Canal-Zoll zweierlei in sich fasse, Transit- und Wege-Zoll; es ist nirgends ausgesprochen, daß der Versammlung kein Recht auf Vorberathung zustehe. Zwar hat die Stände-Versammlung damals nicht darauf angetragen, daß ihr ein desfälliger Gesetz-Entwurf zur Berathung vorgelegt werden möge; dieses schien aber auch gar nicht erforderlich, denn eines Theils wurde gar nicht um Erlassung eines ganz neuen Gesetzes gebeten, sondern nur um Veränderung einzelner in dem alten Reglement enthaltenen Bestimmungen, andern Theils bedurfte es auch keiner besondern Beantragung dahin, daß die gewünschte Veränderung auf dem gesetzlichen Wege gesetzlich sanctionirt werden möchte, da sich solches von selbst versteht; endlich enthält das neue Canal-Gesetz Vieles, warum gar nicht gebeten ward, namentlich Veränderungen in den Schiffs- und Ladungspapieren, so wie in den Strafbestimmungen. Hätte die Versammlung aber auch wirklich einen Formfehler begangen, indem sie nicht ausdrücklich die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes beantragte, so ist es doch gewiß und ausgemacht, daß sie dabei nicht die Absicht hatte, sich des Rechtes der Vorberathung zu begeben, denn ein Beschluß dahin ist nicht gefaßt; andern Theils würde die Versammlung keineswegs

dadurch gebunden erscheinen können, denn sie hat nicht die Befugniß, die dem Lande einmal verliehenen Rechte zu vergeben, sie ist vielmehr verpflichtet, für die möglichste Conservation dieser Rechte zu streben.

Was dagegen die einzelnen in der fraglichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen betrifft, so sind namentlich folgende Bedenklichkeiten erhoben:

1) Während sonst überall, wo Zölle für Waaren und Schiffe angeordnet waren, die Regel gelte, daß die Schiffe von den Schiffern, die Waaren aber von den Absendern oder Empfängern clarirt würden, so werde in der fraglichen Verordnung der auswärtige Schiffer in Betreff der Papiere auch für seine Ladung verantwortlich gemacht. Würde nun in diesen Papieren irgend eine Unordnung bemerkt, so sei der Schiffer großen Ungelegenheiten ausgesetzt; denn entweder müsse er sich längere Zeit in Tönningen oder Holtenau aufhalten, und könne dadurch vielleicht eine ganze Reise versäumen, oder er müsse die Ladung löschen, und dann gerathe er, falls die Ladung versichert gewesen, mit den Assecuradeurs in Collision, da diese das Brechen der Ladung nicht gestatteten. Diese Ungelegenheiten würden manchen Schiffer veranlassen, die Fahrt durch den Canal aufzugeben und dagegen die Fahrt durch den Sund zu wählen. Ja diese Bestimmungen machten vielen Schiffern die Fahrt durch den Canal ganz unmöglich, denn da die Schiffer, welche den Canal befahren wollten, mit ganz andern als den sonst gültigen Papieren versehen sein müßten, so würden diejenigen Schiffer, welche die Sundpassage einmal beabsichtigt, auch wenn sie, durch Sturm verschlagen, später die Canalfahrt vorziehen möchten, dieses nicht ausführen können, weil ihre Papiere darauf nicht eingerichtet wären.

2) In dem Canalzolltarif wären manche Landesproducte mit Zoll belegt, welche den Sund frei passiren dürften; die Billigkeit erfordere aber, daß diese Gegenstände einer gleichen Befreiung bei der Canalfahrt genössen. Sei aber eine gänzliche Befreiung nicht möglich, so dürften die jetzigen Zollansätze doch wenigstens auf 1/3 herabzusetzen sein.

3) In dem neuen Tarife wäre ferner die Abgabe nach Gewicht und Cubikfuß für manche Artikel bestimmt, welche im Handel nicht nach diesem Maaßstabe berechnet würden. Eine Folge hiervon sei, daß diese Waaren bloß der Canalfahrt wegen würden gewogen und aufgemessen werden müssen. Eine Beschwerde, die oftmals den Absender veranlassen könnte, die Passage durch den Sund der Canalfahrt vorzuziehen.

4) Es werde die Berechnung im neuen Zolltarife nicht nach Netto-, sondern nach Brutto-Gewicht gemacht. Dieses Verfahren weiche sowohl von den übrigen früheren als neueren, jetzt noch geltenden Bestimmungen ab, und es lasse sich auch schwerlich ein genügender Grund dafür anführen, daß die Emballage mit demselben Zoll, wie die Waare selbst, belegt werden solle.

5) Am drückendsten sei aber die Höhe der in dem neuen Tarife enthaltenen Zollansätze. Es sei von dem Etatsrath Jensen, als assistirendem Beamten des Königlichen Commissarius, die gewiß richtige Ansicht ausgesprochen worden, daß der Canalzoll sowohl einen Transit- als Wegezoll enthalte. Diesem Princip gemäß hätte ein gewisses Procent von dem Werth der Waaren als Transitabgabe und außerdem eine fernere Abgabe nach Verhältniß der Größe des Fahrzeugs angeordnet werden müssen. Eine Prüfung des Tarifs ergebe aber, daß diese Rücksicht keineswegs genommen sei, indem die Angabe des neuen Tarifs zwischen 1/3 und mehreren hundert Procenten schwanke. Es sei die Canalfahrt selbst in den Artikeln, die eine Zollermäßigung erfahren hätten, in Nachtheil zu der Sundpassage gesetzt, und wenn auf diese Weise durch die Höhe der angeordneten Canalzollabgabe die Canalfahrt in den entschiedensten Nachtheil zu der Sundpassage gesetzt sei, so habe wieder in Hinsicht einzelner Gegenstände eine Ermäßigung Statt gefunden, die um so weniger begründet erscheine, da bei diesen eine Con-

currenz der Sundpassage nicht zu fürchten sei. Diese in der allerunterthänigst angelegten Beilage enthaltenen, durch eine Menge von Beispielen, so wie durch vergleichende Listen zwischen den früheren und dem jetzt vorgeschriebenen Canal- und Sundzoll-Tarif belegten Beschwerden droheten der Canalfahrt einen Todesstoß zu versetzen, und würden dadurch nicht nur der Staatskasse, sondern gleichfalls der Stadt Rendsburg wie den übrigen längs des Canals belegenen Districten einen wesentlichen Schaden zufügen.

Ein detaillirtes Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen der Verordnung, so wie auf die einzelnen Tarifsätze, mit dem Erfolge, daß darauf ein jeden Theil der Verordnung, so wie jeden Tarifsatz betreffender Antrag hätte gestellt werden können, hat der Versammlung unthunlich und unzweckmäßig erscheinen müssen; das erstere, weil der Versammlung die Zeit zu einer solchen Bearbeitung der Verordnung nicht zu Gebote stand; das letztere dagegen, weil die Versammlung es wünschenswerth halten muß, daß die Verordnung mit den Motiven vorgelegt werde, ehe selbige in allen ihren Theilen einer Begutachtung unterzogen werde.

Ueberdies dürften schon die zu Anfang dieser Petition hervorgehobenen Gründe die Nothwendigkeit einer Vorlage der Verordnung zur Berathung der Ständeversammlung, ehe die Verordnung in Kraft tritt, nachgewiesen haben, und kann somit die Versammlung, da solchemnach schon als erwiesen vorzuliegen scheint, daß die Erlassung der fraglichen Verordnung ohne vorher statt gehabte ständische Vorberathung im Widerspruch mit unseren ständischen Institutionen steht, daß in den einzelnen Bestimmungen der Verordnung ferner manche höchst erhebliche, durch nähere Prüfung hoffentlich zu hebende Uebelstände enthalten sind; da endlich in der fraglichen Verordnung manche Bestimmungen hinsichtlich der Schiffs- und Ladungsdocumente enthalten sind, während eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich dieser Documente noch der ständischen Be-

rathung vorliegt, und eine möglichste Uebereinstimmung nicht anders als wünschenswerth erscheinen kann, sich nur verpflichtet halten, so vertrauensvoll als allerunterthänigst ihre Bitte dahin auszusprechen:

„Daß Ew. Königl. Majestät geruhen wolle, die unterm 19ten Juni dieses Jahres erlassene Verordnung, betreffend die Fahrt auf dem Schleswig-Holsteinischen Canal und der Eider, vorläufig nicht in Kraft treten, vielmehr unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Gründe einen Entwurf zu einer solchen Verordnung der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorlegen zu lassen."

Itzehoe, den 23sten September 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann. Präsident. **F. v. Reventlow,** Berichterstatter.

Petition,

betreffend die Modification des §. 8 der Verordnung vom 27sten Octbr. 1837 wegen des Probenhandels.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

In Veranlassung einer von Ew. Königl. Majestät Commissarius durch das Präsidium der Holsteinischen Ständeversammlung in derselben in Anrege gebrachten Frage:

„Ob sich die Versammlung etwa veranlaßt finden möchte, auf den Wegfall der in dem §. 8. der Verordnung vom 24sten October 1837, bebetreffend den Probenhandel, enthaltenen Bestimmung, daß die von den Zollbehörden geführten

Verzeichnisse über die Handelsberechtigten alljährlich durch den Druck bekannt zu machen sind, bei Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anzutragen?"

ist der Versammlung in diesem Sinne von einem ihrer Mitglieder eine Proposition eingebracht worden.

Nachdem die Ständeversammlung diesen Gegenstand an einen Ausschuß verwiesen und denselben vorschriftsmäßig erwogen hat, unterläßt sie nicht, allerehrfurchtsvoll Nachfolgendes zu bemerken:

Die Holsteinische Ständeversammlung muß es nicht nur nach dem Hauptzwecke der beregten Verordnung, sondern auch nach den Resultaten der bisherigen Erfahrungen als ausgemacht annehmen, daß die verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Kosten, welche mit dem gesetzlich augeordneten Drucke der Listen über die Handlungsreisenden verbunden sind, durchaus nicht dem beabsichtigten Nutzen entsprechen, und kann es daher nur billigen, Verwaltungsausgaben zu beschränken, die keine wahrhaften Vortheile mit sich führen.

Der Hauptzweck der Verordnung vom 24sten Decbr. 1837 war nämlich, nicht nur den häufigen Klagen des handelsberechtigten Publicums darüber abzuhelfen, daß die fremden Handelsreisenden auch auf dem Lande überall Bestellungen suchten, sondern auch dieselben zu verhindern, daß sie in den Städten und Flecken mit zum Handel nicht Berechtigten Handelsgeschäfte treiben.

Eine Förderung dieses Zwecks lag in jener, durch §. 8 der Verordnung den Handelsberechtigten eingeräumten Controlle nicht, da sie auf die angedeuteten Fälle sich gar nicht bezog.

Nebenzweck jener Verordnung aber war, solche Anordnungen zu treffen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Recognitionen gehörig bezahlt, und daß Niemand für mehrere Handlungshäuser reise, ohne für jedes derselben den Erlaubnißschein gelös't zu haben.

Hierüber den Handelsberechtigten eine Controlle einzuräumen, war nur der alleinige Zweck der Vorschrift des §. 8 der mehrerwähnten Verordnung.

Aber auch diese Controlle wird gar nicht dadurch erreicht. Denn nur das könnte dieselbe veranlassen, daß ein Reisender, der auf andere Handelsgegenstände, als wozu er legitimirt, Bestellungen gesucht, nach längerer Zeit zur Untersuchung und etwaniger Bestrafung durch den Handelsberechtigten denuncirt würde; dies aber stellt sich sowohl wegen der Abwesenheit des Reisenden zur Zeit der Publication durch den Druck, als wegen des Ungewöhnlichen des Denuncirens und der Schwierigkeit der Beweisführung wider den Reisenden als etwas durchaus Unpractisches dar.

Da nun die durch jene gesetzliche Vorschrift beabsichtigte Controlle durch das handelnde Publicum selbst, für den obangedeuteten Hauptzweck der Verordnung ohne Nutzen, für den angegebenen Nebenzweck aber einflußlos ist, so muß auch nach Ansicht der Holsteinischen Ständeversammlung der durch jene Controllmaaßregel jährlich wiederkehrende nicht unbedeutende Kostenaufwand als nicht gerechtfertigt erachtet werden.

Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift nur die Zollbehörde verpflichtet ist, Protocolle über die producirten Erlaubnißscheine der Handelsreisenden zu führen, so scheint die Mittheilung eines Auszugs aus diesen Protocollen am Schlusse des Jahrs an die Ortsbehörde, welche gleiche Pflicht der Aufsicht hat, zweckmäßig, und dürfte zugleich durch eine Bestimmung, welche jedem Handelsberechtigten die Einsicht dieses Auszuges gestattete, Alles erreicht sein, was das Gesetz im Interesse des handelsberechtigten Publicums mit der Veröffentlichung durch den Druck bezweckt hat.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat daher einstimmig beschlossen, allerehrfurchtsvoll eine Petition an Ew. Königl. Majestät zu richten.

Ew. Königl. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, die obangeführte Vorschrift des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Octbr. 1837 dahin zu modificiren:

„Daß von den Zollbehörden in den Städten und Flecken am Schlusse des Jahres ein beglaubigter Auszug aus dem über die Handelsreisenden geführten Protocolle, worin neben dem Namen der mit Erlaubnißscheinen versehenen Reisenden, welche sich am Orte aufgehalten, zugleich die Handelshäuser oder Fabrikanten, für welche, so wie die Handelsgegenstände, auf welche sie Bestellung suchten, anzugeben, der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, jedem Handelsberechtigten aber die Einsicht zu gestatten sei."

Itzehoe, den 22sten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, *d'Aubert.*
Präsident.

Petition,

betreffend die Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankgeld.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die vielfachen Beschwerden, welche die durch die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Januar 1813 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführte Rechnungsart nach Reichsbankgeld für das Herzogthum Holstein hervorgerufen, veranlaßten die Holsteinische Ständeversammlung schon in ihrer ersten Diät, unterm 16ten Februar 1836, eine allerunterthänigste Petition einzureichen, in welcher jene Beschwerden hervorgehoben, und um Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankthalern und Reichsbankschillingen im Herzogthum Holstein, und die Wiedereinführung der Rechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant gebeten wurde. Als nachtheilige Folgen jener Berechnungsart erkannte die Versammlung insbesondere:

1) die durch die bisher nicht in Wirklichkeit auszugleichende Berechnung des einen Landesgeldes gegen das andere entstandene Erhöhung verschiedener Abgaben, namentlich bei der Kopfsteuer, dem Zoll und der Post;
2) die Unmöglichkeit für die Contribuenten, bei der vorgeschriebenen Führung der Hebungsregister und der Ausstellung der Quitungsbücher in Reichsbankgeld zu einer klaren Uebersicht der Rechnungsführung und zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die ihnen in Reichsbankgeld abgeforderten Zahlungen wirklich dem gleich wären, was ihnen zufolge gesetzlicher Vorschrift zu leisten obliege. Hiedurch werde ein höchst nachtheiliges Mißtrauen gegen die Beamten hervorgerufen, welches sich um so leichter und allgemeiner verbreite, je schwerer hier die Ueberzeugung von dessen Ungrund zu bewirken sei, eben weil die neue Berechnungsart dem Volke unbekannt sei, und dasselbe sich nicht daran gewöhnen könne;
3) der wohlthätige Zweck der Veröffentlichung aller Commünerechnungen werde, wenn diese in Reichsbankgeld geführt würden, aus dem oben angegebenen Grunde gänzlich verfehlt.

Eine der Versammlung gegenwärtig eingereichte Petition der Commünegevollmächtigten des Guts Hanerau, welche von einem Abgeordneten unterstützt worden, bezweckt einen erneuerten Antrag der Versammlung an Ew. Königl. Majestät dahin, daß die im Jahre 1813 eingeführte Berechnung nach Reichsbankgeld aufgehoben werden möge.

Nachdem die Versammlung diesen Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Erwägung, nach vorher geschehener Erörterung durch einen von ihr erwählten Ausschuß, in zwei verschiedenen Sitzungen unterzogen hat, muß dieselbe Ew. Königl. Majestät das Resultat ihrer Erwägung allerunterthänigst vorzutragen sich erlauben.

Zwar ist der Versammlung auf ihren früheren Antrag durch die Allerhöchste Eröffnung vom 11ten September 1838 zu erkennen gegeben, daß auf den Antrag um Abschaffung der Berechnung nach Reichsbankthalern und Reichsbankschillingen und um Wiedereinführung der Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant in allen öffentlichen und Privatverhältnissen aus allgemeinen Staatsrücksichten nicht habe eingegangen werden können. Es wurde indeß zugleich der Versammlung mitgetheilt, daß Se. Königliche Majestät eine genaue Untersuchung über die angebrachten Beschwerden verfügt, und daß eine Erleichterung der Berechnung nach Reichsbankgeld und eine Sicherstellung der Interessen der Unterthanen vorgenommen, auch nach Beendigung obiger Untersuchung fernerer Bescheid an die Versammlung erfolgen solle. Die Versammlung sprach in ihrer allerunterthänigsten Adresse vom 20sten October 1838 ihren ehrerbietigen Dank aus wegen dieser ihr gewordenen Allerhöchsten Zusicherung; sie äußerte zugleich ihre feste Zuversicht, daß die angeordnete Untersuchung baldigst werde beendigt werden.

Die Hoffnungen, zu denen die Versammlung sich für das von ihr vertretene Herzogthum durch jene Allerhöchste Eröffnung berechtigt halten durfte, sind aber leider bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Resultate der verfügten Untersuchung sind nicht bekannt geworden.

Dagegen ist es der Versammlung bei der vorläufigen Discussion über die durch die vorliegende Petition in Anrege gekommene Frage durch eine Aeußerung des Commissarius Ew. Königl. Majestät bekannt geworden, daß, während die im Jahre 1838 von des verewigten Königs Majestät niedergesetzte Commission sich noch mit der ihr gestellten Aufgabe beschäftigt habe, die Einführung eines neuen, zu der Berechnung nach vormaligem Courant sowohl als nach Reichsbankgeld passenden Münzsystems für das Königreich und die Herzogthümer zur Sprache gekommen, und dadurch die Beendigung der commissarischen Verhandlungen verzögert sei. Diese Erklärung kann keineswegs geeignet sein, die Versammlung und das Land zu beruhigen, eine baldige Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches nach Abhülfe der Beschwerden in sichere Aussicht zu stellen. Es ist nicht gesagt, seit welcher Zeit die Einführung der angedeuteten Veränderung des Münzsystems, und in welchem Umfange dieselbe in Anrege gekommen sei. Es ist daher nicht zu erkennen, wie lange schon die Commission sich mit dieser ihr gewordenen neuen Aufgabe beschäftigt hat, wie groß der Umfang der ihr übertragenen Arbeit ist, und wie bald eben daher die Beendigung derselben mit einiger Zuversicht erwartet werden mag. So wie die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Commissionen überhaupt aber nicht geeignet sein dürften, eine schleunige Beendigung dieser Commissionsarbeit erwarten zu lassen, so muß auch der Umstand nicht nur, daß schon im Jahre 1838 mehrere Anträge in der Rothschilder Ständeversammlung laut geworden sind, welche auf eine Veränderung des Münzsystems zur Abhülfe der bei der Berechnung nach Reichsbankgeld Statt findenden Beschwerden gerichtet waren, und die nahe liegende Vermuthung, daß diese Anträge es gerade sein dürften, welche, obgleich die Ständeversammlung für die Inselstifter dieselben einer näheren Erörterung nicht unterzogen, zu jener erweiterten Aufgabe für die Commission die Veranlassung gewesen sind, sondern insbesondere auch die Fassung der der Versammlung von Ew. Majestät Commissarius gewordenen Mittheilung die lebhafteste Besorgniß erwecken, daß eine baldige Beendigung der Commissionalarbeiten, eine Abhülfe der Beschwerden des Herzogthums über die Belästigungen, welche die Berechnung nach Reichsbankgeld mit sich führt, auf dem eingeschlagenen Wege nicht gehofft werden darf.

Die Beschwerden aber, welche die Eingangs erwähnte allerunterthänigste Petition der Versammlung in ihrer ersten Diät hervorgerufen haben, dauern auch jetzt noch fort, sie werden immer fühlbarer, je länger der Uebelstand währt.

So sehr es anzuerkennen ist, daß die Gesetzgebung in der neuesten Zeit in mehreren Fällen den Grundsatz befolgt hat, bei Feststellung der Abgaben und Gebühren eine Ausgleichung der Berechnung nach vormaligem Courant und nach Reichsbankgeld herbeizuführen, und namentlich die Ansätze des zu Zahlenden in Reichsbankgeld oder Schleswig-Holsteinischem Courant neben einander zu stellen, wie solches namentlich bei den Zahltarifen und mehreren Gebührentaxen geschehen ist; so kann dies doch einestheils dem Uebel nicht abhelfen, weil für die früher angeordneten Leistungen es an einer solchen leicht erkennbaren Uebersicht fehlt, und diese ohne die größten Beschwerden auch nicht zu bewerkstelligen sein dürfte, anderntheils fehlt es aber auch hier an der völligen Gleichförmigkeit. So ist in dem unterm 26sten Mai d. J. aus der Königlichen Rentekammer erlassenen Patent, betreffend das Stempelpapier in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, jener Grundsatz nicht befolgt. Die Werthansätze des Papiers sind einzig und allein in Reichsbankgeld angegeben, und zwar, den desfalls früher erlassenen Anordnungen gemäß, nicht so, daß die angegebene Reichsbankgeldsumme in der gangbaren Schleswig-Holsteinischen Courant-Münze wirklich gezahlt werden kann; sondern immer mit Hinweglassung der Brüche, welche die Umsetzung der früher in Ct. ß. zu zahlenden Summe in Rbßl., nothwendig mit sich führt. Die natürliche Folge hievon ist, daß der Uebelstand, der in dieser Beziehung seit Erlassung der Reichsbankverordnung so lebhaft gefühlt worden ist, sich hier vollständig wieder findet. Nicht nur muß derjenige, der sich des Stempelpapiers zu bedienen verpflichtet ist, beim Ankauf desselben sich stets einer lästigen, ihm ungewohnten Berechnung unterziehen, um zu erfahren, ob die Zahlung, die er nur in Ct. ß. leisten kann, auch wirklich mit dem übereinstimmt, was er, der gesetzlichen Anordnung zufolge, der Staatskasse zu entrichten hat; sondern er gewinnt sogar die Ueberzeugung, daß er wirklich in vielen Fällen mehr zahlen

muß, als der Staat von ihm fordert, als der Staatskasse zu Gute kommt. So wie in diesen und ähnlichen Fällen die Statt gefundene geringe Herabsetzung der von den Unterthanen verlangten Zahlungen, dem Resultate nach, nur eine scheinbare ist, so dauert auf der andern Seite die durch Einführung der Reichsbankgeldrechnung veranlaßte Erhöhung der Abgaben fort, namentlich bei Entrichtung der Kopfsteuer und des an die Postmeister zu erlegenden Briefträgergeldes, wenn gleich im Uebrigen, so weit wir solches haben in Erfahrung bringen können, von Seiten der Generalpostdirection die Unmöglichkeit einer Rechnungsführung der Postbedienten in Reichsbankgeld allein, schon längst erkannt, und zur Abstellung der daraus für die Postkasse sowohl, als für die Postmeister hervorgehenden Unzuträglichkeiten, wenigstens theilweise abändernde Vorschriften schon längst erlassen sein sollen. Das Unzulässige der Erhöhung der Kopfsteuer bedarf keiner weitern Ausführung. Die Verfügung, welche das Briefträgergeld, mit Rücksicht auf die Berechnung nach Reichsbankgeld erhöht, ist schon Gegenstand einer eignen Proposition geworden, welche die Versammlung einer anzustellenden nähern Prüfung werth geachtet hat. Daß die übrigen Beschwerden, welche von der Versammlung in ihrer frühern Petition hervorgehoben sind, auch jetzt noch fortdauern, daß durch jene, dem Holsteiner völlige fremde Berechnungsart, der Zweck aller der Anordnungen, welche darauf hinwirken, das Vertrauen der Unterthanen zu den vorgesetzten Beamten zu befestigen, und sie in den Stand zu setzen, sich mit Leichtigkeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie nicht mehr leisten, als was der Staat und die Commüne von ihnen verlangt, vereitelt wird, ist offenbar. Auf welche Weise die Einwohner des Herzogthums diese Berechnungsart fortwährend auffassen, das ergeben die vielen Petitionen, welche der Versammlung in ihrer 1sten und 2ten Diät desfalls zugegangen sind, so wie auch die den gegenwärtigen allerunterthänigsten Antrag veranlassende, aufs Deutlichste. Daß

das Lästige der bestehenden Berechnung nach Reichsbankgeld noch immer schmerzlich empfunden, daß die baldigste Aufhebung dieses Uebelstandes sehnlichst von den Einwohnern des Herzogthums gewünscht werde, davon sich zu überzeugen, haben überdies alle Mitglieder der Versammlung vielfache Gelegenheit gefunden.

Eine schleunige Hülfe ist daher hier auch um so mehr nothwendig, je begründeter die Beschwerden, je größer die Nachtheile der fortdauernden, durch jene Berechnungsart herbeigeführten Verwirrung sind. Eine erneuerte Bitte um sofortige Gewährung der bereits im Jahre 1838 allergnädigst verheißenen Sicherstellung der Interessen der Einwohner des Herzogthums in dieser Beziehung erscheint der Versammlung um so mehr gerechtfertigt, da der Bewilligung des Erbetenen überall keine Schwierigkeiten entgegen stehen dürften. Wir dürfen hier ganz besonders auf den Umstand aufmerksam machen, daß die früher eingereichte Petition keineswegs auf Aufhebung des für das Reichsbankgeld angeordneten Münzfußes, in welchem bei seiner Uebereinstimmung mit der in dem Herzogthum Holstein geltenden Speciesmünze, nach geschehener Wiedereinführung des Silbers, als alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittels, überall zu Beschwerden eine Veranlassung nicht gefunden werden kann, gerichtet ist; sondern vielmehr lediglich auf eine Abstellung der Berechnung nach Reichsbankgeld, einer Berechnung, welche im täglichen Verkehr des Lebens völlig unmöglich ist, da die Einheit, auf welche sie basirt ist, der Rbßl., als Münze nicht vorhanden ist, deren Beachtung bei der Rechnungsführung eben daher auch dem ersten Zwecke dieser letztere durchaus widerspricht, indem die nach Reichsbankgeld geführte Rechnung nicht mit den wirklich geleisteten Zahlungen übereinstimmt, mithin nicht Wahrheit enthält. Ob eine Einführung der uns ganz unbekannten Reichsbankscheidemünze im Herzogthum Holstein überall für ausführbar zu erachten, darüber dürfen wir uns freilich ein begründetes Urtheil nicht erlauben. Ein desfalls nicht lange

nach Einreichung der vorerwähnten Petition gemachter Versuch, indem nach Bekanntmachung der Finanzdeputirten vom 9ten September 1836 durch Allerhöchste Resolution vom 1sten Juni und 6ten Septbr. s. J. bestimmt worden, daß, zum Theil um dem Mangel an Scheidemünze in Island abzuhelfen, 2, 3 und 4 Reichsbankschillingstücke ausgemünzt werden möchten, und daß diese Scheidemünze in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei allen Zahlungen in Silbermünze gesetzliche Gültigkeit haben solle, ist völlig erfolglos geblieben. Der wirklichen Einführung solcher Scheidemünze im Herzogthum Holstein würden, wie das von einem Sachverständigen hinreichend nachgewiesen worden ist, so umfassende, weitgreifende und kostspielige Maaßregeln vorausgehen müssen, daß eine solche, die nun bereits in 27 Jahren nicht hat bewirkt werden können, jedenfalls in so weiter Ferne steht, daß auf die Bewirkung derselben die Hoffnung des Landes auf die dringend nothwendige sofortige Abstellung der schwer gefühlten Belästigung, für welche eine unabänderliche Nothwendigkeit keineswegs zu erkennen ist, um so weniger vertröstet werden darf, als es unverkennbar schon aus den bisherigen Erfahrungen zu ersehen, daß der Holsteiner mit der ihm unbekannten Eintheilung des Rbthlrs. in 96 ßl. sich schwerlich je wird befreunden können, daß dieselbe ihm stets fremd bleiben wird, allein schon wegen der dadurch mit Rücksicht auf den steten Verkehr mit den Städten Hamburg und Lübeck entstehenden unvermeidlichen Belästigung. Auch möchte in der That das Mittel zu einer völlig befriedigenden Abhülfe aller Beschwerden in dieser Beziehung, welche zunächst durch die stets wiederkehrende Bruchrechnung bei der jetzigen Eintheilung des Rbthlrs. bewirkt werden, so nahe liegen, und so leicht und ohne Schwierigkeit in Anwendung gebracht werden können, daß es dazu einer besondern Vorbereitung und Prüfung auf dem Wege weitläuftiger commissarischer Untersuchungen und Verhandlungen nicht zu bedürfen scheint, und daß wir die

sofortige Gewährung derselben mit Grund von Ew. Königlichen Majestät, denen das wahre Wohl Ihrer Unterthanen so sehr am Herzen liegt, erwarten und hoffen dürfen. Indem die Versammlung sich hat veranlaßt finden müssen, Ew. Majestät die fortdauernden Beschwerden, welche im Herzogthum durch die Berechnung nach Reichsbankgeld veranlaßt worden, wiederholt vorzutragen, hält dieselbe, nach dem von ihr einstimmig gefaßten Beschlusse, sich verpflichtet, mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit einer schleunigen Abhülfe, so wie die rege gewordene Besorgniß einer längeren Verzögerung derselben, die von der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer ersten Diät in dieser Beziehung gestellten Anträge dahin zu erneuern:

„Daß den durch die Berechnung nach Reichsbankgeld herbeigeführten Beschwerden sofort abgeholfen, und den Unterthanen die ihnen bereits Allerhöchst verheißene Sicherstellung ihrer Interessen baldigst zu Theil werden möge.“

Itzehoe, den 3ten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Provinzial-Ständeversammlung des
Herzogthums Holstein.

Balemann, Präsident. **Wiese,** Berichtserstatter.

Petition,

betreffend die aus den vormals Großfürstlichen Districten zur Unterhaltung der Strafanstalten bis zum Jahre 1838 verwandten Hälfte der eingegangenen Brüchgelder und sogenannten Verbittelsgelder.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät! Als in der ersten Diät der Holsteinischen Provinzial-Ständeversammlung derselben ein Allerhöchster Gesetz-Entwurf über die Regulirung der öconomischen Verhältnisse der Strafanstalten zu Glückstadt vorgelegt ward, wurde es in demselben als Hauptgrundsatz aufgestellt, daß eine gleichmäßige Concurrenz sämmtlicher Jurisdictions-Districte beider Herzogthümer zu den Kosten der Strafanstalten eintreten, dagegen jedoch alle bisherigen Beitragsweisen, sie mochten nun aus Königlicher Kasse oder von Privaten zu jenem Zwecke bezahlt sein, wegfallen sollten.

Die Holsteinische Ständeversammlung war mit den Grundsätzen dieses Entwurfs völlig einverstanden, beantragte indeß in ihrem derzeit allerehrerbietigst erstatteten Gutachten, in Betracht der in den einzelnen Districten bisher für die Strafanstalten erhobenen Abgaben, daß solche den einzelnen verpflichteten Commünen zufallen, und für selbige zu erheben sein möchten.

Die in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten der Holsteinischen Ständeversammlung unterm 19ten Decbr. 1837 emanirte Allerhöchste Verordnung überging nun mit Stillschweigen jenen von der Holsteinischen Ständeversammlung gemachten Antrag. Durch Allerhöchste Resolution vom 18ten Juni 1838 ward jedoch für die vormals Großfürstlichen Districte des Herzogthums Holstein bestimmt, daß die in denselben bisher an die Strafanstalten jährlich gezahlte Hälfte

der sogenannten Verbittels- und Strafgelder der Königlichen Kasse zufließen sollte.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Resolution sind auch in den vormals Großfürstlichen Aemtern, indem die Städte bald darauf wieder von jener Vorschrift eximirt worden, die früher aus der Amtskasse an die Strafanstalten bezahlte Hälfte der Verbittels- und Strafgelder der Königlichen Kasse zuflossen, dagegen gleichfalls die zur Unterhaltung der Strafanstalten gegenwärtig erforderlichen Beiträge vorschriftsmäßig in den Aemtern repartirt und aufgebracht worden.

Durch diese Allerhöchste, von den allerehrerbietigsten Anträgen der Versammlung abweichende Resolution veranlaßt, hatten sich bereits in der zweiten Diät der Holsteinischen Ständeversammlung die Amtsvorsteher der vormaligen Großfürstlichen Aemter Trittau und Tremsbüttel mit einer Petition an dieselbe gewandt, und um deren Verwendung zum Zwecke der Wiederaufhebung jener Allerhöchsten Verfügung gebeten.

In der gegenwärtigen Diät ist dieser Gegenstand der Holsteinischen Ständeversammlung durch eine besondere Proposition von einem ihrer Mitglieder zum Zwecke allerunterthänigster Petition wieder vorgelegt.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat über diese Proposition einen Ausschuß niedergesetzt, und nach von demselben erstatteten Berichte diesen Gegenstand der vorschriftsmäßigen zweimaligen Erörterung unterzogen, und eine allerunterthänigste Petition an Ew. Königl. Majestät beschlossen, für welche wir uns erlauben, nachfolgende Momente allerehrfurchtsvoll hervorzuheben.

Die Holsteinische Ständeversammlung wurde nämlich bei ihrer im Jahre 1835 gefaßten Beschlußnahme über den Gesetz-Entwurf wegen Regulirung der öconomischen Verhältnisse der Landesstrafanstalten von Gründen der Billigkeit geleitet, als sie zugleich allerunterthänigst darauf antrug, daß die bisher in einzelnen Districten zu gleichem Zwecke erhobenen Ab-

gaben den mit der neuen Beitragspflicht Onerirten zu Gute kommen sollten, da sie in diesem Antrage durchaus keine Abweichung von dem aufgestellten Hauptgrundsatze: „gleichmäßige Concurrenzpflicht,“ erkannte, und auch gegenwärtig nicht hat erkennen können.

Denn sollte die neue Steuer eine gleichmäßig treffende sein, so müßten nothwendig alle bisher von den Pflichtigen, es seien nun directe oder indirecte, zu gleichem Zweck bezahlte Abgaben in dieselben zurückfallen, es müßte jede bisherige Last in dieser Hinsicht aufhören. Denn diese Last mochte nun mittelbar oder unmittelbar den Befreiungsgrund von der Beitragspflicht zur Unterhaltung der Strafanstalten abgeben, das war eine rechtliche Selbstfolge; fiel die bisher bestandene und durch bestimmte Abgaben erwirkte Freiheit weg, so mußte auch die Bedingung derselben, die damit verbundenen Abgaben, hier die zu dem Zwecke erhobenen und verwendeten Straf- und Verbittelsgelder, wegfallen.

Die Holsteinische Ständeversammlung konnte sich daher auch vollkommen damit einverstanden erklären, daß die bisherigen bedeutenden Zuschüsse aus Königl. Kasse zu den Unterhaltungskosten der Strafanstalten wegfallen sollten, ohne dadurch es anzuerkennen, daß auch da, wo die Königliche Kasse gegen gewisse Einnahmen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Strafanstalten hatte, diese Verpflichtung wegfallen, aber jene Einnahmen zu Gunsten der Königlichen Kasse beibehalten werden mußten.

Die geschichtlichen und factischen Verhältnisse der vormaligen Großfürstlichen Aemter scheinen aber auch der Ansicht zu widersprechen, daß die Königliche Kasse ohne irgend einen Verpflichtungsgrund die Unterhaltungskosten der Strafanstalten bezahlt habe.

Das nur polizeilichen Zwecken ursprünglich dienende ehemalige Neumünstersche Zucht- und Spinnhaus wurde nämlich von der Landesherrschaft anfänglich einseitig errichtet und unterhalten. Die Landesherrschaft suchte aber überhaupt die polizeilichen Zwecke durch bestimmte für selbige eingeführte

Abgaben zu erreichen. Zu diesen gehörten auch die Straf- und sogenannten Verbittels- oder Instengelder. Da nun die Landesherrschaft bei dem zunehmenden Kostenaufwande des Neumünsterschen Zuchthauses seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts die Unterhaltungslast nicht mehr allein tragen konnte, die Großfürstlichen Aemter aber zu gleichen Zwecken, welche die Landesherrschaft auch durch jene Strafanstalt zu realisiren suchte, bereits steuerten, so konnte die Verwendung eines Theils jener Abgaben zur Unterhaltung des Neumünsterschen Zuchthauses nur gerecht genannt werden, da dasselbe sonst keine Last jenen Districten verursachte, dieselben aber gleich allen andern Landestheilen an dessen Vortheilen concurrirten.

Gegen die Zahlung einzelner anderer unbedeutenden Abgaben und die Hälfte der Straf- und Verbittelsgelder waren die vormaligen Großfürstlichen Aemter von allen anderweitigen Beiträgen zu den Landesstrafanstalten befreit, und weder die später erfolgte Vereinigung jener Districte mit dem Königlichen Antheile Holsteins, noch die Aufhebung des Neumünsterschen Zuchthauses durch Verbindung mit den Königlichen Strafanstalten zu Glückstadt hat hierin etwas geändert.

Wäre daher nicht durch das Gesetz vom 19ten Decbr. 1837 eine gleichmäßigere Repartition sämmtlicher durch die Unterhaltung der Strafanstalten erwachsenden Kosten Allerhöchst eingeführt, so würden auch jetzt noch, wie bisher, die vormals Großfürstlichen Aemter gegen Entrichtung der ältern Abgaben von jeder andern Concurrenz zur Unterhaltung der Strafanstalten frei sein, und die Königliche Kasse mit den bisherigen bestimmten Einkünften aus den vormals Großfürstlichen Aemtern die Beitragsquoten derselben zur Unterhaltung der Strafanstalten abhalten müssen.

Es scheint aus diesem Grunde der Holsteinischen Ständeversammlung eine Unbilligkeit darin zu liegen, die früher seit reichlich einem Jahrhundert bestandene Beitragspflicht zu erhalten, und den Pflichtigen

zugleich die nach der neuesten Gesetzgebung entstandene Concurrenzlast unbedingt mit aufzulegen. Diese hatte nämlich keinen andern Zweck, und konnte keinen andern Zweck haben, als eine gerechtere, gleichmäßigere Vertheilung der Unterhaltungskosten der Strafanstalten herbeizuführen und die Finanzkasse von den direct oder indirect zu leistenden Zuschüssen zu jenem Zwecke zu befreien.

So gerecht und billig jene Absicht des Gesetzes war, so zweckmäßig das letztere erschien, so mußte es dennoch in den einzelnen Landestheilen auf die geschichtlichen Momente ankommen, wodurch die Landesherrschaft die Zahlung früherer Abgaben zu den bestimmten Zwecken übernommen.

Es hatte aber in den vormals Großfürstlichen Aemtern die Landesherrschaft die zu polizeilichen Zwecken erhobenen Abgaben nur in ihrer Verwendung näher bestimmt, indem auch die ehemaligen Neumünsterschen Strafanstalten nach der Ansicht jener Zeit und der ausdrücklichen Erklärung des damaligen Gesetzgebers keinen andern Zweck zu erreichen suchten. War dieses, wie uns unbestritten erscheint, der Fall, so lag hier keine einfache Anweisung landesherrlicher Einnahmen zu einem bestimmten Zwecke vor, denn dazu hätte es nur einer Allerhöchsten Zahlungsordre an die Amtskasse überhaupt bedurft, sondern allein eine nähere Zweck- und Verwendungs-Bestimmung einer bereits zu demselben Zwecke eingeführten, zu dessen Erreichung angewiesenen Steuer.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat daher schon in ihrer ersten Diät bestimmte Anträge in dieser Hinsicht allerehrerbietigst zu Gunsten der früher onerirten Districte gemacht, und sie hat sich nicht überzeugen können, daß die dagegen hervorgehobenen Momente der Art sind, sie in ihrer Ansicht wankend zu machen, muß vielmehr der unveränderlichen Ueberzeugung sein, daß ihre derzeitige Beschlußnahme durch die Gründe der Billigkeit vollkommen motivirt ist, und darf die Ständeversammlung der Hoffnung Raum geben, Ew. Königliche Majestät werden Allergnädigst

diese Billigkeitsgründe in der vorliegenden Sache entscheiden lassen.

Es ist nämlich insbesondere gegen die Ansicht der Holsteinischen Ständeversammlung angeführt, daß dieselbe gerade, was das Gesetz habe aufheben wollen, die Zahlung von Zuschüssen aus der Königlichen Kasse zur Unterhaltung der Strafanstalten beibehalten, und daß eine Bevorzugung eingeführt werde, welcher namentlich durch die Einführung gleichmäßiger Repartition habe vorgebeugt werden sollen.

Allein es müßte bei dem ersten Gegengrunde doch insonderheit auf den Zahlungsgrund der Königlichen Kasse ankommen, ob zwischen diesem und den angewiesenen Abgaben eine Relation vorhanden, welche den Begriff eines freien, allein auf Liberalität begründeten Zuschusses aufhebt. Es ist aber von uns bereits allerehrerbietigst dargelegt, daß jene Abgaben dem gleichen Zwecke der Strafanstalten ursprünglich dienten, deren Verwendung daher hiezu nicht als etwas Fremdartiges, Unbeikommendes anzusehen ist, sondern als eine unvermeidliche Consequenz des bestimmten Zwecks jener Abgaben.

Sollten daher die vormals Großfürstlichen Aemter nach einem neuen Repartitionsfuße jene Unterhaltungskosten der Strafanstalten aufbringen, so hätten, strenge genommen, die jenem Zwecke dienenden Straf- und Verbittelsgelder um diejenige Hälfte vermindert werden müssen, welche bisher zur Unterhaltung der Strafanstalten verwendet ward, denn was sie nach dem Willen des Gesetzgebers erreichen sollten, ward ja gesetzlich nunmehr durch die neuen Beiträge erreicht.

Zwar flossen jene älteren Abgaben in die derzeit allein bestehende Amts- oder landesherrschaftliche Kasse, was aber ohne Einfluß blieb, da ihre Zweckbestimmung gesetzlich ausgesprochen war. Sollte diese nicht mehr in ihrem ganzen Umfange bestehen, würden zur Realisirung des Zwecks zugleich andere, die älteren Abgaben beseitigende Steuern eingeführt, so können wir es nur als durchaus in der Billigkeit begründet finden, daß der fragliche Abgabentheil, welcher zu demselben Zwecke durch Gesetz angewiesen war, nunmehr wegfiel, d. h. auf irgend eine Art dem zahlungspflichtigen Districte zu Gute kam, und die Holsteinische Ständeversammlung hält sich überzeugt, daß dieser gegen ihre Ansicht vorgeführte Moment von Ew. Königl. Majestät die wahre Beschaffenheit geschichtlicher Zustände tief durchdringendem Blicke als nicht begründet werde erkannt werden.

Die durch das Gesetz vom 19ten Decbr. 1837 geschehene Nichtberücksichtigung der Anträge der Holsteinischen Ständeversammlung mußte aber um so härter erscheinen, als gegen die vormals Plönischen Aemter, die sich bisher fast in gleicher Lage befanden, ein anderes, der Billigkeit völlig entsprechendes Verfahren beobachtet ist.

Hier hatte die Landesherrschaft bisher gegen Erhebung der Polizeireutergelder alle Criminalkosten, mithin auch die Unterhaltungskosten der Strafanstalten, getragen. Statt daß aber nunmehr jene der Königlichen Kasse zugeflossen wären, und diese, so weit sie zum Besten der Strafanstalten erforderlich, über die Districte repartirt wurden, hat die Königliche Kasse vielmehr ohne neue Belastung der Aemter das für die Strafanstalten aufzubringende Beitragsquantum einseitig übernommen, dagegen die ältern Abgaben für sich behalten.

Was hier auf Vertrag beruht, hat in den vormals Großfürstlichen Aemtern seinen Grund in den factischen Verhältnissen derselben sowohl, als in der gesetzlichen, die Abgaben einführenden und ihre Verwendung bestimmenden Anordnungen, denn die Verleihung von Rechten durch den Gesetzgeber kann in verschiedenen Formen geschehen, ohne daß diese allein über den Rechtszustand entscheidet. Dort spricht zwar das formelle Recht, hier aber die Billigkeit entschieden für die Beobachtung eines gleichen Verfahrens

Es scheinen der Holsteinischen Ständeversammlung aber auch keine hinreichende Gründe vorhanden zu sein, die früher den vormals Großfürstlichen Aemtern völlig gleichstehenden Städte gegenwärtig günstiger zu stellen, als jene, da die Städte dieselben Unterhaltungskosten zu den Strafanstalten bisher zahlen mußten, die Landesherrschaft hier nur durch die Commünebeamten, dort durch ihre Officialen die Polizeizwecke zu erreichen strebt, mithin allein in der formellen Verfassung der verschiedenen Districte der Grund lag, daß dem einen Districte, den Städten, direct, dem andern Districte, den Aemtern, indirect die Verwendung der zu bestimmten Zwecken eingeführten Abgaben zu Gute kam. Zwiefach aber war die Bestimmung der Verwendung derselben dort, wie hier. Sie wurden zu localen und Landespolizei-Zwecken bestimmt. In den Städten erreichte die Landesherrschaft ihre Zwecke durch die Commüne-Behörden, in den Aemtern durch ihre Beamten.

Wenn nun endlich die von der Holsteinischen Ständeversammlung genehmigte gleichmäßige Repartition der bisher aufs Ungleichartigste aufgebrachten Kosten zur Unterhaltung der Strafanstalten nicht nur für alle diejenigen Landesdistricte, welche bedeutende Alimentengelder jährlich für ihre Verbrecher zahlen müssen, große Vortheile und Erleichterungen, sondern auch alle übrigen Landesdistricte eine gerechtere und verhältnißmäßigere Belastung veranlaßt hat, so läßt sich nicht verkennen, daß, sollen jene ältern Abgaben bis weiter den vormals Großfürstlichen Aemtern nicht zufallen, diese nicht nur große Opfer der gerechtern gleichmäßigern Repartition dieser Criminalkosten bringen, sondern auch neue, außerordentliche Lasten tragen müssen.

Von einer Bevorzugung der vormals Großfürstlichen Aemter im Fall des Wegfalls der ältern Abgaben und einer dadurch bewirkten Aufhebung des der Verordnung vom 19ten December 1837 zu Grunde liegenden Princips, dürfen wir nach den

von uns bereits angeführten geschichtlichen Momenten annehmen, könne hier gar nicht die Rede sein, da der von der Versammlung bei Erstattung des Gutachtens über jene Verordnung allerehrerbietigst gemachte Antrag mit Recht annimmt, daß die in Frage stehenden Abgaben nie einem andern Zwecke gedient, als dem, für welchen das Neumünstersche Zuchthaus errichtet war, daß mithin erst mit dem Wegfall derselben die durch das neue Gesetz bezweckte völlig gleiche Repartition materiell erreicht wird. Denn wenn auch in den vormals Großfürstlichen Districten sämmtliche Criminalkosten nicht von der Landesherrschaft abgehalten worden sind, so hat dieselbe doch mit den von ihr zur Erreichung polizeilicher Zwecke eingeführten Abgaben, die hierauf ehemals gleichfalls mitgerichtet gewesenen Strafanstalten zu Neumünster unterhalten. Wenn aber die andern Landesdistricte neben der neuen Steuer ebenfalls diese Verbittelsgelder zahlen müssen, so liegt hier weder so entschieden die gesetzliche Zweckbestimmung derselben vor, noch kann aus dem Antrage auf den Wegfall eines Theils dieser Steuer in den Großfürstlichen Aemtern die richtige Folgerung gezogen werden, daß dadurch eine Prägravation der übrigen Districte hervorgerufen werde, da die Landesherrschaft gegen die Zahlung eines Theils derselben, seit einem Jahrhundert die vormals Großfürstlichen Districte von der Zahlungspflicht zur Unterhaltung der Strafanstalten befreiet, und diese Befreiung bis auf die neueste Zeit anerkannt hat. Die Königliche Kasse würde daher jetzt keine Zuschüsse leisten, sondern sie würde nur gegen Wegfall der bisherigen Verpflichtung die Unterhaltungskosten zu den Strafanstalten in den Großfürstlichen Aemtern abzuhalten, die als Aequivalent hiefür bisher erhobene Rate der Straf- und Verbittelsgelder entbehren.

Aus den allerehrerbietigst vorausgesandten Gründen hat die Holsteinische Ständeversammlung sich daher veranlaßt gefunden, die im Interesse der vor-

mals Großfürstlichen Aemter gestellte Proposition dahin Ew. Königl. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen, daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst zu verfügen geneigen:

„Daß den Commünen der vormals Großfürstlichen Aemter des Herzogthums Holstein die zur Unterhaltung der Strafanstalten bis zum Jahre 1838 verwandte Hälfte der Straf- und Verbittelsgelder für die Zukunft zufalle."

Itzehoe, den 7ten September 1840.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

G. L. Balemann, Präsident. *Aubert,* Berichterstatter.

Schreiben

mit den Sr. Königl. Majestät insbesondere empfohlenen Petitionen.

Schreiben

in Betreff der Petition der Gevollmächtigten der Herrschaft Pinneberg wegen der Freifuhren.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die p. t. Quartiermeister des Fleckens Uetersen haben in Verbindung mit den übrigen Commüne-Repräsentanten in der Klostervogtei gleichen Namens sich mit einer Petition an die Holsteinische Ständeversammlung gewendet, womit sie, auf den Grund der darin angeführten und durch mehrere Anlagen bescheinigten Umstände, die Verwendung der Versammlung rücksichtlich einer für diesen District zu bewirkenden Erleichterung in den der Herrschaft Pinneberg zu leistenden Dienstfuhren in Anspruch nehmen.

Nachdem die erwählte Petitionscommittee über dieses Gesuch ihren Bericht erstattet hatte, ist auf den Antrag derselben von der Versammlung beschlossen worden, daß diese Petition Ew. Königl. Majestät mit einem die nähere Prüfung derselben empfehlenden Schreiben zu überreichen sei.

Aus den Anführungen der Supplicanten könnte es nämlich den Anschein gewinnen, daß die Klostervogtei Uetersen mit Fuhrenleistungen beschwert sei, welche zufolge einer Allerhöchsten Resolution vom 20sten October 1722 von ihr seitdem nicht haben verlangt werden sollen, insofern die Bittsteller wirklich nach Erlassung der Vorschrift vom 20sten Octbr. 1722 diese Fuhren nicht geleistet hatten, und damit erst späterhin, und namentlich nachdem die außerordentlichen Fuhrleistungen wieder aufgehört, belastet worden wären.

Mit Rücksicht auf diese anscheinende Prägravation, und da es den Supplicanten durch wiederholte

Vorstellungen an das betreffende höchste Collegium nicht gelungen ist, eine Abänderung des gegenwärtigen Zustandes oder auch nur eine nähere Untersuchung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu bewirken, findet die Holsteinische Ständeversammlung sich veranlaßt, Ew. Königl. Majestät die beregte, hieneben angeschlossene Petition zu einer Allerhöchst geneigten näheren Prüfung allerehrfurchtsvoll zu empfehlen.

Itzehoe, den 3ten Septbr. 1840.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
Versammlung der Provinzialstände
des Herzogthums Holstein.

Schreiben

mit der Petition des Advocaten Nissen in Segeberg, in Vollmacht des Obristlieutenants v. Ernst auf Hasselburg, betreffend die Eingriffe auswärtiger Justizbehörden.

Pro Memoria.

Bei der Holsteinischen Stände-Versammlung ist die in Anlage enthaltene Original-Vorstellung des Advocaten Nissen zu Neustadt, für den Obristlieutenant Ritter v. Ernst auf Hasselburg eingereicht worden, welche eine Verordnung zum Schutze der Landes-Einwohner gegen Eingriffe auswärtiger Justiz-Behörden beantragt. Die Holsteinische Stände-Versammlung hat sich durch ihren Petitions-Ausschuß über den Inhalt jener Vorstellung Bericht erstatten lassen, und unterläßt dieselbe nicht, in Gemäßheit gefaßter Beschlußnahme der Stände-Versammlung, die Vorstellung nebst sämmtlichen Anlagen Ew. Hochgeboren gehorsamst mitzutheilen.

Itzehoe, den 22sten September 1840.

Die Holst. Provinzial-Ständeversammlung.

Sr. Hochgeboren
dem Herrn Königl. Commissarius, Kammerherrn Grafen v. Reventlow-Criminil, Deputirten der Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei, Commandeur v. D. und D.-M.

Schreiben

mit der Petition des Jägermeisters Völckers zu Lehmkuhlen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Anordnungen wegen Beschränkung der Befugnisse der Landschmiede.

Pro Memoria.

Der Jägermeister Völckers auf Lehmkuhlen hat sich in der in Original hieneben gehorsamst angeschlossenen Bitte an die Holsteinische Stände-Versammlung mit dem Antrage auf Abänderung der gesetzlichen Anordnungen wegen Beschränkung der Befugnisse der Landschmieden, mit zünftigen Gesellen arbeiten zu dürfen, gewandt. Nachdem die Holsteinische Stände-Versammlung diese Petition ihrem Petitions-Ausschusse zur Berichtserstattung überwiesen, und dieser der Aufgabe genügt hat, unterläßt die Stände-Versammlung nicht, in Folge Beschlußnahme derselben, diese Petition Ew. Hochgeboren zur Berücksichtigung zu empfehlen.

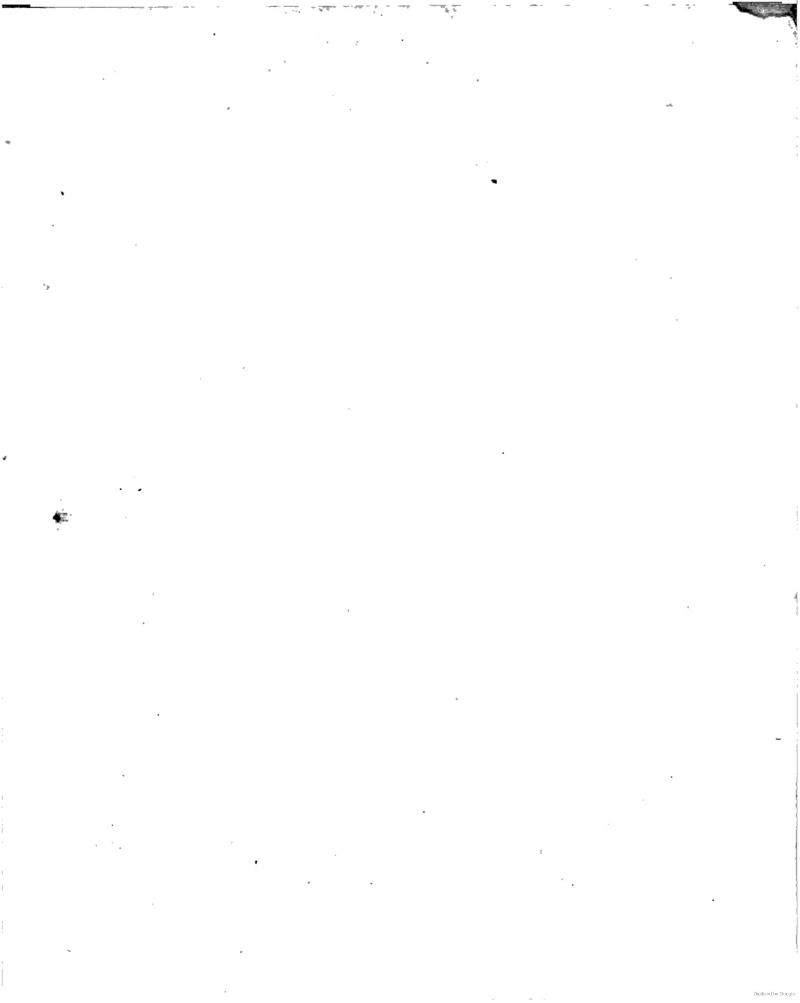
Itzehoe, den 22sten September 1840.

Die Holst. Provinzial-Ständeversammlung.

Sr. Hochgeboren
dem Königl. Herrn Commissarius, Kammerherrn Grafen v. Reventlow-Criminil, Deputirten der Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei, Commandeur v. D. und D.-M.

Alphabetisches Sachregister.

Anmerk. Die Römische Ziffer bezeichnet den Abschnitt der Uebersicht, und die beigefügte Zahl die Nummer des daselbst aufgeführten Gegenstandes.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07344 8279

